HDI
HL ODRL B

Digitized by Google

SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Annalen des Deutschen Reichs.

1893.

Annalen des Deutschen Reichs.

1893.

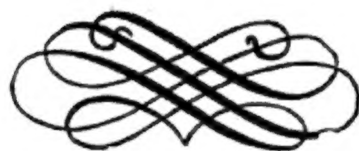

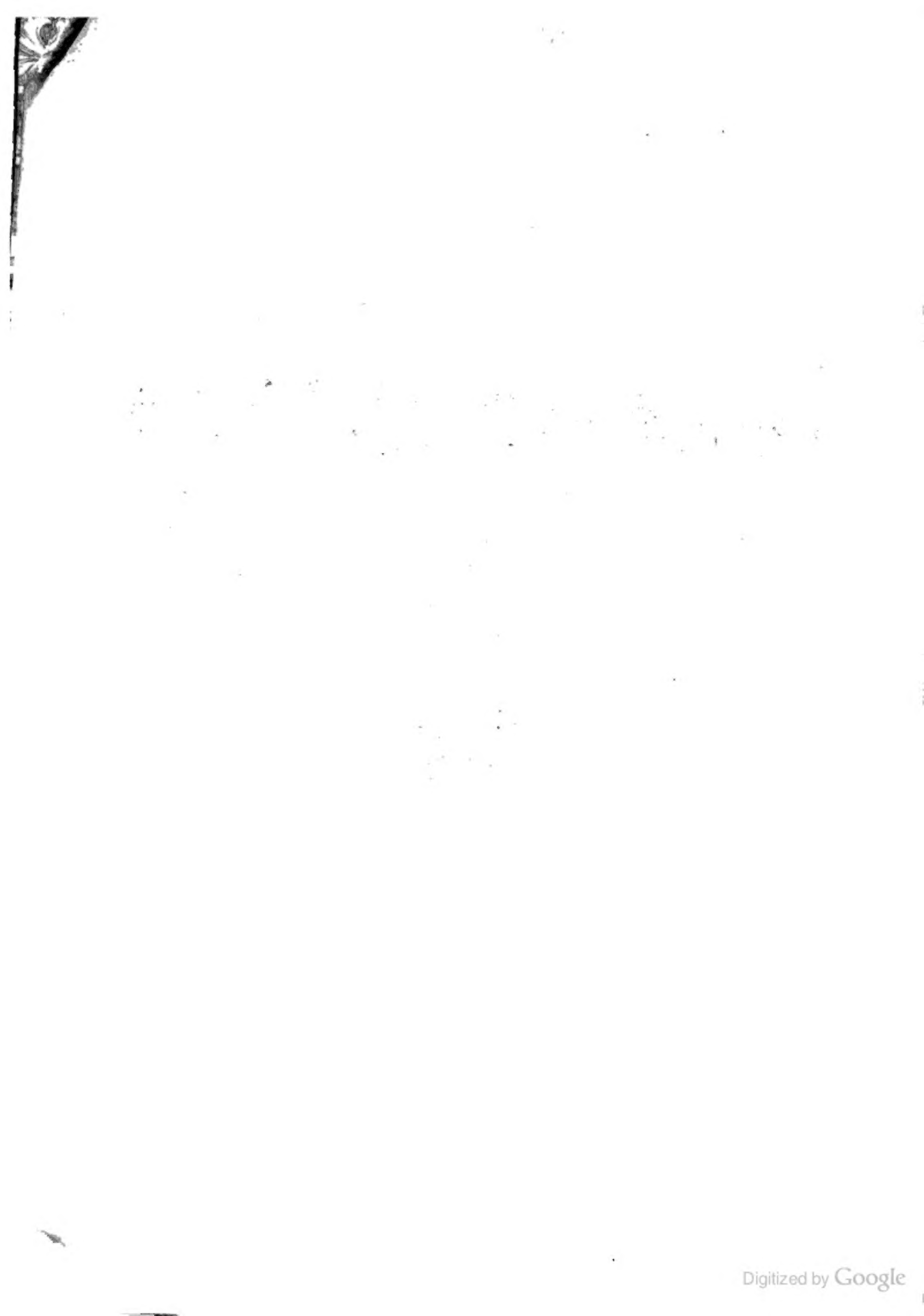

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

herausgegeben von

Dr. Georg Hirth und Dr. Max v. Seydel

in München.

Jahrgang 1893.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register über die Jahrgänge 1868—1893.

München & Leipzig.

1893.

Verlag von G. Hirth.

Druck von Knorr & Hirth, München.

Inhalt.

Nr. 1.

Seite

Nr. 2.

Miszellen:

Nr. 3.

Seite

Nr. 4.

Nr. 5.

Nr. 6.

Nr. 7.

Nr. 8.

Nr. 9.

Nr. 10.

Die großen Einkommen in Deutschland

und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten.

Von

Dr. Clemens Heiß.

Einleitung.

Auf die Anhäufung großer Vermögen und die damit verbundene Abnahme des Mittelstandes führt schon Aristoteles in seiner Politik (II. 6 § 11 s. f.) den Niedergang Sparta's zurück.

Den Höhepunkt erreichte die Ungleichheit der Vermögensvertheilung gegen Ende der römischen Republik und in der römischen Kaiserzeit. Damals standen der ungeheuren in der größten Armuth lebenden Masse des Volkes und der Sklaven einige wenige enorm reiche Senatoren und Ritterfamilien gegenüber. Um eine Vorstellung von der ganz ungeheuerlichen Concentration der großen Vermögen in jener Zeit zu bekommen, braucht man blos daran zu erinnern, daß Crassus nur denjenigen für reich gelten lassen wollte, der auf eigene Kosten ein Heer zu unterhalten vermochte. Daneben war die Vermögenslosigkeit so allgemein, daß zu einer Zeit, wo der römische Census über $1\frac{1}{2}$ Millionen Köpfe zählte, Philippus, sonst ein „gemäßigter" Mann, behaupten konnte, es gäbe keine 2000 Bürger im Staate, die überhaupt Vermögen besäßen.

Unter diesen Umständen ist es denn nicht zu verwundern, daß die Bestechlichkeit allgemein wurde, um so mehr als die wenigen Reichen ihren großen Reichthum, welchen sie sehr oft als Prokonsuln und Prätoren durch die gewissenloseste systematische Aussaugung der Provinzen erworben hatten, in unsittlicher Genußsucht und sinnloser Verschwendung verschleuderten. Die Corruption zersetzte das ganze Staatsleben und so glauben wir dem Ausspruch des Plinius: „latifundia perdiderunt Italiam" eine allgemeinere Bedeutung unterlegen zu dürfen, indem wir als eine der Hauptursachen des Untergangs des römischen Weltreiches die kolossale Anhäufung ungeheuerer Vermögen in den Händen weniger Geldmänner bezeichnen.

Im Allgemeinen beruhte ja im Alterthum und namentlich auch im Mittelalter der Reichthum und die wirthschaftliche Macht auf dem Grundbesitz, wiewohl auch die Fälle nicht selten sind, in denen große Vermögen durch große industrielle Unternehmungen erworben wurden.

I. Eine ganz gewaltige Revolution in dem ganzen wirthschaftlichen Leben führte die Erfindung der Dampfmaschine herbei. Es entwickelte sich der Weltverkehr und die Großindustrie. Der Weltverkehr und die sich entwickelnde Technik stehen unseres Dafürhaltens im Verhältniß von Wirkung und Gegenwirkung; die Ansicht Brentano's in seiner Leipziger Antrittsrede, die Fortschritte der Technik und die Erfindungen seien nur eine Folge des mit dem entwickelten Verkehr erweiterten Absatzgebietes, nicht aber sei umgekehrt der Weltverkehr

und alle damit zusammenhängenden Folgen (Ueberproduktion bezw. Unterkonsumtion, Produktionskrisen u s. w.) eine Folge der neuen Erfindungen, scheint uns einseitig und schief. Der Weltverkehr ist ja doch gerade erst durch die Erfindung der Dampfmaschine in seiner heutigen ungeahnten Ausdehnung ermöglicht.

Der Fabrik- oder Großbetrieb hat vor dem Handwerk so große Vorzüge voraus, daß das Handwerk auf gemeinsamem Arbeitsfeld nicht mehr mit ihm konkurriren kann. Denn einerseits genießt er günstigere Einkaufs- und Verkaufsbedingungen und billigeren Kredit, als der Kleinbetrieb, andererseits vermag er die Vortheile zweckmäßiger Arbeitstheilung und Arbeitsvereinigung auszunützen und ist hiedurch in der Lage, in großem Umfang Kraft- und Arbeitsmaschinen zu verwenden.

Aber auch im Kreise der Fabrikbetriebe genießen die größten Fabriken gegenüber den kleineren und mittleren mit geringerem Kapital arbeitenden Fabriken solch enorme Vortheile, daß sie durch die Einführung eines besseren Produktionsverfahrens zahlreiche Fabriken aus dem Felde zu schlagen vermögen und wirthschaftlich ruinieren.

Denn je größer der Betrieb, einen desto geringeren Prozentsatz der Produktionskosten nimmt das Anlagekapital und die entsprechende Amortisationsquote in Anspruch und einen desto größeren Einfluß vermag er auf den durch Angebot und Nachfrage bestimmten Preis auszuüben. Denn durch das Verhalten sehr großer Betriebe kann das Verhältniß von Angebot und Nachfrage ganz wesentlich beeinflußt werden.

Dies mag durch ein individuelles aus dem Leben gegriffenes Beispiel belegt werden:[1])

„Obgleich es schon über 47 Jahre her ist, seit der Ammoniakprozeß zuerst von Dyer und Hemming vorgeschlagen wurde, ist derselbe doch erst seit 17 Jahren industriell verwerthet worden.“ Im Jahre 1866 begann E. Solvay in Brüssel in einer zu diesem Zweck zu Couillet bei Charleroi errichteten Fabrik Ammoniaksoda zu produziren. Jetzt hat Solvay noch zwei andere Ammoniaksodafabriken im Betrieb, eine in Frankreich zu Varangeville-Dombasle bei Nancy und eine in Süddeutschland zu Wyhlen in Baden. „Solvay, welcher schon jetzt der größte Sodafabrikant der Welt ist, wird bald auch in Norddeutschland, in Bernburg, eine Fabrik im Betriebe haben, er errichtet ferner Fabriken in Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika und ist im Begriff, eine solche in Oesterreich anzulegen, so daß er beiläufig in nicht weniger als sieben Fabriken in sechs verschiedenen Ländern Ammoniaksoda darstellen wird“. (1883). Die folgende Zusammenstellung zeigt die Mengen von Ammoniaksoda, welche Solvay seit dem 1. Mai 1866 in je zwölf Monaten produzirt hat:

	Tonnen	
1866/67	179	Couillet.
1867/68	465	
1868/69	719	
1869/70	940	
1870/71	1 862	
1871/72	2 805	
1872/73	3 423	
1873/74	3 980	
1874/75	4 678	
1875/76	5 768	Couillet und Dombasle.
1876/77	11 579	
1877/78	19 247	
1878/79	25 023	
1879/80	32 326	
1880/81	42 669	Couillet, Dombasle und Wyhlen.
1881/82	53 400	

[1]) Vgl. hiezu Wagner's „Jahresbericht über die Leistungen der chemischen Technologie mit besonderer Berücksichtigung der Gewerbestatistik für das Jahr 1883“, XXIX. od. N. F. XIV. Jahrg. fortgesetzt von Dr. F. Fischer, Leipzig 1884.

Die Zahlen reichen bis zum 30. April 1882. Seitdem (d. h. bis 1883) hat Solvay seine Produktion um nahezu 60 Tonnen für den Tag oder 21 000 Tonnen für das Jahr vergrößert, so daß er jetzt etwa 75 000 (!) Tonnen jährlich darstellt d. h. 10,6 % der Gesammtsodaproduktion der Erde, 45,9 % der Gesammt-Ammoniak-Soda-Produktion der Erde!

Dieses Beispiel zeigt zugleich — nebenbei bemerkt — wie es die Großindustriellen verstehen, die Schutzzollgesetzgebung nicht nur zu umgehen, sondern sogar zu ihrem eigenen Vortheil auszunützen.

Wie dieser Eine Großindustrielle seine Konkurrenten aus dem Feld schlug, zeigt Folgendes: „Von 25 Sodafabriken, welche vor wenigen Jahren in der Umgegend von Newcastle-on-Tyne existirten, sind jetzt nur noch 13 im Betrieb; von den übrigen zwölf sind nicht weniger als acht thatsächlich aufgegeben worden, da es nicht möglich schien, in ihnen Leblancsoda anders als mit absolutem Verlust herzustellen. Die Soda fabrizirenden Distrikte von Lancashire sind gegenüber dem Newcastle-Distrikt im Vortheil durch den geringen Preis des Salzes, die Leichtigkeit der Versorgung des amerikanischen Marktes und die Nähe gewisser großer Mittelpunkte des Sodaverbrauchs in England; trotzdem stehen auch in Lancashire sieben oder acht Fabriken still und nur wenige von den übrigen arbeiten mit voller Leistungsfähigkeit“.[1])

Im Folgenden soll nun die Entwickelung einiger Betriebe, über welche wir, weil sie besonderen (indirekten) Steuern unterliegen, besonders eingehendes und zuverlässiges Material besitzen, im Anschluß an das statistische Jahrbuch des Deutschen Reiches erörtert werden.

Im sogenannten Brausteuergebiet gab es im Jahre 1872 überhaupt 14 157 Brauereien, wovon 10 478 gewerbliche, im Jahre 1889/90 dagegen nur noch 9275, wovon 8352 gewerbliche. Jene 14 157 Brauereien produzirten im Jahre 1872 16 102 200 hl Bier, während diese 9275 Brauereien (1889/90) 32 189 400 hl Bier erzeugten. Und zwar fällt der größte Theil dieser Produktionssteigerung auf diejenigen gewerblichen Brauereien, die hauptsächlich untergähriges Bier produziren. Während nämlich die Produktion von obergährigem Bier von 7 368 300 hl (im Jahre 1872) nur auf 8 989 300 hl (im Jahre 1889/90) stieg, stieg die Produktion untergährigen Bieres von 8 256 400 hl auf 23 200 100 hl.

(Fortsetzung S. 4.)

Von sämmtlichen Brauereien entrichteten Brausteuer:	1872	1889/90	100 Brauereien nebenstehender Steuerklassen vermehrten sich bezw. gingen zurück auf:
bis 15 ℳ	3 110	1 208	38,84
über 15 bis 60 „	1 971	774	39,27
„ 60 „ 300 „	3 642	1 890	51,89
„ 300 „ 600 „	1 701	1 234	72,55
„ 600 „ 1 500 „	1 896	1 658	87,50
bis 1 500 ℳ	12 320	6 764	54,90
„ 1 500 bis 6 000 ℳ	1 441	1 677	116,38
„ 6 000 „ 15 000 „	271	475	175,28
über 15 000 „	125	359	287,20
über 1 500 ℳ	1 837	2 511	136,69
Summa:	14 157	9 275	65,52

[1]) a. a. O. S. 318. In Belgien, wo früher 5 oder 6 Fabriken Leblanc-Soda fabrizirt hatten, hat die Fabrikation überhaupt aufgehört.

Die Zahl der Brauereien überhaupt hat also um 34,48 %, diejenige der gewerblichen Brauereien um 20,29 %, abgenommen, während gleichzeitig die Produktion überhaupt um 99,91 %, diejenige von untergährigem Bier um 180,99 (!) % gestiegen ist.

Noch klarer sehen wir, wie der Großbetrieb die kleinen und mittleren Betriebe verdrängt, wenn wir die Brauereien nach der von ihnen entrichteten Steuer in Klassen eintheilen, wie aus umstehender Tabelle ersichtlich ist.

Die kleineren und mittleren Brauereien, die weniger als 1500 Mark Brausteuer entrichteten, gingen also sämmtlich ganz beträchtlich zurück und zwar um so stärker, je weniger sie Steuer zahlten, das heißt je kleiner sie waren, während die großen Brauereien, welche mehr als 1500 Mark Steuer entrichteten, ganz bedeutend zunahmen und zwar um so rascher, je mehr sie Steuer zu entrichten hatten, das heißt je größer ihr Betrieb war.[1])

Aehnliche Vorgänge sind bei den Branntweinbrennereien zu beobachten. Es gab nämlich im sogenannten Branntweinsteuergebiet im Jahre 1879 überhaupt 40 494, im Jahre 1890 39 417 Brennereien. Hierunter befanden sich im Jahre 1879 787 mit kontinuirlichem Apparat, 1890 dagegen 1525. Diese besteingerichteten Brennereien — offenbar Großbetriebe — haben sich also in der gleichen Zeit, in welcher die Brennereien überhaupt etwas zurückgingen, um 93,77 % vermehrt. Noch deutlicher zeigt sich die Zunahme der Großbetriebe, wenn wir auch hier diejenigen Brennereien, welche mehlige Stoffe oder Melasse verarbeiten, in Steuerklassen gruppiren:

Von den Brennereien, welche mehlige Stoffe oder Melasse verarbeiteten, hatten an Branntweinsteuer zu entrichten:	1872	1886/87	100 Brennereien nebenstehender Steuerklassen vermehrten sich bezw. gingen zurück auf:
bis 300 M.	991	896	90,41
über 300 bis 1 500 „	1 456	1 439	98,83
„ 1 500 „ 6 000 „	2 214	1 943	87,76
„ 6 000 „ 15 000 „	1 561	1 409	90,26
über 15 000 „	789	1 342	170,09
Im Ganzen M.	7 011	7 029	100,26

Alle niedrigeren Steuerklassen außer der höchsten zeigen eine ziemlich bedeutende Abnahme, während nur die größten Brennereien, welche über 15 000 Mark Steuer zahlten, prosperirten und eine solch überwiegende Zunahme aufwiesen, daß sie in der Gesammtsumme sogar das Defizit aller übrigen Klassen deckten.

Für Preußen in seinem dermaligen Umfang lassen sich diese Dinge unschwer bis in das Jahr 1831 zurückverfolgen. Es waren nämlich in den acht alten Provinzen Preußens im Betrieb

1831	13 806
1848	8 947
1853	7 442
und 1886/87	5 814 Branntweinbrennereien überhaupt.

Von diesen Brennereien haben hauptsächlich Getreide und Kartoffel verarbeitet:

---

[1]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 12. Jahrg. 1892 S. 29 f.

1831	12 779
1848	7 357
1853	6 075
und 1886/87	4 749.[1])

Es wurde zur Branntweinfabrikation verwendet in Doppelzentnern:

	Getreide	Kartoffeln
1831	1 736 458	5 418 217 [2])
1848	1 451 950	7 885 159
1853	1 276 297	7 586 571
1886/87	2 518 478	24 310 196.

In dem Zeitraum von 1831 bis 1887 hat sich also die Zahl der Branntweinbrennereien für mehlige Stoffe um nicht ganz zwei Drittel vermindert, während sich ihr Materialverbrauch um mehr als zwei Drittel vermehrt hat.

Die großen Brennereien haben also die kleinen aus dem Felde geschlagen, die Produktion derselben an sich gerissen und noch ganz bedeutend gesteigert.

Die folgende Tabelle veranschaulicht diesen Prozeß übersichtlich, indem hier die Brennereien nach Steuerklassen aufgeführt sind, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß sich die Zahlen pro 1848 und 1853 auf sämmtliche im Betriebe gewesenen Branntweinbrennereien beziehen, während diejenigen pro 1886/87 nur die Brennereien für mehlige Stoffe in sich begreifen:

Von den Brennereien überhaupt (pro 1848 und 1853) und von denjenigen (1886/87), welche mehlige Stoffe verarbeiteten, hatten an Branntweinsteuer zu entrichten:	1848	1853	1886/87
I. . . . . . bis 150 ℳ	2 534	2 119	114
II. . . 150 bis 1 500 „	4 049	2 921	1 078
III. . 1 500 „ 15 000 „	2 237	2 284	2 310
IV. . . . . über 15 000 „	127	118	1 247
I—IV. . . . : Summa ℳ	8 947	7 442	4 749

In der Zuckerfabrikation entspann sich, begünstigt durch die Gestaltung der Zuckersteuer, welche die den Großbetrieb an sich innewohnende Ueberlegenheit noch steigerte, ein lebhafter Kampf zwischen Klein- und Großbetrieb. Wir geben nach Dieterici folgende Uebersicht:[3])

[1]) Vgl. Dr C. F. W Dieterici, Statist. Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im deutschen Zollvereine. Fünfte Forts. 1849—53, Berlin 1857 S 512 f. und Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1887 S. XI 66. Die Branntweinbrennereien für „mehlige Stoffe" (dies ist der amtliche Ausdruck der neueren Statistik, vgl. Monatshefte a. a. O. S. XI. 70) dürften sich mit den für die Jahre 1831—53 aufgeführten für Getreide und Kartoffel decken.

[2]) Diese Zahlen wurden berechnet, indem der preußische Scheffel Getreide zu 40 kg. und der gehäufte Scheffel Kartoffel zu 41 kg. und dementsprechend das Hektoliter Getreide zu 72 und das Hektoliter Kartoffel zu 74 kg. angenommen wurde. Die Annahme für Kartoffel beruht auf einer am 13. April 1892 vorgenommenen Wägung.

[3]) Vgl. Dieterici Statist. Uebersicht u. s. w. 5. Forts. 1849—53, Berlin 1857 S. 293. Die Menge des gewonnenen Zuckers wurde nicht angegeben, da dieselbe auf nur annähernd zutreffende Berechnungen beruht.

Tabelle 1.

Betriebsjahr	Anzahl der Fabriken			Menge der verarbeiteten Rüben		
	a	b	c	a	b	c
	in Preußen	in den übrigen Vereinsstaaten	Summe	in Preußen Ctr.	in den übrigen Vereinsstaaten Ctr.	Summe Ctr.
1836/37	90	32	122	398 490	108 433	506 923
1837/38	102	54	156	2 347 610	416 332	2 763 942
1842/43	73	25	98	2 060 700	415 045	2 475 745
1843/44	79	26	105	3 830 345	519 322	4 349 667
1844/45	77	21	98	3 382 692	507 712	3 890 404
1845/46	77	19	96	3 879 555	575 537	4 455 092
1846/47	86	21	107	4 968 587	665 261	5 633 848
1847/48	107	20	127	6 600 597	1 076 175	7 676 772
1848/49	125	20	145	8 628 509	1 268 209	9 896 718
1849/50	127	21	148	9 361 886	2 163 887	11 525 773
1850/51	162	23	185	12 609 862	2 178 932	14 788 794
1851/52	203	32	235	16 210 599	2 170 812	18 381 411
1852/53	206	32	238	18 493 908	3 223 188	21 717 096

Vom Jahre 1847/48 an ist ein sich von Jahr zu Jahr steigernder Aufschwung der Zuckerproduktion wahrzunehmen

In dem Zeitraum von 1847/48 bis 1852/53 hat die Zahl der Fabriken um 87,64, diejenige des verwendeten Materials dagegen um 182,89% innerhalb des Zollvereins zugenommen, was auf eine gewaltige Zunahme der Großbetriebe schließen läßt. Dies zeigt für den Zeitraum von 1848/49 bis 1852/53 folgende Klassifikation[1]) der Runkelrüben Zuckerfabriken nach Maßgabe des Betriebsumfangs.

[1]) Vgl. Dieterici Statist. Uebersicht u. s. w., 4. Forts. S. 186 und 5. Forts. S. 290 u. 291. Genau nach den Angaben Dieterici's lassen wir hier eine detailirte Klassifikation der Rübenzuckerfabriken nach Maßgabe des Betriebsumfangs folgen:

Tabelle 3.

	Kampagnejahr 1848—1849						Kampagnejahr 1852—1853					
	Vereinsstaaten						Vereinsstaaten					
	Preußen		die übrigen Vereinsstaaten		Summe		Preußen		die übrigen Vereinsstaaten		Summe	
	abs.	Proz.	abs.	Proz	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs.	Proz.
unter 10 000 Ctr.	9	0,39	5	0,13	14	0,52	7	0,21	5	0,03	12	0,24
bis 20 000 Ctr.	15	2,21	4	0,61	19	2,82	14	1,11	1	0,13	15	1,24
bis 30 000 Ctr.	4	0,97	4	1,08	8	2,05	7	0,81	3	0,35	10	1,16
bis 40 000 Ctr.	9	3,26	1	0,36	10	3,62	9	1,46	3	0,48	12	1,94
bis 50 000 Ctr.	12	5,60	1	0,41	13	6,01	10	1,96	1	0,20	11	2,16
bis 60 000 Ctr.	15	8,27	1	0,58	16	8,85	9	2,25	2	0,51	11	2,76
bis 70 000 Ctr.	10	6,60	—	—	10	6,60	18	5,29	2	0,62	20	5,91
bis 80 000 Ctr.	12	9,02	1	0,78	13	9,80	19	6,47	2	0,67	21	7,14
bis 90 000 Ctr.	5	4,46	1	0,89	6	5,35	14	5,54	1	0,40	15	5,94
bis 100 000 Ctr.	7	6,71	—	—	7	6,71	18	8,06	5	2,21	23	10,27
bis 200 000 Ctr.	25	33,35	1	1,20	26	34,55	77	47,57	5	3,01	82	50,58
über 200 000 Ctr.	2	6,34	1	6,78	3	13,12	4	4,43	2	6,23	6	10,66
Summe	125	87,18	20	12,82	145	100,00	206	85,16	32	14,84	238	100,00

Bemerkt wird, daß in Tabelle 2 und 3 die Prozentzahlen den Prozentantheil der klassifizirten Fabriken bei Zugrundelegung der verarbeiteten Rübenmenge darstellen.

Tabelle 2.

	Kampagnejahr 1848–1849						Kampagnejahr 1852–1853					
	Vereinsstaaten						Vereinsstaaten					
	Preußen		die übrigen Vereinsstaaten		Summe		Preußen		die übrigen Vereinsstaaten		Summe	
	abs.	Proz.	abs.	Proz.	abs	Proz	abs.	Proz.	abs.	Proz	abs.	Proz.
bis 50 000 Ctr.	49	12,43	15	2,59	64	15,02	47	5,55	13	1,19	60	6,74
50 000–100 000 Ctr.	49	35,06	3	2,25	52	37,31	78	27,61	12	4,41	90	32,02
über 100 000 Ctr.	27	39,69	2	7,98	29	47,67	81	52,00	7	9,24	88	61,24
Summe	125	87,18	20	12,82	145	100,00	206	85,16	32	14,84	238	100,00

Aus vorstehender Tabelle 2 erhalten wir folgende Uebersicht

1) für Preußen:

Fabriken, welche an Rüben in Zentnern verarbeiteten:	1848/49 abs.	1848/49 Prozentantheil an der im Zollverein verarbeiteten Rübenmenge	1852/53 abs.	1852/53 Prozentantheil an der im Zollverein verarbeiteten Rübenmenge	100 Fabriken nebenstehender Klassen vermehrten sich von 1848 bis 1853 auf:	Zu- (+) bezw. Abnahme (—) der verarbeiteten Rübenmenge
bis 50 000 . . .	49	12,43	47	5,55	95,92	— 6,88
50 000 — 100 000 . . .	49	35,06	78	27,61	159,18	— 7,45
über 100 000 . . .	27	39,69	81	52,00	300,00	+ 12,31
Summe	125	87,18	206	85,16	164,80	— 2,02

2) für die übrigen Vereinsstaaten:

bis 50 000 . . .	15	2,59	13	1,19	86,67	— 1,40
50 000 — 100 000 . . .	3	2,25	12	4,41	400,00	+ 2,16
über 100 000 . . .	2	7,98	7	9,24	350,00	+ 1,26
Summe	20	12,82	32	14,84	160,00	+ 2,02

3) für den Zollverein:

bis 50 000 . . .	64	15,02	60	6,74	93,75	— 8,28
50 000 — 100 000 . . .	52	37,31	90	32,02	173,08	— 5,29
über 100 000 . . .	29	47,67	88	61,24	303,45	+ 13,57
Summe	145	100,00	238	100,00	164,14	—

In allen Staaten des Zollvereins hat sich also die Zahl der größten Zuckerfabriken verdreifacht, während gleichzeitig diejenige der kleinsten um 6,25 % überhaupt, oder 4,08 bis 13,33 % zurückgegangen ist.

Die Zunahme der Großbetriebe in der Zuckerfabrikation läßt sich auch indirekt aus der uns zu Gebote stehenden Statistik für den ganzen Zeitraum von 1842/43 bis 1889/90 nachweisen:

Es wurden nämlich an Rüben verarbeitet:

	1842—1843		1889—1890	
	Fabriken	Tonnen	Fabriken	Tonnen
in Preußen in	73	103 035	262	6 635 777
in Bayern in	10	3 708	1	23 037
in Sachsen (1843—1844) in	2	1 280	3	80 204
in Württemberg in	2	6 620	5	81 429
in Baden in	4	4 632	1	30 606
im Thüringischen Verein in	4	1 727	5	134 805
in Braunschweig in	2	2 734	32	687 950

In dem Zeitraum von 1842/43 bis 1889/90 hat sich also vermehrt:

	die Zahl der Fabriken von 100 auf:	die Menge der in denselben verarbeiteten Rüben von 100 auf:
in Preußen	358,90	6 440,31
in Bayern	10,00 (!)	621,25
in Sachsen (1843—1844)	150,00	6 265,94
in Württemberg	250,00	1 230,05
in Baden	25,00 (!)	660,75
im Thüringischen Verein	125,00	7 805,73
in Braunschweig (1849—1850)	1 600,00	25 162,76 (!)

Während sich also in Preußen die Zahl der Fabriken mehr als verdreieinhalbfacht hat, hat sich ihr Betriebsumfang gleichzeitig mehr als versechzigtfacht; in Braunschweig hat sich die Zahl der Fabriken versechzehnfacht, ihr Betriebsumfang dagegen um mehr als das 251 fache vermehrt.

Die durchschnittlich in einer Fabrik verarbeitete Rübenmenge betrug:

	1842—1843	1889—1890	Zunahme im Verh. v. 100 zu:
	Tonnen	Tonnen	
in Preußen	1 411,4	25 327,4	1 793,0
in Bayern	370,8	23 037,0	6 212,8
in Sachsen (1843—1844)	640,0	26 734,7	4 177,3
in Württemberg	3 310,0	16 285,8	492,0
in Baden	1 158,0	30 606,0	2 643,0
im Thüringischen Verein	431,8	26 961,0	6 243,9
in Braunschweig	1 367,0	21 498,4	1 572,7

Im Jahre 1842/43 hatten die größten Fabriken mit einem durchschnittlichen Rübenverbrauch von 1411,4 Tonnen und 3310,0 Tonnen Preußen und Württemberg, im Jahre 1889/90 Baden und Sachsen mit einem durchschnittlichen Rübenverbrauch von 30 606,0 Tonnen und 26 734,7 Tonnen. Die kleinsten Fabriken hatten 1842/43 der thüringische Verein und Bayern mit einem durchschnittlichen Rübenverbrauch von 431,8 Tonnen und 370,8 Tonnen; 1889/90 dagegen Württemberg und Braunschweig mit einem durchschnittlichen Rübenverbrauch von 16 285,8 bezw. 21 498,4 Tonnen. Der durchschnittliche Rüben-

verbrauch hat sich im minimum um 392,0 (Württemberg) im maximum um 6143,9 % (Thüringischer Verein) gesteigert.[1])

Die gleichen Erscheinungen sind im deutschen Zollgebiet für den Zeitraum von 1871/72 bis 1889/90 zu beobachten. Mit der sich höher entwickelnden Technik verdrängen immer mehr die Großbetriebe die kleineren und mittleren. 1871/72 waren 311 Fabriken mit 1921 Dampfmaschinen mit zusammen 18 162 Pferdekräften in Betrieb; 1889/90 dagegen 401 Fabriken mit 4509 Dampfmaschinen und 63 753 Pferdekräften. Während sich die Zahl der Fabriken nur um 25,72 % vermehrte, stieg die Zahl der Dampfmaschinen um 134,72 (!) und diejenige der Pferdekräfte sogar um 251,02 (!!) %. Dieser Verbesserung des Betriebes entsprechend hatten jene 311 Fabriken 2 250 918,2 Tonnen Rüben verarbeitet, während diese 401 Fabriken 9 822 635,2 Tonnen verarbeiteten, was eine Zunahme von 336,44 % darstellt. Hievon waren 1 504 351 Tonnen (66,8 %) selbstgewonnen und 746 567,2 Tonnen (33,2 %) gekauft, bezw. 5 093 031,6 Tonnen (51,8 %) selbstgewonnen und 4 729 603,6 Tonnen (48,2 %) gekauft. Die selbstgewonnenen Rüben wurden im Jahre 1871/72 geerntet auf 73 690 ha und 1889/90 auf 155 015 ha, so daß 1871/72 auf 1 ha 20,4, 1889/90 dagegen 32,9 Tonnen geerntet wurden.

Die Verarbeitung der Rüben erfolgte 1871/72 in 64,451 und 1889/90 in 76,447 zwölfstündigen Arbeitsschichten, so daß in einer zwölfstündigen Arbeitsschicht verarbeitet wurden 1871/72 34,9, 1889/90 dagegen 128,5 Tonnen Rüben.

Gewonnen wurden aus den Rüben 1871/72 186 441,9 Tonnen Rohzucker aller Produkte und 63 891,7 Tonnen Melasse, 1889/90 dagegen 1 213 689,2 Tonnen Rohzucker und 240 796,6 Tonnen Melasse, was eine Zunahme von 550,97 bezw. 276,88 % darstellt. Es wurden also aus 100 kg versteuerter Rüben im Jahre 1871/72 8,28, im Jahre 1889/90 dagegen 12,36 kg Rohzucker gewonnen, oder zur Darstellung eines kg Rohzucker waren 12,07 bezw. 8,09 kg Rüben erforderlich.[2])

Einer nur um 25,72 % größeren Anzahl von Fabriken ist es bei einer Mehr-Verwendung von 134,72 % Dampfmaschinen, oder 251,02 % Pferdekräften möglich gewesen, aus einem um 336,44 % größeren Quantum Rüben bei einem Mehraufwand von nur 18,61 % zwölfstündiger Arbeitsschichten ein um 550,97, bezw. 276,88 % größeres Quantum Zucker und Melasse zu produziren.

Aehnliche Verhältnisse zeigen sich in der Montanindustrie des Deutschen Reichs. Wenn wir die „Summe aller Bergwerksprodukte" in's Auge fassen und hiebei die Betriebe „ohne Produktion" und die Nebenbetriebe nicht berücksichtigen, so ging die Zahl der Hauptbetriebe in den Jahren 1871—75 von 3034 auf 1962 im Jahre 1889 zurück, während gleichzeitig die mittlere Belegschaft von 277 878 auf 368 896 und die Produktion von 51 056 900 auf 99 414 100 (!) Tonnen stieg.

Die Zahl der Betriebe in der Steinkohlenproduktion ging von 623[3]) Hauptbetrieben in den Jahren 1871—75 auf 406[3]) im Jahre 1889 zurück, während gleichzeitig die Produktion von 34 485 400 Tonnen auf 67 342 200 Tonnen, die mittlere Belegschaft von 172 074 auf 239 954 Köpfe stieg.

---

[1]) Vgl. hiezu Dieterici a. a. O. 3. Forts. S. 216 f. und Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1890 S. XI. 39 ff. Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich, XII. Jahrg. 1891 S. 25.

[2]) Vgl. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1890 S. XI. 39 ff. u. Statistisches Jahrb. f. d. Deutsche Reich, 12. Jahrg. 1891 S. 25.

[3]) Hievon waren 1871—1875 65 Betriebe ohne Produktion, 1890 nur 12. Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 12. Jahrg. 1891 S. 20.

Zu ähnlichen Resultaten gelangt K. Oldenberg in seinen „Studien über die rheinisch-westfälische Bergarbeiterbewegung“:[1])

„Die Richtung auf vorherrschenden Großbetrieb beginnt schon in den früheren Perioden, wird aber durch den entgegenwirkenden Hinzutritt neuer, zunächst kleiner Unternehmungen in ihrem statistischen Ausdruck zum Theil verdeckt. So verringerten sich die Steinkohlenwerke in Preußen von 1862 bis 1867 bis 1887 von 434 auf 426 und 357, waren aber inzwischen bis 1872 auf 476 gestiegen, während allerdings die durchschnittliche Produktion der einzelnen Werke konstant zunahm: von 30 auf 49, 61, 153 Tausend Tonnen jährlich. Die Unternehmungen des Ruhrgebiets gehen 1874—1889 von 245 auf 168 zurück trotz der Dutzende neuer Anlagen, während ihre Produktionsmenge sich verdoppelt, so daß die durchschnittliche Produktion eines Werkes von etwa 62 auf fast 200 Tonnen[2]) wächst.“

Das wirthschaftliche Uebergewicht des Großbetriebs wurde für diesen speziellen Produktionszweig durch eine vom bergbaulichen Verein des Ruhrgebiets zum Zweck der Gründung eines Trusts niedergesetzte technische Komission zahlenmäßig nachgewiesen. „Die Komission, welche (1886) sämmtliche Zechen des Oberbergamtsbezirks in acht Größenklassen[3]) einordnet, kommt zu folgender Zahlengruppirung“:

in Klasse	mit einer Grubenzahl von	und einer Förderung (in % der Gesammtförderung) von	einer durchschnittlichen Förderung von Tonnen	betrug die jährliche Durchschnittsleistung eines Arbeiters Tonnen
I	1	0,0	2 700	0— 50
II	3	0,1	11 800	50—100
III	2	0,4	57 000	100—150
IV	8	3,3	104 000	150—200
V	35	21,1	154 000	200—250
VI	41	38,9	244 000	250—300
VII	18	28,3	402 000	300—350
VIII	4	7,6	480 000	350—400

„Schon 1887 — fährt Oldenberg fort — lieferten die 25 größten Gesellschaften die Hälfte des gesamten Absatzes, die 88 kleineren nur 49 %. Die durchschnittliche Leistung eines Arbeiters betrug dort 304, hier 248 Tonnen im Jahre; ein Arbeiter der Aktiengesellschaften förderte 1886 durchschnittlich 300, ein Arbeiter der (viel kleineren) Gewerkschaften nur bis zu 260 t. Bei einem Tonnenpreise von nur 5 Mk. verlieren die 88 Gesellschaften durch ihren Kleinbetrieb 14,000,000 Mk. im Jahre.“

Die Zahl der Hauptbetriebe in der Braunkohlenproduktion — diejenigen „ohne Produktion“ nicht gerechnet — ging von 823 im Durchschnitt der Jahre

---

[1]) Vgl. G. Schmoller's „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich“, 14. Jahrg. Leipzig 1890 S. 613—618.

[2]) Da unter den 168 Werken 25 bis 30 thatsächlich mit anderen vereinigt sind, so erhöht sich die wirkliche Durchschnittsproduktion entsprechend.

[3]) Nach Oldenberg's Berechnung beschäftigten von den 173 Zechen des Jahres 1888:

1 — 20	Arbeiter	17 Zechen	901 — 1 100	Arbeiter	9 Zechen
21 — 100	„	16 „	1 001 — 1 700	„	21 „
101 — 300	„	17 „	1 801 — 2 000	„	5 „
301 — 500	„	36 „	2 301 — 2 400	„	1 „
501 — 700	„	31 „	2 701 — 2 800	„	1 „
701 — 900	„	19 „			

1871—1875 auf 605 im Jahre 1889 zurück, während sich gleichzeitig die mittlere Belegschaft von 24 872 auf 31 140 Köpfe und die Produktion von 9 672 200 auf 17 631 000 Tonnen steigerte. Ganz dieselben Erscheinungen, wie bei der Steinkohlenproduktion: die großen Betriebe schlagen die kleinen aus dem Felde und wissen zugleich die Arbeitskraft der Arbeiter besser auszunützen. Denn während die Zahl der Betriebe um 218 zurückging, vermehrte sich gleichzeitig die Produktion um 8 958 800 Tonnen und ein Arbeiter lieferte durchschnittlich 556,1, während er früher nur 388,9 Tonnen gefördert hatte.

„Eisenerze" wurden im Deutschen Reich 1871—1875 in 1244 Hauptbetrieben[1]) von einer mittleren Belegschaft von 34 128 Köpfen 5 261 800 Tonnen produzirt, dagegen 1889 in nur 675 Hauptbetrieben bei einer mittleren Belegschaft von 37 762 Köpfen 11 002 200 Tonnen. Bei einer Steigerung der Produktion um 109,10 % ging die Zahl der Betriebe um 45,74 % zurück, d. h. die durchschnittliche Produktion eines Hauptbetriebs stieg von 4230 auf 16 300 Tonnen und es kamen auf den Kopf der Belegschaft durchschnittlich 154,2 bezw. 291,4 Tonnen.

Einen ganz außerordentlichen Umfang gewann der Hochofenbetrieb in England. Es kamen nämlich:

im	Jahre	1740	auf	1	Hochofen:	286	Tonnen	per	Jahr,
„	„	1788	„	1	„	800	„	„	„
„	„	1806	„	1	„	1 785	„	„	„
„	„	1840	„	1	„	3 400	„	„	„
„	„	1889	„	1	„	120 000	„	„	„

Zum Schluß dieser langen Zahlenreihen fügen wir noch an, daß es in Preußen im Jahre 1837 3345 Streichgarnspinnereien mit je 103,4 oder im Ganzen 345,894 Spindeln, im Jahre 1861 dagegen nur noch 1109 Spinnereien mit je 587,1 oder im Ganzen 651 145 Spindeln gab.[2])

In der Zeit von 1875 bis 1882 sind im Deutschen Reich in der Textilindustrie die Erwerbsthätigen der Kleingewerbe von 251 356 auf 212 968 zurückgegangen, während sie im Großbetrieb von 190 612 auf 215 139 gestiegen sind. Aehnliche Erscheinungen zeigten sich in zahlreichen Gewerbegruppen, von welchen wir nur noch das Baugewerbe erwähnen. In letzterem gingen die Kleinbetriebe von 150 053 Erwerbsthätigen auf 127 134 zurück, während die Großbetriebe von 94 536 auf 161 146 gestiegen sind.[3])

Das Bestreben, die Vortheile des Großbetriebs möglichst auszunützen, hat in den Kartellen, Trusts und Ringen ganz neue volkswirthschaftliche Gebilde geschaffen, die nach der Ansicht Steinmann-Bucher's auf zahlreichen Gebieten den Uebergang vom Klein- und Einzelbetrieb zum Groß- und Gemeinschaftsbetrieb darstellen. Indessen ist m. E. das voliegende Material noch nicht für eine statistische Ausbeute reif und zogen wir es vor, dasselbe nicht zu berücksichtigen, um nicht Anlaß zu unbegründeten Schlüssen zu geben.

Aber auch innerhalb des sogenannten Handwerkes beeinträchtigen dieselben Ursachen, welche dem Großbetriebe einen so großen Vorsprung vor dem Handwerk verleihen, die kleinen Geschäftsleute, so daß sich die Zahl der Unter-

---

[1]) Hievon waren 1871—1875 65 Betriebe ohne Produktion, 1890 nur 12. Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 12. Jahrg. 1891 S. 20.

[2]) Vgl. G. Schmoller, „Zur Geschichte der Kleingewerbe im 19. Jahrhundert" Halle (Waisenhaus) 1870 S. 478.

[3]) Vgl. Steinmann-Bucher in Schmoller's Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich, XV. Jahrg. 1891 S. 453 (II. H. S. 133!)

nehmer fortschreitend vermindert, während eine immer größere Zahl von Gesellen die Aussicht, selbstständig zu werden verliert und sich mit der Masse der Fabrikarbeiter, gemeiner Tagelöhner u. s. w. zu der Klasse unselbstständiger Lohnarbeiter zusammenschließt.

Daneben ist jedoch nicht zu vergessen, daß gerade manche Handwerke einerseits an der aufblühenden Großindustrie eine Stütze finden, während andererseits dagegen wegen der Eigenart des zu befriedigenden Bedarfs, die eine weitgehende Berücksichtigung individueller Wünsche verlangt, oder wegen der erforderten höheren kunsttechnischen Leistungen, das Handwerk ein festes Arbeitsfeld hat, aus welchem es die Großindustrie nicht zu verdrängen vermag.

II. Da sich das Bestreben nachweisen läßt, daß sich die Produktion immer mehr in wenigen großen Betrieben konzentrirt, so mußte damit eine große Klasse von Lohnarbeitern entstehen, die von der Willkür und den Geschicken einiger weniger großen Unternehmer abhängig jede Aussicht verloren haben, später selbstständig zu werden und die deshalb in ihren jungen Jahren einen eigenen Hausstand gründen. Denn sie haben ja keine Veranlassung mehr, zu warten, bis sie selbstständig werden; im Gegentheil ist es das Vortheilhafteste für sie, früh zu heirathen, da sie in ihrem kräftigen Alter viel mehr verdienen, als später und also viel eher eine Familie zu unterhalten im Stande sind. Trotzdem hat sich die Lage der unteren Klassen im Allgemeinen verbessert. Dies ist zunächst direkt aus dem Steigen der Löhne, verbunden mit einer geringeren Steigerung der Lebensmittelpreise, zu schließen. So haben die von den preußischen Staatsforsten bezahlten Tagelöhne betragen in den Jahren:

im Regierungsbezirk		1830 1839	1875–1879
Königsberg	Mk.	0,61	1,12
Gumbinnen	"	0,56	1,05
Stettin	"	0,83	1,44
Posen	"	0,70	0,98
Arnsberg	"	0,80	1,00
Wiesbaden	"	0,88	1,78

Der durchschnittliche Tagelohn der forstwirthschaftlichen Arbeiter, der im Osten 1830/39 etwas mehr als 60 Pf. betragen hatte, war auf 1 Mk. bis 1,12 Mk. gestiegen, hatte sich beinahe verdoppelt.[1])

1000 kg. Getreide (meist Roggen) kosteten im Jahresdurchschnitt:

1806	80,5 Mk.
1831	160,5 "
1841	160,5 " [2])

Im Durchschnitt der Jahre 1823 bis 1842 kosteten 1000 kg. Weizen 140,2 Mk. und 1000 kg. Roggen 101,2 Mk.[3])

Und zwar kosteten 1000 kg.

	Weizen	Roggen
1823	132,7 Mk.	110,4 Mk.
1824	94,7 "	57,7 "
1825	87,1 "	55,4 "
1826	95,5 "	78,0 "
1827	129,8 "	112,6 "
Im Durchschnitt von 1823—1827	106,2 Mk.	82,8 Mk.

---

[1]) Zeitschr. des K. preuß. statist. Bureaus, 23. Jahrg 1883 S. 1 ff

[2]) Vgl. Dieterici, der Volkswohlstand im Preußischen Staate. Berlin 1846 S. 218.

[3]) Diese Zahlen sind berechnet nach Dieterici, Statist. Uebersicht a. a. O. 2. Forts. S. 292.

Um ein anschauliches Bild der Preisschwankungen zu gewinnen, haben wir nach den Angaben Dieterici's in den mehrfach erwähnten Uebersichten den Preis für je 1000 kg. Weizen und Roggen für die einzelnen Jahre von 1830—1839 berechnet. Hienach kosteten:

	1000 kg Weizen	Roggen
1830	159,2 Mk.	112,2 Mk.
1831	197,5 „	148,4 „
1832	161,8 „	130,9 „
1833	117,2 „	92,3 „
1834	110,1 „	86,7 „
1835	115,2 „	92,8 „
1836 [1])	109,5 „	78,9 „
1837	119,5 „	88,3 „
1838	159,2 „	125,4 „
1839 [2])	188,7 „	123,6 „
Im Durchschnitt der 10 Jahre 1830—1839	144,70 Mk.	107,95 Mk.

Es kosteten ferner 1000 kg.:

	Weizen	Roggen
1843	156,5 Mk.	145,3 Mk.
1844	144,9 „	108,6 „
1845 [3])	163,2 „	136,8 „
Im Durchschnitt 1843—1845	154,6 Mk.	130,2 Mk.
1846	217,3 Mk.	190,2 Mk.
1847	277,7 „	235,1 „
1848 [4])	157,8 „	103,3 „
Im Durchschnitt 1846—1848	218,9 Mk.	175,7 Mk.
1849—1853 [5])	171,2 „	132,8 „

Demgegenüber betrugen die Großhandelspreise im Durchschnitt von 15 (beim Weizen), bezw. 16 (beim Roggen) größeren Märkten Deutschlands: [6])

[1]) Dieterici, Statistische Uebersicht u. s. w. 2. Fortsetzung S. 292.
[2]) a. a. O. 1. Forts. S. 203!
[3]) Ebenda. 3. Forts. S. 339.
[4]) Ebenda. 4. Forts. S. 319.
[5]) Ebenda. 5. Forts. S. 483.
[6]) Um die großen Preisunterschiede der einzelnen Handelsplätze zu veranschaulichen, geben wir hier nach den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrg. 1890 S. XII. 39, wo sich auch die im Texte aufgeführten Zahlen finden, die Preise für die einzelnen Marktorte und zwar für:

	1000 kg Weizen						1000 kg Roggen					
	1880	1881	1885	1886	1887	1890	1880	1881	1885	1886	1887	1890
Berlin . . . . Mk.	218	219	161	151	164	195	188	195	141	131	121	170
Bremen . . . . „	—	—	—	—	—	—	180	191	117	103	95	120
Breslau . . . . „	203	207	146	142	153	185	185	188	133	126	116	166
Köln . . . . „	234	237	174	168	171	207	204	217	151	142	134	175
Danzig . . . . „	210	211	143	139	141	145	181	188	131	120	108	159
Frankfurt a./M. . . . . „	237	242	181	174	180	209	200	212	155	143	137	174
Halle a. S. . . . . . . „	210	212	156	153	162	190	203	209	144	136	127	177
Königsberg . . . . . . „	206	209	158	154	159	186	176	182	130	119	104	151
Leipzig . . . . „	229	233	167	163	170	192	206	210	148	140	130	180
Lindau . . . . „	261	260	196	204	202	233	211	—	178	171	169	198
Lübeck . . . . „	—	—	—	—	—	—	188	201	143	133	121	170
Magdeburg . . . . . . „	216	223	165	159	166	192	196	203	144	134	124	173
Mannheim . . . . . . „	247	250	187	189	190	218	203	213	161	148	143	178
München . . . . „	234	239	181	189	190	213	195	208	158	145	142	179
Posen . . . . „	207	208	156	150	159	186	183	189	128	120	112	161
Stettin . . . . „	216	223	161	156	168	192	183	192	138	127	118	167
Stuttgart . . . . „	254	256	198	199	194	221	—	—	—	—	—	—

Die große Differenz der Preise hat wohl ihren Hauptgrund in der Verschiedenheit der Qualität und Provenienz der Waare, wie solche am angeführten Orte kurz angegeben ist.

	für je 1000 kg Weizen:		Roggen:	
1879	202,98	Mk.	—	Mk.
1880	223,58	„	191,32	„
1881	226,82	„	—	„
1882	212,07	„	157,96	„
1883	186,81	„	146,54	„
1884	175,45	„	147,01	„
1885	167,26	„	142,11	„
1886	165,01	„	131,93	„
			123,32	„
1887	170,54	„	—	„
1888	178,29	„	133,82	„
1889	185,52	„	153,23	„
1890	195,32	„	167,34	„
Im Durchschnitt 1879—1890	190,80	Mk.	1880—1890 149,46	Mk.

Im Jahre 1831 war also der Getreidepreis doppelt so hoch, wie im Jahre 1806, während er im Jahre 1841 gegenüber 1831 keinerlei Aenderungen zeigt.

Die Durchschnittspreise von 1830/39 nahmen gegenüber den Durchschnittspreisen 1849/53 um 18,24 % beim Weizen und um 23,02 % beim Roggen zu, während sie gegenüber denjenigen von 1879/90 um 31,78 bezw. 38,45 % zunahmen. Endlich steigerten sich die Preise von 1823/42 bis 1879/90 um 36,27 % beim Weizen und um 47,95 % beim Roggen.

Dagegen sind die Durchschnittspreise der Jahre 1846/48 höher als diejenigen der Jahre 1879/90.

Innerhalb des Zeitraumes von 1879 bis 1890 fallen die Preise stetig bis zum Jahre 1886 bezw. 1887, während sie von da ab wieder stetig steigen.

Die Kartoffelpreise gestalteten sich wie folgt:

1000 kg Kartoffel kosteten

1823	34,95	Mk.
1824	21,37	„
1825	23,19	„
1826	32,73	„
1827	46,39	„
Im Durchschnitt 1823—1827	31,73	Mk.
1830	33,95	Mk.
1831	40,66	„
1832	33,54	„
1833	27,24	„
1834	26,41	„
1835	35,98	„
1836	32,32	„
1837	29,27	„
1838	31,29	„
1839	30,51	„
Im Durchschnitt 1830—1839	32,12	Mk.
1843	41,66	Mk.
1844	32,12	„
1845	34,76	„
Im Durchschnitt 1843—1845	36,17	Mk.
1846	53,24	„
1847	73,98	„
1848	42,07	„
Im Durchschnitt 1846—1848	56,51	Mk.
1849—1853	45,93	Mk.

Auf den Märkten Berlin, Breslau, Magdeburg und Stettin kosteten 1000 kg. Kartoffel im Durchschnitt und zwar:

	a) Speisekartoffel		b) f. Brenn- u. Fabrikzwecke	
1883	50,46	Mk.	32,28	Mk.
1884	37,46	„	25,38	„
1885	30,37	„	21,01	„
1886	26,59	„	19,01	„
1887	31,90	Mk.	22,84	Mk.
1888	36,23	„	27,91	„
1889	33,37	„	24,99	„
1890	33,78	„	24,34	„
Im Durchschnitt 1883—1890	35,09	Mk.	24,72	Mk.

Eine Vergleichung der angeführten Kartoffelpreise mit den Weizen- und Roggenpreisen zeigt, daß dieselben sich ganz ähnlich entwickelt haben, wie die letzteren und läßt darauf schließen, daß die Kartoffelpreise von den Getreidepreisen sehr wesentlich beeinflußt werden.

Endlich kostete 1 kg. Rindfleisch:

	1823	50 Pf.
	1824	48 „
	1825	46 „
	1826	44 „
	1827	48 „
Im Durchschnitt	1823—1827	47 Pf.
	1828	50 Pf.
	1829	52 „
	1830	53 Pf.
	1831	57 „
	1832	59 „
	1833	59 „
	1834	54 „
	1835	53 „
	1836	53 „
	1837	53 „
	1838	54 „
	1839	54 „
Im Durchschnitt	1830—1839	55 Pf.
	1840	57 Pf.
	1841	57 „
	1842	57 „
Im Durchschnitt	1823—1842	53 Pf.
	1843	64 Pf.
	1844	62 „
	1845	60 „
Im Durchschnitt	1843—1845	62 Pf.
	1846	62 Pf.
	1847	68 „
	1848	66 „
Im Durchschnitt	1846—1848	66 Pf.
	1849	60 Pf.
	1850	57 „
	1851	57 „
	1852	60 „
	1853	64 „
Im Durchschnitt	1849—1853	60 Pf.

1 kg. Schweinfleisch kostete:

	1846	75 Pf.
	1847	— „
	1848	87 „
Im Durchschnitt	1846—1848	— Pf.
	1849	75 Pf.
	1850	66 „
	1851	66 „
	1852	77 „
	1853	90 „
Im Durchschnitt	1849—1853	75 Pf.

In Berlin kostete 1 kg. Rindfleisch:

	1881	99 Pf.
	1882	98 „
	1883	102 „
	1884	98 „
	1885	97 „
	1886	94 „
	1887	92 „
	1888	90 „
	1889	96 „
	1890	110 „
Im Durchschnitt	1881—1890	98 „

Die Rindfleischpreise haben sich also 1881/90 gegenüber 1830/39 nahezu verdoppelt. Ueber die übrigen Fleischsorten, außer Schweinefleisch,[1] stehen uns aus früherer Zeit leider keine Daten zur Verfügung. Jedoch läßt ihre Höhe darauf schließen, daß sie eine ganz ähnliche Steigerung erfahren haben, wie die Rindfleischpreise. Es kostete nämlich in Berlin je 1 kg.:

	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch
1881	110 Pf.	107 Pf.	103 Pf.
1882	108 „	108 „	107 „
1883	103 „	101 „	108 „
1884	92 „	95 „	95 „
1885	99 „	84 „	87 „
1886	94 „	87 „	93 „
1887	87 „	84 „	88 „
1888	86 „	86 „	88 „
1889	111 „	95 „	92 „
1890	116 „	103 „	107 „
1881—1890	101 Pf.	95 Pf.	97 Pf.

[1] Auch hierüber finden sich bei Dieterici a. a. O. bloß die oben angeführten Zahlen.

Nach den Angaben Dieterici's[1]) betrug im Durchschnitt der Jahre 1836.39 in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten Westpreußens auf den Kopf der Bevölkerung der Verbrauch

an Fleisch	67 Pfund 9 Loth	oder 31,48 kg.	à 53 Pf.	= 16 Mk.	68 Pf.
„ Weizen	63 „ 24 „	„ 29,84 „	„ 14,4 „	= 4 „	30 „
„ Roggen	235 „ 25 „	„ 100,29 „	„ 10,4 „	= 10 „	43 „
	Hiezu 200 kg. Kartoffel		„ 3,088 „	= 6 „	17 „
				Summa 37 Mk.	58 Pf.

Nimmt man nun an, der Konsum sei in allen Punkten gleich geblieben, so hatte der Arbeiter unter zu Grundelegung der Preise des in Parenthese angegebenen Jahres zu bezahlen:

für Fleisch (1881)	31,17 Mk.
für Weizen (1880)	6,56 Mk.
für Roggen (1880)	19,06 Mk.
für Kartoffel (1883/90)	7,00 Mk
Summa . . .	53,79 Mk.

Rechnet man nun auf die Familie zu 5 Köpfen das dreifache der oben berechneten Quanta, so hatte ein Arbeiter im Durchschnitt der Jahre 1836—39 für Fleisch, Weizen, Roggen und Kartoffeln 112 Mk. 74 Pf. zu bezahlen, während er im Jahre 1880 161 Mk. 37 Pf. dafür aufzubringen hatte.

Er mußte also, um sich die genannten wesentlichsten Nahrungsmittel in gleicher Quantität zu beschaffen, unter Zugrundelegung der niedrigsten Löhne von 1830—39 (60 Pf. pro Tag) 188 Tage arbeiten, während er bei den Löhnen von 1875—79 (1 Mk. pro Tag) und den entsprechenden Preisen nur 161 Tage arbeiten mußte. Es hat sich also die Lage auch der schlechtest bezahlten Arbeiter ganz wesentlich gebessert.

Aber auch indirekt läßt sich der steigende allgemeine Wohlstand in der steigenden Konsumtion nachweisen. So betrug z. B. der Bierkonsum im rechtsrheinischen Bayern

1835—41	134 Liter per Kopf
1848—55	159 „ „ „
1872—75	264 „ „ „
1877—78	278 „ „ „
1889	222 „ „ „

Und ähnlich stieg er in Württemberg, denn er betrug dort:

1845—52	71 Liter per Kopf
1852—58	74 „ „ „
1866—70	110 „ „ „
1872—75	213 „ „ „
1877—78	203 „ „ „
1889—90	169 „ „ „

Und endlich im Reichs(bier)steuergebiet betrug der Bierkonsum:

1866—70	55 Liter per Kopf
1872—83	62 „ „ „
1887—88	76 „ „ „ [2])
1889—90	88,5 „ „ „

[1]) Dieterici, Statist. Uebersicht S. 155 und 193. Die bezüglichen Preise s. oben.

[2]) Vgl. Fr. J. Neumann in v Schönberg's Handbuch der Polit. Oekonomie I. Bd. 3. Aufl., 1890, S. 165.

Daß aber trotz alledem die Lage der arbeitenden Klassen noch nicht die glänzendste ist, zum Beweise davon brauchen wir blos einige Beamtengehälter anzuführen, welche der württembergische Staat seinen niederen Bediensteten bezahlt:

Ein Straßenwärter erhält 500 Mk. nebst Mantel und Hut. Die Bahnwärter erhalten in drei Lohnklassen 650—750 Mk. nebst freier Wohnung, freier Dienstkleidung und örtlich verschiedenen landwirthschaftlichen Nutzungen.[1])

Daß nun mit der Entwickelung der großen Betriebe auch die großen Vermögen sehr rasch wachsen, liegt sehr nahe und läßt sich auch aus der vorhandenen Einkommens- und Vermögenssteuerstatistik beweisen.[2]) Aber gerade über die Entwickelung der Einkommensvertheilung herrscht großer Streit. Die einen: Schmoller, Engel, Samter, Hirth und neuerdings Sergeew behaupten, daß die großen Einkommen besonders stark zunehmen, während andere, wie Leroy-Beaulieu, Böhmert und Heil gerade eine besonders starke Zunahme des Mittelstandes zu beweisen suchen und endlich Soetbeer an verschiedenen Stellen seiner zahlreichen Aufsätze über das preußische Volkseinkommen und dessen Vertheilung, zwar das raschere Wachsthum der großen Einkommen zugiebt, dasselbe aber als eine natürliche, sehr wünschenswerthe Entwickelung begrüßt.

Statt uns nun in eine breite und schließlich doch fruchtlose Kritik der Arbeiten von Soetbeer, Heil und Böhmert einzulassen, in der wir doch nur schon oft Eingewandtes zu wiederholen hätten, versuchen wir in der folgenden Darstellung, selbständig und von den bisherigen Gruppierungen abweichend, eine eingehende, alle Staaten Deutschlands, über welche wir brauchbares Material erlangen konnten, umfassende und einen möglichst großen Zeitraum berücksichtigende Erörterung der Einkommensvertheilung und ihrer Entwickelung mit besonderer Rücksichtnahme auf das Verhalten der großen Einkommen und Vermögen zu geben.

Nur dem Einwande ist noch zu begegnen, als sei die preußische Einkommensteuerstatistik zufolge der äußerst ungenauen Steuerveranlagung absolut un-

---

[1]) Auf meine Anfrage erhielt ich von einem mir bekannten solchen Beamten die nachfolgende Auskunft. Der biedere Mann gehört durchaus nicht zu den Unzufriedenen und verdient nunmehr in seinem 25. Dienstjahr als Haltepunktbesorger, in welcher Stellung er als Billetkassier, Telegraphist und Bahnwärter zugleich zu fungiren hat, nach seinem eigenen Bericht wie folgt: „Ich beziehe einen Jahresgehalt von 850 Mk. nebst freier Wohnung, welche ich zu 75 Mk. anschlage, freie Dienstkleider zu 30 Mk. und 1/4 Morgen Dienstgrundstück zu 5 Mk., welches aber nicht etatsmäßig ist. Sonstige Vortheile sind Schreibgebühren (materialien) 8 Mk.; landwirthschaftliche Nutzungen ca. nach Abzug der darauflastenden Unkosten 75 Mk. rein. Ein Bahnwärter, Jahresgehalt 3 Klassen III. 650 Mk., II. 700, I. 750, freie Wohnung und Dienstkleider, wie ich, Nebeneinkommen 0. Landwirthschaftliche Nutzungen sehr ungleich, da die Posten sehr verschieden sind, höchstens 50 Mk. zu berechnen. Ein Stationstaglöhner, Hilfsarbeiter täglich 2 Mk. Ein Weichenwärter bezieht einen Gehalt in 3 Klassen von 700 bis 800 Mk, III. 700, II. 750, I. 800, freie Wohnung und Dienstkleider, wie ein Bahnwärter. Nebenverdienst je nach dem, ist nichts zu bestimmen. Ein großer Uebelstand ist der, daß ein Wärter, z. B. . . . . . . [folgt der Name] schon 14 Jahre im Dienst steht und noch den Gehalt von Klasse 3 bezieht, nämlich 650 Mk., und viele es nicht erleben, bis sie in die erste Gehaltsklasse kommen. Dieses zu beleuchten, wäre gerade höchst nöthig." Wir geben den Brief natürlich ohne alle persönlichen Notizen wieder, weil die ganze Form und der Stil desselben der beste Zeuge für die Zuverlässigkeit der gegebenen Daten ist.

[2]) Da leider kein deutscher Staat außer Oldenburg eine nach Berufen gegliederte Einkommensteuerstatistik besitzt, so ist es unmöglich, statistisch direkt einen Zusammenhang zwischen der Zunahme der großen Vermögen und der Großbetriebe nachzuweisen. Es mag hier noch auf die verdienstliche finische Statistik, hinter welcher in dieser Beziehung leider die deutsche Statistik zurücksteht, verwiesen werden. Vgl. Bidrag til Finlands officiela Statistik 1865, 71, 77 u. 81 je H. IV. Förmögenhets-Förhållanden.

brauchbar, um ein richtiges Bild der Einkommensvertheilung und ihrer Veränderungen zu geben. Zuzugeben ist allerdings, daß die preußischen Einschätzungen weit hinter den thatsächlichen Verhältnissen zurückbleiben. Man hat durch Zuschläge abhelfen wollen. Aber hiedurch geräth man in willkürliche Schätzungen. Dagegen dürfte nicht zu leugnen sein, daß wir es zu Folge einer ziemlich konstanten und nur allmählig sich vervollkommnenden Praxis mit ziemlich konstanten oder doch nur langsam sich verringernden Fehlern zu thun haben und daß die Verschiebungen, die wir bei den einzelnen Einkommensklassen beobachten, der Wirklichkeit entsprechen und wir somit in der preußischen Einkommensteuerstatistik, wenn auch kein genaues Bild der thatsächlichen Zustände, so doch einen ziemlich zuverlässigen Anhalt über die Veränderungen in der Einkommensvertheilung zu erblicken haben.

A. Geschichte der preußischen Einkommensteuergesetzgebung.[1]

Nachdem man in Preußen nach dem Frieden von Tilsit jene Scheidung aufgegeben hatte, die in wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung Stadt und Land zu getrennten Gebieten gemacht hatte, suchte man den hiedurch entstehenden Ausfall vom Ertrag der Accise zuerst durch die Einführung einer allgemeinen Steuer vom Vermahlenen zu ersetzen. Es kamen aber trotz des Verbotes der Handmühlen zahlreiche Defrauden vor und die Steuer war namentlich auf dem Lande sehr unbeliebt. Daher wurde auf den Vorschlag einiger angesehener Gutsbesitzer durch das „Fernerweite Edikt über die Finanzen des Staates und das Abgabensystem" vom 7. September 1811[2]) die Mahlsteuer auf dem Lande und in den kleinen Ackerstädten abgeschafft und durch eine Personensteuer ersetzt. Diese Steuer war eine sogenannte reine Personalsteuer, insofern sie für alle überzwölfjährigen Staatsangehörigen (die nicht in mahlsteuerpflichtigen Städten wohnten) gleichmäßig einen halben Thaler betrug. Sie war soweit davon entfernt, auf die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen, daß sogar die Ortsarmen von den Gemeinden übertragen werden sollten, was sich indessen bald änderte.[3])

---

[1]) Ueber die Einführung und Entstehung der preußischen Klassensteuergesetzgebung vergleiche namentlich J. G. Hoffmann „Die Lehre von den Steuern" Berlin 1840 S. 153 ff.; sodann R. Winiker „Die Klassen- und die klassifizierte Einkommensteuer in Preußen" Berlin 1877 § 1; Rönne „Staatsrecht der preußischen Monarchie" Leipzig 1872 2. Bd. 2. Abth. § 529 S. 640 ff.; Dr. Karl Dieterici „Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820" Berlin 1875 und endlich besonders das umfassende, aber wenig übersichtliche Werk von Karl Mamroth „Geschichte der preußischen Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert" I. Bd. (1806—1816) Leipzig 1890 S. 472 ff. und S. 628—727.

[2]) Vgl. hiezu die „Kabinetsordre vom 6. Sept. 1811 an den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg" bei Karl Dieterici a. a. O. S. 32 ff., namentl. pag. 35 „A. Für das platte Land und die kleineren Ackerstädte sollen in der ganzen Monarchie die Konsumtionssteuern theils aufgehoben, theils gleichmäßig bis zu dem Punkte herabgesetzt werden, daß die Getränkefabrikation gesichert und sowohl in Absicht ihrer, als der bleibenden Konsumtionsabgaben der Defraudationsreiz aufgehoben werde.

Hienach müssen die Konsumtionssteuersätze nach den Kräften und Verhältnissen der ärmeren mit offenen Grenzen versehenen Provinzen bestimmt werden und, da die danach erforderliche Herabsetzung zu bedeutend ist, um von den Kassen ohne Ersatz getragen zu werden, so billige Ich,

> daß neben den Konsumtionsabgaben, nach dem fast allgemein geäußerten Wunsche, eine mäßige fixe Personensteuer erhoben werde."

Vgl. hiezu auch K. Mamroth a. a O. S. 472.

[3]) Vgl. J. G. Hoffmann a. a. O. S. 155 unten.

Der preußische Staat hatte nach den Napoleonischen Kriegen einerseits eine Staatsschuld von 200 Millionen Thaler zu verzinsen, andrerseits machten gesteigerte Aufgaben des Staates erhöhte Ansprüche an die Staatskasse. In dieser doppelt bedrängten Lage sah die preußische Regierung den einzigen Ausweg in der Weiterbildung jener Personal- zur Klassensteuer[1]). Das Gesetz vom 30. Mai 1820 gieng von 4 Hauptklassen aus. Es waren dies nach der Ansicht Hoffmanns „die großen Abtheilungen, worein die bürgerliche Gesellschaft durch die Richtungen ihrer Beschäftigung und Bildung von selbst zerfällt“.

Wie sich nämlich die Bewohner der Städte in Patrizier, Großbürger, Kleinbürger und Beisassen scheiden, so steht auf dem Lande, meint Hoffmann, neben dem Grundherrn in der ersten Abtheilung der höhere Landwirth in der zweiten, und der niedere in der dritten, und allen Dreien dienen Tagelöhner und Gesinde in der vierten[2]) Diese vier Hauptklassen wurden vom Gesetze im Wesentlichen acceptirt, außerdem wurde aber noch eine höhere Steuerklasse gebildet und für gewisse Landestheile, deren besondere Verhältnisse dies räthlich machten, noch eine sechste Klasse zugelassen. Darüber hinaus sollte nicht gegangen werden. Nachdem nämlich das Gesetz in § 3 die 5 Hauptklassen aufgestellt hat, in welche die Steuerpflichtigen nach Maßgabe einer für jeden Regierungsbezirk besonders zu erlassenden Instruktion eingeschätzt werden sollten, bestimmt es im zweiten Absatz: „Mehr als 6 Klassen werden nirgend gebildet.“

Indes diese Bestimmung des Gesetzes konnte gegenüber dem Bedürfnisse, die Steuer möglichst der Steuerfähigkeit der Pflichtigen anzupassen, nicht lange bestehen. So bestimmte denn eine kgl. Verordnung vom 5. September 1821, daß die Steuer vom 1. Januar 1822 ab zwar nur in den 4 Hauptklassen, von welchen Hoffmann in seinem mit geringen Aenderungen angenommenen Vorschlag ausgegangen war, entrichtet werden, aber in jeder derselben **3** verschiedene Steuersätze und überhaupt also **12** zulässig sein sollten. Durch ihre Anwendung sollte der Beitrag überall der Steuerfähigkeit möglichst angepaßt werden.[3]) Durch die Kabinetsordre vom 21. April 1827 und diejenige vom 18. Juni 1828 wurde für die unterste Abtheilung das Ende der Steuerpflicht auf das zurückgelegte 60. und der Anfang derselben auf das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt.

Indes auch diese 12 Klassen entsprachen den höher entwickelten wirthschaftlichen Verhältnissen der Rheinprovinz nicht und so steuerte die Rheinprovinz seit dem Anfange des Jahres 1830 nach 18 Sätzen.[4]) Indes blieben die

---

[1]) Der in der größten finanziellen Noth unternommene Versuch mit einer Vermögens- und Einkommensteuer ist leider später der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer hinderlich gewesen. An Stelle der letzteren wählte man nach den üblen Erfahrungen, die man 1812—1814 mit der Vermögens- und Einkommensteuer gemacht hatte, und die man irrthümlicher Weise dem Prinzip dieser Steuern selber statt deren ungenügender Durchführung und den ungünstigen Zeitverhältnissen im Allgemeinen zuschrieb, die viel unvollkommenere Klassensteuer. Dr. C. F. W. Dieterici berichtet hierüber in seinem „Volkswohlstand im preuß. Staat“ (Berlin 1846 S. 54: „Unterm 24 Mai 1812 ward, in Ausführung der in den Verordnungen über die Finanzen vom 27. Okt. 1810 und 7. Sept. 1811 ausgesprochenen Ideen eine Vermögens- und Einkommensteuer eingeführt, die aber 1814 schon wieder aufgehoben ward.“ Weiteres bei Mamroth a. a. O. S. 628—727 und bei Karl Dieterici a. a. O. S. 48—57.

[2]) Das Gutachten Hoffmann's s. bei Karl Dieterici a. a. O. S. 188.

[3]) Die Steuersätze der einzelnen Klassen, die hier nicht interessiren, finden sich bei J. G. Hoffmann a. a. O. S. 171. Vgl. § 5 des Gesetzes wegen Einführung einer Klassensteuer vom 30. Mai 1820. Gesetz-Sammlung für die K. Preuß. Staaten Jahrg. 1820 S. 140.

[4]) Siehe dieselben bei Hoffmann a. a. O. S. 172.

oben erwähnten 12 Steuersätze bis in die neueste Zeit die Grundlage für die 12 Klassen der Klassensteuer. Doch änderte sich die Art der Veranlagung.

„Noch während der Geltung dieses älteren Rechtes milderte die Verwaltung — so führt treffend Winiker aus — im Wege der Ausführungsinstruktionen den Charakter der Klassenbesteuerung und vermittelte, indem sie den durch die Stein-Hardenberg'sche Reformgesetzgebung auf politischem, wirthschaftlichem und sozialem Gebiete hervorgerufenen Aenderungen folgte, den Uebergang zu dem System der Besteuerung nach dem Einkommen und der Leistungsfähigkeit, auf welchem das Gesetz vom 1. Mai 1851 beruht."[1])

Dieses Gesetz führte dann an Stelle der Klassensteuer die klassifizirte Einkommensteuer ein, doch zunächst nur für einen Theil der Steuerpflichtigen: für diejenigen, welche ein Jahreseinkommen von mehr als 1000 Thaler oder 3000 Mk. beziehen. Die Grundsätze des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gelten, soweit sie sich auf die Einkommensteuer beziehen, im Wesentlichen noch jetzt (bis 1890), sind durch die neueste Gesetzgebung aber insofern verändert, als neue Zwischenstufen eingeschoben sind, ausnahmsweise die Berücksichtigung von die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Verhältnissen für die Steuerpflichtigen der beiden untersten Stufen zugelassen und eine erhöhte Steuerpflicht für die Einkommen über 240 000 Thaler oder 720 000 Mk., welche bisher ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens der Maximalsteuer von 7200 Thaler oder 21 600 Mk. unterlagen, eingeführt worden ist.

Die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen unter 1000 Tahler oder 3000 Mk. blieben dagegen der Klassensteuer unterworfen, welche nach den alten 12,[2]) nunmehr aber in 3 Hauptklassen eingetheilten Unterabtheilungen erhoben werden sollte.

Die niedrigste Hauptklasse mit 3 Steuerstufen von 15 Sgr. resp. 1 Thlr. (für Einzelsteuernde), 2 Thaler und 3 Thaler Jahressteuer sollte die gewöhnlichen Lohnarbeiter, Gesellen, das gewöhnliche Gesinde, sowie diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden umfassen, welche von dem Einkommen ihres Besitzes resp. Gewerbes nicht selbstständig bestehen können und Nebenverdienst durch Tagelohn und ähnliche Lohnarbeiten suchen müssen. In die zweite Hauptklasse mit 4, 5, 6, 8 und 10 Rthlr. Jahressteuer wurden die kleinen Besitzer und Gewerbetreibenden, welche von ihrem Besitzthum selbstständig zu leben vermögen und die denselben in Betreff der Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehenden Pächter, Beamte und sonstigen Steuerpflichtige anderer Lebensberufe eingereiht. Der dritten Hauptklasse endlich mit Steuerstufen von 12, 16, 20 und 24 Thaler wurden die auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit stehenden Personen mit einem Einkommen bis zu höchstens 1000 Thaler oder 3000 Mk. überwiesen. Bei der Einschätzung sollten überhaupt die Gesammtverhältnisse und die Leistungsfähigkeit, jedoch unter Festhaltung der Unterscheidungsmerkmale der Hauptklassen besonders berücksichtigt werden.

Das Prinzip der Zuweisung der Steuerpflichtigen zu den verschiedenen Steuerklassen nach dem Stande wurde durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 verlassen und dafür wurde das Einkommen maßgebend für die Scheidung zwischen Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer und für die Einschätzung in die verschiedenen Stufen der letzteren Die nach sozialen Merkmalen nor-

---

[1]) Vgl. hiezu und zu dem Folgenden R. Winiker a. a. O. S. 2 ff.

[2]) wovon die erste Stufe in eine Unterstufe a) und b) zerfiel. Vgl. § 9 des Gesetzes betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851, Gesetz-Sammlung S. 193.

mierte Steuerklasse hat ihre frühere Bedeutung verloren und sich in die Steuerstufe verwandelt, welche nur die Bestimmung hat, durch Heranziehung aller innerhalb der bezüglichen Stufen vorhandenen Steuerpflichtigen zu demselben Steuersatze die praktischen Schwierigkeiten der Einschätzung zu vermindern, welche bei Anwendung eines festen Prozentsatzes des Einkommens sich ergeben würden. Das Prinzip der Zuweisung zu den einzelnen Steuerklassen nach dem bürgerlichen Stande wurde auch für die Hauptklassen der Klassensteuer als bei den veränderten Verhältnissen unhaltbar aufgegeben.

Der Begriff der selbstständigen Existenz von Besitz und Gewerbe wurde dafür maßgebend und da nicht alle Steuerpflichtigen unter die gleiche Begriffsbestimmung zu bringen waren, wurden Pächter, Beamte u. s. w. mit Besitzern und Gewerbetreibenden von gleicher Leistungsfähigkeit in derselben Klasse besteuert. Die Gesammtverhältnisse sind daneben maßgebende Faktoren für die Einschätzung geworden.

Gerade durch die Aufnahme dieser nicht sozialen Steuermerkmale ist auch die Klassensteuer in den Bereich der Anziehungskraft der Einkommensteuer gelangt.[1] Und auf diesen veränderten Grundlagen entwickelte sich auch für die Klassensteuer, im Wege der Ausführungs-Instruktionen und der Praxis, der Uebergang zur Einschätzung nach dem Einkommen nach Analogie der klassifizirten Einkommensteuer. Wollte man nämlich die Absicht des Gesetzes erreichen, so schien es angezeigt, im Wesentlichen die Höhe des Einkommens zu berücksichtigen, weil die Leistungsfähigkeit und die Gesammtverhältnisse vor Allem durch das Einkommen bedingt werden und die sonstigen individuellen Verhältnisse sich der richtigen Würdigung bei der Einschätzung leicht entziehen. So hatte sich der Uebergang zur Besteuerung nach dem Einkommen schon angebahnt und theilweise vollzogen, als die neuere Gesetzgebung diesen Grundsatz durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 ausdrücklich sanktionirte.[2])

Die Klassensteuer wurde gleich von Anfang an wenigstens zum Theil — soweit es sich nämlich um die oberste Hauptklasse handelte — nicht als Klassen-

---

[1]) Auch bei der Klassensteuer das Einkommen zu berücksichtigen, dazu gab m. D. auch folgender Umstand Anlaß: Bei der Einschätzung zur höchsten Klassensteuerstufe mußte das Einkommen der Steuerpflichtigen jedenfalls darauf hin untersucht werden, ob es unter 1000 Thaler betrage, was mit einer genaueren Feststellung desselben so ziemlich gleichbedeutend ist. Verglich man nun diese höchste Klasse mit der nächstniedrigen, so mußte man wieder auf das Einkommen zurückgehen und so ist das Einkommen u. E. ohne Zweifel bis zur niedersten Hauptklasse der Klassensteuer herunter in zweifelhaften Fällen ausschlaggebend gewesen.

Vgl. auch den Aufsatz von K. Burkart „Die bestehenden Einkommensteuern“ in den „Annalen“ 1876, welcher S. 687 sehr treffend bemerkt: „Sowie die Klassensteuer über diesen Rahmen hinausgeht und andere Merkmale für die Klassen aufstellt, so giebt sie sich selbst auf, denn sie gelangt dann nothwendig in den Bereich der Anziehungskraft derjenigen Steuern, nach deren Grundsätzen jene Merkmale zu bemessen sind, und dieses ist, wie die Erfahrung lehrt, regelmäßig die Einkommensteuer, obwohl sie es nicht nothwendig sein muß. Die soeben skizzirten sogenannten Klassensteuern liefern den schlagendsten Beweis hiefür. Selbst die ältesten noch dem gemeinsamen Urbild, nämlich der früheren preußischen Klassensteuer am nächsten stehenden bezüglichen Gesetze weisen nur noch mit geringen Rudimenten — Bezeichnung von Ständen in den obersten Klassen — auf ihren Ursprung hin und tritt die Tragweite des Prinzipes der Einkommensbesteuerung hier in drastischer Weise zu Tage“

[2]) Wenn Winiker, dem wir bisher gefolgt sind, S. 4 behauptet: „Im Uebrigen wurde durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 die Lage der unteren Klassen durch Erhöhung des steuerpflichtigen Alters von 14 auf 16 Jahre, durch Ausdehnung der Steuerfreiheit auf die der ersten Stufe angehörigen Personen über 60 Jahre .... erheblich verbessert.“ so beruht dies auf Irrthum, da die genannten Vergünstigungen schon durch die Kabinetsordre vom 21. April 1827 bezw. vom 18. Juni 1828 gewährt waren. Vgl. J. G. Hoffmann a. a. O. S. 171 und oben S. 19.

sondern als Einkommensteuer von der Praxis behandelt. Denn die „Instruktion des Finanzministers vom 8. Mai 1851" bestimmt in § 3 Ziffer 7 Absatz 3:

„Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaßlichen[1]) Einkommen

von	1000—900	Thaler	zur	12	Stufe	mit jährlich	24	Thaler
„	900—800	„	„	11.	„	„ „	20	„
„	800—650	„	„	10	„	„ „	16	„
„	650—500	„	„	9.	„	„ „	12	„

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche jedesmal in der Steuerrolle in der Spalte 32 ausdrücklich hervorgehoben werden müssen, seine Einschätzung zu einer niedrigeren oder höheren Stufe bedingen." Dem gegenüber heißt es wieder in der Zusammenstellung der Veranlagungsgrundsätze vom 1. Mai 1867[2]) in § 18 ausdrücklich: „Dabei ist im Allgemeinen daran festzuhalten, daß die Klassensteuer ohne spezielles Eindringen[3]) in die Vermögensverhältnisse nur nach den äußeren Merkmalen der Wohlhabenheit und Leistungsfähigkeit abgemessen werden soll und dabei die Notorietät die Stelle der speziellen Abschätzung vertritt." Es ist immerhin bezeichnend, daß Schimmelfennig in seinem angesehenen Werke (zuerst 1829, vierte Auflage 1859) eine Fortsetzung der amtlichen Einschätzungstafel gibt und auf manchen Regierungen scheint man sich sogar vorzugsweise an diese gehalten zu haben.[4])

Aber es ist geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, das Einkommen der unteren Klassen, sobald es unter 1500 oder 1600 Mk. heruntergeht, genau festzustellen, da Leute dieser Klassen selber nicht in der Lage sind, ihr Einkommen genau anzugeben. Hier sind auch bei der strengsten Einkommensteuergesetzgebung die Behörden selbst bei bestehendem Deklarationszwang auf allgemeinere Merkmale wie selbstständige Existenz vom Gewerbe oder Besitz u. s. w. angewiesen. Es ist deshalb kein großer Schaden, wenn in dem älteren Gesetz für diese Klassen die Feststellung des Einkommens nicht verlangt war. Für die erste (die niederste) Hauptklasse des § 7 Abs. 2 des Gesetzes von 1851 ist dies jedenfalls ganz ohne Belang Denn unter den dort nach sozialen Merkmalen bestimmten Personenkategorien können sich doch nur ganz vereinzelt Personen mit einem Jahreseinkommen von über 1500 Mk. befunden haben. Bedenklicher

---

[1]) Vgl. hiezu Zirkularreskript v. 7. Okt. 1851 Nr. 4 Abs. 2!

[2]) Abgedruckt in der Zeitschrift des Kgl. preuß. statist. Bureaus, 8. Jahrg. 1868 S. 26 ff.

[3]) Vgl. übrigens hiezu § 10 Abs. 3 u 4, § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1873!

[4]) „Fortsetzung der Einschätzungstafel für geringeres Einkommen:

von	500—400	Thaler	zur	8.	Stufe	mit jährlich	10	Thaler
„	400—350	„	„	7.	„	„ „	8	„
„	350—300	„	„	6.	„	„ „	6	„
„	300—250	„	„	5.	„	„ „	5	„
„	250—200	„	„	4.	„	„ „	4	„
„	200—150	„	„	3.	„	„ „	3	„
„	150—100	„	„	2.	„	„ „	2	„
„	unter 100	„	„	1.	„			

a) für jede steuerpflichtige Person in der Haushaltung $1^{1}/_{4}$ Sgr.,

b) für Einzelsteuernde $2^{1}/_{2}$ Sgr.

Vgl. Fr G. Schimmelfennig, „die preuß. dir. Steuern" 2. Theil 4. Aufl Berlin 1859. Vgl. übrigens das Zirkularreskript vom 7. Oktober 1851 Nr. 4 bei Schimmelfennig a. a. O., S. 37, wo davor gewarnt wird, als sei in der Instruktion vom 8. Mai § 5 Z. 7 Abs. 3 eine spezielle Feststellung des Einkommens der zur dritten Hauptklasse gehörigen Personen verlangt.

ist dem gegenüber schon die Abgrenzung der zweiten Hauptklasse (§ 7 Abs. 3). Denn neben Gewerbetreibenden und Grundeigenthümern, „welche von dem aus ihrem Besitzthume oder Gewerbe ihnen zufließenden Ertrage schon selbstständig zu bestehen im Stande sind," treffen wir, in dieser Hauptklasse, den letzteren in ihren Gesammtverhältnissen gleichstehende Grundstückspächter, höhere Bedienstete von Privaten neben Staats- und Gemeindebeamten, Aerzten, Notarien u. s. w., „von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hiensichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen" (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes).

Diese speziellen Bestimmungen über die Angehörigen der zweiten Hauptklasse mögen sehr viele, welche ein Einkommen über 1500 Mk. bezogen, veranlaßt haben, sich unter Berufung auf ihre soziale Stellung, daß nämlich die im Gesetze genannten sozialen Merkmale bei ihnen zutreffen, in die niedere Steuerklasse zu flüchten. Namentlich wird dies der Fall gewesen sein bei einer großen Bevölkerungsklasse, dem eigentlichen bäuerlichen Mittelstande, dessen Einkommen, da es zum überwiegenden Theile aus selbsterzeugten Naturalien besteht, der Einschätzung ja bekanntlich ganz besondere Schwierigkeiten macht.[1])

Der Kreis der steuerpflichtigen Personen überhaupt wird durch den § 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bestimmt, wie folgt:

„§ 5. Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt."

Die Steuerbefreiungen des § 6 (a—h) zerfallen in drei Hauptgruppen:

a) solche, die mit Rücksicht auf die geminderte Leistungsfähigkeit getroffen sind (öffentlich unterstützte Arme § 6e, Untersechzehnjährige § 6a, die Angehörigen der Stufe 1a nach vollendetem 60. Lebensjahre),
b) solche, die dem Militär angehörige Personen und Veteranen betreffen (§ 6b und c, g und h),
c) die auf die Ausländer bezügliche Steuerbefreiung der lit. f des § 6. Außerdem sind noch die Konsuln fremder Mächte, die preußischen Staatsangehörigen im Auslande und die aus den Zollvereinsstaaten delegirten Beamten steuerfrei.

Die Steuer wird von den durch diese zwei Paragraphen bestimmten Personen in der Regel nach Haushaltungen erhoben. Nach der Instruktion vom 8. Mai 1851 dürfen zu der Unterstufe a der ersten Stufe niemals mehr als zwei Personen aus derselben Haushaltung herangezogen werden.

Mit der Klassensteuer wurde durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 zugleich eine reine Einkommensteuer eingeführt, deren Veranlagung die Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihres Einkommens treffen sollte, sofern sie ein Einkommen von über 1000 Thaler jährlich beziehen. Wie wir in der sehr geschickt redigirten Ausgabe des „Gesetzes betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851" u. s. w. von B. von den Brincken[2]) gut verfolgen können, hat das Gesetz vom 1. Mai 1851 — soweit es die Einkommensteuer normirt — fast nur in § 20 (durch den hinzugefügten

[1]) Vgl. namentlich auch Dr. E. Engel in der Zeitschr. des Kgl. preuß. statist. Bureaus, Jahrg 1875 S. 117 ff.

[2]) Berlin 1878 bei Weidmann. Es sei mir gestattet, hier auf einen Mangel in der Redaktion aller Ausgaben der bezüglichen Gesetze außer der oben zitirten hinzuweisen, einen Mangel, der sich nicht in der Praxis, wohl aber bei wissenschaftlichen Arbeiten ganz empfindlich

Absatz 1), und § 24 (durch Artikel II—V des Abänderungsgesetzes und durch das Gesetz vom 26. März 1883) einige Abänderungen erfahren. Und diese sind für unseren Zweck von geringer Bedeutung. Denn wenn auch die Einkommensstufen durch den neuen § 20 vermehrt worden sind, so sind uns doch vergleichbare Zahlen in durchaus genügendem Maße geblieben. Die Aenderungen des § 24, welche die Einschätzungskommissionen betreffen und vollends die Zusätze, die das Gesetz durch Artikel II—V erhalten hat, sind ebenfalls nicht so wesentlich, daß sie die Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse stören. Bevor wir jedoch näher auf die Bestimmungen des Gesetzes, soweit es die Einkommensteuer betrifft, eingehen können, ist hier die Darstellung der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873 über die Klassensteuer einzufügen. Denn das Gesetz vom 25. Mai 1873 assimilirte die Grundsätze über die Klassensteuer denjenigen Grundsätzen, welche bisher für die Einkommensteuer gegolten hatten, in sehr weitgehender Weise. Nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer[1]) durch ein zweites Gesetz vom gleichen Datum ist das Prinzip der Besteuerung nach dem Einkommen im Wesentlichen seit diesem Zeitpunkt einheitlich durchgeführt.

Die Beibehaltung des Dualismus von Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer läßt sich wohl aus einem in Steuersachen nur zu billigenden Conservatismus erklären. Die Uebersichtlichkeit und die ganze Organisation des Gesetzes hätte übrigens entschieden gewonnen, wenn man sich entschlossen hätte, jenen Dualismus auch formell aufzugeben. Denn außer dem an sich äußerlichen Umstand, daß die Klassensteuer von anderen Veranlagungsbehörden veranlagt wird, als die Einkommensteuer, und daß sie früher kontingentirt war, unterscheidet sich die Einkommensteuer durchaus nicht in wesentlichen Punkten von der Klassensteuer.

Denn wenn bei der Veranlagung zur Klassensteuer allgemein die Berücksichtigung von die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beeinträchtigenden Umständen (Krankheit, große Kinderzahl u. s. w.) gestattet wird, so ist eine solche Berücksichtigung nunmehr nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 auch für die ersten zwei Stufen der Einkommensteuer zulässig. Diese Bestimmung beruht nicht etwa auf einem wesentlichen Unterschied von Klassen- und Einkommensteuer, sondern auf der Erwägung, daß die Nichtberücksichtigung solcher Umstände von einer gewissen Höhe des Einkommens an nicht mehr als besonders hart erscheine und daher hier steuertechnische Gründe überwiegen müßten.[2])

Nach § 5 des Abänderungsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer sind der Klassensteuer unterworfen „diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thaler nicht übersteigt."

---

bemerkbar macht. Es sind nämlich in allen, auch den sehr verdienstlichen Ausgaben von Meitzen und Winiker immer nur die geltenden Bestimmungen aufgeführt, ohne daß ersichtlich gemacht wäre, aus welchem Jahre bezw. welchem Gesetze dieselben stammen, wodurch immer die mühsame Vergleichung der älteren Ausgaben nöthig wird.

[1]) Der § 1 des Gesetzes, betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 25. Mai 1873 lautet: „In allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird von dem 1. Januar 1875 an die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt."

[2]) Deshalb greift diese Bestimmung ja auch von der Klassensteuer in die Einkommensteuer über Vgl. Fin.-Minist.-Zirk.-Verf. vom 27. Mai 1881 II. 6370 u. § 1 II. des Gesetzes vom 26. April 1883; abgedruckt bei Meitzen a. a. O. S. 310 Anm. 1 u. S. 47.

Als wichtigste Steuerbefreiung tritt dem Gesetze von 1851 gegenüber hervor die Aufstellung eines steuerfreien Existenzminimums von 420 Mk. Dieses Existenzminimum wurde durch die Novelle vom 26. März 1883 auf 900 Mk. erhöht. Jedoch wurde die weitere Veranlagung auch der Einkommen von 420—900 Mk. wie bisher beibehalten, so daß die statistische Vergleichbarkeit der Zahlen unter dieser Bestimmung nicht leidet. Die in § 5 b—h aufgeführten Steuerbefreiungen von Untersechzehnjährigen, Militärpersonen und Ausländern sind statistisch von ganz untergeordneter Bedeutung und decken sich mit den Steuerbefreiungen des Gesetzes von 1851 (S. 6a—h).[1]) Von den hiedurch näher bestimmten Personen wird die Steuer in der Regel nach Haushaltungen erhoben. Der Begriff der Haushaltung wird durch § 8b und c sehr eng begrenzt und hienach keiner Haushaltung angehörende Personen sind als Einzelsteuernde zu veranlagen (§ 8d). Damit die hiedurch bestimmten steuerpflichtigen Personen, auch wirklich zur Steuer herangezogen werden und sich nicht der Kenntniß der Einschätzungsbehörden entziehen, bestimmt § 12:

a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich;

c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden.

d) Die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbetrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig leistet."

Die wichtigsten Einschätzungsgrundsätze enthält neben den weiter unten zu erwähnenden, nach § 7 auch für die Klassensteuer maßgebenden §§ 28, 29 und 30 der § 10 Absatz 3 und 4:

„Der Gemeindevorstand hat über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende Verhältnisse, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Die Einschätzungskommission unterwirft das hiernach von ihrem Vorsitzenden abzugebende Gutachten der Einschätzung unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Hilfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden.

[1]) Da aus früherer Zeit Zahlennachweise über diese Steuerbefreiungen fehlten, glaubten wir dieselben auch für die Zeit nach 1873 ausscheiden zu sollen.

Nach den erörterten Grundsätzen wird die Steuer in folgenden 12 Stufen veranlagt:

in der	1.	Stufe	von	420— 660	Mk.	mit	3	Mk.	
„ „	2.	„	„	660— 900	„	„	6	„	
„ „	3.	„	„	900—1050	„	„	9	„	[1])
„ „	4.	„	„	1050—1200	„	„	12	„	
„ „	5.	„	„	1200—1350	„	„	18	„	
„ „	6.	„	„	1350—1500	„	„	24	„	
„ „	7.	„	„	1500—1650	„	„	30	„	
„ „	8.	„	„	1650—1800	„	„	36	„	
„ „	9.	„	„	1800—2100	„	„	42	„	
„ „	10.	„	„	2100—2400	„	„	48	„	
„ „	11.	„	„	2400—2700	„	„	60	„	
„ „	12	„	„	2700—3000	„	„	72	„	[2])

Durch die Bestimmung des letzten Absatzes des § 7[3]) wird die Klassensteuer ihrem Wesen nach ganz mit der Einkommensteuer verschmolzen.

Die wichtigsten Bestimmungen über letztere sind folgende:

§ 16. „Der klassifizirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thalern beziehen.

§ 17. Wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthum sind preußische Staatsangehörige von der klassifizirten Einkommensteuer frei zu lassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§ 18. Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Thaler gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche, oder Handelsanlagen besitzen, oder Theilnehmer an solchen sind. Andere Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr im preußischen Staate aufhalten.

§ 19. Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen, oder aus Rechten auf periodische Hebungen, oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im § 20 bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer 3 Prozent seines Einkommens nicht übersteigt." Die oben S. 25 angeführten Bestimmungen des § 10 werden in § 23 hinsichtlich der für die Einschätzung zur Einkommensteuer zu bildenden Kommissionen und ihres Vorsitzenden beinahe wörtlich wiederholt; jedoch werden die Rechte dieser Kommission durch folgenden Zusatz erweitert:

---

[1]) Bis zum Jahre 1875 waren die Stufen 3 und 4 zu 12 bezw. 15 Mk. angesetzt. Vom Jahre 1883 an wurden die Stufe 1 und 2 steuerfrei.

[2]) Vgl. Dr. Ad. Soetbeer „Umfang und Vertheilung des Volkseinkommens im Preuß. Staate 1872—1878." Leipzig 1879 S. 12.

[3]) „Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§ 28, 29 und 30 (siehe dieselben unten!) dieses Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen."

„Jedoch hat die Kommission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommensverhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen."

Die „leitenden Grundsätze für die genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen" zunächst allerdings nur behufs Entscheidung von Reklamationen (§ 27), dann aber auch für die Schätzung des Einkommens überhaupt (§ 7 s. f.) enthalten die §§ 28—30, die wir nunmehr folgen lassen:

§ 28. „Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet, oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien u. A. m.) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptgutes, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speziell nachgewiesen werden.

§ 29. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen an Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemanden aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr bezahlte Betrag in Anrechnung zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des § 28 gegebene Bestimmung.

Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im § 30 behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§ 30. Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen, oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebs u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und Wittwenkassenbeiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Miethς- bezw. Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im § 28 am Schluß gegebene Bestimmung."[1])

Nach dem hiernach einzuschätzenden Einkommen, wurden die Steuerpflichtigen in folgender Weise zu den einzelnen Steuerstufen veranlagt und zwar so, daß nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 in die erste Stufe Einkommen von über 3000—3600 Mk. einzuschätzen waren.

Bis 4800 Mk. Einkommen war jede Stufe um je 600 Mk. höher, als die vorhergehende, — von 4800 Mk. bis 12000 Mk. um je 1200 Mk., — von 12000—21600 Mk. um je 3600 Mk., — von 21600—36000 Mk. um je 7200 Mk., — von 36000—72000 Mk. um je 12000 Mk., — von 72000 bis 120000 Mk. um je 24000 Mk., — von 120000—192000 Mk. um je 36000 Mk., — von 192000—240000 Mk. um je 48000 Mk., — von 240000—600000 Mk. um je 60000 Mk.; — die 29. und 30. Stufe endlich umfaßten die Einkommen von 600000—720000 Mk. und von 720000 bis 900000 Mk. In ganz unerklärlicher Weise wurden Einkommen von mehr als 900000 Mk. nicht mehr zu einem höheren Steuersatze herangezogen.

---

[1]) Sehr detaillirt sind diese Veranlagungsgrundsätze ausgeführt in der „Instr. vom 3. Januar 1877, betr. die Feststellung des der Klassen- bezw. klassifizirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens."

Nach dem Gesetz vom 25. Mai 1873 ist von der ersten Stufe an bis 6000 Mk. Einkommen jede Stufe um je 600 Mk. höher, als die vorhergehende, — von 6000—12 000 Mk um je 1200 Mk., — von 12 000—21 600 Mk. um je 2400 Mk. u. s. w., bis von der 32. Stufe (240 000—300 000 Mk,) an die Stufen um je 60 000 Mk. steigen.[1])

Aus dieser historischen Darstellung der preußischen Einkommensteuergesetzgebung ergibt sich Folgendes:[2])

1) Die Ergebnisse der Klassensteuerveranlagung vor 1873 bezw. 1875 dürfen mit denjenigen aus der Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1873 nicht verglichen werden, da sich die Klassensteuergesetzgebung in ganz wesentlichen Punkten geändert hat und die bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bevölkerung von Anfangs 83 größeren Städten[3]) mit nahezu $^1/_7$ der Bevölkerung des ganzen Staates nunmehr klassensteuerpflichtig geworden ist.

2) Da die Aenderungen der Einkommensteuergesetzgebung für unseren Zweck durchaus unwesentlich sind, so können wir bezüglich der Einkommen über 1000 Mk. ohne Bedenken den Zeitraum von 1853 bis 1890 unseren statistischen Untersuchungen zu Grunde legen; zur Vergleichung müssen wir dann, da wir die Ergebnisse der Klassensteuer nicht gebrauchen dürfen, die Vermehrung der Bevölkerung heranziehen.

Innerhalb des Zeitraums von 1820—1851 sind die Zahlen ebenfalls vergleichbar. Sie geben uns wenigstens ein Bild des Verhältnisses der höheren zu den niederen und mittleren Ständen und zeigen uns namentlich die Entwickelung dieses Verhältnisses, was immerhin geeignet ist, wenigstens einen indirekten Anhalt für unser Problem zu liefern.

B. Entwickelung der sozialen Klassen in Preußen von 1820 bis 1851.

Hier können wir uns kurz fassen, da wir der Natur der Steuergesetzgebung entsprechend nur indirekte Anhalte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse während dieses Zeitraums zu bieten im Stande sind. Allerdings wird es die Regel sein, daß mit einer hervorragenden sozialen Stellung auch eine wirthschaftlich mindestens gut situirte Lage sich verbindet, während nicht umgekehrt immer mit wirthschaftlich hervorragender Lage eine angesehene soziale Stellung sich zu verbinden braucht Die Fälle letzterer Art dürften immerhin wenigstens den Fällen, in welchen zu hervorragender sozialer Stellung eine wirthschaftlich gedrückte Lage sich gesellt, das Gleichgewicht halten, wenn sie dieselben — was mir weitaus wahrscheinlicher zu sein scheint — nicht gar überwiegen. Daher dürfen wir wohl aus einer verhältnißmäßig starken Zunahme der ersten (obersten) Hauptsteuerklasse auch auf eine verhältnißmäßig starke Zunahme der wirthschaftlich hervorragenden Existenzen schließen. Bei

[1]) Vgl. Dr. Ad. Soetbeer a. a. O. S 15.

[2]) Wir halten es für nöthig, an dieser Stelle dem Einwande zu begegnen, als liege eine solche finanzwissenschaftliche Erörterung ganz außerhalb unseres Themas. Bei den zahlreichen Aenderungen der Gesetzgebung war u. E. eine ausführlichere Darstellung derselben nicht zu umgehen, wollte man nicht das ganze statistische Material in die Luft stellen. Die Einkommensteuergesetzgebung bildet erst die feste Grundlage für die folgenden statistischen Untersuchungen Dieselbe einfach durch Verweisung auf andere Werke zu erledigen, wäre um so gefährlicher, als es ja bekannt ist, welcher Mißbrauch schon mit statistischen Zahlen getrieben wurde und immer noch getrieben wird.

[3]) Vgl. Fr. G. Schimmelfennig (1859), welcher diese Städte a. a. O. S. 29 namentlich aufführt.

der statistischen Darstellung dieser Dinge sind wir hauptsächlich auf die Angaben Dieterici's in seinen Mittheilungen angewiesen.[1]) Leider gibt Dieterici a. a. O die bezügliche Statistik blos für die vier Hauptsteuerklassen, ohne auf die Unterabtheilungen einzugehen. Nach den Angaben Dieterici's erhalten wir folgende Aufstellung für den ganzen preußischen Staat in seinem damaligen Umfang mit Ausschluß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung:

Für die erste Steuerklasse	Haushaltungen (1)	Einzelnsteuernde (2)	zusammen (3)
1821	3 189	105	3 294
1830	3 849	23	3 872
1848	5 448	36	5 484

Die Steuerpflichtigen der ersten oder obersten Klasse überhaupt (3) hatten sich hienach von 1821—1848 im Verhältniß von 100 : 141,66 vermehrt. Während je 100 Haushaltungen (1) auf 170,8 angewachsen waren, waren in dem gleichen Zeitraum 100 Einzelsteuernde (2) auf 34,3 zurückgegangen.[2])

In der zweiten Klasse waren	Haushaltungen	Einzelnsteuernde	zusammen
1821	82 093	2 675	84 768
1830	74 564	698	75 262
1848	78 334	643	78 977

In dieser Klasse gingen also vom Jahre 1821 bis 1848 100 Haushaltungen auf 95,4; 100 Einzelsteuernde sogar auf 34,0 und 100 Steuerpflichtige überhaupt auf 93,17 zurück.[3])

In der dritten Klasse waren	Haushaltungen (1)	Einzelnsteuernde (2)	zusammen (3)
1821	515 685	18 269	533 954
1830	452 477	11 698	464 175
1848	441 702	16 159	457 861
Zu- bezw. Abnahme 1821—1848 von 100 auf:	85,7	88,5	85,75[4])

[1]) Vgl Dr. C. F. W. Dieterici „Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin." 1. Jahrg. Berlin 1849 S. 103 ff. 3. Jahrg. namentl. S. 243 f.

[2]) 1830 bis 1848 dagegen waren 100 Haushaltungen auf 141,45 angewachsen, während die Einzelsteuernden im gleichen Zeitraum von 100 auf 156,52 gestiegen waren. Eine Vergleichung der Zahlen der Einzelsteuernden für die verschiedenen Jahre (1821 : 105; 1822 : 79; 1829 : 59; 1830 : 23) scheint die Vermuthung zu rechtfertigen, daß sich die Einschätzungspraxis hierin geändert hat. Ueberhaupt zeigen diese Zahlen, die an und für sich betrachtet sehr klein sind, ein ganz regelloses Schwanken, das m. E. ganz vom Zufall abhängt und es ist daher kein Gewicht auf sie zu legen.

[3]) In dem Zeitraum von 1830—1848 vermehrten sich 100 Haushaltungen dieser Steuerklasse auf 105,06, während 100 Einzelsteuernde auf 92,12 zurückgingen, so daß wir für diesen Zeitraum eine verhältnißmäßige Steigerung (von 100 : 104,94) dieser Klasse überhaupt erhalten.

[4]) Die Zahlen für 1830—1848 gestalteten sich so: 100 Haushaltungen gingen auf 97,62 zurück, 100 Einzelsteuernde vermehrten sich auf 138,13 und die Gesammtheit ging von 100 auf 98,64 zurück.

Endlich waren in der 10. und 11. Stufe der vierten Klasse

	Haushaltungen (1)	Einzelnsteuernde (2)	zusammen (3)
1821	622 277	86 425	708 702
1830	742 304	110 893	853 197
1848	847 621	127 943	975 564
Zu- bezw. Abnahme 1821—1848 von 100 auf:	136,2	148,0	137,66[1])

Und in der 12. Stufe der vierten Klasse betrug die Bevölkerung

1821	2 388 902
1830	2 460 742
1848	3 394 371[2])
Zunahme 1821—1848 von 100 auf	142,1[3])

Die klassensteuerpflichtige Bevölkerung überhaupt betrug nach Dieterici[4])

	Bevölkerung	Haushaltungen	Einzelnsteuernde
1821	9 701 639	1 223 244	2 496 376
1830	11 118 033	1 278 194	2 584 053
1848	13 908 340	1 373 105	3 539 152
Zunahme 1821—1848 von 100 auf:	143,4	112,3	141,8[5])

Wir ersehen aus diesen Zahlen, daß sich die erste, die wohlhabendste Klasse am stärksten vermehrt hat: von 1821 bis 1848 um 66,48 (von 1830 bis 1848 um 41,66%). Dann folgt sofort die ärmste Klasse: die zwölfte Stufe (der vierten Hauptklasse) die sich 1821 bis 1848 um 42,1 vermehrte.

Betrachten wir aber blos die Periode von 1830 bis 1848, da die Vergleichbarkeit der Zahlen von 1821 mit denjenigen von 1848 unter den Aenderungen der Gesetzgebung leidet, so ergiebt sich, daß die klassensteuerpflichtige Bevölkerung überhaupt während dieses Zeitraums um 25% gewachsen ist, und die mittleren Klassen hinter diesem durchschnittlichen Wachsthum ebenfalls bedeutend zurückblieben sind, nämlich die zweite mit 4,94% Zunahme, die dritte gar mit einer Abnahme von 1,36%, weniger schon die 10te und 11te Stufe (der vierten Klasse) mit einer Zunahme von 14,34%. Demgegenüber zeigen wieder eine größere, als die durchschnittliche Zunahme die 12te Stufe der Klassensteuer, nämlich 37,90% und die erste Hauptklasse, welche die höchste soziale Klasse bezw. die Wohlhabendsten umfaßt, mit 41,66%(!) Zunahme. Anscheinend haben wir also für den Zeitraum von 1830 bis 1848 eine stärkere Zunahme der niedrigsten und höchsten sozialen Klassen auf Kosten der mittleren zu konstatiren.

---

[1]) Die Zahlen für 1830—1848 waren folgende: die Haushaltungen vermehrten sich von 100 auf 114,19, die Einzelsteuernden von 100 auf 115,38; zusammen von 100 auf 114,34.

[2]) Dieterici gibt a. a. O. S. 108 bloß diese Zahlen; diejenigen für die Haushaltungen und Einzelsteuernden fehlen.

[3]) Zunahme 1830—1848 von 100 auf 137,9.

[4]) a. a. O. S. 109.

[5]) 1830—1848 haben sich vermehrt: die Bevölkerung um 25,09%, die Haushaltungen um 7,43%, die Einzelsteuernden um 36,96%.

C. Resultate der Statistik der preußischen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

Um sichere, von Zufälligkeiten freie Resultate über die Entwicklung der Einkommensvertheilung und der sich in derselben zeigenden Tendenzen zu gewinnen, müssen wir die statistischen Ergebnisse möglichst großer Zeiträume vergleichen. Wie wir oben bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der preußischen Klassen- und Einkommensteuer-Gesetzgebung nachzuweisen suchten, ist es zulässig, für den ganzen Zeitraum seit Einführung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 bis heute die Ergebnisse der Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer zu vergleichen; und es finden diese Vergleichungen in dem Wachsthum der Bevölkerung eine für unsere Zwecke ausreichende Ergänzung. Dagegen lassen sich die Resultate der Klassensteuer-Veranlagung nur für die beiden Zeiträume von 1851 bis 1873 und von 1875 ab vergleichen. Ferner ist es für den Zeitraum von 1851 bis 1873 wegen des Bestehens der Mahl- und Schlachtsteuer allerdings unzulässig, die Klassensteuerpflichtigen direkt mit den Einkommensteuerpflichtigen ins Verhältniß zu setzen; dagegen zulässig, sämmtliche Klassensteuerpflichtige zur gesammten Klassensteuerbevölkerung und sämmtliche Einkommensteuerpflichtige zur Gesammtbevölkerung ins Verhältniß zu setzen. Im Folgenden sollen hiebei drei kleinere Perioden:

1853 bis 1863
1863 bis 1873
und 1875 bis 1890 und zwei
größere 1853 bis 1873
und 1853 bis 1890

unterschieden werden.

Erste Periode 1853 bis 1863.

Im Jahre 1853 betrug die Zahl der Klassensteuerpflichtigen, mit 5 077 842 33,83 % der gesammten nicht mahl- und steuerpflichtigen Bevölkerung (15 009 589)[1], dagegen diejenige der Einkommensteuerpflichtigen mit 44 407 nur 0,26 % (!) der Gesammtbevölkerung (16 869 678). Da in den uns vorliegenden statistischen Daten leider die Einzelsteuernden und die Haushaltungsvorstände nicht besonders angeführt sind, so fehlt jeder Anhalt, die effektiv der Einkommensteuer unterliegende Bevölkerung zu berechnen. Nehmen wir nun, was eher zu hoch gegriffen sein dürfte, mit Dieterici an, „daß jede Person eine Familie oder einen Hausstand von fünf Personen repräsentirt“[2]), so erhalten wir überhaupt 222 035 Seelen und von der Gesammtbevölkerung

---

[1]) Die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bevölkerung betrug im Jahre 1853 nach den Angaben von Dr. E. Engel in der „Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus“, 8. Jahrgang, Berlin 1868, S. 80, 1 860 197. Ueber die Zahlen der Gesammtbevölkerung vgl. hiezu und zu dem Folgenden: Dr. C. F. W. Dieterici „Mittheilungen des statist. Bureaus in Berlin“, 7. Jahrgang, Berlin 1854, S. 172 bis 208 und das „Statistische Handbuch für den preußischen Staat, herausgegeben vom kg. statistischen Bureau“, Berlin 1888, Bd. I, S. 92 ff., sowie namentlich auch „Preußische Statistik (amtl. Quellenwerk), herausgegeben in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin, Bd. XXXXVIII A. Rückblick auf die Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate während des Zeitraumes vom Jahre 1816 bis 1874“, bearbeitet von A. Frhr. v. Fircks, Berlin 1879, Anlagen zum Rückblick, S. 8 f.

[2]) Vgl. Dieterici a. a. O. Mittheilungen, Bd. VII, S. 179.

des Staates mit 16 869 678 Seelen nur 1,31 %; die übrigen 98,69 % der Bevölkerung hatten nach der Schätzung der Einschätzungskommissionen ein geringeres jährliches Einkommen als 3000 Mark.

Im Jahre 1863 betrugen die Klassensteuerpflichtigen, mit 5 803 207 Eingeschätzten, 34,64 % der Klassensteuerbevölkerung von 16 752 447 Seelen[1]), die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen dagegen berechnete sich mit 65 965 Pflichtigen auf 0,35 % der Gesammtbevölkerung (von 18 910 118 Personen). Nehmen wir auch für dieses Jahr an, daß auf einen Einkommensteuerpflichtigen fünf Köpfe entfallen, so berechnet sich die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung auf 329 825 Personen oder 1,74 % der Gesammtbevölkerung, so daß 98,26 % ein Einkommen von weniger als 3000 Mark gehabt hätten; wir haben also eine, wenn auch unbedeutende Verbesserung (um 0,09 %) des Verhältnisses der Einkommensteuerpflichtigen zur Gesammtbevölkerung zu konstatiren. Daß auch das Verhältniß der Klassensteuerpflichtigen zur Gesammtklassensteuerbevölkerung gestiegen ist, läßt sich nur, entweder durch eine besonders starke Steigerung der Einzelsteuernden oder durch ein Zurückgehen der Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in den klassensteuerpflichtigen Orten und ein um so größeres Wachsen derselben in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten erklären.[2]) Denn während die Klassensteuerpflichtigen überhaupt im Verhältniß von 100 : 114,28 zugenommen haben und also das Wachsthum der Gesammtklassensteuerbevölkerung mit mit 6,65 % Zunahme um 7,63 % übertrafen, vermehrten sich die Einkommensteuerpflichtigen im Verhältniß von 100 : 148,55. Betrachten wir deßhalb die Stufe 1b, zu welcher ausschließlich Einzelsteuernde veranlagt wurden, so finden wir eine Zunahme, welche die mittlere Zunahme ganz beträchtlich übersteigt. Denn die in dieser Stufe eingeschätzten 164 919 Personen vermehrten sich in dem in Rede stehenden Zeitraum auf 258 015 oder im Verhältniß von 100 : 157,06, eine Gruppe, welche somit alle von uns berechneten Gruppen der Klassensteuer an raschem Wachsthum übertrifft.

Wir bilden nun aus sämmtlichen Klassen und Stufen der klassifizirten Einkommensteuer folgende 9 Gruppen[3]):

Gruppe I: Stufe 1—5 der Klassensteuer (mit Engel) bis zu 900 Mk. angenommen.

Gruppe II:	Stufe 6—8 der Klassensteuer von 900 bis 1500 Mk.
„ III:	Stufe 8—12 der Klassensteuer von 1500 bis 3000 Mk.
„ IV:	Stufe 1—5 der Einkommensteuer von 3000 bis 7200 Mk.
„ V:	Stufe 6—9 der Einkommensteuer von 7200 bis 12 000 Mk.
„ VI:	Stufe 10—14 der Einkommensteuer von 12 000 bis 36 000 Mk.
„ VII:	Stufe 15 u. 16 der Einkommensteuer von 36 000 bis 60 000 Mk.
„ VIII:	Stufe 17—19 der Einkommensteuer von 60 000 bis 120 000 Mk.
„ IX:	Stufe 20—30 ff. der Einkommensteuer über 120 000 Mk.

[1]) Nach A. Frhr. v. Fircks, allerdings ungenau, aber für unsere Zwecke immerhin ausreichend berechnet in der Weise, daß die Differenz der Resultate bei den Volkszählungen mit der Zahl der dazwischen liegenden Jahre dividirt, als die jährliche Zunahme der Bevölkerung angenommen wurde.

[2]) Leider publizirte Engel die Zahlen der in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten veranlagten Personen nicht getrennt von denjenigen der in klassensteuerpflichtigen Orten Veranlagten, wie dies Dieterici in dem VII. Bande seiner Mittheilungen gethan hat.

[3]) Bei Bestimmung des Einkommens der 12 Stufen der Klassensteuer folgten wir der Instruktion des Finanzministeriums vom 8. Mai 1851 und der Tabelle von Schimmelfennig (s. o. S. 22 ff.) Vgl. übrigens auch Engel, im Jahrgang 1875 der kgl. preuß. statistischen Zeitschrift.

Tabelle 1.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	1853			1863			100 Steuerpflicht. nebenstehender Gruppen vermehrten sich von 1853–1863 auf
		Eingeschätzte Personen	Auf 1000 Klassensteuerpflichtige entfallen von nebenstehenden Gruppen	Auf 1000 Einkommensteuerpflichtige entfallen von nebenstehenden Gruppen	Eingeschätzte Personen	Auf 1000 Klassensteuerpflichtige entfallen von nebenstehenden Gruppen	Auf 1000 Einkommensteuerpflichtige entfallen von nebenstehenden Gruppen	
I	bis 900	4 773 358	940,04		5 433 835	936,35		113,84
II	900 — 1 500	212 954	41,94		238 050	41,02		111,78
III	1 500 — 3 000	91 530	18,03		131 322	22,63		143,47
I—III	bis 3 000	5 077 842	1 000,[illegible]		5 803 207	1 000,[illegible]		114,[illegible]
IV	3 000 — 7 200	35 559		800,75	51 647		782,95	145,24
V	7 200 — 12 000	5 499		123,83	8 745		132,57	159,03
VI	12 000 — 36 000	2 905		65,42	4 763		72,20	163,96
IV—VI	3 000 — 36 000	43 963		990,00	65 155		987,72	148,20
VII	36 000 — 60 000	284		6,40	506		7,67	178,17
VIII	60 000 — 120 000	115		2,59	227		3,44	197,39
IX	über 120 000	45		1,01	77		1,17	171,11
VII—IX	über 36 000	444		10,[illegible]	810		12,[illegible]	182,43
IV—IX	über 3 000	44 407		1 000,[illegible]	65 965		1 000,[illegible]	148,[illegible]

Für die verschiedenen Abstufungen des Wohlstandes und des Reichthums dieser Gruppen, die nach unserer Ansicht mehr oder weniger bemerkbaren Unterschieden der ganzen wirthschaftlichen Stellung entsprechen, eigene Bezeichnungen zu finden, dürfte sehr schwer sein[1]). Es leben nämlich alle der Gruppe I angehörigen Personen in sehr dürftigen, und wenn sie eine Haushaltung haben, geradezu in elenden Verhältnissen. Der Gruppe II gehören namentlich auch sehr zahlreiche Subalternbeamte und diesen wirthschaftlich etwa gleichstehende Bedienstete, Bauern und kleinere Gewerbetreibende an. Die Gruppe III weist gesicherte, wenn auch bescheidene Existenzverhältnisse auf. Mit der Einkommensteuer, unserer Gruppe IV, beginnt der Wohlstand in seinen verschiedenen Schattirungen und Abstufungen. Die Gruppen V und VI können als Besitzer ansehnlicher und hervorragender Einkommen bezeichnet werden, und es ist schon bei Gruppe VI zweifelhaft, ob die Censiten dieser Gruppen nicht besser schon zu den großen Einkommen zu rechnen wären. Wir sahen aber hiervon ab, um mit den nächsten drei Gruppen die allgemein als groß zu betrachtenden Einkommen, etwa in große, sehr große und übermäßige gegliedert folgen zu lassen. Die Gruppen sollen fernerhin der Kürze halber nur mit den römischen Ziffern I—IX bezeichnet werden.

Vergleichen wir nun die uns vorliegenden Daten des Jahres 1853 mit denen des Jahres 1863, wie dies Tabelle I (s. S. 34) veranschaulicht, so sehen wir, daß Gruppe I (dürftige Einkommen) innerhalb der Klassensteuer zu Gunsten von Gruppe III verloren hat, Gruppe II dagegen sich ziemlich gleich geblieben ist; indem Gruppe I von 940,04 ‰ sämmtlicher Klassensteuerpflichtigen auf 936,35 ‰ zurückgegangen; Gruppe III dagegen von 18,03 ‰ auf 22,63 ‰ gestiegen ist. Ganz anders gestalten sich diese Verhältnisse bei den Einkommensteuerpflichtigen.

Vergleichen wir nämlich Gruppe IV—VI und VII—IX zusammengenommen, so ging die Zahl der Angehörigen erster Kategorie von 990,00 ‰ sämmtlicher Einkommensteuerpflichtigen auf 987,72 ‰ zurück; Gruppe VII bis IX gewannen also um 2,28 ‰ an Bedeutung. Betrachten wir dann die Gruppen IV—VI näher, so finden wir, daß von allen diesen drei Gruppen nur die Gruppe IV, also die *niedrigste*, nicht nur zu Gunsten der Gruppen VII—IX, sondern auch zu Gunsten der Gruppen V und VI an Bedeutung verlor, indem Gruppe V um 8,74 ‰ und Gruppe VI um 6,78 ‰ zunahm, Gruppe IV dagegen um 17,80 ‰ (!) zurückging.

Absolut haben sich also die Gruppen V und VI, d. h. die ansehnlichen und reichen Einkommen, anscheinend am stärksten vermehrt zum Nachtheil der einen mittleren, gesicherten Wohlstand verbürgenden Einkommen der Gruppe IV; vergleichen wir aber die ‰ Zunahme mit dem ‰ Verhältniß vom Jahre 1853, so haben die Einkommen der Gruppen V und VI um $\frac{8,74}{123,83}$, bezw. um $\frac{6,78}{65,42}$ oder um $1/14$, bezw. $1/7$ zugenommen, so daß sich schon innerhalb dieser zwei Gruppen die höheren Einkommen stärker vermehrt haben, während sich die großen Einkommen um $\frac{2,28}{10,00}$ oder $1/5$ vermehrten. Dieses Verhältniß zeigt uns die letzte Kolonne unserer Tabelle am deutlichsten. Hiernach sind

[1]) Man bedenke die örtlich und zeitlich sehr verschiedenen Anschauungen darüber, welches Einkommen noch auskömmlich und vollends darüber, wo der Reichthum beginnt! Eine Benennung der Gruppen hat m. D. für unseren Zweck sehr wenig Werth.

alle Klassensteuerpflichtigen — was sehr erfreulich — hinter der Zunahme der Einkommensteuerpflichtigen zurückgeblieben. Unter den Klassensteuerpflichtigen hat die Gruppe III (1500—3000 Mk., also die Gruppe der gesicherten, wenn auch nicht wohlhabenden Existenzen) die größte Zunahme mit 100 : 143,47, während die beiden unteren Gruppen unter dem Durchschnittsverhältniß der Klassensteuerpflichtigen 100 : 114,28 zurückbleiben. Von den Einkommensteuerpflichtigen dagegen weist Gruppe IV die geringste Zunahme auf mit 100 : 145,24, steht also Gruppe III sehr nahe, während die Gruppen VII—IX eine Zunahme von 100 : 182,43 zeigen, Gruppe IV—VI dagegen nur eine solche von 100 : 148,20. Unter den ersteren drei Gruppen (VII—IX) zeigt nun die mittlere (VIII) die bedeutendste Zunahme mit 100 : 197,39 (!), während die beiden anderen wenig von einander abweichen, und zwar Gruppe VII mit einer Zunahme von 100 : 178,17 und Gruppe IX mit einer solchen von 100 : 171,11.

Wir haben also für diesen Zeitraum eine günstigere Vertheilung der Einkommen der unteren Gruppen (der Klassensteuerpflichtigen) zu konstatiren, während sämmtliche oberen Gruppen zu Ungunsten von Gruppe IV an Bedeutung gewannen. Die immerhin ganz beträchtlichen Einkommen über 7200 und vollends die über 12 000 Mk. vermehrten sich bedeutend stärker, als die von 3000 bis 7200 Mk.; sie wurden aber sämmtlich überholt von den Gruppen derjenigen, die ein jährliches Einkommen von über 36 000 Mk. bezogen. Daß von dieser Hauptgruppe gerade die Gruppe der sehr großen Einkommen von 60 000 bis 120 000 Mk. das größte Wachsthum aufweist, mag nochmals hervorgehoben werden.

Bevor wir auf die Darstellung der Entwicklung dieser Dinge in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken eingehen, lassen wir zwei Tabellen je eine für das Jahr 1853 [Tab. 2] und 1863 [Tab. 3] folgen, welche das Verhältniß der Bevölkerung der einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke zur Bevölkerung des ganzen Staates und dasjenige der Einkommen- und Klassensteuerpflichtigen der einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke zur Gesammtheit derselben im Staate darlegen.[1])

Jedenfalls haben diejenigen Regierungsbezirke und Provinzen, die einen größeren Antheil an der Gesammtheit der Einkommensteuerpflichtigen des ganzen Staates aufweisen, als ihnen nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung zukommen würde, eine größere als durchschnittliche Wohlhabenheit, während diejenigen, bei welchen das umgekehrte Verhältniß Platz greift, als Aermere zu bezeichnen sind.

Im Jahre 1853 sowohl als im Jahre 1863 übertrafen folgende Provinzen die mittlere Wohlhabenheit des Staates:

1. Brandenburg,	welches	14,86 %	bezw.	12,43 %
2. Sachsen,	welches	1,71 %	„	0,50 %
3. Rheinprovinz,	welche	1,35 %	„	1,65 %
4. Pommern,	welches	0,69 %	„	0,04 %

mehr Einkommensteuerpflichtige hatten, als ihnen nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung zugekommen wären.

In der Provinz Brandenburg hat der Stadtkreis Berlin dieses günstige Verhältniß mit einem Mehr von 16,36 % (!) bezw. 13,52 % bewirkt, während Potsdam den Durchschnitt kaum übertrifft, ja Frankfurt mit 1,60 bezw. 1,36

---

[1]) Vgl. hiezu: Dieterici, Bd. VII, S. 202, dem wir die Tabelle für das Jahr 1853 entnahmen, und nach deren Muster wir die Tabellen für die folgenden Jahre berechneten.

Tabelle 2 & 3.

In den Jahren 1853 und 1863 wohnten:

in den Regierungsbezirken und Provinzen	1853			1863		
	von je 100 Einwohnern der pr. Bev.	von 100 zur Einkommensteuer veranlagten Person.	von 100 zur Klassensteuer veranlagten Haushaltgn. ꝛc.	Von je 100 Einwohnern der pr. Bev.	von 100 zur Einkommensteuer veranlagten Person	von 100 zur Klassensteuer veranlagten Haushaltgn. ꝛc.
1. Königsberg . . .	5,27	3,60	5,71	5,40	3,98	5,67
2. Gumbinnen . . .	3,31	1,35	4,09	3,80	1,63	4,14
3. Danzig	2,51	2,54	2,17	2,62	3,38	2,14
4. Marienwerder .	3,85	2,04	4,03	3,92	2,15	3,94
Provinz Preußen	15,44	9,53	16,00	15,74	11,14	15,89
5. Posen	5,37	3,25	5,86	5,11	2,93	5,29
6. Bromberg	2,82	1,74	3,10	2,85	1,74	2,97
Provinz Posen	8,19	4,99	8,96	7,96	4,67	8,26
7. Stadt Berlin . .	2,60	19,02	—	3,39	16,82	—
8. Potsdam . . .	5,17	5,21	4,99	5,12	5,39	4,88
9. Frankfurt . . .	5,30	3,70	5,16	5,24	3,88	5,16
Provinz Brandenburg	13,07	27,93	10,15	13,66	26,09	9,99
10. Stettin	3,50	4,31	3,25	3,54	4,18	3,33
11. Köslin	2,78	1,81	2,68	2,84	1,56	2,81
12. Stralsund	1,16	2,01	1,22	1,13	1,81	1,29
Provinz Pommern	7,44	8,13	7,15	7,51	7,55	7,43
13. Breslau	7,27	6,91	7,36	7,03	6,83	7,44
14. Oppeln	5,96	3,44	5,90	6,22	2,36	6,58
15. Liegnitz	5,58	2,45	6,15	5,08	3,26	5,74
Provinz Schlesien	18,81	12,80	19,41	18,32	12,44	19,76
16. Magdeburg . . .	4,23	6,73	4,40	4,25	6,62	4,51
17. Merseburg	4,53	3,98	4,48	4,48	4,25	4,35
18. Erfurt	2,08	1,84	2,35	1,94	1,96	2,31
Provinz Sachsen	10,84	12,55	11,23	10,67	12,83	11,17
19. Münster	2,55	1,29	2,91	2,31	1,41	2,65
20. Minden	2,60	1,78	2,95	2,52	1,76	2,71
21. Arnsberg	3,57	2,36	3,99	3,87	3,00	4,34
Provinz Westfalen	8,02	5,43	9,85	8,70	6,17	9,70
22. Köln	3,04	4,76	2,55	3,05	5,51	2,61
23. Düsseldorf	5,68	7,01	6,22	6,17	6,91	6,04
24. Koblenz	3,05	2,54	3,12	2,83	2,22	3,15
25. Trier	3,02	1,63	2,93	2,94	1,75	3,05
26. Aachen	2,50	2,70	2,43	2,46	2,68	2,37
Rheinprovinz	17,29	18,64	17,25	17,45	19,10	17,82
Ueberhaupt	100,00	100,00	100,00	100,01	99,99	100,02

Tabelle 4 a.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	Einschätzungsjahr	Provinz Preußen		Provinz Posen		Provinz Brandenburg	
			Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
I	bis 900	1853	765 709	942,33	437 228	960,93	476 899	924,46
		1863	861 410	934,83	452 319	943,81	533 929	920,42
II	900 — 1 500	1853	36 037	44,35	14 435	31,72	29 665	57,50
		1863	39 760	43,15	20 912	43,64	30 422	52,44
III	1 500 — 3 000	1853	10 827	13,32	3 344	7,35	9 306	18,04
		1863	20 291	22,02	6 015	12,55	15 740	27,13
I—III	bis 3 000	1853	812 573	1 000,00	455 007	1 000,00	515 870	1 000,00
		1863	921 461	1 000,00	479 246	1 000,00	580 091	999,99
IV	3 000 — 7 200	1853	3 536	835,54	1 729	779,53	9 674	780,04
		1863	6 075	826,76	2 453	794 62	12 579	731,00
V	7 200 — 12 000	1853	469	110 82	299	134,81	1 639	132,16
		1863	840	114,52	382	123,74	2 692	156,44
VI	12 000 — 36 000	1853	210	49,62	173	78,00	958	77,25
		1863	391	53,21	219	70,94	1 661	96,52
IV—VI	3 000 — 36 000	1853	4 215	995,89	2 201	992,34	12 271	989,45
		1863	7 306	994,29	3 054	989,30	16 932	983,96
VII	36 000 — 60 000	1853	14	3,31	11	4,96	86	6,93
		1863	32	4.35	20	6,48	175	10,17
VIII	60 000 — 120 000	1853	1	0,24	5	2,25	30	2,42
		1863	6	0,82	12	3,89	76	4,42
IX	über 120 000	1853	2	0,48	1	0,45	15	1,21
		1863	4	0,54	1	0,32	25	1,45
VII—IX	über 36 000	1853	17	4,03	17	7,66	131	10,56
		1863	42	5,71	33	10,69	276	16,04
IV—IX	über 3 000	1853	4 232	1 000,01	2 218	1 000,00	12 402	1 000,01
		1863	7 348	1 000,00	3 087	999,99	17 208	1 000,00

Tabelle 4 b.

100 Steuerpflichtige der Gruppen . . . .

Provinzen	I	II	III	I—III	IV
1. Preußen	112,50	110,33	187,41	113,40	171,80
2. Posen	103,15	144,87	179,87	105 33	141,87
3. Brandenburg	111,96	102,55	169,14	112,45	130,03
4. Pommern	119,28	103.95	120,63	118,61	136,10
5. Schlesien	116,67	103,51	121,62	116,30	140,73
6. Sachsen	113,84	103.44	127,00	113,69	152,04
7. Westfalen	111,61	111,30	156,59	112,45	168,68
8. Rheinprovinz	117,51	126,45	136,98	118,21	149,31
9. Staat	113,84	111,78	143,47	114,28	145,24

Provinz Pommern		Provinz Schlesien		Provinz Sachsen		Provinz Westfalen		Rheinprovinz	
Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
336 797	926,89	933 717	946,76	528 529	927,22	469 558	938,71	824 921	943,23
401 718	932,07	1 089 332	949,70	601 681	928,43	524 076	931,67	969 370	937,67
16 596	45,67	34 053	34,53	27 135	47,60	21 128	42,24	33 905	38,77
17 252	40,03	35 247	30,73	28 069	43,31	23 516	41,81	42 872	41,47
9 968	27,43	18 458	18,72	14 352	25,18	9 530	19,05	15 745	18,00
12 024	27,90	22 449	19,57	18 313	28,26	14 923	26,53	21 567	20,86
363 361	999,99	986 228	1 000,01	570 016	1 000,00	500 216	1 000,00	874 571	1 000,00
430 994	1 000,00	1 147 028	1 000,00	648 063	1 000,00	562 515	1 000,01	1 033 809	1 000,00
2 876	796,08	4 603	809,96	4 539	814,32	1 951	809,21	6 651	803,55
3 940	791,32	6 478	789,33	6 901	814,85	3 291	808,80	9 930	788,22
505	139,89	651	114,55	649	116,43	277	114,89	1.010	122,02
668	134,16	1 055	128,55	939	110,87	494	121,41	1 675	132,95
195	54,02	351	61,76	345	61,89	149	61,80	524	63,31
308	61,86	554	67,50	555	65,53	229	56,28	846	67,15
3 576	990,59	5 605	986,27	5 533	992,64	2 377	985,90	8 185	988,88
4 916	987,34	8 087	985,38	8 395	991,25	4 014	986,49	12 451	988,32
23	6,37	41	7,21	32	5,74	18	7,47	59	7,13
35	7,03	62	7,55	54	6,38	34	8,36	94	7,46
10	2,77	22	3,87	6	1,08	14	5,81	27	3,26
24	4,82	39	4,75	18	2,13	13	3,19	39	3,09
1	0,28	15	2,64	3	0,54	2	0,83	6	0,72
4	0,80	19	2,32	2	0,24	8	1,97	14	1,11
34	9,42	78	13,72	41	7,36	34	14,11	92	11,11
63	12,65	120	14,62	74	8,75	55	13,52	147	11,66
3,610	1 000,01	5 683	999,99	5 574	1 000,00	2 411	1 000,01	8 277	999,99
4,979	999,99	8 207	1 000,00	8 469	1 000,01	4 069	1 000,01	12 598	999,98

vermehrten sich von 1853 bis 1863 auf:

V	VI	IV—VI	VII	VIII	IX	VII—IX	IV—IX
179,10	186,19	173,33	228,57	600,00	200,00	247,06	173,63
127,76	126,59	138,76	181,82	240,00	100,00	194,12	139,18
164,25	173,38	137,98	203,49	253,33	166,67	210,69	138,75
132,28	157,95	137,47	152,17	240,00	400,00	185,29	137,92
162,06	157,83	144,28	151,22	177,27	126,67	153,85	144,41
144,69	160,87	151,73	168,75	300,00	66,67	180,49	151,94
178,31	153,69	168,87	188,89	92,86	400,00	161,76	168,77
165,84	161,45	152,12	159,32	144,44	233,33	159,78	152,20
159,03	163,96	148,20	178,17	197,39	171,11	182,43	148,55

Tabelle 5.

Regierungsbezirke	1853							
	Gruppe I—III	Proz. der Bev.	Gruppe IV—IX	Proz. der Bev.	Gruppe IV—VI	Proz.	Gruppe VII-IX	Proz.
1. Königsberg	290 014	32,62	1 599	0,18	1 590	994,38	9	5,63
2. Gumbinnen	207 494	32,31	600	0,09	599	998,33	1	1,67
3. Danzig	110 825	26,02	1 129	0,27	1 124	995,58	5	4,43
4. Marienwerder	204 740	31,52	904	0,14	902	997,79	2	2,22
5. Stadt Berlin	—	—	8 445	1,92	8 351	988,86	94	11,13
6. Potsdam	253 448	29,09	2 312	0,27	2 287	989,19	25	10,82
7. Frankfurt	262 422	29,32	1 645	0,18	1 633	992,70	12	7,30
8. Stettin	164 858	27,02	1 912	0,32	1 897	992,15	15	7,81
9. Köslin	136 050	29,04	803	0,17	803	1000,00	0	0,00
10. Stralsund	62 453	32,03	895	0,46	876	978,77	19	21,24
11. Posen	297 532	32,81	1 443	0,16	1 428	989,60	15	10,39
12. Bromberg	157 475	33,15	775	0,16	773	997,41	2	2,58
13. Breslau	974 550	79,43	3 068	0,25	3 031	987,94	37	12,06
14. Liegnitz	312 187	33,19	1 529	0,16	1 510	987,57	19	12,43
15. Oppeln	299 491	29,78	1 086	0,11	1 064	979,74	22	20,26
16. Magdeburg	223 243	31,25	2 990	0,42	2 963	990,97	27	9,03
17. Merseburg	227 494	29,79	1 766	0,23	1 755	993,77	11	6,23
18. Erfurt	119 279	34,00	818	0,23	815	996,34	3	3,66
19. Münster	147 751	34,37	573	0,13	558	973,82	15	26,18
20. Minden	149 863	31,77	792	0,17	785	991,16	7	8,84
21. Arnsberg	202 602	33,62	1 046	0,17	1 034	988,53	12	11,47
22. Koblenz	158 338	30,77	1 127	0,22	1 118	992,01	9	7,98
23. Düsseldorf	316 184	32,98	3 113	0,32	3 069	985,87	44	14,13
24. Köln	129 454	25,24	2 115	0,41	2 088	987,23	27	12,77
25. Trier	148 577	29,16	725	0,14	718	990,35	7	9,66
26. Aachen	122 018	28,89	1 197	0,38	1 192	995,82	5	4,18

hinter demselben zurücksteht. In der Provinz Sachsen hat Magdeburg ein Mehr von 2,30 bezw. 2,47‰, während die beiden anderen Regierungsbezirke dieser Provinz unerheblich hinter dem Durchschnitt zurückstehen. In der Rheinprovinz sind es Köln, Düsseldorf und Aachen, die das günstige Verhältniß bewirken, während Trier mit 1,39 bezw. 1,19 und Koblenz mit 0,51 bezw. 0,61‰ hinter dem Durchschnitt zurückbleiben. Das geringe Mehr der Provinz Pommern kommt auf Rechnung der Regierungsbezirke Stettin und Stralsund, während Köslin ein Minus von 0,97 bezw. 1,28‰ (!) aufweist. Die übrigen vier Provinzen zeigten das umgekehrte negative Verhältniß und zwar:

		1853		1863
1. Schlesien	mit einem Minus von	6,01	bezw.	6,12‰
2. Preußen	„ „	5,91	„	4,60‰
3. Posen	„ „	3,20	„	3,29‰
4. Westphalen	„ „	3,49	„	2,53‰

1863								100 Steuerpflichtige der Gruppen vermehrten sich von 1853—1863 auf:			
Gruppe I—III	Proz. der Bev.	Gruppe IV—IX	Proz. der Bev.	Gruppe IV—VI	Proz.	Gruppe VII-IX	Proz.	Gruppe I—III	Gruppe IV—IX	Gruppe IV—VI	Gruppe VII-IX
328 893	31,80	2 628	0,25	2 607	992,01	21	7,99	113,41	164,35	163,96	233,33
240 084	33,01	1 073	0,15	1 071	998,14	2	1,86	115,71	178,83	178,80	200,00
123 982	24,66	2 232	0,44	2 220	994,63	12	5,38	112,38	197,70	197,51	240,00
228 502	30,45	1 415	0,19	1 408	995,05	7	4,95	111,61	156,53	156,08	350,00
—	—	11 095	1,75	10 876	980,27	219	19,74	—	131,38	130,24	232,98
280 499	28,61	3 555	0,36	3 518	989,59	37	10,40	110,67	153,76	153,83	148,00
299 592	29,85	2 558	0,25	2 538	992,18	20	7,81	114,16	155,50	155,42	166,67
193 347	28,53	2 755	0,41	2 726	989,47	29	10,53	117,28	144,09	143,70	193,33
162 825	29,95	1 027	0,19	1 021	994,15	6	5,84	119,68	127,00	127,15	—
74 822	34,62	1 197	0,55	1 169	976,61	28	23,39	119,81	133,74	133,45	147,37
307 029	31,38	1 936	0,20	1 912	987,60	24	12,40	103,10	134,16	133,69	160,00
172 217	31,57	1 151	0,21	1 142	992,18	9	7,82	109,36	148,52	147,74	450,00
431 672	32,09	4 506	0,33	4 434	984,03	72	15,98	115,25	146,67	146,29	194,59
333 349	34,26	2 141	0,22	2 118	989,26	23	10,75	106,78	140,03	140,26	121,05
382 007	32,04	1 560	0,13	1 535	983,97	25	16,03	127,55	143,65	144,27	113,64
261 540	32,16	4 369	0,54	4 317	988,10	52	11,90	117,15	146,12	145,70	192,59
252 523	29,42	2 804	0,33	2 784	992,87	20	7,14	111,00	158,78	158,63	181,82
134 000	36,00	1 296	0,35	1 294	998,46	2	1,54	112,34	158,44	158,77	66,67
153 857	34,77	933	0,21	913	978,57	20	21,43	104,13	178,74	163,62	133,33
157 063	32,51	1 158	0,24	1 149	992,23	9	7,77	104,89	146,21	146,37	128,57
251 595	33,98	1 978	0,27	1 952	986,86	26	13,15	124,18	189,10	188,78	216,67
182 842	33,71	1 465	0,27	1 455	993,17	10	6,83	115,18	129,99	130,15	111,11
385 104	32,56	4 579	0,39	4 524	987,99	55	12,01	121,80	147,09	147,41	125,00
151 504	25,90	3 632	0,62	3 576	984,58	56	15,41	117,03	171,73	171,26	207,41
176 882	31,36	1 152	0,20	1 141	990,46	11	9,54	119,05	158,99	158,91	157,14
137 477	29,13	1 770	0,37	1 755	991,53	15	8,47	112,67	147,87	147,23	300,00

In diesen Provinzen übersteigt nur ein Regierungsbezirk das durchschnittliche Verhältniß, nämlich Danzig, mit einem Mehr von 0,03 bezw. 0,76°/₀, während alle übrigen Regierungsbezirke durchgehend in beiden Jahren ein Minus aufweisen. Besonders auffallen muß dies bei der Provinz Westphalen, die im Allgemeinen als wohlhabend gilt, und namentlich bei dem industriereichen Regierungsbezirk Arnsberg (Minus von 1,21 bezw. 0,87°/₀), außerdem auch bei den Regierungsbezirken Breslau und Königsberg mit ihren Großstädten. In den beiden verglichenen Jahren ergeben sich nur unbedeutende Veränderungen dieser Verhältnisse, wenigstens vermochte keiner sämmtlicher Regierungsbezirke in dem Zehnjährigen Zeitraum seine Stellung über oder unter dem Durchschnitt zu verändern.[1])

[1]) Auf Kolonne 3 unserer Tabelle ist weniger Werth zu legen, da hier die Mahl- und Schlachtsteuer störend einwirkt.

Nachdem wir die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke nach ihrer Wohlhabenheit geordnet haben, wollen wir nunmehr auf die Vertheilung des Einkommens in ihnen selber eingehen. Die Tabellen 4a, 4b und 5 suchen diese Dinge übersichtlich zu veranschaulichen (s. S. 38 ff.).

Die Provinz Brandenburg, die wohlhabendste von allen, weist auch absolut die höchste Zahl von großen Einkommen auf. In derselben gab es nämlich im Jahre 1853 133 und im Jahre 1863 276 Censiten mit einem Einkommen von mehr als 36,000 Mk., das sind 10,56, bezw. 16,04 ‰ sämmtlicher Einkommensteuerpflichtigen. Dieselben vermehrten sich also (s. Tab. 4b) im Verhältniß von 100 : 210,69, während die Einkommen von 3000 bis 36,000 Mk. nur im Verhältniß von 100 : 137,98, diejenigen von 3000 bis 7200 nur im Verhältniß von 100 : 130,03 und endlich alle Einkommen unter 3000 Mk., d. h. alle Klassensteuerpflichtigen, nur im Verhältniß von 100 : 112,45 zunahmen. Auffallend gering ist die Zunahme der Gruppe II, d. h. der Einkommen von 900 bis 1500 Mk. Diese Gruppe hat nämlich bloß um 2,55 % zugenommen, wie auch die Einkommen unter 900 Mk. die durchschnittliche Zunahme der Klassensteuerpflichtigen noch nicht erreichen, während die Einkommen von 1500 bis 3000 Mk. sogar das durchschnittliche Wachsthum (von 100 : 138,75) der Einkommensteuerpflichtigen überhaupt nicht unerheblich übertreffen mit einer Zunahme um 69,14 % und dasjenige der Einkommen von 3000 bis 7200 Mk. ganz bedeutend überholen. Von den Einkommen über 36,000 Mk. weisen diejenigen von 60,000 bis 120,000 Mk. die bedeutendste Zunahme (um 153,33 %) auf, die geringste die höchste Gruppe der Einkommen über 120 000 Mk. (um 66,67 %[1]), so daß die höchste Gruppe von den Einkommen von 12 000 bis 36 000 Mk. mit einer Zunahme von 73,38 % überholt und von den Einkommen der Gruppe V mit einer solchen von 64,25 % beinahe erreicht wird, während die, eine mittlere Wohlhabenheit begründenden Einkommen von 3000 bis 7200 Mk. zwar immer noch bedeutender, als die Klassensteuerpflichtigen, aber immerhin weit weniger, als die Einkommensteuerpflichtigen der Provinz zugenommen haben. Die Einkommen von 3000 bis 7200 Mk. haben in der Provinz Brandenburg nicht einmal das durchschnittliche Wachsthum des ganzen Staates erreicht, während die Provinz Brandenburg mit allen höheren Einkommensgruppen, außer der höchsten (Gruppe IX Einkommen über 120 000 Mk.) das durchschnittliche Wachsthum des Staates übertrifft. Die überraschend große Zahl der Censiten mit Einkommen von über 36 000 Mk. ist einzig auf den Stadtkreis Berlin zurückzuführen, welcher im Jahre 1853 94 und im Jahre 1863 219 solcher Censiten oder 11,13, bezw. 19,74 ‰ sämmtlicher Einkommensteuerpflichtigen des Stadtkreises aufweist (s. Tab. 5). Die Zunahme solcher Censiten ist auch in Berlin viel beträchtlicher, als die der beiden anderen Regierungsbezirke der Provinz. Denn in Berlin vermehrten sich die Censiten mit einem Einkommen von über 36 000 Mk. im Verhältniß von 100 : 232,98, während sie sich in Frankfurt nur im Verhältniß von 100 : 166,67 und in Potsdam gar nur im Verhältniß von 100 : 148,00 vermehrten, also in beiden Regierungsbezirken hinter der durchschnittlichen Zunahme derselben im ganzen Staate ganz beträchtlich zurückblieben, nämlich um 15,76, bezw. um 34,43 %! Es läßt sich also hier nicht bloß zeitlich eine raschere

[1]) Im Stadtkreis Berlin dagegen vermehrten sich die Censiten dieser Gruppe von 8 auf 21 oder im Verhältniß von 100 : 262,50, während in Frankfurt nur 1 Censit in beiden Jahren sich gleich blieb und in Potsdam sogar ein Rückgang von 6 auf 3 stattfand. Vgl. die Provinzialtabellen in den Anlagen!

Zunahme der großen Einkommen nachweisen, sondern auch eine örtliche Concentration derselben in der Hauptstadt, welche zwar beim Beginn unserer Periode schon vorhanden war, aber sich während derselben ganz bedeutend verschärft hat. Es hatten nämlich im ganzen Staate ein Einkommen von über 36 000 Mk., 1853: 444 Censiten, davon 94 in Berlin (21,17 %); dagegen im Jahre 1863: 810, davon 219 in Berlin (27,04 %). Was die absolute Zahl der großen Einkommen anlangt, so steht der Provinz Brandenburg die Provinz Schlesien am nächsten, die in der oben aufgestellten Rangordnung der Provinzen nach der „Wohlhabenheit" die letzte Stelle einnahm. Hier gab es nämlich im Jahre 1853 78 und im Jahre 1863 120 Censiten mit einem Einkommen von mehr als 36 000 Mk., d. h. 13,72, bezw. 14,62 % sämmtlicher Einkommensteuerpflichtigen. Die Einkommen von 3000 bis 36 000 Mk. dagegen wiesen folgende Verhältnisse auf: diejenigen von 3000 bis 7200 gingen von 809,96 auf 789,33 ‰ sämmtlicher Einkommensteuerpflichtigen zurück, während sich die beiden anderen Gruppen im Jahre 1863 nicht unwesentlich besser stellten, als im Jahre 1853. Die Klassensteuerpflichtigen weisen hier auch ungünstige Verhältnisse auf, indem Gruppe I zu Ungunsten der Gruppe II um 2,94 ‰ sich vermehrte, Gruppe II aber allerdings auch zu Gunsten der Gruppe III um 4,20 ‰ abnahm.

Die Gruppen I—III vermehrten sich nämlich in der Provinz Schlesien rascher, als im ganzen Staate, indem sie hier um 16,30 % zunahmen, während sie im Staate nur um 14,28 % stiegen. Die Gruppen VII—IX vermehrten sich von 78 auf 120 oder um 53,85 %, die Gruppen IV—VI dagegen nur um 44,28 % und innerhalb derselben wieder Gruppe IV nur um 40,73 %. Von den Einkommen über 36 000 Mk. weisen auch hier wieder die Einkommen von 60 000 bis 120 000 Mk. die größte Zunahme mit 77,27 % auf, während diejenigen über 120 000 Mk. sich nur am 26,67 % vermehrten und also auch noch hinter denjenigen von 3000 bis 7200 Mk. zurückstehen. Auch hier macht sich die örtliche Concentration der großen Einkommen bemerkbar, indem von jenen 78 Einkommen von über 36 000 Mk. im Jahre 1853 37 auf den Regierungsbezirk Breslau entfielen, im Jahre 1863 dagegen von 120 72 und sich dieselben also im Verhältniß von 100 : 194,59 vermehrten, während sie in den beiden anderen Regierungsbezirken der Provinz, in Liegnitz und Oppeln, nur um 21,05, bezw. 13,64 % zunahmen.

So wird auch die geringe Zunahme der Gruppe IX in der Provinz Schlesien durch diese beiden Regierungsbezirke verursacht, von denen der eine, Oppeln, überhaupt keine Zunahme, der andere eine solche von 33,33 % aufweist, während Breslau immerhin noch eine Zunahme von 60,00 zeigt.

Eine besonders starke Zunahme zeigen die großen Einkommen (über 36 000 Mk.) in der Provinz Preußen. Denn hier vermehrten sie sich, wenn man ihre Zunahme in sämmtlichen Provinzen (auch Brandenburg nicht ausgenommen) vergleicht, am raschesten, nämlich im Verhältniß von 100 : 247,06. Hierauf ist indeß wenig Werth zu legen; denn wir haben es hier nur mit sehr kleinen Zahlen zu thun, indem sich in Gruppe VII 14 Censiten auf 32, in Gruppe VIII, welche überhaupt die stärkste Zunahme von sämmtlichen Gruppen in allen Provinzen zeigt, 1 auf 6 und in Gruppe IX 2 auf 4 vermehrten.

Ebenso verhält es sich mit dem raschen Wachsen der Einkommen von mehr als 36 000 Mk. in der Provinz Posen, in welcher zugleich die Klassen-

steuerpflichtigen eine überraschend geringe Zunahme von nur 5,33 % aufweisen. Zugleich zeigen die Einkommen von 1500 bis 3000 Mk. die ganz beträchtliche Zunahme von 79,87 % und kommen so beinahe den Einkommen von mehr als 36 000 Mk. an raschem Wachsthum gleich, während sie diejenigen von 3000 bis 7200 Mk. sogar bedeutend übertreffen.

Verhältnißmäßig viele große Einkommen zeigen auch noch die Provinzen Pommern (34 im Jahre 1853 und 63 im Jahre 1863), Sachsen (41, bezw. 74), Westfalen (34, bezw. 55) und die Rheinprovinz (92, bezw. 147). Dieselben vermehrten sich in Pommern um 85,29 %, in Sachsen um 80,49 %, in Westfalen um 61,76 % und in der Rheinprovinz um 59,78 %. Die starke Zunahme der großen Einkommen in der Provinz Pommern ist zurückzuführen auf die Bezirke Stettin mit einer Zunahme von 93,33 % und Köslin, wo sich 1863 6 Censiten mit einem Einkommen von mehr als 36 000 Mk. fanden, während es 1853 noch keinen solchen gegeben hatte. In der Provinz Sachsen ist der Regierungsbezirk Erfurt mit einer Abnahme von 33,33 % zu erwähnen. In Westfalen verdient der Regierungsbezirk Arnsberg besonders erwähnt zu werden mit einer Zunahme von 100 : 216,67 (!), in der Rheinprovinz die Bezirke Köln und Aachen mit einer solchen von 100 : 207,41, bezw. 100 : 300,00, während die außerordentlich geringe Zunahme der großen Einkommen (100 : 125,00!) in dem industriereichen Regierungsbezirk Düsseldorf ganz besonders auffallen muß. Dies, sowie die verhältnißmäßig geringe Zunahme der großen Einkommen der ganzen Rheinprovinz mag sich wohl dadurch erklären, daß sich die großen Einkommen und Vermögen gerade mit der ersten Einführung der Großindustrie und der Verkehrswege besonders rasch entwickeln. Da nun die Rheinprovinz schon eine verhältnißmäßig alte Industrie aufweist und weit früher mit den neuen Verkehrswegen ausgestattet war, so hatten sich hier wahrscheinlich schon vor unserer Periode die großen Vermögen gebildet, was sich leider nicht statistisch nachweisen läßt und zeigen nunmehr stabilere Verhältnisse, während in anderen Provinzen gerade mit der Einführung der neuen Verkehrsmittel und Industrie die rasche Bildung großer Vermögen zusammenfällt [1]).

Rekapituliren wir die dargestellte Entwicklung der Einkommensvertheilung, so ergibt sich für die Provinzen und Regierungsbezirke Preußens fast ausnahmslos ein besonders rasches Wachsen der Einkommen über 36 000 Mk., verbunden mit einem sehr langsamen Wachsen derjenigen unter 3000 Mk. Unter letzteren nahmen wieder durchgehends die geringsten Einkommen (unter 900 Mk.) am langsamsten zu, während diejenigen von 1500 bis 3000 Mk. sich schneller vermehren, als die beiden niedrigeren Gruppen. Auch die Einkommen von 7200 bis 36 000 Mk. wuchsen durchgehends weit rascher, als diejenigen von 3000 bis 7200 Mk.

Der Volkswohlstand hat sich demzufolge auch nach den Ergebnissen der Einkommensteuerstatistik gebessert. Nur freilich ist der Erfolg der gewaltig fortschreitenden Produktion nicht allen sozialen Klassen gleichmäßig zu Gute gekommen. Vielmehr konnten die mittleren Einkommen dem Wachsthum der Großen nicht folgen. Gemildert wird dieses Verhältniß allerdings dadurch, daß innerhalb der großen Einkommen die übermäßigen Einkommen (über 120 000 Mk.) langsamer wuchsen. Daß aber, wie Soetbeer meint, eine Con-

[1]) Vgl. hierzu C. de Varigny: Les grandes fortunes aux Etats unis et en Angleterre. Paris, Hachette 1889, p. 31.

centration der Vermögen nicht vorhanden sei, wenn sich die großen Einkommen bloß der Zahl nach rascher vermehren, als die übrigen, und nicht auch das durchschnittliche Einkommen der Inhaber großer Einkommen sich steigere, dürfte nicht zuzugeben sein.[1])

Die Ausdehnung der Untersuchung auf die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke ermöglichte es zugleich, durch Zahlen nachzuweisen, daß sich die großen Einkommen und Vermögen auch örtlich in den großen Verkehrscentren akkumuliren. Diese Seite der Untersuchung ist namentlich von Interesse für die Finanzwissenschaft, wobei zu beachten ist, daß dieses ganz enorme Ueberwiegen der großen Einkommen in den Großstädten theilweise auch auf strengere Einschätzung zurückzuführen sein dürfte.

Zweite Periode 1863 bis 1873.

Die Bevölkerung der acht alten Provinzen vermehrte sich in dem Zeitraum von 1864 bis 1875 von 19 159 739 auf 20 228 065[2]) oder im Verhältniß von 100:105,58.

Im Jahre 1863 hatten, wie wir gesehen, die Klassensteuerpflichtigen 34,64 % der Klassensteuerbevölkerung und die Einkommensteuerpflichtigen 0,35 % der Gesammtbevölkerung betragen. Im Jahre 1873 haben wir in 6 224 212 klassensteuerpflichtigen Personen 35,53 % der gesammten nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung vor uns, während gleichzeitig 97 150 Einkommensteuerpflichtige 0,48 % der Gesammtbevölkerung ausmachten. Auf einen Einkommensteuerpflichtigen fünf Angehörige gerechnet, ergibt sich eine einkommensteuerpflichtige Bevölkerung von 485 750[3]), oder 2,40 % der Gesammtbevölkerung, so daß hienach 97,60 % (gegenüber 98,69 % im Jahre 1863) der Bevölkerung ein Einkommen von weniger als 3 000 Mark gehabt hätten.

Im Einzelnen gestalten sich diese Dinge in dem in Rede stehenden Zeitraum, wie aus nachstehender Tabelle 6 zu sehen ist (s. S. 46!).

Die großen Einkommen der Gruppen VII bis IX, d. h. die Einkommen von mehr als 36 000 Mark, haben sich von 810 auf 2 049 vermehrt, oder von 12,28 ‰ auf 21,09 ‰ sämmtlicher Einkommensteuerpflichtigen, während diejenigen der Gruppen IV bis VI sich nur von 65 155 auf 95 101 vermehrten oder von 987,72 ‰ auf 978,91 ‰ zurückgingen. Am meisten hinter der durchschnittlichen Vermehrung der Einkommensteuerpflichtigen blieben auch in dieser Periode die Einkommen von 3 000 bis 7 200 Mark zurück. Denn dieselben gingen von 782,95 auf 761,12 ‰ sämmtlicher Einkommensteuer-

---

[1]) Vgl. Ad. Soetbeer: Umfang und Vertheilung des Volkseinkommens im preuß. Staate, 1872—78. Leipzig 1879, namentlich unter XII, S. 74—87; dazu Sotbeers zahlreiche Aufsätze! Unten soll auf seine Deduktionen näher eingegangen werden, namentlich auch auf jene in Conrads Jahrbüchern, Jahrgang 1889, Heft IV, S. 420 ff.

[2]) Wir haben hier die Bevölkerung nach den Klassensteuerrollen (vgl. Anlagen zu den stenogr. Berichten über die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses, Jahrg. 1875 Bd. I S. 23 ff.!), die immer etwas kleiner ist, als die durch die Volkszählung ermittelte, zu Grunde gelegt, während die Zahlen für 1864 auf der Volkszählung beruhen. Hierdurch glaubten wir den Mißstand, daß wir eine 11 jährige, statt einer 10 jährigen Periode wählen mußten, ausgleichen zu können.

[3]) Nach der „Uebersicht über die Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1875" ꝛc., in den „Anlagen z. d. sten. Bericht über die Verh. des preuß. Abgeordnetenhauses" Jg. 1876, I. Bd. S. 53 ff. betrug die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung im Jahre 1875 nur 443 312 oder 2,119 % der Gesammtbevölkerung, was unsere oben angeführte Annahme, daß fünf Angehörige auf einen Einkommensteuerpflichtigen zu hoch gegriffen sei, durchaus bestätigt.

Tabelle 6.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	1863			1873			100 Steuerpflicht. nebenstehender Gruppen vermehrten sich von 1863—1873 auf
		Eingeschätzte Personen	Auf 1000		Eingeschätzte Personen	Auf 1000		
			Klassensteuerpflichtige kommen von nebenstehenden Gruppen	Einkommensteuerpflichtige kommen von nebenstehenden Gruppen		Klassensteuerpflichtige entfallen von nebenstehenden Gruppen	Einkommensteuerpflichtige entfallen von nebenstehenden Gruppen	
I	bis 900	5 433 835	936,[illegible]		5 813 713	934,05		106,99
II	900 — 1 500	238 050	41,02		260 469	41,85		109,42
III	1 500 — 3 000	131 322	22,63		150 030	24,10		114,25
I—III	bis 3 000	5 803 207	1 000,00		6 224 212	1 000,[illegible]		107,[illegible]
IV	3 000 — 7 200	51 647		782,93	78 943		761,[illegible]	143,17
V	7 200 — 12 000	8 745		132,57	13 144		135,30	150,30
VI	12 000 — 36 000	4 763		72,20	8 014		82,[illegible]	168,[illegible]
IV—VI	3 000 — 36 000	65 155		987,7[illegible]	95 101		978,91	145,[illegible]
VII	36 000 — 60 000	506		7,[illegible]	1 121		11,54	221,54
VIII	60 000 — 120 000	227		3,44	652		6,71	287,22
IX	über 120 000	77		1,17	276		2,[illegible]	358,44
VII—IX	über 36 000	810		12,[illegible]	2 049		21,09	252,96
IV—IX	über 3 000	65 965		1 000,00	97 150		1 000,[illegible]	147,28

pflichtigen, oder um 21,83‰ zurück, während die Einkommen von 7 200 bis 12 000 Mark eine unbedeutende Zunahme (um 2,73%) zeigen, und diejenigen von 12 000 bis 36 000 Mark sich von 72,20 auf 82,49‰ oder um 10,29‰ vermehrten. Dem gegenüber vermehrten sich die Einkommen von 36 000 bis 60 000 Mark von 506 auf 1 121, oder von 7,67 auf 11,54‰ sämmtlicher Einkommensteuerpflichtigen, d. h. um 3,87‰, diejenigen von 60 000 bis 120 000 Mark von 227 auf 652 oder von 3,44 auf 6,71, d. h. um 2,27‰, und endlich diejenigen von mehr als 120 000 Mark von 77 auf 276 oder von 1,17 auf 2,84, d. h. um 1,67‰.

Die drei Gruppen der Klassensteuer zeigen in dem in Rede stehenden Zeitraum einen ganz unbedeutenden Zurückgang der Einkommen unter 900 Mark zu Gunsten derjenigen von 900 bis 1 500 Mark. Noch deutlicher treten diese Verhältnisse in der letzten Kolonne der Tabelle 6 zu Tage; denn während sich die Klassensteuerpflichtigen nur um 7,25% und zwar Gruppe I um 6,99, Gruppe II um 9,42 und Gruppe III um 14,25% vermehrten, nahmen die Einkommensteuerpflichtigen um 47,28% zu, und zwar die Gruppen IV bis VI um 45,96%, diejenigen von VII bis IX sogar um 152,96%. Die Gruppen IV bis VI zeigen verhältnißmäßig geringe Abweichungen, indem sich Gruppe IV um 43,17, Gruppe V um 50,30 und Gruppe VI um 68,26% vermehrte. Innerhalb der Einkommen von mehr als 36 000 Mark zeigten diesmal die Einkommen von über 120 000 Mark weitaus die bedeutendste Zunahme, nämlich von 77 auf 276, oder im Verhältniß von 100 : 358,44, während die beiden anderen Gruppen im Verhältniß von 100 : 221,54 (Gruppe VII) und 100 : 287,22 (Gruppe VIII) zugenommen haben. Vergleicht man die relative Zunahme aller Einkommen von Gruppe I bis IX, so findet man, daß ununterbrochen die Einkommen um so rascher zunehmen, je größer sie sind. Bevor wir nun in die Untersuchung dieser Dinge in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken eingehen, lassen wir auch für das Jahr 1873 eine, den oben aufgestellten Tabellen 3 und 4 entsprechende Tabelle 7 folgen (s. S. 48!).

In den Jahren 1863 und 1873 hatten folgende Provinzen prozentual mehr (+) oder weniger (—) Einkommensteuerpflichtige, als ihnen nach ihrer Bevölkerung zukommen würde, bei gleichmäßiger Vertheilung aller Einkommensteuerpflichtigen des Staates:

	1863	1873
Brandenburg	+ 12,43%	+ 14,12%
Sachsen	+ 0,50%	+ 2,55%
Pommern	+ 1,65%	— 1,66%
Rheinprovinz	+ 1,65%	+ 0,50%
Schlesien	— 6,12%	— 4,03%
Preußen	— 4,60%	— 5,86 (!) %
Posen	— 3,29%	— 2,94%
Westfalen	— 2,53	— 2,64%

Die Verhältnisse haben sich in der in Rede stehenden Periode nicht unwesentlich verändert. Die Provinzen Schlesien und Preußen haben ihre Stelle vertauscht, indem letzteres das größte Minus mit — 5,86 aufweist, während das Minus Schlesiens (— 6,12) vom Jahre 1853 auf — 4,03 sank, was auf den Regierungsbezirk Breslau, der sogar ein Plus von 0,95 aufweist, zurückzuführen ist. Pommern ist aus der Reihe der Provinzen mit einer größeren, als der durchschnittlichen Zahl von Einkommensteuerpflichtigen

Tabelle 7.

Im Jahre 1873 wohnten:

in den Regierungsbezirken und Provinzen	1873 von je 100 Einwohnern der pr. Bev.	1873 von 100 zur Einkommensteuer veranlagten Personen	1873 von 100 zur Klassensteuer veranlagten Haushaltungen 2c.
1. Königsberg	5,18	3,26	5,62
2. Gumbinnen	3,61	1,22	3,93
3. Danzig	2,53	2,73	2,13
4. Marienwerder	3,78	2,02	4,07
Provinz Preußen	15,[illegible]	9,[illegible]	15,[illegible]
5. Posen	4,[illegible]	3,[illegible]	5,[illegible]
6. Bromberg	2,65	1,66	2,[illegible]
Provinz Posen	7,83	4,69	7,94
7. Stadt Berlin	4,26	19,47	—
8. Potsdam	5,11	5,28	4,84
9. Frankfurt a. O.	5,02	3,76	5,10
Provinz Brandenburg	14,39	28,51	9,94
10. Stettin	3,28	2,53	3,10
11. Cöslin	2,64	1,47	2,62
12. Stralsund	1,00	1,26	1,16
Provinz Pommern	6,[illegible]	5,[illegible]	6,[illegible]
13. Breslau	7,02	7,97	7,15
14. Oppeln	6,56	2,92	6,96
15. Liegnitz	4,[illegible]	3,[illegible]	5,[illegible]
Provinz Schlesien	18,[illegible]	14,[illegible]	19,[illegible]
16. Magdeburg	4,20	6,32	4,56
17. Merseburg	4,33	4,88	4,26
18. Erfurt	1,90	1,78	2,28
Provinz Sachsen	10,43	12,98	11,10
19. Münster	2,14	1,45	2,37
20. Minden	2,30	1,77	2,49
21. Arnsberg	4,61	3,19	5,02
Provinz Westfalen	9,05	6,41	9,88
22. Köln	3,10	6,36	2,69
23. Düsseldorf	6,86	6,51	7,67
24. Koblenz	2,73	1,94	3,07
25. Trier	2,95	1,41	3,16
26. Aachen	2,[illegible]	2,[illegible]	2,[illegible]
Rheinprovinz	18,[illegible]	18,[illegible]	18,91
Ueberhaupt	99,98	100,02	100,02

in die Reihe derjenigen mit einer geringeren, als der durchschnittlichen übergetreten, was namentlich durch die Veränderungen im Regierungsbezirk Stettin verursacht wird, der statt eines Plus von 0,64 nunmehr ein Minus von 0,75% aufweist. Das geringe Plus in der Rheinprovinz ist im Jahre 1873 allein auf den Regierungsbezirk Köln zurückzuführen, der in diesem Jahre ein ganz bedeutendes Plus mit + 3,26% aufweist, während alle übrigen Regierungsbezirke der Rheinprovinz ein Minus zeigen. In der Provinz Brandenburg endlich hat sich das ganz bedeutende Plus des Regierungsbezirkes Berlin noch gesteigert, indem derselbe 1863 + 13,52, 1873 dagegen + 15,21% aufweist, aber allerdings hinter dem Jahre 1853 mit einem Plus von 16,36 noch zurückbleibt[1]), worauf weiter unten noch näher einzugehen sein wird.

Tab. 8a, 8b und Tab. 9 veranschaulichen den Stand und die Veränderungen der Einkommensvertheilung in der Periode von 1863 bis 1873 für die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke.

Von sämmtlichen 8 Provinzen weist natürlich die Provinz Brandenburg die meisten Einkommen von mehr als 36000 Mk. auf. Diese Provinz hatte nämlich 1863 276, 1873 dagegen 858 solcher Einkommen von mehr als 36000 Mk., sodaß von 1000 Einkommensteuerpflichtigen im Jahre 1863 16,04, im Jahre 1873 dagegen 30,98 auf diese Gruppe der großen Einkommen entfallen, während die Einkommen von 3000 bis 36000 Mk. in ersterem Jahre mit 16932 Censiten 983,96‰ sämmtlicher Einkommensteuerpflichtigen ausmachten, in letzterem dagegen mit 26838 nur noch 969,02‰. Innerhalb dieser großen Einkommensgruppe haben die beiden unteren Gruppen zu Gunsten der Einkommen von mehr als 36000 Mk. und derjenigen von 12000 bis 36000 Mk. ziemlich bedeutende Einbußen erlitten, indem die Gruppe von 3000 bis 7200 Mk um 15,48‰, diejenige von 7200 bis 12000 Mk. um 8,84‰ zurückgegangen ist, diejenige von 12000 bis 36000 dagegen um 9,38‰ zugenommen hat. Innerhalb der Gruppe der Millionäre selber haben die Einkommen von 36000 bis 60000 Mk. sich von 175 oder 10,17‰ auf 475 oder 17,15‰ vermehrt, d. h. um 6,98‰ zugenommen; diejenigen von 60000 bis 120000 Mk. zeigen eine Zunahme von 76 auf 264 oder von 4,42 auf 9,53, d. h um 5,11‰ und endlich diejenigen von mehr als 120000 Mk. eine solche von 25 auf 119 (!) oder von 1,45 auf 4,30‰, d. h. um 2,85‰. Innerhalb der Klassensteuerpflichtigen, d. h. im Kreise derjenigen, welche ein Einkommen von weniger als 3000 Mk. bezogen, haben sich die Verhältnisse in der Provinz Brandenburg, wie ein flüchtiger Blick auf Tabelle 8a zeigt, nur ganz unbedeutend verändert. Noch deutlicher tritt die ganz außerordentlich rasche Zunahme der großen Vermögen hervor in Tabelle 8b; denn während sich die Klassensteuerpflichtigen nur im Verhältniß von 100 : 106,58 vermehrten, nahmen die Einkommensteuerpflichtigen im Verhältniß von 100 : 160,95 zu, und zwar diejenigen mit einem Einkommen von mehr als 36000 Mk. im Verhältniß von 100 : 310,87 (!), diejenigen mit einem Einkommen von 3000 bis 36000 Mk. dagegen nur im Verhältniß von 100 : 158,50. Die Einkommen von 3000 bis 36000 Mk. erreichten in keiner Gruppe diejenigen von über 36000 Mk. Denn die Einkommen von 3000 bis 7200 Mk. nahmen zu um 57,54%, diejenigen von 7200 bis 12000 Mk. um 51,86% und diejenigen von 12000 bis 36000 Mk. um 76,58%, während diejenigen von 36000 bis 60000 um 171,43, diejenigen von 60000 bis 120000 Mk.

[1]) Vgl. hierüber unten bei der Behandlung des Zeitraumes von 1853 bis 1873.

Tabelle 8a.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	Einschätzungsjahr	Provinz Preußen		Provinz Posen		Provinz Brandenburg	
			Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
I	bis 900	1863 1873	861 410 919 443	934,[illegible] 938,04	452 319 464 563	943,81 940,32	533 929 569 115	920,42 920,83
II	900 — 1 500	1863 1873	39 760 39 678	43,[illegible] 40,48	20 912 21 631	43,64 43,78	30 422 31 564	52,44 51,05
III	1 500 — 3 000	1863 1873	20 291 21 050	22,02 21,48	6 015 7 854	12,[illegible] 15,90	15 740 17 566	27,13 28,41
I—III	bis 3 000	1863 1873	921 461 980 171	1 000,00 1 000,00	479 246 494 048	1 000,00 1 000,00	580 091 618 245	999,99 999,99
IV	3 000 — 7 200	1863 1873	6 075 7 454	826,[illegible] 830,[illegible]	2 453 3 573	794,[illegible] 784,41	12 579 19 817	731,[illegible] 715,52
V	7 200 — 12 000	1863 1873	840 942	114,[illegible] 104,[illegible]	382 600	123,71 131,72	2 692 4 088	156,44 147,60
VI	12 000 — 36 000	1863 1873	391 510	53,[illegible] 56,84	219 328	70,94 72,[illegible]	1 661 2 933	96,52 105,90
IV—VI	3 000 — 36 000	1863 1873	7 306 8 906	994,[illegible] 992,[illegible]	3 054 4 501	989,[illegible] 988,11	16 932 26 838	983,96 969,02
VII	36 000 — 60 000	1863 1873	32 36	4,[illegible] 4,01	20 32	6,48 7,[illegible]	175 475	10,17 17,15
VIII	60 000 — 120 000	1863 1873	6 25	0,82 2,[illegible]	12 14	3,89 3,07	76 264	4,42 9,53
IX	über 120 000	1863 1873	4 5	0,[illegible] 0,[illegible]	1 8	0,32 1,76	25 119	1,45 4,30
VII—IX	über 36 000	1863 1873	42 66	5,71 7,[illegible]	33 54	10,69 11,88	276 858	16,04 30,98
IV—IX	über 3 000	1863 1873	7 348 8 972	1 000,00 999,98	3 087 4 555	999,99 1 000,00	17 208 27 696	1 000,00 1 000,00

Tabelle 8b.

100 Steuerpflichtige der Gruppen . . . .

Provinzen	I	II	III	I—III	IV
1. Preußen	106,74	99,74	103,74	106,37	122,70
2. Posen	102,71	103,44	130,57	103,09	145,66
3. Brandenburg	106,59	103,75	111,60	106,58	157,54
4. Pommern	98,86	103,78	105,92	99,95	100,88
5. Schlesien	105,91	116,00	118,57	106,47	164,99
6. Sachsen	105,81	119,51	122,02	106,58	142,79
7. Westfalen	108,91	114,86	116,48	109,36	136,58
8. Rheinprovinz	113,90	112,55	113,50	113,64	137,03
9. Staat	106,90	109,42	114,25	107,25	143,17

Provinz Pommern		Provinz Schlesien		Provinz Sachsen		Provinz Westfalen		Rheinprovinz	
Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
401 718	932,07	1 089 332	949,70	601 681	928,43	524 076	931,67	969 370	937,67
397 120	928.37	1 153 743	944,73	634 826	919,08	570 765	927,84	1 104 138	938,20
17 252	40,03	35 247	30,73	28 069	43,31	23 516	41,81	42 872	41,47
17 904	41,86	40 885	33,48	33 545	48,57	27 008	43,90	48 254	41,00
12 024	27,90	22 449	19,57	18 313	28,26	14 923	26,53	21 567	20,86
12 736	29,77	26 617	21,79	22 346	32,35	17 383	29,26	24 478	20,80
430 994	1 000,00	1 147 028	1 000,00	648 063	1 000,00	562 515	1 000,01	1 033 809	1 000,00
427 760	1 000,00	1 221 245	1 000,00	690 717	1 000,00	615 156	1 000,00	1 176 870	1 000,00
3 940	791,32	6 478	789,33	6 901	814,55	3 291	808,80	9 930	788,22
3 955	775,79	10 688	765,73	9 854	781,57	4 995	802,67	13 607	754,27
668	134,16	1 055	128,55	939	110,87	494	121,41	1 675	132,95
718	140,84	1 846	132,25	1 652	131,03	714	114,74	2 584	143,24
308	61,86	554	67,50	555	65.53	229	56,28	846	67,15
349	68.46	1 101	78,88	904	71,70	402	64,60	1 487	82,43
4 916	987,34	8 087	985,38	8 395	991,25	4 014	986.49	12 451	988,32
5 022	985,09	13 635	976,86	12 410	984,30	6 111	982,01	17 678	979,94
35	7,03	62	7,55	54	6,38	34	8,36	94	7,16
37	7,26	170	12,18	120	9.52	69	11,09	182	10,09
24	4,82	39	4,75	18	2,13	13	3,19	39	3,09
32	6,28	93	6,66	60	4,76	28	4,50	136	7,54
4	0,80	19	2,32	2	0,24	8	1,97	14	1,11
7	1,37	60	4,30	18	1,43	15	2,41	44	2,44
63	12,65	120	14,62	74	8,75	55	13,52	147	11,66
76	14.91	323	23,14	198	15,71	112	18,00	362	20,07
4 979	999,99	8 207	1 000,00	8 469	1 000,00	4 069	1 000,01	12 598	999,98
5 098	1 000,00	13 958	1 000,00	12 608	1 000,01	6 223	1 000,01	18 040	1 000,00

vermehrten sich von 1863 bis 1873 auf:

V	VI	IV—VI	VII	VIII	IX	VII—IX	IV—IX
112,14	130,43	121,90	112,50	416,67	125,00	157,14	122,10
157,07	149,77	147,38	160,00	116,67	800.00	163,64	147,55
151,93	176,58	158,60	271,43	347,37	476,00	310,87	160,95
107,49	113,31	102,16	105,71	133,33	175,00	120,63	102,89
174,98	198,73	168,60	274,19	238,46	315,79	269,17	170,07
175,93	162.88	147,83	222,22	333,33	900,00	267,57	148,87
144,53	175,55	152,24	202,94	215,38	187,50	203,64	152,94
154.27	175,77	141,98	193,62	348,72	314,29	246,26	143,30
150,30	168,26	145,96	221,54	287,22	358,44	252,96	147,28

Tabelle 9.

Regierungsbezirke	1863							
	Gruppe I—III	Proz. der Bev.	Gruppe IV—IX	Proz. der Bev.	Gruppe IV—VI	Proz.	Gruppe VII-IX	Proz.
1. Königsberg	328 893	31,80	2 628	0,25	2 607	992,01	21	7,99
2. Gumbinnen	240 084	33,01	1 073	0,15	1 071	998,14	2	1,86
3 Danzig	123 982	24,66	2 232	0,44	2 220	994,63	12	5,36
4. Marienwerder	228 502	30,45	1 415	0,19	1 408	995,05	7	4,95
5. Stadt Berlin	—	—	11 095	1,75	10 876	980,27	219	19,74
6. Potsdam	280 499	28,61	3 555	0,36	3 518	989,59	37	10,40
7. Frankfurt	299 592	29,85	2 558	0,25	2 538	992,18	20	7,81
8. Stettin	193 347	28,53	2 755	0,41	2 726	989,47	29	10,53
9. Köslin	162 825	29,95	1 027	0,19	1 021	994,15	6	5,84
10. Stralsund	74 822	34,62	1 197	0,55	1 169	976,61	28	23,39
11. Posen	307 029	31,38	1 936	0,20	1 912	987,60	24	12,40
12. Bromberg	172 217	31,57	1 151	0,21	1 142	992,18	9	7,82
13. Breslau	431 672	32,09	4 506	0,33	4 434	984,03	72	15,98
14. Liegnitz	333 349	34,26	2 141	0,22	2 118	989,26	23	10,75
15. Oppeln	382 007	32 04	1 560	0,13	1 535	983,97	25	16,03
16 Magdeburg	261 540	32,16	4 369	9,54	4 317	988,10	52	11,90
17 Merseburg	252 523	29,42	2 804	0,33	2 784	992,87	20	7,14
18. Erfurt	134 000	36,00	1 296	0,35	1 294	998,46	2	1,54
19. Münster	153 857	34,77	933	0,21	913	978,57	20	21,43
20 Minden	157 063	32,51	1 158	0,24	1 149	992,23	9	7,77
21. Arnsberg	251,595	33,98	1 978	0,27	1 952	986 86	26	13,15
22. Koblenz	182 842	33,71	1 465	0,27	1 455	993,17	10	6,83
23 Düsseldorf	385 104	32,56	4 579	0,[illegible]	4 524	987,99	55	12,01
24. Köln	151 504	25,90	3 632	0,62	3 576	984,58	56	15,41
25. Trier	176 882	31,36	1 152	0,20	1 141	990,46	11	9,54
26. Aachen	137 477	29,13	1 770	0,37	1 755	991,53	15	8,47

um 247,37 und endlich diejenigen von mehr als 120 000 Mk. sogar um 376,00 % (!) zugenommen haben. Hier weisen also die größten Einkommen weitaus die stärkste Zunahme auf. Wie Tab. 9 zeigt, ist die hohe Zahl der großen Einkommen lediglich wieder auf den Regierungsbezirk Berlin zurückzuführen.

Nach dem oben Gesagten waren in Berlin im Jahre 1863 219 Censiten mit einem Einkommen von mehr als 36 000 Mk. eingeschätzt worden, d. h. 27,04 % sämmtlicher im Staate in diese Einkommensgruppe eingeschätzten Censiten. Im Jahre 1873 betrugen die 744 Censiten Berlins 36,31 % (!) der 2049 im ganzen Staate vorhandenen Censiten dieser Gruppe. Die örtliche Concentration der großen Vermögen ist also auch in diesem Zeitraum in lebhaftem Fortschreiten begriffen. Denn dieses gesteigerte Ueberwiegen Berlins kann jetzt nicht mehr auf die genauere und von persönlicher Rücksichtnahme weniger beeinflußte Einschätzung in der Reichshauptstadt zurückgeführt werden. Wir haben es ja mit einem Zeitraume zu thun, der weit hinter der Einführung

1873								100 Steuerpflichtige der Gruppen vermehrten sich von 1863–1873 auf:			
Gruppe I—III	Proz. der Bev.	Gruppe IV—IX	Proz. der Bev.	Gruppe IV—VI	Proz.	Gruppe VII-IX	Proz.	Gruppe I—III	Gruppe IV—IX	Gruppe IV—IV	Gruppe VII-IX
329 588	31,47	3 162	0,30	3 131	990,20	31	9,81	106,34	120,32	120,10	147,62
226 617	31,02	1 190	0,16	1 188	998,32	2	1,68	101,94	110,90	110,93	100,00
124 654	24,45	2 656	0,52	2 639	993,60	17	6,41	106,73	118,10	118,87	141,67
238 584	31,17	1 964	0,26	1 948	991,86	16	8,15	110,88	138,80	138,35	228,57
—	—	18 919	2,19	18,175	960,68	744	39,33	—	170,52	167,11	339,73
301 090	29,12	5 127	0,50	5 048	984,00	79	15,42	107,34	144,22	143,49	213,51
317 155	31,24	3 650	0,36	3 615	990,41	35	9,59	105,96	142,69	142,45	175,00
192 675	29,02	2 454	0,37	2 410	982,07	44	17,93	99,65	89,07	88,41	151,73
162 787	30,46	1 424	0,27	1 418	995,79	6	4,21	99,98	138,66	138,88	100,00
72 298	35,82	1 220	0,60	1 194	978,69	26	21,32	96,93	101,92	102,14	92,86
316 930	31,44	2 946	0,29	2 906	986,42	40	13,58	103,22	152,17	151,99	166,67
177 118	33,02	1 609	0,30	1 595	991,29	14	8,70	102,85	139,79	139,67	155,56
444 904	31,34	7 745	0,55	7 524	971,47	221	28,54	103,07	171,88	169,69	306,94
343 166	35,26	3 375	0,35	3 325	985,19	50	14,82	102,94	157,64	156,99	217,39
433 175	32,66	2 838	0,21	2 786	981,67	52	18,32	113,39	181,92	181,60	208,00
283 897	33,40	6 136	0,72	5 993	976,69	143	23,30	108,55	140,44	138,82	275,00
265 010	30,23	4 743	0,54	4 699	990,72	44	9,27	104,94	169,15	168,79	220,00
141 810	36,92	1 729	0,45	1 718	993,64	11	6,37	105,83	133,41	132,77	550,00
147 630	34,15	1 405	0,32	1 380	982,21	25	17,79	95,95	150,59	151,15	125,00
154 855	33,26	1 715	0,37	1 702	992,41	13	7,58	98,50	148,10	148,13	144,44
312 671	33,54	3 103	0,33	3 029	976,15	74	23,85	124,28	156,88	155,17	284,62
191 188	34,59	1 880	0,34	1 859	988,82	21	11,17	104,56	128,33	127,77	210,00
477 302	34,41	6 324	0,46	6 220	983,55	104	16,45	123,94	138,11	137,49	189,09
167 542	26,08	6 177	0,98	6 004	971,99	173	28,01	110,59	170,07	167,90	308,93
195 854	32,78	1 366	0,23	1 351	989,01	15	10,98	110,73	118,58	118,40	136,36
144 984	29,38	2 293	0,46	2 244	978,63	49	21,37	105,46	129,55	127,86	326,67

des Gesetzes zurückliegt, indem die Praxis der Einschätzung sich jedenfalls schon in allen Landestheilen befestigt hatte, wenn sie auch noch nicht für alle Landestheile eine gleichmäßige war. Namentlich in den östlichen Provinzen und auf dem flachen Lande war sie eine laxere.[1])

Wenn auch in der Hauptstadt ein Geschäft sich viel intensiver und nachhaltiger betreiben läßt, als anderswo und es daher hier eher möglich ist, sich rasch ein großes Vermögen zu erwerben, so kann uns diese Erwägung doch nicht zu der Ueberzeugung bringen, daß alle diese großen Einkommen und die beziehungsweise ihnen zu Grunde liegenden Vermögen in Berlin erworben wurden. Wie viel mehr durch eine ganze Reihe von Jahrzehnten ein Zuzug nach den dichtbevölkerten Theilen der Monarchie aus den dünn bevölkerten

[1]) Vgl. hierzu Dr Erwin Nasse: „Bemerkungen über das preußische Steuersystem; Bonn, bei Adolf Marcus, 1861. S. 53 und den dort angezogenen Erlaß des Finanzministers vom 24. Oktober 1860.

sich nachweisen läßt, so ist auch hier ein Zuströmen der großen Vermögen nach den Verkehrscentren zu beobachten. So zeigen denn auch bei einem Vergleich der procentuellen Zunahme der Gruppen VII.—IX. (s. Tab. 8b) in den einzelnen Provinzen die Provinzen Preußen, Posen und Pommern eine weit geringere Zunahme dieser Gruppen, als alle übrigen dichter bevölkerten oder bedeutende Verkehrscentren besitzenden Provinzen der Monarchie; wie Tab. 9 zeigt, sind sich diese Gruppen in unserm Zeitraum gleich geblieben in Gumbinnen, Cöslin, weisen sogar in Stralsund eine Verminderung um 7,14 % auf, und auch in den Regierungsbezirken Münster und Minden zeigen sie ein geringeres Wachsthum als das Durchschnittliche der Einkommensteuerpflichtigen im Staate überhaupt.

Während sich nämlich in Berlin die Bevölkerung von 632 749 auf 862 348 oder um 36,29 % vermehrte, wuchsen die Einkommensteuerpflichtigen von 11 095 auf 18 919 oder um 70,52 %, die Einkommen von 3000 bis 7200 Mk. dagegen nur von 10 876 auf 18 175 oder um 67,11 %, diejenigen über 36 000 Mk. aber im Verhältniß von 100 : 339,73 (!), nämlich von 219 auf 744, während letztere sich in den Regierungsbezirken Frankfurt und Potsdam nur um 75,00 %, bezw. um 113,51 % vermehrten, eine Zunahme, welche zwar die Zunahme aller übrigen Einkommensteuergruppen der bezüglichen Regierungsbezirke immerhin noch bedeutend überholt, aber doch die in Berlin konstatirte Zunahme (um 239,73 %) weit hinter sich läßt.

Eine besonders hohe Zahl und starke Zunahme zeigen die großen Einkommen auch in dieser Periode in der Provinz Schlesien. 120 Censiten mit einem Einkommen von mehr als 36 000 Mk. vermehrten sich nämlich auf 323 oder von 14,62 auf 23,14 ‰ sämmtlicher Einkommensteuerpflichtigen, d. h. im Verhältniß von 100 : 269,17, und zwar waren es hier wieder die Censiten mit einem Einkommen von mehr als 120 000 Mk., welche die bedeutendste Zunahme aufwiesen; dieselben vermehrten sich nämlich von 19 auf 60, d. h. um 215,79 % (!) Dem gegenüber nahmen die Klassensteuerpflichtigen nur um 6,47 % und die Einkommensteuerpflichtigen mit einem Einkommen von 3000 bis 36 000 Mk. um 68,60 % zu. Und zwar vermehrte sich Gruppe I im Verhältniß von 100 : 105,91, Gruppe II im Verhältniß von 100 : 116,00 und Gruppe III im Verhältniß von 100 : 118,57.

Die Einkommensteuerpflichtigen vermehrten sich, wie folgt:

Gruppe	IV	im Verhältniß von	100 : 164,90
„	V	„ „ „	100 : 174,98
„	VI	„ „ „	100 : 198,73
„	VII	„ „ „	100 : 274,19
„	VIII	„ „ „	100 : 238,46
„	IX	„ „ „	100 : 315,79

Je größer also die Einkommen waren, um so stärker vermehrten sie sich. In der Großstadt Breslau concentriren sich auch in dieser Periode die großen Einkommen. Denn es gab in den Jahren 1863 und 1873 in Breslau 72, bezw. 221, in Liegnitz 23, bezw. 50 und in Oppeln 25, bezw. 52 Censiten mit einem Einkommen von mehr als 36 000 Mk., was für Breslau eine prozentuale Vermehrung von 206,94, für Liegnitz eine solche von 117,39 und endlich für Oppeln eine solche von 108,00 % darstellt.

Eine sehr starke Zunahme der großen Einkommen zeigt endlich noch die Provinz Sachsen. Hier haben sich nämlich die Censiten mit einem Einkommen von mehr als 36 000 Mk. von 74 auf 198 vermehrt, oder im Ver-

hältniß von 100 : 267,57, diejenigen mit einem Einkommen von mehr als 120 000 Mk., sogar von 2 auf 18 oder im Verhältniß von 1 : 9; daneben zeigen auch die Einkommen von 3000 bis 36 000 Mk. eine ganz beträchtliche Zunahme, nämlich von 8395 auf 12 410 Censiten oder um 47,83 % eine Zunahme, welche innerhalb dieser großen Gruppen allerdings von den Einkommen von 7200 bis 12 000 M. und denjenigen von 12 000 bis 36 000 Mk. ganz bedeutend übertroffen wird (vgl. Tab. 8 b!). Die geringe Zunahme der Klassensteuerpflichtigen ist, wie Tab. 8 b zeigt, allein auf die Einkommen unter 900 Mk. zurückzuführen. Was die einzelnen Regierungsbezirke anlangt, so sind alle drei Regierungsbezirke dieser Provinz gleichmäßig an dem raschen Wachsen der großen Einkommen betheiligt und nimmt nur Erfurt eine hervorragende Stelle ein mit einer Zunahme von 2 Censiten mit einem Einkommen von über 36 000 Mk. auf 11.

Außer den schon erwähnten Provinzen Preußen, Posen und Pommern bleiben auch in dieser Periode die großen Einkommen (über 36 000 Mk.) in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz hinter der durchschnittlichen Zunahme im Staate zurück, wie Tab. 8b zeigt.

In ersterer Provinz haben (s. Tab. 9) die mehr ländlichen Regierungsbezirke Münster und Minden eine ganz geringe Zunahme, nämlich um 25,00, bezw. 44,44 %, während der industriereiche Bezirk Arnsberg sogar den Durchschnitt des Staates überholt, indem sich hier 26 Censiten mit einem Einkommen von mehr als 36 000 Mk. auf 74 oder im Verhältniß von 100 : 284,62 vermehrten.

In der Rheinprovinz zeigen die großen Einkommen in den Regierungsbezirken Köln und Aachen (100 : 308,93, bezw. 100 : 326,67) eine raschere Entwicklung, als im Durchschnitt des ganzen Staates, während dieselben im Regierungsbezirk Düsseldorf auffallenderweise hinter dieser durchschnittlichen Zunahme zurückbleiben und hier nur die Zunahme der Klassensteuerpflichtigen die durchschnittliche Zunahme im Staate überholt (vgl. Tab. 9 mit Tab. 8b in der Reihe 9 und Tab. 6, letzte Kolonne!).

Ganz auffallend ist in diesem Zeitraum die Abnahme der Klassensteuerpflichtigen und die außerordentlich geringe Zunahme der Einkommensteuerpflichtigen in der Provinz Pommern. Es betrugen nämlich in derselben:

	1863	1873	Zu-, bezw. Abnahme
Die Klassensteuerpflichtigen	430 994	427 760	—3234
Die Einkommensteuerpflichtigen	4979	5098	+119
Zusammen:	435 973	432 885	—3115

Die Klassensteuerpflichtigen haben sich also um 3234 Censiten oder um 0,75 % vermindert, die Einkommensteuerpflichtigen aber nur um 2,39 % zugenommen, so daß — Klassen- und Einkommensteuerpflichtige zusammengerechnet, was ja sonst nicht zulässig — immer noch eine Abnahme um 3115 Censiten oder um 0,71 % zu beobachten ist. Eine Vergleichung der Bewegung der Bevölkerung in dieser Provinz klärt diese Dinge vollständig auf; denn die Bevölkerung dieser Provinz hat, da letztere von allen Provinzen am meisten durch die Auswanderung zu leiden hatte, nach den Volkszählungen von 1864 und 1875, sich von 1 437 375 nur auf 1 462 290 oder im Verhältniß von 100 : 101, 73 vermehrt.

Die Provinz hat nämlich nach den Berechnungen von Fr. J. Neumann in dem Zeitraum von 1844/45—1885 durch Mehrauswanderung 406 300

und in dem Zeitraum von 1867—1885 321 620 M. verloren.[1]) Am durchgreifendsten zeigt sich dieser Rückgang im Regierungsbezirk Stettin, wo 193 347 Klassensteuerpflichtige sich um 672 oder 0,35 % und 2755 Einkommensteuerpflichtige sich um 301 oder um 10,93 (!) % verminderten, und zwar vollzog sich dieser bedeutende Rückgang der Einkommensteuerpflichtigen allein auf Rechnung der Censiten mit einem Einkommen von 3000 bis 12 000 Mk., indem diese sich um 316 Censiten oder um 11,59 (!) % verminderten, während sich 29 Censiten mit einem Einkommen von mehr als 36 000 Mk. um 15, d. h. um 51,73 % vermehrten. Eine noch bedeutendere Abnahme der Klassensteuerpflichtigen fand im Regierungsbezirk Stralsund statt, wo 74 822 Klassensteuerpflichtige einen Verlust von 2524 Censiten oder 3,37 % erlitten, die Censiten mit einem Einkommen von 3000 bis 12 000 Mk. eine Zunahme von nur 2,14 und diejenigen mit einem Einkommen von mehr als 36 000 Mk. sogar eine Abnahme von 7,14 (!) % zeigten.

Wenn man bedenkt, daß es meist ledige, erwerbslustige junge Leute sind, die auswandern, und dafür die alten, in ihrer Leistungsfähigkeit behinderten Leute zurückbleiben, und daß die Bevölkerung ihre natürliche Ergänzung durch Kinder findet, so wird man bei einer so bedeutenden Mehrauswanderung den Zurückgang der Steuerpflichtigen leicht zu erklären vermögen. Die Steuer wird ja nach Haushaltungen erhoben, und es bleibt daher durch den Wegzug jener Personen eine Lücke, die von den bei der Volkszählung allerdings ihre Stelle vertretenden Kindern nicht ausgefüllt werden kann, weßhalb auch bei geringer Volksvermehrung und großer Mehrauswanderung ein Zurückgehen sämmtlicher Steuerpflichtigen nicht auffallen kann. Resumiren wir zum Schlusse die gewonnenen Resultate: In der Periode von 1863 bis 1873 zeigt sich fast in allen Provinzen und Regierungsbezirken neben einer äußerst langsamen Zunahme der Einkommen unter 3000 Mk. eine sehr viel raschere Steigerung der Einkommen über 3000 Mk., und zwar vermehren sich dieselben um so schneller, je größer sie sind. Auch in dieser Periode zeigen die großen Einkommen von mehr als 36 000 Mk. das weitaus stärkste Wachsthum und werden dieselben namentlich von den Einkommen von 3000 bis 7200 Mk. hierin lange nicht erreicht. Diese Erscheinung auf strengere Einschätzung zurückzuführen, ist um so weniger zulässig, als wir es mit einer Periode zu thun haben, die volle 12 Jahre hinter der Einführung des Gesetzes zurückliegt. Gerade deßhalb sind die Ergebnisse dieser Periode von besonderem Gewicht, weil in derselben die großen Einkommen noch weit lebhafter sich entwickelt haben, als in der der Einführung des Gesetzes und den damit verbundenen Versuchsstadien und Vervollkommnungen der Einschätzungspraxis näherliegenden Periode von 1853—1863.

Dritte Periode 1853 bis 1873.

Nachdem wir für die zwei Dezennien von 1853—1863 und 1863—1873 die Entwickelung der Einkommensvertheilung untersucht und hierbei nicht blos für den ganzen Staat ein weit rascheres Wachsthum der großen Einkommen, als der kleineren und mittleren, sondern auch das Bestreben der ersteren, sich in den Großstädten zu concentriren, nachgewiesen haben, wollen wir nunmehr die Entwickelung dieser Dinge für den ganzen 20jährigen Zeitraum von 1853—1873 verfolgen.

[1]) Vgl. „Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung Deutschlands seit dem Anfange dieses Jahrhunderts", herausgegeben von Friedrich Julius Neumann, Bd. III, S. 154, 166.

Rekapituliren wir die hier interessirenden, oben schon angeführten, allgemeineren Daten: Die Bevölkerung der 8 alten Provinzen betrug im Jahre 1852: 16869678, 1864 19159739 und 1875 20228065, sie vermehrte sich also in dem Zeitraum von 1852—1864 um 13,57%, in demjenigen von 1864—1875 um 5,58%[1]) und in denjenigen von 1852—1875 um 19,91%. Nach den Angaben in den Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses 1876, Bd. 1, S. 73 ff. läßt sich berechnen, daß auf 2710361 Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte der 8 alten Provinzen eine einkommensteuerpflichtige Bevölkerung von 220168 Personen oder 8,12% (!) entfällt, während auf die nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bevölkerung von 17517704 Personen nur eine einkommensteuerpflichtige Bevölkerung von 223144 Personen oder 1,27% kommt. Nach den Angaben Dieterici's[2]) waren im Jahre 1853 von den 44407 Einkommensteuerpflichtigen 22768 oder 51,27% in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften und nur 21639 oder 48,73% in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften veranlagt worden.

Nach Dieterici's Berechnungsweise kommt auf jene 22768 Censiten eine einkommensteuerpflichtige Bevölkerung von 113840 Seelen und auf diese 21639 Censiten eine solche von 108195 Seelen, das sind 6,12% der der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Bevölkerung von 1860197 Seelen[3]) und 0,72% der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung von 15009589.

Es hat sich also hier wie dort das Verhältniß der Einkommensteuerpflichtigen zu der entsprechenden Bevölkerung wesentlich gebessert. Welchen Gruppen der Klassen- und Einkommensteuerpflichtigen diese Besserung zu Gute gekommen ist, sucht Tab. 10 übersichtlich zu veranschaulichen. (S. S. 58!)

In dem 20jährigen Zeitraum tritt das Bestreben der großen Einkommen, sich viel rascher zu vermehren, als die kleineren und mittleren, noch viel deutlicher hervor, als in den beiden 10jährigen Perioden. Denn während die Klassensteuerpflichtigen um nur 22,58% und die Einkommensteuerpflichtigen überhaupt schon um 118,77% zunahmen, vermehrten sich die Einkommen von mehr als 36000 Mk. um 361,49 und zwar die Einkommen von 36000 bis 60000 um 294,72%, diejenigen von 60000 bis 120000 Mk. um 466,96% und die übermäßigen Einkommen von mehr als 120000 Mk. sogar um 513,33% (!). Dieses Resultat ist ein um so stärkerer Beweis für die Concentration der großen Einkommen, als dieselben in erster Linie auf die Veränderungen in der der Einführung des Gesetzes ferner stehenden Periode von 1863 bis 1873 zurückzuführen sind, wie folgender Rückblick zeigen mag:

Die Einkommen vermehrten sich in den Zeiträumen von

	1853—63	1863—73	1853—73
von weniger als 3000 Mk. um	14,28%	7,25%	22,58%
von 3000—36000 Mk. um .	48, 2%	45,96%	116,32%
(von mehr als 36000 Mk. um	82,43%	152,96%	361,49%)
36000—60000 Mk. um . .	78,17%	121,54%	294,72%
60000—120000 Mk. um . .	97,39%	187,22%	466,96%
von mehr als 120000 Mk. um	82,43%	258,44 (!)	513,33%

[1]) Vgl. oben S. 32 und Anm. 1.

[2]) Dieterici a. a. O. S. 180.

[3]) Cfr. Dr. E. Engel: Zeitschrift des kgl. preuß. stat. Bür., 8. Jahrg. 1868, S. 80. Hierbei ist zu beachten, daß die Zahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte nicht

Tabelle 10.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	1853			1873			100 Steuerpflicht. nebenstehender Gruppen vermehrten sich von 1853—1873 auf
		Eingeschätzte Personen	Auf 1000		Eingeschätzte Personen	Auf 1000		
			Klassensteuerpflichtige kommen von nebenstehenden Gruppen	Einkommensteuerpflichtige kommen von nebenstehenden Gruppen		Klassensteuerpflichtige entfallen von nebenstehenden Gruppen	Einkommensteuerpflichtige entfallen von nebenstehenden Gruppen	
I	bis 900	4 773 358	940,04		5 813 713	934,05		121,79
II	900 — 1 500	212 954	41,94		260 469	41,85		122,31
III	1 500 — 3 000	91 530	18,03		150 030	24,10		163,91
I—III	bis 3 000	5 077 842	1 000,01		6 224 212	1 000,00		122,58
IV	3 000 — 7 200	35 559		800,75	73 943		761,12	207,94
V	7 200 — 12 000	5 499		123,83	13 144		135,30	239,03
VI	12 000 — 36 000	2 905		65,42	8 014		82,49	275,87
IV—VI	3 000 — 36 000	43 963		990,[illegible]	95 101		978,[illegible]	216,[illegible]
VII	36 000 — 60 000	284		6,40	1 121		11,54	394,72
VIII	60 000 — 120 000	115		2,59	652		6,71	566,96
IX	über 120 000	45		1,01	276		2,84	613,33
VII—IX	über 36 000	444		10,[illegible]	2 049		21,09	461,49
IV—IX	über 3 000	44 407		1 000,00	97 150		1 000,00	218,77

Solchen Resultaten gegenüber dürfte das Bestreben der großen Einkommen, sich in den Händen weniger zusammenzuballen, trotz der ungenauen Veranlagung der Steuerpflichtigen nicht mehr zu leugnen sein.

Denn auch einer sich vervollkommnenden Einschätzungspraxis wird es viel eher möglich sein, die kleineren und mittleren Einkommen genau festzustellen, als die großen, da nach der durchaus richtigen Ansicht Nasse's „die Einschätzungen in der Regel um so mehr unter dem wirklichen Einkommensbetrage bleiben, je wohlhabender die einzuschätzende Person ist"[1]). Nebenstehende Tabellen 11a, 11b und 12 suchen die Entwickelung der Einkommensvertheilung für die einzelnen Provinzen übersichtlich zu veranschaulichen. (S. S. 60—63!)

Die auffallendsten Erscheinungen, die sich in diesem Zeitraume zeigten, mögen hier noch besonders kurz hervorgehoben und mit denjenigen der beiden Jahrzehnte von 1853—63 und 1863—73 verglichen werden.

Die Klassensteuerpflichtigen vermehrten sich in den Zeiträumen von 1853—73, 1853—63 und 1863—73, wie folgt:

In den Jahren:	1853—73	1853—63	1863—73
Im ganzen Staate um	22,58%	14,28%	7,25%
Und zwar in der Provinz:			
Rheinland um	34,57%	18,21%	13,84%
Schlesien um	23,83%	16,30%	6,47%
Westfalen um	22,98%	12,45%	9,36%
Dagegen in Sachsen um	21,18%	13,69%	6,58%
Preußen um	20,63%	13,40%	6,37%
Brandenburg um	19,85%	12,45%	6,58%
Pommern um	17,72%	18,61%	0,75%
Posen um	8,58%	5,53%	3,09%

Demgegenüber vermehrten sich die Einkommensteuerpflichtigen, wie folgt:

In den Jahren:	1853—73	1853—63	1863—73
Im ganzen Staate um	118,77%	48,55%	47,28%
Und zwar in der Provinz:			
Westfalen um	158,11%	68,77%	52,94%
Schlesien um	145,61%	44,41%	70,07%
Sachsen um	126,19%	51,94%	48,87%
Brandenburg um	123,32%	38,75%	60,95%
Rheinland um	117,95%	52,20%	43,20%
Preußen um	112,00%	73,61%	22,10%
Posen um	105,37%	39,18%	47,55%
Pommern um	41,22%	37,92%	2,39%

immer die gleiche war. Sie betrug z. B. nach den Angaben von Fr. J. Neumann im Jahre 1820: 132, im Jahre 1873 dagegen nur 76. Im Jahre 1859 gab es nach F. G. Schimmelfennig 83 mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte. Vgl. F. G. Schimmelfennig a. a. O., S. 22, wo diese Städte namentlich aufgeführt sind.

[1]) Vgl. in der „Concordia, Zeitschrift für die Arbeiterfrage", 3. Jahrg. 1873, Nr. 35 ff. den Aufsatz von E. Nasse: „Die Ergebnisse der preuß. Klassen- und Einkommensteuereinschätzungen nach ihrer socialen Bedeutung". S. 282.

Tabelle 11a.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	Einschätzungsjahr	Provinz Preußen		Provinz Posen		Provinz Brandenburg	
			Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
I	bis 900	1853	765 709	942,33	437 228	960,93	476 899	924,46
		1873	919 443	938,04	464 563	940,32	569 115	920,53
II	900 — 1 500	1853	36 037	44,35	14 435	31,72	29 665	57,50
		1873	39 678	40,48	21 631	43,78	31 564	51,05
III	1 500 — 3 000	1853	10 827	13,32	3 344	7,35	9 306	18,04
		1873	21 050	21,48	7 854	15,90	17 566	28,41
I—III	bis 3 000	1853	812 573	1 000,00	455 007	1 000,00	515 870	1 000,00
		1873	980 171	1 000,00	494 048	1 000,00	618 245	999,99
IV	3 000 — 7 200	1853	3 536	835,54	1 729	779,53	9 674	780,04
		1873	7 454	830,81	3 573	784,41	19 817	715,52
V	7 200 — 12 000	1853	469	110,82	299	134,81	1 639	132,16
		1873	942	104,97	600	131,72	4 088	147,60
VI	12 000 — 36 000	1853	210	49,62	173	78,00	958	77,25
		1873	510	56,84	328	72,01	2 933	105,90
IV—VI	3 000 — 36 000	1853	4 215	995,89	2 201	992,34	12 271	989,45
		1873	8 906	992,62	4 501	988,14	26 838	969,02
VII	36 000 — 60 000	1853	14	3,31	11	4,96	86	6,93
		1873	36	4,01	32	7,03	475	17,15
VIII	60 000 — 120 000	1853	1	0,24	5	2,25	30	2,42
		1873	25	2,79	14	3,07	264	9,53
IX	über 120 000	1853	2	0,48	1	0,45	15	1,21
		1873	5	0,56	8	1,76	119	4,30
VII—IX	über 36 000	1853	17	4,03	17	7,66	131	10,56
		1873	66	7,36	54	11,86	858	30,9[illegible]
IV—IX	über 3 000	1853	4 232	1 000,01	2 218	1 000,00	12 402	1 000,01
		1873	8 972	999,98	4 555	1 000,00	27 696	1 000,00

Tabelle 11b.

100 Steuerpflichtige der Gruppen ....

Provinzen	I	II	III	I—III	IV
1. Preußen	120,08	110,10	194,42	120,63	210,80
2. Posen	106,25	149,85	234,87	108,58	206,05
3. Brandenburg	119,84	106,40	188,76	119,85	204,85
4. Pommern	117,91	107,89	127,77	117,72	137,52
5. Schlesien	123,56	120,08	144,20	123,83	232,20
6. Sachsen	120,11	123,62	155,70	121,18	217,10
7. Westfalen	121,55	127,83	182,40	122,98	256,02
8. Rheinprovinz	133,85	142,32	155,47	134,57	204,59
9. Staat	121,79	122,31	163,91	122,58	207,94

Provinz Pommern		Provinz Schlesien		Provinz Sachsen		Provinz Westfalen		Rheinprovinz	
Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
336 797	926,89	933 717	946,76	528 529	927,22	469 558	938,71	824 921	943,23
397 120	928,37	1 153 743	944,73	634 826	919,08	570 765	927,84	1 104 138	938,20
16 596	45,67	34 053	34,53	27 135	47,60	21 128	42,24	33 905	38,77
17 904	41,86	40 885	33,48	33 545	48,57	27 008	43,90	48 254	41,00
9 968	27,43	18 458	18,72	14 352	25,18	9 530	19,05	15 745	18,00
12 736	29,77	26 617	21,79	22 346	32,35	17 383	28,26	24 478	20,80
363 361	999,99	986 228	1 000,01	570 016	1 000,00	500 216	1 000,00	874 571	1 000,00
427 760	1 000,00	1 221 245	1 000,00	690 717	1 000,00	615 156	1 000,00	1 176 870	1 000,00
2 876	796,68	4 603	809,96	4 539	814,82	1 951	809,21	6 651	803,55
3 955	775,79	10 688	765,73	9 854	781,57	4 995	802,67	13 607	754,27
505	139,89	651	114,55	649	116,43	277	114,89	1 010	122,02
718	140,84	1 846	132,25	1 652	131,03	714	114,74	2 584	143,24
195	54,02	351	61,76	345	61,89	149	61,80	524	63,31
349	68,46	1 101	78,88	904	71,70	402	64,60	1 487	82,43
3 576	990,59	5 605	986,27	5 533	992,64	2 377	985,90	8 185	988,88
5 022	985,09	13 635	976,86	12 410	984,30	6 111	982,01	17 678	979,94
23	6,37	41	7,21	32	5,74	18	7,47	59	7,13
37	7,26	170	12,18	120	9,52	69	11,09	182	10,09
10	2,77	22	3,87	6	1,08	14	5,81	27	3,26
32	6,28	93	6,66	60	4,76	28	4,50	136	7,54
1	0,28	15	2,64	3	0,54	2	0,83	6	0,72
7	1,37	60	4,30	18	1,43	15	2,41	44	2,44
34	9,42	78	13,72	41	7,36	34	14,11	92	11,11
76	14,91	323	23,14	198	15,71	112	18,00	362	20,07
3 610	1 000,01	5 683	999,99	5 574	1 000,00	2 411	1 000,01	8 277	999,99
5 098	1 000,00	13 958	1 000,00	12 608	1 000,01	6 223	1 000,01	18 040	1 000,00

vermehrten sich von 1853 bis 1873 auf:

V	VI	IV—VI	VII	VIII	IX	VII—IX	IV—IX
200,55	242,86	211,29	257,14	2 500,00	250,00	388,24	212,00
200,67	189,60	204,50	290,92	280,00	800,00	317,65	205,37
249,42	306,16	218,71	552,33	880,00	793,33	654,96	223,32
142,18	178,97	140,44	160,87	320,00	700,00	223,53	141,22
283,56	313,68	243,26	414,63	422,73	400,00	414,10	245,61
254,55	262,08	224,29	375,00	1 000,00	600,00	482,93	226,19
257,76	269,80	257,09	383,33	200,00	750,00	329,41	258,11
255,84	283,78	215,98	308,47	503,70	733,33	393,48	217,95
239,03	275,87	216,82	394,72	566,96	613,33	461,49	218,77

Tabelle 12.

Regierungsbezirke	1853							
	Gruppe I—III	Proz. der Bev.	Gruppe IV–IX	Proz. der Bev.	Gruppe IV—VI	Proz.	Gruppe VII-IX	Proz
1. Königsberg	290 014	32,62	1 599	0,18	1 590	994,38	9	5,63
2. Gumbinnen	207 494	32,31	600	0,09	599	998,33	1	1,67
3. Danzig	110 325	26,02	1 129	0,27	1 124	995,58	5	4,43
4. Marienwerder	204 740	31,52	904	0,14	902	997,79	2	2,22
5. Stadt Berlin	—	—	8 445	1,92	8 351	988,86	94	11,13
6. Potsdam	253 448	29,09	2 312	0,27	2 287	989,19	25	10,82
7. Frankfurt	262 422	29,32	1 645	0,18	1 633	992,70	12	7,30
8. Stettin	164 858	27,92	1 912	0,32	1 897	992,15	15	7,81
9. Köslin	136 050	29,04	803	0,17	803	1000,00	0	0,00
10. Stralsund	62 453	32,03	895	0,46	876	978,77	19	21,24
11. Posen	297 532	32,81	1 443	0,16	1 428	989,60	15	10,39
12. Bromberg	157 475	33,15	775	0,16	773	997,41	2	2,58
13. Breslau	974 550	79,48	3 068	0,25	3 031	987,94	37	12,06
14. Liegnitz	312 187	33,19	1 529	0,16	1 510	987,57	19	12,43
15. Oppeln	299 491	29,78	1 086	0,11	1 064	979,74	22	20,26
16. Magdeburg	223 243	31,25	2 990	0,42	2 963	990,97	27	9,03
17. Merseburg	227 494	29,79	1 766	0,23	1 755	993,77	11	6,23
18. Erfurt	119 279	34,00	818	0,23	815	996,34	3	3,66
19. Münster	147 751	34,37	573	0,13	558	973,82	15	26,18
20. Minden	149 863	31,77	792	0,17	785	991,16	7	8,84
21. Arnsberg	202 602	33,62	1 046	0,17	1 034	988,53	12	11,47
22. Koblenz	158 338	30,77	1 127	0,22	1 118	992,01	9	7,98
23. Düsseldorf	316 184	32,98	3 113	0,32	3 069	985,87	44	14,13
24. Köln	129 454	25,24	2 115	0,41	2 088	987,23	27	12,77
25. Trier	148 577	29,16	725	0,14	718	990,35	7	9,66
26. Aachen	122 018	28,89	1 197	0,23	1 192	995,82	5	4,18

Und zwar nahmen die Einkommen von 3000 bis 36 000 Mk. zu:

In den Jahren:	1853—73	1853—63	1863—73
Im ganzen Staate um	116,32%	48,20%	45,96%
Und zwar in der Provinz:			
Westfalen um	157,09%	68,87%	52,42%
Schlesien um	143,26%	44,28%	68,60%
Sachsen um	124,29%	51,73%	47,83%
Brandenburg um	118,71%	37,98%	58,50%
Rheinland um	115,98%	52,12%	41,98%
Preußen um	111,29%	73,33%	21,90%
Posen	104,50%	38,76%	47,38%
Pommern	40,44%	37,47%	2,16%

1873								100 Steuerpflichtige der Gruppen vermehrten sich von 1853—1873 auf			
Gruppe I—III	Proz. der Bev.	Gruppe IV—IX	Proz. der Bev.	Gruppe IV—VI	Proz.	Gruppe VII-IX	Proz.	Gruppe I—III	Gruppe IV—IX	Gruppe IV—VI	Gruppe VII—IX
329 588	31,47	3 162	0,30	3 131	990,20	31	9,81	120,59	197,75	196,92	344,44
226 617	31,02	1 190	0,16	1 188	998,32	2	1,68	117,95	198,33	198,33	200,00
124 654	24,45	2 656	0,52	2 639	993,60	17	6,41	119,91	235,25	234,79	340,00
238 584	31,17	1 964	0,26	1 948	991,86	16	8,15	123,75	217,26	215,96	800,00
—	—	18 919	2,19	18 175	960,68	744	39,33	—	224,03	217,64	791,49
301 090	29,12	5 127	0,50	5 048	984,60	79	15,42	118,80	221,76	220,73	316,00
317 155	31,24	3 650	0,36	3 615	990,41	35	9,59	120,86	221,88	221,37	291,67
192 675	29,02	2 454	0,37	2 410	982,07	44	17,93	116,87	128,55	127,04	293,33
162 787	30,46	1 424	0,27	1 418	995,79	6	4,21	119,65	177,33	176,59	—
72 298	35,52	1 220	0,60	1 194	978,69	26	21,32	115,76	136,31	136,30	136,84
316 930	31,44	2 946	0,29	2 906	986,42	40	13,58	106,52	204,16	203,50	266,67
177 118	33,02	1 609	0,30	1 595	991,29	14	8,70	112,47	207,61	206,34	700,00
444 904	31,31	7 745	0,55	7 524	971,47	221	28,54	118,74	252,44	248,23	597,30
343 166	35,26	3 375	0,35	3 325	985,19	50	14,82	109,92	220,73	220,20	263,16
433 175	32,66	2 838	0,21	2 786	981,67	52	18,32	144,04	261,33	261,84	236,36
283 897	33,40	6 136	0,72	5 993	976,69	143	23,30	127,17	205,22	202,26	529,63
265 010	30,23	4 743	0,54	4 699	990,72	44	9,27	116,49	268,57	267,75	400,00
141 810	36,92	1 729	0,45	1 718	993,64	11	6,37	118,80	211,37	210,80	366,67
147 630	34,15	1 405	0,32	1 380	982,21	25	17,79	99,92	269,16	247,31	166,67
154 855	33,26	1 715	0,37	1 702	992,41	13	7,58	103,33	216,54	216,82	185,17
312 671	33,54	3 103	0,33	3 029	976,15	74	23,85	154,33	296,65	292,94	616,67
191 188	34,59	1 880	0,34	1 859	988,82	21	11,17	139,49	166,81	166,28	233,33
477 302	34,41	6 324	0,46	6 220	983,55	104	16,45	174,69	203,15	202,67	236,36
167 542	26,68	6 177	0,98	6 004	971,99	173	28,01	149,27	292,06	287,55	640,74
195 854	32,78	1 366	0,23	1 351	989,01	15	10,98	137,85	188,41	188,16	214,29
144 984	29,38	2 293	0,46	2 244	978,63	49	21,37	145,06	191,56	188,26	980,00

Dagegen hatten die **großen Einkommen von mehr als** 36 000 Mk. folgende prozentuelle Zunahme:

In den Jahren:	1853—73	1853—63	1863—73
Im ganzen Staate um .	361,49%	82,43%	152,96%
Und zwar in der Provinz:			
Brandenburg um	554,96%	110,69%	210,87%
Sachsen um	382,93%	80,49%	167,57%
Schlesien um	314,10%	53,85%	169,17%
Rheinland um	293,48%	59,78%	146,26%
Preußen um	288,24%	147,06%	57,14%
Westfalen um	229,41%	61,76%	103,64%
Posen um	217,65%	94,12%	63,64%
Pommern um	123,53%	85,29%	20,63%

Es sollen nun noch kurz aus Tab. 12 diejenigen Regierungsbezirke herausgehoben werden, welche im Jahre 1873 mehr als 100 Censiten mit einem Einkommen von mehr als 36 000 Mk. hatten, nämlich die Regierungsbezirke:

Berlin mit . . .	744	Censiten mit Einkommen über 36 000 Mk.
Breslau mit . .	221	
Köln mit . . .	173	
Magdeburg mit .	143	
Düsseldorf mit .	104	

In diesen fünf Regierungsbezirken vermehrten sich die großen Einkommen von über 36 000 Mk.:

In den Jahren:	1853—73	1853—63	1863—73
In den Regierungsbezirken:			
Berlin um	691,49%	132,98%	239,73%
Köln um	540,74%	107,41%	208,93%
Breslau um	497,30%	94,59%	206,94%
Magdeburg um	429,63%	92,59%	175,00%
Düsseldorf um	136,36%	25,00%	208,93%
Im ganzen Staate um .	361,49%	82,43%	152,96%

Eine ganz bedeutende Zunahme zeigen die großen Einkommen außerdem noch in dem industriereichen Regierungsbezirk Arnsberg, wo dieselben von 12 auf 74 anwuchsen, sich also versechsfacht haben.

Blicken wir auf den ganzen Zeitraum zurück, so finden wir, daß die Einkommen über 3000 Mk. beinahe doppelt so rasch wuchsen, als diejenigen unter 3000 Mk. Die Einkommen über 3000 M. wuchsen um so rascher, je größer dieselben waren, während diejenigen unter 3000 Mk. um so langsamer wuchsen, je kleiner sie waren.

Die Einkommensvertheilung hat sich also ganz wesentlich verbessert, jedoch haben die großen Einkommen den Löwenantheil davongetragen und ist insofern eine Concentration der großen Einkommen nicht zu läugnen. Daß E. Engel[1]) das langsame Wachsen der Censiten mit kleinen Einkommen als etwas Bedauerliches ansieht, ist, namentlich wenn man die oben genau entwickelte Gesetzgebung im Auge behält, nicht recht einzusehen.

Im Gegentheil halten wir das langsamere Wachsthum der kleinen Einkommen für den erfreulichsten Punkt in der ganzen Entwickelung der Einkommensvertheilung. Weit bedenklicher scheint uns der Umstand, daß gerade die mittleren Einkommen (etwa von 1500—7200 Mk.) mit dem rapiden Wachsthum der ansehenlichen und großen Einkommen nicht Schritt halten konnten. In den entgegengesetzten Fehler, wie Engel, verfällt Dr. Adolf Soetbeer, indem er annimmt, es sei blos dann von einer Concentration der großen Ver-

[1]) Vgl. preuß. statist. Zeitschrift, XV. Jahrgang, 1875, S. 142, die Worte: „Angesichts der massenhaften Steuerbefreiungen wegen Einkommens unter 140 Thaler", welche Engel im Zusammenhang mit der Vergleichung der Ergebnisse der Einkommenseinschätzungen aus dem Zeitraum von 1852—73 gebraucht, scheinen mir den Verdacht, Engel habe die damals (im Jahre 1875) geltende Gesetzgebung mit der früheren verwechselt, hinreichend zu rechtfertigen.

mögen die Rede, wenn die Zahl ihrer Besitzer sich gleich bliebe, oder zurückginge, während die Summe ihres Einkommens, bezw. Vermögens, immer stiege[1]). Jedenfalls kann auch Soetbeer für den Zeitraum von 1853—73 nach den der preuß. stat. Zeitschrift entnommenen Daten nicht leugnen, daß die großen Einkommen viel rascher zugenommen haben, als die kleineren und mittleren. Wenn nun Soetbeer bedauert, daß diese Verschiebungen von den niederen in die höheren Klassen nicht viel rascher vor sich gegangen sind, so können wir ihm hierin nicht beistimmen. Denn allein schon dadurch, daß die großen Einkommen weit rascher wachsen, wird die Kluft zwischen den kleineren und mittleren Vermögen und Einkommen einerseits, und den großen andererseits immer größer. Das raschere Wachsen der großen Vermögen und Einkommen ist um so mehr zu bedauern, als damit anscheinend regelmäßig eine relative Abnahme der Zahl der überhaupt ein Vermögen besitzenden Personen verbunden zu sein pflegt, wie Dr. A. Chr. Sergeew in seiner anerkennenswerthen Arbeit: „Die Vertheilung der Güter in einigen Kantonen der Schweiz" für einige Schweizerkantone nachgewiesen hat. So machten z. B. im Kanton Zürich noch im Jahre 1872 die 46 808 Vermögenssteuerpflichtigen 77% aller Einkommens- und Vermögenssteuerpflichtigen zusammengenommen aus[2]). Im Jahre 1885 sank dieses Verhältniß auf 61%[3]), noch stärker zeigt sich die Abnahme der Vermögenssteuerpflichtigen in dem Kanton Glarus (vgl. Sergeew, S. 53).

Der Vergleich, welchen Sergeew zwischen den Kantonen Basel Stadt und Glarus zieht, zeigt, daß der kapitalistisch weniger entwickelte Kanton Glarus relativ mehr Vermögenssteuerpflichtige hat, als der Kanton Basel, mit seinen 111 (!) Millionären.

Leider fehlt uns für Preußen mit der Vermögenssteuer auch jeder Anhalt zu solchen Vergleichen. Dagegen hätte Soetbeer bei der Vergleichung der Resultate der englischen Einkommensteuerveranlagung sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen sollen, darauf hinzuweisen, daß in England der eigentliche bäuerliche Mittelstand ganz und gar verschwunden ist, und daß die Engländer ebenso Ursache haben, uns um diesen zu beneiden, wie Soetbeer sie um ihre größere Wohlhabenheit beneidet, indem er dieselbe ganz einseitig auf das Vorhandensein zahlreicher großer Vermögen zurückführt. Dann wäre er seinem schönen Satze, den wir, weil wir ihn vollständig unterschreiben können, hier anführen, gerecht geworden, — dem Satze nämlich: „Die Statistik sollte stets möglichst unbefangen von vorgefaßten Meinungen und mit augenscheinlicher Unparteilichkeit das Material für die eben angedeuteten Erörterungen (nämlich über die Entwickelung der Einkommensvertheilung und des Volkswohlstandes) übersichtlich zusammenstellen und von ihrem Standpunkte aus rein objektiv die Hauptergebnisse hervorzuheben sich bemühen"[4]).

---

[1]) Vgl. Soetbeer: „Das Gesammteinkommen und dessen Vertheilung im preußischen Staate" in der Zeitschrift „Der Arbeiterfreund", herausgegeben von Dr. V. Boehmert und Dr. Rud. Gneist, 13. Jahrg. 1875 und in Konrad's Jahrbüchern.

[2]) Von 60 634 Personen versteuerten in diesem Jahre nur Vermögen 18 778 (?); nur Einkommen 13 909 und 27 947 (?) Personen versteuerten Vermögen und Einkommen zugleich.

[3]) Von 84 774 Personen versteuerten im Jahre 1885 nur Vermögen 14 398 (?), nur Einkommen 33 205 und 37 171 (?) Personen versteuerten beides. Die kleine Differenz zwischen den Angaben über die Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen in den Jahren 1872 und 1885, welche zwei verschiedenen Berichten entnommen ist, ist nicht zu erklären, aber auch ganz unerheblich. Vgl. Sergeew a. a. O. S. 40 und 53.

[4]) „Arbeiterfreund" a. a. O. S. 289.

Vierte Periode 1875—1890.

Nach dem fieberhaften Aufschwung des Geschäftslebens in den 70er Jahren mit all' seinen Gründungen, Ueberspekulation und Ueberproduktion, nach diesem Aufschwung, der nach den Ergebnissen der preußischen Einkommensteuerstatistik im Jahre 1875 bezw. 74 seinen Gipfelpunkt erreicht hatte, trat ein gewaltiger Rückschlag ein, bis sich die Dinge vom Jahre 1880 an wieder allmählich zu bessern begannen. Folgende Zahlen veranschaulichen dies klar:

Im ganzen Staate jetzigen Umfangs hatten nach den Einkommensteuerlisten ein Einkommen:

In den Jahren	von 3000—36000 Mk.	von mehr als 36000 Mk.
1873	121036 Censiten	2248 Censiten
1874	137165 „	2391 „
1875	148115 „	2381 „
1876	154733 „	2363 „
1877	160296 „	2293 „
1878	165024 „	2283 „
1879	167637 „	2288 „
1880	171941 „	2372 „

Die großen Vermögen und Einkommen sind, wie leicht zu begreifen, gegen wirthschaftliche Krisen viel empfindlicher, als die mittleren, welche viel widerstandsfähiger sind. Und so gingen denn jene langsam zurück, während diese immer noch ziemlich lebhaft zunahmen. Doch die mittleren Einkommen erhielten jetzt auch noch Zuwachs aus der Reihe der zusammenbrechenden großen Vermögen.

Bevor wir auf die Entwickelung dieser Dinge im Einzelnen eingehen, haben wir noch anzufügen, daß in diesem Abschnitt mit den Ausdrücken „Gruppe I" oder „Einkommen bis 900 Mk.", bezw. „Einkommen unter 900 Mk." die Stufen 1 und 2 der Klassensteuer nach dem Gesetz vom 25. Mai 1873 einschließlich der nach § 5a und § 7 dieses Gesetzes, aber ausschließlich der nach § 5b, c, g und h steuerfreien Personen begriffen werden. Da die nach § 5b, c, g und h steuerfreien Personen schon nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 steuerfrei waren und in der über diesen Zeitraum vorhandenen Statistik nicht besonders aufgeführt sind, so glaubten wir dieselben, zumal ihre Zahl verhältnißmäßig doch nicht sehr groß ist, auch für den jetzt zu behandelnden Zeitraum ausscheiden zu müssen.

Gruppe II umfaßt die Stufen 3 bis 6, Gruppe III die Stufen 7—12 der Klassensteuer; Gruppe IV die Stufen 1—6, Gruppe V die Stufen 7—10, Gruppe VI die Stufen 11—18, Gruppe VII die Stufen 19—22, Gruppe VIII die Stufen 23—28 und endlich Gruppe IX alle anderen Stufen der Einkommensteuer, welche über der 28. Stufe hinausliegen (vgl. oben S. 26 u. 28 f.).

Nebenstehende Tabelle (13) soll die Gestaltung der Einkommensvertheilung für diese Periode übersichtlich darstellen.

Bevor wir auf die Resultate dieser Tabelle eingehen, ist des Vergleiches wegen noch anzuführen, daß die Bevölkerung im Jahre 1875 20228065 Menschen betrug und sich bis zum Jahre 1890 auf 24062501 Menschen oder um 18,93% vermehrte.

Von den Klassensteuerpflichtigen vermehrte sich in unserem Zeitraum die mittlere Gruppe II am raschesten mit einer Zunahme von 29,59%, ihr folgt gleich Gruppe I (27,28%) und die geringste Zunahme zeigt die oberste

Tabelle 13.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	1875 Eingeschätzte Personen	1875 Auf 1000 Klassensteuerpflichtige kommen von nebenstehenden Gruppen	1875 Auf 1000 Einkommensteuerpflichtige kommen von nebenstehenden Gruppen	1890 Eingeschätzte Personen	1890 Auf 1000 Klassensteuerpflichtige entfallen von nebenstehenden Gruppen	1890 Auf 1000 Einkommensteuerpflichtige entfallen von nebenstehenden Gruppen	100 Steuerpflicht. nebenstehender Gruppen vermehrten sich von 1875—1890 auf
I	bis 900	8 234 126	889,70		10 480 259	889,44		127,28
II	900 — 1 500	733 145	79,22		950 109	80,63		129,59
III	1 500 — 3 000	287 702	31,[illegible]		352 598	29,92		122,56
I—III	bis 3 000	9 254 973	1 000,01		11 782 966	1 000,00		127,31
IV	3 000 — 7 200	93 731		776,83	150 378		774,15	160,44
V	7 200 — 12 000	15 412		127,73	24 955		128,47	161,92
VI	12 000 — 36 000	9 352		77,51	15 410		79,33	164,78
IV—VI	3 000 — 36 000	118 495		982,07	190 743		981,95	160,97
VII	36 000 — 60 000	1 220		10,11	1 961		10,10	160,74
VIII	60 000 — 120 000	677		5,61	1 076		5,54	158,94
IX	über 120 000	266		2,[illegible]	469		2,41	176,32
VII—IX	über 36 000	2 163		17,[illegible]	3 506		18,05	162,09
IV—IX	über 3 000	120 658		999,[illegible]	194 249		1 000,00	161,07

Gruppe III mit einer Zunahme von 22,56%, welche immerhin das Wachsthum der Bevölkerung noch um 3,96% übertrifft. Dem gegenüber zeigen in dieser Periode die Einkommensteuerpflichtigen eine sehr gleichmäßige Entwickelung. Die Einkommen von 3000—7200 Mk. vermehrten sich um 60,44%, diejenigen von 7200—12000 Mk. um 61,92% und endlich diejenigen von 12000 bis 36000 Mk. um 64,78%. Die großen Einkommen übertrafen dieses Wachsthum unerheblich.

Die Einkommen von mehr als 36000 Mk. überhaupt vermehrten sich um 62,09%. Im Einzelnen nahmen die Einkommen von 36000—60000 Mk. um 60,74, diejenigen von 60000—120000 Mk. um 58,94 und endlich diejenigen von mehr als 120000 Mk. um 76,32% zu. Wie aber oben schon dargelegt, sind gerade die großen Einkommen in dem ersten Drittel unserer Periode zurückgegangen[1]), während die Einkommen von 3000—36000 Mk. gleichzeitig stiegen. Also trotzdem die großen Einkommen ein Defizit nachzuholen hatten, übertrafen sie in ihrer relativen Vermehrung diejenigen von 3000—36000 Mk. noch um 2,88% und das Wachsthum der Bevölkerung sogar um 43,16%. Einen nachhaltigen Einfluß hat die wirthschaftliche Krisis, also bloß auf die Einkommen von 1500—3000 Mk auszuüben vermocht.

Wir lassen nun die Tab. 14 und 15 folgen, welche für die Jahre 1875 und 1888 das Verhältniß der Provinzen und Regierungsbezirke zur Gesammtbevölkerung des Staates und dasjenige der Einkommen- und Klassensteuerpflichtigen in ersterem, zu ihrer Gesammtheit, in letzteren übersichtlich darstellen.

In den Tabellen 16a und b und 17 (S. 70—73) suchen wir die Entwickelung der Einkommensteuervertheilung für die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke zu veranschaulichen.

Als besonders auffallend mag die Abnahme der großen Einkommen in einigen Gebieten mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung hervorgehoben werden, nämlich in der Provinz Posen und den Regierungsbezirken Marienwerder und Stralsund.

Fünfte Periode 1853 bis 1890.

In der Periode von 1853—90 vermehrte sich die Bevölkerung in den acht altländischen Provinzen von 16869678 auf 24062501 oder um $42,_{64}$%.[2])

Gleichzeitig vermehrten sich die Einkommensteuerpflichtigen um $337,_{43}$%, und zwar um so rascher, je größer ihre Einkommen waren, wie beifolgende Tab. 18 (S. 74) zeigt:

Es haben sich also gleichzeitig die Einkommen von 3000 bis 36000 Mk. vervierfacht, während sich die Einkommen von mehr als 36000 Mk. beinahe verachtfacht und die übermäßigen Einkommen von mehr als 120000 Mk. verzehnfacht haben. (Fortsetzung S. 72 unten!)

---

[1]) Dieß macht sich noch im Jahre 1888 bemerkbar. Von 1875 bis 1888 stieg nämlich die Bevölkerung von 20228065 Köpfen auf 23442335, oder um 15,89%, die Einkommen von 3000—36000 Mk. vermehrten sich von 118495 auf 175846, oder um 48,40% und endlich diejenigen von mehr als 36000 Mk. von 2163 auf 3009, oder um 39,11%. Es blieben also die großen Einkommen (von mehr als 36000 Mk.) hinter denjenigen von 3000—36000 um 9,29% zurück, sie übertrafen aber das Wachsthum der Bevölkerung immer noch um 23,22%.

[2]) Nach den „Bemerkungen" in den Anlagen zu den stenogr. Berichten, Jahrg. 1889, Bd. 2, S. 1094, kommen im Jahre 1888 im ganzen Staate neuen Umfangs auf eine einkommensteuerpflichtige Haushaltung nur $4,_{04}$, auf eine klassensteuerpflichtige dagegen $4,_{44}$ Angehörige, was ein neuer Beleg dafür ist, daß die Annahme Dieterici's, es entfielen fünf Angehörige auf einen Einkommensteuerpflichtigen, zu hoch gegriffen. Leider fehlen ähnliche Angaben in den sonst sehr ausführlichen Publikationen über das Jahr 1875.

Tabelle 14 u. 15.

Regierungsbezirke und Provinzen	Im Jahre 1875 kommen auf jeden Regierungsbezirk und auf jede Provinz			Im Jahre 1890 kommen auf jeden Regierungsbezirk und auf jede Provinz		
	Von 100 Einwohnern überhaupt	Von 100 zu Einkommensteuer veranlagten Personen	Von 100 zur Einkommensteuer veranlagten Haushaltungen u. s. w.	Von 100 Einwohnern überhaupt	Von 100 zu Einkommensteuer veranlagten Personen	Von 100 zur Einkommensteuer veranlagten Haushaltungen u. s. w.
1. Königsberg	5,18	3,18	6,96	4,[illegible]	2,[illegible]	6,[illegible]
2. Gumbinnen	3,61	1,25	4,88	3,[illegible]	1,18	4,18
3. Danzig	2,52	2,43	2,73	2,39	2,12	2,07
4. Marienwerder	3,78	1,94	3,85	3,41	1,57	3,90
Provinz Preußen	15,09	8,[illegible]	18,42	13,73	7,78	17,[illegible]
5. Posen	4,98	2,79	6,05	4,69	2,46	6,1[illegible]
6. Bromberg	2,65	1,58	3,31	2,49	1,37	2,77
Provinz Posen	7,63	4,37	9,36	7,18	3,83	8,88
7. Stadt Berlin	4,26	18,96	4,47	6,22	21,27	6,54
8. Potsdam	5,11	5,74	4,29	5,48	6,60	4,56
9. Frankfurt	5,02	3,47	4,28	4,65	3,22	4,37
Provinz Brandenburg	14,39	28,17	13,04	16,23	31,09	15,27
10. Stettin	3,28	3,69	2,78	3,03	3,09	2,57
11. Köslin	2,64	1,46	2,00	2,31	1,16	2,17
12. Stralsund	1,00	1,15	0,94	0,9[illegible]	0,83	0,78
Provinz Pommern	6,92	6,[illegible]	5,[illegible]	6,[illegible]	5,[illegible]	5,[illegible]
13. Breslau	7,02	8,14	8,[illegible]	6,[illegible]	7,[illegible]	7,[illegible]
14. Oppeln	6,56	3,19	7,[illegible]	6,[illegible]	3,[illegible]	7,[illegible]
15. Liegnitz	4,81	3,[illegible]	5,[illegible]	4,[illegible]	3,[illegible]	4,[illegible]
Provinz Schlesien	18,39	14,[illegible]	20,81	17,[illegible]	13,[illegible]	19,[illegible]
16. Magdeburg	4,20	6,14	3,71	[illegible]	6,[illegible]	3,[illegible]
17. Merseburg	4,33	5,20	3,61	4,[illegible]	4,94	3,40
18. Erfurt	1,90	1,80	1,[illegible]	1,8[illegible]	2,[illegible]	1,[illegible]
Provinz Sachsen	10,43	13,04	9,34	10,[illegible]	13,[illegible]	[illegible]
19. Münster	2,14	1,[illegible]	1,65	2,1[illegible]	1,[illegible]	1,[illegible]
20. Minden	2,30	1,64	1,31	2,[illegible]	1,[illegible]	1,[illegible]
21. Arnsberg	4,61	3,04	3,78	5,[illegible]	3,[illegible]	4,[illegible]
Provinz Westfalen	9,95	6,11	7,[illegible]	9,[illegible]	[illegible]	7,[illegible]
22. Köln	3,19	5,94	2,[illegible]	3,[illegible]	[illegible]	2,[illegible]
23. Düsseldorf	6,86	7,99	5,92	7,[illegible]	7,[illegible]	6,[illegible]
24. Koblenz	2,73	1,95	2,[illegible]	2,[illegible]	1,[illegible]	2,[illegible]
25. Trier	2,95	1,34	2,[illegible]	2,[illegible]	1,[illegible]	2,[illegible]
26. Aachen	2,44	2,21	2,35	2,[illegible]	2,[illegible]	2,[illegible]
Rheinprovinz	18,08	18,53	15,94	19,12	18,41	16,8[illegible]
Ueberhaupt	99,98	100,00	100,01	100,00	100,00	100,[illegible]

Tabelle 16a.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	Einschätzungsjahr	Provinz Preußen Personen	Provinz Preußen Prozent	Provinz Posen Personen	Provinz Posen Prozent	Provinz Brandenburg Personen	Provinz Brandenburg Prozent
I	bis 900	1875	1 608 453	943,99	813 656	939,35	945 475	783,62
		1890	1 938 822	949,10	992 353	948,37	1 454 227	808,29
II	900 — 1 500	1875	67 276	39,45	39 293	45,36	190 850	158,18
		1890	74 438	36,44	40 781	38,97	256 352	142,49
III	1 500 — 3 000	1875	29 253	17,16	13 241	15,29	70 222	58,20
		1890	29 539	14,46	13 242	12,66	88 569	49,23
I—III	bis 3 000	1875	1 704 973	1 000,00	866 190	1 000,00	1 206 547	1 000,00
		1890	2 042 799	1 000,00	1 046 376	1 000,00	1 799 148	1 000,00
IV	3 000 — 7 200	1875	8 911	839,96	4 307	815,87	24 542	722,25
		1890	12 766	843,92	6 323	851,24	43 258	716,47
V	7 200 — 12 000	1875	1 091	102,84	613	116,12	5 029	147,99
		1890	1 572	103,92	719	96,80	9 042	149,76
VI	12 000 — 36 000	1875	544	51,28	308	58,34	3 534	104,00
		1890	685	45,25	337	45,37	6 513	107,87
IV—VI	3 000 — 36 000	1875	10 546	994,07	5 228	990,33	33 105	974,22
		1890	15 023	993,09	7 379	993,41	58 813	974,10
VII	36 000 — 60 000	1875	42	3,96	29	5,49	513	15,10
		1890	69	4,54	26	3,50	902	14,94
VIII	60 000 — 120 000	1875	18	1,70	14	2,65	248	7,30
		1890	28	1,85	19	2,56	443	7,34
IX	über 120 000	1875	3	0,28	8	1,52	115	3,38
		1890	7	0,46	4	0,54	219	3,63
VII—IX	über 36 000	1875	63	5,94	51	9,66	876	25,78
		1890	104	6,85	49	6.69	1,564	25,91
IV—IX	über 3 000	1875	10 609	1 000,00	5 279	1 000,00	33 981	1 000,00
		1890	15 127	1 000,00	7 428	1 000,00	60 377	1 000,00

Tabelle 16b.

100 Steuerpflichtige der Gruppen . . . .

Provinzen	I	II	III	I—III	IV
1. Preußen	120,53	110,66	100,98	119,81	143,26
2. Posen	121,96	103,79	100,01	120,80	146,81
3. Brandenburg	153,81	134,32	126,13	149,12	176,20
4. Pommern	123,40	127,83	101,64	122,90	130,11
5. Schlesien	119,80	123,10	112,05	119,78	151,96
6. Sachsen	119,94	141,18	132,28	122,36	156,58
7. Westfalen	129,69	143,75	136,87	131,27	189,19
8. Rheinprovinz	134.42	131,21	140,82	134,30	161,06
9. Staat	127,28	129,59	122,56	127,31	160,44

Provinz Pommern		Provinz Schlesien		Provinz Sachsen		Provinz Westfalen		Rheinprovinz	
Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
470 656	888,06	1 781 155	925,09	725 767	868,58	619 487	870,25	1 269 477	860,97
580 777	891,63	2 133 762	925,23	870 450	851,40	803 411	859,79	1 706 457	861,74
39 282	74,12	98 050	50,93	74 919	89,66	68 801	96,65	154 683	104,91
50 213	77,09	120 700	52,34	105 772	103,46	98 898	105,84	202 955	102,49
20 045	37,82	46 170	23,98	34 891	41,76	23 559	33,10	50 321	34,13
20 373	31,28	51 732	22,43	46 155	45,14	32 128	34,38	70 860	35,78
529 983	1 000,00	1 925 375	1 000,00	835 577	1 000,00	711 847	1 000,00	1 474 481	1 000,00
651 363	1 000,00	2 306 194	1 000,00	1 022 377	1 000,00	934 437	1 000,00	1 980 272	1 000,00
6 271	824,81	13 927	786,26	12 622	802,16	5 891	797,81	17 260	772,12
8 159	829,00	21 164	793,97	19 764	775,09	11 145	830,91	27 799	774,19
825	108,51	2 173	122,68	1 877	119,29	899	121,75	2 905	129,95
1 050	106,69	3 261	122,34	3 351	131,42	1 407	104,90	4 553	126,80
428	56,29	1 275	71,98	1 023	65,01	472	63,92	1 768	79,09
524	53,24	1 799	67,49	1 990	78,04	719	53,60	2 843	79,18
7 524	989,61	17 375	980,92	15 522	986,46	7 262	983,48	21 933	981,16
9 733	988,93	26 224	983,80	25 105	984,55	13 271	989,41	35 195	980,17
43	5,66	171	9,65	121	7,69	67	9,07	234	10,47
62	6,30	210	7,88	235	9,22	73	5,44	384	10,69
30	3,95	119	6,72	73	4,64	41	5,55	134	5,99
44	4,47	147	5,51	115	4,51	52	3,89	228	6,35
6	0,79	48	2,71	19	1,21	14	1,90	53	2,37
3	0,30	75	2,81	44	1,73	17	1,27	100	2,78
79	10,40	338	19,08	213	13,54	122	16,52	421	18,83
109	11,07	432	16,20	394	15,46	142	10,59	712	19,82
7 603	1 000,00	17 713	1 000,00	15 735	1 000,00	7 384	1 000,00	22 354	1 000,00
9 842	1 000,00	26 656	1 000,00	25 499	1 000,00	13 413	1 000,00	35 907	1 000,00

vermehrten sich von 1875 bis 1890 auf:

V	VI	IV—VI	VII	VIII	IX	VII—IX	IV—IX
144,08	125,92	142,45	164,29	155,56	233,33	165,08	142,59
117,29	109,42	141,14	89,66	135,71	50,00	96,08	140,71
179,90	184,30	177,66	175,83	178,63	190,43	178,54	177,68
127,27	122,43	129,36	144,19	146,67	50,00	137,97	129,45
150,07	141,10	150,93	122,81	123,53	156,25	127,81	150,49
178,53	194,53	161,74	194,21	157,67	231,58	184,98	162,05
156,51	152,35	182,75	108,97	126,93	121,43	116,39	181,65
156,73	160,80	160,47	164,10	170,13	188,68	169,12	160,63
161,93	164,78	160,97	160,74	158,94	176,32	162,09	161,07

Tabelle 17.

Regierungsbezirke	1875							
	Gruppe I—III	Proz der Bev.	Gruppe IV—IX	Proz. der Bev.	Gruppe IV—VI	Proz.	Gruppe VII—IX	Proz.
1. Königsberg	644 104	61,49	3 835	0,37	3 810	993,48	25	6,52
2. Gumbinnen	451 522	61,80	1 503	0,21	1 500	997,99	3	2,00
3. Danzig	252 777	49,57	2 934	0,56	2 917	994,20	17	5,79
4. Marienwerder	356 570	46,59	2 337	0,31	2 319	992,29	18	7,71
5. Stadt Berlin	414 038	48,01	22 875	2,65	22 118	967,07	753	32,92
6. Potsdam	396 660	38,36	6 921	0,67	6 839	988,15	82	11,85
7. Frankfurt	395 849	38,99	4 189	0,41	4 148	990,22	41	9,79
8. Stettin	257 547	38,79	4 457	0,67	4 413	990,13	44	9,57
9. Köslin	185 004	34,61	1 762	0,33	1 756	996,60	6	3,40
10. Stralsund	87 432	43,32	1 384	0,69	1 355	979,04	29	20,96
11. Posen	560 276	55,59	3 367	0,33	3 330	989,01	37	10,99
12. Bromberg	305 914	57,03	1 912	0,36	1 898	992,69	14	7,32
13. Breslau	747 496	52,66	9 826	0,69	9 600	977,00	226	23,00
14. Liegnitz	525 470	53,99	4 037	0,41	3 984	986,87	53	13,13
15. Oppeln	652 409	49,20	3 850	0,29	3 791	984,68	59	15,32
16. Magdeburg	343 524	40,41	7 408	0,87	7 250	978,67	158	21,32
17. Merseburg	336 473	38,38	6 153	0,70	6 108	992,69	45	7,32
18. Erfurt	155 580	40,51	2 174	0,57	2 164	995,41	10	4,60
19. Münster	182 600	42,23	1 730	0,40	1 700	982,65	30	17,34
20. Minden	179 550	38,57	1 982	0,43	1 966	991,92	16	8,08
21. Arnsberg	349 697	37,51	3 672	0,39	3 596	979,31	76	20,71
22. Koblenz	230 779	41,76	2 353	0,43	2 335	992,35	18	7,65
23. Düsseldorf	547 631	39,48	8 554	0,62	8 428	985,27	126	14,74
24. Köln	236 828	37,72	7 169	1,14	6 970	972,24	199	27,76
25. Trier	242 188	40,54	1 617	0,27	1 595	986,40	22	13,61
26. Aachen	217 055	43,98	2 661	0,54	2 605	978,95	56	21,04

Ein kurzer Rückblick zeigt folgendes: Es vermehrten sich in den Zeiträumen von:

	1853—90	1853—73	1853—63	1863—73	1875—90
Die Einkommen von weniger als 3000 M. um . . . Proc.	42,64[1])	22,58	14,28	7,25	27,31
Die Einkommen von 3000 bis 36,000 M. um . . Proc.	333,67	116,32	48,20	45,96	60,97
Die Einkommen von mehr als 36,000 M. um . . Proc.	689,64	361,49	82,43	152,96	62,09
Und zwar von 36,000 M. bis 60,000 M. um . . Proc.	590,49	294,72	78,17	121,54	60,74
Von 60,000 bis 120,000 M. um Proc.	835,65	466,96	97,39	187,22	58,91
Von mehr als 120,000 M. um Proc.	942,22	513,33	82,43	258,44	76,32

[1]) Hier ist in Ermangelung anderweiter vergleichbarer Zahlen die Zunahme der Bevölkerung eingesetzt, und zwar ist die Bevölkerung nach der Volkszählung von 1852 und pro 1890 die klassensteuerpflichtige Bevölkerung nach den Klassensteuerrollen zu Grunde gelegt.

1890								100 Steuerpflichtige der Gruppen vermehrten sich von 1875—1890 auf			
Gruppe I—III	Proz. der Bev.	Gruppe IV—IX	Proz. der Bev.	Gruppe IV—VI	Proz.	Gruppe VII—IX	Proz.	Gruppe I—III	Gruppe IV—IX	Gruppe IV—VI	Gruppe VII—IX
779 324	67,05	5 693	0,49	5 635	989,81	58	10,17	120,99	148,45	147,90	232,00
493 639	66,13	2 263	0,30	2 258	997,79	5	2,20	109,33	150,57	150,53	166,67
315 182	54,87	4 118	0,72	4 093	993,93	25	6,06	124,69	140,35	140,32	147,06
454 654	55,03	3 053	0,37	3 037	994,76	16	5,25	127,51	130,64	130,96	88,89
746 906	49,92	41 308	2,76	39 978	967,80	1 330	32,20	180,49	180,61	180,75	176,63
537 774	40,75	12 824	0,97	12 640	985,65	184	14,34	135,58	185,29	184,82	224,39
514 468	46,29	6 245	0,56	6 195	992,00	50	8,00	129,97	149,98	149,35	121,95
302 961	41,55	5 980	0,82	5 917	989,46	63	10,54	117,63	134,17	134,08	143,18
256 083	46,29	2 245	0,41	2 226	991,53	19	8,47	138,42	127,41	126,77	316,67
92 319	44,93	1 617	0,79	1 590	983,29	27	16,70	105,59	116,84	117,34	93,10
720 439	63,84	4 769	0,42	4 733	992,45	36	7,55	128,39	141,64	142,13	97,30
325 937	54,34	2 659	0,44	2 646	995,11	13	4,89	106,55	139,07	139,41	92,86
914 242	57,84	14 212	0,09	13 938	980,71	274	19,27	122,31	144,64	145,19	121,24
553 293	53,68	6 395	0,62	6 314	987,33	81	12,66	105,29	158,41	158,48	152,83
838 659	54,29	6 049	0,39	5 972	987,26	77	12,73	128,55	157,12	157,53	130,51
432 639	41,95	11 943	1,16	11 694	979,16	249	20,84	125,94	161,22	161,30	157,59
410 970	39,41	9 555	0,92	9 436	987,54	119	12,46	122,14	155,29	154,49	264,44
178 768	41,15	4 001	0,92	3 975	993,51	26	6,53	131,85	184,04	183,69	260,00
230 569	43,99	2 935	0,56	2 901	988,38	34	11,59	126,27	169,65	170,65	113,33
200 738	37,13	3 169	0,59	3 147	993,06	22	6,95	111,80	159,89	160,07	137,50
503 130	39,01	7 309	0,57	7 223	988,21	86	11,77	143,88	199,05	200,86	113 16
260 271	41,73	3 759	0,69	3 725	990,97	34	9,05	112,78	159,75	159,53	188,89
811 626	42,51	15 096	0,70	14 815	981,39	281	18,61	148,21	176,06	175,78	223,02
340 039	41,86	10 561	1,30	10 290	974,34	271	25,67	143,58	147,31	147,63	136,11
293 128	41,93	2 504	0,36	2 475	988,41	29	11,58	121,03	154,85	155,17	131,82
275 208	49,66	3 987	0,72	3 890	975,68	97	24,33	126,79	149,83	149,32	173,21

In den folgenden Tabellen 19a und b und 20 (S. 76—79) wird die Entwicklung dieser Dinge in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken übersichtlich zu veranschaulichen gesucht.

Es haben sich also die großen Einkommen in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Rheinland, Preußen und Schlesien weit rascher entwickelt, als in den übrigen Provinzen. Und zwar sind es namentlich die Regierungsbezirke Berlin, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Köln und Aachen, in denen die großen Einkommen besonders rasch zugenommen haben. In Berlin insbesondere hatten 94 Censiten mit einem Einkommen von mehr als 36 000 Mk. im Jahre 1853 $21_{,15}$ % sämmtlicher solcher im Staate vorhandenen 444 Censiten betragen; sie stiegen auf 1330 und machten nunmehr von 3506 solcher überhaupt im Staate vorhandener Censiten $37_{,93}$ % aus.

Rekapituliren wir zum Schlusse die bisher gewonnenen Resultate!

Tabelle 18.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	1853 Eingeschätzte Personen	1853 Auf 1000 Klassensteuerpflichtige kommen von nebenstehenden Gruppen	1853 Auf 1000 Einkommensteuerpflichtige kommen von nebenstehenden Gruppen	1890 Eingeschätzte Personen	1890 Auf 1000 Klassensteuerpflichtige entfallen von nebenstehenden Gruppen	1890 Auf 1000 Einkommensteuerpflichtige entfallen von nebenstehenden Gruppen	100 Steuerpflicht. nebenstehender Gruppen vermehrten sich von 1853—1890 auf
I	bis 900	4 773 358	940,[illegible]		10 480 259	889,44		
II	900 — 1 500	212 954	41,01		950 109	80,63		
III	1 500 — 3 000	91 530	18,03		352 598	29,92		
I—III	bis 3 000	5 077 842	1 000,01		11 782 966	1 000,00		
IV	3 000 — 7 200	35 559		800,75	150 378		774,15	422,90
V	7 200 — 12 000	5 499		123,83	24 955		128,47	453,81
VI	12 000 — 36 000	2 905		65,42	15 410		79,33	530,46
IV—VI	3 000 — 36 000	43 963		990,00	190 743		981,95	433,87
VII	36 000 — 60 000	284		6,40	1 961		10,10	690,49
VIII	60 000 — 120 000	115		2,59	1 076		5,51	935,65
IX	über 120 000	45		1,01	469		2,41	1 042,22
VII—IX	über 36 000	444		10,00	3 506		18,[illegible]	789,[illegible]
IV—IX	über 3 000	44 407		1 000,00	194 249		1 000,00	437,43

Die Bevölkerung[1]) vermehrte sich in den Zeiträumen von 1852—90, 1852—75, 1852—64, 1864—75 und 1875—90, wie folgt:

	1852—90	1852—75	1852—64	1864—75	1875—90
Im ganzen Staate um . Proc.	42,84	19,91	13,57	5,58	18,93
Und zwar in den Provinzen:					
Brandenburg um . . . Proc.	78,18	32,04	18,66	11,27	34,95
Rheinprovinz um . . . . "	57,59	25,37	14,67	9,34	25,69
Westfalen um . . . . . . "	56,45	21,66	10,79	9,81	28,65
Sachsen um . . . . "	37,16	15,43	11,77	3,27	18,83
Schlesien um . . . . . Proc.	30,97	17,20	10,64	5,93	11,75
Preußen um . . . . "	26,65	52,25	50,37	1,28	8,05
Posen . . . . "	25,08	11,77	10,03	1,35	11,91
Pommern . . . . "	18,66	11.67	14,63	2,59	6,26

Demgegenüber zeigten die Einkommensteuerpflichtigen folgende Zunahme:

In den Jahren:	1853—90	1853—73	1853—63	1863—73	1875—90
Im ganzen Staate um . Proc.	337,43	118,77	48,55	47,28	61,07
Und zwar in den Provinzen:					
Westfalen um . . . . Proc.	456,33	158,11	68,77	52,94	81,65
Brandenburg um . . . . . "	386,83	123,32	38 75	60,95	77,08
Schlesien um . . . . . . "	369,05	145,61	44,41	70,07	50,49
Sachsen um . . . . "	357,47	126,19	51,94	48,87	62,05
Rheinprovinz um . . . Proc.	333,82	117,95	52,20	43,20	60,63
Preußen um . . . . "	257,36	112,00	73,61	22,10	42,59
Posen um . . . . "	234,90	105,37	39,18	47,55	40,71
Pommern um . . . . . . "	172,63	41 22	37,92	2,39	29,45

(Fortsetzung S. 78 unterhalb der Tabelle 20.)

[1]) Die den Berechnungen zu Grunde gelegten absoluten Zahlen sind die nachfolgenden, wobei die Zahlen pro 1852 und 1864 nach der Volkszählung, diejenigen pro 1875 und 1890 nach den Klassensteuerrollen angegeben sind.

	1852	1864	1875	1890
Preußen	2 004 748	3 014 595	3 053 296	3 299 105
Posen	1 381 745	1 523 729	1 544 359	1 728 306
Brandenburg	2 205 040	2 616 583	2 911 592	3 929 297
Pommern	1 253 904	1 437 375	1 400 192	1 487 872
Schlesien	3 173 171	3 510 706	3 718 925	4 156 037
Sachsen	1 828 732	2 043 975	2 110 897	2 508 303
Westfalen	1 504 251	1 666 581	1 830 135	2 354 471
Rheinprovinz	2 918 195	3 346 195	3 658 669	4 598 710
Staat	16 869 786	19,159 739	20 228 065	24 062 501

Tabelle 19a.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	Einschätzungs-jahr	Provinz Preußen		Provinz Posen		Provinz Brandenburg	
			Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
I—III	Bevölkerung überhaupt	1853 1890	2 604 748 3 299 105		1 381 745 1 728 306		2 205 040 3 929 297	
IV	3 000 — 7 200	1853 1890	3 536 12 766	835,54 843,92	1 729 6 323	779,53 851,24	9 674 43 258	780,04 716,47
V	7 200 — 12 000	1853 1890	469 1 572	110,82 103,92	299 719	134,81 96,80	1 639 9 042	132,16 149,76
VI	12 000 — 36 000	1853 1890	210 685	49,62 45,25	173 337	78,00 45,37	958 6 513	77,25 107,57
IV—VI	3 000 — 36 000	1853 1890	4 215 15 023	995,89 993,09	2 201 7 379	992,34 993,41	12 271 58 813	989,45 974,10
VII	36 000 — 60 000	1853 1890	14 69	3,31 4,54	11 26	4,96 3,50	86 902	6,93 14,94
VIII	60 000 — 120 000	1853 1890	1 28	0,24 1,63	5 19	2,25 2,56	30 443	2,42 7,34
IX	über 120 000	1853 1890	2 7	0,48 0,46	1 4	0,45 0,54	15 219	1,21 3,63
VII—IX	über 36 000	1853 1890	17 104	4,03 6,85	17 49	7,66 6,60	131 1 564	10,56 25,91
IV—IX	über 3 000	1853 1890	4 232 15 127	1 000,00 1 000,00	2 218 7 428	1 000,00 1 000,00	12 402 60 377	1 000,00 1 000,00

Tabelle 19b.

100 Steuerpflichtige der Gruppen . . . .

Provinzen	100 Einwohner vermehrten sich auf	IV	V	VI
1. Preußen	126,65	361,03	335,16	326,18
2. Posen	125,08	365,70	240,47	194,89
3. Brandenburg	178,18	447,16	551,68	679,85
4. Pommern	118,66	283,69	207,92	268,72
5. Schlesien	130,97	459,80	500,92	512,54
6. Sachsen	137,16	435,48	516,33	576,81
7. Westfalen	156,45	571,25	507,76	482,55
8. Rheinprovinz	157,59	417,97	450,79	542,56
9. Staat	142,64	422,80	453,81	530,46

Provinz Pommern		Provinz Schlesien		Provinz Sachsen		Provinz Westfalen		Rheinprovinz	
Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent	Personen	Prozent
1 253 904		3 173 171		1 828 732		1 504 251		2 918 195	
1 487 872		4 156 037		2 508 303		2 354 471		4 598 710	
2 876	796,68	4 603	809,96	4 539	814,32	1 951	809,21	6 651	803,55
8 159	829,00	21 164	793,97	19 764	775,09	11 145	830,91	27,799	774,19
505	139,89	651	114,55	649	116,43	277	114,89	1 010	122,02
1 050	106,69	3 261	122,34	3 351	131,42	1 407	104,90	4 553	126,80
195	54,02	351	61,76	345	61,89	149	61,80	524	63,31
524	53,24	1 799	67,49	1 990	78,04	719	53,60	2 843	79,16
3 576	990,59	5 605	986,27	5 533	992,64	2 377	985,90	8 185	988,88
9 733	988,93	26 224	983,80	25 105	984,55	13 271	989,41	35 195	980,17
23	6,37	41	7,21	32	5,74	18	7,47	59	7,13
62	6,30	210	7,88	235	9,22	73	5,44	384	10,69
10	2,77	22	3,87	6	1,08	14	5,81	27	3,26
44	4,47	147	5,51	115	4,51	52	3,88	228	6,35
1	0,28	15	2,64	3	0,54	2	0,83	6	0,72
3	0,30	75	2,81	44	1,73	17	1,27	100	2,78
34	9,42	78	13,72	41	7,36	34	14,11	92	11,11
109	11,07	432	16,20	394	15,46	142	10,59	712	19,82
3 610	1 000,00	5 683	1 000,00	5 574	1 000,00	2 411	1 000,00	8 277	1 000,00
9 842	1 000,00	26 656	1 000,00	25 499	1 000,00	13 413	1 000,00	35 907	1 000,00

vermehrten sich von 1853 bis 1890 auf:

IV—VI	VII	VIII	IX	VII—IX	IV—IX
364,19	492,86	2 800,00	350,00	611,76	357,36
335,26	236,36	380,00	400,00	288,24	334,90
479,28	1 048,84	1 476,67	1 460,00	1 193,89	486,83
271,18	269,57	440,00	300,00	320,59	272,63
467,87	512,20	668,18	500,00	553,85	469,05
453,73	734,38	191,67	1 466,67	960,98	457,47
558,31	405,56	371,43	850,00	417,65	556,33
429,99	650,95	844,44	1 666,67	773,91	433,82
433,37	690,49	935,65	1 042,22	789,64	437,43

Tabelle 20.

Regierungsbezirke	1853							
	Gruppe I—III	Proz. der Bev.	Gruppe IV—IX	Proz. der Bev.	Gruppe IV—VI	Proz.	Gruppe VII-IX	Proz.
1. Königsberg	290 014	32,62	1 599	0,18	1 590	994,38	9	5,63
2. Gumbinnen	207 494	32,31	600	0,09	599	998,33	1	1,67
3. Danzig	110 325	26,02	1 129	0,27	1 124	995,58	5	4,43
4. Marienwerder	204 740	31,52	904	0,14	902	997,79	2	2,22
5. Stadt Berlin	—	—	8 445	1,92	8 351	988,86	94	11,13
6. Potsdam	253 448	29,09	2 312	0,27	2 287	989,10	25	10,82
7. Frankfurt	262 422	29,32	1 645	0,18	1 633	992,70	12	7,29
8. Stettin	164 858	27,92	1 912	0,32	1 897	992,15	15	7,81
9. Köslin	136 050	29,04	803	0,17	803	1000,00	0	0,00
10. Stralsund	62 453	32,03	895	0,46	876	978,77	19	21,24
11. Posen	297 532	32,81	1 443	0,16	1 428	989,60	15	10,39
12. Bromberg	157 475	33,15	775	0,16	773	997,41	2	2,58
13. Breslau	974 550	79,43	3 068	0,25	3 031	987,94	37	12,06
14. Liegnitz	312 187	33,19	1 529	0,10	1 510	987,57	19	12,43
15. Oppeln	299 491	29,78	1 086	0,11	1 064	979,74	22	20,26
16. Magdeburg	223 243	31,25	2 990	0,42	2 963	990,97	27	9,03
17. Merseburg	227 494	29,79	1 766	0,23	1 755	993,77	11	6,23
18. Erfurt	119 279	34,00	818	0,23	815	996,34	3	3,66
19. Münster	147 751	34,37	573	0,13	558	973,82	15	26,18
20. Minden	149 863	31,77	792	0,17	785	991,16	7	8,84
21. Arnsberg	202 602	33,62	1 046	0,17	1 034	988,53	12	11,47
22. Koblenz	158 338	30,77	1 127	0,22	1 118	992,01	9	7,98
23. Düsseldorf	316 184	32,98	3 113	0,32	3 069	985,87	44	14,13
24. Köln	129 454	25,24	2 115	0,41	2 088	987,23	27	12,77
25. Trier	148 577	29,16	725	0,14	718	990,35	7	9,68
26. Aachen	122 018	28,89	1 197	0,28	1 192	995,82	5	4,18

Und zwar nahmen die Einkommen von 3000 bis 36 000 Mk. zu:

In den Jahren:	1853—90	1853—73	1853—63	1863—73	1875—90
Im ganzen Staate um . Proc.	333,87	116,32	48,20	45,96	60,97
Und zwar in den Provinzen:					
Westfalen um . . . . Proc.	458,31	157,09	68,87	52,42	82,75
Brandenburg um . . . . . "	379,28	118,71	37,98	58,50	77,66
Schlesien um . . . . . . "	367,87	143,26	44,28	68,60	50,93
Sachsen um . . . . "	353,73	124,29	51,73	47,83	61,74
Rheinprovinz um . . . Proc.	329,09	115,98	52,12	41,98	60,47
Preußen um . . . . "	264,19	111,29	73,33	21,90	42,45
Posen um . . . . "	235,26	104,50	38,76	47,38	41,14
Pommern um . . . . "	171,18	40,44	37,47	2,16	29,36

1890								100 Steuerpflichtige der Gruppen vermehrten sich von 1853–1890 auf			
Gruppe I–III	Proz. der Bev.	Gruppe IV–IX	Proz der Bev.	Gruppe IV–VI	Proz.	Gruppe VII–IX	Proz.	100 Einwohner vermehrten sich auf	Gruppe IV–IX	Gruppe IV–VI	Gruppe VII–IX
779 324	67,65	5 693	0,49	5 635	989,81	58	10,17	129,57	356,04	354,40	350,00
493 639	66,13	2 263	0,30	2 258	997,79	5	2,20	116,27	377,17	375,29	644,44
315 182	54,87	4 118	0,72	4 093	993,93	25	6,06	135,50	364,75	364,15	500,00
454 654	55,03	3 053	0,37	3 037	994,76	16	5,25	127,20	337,72	336,70	800,00
746 906	49,92	41 308	2,76	39 978	967,80	1 330	32,20	340,83	489,14	478,72	1 414,59
537 774	40,75	12 824	0,97	12 640	985,65	184	14,34	151,48	554,07	552,69	736,00
514 468	46,20	6 245	0,56	6 195	992,00	50	8,00	124,43	379,64	379,36	416,67
302 961	41,55	5 980	0,82	5 917	989,46	63	10,54	123,50	312,76	311,91	420,00
256 083	46,20	2 245	0,41	2 226	991,53	19	8,47	118,09	279,58	256,77	—
92 319	44,03	1 617	0,79	1 590	983,29	27	16,70	105,38	180,67	181,51	142,11
720 439	63,84	4 769	0,42	4 733	992,45	36	7,55	124,46	330,49	331,44	240,00
325 937	54,34	2 659	0,44	2 646	995,11	13	4,59	126,27	343,10	342,30	650,00
914 242	57,84	14 212	0,90	13 938	980,71	274	19,27	128,83	463,23	459,85	740,54
553 293	53,88	6 395	0,62	6 314	987,33	81	12,66	109,58	418,25	418,15	426,32
838 659	54,29	6 049	0,39	5 972	987,28	77	12,73	153,00	557,00	561,28	350,00
432 639	41,25	11 943	1,16	11 694	979,16	249	20,84	144,37	399,43	394,67	922,22
410 970	39,41	9 555	0,92	9 436	987,54	119	12,46	136,53	541,05	537,66	1 081,82
178 768	41,15	4 001	0,02	3 975	993,51	26	6,53	123,84	489,12	487,73	866,67
230 569	43,99	2 935	0,56	2 901	988,38	34	11,59	121,92	512,22	519,80	226,67
200 738	37,13	3 169	0,59	3 147	993,06	22	6,93	114,60	400,13	400,89	314,29
503 130	39,01	7 309	0,57	7 223	988,21	86	11,77	214,02	698,77	698,55	716,67
260 271	41,73	3 759	0,60	3 725	990,97	34	9,05	121,22	333,54	333,18	377,78
811 626	42,51	15 096	0,79	14 815	981,39	281	18,61	199,14	484,93	482,73	638,63
340 039	41,93	10 561	1,30	10 290	974,34	271	25,67	158,34	499,34	492,52	1 003,70
293 128	41,93	2 504	0,86	2 475	988,41	29	11,58	137,20	345,38	344,71	414,29
275 208	49,68	3 987	0,72	3 890	975,68	97	24,33	131,24	333,09	326,31	1 940,00

Dagegen hatten die großen Einkommen von mehr als 36000 Mk. folgende prozentuelle Zunahme:

In den Jahren:	1853—90	1853—73	1853—63	1863—73	1875—90
Im ganzen Staat um . Proc.	689,64	361,49	82,43	152,96	162,09
Und zwar in den Provinzen:					
Brandenburg um . . . . Proc.	1093,80 (!)	554,96	110,69	210,87	178,54
Sachsen um . . . . „	860,98	382,93	80,49	167,57	184,98
Rheinprovinz um . . . . . „	673,91	293,48	59,78	146,26	169,12
Preußen um . . . . „	511,76	288,24	147,06	57,14	165,08
Schlesien um . . . . . . Proc.	453,85	314,10	53,85	169,17	127,61
Westfalen um . . . . „	317,65	229,41	61,76	103,64	116,39
Pommern um . . . . „	220,59	123,53	85,29	20,63	137,97
Posen um . . . . „	188,24	217,65	94,12	63,64	96,08

Es mögen hier noch kurz diejenigen Regierungsbezirke hervorgehoben werden, welche im Jahre 1890 mehr, als 100 Censiten mit einem Einkommen von mehr als 36 000 Mk. hatten.

Es hatten mehr als 36 000 Mk. Einkommen:

In den Jahren:	1890	1875	1873	1863	1853
In Berlin	1330	753	744	219	94
Im Regierungsbezirk Düsseldorf	281	126	104	55	44
" " " Breslau	274	226	221	72	37
" " " Köln	271	199	173	56	27
" " " Magdeburg	249	158	143	52	27
" " " Potsdam	184	82	79	37	25
" " " Merseburg	119	45	44	20	11
Im ganzen Staate	3506	2163	2049	810	444

In diesen Regierungsbezirken zeigten die großen Einkommen von mehr als 36 000 Mk. folgende prozentuelle Zunahme:

In den Jahren:	1853—90	1853—73	1853—63	1863—73	1875—90
In Berlin um . . . . Proc.	1314,89	691,49	132,98	239,73	76,63
Im Reg.-Bez. Düsseldorf um "	538,63	136,36	25,00	89,09	123,02
" " " Breslau um "	640,54	497,30	94,59	206,94	21,24
" " " Köln um "	903,70	540,74	107,41	208,93	36,11
" " " Magdeburg um "	822,22	429,63	92,59	175,00	57,59
" " " Potsdam um "	636,00	216,00	48,00	113,51	124,39
" " " Merseburg um "	981,82	300,00	81,82	120,00	164,44
Im ganzen Staate um . Proc.	689,64	361,49	82,43	152,96	162,09

Die Zahlen zeigen eine ziemlich unregelmäßige Entwicklung und bleibt die prozentuelle Zunahme der großen Einkommen hinter derjenigen des ganzen Staates in manchen Regierungsbezirken ganz beträchtlich zurück.

Die eben genannten sieben Regierungsbezirke hatten im Jahre 1890 eine Bevölkerung von zusammen 9 192 104 Köpfen oder 38,20 %. Sie hatten aber zusammen:

1853:	265	oder 59,68 Proc.	sämmtlicher im Staate vorhandenen Censiten mit mehr als 36 000 Mk. Einkommen
1863:	511	oder 50,74 "	
1873:	1508	oder 73,60 "	
1875:	1589	oder 73,46 "	
1890:	2708	oder 77,24 "	

Der schon in diesen sieben Regierungsbezirken vorhandene verhältnißmäßige Ueberschuß an großen Einkommen hat sich vom Jahre 1873 an noch wesentlich gesteigert.

Die örtliche Concentration der großen Vermögen zeigt sich am deutlichsten bei dem Stadtkreis Berlin, welchem 1890 6,22 % der Gesammtbevölkerung des Staates angehörten. Von sämmtlichen im Staate vorhandenen Censiten mit einem Einkommen über 36 000 Mk. kamen nämlich auf Berlin:

1853: . . . . 21,15 Proc.
1863: . . . . 27,04 "
1873: . . . . 36,31 "
1875: . . . . 34,81 "
1890: . . . . 37,93 "

Fassen wir die gewonnenen Resultate zusammen, so ergibt sich Folgendes:

1) Die großen Einkommen sind ohne Zweifel weit rascher gewachsen, als alle übrigen, wenn sie auch in dem Zeitraum von 1875—80 zufolge der wirthschaftlichen Krisis etwas zurückgegangen sind.

2) Daneben ist eine allgemeine Verbesserung der Einkommensvertheilung wahrzunehmen, indem die kleinsten Einkommen hinter dem Wachsthum aller übrigen nicht unerheblich zurückblieben.

3) Das raschere Wachsen der großen Einkommen tritt in den Großstädten so überwiegend hervor, daß wir auch eine örtliche Concentration der großen Einkommen und Vermögen annehmen müssen, in der Weise, daß die Besitzer von großen Einkommen und Vermögen aus den Bezirken, wo sie ihr Vermögen erworben haben, in die großen Städte ziehen.

D. Die Resultate der sächsischen Einkommensteuerstatistik.

Sachsen gehört zu den Staaten, in welchen sich die Einkommensteuer verhältnißmäßig spät Eingang verschaffte. Dafür ist man in Sachsen auch um so gründlicher vorgegangen; nachdem am 22. Dezember 1874 das Einkommensteuergesetz zu stande gekommen, wurde dasselbe schon durch das Gesetz vom 2. Juli 1878 abgeändert und in dem Gesetz „die direkten Steuern betreffend" vom 3. Juli 1878 kam die sächsische Steuerreform zum Abschluß, indem mit den Ertragsteuern fast vollständig gebrochen wurde.

Da man in Sachsen so zu sagen alles auf die Eine Karte der Einkommensteuer gesetzt hatte, so mußte man dieselbe auch viel strenger veranlagen, als in Preußen. Hiedurch unterscheidet sich die sächsische Einkommensteuer ganz wesentlich von der preußischen und die Resultate der sächsischen Steuerveranlagung übertreffen die preußischen weit an Genauigkeit und Richtigkeit der Einschätzung. Denn in Sachsen besteht ein fakultativer Deklarationszwang für die Einkommen über 1600 Mk. (vgl. § 12, 38, 39 und 47 des Gesetzes). Bei der Deklaration ist das Einkommen aus Grundbesitz, Renten, Gehalt, Handel und Gewerbe gesondert zu deklariren, wie es auch bei der Einschätzung gesondert einzuschätzen ist. Die Grundsätze des sächsischen Einkommensteuergesetzes dürfen wir hier wohl als bekannt voraussetzen, da dieselben in unserer Literatur vor nicht zu langer Zeit wiederholt mit erschöpfender Gründlichkeit erörtert wurden[1])

Hier ist nur noch hervorzuheben, daß die Steuerbefreiungen eine ganz untergeordnete Rolle spielen und daß wir die ebenfalls der Einkommensteuer unterliegenden „moralischen" d. h. juristischen Personen auszuscheiden hatten.

Trotz der kurzen Periode, auf die hier unsere Untersuchung angewiesen ist, liefert die sächsische Einkommensteuerstatistik eben wegen ihrer Genauigkeit sehr beachtenswerthe Resultate, um so mehr als uns in den ausführlichen

---

[1]) Vgl. Fr. J. Neumann „Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt", Leipzig 1874 S. 4—11. J. Gensel „Die Steuerreform im Königreich Sachsen" in G. Hirths Annalen Jahrg. 74, S. 1373 ff. und 75 S. 1519. „Die bestehenden Einkommensteuern" von K. Burkart ibid. Jahrg. 76 S. 21 ff. 682 ff., Jahrg. 77 S. 219; Jahrg. 79 S 1 ff., Jahrg. 80 S. 914 und 960. Das Gesetz vom 22. Dez. 1874 ist abgedruckt in J. Conrad's Jahrbüchern 24. Bd., Jena 1875 S. 279—308. „Die Grundzüge des sächsischen Einkommensteuergesetzes" sind ferner zusammengestellt im Jahrg. 1885 der Zeitschr. des K. sächs. statist. Büreaus S. 36 f.

Publikationen des Kgl. sächsischen statistischen Büreaus sehr reichhaltiges Material zur Verfügung steht[1]).

In dem Zeitraum von 1878 bis 1888 wuchs die Zahl der eingeschätzten Personen, einschließlich der Steuerfreien von 1 007 520 auf 1 322 650 d. h. im Verhältniß von 100 : 131,28; ihr Einkommen stieg von 896 366 808 auf 1 293 609 882 Mk. oder im Verhältniß von 100 : 144,32. Im Jahre 1879 kam nach den Angaben in der Zeitschrift des Kgl. sächsischen statistischen Büreaus auf den Kopf der Bevölkerung ein durchschnittliches Einkommen von 327,41 Mk., welches sich bis zum Jahr 1888 auf 406,58 Mk. oder um 24,17% vermehrte[2]).

In Tabelle 1 lassen wir eine vergleichende Uebersicht der Einkommensvertheilung, in 9 Gruppen geordnet, welche den oben bei Behandlung der preußischen Statistik aufgestellten Gruppen möglichst genau entsprechen, für die Jahre 1878 und 1888 folgen.

Nach dieser Uebersicht sind die Einkommen von weniger als 2 800 Mk. von 96,21% sämmtlicher Steuerpflichtigen auf 95,97% zurückgegangen, diejenigen von 2 800—36 000 Mk. von 3,75% auf 3,95% und endlich diejenigen von mehr als 36 000 Mk. von 0,04% auf 0,08% gestiegen; ihr Einkommen ist bei der ersten Kategorie von 71,80% des Gesammteinkommens auf 69,06% zurückgegangen, bei der zweiten von 24,51% auf 25,08% und endlich bei der dritten Kategorie von 3,70 auf 5,86% gestiegen. Faßt man nur die Zahl der eingeschätzten Personen ins Auge, so ist die Entwickelung der Einkommensvertheilung als eine günstige zu bezeichnen, indem die unbemittelten Klassen zu Gunsten der Wohlhabenden und Reichen etwas an Bedeutung zurücktraten. Anders sieht sich die Sache schon an, wenn man das versteuerte Einkommen betrachtet. Denn von den 2,74%, um die sich das Einkommen der untersten Gruppe verminderte, kommen nur 0,57 den mittleren Einkommen und zwar nur den beiden obersten Gruppen derselben, dagegen 2,16% den großen Einkommen zu gute.

Auf die Frage, welche Einkommen am raschesten wuchsen, gibt uns die letzte Kolonne unserer Tabelle 1 Auskunft. Hienach wuchsen die großen Einkommen weit rascher, als die mittleren und kleineren. Denn die Einkommen von mehr als 36 000 Mk. nahmen um 133,49% zu, während sich diejenigen von 2800—36 000 nur um 38,81% und diejenigen von weniger als 2800 Mk. nur um 30,94% vermehrten. Innerhalb der großen Einkommen zeigten diejenigen von 36 000—60 000 Mk. die größte Zunahme (um 142,40%), diejenigen von 60 000—120 000 Mk. die geringste (um 117,16%); in der mittleren Hauptgruppe zeigen die bei den obersten Gruppen eine weit raschere Zunahme, als die unterste: Die Einkommen von 12 000—36 000 Mk. nahmen um 77,32% zu, diejenigen von 7 200—12 000 Mk. um 45,92%, dagegen diejenigen von 2800—7 200 Mk. nur um 34,20%. In der Hauptgruppe der Einkommen von weniger als 2 800 Mk. vermehrten sich die Einkommen von 950—1 600 Mk. am stärksten.

Also haben sich die großen Einkommen in einem so kurzen Zeitraum viermal so schnell vermehrt, als die mittleren und kleinen und sie verfügten im Jahre 1888 über einen nicht unerheblich größeren Prozentsatz des gesammten Einkommens der Steuerpflichtigen, als im Jahre 1878.

---

[1]) Vgl. „Zeitschr. des K. sächsischen statist. Büreaus" redigirt von Dr. V. Böhmert XXIII. Jahrg. 1877 S. 188—209, XXIV. Jahrg. 1878 S. 179—211, XXV. Jahrg. 1879 S. 225—228, XXVI. Jahrg. 1880 Beil. III und IV und S. 103—139, XXXI Jahrg. 1885 S. 35—117, XXXIII. Jahrg. 1887 S. 42—110, XXXIV. Jahrg. 1889 S. 65 ff.

[2]) A. a. O. Jahrg. 1889 S. 65.

Tabelle 1.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	1878 Eingeschätzte Personen	1878 Proc.	1878 Einkommen derselben Mark	1878 Proc.	1888 Eingeschätzte Personen	1888 Proc.	1888 Einkommen derselben Mark	1888 Proc.	100 Steuerpflichtige nebenstehender Gruppen vermehrten sich von 1878—1888 auf	100 Mark steuerpflichtiges Einkommen vermehrten sich von 1878—1888 auf
I	bis 950	811 438	80,53	407 822 574	45,50	1 037 593	78,47	552 392 097	42,70	127,87	135,44
II	950 — 1 600	106 786	10,60	129 797 572	14,48	162 211	12,27	196 121 576	15,17	151,90	151,10
III	1 600 — 2 800	51 065	5,07	105 927 353	11,82	69 366	5,25	144 867 974	11,19	135,84	136,76
I—III	bis 2 800	969 289	96,21	643 547 499	71,80	1 269 170	95,99	893 381 647	69,06	130,93	138,82
IV	2 800 — 7 200	30 336	3,01	125 278 010	13,98	40 710	3,08	169 334 261	13,09	134,20	135,17
V	7 200 — 12 000	4 695	0,47	42 834 522	4,78	6 851	0,51	62 612 843	4,84	145,92	146,17
VI	12 000 — 36 000	2 764	0,27	51 532 340	5,75	4 901	0,37	92 488 235	7,15	177,32	179,48
IV—VI	2 800 — 36 000	37 795	3,75	219 644 872	24,51	52 462	3,96	324 435 339	25,08	138,81	147,71
VII	36 000 — 60 000	250	0,02	11 399 414	1,27	606	0,05	27 634 298	2,14	242,40	242,42
VIII	60 000 — 120 000	134	0,01	10 828 557	1,21	291	0,02	23 544 820	1,82	217,16	217,43
IX	über 120 000	52	0,005	10 946 402	1,22	121	0,01	24 613 778	1,90	232,69	224,86
VII—IX	über 36 000	436	0,04	33 174 373	3,70	1 018	0,08	75 792 896	5,86	233,49	228,47
IV—IX	über 2 800	38 231	3,79	252 819 245	28,21	53 480	4,04	400 228 235	30,94	139,89	158,31
I—IX	Insgesammt Zensiten	1 007 520	100,00	896 366 744[1]	100,00	1 322 650	100,00	1 293 609 882	100,00	131,28	144,32

[1]) In der Zeitschrift des K. sächs. statist. Bureaus ist als Schlußsumme gegeben 896 366 808. Trotz vielen Nachrechnens gelang es mir nicht, die Differenz zwischen dieser amtlichen Summirung und meiner Summirung zu beseitigen.

In Tabelle 2 versuchen wir, eine übersichtliche Darstellung der Entwickelung der Einkommensvertheilung auf dem **platten Lande** zu geben.

Tabelle 2.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	1878 Eingeschätzte Personen	1878 Proz.	1888 Eingeschätzte Personen	1888 Proz.	100 Steuerpflicht. nebenstehender Gruppen vermehrten sich von 1878 bis 1888 auf
I	bis 950	504 349	85,16	624 398	83,05	123,80
II	950 — 1 600	52 575	8,88	81 260	10,81	154,56
III	1 600 — 2 800	22 976	3,88	30 264	4,03	131,72
I—III	bis 2 800	579 900	97,92	735 922	97,89	126,90
IV	2 800 — 7 200	10 526	1,78	13 188	1,75	125,29
V	7 200 — 12 000	1 039	0,17	1 506	0,20	145,93
VI	12 000 — 36 000	618	0,10	931	0,12	150,65
IV—VI	2 800 — 36 000	12 183	2,05	15 625	2,07	128,25
VII	36 000 — 60 000	68	0,01	131	0,02	192,65
VIII	60 000 — 120 000	37	0,006	82	0,01	221,62
IX	über 120 000	15	0,003	39	0,005	546,67
VII—IX	über 36 000	120	0,02	252	0,04	210,00
IV—IX	über 2 800	12 303	2,07	15 877	2,11	129,05
I—IX	in sämmtlichen Stufen	592 203[1]	99,99	751 799	100	126,95

Ganz auffallend ist hier auf den ersten Blick das Abnehmen der kleinen Einkommen.

Denn die Einkommen von weniger als 2800 Mk. gingen von 97,92% sämmtlicher Steuerpflichtiger auf 97,89% zurück und zwar allein auf Kosten der Einkommen von weniger als 950 Mk., welche eine Einbuße von 2,11% erlitten. Außerdem gingen die Einkommen von 2800—7200 Mk. um 0,03% zurück. Wie auch diese Verschiebungen sehr unbedeutend sind, so zeigen sich hier die Verhältnisse überhaupt ziemlich konstant.

Die durchschnittliche Zunahme der Einkommensteuerpflichtigen überhaupt beträgt 26,95%. Hinter dieser blieben die Einkommen von weniger als 950 Mk. am bedeutendsten zurück mit einer Zunahme von nur 23,80%. Die Einkommen von 2800—7200 Mk. kommen mit einer Zunahme von 25,29% der durchschnittlichen Zunahme sehr nahe. Dagegen übertreffen letztere die auskömmlichen Einkommen von 950—1600 Mk. schon bedeutend.

Die stärkste Zunahme zeigen aber sogar auf dem platten Lande die großen Einkommen mit 110,00%. Innerhalb dieser vermehren sich wiederum die Einkommen um so rascher, je größer sie sind. Während nämlich die Einkommen von 36000—60000 Mk. sich um 92,65 und diejenigen von 60000 bis 120000 Mk. um 121,62% vermehrt haben, haben die Einkommen von mehr als 120000 Mk. um 446,67% (!) zugenommen.

Eine viel raschere Entwickelung zeigt sich in den **Städten**. Denn hier vermehrten sich die Einkommensteuerpflichtigen im Verhältniß von 100 : 137,45.

[1]) Die Schlußsumme in der Zeitschrift des K. sächs. statist. Bureaus ist 538 136 (wohl ein Druckfehler).

Von den niederen Einkommen unter 2800 Mk. übertreffen diejenigen von 950—1600 Mk diese durchschnittliche Zunahme mit einer Zunahme von 49,33% ganz bedeutend, während die Einkommen von weniger als 950 Mk. mit einer Zunahme von 34,55% nicht unerheblich hinter derselben zurückbleiben, sodaß die Zunahme der Einkommen unter 2800 Mk. immer noch hinter der durchschnittlichen Zunahme zurückbleibt. Auch hier zeigen die Einkommen von 2800 bis 7200 Mk. nur eine sehr geringe Zunahme, während die Einkommen von 12000—36000 Mk. mit einer Zunahme von 85,00% die durchschnittliche Zunahme ganz bedeutend überholen. Am rascheſten wachsen auch hier die großen Einkommen, die sich verdoppeln, und zwar vermehren sich die Einkommen von 36000—60000 Mk. um 160,99%, diejenigen von 60000 bis 120000 Mk. um 115,46% und endlich diejenigen von mehr als 120000 Mk. um 121,62%. (Vgl. hiezu die folgende Tabelle 3!)

Tabelle 3.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	1878		1888		100 Steuerpflicht. nebenstehender Gruppen vermehrten sich von 1878—1888 auf
		Eingeschätzte Personen	Proz.	Eingeschätzte Personen	Proz.	
I	bis 950	307 089	73,94	413 195	72,38	134,55
II	950 — 1 600	54 211	13,05	80 951	14,18	149,33
III	1 600 — 2 800	28 089	6,76	39 102	6,85	139,21
I—III	bis 2 800	389 389	93,75	533 248	93,41	136,94
IV	2 800 — 7 200	19 810	4,77	27 522	4,82	138,93
V	7 200 — 12 000	3 656	0,88	5 345	0,94	146,20
VI	12 000 — 36 000	2 146	0,52	3 970	0,70	185,00
IV—VI	2 800 — 36 000	25 612	6,17	36 837	6,46	143,83
VII	36 000 — 60 000	182	0,04	475	0,08	260,99
VIII	60 000 — 120 000	97	0,02	209	0,04	215,46
IX	über 120 000	37	0,009	82	0,014	221,62
VII—IX	über 36 000	316	0,07	766	0,13	242,41
IV—IX	über 2 800	25 928	6,24	37 603	6,59	145,03
I—IX	in sämmtlichen Stufen	415 317[1]	99,99	570 851	100,00	137,45

Zu dem eben Erörterten mag noch hinzugefügt werden, daß das durchschnittliche Einkommen pro Kopf der Bevölkerung in den Jahren 1879 und 1888 in den Städten 423,24 bezw. 529,98 Mk. und auf dem platten Lande 260,87 bezw. 315,39 Mk. betrug, somit hier um 25,22%, dort um 20,90% zugenommen hat.

Tabelle 4 stellt die Entwickelung der Einkommensvertheilung in 5 Städten mit mehr als 25000 Einwohnern dar: in den Städten

Dresden mit 246086 (276085) Einwohnern
Leipzig „ 170340 (293525) „
Chemnitz „ 110817 (138955) „
Plauen „ 42848 (47008) „
Zwickau „ 39243 (44202) „
} nach der Volkszählung vom 1. Dezbr. 1885. (1. Dezbr. 1890).

[1]) Die Schlußsumme in der Zeitschrift des K. sächs. statist. Bureaus ist 392 960 (wohl ein Druckfehler; denn 592 203 + 415 317 = 1 007 520, wie oben Tab. 1.)

Tabelle 4.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	1878 Ein- geschätzte Personen	1878 Proz.	1888 Ein- geschätzte Personen	1888 Proz.	100 Steuerpflicht. nebenstehender Gruppen vermehrten sich von 1878—1888 auf
I	bis 950	132 478	67,96	183 639	65,72	138,62
II	950 — 1 600	29 640	15,20	48 533	17,37	163,74
III	1 600 — 2 800	15 193	7,79	21 959	7,86	144,53
I—III	bis 2 800	177 311	90,95	254 131	90,95	143,33
IV	2 800 — 7 200	12 869	6,60	17 582	6,29	136,62
V	7 200 — 12 000	2 789	1,43	3 940	1,41	141,27
VI	12 000 — 36 000	1 713	0,88	3 152	1,13	184,00
IV—VI	2 800 — 36 000	17 371	8,91	24 674	8,83	142,04
VII	36 000 — 60 000	151	0,08	368	0,13	243,71
VIII	60 000 — 120 000	85	0,04	172	0,06	202,35
IX	über 120 000	31	0,02	78	0,03	251,61
VII—IX	über 36 000	267	0,14	618	0,22	231,46
IV—IX	über 2 800	17 638	9,05	25 292	9,05	143,40
I—IX	in sämmtlichen Stufen	194 949[1]	100,00	279 423	100,00	143,34

In diesen Städten betrug das **durchschnittliche Einkommen** pro Kopf der Bevölkerung in den Jahren

	1879		1888	
in Dresden	605,21	Mk.	735,40	Mk.
„ Leipzig	726,40	„	854,96	„
„ Chemnitz	433,32	„	587,43	„
„ Plauen	361,13	„	468,23	„
„ Zwickau	489,90	„	561,06	„

Nach vorstehender Tabelle 4 zeigen namentlich die kleineren Einkommen unter 2 800 Mk ein besonders lebhaftes Wachsthum gegenüber den Einkommen außerhalb jener Städte nach den bisher gewonnenen Resultaten, was auf das Zuströmen der Arbeiter nach den großen Fabrikstädten zurückzuführen sein dürfte. Im übrigen weichen die Resultate in keinem wesentlichen Punkte von den bisher gewonnenen Resultaten ab.

Besonders verdient schließlich noch die örtliche Konzentration der großen Vermögen hervorgehoben zu werden, die allerdings schon beim Beginn unserer Periode vorhanden war, aber doch noch, wenn auch kaum merklich, zunahm.

Eine sehr auffallende Erscheinung, welche bei aufmerksamer Betrachtung nachstehender Tabelle 5 sofort in die Augen fällt, ist das Zurückgehen des platten Landes an wirthschaftlicher Kraft gegenüber den Städten.

Denn im Jahre 1878 entfielen von sämmtlichen Censiten auf das platte Land 58,78%, im Jahre 1888 nur noch 56,84%, was einer Abnahme von 1,94% gleichkommt. Hieran sind die kleinen Einkommen unter 2800 Mk. [illegible] Abnahme von 1,85% betheiligt, diejenigen über 2800 Mk. sogar von [illegible]en von 2,59%, und zwar zeigen die Einkommen von 2800—36000 Mk. [illegible]hme von 2,45 und diejenigen von mehr als 36000 Mk. gar eine —

[1] [illegible] Schlußsumme gibt die Zeitschrift des K. sächs. statist. Bureaus 188 936.

Tabelle 5.

Von 100 Steuerpflichtigen der aufgeführten Gruppen entfallen auf:

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	1878				1888			
		das platte Land Proz.	die Städte überh. Proz.	die 5 größten Städte Proz.	die übrig. Städte Proz.	das platte Land Proz.	die Städte überh. Proz.	die 5 größten Städte Proz.	die übrig. Städte Proz.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I	bis 950	62,15	37,85	16,33	21,52	60,18	39,82	17,70	22,12
II	950 — 1 600	49,23	50,77	27,76	23,01	50,10	49,90	29,92	19,98
III	1 600 — 2 800	44,99	55,01	29,75	25,26	43,63	56,37	31,66	24,71
I—III	bis 2 800	59,83	40,17	18,29	21,88	57,98	42,02	20,02	22,00
IV	2 800 — 7 200	34,70	65,30	42,42	22,88	32,39	67,61	43,19	24,42
V	7 200 — 12 000	22,13	77,87	59,40	18,47	21,98	78,02	57,51	20,51
VI	12 000 — 36 000	22,36	77,64	61,98	15,66	19,00	81,00	64,31	16,69
IV—VI	2 800 — 36 000	32,23	67,77	45,96	21,81	29,78	70,22	47,03	23,19
VII	36 000 — 60 000	27,20	72,80	60,40	12,40	21,62	78,38	60,73	17,65
VIII	60 000 — 120 000	27,61	72,39	63,43	8,96	28,18	71,82	59,11	12,71
IX	über 120 000	28,85	71,15	59,62	11,53	32,23	67,77	64,46	3,31
VII—IX	über 36 000	27,52	72,48	61,24	11,24	24,75	75,25	60,71	14,54
IV—IX	über 2 800	32,18	67,82	46,14	21,68	29,69	70,31	47,29	23,02
I—IX	in sämmtl. Stufen	58,78	41,22	19,35	21,87	56,84	43,16	21,13	22,03

solche von 2,77%. Den bedeutendsten Rückgang weisen die Einkommen von 12000—36000 Mk. mit 3,36% und diejenigen von 36000—60000 Mk. mit 5,58% Abnahme auf. Eine geringe Zunahme 0,87% zeigen die Einkommen von 950—1600 Mk. und diejenigen von 60000—120000 Mk. (0,57%), eine beträchtliche (3,38%) die Einkommen von mehr als 120000 Mk. Die geschilderte Abnahme der wirthschaftlichen Bedeutung des flachen Landes entspricht einer ebensolchen Zunahme des Wohlstandes in den Städten.

Im allgemeinen ist die Vertheilung der einzelnen Einkommensgruppen auf Stadt und Land sehr konstant, jedoch sind hiebei die Unterschiede sehr bedeutende. Um nur die neuesten Daten, welche für das Jahr 1888 vorliegen, hervorzuheben, so ergibt sich folgendes:

Von den Einkommensteuerpflichtigen überhaupt entfallen 43,16% auf die Städte und 56,84% auf das platte Land. Während nun aber von den kleinen Einkommen unter 2800 Mk. noch nicht die Hälfte auf die Städte entfallen (42,02% auf die Städte und 57,98% auf das platte Land), gehören von sämmtlichen übrigen Einkommensgruppen mehr als $^2/_3$ den Städten an: 70,31% und zwar von den Einkommen von 2800—36000 Mk. 70,22% und von denjenigen von mehr als 36000 Mk. sogar etwas über $^3/_4$, nämlich 75,25%.

Unter den Städten selber sind die von uns in Tab. 5 besonders hervorgehobenen 5 größten Städte mit einer Gesammtbevölkerung von 799775 Einwohnern d. h. 22,76% der Bevölkerung des Königreichs (3500513 1. Dez. 1890) von ganz hervorragender Bedeutung. Es kommt bei ihnen die örtliche

Konzentration der großen Einkommen in den großen Prozentzahlen zum Ausdruck. Denn während von den Einkommen unter 2800 Mk. nur 20,02% auf diese Städte entfielen, kamen von denjenigen von 2800—36000 Mk. schon 47,03% und vollends von den großen Einkommen (von mehr als 36000 Mk.) gar 60,71% auf dieselben, so daß für alle übrigen Städte von jenen großen Einkommen nur noch 14,54% übrig bleiben, was nicht einmal dem auf das platte Land vertheilten Prozentsatz solcher Einkommen gleichkommt.

Allerdings hat sich das Verhältniß etwas zu gunsten der übrigen Städte (außer jenen fünf cf. Kol. 6 und 10 in Tab. 5) im Jahre 1888 gegenüber 1878 gebessert, aber weniger zum Nachtheil der erwähnten 5 großen Städte, als zu Ungunsten des platten Landes.[1])

Wenn die sächsische Statistik sich auch nur auf einen kurzen Zeitraum erstreckt, so liefert sie uns durch ihre Ergebnisse bei ihrer unbestrittenen Zuverlässigkeit eine willkommene Bestätigung der Ergebnisse der preußischen Statistik. Denn wenn auch in Sachsen, bei anerkannt genauer Steuerveranlagung die großen Einkommen in einer sehr kurzen Periode viermal so rasch wuchsen, als die kleinen und mittleren, so scheint mir damit der Einwand, die preußische Statistik, die ja ähnliche Ergebnisse liefert, sei wegen ihrer Mangelhaftigkeit für die Erforschung der Einkommensvertheilung überhaupt nicht zu gebrauchen, widerlegt zu sein, ja m. E. läßt sich der Schluß nicht von der Hand weisen, daß die großen Einkommen in Preußen bei genauerer Einschätzung ein noch sehr viel rascheres Wachsthum aufweisen würden.

E. Die Resultate der Einkommensteuerstatistik in den drei Hansestädten.

Gemeinsam ist den drei Hansestädten eine auf Selbstdeklaration beruhende und daher sehr zuverlässige Steuerveranlagung. Gemeinsam sind den drei Hansestädten aber auch Gesetzesänderungen, welche die Vergleichung der statistischen Ergebnisse zwar erschweren, aber doch nicht unzulässig erscheinen lassen.[2]) Gemeinsam ist den Hansestädten ferner die Aufstellung eines steuerfreien Existenzminimums, das in Hamburg und Bremen sich auf 600 Mark, in Lübeck auf 361,2 bezw. 400 Mark beläuft.

In Hamburg wurde die Einkommensteuer durch Gesetz vom 26. März 1866 eingeführt. Dieses Gesetz galt — abgesehen von einer durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13 Mai 1870 nöthig gewordenen Revision — unverändert bis zum 7. März 1881.[3])

Nach den Veröffentlichungen im XIII. Heft der Statistik des hamburgischen Staates haben wir in Tabelle 1 eine Uebersicht der Steuerpflichtigen nach 9 Gruppen zusammengestellt, die sich den oben bei der Behandlung der preußischen und sächsischen Statistik aufgestellten Gruppen thunlichst anschließen.

---

[1]) Die großen Städte verdienten schon deshalb besonders behandelt zu werden, weil von R. Michaelis in seinem Buche „Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande" S. 19 angenommen wird, daß die Steuerveranlagung nur in den großen Städten ein treues Bild der wirklichen Verhältnisse gebe.

[2]) So zu weit gehend Dr. Ad. Heil „Resultate der Einschätzungen zur Einkommensteuer in Hessen, Sachsen und Hamburg" Jena 1888. S. 57.

[3]) Der Geltungsbereich des Gesetzes wurde im Jahre 1873 bezw. 1878 erweitert durch Einbeziehung der Landesherrenschaften Bergedorf und bezw. Ritzebüttel, welche beide zusammen im Jahre 1886 4450 Steuerzahler oder 3,65% aller Steuerzahler des Staates hatten. Vgl. Statistik des Hamburgischen Staates, Heft XIII, S. 1.

Tabelle 1.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	1868 Personen	1868 Proz.	1880 Personen	1880 Proz.	100 Steuerpflicht. vermehrten sich von 1868—1880 auf
I	von 600 — 840	22 463	44,31	48 722	51,12	216,90
II	über 840 — 1 200	9 053	17,86	16 352	17,16	180,63
III	über 1 200 — 3 600	12 992	25,63	20 334	21,33	156,51
I—III	von 600 — 3 600	44 508	87,80	85 408	89,61	191,90
IV	über 3 600 — 6 000	2 643	5,21	4 536	4,76	171,62
V	über 6 000 — 12 000	2 030	4,01	2 882	3,03	141,97
VI	über 12 000 — 30 000	1 004	1,98	1 624	1,71	161,75
IV—VI	über 3 600 — 30 000	5 677	11,20	9 042	9,50	159,27
VII	über 30 000 — 60 000	339	0,67	553	0,58	163,13
VIII	über 60 000 — 120 000	132	0,26	204	0,21	154,55
IX	über 120 000	35	0,07	94	0,10	268,57
VII—IX	über 30 000	506	1,00	851	0,89	168,18
IV—IX	über 3 600	6 183	12,20	9 893	10,39	160,00
I—IX	v. 600 an sämmtl. Stufen	50 691	100,00	95 301	100,00	188,00

Am raschesten haben sich also die ganz kleinen Einkommen von 600 bis 840 Mark und die sehr großen Einkommen von mehr als 120 000 Mark vermehrt. Die Bevölkerung vermehrte sich nämlich von 1868 bis 1880 von 283 600 auf 428 500 oder um 51,09 %. Dem gegenüber vermehrten sich die oben angeführten kleinen Einkommen um 116,90 % und die sehr großen um 168,57 (!) %. Alle anderen Gruppen zeigen eine bedeutend geringere Zunahme, jedoch wuchsen fast alle rascher, als die Bevölkerung. Nur die Einkommen von 6 000 bis 12 000 Mark blieben hinter dem Wachsthum der Bevölkerung und sämmtlicher Einkommensteuerpflichtigen mit einer Zunahme von 41,97 % ganz bedeutend zurück.

Hier zeigt sich also, ähnlich wie in den sächsischen Großstädten, neben einer ganz enormen Vermehrung der sehr großen Einkommen ein Zurückbleiben der mittleren Einkommen hinter der durchschnittlichen Zunahme.

Besonders charakteristisch für den wirthschaftlichen Aufschwung der siebziger Jahre ist die Entwicklung der Einkommen von über 100 000 Mk. in den Jahren 1868 bis 1874, verglichen mit dem Jahre 1880, in welchem die wirthschaftliche Krisis immer noch nicht ganz überwunden war. Es gab nämlich Einkommen von 100 000 bis 300 000 Mk. (I.) und solche von mehr als 300 000 Mk. (II.) in den Jahren:

	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1880
I.	71	66	66	67	95	120	118	99
II.	10	11	14	17	23	33	24	20
I. u. II.	81	77	80	84	118	153	142	119

In Tabelle 2 suchen wir die Entwicklung der Einkommensvertheilung in dem Zeitraum von 1868 bis 1886 übersichtlich darzustellen. Da uns für das Jahr 1886 nur ein Separatabdruck einer provisorischen Veröffentlichung der Veranlagungsergebnisse, welcher nicht sämmtliche Steuerstufen enthält, zur Verfügung stand, so mußten wir eine von der obigen abweichende Gruppirung der Einkommenstufen vornehmen, um vergleichbare Zahlen zu erhalten. Daß uns dies gelang trotz der Behauptung von Dr. Ad. Heil, die veränderte Gesetzgebung hätte eine Vergleichung der Jahre 1881 und 1882 mit dem früheren Zeitraum unmöglich gemacht[1]), springt bei einer Vergleichung der Ergebnisse aus den Jahren 1880 und 1881, die wir deßhalb in unserer Tabelle nebeneinander stellten, sofort in die Augen. In keiner unserer Gruppen ist die Zunahme von 1880 auf 1881 eine größere, als wie sie auch sonst während der unveränderten Geltungszeit sowohl des Gesetzes von 1866, als desjenigen von 1881 vorzukommen pflegt. Bevor wir unsere Tabelle 2 folgen lassen, haben wir nur noch hervorzuheben, daß die Bevölkerung im Jahre 1868 auf 283 600 Einwohner sich berechnete und sich bis zum Jahre 1885 auf 518 620 oder um 82,87 Proc. vermehrte.

Tabelle 2.

Gruppe	Klassen der Einkommen in den Jahren		Anzahl der Steuerzahler in den Jahren					100 Steuerzahler vermehrten sich 1868—1886 auf:
	1868 — 1880 M.	1881 — 1886 M.	1868	1880	1881	1886	1886 Proz.	
I	600 — 960	600 — 1 000	25 792	55 512	53 508	65 075	56,69	252,31
II	960 — 3 480	1 000 — 3 500	17 575	29 225	31 178	37 237	34,44	211,63
I—II	600 — 3 480	600 — 3 500	43 367	84 737	84 686	102312	91,13	235,92
III	3 480 — 9 960	3 500 — 10 000	5 316	7 566	7 522	8 730	7,61	164,22
IV	9 960 — 48 000	10 000 — 50 000	1 771	2 552	2 797	3 254	2,83	183,74
V	48 000 — 102 000	50 000 — 100 000	156	327	303	341	0,39	218,59
VI	über 102 000	über 100 000	81	119	138	153	0,13	188,89
IV—VI	über 9 960	über 10 000	2 008	2 998	3 238	3 748	3,35	186,65
		zusammen	50 691	95 301	95 445	114790	100,00	226.81

Es haben sich also die kleinen Einkommen von 600 bis 3480 Mk., bezw. 3500 Mk. weitaus am raschesten vermehrt, während alle übrigen Censiten hinter der durchschnittlichen Zunahme der Steuerzahler überhaupt zurückblieben. Jedoch zeigen gerade die mittleren Einkommen das geringste Wachsthum: Gruppe III und IV mit einer Zunahme von 64,22 und 83,74 Proc. Die ansehnlichen Einkommen der Gruppe IV übertreffen also das Wachsthum der Bevölkerung schon ein wenig. Bedeutend wird dasselbe übertroffen von der Gruppe V mit einer Zunahme von 118,59 Proc., weniger von den sehr großen und übermäßigen Einkommen mit einer Zunahme von 88,89, bezw. 86,65 Proc. Auf das außerordentlich rasche Wachsthum der kleinen Ein-

[1]) a. a. O. S. 57. Natürlich hatten wir von den juristischen Personen abzusehen, was um so leichter war, als vom statistischen Bureau in Hamburg die physischen und juristischen Personen gesondert nachgewiesen werden.

kommen ist übrigens kein zu großes Gewicht zu legen, da es von berufener Seite auf strengere Einschätzung zurückgeführt wird.[1])

Die gewonnenen Ergebnisse lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß hinter einer ganz bedeutenden Zunahme der kleinen und großen Einkommen die mittleren ganz erheblich zurückblieben.

In Lübeck[2]) wurde die Einkommensteuer durch Gesetz vom 18. Oktober 1869 eingeführt. Das Gesetz wurde durch die Revision vom 31. Mai 1872[2]) mit dem Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung in Einklang gebracht; in dem Nachtrag vom 6. Oktober 1874 wurde das Existenzminimum von 301 ℔ oder 361,2 Mk. auf 400 Mk. erhöht und eine neue der Reichswährung angepaßte Steuerskala eingeführt. Wie die Erhöhung des Existenzminimums wirkte, mag hier gleich gezeigt werden. Im Jahre 1873 waren nämlich zur ersten Stufe von 301 bis 500 ℔ oder 361,2 bis 600 Mk. 8712 Personen veranlagt, im Jahre 1875 dagegen zur ersten Stufe von 400 bis 600 Mk. nur 5367 Personen, die erhöhte Steuerbefreiung war somit 3345 Personen zu gute gekommen. Im Jahre 1887 dagegen waren zur ersten Stufe 8931 Personen veranlagt; hiedurch erscheint die Zunahme der Gruppe I in unserer Tabelle 3 niedriger, als sie den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. Wir lassen nunmehr eine vergleichende Uebersicht der Einkommensvertheilung für die Jahre 1871 bis 1873 und 1887 folgen, aus der wir aber keine weiteren Folgerungen ziehen möchten, da hier namentlich die Zahlen der großen Einkommen zu klein sind, um nicht allen möglichen Zufälligkeiten ausgesetzt zu sein.

Tabelle 3.

Gruppe	Einkommensklassen nach den Gesetzen		Anzahl der Steuerzahler in den Jahren				100 Steuerzahler vermehrten sich v. 1871—1887 auf
	v. 18. Okt. 1869 u. 31. Mai 1872	vom 6. Oktober 1874	1871	1872	1873	1887	
I	300 — 960	400 — 1 000	11 026	11 722	11 044	16 163	146,59
II	960 — 1 800	1 000 — 1 800	1 900	1 952	2 062	2 740	144,21
III	1 800 — 3 000	1 800 — 3 000	842	860	872	1 496	177,67
I—III	300 — 3 000	400 — 3 000	13 768	14 534	13 978	20 399	147,44
IV	3 000 — 7 200	3 000 — 7 000	699	714	753	1 043	149,21
V	7 200 — 9 600	7 000 — 10 000	98	94	103	222	226,53
VI	9 600 — 30 000	10 000 — 30 000	165	179	185	228	138,18
IV—VI	3 000 — 30 000	3 000 — 30 000	962	987	1 041	1 493	155,20
VII	30 000 — 60 000	30 000 — 60 000	25	26	27	32	128,00
VIII	60 000 — 120 000	60 000 — 120 000	5	5	6	8	160,00
IX	über 120 000	über 120 000	1	1	1	3	300,00
VII—IX	30 000 — 120 000	30 000 — 120 000	31	32	34	43	138,71
IV—IX	3 000 — 120 000	3 000 — 120 000	993	1 019	1 075	1 536	154,68
I—IX	300 — 120 000	400 — 120 000	14 761	15 553	16 053	21 935	148,60

[1]) „Statistik des Hamburgischen Staates", Heft XIII, S. 1.

[2]) Vgl. Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1872. Mai, 27, Nr. 21. Die Ergebnisse der Steuerveranlagung werden jährlich publizirt in den

In **Bremen** wurde die Einkommensteuer, deren Einführung schon im Jahre 1807 beabsichtigt war, aber an dem Hindernisse, daß sie „Vielen mißfiel“, scheiterte, eingeführt durch das Gesetz vom 3. Januar 1848 und zuerst im Jahre 1848 vom Einkommen des Jahres 1847 erhoben. Die Steuer wurde in 3 Stufen erhoben, deren niedrigste 250 bis 399 Rℓ (ca. 380 bis 1329 Mk.) und deren höchste 500 Rℓ und darüber (ca. 1660 Mk.) beträgt. Da höhere Steuerbeträge als 5 Rℓ, d. h. als der Steuerbetrag der höchsten Stufe verdeckt in die Kiste geworfen wurden, so fehlt jeder Anhalt, um die Entwicklung der höheren Einkommen nach dieser Steuer zu beurtheilen.[1])

Wir müssen daher von den Ergebnissen der Steuerveranlagungen nach diesem Gesetze und auch von denjenigen nach dem Gesetz vom 29. April 1872, welches noch an dem alten System festhielt, absehen, um sogleich zu den Resultaten der Steuerveranlagungen auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1874 überzugehen. Dieses Gesetz beruht auf kontrollirter Selbstdeklaration, stellt ein steuerfreies Existenzminimum der Einkommen von weniger als 600 Mk. auf und besteuert auch die juristischen Personen, die wir aber eliminiren konnten. In der nunmehr folgenden Uebersicht zeigt sich in dem Zeitraum von 1874 bis 1885 ein recht bedenkliches, namentlich in den höheren Einkommensgruppen sehr beträchtliches Sinken der Zahl der Einkommensteuerpflichtigen sämmtlicher Gruppen. Allzu großer Werth dürfte jedoch hierauf nicht gelegt werden, da wir es mit einer ganz exzeptionellen Erscheinung zu thun haben.

Gruppe	mit einem Einkommen von Mark	Eingeschäzte Personen									100 Steuerpfl. nebenstehd. Gruppen vermehrt. sich bzw. gingen zurück von 1874—1885 auf
		1874	1875	1876	1877	1881	1882	1883	1884	1885	
I	600 — 1 000	18 218	18 296	16 064	14 941	16 496	17 423	16 850	16 372	17 912	98,32
II	1 000 — 1 500	5 653	5 008	4 356	4 228	4 049	4 355	4 248	4 341	4 478	79,21
III	1 500 — 3 000	4 829	4 639	4 181	4 201	4 141	4 282	4 245	4 466	4 606	95,38
I—III	600 — 3 000	28 700	27 943	24 601	23 370	24 686	26 060	25 343	25 179	26 996	94,06
IV	3 000 — 7 200	2 855	2 666	2 401	2 341	2 347	2 371	2 459	2 426	2 488	87,15
V	7 200 — 12 000	856	693	651	728	615	621	595	601	625	73,01
VI	12 000 — 36 000	833	623	594	560	628	615	653	589	595	71,43
IV—VI	3 000 — 36 000	4 544	3 982	3 646	3 629	3 590	3 607	3 707	3 616	3 708	81,60
VII	36 000 — 60 000	138	101	132	105	148	128	107	102	105	76,09
VIII	60 000 — 120 000	120	65	82	81	90	73	92	62	67	56,[illegible]
IX	über 120 000	50	24	39	21	53	40	34	14	22	43,[illegible]
VII—IX	über 36 000	308	190	253	207	291	241	233	178	194	63,19
IV—IX	über 3 000	4 852	4 172	3 899	3 836	3 881	3 848	4 040	3 794	3 902	80,42
I—IX	in sämmt. Stufen	33 552	32 115	28 500	27 206	28 567	29 908	29 383	28 973	30 898	92,09

„Jahresberichten der Steuerbehörde der freien und Hansestadt Lübeck“. Ueber die alte „ordentliche direkte Steuer“ und die „Militärsteuer“, vgl. Kollmann in Hildebrands Jahrbüchern, Bd. 14. 1870, S. 96 ff.

[1]) Ausführliche Angaben über die Gesetzgebung u. deren Ergebnisse finden sich in dem „Jahrbuch für Bremische Statistik“, III. Jahrg. 2. H. p. XLI u. zuletzt im Jahrg. 1887 2. H. S. 439.

Daneben besitzt aber Bremen die älteste fortlaufende Vermögensstatistik. Bremen besitzt nämlich in seinem Schoß und seinen Kollekten eine sehr alte Vermögenssteuer. Die älteste Schoßordnung datirt vom Jahre 1539 und seit dem Jahre 1730 findet sich eine Statistik über den Schoß.[1])

Der Schoß ist (nach der Schoßordnung vom 23. Mai 1848) eine reine Vermögensabgabe, der in der Regel jedes Vermögen, welches 1000 Rt oder 3321 Mk. und darüber beträgt, nach einem procentweise festgesetzten Maßstabe unterworfen ist.

Kollekten dagegen sind Abgaben, bei denen theils auf das Vermögen, theils auf das Gewerbe Rücksicht genommen wird und die von denjenigen zu entrichten sind, deren Vermögen den Betrag von 1000 Rt (3321 Mk.) nicht erreicht.

Leider können wir nach der Natur der Gesetzgebung und dem darauf beruhenden statistischen Material die Entwicklung der Vermögensvertheilung nur in Umrissen verfolgen, indem noch die Schoßordnung vom 23. Mai 1848 folgende Bestimmung[2]) enthält:

„Jeder Schoßer, welcher 3000 Rt und darüber zu verschoßen hat, ist verbunden, den Betrag eines Schoßes von 3000 Rt, und jeder Schoßer, welcher weniger als 3000 Rt Vermögen besitzt, den Betrag eines Schoßes von 1000 Rt den mit der Hebung beauftragten Behörden *offen* zu entrichten, er kann aber das übrige Geld, ohne es vorzuzeigen, in die Schoßkiste werfen.“

Nach dem uns zur Verfügung stehenden Material erhalten wir „für Bremen“ (ohne das Gebiet), wenn wir die Durchschnittszahlen für 10jährige Perioden ins Auge fassen, folgende Aufstellung[3]):

Jahre der Steuererhebung	Durchschnittliche Zahl der Censiten mit Vermögen		Durchschnittliches Vermögen der Censiten mit Vermögen	
	unter 9964 Mk.	über 9964 Mk.	unter 9964 Mk.	über 9964 Mk.
1730—1739 (4 mal)	4569	681	1331	43 976
1780—1789 (13 mal)	4383	961	1592	52 510
1830—1839 (3 mal)	6819	1713	1658	62 149
1860—1869 (2 mal)	10533	4071	2586	88 514

Danach haben sich in dem Zeitraum von 1730—39 bis 1780—89 die Censiten mit einem Vermögen von weniger als 9964 Mk. um 4,07 Proz. vermindert, während ihr durchschnittliches Vermögen um 19,61 Proz. zunahm; dagegen haben sich die Censiten mit einem Vermögen von mehr als 9964 M. um 41,12 Proz. vermehrt bei einer gleichzeitigen Zunahme ihres durchschnittlichen Vermögens um 19,41 Proz.

Von 1730—39 bis 1830—39 haben sich die Vermögen von weniger als 9964 Mk. um 49,24 Proz., diejenigen von mehr als 9964 Mk. um 151,54 (!) vermehrt; das durchschnittliche Vermögen eines Censiten nahm bei jenen um 24,57 Proz., bei diesen dagegen um 41,32 Proz. zu.

[1]) Die näheren Bestimmungen der älteren Schoßordnungen konnten wir nicht erfahren. Auch nach den älteren Schoßordnungen wurde der Schoß nur von den Vermögen von 3000 Rt und darüber erhoben, während die kleineren Vermögen Kollekten zu entrichten hatten. Vgl. Jahrb. f. d. amtl. Statistik des Bremischen Staates, III. Jahrg. 1869 2 H. S. XLII f.

[2]) Vgl. Jahrbuch für Bremische Statistik, VII. Jahrg., 2. H., S. XLVII.

[3]) Vgl. a. a. O. VII. Jahrg., S. 186.

Weit höhere Prozentsätze erhalten wir, wenn wir den ganzen Zeitraum von 1730—39 bis 1860—69 ins Auge fassen.

In diesem Zeitraum vermehrten sich die Censiten mit einem Vermögen von weniger als 9964 Mk. nur um $130,_{53}$ Proz. bei einer gleichzeitigen Zunahme ihres durchschnittlichen Vermögens um $94,_{29}$ Proz., während die Censiten mit einem größeren Vermögen als 9964 Mk. um $497,_{80}$ Proz. (!) zunahmen bei einer gleichzeitigen Vergrößerung ihres Vermögens um $101,_{28}$ Proz.

Eine Vergleichung der relativen Zunahme in diesen beiden langen Perioden weist darauf hin, daß gerade in die Zeit von 1830—39 bis 1860—69 ein besonderes rasches Wachsen in beiden Vermögensklassen fallen muß. In dieser Periode vermehrten sich nämlich die Censiten mit einem Vermögen unter 9964 Mk. um $54,_{47}$ Proz. bei einer gleichzeitigen Zunahme ihres durchschnittlichen Vermögens um $55,_{97}$ Proz., während sich die Censiten mit einem Vermögen von mehr als 9964 Mk. um $137,_{65}$ Proz. (!) vermehrten bei einer gleichzeitigen Zunahme ihres durchschnittlichen Vermögens um $42,_{42}$ Prozent. Das durchschnittliche Vermögen dieser Gruppe hatte nämlich 1830–39 62 149 Mk. betragen und stieg bis 1860—69 auf 88 514 Mk.

Wir sehen also, daß die Vermögen der oberen Klasse in einem Zeitraum von 100 Jahren (1730—39 bis 1830—39) sich um $151,_{54}$ Proz. und in einem solchen von 130 Jahren (1730—39 bis 1760—69) sogar um $497,_{80}$ Proz. (!) vermehrt haben, während die Zahl der Vermögen unter 9964 Mk. gleichzeitig nur um $49,_{24}$, bezw. $130,_{53}$ Proz., das durchschnittliche Vermögen dieser Gruppe um $94,_{29}$, bezw. $24,_{57}$ Proz. zunahm. Der durchschnittliche Betrag jener Vermögen über 9964 Mk. hatte sich im gleichen 130 jährigen Zeitraum verdoppelt, in jenem 100 jährigen um $41,_{32}$ Proz. vermehrt. Diese Zahlen dürften als statistischer Beleg dafür gelten, daß die Anhäufung der großen Vermögen in engstem Zusammenhang steht mit der Entwicklung der Industrie und Technik. Mit Böhmert aus diesen Zahlen, ähnlich wie aus der Vermögenssteuerstatistik Zürichs[1], zu folgern, daß sich — natürlich im Vergleich mit den großen Vermögen — auch in Bremen gerade die mittleren Vermögen relativ am stärksten vermehrt hätten, ist mir nicht möglich. Aus der ganzen Statistik läßt sich nur folgern, daß in Bremen die Vermögen über 9964 Mk. seit den 30er Jahren in ganz außerordentlich rapidem Wachsthum begriffen waren.

F. Die Ergebnisse der Hessischen Einkommensteuerstatistik.

In Hessen wurde durch Gesetz vom 21. Juni 1869 die Einkommensbesteuerung an Stelle der Personalsteuer eingeführt. Nach zwölfjähriger Giltigkeit wurde das Gesetz am 8. Juli 1884 abgeändert, insofern ein steuerfreies Existenzminimum von 500 Mark und neue der Reichswährung angepaßte Einkommenstufen und eine mäßige Progression eingeführt und auch die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien als solche zur Steuer herangezogen wurden. Im Uebrigen blieben die Veranlagungsgrundsätze in beiden Gesetzen im Wesentlichen gleich und entsprechen so ziemlich den oben ausführlich erörterten Besteuerungsgrundsätzen des preußischen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuergesetzes vom 25. Mai 1873. Die Steuer wird nämlich in

---

[1]) Vgl. Dr. V. Böhmert, „Socialismus und Arbeiterfrage", Zürich 1872, S. 150 ff.

zwei nicht besonders benannten Abtheilungen erhoben, von denen Abtheilung I der preußischen Einkommensteuer und Abtheilung II der preußischen Klassensteuer entspricht.[1])

Die Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse leidet zwar durch die Einführung des Existenzminimums und auch durch die Veränderung der Steuerstufen, es gelang uns jedoch Gruppen zu bilden, welche in den unteren Stufen blos um circa 14 bis 71 Mark divergiren, in den Einkommensgruppen von 6000 Mark an sich vollständig decken. Da es uns nun hauptsächlich auf das Verhalten der großen Einkommen ankommt, so sind wir in der Lage, auch die Ergebnisse der Einschätzungen von 1884 bis 1888 zu unserer Untersuchung heran zu ziehen und mit denjenigen der Einschätzungen vor dem Jahre 1884 zu vergleichen.

Doch zuvor geben wir in Tabelle 1 eine Uebersicht der Entwickelung der Einkommensvertheilung in Hessen nach sieben Gruppen geordnet, welche wir mit Rücksicht auf die Vergleichbarkeit mit den Resultaten aus der Periode 1884 bis 1888 wählten. Außerdem wird unsere Untersuchung durch einen Mangel der Statistik beeinträchtigt, insofern nämlich in den Mittheilungen der hessischen Centralstelle für die Landesstatistik die Einkommen von der 15. Stufe an (Einkommen über 12000 Gulden oder 20571 Mark 43 Pfennig) nur summarisch aufgeführt sind.

Tabelle 1.

Gruppe	mit einem Einkommen in Mark	Eingeschätzte Personen 1874	Eingeschätzte Personen 1883/84	100 Steuerpflicht. nebenstehender Gruppen vermehrten sich von 1874–1884 auf
I	bis 587,14 M	178 969	187 007	104,49
II	587,14 M bis 1 628,57 M	32 871	40 399	122,90
III	1 628,57 M bis 2 914,29 M	12 018	14 435	120,11
I—III	bis 2 914,29 M	223 858	241 841	108,03
IV	2 914,29 M bis 6 000 M	5 769	7 683	133,18
V	6 000,— M bis 12 000 M	1 569	2 334	148,[illegible]
VI	über 12 000 M	592	999	168,[illegible]
(VII)	über 20 571,43 M	230	329	143,04
IV—VI	über 2 914,29 M	7 930	11 016	138,[illegible]
	In sämmtlichen Stufen	231 788	252 857	109,[illegible]
	Bevölkerung	884 218	956 611	108,19

Die Entwickelung der Einkommensvertheilung, wie sie sich in vorstehender Tabelle in dem zehnjährigen Zeitraum (1874 bis 1883/84) darstellt, ist im Allgemeinen als eine günstige zu bezeichnen. Denn nur die kleinsten Einkommen von weniger als 587 Mark sind hinter der durchschnittlichen Zunahme der

[1]) Ueber die Gesetzgebung vor dem Jahre 1884 vgl. K. Burkart a. a. O. Die Grundsätze des Gesetzes vom 8. Juli 1884 (Reg.-Bl. S. 67) sind abgedruckt in den „Mittheilungen der Großherzogl. Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik" Dez. 1886 Nr. 375, aus denen wir auch das Material für die Untersuchung schöpften.

Bevölkerung zurückgeblieben, während die mittleren Einkommen von 2914 bis 6000 Mark) ganz erheblich rascher zunehmen als die Bevölkerung. Auch hier zeigten die höchsten Einkommen eine sehr rasche Zunahme, indem die Einkommen von mehr als 20571 Mark um 43,04 und diejenigen über 12000 Mark um 68,75 (!) % sich vermehrten. Etwas detaillierter können wir die Entwickelung der großen Einkommen für den Zeitraum von 1878 bis 1888 verfolgen, wie folgende Aufstellung (Tabelle 2) zeigt:

Tabelle 2.

Gruppe	mit einem Einkommen in Mark nach dem Gesetz		Eingeschätzte Personen		100 Steuerpfl. nebenstehender Gruppen vermehrten sich v. 1878—88 auf
	vom 21. Juni 1869	vom 8. Juli 1884	1878	1888	
I	bis 587,14 ℳ	500 — 900	181 502	129 147	71,15
II	587,14 ℳ — 1 628,57 „	900 — 1 700	38 348	42 440	110,67
III	1 628,57 „ — 2 914,29 „	1 700 — 2 900	13 439	14 658	109,07
I—III	bis 2 914,29 ℳ	500 — 2 900	233 289	186 245	79,83
IV	2 914,29 ℳ — 6 000,— ℳ	2 900 — 6 000	6 942	8 747	126,00
V	6 000,— „ — 12 000,— „	6 000 — 12 000	2 007	2 770	138,02
VI	über 12 000,— „	über 12 000	703	1 032	146,80
VII	12 000,— ℳ — 24 000,— „	12 000 — 24 000	512	753	147,07
VIII	24 000,— „ — 41 142,85 „	24 000 — 41 000	107	173	161,68
	über 41 142,85 „	über 41 000	84	106	126,19
IV—VIII	über 2 914,29 ℳ	über 2 900	9 652	12 549	130,01
		In sämmtlichen Stufen	242 941	198 794	81,83

Danach haben sich von allen Einkommensgruppen die Einkommen von 24000 bis 41000 Mk. weitaus am raschesten vermehrt, während die Einkommen von weniger als 2900 Mk. (namentlich diejenigen von 1700 bis 2900 Mk.) eine sehr schwache Zunahme aufweisen. Der Einfluß der Einführung des steuerfreien Existenzminimums[1]) zeigt sich hier ganz bemerklich in dem Rückgang der untersten Gruppe um 29,85 Proz. Bei der großen Zahl der dieser Gruppe Angehörenden wirkte dieser Rückgang auch auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen, die trotz des beträchtlichen Wachsthums der übrigen Gruppen um 18,17 Proz. zurückgingen.

Wir lassen zum Schluß eine vergleichende Uebersicht für die Jahre 1874 und 1888 folgen, aus welcher zu ersehen ist, daß die Einkommen von 6000 bis 12000 Mk. und diejenigen von mehr als 12000 Mk. allen anderen in der Zunahme ganz erheblich vorauseilten.

(Vgl. Tabelle 3 auf nächster Seite!)

Die gewonnenen Ergebnisse lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß die Entwicklung der Einkommensvertheilung im allgemeinen eine günstige war, indem die kleinen Einkommen am langsamsten, die mittleren erheblich stärker, als die Bevölkerung und die großen am raschesten sich vermehrten. Bei dem kurzen Zeitraum, in welchen überdies die wirthschaftliche Krisis fällt, ist der

[1]) Leider werden in den Publikationen der hessischen Centralstelle die Steuerfreien nicht aufgeführt, was als eine ganz empfindliche Lücke der Statistik sich geltend macht.

Tabelle 3.

Gruppe	mit einem Einkommen in Mark nach dem Gesetz vom 21. Juni 1869	mit einem Einkommen in Mark nach dem Gesetz vom 8. Juli 1884	Eingeschätzte Personen 1874	Eingeschätzte Personen 1888	100 Steuerpfl. nebenstehender Gruppen vermehrten sich v. 1874–88 auf
I	bis 587,14 M	500 — 900	178 969	129 147	72,16
II	587,14 M — 1 628,57 „	900 — 1 700	32 871	42 440	129,11
III	1 628,57 „ — 2 914,29 „	1 700 — 2 900	12 018	14 658	121,97
I–III	bis 2 914,29 M	500 — 2 900	223 858	186 245	83,20
IV	2 914,29 M — 6 000,— M	2 900 — 6 000	5 769	8 747	151,62
V	6 000,— „ — 12 000,— „	6 000 — 12 000	1 569	2 770	176,55
VI	über 12 000,— „	über 12 000	592	1 032	174,32
IV—VI	über 2 914,29 M	über 2 900	7 930	12 549	158,25
	In sämmtlichen Stufen		231 788	198 794	85,77
	über 20 571,43 M	über 21 000	230	341	148,26

Unterschied zwischen dem Wachsthum der kleinen einerseits und der großen und mittleren Einkommensklassen andererseits immerhin ein ganz beträchtlicher. Daß sich in Hessen, das sehr wenig Industrie besitzt, die großen Einkommen nicht so stark vermehrten, wie in Preußen und Sachsen, kann nicht auffallen.

G. Die Ergebnisse der Oldenburgischen Einkommensteuerstatistik.

In Oldenburg[1]) wurde die klassifizirte Einkommensteuer eingeführt durch Gesetz vom 6. April 1864. Das oldenburgische Einkommensteuergesetz beruht auf den gleichen Grundsätzen, wie das preußische Gesetz vom 25. Mai 1873. Hervorzuheben ist nur, daß es kein steuerfreies Existenzminimum kennt, daß dagegen das Gesinde und die diesem nach Art ihrer Dienste und des dafür gewährten Lohnes im allgemeinen gleichstehenden Gewerbsgehilfen, sofern sie im Hause ihres Prinzipals wohnen, eine besondere Vergünstigung genießen. Beide sind stets mit einem festen Einkommen, und zwar die weiblichen Personen von 225, die männlichen von 300 Mk. zu veranlagen, abgesehen freilich davon, daß sie kein anderweites Einkommen von mindestens 150 Mk. beziehen.[2])

In Tabelle 1 und 2 geben wir eine Uebersicht der Einkommensvertheilung für den Zeitraum von 1866 bis 1888 und ihrer Veränderungen, indem wir die Einkommen in 9 den oben bei der Behandlung der preußischen und sächsischen Statistik angewandten entsprechende Gruppen zusammenfassen.

---

[1]) Der kleine Staat Oldenburg zeichnet sich durch eine ganz hervorragende Statistik aus. Vgl. Dr. P. Kollmann „Das Herzogthum Oldenburg", Oldenburg 1878. Ich bin dem Vorstande des statistischen Bureaus in Oldenburg, Herrn Regierungsrath Dr. P. Kollmann, für die Uebermittelung dieses Werkes und weiterer noch nicht gedruckter ausführlicher statistischer Daten zu ganz besonderem Danke verpflichtet.

[2]) Vgl. Dr. P. Kollmann „Das Herzogthum Oldenburg", S. 346, wo auch die Grundsätze des oldenburgischen Einkommensteuergesetzes (S. 345 f.) kurz und übersichtlich dargestellt sind.

Tabelle 1.

Gruppe	I	II	III	I—III	IV	V	VI	IV–VI	VII	VIII	IX	VII–IX	IV–IX	I—IX
	Einkommen in Mark													
Jahr	bis 900	900 bis 1 500	1 500 bis 3 000	bis 3 000	3 000 bis 7 200	7 200 bis 11 400	11 400 bis 36 000	3 000 bis 36 000	36 000 bis 60 000	60 000 bis 120 000	über 120 000	über 36 000	über 3 000	in sämmtlichen Stufen
1866	62 285	4 710	3 705	70 700	1 596	221	102	1 919				4	1 923	72 623
1867	61 343	4 768	3 844	69 955	1 669	214	107	1 990				4	1 994	71 949
1868	61 273	4 764	3 882	69 919	1 673	231	104	2 008				4	2 012	71 931
1869	61 494	4 909	3 891	70 294	1 708	237	111	2 056				6	2 062	72 356
1870	61 047	5 036	4 007	70 090	1 755	223	119	2 097				5	2 102	72 192
1871	59 425	5 054	4 065	68 544	1 752	231	115	2 098				6	2 104	70 648
1872	59 920	5 155	4 155	69 230	1 843	237	130	2 210				6	2 216	71 446
[1])1873	58 001	5 559	4 531	68 091	2 018	280	146	2 444				8	2 452	70 543
1874	58 145	5 729	4 786	68 660	2 173	313	154	2 640				7	2 647	71 307
1875	58 614	5 895	4 869	69 378	2 238	322	159	2 719				8	2 727	72 105
1876	59 119	6 065	5 064	70 248	2 349	315	178	2 842	8	1	0	9	2 851	73 099
1877	60 186	6 210	5 149	71 545	2 464	320	186	2 970	4	2	0	6	2 976	74 521
1878	60 998	6 199	5 204	72 401	2 472	339	188	2 999	7	2	0	9	3 008	75 409
1879	61 005	6 314	5 227	72 546	2 475	333	195	3 003	5	2	0	7	3 010	75 556
1880	61 477	6 342	5 290	73 109	2 615	372	200	3 187	6	2	0	8	3 195	76 204
1881	61 023	6 380	5 364	72 767	2 535	384	199	3 118	7	2	0	9	3 127	75 894
1882	60 836	6 471	5 477	72 784	2 619	392	210	3 221	8	2	0	10	3 231	76 015
1883	61 620	6 456	5 299	73 375	2 604	406	201	3 211	10	2	0	12	3 223	76 798
1884	61 753	6 551	5 547	73 851	2 636	405	208	3 249	8	2	0	10	3 259	77 110
1885	62 306	6 539	5 689	74 534	2 684	391	213	3 288	9	3	1	13	3 301	77 835
1886	62 796	6 658	5 678	75 132	2 713	398	216	3 327	8	4	0	12	3 339	78 471
1887	63 621	6 718	5 817	76 156	2 762	396	217	3 375	10	4	1	15	3 390	79 546
1888	63 648	6 883	5 928	76 459	2 833	394	226	3 453	8	6	1	15	3 468	79 927
1889	63 730	6 942	6 068	76 740	2 814	435	237	3 486	7	9	2	18	3 504	80 244
1890	64 415	7 029	6 129	77 573	2 807	432	247	3 486	5	9	2	16	3 502	81 075

Nach nebenstehender Tabelle 2 zeigen die ansehnlichen und großen Einkommen weitaus die bedeutendste Vermehrung, indem sich die Einkommen von mehr als 36 000 Mk. in der Periode von 1868—78 um $125_{,00}$, in derjenigen von 1878—88 um $66_{,67}$ Proz. und endlich in der 20jährigen Periode von 1868—88 um $275_{,00}$ (!) Proz. vermehrt haben, und indem in den gleichen Perioden die Einkommen von 11 400 bis 36 000 Mk. um $80_{,77}$, bezw. $20_{,21}$ und bezw. $117_{,31}$ Proz. zunahmen, während die Einkommen von weniger als 3000 M. nur um $3_{,55}$, bezw. $5_{,60}$ und $9_{,35}$ Proz., diejenigen von 3000 bis 36 000 Mk. um $49_{,35}$, bezw. $15_{,14}$ und bezw. $71_{,96}$ Proc stiegen. Die Klasse von weniger als 3000 Mk. Einkommen blieb in dem Jahrzehnt von 1868—78 hinter dem Wachsthum der Bevölkerung zurück, indem diese 1867 sich auf 245 981, 1875 auf 248 136 und 1885 auf 267 111 Einwohner bezifferte und mithin

von 1867—75 um $0_{,88}$ Proz.,
von 1875—85 um $7_{,65}$ „
von 1867—88 um $8_{,59}$ „ zunahm.

[1]) Im April 1873 wurden oldenburgische Gebietstheile bei Wilhelmshafen mit 2 059 Seelen an Preußen übertragen.

Tabelle 2.

Gruppe	Einkommen in Mark	1868		1878		1888		100 Steuerpflichtige nebenstehender Gruppen vermehrten sich von 1868—1888 auf		
		Personen	Proz.	Personen	Proz.	Personen	Proz.	68—78	78—88	68—88
I	bis 900	61 273	85,19	60 998	80,89	63 648	79,63	99,55	104,34	103,88
II	900 — 1 500	4 764	6,62	6 199	8,22	6 883	8,61	130,12	111,03	144,48
III	1 500 — 3 000	3 882	5,40	5 204	6,90	5 928	7,42	134,05	113,91	151,70
I—III	bis 3 000	69 919	97,21	72 401	96,01	76 459	95,66	103,55	105,60	109,36
IV	3 000 — 7 200	1 673	2,32	2 472	3,28	2 833	3,54	147,76	114,60	169,34
V	7 200 — 11 400	231	0,32	339	0,45	394	0,49	146,75	116,22	170,56
VI	11 400 — 36 000	104	0,125	188	0,25	226	0,28	180,77	120,21	217,31
IV—VI	3 000 — 36 000	2 008	2,77	2 999	3,98	3 453	4,31	149,35	115,14	171,96
VII	36 000 — 60 000			7	0,009	8	0,01		114,29	
VIII	60 000 — 91 500			2	0,003	6	0,008		300,00	
IX	über 120 000			0	0,000	1	0,001			
VII—IX	über 36 000	4	0,004	9	0,012	15	0,019	225,00	166,67	375,00
IV—IX	über 3 000	2 012	2,77	3 008	3,99	3 468	4,33	149,50	115,29	172,37
I—IX	In sämmtl. Stufen	71 931	99,98	75 409	100,00	79 927	99,99	104,84	105,99	111,12

Die Schuld hievon trifft allein die Klasse der kleinsten Einkommen von unter 900 Mk., welche 1868—78 um 0,45 Proc. abnahm und auch 1878—88 mit einer Zunahme von 4,34 Proz. hinter der Zunahme der Bevölkerung zurückblieb. Im April 1873 wurden nämlich in der Marsch gelegene Gebietstheile mit 2049 Einwohner an Preußen abgetreten, während das Münsterland bis um das Jahr 1875 unter der Auswanderung nach Amerika sehr stark litt.[1])

Für die Jahre 1865 und 1875 hat Dr. Kollmann in seinem sehr verdienstlichen Werke „Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwicklung während der letzten 25 Jahre" die Kontribuenten nach dem Berufe und der Höhe des eingeschätzten Einkommens zusammengestellt. Obgleich nun eine solche Statistik von ganz eminenter Bedeutung für die Entwicklung der ganzen Volkswirthschaft ist und obgleich man nicht genug bedauern kann, daß uns eine ähnliche Statistik für alle anderen deutschen Staaten mangelt, so müssen wir uns der Kürze halber doch mit einer Verweisung auf das verdienstvolle Werk Kollmanns[2]) begnügen und heben aus der Tabelle Kollmanns S. 398—405 nur die Einkommen von mehr als 15 000 Mk. heraus.

[1]) Vgl. Dr. P. Kollmann a. a. O., S. 346.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 351 ff. Eine eingehendere Darstellung dieser Dinge würde einen im Verhältniß zur Größe des Beobachtungsgebietes viel zu großen Raum beanspruchen.

Es hatten nämlich ein Einkommen von mehr als 15 000 Mk. in den Jahren:

	1865		1875	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.[1])
Landwirthe ohne Heuerleute	21	0,14	35	0,25
Industrie (Selbstständige)	1	0,01	7	0,07
Handel (Selbstständige)	7	0,40	8	0,43
Gast- und Schenkwirthschaften	0	0,00	1	0,10
Höhere Beamte	5	0,85	8	1,20
Rentiers und sonstige aus eigenen Mitteln lebende Personen	10	0,43	17	0,47
Alle sonstigen Berufsarten zus. excl. Gesinde	1	0,14	5	0,98
Summa:	45	0,06	81	0,11

In sämmtlichen, außerdem von Kollmann aufgeführten Berufsarten finden sich keine Einkommen von mehr als 15 000 Mk. In diesen Zahlen tritt der überwiegend landwirthschaftliche Charakter des Landes hervor und sind deßhalb die Zahlen durchaus unbrauchbar, um direkt — was in einem Staate, wie Sachsen beim Vorhandensein solcher Statistik möglich wäre — den Zusammenhang des raschen Wachsens der großen Vermögen mit der Zunahme der Großbetriebe nachzuweisen.

Schließlich ist noch anzufügen, daß sich der Wohlstand im allgemeinen gehoben hat, indem das durchschnittliche Einkommen

in den Jahren	pro Censit	pro Einw.
1866	614 Mk.	182 Mk.
1875	747 Mk.	217 Mk.
1880	771 Mk.	224 Mk. betrug.[2])

II. Die übrigen Staaten Deutschlands.

Von allen übrigen Staaten Deutschlands[3]), die außer den schon behandelten noch in Betracht kommen können, erhielten wir brauchbares Material nur noch von dem Finanzministerium des Herzogthums Sachsen Altenburg.

[1]) sc. sämmtlicher in dem bezüglichen Berufe vertretenen Kontribuenten.

[2]) Vgl. „Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg". Herausgeg. vom großherzoglichen statistischen Bureau 20. H. Das Finanzwesen der Kommunalverbände in den Jahren 1873 bis 1882 Oldenburg 1886, S. 60 und P. Kollmann a. a. O., S. 347.

[3]) Die statistischen Ergebnisse der Veranlagungen nach dem bayer. Gesetz „Die Einkommensteuer betr. vom 31. Mai 1856" und dem württemberg. „Gesetz betr. die Steuer von Kapital Renten-, Dienst- und Berufseinkommen vom 19. Sept. 1852" konnten für uns deshalb nicht in Betracht kommen, weil beide Gesetze nur eine bestimmte Gattung von Einkommen, die württembergische Kapitalrentensteuer nur einen Theil des Einkommens der von ihr besteuerten Personen und zwar ohne Berücksichtigung der Schulden besteuern. Um unsere Frage möglichst allseitig lösen zu können, baten wir die Finanzministerien von Coburg und Gotha, Lippe, Weimar, Reuß j. L. und Schwarzburg-Sondershausen um Mittheilung statistischen Materials. Gar kein Material erhielten wir von Reuß j. L. und Lippe; von Schwarzburg-Sondershausen wurde uns lediglich der Steuerertrag für die Jahre 1853 bis 1864 und 1875 bis 1886 mitgetheilt; von Weimar erhielten wir Nr. 264 der Weimarischen Zeitung vom 10. Nov. 1887; von Coburg und Gotha erhielten wir die Jahrgänge 1883

Das altenburgische Einkommensteuergesetz vom 17. März 1868[1]) ist als eine Nachahmung des preußischen Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu charakterisiren. Hiebei sind die Grundsätze über die Klassensteuer besonders unglücklich ausgefallen, indem die altenburgische Klassensteuer ein unklares und verschwommenes Gemisch von Klassen- und Einkommensteuer darstellt. Steuerpflichtig sind auch die juristischen Personen. Aus der uns mitgetheilten Tabelle, für deren Mittheilung wir dem Herrn Finanzminister Sonnenkalb zu ganz besonderem Danke verpflichtet sind und die wir wegen ihrer mustergiltigen Anordnung hier im Original folgen lassen, ist leider nicht zu ersehen, ob die juristischen Personen mit inbegriffen sind, oder nicht.

Auf Grund umstehender Tabelle fassen wir die Ergebnisse der Jahre 1869 und 1889 in folgende nach 6 Gruppen geordnete Uebersicht zusammen:

Gruppe	Einkommensklassen	1869		1889		100 Steuerpflicht. vermehrten sich von 1869—1889 auf
		Steuerpflichtige	Proz.	Steuerpflichtige	Proz.	
I	Klassensteuer bis 1 500 ℳ	50 092	92,74	57 523	90,42	114,83
II	1 500 — 3 000 „	2 676	4,95	3 715	5,84	138,83
I—II	bis 3 000 ℳ	52 768	97,69	61 238	96,26	116,05
III	3 000 — 9 600 ℳ	1 140	2,11	2 049	3,22	179,74
IV	9 600 — 28 800 „	93	0,17	256	0,40	275,27
III—IV	3 000 — 28 800 ℳ	1 233	2,28	2 305	3,62	186,94
V	28 800 — 72 000 ℳ	11	0,02	58	0,09	527,27
VI	über 72 000 „	2	0,004	20	0,03	1 000,00
V—VI	über 28 800 ℳ	13	0,024	78	0,12	600,00
	über 3 000 ℳ	1 246	2,30	2 383	3,74	191,25
I—VI	In sämmtlichen Stufen	54 014	99,99	63 621	100,00	117,79

Danach haben sich sämmtliche Einkommensgruppen um so schneller vermehrt, je größer sie waren, ja die großen und sehr großen Einkommen haben sich in dem zwanzigjährigen Zeitraum verfünf- und verzehnfacht, während sämmtliche Censiten sich nur um 17,79 d. h. allerdings noch rascher als die Bevölkerung, welche von 141 968 auf 161 460 Einwohnern oder um 13,73 Proc. stieg, zugenommen haben. Wie die Originaltabelle zeigt, kommt das langsame Wachsen der Klassensteuerpflichtigen und sämmtlicher Censiten lediglich auf Rechnung der niedrigsten Klasse der Klassensteuer, welche um 25,87 Proc. zurückging, was bei dem geringen Umfang der Steuerbefreiungen als Zeichen günstiger Entwickelung zu begrüßen ist. Im Allgemeinen hat sich also auch der Wohlstand in Altenburg gehoben, doch sind auch hier die großen und sehr großen Einkommen dem allgemeinen Fortschritte mit Riesenschritten vorausgeeilt.

---

bis 1887 der „Mittheilungen aus dem statistischen Büreau des Herzogl. Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde der Herzogthümer Coburg und Gotha", welche wir leider wegen des kurzen Beobachtungszeitraums nicht verwenden konnten, was auch von dem badischen Material zutrifft.

[1]) Vgl. K. Burkart a. a. O.

Laufende Nummer	Nähere Bezeichnung: Klasse — Stufe	Nähere Bezeichnung: durchschnittliches Jahres-Einkommen M	1869: Zahl der Steuerpflichtigen	1869: Jährliches Gesammt-Einkommen M	18: Zahl der Steuerpflichtigen	18: Jährliches Gesammt-Einkommen M
	A. Klassensteuer.					
1	Klasse 1 incl. § 8 a/b und § 9 a/b	302	36 574	11 045 348	30 944	9 345 088
2	Klasse 2 incl. § 8 c und § 9 c	683	9 960	6 802 680	13 657	9 327 731
3	Klasse 3 incl. § 8 d/e und § 9 d/e	1 200	3 558	4 269 600	3 991	4 789 200
		Summa A:	50 092	22 117 628	48 592	23 462 019
	B. Klassificirte Einkommensteuer.					
1	Stufe 1—2	1 800	2 015	3 627 000	1 740	3 132 000
2	„ 3—4	2 400	661	1 586 400	1 153	2 767 200
3	„ 5—6	3 150	552	1 738 800	706	2 223 900
4	„ 7—8	4 200	362	1 520 400	472	1 982 400
5	„ 9—11	6 600	226	1 491 600	457	3 016 200
6	„ 12—14	10 200	63	642 600	106	1 081 200
7	„ 15—17	16 800	30	504 000	55	924 000
8	„ 18—20	34 800	8	278 400	21	730 800
9	„ 21	54 000	3	162 000	3	162 000
10	„ 22	66 000	—	—	—	—
11	„ 23	84 000	—	—	1	84 000
12	„ 24	108 000	1	108 000	—	—
13	„ 25	138 000	1	138 000	1	138 000
14	„ 26	174 000	—	—	—	—
15	„ 27	216 000	—	—	—	—
		Summa B:	3 922	11 797 200	4 715	16 241 700
		Sa. Sarum.:	54 014	33 914 828	53 307	39 703 719

74				1879					
Daher gegenüber dem Jahre 1869				Zahl der Steuerpflichtigen	Jährliches Gesammt-Einkommen	Daher gegenüber dem Jahre 1874			
mehr		weniger				mehr		weniger	
Steuerpflicht.	Einkommen M	Steuerpflicht.	Einkommen M		M	Steuerpflicht.	Einkommen M	Steuerpflicht.	Einkommen M
—	—	5 630	1 700 260	28 788	8 693 976	—	—	2 156	651 112
		15,39 %						6,97 %	
3 697	2 525 051	—	—	18 309	12 505 047	4 652	3 177 316	—	—
37,12 %						34,06 %			
433	519 600	—	—	4 484	5 380 800	493	591 600	—	—
12,17 %						12,33 %			
4 130	3 044 651	5 630	1 700 260	51 581	26 579 823	5 145	3 768 916	2 156	651 112
	1 700 260	4 130				2 156	651 112		
	1 344 391	1 500				2 989	3 117 804		
—	—	275	495 000	2 042	3 675 600	302	543 600	—	—
		13,05 %				17,36 %			
492	1 180 800	—	—	1 205	2 892 000	52	124 800	—	—
74,43 %						4,51 %			
154	485 100	—	—	827	2 605 050	121	381 150	—	—
27,90 %						17,14 %			
110	462 000	—	—	495	2 079 000	23	96 600	—	—
30,39 %						4,87 %			
231	1 524 600	—	—	502	3 313 200	45	297 000	—	—
102,21 %						9,85 %			
43	438 600	—	—	136	1 387 200	30	306 000	—	—
68,25 %						28,30 %			
25	420 000	—	—	51	856 800	—	—	4	67 200
83,33 %								7,27 %	
13	452 400	—	—	21	730 800	—	—	—	—
162,5 %									
—	—	—	—	1	54 000	—	—	2	108 000
								66,67 %	
—	—	—	—	1	66 000	1	66 000	—	—
						100 %			
1	84 000	—	—	1	84 000	—	—	—	—
100 %									
—	—	1	108 000	2	216 000	2	216 000	—	—
		100 %				200 %			
—	—	—	—	—	—	—	—	1	138,000
								100 %	
—	—	—	—	1	174 000	1	174 000	—	—
						100 %			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 069	5 047 500	276	603 000	5 285	18 133 650	577	2 205 150	7	313 200
276	603 000					7	313 200		
793	4 444 500					570	1 891 950		
5 199	8 092 151	5 906	2 303 260	56 866	44 713 473	5 722	5 974 066	2 163	964 312
	2 303 260	5 199				2 163	964 312		
	5 788 891	707				3 559	5 009 754		

Laufende Nummer	Nähere Bezeichnung: Klasse — Stufe	Nähere Bezeichnung: durchschnittliches Jahres-Einkommen ℳ	1884: Zahl der Steuerpflichtigen	1884: Jährliches Gesammt-Einkommen ℳ	Daher gegenüber dem Jahre 1879 mehr: Steuerpflicht.	Daher gegenüber dem Jahre 1879 mehr: Einkommen ℳ	Daher gegenüber dem Jahre 1879 weniger: Steuerpflicht.	Daher gegenüber dem Jahre 1879 weniger: Einkommen ℳ
	A. Klassensteuer.							
1	Klasse 1 incl. § 8 a/b und § 9 a/b	302	29 991	9 057 282	1 203	363 306 (4,18 %)	—	—
2	Klasse 2 incl. § 8 c und § 9 c	683	18 912	12 916 896	603	411 849 (3,29 %)	—	—
3	Klasse 3 incl. § 8 d/e und § 9 d/e	1 200	4 608	5 529 600	124	148 800 (2,77 %)	—	—
	Summa A		53 511	27 503 778	1 930	923 955	—	—
	B. Klassificirte Einkommensteuer.							
1	Stufe 1—2	1 800	2 150	3 870 000	108	194 400 (5,29 %)	—	—
2	„ 3—4	2 400	1 242	2 980 800	37	88 800 (5,07 %)	—	—
3	„ 5—6	3 150	860	2 709 000	33	103 950 (5,09 %)	—	—
4	„ 7—8	4 200	571	2 398 200	76	319 200 (15,35 %)	—	—
5	„ 9—11	6 600	546	3 603 600	44	290 400 (8,76 %)	—	—
6	„ 12—14	10 200	146	1 489 200	10	102 000 (7,35 %)	—	—
7	„ 15—17	16 800	67	1 125 600	16	268 800 (31,37 %)	—	—
8	„ 18—20	34 800	37	1 287 600	16	556 800 (76,19 %)	—	—
9	„ 21	54 000	2	108 000	1	54 000 (100 %)	—	—
10	„ 22	66 000	—	—	—	—	1	66 000 (100 %)
11	„ 23	84 000	3	252 000	2	168 000 (200 %)	—	—
12	„ 24	108 000	4	432 000	2	216 000 (100 %)	—	—
13	„ 25	138 000	2	276 000	2	276 000 (200 %)	—	—
14	„ 26	174 000	1	174 000	—	—	—	—
15	„ 27	216 000	—	—	—	—	—	—
	Summa B:		5 631	20 706 000	347	2 638 350	1	66 000
					1	66 000		
					346	2 572 350		
	Sa. Sarum.:		59 142	48 209 778	2 277	3 562 305	1	66 000
					1	66 000		
					2 276	3 496 305		

1889									
Zahl der Steuer-pflicht-igen	Jährliches Gesammt-Einkommen	Daher gegenüber dem Jahre 1884				Daher gegenüber dem Jahre 1869			
		mehr		weniger		mehr		weniger	
		Steuer-pflicht.	Ein-kommen	Steuer-pflicht.	Ein-kommen	Steuer-pflicht.	Ein-kommen	Steuerpflicht.	Ein-kommen
	M.		*M.*		*M.*		*M.*		*M.*
27 112	8 187 824	—	—	2 879	869 458	—	—	9 462	2 857 524
				9,60 %				25,87 %	
25 158	17 182 914	6 246	4 266 018	—	—	15 198	10 380 234	—	—
		33,08 %				162,59 %			
5 253	6 303 600	645	774 000	—	—	1 695	2 034 000	—	—
		14,00 %				47,64 %			
57 523	31 674 338	6 891	5 040 018	2 879	869 458	16 893	12 414 234	9 462	2 857 524
		2 879	869 458			9 462	2 857 524		
		4 012	4 170 560			7 431	9 556 710		
2 392	4 305 600	242	435 600	—	—	377	678 600	—	—
		11,26 %				18,71 %			
1 323	3 175 200	81	194 400	—	—	662	1 588 800	—	—
		6,52 %				100,15 %			
916	2 885 400	56	176 400	—	—	364	1 146 600	—	—
		6,51 %				65,94 %			
556	2 335 200	—	—	15	63 000	194	814 800	—	—
				2,63 %		53,59 %			
577	3 808 200	31	204 600	—	—	351	2 316 600	—	—
		6,68 %				155,31 %			
166	1 693 200	20	204 000	—	—	103	1 050 600	—	—
		13,70 %				163,49 %			
90	1 512 000	23	386 400	—		60	1 008 000	—	—
		34,33 %				200 %			
55	1 914 000	18	626 400	—	—	47	1 635 600	—	—
		48,65 %				587,5 %			
3	162 000	1	54 000	—	—	—	—	—	—
		50 %							
3	198 000	3	198 000	—	—	3	198 000	—	—
		300 %				300 %			
9	756 000	6	504 000	—	—	9	756 000	—	—
		200 %				900 %			
2	216 000	—	—	2	216 000	1	108 000	—	—
				50 %		100 %			
3	414 000	1	138 000	—	—	2	276 000	—	—
		50 %				200 %			
2	348 000	1	174 000	—	—	2	348 000	—	—
		100 %				200 %			
1	216 000	1	216 000	—	—	1	216 000	—	—
		100 %				100 %			
6 098	23 938 800	484	3 511 800	17	279 000	2 176	12 141 600	—	—
		17	279 000						
		467	3 232 800						
63 621	55 613 138	7 375	8 551 818	2 896	1 148 458	19 069	24 555 834	9 462	2 857 524
		2 896	1 148 458			9 462	2 857 524		
		4 479	7 403 360			9 607	21 698 310		

Jahr	Gesammt-Summe der Bevölkerung	der Steuerpflichtigen	des jährlichen Steuerbetrags zu 12/12 Istbetrag	Es entfällt durchschnittlich an Steuer pr. Kopf der Bevölkerung	der Steuerpflicht.	Es hat sich daher gegenüber dem vorhergehenden 5. Jahre der Steuerbetrag erhöht pr. Kopf der Bevölkerung um	erhöht pr. Kopf der Steuerpflichtigen um	vermindert pr. Kopf der Bevölkerung um	vermindert pr. Kopf der Steuerpflichtigen um
			M	M	M	M	M	M	M
1869	141 968	54 014	513 553,80	3,62	9,51	—	—	—	—
			370 176,96	2,61	6,85	—	—	—	—
1874	142 122	53 307	611 535,00	4,30	11,47	0,68	1,96	—	—
			453 109,28	3,19	8,42	0,58	1,57	—	—
1879	145 844	56 866	688 285,20	4,72	12,10	0,42	0,63	—	—
			477 028,16	3,27	8,39	0,08	—	—	0,03
1884	155 036	59 142	764 290,80	4,93	12,92	0,21	0,82	—	—
			382 736,85	2,47	6,47	—	—	0,80	1,92
1889	161 460	63 621	878 364,00	5,44	13,81	0,51	0,89	—	—
			464 260,30	2,88	7,30	0,41	0,83	—	—

Schluß.

Die Resultate unserer Untersuchung lassen sich dahin zusammenfassen, daß in allen deutschen Staaten, welche eine allgemeine Einkommensteuer besitzen, die großen Einkommen weit rascher zugenommen haben, als alle übrigen. Davon macht, wie wir gesehen haben, Bremen für den kurzen Zeitraum von 1874—1885 die einzige Ausnahme. An diesem Resultat vermag auch die Ungenauigkeit der Steuerveranlagung in Preußen nichts zu ändern, da in Preußen diese Resultate in erster Linie auf die Veränderungen zurückzuführen sind, die sich in einer weit hinter dem mit der Einführung eines Gesetzes gewöhnlich verbundenen Versuchsstadium zurückliegenden Periode vollzogen haben.

Demgegenüber haben gerade die dürftigen Einkommen die geringste Zunahme gezeigt. Wir sind also glücklicher Weise noch lange nicht bei der in unserem Motto von Niebuhr in markigem Lapidarstil geschilderten Periode der äußersten Plutokratie angelangt.

Dagegen ist ziemlich sicher, daß mit der großartigen Entwicklung des Großbetriebes und der rapiden Zunahme der großen Vermögen auch ein nicht unbeträchtlicher Theil des gewerblichen Mittelstandes in wirthschaftliche Abhängigkeit von dem Großbetrieb und den Großkapitalisten gerathen ist. Ferner dürfte die untere Grenze des Mittelstandes in der Vermögensabstufung etwas höher hinauf zu verlegen sein, als früher. Denn es ist viel schwerer geworden, ein selbständiges Geschäft zu gründen, namentlich aus dem Grunde, weil das zum erfolgreichen Betriebe eines solchen erforderliche Anlage- und Betriebskapital mit der Einführung der Maschinen gestiegen ist.

Doch alle Folgen, die sich an die rapide Zunahme der großen Einkommen und Vermögen anschließen, zu erörtern, kann hier nicht unsere Aufgabe sein.

Denn dazu ist eine reiche Lebenserfahrung, eine genaue Kenntniß aller Zweige des wirthschaftlichen Lebens nothwendig. Diese Aufgabe mit Erfolg zu lösen, wird nur demjenigen möglich sein, der die ganze nationalökonomische Wissenschaft durch Jahre langes Studium beherrscht. Einem Anfänger in dieser Wissenschaft kommt es zu, sich auf diejenigen Materien zu beschränken, welche er übersehen kann, und namentlich durch historische und statistische Untersuchungen für die Meister der Wissenschaft das Material zur Entscheidung der so zahlreichen noch immer nicht zum Austrag gebrachten Prinzipienfragen vorzubereiten.

Der österreichische Gesetzentwurf, betr. die direkten Personalsteuern.

Von Landrath Dr. **Strutz**, Steinau a./O.

Dem Beispiele Dr. Miquel's ist sein österreichischer College, Finanzminister Dr. Steinbach gefolgt, indem er eine durchgreifende Reform der direkten Steuern seines Landes in Angriff genommen hat: in einem, dem Reichsrath im Februar dieses Jahres vorgelegten umfangreichen Gesetzentwurf, wird nicht nur, wie sein Titel besagt, eine Reform der „direkten Personal-,“ sondern auch der Ertragsteuern mit alleiniger Ausnahme der Grund- und Gebäudesteuer vorgeschlagen. Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform liegt auch in kaum einem Lande so zu Tage, wie in Oesterreich: Das gegenwärtige direkte Steuersystem ist theils von vornherein ganz ungenügend ausgestaltet, theils im Lauf der Zeit zur vollständigen Karrikatur geworden, was auch wenig Wunder nehmen kann, wenn man bedenkt, daß es zum Theil auf einem immer noch provisorischen Patente beruht. Es würde den hier zur Verfügung stehenden Raum weit überschreiten, eine Darstellung desselben in seiner gegenwärtigen Gestaltung zu geben. Das zum Verständniß der folgenden Ausführungen über den jetzigen Reformentwurf in dieser Beziehung Nöthige wird den Lesern entweder bekannt sein oder ist ihnen in verschiedenen Werken zugänglich. Ich beschränke mich daher darauf, daran zu erinnern, daß das österreichische direkte Steuersystem gegenwärtig eine Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer umfaßt, welch' letztere in eine solche, I., II. und III. Klasse zerfällt. Die Grundsteuer ist im Großen und Ganzen nach gleichen Principien wie in Preußen geregelt. Abweichend ist vor Allem das den Grundbesitzern eingeräumte, thatsächlich aber so gut wie nicht ausgeübte Recht, ihren Hypothekengläubigern einen Abzug von 5% bei der Zinszahlung zu machen, was die Besteuerung dieser Art Leihkapitalien darstellen soll. Die Höhe der Grundsteuer soll 22,7% des Katastralreinertrags betragen, eine Revision alle 15 Jahre erfolgen.

Die Gebäudesteuer zerfällt in eine Hauszins- und eine Hausklassensteuer, erstere wieder in eine mit $26^2/_3$% vom Bruttomiethszins nach Abzug von 15% desselben als Erhaltungskosten und eine mit 20% bei 30% Erhaltungskostenabzug erhobene. Die $26^2/_3$%ige Steuer wird in bestimmten größeren Städten erhoben, die 20%ige in anderen Orten, in denen der größte Theil der Gebäude für Vermiethung bestimmt ist, die Hausklassensteuer endlich, nach „Wohnbestandtheilen“ tarifirt, in den übrigen Orten. Die Hauszinssteuer wird jährlich nach Fassionen des Eigenthümers und Kontrolangabe des Miethers neu veranlagt. Weitgehende Steuerbefreiungen bestehen für Neubauten. Wie bei der Grundsteuer, so findet auch bei der Gebäudesteuer das Recht des Eigenthümers zur 5%igen Kürzung der Hypothekenzinsen als Ersatz der Besteuerung der letzteren statt.

Die Erwerbsteuer ist nach Berufsarten, äußeren Merkmalen und, mit Ausnahme der ersten Hauptklasse, nach den Betriebsorten tarifirt. Sie unter-

scheidet die 4 Hauptklassen: a) Fabriken und Großhandlungen, b) Handelsleute und Handelsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder rohen Produkten, c) Künstler und Gewerbsleute, die nicht Handelsleute sind, d) Erwerb aus Dienstleistungen. Doch finden zahlreiche Befreiungen statt, namentlich für die Landwirthschaft, Schriftsteller, bildende oder freie Künstler, Aerzte, Hebammen, Thierärzte ꝛc., Bergwerke u. A. Ursprünglich sollte allerdings die Steuer nach dem durch Fassionen und Kontrole zu ermittelnden wirklichen Ertrage erhoben werden. Da sich dem jedoch zu große Schwierigkeiten entgegenstellten, ist man zu der Tarifirung nach den erwähnten Merkmalen mit Maximal- und Minimalsätzen gelangt.

Die Einkommensteuer endlich will einestheils eine Ergänzungssteuer zur Erwerbsteuer bilden, anderntheils Kapitalzins und Arbeitslohn treffen. Die erstere Bedeutung hat die Einkommensteuer I. Klasse, der das Einkommen aus den erwerbsteuerpflichtigen Erwerbsgattungen sowie aus Bergbau und Pachtungen unterliegt, und die auch gemeinsam mit der Erwerbsteuer und als Einkommensteuer nur mit dem die Erwerbsteuer übersteigenden Betrage erhoben wird. Unter die II. Klasse der Einkommensteuer fällt das Einkommen aus Gehältern und Löhnen aller Art, aus Ruhegenüssen und aus im Wege der Versicherung erworbenen Renten, unter die III. Klasse endlich das sonstige Renteneinkommen. Befreiungen genießen namentlich in der I. Klasse die der untersten Erwerbsteuerklasse angehörigen Erwerbsteuerpflichtigen, in der zweiten die Dienstbezüge des aktiven Militärs und alle Einkommen dieser Klasse bis zu 630 fl., in der III. Klasse Sparkasseneinlagen und Censiten, deren gesammtes Jahreseinkommen ohne Abzug der Schulden 315 fl. nicht übersteigt. Der Steuerbemessung werden in der I. Klasse allgemein Fassionen zu Grunde gelegt, in derz weiten nur soweit es sich um nicht fixe Jahresbezüge handelt, während die fixen dergestalt besteuert werden, daß die sie auszahlende Kasse oder Person den Steuerprocentsatz abzieht und an die Staatskasse abführt. Hinsichtlich der III. Klasse ist bereits erwähnt, daß die Eigenthümer grund- oder gebäudesteuerpflichtiger Realitäten zu einem Abzug von 5% der Hypothekenzinsen befugt sind, welcher die Einkommensteuer von diesem Zinseinkommen darstellt. Das gleiche Abzugsrecht des Schuldners besteht hinsichtlich der von Staats- und Provizialkassen auszuzahlenden Zinsen. Nur für den Rest der unter die III. Klasse fallenden Bezüge findet Fassion und Steuerzahlung unmittelbar durch den Censiten statt. Das Ausmaß der Einkommensteuer betrug ursprünglich in der I. und III. Klasse 5%, mit der Modifikation, daß sie bei der I. Klasse mindestens $^{1}/_{3}$ der Erwerbsteuer, — welche, wie erwähnt, von der Einkommensteuer aber abgerechnet wird — betragen müsse, während der Steuersatz in der II. Klasse für die ersten 1050 fl. 1% beträgt und für jede fernere 1050 fl. um je 1% steigt, bis er bei 9450 fl. das Maximum von 10% erreicht. Zu diesen ursprünglichen Steuersätzen tritt aber ein im jeweiligen Finanzgesetze festgesetzter Staatszuschlag, der in der Regel 100% beträgt, also den Steuersatz verdoppelt. Besonders geordnet ist die Einkommensteuer der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Schon diese kurzen Hinweise auf die gegenwärtige Steuerverfassung lassen deren Mangelhaftigkeit erkennen: Ertragsteuern von enormer Höhe mit einem thatsächlich nicht ausgeübten Rechte zum Abzug der Schuldenzinsen, darunter eine auf ganz unzureichenden Merkmalen beruhende Erwerbsteuer, dazu eine sog. Einkommensteuer, die von einer wirklichen Einkommensteuer eben nur den Namen hat, in Wahrheit aber nichts als eine weitere mangelhafte, viele Ertragsarten ganz unmotivirt begünstigende und faktisch freilassende Ertragsteuer ist, das ist das heutige direkte Steuersystem Oesterreichs.

I.

Diesem offenbar unbefriedigenden Zustande will nun der umfassende Gesetzentwurf des Dr. Steinbach abhelfen, indem er von den bisherigen direkten Steuern unberührt lediglich die Grund- und die Gebäudesteuer läßt, dagegen die bisherige Erwerb- und Einkommensteuer von Grund aus umgestaltet und durch eine Besoldungs- und Rentensteuer ergänzt. Nach dem Entwurf soll das direkte Steuersystem künftig umfassen die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, eine „allgemeine Erwerbsteuer", eine besondere Erwerbsteuer „von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen", eine Besoldungssteuer, eine Rentensteuer und eine Personaleinkommensteuer.

Die allgemeine Erwerbsteuer ist nicht eine Gewerbesteuer im Sinne der preußischen Gesetzgebung; vielmehr unterliegt ihr jede Erwerbsunternehmung und „auf Gewinn gerichtete Beschäftigung," insbesondere auch die Thätigkeit von Aerzten, Hebammen, Advokaten, Lehrern ꝛc. Ausgenommen sind allein die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die der Besoldungssteuer unterliegenden Beschäftigungen, Land- und Forstwirthschaft einschließlich Jagd und Fischerei — mit gewissen, weiter unten zu erörternden Beschränkungen — und gewisse kleine Betriebe. Zu den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche der für diese in Aussicht genommenen besonderen Erwerbsteuer unterliegen sollen, gehören insbesondere alle Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, diese mit gewissen Ausnahmen für auf Gegenseitigkeit beruhende Vereine und kleine, den Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkende Genossenschaften, ferner die Sparkassen, Versicherungsanstalten, Vorschußkassen und andere öffentliche Kreditinstitute, endlich die Staatseisenbahnen. Durch die Besoldungssteuer sollen getroffen werden alle den jährlichen Betrag von 600 fl. übersteigenden Dienst- oder Lohnbezüge und „aus dem Dienstverhältnisse entspringende Versorgungsgenüsse," worunter Pensionen, Wittwen- und Waisengelder aller Art zu verstehen sind; befreit sind neben anderen mehr singulären Ausnahmen alle Activitätsbezüge der Offiziere (einschl. Aerzte, Auditeure und Truppenrechnungsführer) und Mannschaften der bewaffneten Macht. Der Rentensteuer endlich unterliegen, Bezüge aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten, „welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind"; doch findet hier eine größere Anzahl Befreiungen statt.

Zu diesen Ertragsteuern soll nun noch eine allgemeine Einkommensteuer treten, zu welcher, von Ausnahmen für gewisse staats- oder völkerrechtlich exemte Personen, für die militärischen Dienstbezüge und gewisse Pensionen abgesehen, alle Personen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 600 fl. herangezogen werden sollen.

Das direkte Steuersystem soll also, wie namentlich auch bisher in Preußen, bestehen in einer Kombination einer Personaleinkommensteuer mit einer Reihe von Ertragsteuern. Vor dem preußischen Steuersystem ausgezeichnet würde es aber dadurch sein, daß die Ertragsteuern sich nicht auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb beschränken, sondern alle Einkommensarten treffen wollen. Daß in dieser Beziehung das preußische System mangelhaft ist, hat man längst anerkannt und Versuche gemacht, es durch eine Ertragsteuer auf den Ertrag des Kapitalvermögens zu ergänzen. Dagegen sind die preußischen Reformbestrebungen nie soweit gegangen, auch das unfundirte Einkommen mit einer Ertrag-

steuer belasten zu wollen Der österreichische Entwurf macht vor dem unfundirten, dem Arbeitseinkommen im weitern Sinne, nicht Halt. Ich halte das von einem Gesichtspunkte aus für nicht ungerechtfertigt. Denn die scharfe Trennung des Vermögensertrages vom Arbeitsertrage ist unmöglich: In dem Ertrage eines Landguts oder einer gewerblichen Anlage steckt eben auch der Ertrag der auf die Bewirthschaftung, auf den Betrieb verwandten physischen oder geistigen Arbeit. Am ehesten vom Ertrage eines Kapitalvermögens wird man behaupten können, daß er lediglich Vermögensertrag darstelle; und doch, wer möchte leugnen, daß auch hier, wenn der Kapitalist seine Zeit darauf verwendet, die vortheilhafteste Art der Anlegung seiner Kapitalien herauszufinden, ein Arbeitsertrag mit enthalten sei? Denn es ist ebenso gut eine geistige Arbeit, die höchste Produktivität des Grund und Bodens, einer gewerblichen Anlage zu ersinnen, als die eines Geldkapitals. Das freilich wird man sagen dürfen, daß der Antheil der persönlichen Thätigkeit an dem Ertrage bei den verschiedenen Ertragsarten ein verschiedener ist. Aber diese Verschiedenheit besteht nicht nur bei den verschiedenen Ertragsarten, sondern auch innerhalb ein und derselben Ertragsart. Offenbar spielt beispielsweise die persönliche Arbeit bei der Gartenwirthschaft eine größere Rolle als bei der Weidewirthschaft, bei dem Handwerker eine größere als bei dem Zimmervermiether, bei dem Kapitalisten, der Spekulationsgeschäfte macht, eine größere, als bei dem, der in der Anlage seines Kapitals nicht oder nur selten wechselt. Abgesehen von dieser individuellen Verschiedenheit des Einflusses der persönlichen Arbeit auf den Ertrag ist es auch völlig unmöglich, nur mit einiger Sicherheit ziffermäßig zu bestimmen, wieviel von dem Ertrage auf die persönliche Thätigkeit und wieviel auf das produktive Vermögensobjekt zu rechnen sei; eine derartige Scheidung würde immer eine willkürliche sein. Schon aus diesen Gründen ist, ganz abgesehen von der Rücksicht auf die Ermöglichung gerechter Steuersysteme der Selbstverwaltungskörper, der in Preußen bestehende Plan einer Beseitigung der Ertragsteuern als Staatssteuern zu billigen. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Staat nun in seiner direkten Besteuerung zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen keinen Unterschied machen soll, vielmehr würde ein solches über einen Kamm Scheeren ein Schlag in's Gesicht des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sein. Nur um die Wahl eines andern Weges zu einer der verschiedenen Leistungsfähigkeit entsprechenden verschiedenen Heranziehung des fundirten und unfundirten Einkommens handelt es sich. Daß in dieser Beziehung durch eine einzige Einkommensteuer mit für das fundirte und das unfundirte Einkommen verschieden abgestuften Steuersätzen auch nicht zum Ziele zu gelangen ist, ergibt sich schon aus dem oben über die Ertragsteuern Gesagten: Es steht eben die Unmöglichkeit einer scharfen Scheidung der beiden Einkommensarten entgegen. Der relativ gangbarste Weg ist meines Erachtens derjenige, den die meisten Kantone der Schweiz und viele Staaten der nordamerikanischen Union eingeschlagen haben, nämlich eine Vermögensteuer neben einer allgemeinen Einkommensteuer. Natürlich muß sich die erstere in so mäßigen Grenzen halten, daß sie im Allgemeinen eine nominelle Vermögensteuer bleibt, d. h. aus dem Einkommen bestritten wird und das Vermögen somit nicht Steuerquelle, sondern Bemessungsgrundlage bildet. Eine in diesen Schranken sich haltende Vermögensteuer erreicht nicht nur eine Ausscheidung des Arbeitseinkommens, sondern trägt auch dadurch der Leistungsfähigkeit mehr Rechnung als Ertragsteuern, weil sie die den letztern eigne Nichtberücksichtigung der Schulden vermeidet und weil sie die ertraglosen, dem

Luxus oder der Spekulation dienenden Vermögensobjekte, wie z. B. Parks, Bauplätze u. dgl trifft, welche sich gerade überwiegend in den Händen besonders leistungsfähiger Personen befinden. Daß daneben auch die Vermögensteuer ihre Mängel hat, ist nicht zu leugnen; der in meinen Augen am schwersten wiegende ist der, daß sie die verschiedene Höhe des Ertrages des Vermögens nicht berücksichtigt. Indeß abgesehen davon, daß sich dieser Mangel bei dem Ausbau im Detail in mancher Hinsicht abschwächen läßt, erscheint er von nicht so durchgreifender Bedeutung deshalb, weil der Werth des ertragfähigen Vermögens sich nach der Höhe des Ertrages zu richten pflegt, dort aber, wo der im Verhältniß zu anderen Vermögensarten besonders niedrige Ertrag bei den gegenwärtigen Verhältnissen und der Schwierigkeit der Ueberleitung des Vermögens in eine andere Anlage am schwersten in's Gewicht fallen würde, bei der Landwirthschaft, in Preußen wie in Oesterreich eine Vermögensteuer unter allen Umständen eine Erleichterung im Vergleich zu der gegenwärtigen Ertragsbesteuerung bedeuten würde.

Der österreichische Entwurf will nun zwar die Ertragsbesteuerung nicht auf die Vermögenserträge beschränken, sondern auch den Ertrag der persönlichen Arbeit mit einer Ertragsteuer belegen. Aber gerade damit muß er dem Fehler einer nicht genügenden Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsfähigkeit des fundirten und unfundirten Einkommens verfallen, wenn er nicht in der verschiedenen Höhe der Steuersätze diesem Umstand einigermaßen genügend Rechnung trägt.

Nach dem Entwurf soll die Besoldungssteuer von 1% bei Besoldungen von 600—2000 fl. in insgesammt 12 Stufen bis auf 10% bei Besoldungen von mehr als 14,000 fl. steigen; die Rentensteuer ist normirt auf 10% von den Zinsen der nicht durch andere Gesetze befreiten oder aber mit einem höhern Steuerausmaß belegten Theile der einheimischen Staatsschuld, der inländischen öffentlichen Fonds- und städtischen Obligationen und der inländischen Landesanleihe, dagegen auf 2% von allen übrigen rentensteuerpflichtigen Bezügen, während die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen an Erwerbsteuer in der Regel 10% des steuerpflichtigen Reinertrages zahlen sollen, wobei zu bemerken ist, daß die Passivzinsen von dem Reinertrag abzuziehen sind. Zu der allgemeinen Erwerbsteuer endlich sollen ein Theil der Gewerbe ohne Rücksicht auf den Betriebsort mit Steuersätzen herangezogen werden, welche gewonnen werden durch Vervielfältigung eines Satzes, für den der Tarif für jedes Gewerbe und bei den meisten derselben noch verschieden für größere und kleinere Betriebe das Maximum und Minimum festsetzt, bei den einen mit der Zahl der Arbeitskräfte, bei anderen mit gewissen Einheiten des erzeugten Produkts, wieder bei anderen mit der Zahl oder gewissen Merkmalen der verwendeten Maschinen und Werkzeuge (z. B. Zahl der Gatter bei Sägewerken, Zahl der Spindeln bei Spinnereien, Raumgehalt der Schiffe). Eine zweite Hauptabtheilung der Gewerbe soll eine „Grundtaxe", welche nach der Einwohnerzahl des Betriebsorts (1000 und weniger, 1001 bis 10,000, über 10,000 Einwohner mit Ausnahme von Wien, endlich Wien) und innerhalb dieser vier Klassen zwischen bestimmten Maximal- und Minimalsätzen zu bemessen ist, und eine „Betriebstaxe" zahlen, die durch Multiplikation eines ebenfalls sich zwischen tarifirten höchsten und niedrigsten Sätzen bewegenden, bei der überwiegenden Mehrzahl der Gewerbe in bestimmten Theilen der Grundtaxe ausgedrückten Simplums mit der Zahl der Hilfsarbeiter zu finden ist; in den meisten Fällen beträgt dieses Simplum für jeden Hilfs-

arbeiter das $^{1}/_{2}-1^{1}/_{2}$ fache des Mindestbetrages der Grundtaxe, bei anderen werden verschiedene Arten von Hilfsarbeitern unterschieden und danach verschiedene Simpla festgesetzt, z. B. bei Architekten und ähnlichen für technisch oder künstlerich gebildete Hilfsarbeiter das $^{1}/_{2}-1^{1}/_{2}$ fache, für andere Hilfsarbeiter das $^{1}/_{4}$ bis $^{3}/_{4}$ fache des Minimums der Grundtaxe. Im Wesentlichen in gleicher Form, d. h. mit einer nach dem Betriebsort verschiedenen Grundtaxe und einer in dem Steuersatz nach der Gehilfenzahl und der Grundtaxe sich richtenden Betriebstaxe ist auch die Heranziehung der besondere Abtheilungen des Tarifs bildenden Handelsgewerbe, Gastgewerbe und „Dienstleistungen, Leihgewerbe, Ausübung von Patenten, Sanitätsgewerbe, Transportgewerbe, Unterricht, Vergnügungsgewerbe“ beabsichtigt. Aus allen den fünf ersten Abtheilungen des Erwerbsteuertarifs ist dann endlich in der 6. Abtheilung eine Anzahl von Gewerben zusammengetragen, welche unter bestimmten Voraussetzungen nach Procenten des Reinertrags zu besteuern sind; der Steuersatz, für jede Klasse ein Minimal- und ein Maximalsatz, steigt in sieben Stufen von 1—3% bei einem Ertrag bis zu 1000 fl., bis zu 4—6% bei einem solchen von mehr als 6000 fl. Indeß ist die allgemeine Erwerbsteuer dergestalt kontingentirt, daß von dem nach dem Tarif ermittelten Steuersatz derjenige Procentsatz erhoben wird, der nach dem Verhältniß der tarifmäßig ermittelten Steuersumme zu dem Kontingent des Veranlagungsbezirks zur Erreichung des letzteren erforderlich ist. Außerdem soll die allgemeine Erwerbsteuer mit der Grund- und Gebäudesteuer Antheil an den infolge der vorgeschlagenen Steuerreform zu erwartenden Mehrerträgen der direkten Steuern haben. Die Höhe dieses Nachlasses wird in den Motiven auf 20% im ungünstigsten, auf 30,8% im günstigsten Fall berechnet. Nun ist das Kontingent der allgemeinen Erwerbsteuer so berechnet, daß es der bisherigen Höhe der Erwerbsteuer mit durchschnittlich 9,37% des Ertrages entsprechen soll. Demnach würde sich die durchschnittliche Höhe des Steuersatzes infolge der Nachlässe im ungünstigsten Fall auf 7,5%, im günstigsten auf 6,4% stellen. Bei der Grund- und den verschiedenen Formen der Gebäudesteuer, bei denen künftighin das ohnedies schon kaum in Anwendung gebrachte Recht des Eigenthümers, den auf die Hypothekenzinsen entfallenden Antheil an der Steuer dem Gläubiger bei der Zinszahlung in Abzug zu bringen, nicht mehr stattfinden soll, würde sich der Steuersatz infolge jener Nachlässe ermäßigen im ungünstigsten Fall auf 20,43% bei der Grund-, 24% bei der $26^{2}/_{3}$%igen Hauszinssteuer, 19% bei der sonstigen Hauszinssteuer, im günstigsten Fall aber auf 19,2 bezw. 22,56 bezw 18,46%.

Es liegt nun von vornherein auf der Hand, daß es unmöglich ist, ein ziffermäßiges Verhältniß zwischen den Steuersätzen der einzelnen Ertragsteuern zu finden, von dem man behaupten könnte, daß es der verschiedenen Leistungsfähigkeit der einzelnen Ertragsarten, dem Umstand, ob der Ertrag allein oder überwiegend aus Arbeit oder umgekehrt aus Vermögen entspringt, zutreffend Rechnung trüge. Aber wenn jetzt der österreichische Entwurf Besoldungen bis zu 2000 fl. mit 1, solche von 2000—2400 fl. mit $1^{1}/_{2}$, solche von 2400—3300 fl. mit 2 und so fort, z. B. Bezüge von 6000—7500 fl. schon mit 5 und alle von mehr als 14,000 fl. mit 10%, den der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbeertrag mit 7,5—6,4, den Ertrag der zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen mit 10%, aber unter Gestattung des Abzugs der Schuldenzinsen, den ertragbringenden Grund und Boden mit 20,43—19,2, den Hausbesitz mit 24—22,56 bezw. 19—18,46% besteuern will, während das Renteneinkommen in der Regel nur 2% Ertragsteuer tragen

soll, so ist doch offenbar, daß ein solches Verhältniß des Steuerausmaßes der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Ertragsarten absolut nicht entspricht. Ich lasse hierbei die Grundsteuer außer Betracht, da der Grund und Boden vorläufig noch allenthalben einer erheblich höheren Besteuerung wie die anderen Vermögensarten unterliegt, und weil ich annehme, daß auch in Oesterreich der Katastralreinertrag hinter dem wirklichen Ertrage weit zurückbleibt. Ueberbürdet ist aber entschieden der unfundirte Arbeitsertrag, und zwar nicht nur der unter die Besoldungssteuer fallende, sondern auch die zahlreichen lediglich Arbeitserträge darstellenden Erwerbe, welche unter die allgemeine Erwerbsteuer fallen, wie der Erwerb der Aerzte, Advokaten u. A. m., während auf der andern Seite der Ertrag des mobilen Kapitals ungemein begünstigt erscheint, ein Mißverhältniß, welches in noch grelleres Licht tritt, wenn man bedenkt, wieviel mehr und leichter sich das Renteneinkommen der Besteuerung entzieht oder die Steuer abwälzt, als das Arbeitseinkommen. Die Motive rechtfertigen einerseits die hohe Besteuerung des Lohneinkommens damit, daß dieselbe schon bisher diese Höhe gehabt, „sich seit geraumer Zeit vollständig eingelebt, und wohl auch schon bei der Ausmessung der vertragsmäßigen Dienstbezüge Berücksichtigung gefunden" habe, andrerseits die niedrige Bemessung der Rentensteuer damit, daß, um letztere zu verallgemeinern und die thatsächliche Heranziehung der bisher nicht betroffenen Bezüge zu erleichtern, eine bedeutende Ermäßigung des Steuerfußes geboten sei. Nun ist gewiß nicht zu verkennen, daß gerade Oesterreich, zumal in einem Zeitpunkt, wo dieser Staat sich vor eine derartige Umwälzung auf finanzpolitischem Gebiet, wie die Valutaregulierung gestellt sieht, mit einer Neubelastung des mobilen Kapitals sehr vorsichtig sein muß. Aber in den Motiven wird der Ertrag der reformirten Ertragsteuern nach den Verhältnissen des Jahres 1890 beziffert auf 40,321,000 fl. (allgemeine Erwerbsteuer 19,672,000 fl., Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 15,688,000, Besoldungssteuer 1,995,000 und Rentensteuer 2,966,000 fl.), wozu noch Grund- und Gebäudesteuer mit 68,454,000 fl. treten; und von diesen nahezu 109 Millionen macht die Besoldungssteuer noch nicht voll 2 Millionen aus. Bei dieser relativ geringen finanziellen Bedeutung der Besoldungssteuer würde eine erhebliche Herabsetzung ihres Steuerfußes finanzpolitisch unbedenklich sein, während sie steuer- wie socialpolitisch gewiß nicht mehr als gerechtfertigt wäre, auch wenn man glaubt, eine den Ausfall deckende Erhöhung der Rentensteuer nicht riskiren zu dürfen. Freilich würde mit einer Ermäßigung der Besoldungssteuer noch nicht der unverhältnißmäßig hohen Besteuerung des unter die allgemeine Erwerbsteuer fallenden Arbeitseinkommens abgeholfen. Indeß erscheint hier das Bedürfniß nicht ganz so dringend, weil diese Steuer zu denen gehört, denen, wie erwähnt, die künftigen Mehrerträge zu Gute kommen sollen, sodaß hierdurch ohnehin eine Ermäßigung des Steuersatzes eintritt Eine durchgreifende Abhilfe würde hier nur durch eine völlige Umgestaltung der ganzen Steuer zu erzielen sein, eine Umgestaltung, die, wie ich weiter unten auseinandersetzen werde, allerdings auch aus anderen Gründen zu wünschen wäre.

Noch ein weiterer Grund läßt mir eine so weit gehende staatliche Ertragsbesteuerung bedenklich erscheinen und würde, soweit es die Staatsfinanzen erlauben, die möglichste Beschränkung des Staats auf die Einkommen- und etwa eine Vermögensteuer empfehlenswerth erscheinen lassen. Das ist die Rücksicht auf die Finanzen der Selbstverwaltungskörper. Einmal ist die Ertragsteuer dort besonders am Platze, wo es sich um eine Besteuerung nach dem Princip

von Leistung und Gegenleistung handelt, da insbesondere der Nichtabzug der Schuldenzinsen einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht entspricht, während allerdings der verschuldete Grundbesitz oder Gewerbebetrieb die Veranstaltungen für Verkehrs- und andere Zwecke, wie sie zwar besonders von den Selbstverwaltungskörpern dargeboten werden, nicht weniger in Anspruch nimmt, wie der unverschuldete. Besitzt aber der Staat schon ein derartig umfassendes Ertragsteuersystem, so wird diese Steuerquelle den Selbstverwaltungskörpern zum guten Theil verstopft, und es bleibt ihnen schließlich, sollen nicht der Bevölkerung unverständliche Widersprüche zwischen der Ertragsteuer des Staates und der des Selbstverwaltungskörpers entstehen, kaum etwas anderes übrig, als die Erhebung von Zuschlägen zu den Staatssteuern. Ein den Bedürfnissen und Verhältnissen der einzelnen Gemeinde, des einzelnen Bezirks oder Kronlands angepaßtes Steuersystem läßt sich aber nur erreichen, wenn diesen Verbänden nicht nur die rechtliche, sondern auch die faktische Möglichkeit geboten wird, ihren Ertragsteuern eine den individuellen Verhältnissen entsprechende Gestalt zu geben. Gerade in Oesterreich, wo den Kronländern so weit gehende, in die Gesetzgebung über rein staatliche Fragen eingreifende Befugnisse eingeräumt sind, erscheint es mir besonders angezeigt, denselben in Fragen ihrer kommunalen Besteuerung erst recht freiere Bahn zu schaffen. Zur Zeit mögen ja die Finanzverhältnisse einen Verzicht auf die Ertragsteuern etwa gegen eine Vermögensteuer, deren Höhe immer nur eine mäßige sein darf, dem Staate unmöglich machen. Man darf sich aber dann nicht verhehlen, daß ein Steuersystem, wie es der Entwurf vorschlägt, von der Vollendung noch recht weit entfernt ist.

II.

Die beabsichtigte Gestaltung der einzelnen Steuern ist meines Dafürhaltens am wenigsten glücklich bei der allgemeinen Erwerbsteuer. Derselben sollen, wie oben schon erwähnt, alle Erwerbsunternehmungen und auf Gewinn gerichteten Beschäftigungen unterliegen, soweit sie nicht unter eine der andern Ertragsteuern fallen; doch bleiben trotz Grundsteuer von der allgemeinen Erwerbsteuer nicht frei Pachtungen, sofern die Bearbeitung der Grundstücke nicht lediglich durch den Pächter und seine Familie erfolgt, Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei in freien und gemietheten Gewässern und in der See. Dagegen werden von solchen Unternehmungen und Beschäftigungen, die nach ihren Kriterien an sich steuerpflichtig sein müßten, freigelassen diejenigen des Staates, welche auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden; ferner bleiben frei die nur im Hause der Kunden oder ohne Gehilfen arbeitenden Näherinnen, Wäscherinnen und Büglerinnen, die nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen kleiner Landwirthe, Hausindustrielle, wenn weder fremde Hilfsarbeiter noch mehr als zwei Haushaltsangehörige dabei mitwirken, Privatunterricht und Schriftstellerei als den Lebensunterhalt nicht deckende Nebenbeschäftigung, weiter alle den Jahresertrag von 30 fl. nicht übersteigenden und nicht Theile eines regelmäßigen umfassenderen Gewerbebetriebes bildenden Nebenbeschäftigungen, endlich „Personen, welche, zu einem regelmäßigen Unterhalt gewährenden Gewerbebetrieb unfähig, gewerbliche Verrichtungen ohne Hilfsarbeiter zur theilweisen Bestreitung ihres Lebensunterhaltes besorgen“. Außerdem kann Steuerfreiheit gewährt werden durch den Finanzminister den öffentlichen Wohlthätigkeits- oder gemeinnützigen Zwecken dienenden Unternehm-

ungen, wenn sie keinen oder verhältnißmäßig nur geringfügigen Ertrag abwerfen, durch die Erwerbsteuerkommission dürftigen Gewerbetreibenden mit nicht mehr als einem Hilfsarbeiter. Dazu kommen schließlich noch gewisse auf Specialgesetzen beruhende zeitweilige Befreiungen für die Seeschifffahrt, Lokalbahnen und die Industrieunternehmungen im Gebiet von Triest. Nur theilweise im Inland ausgeübte Betriebe unterliegen der Steuer, wenn sich die Betriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen der Wohnsitz des Unternehmers im Ausland befindet, unbedingt nur hinsichtlich des inländischen Betriebes, wenn dagegen Betriebsstätte bezw. Wohnsitz im Inland liegen, nur dann, wenn erweislich der im Ausland stattfindende Betrieb dort besteuert wird. Die Steuer soll kontingentirt werden, und zwar für die zweijährige Veranlagungsperiode 1894/95 auf eine das Jahressoll, welches die ihr unterliegenden Erwerbsgattungen an bisherigen Erwerbsteuern und Einkommensteuer I. bezw. II. Klasse 1893 zu entrichten haben, um 2,4 % übersteigenden Summe abzüglich der oben erwähnten Nachlässe aus dem Mehrertrage der reformirten Steuern; für jede künftige — zweijährige — Veranlagungsperiode ist die Erwerbsteuerhauptsumme auf 104,8 % der vorhergehenden zu normieren. Diese Hauptsumme wird auf die Veranlagungsbezirke, das sind die politischen Bezirke, die Landeshauptstädte und Krakau, mit gewissen Modifikationen nach dem Verhältniß der Bezirkskontingente in der vorangehenden Veranlagungsperiode vertheilt. Eine in Wien aus einem vom Finanzminister zu ernennenden Vorsitzenden und neun Mitgliedern, von denen je drei der Finanzminister ernennt und Herren- und Abgeordnetenhaus, aber nicht aus dem Kreise ihrer Mitglieder, wählt, hat über Aenderungen der dergestalt entfallenden Bezirkskontingente nach oben oder unten zu beschließen. Das Bezirkskontingent seinerseits wird nun auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach dem Verhältniß der nach Maßgabe des Tarifs von der Erwerbsteuerkommission vorher für sie ermittelten Steuersätze vertheilt, sodaß also jeder Steuerpflichtige thatsächlich soviel Procent dieses Steuersatzes zu entrichten hat, wie das Bezirkskontingent von der Summe der im Bezirk ermittelten tarifmäßigen Steuersätze ausmacht. Die Veranlagung im weiteren Sinne zerfällt somit in zwei Theile, in die eigentliche Veranlagung und in die Repartition der Kontingente auf die veranlagten Steuersätze. Die eigentliche Veranlagung ist Aufgabe der Erwerbsteuerkommission, welche in jedem Veranlagungsbezirk aus einem vom Finanzminister zu ernennenden Vorsitzenden und einer ebenfalls von ihm zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern besteht, von denen die Hälfte von den Steuerpflichtigen selbst aus ihrer Mitte — in den politischen Bezirken durch indirekte, in den selbständige Veranlagungsbezirke bildenden Städten durch direkte Wahlen — gewählt wird: ein Viertel wählt die Handelskammer, das vierte Viertel ernennt der Finanzminister; außerdem kann der letztere noch ein Finanzorgan als Referenten beiordnen, dem aber Stimmrecht nur zusteht, wenn es zugleich Mitglied der Kommission ist. Die Veranlagung erfolgt, wie erwähnt, für einen zweijährigen Zeitraum und zwar nach den Betriebsverhältnissen des der Veranlagungsperiode vorangehenden Betriebsjahres 1. Juli/30. Juni, soweit die Besteuerung aber nach dem Ertrage erfolgt, nach dem Durchschnitt der beiden letzten Geschäftsjahre 1. Juli/30. Juni, jedoch mit der Befugniß der Kommission, seit dem Abschluß dieser Durchschnittsperiode eingetretene oder bevorstehende Veränderungen zu berücksichtigen. Die sechs Abtheilungen des Erwerbsteuertarifs sind schon oben bezeichnet. Zur Erleichterung des Verständnisses dieser bei uns in Preußen unbekannten Art Gewerbebesteuerung lasse ich hier die formelle Einrichtung des Tarifs folgen:

I. Abtheilung. Ohne Rücksicht auf den Betriebsort zu besteuernde Gewerbe und Beschäftigungen.

Tarifzahl	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Maßstab des Steuersatzes	Niedrigster u. höchster Betrag, welcher für die in Spalte 3 bezeichn. Maßstäbe bemessen werden darf		Mindestbetrag des Steuersatzes		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4		5		6
1	Bessemerhütten, Cellulosefabriken, Koaksfabriken ꝛc. ꝛc.	für jede Arbeitskraft	1 4	— —	— 1)	— —	Der Fabriksleiter (Unternehmer od. Direktor) wird mit 5 Arbeitskräften in Ansatz gebracht. 1) Der Mindestbetrag des Steuersatzes ergibt sich aus Spalte 4 u. 6.
11	Erdölgewinnung	für jeden Meterzentner des gewonnenen Produkts	— —	08 32	2	50	

Bei den in der I. Abtheilung des Tarifs aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach den in Spalte 3, 4 und 6 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit keinem geringern als dem in der Spalte 5 festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

Die in der Ueberschrift bezugnahmte Skala A steigt, wie oben erwähnt, von einem Steuersatz von wenigstens 1 und höchstens 3% bei Erträgen bis zu 1000 fl. in sechs Stufen bis zu einem solchen von wenigstens 4 und höchstens 6% bei Erträgen über 6000 fl. an, ist also stark progressiv oder richtiger degressiv.

In seinen sechs Abtheilungen will der Tarif „einen möglichst vollständigen Katalog der Gewerbe“ geben und zählt deren mehr als 2000 auf. Im Tarife nicht genannte Gewerbe und Beschäftigungen sind „nach Analogie derjenigen im Tarife aufgezählten Gewerbe und Beschäftigungen zu besteuern, welchen dieselben am ähnlichsten sind“.

Als Besteuerungsmerkmal kommt im weitesten Umfang zur Anwendung die Zahl der Arbeitskräfte, und zwar „Hilfsarbeiter“, thierische und mechanische Kräfte. Zu den Hilfsarbeitern gehören Gehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, andere Arbeiter, ferner die Betriebsbeamten; der Unternehmer bezw. Leiter wird einer bestimmten Anzahl von Hilfsarbeitern gleich gerechnet, die Betriebsbeamten in der Regel zwei Hilfsarbeitern, während Taglöhner und jugendliche Arbeiter nur mit $^1/_2$ in Anschlag gebracht werden können. Ueber das Werthverhältniß der menschlichen, thierischen und mechanischen Arbeitskräfte bestimmt der Entwurf, soweit der Tarif nicht in einzelnen Fällen abweichende Vorschriften enthält, daß Hilfsarbeiter als je 1, thierische Kräfte als je 2, mechanische Pferdekräfte als je 5 Arbeitskräfte, in den Abtheilungen II—VI aber jede Pferdekraft eines Motors als je 3 Arbeitskräfte in Ansatz kommen. Bei andern Gewerben bilden Zahl, Größe und Konstruktion der Maschinen, wieder bei

II. Abtheilung. Mit Rücksicht auf den Betriebsort zu besteuernde produktive Gewerbe und Beschäftigungen.

Tarifzahl	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe	Der Steuersatz zerfällt in eine Grundtaxe und eine Betriebstaxe									Anmerkung
			Die Grundtaxe beträgt								Die Betriebstaxe beträgt	
			in Orten mit einer Bevölkerung von						in Wien			
			1000 Einwohn. und weniger		1001 bis 10000 Einwohn.		über 10000 Einwohn. mit Ausnahme von Wien					
			In jeder Spalte ist der niedrigste und der höchste Steuersatz eingesetzt, mit welchem die Grundtaxe berechnet werden darf									
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
32	Abziehriemenerzeugung Achatschleifer 2c.	a) wenn die Gewerbetreibenden im Auftrage von Producenten derselben Producte, von Händlern mit denselben oder für deren Agenten arbeiten, insbesond., wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe von den genannt. Unternehmern zur Bearbeitung übernehmen										
		1. bei Verwendung von	1	50	1	80	2	40	3	—	für jeden Hilfsarbeiter den halben bis zum anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe	
		nicht mehr als 5 Hilfsarbeitern	6	—	7	20	9	60	12	—		
		2. bei größerem Betriebe	3	—	3	60	4	80	6	—		
			12	—	14	40	19	20	24	—		
		b) bei selbständigem Betriebe										
		1. bei Verwendung von 2c. (wie bei a)										

andern die Mengen der erzeugten oder der abgesetzten Produkte oder der verbrauchten Stoffe, bei einzelnen noch andere Elemente des Umsatzes das Besteuerungsmerkmal. Das Betriebskapital ist nirgends als Merkmal gewählt, wogegen die Besteuerung nach dem Ertrage in solchen Fällen eintreten soll, wo die äußeren Merkmale versagen: Hierher zählt der Tarif in Abtheilung VII unter 37 Nummern namentlich einen großen Theil der chemischen Industrien, die Spekulationsgeschäfte, die liberalen Berufe, Pachtungen und Bergwerke; außerdem soll eine Anzahl andere Gewerbe und Beschäftigungen zwar in der Regel nach äußern Merkmalen, unter bestimmten Voraussetzungen oder aber nach Ermessen der Erwerbsteuerkommission nach dem Reinertrage besteuert werden, so die Produktion von Instrumenten, sofern Präcisionsinstrumente erzeugt werden, Baugewerbe, wenn sie den Handwerksbetrieb überschreiten. Aber auch bei den nach dem Ertrage zu besteuernden Gewerben 2c. findet eine Einflußnahme des Princips der Besteuerung nach äußern Merkmalen statt, insofern als nach diesem Princip zu berechnende Mindeststeuersätze in dem Tarif normirt werden. Neben jenen äußern Merkmalen macht der Tarif dann noch bei den einzelnen Gewerben verschiedene Unterabtheilungen nach der Art oder dem Umfang des Betriebes, der Art der Betriebstätte und anderen Gesichts-

Für die 3., 4. und 5. Abtheilung ist das Schema dem vorstehenden der 2. Abtheilung gleich, während die 6. Abtheilung folgendes Schema zeigt:

Nr.	Tarifzahl	Bezeichnung der Gewerbe und Beschäftigungen	Unter-Abtheilungen	Mindestbetrag für die in der II. bis V. Abtheilung des Tarifs enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen Als Mindestbetrag ist zu bemessen die Grundtaxe und die Betriebstaxe									Mindestbetrag für die in der I. Abtheilung des Tarifs enthaltenen Gewerbe und Beschäftigungen Anmerkungen
				Die Grundtaxe beträgt								Die Betriebstaxe beträgt	
				in Orten mit einer Bevölkerung von						in Wien			
				1000 Einwhn und weniger		1001 bis 10000 Einwhn		über 10000 Einwhn. mit Ausnahme von Wien					
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1	2	3	4	5		6		7		8		9	10
1		Aus der I. Abtheilung											Die für die I. Abtheilung geltenden Bestimmungen über die Zählung der Arbeitskräfte finden auch für die Berechnung der nach den Arbeitskräften zu bemessenden Mindestbeträge Anwendung.
1	5	Fabriken zur Erzeugung von Instrumenten, chirurgischen,											Die Besteuerung nach dem abzuschätzenden Ertrage hat dann stattzufinden, wenn Präzisionsinstrumente erzeugt werden. Als Mindestbetrag ist für jede Arbeitskraft 5 fl. zu bemessen.

Bei den in der 6. Abtheilung des Tarifes aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen ist der Steuersatz nach dem abzuschätzenden Ertrage unter Anwendung der Skala A, jedoch mit keinem geringern als dem nachfolgend festgesetzten Mindestbetrage zu bemessen.

punkten; für jede dieser Unterabtheilungen wird im Tarif ein höchster und ein niedrigster Steuersatz aufgestellt, der wieder mit Ausnahme der ersten Abtheilung nach den oben erwähnten 4 Ortsklassen verschieden ist; in den meisten Fällen beträgt der erstere das Vierfache des letzteren; die ebenfalls oben schon erwähnte Unterscheidung einer Grund- und einer Betriebstaxe in den Abtheilungen II—VI des Tarifs charakterisirt sich dadurch, daß die Grundtaxe sich nur richtet nach den Unterabtheilungen, den Ortsklassen und den Maximal- und Minimalsätzen, dagegen eine Vervielfältigung nach der Zahl der Arbeitskräfte oder den andern äußeren Merkmalen nicht stattfindet, während die Betriebstaxe durch eine solche Vervielfältigung eines bestimmten Bruchtheils der Grundtaxe gewonnen wird; so würde z. B. der Steuersatz für einen Photographen in einem Orte von 1001—10,000 Einwohner, wenn er auf Bestellung arbeitet und sein Betrieb ein geringer ist, betragen an Grundtaxe 4 fl. 80 Kr. bis 19 fl. 20 Kr., an Betriebstaxe den halben bis anderthalbfachen Mindestbetrag der Grundtaxe multiplicirt mit der Zahl der Hilfsarbeiter. Dienen schon alle diese komplicirten Tarifbestimmungen dem Zwecke, eine möglichst genaue Anpassung des Steuersatzes an die individuellen Verhältnisse zu ermöglichen, so hat man sie doch nicht für ausreichend gehalten, sondern in dem

Gesetzentwurf die Erwerbsteuerkommission außerdem noch ermächtigt, ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen die tarifmäßigen Sätze bis auf die Hälfte zu ermäßigen oder bis auf das Doppelte zu erhöhen. Erfolgt die Besteuerung nach dem Ertrage, so soll die Kommission bei der Wahl des Procentsatzes innerhalb der tarifmäßigen Grenzen berücksichtigen, ob und in welchem Maß der Ertrag mehr auf der persönlichen Thätigkeit des Unternehmers oder auf der Mitwirkung von Kapital beruht, das eigene oder fremde Kapital überwiegt oder besondere, die Steuerkraft hebende, in der Wahl der skalamäßigen Steuerstufe nicht zur Berücksichtigung gelangende Umstände vorliegen. Dagegen ist hier ein Herausgehen über oder ein Herabgehen unter die Grenzen der Skala nicht statthaft.

Die vorstehend skizzirte Gestaltung des Erwerbsteuertarifs erfordert natürlich eine genaue Kenntniß der Verhältnisse jedes Steuerobjektes, und es verlangt daher der Entwurf von den Steuerpflichtigen allgemein detaillirte Steuererklärungen, welche insbesondere Angaben enthalten müssen über Art des Geschäftsbetriebes, Art der Betriebsausübung, Beschaffenheit und Miethswerth der Betriebsräume, Zahl und Art der Hilfsarbeiter, Art und Werth des Betriebskapitals, Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel und Werksvorrichtungen, Größe des täglichen oder jährlichen Umsatzes, endlich solche besondere Thatumstände, „welchen in den für das betreffende Gewerbe geltenden Tarifbestimmungen ausdrücklich ein maßgebender Einfluß auf die Neubemessung zugewiesen ist;“ dabei ist in der Regel der durchschnittliche Stand der Betriebsverhältnisse im letztabgelaufenen Jahre, wenn aber die Unternehmung bezw. Beschäftigung noch nicht ein Jahr besteht, der derzeitige faktische Stand zu Grunde zu legen, in letzterem Fall aber anzugeben, ob und welche Aenderungen im Betriebsumfange während des nächstfolgenden Jahres beabsichtigt werden oder sonst zu erwarten sind. Sofern die Besteuerung nach dem Ertrage zu erfolgen hat, muß die Steuererklärung außer obigen Angaben auch die Einnahmen, Ausgaben und den Ertrag der Unternehmung bezw. Beschäftigung in dem maßgebenden Zeitraum enthalten. Dieser zu versteuernde Ertrag besteht in den Einnahmen abzüglich aller Betriebsauslagen einschließlich der Abschreibungen, „welche einer angemessenen Berücksichtigung der durch Abnützung entstandenen Werthverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Kurs- und anderen Verluste entsprechen“, wogegen nicht abzugsfähig sind insbesondere die Ausgaben für Geschäftserweiterungen und -Verbesserungen, für den Haushalt, für die Erwerbsteuer selbst, für die Zinsen des im Geschäftsbetriebe verwendeten eigenen oder fremden Kapitals. Dahingegen wird der Ertrag der dem Steuerpflichtigen gehörigen grund- oder gebäudesteuerpflichtigen Objekte als diesen Ertragsteuern schon unterworfen von dem erwerbsteuerpflichtigen Ertrage ausgesondert.

Das Verfahren und die Befugnisse bei Prüfung der Steuererklärungen sind ähnlich wie bei der preußischen Einkommensteuer geordnet. Das dem Steuerpflichtigen und dem Vorsitzenden der Erwerbsteuerkommission zustehende Rechtsmittel ist die Berufung, die aber, anders wie in Preußen, nicht an eine Kommission, sondern an die Finanzlandesbehörde geht, gegen deren Entscheidung dann wieder übereinstimmend mit der Regelung in Preußen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof stattfindet, jedoch nur wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wesentlicher Mängel des Verfahrens.

Veränderungen im Laufe des Steuerjahres können eintreten durch Zu- und Abgang von Gewerben ꝛc. und durch außerordentliche Ermäßigungen;

der Zugang findet mit Beginn des Quartals, in dem der Betrieb begonnen wurde, der Abgang mit dem auf die Einstellung des Betriebes folgenden Zahlungstermine statt. Ermäßigungen können, nicht müssen gewährt werden bei wesentlichen Betriebsstörungen durch Tod oder Krankheit des Inhabers oder andere außerordentliche Unglücksfälle; hat infolgedessen eine völlige Betriebseinstellung während mindestens eines Vierteljahres stattgefunden, so können auch die entsprechenden Quartalsraten völlig erlassen werden. Die Zuwüchse und Anfälle infolge solcher Veränderungen beeinflussen jedoch die Kontingente nicht, sondern kommen dem Fiskus zu Gute bezw. sind von ihm zu tragen. Bemerkt sei endlich noch, daß auch die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen in die allgemeine Erwerbsteuer einbezogen ist: Sie ist nach den für die stehenden Gewerbe festgesetzten Tarifsätzen und zwar nach denen der Landeshauptstadt von der Steuerbehörde, nicht von der Erwerbsteuerkommission zu veranlagen und für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten; auf die Kontingente kommt sie ebensowenig in Anrechnung, wie sie Anspruch auf die infolge der zu erwartenden Mehrerträge in Aussicht genommenen Ermäßigungen hat. Wanderlager werden dagegen an jedem Ort, wo sie sich befinden, wie die stehenden Gewerbe, jedoch von der Steuerbehörde veranlagt; auch wird ihre Steuer in das Kontingent eingerechnet; aus den Bestimmungen über die Zahlungstermine, die Zu- und Abgänge folgt, daß sie an jedem Orte mindestens eine Vierteljahrsrate der Steuer zu zahlen haben.

Aus der im Vorstehenden gegebenen Skizzirung der geplanten allgemeinen Erwerbsteuer springt als bezeichnendstes Charakteristikum in die Augen, die Verbindung eines elastischen Tarifes mit dem Repartitionssystem. So durchdacht und kunstreich diese Verbindung nun auch gestaltet ist, eine glückliche Lösung der einer Gewerbesteuer ja unleugbar entgegenstehenden ganz besondern Schwierigkeiten scheint sie mir nicht zu sein. Den Mängeln, welche dem System der Tarifsteuer anhaften, verschließen sich die Motive des Gesetzentwurfs nicht; sie weisen vielmehr darauf hin, daß der Tarif sich nur an einzelne für die Ertragsfähigkeit charakteristische äußere Merkmale anlehnen könne und dadurch bei der heutigen Komplikation des Geschäftslebens häufig gerade die den Ertrag am meisten beeinflussenden Momente außer Betracht lasse, wie z. B Konjunktur, Spekulationstalent des Unternehmers u. dgl., daß ferner infolge der raschen Aenderungen im Produktionsverfahren auch ein ursprünglich ganz richtig angelegter Tarif bald zu einem unrichtigen werden kann. Diese Mängel will der Entwurf durch die Einschaltung zahlreicher Ausnahmebestimmungen und durch die elastische, dem veranlagenden Organ einen weiten Spielraum gestattende Gestaltung des Tarifs nicht beseitigen, aber mildern. Gegenüber der hierdurch dem Veranlagungsorgan gewährten. ungewöhnlich weit gehenden Vollmacht soll dem auf der andern Seite die Kontingentirung der Steuer mit der Nöthigung, im Veranlagungsbezirk eine gewisse Steuersumme aufzubringen, ein Gegengewicht bilden. Wie es in dieser Weise mehr oder weniger verblümt in den Motiven selbst ausgesprochen wird, ist diese Gestaltung der Erwerbsteuer ein Verlegenheitsausweg, und zwar ein Ausweg, dessen Mängel auf der einen Seite denn doch noch erheblicher sind, als der Gesetzgeber anzunehmen scheint, und den zu beschreiten auf der andern Seite eine zwingende Nothwendigkeit mir nicht vorzuliegen scheint. Durch die zur möglichsten Abschwächung der Mängel des Tarifsystems gewählte komplicirte Gestaltung des Tarifs geht der dem System in den Motiven nachgerühmte Hauptvorzug der „verhältnißmäßigen Leichtigkeit,

mit welcher die in die Augen fallenden äußern Merkmale, an die der Tarif seine Steuersätze anknüpft, technisch erfaßt werden können," zum guten Theil verloren; die zahlreichen objektiven und subjektiven Momente, welche der Entwurf bei Bestimmung des Steuersatzes berücksichtigt wissen will, die zur Findung des Steuersatzes in jedem einzelnen Falle nöthigen Rechenexempel machen die Veranlagung zur denkbar komplicirtesten. In derselben Richtung wirkt die Individualaufzählung der Gewerbe in dem Tarif durch die Arbeit, unter den mehr als 2000 aufgezählten Gewerben und Beschäftigungen das einzelne herauszufinden, wenn aber das gesuchte im Tarif nicht genannt ist, das ihm „ähnlichste" unter den aufgezählten festzustellen, nach dessen „Anlage" die Besteuerung zu erfolgen hat. Und das Resultat all' dieser Mühe wird in sehr zahlreichen Fällen eine der Leistungsfähigkeit keineswegs entsprechende Besteuerung sein, weil eine der individuellen Steuerkraft entsprechende Besteuerung mit einer derartigen Tarifsteuer nicht zu erreichen ist. Vollends ist zu einer Gleichmäßigkeit der Erwerbsteuer auf dem von der österreichischen Regierung eingeschlagenen Wege nicht zu gelangen. Denn die verschiedenen Abtheilungen des Tarifs beruhen auf zum Theil ganz verschiedenartigen Grundlagen, zwischen denen eine Uebereinstimmung in der Höhe der Steuer herzustellen, auch den sorgfältigsten Rechnungen nicht für den Augenblick, geschweige denn für einen längeren Zeitraum gelingen kann. Die allgemeine Erwerbsteuer wird vielmehr auf diese Weise thatsächlich in eine Reihe mit einander durchaus nicht übereinstimmender Steuern zerrissen. Diesen Uebelständen kann das Repartitionssystem nicht abhelfen, wenn auch anzuerkennen ist, daß die geplante Einrichtung desselben vor dem in Preußen üblichen manche Vorzüge hat, zu denen ich namentlich das Ueberbordwerfen der Kontingentirung nach Mittelsätzen zähle. Einzig in der Richtung wirkt das Repartitionssystem corrigirend, daß es verhindert, daß die Erwerbsteuerkommissionen von den ihnen durch den Tarif eingeräumten Vollmachten einen das fiskalische Interesse gefährdenden Gebrauch machen. Auf der andern Seite erschwert es auch wieder durch den Zwang, das Kontingent umzulegen, eine Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit.

Man sieht, diese Umwege führen nie und nimmer zu dem doch in's Auge gefaßten Ziele, den Ertrag zu treffen. Der richtige Weg ist der auf dieses Ziel direkt losgehende, wie ihn Preußen in seiner neuen Gewerbesteuer eingeschlagen hat, die Ermittlung des wirklichen Reinertrages. Der Grund, warum die österreichische Regierung diesen geraden Weg nicht einschlägt, ist die Befürchtung, die Bevölkerung nicht zu richtigen Fassionen des Reinertrages bringen zu können und das Ergebniß der neuen Einkommensteuer zu gefährden, indem dann für viele Steuerpflichtige Erwerb- und Einkommensteuer nahezu auf derselben Grundlage beruhen und damit zusammen den Eindruck einer Steuer mit ungewöhnlich hohem Steuerfuß machen würden. Ich vermag die Richtigkeit dieser Argumente keineswegs anzuerkennen. Die neue, auf der Selbstangabe des Einkommens basirte Einkommensteuer sollte ein Grund sein, auch die Erwerbsteuer auf den zu deklarirenden Reinertrag zu gründen, wie auch die übrigen neuen Ertragsteuern die Fassion des Ertrages erfordern. Die neue Einkommensteuer verlangt ausdrücklich in einer besondern Rubrik des Steuerbekenntnisses die Angabe des Einkommens aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen. Der Steuerpflichtige muß sich also ohnehin über das Einkommen aus seiner Unternehmung Klarheit verschaffen und damit auch über den Ertrag derselben, und er muß in den Verhandlungen über sein Einkommensteuerbekenntniß den Veranlagungsorganen auf Verlangen auch Aufschluß

über den Ertrag geben, an dessen Verheimlichung er, wenn er einmal das Einkommen angeben muß, auch kein Interesse haben wird. Es ist daher das naturgemäßeste, auch die Erwerbsteuer auf den zu fatirenden Reinertrag zu begründen. Daß unwahre Steuererklärungen abgegeben werden, ist bei den Gewerbetreibenden nicht mehr zu befürchten, als bei den Rentensteuerpflichtigen, vielmehr in erheblich geringerem Maße, weil die Aussicht, mit der unwahren Angabe durchzuschlüpfen, hier eine größere ist als dort, und weil die Rentensteuer für viele Censiten eine neue Belastung bedeutet, die Erwerbsteuer aber nur eine alte in veränderter Form. Sodann will doch die geplante Erwerbsteuer nach Möglichkeit auch eben dem wirklichen Ertrage sich anpassen. Wo ihr dies gelingt, kommt sie zu demselben Resultat, als wäre sie nach dem Ertrage veranlagt; wo es ihr nicht gelingt, muß es aber, wenn sie im Verhältniß zum wirklichen Ertrage zu hoch ist, Unzufriedenheit erregen, und zwar umsomehr, als der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuerdeklaration das Einkommen aus dem Gewerbe, das von dem Ertrage bedingt ist, angegeben hat. Zufrieden werden also nur die sein, die zur Erwerbsteuer gegenüber dem wirklichen Ertrage unverhältnißmäßig niedrig herangezogen werden Nimmt etwa der Entwurf von vornherein an, daß dies die Mehrzahl der Steuerpflichtigen sein wird? Das wäre allerdings die bündigste Selbstverurtheilung! Dazu kommt, daß auch die geplante Erwerbsteuer Steuererklärungen verlangt; nur beruhen diese auf anderen Gesichtspunkten, als die zur Einkommensteuer, und machen deshalb dem Steuerpflichtigen mehr Umstände, als wenn er den Ertrag, den er ohnehin für die Einkommensteuer ermitteln muß, fatiren müßte. Und endlich fordert ja der Entwurf dort, wo er mit seinen äußern Merkmalen nicht auskommt, doch Deklaration des Ertrages. Es ist aber keineswegs anzunehmen, daß die Argumente, welche der Entwurf gegen die Selbstdeklaration bei den unter die ersten fünf Abtheilungen des Tarifs fallenden Steuerpflichtigen ins Gefecht führt, bei denen der VI. Abtheilung nicht obwalten. Im Gegentheil wird der Anreiz zu unrichtiger Deklaration bei diesen noch verstärkt, wenn sie sehen, daß sie dadurch, daß sie allein zur Ertragsdeklaration verpflichtet sind, in der Steuer verhältnißmäßig höher kommen, als die hiezu nicht Verpflichteten. Zudem sind die in die Abtheilung VI verwiesenen Betriebe und Beschäftigungen großentheils gerade solche, bei denen der Ertrag am schwersten zu durchschauen ist und deshalb unrichtige Angaben am leichtesten unentdeckt bleiben. Hat man aber selbst eine unüberwindliche Scheu davor, den Gewerbetreibenden allgemein die Deklaration des Reinertrages aufzuerlegen, so würde, wenn nur die Benutzung der Einkommensteuer-Deklarationen für die Erwerbsteuer zugelassen und den Veranlagungsorganen die Befugniß gegeben wird, nöthigenfalls die Ertragsdeklaration zu fordern, bei der Erwerbsteuer ohne eine allgemeine Deklarationspflicht mit schätzungsweiser Ermittlung der Reinerträge auszukommen sein. Ein triftiger Grund für die ängstliche Vermeidung einer allgemeinen Deklarationspflicht liegt sowohl nach dem vorstehend Ausgeführten, als auch deshalb nicht vor, weil dieselbe bisher schon bestand.

Ist somit die ganze Methode der Tarifsteuer meines Erachtens zu verwerfen, so kann ich mich des Eingehens in die Einzelheiten des Tarifs enthalten, möchte aber eines Punktes noch erwähnen, weil er die Beibehaltung eines von Preußen bei seiner Gewerbesteuerreform über Bord geworfenen Princips bedeutet, nämlich der verschiedenen Steuerbemessung nach Ortsklassen. Der österreichische Entwurf behält diese, außer in Abtheilung I des Tarifs, bei und unterscheidet deren vier, Wien, andere Orte über 10,000,

Orte von 1001—10,000 und solche mit nicht mehr als 1000 Einwohner. Heutzutage ist aber der Betriebsort durchaus nicht mehr allgemein maßgebend für die Höhe des Ertrages, und insoweit er es noch ist, ist durchaus nicht die Einwohnerzahl das entscheidende Moment. Für äußerst zahlreiche Gewerbe und Beschäftigungen ist der Geschäftsverkehr am Orte im Verhältniß zu dem nach außerhalb von geringer, oft verschwindender Bedeutung und die Wohlhabenheit des Betriebsorts und der Umgegend, die Verkehrsverhältnisse, Fremdenverkehr, kommunale Abgaben, Höhe der Arbeitslöhne und der Lebensmittelpreise u. A m. sind oft, wenn nicht meistentheils von viel größerem Einfluß auf die Höhe des Gewerbeertrages als die Einwohnerzahl des Betriebsorts. Ein derartiges, der lokalen Abgeschlossenheit früherer Zeiten entstammendes Besteuerungsmerkmal hätte man bei der Reform gänzlich ausmerzen oder doch wenigstens auf ganz vereinzelte Gewerbegruppen beschränken müssen.

Soweit die Bestimmungen über die allgemeine Erwerbsteuer nicht mit jenem meines Erachtens verfehlten System der Tarifsteuer zusammenhängen, wird man ihnen dagegen im Großen und Ganzen die Anerkennung nicht versagen können. Ein principieller Fehler scheint mir nur noch die Einbeziehung der landwirthschaftlichen Pachtungen in die allgemeine Erwerbsteuer zu sein. Entweder nimmt man an, daß die Grundsteuer nur die reine Grundrente, nicht aber auch die auf die Erzielung derselben verwendete Arbeit trifft oder aber, daß sie als gleichberechtigtes Glied wie die Erwerbsteuer den Ertrag des angelegten Kapitals und der zur Erzielung desselben verwendeten Arbeit besteuert. In dem erstern Fall müßte man den selbstwirthschaftenden Eigenthümer ebenso wie den Pächter der Erwerbsteuer unterwerfen. Im andern Fall dagegen liegt nur die Theilung des einen, durch die Grundsteuer schon voll getroffenen Ertrags zwischen Verpächter und Pächter vor, und darf man daher den auf den Pächter fallenden Antheil nicht noch einmal mit der Erwerbsteuer belasten. Ich meine, daß sowohl die Höhe der Grundsteuer als auch deren sonstige Stellung im Ertragsteuersystem, wie schon die Erwägung, daß ohne Arbeit der Grund und Boden überhaupt keinen Ertrag gibt und schon deshalb eine Ausscheidung des Arbeitsantheils unmöglich ist, die letztere Auffassung, wonach die Grundsteuer ebenso wie die Erwerbsteuer das werbende Kapital und die Arbeit des mit demselben Arbeitenden trifft, als die richtige erscheinen lassen und daher die landwirthschaftlichen Pachtungen der Erwerbsteuer nicht zu unterwerfen sind.

Im Gegensatz hiezu möchte ich unter den Bestimmungen über die Befreiungen als eine besonders glückliche und nachahmenswerthe die hervorheben, daß von den gewerblichen Unternehmungen des Staates nur die „auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung“ betriebenen Steuerfreiheit genießen sollen. Denn es ist ein durchaus richtiger Gedanke, daß der Staat dort, wo er als Privatunternehmer auftritt, auch wie jeder Andere behandelt werden muß, ihm in keiner Beziehung eine Bevorzugung vor andern Unternehmern eingeräumt werden darf, wie dies doch durch eine, seine Betriebskosten vermindernde Steuerfreiheit geschieht. Ebenso rechne ich zu den besonders zu billigenden Vorschlägen diejenigen über die Zusammensetzung der Erwerbsteuerkommission: Das Zusammenwirken des Finanzministers, der Handelskammer und der Gemeinde bei deren Bildung gibt die denkbar größte Garantie für angemessene Vertretung der fiskalischen Interessen wie der der Steuerpflichtigen, der Berufs- wie der lokalen Interessen, und für eine Zusammensetzung aus gesetzes-, fach- und der örtlichen und persönlichen Verhältnissen kundigen Männern.

III.

Die von mir als Kardinalfehler der geplanten allgemeinen Erwerbsteuer bezeichnete Abstandnahme von einer Besteuerung nach dem wirklichen Reinertrag vermeidet die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, und hier konnte man auch wohl auf keinen andern Gedanken als den einer wirklichen Reinertragsbesteuerung verfallen, weil ja durch die öffentliche Rechnungslegung der Reinertrag festgestellt wird. Der Kreis der dieser Steuer unterliegenden Unternehmungen ist bereits oben skizzirt. Hier sei noch hinzugefügt, daß Unternehmungen, die von einer im Inland belegenen Betriebsstätte aus ihren Betrieb auf das Ausland ausdehnen, auch von dem auf das Ausland fallenden Theil des Ertrages der Steuer unterliegen, es sei denn, daß dieser erweislich auch im Ausland besteuert wird; findet jedoch der Betrieb einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche ihren Sitz im Inland hat, ausschließlich im Ausland statt, so gilt als steuerpflichtiger Ertrag ¼% des Aktienkapitals. Umgekehrt unterliegt von einer ausländischen Unternehmung der inländischen Steuer nur der Ertrag des inländischen Betriebes. Das Steuerobjekt bildet der Reinertrag des letzten, dem Steuerjahr vorausgegangenen Geschäftsjahrs. Bis zur Aufstellung der ersten Bilanz sind provisorisch als Jahresertrag in der Regel 5% des Anlagekapitals anzunehmen; nach Aufstellung der ersten Bilanz erfolgt dann die erste Veranlagung. Als steuerpflichtigen Reinertrag sieht der Entwurf an den bilanzmäßigen Ueberschuß, gleichgiltig, in welcher Form er zur Vertheilung gelangt, sonst angelegt oder verwendet wird, unter Hinzurechnung derjenigen Beträge, welche aus den Erträgen verwendet sind zur Vergrößerung des Anlagekapitals, zur Amortisation der von den Theilnehmern in der Unternehmung angelegten Kapitalien oder solchen Schuldentilgungen, „deren Bestreitung aus den laufenden Erträgnissen zu einer Erhöhung des nach den Grundsätzen einer richtigen Vermögensbilanz zu berechnenden Vermögenssaldos der Unternehmung führt“ oder sich auf die empfangenen Garantiebeiträge oder Staatsvorschüsse bezieht, ferner zur Verzinsung der in der Unternehmung angelegten oder gegen Prioritätsobligationen, sonstige Theilschuldenverschreibungen oder Hypothek geliehenen Kapitalien, endlich zu Garantiebeiträgen, Vorschüssen oder Zuschüssen an andere Unternehmungen und zu nicht durch den Geschäftsbetrieb bedingten Geschenken; nicht abzugsfähig ist ferner die Erwerbsteuer und die Zuschläge zu derselben, bilanzmäßige Verlustvorträge aus Vorjahren nur bei den auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und auch bei diesen nur für das dem Bilanzjahr unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr. Umgekehrt sind zur Gewinnung des steuerpflichtigen Reinertrags vom bilanzmäßigen Ueberschuß abzusetzen Gewinnvorträge aus Vorjahren, Reinerträge aus Grund- oder Gebäudesteuerobjekten bis zu der der Bemessung dieser Steuer zu Grunde liegenden Höhe des Ertrages, Garantiebeiträge oder Staatszuschüsse, Prämienreserven der Versicherungsgesellschaften zur Deckung der laufenden Versicherungen, angemessene Abschreibungen für Abnützung des Inventars und Betriebsmaterials sowie für die durch den Geschäftsbetrieb verursachten „Substanz-, Kurs- oder anderen Verluste“, vertragsmäßige Tantièmen an die Angestellten. Endlich werden in Modifikation des Grundsatzes, daß die Zinsen nur wirklicher Schulden, nicht auch des im Unternehmen angelegten Kapitals abgezogen werden dürfen, doch diejenigen für abzugsfähig erklärt, welche für die durch ausstehende Kapitalien gedeckten Pfandbriefe und Kommunalobligationen zu zahlen sind. Der Steuer-

satz ist mit gewissen Modifikationen für die auf die Mitglieder beschränkten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zehn vom Hundert, mit der weiteren Verschärfung, daß die Steuer mindestens 1 — bei den begünstigten Genossenschaften $^1/_2$ — vom Tausend des Anlagekapitals betragen muß. Von den Bestimmungen über den Ort der Veranlagung sind von besonderem Interesse, weil sie zu einem Vergleich mit dem preußischen Kommunalsteuer-Nothgesetz herausfordern, diejenigen über die Vertheilung der Steuer bei Betrieben, die sich über mehrere Orte erstrecken: Der Entwurf ordnet bei Bergwerken, Fabriken und andern auf gewerbliche Produktion gerichteten Unternehmungen die Ausschreibung von 20% der Steuer am Sitz des Unternehmens und von 80% am Ort der Betriebsstätte an; liegen die Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, so werden die 80% „nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammtertrage der Unternehmung", wenn diese sich aber nicht ermitteln läßt, nach den verausgabten Gehältern, Löhnen und Tantièmen ertheilt. Bei Handelsunternehmungen, Kreditinstituten und Versicherungsanstalten ist die Vertheilung zwischen Sitz- und Betriebsgemeinden gerade umgekehrt. Bei Eisenbahnen erhält die Sitzgemeinde vorab 10%; hinsichtlich der übrigen 90% wird zunächst unterschieden, ob der Sitz des Unternehmens bezw. die oberste Leitung in einem der von der Bahn durchzogenen Kronländer sich befindet oder nicht; ersterenfalls sind in diesem Lande weitere 30% zu erheben, die übrigen 60% aber auf die von der Bahn durchzogenen Länder, letzterenfalls alle 90% auf die durchzogenen Länder nach der Streckenlänge zu vertheilen. Von dem auf das einzelne Kronland entfallenden Steuerbetrag werden $^3/_4$ an dem Orte, wo die Betriebsleitung in dem Lande sich befindet, in Ermanglung einer solchen aber in der Landeshauptstadt erhoben, $^1/_4$ auf die Streckengemeinden nach dem Eisenbahnareal in den Gemeinden vertheilt. Schifffahrtsunternehmer entrichten 90% der Steuer in der Sitzgemeinde, 10% in der Gemeinde oder den Gemeinden, in denen sich Betriebsstätten (Agenturen, Stationen, Werften ꝛc.) befinden, wobei die Untervertheilung unter mehrere solche Gemeinden wie bei Produktionsunternehmungen erfolgt. — Die Veranlagung erfolgt im Unterschied von der allgemeinen Erwerbsteuer nicht durch gewählte Kommissionen, sondern durch die Steuerbehörden. Dagegen besteht auch hier die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung, der binnen 14 Tagen nach der Genehmigung des Rechnungsabschlusses und spätestens binnen 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu genügen ist. Aus den Bestimmungen über Ab- und Zugänge im Lauf des Steuerjahres sei hier nur hervorgehoben, daß Verpachtung einer Unternehmung während des Steuerjahres für den Verpächter an der Steuer nichts ändert, dagegen hierneben für den Pächter die Steuerpflicht begründet.

Der schwerwiegendste Einwand, der gegen diese Gestaltung der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen zu erheben ist, geht dahin, daß sie thatsächlich nicht mehr eine Ertragsteuer, sondern eine partikuläre Einkommensteuer und mit den übrigen Ertragsteuern inkommensurabel sein würde, weil sie in der Regel den Abzug der Schuldenzinsen gestattet, während bei den übrigen Ertragsteuern mit Ausnahme einiger Fälle bei der Rentensteuer ein Abzug der Schuldenzinsen nicht stattfindet und es dem Charakter der Ertragsteuer auch widerspricht, einen solchen Abzug zuzulassen. Eine Begründung für die in dieser Beziehung den zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen eingeräumte Sonderstellung ist in den Motiven nicht gegeben, und ich wüßte auch nicht, wie man es be-

gründen könnte, eine Unternehmung, wenn sie von einer einzelnen physischen Person betrieben wird, nach dem Reinertrage ohne Abzug der Schuldenzinsen, wenn sie sich aber in den Händen einer Aktiengesellschaft befindet, unter Zulassung dieses Abzuges zu besteuern. Man wende nicht ein, daß dafür auch der Steuersatz für die Erwerbsgesellschaften rc. höher sei, als für die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen; denn das Maß der Verschuldung ist ein so individuell verschiedenes, daß man offenbar den Abzug der Schuldenzinsen auf der einen nicht durch einen geringern Steuersatz auf der andern Seite ausgleichen kann. In derselben Richtung der Störung eines richtigen Verhältnisses zu der allgemeinen Erwerbsteuer wirkt es, daß diese für einen zweijährigen Zeitraum und, soweit ihr der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten beiden Geschäftsjahre, die Erwerbsteuer der zur Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen — bezeichnen wir sie kurz als besondere Erwerbsteuer — für ein Jahr und nach den Ergebnissen des einen letzten Jahres veranlagt wird. Mag man nun auch die zweijährige Veranlagungsperiode der allgemeinen Erwerbsteuer mit der besonderen Komplicirtheit des Veranlagungs- und Repartitionsverfahrens motiviren, so hindert die einjährige Veranlagungsperiode durchaus nicht die Zugrundelegung des Durchschnittsertrages zweier Jahre. Abgesehen von der größern Uebereinstimmung der beiden Erwerbsteuern, welche durch die Zugrundelegung eines zweijährigen Durchschnittsertrages bei der einen wie bei der andern herbeigeführt würde, läge dies auch im Interesse der Staatsfinanzen, indem sie die Schwankungen der Jahreserträge der besondern Erwerbsteuer verringerte. In dieser Hinsicht enthält allerdings das Gesetz eine gewisse Kautel gegen ein allzustarkes Sinken des Steuererträgnisses in Zeiten gewerblichen Niederganges, indem es die Minimalgrenze von 1 bezw. $^1/_2$ vom Tausend des Anlagekapitals für die Steuerbemessung zieht. Aber wenn sich diese Bestimmung auch damit rechtfertigen läßt, daß auch der der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegende Unternehmer Steuer zu zahlen hat selbst wenn er nicht den geringsten Reinertrag erzielt hat, so ist sie doch auf der andern Seite wieder eine Inkonsequenz gegenüber dem Charakter der besonderen Erwerbsteuer als eine Steuer vom wirklichem Reinertrage, eine Inkonsequenz, die noch schärfer hervortritt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die ganze besondere Erwerbsteuer eigentlich nicht ein Analogon zu der allgemeinen Erwerbsteuer, sondern eine Einkommensteuer der nicht physischen Personen ist, die in viel näherem Zusammenhange mit der Einkommensteuer als mit der allgemeinen Erwerbsteuer steht.

Von den sonstigen gegen die besondere Erwerbsteuer geltend zu machenden Bedenken möchte ich hier nur einige der erheblichsten hervorheben. Da scheint es mir zunächst zweifelhaft, ob es socialpolitisch und volkswirthschaftlich nicht richtiger wäre, die Sparkassen nicht in den Kreis der steuerpflichtigen Unternehmungen aufzunehmen. Vielleicht will man aber dadurch, daß man die Sparkassen im Allgemeinen der Steuerpflicht unterwirft und nur die Postsparkassen freiläßt, die letztern privilegiren. Meines Erachtens wäre dies aber auch nicht zu rechtfertigen; denn eine gut verwaltete, genügend beaufsichtigte nicht staatliche Sparkasse kann, wie die Verhältnisse in Deutschland zeigen, ebenso segensreich wirken, wie eine dem Staat gehörige. Die Vorschriften über das, was als steuerpflichtiger Reinertrag anzusehen sei, sind ja äußerst detaillirt; ich möchte aber glauben, daß vielleicht gerade diese Detaillirung in der Praxis zu Zweifeln Anlaß bieten wird und es vorzuziehen wäre, nur die Grundsätze, nach denen zu entscheiden ist, was zum steuerpflichtigen Reinertrag gehört und

was nicht, präcise zum Ausdruck zu bringen und die Details nur in einer Fassung aufzunehmen, die erkennen läßt, daß sie nur Beispiele für die Anwendung der allgemeinen Grundsätze, nicht eine erschöpfende Regelung der Einzelfragen darstellen sollen, wie dies z. B. die Fassung des § 9 des preußischen Einkommensteuergesetzes thut.

In eine detaillirtere Erörterung der oben skizzirten Vertheilung der Steuer auf mehrere in Betracht kommende Gemeinden und Kronländer einzugehen, ist hier nicht der Ort; denn es ist das wichtiger für die Kommunal-, als für die Staatsbesteuerung. Nicht verschweigen kann ich aber, daß die beabsichtigte Regelung mir manche Vorzüge vor der durch das Kommunalsteuer-Nothgesetz für Preußen geschaffenen zu haben scheint. Die Procentsätze werden ja immer, mag man sie wählen, wie man will, mehr oder weniger willkürlich sein. Immerhin halte ich die vorgeschlagenen Verhältnißzahlen für die Theilung zwischen Sitz- und Betriebsgemeinde sowohl bei den Produktions- als auch bei den Handelsunternehmungen, Kreditinstituten und Versicherungsanstalten für richtiger als in Preußen, weil sie dem Einfluß auf der einen Seite des Unternehmers, auf der andern Seite der einzelnen Betriebsstätten auf die Höhe des gesammten Reinertrages besser Rechnung tragen und dabei die Vertheilung eine einfachere ist. Ebenso ist der Gedanke der Vertheilung bei Eisenbahnen auf die einzelnen Kronländer nach der Streckenlänge, auf die einzelnen Gemeinden nach der Fläche des Bahnareals ein gesunder. Für weniger glücklich halte ich die Vertheilung bei Schifffahrtsunternehmungen: Hier kommen, wenn man die kommunalen Lasten, welche namentlich durch größere Werften oder Werkstätten verursacht werden, berücksichtigt, die Gemeinden, in denen sich solche oder nur Betriebsstätten befinden, gegenüber der Sitzgemeinde offenbar zu kurz. Für einen Vorzug des Entwurfs halte ich auch die Uebertragung der Veranlagung an die Steuerbehörden, nicht an Kommissionen. So gerechtfertigt die Zuziehung des Laienelementes dort ist, wo es sich um mehr oder weniger freie Schätzungen handelt, wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer, so wenig würde sie hier bei der besonderen Erwerbsteuer am Platze sein, wo die in Gemäßheit strenger gesetzlicher Vorschriften aufgestellte Bilanz, genehmigte Rechnungsabschlüsse, Geschäftsberichte und Protokolle der Generalversammlung der Aktionäre vorliegen, also nicht von einer arbitären Schätzung, sondern nur von einer Prüfung der Vorlage auf ihre kalkulatorische Richtigkeit und ihre Gesetzmäßigkeit die Rede sein kann. Man wird daher in der Ausschließung des Laienelements weder ein Mißtrauen gegen dasselbe, noch eine übertriebene Fiskalität erblicken dürfen. Dagegen wird man allerdings den Vorwurf der letztern der oben erwähnten Bestimmung, wonach, wenn ein Unternehmer verpachtet, er die volle Steuer weiter zu zahlen hat und auch der Pächter nun noch besonders zur Erwerbsteuer veranlagt wird, nicht mit Unrecht machen dürfen; denn das Steuerobjekt bleibt dasselbe, nur theilen sich jetzt in dessen Ertrag Verpächter und Pächter: will man also den letztern in Zugang bringen, so muß man, will man nicht eine faktische Doppelbesteuerung desselben Steuerobjekts, auch den Verpächter nach dem ihm verbleibenden Ertragsantheil anderweitig veranlagen.

IV.

Der Kreis der Besoldungssteuer ist bereits oben skizzirt: Von den Befreiungen beanspruchen außer den ebenfalls bereits bezeichneten der Angehörigen der bewaffneten Macht ein weiteres Interesse in subjektiver Hinsicht

die der diplomatischen Vertreter fremder Mächte und ihres Personals, in welcher Beziehung jedoch die Befreiung der Konsuln auf die die österreichische Staatsangehörigkeit nicht besitzenden Berufskonsuln beschränkt ist, in objektiver die Befreiung der Aktivitäts- und Funktionszulagen, sowie Dienstwohnungen der Staatsbeamten; anderen Beamten, Angestellten 2c. ist nur die Befreiung der Quartiergelder und, mit gewissen Einschränkungen, der Dienstwohnungen zugestanden. Dienstaufwandsentschädigungen bleiben ebenfalls frei, nur theilweise zur Deckung des Dienstaufwands bestimmte Bezüge, insoweit sie thatsächlich zu diesem Zweck verwendet werden. Der Wohnsitz außerhalb Cisleithaniens befreit Staatsbeamte überhaupt nicht, andere Personen soweit nicht, als ihre Bezüge im Inland zahlbar sind oder den Entgelt für eine im Inland ausgeübte Beschäftigung bilden, wogegen auf der andern Seite auch Ausländer, die im Inland wohnen, der Steuer unterliegen, soweit ihre aus dem Ausland fließenden Bezüge nicht erweislich dort einer Einkommens-, Besoldungs- oder ähnlichen Steuer unterworfen sind. Zu Grunde gelegt wird der Steuerbemessung bei fixirten Bezügen der Jahresbetrag nach dem Stande am 1. Januar des Steuerjahres, bei veränderlichen der im letztvergangenen Jahr erzielte Betrag; Naturalbezüge werden nach den ortsüblichen Preisen in Anschlag gebracht. Von den dergestalt zu berechnenden Bezügen werden bei einer Höhe

von	mehr	als	600—2000	fl.	1	Procent
„	„	„	2000—2400	„	$1\frac{1}{2}$	„
„	„	„	2400—3300	„	2	„
„	„	„	3300—4200	„	$2\frac{1}{2}$	„
„	„	„	4200—5000	„	3	„
„	„	„	5000—6000	„	4	„
„	„	„	6000—7500	„	5	„
„	„	„	7500—9000	„	6	„
„	„	„	9000—10000	„	7	„
„	„	„	10000—12000	„	8	„
„	„	„	12000—14000	„	9	„
„	„	„	14000	„	10	„

erhoben, jedoch mit der Maßgabe, daß nach Abzug der Steuer von den Bezügen einer höhern Stufe niemals weniger übrig bleiben darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe. Zu der Steuererklärung des Censiten tritt hier als weiteres Veranlagungsmittel eine Meldangabe der Dienstgeber, indem diese verpflichtet sind, Name, Wohnort, Beschäftigung und Bezüge der in ihren Diensten stehenden, der Besoldungssteuer unterliegenden Personen, alljährlich der Steuerbehörde anzuzeigen. Befreit von der Steuer-Deklarationspflicht sind dagegen die Censiten, die ihre besoldungspflichtigen Bezüge lediglich aus Staatskassen empfangen. Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen über Steuererklärung und Meldangabe ist auch die Veranlagung und Einziehung in eigener Art geregelt. Es findet nämlich eine wirkliche Veranlagung durch die Steuerbehörde nur insoweit statt, als die steuerpflichtigen Bezüge nicht der Anmeldepflicht des Dienstgebers unterliegen oder aus Staatskassen gezahlt werden: Der anzeigepflichtige Dienstgeber und die auszahlende Staatskasse hat vielmehr auch die Steuer zu bemessen, von dem pflichtigen Bezuge einzubehalten und an die zur Hebung der Steuer zuständigen Kassen abzuführen. Dem Steuerpflichtigen steht gegen den Abzug die Beschwerde an die Steuerbehörde zu. Als eine Konsequenz dieses Verfahrens wird man auch die Bestimmung betrachten können, daß Erhöhungen der Bezüge im Laufe des

Steuerjahres schon von Beginn des Monats ab, in dem die Erhöhung stattfindet, eine entsprechende Erhöhung der Besoldungssteuer bewirken.

Diese ganze Organisation der Besoldungssteuer soll im Großen und Ganzen der bisherigen Einkommensteuer II. Klasse entsprechen, und wenn dieser Umstand auch Vieles erklärt, so verringert er das Gewicht der gegen die Einrichtung der Steuer sprechenden Bedenken doch nur insoweit, als man sagen kann, daß sich die Bevölkerung an die Mängel gewöhnt habe; für die Kritik bleiben die Mängel bestehen. Solcher aber besitzt die Besoldungssteuer auch abgesehen von den oben schon erörterten Bedenken principieller Art noch in mehrfacher Beziehung. Zuvörderst wird man die Exemtion der militärischen Dienstbezüge eben nur damit rechtfertigen können, daß sie schon bei der Einkommensteuer II. Klasse besteht, und was von dem Militär gilt, gilt auch von jeder anderen Behandlung der Staats- gegenüber Privatbeamten. Mir liegt zur Zeit der Besoldungsetat der österreichischen Armee nicht vor; selbst wenn sich aber nach demselben die militärischen Besoldungen gegenüber denen der übrigen Staatsdiener in einem der Exemtion von der Besoldungssteuer entsprechenden Verhältniß niedriger stellen sollten, würde es doch sowohl nach den Grundsätzen einer rationellen Steuerpolitik, als auch aus socialpolitischen Rücksichten richtiger sein, dem Offiziercorps ein gewiß in den Augen des Laien ungerechtes Privilegium zu nehmen und dafür eine entsprechende Aufbesserung seiner Dienstbezüge zu gewähren. Allerdings wird man ja zugeben müssen, daß ein solches Privilegium bei einer im Wege des Gehaltsabzugs eingehobenen Besoldungssteuer weniger böses Blut machen mag, als bei einer unmittelbar vom Censiten einzuziehenden Steuer; denn eine Besoldungssteuer, die vom Dienstgeber für den Bediensteten veranlagt und diesem bei der Gehalts- bezw. Lohnzahlung abgezogen wird, wirkt schließlich mehr wie eine Herabsetzung des Gehalts bezw. Lohnes denn wie eine Steuer. Aber gerade in diesem Umstand liegt ein weiteres Bedenken gegen dieses ja unleugbar den Vorzug der Einfachheit besitzende Verfahren der Steuerbemessung und -Einziehung. Denn eine direkte Steuer soll meines Erachtens auch die erziehliche Wirkung haben, daß der Censit sich klar macht, was und wofür er zahlt, daß er einen Beitrag zu den Lasten des Staates leistet, während die Einziehung durch den Dienstgeber in minder einsichtigen Bediensteten leicht den Gedanken aufkommen läßt, der Abzug geschehe zu Gunsten des Dienstgebers, oder aber, wie bei der deutschen Alters- und Invaliditätsversicherung, zu einer Abwälzung der Steuer auf den privaten Dienst- bezw. Arbeitsgeber führt. Ebensowenig vermag ich dem Tarif der Besoldungssteuer durchweg zuzustimmen. Zwar die reine Procentualsteuer ist zweifellos gerechter als eine solche mit fixirten Steuersätzen und auch in dem Rahmen einer derart organisirten Besoldungssteuer vollständig durchführbar, und die Bestimmung, daß der Steuerabzug nie einen der höhern Stufe angehörigen steuerpflichtigen Bezug unter den nach Abzug der Steuer von den höchsten Bezügen der nächstniedrigeren Stufe übrig bleibenden Betrag herabmindern soll, ist durchaus zu billigen. Dagegen halte ich die Abgrenzung der Steuerstufen nicht für richtig: Womit ist es zu rechtfertigen, daß die erste ein Spatium von 1400, die zweite von 400, die dritte und vierte von je 900, die fünfte von 800, die sechste von 1000, die siebente und achte von je 1500, die neunte wieder einmal von 1000, die zehnte und elfte dagegen von je 2000 fl. umfassen, während der Steuerprocentsatz gleichmäßig in den ersten fünf Stufen nur je $^1/_2$, in den weiteren um je 1% steigt, so daß beispielsweise die Progression von der ersten zur

zweiten Stufe stärker als von der zweiten zur dritten, von der neunten zur zehnten stärker als von der zehnten zur elften ist?

V.

Während die Besoldungssteuer im Wesentlichen sich an die bisherige Einkommensteuer II. Klasse anschließt, sind mit dem letzten Glied des Ertragsteuersystems, der Rentensteuer, erhebliche Reformen des bisherigen Zustands geplant. Das letzte Glied des Ertragsteuersystems muß man diese Steuer nicht bloß aus äußerlichen Gründen nennen, sondern weil sie eine Ergänzung der übrigen Ertragsteuer insofern bildet, als sie alle die nicht durch Specialbestimmungen befreiten Bezüge aus Vermögensobjekten treffen soll, welche nicht schon einer der andern Ertragsteuern unterliegen. Wie der Entwurf diesen Grundsatz an die Spitze stellt, enthält er sich auch einer erschöpfenden Aufzählung der rentensteuerpflichtigen Ertragsarten und beschränkt sich auf die Anführung von Beispielen, deren wichtigste natürlich Zinsen, Renten und die Pachtzinsen für nicht grund- oder gebäudesteuerpflichtige Objekte sind. Recht zahlreich sind aber die speciell ausgenommenen Bezüge: Der § 159 zählt sie unter 14 Nummern auf; die wichtigsten dieser Befreiungen betreffen außer dem Staat und den von ihm unterhaltenen oder subventionirten Anstalten die Postsparkassen und die von ihnen für Einlagen gewählten Zinsen, Zinsen anderer Spareinlagen, wenn die Einlage 525 fl. nicht erreicht, Dividenden der österreichisch-ungarischen Bank, Zinsen und Renten, welche einer erwerbspflichtigen Unternehmung zufließen und einen Theil des erwerbsteuerpflichtigen Geschäftsertrages bilden, ferner die bei der Erwerbsteuer einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung nicht abzugsfähigen Zinsen und endlich die durch Specialgesetze bestimmten Zinsen und Rentenbezüge. Subjektive Befreiungen sind dann noch gewährt Personen, deren Gesammteinkommen 300 fl. nicht übersteigt, und den von der Einkommensteuer befreiten Wittwen, elternlosen Minderjährigen und erwerbsunfähigen Personen. Bezügen, welche aus dem Ausland im Inland wohnhaften Inländern oder des Erwerbs wegen sich daselbst aufhaltenden Ausländern oder inländischen juristischen Personen zufließen, steht die Steuerfreiheit nur zu, wenn sie im Ausland von einer Renten- oder ähnlichen Ertragsteuer getroffen werden. Nicht im Inland wohnhafte physische und juristische Personen sind steuerpflichtig mit den ihnen aus dem Inland zufließenden Bezügen. Wie bei der Besoldungssteuer sind feststehende Bezüge nach dem Stande am 1. Januar des Steuerjahres, schwankende nach dem Stande des vorangehenden Jahres zu besteuern und wird die Steuer alljährlich bemessen. Dagegen findet bei der Rentensteuer in Anlehnung an die Einkommensteuer die Besteuerung nach Haushaltungen statt, und indem die rentensteuerpflichtigen Bezüge der Ehefrau, soweit sie nicht getrennt vom Ehemann lebt, unbedingt, diejenigen der in der Versorgung des Familienhauptes stehenden Familienglieder, soweit die Bezüge ihm zufließen, denen des Gatten bezw. Familienhauptes zugerechnet werden. An die Einkommensteuer anklingt auch die Zulassung eines Abzugs von Lasten und Schuldenzinsen; allerdings ist dieser nur ausnahmsweise gestattet, nämlich hinsichtlich der auf einem bestimmten Rentenbezuge auf Grund eines privatrechtlichen Titels haftenden, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, den Ertrag vermindernden Lasten und hinsichtlich der Aufrechnung der gezahlten Reescompte- und passiven Contocorrent- gegen die bezogenen Escompte- und Contocorrentzinsen. Doch findet auch in diesen Fällen der Abzug nicht statt, wenn

die Steuer im Wege des Abzugs des oben schon angegebenen Steuersatzes von 10 bezw. 2% durch den Schuldner eingehoben wird. Dieses Einhebungsverfahren ist vorgeschrieben für die von den Kassen des Staats, der Kronländer und der öffentlichen Fonds auszuzahlenden Zinsen der Staats- und Landesschulden und die sonstigen inländischen öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, ferner für die von den Kassen der Bezirke, Gemeinden und der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen auszuzahlenden steuerpflichtigen Zinsen, Renten und Dividenden der von ihnen emittirten Werthpapiere und der Zinsen der Spareinlagen, soweit diese überhaupt steuerpflichtig sind. Insoweit dieses Einhebungsverfahren nicht stattfindet, liegt die Veranlagung den Steuerbehörden ob, denen auch hier, wie bei der Erwerb- und Besoldungssteuer zu diesem Zwecke Steuererklärungen seitens der Censiten einzureichen sind. Doch findet eine Befreiung von dieser Verpflichtung für diejenigen Censiten statt, die bereits im Vorjahr Rentensteuer entrichtet und weder den Wohnsitz geändert noch eine Erhöhung der rentensteuerpflichtigen Bezüge um wenigstens ¼ erlangt haben, sofern nicht die Steuerbehörde sie besonders zur Deklaration auffordert, wozu die Steuerbehörde Jedermann gegenüber, bei dem sie rentensteuerpflichtige Bezüge vermuthet, berechtigt ist. Erhöhungen oder Verminderungen der Bezüge im Laufe des Steuerjahrs bedingen eine Veränderung der Steuer nur, wenn sie mindestens ¼ des bisherigen Betrages erreichen.

Den wesentlichsten Einwand, der gegen die Rentensteuer in der vorgeschlagenen Gestaltung zu erheben ist, habe ich schon oben besprochen; es ist ihre im Verhältniß zu andern Ertragsteuern, namentlich zur Besoldungssteuer zu geringe Höhe, insoweit der Steuersatz von 2% Platz greift. Abgesehen hiervon scheinen mir besonders diskutabel die Befreiungen und die Berechnung des Steuerobjekts. Was die Befreiungen anlangt, so habe ich mich schon bei Besprechung der Erwerbsteuer gegen die Privilegirung der Postsparkassen ausgesprochen, und halte eine solche hier noch weniger wie dort für angebracht. Denn dort handelt es sich nur um das Unternehmen selbst; hier sollen aber auch die Einleger vor andern Kapitalisten bevorzugt werden, obgleich sie doch dadurch, daß sie ihr Geld in der Sparkasse anlegen, keineswegs minder steuerkräftig werden, als bei einer anderweitigen Anlage. Eine derartige Privilegirung gewisser Arten der Kapitalanlagen, die nicht einmal bloß von sog. kleinen Leuten gewählt werden, kann leicht für den Kredit des Grundbesitzes und der Industrie gefährlich werden. Für die Einlagen bei andern als den Postsparkassen ist zwar die Steuerfreiheit auf das Maximum von 525 fl. beschränkt. Auch das läßt sich aus socialpolitischen und humanitären Gründen nicht rechtfertigen. Denn demnach ist ein Kapitalist, der in vielen Sparkassen Einlagen hat, deren jede unter dem Betrage von 525 fl. bleibt, die aber zusammen ein stattliches Vermögen darstellen, rentensteuerfrei; ein Anderer, der ein kleines Vermögen anders als in Sparkassen oder in einer Sparkasseneinlage von vielleicht nur wenig über 525 fl. angelegt hat, ist steuerpflichtig. Rechtfertigen ließe sich die Freilassung von Spareinlagen bis zu einem gewissen Maximalbetrage höchstens, insofern sie das einzige Vermögen des Censiten bilden. Hierfür könnte man allenfalls geltend machen, daß die Befreiung ein Mittel bilden würde, kleine Kapitalisten, die von Geldgeschäften nichts verstehen, abzuhalten, ihre Ersparnisse in faulen Papieren anzulegen. Großen Erfolg in dieser Richtung kann ich mir allerdings von der Befreiung von einer zweiprocentigen Steuer nicht versprechen, halte vielmehr die Befreiung

aller Bezüge, die mit dem sonstigen Einkommen zusammengenommen 300 fl. nicht übersteigen, für eine genügende Berücksichtigung der socialpolitischen Axiome, solange man nicht in der Lage ist, die bei 300 fl. gezogene Grenze allgemein erst bei einer höhern Summe zu ziehen. Eine solche Befreiung wird man aus socialpolitischen Gründen billigen können, ebenso wie die Befreiungen der auch von der Einkommensteuer befreiten, d. i. nicht mehr als 600 fl. Einkommen beziehenden Wittwen, elternlosen Minderjährigen und Erwerbsunfähigen, wenn auch anerkannt werden muß, daß derartige subjektive Befreiungen zu dem Charakter einer reinen Objektsteuer nicht stimmen und eine Begünstigung des kleinen Rentners gegenüber dem kleinen Grundbesitzer enthalten. Es ist das eben ein neuer Beweis für die Unmöglichkeit, ein in seinen einzelnen Gliedern mit einander im Einklang stehendes Ertragsteuersystem zu schaffen. Wie diese Befreiungen aus subjektiven Gründen, so ist auch die Bestimmung, daß die Bezüge der Ehefrau denen des Ehemanns, die anderer Familienglieder, soweit sie dem Familienhaupt zufließen, den Bezügen des letztern zuzurechnen sind, eine den Grundsätzen der Personalsteuer entlehnte; für diese eine weitere Ungleichmäßigkeit gegenüber den andern Ertragsteuern darstellende Vorschrift sehe ich aber keinen zwingenden Grund, wenn auch zuzugeben ist, daß sie, da die Rentensteuer nicht progressiv ist, ohne große Bedeutung für den Steuerpflichtigen ist. Von den sonstigen Bestimmungen über die „Besteuerungsgrundlage" halte ich die Fixirung eines bestimmten Tages (1. Januar) für die Bemessung feststehender Bezüge für nicht unbedenklich, da sie Anlaß zu den Steuerfiskus schädigenden Manipulationen geben kann; dies verkennen auch die Motive nicht, sie glauben aber, daß durch die Bestimmungen über die Berücksichtigung von Veränderungen im Laufe des Steuerjahres ein Riegel vorgeschoben ist. Ich bin zweifelhaft, ob diese Kautelen ausreichen; jedenfalls verhindern sie nicht die Verkürzung des Staates bis zur Grenze von $^1/_4$ der Bezüge des Censiten. Daß schwankende Bezüge nach dem Ertrage des einen letzten Jahres, statt nach dem Durchschnitt zweier oder dreier Jahre besteuert werden sollen, halte ich ebenso wie die Bemessung der Erwerbsteuer der rechnungspflichtigen Unternehmungen nach den letztjährigen Ergebnissen für nicht empfehlenswerth. Aus dem Gesichtspunkt eines Widerspruchs mit dem Ertragsteuercharakter wird man vielleicht auch gegen den ausnahmsweise zugelassenen Abzug von Lasten und Schuldenzinsen Einwendungen erheben. Indeß sind diese, wenn man genauer zusieht, unbegründet. Denn es handelt sich lediglich einmal um auf dem Objekt haftende, seinen Ertrag schmälernde Lasten und sodann um zur Erzielung des Rohertrages des Objektes, des im Escompte- oder Conto-Correntverkehr werbenden Kapitals, verausgabte Kosten. Auch mit dem Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner wird man sich, anders wie bei der Besoldungssteuer, in dem vorgeschlagenen Umfang einverstanden erklären können. Denn die bei der Besoldungssteuer geäußerten Bedenken treffen hier, wo es sich um Zinsen der in öffentlichen Instituten angelegten Kapitalien handelt, nicht zu, zumal auch eine Ueberwälzung auf den Gläubiger nicht zu besorgen ist, weil eben das Abzugsverfahren nur bei öffentlichen Kassen und unter staatlicher Kontrole stehenden Unternehmungen stattfindet. Dagegen ist es kaum gerechtfertigt, die Veranlagung der Rentensteuer in die Hand der Steuerbehörden statt in die von Kommissionen, die zum Theil aus Censiten bestehen, zu legen. Die Motive halten die Betheiligung von Kommissionen für entbehrlich, weil „es sich bei der Ueberprüfung der Bekenntnisse in den meisten Fällen um die einfache Konstatirung konkreter Thatsachen handele und die ziffermäßige Höhe der Be-

steuerungsgrundlage sich aus jenen Thatsachen mit Sicherheit ergebe, ohne daß ein Spielraum für ein schätzungsweises Dafürhalten offen bliebe." Das ist aber nicht richtig: Es werden, ganz besonders bezüglich des Abzugs von Lasten und Schuldenzinsen, Fragen auftauchen, die gar sehr sachverständiges Arbitrium erfordern und deren Entscheidung, wenn sie lediglich vom grünen Tisch aus erfolgt, zu vielen Irrthümern und Mißdeutungen Anlaß geben wird Aber auch abgesehen davon kann man gerade hinsichtlich der unter die Rentensteuer fallenden Bezüge den Censiten am allerwenigsten in die Tasche sehen und am allerschwersten die Richtigkeit ihrer Deklarationen beurtheilen, sodaß hier die Mitwirkung von mit den Verhältnissen der einzelnen Censiten bekannten Laien erwünscht ist.

VI.

Der gelungenste Theil der Steuerreformvorlage ist jedenfalls der auf die „Personaleinkommensteuer" bezügliche. — Zu diesem Titel sei übrigens beiläufig bemerkt, daß er insofern eine Tautologie enthält, als eine Einkommensteuer immer eine Personalsteuer sein muß. — Für diese Einkommensteuer ist offenbar vorbildlich gewesen die neue preußische Einkommensteuer. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß sie im Einzelnen manche Vorzüge vor der letztern enthält, wie sie auf der andern Seite in mancher Hinsicht hinter dieser zurücksteht. In beider Hinsicht liefern gleich die Bestimmungen über die subjektive und objektive Steuerpflicht Beweise. Die erstere erstreckt sich nur auf physische Personen und zwar auf alle im Inland wohnhaften In- und Ausländer, ferner auf die im Inland des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr sich aufhaltenden Ausländer, endlich auf alle andern physischen Personen hinsichtlich des ihnen aus inländischem Grundbesitz, Gewerbebetrieb, inländischen Hypotheken oder in Gestalt aus inländischen Staatskassen gezahlten Gehälter oder Pensionen zufließenden Einkommens. Befreit sind der Kaiser allgemein, die Mitglieder des Kaiserlichen Hauses aber nur hinsichtlich der Apanagen, ferner die Vertreter fremder Mächte und nicht das österreichische Staatsbürgerrecht besitzenden Berufskonsulen, soweit das Einkommen nicht aus inländischem Grund- oder Hypothekenbesitz, inländischem Gewerbebetrieb oder inländischen Staatsgehältern und -Pensionen fließt. Die objektive Steuerpflicht erstreckt sich nur auf die Einkommen von mehr als 600 fl. Besondere Befreiungen sind zugebilligt, abgesehen von gewissen Ordenspensionen und Verwundungszulagen, den Aktivitätsbezügen der Angehörigen der bewaffneten Macht, sonstigen aus dem Militäretat zukommenden Dienstbezügen für die Zeit einer Mobilisirung; beziehen jedoch die Angehörigen der bewaffneten Macht außer den Aktivitätsbezügen noch anderes Einkommen, so sind erstere bei Feststellung des Steuersatzes und der Grenze des steuerpflichtigen Einkommens in das Gesammteinkommen einzurechnen. Die subjektive Steuerpflicht ist somit namentlich dadurch sehr viel beschränkter als in Preußen, daß Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Bergwerkschaften und eingetragene Genossenschaften ihr nicht unterliegen. Aus welchen Gründen ich hierin keinen Vorzug des österreichischen Entwurfs zu erblicken vermag, ergiebt sich aus meinem Aufsatz „Die Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Einkommensteuer" (Preuß. Jahrbücher Bd. 66, Heft 5, S. 470 ff.), auf den hier Bezug zu nehmen mir gestattet sei. Dagegen ist die Beschränkung der Steuerfreiheit der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses auf die Apanagen vom Gesichtspunkt der Allgemeinheit der Besteuerung zu billigen, da die Erzherzöge und Erzherzoginnen Unterthanen sind und daher für ihr Privateinkommen Steuerfreiheit nicht beanspruchen können, wogegen

die Apanagen Theile der dem Staatsoberhaupt vom Staate gewährten Sustentation sind, welche dieser ihnen freiwillig überläßt, die daher als Theile des Einkommens des Kaisers nicht besteuert werden dürfen. In objektiver Hinsicht geht meines Erachtens die Freilassung aller militärischen Aktivitätsbezüge zu weit. Es gilt in dieser Beziehung das zu der Besoldungssteuer Bemerkte hier noch mehr, weil gerade bei der Einkommensteuer zu wünschen ist, daß sie die Allgemeinheit der Besteuerung, ihren Charakter als eine allen Staatsbezügen gleichmäßig obliegende Last, möglichst uneingeschränkt zum Ausdruck bringe. Die Grenze des steuerfreien Existenzminimums erst bei 600 fl ist gerechtfertigt gegenüber der bedeutenden Höhe der Ertragsteuern, wenn ich es auch für sehr viel richtiger halten würde, lieber die, wie oben ausgeführt, wenig befriedigenden Ertragsteuern zu ermäßigen und dafür die Grenzen der Einkommensteuerpflicht nach unten zu erweitern. In Fällen, wo sich zahlreichere Familienangehörige in das steuerfreie Existenzminimum zu theilen haben, sind diese Grenzen noch erweitert, indem von Einkommen von nicht mehr als 2000 fl., wenn in der Versorgung des Haushaltungsvorstands außer der Ehefrau mehr als vier, in Orten mit mehr als 10,000 Einwohner aber schon mehr als zwei Familienglieder stehen, für jedes derartige Familienglied über die Anzahl von vier bezw. zwei der Betrag von 25 fl. in Abzug gebracht, jedenfalls aber eine Ermäßigung um mindestens eine Stufe gewährt wird. Es ist dies offenbar eine Nachbildung des § 18 des preußischen Einkommensteuergesetzes, nach welchem bei Einkommen bis zu 3000 Mk für jedes Familienglied unter 14 Jahren 50 Mk. abgesetzt werden Wie aber auf der einen Seite in dem preußischen Gesetz die Beschränkung auf ein Alter von mehr als 14 Jahren zu eng ist, da mit 14 Jahren auch die Ausbildung im Handwerk u. dgl. noch nicht beendet ist, so geht die Weglassung jeder Schranke in dem österreichischen Entwurf zu weit: Das Richtige würde sein, solche Familienglieder zu berücksichtigen, welche noch nicht im Stande sind, ihren Lebensunterhalt durch eigene Thätigkeit zu erwerben. Daß die Berücksichtigung erst bei Vorhandensein einer Mehrzahl solcher Familienglieder eintritt, halte ich für gerechtfertigt. Ob aber die Unterscheidung zwischen Orten unter und solchen über 10,000 Einwohner richtig ist, dürfte billig zu bezweifeln sein. Denn eines Theils ist das Leben in kleineren Orten oft theurer als in größern; namentlich wird der Unterhalt der Kinder in solchen Orten besonders theuer, in denen sich keine geeigneten Schulen befinden. Einen weit größern Einfluß als die Einwohnerzahl des Wohnorts hat beispielsweise der Beruf der Eltern; denn in manchen Berufsarten, z. B. in der Landwirthschaft, in manchen Gewerben, sind schon Kinder von erheblich weniger als 14 Jahren von nennenswerthem Nutzen. Hiernach würde sich meines Erachtens die Berücksichtigung von mehr als zwei zur Erwerbung des Lebensunterhalts noch nicht befähigten Familiengliedern ohne Rücksicht auf die Größe des Wohnorts empfehlen.

Die Besteuerungsgrundlage bildet hinsichtlich feststehender Einnahmen der nach dem Stande am 1. Januar zustehende, hinsichtlich veränderlicher Einnahmen der im letzten Jahr erzielte Betrag, während ich schon bei der Rentensteuer erwähnt habe, daß meines Erachtens die Zugrundelegung eines mehrjährigen Durchschnitts für nicht feststehende Einnahmen, wie in Preußen, richtiger ist. Ebenfalls mit der Rentensteuer im Einklang stehen die Vorschriften über die Besteuerung des Einkommens der Haushaltsangehörigen beim Haushaltsvorstand: waren sie aber dort bei einer Ertragsteuer nicht am Platze, so kann man ihnen hier bei der Einkommensteuer zustimmen.

Wie die letztern Bestimmungen auch mit dem preußischen Gesetz übereinstimmen, so auch im Wesentlichen diejenigen über den Begriff des steuerpflichtigen Einkommens und die zulässigen Abzüge. Ich unterlasse es daher, da das preußische Gesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen im vorigen Jahr wohl in sich für Steuerfragen interessirenden Kreisen auch außerhalb Preußens allgemein bekannt geworden ist, hier eine Darstellung der Bestimmungen des österreichischen Entwurfs zu geben und hebe nur die wichtigsten Abweichungen desselben hervor. Hierhin gehört die Einreihung des Einkommens aus landwirthschaftlichen Pachtungen unter das Einkommen aus Erwerbsunternehmungen, was eine Konsequenz der Erwerbssteuerpflichtigkeit der Pachtungen, aber ebenso wenig wie diese zu billigen ist. Dagegen ist denkenswerth die Aufstellung einer bestimmten Regel für die Bewerthung der im Haushalt verbrauchten eigenen Wirthschaftserzeugnisse. In Preußen fehlt eine solche gesetzliche Norm und infolgedessen sind Censiten und Veranlagungsorgane im Zweifel, ob die Produktionskosten oder die Marktpreise und in letzterem Falle, welche Durchschnittspreise in Einnahme zu stellen sind. Der österreichische Entwurf schließt wenigstens den erstern Zweifel aus, indem er die Berathung mit $^3/_4$ der „ortsüblichen oder, sofern diese nicht zu ermitteln sind, der in der nächsten Umgebung üblichen Preise, welche der Steuerpflichtige im Falle des Verkaufes voraussichtlich hätte erzielen können,“ vorschreibt. Leider thut der Entwurf nicht auch den zweiten Schritt und schreibt vor, wie bezw. nach welchem Zeitpunkt der Preis bestimmt werden soll; denn die Ermittlung nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Einzelverbrauchs ist praktisch unausführbar, sodaß immer, sei es Durchschnittspreise, sei es die Preise bestimmter Richtung zu Grunde gelegt werden müssen. Einen andern in Preußen aufgetauchten Zweifel verhütet zwar der österreichische Entwurf, indem er die Abzugsfähigkeit der Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen auf diejenigen Fälle beschränkt, wo der Censit zum Eintritt in die Versicherungsanstalt und Entrichtung der Beiträge gesetz- oder vertragsmäßig verpflichtet ist; leider aber thut er dies in verkehrter Weise. In Preußen hat bekanntlich die von dem Finanzminister der entsprechenden Bestimmung dahin gegebene Auslegung, daß Beiträge nur an Kassen, d. h. für Versicherungen, die auf der gesetzlichen Fürsorge oder dem Princip der Selbsthilfe, (Gegenseitigkeit) beruhen, nicht aber an Unfallversicherungsgesellschaften abzugsfähig seien, lebhaften Widerspruch in der öffentlichen Meinung erfahren. Und nicht mit Unrecht! Erkennt man einmal die Abzugsfähigkeit der Kosten von Versicherungen gegen Krankheit und Unfall an, so ist es auch nicht gerechtfertigt, einen derartigen Unterschied zu machen. Rechtfertigt man, wie es ebenso wie bei Feuer- und Hagelversicherung das Richtige ist, die Abzugsfähigkeit mit der volkswirthschaftlichen Erwägung der Erwünschtheit der Versicherung, so darf man nicht die freiwillige Unfallversicherung bei Versicherungsgesellschaften ausschließen. Die Verhältnisse liegen bei einer Unfallversicherung nicht anders wie bei einer Lebensversicherung, und die Abzugsfähigkeit der Prämien für letztere erkennen das preußische Gesetz bis 600 Mk., der österreichische Entwurf bis 100 fl. unbedingt an. Hier wie dort wäre es richtiger, die Grenze der Abzugsfähigkeit weder nach dem Verpflichtungsgrunde noch bei einem bestimmten Betrage der Prämie zu ziehen, sondern dort, wo die Versicherung über die Erhaltung eines der Lebenshaltung entsprechenden Einkommens für Fälle von Krankheit, Unfällen oder Tod hinausgeht und zu einer Sparanlage wird. Deshalb ist auch die mechanische Bestimmung eines ziffermäßigen Maximums

für die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien in dem preußischen Gesetz wie in dem österreichischen Entwurf unzureichend.

Die Steuerskala zeichnet sich aus durch kleine Stufen: Dieselben steigen von 600—700 fl. um je 25, von 700—1000 um je 50, von 1000—2000 um je 100, von 2000—3000 um je 200, von 3000—4200 um je 300, von 4200—5000 um je 400, von 5000—10,000 um je 500, von 10,000—20,000 um je 1000, von 20,000—100,000 um je 2000, von da ab um je 5000 fl. Der Steuersatz beträgt bei 600—625% 0,6% des Minimalbetrages der Stufe und erreicht das Maximum von 4% des Minimalbetrages bei 100,000 fl. Durch die Kleinheit der Steuerstufen wird der Mangel der Tarifsteuer gegenüber der reinen Procentualsteuer, daß die Steuer innerhalb der einzelnen Stufe umgekehrt progressiv ist, abgeschwächt. Einen andern Fehler der tarifirten Steuer, dem auch das preußische Gesetz verfällt, daß nämlich unter Umständen nach Abzug der Einkommensteuer von einem, einer höhern Stufe angehörigen Einkommen weniger übrig bleibt, als von einem in eine niedrigere Stufe fallenden kleinern — z. B. bleiben nach Abzug der Einkommensteuer übrig von einem Einkommen von 9501 Mk. 9201, von einem solchen von 9500 Mk. 9224 Mk. — vermeidet der österreichische Entwurf durch die Bestimmung, daß die Steuer nach dem Tarif nur mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß von dem Einkommen einer höhern Stufe nach Abzug der Steuer nie weniger übrig bleiben darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer. Eine Abweichung von der Steuerskala findet außerdem noch insofern statt, als wegen „die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigenden wirthschaftlichen Verhältnissen“ bei Einkommen bis zu 5000 fl. eine Ermäßigung bis zu drei Stufen eintreten kann. Einer Specifikation der zu berücksichtigenden ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse enthält sich der österreichische Entwurf, und darin liegt ein Vorzug vor dem preußischen Gesetz; denn es lassen sich sehr wohl noch andere derartige Berücksichtigung erheischende Verhältnisse denken, als außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle.

Die formellen Bestimmungen des österreichischen Entwurfs stimmen in den Grundzügen, Veranlagung durch theils gewählte, theils ernannte Kommissionen auf Grund von Personenstands- und Einkommensnachweisungen und von den Censiten abzugebenden Steuererklärungen, Berufung an die Berufungskommission und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, mit dem preußischen Gesetz überein. Jedoch ist in den Kommissionen, Schätzungskommissionen für die politischen Bezirke und für Städte und Industrieorte mit mehr als 10,000 Einwohnern, Berufungskommissionen als zweite Instanz für jedes Kronland, die Zahl der ernannten Mitglieder größer, indem sie die Hälfte der Mitgliederzahl beträgt, wozu noch der ernannte Vorsitzende tritt, der allerdings nur bei Stimmengleichheit Stimmrecht hat. Das fiskalische Interesse ist also stärker gewahrt, als in Preußen, und zwar stärker, als meines Erachtens nöthig; denn will man einmal Veranlagung durch Kommissionen der Censiten, so darf man auch nicht die Betheiligung derselben derartig beschneiden; eine Kommission, in der das von der Steuerbehörde ernannte Element überwiegt, wird nie dasjenige Vertrauen bei den Censiten genießen, welches ein Hauptzweck der Betheiligung des Laienelements ist. Zur Erhöhung des Zutrauens der Bevölkerung zu den Schätzungskommissionen kann es auch nicht beitragen, daß die zu wählenden

Mitglieder nur für die Schätzungskommissionen in den Städten und Industrieorten mit mehr als 10,000 Einwohner (Ortskommissionen) durch die Gemeindevertretung, für diejenigen der politischen Bezirke (Bezirkskommissionen) dagegen lediglich durch die Vorsteher der Gemeinden und selbständigen Gutsgebiete gewählt werden: Hier müßte eine indirekte Wahl durch von den Vertretungen bezw. Censiten der Gemeinden und Gutsbezirke gewählte Wahlmänner stattfinden, um den Kommissionsmitgliedern den Charakter von wirklich durch die Steuerpflichtigen gewählten Vertretern zu verleihen. Erheblich verschieden von der Stellung des Vorsitzenden der preußischen Veranlagungskommission ist auch die Stellung des Vorsitzenden der österreichischen Schätzungskommission gedacht; denn die Entgegennahme der Steuerbekenntnisse und Aufstellung der Einkommensnachweisungen mit den der Kommission zu unterbreitenden Vorschlägen sollen nicht Aufgabe des letztern, sondern der Steuerbehörde sein, wodurch der Einfluß des Vorsitzenden erheblich verringert, gleichzeitig aber der Eindruck der fiskalischen Einrichtung des Veranlagungsverfahrens gesteigert wird Die Deklarationspflicht erstreckt sich nicht, wie in Preußen auf Censiten mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk., auf nur einen Theil der Steuerpflichtigen, sondern auf die Gesammtheit derselben, soweit der Finanzminister nicht von der Befugniß Gebrauch macht, die Censiten mit nicht mehr als 1000 fl. allgemein von dieser Verpflichtung zu befreien. Dadurch wird allerdings der in Preußen bestehende Uebelstand einer verschiedenen Organisation der Veranlagung der größeren und kleineren Einkommen vermieden. Fraglich ist nur, ob die Steuererklärungen der kleineren Einkommen, soweit sie von wenig gebildeten Censiten abgegeben werden — und naturgemäß gehören die Personen mit solchen kleineren Einkommen überwiegend den minder gebildeten Schichten der Bevölkerung an — für die Veranlagung brauchbar sind. Nach den Erfahrungen, die ich bei der ersten Veranlagung in Preußen namentlich mit den Steuererklärungen kleiner Landwirthe und Gewerbetreibender gemacht habe, muß ich dies stark bezweifeln: Diese Personen haben zum größten Theil absolut keine klare Vorstellung über die Höhe ihres Einkommens, und das dürfte in Oesterreich nicht besser wie in Preußen sein! Allerdings ist ja die Deklarationspflicht in Oesterreich insofern erleichtert, als allgemein zugelassen ist, daß, soweit das Einkommen nur durch Schätzung gefunden werden kann, der Steuerpflichtige nur die zur Schätzung erforderlichen Nachweisungen zu liefern braucht. Aber die Unklarheit der oben bezeichneten Kategorien von Steuerpflichtigen erstreckt sich nicht nur auf diese Theile des Einkommens, sondern beispielsweise auch auf die Ernteerträge u. dgl. Wohl aber möchte ich allgemein diese letztere Bestimmung des österreichischen Entwurfs, wenn man sie auf dasjenige Einkommen beschränkt, das sich aus einer Buchung der Einnahmen und Ausgaben nicht ergibt, also namentlich den Werth der Wohnung, den eigenen Verbrauch an Wirthschaftszeugnissen, die Abnutzung der Gebäude und Inventare, für ganz empfehlenswerth halten. Die Entrüstung, von der in Preußen vielfach darüber verlautet, daß von den Veranlagungskommissionen die Angaben der Steuererklärungen nicht berücksichtigt seien, beruht zum sehr großen, vielleicht zum größten Theil auf den von den Angaben des Censiten abweichenden Ansichten der Kommissionen über diese lediglich zu schätzenden Beträge und würde daher sehr viel weniger verbreitet sein, wenn man die Censiten nicht zwänge, ihrerseits diese Schätzung vorzunehmen. Eine besondere Art der Veranlagung kennt der österreichische Entwurf insofern, als er für diejenigen Bezüge, von denen die Besoldungssteuer durch die zur Aus-

zahlung verpflichteten Kassen oder Personen zu bemessen und zu erheben ist, das gleiche Verfahren auch hinsichtlich der auf sie entfallenden Einkommensteuer vorschreibt. Zu den Bedenken, die ich gegen ein solches Verfahren schon bei der Besoldungssteuer geäußert habe, tritt hier noch das Weitere, daß eine derartige Zerreißung der Einkommensteuer dem Charakter derselben widerstrebt. Was schließlich die Bestimmungen über Veränderungen der veranlagten Steuer im Lauf des Steuerjahres anlangt, so hält zwar der Entwurf an dem Grundsatz fest, daß in der Regel Einkommenserhöhungen oder Verminderungen im Lauf des Steuerjahres unberücksichtigt bleiben und letztere nur insoweit zu einer Herabsetzung der Steuer Anlaß geben, als sie durch Wegfall einer Einkommensquelle oder besondere Unglücksfälle eingetreten sind und mindestens $^1/_4$ des der Veranlagung zu Grunde gelegten Einkommens betragen. Dagegen verlangt der österreichische Entwurf eine nachträgliche höhere Veranlagung nicht nur, wie das preußische Gesetz, bei Einkommenszuwachs durch Erbschaft, sondern auch bei solchem infolge von Lotteriegewinn, Auszahlung von Lebensversicherungskapitalien und ähnlichen außerordentlichen Vermögensvermehrungen, endlich auch bei Erlangung oder Erhöhung eines besoldungs- oder rentensteuerpflichtigen Bezuges, jedoch in allen Fällen nur wenn die Erhöhung des Einkommens ein Viertel erreicht. Damit wird, soweit es sich nicht um Erlangung und Erhöhung besoldungs- oder rentensteuerpflichtiger Bezüge handelt, eine Uebereinstimmung mit der Berücksichtigung von Einkommensverminderungen hergestellt. Dagegen würde die Analogie verlangen, daß andere Einkommensvermehrungen um mindestens ein Viertel nur dann eine Erhöhung der Steuer innerhalb des Steuerjahres zur Folge hätten, wenn sie durch Erlangung neuer Einkommensquellen, nicht aber wenn sie nur durch Erhöhung der Zuflüsse aus schon vorhandenen Quellen einträten, dann aber ohne Unterscheidung der der besoldungs- und rentensteuerpflichtigen Bezüge von den einer andern Ertragsteuer unterliegenden.

Den, die ersten fünf „Hauptstücke" des Entwurfs umfassenden, in ihren Grundzügen im Vorstehenden besprochenen Bestimmungen über die zu reformirenden einzelnen Steuern sind in einem sechsten „Strafbestimmungen" und in dem siebenten „allgemeine Bestimmungen" über Zustellungen, Verpflichtung zur Auskunftsertheilung, Einsichtsnahme in die Geschäftsbücher, die, wie in Preußen, nur auf Erbieten des Steuerpflichtigen stattfinden darf, Fristen u. dgl. hinzugefügt. Diese Bestimmungen bieten jedoch kein derartiges Interesse für den Nichtösterreicher, daß es angezeigt erschiene, auf sie noch näher einzugehen. Ich schließe daher diese Zeilen, deren Ergebniß ich dahin zusammenfassen möchte, daß der österreichische Entwurf leider nur halbe Arbeit schafft: Die Mängel des österreichischen Steuersystems werden erheblich gemildert, aber keineswegs beseitigt. Die Reform geht in vielen Beziehungen von durchaus zu billigenden Gedanken aus, ist aber auch in sehr vielen Beziehungen namentlich bezüglich der Ertragsteuern, entschieden verfehlt. Am relativ vollkommensten ist zweifellos die geplante Einkommensteuer.

Die derzeitige Stellung der einzelnen Deutschen Staaten gegenüber der Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgung.

Von

Regierungsrath Dr. F. W. R. Zimmermann

zu Braunschweig.

Anläßlich eines von der Herzoglich Braunschweigischen Landesregierung bei der Landesversammlung gestellten Antrages auf Uebernahme eines Theiles derjenigen Beiträge, welche die Braunschweigischen Beamten bislang zu der daselbst für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehenden Beamten- Wittwen und Waisen-Versorgungsanstalt zu zahlen haben, auf die Staatscasse lag es dem Verfasser als Referenten des Herzoglichen Finanz-Kollegiums für die fraglichen Angelegenheiten ob, durch Nachfrage bei den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches — abgesehen von dem Königreich Preußen und dem Reichsland Elsaß-Lothringen, bezüglich welcher die betreffenden Verhältnisse anderweitig bereits bekannt geworden waren — festzustellen, in welcher Weise sich dieselben der Fürsorge für die Hinterbliebenen ihrer Beamten gegenüber verhalten. Seitens der ressortmäßig in Frage kommenden Staatsbehörden wurde die gewünschte Auskunft in entgegenkommendster und ausgiebigster Weise, fast durchweg unter Beifügung der erlassenen bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Statuten 2c., ertheilt, so daß sich aus dem erhaltenen Material eine vollständige Uebersicht über die verschiedenen Grundsätze, welche in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches in Betreff der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten zur Zeit Anwendung finden, gewinnen ließ. Da aber nicht zu verkennen ist, daß in der Stellungnahme der einzelnen Staaten gegenüber der Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgung sich augenblicklich eine ganz bestimmte Umbildung und Wandlung geltend macht — dieses beweist einmal die verhältnißmäßig beträchtliche Zahl der in den letzten Jahren erlassenen neuen, beziehungsweise ergänzenden oder abändernden Gesetze und ferner der Umstand, daß abgesehen vom Herzogthum Braunschweig in noch vier ferneren Staaten dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und den beiden freien und Hansestädten Lübeck und Bremen bezügliche Abänderungsvorschläge, zumeist wegen Entlastung der Beamten von den zur Relictenversorgung zu zahlenden Beiträgen vorbereitet werden oder schon in Berathung stehen —, so glaubte ich annehmen zu müssen, daß eine Darstellung der bezüglichen Verhältnisse in den sämmtlichen Deutschen Staaten auch für weitere Kreise von Interesse sein würde. Der Zweck meiner vorliegenden Arbeit ist dabei aber ein beschränkter, wie ich von vornherein hervorheben muß; ich will nicht die gesammte Beamten-Wittwen- und Waisen-

Versorgung der Staaten bezw. ihre ganze Gesetzgebung darüber behandeln, es kommt mir vielmehr nur wesentlich darauf an, sozusagen die finanziellen Seiten der Sache nach den verschiedenen Richtungen hin ins Auge zu fassen und werde ich daher specieller im Einzelnen nur berühren: die ganze allgemeine Stellungnahme der Staaten zu den für Angelegenheit, die Leistungen dafür, die eventuell von den Beamten geforderten Leistungen, sowie das für die Hinterbliebenen Ausgeworfene und was damit näher zusammenhängt.

Die staatliche Beamten-Wittwen und Waisen-Versorgung hat sich meist stufenweise und allmälig unter Durchmachung mehr oder weniger gleichmäßiger Phasen entwickelt. Das Bedürfniß für eine solche konnte je der Natur der Sache nach erst mit der größeren Entwicklung des Beamtenthums vorzüglich mit der Ausbildung des modernen Staatswesens in nennenswerther Weise hervortreten. Zunächst war die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten durchweg lediglich ein Gnadenact des Landesherrn, welcher je für den einzelnen Fall nach den besonderen Verhältnissendesselben in verschiedener, entsprechender Weise erlassen wurde. Den mehr patriarchalischen Verhältnissen, in welchen das entstehende staatliche Beamtenthum gewissermaßen nur zur Gefolgschaft des den Staat allein repräsentirenden Landesherrn gehörte und wo bei der kleineren Zahl der Beamten, namentlich auch in den Staaten geringeren Umfangs, die wechselseitigen persönlichen Beziehungen noch ungleich größere und die speciellen Verhältnisse und pecuniäre Lage jedes Einzelnen durchweg genau bekannt waren, entsprach und genügte eine derartige Gnadenerledigung von Fall zu Fall zunächst vollkommen. In dieser ursprünglichen Weise geschieht, wie hier am zweckmäßigsten gleich eingeschaltet wird, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten nur noch in einem Deutschen Staate, dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, nur daß an Stelle des direct verwilligenden Landesherrn wohl in der Hauptsache die großherzogliche Landesregierung getreten sein wird; die mäßige Anzahl der staatlichen Beamten konnte das konservative Festhalten am Alten dort ermöglichen und wenn die beibehaltene alte Gewohnheit auch sonst mit den jetzigen allgemeinen prinzipiellen Anschauungen im Widerspruch stehen mag, so werden doch vielleicht materiell, da man eine wohlwollende Sachbehandlung zweifellos ohne Weiteres anzunehmen hat, die Beamten-Wittwen und Waisen in mancher Richtung und im Einzelnen oft besser gestellt sein, als bei den sonstigen ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falls nach festen äußerlich bestimmten Normen sich abwickelnden Versorgungssystemen; die Sicherheit eines von keiner Willkür abhängigen Rechtsanspruchs, wie sie die sämmtlichen übrigen Staaten zur Zeit bieten, fehlt dabei natürlich, factisch werden aber die Unterstützungen oder Gnadenpensionen — anders wird man das Gewährte wohl nicht bezeichnen können — grundsätzlich in jedem einzelnen Fall je nach den Verhältnissen desselben verliehen. Wenn wir nun noch hinzufügen, daß die Beamten im Hinblick auf die ihren Hinterbliebenen wahrscheinlich zu Theil werdenden Gnadenbewilligungen zu keinen Beiträgen oder sonstigen Leistungen von ihrem Gehalt ꝛc. herangezogen werden, so haben wir die Sachlage für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz bereits völlig klargestellt, in den weiteren Betrachtungen wird dasselbe unberührt bleiben können. In den sämmtlichen übrigen Deutschen Staaten ist dann aber eine systematische Beamtenwittwenversorgung, neben welcher sich allerdings die früheren Gnadenunterstützungen noch zeitweise oder stellenweise vielleicht auch dauernd mehr oder weniger beschränkt erhalten haben, zur Einführung gelangt, wenn auch stark verschieden je nach der Zeit der Ein-

jährung und dem für die Versorgung gewählten Modus. Im Laufe der Zeit machte sich zunächst der Gedanke geltend, daß bei der üblichen Bemessung der Beamtengehalte nur auf den nothwendigen standesgemäßen Unterhalt der Beamte nicht in der Lage sein könne, allein und auf sich selbst gestellt für seine Hinterbliebenen, seine Wittwe und etwa vorhandene unversorgte Kinder, eine ausreichende Fürsorge zu treffen und daß es daher auch im Interesse des Staates behuf Erhaltung eines tüchtigen Beamtenthums liege, die Beamten in der Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in entsprechender Weise zu unterstützen. Gleichzeitig wirkte dann auch wohl noch der Umstand mit, daß bei dem Anwachsen des Beamtenthums die gesteigerten Unterstützungsanforderungen für die landesherrliche Casse zu drückende wurden und schon deshalb eine anderweitige Regelung sich als Bedürfniß herausstellte. So entstanden in einer Reihe von Staaten Beamten-Wittwen und Waisen-Versorgungsanstalten. Die Errichtung derselben geschah regelmäßig durch den Staat, welcher auch durchweg die Verwaltung und Oberaufsicht übernahm; daneben gewährte der Staat aber auch materiell in verschiedener Weise Unterstützung, wenn auch die Einnahmen in der Hauptsache natürlich durch Leistungen der Beamten, in deren Interesse ja doch in erster Linie die Anstalten gegründet waren, aufgebracht werden mußten. Derartige Anstalten entstanden zum Theil und wohl zum größeren Theil schon im vorigen Jahrhundert, so z. B. im Herzogthum Braunschweig 1743, Fürstenthum Lippe 1752, Königreich Preußen 1775 (für Civilbeamte) bezw. 1792 (für Officiere rc.), Großherzogthum Sachsen-Coburg-Gotha 1791, Herzogthum Sachsen-Altenburg 1791, Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1797, zum Theil aber auch erst in diesem Jahrhundert bis gegen die Mitte desselben hin, so z. B. im Großherzogthum Hessen 1808, Fürstenthum Waldeck 1828, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 1842, Fürstenthum Reuß jüngerer Linie 1847; selbstredend erlitten diese Anstalten, deren aber in den kleineren, inzwischen als selbständige Staatsgebilde verschwundenen Gebieten, namentlich auch den geistlichen, eine erhebliche Zahl existirte, seit ihrer ersten oft in ziemlich ursprünglicher Weise erfolgten Gründung eine Reihe der verschiedenartigsten Umbildungen, unter denen sie sich allerdings theilweis bis auf die Gegenwart erhalten haben. Der anfänglich zur Bildung der Versorgungsanstalten Veranlassung gebende Gesichtspunkt, nach welchem dem Staat unter hauptsächlicher Heranziehung und Belastung der Beamten selbst nur die Leitung der Beamtenwittwenversorgung und eine gewisse Unterstützung derselben im eigenem Interesse zur Pflicht gemacht wurde, erweiterte sich dann aber wiederum immer mehr und mehr und es brach sich die jetzt theoretisch wohl allgemein anerkannte Anschauung in stets zunehmendem Maße Bahn, daß der Staat allein sich zum eigentlichen Träger der Verpflichtung der Beamten-Wittwen und Waisen-Versorgung machen müsse. Die Entwicklung ist hier mithin eine ganz ähnliche wie bei den Pensionszahlungen an die Beamten selbst. Auch die letzteren beruhten zunächst lediglich auf Gnadenakt; später wurde zwar eine feste und im Einzelnen bestimmte Pension den Beamten von vornherein zugestanden, zur Zahlung derselben aber meist eigene Kassen gebildet, in welche die Beamten während ihres activen Dienstverhältnisses gewisse Procente ihres Einkommens zur Unterstützung der Staatscasse bei Erfüllung der Pensionszahlungsverpflichtung abführen mußten, und erst schließlich wurde die Pensionzahlung voll und ohne Zuschuß seitens der Beamten auf den Staat übernommen und principiell als eine Verpflichtung desselben, die zu der Gehaltszahlung an Beamte im Dienst bezw. der üblichen Bemessung dieser Gehalte ihrer allgemeinen Höhe

nach die nothwendige Ergänzung bilde, in Theorie und Praxis durchweg anerkannt. Da die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten gegenüber der Beamtenpensionszahlung das erheblich Weitergehende ist, so fand die eben bezeichnete Entwicklung bei Ersterer naturgemäß der Zeit nach später statt, und während bezüglich der Beamtenpension selbst in der Praxis die letzte Entwicklungsstufe fast durchweg erreicht ist, kann solches in Betreff der Beamtenwittwenversorgung zur Zeit noch nicht gesagt werden; die Schilderung des jetzigen bezüglichen Zustandes im Einzelnen, zu welcher wir jetzt übergehen wollen, wird uns vielmehr zeigen, wie verschieden die einzelnen Deutschen Staaten in ihrer Sachregelung jetzt noch dastehen.

Eine Pflicht des Staates zur Fürsorge für die Hinterbliebenen seiner Beamten hat im Princip das Königreich Bayern zuerst ausdrücklich gesetzlich anerkannt in seiner Haupt-Landespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vom 1. Januar 1805; die in Frage stehende Fürsorge wird daselbst als ein Ergänzungstheil des Gehaltes der Beamten bezeichnet; die praktische Durchführung dieses Princips in seiner vollen Consequenz wurde aber zunächst wieder insofern durchbrochen, als vermittelst Verordnung vom 8. Juni 1807 die Beamten wegen der Wittwen- und Waisenversorgung wiederum zu Beiträgen (von 1—3 % des Gehalts, je nach verschiedenen Klassen abgestuft, herangezogen worden sind; in volle praktische Wirkung tritt das Princip erst im Jahr 1865, woselbst durch den Landtagsabschied vom 10. Juli 1865 die gesammten Wittwenbeiträge dem schon seit früherer Zeit bestehenden allgemeinen Unterstützungsverein der k. b. Staatsdiener überwiesen werden, so daß also von da an die staatlichen Wittwen- und Waisenpensionen thatsächlich ohne alle Beitragsleistung seitens der Beamten gezahlt werden. Gleichzeitig principiell und factisch durchgeführt wurde aber die reine Staatspension für die Beamten-Wittwen und -Waisen zuerst im Großherzogthum Sachsen-Weimar mit dem Gesetz vom 6. April 1821 über die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener; der Staat übernimmt hier einfach als seine Pflicht die Pensionszahlung, von einer Beitragsleistung der Beamten ist nicht mehr die Rede. Erst nach einem längeren Zwischenraum folgte 1858 das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, welches eine Anstaltsversorgung schon länger hatte, mit einem ähnlichen, auf gleicher Grundlage beruhenden Gesetz (13. März 1858) und als kurz darauf das Fürstenthum Reuß älterer Linie die Verhältnisse seiner Civilstaatsdiener speciell die Pensionirung derselben und deren Hinterlassenen in einem Gesetz vom 2. April 1860 ordnete, wurden dabei in letzterer Beziehung dieselben Grundsätze, wenn auch mit einer geringen Modification, in Anwendung gebracht; der Staat übernahm principiell die gesammten Pensionszahlungen, erhob aber und erhebt auch jetzt noch zu dem Pensionsfonds, aus welchem sowohl die Beamten- wie die Wittwenpension zu bestreiten ist, von den Beamten einen einmaligen Beitrag von 1 % des Anfangsgehaltes und jeder Gehaltserhöhung und einen Jahresbeitrag von gleichfalls 1 % des Diensteinkommens, so daß also durch diese verhältnißmäßig zwar unbedeutende Beitragsforderung das Princip an sich immerhin durchbrochen und nicht voll zur Ausbildung gekommen ist. Wiederum nach einem längeren Zwischenraum wurde sodann die alleinige pflichtmäßige Staatsfürsorge für die Beamten-Wittwen 2c. ziemlich gleichzeitig von mehreren Staaten in Kraft gesetzt: vom Herzogthum Sachsen-Meiningen in dem Gesetz vom 27. Februar 1872, dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in dem Gesetz vom 8. März 1872, dem Reichsland Elsaß-Lothringen in dem Gesetz vom 24. Dezember 1873, und etwas

später mit dem Gesetz vom 12. September 1877 von dem Fürstenthum Lippe, welches gleichfalls eine Anstaltsversorgung, wie oben bereits angeführt, schon seit 1752 besaß und auch neben der Staatsversorgung noch ferner beibehalten hat. In wesentlich übereinstimmender Weise hatten bald darauf das Deutsche Reich mit den Gesetzen vom 20. April 1881 (für die Civilbeamten) und vom 17. Juni 1887 (für Reichsheer und Marine) und das Königreich Preußen, welches die frühere Anstaltsversorgung gleichzeitig zur Aufhebung verstellte und nur noch für die vorhandenen Mitglieder einstweilen fortbestehen ließ, mit dem Gesetz vom 20 Mai 1882 die staatliche Pflicht, für die Hinterlassenen der Beamten Sorge zu tragen, principiell in Geltung gesetzt, sie erhoben aber beide als Zuschuß zu den dem Staat durch Uebernahme dieser Pflicht erwachsenden Kosten von den Beamten rc. einen Beitrag von 3 % des pensionsfähigen Diensteinkommens; nach verhältnißmäßig kurzer Zeit wurden aber auch diese Beiträge durch die Gesetze vom 5. März 1888 (Deutsches Reich) und 28. März 1888 (Preußen) beseitigt und so das angenommene Princip vollständig zur Durchführung gebracht. In gleicher Weise vollzog sich die Entwicklung im Königreich Sachsen, nur war die staatliche Wittwenversorgung mit Beitragsleistung der Beamten hier schon bedeutend früher durch das Gesetz vom 7. März 1835 eingeführt und die Beitragsleistung eine weit geringere, je nach der Höhe des Gehalts 1, 1½ oder 2 % desselben; die Aufhebung der Beiträge dagegen erfolgte etwas später durch das Gesetz vom 1. Februar 1890. Damit ist die Reihe derjenigen Staaten, welche die letzte Entwicklungsstufe erreicht und das Princip der staatlichen Fürsorge für die Hinterlassenen der Beamten zu ausdrücklicher gesetzlichen Anerkennung gebracht haben, erschöpft.

Unter den übrigen Staaten, welche sämmtlich besondere Anstalten bezw. Kassen für die Beamten-Wittwen- und Waisenversorgung eingerichtet haben, sind wiederum zwei vermöge ihrer Sonderstellung zunächst hervorzuheben; die freie und Hansestadt Hamburg und das Großherzogthum Oldenburg. In Ersterer sind die jährlichen Beiträge der Beamten, welche zu der durch die revidirte Ordnung vom 15. Juli 1881 zuletzt geregelten Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staats je nach dem Einkommen unter oder über 2000 ℳ. mit 2 bezw. 3 % zu leisten waren, seit dem 1. Januar 1890 auf die Hauptstaatscasse übernommen, bestehen geblieben sind aber die einmaligen Beiträge, welche von einem Anfangsgehalte bis zu 2000 ℳ. $^1/_{24}$, von einem solchen über 2000 ℳ, sowie von jeder Gehaltserhöhung $^1/_{12}$ betragen. Die im Großherzogthum Oldenburg bestehende Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse, welche durch Gesetz vom 21. Juni 1861 zuletzt eingehend reorganisirt wurde, weicht schon insofern wesentlich von den übrigen Anstalten ab, als sie zur Theilnahme jeden Oldenburgischen Staatsangehörigen eventuell auch Ausländer zuläßt; die Theilnahme und Beitragsleistung bestimmt sie entsprechend den Grundsätzen der allgemeinen Versicherungsanstalten je nach dem Alter der Versichernden und der zu Versichernden bezw. Leibrentner und der Höhe des versicherten Betrages nach festen auf Grund der Wahrscheinlichkeitsregeln ermittelten Tarifsätzen; für die Beamten findet eine je nach der Höhe des Gehalts verschieden bemessene Pflichtversicherung statt, für welche eine Reihe besonderer Bestimmungen gegeben ist; durch Gesetz vom 5. Januar 1891 endlich hat der Staat die für diese Pflichtversicherung von den Beamten zu leistenden Beiträge auf die Staatscasse übernommen. Hamburg und Oldenburg haben demnach gleichfalls wenn auch äußerlich in anderer Weise das Princip der Staatsfürsorge in Anwendung gebracht. Insgesammt haben

also einschließlich des Deutschen Reichs als solchen elf Deutsche Staaten (Deutsches Reich, Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lippe, Elsaß-Lothringen) die Fürsorge für die Hinterbliebenen ihrer Beamten ganz, zwei fernere (Reuß älterer Linie, Hamburg) bis auf ein kaum nennenswerthes Minimum auf den Staat als eine Pflicht desselben übernommen; der factischen Sachlage nach muß auch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz hier Aufnahme finden. Außerdem ist in zwei weiteren Staaten mit bisherigen Versorgungsanstalten, der freien und Hansestadt Lübeck und der freien Hansastadt Bremen regierungsseitig bereits der Antrag gestellt, die Beamten-Wittwen und -Waisenfürsorge ganz als Pflicht auf den Staat zu übernehmen; in beiden soll die Annahme dieses Antrages durch die gesetzgebenden Körperschaften kaum einem Zweifel unterliegen und wird die fragliche Staatspflicht voraussichtlich noch im Jahr 1892 gesetzlich anerkannt werden; abgesehen vom Deutschen Reich würden dann vierzehn Staaten desselben, also die Mehrzahl, die letzte Entwicklungsstufe im Wesentlichen erreicht haben; in wie weit sich diesen eventuell noch das Großherzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, in welchem gleichfalls Abänderungsverhandlungen schweben, anschließen wird, ist noch nicht zu übersehen.

Besondere Anstalten oder Cassen für Beamten-Wittwen- und -Waisenversorgung bestehen nun noch abgesehen von den beiden preußischen Anstalten, welche hier mit Rücksicht auf ihre in Aussicht stehende Auflösung außer Betracht bleiben, in 18 Staaten. Zwei derselben, die von Hamburg und Oldenburg, sind vorstehend bereits behandelt; es würden nunmehr zunächst diejenigen dreizehn in's Auge zu fassen sein, in welchen sich die gesammte staatliche Beamten-Wittwenversorgung des betreffenden Staats concentrirt, und zwar soll dieses in der Weise geschehen, daß bei jeder einzelnen Anstalt dasjenige Gesetz, Statut 2c. mit angegeben wird, durch welches die letzte umfassende z. Z. die Grundlage bildende Regelung der Anstalt erfolgt ist, während nachfolgende Aenderungen im Einzelnen der Kürze wegen unberücksichtigt bleiben sollen. Die dreizehn in Frage stehenden Anstalten sind folgende: für das Königreich Württemberg die Civilstaatsdiener-Wittwen- und Waisenpensionscasse, welcher sich die Wittwen- und Waisenpensionscasse für die Angestellten an den niederen Latein- und Realschulen mit meist übereinstimmenden Grundsätzen anschließt, Gesetz vom 28. Juni 1876; für das Großherzogthum Baden die Beamten-Wittwencasse nach dem Beamtengesetz vom 24. Juli 1888; für das Großherzogthum Hessen das Civildiener-Wittwen-Institut nach dem Gesetz vom 30. Juni 1886; für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin das Civil- und Militärdiener-Wittwen-Institut nach dem durch Verordnung vom 17. März 1863 bestätigten und publicirten Statut für die Anstalt; für das Herzogthum Braunschweig die Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt nach dem Gesetz vom 22. März 1876; für das Herzogthum Sachsen-Altenburg die Staatsdiener-Wittwensozietät nach dem Gesetz vom 12. Juni 1872; für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha die Gothaische Diener-Wittwen-Societät nach dem allerdings vielfach abgeänderten Reglement vom 10. Oktober 1791; für das Herzogthum Anhalt die allgemeine Anhaltische Wittwencasse durch Gesetz vom 27. Dezember 1872 aus der Vereinigung der Dessau-Köthen'schen und der Bernburgischen Herzoglichen Diener-Wittwen- und Waisencassen gebildet und neu geregelt; für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen die Beamten-Wittwen- und Waisencasse nach dem Gesetz vom 6. Juni 1883; für das Fürstenthum Waldeck die Staatsdiener-Wittwencasse nach dem Gesetz vom

27. Juni 1828; für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie die Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer in den Fürstlich Reuß'schen Landen jüngerer Linie nach dem Gesetz vom 28. Januar 1847; für die freie und Hansestadt Lübeck die Beamten-Wittwen- und Waisencasse nach dem Gesetz vom 17. Juni 1885; für die freie Hansestadt Bremen endlich die Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte nach dem Gesetz vom 9. Oktober 1879. Dazu kommen dann noch die Anstalten der drei sonst schon zur Staatspension vorgeschrittenen Staaten, Königreich Bayern, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und Fürstenthum Lippe, hinzu, welche trotz und neben der staatlichen Pensionszahlung in Wirkung geblieben sind: in Bayern ist dieses der allgemeine Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der k. b. Staatsdiener und die damit verbundene Töchtercasse, sowie der besondere Unterstützungsverein für das k. b. Forstpersonal nach den Allerhöchst unter dem 13. September 1889 genehmigten revidirten Satzungen bezw. den revidirten Satzungen vom 31. Dezember 1876, in Schwarzburg-Rudolstadt die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen nach dem Gesetz vom 21. Februar 1873 und endlich in Lippe die weltliche Wittwen- und Waisencasse nach der Verordnung vom 21. Juli 1829. Alle diese Anstalten und Kassen stimmen in ihrer ganzen Anlage und allgemeinen Einrichtung im Wesentlichen mehr oder weniger überein, auszunehmen wären davon nur die oben schon behandelte Oldenburgische Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse, die Schwarzburg-Rudolstadt'sche Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen, welche sich in manchen Beziehungen an die vorgenannte anschließt und die Lübeck'sche Beamten-Wittwen- und Waisencasse, welche von vornherein mehr den Charakter einer nur äußerlich gesonderten Staatscasse zur Vereinnahmung der Beiträge ꝛc. zu haben scheint. Die Wittwenversorgungsanstalten sind durchweg vom Staat eingerichtet und stehen unter staatlicher besonders geregelter Verwaltung; ihre ganze Organisation beruht regelmäßig auf besonderen staatlichen Gesetzen ꝛc. Sie werden sämmtlich, wenn auch in der verschiedensten Weise und in der verschiedensten Höhe vom Staate materiell unterstützt und sind in ihrem Bestande meist ausdrücklich vom Staat garantirt; bei der Mehrzahl finden wir in dem regelnden Gesetz ꝛc. die Bestimmung, daß der Staat den durch die regelmäßigen Einnahmen nicht gedeckten Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen aus seiner Kasse zu tragen habe, so z. B. in Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngerer Linie; vielfach wird daneben oder auch allein ein fester Jahreszuschuß aus der Staatscasse gewährt, so z. B. in Baden, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Bremen, oder es sind bestimmte Staatseinnahmen oder sonstige feste Erträgnisse überwiesen, so z. B. in Bayern, Hamburg; zum Theil sind die Anstalten auch gleich anfangs mit einem bestimmten Kapital dotirt worden, so in Bayern, Reuß jüngerer Linie. Die Leistungen, welche die einzelnen Staaten für ihre Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten jährlich zu machen haben, sind demnach zwar sehr verschieden, aber meist immerhin verhältnißmäßig nicht unerhebliche; beispielsweise hat Württemberg nach dem Etat 1891/92 für seine beiden Anstalten 263,000 *M.* aufzuwenden gehabt, Braunschweig nach dem Etat 1892/93 235,000 *M.*, Schwarzburg-Sondershausen nach den Etats für 1892–1895 46,000 *M.* jährlich, Baden zahlt neben Anderem 650,000 *M.* jährlich, Mecklenburg-Schwerin etwa 35,000 *M.*, Bremen 6000 *M.*; diese Zahlen sind aber weder als besonders hohe noch als besonders niedrige anzu-

sehen, sie sind lediglich, weil zufällig bekannt, gegeben und nach keiner Richtung hin ausgewählt. Ein Theil der Versorgungsanstalten hat ihre Wohlthaten lediglich auf die Staatsdiener beschränkt, so z. B. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen 2c., ein Theil dagegen gewährt die Theilnahme auch anderen Beamtenkategorien wie Hofbeamten, städtischen und Communalbeamten überhaupt, Kirchendienern, Lehrern, auch Officieren und Militärbeamten, so z. B. Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen u. A.

Stimmen nun aber die Versorgungsanstalten und Cassen in ihren Grundzügen im Wesentlichen überein, so weichen sie doch bezüglich der Einzelheiten ihrer Organisation und ihrer inneren Einrichtung vielfach von einander ab; ein näheres Eingehen hierauf würde aber außerhalb des Zwecks der vorliegenden Arbeit, wie solcher oben begrenzt wurde, liegen, nur ein Punkt soll speciell hervorgehoben werden, nämlich die Pflicht der Beamten zur Beitragsleistung für die Anstalten. Die Sonderstellung, welche die Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse des Großherzogthums Oldenburg ihrer ganzen abweichenden Einrichtung nach einnimmt, ist schon oben berührt und dabei auch auf die Beitragsleistung Bezug genommen worden, so daß dieselbe außer Betracht bleiben kann. In einer ähnlichen Weise verfährt auch die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, welche gleichfalls die allgemeinen Versicherungsgrundsätze zu Grunde gelegt hat und die Beiträge nach Maßgabe des Lebensalters beider Ehegatten und nach der Höhe der zu versichernden Pension (30—300 ℳ, in 10 Classen abgestuft, frei wählbar) festgesetzt; für Unverheirathete und Wittwen ist ein Mindestbetrag von 6 ℳ jährlich vorgeschrieben. Für die Wittwenanstalten der sämmtlichen übrigen Staaten werden zunächst regelmäßige jährliche Beiträge erhoben, welche principiell ohne Rücksicht auf das Alter der Versichernden sowohl wie der Versicherten ausschließlich entweder — und zwar meist — nach dem Gehaltssatz des betreffenden Beamten, oder auch — aber seltener — nach der versicherten Wittwenpension bemessen werden. Die nach dem Gehalt der Beamten festgesetzten Beiträge werden durchweg, nur mit einer geringen Abweichung, in Procenten von diesem erhoben und steigen daher in ihrer relativen Höhe mit jeder den Beamten durchgängig zu Theil gewordenen Gehaltsaufbesserung oder jeder dem Einzelnen gewährten Gehaltserhöhung ohne Weiteres von selbst an: bei einer Stellung auf Wartegeld oder einer Pensionirung wird regelmäßig nur derselbe Procentsatz von dem Wartegeld oder der Pension gefordert; bisweilen ist eine Maximalgrenze des anrechnungsfähigen Gehalts festgesetzt, ausnahmsweise auch eine Minimalgrenze. Im Einzelnen sind die Sätze sowohl nach der Höhe wie auch in sonstiger Beziehung verschieden geregelt. Der niedrigste Procentsatz wird in den Fürstenthümern Waldeck und Reuß jüngerer Linie gezahlt, nämlich $1\frac{1}{2}$ % der Besoldung, dicht anschließend folgen mit 2 % das Königreich Württemberg, das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, welches die Maximalgrenze der Anrechnungsfähigkeit beim Dienstgehalt auf 9000 ℳ, bei der Pension auf 5000 ℳ festgesetzt, und die freie und Hansestadt Lübeck. Hier würde dann die freie und Hansestadt Hamburg einzuschalten sein, welche bei einem Einkommen bis 2000 ℳ 2 %, bei einem solchen über 2000 ℳ 3 % fordert, diese Beitragsleistung jetzt aber auf die Staatscasse übernommen hat. Durchweg 3 % des Gehalts erheben die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg und die freie Hansestadt Bremen; Baden bestimmt dabei die Maximalgrenze des anrechnungs-

fähigen Gehalts oder Ruhegehaltes auf 10,000 ℳ, Hessen nur die des Ruhegehaltes auf 5400 ℳ, Sachsen-Altenburg wiederum die des Diensteinkommens auf 6000 ℳ und Bremen endlich hat den höchsten Beitragssatz beim Diensteinkommen auf 180 ℳ (also entsprechend 6000 ℳ Diensteinkommen) und beim Ruhegehalt auf 144 ℳ (entsprechend 4800 ℳ Ruhegehalt), daneben aber auch die Minimalgrenze auf 18 ℳ bezw. 7,20 ℳ festgesetzt. Demnächst würde Bayern kommen, für welches ein Doppeltes in Rechnung zu ziehen ist, einmal nämlich die nach der Verordnung von 1807 erhobenen Staatsbeiträge, welche jetzt dem allgemeinen Unterstützungsverein überwiesen sind, und sodann die eigenen Beiträge der beiden Unterstützungsvereine; die ersteren beginnen erst mit einem Gehalte über 600 fl. — die Gehalte bis 600 fl. sind frei — und sind dann in fünf Classen abgestuft: 601—2000 fl. 1 %, 2001—4000 fl. 1½ %, 4001—6000 fl. 2 %, 6001—12,000 fl. 2½ % und über 12,000 fl. 3 %; die Beiträge der Unterstützungsvereine werden in festen Sätzen in drei Classen nach dem Gehalt (unter 2160 ℳ, unter 4320 ℳ, über 4320 ℳ) erhoben und zwar beim allgemeinen Unterstützungsverein einschließlich der Töchtercasse in der Höhe von 40, 60 und 80 ℳ jährlich, beim Unterstützungsverein für das Forstpersonal in einer solchen von 17, 34 und 67 ℳ; wollte man die letzteren Beiträge in einen Procentsatz des Gehaltes bringen, so würde man etwa 1½ % annehmen müssen, dementsprechend würde die Gesammtleistung der Bayerischen Beamten im Durchschnitt, wobei die mittleren Gehalte als die ausschlaggebenden in Rechnung zu ziehen sind, auf etwa 3 % zu setzen sein. Schließlich kommen noch zwei Staaten mit einer Beitragserhebung nach dem Dienstgehalt, das Herzogthum Braunschweig, welches dieselbe auf 3½ % festgesetzt hat, und das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, welches 4 % des Gehalts, von den mit und nach dem 1. April 1892 erfolgten Bewilligungen 5 % erhebt, von denen aber 2 % auf die Staatscasse übernommen sind, so daß die factische Beitragsleistung sich auf 2 bezw. 3 % stellt. Lediglich nach der versicherten Wittwenpension wird die Beitragsleistung von drei Staaten festgesetzt, dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, dem Herzogthum Anhalt und dem Fürstenthum Lippe, und zwar erhebt Mecklenburg-Schwerin 16 %, Anhalt 12 % und Lippe 8 % der zugesicherten Wittwenpension; da in Mecklenburg-Schwerin das Wittwengeld bis zu einem Gehaltssatze von 6000 ℳ nicht ganz ¼ dieses beträgt und sich bei höherem Gehalt etwa bis auf ⅙ verringert, so würde man bei einer Umrechnung der Beiträge auf das Diensteinkommen hier als Beitragsleistung nicht ganz 4 % dieses anzunehmen haben; die Anhalt'sche Wittwenpension stellt sich auch im Durchschnitt ungefähr auf ¼ des Diensteinkommens, auf letzteres umgerechnet würde daher die Beitragsleistung sich nicht ganz auf 3 % belaufen; für Lippe, dessen eigenartige Wittwenpensionsfestsetzung wir unten noch näher berühren werden, wird, wenn man die Pflichtclassen zu Grunde legt, im Durchschnitt ungefähr ⅐ des Diensteinkommens als versicherte Wittwenpension anzunehmen sein und demnach die Beitragsleistung nach dem Diensteinkommen auf etwas über 1 %.

Neben diesen bislang erörterten jährlichen oder regelmäßigen Beiträgen werden aber noch von einer Anzahl Staaten einmalige oder außerordentliche Beiträge gefordert, welche wiederum in verschiedener Weise geregelt worden sind. Die Mehrzahl dieser Staaten erhebt einen einmaligen Beitrag, auch als Antrittsgeld bezeichnet, von dem Anfangsgehalt des Beamten und jeder demselben später gewährten Gehaltszulage und zwar das Königreich Württemberg in der Höhe von ¼, das Herzogthum Braunschweig in einer solchen von $^1/_{12}$, die

freie und Hansestadt Hamburg von dem Anfangsgehalt bis 2000 M. $^1/_{24}$, von einem solchen über 2000 M. und von jeder Gehaltszulage $^1/_{12}$, und das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie endlich wiederum durchgängig nur 1 %. Lediglich von der Aufnahmesumme bezw. der ersten Besoldung wird ein einmaliger Betrag oder ein Eintrittsgeld von dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstenthum Waldeck verlangt, und zwar vom ersteren in der Höhe von 3 %, vom letzteren in der Höhe von $^1/_{12}$. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, das Herzogthum Anhalt und das Fürstenthum Lippe legen die versicherte Wittwenpension auch als Maßstab für die Höhe ihrer einmaligen Beiträge unter; Mecklenburg-Schwerin erhebt ein einmaliges Antrittsgeld von 8 % der versicherten Wittwenpension und daneben noch eine Aufnahmegebühr von 1 % derselben, insgesammt also eine einmalige Beitragsleistung von etwas über 2 % des Diensteinkommens; Anhalt stuft das Antrittsgeld noch nach dem Alter der Beamten (unter 30, 40, 50 bezw. über 50 Jahr) ab und setzt es auf $^1/_3$, $^1/_2$, $^2/_3$ oder $^1/_1$ der versicherten Wittwenpension fest, also nach dem Diensteinkommen etwa zwischen 9 und 25 %; Lippe endlich hat für jede der von ihm zugelassenen Wittwenpensionsclassen ein Eintrittsgeld nach einem festen Satz ausgeschrieben, welcher mit 800, 500, 300 und 200 M. je das jährliche Pensionsquantum der betreffenden Classe etwas übersteigt und für die Pflichtclassen etwa 19 % des Diensteinkommens ausmacht. Demnach erheben also neun Staaten einmalige Beiträge, welche sich nach der Höhe derselben von unten nach oben in folgender Weise aneinanderreihen: Reuß jüngerer Linie, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Altenburg, Waldeck, Hamburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Württemberg. Als Abschluß dieses Abschnittes sollen noch die einzelnen Staaten nach der Höhe der von ihnen behuf der Wittwenpensionirung ꝛc. an ihre Beamten gestellten Leistungsanforderungen geordnet, gleichfalls von der geringeren Anforderung zu der höheren fortschreitend angegeben werden; diejenigen elf Staaten, welche überhaupt keine Beitragsleistung haben, bleiben dabei außer Acht; zu Grunde gelegt ist zunächst die Höhe des Procentsatzes des Diensteinkommens, nach welchem beizutragen ist, bezw. die im Vorstehenden gegebene Umrechnung auf dieses; die einmaligen Beiträge, sowie die für die regelmäßigen etwa gesetzten Maximalgrenzen sind insoweit berücksichtigt, als lediglich bei gleichem Procentsatz der regelmäßigen Beiträge die einmalige Beitragspflicht bezw. auch die höhere einmalige Beitragspflicht als die Gesammtleistungspflicht erhöhend, eine gesetzliche Maximalgrenze als solche vermindernd in Rechnung gezogen ist; diejenigen drei Staaten, welche neben der freien Staatswittwenpension noch eine Anstaltsversorgung haben, sind in Klammer an der ihnen nach letzterer zukommenden Stelle eingeschaltet; wegen der Eigenart ihres ganzen Systems ließen sich Oldenburg und Schwarzburg-Rudolstadt nicht mit in Vergleich bringen und bleiben daher fort, was sachlich insofern ziemlich indifferent ist, als beide ja schon unter den elf, freie Wittwenpension gewährenden Staaten aufzuführen waren; die Reihenfolge der übrig bleibenden Staaten ist demnach die folgende: Hamburg (ausschließlich einmaliger Beitrag); Reuß älterer Linie (1 %, Beitrag gleichzeitig für die Beamtenpension); [Lippe (ungefähr 1 % mit einmaligem Beitrag)]; Reuß jüngerer Linie ($1^1/_2$ % mit geringem einmaligen Beitrag); Waldeck ($1^1/_2$ % mit höherem einmaligen Beitrag); Schwarzburg-Sondershausen (2 % mit Maximalgrenze); Lübeck (2 %); Württemberg (2 % mit einmaligem Beitrag); Sachsen-Coburg-Gotha (2 %, für Einzelne 3 %); Anhalt (nicht ganz 3 % mit einmaligem Beitrag); Bremen (3 % niedrigerer Maximalgrenze, auch Minimalgrenze); Baden (3 % mit höherer Maximal-

grenze); Hessen (3 % mit Maximalgrenze nur für Ruhegehalt); [Bayern (3 %)]; Sachsen-Altenburg (3 % mit einmaligem Beitrag und Maximalgrenze); Braunschweig ($3\frac{1}{2}$ % mit einmaligem Beitrag); Mecklenburg-Schwerin (nicht ganz 4 % mit geringem einmaligem Beitrag).

Nunmehr ist noch näher zu betrachten, nach welchen Grundsätzen und in welcher Höhe die einzelnen Staaten die Wittwen- und Waisenpensionen selbst geregelt haben; auch in dieser Beziehung zeigen sich wiederum nach den verschiedensten Richtungen hin Abweichungen. Entsprechend dem ganzen Zweck und dem Umfang der vorliegenden Arbeit soll dabei aber auch nur die Festsetzung der Wittwen- und Waisenpension, wie sie principiell für den regelmäßigen Fall geschehen, in's Auge gefaßt und wesentlich die finanzielle Seite berührt werden; außer Acht bleiben also alle die besonderen auch im Einzelnen verschiedentlich abweichenden Vorschriften über Anfang und Ende des Pensionsbezuges, eventuelle Verkürzung desselben unter besonderen Umständen, Bezug der Pensionen, Verlust derselben u. s. w. Vorweg zu bemerken ist, daß für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha die bezüglichen Daten fehlen und dasselbe daher in dem Folgenden leider unberücksichtigt bleiben muß. Wenden wir uns nun zunächst der Wittwenpension zu, so tritt uns dabei in erster Linie eine Gruppe von Staaten entgegen, welche in sich wiederum verhältnißmäßig die größte Uebereinstimmung aufweist. Es sind dieses diejenigen Staaten, welche die Wittwenpension nach der sonstigen Beamtenpension in einem Bruchtheil dieser festsetzen, nämlich das Deutsche Reich, die Königreiche Preußen und Württemberg (Civildiener-, Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt), die freie und Hansestadt Lübeck und das Reichsland Elsaß-Lothringen; für diese alle besteht die Wittwenpension in dem dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre; sie soll jedoch — ausgenommen für Württemberg, welches keine Beschränkung in dieser Richtung hat, mindestens 160 ℳ, höchstens 1600 ℳ betragen; wie hier gleich vorweg bemerkt werden mag, gewähren diese Staaten sämmtlich ein Waisengeld auch neben der Wittwenpension. Weitaus die größte Zahl der Staaten setzt aber die Wittwenpension mit dem letztbezogenen wirklichen Diensteinkommen des verstorbenen Beamten in Beziehung; der Haupttheil dieser wiederum bestimmt die Pension nach einem festen Bruchtheil oder Procentsatz des Diensteinkommens, ein kleinerer Theil hat eine besondere Classification nach dem Dienstgehalt und für jede Classe einen bestimmten Pensionssatz aufgestellt; als ein nebenher laufender Unterschied kommt dabei noch in Frage, daß die einzelnen Staaten für ihre Wittwenpension theils eine Maximalgrenze, theils eine Maximal- und Minimalgrenze, theils keine Beschränkung haben. Nach einem Procentsatz des letzten Diensteinkommens — unter letztem Diensteinkommen oder Gehalt ist hier durchweg dasjenige Einkommen verstanden, welches der verstorbene Beamte zuletzt im activen Dienst bezogen hat, nicht etwa das factisch zuletzt bezogene Einkommen, welches eventuell auch Wartegeld oder Pension sein könnte — setzen die Wittwenpension die freie Hansestadt Bremen, das Herzogthum Braunschweig und die Großherzogthümer Baden und Hessen fest, und zwar Baden auf 15 % mit einer Minimalgrenze von 90 ℳ und einer Maximalgrenze von 900 ℳ, Braunschweig unbegrenzt auf 24 %, Baden auf 30 % mit der Maximalbegrenzung, daß der 10,000 ℳ übersteigende Betrag des Einkommens außer Berechnung bleibt, und Hessen gleichfalls auf 30 % mit dem Mindestbetrage von 160 ℳ und dem Höchstbetrage von 1600 ℳ. Einen festen

Bruchtheil des letzten Diensteinkommens legen folgende Staaten der Wittwenpension zu Grunde: das Herzogthum Sachsen-Meiningen und das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (Staatspension) unbegrenzt den sechsten Theil; das Königreich Bayern (Staatspension), das Großherzogthum Sachsen-Weimar, die Fürstenthümer Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, die freie und Hansestadt Hamburg gleichfalls sämmtlich unbegrenzt den fünften Theil, und das Herzogthum Sachsen-Altenburg und das Fürstenthum Waldeck den vierten Theil, letzteres unbegrenzt, ersteres nur bis zu einem Diensteinkommen von 6000 M. Das Königreich Sachsen hat zunächst (1872) die Wittwenpension auf den fünften Theil des Gehalts festgestellt, später (1874) aber die darnach gewährten Pensionssätze bis zu 600 M um 20 %, über 600 bis 1200 M um 15 %, über 1200 M um 10 % erhöht; eine weitere Erhöhung in derselben Weise und Abstufung um 12,5 %, 10 %, 7,5 % ist Ende 1891 von der Regierung in Antrag gebracht worden; eine Minimal- oder Maximalgrenze ist für die Wittwenpension nicht gesetzt. Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe behandelt die niederen und die höheren Gehalte noch principiell verschieden, bis zu dem Gehaltssatz von 3000 M gewährt es den vierten Theil des ordentlichen Dienstgehaltes, bei einem Gehaltssatz über 3000 M nur den fünften Theil aber nicht unter 750 M; eine allgemeine Begrenzung der Pensionshöhe findet nicht statt. In eigenartiger Weise bringt das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen die Dienstzeit des Beamten bei Feststellung der Wittwenpension noch mit in Anrechnung; es setzt nämlich, wenn der Tod eines im activen Dienst, oder die vorausgegangene Versetzung in den Ruhestand eines in solchem verstorbenen Beamten vor vollendetem 16. Dienstjahr eingetreten ist, die Wittwenpension auf den sechsten Theil des Gehalts, für jedes nach vollendetem 15. Dienstjahr zurückgelegte Dienstjahr auf $^{1}/_{300}$ mehr, im Ganzen jedoch auf höchstens den vierten Theil des Diensteinkommens fest und begrenzt dabei die Wittwenpension auf 160 M in minimo und 1600 M in maximo. Nunmehr würden diejenigen Staaten bezw. Anstalten folgen, welche die Beamtengehalte ihrer Höhe nach in eine Anzahl Classen zerlegen und für jede dieser Classen eine Wittwenpension von einer fest bestimmten Höhe auswerfen. Dazu gehört zunächst das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin; dasselbe hat eine sehr große Zahl einzelner Classen gebildet, indem es die Gehalte bis zu 6000 M mit je 100 M abstuft, von da an um je 500 M bis 15,000 M hin, welche Summe die Maximalgrenze bildet; die gewährte Wittwenpension entspricht in den unteren Classen (bis 6000 M) etwa dem vierten Theil, fällt dann etwas ab und erreicht in den höchsten Classen noch etwa den sechsten Theil des Diensteinkommens. Das Herzogthum Anhalt hat 17 Classen von einem Diensteinkommen von 6000 M und darüber (1. Classe) bis zu einem solchen unter 750 M (17. Classe) eingetheilt und setzt für jede dieser Classen eine Wittwenpension fest, welche bis zur 12. Classe einschließlich genau dem vierten Theil des Minimalgehaltssatzes der Classe entspricht, für die übrigen Classen aber etwas höher gegriffen ist. Eine ungleich geringere Classenzahl hat das Fürstenthum Lippe angenommen; für seine Staatspension hat es fünf Classen allerdings in einer verhältnißmäßig ziemlich engen Begrenzung, denn die niedrigste Classe umfaßt die Gehalte unter 1200 M, die höchste die über 3600 M, die Wittwenpensionen halten sich zwischen 150 und 900 M, ungefähr zwischen dem achten und dem sechsten Theil des Diensteinkommens; in der Lippe'schen weltlichen Wittwen- und Waisencasse sind vier Classen unterschieden mit 600, 375, 225 und 150 M Wittwenpension, für die Pflichtcassen ergiebt sich daraus

ein um etwas niedriger stehender Satz als bei der Staatspension. Das Königreich Württemberg endlich hat für seine zweite Anstalt, die Wittwen- und Waisencasse der Angestellten an den niederen Real- und Lateinschulen gleichfalls ein Classensystem gewählt; in vier Classen von unter 1200 *M.* bis über 3000 *M.* wird eine Wittwenpension von 400, 500, 600, 700 *M.* gewährt, also in der untersten Classe über ein Drittel, in den übrigen nicht ganz ein Viertel des Gehalts. Hier sind sodann noch die beiden Anstalten einzufügen, welche wir oben als durch eine allgemeine Sonderstellung sich auszeichnend hervorgehoben haben, die Wittwen-, Waisen und Leibrentencasse des Großherzogthums Oldenburg und die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt; beide haben schon entsprechend dem ganzen von ihnen angenommenen allgemeinen Versicherungsprincip einzelne Classen für die Wittwenpension einrichten müssen; die Oldenburg'schen Pflichtclassen entsprechen ungefähr dem sechsten Theil des Dienstgehalts, bei den niedrigeren Gehaltssätzen sind ihre Pensionen etwas größer, bei den höheren etwas geringer; Schwarzburg-Rudolstadt hat zehn Classen mit einer Wittwenpension von 30—300 *M.* gebildet; da die Classen vollkommen frei gewählt werden, kann hier eine Reducierung auf einen Bruchtheil des Diensteinkommes nicht stattfinden. Zum Schluß sind noch als ganz vereinzelt dastehend die beiden Unterstützungsvereine des Königreichs Bayern anzuführen; sie vertheilen jedes Jahr die disponiblen Einkünfte nach Kopftheilen unter die vorhandenen Berechtigten und zwar in der Weise, daß die Berechtigten der I. Classe je drei Kopftheile, die der II. Classe je zwei und die der III Classe je einen Kopftheil erhalten; bei dem allgemeinen Unterstützungsverein ist der Kopftheil vorläufig auf 180 *M.*, bei dem Unterstützungsverein für das Forstpersonal der Höchstbetrag des Kopftheils auf 150 *M.* festgesetzt.

Wenn wir jetzt zu den Waisenpensionen übergehen, so können wir zunächst das Großherzogthum Oldenburg und die Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt als gesondert vorwegnehmen, welche auch die Waisenpensionen nach den allgemeinen Versicherungsgrundsätzen in gleicher Weise wie die Wittwenpensionen geregelt haben, so daß Weiteres über dieselben nicht auszuführen ist. Für die Uebrigen ist sodann in erster Linie als ein unterscheidendes Merkmal hervorzuheben, ob die Waisenpension auch dann gewährt wird, wenn die Mutter der Waisen noch am Leben ist und die Wittwenpension bezieht: diese Bewilligung der Waisenpension neben der Wittwenpension haben angenommen: das Deutsche Reich, die Königreiche Preußen, Bayern (Staatspension und beide Anstalten), Sachsen, Württemberg, die freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg und das Reichsland Elsaß-Lothringen; die Waisenpension wird in diesem Falle durchweg niedriger bemessen, die vorbezeichneten Staaten setzen sie sämmtlich auf den fünften Theil der Wittwenpension fest, nur das Königreich Sachsen hat diesen Satz später bei einer Waisenpension bis zu 120 *M.* um 20 %, von 120—240 *M.* um 15 % und über 240 *M.* um 10 % erhöht und eine weitere ebenso abgestufte Erhöhung um 12,5 %, 10 %, 7,5 % in Antrag gebracht; Hamburg gewährt ihn nur bis zur Maximalzahl von fünf Kindern. Außerdem billigt auch noch das Fürstenthum Lippe seine staatliche Waisenpension neben der Wittwenpension zu, es zeigt aber das Besondere, daß die Waisenpension neben der Wittwenpension ganz die gleiche ist, wie ohne solche, und daß dieselbe in bestimmten Classen, welche in gleicher Weise wie bei der Wittwenpension begrenzt sind, verliehen wird; es erhält jedes Kind in der ersten Classe 30 *M.*, in der zweiten

45 *M*, in der dritten 60 *M*, in der vierten 90 *M* und in der fünften 120 *M* jährlich, ohne daß irgend eine Maximalgrenze für den Gesammtbetrag des Waisengeldes oder des Waisengeldes und Wittwengeldes zusammen vorgeschrieben wäre. Die Waisenpension ohne Wittwenpension setzen die Staaten sonst durchweg im Verhältniß zu der letzteren fest, nur die freie und Hansestadt Hamburg macht dabei eine Ausnahme und bestimmt dieselbe nach dem Diensteinkommen des Vaters und zwar für ein oder zwei Kinder auf 16 %, für drei Kinder auf 24 %, für vier Kinder auf 32 % und für fünf und mehr Kinder auf 40 % dieses Einkommens. Die Herzogthümer Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt (Staatspension), Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe (Anstalt) und die freie Hansestadt Bremen lassen einfach die gesammte Wittwenpension auf das oder die Kinder eventuell unter Vertheilung nach Köpfen übergehen; nur Bremen und Braunschweig weichen dabei insofern etwas ab, als ersteres bei Vorhandensein von nur einem Kinde die Pension auf die Hälfte beschränkt, letzteres einem Kinde die Hälfte, zwei Kindern zwei Drittel und nur drei und mehr Kindern die volle Wittwenpension zubilligt. Der Rest der Staaten gewährt jedem vorhandenen Kinde einen bestimmten Theil der ausgeworfenen Wittwenpension, so das Königreich Württemberg (beide Anstalten) den vierten Theil; das Königreich Bayern (Staatspension sowohl wie beide Anstalten) und das Großherzogthum Baden $^{3}/_{10}$, letzteres jedoch bei Vorhandensein von nur einem Kind $^{4}/_{10}$, von zwei Kindern zusammen $^{7}/_{10}$; das Deutsche Reich, das Königreich Preußen, die Großherzogthümer Hessen — dieses mit der Modification, daß ein einziges Kind zwei Drittel, zwei Kinder die volle Wittwenpension erhalten —, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, die freie und Hansestadt Lübeck und das Reichsland Elsaß-Lothringen ein Drittel der Wittwenpension; das Königreich Sachsen hat auch ursprünglich den Pensionssatz von $^{3}/_{10}$ angenommen, denselben aber demnächst für die Pensionen bis zu 180 *M* um 20 %, von 180 bis 360 *M* um 15 % und über 360 *M* um 10 % heraufgesetzt und in derselben Abstufung eine fernere Erhöhung von 12,5 %, 10 %, 7,5 % zur ständischen Genehmigung beantragt. Die letzteren Staaten haben dann in ihrer überwiegenden Mehrzahl eine Maximalgrenze für den Gesammtbetrag theils der Waisenpension allein, theils auch daneben der Wittwen- und Waisenpension zusammen gezogen; so darf die gesammte Waisenpension die für die Wittwenpension gesetzte Höhe bei Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar und Reuß älterer Linie nicht übersteigen, und ferner sollen Wittwen- und Waisenpension weder einzeln noch zusammen bei dem Deutschen Reich, Preußen, Hessen, Lübeck und Elsaß-Lothringen über den Betrag der Pension, welche der verstorbene Beamte zu beziehen gehabt haben würde, und bei Schwarzburg-Sondershausen über den dreifachen Betrag des Wittwengeldes nicht hinausgehen. Die meisten derjenigen Staaten, welche eine Waisenpension neben der Wittwenpension nicht haben, schreiben aber vor, daß den Kindern aus früheren Ehen des verstorbenen Beamten von der Pension der Wittwe unter entsprechender Verringerung dieser eine bestimmte Quote zufallen solle, welche im Einzelnen wiederum verschieden meist mit Rücksicht auf die Zahl dieser Kinder oder das Concurriren derselben mit eigenen Kindern der Wittwe bemessen wird. Bezüglich des Fürstenthums Waldeck ist nur bekannt geworden, daß nach dem Ableben der Wittwe ein Theil ihrer Pension auf die Kinder übergeht, die nähere Art und Weise ist nicht mitgetheilt und konnte daher Waldeck hier nicht weiter eingereiht werden.

Sodann ist noch ein Punkt kurz zu berühren, welcher bei Beurtheilung der objectiven Höhe der Waisenpension von Einfluß ist, die Dauer dieser Pension, bezüglich derer auch verhältnißmäßig starke Abweichungen stattfinden. Die große Mehrzahl der Staaten, wie das Deutsche Reich, die Königreiche Preußen, Sachsen, Württemberg (beide Anstalten), die Großherzogthümer Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, das Herzogthum Anhalt, das Fürstenthum Reuß älterer Linie, die freien und Hansestädte Lübeck, Hamburg und das Reichsland Elsaß-Lothringen gewähren der Waisenpension bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; Sachsen-Weimar hat dabei noch die besondere Vorschrift, daß mutterlosen Kindern ausgezeichnet verdienter Staatsdiener, welche vermögenslos und ohne ihre Schuld zu hinlänglichem Selbsterwerb unfähig sind, nach höchstem Ermessen Waisenpension bis zu ihrem Ableben oder doch bis auf Widerruf verliehen werden kann. Die Vollendung eines niedrigeren Lebensjahres setzen als Grenze das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, nämlich das siebenzehnte, das Fürstenthum Waldeck das sechszehnte, und endlich das Herzogthum Sachsen-Meiningen, welches nur bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres das Beneficium eintreten läßt. Das Fürstenthum Lippe macht bei seiner Staatspension noch einen Unterschied nach den von ihm gebildeten Classen und läßt in den ersten drei Classen mit den niedrigeren Pensionssätzen die Waisenpension mit dem vollendeten 18., in den beiden höheren Classen aber mit dem vollendeten 21. Lebensjahr aufhören. Durchgängig bis zu einem höheren Lebensalter zunächst der Vollendung des 20. Lebensjahres lassen das Königreich Bayern (Staat und beide Anstalten), das Herzogthum Braunschweig und das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt die Waisenpension dauern; bezüglich Bayerns ist noch besonders hervorzuheben, daß die staatliche Waisenpension den Kindern festbestimmter höherer Beamtenkategorien bis zu ihrer Versorgung und, wenn sie solche nicht gefunden, bis zu ihrem Tode belassen wird, und daß die Kinder aller anderen Classen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbs entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubt sind, für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und eventuell zeitlebens je nach dem Grade jener Unfähigkeit die Hälfte, das Ganze oder das Anderthalbfache der regelmäßigen Staatswaisenpension erhalten; außerdem gewährt die mit dem allgemeinen Unterstützungsverein Bayerns verbundene Töchtercasse ihre Präbenden, welche, wie hier noch nachzuholen ist, auf 240 *M.* jährlich festgesetzt worden sind, den unverheiratheten, elternlosen Töchtern vom Beginn des 21. Lebensjahres an bis zur Verheirathung oder der Ablegung lebenslänglicher Gelübde in einem Kloster, eventuell auf Lebensdauer. Das vollendete 21. Lebensjahr wählen als Altersgrenze für die Waisenpension das Herzogthum Sachsen-Altenburg, die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngerer Linie und die freie Hansestadt Bremen, das vollendete 25. Lebensjahr endlich das Großherzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lippe (Anstalt). Die meisten Staaten haben dabei noch die Vorschrift, daß eine vor Erreichung der gesetzten Altersgrenze eintretende Verheirathung der Waisenpension gleichfalls ein Ende setzt; eine Anzahl nimmt statt dessen auch eine frühere Versorgung an, als welche dann von einzelnen wieder die Verheirathung, die Erreichung eines Diensteinkommens oder ein selbständiger Erwerb ausdrücklich bezeichnet wird.

Zum Schluß sollen noch die einzelnen Staaten nach der Höhe der von ihnen überhaupt gewährten Wittwen- und Waisenpension aneinander gereiht werden. Bei der principiell mehr abweichenden und daher ohne Weiteres nicht

so vergleichbaren Pensionsfestsetzungsweise der Staaten läßt sich dieses aber nicht mit derselben Bestimmtheit und in derselben Weise durchführen, wie oben die Zusammenstellung nach der Höhe der Beitragspflicht der Beamten. Es sind deshalb hier nur sieben Classen nach einem in ein Procentverhältniß zu dem Dienstgehalt gebrachten ungefähren Satz gebildet und die einzelnen Staaten in dieselben eingefügt. Dabei ist sowohl die Wittwen- als die Waisenpension in Rechnung gezogen, namentlich das Zugestehen einer Waisenpension neben der Wittwenpension als letztere wesentlich erhöhend; speciell berücksichtigt ist auch das Gewähren einer doppelten Pension, einer Staats- und einer Anstaltspension; die Staaten mit einer besonderen Classification der Wittwenpension sind nach dem derselben etwa entsprechenden Bruchtheil des Diensteinkommens, wie solcher im Vorstehenden angegeben, eingestellt, Staaten, welche je nach den Umständen einen verschiedenen Bruchtheil des Diensteinkommens zu Grunde legen, nach dem ungefähren Durchschnitt; verhältnißmäßig am zweifelhaftesten war die richtige Einrangirung derjenigen Staaten, welche die Wittwenpension im Verhältniß zu der Beamtenpension feststellen, dieselben sind schließlich zusammen in die vierte Classe gestellt, möglicherweise stehen sie aber denen in der fünften Classe ziemlich gleich. Die Classification ist demnach folgende: erste Classe, 15 % des Diensteinkommens: die freie Hansestadt Bremen; zweite Klasse, um 17 % des Diensteinkommens: das Großherzogthum Oldenburg und das Herzogthum Sachsen-Meiningen; dritte Classe, 20 bezw. um 20 % des Diensteinkommens: das Großherzogthum Sachsen-Weimar, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, und Lippe; vierte Classe, über 20 % des Diensteinkommens: das Deutsche Reich, die Königreiche Preußen und Württemberg, die freie und Hansestadt Lübeck und das Reichsland Elsaß-Lothringen; fünfte Classe, gegen 25 % des Diensteinkommens: das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, die Herzogthümer Braunschweig und Anhalt, die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe, und die freie und Hansestadt Hamburg; sechste Klasse, 25 % bezw. um 25 % des Diensteinkommens: das Königreich Sachsen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg und das Fürstenthum Waldeck; siebente Classe endlich, um 30 % des Diensteinkommens: das Königreich Bayern und die Großherzogthümer Baden und Hessen.

Damit wäre die Grenze, welche für die vorliegende Arbeit gesteckt war, erschöpft. Wie groß die Verschiedenheit in der Gesetzgebung der einzelnen Deutschen Staaten über die Beamten-Wittwen- und Waisenversorgung im Einzelnen ist, geht schon aus dieser nur auf einige Hauptpunkte beschränkten Darstellung zur Genüge hervor, namentlich wird klargestellt sein, in wie verschiedener Weise bezw. nach wie verschiedenen Richtungen hin die einzelnen Staaten die Beamten-Wittwen- und Waisenversorgung als Staatspflicht anerkannt, selbst in die Hand genommen haben, bezw. materiell unterstützen. Hätten wir auf die geschichtliche Entwicklung der sämmtlichen einzelnen Staatengesetzgebungen näher eingehen können, so würde uns in noch größerer Schärfe ein doppelter Zug der Entwicklung entgegengetreten sein, nämlich einmal nach einer immer erweiterten Anerkennung der staatlichen Verpflichtung zur Fürsorge für die Beamten-Wittwen und Waisen und ferner nach einer fortschreitenden Erhöhung der Wittwen- und Waisenpensionen gegenüber den veränderten Zeit- und Preisverhältnissen. Die finanziellen Opfer, welche den einzelnen Staaten daraus erwachsen, sind durchweg bedeutende und es ist deshalb auch nicht zu verwundern, wenn die ganze bezügliche Entwicklung im Allgemeinen eine lang-

samere und je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten eine verschieden gestaltete ist. Das ist jedenfalls als zweifellos anzuerkennen und wird auch aus den in der vorliegenden Arbeit gegebenen Resultaten der bezüglichen Gesetzgebungen, selbst bei der Verschiedenheit dieser in den Einzelheiten, mit Deutlichkeit zu ersehen sein, daß die sämmtlichen Deutschen Staaten sich der Fürsorge für die Hinterbliebenen ihrer Beamten stets mit Eifer und Wohlwollen angenommen haben und dieselbe fortgesetzt dem Wechsel in den Zeitverhältnissen angemessen auszubilden und zu erweitern bestrebt gewesen sind.

Nachschrift.

Der vorstehende Artikel war bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1892 verfaßt worden. Inzwischen haben die im Anfang desselben als in Aussicht stehend erwähnten gesetzlichen Neuregelungen zunächst für die freie Hansestadt Bremen in dem Gesetz vom 10. Juli 1892 ihren Abschluß gefunden; nach demselben kommen die Beiträge der Beamten zu der Wittwen- und Waisenversorgung, welche letztere der Staat als seine Pflicht ganz übernommen hat, in Wegfall und ist die Wittwenpension auf ein Drittel des Ruhegehalts, zu welchen der verstorbene Beamte berechtigt gewesen ist, beziehungsweise bei Pensionirung am Todestage berechtigt gewesen sein würde, unter Festsetzung einer Minimal- und Maximalgrenze (160 *M.* und 1600 *M.*) erhöht worden; Waisenpension nur bei Wegfall der Wittwenpension, für ein Kind die Hälfte dieser, für mehrere Kinder getheilt die ganze. Für das Königreich Sachsen ist die erwähnte Erhöhung der Wittwen- und Waisenpension in der Weise, wie sie von der Landesregierung in Vorschlag gebracht worden, durch das Gesetz vom 16. April 1892 zur Einführung gelangt; es sind dementsprechend die Wittwenpensionen bis zu 600 *M.*, die Halbwaisenpensionen bis zu 120 *M.* und die Ganzwaisenpensionen bis zu 180 *M.* um 12,5 %, die Wittwenpensionen von 600 *M.* bis 1200 *M.*, die Halbwaisenpensionen von 120 *M.* bis 240 *M.* und die Ganzwaisenpensionen von 180 *M.* bis zu 360 *M.* um 10 %, und endlich die Wittwenpensionen von mehr als 1200 *M.*, die Halbwaisenpensionen von mehr als 240 *M.* und die Ganzwaisenpensionen von mehr als 360 *M.* um 7,5 % aufgebessert worden. Im Herzogthum Braunschweig sind die eingeleiteten Abänderungsverhandlungen vorläufig dadurch zum Stillstand gekommen, daß die Landesversammlung die Vorschläge der Regierung wegen einer theilweisen Aufhebung der Beitragspflicht der Beamten abgelehnt hat. Das Großherzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und die freie und Hansestadt Lübeck haben die bezüglichen Verhandlungen noch nicht zu Ende geführt.

Miszellen.

Bureaus für Arbeitsstatistik. Die Sozialgesetzgebung, welche die Lohnarbeiter vor der zermalmenden Gewalt der „Naturgesetze“ der modernen Volkswirthschaft schützen will, bedarf theils zu ihrer Ausführung, theils zur Beobachtung der Objekte, auf die sie sich richtet oder richten soll, Spezialorgane. Solche sind die Gewerbe- (Fabrik-) Inspektoren, die sich auch bei uns eingebürgert haben, die Bureaus für Arbeitsstatistik, die in einer Anzahl auswärtiger Staaten eingerichtet sind, und die Arbeitsämter, die sowohl der statistischen Beobachtung als der Aufsicht dienen sollen, die wohl zuerst von G. von Schönberg in seiner 1871 erschienenen Schrift: „Arbeitsämter eine Aufgabe des Deutschen Reichs“ und seitdem auch von anderen Seiten gefordert, aber bisher nirgends in's Leben getreten sind. Wie weit letztere wünschenswerth und überhaupt möglich, bleibe dahingestellt; auch über die zuerst erwähnte Einrichtung, die Gewerbe-Inspektion, soll hier nicht gesprochen werden; wir wollen nur die zweitgenannte Art von Spezialorganen, die für die statistische Beobachtung der Arbeiterverhältnisse in verschiedenen Staaten bestehenden Anstalten, skizziren.

Die ältesten und bekanntesten Institute für Arbeitsstatistik sind die in den Staaten der amerikanischen Union seit 1869 — das älteste ist Massachusets — geschaffenen. Sie führen den Namen „bureau of labor-statistics“ oder einen ähnlichen, und es giebt deren jetzt in 21 Einzelstaaten. Zum Theil geht ihr Zweck weiter als auf Sammlung von Statistiken über die Verhältnisse der Lohnarbeiter, und sowohl die Mittel, die ihnen zu Gebote stehen, wie die Art, in der sie ihre Aufgaben erfüllen, sind recht ungleich. Da diese einzelstaatlichen Einrichtungen eine gleichmäßige Ausbreitung über die Union nicht gewinnen und ein Zusammenwirken nicht erzielen konnten, wurde im Jahre 1885 von der Bundesregierung in Washington ein Arbeitsbureau für die Vereinigten Staaten gegründet, das im Jahre 1888 zu einer Centralbehörde auch dem Range nach, dem Departement of Labor, erhoben wurde. Dieses hat nach dem Gesetz vom 13. Juni 1888 die Aufgabe: „unter der Bevölkerung der Vereinigten Staaten nützliche Erkundigungen einzuziehen und zu verbreiten, die mit der Arbeit, im allgemeinsten und umfassendsten Sinne des Worts, in Zusammenhang stehen, insbesondere aber in deren Beziehung zu Kapital, Arbeitszeit, Verdienst der männlichen und weiblichen Arbeiter und über die Mittel der materiellen, sozialen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt der letzteren“. Die Vorstände des Labor-Department und der Bureaus der einzelnen Staaten halten Jahreskonferenzen zu gegenseitiger Anregung und Förderung ab.

In England ist im Jahre 1886 ein Labour-Bureau als Zweig des Board of Trade (Handelsamts) errichtet worden, und ihm wurden folgende Aufgaben zugewiesen: 1. Darstellung der Arbeitslöhne in den letzten 50 oder 60 Jahren auf Grund von Parlaments-Blaubüchern und anderen Quellen, 2. Ergänzung dieser Statistik durch eine ähnliche fremdländische Lohnstatistik aus den zu Gebote stehenden Materialien, 3. Zusammenstellung einer Statistik über die Lebenslage

der arbeitenden Klassen, 4. weitere genauere Erhebungen über Lohn, Arbeitszeit, Arbeitsgelegenheit und das Verhältniß, in welchem die Arbeiter an den verschiedenen Lohnsätzen partizipiren, 5. Statistik der Preise und der Lebenskosten in- und außerhalb Englands.

Eine eigenthümliche Entwickelung hat in der Schweiz die Organisation der Arbeitsstatistik genommen. Dort ist im Jahre 1887 vom Schweizerischen Arbeiterbunde ein „Arbeiter-Sekretariat“ errichtet worden, für das aus der Kasse der Eidgenossenschaft ein Geldzuschuß geleistet wird und dem gewisse öffentliche Befugnisse beigelegt sind. Als seine Aufgabe ist „die Untersuchung der Arbeiterverhältnisse und die „amtliche Vertretung der Arbeiterinteressen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen“ bezeichnet; es ist also hier schon ein Schritt nach der Richtung eines „Arbeits-Amts“ hin gemacht.

Die jüngste Einrichtung auf diesem Gebiete ist das Office du travail in Frankreich, das durch das Gesetz vom 21. Juli dieses Jahres in's Leben gerufen ist. Seine Aufgabe ist folgendermaßen umschrieben: Informationen betreffs der Arbeit zu sammeln und zu veröffentlichen, namentlich in Betreffe der Lage und Entwicklung der Produktion, der Arbeitsorganisation, der Entlohnung der Arbeit, ihrer Beziehung zum Kapital, der Lage der Arbeiter; Vergleichung des Standes der Arbeit in Frankreich und im Auslande; ferner, alle ihm vom Minister für Handel und Gewerbe aufgetragenen, in dieses Gebiet einschlagenden Arbeiten auszuführen. Das Amt hat einen „Service central“ und einen „service extérieur“, letzteren, um durch Kommissare Erhebungen an Ort und Stelle zu machen.

Neuerdings ist in Italien der Deputirtenkammer von dem Abg. Pugliese ein Antrag auf Schaffung eines Bureaus für Arbeitsstatistik eingereicht worden, in dem auch die Forderung enthalten ist, daß lokale, gemeindliche Unterämter einzurichten seien, die für das Centralamt die erforderlichen Daten zu sammeln haben. (R.-Anz.)

Französische Handelskammern im Ausland. Das Institut der Handelskammern im Ausland, welches auch in Deutschland als ein wirksames Mittel zur Förderung des Exports wiederholt empfohlen worden ist, hat seine umfassendste practische Anwendung in Frankreich gefunden. Es dürfte von Interesse sein, nach den Mittheilungen des „Journal des chambres de Commerce“ einen kurzen statistischen Ueberblick über die französische Organisation zu geben:

Zur Zeit besitzen 18 verschiedene Länder französische Handelskammern, nämlich England, Belgien, Brasilien, Canada, Chile, Cuba, Aegypten, Spanien, Griechenland, Italien, Mexiko, Holland, Peru, Portugal, Argentinien, die Türkei, Uruguay und Venezuela. Auf der Insel Mauritius und in Paraguay gibt es sog. Consultativ-Comités. In den erstgenannten Ländern bestehen im Ganzen 23 Kammern, welche in folgenden Plätzen etablirt sind: London, Brüssel, Charleroi, Rio, Montréal, Santiago, Habana, Alexandria, Barcelona, Valencia, Athen, Mailand, Rom, Mexiko, Amsterdam (mit Filialen in Rotterdam und Haag), Lima, Lissabon, Buenos Aires, Rosario, Konstantinopel, Smyrna, Montevideo und Caracas. Die Consultativ-Comités haben ihren Sitz in Port-Louis und Assumcion.

Die Mitglieder der Handelskammern theilen sich in solche, welche am Sitz derselben leben und solche, welche vom Mutterland aus die Ziele der Organisation

unterstützen. Von letzteren abgesehen, ist der Mitgliederstand der vorhin erwähnten Handelskammern folgender: London 53, Brüssel 95, Charleroi 37, Rio de Janeiro 104, Montréal 25, Habana 37, Alexandria 76, Barcelona 51, Valencia 40, Athen 57, Mailand 79, Rom 36, Mexico 52, Amsterdam 60, Lima 25, Lissabon 35, Buenos Aires 90, Rosario 41, Konstantinopel 99, Smyrna 48, Montevideo 84. Das Consultativ-Comité in Port-Louis hat 29 und in Assumcion 30 residirende Mitglieder.

Die Mitglieder**beiträge** sind nicht von allen Plätzen bekannt. Im Uebrigen bewegen sich dieselben zwischen 10 und 30 Frcs. Einen höheren Mitgliederbeitrag hat London (52 Frcs.) und Alexandria (100 Frcs.)

Außer den freiwilligen Mitgliederbeiträgen sind die Handelskammern im Ausland mit ihrem Budget noch auf Subventionen des Heimatsstaates angewiesen. Die geringen Beträge dieser Subventionen sind Gegenstand häufiger Kritik von Seite der Handelskammern selbst, wie der Abgeordnetenkammer und der Presse in Frankreich gewesen. Wir stellen im Folgenden die Summen, welche von der französischen Regierung nach dem letzten Budget als Subvention geleistet werden, und diejenigen, welche die betreffenden Handelskammern oder Consultativ-Comités für nothwendig erachten, nebeneinander:

	bewilligte Subvention Frcs.	geforderte Subvention Frcs.
London	—	10,000
Brüssel	1500	3000
Charleroi	3000	5000
Rio de Janeiro	—	3000
Montréal	500	3000
Santiago	1000	—
Habana	500	2000
Alexandria	1500	5000
Barcelona	500	3000
Valencia	500	3000
Athen	1000	3000
Port-Louis	—	1000
Mailand	1000	10,000
Rom	—	4000
Mexico	—	3000
Assumcion	—	1200
Amsterdam	—	3000
Lima	500	2000
Lissabon	1000	5000
Buenos Aires	3000	3000
Rosario	2000	3000
Konstantinopel	3000	10,000
Smyrna	—	2000
Montevideo	2000	3000

Alle diese Handelskammern im Ausland bleiben in fortwährender Fühlung mit dem Mutterland, und geben durch Berichte an die Regierung oder an andere Handelskammern, Winke für den Handel. Monatliche oder halbmonatliche Bulletins werden herausgegeben von den Handelskammern in Brüssel, Rio de Janeiro, Montréal, Barcelona, Mailand, Assumcion, Buenos Aires, Konstantinopel und Montevideo. Außerdem bilden die Handelskammern auch einen Centralpunkt für unentgeltliche Beantwortung geschäftlicher Anfragen. Einzelne derselben entwickeln noch eine weitere Thätigkeit um den französischen Exporthandel zu unterstützen. So sandte die Kammer in Charleroi im Jahre 1890 nicht weniger als 12,000

Proben von Waaren und Producten nach Hause zur Circulation in den interessirten Districten Frankreichs und die Handelskammer in Konstantinopel empfing im Jahre 1890 1448 Briefe, beförderte 1902, ertheilte 1178 Auskünfte in Handelssachen und verschaffte 45 Firmen auf Verlangen Agenten.

Die weit verbreitete Organisation der französischen Handelskammern im Ausland ist nicht auf einmal entstanden. Im fernen Lima wurde die erste Handelskammer im Jahre 1878 etablirt, und vier Jahre vergingen, bis (1882) die zweite Handelskammer in Montevideo gegründet wurde. Seitdem hat jedes Jahr, mit Ausnahme von 1890, eine Zunahme der ausländischen Handelskammern stattgefunden. Im Jahre 1882 wurden die Kammern in London und Alexandria gegründet, 1884 die von Carleroi, Buenos Aires und Konstantinopel, 1885 die in Brüssel, Valencia, Athen, Mailand, Amsterdam, Lissabon und Rosario, 1886 die in Rio de Janeiro, Montréal, Habana, Barcelona und Caracas, 1887 das Comité in Port Louis und die Kammer in Mexico, 1888 die Kammer in Santiago, 1889 die in Smyrna, 1891 in Rom und das Consultativ-Comité von Assumcion. Die genannten Kammern bestehen noch heute. Dagegen sind die Handelskammern, welche in Port-Said, Valparaiso und Galatz gegründet worden waren, und das Consultativ-Comité in Tamatave aus Mangel an Mitteln wieder eingegangen.

Bemerkenswerth ist, daß das Organ der britischen Handelskammern, das Chamber of commerce journal, in einem ausführlichen Artikel die Zunahme und die Erfolge der französischen Handelskammern im Ausland bespricht und die Nothwendigkeit betont, daß England, welches bisher nur eine Handelskammer in Paris und Konstantinopel besitze, dem französischen Beispiel folgen müsse. Das britische Blatt hält die Schaffung von Handelskammern im Ausland durchaus nicht für eine Spielerei, sondern erwartet sehr reellen Nutzen hievon, und warnt die britischen Kaufleute, sich nicht durch das thätige Vorgehen anderer Staaten auf diesem Gebiet überflügeln zu lassen. (Allg. Ztg.)

Die Zölle und Steuern
sowie die vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches

zum vierten Male bearbeitet

von

O. Frhr. v. Aufseß,

kgl. bayer. Oberregierungsrath und kaiserl. Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern der Provinz Brandenburg und für Berlin.

Vorwort. Wenn ich es zum vierten Male unternehme, eine Bearbeitung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung nebst den Zoll- und Handelsverträgen des Deutschen Reiches zu veröffentlichen, so geschieht es mit dem Bewußtsein, daß es das letzte Mal sein wird, da nach dem Ablaufe einer neuen Periode wohl mein Alter mir eine derartige Arbeit nicht mehr gestatten wird. Diese Auflage war aber nothwendig geworden, weil seit der letzten Bearbeitung im Jahre 1885 ein großer Umschwung und vielfache Veränderungen in der Zoll- und Steuergesetzgebung, sowie in den vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen Deutschlands eingetreten sind, welche nachzutragen waren, und wofür der gegenwärtige Zeitpunkt deßhalb günstig war, weil größere und grundsätzliche Aenderungen wohl für einige Zeit ausgeschlossen sein dürften.

Berlin, im Dezember 1892.

I. Abschnitt.
Geschichtliche Einleitung.[1])
1. Vorgeschichte.

Das alte Deutsche Reich bot, wie auf politischem Gebiet, so auch in seinem Zollwesen ein Bild äußerster Zersplitterung dar. Hielten die Kaiser auch prinzipiell daran fest, daß die Errichtung von Zollstätten ein Ausfluß der kaiserlichen Machtvollkommenheit sei und daß daher ohne Erlaubniß von Kaiser und Reich Zölle nicht erhoben werden durften, so ging doch thatsächlich mit der zunehmenden Schwächung der kaiserlichen Gewalt das Zollwesen in die Hände der geistlichen und weltlichen Landesherren über, welche wetteiferten, sich durch die Errichtung von Zollstätten eine ergiebige Einnahmequelle zu schaffen. Rhein, Donau und Elbe wurden mit Zöllen belegt. Auch viele Städte erwarben für sich Zollrechte. So breitete sich ein dichtes Netz von Zolllinien über das Deutsche Reich aus. Der Zollplackereien waren unzählige. Die Klagen über Hemmungen und Belästigungen des Verkehrs fanden nur vereinzelte Abhülfe.

Die Zölle gelangten theils in der Gestalt von Durchgangszöllen, theils als Marktzoll oder als Weg- oder Brückenzoll zur Erhebung.

[1]) Ranke, „hist.-polit. Zeitschrift", Bd. II, 1833–36. — Falke, „Die Geschichte des Deutschen Zollwesens" 1862. — Aegidi, „Aus der Vorzeit des Deutschen Zollvereins", Hamburg 1865. — v. Festenberg-Packisch, „Die Geschichte des Zollvereins", Leipzig 1869. — Weber, „Der Deutsche Zollverein", Leipzig 1872. — Preußische Jahrbücher 1872 Okt.-Dez.-Heft.

Im Jahre 1522 machte Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Nürnberg den Versuch zur Einführung eines Reichs-Grenzzolles. Von der Ungarisch-Deutschen Grenze an durch die Alpen bis an die Schweiz, dann den Rhein hinunter bis an die Mündung, von hier an den Deutschen Meeresküsten bis nach Danzig und Königsberg sollte eine Zolllinie gezogen werden. Als hauptsächlichste Zollstätten wurden projektirt: im Südosten Wien, Nikolsburg, Graz, Villach; im Süden Inspruck, Trient oder Brunneggen, Feldkirch, Chur, Thann, Hapsen, Ottmersheim; im Westen Straßburg, Metz, Saarbrück, Speier, Köln, Trier, Aachen; weiter hinab Utrecht, Antwerpen, Bergenopzoom, Brügge; an den Deutschen Meeren Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Danzig, Königsberg; gegen Nord-Osten Kolberg, Frankfurt a/O., Wettschau. Von allen Gütern, die bei diesen Zollstätten ein- oder ausgingen, sollten von 100 fl. Werth 4 fl. erhoben werden, mit Ausnahme von Getreide, Wein, Pferden, Schlachtvieh, Salz, Käse, Bier und allen für den Gebrauch des gemeinen Mannes unentbehrlichen Nahrungsmitteln. Der Ertrag des Zolles, der den Namen führen sollte: „Römisch Kaiserlicher Majestät und des heiligen Reichs gemeiner Stände Zoll" war zur Unterhaltung des Kaiserlichen Regiments und des Kammergerichts bestimmt. Die Kurfürsten und Fürsten waren dem Plane nicht abgeneigt. Aber er scheiterte an dem beharrlichen Widerspruch der Städte, welche in diesem Reichszolle nur eine neue Beschwerung neben den alten Lasten erblickten. Freilich war von der Aufhebung von Binnen-Mauthen und Zöllen nach Errichtung der Reichs-Zolllinie in dem Plane nicht die Rede.

Im siebzehnten Jahrhundert begann in den größeren Territorien ein Grenzzollsystem, verbunden mit verschiedenen Ein- und Ausfuhrverboten, sowie Abgaben, welche auf den Verbrauch fremder Waaren gelegt wurden; so in Oesterreich, Kursachsen, Bayern und Brandenburg. Handelte es sich früher lediglich um die Verfolgung finanzieller Zwecke, so zeigt sich von nun an zugleich das Bestreben, durch Einfuhr- und Ausfuhrverbote, sowie durch hohe Zölle die inländische Gewerbsamkeit zu schützen. Erklärlich ist, daß derartige Verbote und Beschränkungen zu Retorsionsmaßregeln Seitens der benachbarten Deutschen Länder führten. Der Zollkrieg zwischen Preußen und Kursachsen dauerte fast durch das ganze achtzehnte Jahrhundert. Im mittleren und westlichen Deutschland war bei der Zerklüftung der durcheinander liegenden Territorien die Durchführung eines Grenzzollsystems unmöglich; es blieb hier das Zollwesen ziemlich in den Zuständen und Formen, wie sie im Mittelalter bestanden hatten.

Zwar hatten Bayern 1807, Württemberg 1808 und Baden 1812 ihre Binnenzölle aufgehoben und Grenzzölle eingerichtet, aber in Preußens alten Provinzen gab es allein noch 60 verschiedene Zoll- und Accise-Tarife und jeder der übrigen norddeutschen Staaten hatte seine besondere Zoll- und Steuerverfassung und Schlagbäume.

In der Bedrängniß der Kriege mit Frankreich und den Zeiten der Kontinentalsperre war an eine Besserung des Zollwesens in Deutschland nicht zu denken Auch der Pariser Friedensschluß vom 30. Mai 1814 führte keine wesentlichen Aenderungen auf diesem Gebiete herbei. Eine Besserung erschien vielmehr um so schwieriger, weil die Reichsglieder, soweit sie die gewaltige Umwälzung überlebt, staatsrechtlich vollständige Souverenität erworben hatten und eifrig auf deren Aufrechterhaltung bedacht waren.

Was die Lage des Deutschen Handels, der Industrie und Landwirthschaft in jener Zeit besonders schlimm machte, war die Ueberproduktion, wozu

sich die Englische Industrie in den ersten Friedensjahren hinreißen ließ und das Streben derselben, ihre Produkte auf den Deutschen Markt zu werfen, wodurch ein großer und in jeder Beziehung schädlich wirkender Schmuggel-Verkehr entstand. Außerdem wurden diese Mißstände noch durch die Englischen Korngesetze vergrößert, welche die natürlichste Bezahlung der Englischen Fabrikate durch Produkte Deutscher Landwirthschaft hinderten.

Was war natürlicher, als daß eine Versammlung von Handelsleuten und Fabrikanten im Jahre 1816 sich mit einer Denkschrift an den Bundestag wendete, um Abhülfe zu erhalten, daß aber außerdem durch die Presse die Nothwendigkeit eines Schutzes gegen das Englische Uebergewicht und die Nothwendigkeit der Beseitigung der Zollschranken im Innern Deutschlands hervorgehoben wurde.

Allerdings kamen bei den Verhandlungen über die Feststellung der Deutschen Bundesverfassung auch die Zollverhältnisse zur Sprache und wurde von Preußen der Vorschlag gemacht, die gesammte Deutsche Zollverwaltung dem Bunde zu überweisen. Der Vorschlag fand indessen entschiedenen Widerspruch und die Frucht der Verhandlungen war nur der Artikel 19 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815, wonach die Bundesglieder sich vorbehielten, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten in Berathung zu treten. Diese Berathung fand im Jahre 1817 statt. Aber nicht einmal über den von Württemberg gestellten Antrag, den zwischen den einzelnen Bundesländern gesperrten oder sehr erschwerten Verkehr mit Getreide und Schlachtvieh überall im Bunde freizugeben, konnte man sich einigen. Trotz erneuter Anregung im folgenden Jahre blieb die Sache beim Bundestage auf sich beruhen. Die Verfassung des Bundes wie die Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten schienen ein Bundeszollwesen unmöglich zu machen.

Weder der Bundestag noch die im Winter 1819/20 eröffneten Ministerkonferenzen brachten aber die gehoffte Hilfe.

Unterdessen hatte auch Preußen für sich die Verbesserung der Zollverhältnisse begonnen und am 26. Mai 1818 ein Gesetz über die Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates erlassen,[1]) welches mit 1. Januar 1819 ins Leben trat und das ganze Zoll- und Handelswesen gründlich umgestaltete. Alle noch vorhandenen Binnenzölle wie die bisherige Accise von fremden Waaren wurde hiedurch aufgehoben, die Zolllinie an die Grenze verlegt und ein allgemeiner Grenzzolltarif festgesetzt.

Als nunmehr der Versuch gemacht wurde, von Bundeswegen einen Zollverein zu gründen, so widersetzte sich gerade Preußen am stärksten und erklärte, daß nur Separatverhandlungen zwischen den Bundesgliedern zum Ziele führen könnten, da über Rechte, welche einzelne Bundesglieder aus einer anderen Quelle herleiten, als aus der Bundesakte, niemals eine Entscheidung von Bundeswegen getroffen werden dürfe.[2])

Nachdem auch auf den Wiener Konferenzen die Ansicht durchgedrungen war, daß alle materiellen Interessen vom Bundestage auszuschließen seien,

---

[1]) Gesetzsamml. von 1818 S. 65 ff. — v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 124 ff. — Weber a. a. O. S. 4 ff.

[2]) Aegidi, „Aus der Vorzeit des Zollvereins" S. 35 und 86; v. Festenberg a. a. O. S. 161 ff.

wurde am 19. Mai 1820 zwischen Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und Sachsen, den herzoglich Sächsischen Häusern, Nassau und den Fürstenthümern Reuß eine Konvention abgeschlossen, wodurch sich dieselben verpflichteten, binnen 3 Monaten in Darmstadt Bevollmächtigte zusammentreten zu lassen, um dort den Abschluß eines die sämmtlichen paziszirenden Staaten bindenden Vertrages auf bereits vereinbarten Grundlagen zu berathen.[1])

Diese Verhandlungen, welche sich von 1820 bis 1823 hinauszogen, verliefen ohne Resultat; ebenso auch weitere Verhandlungen, welche von 1823 bis 1825 in Stuttgart stattfanden,[2]) bis endlich nach langen Unterhandlungen zwischen Bayern und Württemberg am 18. Januar 1828 ein Zollvereinigungsvertrag zu Stande kam, dem sich im Herbste 1828 die Hohenzollern'schen Fürstenthümer anschlossen, so daß mit 1. Januar 1829 die vertragsmäßigen Bestimmungen vollständig in's Leben treten konnten.[3]) Unterdessen war auch Preußen nicht unthätig gewesen und hatte es durch verschiedene Verträge dahin gebracht, daß sich Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar-Eisenach, Lippe und Mecklenburg-Schwerin[4]) bezüglich seiner vom Preußischen Territorium umgebenen Gebietstheile dem Preußischen Zoll- und Steuersystem anschlossen, und denselben nach langem Sträuben auch Anhalt-Köthen durch einen Vertrag am 17. Juli 1828[5]) folgte.

Während auf diese Weise Preußen nur langsam und unter schweren Kämpfen durch Zollanschluß- (nicht Zollvereinigungs-) Verträge[6]) zu einer theilweisen Arrondirung seiner Zollgrenze, sowie zur festeren Begründung seines Systems gelangte, hatte die Idee einer größeren, allgemeinen Zollvereinigung im Norden geringe Fortschritte gemacht.

Wenn auch in Preußen der Gedanke einer größeren Zolleinigung vorhanden war, so erschien sie damals den maßgebenden Kreisen bei dem Uebergewichte der Preußischen Verwaltung doch wohl immer als ein Anschluß an diese und dachte damals sicher Niemand an eine Zollvereinigung mit allseitiger gleicher Berechtigung, mit unabhängiger eigener Verwaltung und gänzlicher Wahrung der Einzelrechte, soweit sie bei der nothwendigen Einheit und dem gemeinsamen Interesse bestehen konnten.[7])

Erst durch den Abschluß des Zollvereinigungsvertrages mit dem der Konvention vom 19. Mai 1820 untreu gewordenen Großherzogthum Hessen vom 14. Februar 1828 hatte Preußen gezeigt, daß es unter Umständen auch derartige Verträge abzuschließen bereit sei und hatte mit demselben den Grund

---

1) Weber a. a. O. S. 15; v. Festenberg a. a. O. S. 174 ff.

2) Weber a. a. O. S. 16—47; v. Festenberg a. a. O. S. 176.

3) Weber a. a. O. S. 48—51; v. Festenberg a. a. O. S. 178 ff.

4) Verträge v. 25. Okt. 1819, v. 24. Juni 1822, v. 17. Juni 1823, v. 9./17. Juni 1826 und v. 2. Dez. 1826.

5) Weber a. a. O. S. 53—62; v. Festenberg a. a. O. S. 169 ff.

6) Siehe den Unterschied zwischen Zollanschluß und Zollvereinigung in Roscher's Schrift „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins", Berlin 1870, S. 67. Die Anschlüsse kleinerer Gebietstheile, welche von dem Gebiete größerer Staaten umschlossen sind, an das Zoll- und Handelssystem der letzteren begannen schon, wie gezeigt wurde, im Jahre 1819. Ein Verzeichniß aller dieser Verträge und der angeschlossenen Landestheile sind im Separat-Artikel I zum offenen Zollvereinigungs-Vertrage v. 22. März 1833 (Bd. I der Verträge S. 13) und zuletzt im Art. 2 des Zollvereinigungs-Vertrages v. 16. Mai 1865 (Bd. V der Verträge S. 43) aufgestellt.

7) Roscher a. a. S. O. 66 ff.; Weber a. a. O. S. 61 ff.

zu einer größeren Zollvereinigung gelegt, die leider erst nach harten Kämpfen im Jahre 1833 zu Stande kommen konnte.[1])

[1]) Es ist viel darüber gestritten und geschrieben worden, wem der Gedanke der Zollvereinigung, wie sie später im Großen zur Ausführung kam, ursprünglich zuzuschreiben wäre. Man hat die Preußische Regierung, Staatsmänner, wie Maaßen, Eichhorn und Beuth, den Badischen Staatsmann Nebenius, den Volkswirth List (Roscher a. a. O. S. 4) und die Bayerische Regierung (Weber a. a. O. S. 33), ja sogar die öffentliche Meinung als Väter dieser Idee bezeichnet und in den Vordergrund gestellt. Mag der eine oder andere von den Genannten mehr oder weniger Verdienste hierbei in Anspruch nehmen können, so viel scheint sicher, daß ohne das Zusammenwirken der Regierungen, bezw. Staatsmänner mit den Gelehrten und der öffentlichen Meinung und ohne das dringende Bedürfniß der Deutschen Nation zu einer wirthschaftlichen Einigung, weder der Gedanke entstanden, noch seine Durchführung je möglich gewesen wäre. Aehnlich wie bei der Errichtung des Deutschen Reiches viele Kräfte zusammengewirkt haben, um die schon lange in der Nation lebende Idee zur Ausführung zu bringen, so möchte auch bei der Gründung des Zollvereins ein ausschließliches Recht auf die Autorschaft keinem allein zuzusprechen sein, ehe weitere Beweise hierfür vorliegen. Prof. v. Treitschke glaubt zwar durch mehrere in dem 30. Bande der Preuß. Jahrbücher von 1872, Heft 4—6, abgedruckten Aufsätze über die „Anfänge des Zollvereins" den Beweis geliefert zu haben, daß die Gründung des Zollvereins Preußens (König Friedrich Wilhelm III., Eichhorns, Motz und Massens) Verdienst allein sei, dem gegenüber wird man aber, ohne die großen Verdienste Preußens um diese That leugnen zu wollen, Folgendes anführen können.

Der Gedanke einer wirthschaftlichen Einigung Deutschlands (also nicht eines Zollvereins nach Preußischem Muster) war bereits bei der Gründung des Deutschen Bundes vorhanden; dieser Gedanke wurde immer weiter verbreitet und das Bedürfniß einer solchen Einigung immer fühlbarer. Verschieden waren nur die Ansichten darüber, wie dieser Gedanke zur Ausführung zu bringen wäre. Während ein Theil, wie Nebenius (nach Roscher „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins" S. 19 ff.) und List (dessen gesammelte Schriften Bd. I S. 36) mit Hilfe des Bundestages und einer, von der Bundesversammlung abhängigen Zentralverwaltung die Sache ins Werk setzen wollten, sollte nach der Ansicht der Preuß. Staatsmänner durch Verträge der Staaten unter einander eine wirthschaftliche Einigung erreicht werden, zugleich aber wollte man hiedurch die vertragschließenden Staaten bis zu einem gewissen Punkte in das politische und administrative System Preußens verweben, was aus der Denkschrift W. v. Humboldts v. 30. Sept. 1816 (Preuß. Jahrbücher 1872 S. 417) und aus der Eichhorn'schen Instruktion v. 25. März 1828 (a. a. O. S. 421 und 460) deutlich hervorgeht. Das heißt Preußen wollte sein Zollsystem mittelst der Verträge auf die anderen Staaten ausdehnen, wobei eine Preuß. Zentralbehörde den Mittelpunkt der wirthschaftlichen Einigung bilden sollte (s. Preuß. Jahrb. 1872 S. 447, Roscher a. a. O. S. 21, Aegidi Nr. 1 der Zeitschrift „Zollverein"). Alle diese Ansichten weichen wesentlich von den Hauptgrundsätzen der späteren Zollvereinsverfassung ab. Grundprinzipien des Zollvereins enthält jedoch schon zum Theile die Punktation, welche der Konvention zu Grunde lag, die am 19. Mai 1820 zwischen Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, den herzoglich sächsischen Häusern, Nassau und den fürstlich Reußischen Häusern abgeschlossen wurde. Außerdem aber sind Keime der Zollvereinsorganisation in dem zwischen Bayern und Württemberg am 18. Jan. 1828 abgeschlossenen Zollvereinsvertrage enthalten (Näheres in Aegidi „Aus der Vorzeit des Zollvereins" S. 90 und Weber „Geschichte des Zollvereins" S. 15 u. 51). Uebrigens wurden durch letzteren Vertrag erst die Bedenken der Preuß. Regierung beseitigt und der am 14. Febr. 1828 zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt abgeschlossene Zollvereinsvertrag ermöglicht. (S. Roscher a. a. O. S. 69.) Daß diese beiden Zollvereine zum großen Zollvereine sich verbanden, ist anerkanntermaßen das Verdienst einer Süddeutschen Regierung, wie von Treitschke selbst zugestanden wird (s. Preuß. Jahrb. 1872 S. 548 u. 550). Preußen ließ sich aber hierauf hauptsächlich deßhalb ein, um den Mitteldeutschen Sonderbund zu zerstören. Uebrigens sahen beide Theile ein, daß der bisherige Zustand unhaltbar geworden sei (s. Preuß. Jahrb. 1872 S. 548 u. 648).

Preußens Verdienst um die Gründung des großen Zollvereins ist hienach, auch abgesehen davon, daß bei der Größe und zerstreuten Lage des preußischen Gebietes jede größere Vereinigung deutscher Staaten ohne Preußen unmöglich gewesen wäre, jedenfalls das größte, doch wird durch eine Note des Preußischen Ministers v. Eichhorn vom 7. Febr. 1834 an die Gesandtschaft in Darmstadt ausdrücklich hervorgehoben, daß nicht Preußen, sondern der übereinstimmende Wille der Souveräne den Zollverein gegründet habe. (S. Roscher a. a. O. S. 57 u. Preuß. Jahrb. 1872 S. 669.)

Diese Kämpfe wurden besonders dadurch hervorgerufen, daß die meisten kleineren, noch in keiner Zollvereinigung stehenden, Staaten der Ausdehnung des Preußischen Zollsystems, theils aus Abneigung gegen die Preußischen Tarif- und Verwaltungsvorschriften, theils aus Furcht vor dem überwiegenden Einflusse Preußens und der ihnen drohenden Abhängigkeit widerstrebten, außerdem aber war von Einfluß, daß die größeren Europäischen Staaten, wie Oesterreich, England und Frankreich mit Ungunst die Ausbreitung des Preußischen Zollsystems und Einflusses betrachteten und größere politische Absichten dabei vermutheten.

Alle diese Elemente vereinigten sich in dem Bestreben, jeden größeren allgemeinen Zollverband in Deutschland zu verhindern und deshalb zwischen dem südlichen und nördlichem Verein ein Mittelglied einzuschieben, das nicht blos deren Vereinigung hindern, sondern auch die bisherige Zerissenheit und Absonderung in eine gewisse Form von einiger Dauer bringen sollte.[1])

Den Ausdruck dieser Bestrebungen bildete die am 21. Mai 1828 zwischen Hannover, Kurhessen, Sachsen, den Sächsischen Fürstenthümern, Braunschweig, Nassau, den Schwarzburgischen und Reußischen Häusern und den freien Städten Frankfurt und Bremen abgeschlossene Prälimenar-Konvention, wonach sich diese Staaten auf Grund des Artikel 19 der Bundesakte verpflichteten, während der nächsten drei Jahre keinem fremden Zollverbande einseitig beizutreten, ihre Transitabgaben während dieser Zeit nicht zu erhöhen und bis zum 15. August 1828 nach Kassel Kommissarien zu weiteren Verhandlungen abzuordnen. Das Resultat dieser Verhandlungen war ein auf 6 Jahre geschlossener Vertrag vom 24. September 1828,[2]) der jedoch außer den erwähnten Verabredungen kaum irgend eine Bestimmung von allgemeiner Bedeutung enthielt.[3])

Auch die Sächsischen, Schwarzenburgischen Häuser vereinigten sich am 29. September 1828 zu einer industriellen und kommerziellen Gemeinschaft, welche den Namen einer Zollvereinigung ebenfalls nicht verdiente.

Beide Verträge waren jedoch nicht von langer Dauer, denn am 9. Dezember 1829 und am 11. Februar 1831 schlossen das Fürstenthum Reuß und Sachsen-Weimar Zollverträge mit Preußen und am 25. August 1831 folgte Kurhessen, das sich mit Preußen und Hessen-Darmstadt zu einem Zollvereine verband.[4])

Hierdurch war der mitteldeutsche Verein zersprengt, die Möglichkeit zu einer Zolleinigung zwischen dem Süden und Norden Deutschlands bedeutend vergrößert und in den Vordergrund getreten. Außerdem war man in Bayern und Württemberg immer mehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß das süddeutsche Zollgebiet, weder in finanzieller, noch in wirthschaftlicher Beziehung genüge, zumal Baden zum Beitritte nicht zu bewegen war.[5]) Unter diesen

---

[1]) Weber a. a. O. S. 65 ff.

[2]) Im Jahre 1829 wurde derselbe bis 1841 verlängert.

[3]) Weber a. a. O. S. 68 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 179 ff.

[4]) Der Eimbecker Zollvertrag v. 27. Mai 1830 zwischen Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig kam nicht zur Ausführung. Die Beschwerde Hannovers, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus, Frankfurts und Bremens beim Bundestage wegen Verletzung des Vertrages v. 24. Sept. 1828 durch Kurhessen u. A. hatte keinen Erfolg. (v. Festenberg a. a. O. S. 181 ff.; Weber a. a. O. S. 84 ff.; Preuß. Jahrb. 1872 Dez. S. 676.)

[5]) Ueber Badens sog. negative Verdienste um den großen Zollverein s. Roscher „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins“ S. 25 ff.; Weber a. a. O. S. 119 ff.; Preuß. Jahrb. 1872 Dez. S. 681.

Umständen wurde zu Anfang des Jahres 1829 durch die im Einverständniß von Bayern und Württemberg erfolgte Abordnung des Frhr. v. Cotta der Versuch gemacht, eine Annäherung an den Norddeutschen Verein herbeizuführen, welche bald zu dem Resultate führte, daß am 9. März 1829 Verhandlungen in Berlin begannen, welche bereits am 20. März soweit gediehen waren, daß den Bayerisch-Württembergischen Abgeordneten der Entwurf zu einem Haupt- und Separat-Vertrage nebst erläuternden Beilagen übergeben werden konnte.

Auf Grund dieser Entwürfe fanden weitere Verhandlungen statt, welche am 27. Mai 1829 mit einem Zollvertrage geschlossen wurden, dessen Ratifikationen am 15. Juli bereits ausgewechselt wurden.[1]) Dieser Vertrag, durch den ein großer Fortschritt zur Zolleinigung gemacht wurde, war unverkennbar der Vorläufer und Keim zu einer noch innigeren Zollvereinigung; denn abgesehen davon, daß sich beide Vereine erhebliche Zollerleichterungen zugestanden, verpflichteten sie sich auch, ihre Zoll-Systeme immer mehr in Uebereinstimmung zu bringen und durch Bevollmächtigte jährlich einmal die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrages zu berathen.

Leider blieb damals noch die öffentliche Meinung hinter der Einsicht der Regierungen zurück, und wurden auch die bei Bildung des mitteldeutschen Vereins thätigen Elemente wachgerufen. Jedoch umsonst.

Die unverkennbar großen Vortheile dieses Vertrages hatten, wie bereits erwähnt, bald das Fürstenthum Reuß und Sachsen-Weimar, sowie Kurhessen zum Abschlusse von Zollverträgen mit Preußen veranlaßt; es war aber auch das Königreich Sachsen im August 1830 mit dahin gehenden Vorschlägen hervorgetreten, welche jedoch aus mehreren Gründen erst später zu einem Resultate führen konnten.[2]) Inzwischen wurden die Verhandlungen wegen vollständiger Zolleinigung zwischen dem Preußisch-Hessischen und Bayerisch-Württembergischen Vereine ununterbrochen fortgesetzt und schon am 15. Februar 1832 von der Preußischen Regierung der Entwurf eines Zollvereins-Vertrags vorgelegt, der zwar noch manche Bedenken[3]) erregte, aber doch nach den Verhandlungen eines Jahres am 22. März 1833 zur Unterzeichnung eines Zollvereinigungsvertrages führte.[4])

2. Erste Periode des Zollvereins 1834—1841.

Mit der Verschmelzung beider Zollvereine zum großen Zollvereine war der Sieg der Zoll- und Handelseinigung unter den Hauptstaaten Deutschlands gegenüber der Absonderung entschieden.[5])

Bis zum 1. Januar 1834, an welchem die Zolleinigung eintrat, schlossen sich noch Sachsen[6]) (Vertrag vom 30. März 1833) und die zum Thüringischen Vereine durch Preußen vereinigten Staaten[7]) dem großen Zollvereine

---

[1]) Weber a. a. O. S. 73 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 184 ff.
[2]) Weber a. a. O. S. 85 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 192 ff.
[3]) Weber a. a. O. S. 94 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 185 ff.
[4]) Außerdem wurde am 11. Mai 1833 ein Zollkartell abgeschlossen, dem nach und nach alle Vereinsstaaten beitraten. Derselbe ist noch gültig.
[5]) Preuß. Jahrbücher 1872 Ber. S. 648.
[6]) Weber a. a. O. S. 92 ff.
[7]) Verträge v. 10. u. 11. Mai 1833; Weber a. a. O. S. 99 ff. über die Entstehung dieses Vereines u. v. Festenberg a. a. O. S. 195 ff.

an, der nunmehr eine Ausdehnung von 7730 Q.-Meil. mit 23,478,129 Einwohnern erhielt.

So groß die Spannung war, mit welcher ganz Deutschland den Ergebnissen der Berliner Verhandlungen entgegensah, so groß war denn auch einerseits die Befriedigung, andererseits aber der Aerger und die Agitation der Gegner, welche die Nachricht von der großen Zollvereinigung[1]) hervorrief. Letztere waren jedoch vergeblich, denn schon in den nächsten Jahren erfolgte eine wesentliche Erweiterung des Zollvereins durch den Beitritt des Landgräflich-Hessischen Oberamtes Homburg durch Vertrag vom 20. Februar 1835, des Großherzogthums Baden durch Vertrag vom 12. Mai 1835[2]), des Herzogthums Nassau durch Vertrag vom 10. Dezember 1835[3]), der freien Stadt Frankfurt durch Vertrag vom 25. Januar 1836[4]) und mehrere Zollanschlüsse kleinerer Deutscher Gebietstheile, wodurch der Verein auf 8110 Q.-Meilen mit 26,048,970 Einwohnern heranwuchs.

Von den nicht zum Vereine gehörigen Staaten hatten unterdessen Hannover, Braunschweig und Oldenburg durch Vertrag vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 den sogenannten Steuerverein gebildet,[5]) der mit Rücksicht auf die Lage, Sitten und volkswirthschaftlichen Verhältnisse dieser Länder einen niedrigen Zolltarif einführte.

Die erste Periode des großen Zollvereins, welche bis 1. Januar 1842 festgesetzt war,[6]) verlief ziemlich ruhig. Vor allem wurden durch Vollzugskommissionen, welche zu München 1834 und zu Karlsruhe 1835, Wiesbaden und Frankfurt a/M. 1836, zusammentraten, die Organisationspläne und nothwendigen Verwaltungsmaßregeln verabredet und festgesetzt.[7])

Die General-Zoll-Konferenzen, welche zur weiteren Ausbildung des Vereins durch ihre jährlichen Berathungen beitragen sollten,[8]) traten gleichfalls in Thätigkeit und hielten innerhalb dieser Vertragsperioden 1836 in München und Dresden, 1839 und 1841 in Berlin ihre Sitzungen ab, deren Resultate in Protokollen niedergelegt wurden.[9])

Die wichtigste Aufgabe der ersten General-Zoll-Konferenz war außer der Revision des Zolltarifs die Vereinbarung der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung, die Handelsverhältnisse mit der Schweiz, der Preußische Rheinoktroi.

Die zweite General-Zoll-Konferenz beschäftigte sich vor allem mit der definitiven Abrechnung für das erste Quartal 1834 und ohne Resultate mit der Rübenzuckerbesteuerungsfrage; außerdem wurde aber eine Münzkonferenz abgehalten, welche die Münzkonvention vom 30. Juli 1838 vereinbarte. Die dritte General-Zoll-Konferenz beschäftigte sich besonders mit Abfassung eines neuen Tarifs, welcher nebst dem Waarenverzeichnisse und einem Begleitscheinregulativ vereinbart wurde. Auch die definitiven Abrechnungen

[1]) Weber a. a. O. S. 104 ff.
[2]) Weber a. a. O. S. 119 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 197 ff.; Preuß. Jahrb. 1872 Dez. S. 681.
[3]) Weber a. a. O. S. 137 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 199 ff.
[4]) Weber a. a. O. S. 130 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 201 ff.
[5]) Weber a. a. O. S. 273 ff.
[6]) Art. 41 des Vertrages von 1833.
[7]) Prot. derselben in Bd. I u. II der Vertr.
[8]) Art. 33 des Vertrages v. 22. März 1833.
[9]) Weber a. a. O. S. 143 ff.

der Vorjahre wurden erledigt. Keine Resultate wurden bezüglich der Rübenzuckerfrage, der Preußischen Rheinzölle und des Weinrabattes erzielt.

Auf der vierten General-Konferenz bildeten Verwaltungsfragen über Anwendung des Tarifs, Auslegung der Zollordnung, die Zollabrechnung, Festsetzung von Pauschsummen und die Vereinbarung eines Niederlageregulativs die wichtigsten Gegenstände der Berathung.

Mit auswärtigen Staaten schloß der Zollverein in dieser Periode mehrere Zoll- und Handelsverträge ab und zwar mit Holland am 3. Juni 1837 und 21. Januar 1839,[1]) mit England am 2. Mai 1841,[2]) mit Griechenland am 12. August 1839[3]) und mit der Türkei am 22. Oktober 1840.[4])

Sowohl die wirthschaftlichen als auch die politischen Ergebnisse der ersten Vereinsperiode erregten allgemeine Befriedigung und es ist zum großen Theile der taktvollen Haltung der Preußischen Regierung, welche das Prinzip der Gleichberechtigung und Selbständigkeit der einzelnen Staaten in keiner Weise verletzte und auch gegenüber dem Auslande bemüht war, diese Grundsätze des Vereins zur Geltung zu bringen, zu danken, daß der Zollverein im In- und Auslande sich die allgemeine Anerkennung erwarb.[5])

Der neue Vertragsabschluß, welcher vor dem 1. Januar 1842 einzutreten hatte, war dennoch wegen einiger Forderungen der Preußischen Regierung, welche in einer Denkschrift vom 22. Dezember 1839 niedergelegt waren und zum Theil nur auf Präzipua gerichtet waren, mit einigen Schwierigkeiten verknüpft.[6]) Dennoch kamen nach sechsmonatlichen Verhandlungen die neuen Verträge und Vereinbarungen[7]) zu Stande und wurden am 8. Mai 1841 unterzeichnet. Der Verein war auf weitere 12 Jahre zur allgemeinen Zufriedenheit gesichert, die Eintracht unter den Vereins-Staaten hergestellt und die Hoffnung auf eine weitere gedeihliche Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens der Nation neu begründet.

Unterdessen schlossen sich Braunschweig durch Vertrag vom 19. Oktober 1841, die Grafschaft Schaumburg durch Vertrag vom 13. November 1841 an den Zollverein und das Fürstenthum Lippe-Pyrmont und Luxemburg[8]) durch Verträge vom 18. Oktober, 11. Dezember 1841 und 8. Februar 1842 an das Zollsystem Preußens an.

Der Verein war nunmehr auf 8245 Q.-Meilen mit 28,498,136 Einwohnern angewachsen.

---

[1]) Weber a. a. O. S. 151 ff.
[2]) Weber a. a. O. S. 168 ff.
[3]) Weber a. a. O. S. 173 ff.
[4]) Weber a. a. O. S. 175 ff.
[5]) v. Festenberg a. a. O. S. 209.
[6]) Weber a. a. O. S. 178 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 251 ff.
[7]) Weber a. a. O. S. 198 ff.
[8]) Der Vertrag mit Luxemburg differirt in sofern wesentlich von den übrigen Anschlußverträgen, als die eigenthümliche Stellung dieses Landes und die Rücksicht, daß durch den Anschluß die Niederländische Regierung nicht etwa ein Mittel erlangen könne, auf die Zollpolitik des Vereins einzuwirken, besondere Bestimmungen nothwendig machten. Darum erhielt Luxemburg keine Stimme im Vereine, sondern wurde durch Preußen vertreten, die Zolldirektion wurde einem Preußischen Beamten übertragen und unter das Preußische Ministerium gestellt, außerdem aber auch preußische Zollbeamte in der dortigen Verwaltung verwendet. (Weber a. a. O. S. 205 und Abschn. III über das Verhältniß Luxemburgs zum Zollverein.)

3. Zweite Periode des Zollvereins 1842—1852.

So friedlich die erste Periode der Vereinigung im Allgemeinen verlaufen war, so stürmisch sollte die zweite durch den zwischen den Freihändlern und Schutzzöllnern entbrannten Kampf, und durch die politischen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 werden.

Der durch die Schutzzölle bewirkten Erstarkung der Deutschen Industrie und dem größeren Absatz derselben im Zollvereine stand die Abnahme des Imports fremder Waaren entgegen und veranlaßte einerseits das Verlangen nach Herabsetzung oder Aufhebung der Schutzzölle, andererseits die Bekämpfung dieses Verlangens.

Hauptgegenstände der Diskussion waren die Eisen-, Baumwollgarn- und Wollwaaren-Zölle.

Die Resultate der im Jahre 1842 zu Stuttgart tagenden fünften General-Konferenz waren trotz vieler Debatten sehr gering und bestanden nur in einigen Modifikationen des Tarifs und einer Erhöhung der Rübenzuckersteuer,[1]) außerdem waren Retorsionsmaßregeln gegen Frankreich in Bezug auf einige Eingangs-Zollsätze verabredet worden.[2])

Auf der sechsten General-Konferenz, welche 1843 in Berlin stattfand, wurden resultatlos Anträge wegen Erhöhung der Garn- und Eisenzölle gestellt; die wichtigsten Ergebnisse derselben waren aber eine wesentliche Verbesserung des Transitzolltarifs, die Vorbereitung eines Münzkartels, die definitive Abrechnung für 1840 und 1841, die Vereinbarung eines Gesetzes für die Rübenzuckerbesteuerung und eine neue Normirung der Eisenzölle.[3]) Dazwischen wurde nach längeren Unterhandlungen am 1. September 1844 ein Handelsvertrag mit Belgien abgeschlossen.[4])

Von der im Jahre 1845 zu Karlsruhe tagenden siebenten General-Konferenz hatte man bezüglich der Tariffrage entscheidende Beschlüsse erwartet, jedoch umsonst. Die Gegensätze zwischen Schutzzoll und Freihandel waren zu schroff, als daß eine Vereinbarung möglich gewesen wäre. Das Resultat der Konferenz waren daher nur einige Tarifänderungen untergeordneter Natur.

Auch über die Rübenzuckersteuer, das Münzkartel wurden Beschlüsse gefaßt und die Unterschleife bei den fortlaufenden Konten in Leipzig lebhaft besprochen, ohne zu einem Beschlusse deßhalb zu gelangen.

Die Preußische Regierung richtete, durch den Ausgang dieser General-Konferenz veranlaßt, Anfangs 1846 an alle Vereinsregierungen eine Denkschrift bezüglich der Tarifirung von Baumwoll- und Leinen-Garn, worin ein neues System hiefür vorgeschlagen war. Nachdem sich alle Regierungen zu erneuten Erörterungen bereit erklärt hatten, wurde die achte General-Konferenz 1846 in Berlin anberaumt.

Die Resultate dieser sehr kurzen Konferenz waren hauptsächlich Vereinbarungen wegen der Garnzölle, Aufhebung und Ermäßigung einiger anderer Zölle, die definitive Abrechnung für die letzten Jahre und konnten als günstig bezeichnet werden. Das Jahr 1848 mit seinen erschütternden Stürmen hat die Organisation des Zollvereins wenig berührt. Eine in diesem Jahre nach

[1]) Dieselbe war durch Uebereinkunft v. 8. Mai 1841 eingeführt worden.
[2]) Weber a. a. O. S. 214 ff.
[3]) Weber a. a. O. S. 219 ff.
[4]) Weber a. a. O. S. 206 ff.

Frankfurt berufene Konferenz von Zoll-Bevollmächtigten hatte keine Resultate von Bedeutung und ging 1849, nachdem sie ihre Beschlüsse in mehreren Protokollen niedergelegt hatte, wieder auseinander. Der Ausgang der Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 hatte jedoch durch die eigenthümliche Stellung Oesterreichs und Preußens zu einander das politische Element in den Zollverein gebracht, welches bald eine neue, sehr bedenkliche Krisis herbeiführte.[1])

In Oesterreich, das in der ersten Periode des Zollvereins die Versuche auf denselben einzuwirken aufgegeben hatte, sah man in den 40er Jahren immer mehr ein, daß dieser Verein mit seiner gewaltigen wirthschaftlichen Entwickelung in der Hand Preußens einen kräftigen Hebel zur Erschütterung der Suprematie Oesterreichs in Deutschland bilde und glaubte deßhalb die zuwartende Stellung gegen den Zollverein ändern zu müssen. Oesterreich machte deßhalb im Jahre 1849 Vorschläge zu einem Zoll-, Handels- und Schifffahrtsvertrage und glaubte auf der neunten Zoll-Konferenz im Jahre 1850 zu Kassel die Gelegenheit zur Erörterung seiner Vorschläge zu finden, bei denen es von einigen Regierungen unterstützt werden sollte. Das Resultat bestand jedoch nur in einem Beschlusse, daß Preußen, Bayern und Sachsen als Grenzstaaten die Verhandlung mit Oesterreich Namens der übrigen Staaten zu führen hätten. Die Konferenz selbst wurde vertagt und nach dem Ausbruch der politischen Krisis, welche mit den Verhandlungen zu Olmütz und Dresden geendigt hatte, nach Wiesbaden verlegt. Es gelang hier nach langen Verhandlungen, noch einige Resultate zu erzielen und zwar die Vereinbarung eines Regulativs für die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs, bezüglich der freien Niederlagen in den Seestädten und einige Tarifveränderungen.[2])

Nunmehr mußte Preußen bedacht sein, den Einfluß Oesterreichs auf den Zollverein zu paralysiren und seine eigene handelspolitische Stellung in demselben zu befestigen. Es schloß zu diesem Ende noch vor Ablauf der mit 1. Januar 1854 endigenden zweiten Vereinsperiode am 7. September 1851 einen Zollvereinigungsvertrag mit Hannover, dem durch Zusatzverträge vom 25. September 1851 und 1. März 1852 Schaumburg-Lippe und Oldenburg beitraten.[3])

Diese Verträge, durch welche den Staaten des Steuervereins durch Präzipuen eine Begünstigung zu Theil geworden war und bedeutende Tarif-Ermäßigungen verabredet worden waren, riefen besonders in Süddeutschland eine lebhafte Opposition hervor, so daß Preußen sich am 15. November 1852 veranlaßt sah, den Zollvereins-Vertrag mit 1. Januar 1854 zu kündigen, um desto leichter seine Absichten durchzusetzen.[4])

Nach schwierigen Verhandlungen wurde endlich am 19. Februar 1853 ein Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich und am 4. April 1853 ein neuer Zollvereinigungs-Vertrag auf weitere 12 Jahre abgeschlossen.[5])

Auf diese Weise war nach mehrjährigem Hader wieder Friede im Zollverein, der auf 9040 Q.-Meilen mit 35 Millionen Einwohnern angewachsen

---

[1]) Weber a. a. O. S. 231 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 291.

[2]) Weber a. a. O. S. 257 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 299 ff.

[3]) Weber a. a. O. S. 272 ff.; siehe auch daselbst die Geschichte des Steuervereins; v. Festenberg a. a. O. S. 312.

[4]) Weber a. a. O. S. 301 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 316 ff.

[5]) Weber a. a. O. S. 312 ff.: Die Konferenzen zu Wien, Darmstadt, Berlin; S. 327 ff.: „Die Verhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich"; S. 337 ff.: „Die neuen Zollverträge vom 4. April 1853"; v. Festenberg a. a. O. S. 317 ff.

war, eingetreten und ein Verhältniß zu Oesterreich hergestellt, das dessen Stellung zum Verein auf längere Zeit fixirte. Die Preußische Regierung schritt nun alsbald nach Ratifikation der Verträge zu den Vorbereitungen der zehnten General-Konferenz, welche am 6. Juni 1853 in Berlin zusammentrat. Das praktische Resultat dieser ziemlich langen Konferenz war ein geringes und reduzirte sich hauptsächlich auf Feststellung des Tarifs, des Waarenverzeichnisses und der Zuckersteuer, auf ein Regulativ für die freien Niederlagen, einiger untergeordneten Verwaltungsmaßregeln u. a.[1])

4. Dritte Periode des Zollvereins von 1854—1865.

Die elfte General-Konferenz zu Darmstadt im Jahre 1854 erzielte mehrere Tarifänderungen, Verabredungen wegen der Rübenzuckersteuer, Beschlüsse bezüglich des Verkehrs mit Oesterreich u. a. Außerdem wurden aber die Abrechnungsgeschäfte der Vorjahre und die Bauschsummenetats festgestellt.[2])

Die zwölfte General-Konferenz, welche im Jahre 1856 zu Eisenach eröffnet und später nach Weimar verlegt worden war, führte zwar zu ausführlichen Verhandlungen über die Tabakbesteuerung, die Eisenzölle und den Weinrabatt, aber nur zu Beschlüssen über die Ermäßigung der Getreidezölle, die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs, die Kommerzialstatistik und die laufenden Konten.[3])

Unterdessen war durch den Vertrag vom 26. Jan. 1856 die freie Hansestadt Bremen mit einem Theile ihres Gebietes dem Zollvereine beigetreten und war durch Art. 6 dieses Vertrages die Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamtes in Bremen verabredet worden, das am 1. Januar 1857 ins Leben trat.[4])

Sehr gering waren die Resultate der dreizehnten Generalkonferenz im Jahre 1858 zu Hannover. Es wurden Abrechnungsgeschäfte und einige Tariffragen erledigt und sonst hauptsächlich Gegenstände der Verwaltung von untergeordnetem Interesse regulirt.[5])

Die am 5. Juli 1859 zu Harzburg eröffnete und Ende dieses Jahres nach Braunschweig verlegte vierzehnte Generalkonferenz hatte einen neuen Zolltarif nebst Waarenverzeichniß zu berathen, außerdem wurden aber hauptsächlich nur noch Abrechnungsgeschäfte besorgt und Beschlüsse über weniger wichtige Verwaltungsgeschäfte erledigt. Viele wichtige Anträge fanden nicht die allseitige Zustimmung.[6])

Noch ehe die fünfzehnte und letzte Generalkonferenz zusammentrat, drohte eine neue, sehr bedenkliche Krisis den Zollverein in Frage zu stellen. Frankreich, das seit dem Bestehen des Zollvereins schon öfters erfolglos Versuche zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen gemacht und am 23. Januar 1860 mit England einen Handelsvertrag abgeschlossen hatte, der so weit gehende Reformen enthielt, daß für alle übrigen Staaten hierdurch eine Art Nöthigung zum Abschlusse von Handelsverträgen entstand, ließ im Juni 1860 direkt in Berlin seine Geneigtheit zur Eröffnung kommerzieller Verhandlungen mit dem

---

[1]) Weber a. a. O. S. 347 ff.
[2]) Weber a. a. O. S. 249 ff.
[3]) Desgl. S. 351 ff.
[4]) Bd. IV der Verträge S. 340 ff. und auf S. 409 § 19 des Hauptprot. der Vollzugskommission.
[5]) Weber S. 353 ff.
[6]) Desgl. S. 355 ff.

Zollverein kund geben.[1]) Am 15. Februar 1861 wurden die Verhandlungen eröffnet und bereits im April desselben Jahres theilte die Preußische Regierung den übrigen Vereinsregierungen die Französischen Vorschläge in einer Denkschrift vom April mit, welcher zwar kein Vertragsentwurf, wohl aber eine Darlegung der hierauf bezüglichen Voraussetzungen, eine Erörterung der wichtigeren Tarifpositionen, eine vergleichende Uebersicht der Französischen, Englischen und Vereinstarife und der Entwurf einer Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken beigefügt war.[2]) Die Aeußerungen der Vereinsregierungen kamen bereits im Mai nach Berlin. Ein Verlangen Bayerns auf eine Spezialkonferenz in Berlin zur Berathung des Vertrages wurde von Preußen abgewiesen. Unterdessen war auch Oesterreich auf Grund des Februarvertrages von 1853 mit einer Denkschrift vom Sept. 1861[3]) hervorgetreten und hatte bestimmte Vorschläge zu einer näheren Zollvereinigung gemacht und es begann allerwärts eine Agitation für und gegen einen Handelsvertrag mit Frankreich. Während dem hatte man sich in Berlin, wohl besonders aus politischen Gründen, für den unverweilten Abschluß des Vertrages mit Frankreich entschieden und dieses der Französischen Regierung bekannt gegeben.[4]) Am 29. März 1862 erfolgte denn auch die Paraphirung eines Handelsvertrages, eines Schifffahrtsvertrages, einer Uebereinkunft wegen der Abfertigung des internationalen Verkehrs auf Eisenbahnen und einer solchen wegen des gegenseitigen Schutzes von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, zu Berlin, und durch Zirkulardepesche vom 3. April 1862 theilte die Preußische Regierung den Vereinsregierungen diese Resultate dieser Aeußerung mit.[5]) Die Sächsische Regierung erklärte sich sofort zustimmend, während Bayern und Württemberg mit ihrer Zustimmung zögerten und sie später versagten.[6]) Da diese Verträge mit Frankreich unzweifelhaft die Stellung des Zollvereins zu Oesterreich total änderten und die Fortsetzung und weitere Entwickelung des Februarvertrages unmöglich machen mußten, so machte Oesterreich am 10. Juli 1862 weitergehende Zolleinigungsvorschläge, die jedoch nach längerem Depeschenwechsel zu keinem Resultate führten.[7])

Unterdessen wurden zu Berlin am 2. August 1862 die paraphirten Verträge von den Preußischen und Französischen Unterhändlern unterzeichnet und durch Zirkulardepesche vom 3. August 1862 den Regierungen des Vereins

---

[1]) v. Festenberg a. a. O. S. 353 ff.

[2]) v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 356 ff., in Bezug auf die Denkschrift, und Weber a. a. O. S. 374 ff.

[3]) Aegidi u. Klauhold, „Die Krisis des Zollvereins urkundlich dargestellt" S. 210 (Beilage zum Staatsarchiv 1862); v. Festenberg a. a. O. S. 362.

[4]) Weber a. a. O. 386. Ein Schreiben des dermaligen Gesandten von Bismarck an Minister v. Manteuffel vom 15. März 1858, abgedr. im IV. Theil von Poschinger, Preußen im Bundestage, dürfte Manches erklären. Dort heißt es unter Anderem: „Ich bin mit Ihnen einverstanden, daß unsere Stellung im Zollverein verpfuscht ist; ich gehe noch weiter, indem ich fest überzeugt bin, daß wir den ganzen Zollverein kündigen müssen, sobald der Termin gekommen ist." „Wir müssen in der noch laufenden Periode den anderen Staaten den Zollverein angenehm, zum unentbehrlichen Bedürfniß machen, damit sie nach der Kündigung den Anschluß an unsere Bedingungen suchen." Und weiter unten: „Ich glaube, daß wir in einem nach 1865 von Preußen umgebildeten Zollverein eine Art Zollparlament errichten müssen."

[5]) Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 174 ff.

[6]) Depeschen v. 8. u. 11. Aug. 1862; Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 358 ff.

[7]) Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 206. 215. 216. 223. 225. 227. 228. 235. 238.

zur Erklärung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß diese Verträge mit 1. Januar 1863 ins Leben treten sollten.[1])

Die ablehnenden Erklärungen Bayerns und Württembergs vom 8. und 11. August 1862[2]) und das Widerstreben Oesterreichs gaben zu einer längeren sehr unerquicklichen diplomatischen Polemik unter diesen Regierungen und Preußen Anlaß[3]) und riefen auch zugleich einen großartigen Kampf in der Bevölkerung und den Kammern hervor.[4]) Dennoch wurde der Vertrag endlich von allen Regierungen genehmigt und trat am 1. Juli 1865 ins Leben, nachdem am 9. Mai 1865 die Ratifikation erfolgt war.

Im Jahre 1863 war zu München die fünfzehnte und letzte General-Konferenz abgehalten worden, deren Hauptresultate sich auf Beschlüsse bezüglich des Zollabfertigungsverfahrens und des Abrechnungswesens erstreckten. Da Preußen unter den erörterten Umständen den Zollvereinsvertrag von 1853 gekündigt hatte, um die Erhaltung des Vereins zu sichern, wurden im Mai 1864 zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg und Frankfurt a. M. Verhandlungen begonnen, welche die übrigen Regierungen ablehnten, und sodann am 28. Juni 1864 ein neuer Zollvereinigungsvertrag unterzeichnet, zu dem den renitenten Staaten der Beitritt offen gelassen wurde. Diesem Vertrage schlossen sich noch im Laufe des Jahres 1864 die übrigen Zollvereinsstaaten an, so daß am 16. Mai 1865 ein neu redigirter Zollvereinigungs-Vertrag unterzeichnet werden konnte. Trotz der inneren Zerwürfnisse des Vereins war diese Periode doch reich an Handels- und Schifffahrtsverträgen, deren, außer dem Französischen, 12 abgeschlossen wurden,[5]) und zwar am 10. Juli 1855 mit Mexiko, am 25. Juni 1857 mit Persien, am 19. September 1857 mit der Argentinischen Konföderation, am 1. August 1860 mit Paraguay, am 24. Januar 1861 mit Japan, am 2. September 1861 mit China, am 1. Februar 1862 mit Chili, am 7. Februar 1862 mit Siam, am 20. Mai 1862 mit der Pforte, am 22. Mai 1865 mit Belgien, am 30. Mai 1865 mit Großbritannien und am 31. Dez. 1865 mit Italien.

5. Vierte Periode des Zollvereins 1865—1870.

Die mit dem Vertrage vom 16. Mai 1865 bis 1. Januar 1878 neubegründete Deutsche Zollvereinigung sollte bald eine neue Erschütterung erleiden, denn die Ereignisse des Jahres 1866 stellten von neuem den Zollverein in Frage. Wenn auch der Nationalsinn und die innere Kraft der wirthschaftlichen Vereinigung den Zollverein während dieses Krieges vor einer faktischen Auflösung bewahrte, so wurde dessen Fortdauer durch die Friedensverträge doch von weiteren Verhandlungen unter Festsetzung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist abhängig gemacht.[6])

Preußen schritt nun vor Allem zur Konstituirung des Norddeutschen Bundes, der durch einen Bündnißvertrag vom 18. August 1866 unter den Norddeutschen Regierungen eingeleitet wurde und durch die am 1. Juli 1867 in

---

[1]) Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 242 ff. Am 25. Juli 1862 hatten die Preuß. Kammern die Verträge bereits genehmigt.

[2]) Aegidi u. Klauhold S. 358 ff.

[3]) Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 370. 383. 385. 387. 396 ff.

[4]) Weber a. a. O. S. 407 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 366 ff.

[5]) Weber a. a. O. S. 451 ff.; Hirth „Annalen“ 1870 S. 732.

[6]) Weber a. a. O. 641 ff. u. 464 Anmerkung; preuß. Jahrbücher 1872 S. 694.

Kraft tretende Norddeutsche Bundesverfassung zur Erscheinung kam.[1]) Erst nachdem dieser durch die Vereinbarung des Verfassungsentwurfes unter den Regierungen gesichert war, regte Preußen im Februar 1867 die neue Organisation des Zollvereins an. Die erste Frage, welche zur Entscheidung kam, war die Aufhebung des Salzmonopols und die Salzbesteuerung.[2]) Sodann wurde am 3. Juni 1867 eine Vertragspunktation[3]) den Ministern der Süddeutschen Staaten vom Kanzler des Norddeutschen Bundes in Vorlage gebracht, welche am 4. Juni unterzeichnet wurde und in Folge deren am 26. Juni eine Konferenz sämmtlicher Vereinsstaaten zu Berlin stattfand, welche bereits am 8. Juli 1867 mit Unterzeichnung des neuen Zollvereinsvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen bezüglich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Territorien andererseits endigte.[4])

Nach diesem Vertrage sollte die finanzwirthschaftliche Gemeinschaft des Zollvereins bis zum 31. Dezember 1877 fortgesetzt werden, derselbe brachte aber im Zusammenhange mit der Norddeutschen Bundesverfassung vom 26. Juli 1867[5]) manche tief eingreifende Neuerungen, und zwar: Vor Allem eine bedeutende Erweiterung des Zollgebietes durch die von Preußen annektirten Länder Schleswig-Holstein, Lauenburg und den Eintritt der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und der freien Stadt Lübeck,[6]) dann Abschaffung aller Zoll-Präzipuen, die Aufhebung des Salzmonopols und die Besteuerung des Salzes und Tabacks. An die Stelle der Generalzollkonferenzen trat der Bundesrath mit seinen Majoritätsbeschlüssen und dem Veto des Präsidiums.[7]) Außerdem wurde die Theilnahme der Bevölkerung an der Zollgesetzgebung durch das Zollparlament eingeführt, die Vereinskontrole dem Präsidium des Bundesrathes und die formelle Leitung aller Geschäfte, die Berufung des Bundesrathes und Parlaments der Preußischen Regierung als Präsidialmacht übertragen.[8])

Die ersten beiden Jahre zeigten bereits eine ersprießliche Entwickelung des neu konstituirten Vereins,[9]) als durch den mit Frankreich ausgebrochenen Krieg und die von der Deutschen Armee erfochtenen Siege eine neue Periode für die Deutsche Geschichte anbrach, welche die Bayerische Regierung dadurch markirte, daß sie im September 1870 dem Präsidium des Norddeutschen Bundes ihre Bereitwilligkeit zu einem näheren Verfassungsbündnisse zu erkennen gab.

---

[1]) Siehe das Nähere über dessen Entstehung in Rönne's „Verfassungsrecht des Deutschen Reiches", in Hirth's „Annalen" 1871, S. 22 ff., v. Sybel, „Begründung des Deutschen Reiches" 1889 Bd. 5.

[2]) Vertrag vom 8. Mai 1867.

[3]) Weber a. a. O. S. 466 ff.

[4]) Schrift v. Delbrück.

[5]) Bundesgesetzbl. v. 1867, S. 1 ff.

[6]) Hierüber Näheres in Bd. V der Verträge S. 119 ff.

[7]) Art. 8 § 12 des Vertrags vom 8. Juli 1867.

[8]) Weber a. a. O. S. 464 ff. Der Bundesrath war auf 2. März 1868, das Zollparlament auf 13. April 1868 zum ersten Male einberufen worden.

[9]) Bereits am 27. Mai 1868 wurde das erste mit dem Zollbundesrathe und Zollparlament vereinbarte Gesetz v. 18. Mai 1868 wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und Zollstrafgesetzgebung publizirt (Bundesgesetzbl. 1868 S. 225). Am 15. Juni 1868 folgte ein Gesetz betr. die Besteuerung des Tabacks v. 26. Mai 1868 (Bundesgesetzbl. 1868 S. 319). Im Jahre 1869 wurde ein Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz v. 13. Mai 1869, dann ein Gesetz v. 26. Juni 1869 betr. die Besteuerung des Zuckers, und am 16. Juni 1869 das neue Vereinszollgesetz publizirt. (B.G.Bl. 1869 S. 603, 282 u. 317 ff.)

Nachdem auch die Regierungen von Württemberg, Baden und Hessen eine gleiche Erklärung abgegeben hatten, traten im Oktober 1870 Vertreter sämmtlicher Süddeutscher Staaten zu Versailles zusammen, um mit Preußen als Präsidialmacht des Norddeutschen Bundes über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten, deren Resultate die Bündnißverträge vom 15., 23. und 25. November 1870 waren, welche die Grundlage für die, mit 1. Januar 1871 ins Leben getretene, neue Deutsche Reichsverfassung bildeten.[1])

6. Erste Periode im Deutschen Reiche 1871—1879.

Vom 1. Januar 1871 an war der Zollverein mit seinen, nicht durch die Reichsverfassung geänderten Einrichtungen[2]) ein wichtiger Theil dieser Verfassung geworden[3]) und bildete für das Reich eine sichere und reiche Finanzquelle.[4]) Nachdem am 1. Oktober 1870 der erste, zwischen dem Zollbundesrathe und Zollparlamente vereinbarte Zolltarif ins Leben getreten war,[5]) wurde am 27. Mai 1873 vom Reichskanzler der Entwurf eines Gesetzes beim Bundesrathe in Vorlage gebracht, nach welchem eine wesentliche Aenderung der Eingangszölle für Eisen, Eisenwaaren und Maschinen, sowie einiger anderer Artikel im freihändlerischen Sinne beantragt wurde.[6]) Diesem Gesetzentwurfe ertheilte der Bundesrath mit einer kleinen Aenderung bereits am 15. Juni 1873 seine Zustimmung[7]) und schon am 24. Juni war das Gesetz vom Reichstage, am 27. Juni vom Bundesrathe genehmigt, so daß bereits am 7. Juli 1873 die kaiserliche Sanktion erfolgen konnte.[8])

Das Gesetz, welches am 1. Oktober 1873 in Kraft trat, hatte im Reichstage wesentliche Aenderungen erfahren, statt der beantragten sofortigen Zollbefreiung von Eisen und Eisenwaaren der Nr. 6b und Anmerkung und 6c d 6e/1 des Tarifs und der Maschinen Nr. 15b/1 u. 2 und 15c des Zolltarifs von 1870 waren hiefür nur Zollermäßigungen und erst vom 1. Jan. 1877 an die gänzliche Zollfreiheit vom Reichstage beschlossen worden.

Sehr wichtig war die Aufhebung des einzigen Ausgangszolles auf Lumpen vom 1. Okt. 1873 an.[9])

Noch bevor jedoch die Aufhebung der Eisenzölle am 1. Jan. 1877 ins Leben trat, zeigte sich, sowohl bei den Industriellen und dem Handelsstande als auch in einem Theil der Presse eine Agitation für die Beibehaltung dieser Zölle und eine autonome Regelung des Zolltarifs, Angesichts der im Jahre 1877 ablaufenden Zoll- und Handelsverträge mit Oesterreich, der Schweiz, Italien und Belgien,[10]) und mit Rücksicht auf die immer schroffer hervortretende Krisis des Handels, der Industrie und Landwirthschaft.

---

[1]) B.G.Bl. 1870, S. 627 ff.; Reichsgesetzblatt v. 1871. S. 9 u. 63; Dr. Laband, „das Staatsrecht des Deutschen Reiches", Bd. I, S. 37.

[2]) v. Rönne, „Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs" in Hirth's „Annalen" 1871, S. 37 ff. u. 171 ff. Es wird sich bei der nachstehenden Bearbeitung zeigen, daß ein öfteres Zurückgehen auf frühere Verträge und Verabredungen nöthig wird, als Rönne S. 172 a. a. O. für möglich hält.

[3]) Abschn. VII und §§ 33—40 der Reichsverfassung.

[4]) Siehe hierüber das Nähere in den statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich von 1881—1885.

[5]) Bundesgesetz v. 17. Mai 1870, B.G.Bl. v. 1870, S. 123 ff.

[6]) Drucks. Nr. 100 v. 1873.

[7]) § 403 der Prot.

[8]) R.G.Bl. v. 1873, S. 241.

[9]) Hirth's „Annalen" v. 1874 S. 83 ff.

[10]) Siehe Abschnitt XII.

Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages nahm bereits am 21. Oktober 1875 Anlaß, sämmtliche Mitglieder des Handelstages und zwar 153 Handelskammern, Korporationen und Vereine um Beantwortung folgender Fragen zu ersuchen:

1. Welchen Einfluß das System der Handelsverträge auf die Entwicklung der Industrie und des Handels in dem betreffenden Bezirke gehabt habe und
2. auf welche Positionen des Zolltarifs im Interesse des treffenden Industrie- oder Handelszweiges die Aufmerksamkeit der Reichsbehörden zu lenken wäre.

Die meisten Handelskammern erkennen in den während des Jahres 1876 abgegebenen Gutachten den Nutzen der Handelsverträge an, keine derselben spricht sich gegen den Abschluß solcher Verträge aus, fast alle wünschen autonome Feststellung des Deutschen Zolltarifes, die Industriebezirke aber besonders Reziprozität bei Feststellung der auf den Zolltarif bezüglichen Verträge, manche Handelskammern wollen aber auch Retorsionsmaßregeln gegen das Ausland.

Bezüglich der Zollsätze zeigt sich ein großer Umschwung zu Gunsten der Schutzzölle, besonders für Baumwoll-Garne, Eisen, Eisenwaaren und Maschinen. Es wird für erstere eine Abstufung nach der Feinheit, für letztere wenigstens die Beibehaltung der bestehenden Zölle auch nach dem 1. Januar 1877 gewünscht.

Viele Handelskammern legen weniger Werth auf Schutzzölle als auf eine vertragsmäßige Gleichstellung der ausländischen Eingangszölle mit den deutschen.

In der Frühjahrs-Session des Reichstages von 1876 waren unterdessen 378 Petitionen aus allen Theilen Deutschlands eingelaufen, welche sich gegen die Aufhebung der Eisen- und Maschinenzölle am 1. Januar 1877 aussprachen und eine bezügliche Aenderung des Gesetzes vom 7. Mai 1873 erbaten. Aber umsonst; denn der Reichstag ging nach längeren Debatten hierüber zur Tages-Ordnung über.

Ein am 10. Dezember 1876 von Windthorst und Genossen in der nämlichen Absicht im Reichstage eingebrachter Antrag, welcher den Termin der Zollbefreiung von Eisen und Maschinen auf 1. Januar 1879 hinausschieben wollte, wurde ebenso wie ein ähnlicher Unterantrag des Dr. v. Schulte vom Reichstage abgelehnt.[1])

Ein von den Bundesregierungen am 7. Dezember 1876 eingebrachter Gesetz-Entwurf über die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe für Eisenwaaren, Maschinen und Zucker, mit der Wirkung vom 1. Januar 1877 an, zum Zwecke eines Schutzes der Eisenindustrie nach Aufhebung der Eisenzölle, wurde vom Reichstage nicht erledigt.[2]) Ein etwas veränderter Gesetzentwurf gleichen Betreffs, welcher in der I. Session des Jahres 1877 von den Bundesregierungen eingebracht worden war, wurde vom Reichstag abgelehnt.[3])

So standen die Sachen, als am 23. März 1877 von den Abgeordneten Freih. v. Varnbüler, Dr. Buhl, Freih. v. Schorlemer, Ackermann und Bergmann der zahlreich unterzeichnete Antrag im Reichstage eingebracht wurde: es wolle die Reichsregierung, in Erwägung, daß die Zollgesetzgebung

---

[1]) Aktenstücke Nr. 101 u. 110 des Reichstages IV. Session 1876. S. 801 und 809. Bericht der 30. Sitzung. S. 772 ff.

[2]) Aktenstücke Nr. 95 des Reichstages IV. Session 1876. Bericht der 29. Reichstags-Sitzung S. 737 ff.

[3]) Aktenstück Nr. 123 des Reichstages I. Session 1877. Bericht der 27., 28. und 31. Reichstags-Sitzung.

des Deutschen Reiches den Grundsätzen gerechter und zweckmäßiger Besteuerung vielfach nicht entspricht und Industrie und Landwirthschaft darunter leiden, die Reichsregierung ersucht werden, kommissarisch die Produktions- und Absatzverhältnisse der Deutschen Industrie und Landwirthschaft untersuchen zu lassen und vor Beendigung dieser Untersuchung und Feststellung der hieraus sich ergebenden Resultate Handelsverträge nicht abzuschließen.

Nachdem von Seite des Vertreters der Reichsregierung anerkannt worden war, daß der damalige Zolltarif zu verbessern und darauf Bedacht zu nehmen sei, daß bei Vertragsverhandlungen mit Oesterreich eine Verbesserung nicht präjudizirt werde, nachdem ferner Enqueten über Spezialfragen in Aussicht gestellt und erklärt worden war, daß ein Tarifvertrag nur im Deutschen Interesse abgeschlossen werden soll, zogen die Antragsteller den Antrag zurück.[1])

Unterdessen wurde das Verlangen der Antragsteller wiederholt aus den Kreisen der Industriellen und von einer großen Anzahl von Handels- und Gewerbekammern den Bundesregierungen gegenüber zum Ausdrucke gebracht, so daß sich Preußen veranlaßt sah, einen durch den Reichskanzler vom 15. Februar 1878 dem Bundesrath übergebenen Antrag auf Untersuchung der gegenwärtigen Lage der Eisen-Industrie mit besonderer Rücksicht auf den Einfluß der Zollherabsetzungen seit 1873 zu stellen, welcher einer vom Bundesrathe zu ernennenden Kommission von fünf Mitgliedern übertragen werden sollte.[2])

Der Bundesrath beschloß hierauf am 1. Juni 1878:[3])

1. Von Reichswegen eine Untersuchung über die gegenwärtige Lage
   a) der deutschen Eisenindustrie, insbesondere mit Bezug auf die Rückwirkungen der seit dem Jahre 1873 eingetretenen Zollveränderungen, sowie
   b) der gesammten Deutschen Baumwoll-Industrie, also der Spinnerei, Weberei und Druckerei, namentlich in Berücksichtigung der veränderten Sachlage, welche durch den Anschluß von Elsaß-Lothringen an das Deutsche Zollgebiet geschlossen worden sei, sowie der Leinenindustrie zu veranstalten und dieselbe
2. je einer von dem Bundesrath zu ernennenden, aus je fünf, sowohl hinsichtlich der Baumwoll- und Leinenindustrie aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission mit der Maßgabe zu übertragen, daß das von diesen Kommissionen aufzustellende Programm für die Aufnahme der Enquete dem Bundesrath vorgelegt werde.

Hiemit war ein bedeutungsvoller Schritt für eine Reform des Zolltarifs geschehen, dem sich noch im Herbste des Jahres 1878 eine Konferenz der Deutschen Finanz-Minister zu Heidelberg auf Einladung des Reichskanzlers anschloß, um eine Vereinbarung über die Ziele der Zoll- und Steuerreform zu erreichen. Die Resultate dieser Konferenz sind nicht offiziell in die Oeffentlichkeit gelangt, sollen aber hauptsächlich auf die Finanzzölle sich erstreckt und die Ausbildung des indirekten Steuersystems zum Gegenstand der Berathung gehabt haben.[4])

[1]) Druckf. N. 75 des Reichstags und stenographischen Bericht der 32. Sitzung S. 845 ff. 1877.
[2]) Druckf. Nr. 32 von 1878.
[3]) § 345 des Prot.
[4]) v. Eiler's Beitrag zur Geschichte der Steuerreform in Preußen und im Reiche von 1881 und v. Poschinger Aktenstücke der Wirthschaftspolitik des Fürsten Bismarck. Berlin 1890. Bd. I. Aktenstück 152 S. 280, durch welches am 2. Juli 1878 die Konferenz durch Fürst Bismarck angeregt worden war.

Noch ehe die Enquetekommissionen ihre Thätigkeit vollendet und ihre Berichte erstattet hatten, brachte der Reichskanzler am 12. November 1878 [1]) beim Bundesrathe den Antrag auf Einsetzung einer besonderen Kommission ein, welche unter Benützung des vorhandenen, sowie desjenigen Materials, welches durch die Enquenten geschaffen und dieser Kommission zu überweisen wäre, *eine Revision des Zolltarifs vorzubereiten* und die erforderlichen Anträge bei dem Bundesrathe zu stellen hätte.

Diesem Antrage stimmte der Bundesrath bereits am 12. Dezember 1878 nach den von den betreffenden Ausschüssen gemachten Vorschlägen bei.[2])

Unterdessen war am 26. Juni 1878 [3]) ein Reichsgesetz sanktionirt worden, wonach über den *Tabackbau, die Tabackfabrikation* und den *Handel* mit Taback und Tabackfabriken gleichfalls Erhebungen veranstaltet werden sollten, deren Resultat dem Reichstage vorzulegen wäre. Auch hiefür wurde auf Grund von Anträgen des Reichskanzlers [4]) und der Bundesrathsausschüsse [5]) durch den Bundesrath die Aufstellung einer Kommission bereits am 4. Juli 1878 beschlossen.[6])

Ehe noch die Zolltarifkommission ins Leben getreten war, legte in einem Antrage vom 15. Dez. 1878 Fürst Reichskanzler seine Ansichten über die Reform der Zolltarife dem Bundesrathe dar,[7]) um dieselben der genannten Kommission zur Erwägung zu überweisen, was auch durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. Dez. 1878 geschah.[8])

In diesem Antrage des Reichskanzlers wurde besonders betont, daß in erster Linie das Interesse der finanziellen Reform, das heißt Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reiches, stehe. Es wurde sodann statistisch nachgewiesen, daß Deutschland in der finanziellen Entwickelung seines Zollwesens weit hinter andern Staaten zurückgeblieben sei und höheren Zöllen nebst der indirekten Besteuerung, gegenüber der immer drückender wirkenden direkten Besteuerung, besonders das Wort geredet, auch außerdem eine Erleichterung für letztere bei höheren Erträgnissen der ersteren in Aussicht genommen, da eine *erhöhte Besteuerung nicht beabsichtigt* werde. Das Wesen der vom Reichskanzler beabsichtigten *Finanzreform* solle *nicht* in einer Vermehrung der für die Zwecke des Reiches und der Bundesstaaten nothwendigen Lasten, sondern in der Uebertragung eines größeren Theiles der unvermeidlichen Lasten auf die weniger drückenden indirekten Steuern bestehen, zu deren Verwirklichung auch die Zolltarifrevision gehöre.

Vor Allem wurde hiefür die allgemeine Zollpflichtigkeit aller eingehenden Gegenstände, sowohl vom finanziellen, als auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte als wünschenswerth bezeichnet, sodann aber, ohne dem Schutzzoll oder Freihandel speziell den Vorzug zu geben, hervorgehoben, daß es nicht gerechtfertigt, aber im wirthschaftlichen Interesse der Deutschen Nation geboten erscheine, sich zu einer Zeit *nicht* durch die Besorgniß in der Befriedigung

[1]) Vertrauliches Schreiben v. 25. Okt. 1878 in *Poschinger*, Aktenstücke der Wirthschaftspolitik Bismarcks S. 287 Aktenstück 154. Drucks. des Bundesrathes Nr. 123.
[2]) Drucks. Nr. 136 u. Prot. v. 12. Dez. 1878 § 551.
[3]) R.G.Bl. 1878 S. 129.
[4]) Drucks. Nr. 93.
[5]) Drucks. Nr. 95.
[6]) Drucks. Nr. 140. 1878.
[7]) § 577 der Prot. 1878.
[8]) § 408 des Prot.

der finanziellen Bedürfnisse beschränken zu lassen, daß hiedurch die deutschen Produkte eine geringe Bevorzugung vor den ausländischen erfahren werden, in der die meisten Nationen, welche mit uns verkehren, ihre Zollschranken erhöhen. Ohne den Schutzzöllen im Prinzipe das Wort zu reden, wird eine Erhöhung der Eingangszölle für die meisten Industrieartikel aus finanziellen Gründen und die Auflegung von Finanzzöllen befürwortet, schließlich aber erwähnt, daß mit der Revision der Grenzzölle eine Revision der Eisenbahntarife[1]) deshalb Hand in Hand gehen müsse, weil die Ungleichheit der Frachtsätze sehr oft viel einschneidender wirke, als die Grenzzölle. Ueberhaupt sei es aber nothwendig, vor Abschluß weiterer Zoll- und Handelsverträge auf autonomem Wege ein Zollsystem zu schaffen, das die inländische Produktion der ausländischen gegenüber möglichst günstig stelle.

Diese Ausführungen des Reichskanzlers bezeichneten einen neuen wichtigen Abschnitt der Deutschen Zoll- und Handelspolitik, die aus einer mehr internationalen und freihändlerischen wieder zu einer nationalen und mehr auf das Interesse der Deutschen Industrie und Landwirthschaft bedachten umgestaltet werden sollte; dieselben bezeichneten aber auch eine neue Epoche für die Finanzpolitik des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten, da nunmehr durch die Vermehrung der Einnahmen des Reiches auf dem Wege der indirekten Besteuerung im Innern und bei der Waareneinfuhr den Bundesstaaten die Möglichkeit gegeben werden sollte, ihre Staatsangehörigen in Bezug auf direkte Besteuerung zu erleichtern. Die Erhöhung der Grenzzölle, sowie der Biersteuer und eine ergiebige Besteuerung des Tabacks, vielleicht sogar im Wege des in anderen Ländern erprobten Monopols, sollte zur Erreichung dieser Zwecke dienen.

Nachdem die Eisenenquete-Kommission bereits im Januar 1879,[2]) die Baumwoll- und Leinen-Enquete-Kommission im Februar 1879[3]) ihre Thätigkeit beendigt und ihre Berichte dem Bundesrathe eingereicht hatten, wurde schon am 12. März 1879 von der Zolltarif-Kommission dem Bundesrathe ein Gesetzentwurf betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets in Vorlage gebracht,[4]) der bereits am 3. April 1879[5]) mit einigen Aenderungen die Genehmigung des Bundesrathes erhielt und sofort beim Reichstage eingebracht wurde. Derselbe erhielt nach harten Kämpfen, an denen sich Fürst Reichskanzler mehrfach mit Glück betheiligte, die Genehmigung des Reichstages und konnte bereits am 15. Juli 1879 als Gesetz publizirt werden,[6]) nachdem vorher durch Gesetze vom 30. Mai 1879 und durch Bekanntmachungen vom 31. Mai 1879, vom 5. Juli 1379 und 7. Juli 1879[7]) erhöhte Zölle für Roheisen, Material-, Spezereiwaaren und Petroleum vorbehaltlich der nachträglichen gesetzlichen Feststellung eingeführt worden waren.

Das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 führte durch § 1 für die unter die Tarifnummern 6, 14, 15, 23, 25 (ausgenommen die unter 25, 9/2 aufgeführten), ferner 26e, 29, 37 und 39 aufgeführten Gegenstände die daselbst festgestellten Ergänzungszölle sofort ein; bezüglich der unter Tarifnummer

[1]) Letzteres ist bis jetzt nicht geschehen.
[2]) Bundesrathsdruckſ. Nr. 24.
[3]) Bundesrathsdruckſ. Nr. 39.
[4]) Bundesrathsdruckſ. Nr. 66.
[5]) Bundesrathsprot. § 199.
[6]) R.G.Bl. 1879 S. 207.
[7]) R.G.Bl. 1879 S. 149. 150. 161 u. 163.

9 d e f und 13 a bis f aufgeführten Gegenstände wurde der 1. Oktober 1879, bezüglich des in Tarifnummer 8 aufgeführten Flachses der 1. Juli 1880,[1]) hinsichtlich der übrigen Waaren der 1. Jan. 1880 als Anfangstermin für die Giltigkeit des neuen Zolltarifs bestimmt.

Wichtig und neu ist die Bestimmung in § 6 des Tarifgesetzes, wonach Waaren, welche aus Staaten kommen, welche Deutsche Schiffe oder Waaren Deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten mit einem Zuschlag bis zu 50 Proz. des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Nach § 7 des Gesetzes sollen besondere Bestimmungen wegen der unverschlossenen Transitlager für Bau- und Nutzholz und Getreide, für die Zoll-Erleichterungen, für den Floßverkehr mit Holz und für die Mühlenfabrikate aus ausländischem Getreide bei der Ausfuhr vom Bundesrathe erlassen werden.[2]) Besondere Erwähnung verdient auch noch § 8 des Gesetzes, wonach vom 1. April 1880 an derjenige Ertrag der Zölle und Tabacksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahr übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen werden soll. Außerdem soll der Ueberschuß des Ertrages an Zöllen und Tabacksteuer für die Zeit vom 1. Okt. 1879 bis 31. März 1880, welcher die Summe von 52,651,815 ℳ übersteigt, an den Matrikularbeiträgen nach dem Maßgabe der Bevölkerung in Abzug gebracht werden.

Unterdessen hatte am 22. Dez. 1878 auch die Tabak-Enquete-Kommission ihren Bericht mit 17 größeren Beilagen an den Bundesrath erstattet,[3]) der sehr werthvolles Material für die Tabackbesteuerung enthält und durch den Bericht über die nordamerikanische Fabrikatsteuer, welche von Mitgliedern der Kommission an Ort und Stelle näher studirt wurde, besonders interessant erscheint.[4])

Das Resultat dieser gründlichen Untersuchung war, daß sich sämmtliche elf Mitglieder der Kommission für die Besteuerung des Tabacks nach dem Gewichte des Rohtabacks aussprachen und in Band V als Nr. 79 ihrer Berichtsbeilagen einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf vorlegten. Dieser Entwurf wurde mit einigen Aenderungen am 27. März 1879 von dem Bundesrathsausschusse nebst einem weiteren Gesetze über die Nachversteuerung des Tabacks und der Tabackfabrikate dem Bundesrathe zur Beschlußfassung empfohlen,[5]) worauf in der Sitzung vom 5. April 1879[6]) beide Gesetzentwürfe die Genehmigung des Bundesrathes erhielten. Mit Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages wurde nur das Gesetz über die Besteuerung des Tabacks am 16. Juli 1879[7]) publizirt, da das Gesetz über die Nachversteuerung von Taback und Tabackfabrikaten vom Reichstage nicht angenommen worden war; dagegen war der erhöhte Tabackzoll nach § 1 des

[1]) Durch Gesetz vom 6. Juni 1880 ist der Flachszoll wieder beseitigt. s. R.G.Bl. von 1880 S. 120.
[2]) S. Abschn. V.
[3]) Drucks. des Bundesrathes Nr. 144.
[4]) N. Näheres in Bd. XLII der Statistik des Reichs.
[5]) Drucks. des Bundesrathes Nr. 63.
[6]) § 203 des Bundesrathsprot.
[7]) R.G.Bl. 1879 S. 245. Das Nähere hierüber siehe im Abschn. V Nr. 3.

Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks bereits mit 25. Juli 1879 in Kraft getreten.

Für das Zollgebiet des Deutschen Reichs waren durch das Gesetz vom 20. Juli 1879 [1]) betr. die Statistik des Waarenverkehres mit dem Auslande, wichtige Vorschriften bezüglich der Waarenstatistik gegeben worden, da sowohl für die Ausfuhr als für die Ein- und Durchfuhr eine Anmeldung der Waaren nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland bei der Zollbehörde angeordnet und für diese Anmeldungen noch eine sog. statistische Gebühr auferlegt wurde. Zugleich wurde aber auch die Bearbeitung der Statistik selbst nach anderen Grundsätzen und Vorschriften geregelt. [2])

Durch ein Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 [3]) wurde der Bundesrath ermächtigt, für Branntwein, welcher innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, verwendet wird, unter besonderen Bestimmungen und Kontrolen die Branntweinsteuer nach demjenigen Satze zu vergüten, welcher bei der Ausfuhr von Branntwein erstattet wird. [4])

Die dem Reichstage in der Frühjahrssession 1880 vorgelegten Gesetzentwürfe betr. die Brausteuer, die Reichsstempelabgaben und die Wehrsteuer kamen nicht mehr zur Berathung und Annahme, da der Schluß desselben bereits am Anfang Mai erfolgte.

Ein Antrag Preußens wegen der Einverleibung Altonas und St. Pauli in den Zollverein, [5]) sowie ein Antrag Hamburgs in dieser Angelegenheit, [6]) fand durch den Bundesrathsbeschluß vom 22. Mai 1880 in der Art seine Erledigung, daß unter Vorbehalt der näher festzustellenden Modalitäten die Stadt Altona dem Zollgebiete des Deutschen Reiches angeschlossen werden soll. [7])

Ein weiterer Antrag Preußens vom 28. Mai 1880 wegen Einverleibung der unteren Elbe in das Deutsche Zollgebiet [8]) fand durch den Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni 1880 [9]) seine Erledigung, wornach vorbehaltlich der näheren Modalitäten der Ausführung, der Elbstrom von Altona und Harburg abwärts bis Cuxhafen in das Zollgebiet eingeschlossen werden soll. Für den Fall der Beibehaltung der Grenzwachstationen an der Elbe auf beiden Ufern von Altona und Harburg abwärts sollen die Kosten auf gemeinschaftliche Rechnung getragen werden.

Bezüglich der Handels- und Schifffahrtsverträge ist noch zu erwähnen, [10]) daß der mit Uruguay abgeschlossene Vertrag von 1856 am 15. Okt. 1874 durch Kündigung außer Kraft getreten ist, daß mit Persien am 11. Juni 1873 ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde, daß der mit Belgien im Jahre 1865 abgeschlossene Vertrag bis 30. Juni 1881 verlängert wurde, daß die mit Italien abgeschlossenen Verträge von 1865 und 1867 bis Ende 1880 in Kraft bleiben sollen, daß der mit Oesterreich im Jahre

---

[1]) R.G.Bl. v. 1879 S. 261.
[2]) S. das Nähere im Abschn. VIII.
[3]) R.G.Bl. 1879 S. 259.
[4]) S. das Nähere im Abschn. V.
[5]) Nr. 86 der Bundesrathsdrucks.
[6]) Nr. 90 derselb.
[7]) § 369 der Prot.
[8]) Bundesrathsdrucks. Nr. 106.
[9]) § 437 des Prot.
[10]) S. die nähere Ausführung im XII. Abschnitte.

1878 abgeschlossene Vertrag bis 30. Juni 1881 [1]) und der Vertrag mit der Schweiz von 1869 bis 30. Juni 1881 verlängert wurde. [2])

Neue Freundschafts- und Handelsverträge wurden abgeschlossen mit Costa-Rica am 18. Mai 1875, [3]) mit dem Königreiche der Hawaischen Inseln am 19. Sept. 1879. [4])

Für das Deutsche Reichsgebiet wurden in diesem Zeitraume zwei indirekte Steuern geschaffen, nämlich die Wechselstempelsteuer, welche seit 1. Jan. 1871 durch Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 10. Juni 1869 im Reichsgebiete erhoben wird, [5]) die Spielkartenstempelsteuer, welche durch das Gesetz vom 3. Juli 1878 vom 1. Januar 1879 an unter Aufhebung der bisherigen Spielkartenstempelabgabe der einzelnen Bundesstaaten eingeführt wurde. [6])

7. Periode von 1880—1885.

Die Periode von 1880 bis 1885 war reich an gesetzgeberischen Akten und Verwaltungsmaßregeln auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung.

Am 1. Jan. 1882 wurde die Unterelbe in das Zollgebiet einverleibt und deßhalb die Zollgrenze bis Cuxhafen vorgeschoben, am 24. April 1884 wurde die bisher ausgeschlossene Insel Reichenau dem Zollgebiete einverleibt und ebenso am 1. Januar 1885 Theile der Ortschaften Hastadt und Sebaldsbrück. [7])

Der Anschluß Hamburgs mit Ausnahme des neuen Freihafengebietes soll nach Nr. 7 der Vereinbarung Hamburgs mit dem Reiche vom 25. Mai 1881 [8]) nach dem 1. Okt. 1888 an einem von dem Bundesrathe zu bestimmenden Tage erfolgen.

Der Anschluß Bremens mit Ausschluß des neuen Freihafens soll nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 6. Nov. 1884 am nämlichen Tage wie Hamburg erfolgen. [9])

Durch ein Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 wurde wegen der Erhöhung der Fleisch-, Vieh-, Getreide- und Mehlzölle vom 28. Mai 1885 an eine Aenderung des Art. 5 Ziff. I des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 vorgenommen, um den Gemeinden es möglich zu machen, von Mehl, Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, sowie von Bier und Branntwein Kommunalabgaben zu erheben. [10])

Sehr bedeutend waren die Aenderungen des Zolltarifs, denn schon am 19. Juni 1881 wurde durch Gesetz eine Aenderung der bisherigen Tarifirung der Wollenwaaren herbeigeführt, welche jetzt nach der durch

---

[1]) S. Abschnitt XII.
[2]) S. a. a. O.
[3]) S. a. a. O.
[4]) S. a. a. O.
[5]) S. B.G.Bl. 1869 S. 193. R.G.Bl. 1871 S. 88 und Abschnitt VI.
[6]) S. R.G.Bl. v. 1878 S. 133 und Abschnitt VI.
[7]) S. das Nähere in Abschnitt III.
[8]) Abgedr. in Hirth's Annalen von 1881 S. 489. Zur Einrichtung des Freihafens und der sonst nöthigen Bauten erhält Hamburg vom Reiche 40 Millionen Mark nach Reichsgesetz vom 16. Februar 1882 (R.G.Bl. 1882 S. 39).
[9]) Bremen erhält zu gleichem Zwecke 12 Millionen Mark nach Reichsgesetz vom 31. März 1885 (R.G.Bl. 1885 S. 79).
[10]) S. das Nähere in Abschnitt IV.

das spezifische Gewicht bestimmten Feinheit der Gewebe zu erfolgen hat, soweit dieselben nicht zu den Filz-Strumpfwaaren oder Fußdecken zu rechnen sind.

Ein Gesetz vom 21. Juli 1881 erhöhte den Zoll auf frische Weinbeeren, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten und auf gewöhnliches Backwerk, ein weiteres Gesetz vom 23. Juni 1882 belegte den für Kratzenfabriken bestimmten Walzdraht mit einem niedrigeren Eingangszoll und ebenso Perlmutterstäbe zu Kurzwaaren vorgearbeitet.

Durch das Gesetz vom 13. Mai 1884 betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern wurde der Zoll für diese erhöht.

Am Wichtigsten sind aber die Aenderungen, welche durch das Zolltarifgesetz vom 22. Mai 1885 für die Eingangszölle eingeführt und hauptsächlich durch die im Reichstage aus Mitgliedern verschiedener Parteien (ausgenommen Demokraten und Freisinnige) gebildete wirthschaftliche Vereinigung durchgesetzt wurde. Hiedurch sind die Getreide-, Vieh-, Fleisch-, Holz-, Branntwein-, Reis-, Honig-, Caviar-, Hummer-, Champagner-Zölle, sowie diejenigen auf einen großen Theil von Industrieartikeln wesentlich erhöht worden.[1])

Durch Ziffer III in § 1 desselben Gesetzes wurde den Inhabern von Oelmühlen für die zur Ausfuhr bestimmten Oelfabrikate eine ähnliche Begünstigung für den Bezug ausländischer Oelfrüchte gewährt, wie den Mühlenbesitzern für ausländisches Getreide.

Bezüglich der Besteuerung des Rübenzuckers ist zu erwähnen, daß im Sommer 1883 eine Enquete stattfand, über die am 12. März 1884 ein ausführlicher Bericht erstattet wurde. Der Grund der Enquete war das Herabgehen der Erträgnisse aus der Rübenzuckersteuer und zugleich das Verlangen verschiedener Interessenkreise nach einer Aenderung der Besteuerung und der Ausfuhrvergütungen. Bis jetzt war das Resultat wegen der im Jahre 1884 entstandenen Rübenzuckerkrisis nur ein geringes, da nur durch ein Gesetz vom 7. Juli 1883 die Ausführvergütungen für die verschiedenen Zuckersorten um je 40 Pfennige für 50 kg. herabgesetzt wurden. Ein auf eine Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 1,60 M. auf 1,80 M. für 100 kg Rüben und Erhöhung der Ausfuhrvergütungen abzielender Gesetzentwurf, welcher im Sommer 1884 dem Reichstage vorgelegt worden war, kam nicht zur Berathung.[2])

Bei der Tabacksteuer sind nur kleine Aenderungen der Gesetzgebung zu verzeichnen, da ein Gesetz über die Einführung des Tabackmonopols, welches im Sommer 1882 im Reichstage vorgelegt[3]) und berathen worden war, mit großer Majorität abgelehnt wurde. Durch ein Gesetz vom 5. April 1885 wurden jedoch Erleichterungen für den Tabackbau durch Hinausschiebung der Termine für die Gewichtsermittlung und Steuerzahlung gewährt und durch Bundesrathsbeschlüsse noch sonstige Begünstigungen für die Pflanzer und Händler in der Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1879 zugestanden und die Vergütungssätze für die ausgeführten inländischen Tabacke und Fabrikate daraus erhöht.[4])

Hinsichtlich der Salzsteuer trat eine Aenderung der Gesetzgebung nicht ein, dagegen faßte der Bundesrath manche auf die Ausführung des Gesetzes bezügliche Beschlüsse.[5])

---

[1]) S. das Nähere im Abschnitt V Ziffer 1.
[2]) S. das Nähere im Abschnitt V Ziffer 2.
[3]) S. Näheres in Hirth's Annalen 1882 S. 177, 371, 489.
[4]) S. das Nähere im Abschnitt V Ziffer 3.
[5]) S. das Nähere im Abschnitt V Ziffer 4.

Die Brausteuer erlitt keine gesetzliche Aenderung, denn ein im Jahre 1881 wiederholt vorgelegter Gesetzentwurf fand beim Reichstage keine Annahme.[1])

Ebensowenig änderte sich etwas an der Branntweinbesteuerung; doch regte sich unter den Interessenten das Bestreben, eine Herabsetzung der Steuer und eine Erhöhung der Ausfuhrvergütung herbeizuführen, um mit mehr Vortheil der ausländischen Konkurrenz begegnen zu können. Der Bundesrath gewährte einige Erleichterungen für die Abfertigungen von Branntwein zu gewerblichen Zwecken.[2])

Auch bei der Wechsel- und Spielkartenstempelsteuer traten keine gesetzlichen Aenderungen ein. Bezüglich der ersteren wurden jedoch durch Bekanntmachungen vom 16. Juli 1881 und 1. Febr. 1882 Erleichterungen in der Verwendung der Stempelmarken eingeführt und die Mittelwerthe für ausländische Münzen festgesetzt.[3])

Neue Reichsstempelabgaben für Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Lotterieloose wurden durch das Gesetz vom 1. Juli 1881 eingeführt, nachdem bereits seit dem Jahre 1869 das Verlangen nach einer derartigen Besteuerung aufgetreten war. Sehr bald nach Eintritt dieses Gesetzes wurde jedoch von Seite der verbündeten Regierungen und von Seite des Reichstages Versuche zur Einführung einer prozentualen Besteuerung (1882 und 1884) gemacht, jedoch vergeblich. Bis endlich auf Grund von zwei Gesetzesvorschlägen des Abgeordneten v. Wedell-Malchow und Genossen und Dr. Arnsperger und Genossen das Gesetz vom 29. Mai bezw. 3. Juni 1885 zu Stande kam, welches die Börsengeschäfte einer prozentualen Besteuerung unterwarf.[4])

Eine wichtige Aenderung wurde im Abrechnungswesen unter den Bundesstaaten durch einen Bundesrathsbeschluß v. 30. Juni 1882 insoferne eingeführt, als mit 1. April 1882 die Pauschsumme und die Zuschüsse zu derselben abgeschafft und ein nach den wirklichen Ausgaben aufgestellter Zollverwaltungsetat eingeführt wurde.[5])

Durch eine Aenderung der Bier- und Branntweinsteuer in Württemberg und Baden ist eine anderweitige Regelung der Uebergangssteuer und Vergütungssätze bei der Ausfuhr von Bier und Branntwein aus diesen Ländern nothwendig geworden.[6])

---

[1]) S. Abschnitt V Ziffer 5. — Mit dem Gesetzentwurfe betr. die Erhebung der Brausteuer war zugleich ein Gesetzentwurf betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben und ein Gesetzentwurf betr. die Besteuerung der zum Militärdienste nicht herbeigezogenen Wehrpflichtigen dem Reichstage vorgelegt worden. In der dieser Vorlage beigegebenen Denkschrift war ebenso wie in der dem Tabackmonopolentwurfe beigefügten Denkschrift hervorgehoben worden, daß es, nachdem Deutschland in der Ausbildung der indirekten Besteuerung weit hinter den übrigen Großstaaten zurückstehe, andererseits aber die direkte Besteuerung in Deutschland nicht nur für Staats-, sondern auch für Stadt-, Provinzial-, Kreis-, Kirchen- und Schulzwecke in schwer belastender und erschöpfender Weise in Anspruch genommen wäre, zweckmäßig erscheine, durch eine ausgiebigere indirekte Besteuerung im Reiche den Einzelstaaten die Möglichkeit zu gewähren, die Gemeinden von den eigentlich dem Staate zukommenden Ausgaben für Unterricht, Armenpflege, Polizei und sonstige Zwecke zu entlasten. (Abgedr. in Hirth's Annalen von 1881 S. 338 und von 1882 S. 177.)

[2]) S. Abschnitt V Ziffer 6.

[3]) S. Abschnitt VI Ziffer 1 u. 2.

[4]) S. das Nähere im Abschnitt VI Ziffer 3.

[5]) S. das Nähere im Abschnitt IX.

[6]) S. das Nähere im Abschnitt X.

Sehr reich war die Periode an Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträgen.[1])

Erneuert oder durch Zusätze erweitert oder verlängert wurden der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit China durch Zusatz-Konvention vom 31. März 1880 (publizirt am 16. Sept. 1881), der Handelsvertrag mit Belgien durch eine Uebereinkunft vom 30. Mai 1881; der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Italien am 4. Mai 1883; der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn am 23. Mai 1881; der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien am 12. Juli 1883, wozu am 10. Mai 1885 wegen des Roggenzolles ein Nachtragsvertrag abgeschlossen wurde; ferner der Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz am 23. Mai 1881, außerdem der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko am 12. Juli 1881.

Neu abgeschlossen wurden eine Handels-Konvention mit Rumänien am 14. Nov. 1877, welche jedoch erst am 10. Juli 1881 in Kraft trat, ein Freundschaftsvertrag mit Samoa am 24. Januar 1889, welcher erst am 26. Februar 1881 publizirt wurde und in Kraft trat, ein Handelsvertrag mit Serbien am 6 Januar 1883, ein Handels-, Freundschafts und Schifffahrtsvertrag mit Korea am 2. November 1883, ein Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Griechenland am 9. Juli 1884, und eine Konvention mit Madagaskar am 15. Mai 1883.

Blickt man auf die finanziellen Ergebnisse zurück, so ist für 1883/84 gegen 1879/80 eine Einnahmesteigerung bei den Zöllen von mehr als 60 Mill. Mark, bei der Salzsteuer von mehr als 1 Mill. Mark, bei der Branntweinsteuer von fast 2 Mill. Mark, bei der Biersteuer von 2 Mill. Mark, bei der Tabacksteuer von 7—8 Mill. Mark zu konstatiren; dagegen hat der Ertrag der Rübenzuckersteuer, welcher 1879/80 noch fast 53 Mill. Mark und auf den Kopf der Bevölkerung 1,22 Mark betrug, wegen der bedeutenden Ausfuhrvergütungen von 96 Mill. Mark im Jahre 1883/84 so abgenommen, daß er in dem genannten Jahre nur 46 Mill. Mark und auf den Kopf der Bevölkerung 1,05 Mark ausmachte.

Hier half nun allerdings die seit 1. Oktober 1881 ins Leben getretene Besteuerung der Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen ꝛc. und Lotterieloose, die eine jährliche Einnahme von 12–13 Mill. Mark lieferten.

Wenn nun auch die Einnahmen durch die indirekten Steuern und Zölle einen nicht unerheblichen Zuwachs erhielten, so sind aber auch andererseits die Bedürfnisse des Reichs bedeutend gestiegen und betrugen die fortdauernden Reichsausgaben im Jahre 1883/84 112 Mill. Mark und für 1885/86 138 Mill. Mark mehr als 1879/80.

Welche Wirkung der Zolltarif von 1885 und das am 1. Oktober 1885 ins Leben tretende Börsensteuergesetz auf die Einnahmen des Reiches ausüben werden, ist noch nicht zu taxiren. Sollte jedoch eine entsprechende Aenderung der Rübenzuckersteuer und sachgemäße Regulirung der Ausfuhrvergütungen für Zucker, dann eine zeitgemäße Aenderung der Bier- und Branntweinbesteuerung oder sogar eine Besteuerung der Tabackfabrikation zu Stande kommen, so könnte ohne eine merkliche Belastung eine bedeutende Mehreinnahme erzielt werden.

---

[1]) S. das Nähere im Abschnitt XII.

Wie lange das gegenwärtig eingeführte Schutzzollsystem für Industrie und Landwirthschaft dauern muß und wird, ist vor der Hand nicht zu beurtheilen, aber das ist vorauszusehen, daß manche Zollsätze beim Abschlusse neuer Zoll- und Handelsverträge Aenderungen erfahren und daß von Seite verschiedener Interessenten von Zeit zu Zeit die Versuche werden gemacht werden, höhere oder niedere Eingangszölle für einzelne Artikel durchzusetzen.

Wie nun aber der Industrie und Landwirthschaft durch höhere Zölle ein wesentlicher Schutz gewährt wurde, so ist dem Handel durch die Handels-, Zoll- und Schifffahrtsverträge durch die Vermehrung der Konsulate und die begonnene Kolonialpolitik des Reiches im Vereine mit dem Schutze durch eine wohlorganisirte und geübte Kriegsmarine eine wesentliche Unterstützung zu Theil geworden, welche noch durch die Einrichtung der Freihäfen in Hamburg und Bremen und die Postdampferlinien eine nicht geringe Verstärkung auf Kosten des Reichs erhalten wird, so daß der Zukunft mit neuer Hoffnung entgegengesehen werden konnte.

8. Periode von 1886—1892.

Auch diese Periode war reich an gesetzgeberischen und Verwaltungsakten und brachte eine Reihe von Zoll- und Handelsverträgen; die wachsenden Ausgaben des Reiches veranlaßten aber eine bedeutende Erhöhung der Steuern.

Der Zollanschluß Hamburgs, Bremens und angrenzender preußischer und oldenburgischer Gebietstheile, der schon in früheren Jahren beschlossen worden war, wurde am 15. Oktober 1885 durchgeführt.[1]) Außerdem wurde am 1. Mai 1891 die österreichische Gemeinde Mittelberg in Vorarlberg dem deutschen Zollgebiet angeschlossen.[2])

Diese Anschlüsse veranlaßten eine neue Redaktion fast aller derjenigen durch Bundesrathsbeschlüsse festgestellten Regulativen und Ausführungsbestimmungen für die verschiedenen Zoll- und Steuergesetze, welche im Jahre 1888 erfolgte.[3])

Der § 5 des Zolltarifgesetzes vom 22. Mai 1885 wurde durch ein Gesetz vom 18. April 1886[4]) geändert, wodurch der Bundesrath ermächtigt wird, für Materialien und Betriebsmittel, welche für gemeinsame Grenzstationen der nach internationalen Abmachungen gebauten Eisenbahnen, Zollfreiheit zu gewähren. Der Zolltarif wurde durch Gesetz vom 21. Dezember 1887 in Bezug auf die Zollsätze für die unter Nr. 9, 25 g genannten Gegenstände, welche erhöht wurden, geändert.[5])

Von Bedeutung für die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr ist die Uebereinkunft von 1887, wegen der zollsicheren Einrichtung der Eisenbahnwagen, zwischen Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, welcher 1891 Griechenland, Belgien, Serbien und Rumänien und 1892 Bulgarien beitraten.[6])

Am Vereinszollgesetz wurde nur insoferne eine Aenderung vorgenommen, als § 108 desselben durch Gesetz vom 18. April 1889 einen Zusatz erhielt.[7])

---

[1]) Centralblatt des Reichs 1888 S. 913. Von Interesse sind die Berichte der Vollzugs-Kommission in den Drucksachen des Bundesraths von 1888.
[2]) R.G.Bl. 1891. S. 59.
[3]) Cbl. d. R. 1888.
[4]) R.G.Bl. 1886 S. 123.
[5]) R.G.Bl. 1887 S. 533.
[6]) Cbl. d. R. 1887 S. 69, 1891 S. 275 und 1892 S. 152; s. auch Abschnitt XII. a. E.
[7]) R.G.Bl. 1889 S. 53.

Durch die am 6. Dezember 1891 mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien[1]), am 10. Dezember 1891 aber mit der Schweiz abgeschlossenen Handels- und Zollverträge[2]) wurden im Zolltarife erhebliche Herabsetzungen bezw. Aenderungen herbeigeführt.

Die Gesetzgebung bezüglich des Rübenzuckers machte in dieser Periode verschiedene Wandlungen durch, kam aber endlich durch das Gesetz vom 31. Mai 1891[3]), welches am 1. August 1892 in Kraft trat, vorderhand zum Stillstande. Nachdem vorher durch das Gesetz vom 9. Juli 1887 außer der Materialsteuer eine Verbrauchsabgabe von Zucker mit 1. August 1888 eingeführt worden war[4]), wurde durch das Gesetz von 1891 mit 1. August 1892 die Materialsteuer abgeschafft, bis zum Jahre 1895 fixirte Ausfuhrvergütungen eingeführt, welche nach dieser Zeit gänzlich wegfallen und nur die Verbrauchsabgabe belassen.[5])

Tief eingreifende Veränderungen erlitt die Besteuerung des Branntweins durch das Gesetz vom 24. Juni 1887[6]), welches am 1. Oktober 1887 in's Leben trat und die Folge hatte, daß Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern der Branntweinsteuergemeinschaft sich anschlossen.

Durch dieses Gesetz wurde außer der Maischsteuer für die landwirthschaftliche Brennerei ein Zuschlag für die anderen Brenner und für allen in der Branntweinsteuer erzeugten Branntwein eine Verbrauchsabgabe von 0,50 Pf. bezw. 0,70 Pf. für den nicht contingentirten Branntwein eingeführt.[7])

Die Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung mußte wegen des Anschlusses von Hamburg und Bremen, sowie wegen der neuen Zucker- und Branntweinsteuergesetzgebung mannigfache Aenderungen erfahren.[8]) Aus diesen Gründen wurden auch die Vorschriften der Statistik des Waarenverkehrs, über das Abrechnungswesen und besonders wegen der Erweiterung der Branntweinsteuergemeinschaft über die Uebergangssteuern geändert.[9])

An Handels-, Schifffahrts-, Zoll- und Freundschaftsverträgen war auch diese Periode reich, denn außer den bereits erwähnten Verträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien vom 6. Dezember 1891 und mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891 wurden noch folgende Verträge abgeschlossen: Am 30. Januar 1885 mit der Dominikanischen Republik),[10] am 22. Januar 1885 mit der südafrikanischen Republik[11]), am 20. Dezember 1885 mit dem Sultan von Zanzibar[12]), endlich mit Spanien am 28. August 1885 wegen Verlängerung des bestehenden Handelsvertrages vom 12. Juli 1883 bis zum 1. Februar 1892.[13]) Derselbe wurde am 26. Januar 1891 gekündigt[14]) und ist am 1. Februar 1892 außer Kraft

[1]) R.G.Bl. 1892 S. 3, S. 97 und S. 241.
[2]) R.G.Bl. 1892 S. 195.
[3]) R.G.Bl. 1891 S. 295.
[4]) R.G.Bl. 1887 S. 508.
[5]) Näheres im Abschnitt V Ziffer 2.
[6]) R.G.Bl. 1887 S. 253.
[7]) Abschnitt V Nr. 6.
[8]) Abschnitt VII.
[9]) Abschnitte VIII, IX und X.
[10]) R.G.Bl. 1886 S. 3.
[11]) R.G.Bl. 1886 S. 209.
[12]) R.G.Bl. 1886 S. 261.
[13]) R.G.Bl. 1886 S. 295.
[14]) R.G.Bl. 1891 S. 29.

getreten; es wurde jedoch durch Bundesrathsbeschluß bis 1. Juli 1892 und dann bis 30. November 1892 für die spanischen Erzeugnisse des Bodens und der Industrie die vertragsmäßige Meistbegünstigung zugestanden.[1])

Mit Rumänien wurde am 1. März 1887 ein Nachtrag zur Handelsconvention vom 14. November 1877 abgeschlossen.[2]) Beide Verträge wurden am 21. Juni 1890 auf Grund des Artikels 3 der Nachtragsconvention gekündigt und traten am 10. März 1891 außer Kraft.[3])

Am 28. März 1887 wurde ein Freundschaftsvertrag mit dem Freistaate Ecuador geschlossen,[4]) ferner am 21. Juli 1887 ein Meistbegünstigungsvertrag mit dem Freistaate Paraguay[5]), dann am 12. Dezember 1887 ein Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Consular-Vertrag mit der Republik Honduras.[6])

Durch Konvention vom 12. Januar 1888 wurde der Freundschafts- und Handelsvertrag mit dem Freistaate Salvador vom 13. Juni 1870 auf 10 Jahre verlängert.[7])

Am 31. Januar 1891 wurde der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal, vom 2. März 1872, von Portugal gekündigt und trat am 1. Februar 1892 außer Kraft.[8])

Am 26. August 1890 wurde mit der Türkei ein neuer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen.[9])

Mit Marokko aber kam am 1. Juni 1890 ein Handelsvertrag[10]) zu Stande.

Zur Zeit ist man bestrebt, die abgelaufenen Handels-, Zoll- und Schifffahrtsverträge zu erneuern bezw. zu verlängern.

Der soeben dem Reichstage zugegangene Gesetzentwurf betr. die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, welcher eine bedeutende Mehrausgabe zur Folge haben muß, hat auch bereits in drei in der Drucksache Nr. 128 des Bundesrathes enthaltenen Gesetzentwürfen Vorschläge zu einer Erhöhung der Brausteuer, der Branntweinsteuer und der Reichsstempelsteuer für Börsengeschäfte veranlaßt.

II. Abschnitt.

Quellen und Literatur.

Die Quellen, aus denen bei Darstellung des Zoll- und Steuerwesens des Deutschen Reiches zu schöpfen sein wird, bestehen vor Allem in der Reichsverfassung, in den Reichsgesetzen nebst den hiezugehörigen Ausführungs-Bestimmungen und Bundesrathsbeschlüssen, sodann nach Artikel 40 der Reichsverfassung[11]) in den Bestimmungen des Zoll-

[1]) R.G.Bl. 1892. S. 687.
[2]) R.G.Bl. 1887 S. 213.
[3]) Cbl. d. R. 1890 S. 294.
[4]) R.G.Bl. 1888 S. 136.
[5]) R.G.Bl. 1888 S. 178.
[6]) R.G.Bl. 1888 S. 262.
[7]) R.G.Bl. 1889 S. 191.
[8]) R.G.Bl. 1891 S. 33.
[9]) R.G.Bl. 1891 S. 117.
[10]) R.G.Bl. 1891 S. 378.
[11]) Vergl. hiezu das Schriftchen des ehemaligen Staatsministers Dr. Rudolf Delbrück: Der Artikel 40 der Reichsverfassung, Berlin 1881, das viele Aufschlüsse gewährt.

vereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, soweit sie nicht durch die Verfassung selbst oder auf dem durch dieselbe (Art. 7 und 78) bezeichneten Wege abgeändert sind. Nach Art. 1 Abs. 2 dieses Vertrages bleiben aber auch die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2 Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und 15. Mai 1865 nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln ferner in Kraft, soweit sie bisher in Kraft waren und nicht durch die Bestimmungen des Vertrages vom 8. Juli 1867, beziehungsweise durch die Reichsverfassung, durch Gesetze oder Bundesraths-Beschlüsse abgeändert worden sind. In Ziffer 1 zu diesem Artikel 1 ist aber diese Verabredung ausdrücklich auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen ausgedehnt. Dieses sind außer den Schlußprotokollen zu den Verträgen auch die in den Hauptprotokollen der Vollzugs-Kommissionen und General-Zoll-Konferenzen, in besonderen Uebereinkünften und Verabredungen unter den Regierungen (auf dem Korrespondenzwege) enthaltenen Bestimmungen.

Es ist eine schwierige Aufgabe, bei einem seit dem Jahre 1833 angewachsenen und zum großen Theile nicht mehr gültigen Quellenmateriale die in demselben zerstreut liegenden, noch in Kraft stehenden Bestimmungen herauszufinden, wenn dieses auch wesentlich dadurch erleichtert ist, daß fast das ganze Material im Drucke vorhanden ist. Vor Allem sind sämmtliche Verträge in den Gesetz- und Verordnungsblättern der einzelnen Vereinsstaaten publizirt, ebenso die dazu gehörigen Schlußprotokolle und allenfalls vereinbarten Separatartikel, dann existirt aber auch eine, unter Aufsicht des Zentralbureaus des Zollvereins nach amtlichen Schriftstücken gedruckte Sammlung der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins von 1833 an bis 1871 in fünf Foliobänden[1]) mit einem Anhange, enthaltend die Handels- und Schifffahrts-Verträge Deutschlands mit dem Auslande von 1852 bis 1872.

Bis zum Jahre 1858 existirt hiezu auch ein im Jahre 1858 zu Berlin gedrucktes alphabetisches Repertorium, dessen Anfertigung und Drucklegung auf der 10. General-Zoll-Konferenz 1854 (§ 52) beschlossen und vom Zentralbureau des Zollvereins besorgt worden ist.[2])

---

[1]) Dieses Werk ist zunächst zum Handgebrauche der Behörden und Beamten bestimmt und deßhalb nicht im Buchhandel zu haben. Der Druck wurde auf der 5. General-Zoll-Konferenz 1842 (Hauptprot. § 33) beantragt und auf der 6. General-Zollkonf. 1843 (Hauptprot. § 49) für die Verträge und Verhandlungen aus den Jahren 1833—36 beschlossen. Die ersten beiden Bände erschienen im Jahre 1845 in Berlin. Auf der 10. Gen.-Zollkonf. 1854 (Hauptprot. § 52) wurde die Herausgabe der Fortsetzung beschlossen. Der 3. und 4. Band mit den Verträgen bis 1858 erschienen sodann 1856 und 1858. Die Herausgabe des 5. Bandes nebst Anhang wurde am 14. Mai 1870 (Prot. § 66) vom Bundesrathe beschlossen und erfolgte 1871 und 1872. Eine Fortsetzung wäre sehr erwünscht. Außerdem wurde 1883 vom Regierungsrath a. D. Beutner eine Sammlung der deutschen Handels-, Freundschafts-, Schifffahrts-, Konsular- und literarischen Verträge herausgegeben. v. Poschinger läßt in nächster Zeit eine alphabetische Sammlung sämmtlicher Zoll- und Handelsverträge erscheinen.

[2]) Auch dieses Repertorium kam nicht in den Buchhandel. Eine Fortsetzung desselben wäre sehr nothwendig und wünschenswerth.

Ferner existiren die als Manuskript gedruckten Verhandlungen der 15. General-Zoll-Konferenzen von 1836—1863 in 15 Foliobänden.[1])

Außerdem sind die Verhandlungen der im Jahre 1848/49 in Frankfurt a. M. abgehaltenen außerordentlichen Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten, sowie ein besonderes Protokoll über die Rheinzölle dd Wiesbaden den 11. und 14 August 1847 und Protokolle, die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit Oesterreich betr., dd. Berlin den 6. Dezember 1855 und 27. März 1857 besonders abgedruckt.

Die Drucksachen des Bundesrathes des Zollvereins des Norddeutschen Bundes und jetzt des Deutschen Reiches von 1866 an, bestehend in Anträgen, Ausschußberichten und Protokollen, sind eigentlich nur als Manuskript gedruckt und nicht für den allgemeinen Gebrauch bestimmt; sie enthalten seit dem Aufhören der General-Zoll-Konferenzen, an deren Stelle der Bundesrath getreten ist, das wichtigste Material für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Reichssteuern.[2])

Das Bundes- jetzt Reichsgesetzblatt enthält sämmtliche Bundes- resp. Reichsgesetze, Verordnungen und Verträge[3]) von 1867 an, die Vollzugsvorschriften und Regulative hiezu, welche der Bundesrath erläßt, werden jedoch seit 1. Januar 1873 in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt gemacht, welches durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 13. Dezember 1869, 11. April 1870, und 21. Dezember 1872 ins Leben gerufen wurde.[4]) Für die Zoll- und Steuerverwaltung der meisten Staaten existiren noch besondere Amtsblätter[5]) Eine wichtige Druckschrift, welche nach einem Beschlusse der 10. General-Zoll-Konferenz (§ 51 des Hauptprotokolles) im Preuß. Finanz-Ministerium redigirt wurde und heftweise seit dem Jahre 1854 zu Berlin in der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung erschien, sind die Jahrbücher der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins.[6]) Dieselben waren dazu bestimmt, eine authentische Zusammenstellung aller in den einzelnen Vereinsstaaten in Bezug auf das Zoll- und Steuerwesen

---

[1] Dieselben fanden statt 1836 in München und Dresden; 1839 und 1841 in Berlin; 1842 in Stuttgart; 1843 in Berlin; 1845 in Karlsruhe; 1846 in Berlin; 1851 in Wiesbaden; 1854 in Berlin und Darmstadt; 1856 in Weimar; 1858 in Hannover; 1859 in Braunschweig und 1863 in München. Vgl. Hirth's „Annalen" 1868, S. 227. Auch für diese ist das erwähnte Repertorium mit aufgestellt.

[2]) Hiezu ist im Jahre 1890 ein Sach-Register im Reichsamte des Innern ausgearbeitet worden, welches die Zeit von 1867 bis 1886 umfaßt.

[3]) Für deren gesetzliche Giltigkeit genügt die Publikation im Reichsgesetzblatte. Hierzu wurde ein Sach-Register von 1867—1886 herausgegeben.

[4]) Hierzu existirt ein, im Reichsamte des Innern bearbeitetes Sach-Register v. 1873-1890.

[5]) Da das Zentralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung in den Preuß. Staaten am weitesten zurückreicht (bis 1830) und für den größten Theil des Reiches gilt, so wird dasselbe zu Zitaten besonders benutzt werden. Die Amtsblätter der Zoll- und Steuerdirektionen der einzelnen Staaten beginnen erst in den 60er Jahren. Besondere Blätter dieser Art haben Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, der Thüring'sche Zoll- und Handelsverein, Mecklenburg, Elsaß-Lothringen, Oldenburg und Braunschweig.

[6]) Da dieselben die meisten Verträge, Gesetze, Verordnungen, Ministerialreskripte und Entschließungen der Direktivbehörden enthalten, werden sie in der Regel zu Zitaten benutzt werden. Jeder Jahrgang enthält ein chronologisches Verzeichniß aller in demselben aufgeführten Gesetze und Verträge und ein alphabetisches Sachregister. Dieselben haben leider 1875 auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses v. 4. Juni 1875 (§ 227 des Prot.) aufgehört, was als ein großer Mangel angesehen werden muß, weil es seitdem an einer Sammlung fehlt, aus der man alle, von den verschiedenen Ministerien und Direktivbehörden erlassenen Verfügungen in Zoll- und Steuersachen, besonders aber die Entscheidungen von Zolltariffragen ersehen kann.

ergangenen Gesetze und Verordnungen u. s. w. zu liefern, sowie für die gemeinschaftliche Verwaltung einen Vereinigungspunkt und ein Organ zur Kundgebung und gegenseitigen Mittheilung der Fortschritte zu bilden, welche die einzelnen Vereinsstaaten in der legislativen organischen und administrativen Entwickelung des gemeinschaftlich angenommenen Handelssystems machen. Dieselben können den Zoll- und Steuerbehörden nach Form und Inhalt als Handbuch dienen und schlossen sich bezüglich der ersteren an die vom Jahre 1834 bis 1843 durch den königlich Preußischen Geheimen Oberfinanzrath G. T. A. Pochhammer herausgegebenen Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins an.

Als neuere Privatsammlungen von Gesetzen und Verordnungen in Zoll- und Handelssachen können unter Andern die Annalen des Norddeutschen Bundes und Zollvereins (jetzt des Deutschen Reiches) von 1868 an, das Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung, Volkswirthschaft im Deutschen Reich von v. Holtzendorff und Brentano angeführt werden, welches seit mehreren Jahren von Professor Dr. Schmoller in Berlin herausgegeben wird, ferner das seit 1884 neu erschienene Jahrbuch für Finanzwissenschaft von Prof. Dr. Schanz in Würzburg, endlich das bei Guttentag in Berlin seit 1884 erscheinende Sammelwerk: Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis zur Gegenwart mit Erläuterung und Register von Gaupp u. A. Das Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts von Dr. C. Frhrn. v. Stengel, besonders die Artikel von Dr. v. Mayr.

Besondere Erwähnung verdient das Preußische Handelsarchiv, eine nach amtlichen Quellen seit 1859 erscheinende Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrsanstalten, welches außer den wichtigsten Verträgen und Gesetzen 2c. auch noch die Zolltarife aller Länder, sowie alle wichtigen, auf Zoll-, Handels- und Verkehrsverhältnisse bezüglichen Anordnungen enthält. Dasselbe erscheint vom 1. April 1880 an unter dem Titel: „Deutsches Handelsarchiv" weiter und wird vom Reichsamte des Innern herausgegeben.

Ein sehr wichtiges amtliches Quellenwerk ist die seit 1873 vom Kaiserl. Statistischen Amte herausgegebene Statistik des Deutschen Reiches, welche in Form einer Zeitschrift erscheint, heftweise herausgegeben wird und sich auf die gesammte Statistik erstreckt.[1])

Von besonderem Werthe ist das im Anfange des Jahres 1880 vom K. Stat. Amte herausgegebene Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich, welches den Zweck hat, die hauptsächlichsten Ergebnisse der Reichsstatistik in kurzen, leicht verständlichen Uebersichten und soweit möglich in vergleichbaren Jahresreihen zur allgemeinen Kunde zu bringen. Dieses Werk erscheint in jedem Jahre und bietet für Praxis und Theorie ein willkommenes Hilfsmittel.

Bezüglich des Zolltarifs ist von Interesse C. Kroeckel's Werk: Das Preußisch-Deutsche Zolltarifsystem in seiner Entwickelung von 1818, in zwei Theilen, 1881. Lehr J.: Die neuen Deutschen Holzzölle, 1881. Dr. J. Conrad: Die Getreidezölle, 1881. Dr. J. Gensel: Die Rohstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie

---

[1] S. das Nähere in der Vorrede zu Band II der Statistik des Deutschen Reichs und Hirth's „Annalen" v. 1874 S. 78. S. a. Alphabet. Inhaltsverzeichniß für Bde. I bis XLIII der Statistik.

im Zolltarife 1879, erschien 1881. Ritschel: Die Eisenzölle, 1881. Bayerdörffer A.: Die Zölle auf Droguen, Glas, Leder, Papier und Materialwaaren. 1881. Behrendt-Appelt: Kommentar zum Zolltarif. Havenstein: Zollgesetzgebung, Berlin 1892.

Besondere Wichtigkeit für die Zuckerbesteuerung hat das von Richard v. Kaufmann herausgegebene Werkchen über die Zuckerindustrie, Berlin 1878.

Sehr brauchbar ist Hoyer's Kommentar zu den Gesetzen betr. den Wechsel-, Spielkarten-Stempel, betr. den Stempel von Inhaber- &c. Papieren und über die Statistische Gebühr, Berlin 1886; dann Gaupp's Kommentar zum Stempelsteuergesetz, Berlin 1886; dann Schlag's Erläuterung des Gesetzes betr. die Erhebung der Reichsstempelabgabe, Berlin 1892; ferner Severin, die Reichsstempelabgaben, 1890.

Sehr empfehlenswerth für den praktischen Beamten ist die von Dr. Löwenherz (k. Regierungsrath) veranstaltete Ausgabe des Gesetzes und Regulativs betr. die Steuerfreiheit des Branntweines zu gewerblichen Zwecken mit technischen Erläuterungen &c. Berlin 1880. Stämmler das Reichsgesetz betr. die Besteuerung des Branntweins. 24. Juni 1887 und 8. Juli 1868. Berlin 1891.

Besondere Erwähnung verdient die unter dem Titel „Die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen" (ausschließl. Enregistrement und Stempel) von Regierungsrath Leydecker in Straßburg im Jahre 1877 herausgegebene systematische Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen &c.

Hervorzuheben sind ferner Dr. Heine's Arbeit über die Branntweinsteuersysteme in den europäischen Ländern in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften Bd. 28. Dann die Broschüre des Kaiserl. Unterstaatssekretärs M. Schraut zu Straßburg über die Handelsverträge und die Meistbegünstigungsklausel, Berlin 1884, welche dieses Thema zum ersten Male gründlich und mit großer Sachkenntniß behandelt.

Ueber die Branntweinbesteuerung in Sachsen gibt G. Wahl's Werkchen über diesen Gegenstand (Dresden 1870) sehr gute Aufschlüsse. Ueber die Branntweinbesteuerung in Bayern von 1887 der Kommentar von Oberzollrath Geiger München 1881.

Das neueste Gesetz über die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Reiches vom 20. März 1879 hat Bodenstein mit allen Ausführungsbestimmungen herausgegeben (Berlin 1880. Reinhold hat die neuesten gesetz- und regulativmäßigen Bestimmungen über die Tabacksbesteuerung nach dem Gesetze vom 16. Juli 1879 als Handbuch in Berlin 1880 erscheinen lassen.

Außerdem verdienen besondere Erwähnung W. Dittmar's Handbuch über die Preuß. Branntweinsteuer. Posen 1865. Appelt's Werkchen über die Gesetzgebung betr. die Tabackbesteuerung und Salzabgabe (1870). Philippi's Beiträge zur Geschichte der Statistik der Deutschen Messen.[1])

Dr. E. Löbe's Deutsches Zollstrafrecht von 1890 füllt eine Lücke in der Literatur aus und ist zur Zeit das beste Werk über diese Materie.

Schließlich ist noch zu erwähnen ein im Oktober 1884 von dem Reichs-Schatzamte herausgegebenes Aemter-Verzeichniß für die Verwaltung der Zölle, Reichssteuern und Uebergangsabgaben.

---

[1]) S. das General-Register zu dem Bundes- und Reichsgesetzbl. von 1867–71 von Hofrath Kleinschmidt Leipzig 1872, worin eine Uebersicht der betreffenden Literatur enthalten ist, und in Laband's „Staatsrecht des Deutschen Reiches" 2. Aufl., Bd. I.

III. Abschnitt.

Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Deutschen Zoll- und Reichsgebietes.

Nach Artikel 33 der Deutschen Reichsverfassung bildet das Deutsche Reich und zwar das Staatsgebiet von Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, ein einheitliches Zollgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze,[1]) dem am 1. Januar 1872 das Reichsland Elsaß-Lothringen einverleibt worden ist.[2])

Von dieser Zollgrenze sind zur Zeit ausgeschlossen nachdem im Jahre 1888 Theile Preußens und Oldenburg, dann Hamburg, Bremen eingeschlossen worden sind:

1. von Preußen die Insel Helgoland und die Hafenanlagen und anstoßenden Petroleumlagerplätze von Geestemünde;

2. von Baden die Gemeinden Büssingen, Pittenhardt, Altenburg, Baltersweil, Berwangen, Dettighofen, Jestetten, Lottstetten, Albführen;

3. von Bremen Zollausschluß von Bremerhafen;

4. von Hamburg Freihafengebiet, Hamburg Altstadt, Steinwärder, kleiner Grasbrook, Veddel und ein Theil von Cuxhaven.

Dagegen sind in die Zollgrenze des Reiches durch Verträge eingeschlossen:

1. Die zur Grafschaft Tirol in Oesterreich gehörige Gemeinde Jungholz durch Vertrag vom 3. Mai 1868[3]) und

2. die zu Vorarlberg gehörige österreichische Gemeinde Mittelberg durch Vertrag vom 2. Dezember 1890 seit 1. Mai 1891;[4])

3. das Großherzogthum Luxemburg durch die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847, 26./31. Dezember 1853 und vom 20./25. Oktober 1865 wegen Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.[5])

Aus vorstehenden Erörterungen ist zu ersehen, daß die Reichsgrenzen und die Grenzen des Deutschen Zollgebietes nicht zusammenfallen, da vom Reichsgebiete in Bezug auf das Zoll- und Verbrauchssteuerwesen Gebietstheile ausgeschlossen sind, während andererseits dem Zollgebiete des Reiches Theile fremder Staaten angeschlossen sind.

---

[1]) Art. 1 der Reichsverfassung. Die Zollgrenze ist nach Bundesrathsbeschluß vom 14. Juni 1880 (§ 437) bis Kuxhafen an die Unterelbe verlegt worden am 1. Januar 1882. S. Abschnitt V.

[2]) Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, wegen Einverleibung von Elsaß-Lothringen (R.G.Bl. von 1871 S. 212) und vom 17. Juli 1871 (R.G.Bl. von 1871 S. 247), wegen Aufhebung der Zollgrenze gegen Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1872 an.

[3]) Band V der Verträge S. 478 ff. An das Zollsystem Bayerns angeschlossen.

[4]) R.G.Bl. 1891 S. 59.

[5]) S. a. Art. 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865, Art. 2 des Zoll- und Handelsvertrages vom 8. Juli 1867, wonach in den Gesammtverein alle diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen sind, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vortragenden Staaten oder eines von ihnen sich angeschlossen haben und § 14 der Uebereinkunft wegen Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserl. Deutsche Eisenbahnverwaltung vom 11. Juni 1872, wonach eine Kündigung des Ausschlußvertrages vom 20./25. Oktober 1865 vor dem 31. Dezember 1912 nicht erfolgen wird. (R.G.Bl. 1872 S. 337.)

Hiernach ergibt sich in Bezug auf Umfang und Bevölkerung folgendes Bild für das Deutsche Reich resp. für das Deutsche Zollgebiet.

I. Uebersicht des Umfanges des Deutschen Zollgebietes.

Nr.	Grenzstaaten des Zollgebietes	Grenzlänge gegen das Ausland km
1	Preußen mit Jahdegebiet	5459
2	Bayern	1020
3	Württemberg	22,5
4	Sachsen	510
5	Baden	360
6	Mecklenburg	133,5
7	Oldenburg	257,8
8	Elsaß-Lothringen	584,036 [1])
9	Luxemburg	142,5
	Umfang des Zollgebietes	8489,336

II. Zolldirektivbezirke des Deutschen Zollgebiets mit ihrer ortsanwesenden Bevölkerung vom 1. Dezember 1890.

Nr.	Staaten und Länder	Ortsanwesende Bevölkerung
	I. Preußen:	
1	Ostpreußen	1,958,663
2	Westpreußen	1,434,599
3	Brandenburg	4,119,686
4	Pommern	1,526,889
5	Posen	1,752,357
6	Schlesien	4,224,458
7	Sachsen	2,491,599
8	Schleswig-Holstein	1,252,154
9	Hannover	2,305,363
10	Westfalen	2,656,017
11	Hessen-Nassau	1,640,615
12	Rheinland	4,700,596
13	Hohenzollern	66,085
	Zusammen preußische Direktivbezirke Einwohner	30,123,081
	II. Bayern mit den Amtsgerichtsbezirken Ostheim (ohne Melpers) und Königsberg	5,601,059
	III. Sachsen	3,502,684
	IV. Württemberg	2,036,522
	V. Baden	1,654,000
	VI. Hessen	992,883
	VII. Mecklenburg	674,529
	VIII. Thüring'sche Verein mit Allstedt	1,401,687
	IX. Oldenburg	277,523
	X. Braunschweig	403,773
	XI. Anhalt	271,963
	XII. Lübeck	79,911
	XIII. Bremen	179,677
	XIV. Hamburg	613,584
	XV. Elsaß-Lothringen	1,603,506
	XVI. Luxemburg	211,088
	Zusammen deutsches Zollgebiet in der Begrenzung am 1. Dezbr. 1890: Einw.	49,627,470
	Außerdem am 1. Mai 1891 an österreichische Gemeinde Mittelberg	1,282
		49,628,752

[1]) Siehe Drucksachen des Bundesraths v. 1882 Nr. 116 S. 84.
[2]) Drucks. des Bundesraths von 1892 Nr. 18.

III. Zollausschlüsse in der Begrenzung vom 1. Dezember 1890.		Ortsanwesende Bevölkerung v. 1. Dez. 1890.
a) Preußische Zollausschlüsse mit Insel Helgoland		2,086
In der Provinz Hannover: Hafenanlagen nebst den angrenzenden Petroleumlagerplätzen bei Geestemünde (47 Einw.) und Schiffsbevölkerung (299 Einw.)		346
Summa der preußischen Zollausschlüsse		2,432
b) Badische Zollausschlüsse:		
Im Kreise Constanz	Gemeinde Büsingen	763
	Höfe Bittenhardt (Büttenhard)	25
Im Kreise Waldshut	Gemeinde Altenburg	426
	„ Baltersweil	232
	„ Berwangen	160
	„ Dettighofen	268
	„ Jestetten	1,196
	„ Lottstetten	773
	Ort Albführen	24
Summa badische Zollausschlüsse		3,867
c) Bremische Zollausschlüsse:		
Bremerhavener Zollausschluß (149 Einwohner) und Schiffsbevölkerung daselbst (617 Einwohner)		766
d) Hamburg'sche Zollausschlüsse:		
Freihafengebiet von Hamburg: Altstadt (200 Einw.)[1], Steinwärder (956 Einw.), kleiner Grasbrook (296 Einw.), Veddel (112 Einw.) und Schiffsbevölkerung in denselben (3,469 Einw.) zusammen		5,033
Schiffsbevölkerung (174 Einw.) und einige Häuser von Cuxhaven (16 Einw.)		190
Summa hamburgische Zollausschlüsse		5,223
Summa aller Zollausschlüsse		12,288[2]

Das deutsche Reichszollgebiet hat einen Umfang von 8439,336 km und eine Einwohnerzahl von 49,628,752 Einwohnern mit den angeschlossenen Gebieten von Luxemburg, Jungholz und Mittelberg. Die Zollausschüsse haben 12,288 Einwohner. Das deutsche Reichsgebiet hat eine Größe von 540,521,$_{8}$ Quadrat-Kilometer.

Interessant ist es bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, daß das Deutsche Zollgebiet in den Jahren 1834 bis 1841 von 7730 Q.-Meilen und ca. 23,478,129 Einwohnern auf 8245 Q.-Meilen mit 28,498,136 Einwohnern angewachsen war, und daß es durch den Zutritt des Steuervereins im Jahre 1854 bis zu 9021 Q.-Meilen mit 36,600,000 Einwohnern vergrößert wurde, während es 1873 9930,$_{730}$ Q.-Meilen mit 40,783,606 Einwohnern, bei der Zählung im Jahre 1875 42,338,031, 1885 44,556,402, 1891 aber 49,628,752 Einwohner hatte.

IV. Abschnitt.

Verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für die Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches.

Bei der Darstellung der zur Zeit im Deutschen Reiche und in den mit demselben zollvereinten Gebietstheilen anderer Staaten in Bezug auf Zölle und Verbrauchsteuern gültigen Bestimmungen erscheint es von besonderem

[1] Kleine Aenderung durch Anschluß eines Geländes zwischen dem kleinen Fleeth und der Straße bei St. Annen. Centralbl. 1892 S. 165.

[2] Drucks. des Bundesraths von 1892 Nr. 18.

Werth, eine Zusammenstellung derjenigen vertrags- und verfassungsmäßigen Grundsätze vorausgehen zu lassen, welche für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern hauptsächlich maßgebend sind, um hierdurch zugleich für die Bearbeitung selbst die nöthigen Richtungspunkte zu gewinnen.[1])

Da nach Art. 40 der deutschen Reichsverfassung die in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 enthaltenen Bestimmungen insoweit in Kraft bleiben, als sie nicht durch die Vorschriften der Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem in Art. 7 und beziehungsweise 78 der Reichsverfassung bezeichneten Wege abgeändert werden, so ist auf diesen Vertrag vor allem näher einzugehen.

Nach Art. 1 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 sollen die Zollvereinsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865 nebst den dazu gehörenden Separat-Artikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft bleiben, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Obwohl nun durch Art. 40 der Reichsverfassung ein Theil der aus der Zeit des Zollvereins stammenden Bestimmungen noch rechtliche Geltung haben, so ist hiedurch nicht allen der verfassungsmäßige Charakter beigelegt, was schon daraus hervorgeht, daß ein Theil nach Art. 7 der Verfassung durch den Bundesrath abgeändert werden kann, also die Natur von Verwaltungsvorschriften hat.

Hiernach zerfallen dieselben in Verfassungs-, Gesetzes- und Verwaltungs-Vorschriften, von denen die letzteren zum größten Theile in den Schluß- und Vollzugs-Protokollen enthalten sind. Da die Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften bei den einzelnen Gesetzen und Reichssteuern zur Erörterung kommen sollen, werden hier nur die eigentlichen Verfassungsbestimmungen besprochen werden, welche der Reichszollverfassung zu Grunde liegen.[2])

Allerdings wird daher ein Zurückgehen auf sämmtliche in Artikel 40 der Reichsverfassung bzw. in Artikel 1 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 und in Ziffer 1 des Schlußprotokolles hiezu erwähnten Verträge und sonstigen Verabredungen nothwendig werden, aber es kann hiedurch zugleich eine Ausscheidung der zwar noch giltigen, aber jetzt in andere Unterabtheilungen (Ziffer 1, 3, 5, 9, 15) des Artikels 4 der Reichsverfassung, als die Zölle und Verbrauchssteuern, fallenden Bestimmungen erfolgen, welche zur Zeit des Zollvereins in das Bereich der Verhandlungen und Verträge gezogen worden waren.[3])

Nach den ersten Zollvereinsverträgen, vom 22. März 1833, 30. März 1833 und 10. Mai 1833, welche am 1. Januar 1834 ins Leben traten und deren Dauer bis 1. Januar 1842 festgesetzt war,[4]) sollte für die

[1]) Bezüglich der übrigen Reichssteuern sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

[2]) Siehe über die staatsrechtlichen Fragen u. a. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Bd. II. Hänel, Studien zum Deutschen Staatsrecht, Theil I. Seydel, Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 1873. Delbrück, der Art. 40 der Deutschen Reichsverfassung.

[3]) Siehe hierüber auch die angef. Schrift Dr. Rudolf Delbrück's, Staatsminister a. D., Berlin 1881, die sehr interessante Aufschlüsse gibt.

[4]) Bd. I der Verträge S. 1 ff., 112 ff., 117 ff.; Pochhammer, „Jahrbücher" 1834 S. 16 ff.

den Verein bildenden Staaten ein vollkommen übereinstimmendes Zollsystem mit möglichst gleicher Gesetzgebung und gleichem Tarif für die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben (mit wenigen lokalen Ausnahmen) und im Innern der Vereinsstaaten vollkommene Verkehrsfreiheit unter Wegfall aller bisherigen Zollgrenzen, Binnenzölle, Stapel- und Umschlagsrechte beginnen. Ausgenommen hievon waren nur die zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände, namentlich Spielkarten und Salz, dann Gegenstände, welche wegen der verschiedenartigen inneren Besteuerung beim Uebergange von einem Staat in den anderen einer Ausgleichungs-(Uebergangs-)Abgabe unterworfen wurden, wie Bier, Branntwein, Braumalz, Most, Wein, Tabaksblätter, und endlich diejenigen Waaren, welche ohne Eingriff in die von einem Vereinsstaate ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgeahmt oder eingeführt werden konnten.[2])

Ein allgemeiner Grundsatz lag in der Verabredung, daß die Abgaben für die Benutzung öffentlicher Wege und dergl. nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden sollten, welcher den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen ist. Hierbei wurde als höchster Satz für Chausseegelder der im Preußischen Tarife von 1828 festgesetzte bezeichnet. Kanal-, Schleusen-, Brücken- und dergl. Gebühren sollten nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen dieser Art von den Benutzenden gefordert werden. Die Wasserzölle sollten vermindert und möglichst aufgehoben werden.[3])

Ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem sollte angestrebt werden.[4])

Alle eigentlichen Zollabgaben (Ein-, Aus- und Durchgangszölle) mit Ausnahme der inneren Konsumtionssteuern und der Ausgleichungsabgaben, der Schiffsabgaben, Wegegelder, Pflasterzölle, Kanal-, Hafen- rc. Gebühren, sowie der Zollstrafen und Konfiskate, die jedem Staate verbleiben, sollten gemeinschaftlich sein und nach der Bevölkerungszahl vertheilt werden.

Ueber die Berechnung des Reinertrages der gemeinschaftlichen Abgaben, über die Zollnachlässe und Zollbegünstigungen, sowie über die Volkszählung wurden spezielle, allgemein giltige Grundsätze vereinbart.[5])

Jedem Vereinsstaate sollte die Organisation der Zollbehörden und deren Ernennung verbleiben. Die Kosten der Zollverwaltung hatte jeder Vereinsstaat selbst zu tragen. Ausgenommen hievon war derjenige Theil des Bedarfs, welcher zur Aufstellung des zur Deckung der Grenze gegen das Ausland nöthigen Personals an Zoll-Schutz-, Abfertigungs- und Erhebungsbeamten nothwendig ist und wofür jedem Staate eine vereinbarte Pauschsumme aus den gemeinschaftlichen Einnahmen überwiesen wurde.[6])

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht in Zoll- und Steuer-Kontraventionen blieb jedem Staate in seinem Gebiete vorbehalten, ebenso die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretungen nach dem in jedem Staate giltigen Prozeß-Verfahren.[7])

Die Leitung des Dienstes der Lokal-Zollbehörden und die Vollziehung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung überhaupt sollte in jedem Staate einer

---

[1]) Art. 41 des Vertrages vom 22. März 1833.
[2]) Vertr. v. 22. März 1833, Art. 1—9. 11.
[3]) Vertr. v. 22. März 1833, Art. 13 u. 15.
[4]) A. a. O. Art. 14.
[5]) A. a. O. Art. 21.
[6]) A. a. O. Art. 27, 30.
[7]) A. a. O. Art. 26.

oder mehreren Zolldirektionen übertragen werden, welche dem betreffenden Ministerium des einzelnen Staates untergeordnet sein sollten. Die Bildung und Errichtung des Geschäftsganges dieser Zolldirektionen wurde den einzelnen Regierungen überlassen und außerdem verabredet, daß deren Wirkungskreis, soweit er nicht durch Verträge oder Gesetze geregelt erscheine, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion geregelt werden solle.

Das vereinbarte Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollordnung sollten als integrirende Bestandtheile des Zollvereinigungsvertrags angesehen werden.[1])

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung sollten nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze selbst. Dasselbe sollte für alle Anordnungen gelten, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.[2])

Durch eine besondere Bestimmung gestanden sich die kontrahirenden Staaten das Recht zu, den Hauptzollämtern und Zolldirektionen anderer Vereinsstaaten Beamte (Stationskontroleure und Bevollmächtigte) zu dem Zwecke beizuordnen, um von allen vertragsmäßigen Geschäften Kenntniß zu nehmen und auf Abstellung hervorgetretener Mängel hinzuwirken.[3])

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung sollten, wenn sie nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, derjenigen Regierung zur Last fallen, die sie gewährte. Die hiebei geltenden Grundsätze sollten vereinbart werden.[4])

Für die Hofhaltung der Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei denselben beglaubigten Gesandtschaften rc. konnte ein Erlaß der Zollgefälle nur auf privative Rechnung des betreffenden Staates Platz greifen, ebenso für Entschädigungen auf Zollrechte oder Befreiungen.[5])

Gleiche gegenseitige Begünstigung des Schiffahrtsbetriebs auf den Flüssen der verschiedenen Staatsgebiete wurde als allgemeiner Grundsatz vereinbart. Ebenso Gleichstellung sämmtlicher Staatsangehöriger der Vereinsstaaten in Bezug auf die Abgaben in Preußischen Seehäfen.[6])

Als gemeinschaftliches Organ zum Zwecke gemeinsamer Berathungen wurden jährliche Konferenzen von Bevollmächtigten (General-Zoll-Konferenzen) verabredet, welche jährlich in den ersten Tagen Juni und zwar das erstemal in München zusammentreten sollten. Vor diese Konferenz sollte gehören:

a) Die Verhandlung über Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung der Grundverträge und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Tarife wahrgenommen und nicht bereits auf dem Korrespondenzwege zwischen den Ministerien erledigt worden waren.

b) Die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Zentralbureau vorzulegenden Nachweisungen.

c) Die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden.

---

[1]) A. a. O. Art. 4.
[2]) A. a. O. Art. 5.
[3]) A. a. O. Art. 31 u. 32.
[4]) A. a. O. Art. 23.
[5]) A. a. O. Art. 25.
[6]) A. a. O. Art. 19.

d) Die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Tarifs, der Zollordnung und Verwaltungsorganisation, überhaupt über zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des Zoll- und Handelssystems [1])

Außerdem wurde ein Zentralbureau für das Abrechnungswesen des Vereins mit dem Sitze in Berlin errichtet, zu dem jeder Staat einen Beamten abzusenden berechtigt sein sollte.[2])

Ferner wurde verabredet, daß Zollbegünstigungen und Rabattprivilegien einzelner Meßplätze nicht erweitert, sondern thunlichst beschränkt oder aufgehoben, neue aber nicht ertheilt werden sollten.[3])

Als Hauptgrundsatz wurde festgestellt, daß die Zollkredite der Gesammtheit gegenüber als Baarbestände zu behandeln seien und daß die Bewilligung der Kredite jedem einzelnen Staate überlassen bleibe.[4])

Durch den Vertrag vom 8. Mai 1841 über die Fortdauer des Zollvereins[5]) wurde unter Aufrechthaltung der vorstehend erwähnten Verabredungen die wichtige Aenderung getroffen, daß statt der sog. Ausgleichungsabgaben, Uebergangsabgaben von den einer inneren Besteuerung in den einzelnen Staaten unterliegenden Gegenständen, wie Bier, Malzschrot, Wein, Branntwein, Tabak, Traubenmost zu erheben seien.[6]) Sonst änderte dieser Vertrag keine der früheren Bestimmungen.

Der in Art. 7 lit. c. des Zollereinigungsvertrages vom 22. März 1833 enthaltene Ausschluß der Verkehrsfreiheit bezüglich solcher Gegenstände, auf welche in einem Vereinsstaate Erfindungspatente oder Privilegien verliehen worden sind, wurde im Zollvereinigungsvertrage vom 4. April 1853[7]) nicht mehr gemacht, erscheint also vom Jahre 1854 an als aufgehoben. Im Uebrigen wurde durch diesen Vertrag an den vorstehenden Verabredungen nichts geändert.

Durch Art. 4 des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865[8]) wurden die Durchgangsabgaben als aufgehoben erklärt.

Ferner wurde in Art. 30 Absatz 2 dieses Vertrages bestimmt, daß jeder Staat für die Dienstestreue der bei der Zollverwaltung von ihm angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte zu haften und hiedurch entstandene Ausfälle bei der Revenüentheilung zu vertreten und zu decken habe.

Bezüglich der Aufstellung der Zoll- und Steuerämter im Innern des Vereines und Anstellung von Beamten bei denselben, deren Kosten dem einzelnen Vereinsstaate zur Last fallen, sollen die Regierungen nach Absatz 3 dieses Artikels nicht weiter als durch die zollgesetzlichen Bestimmungen beschränkt sein.

Der gesammte amtliche Schriftenwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im

[1]) A. a. O. Art. 33 u. 34.

[2]) A. a. O. Art. 29 u. Schlußprot. hiezu § 28.

[3]) Art. 24 a. a. O.

[4]) Prot. v. 29. Nov. 1833 zu Art 10a des Vertrages von 1833 (Bd. I der Verträge S. 109).

[5]) Bd. III der Verträge S. 1 ff.

[6]) Vertrag vom 8. Mai 1841, Art. 3 Nr. 4 und provisorische Uebereinkunft hiezu vom 8. Mai 1841, Bd. III der Verträge S. 87.

[7]) Bd. IV der Verträge S. 1.

[8]) Bd. V der Verträge S. 47. Die Aufhebung der Durchgangsabgaben war auf Grund einer besonderen Verabredung unter den Vereinsstaaten bereits mit 1. März 1861 eingetreten, aber erst 1865 vertragsmäßig zum Ausdrucke gekommen (s. a. Jahrb. 1861 S. 7).

ganzen Umfange des Vereins soll nach Absatz 4 dieses Artikels auf der Post portofrei befördert und zu diesem Zwecke als „Zollvereinssache" bezeichnet werden. Diese bereits im Münchener Vollzugs-Protokoll vom 14. Februar 1834 § 28 und im Schlußprotokoll Nr. 16 Ziffer 3 zum Vertrag vom 4. April 1853 niedergelegte Verabredung erscheint hier zum erstenmale in einem Vertrage.

Sehr ausführliche Verabredungen sind in dem Artikel 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865 über die Grundsätze bezüglich der innern Besteuerung und die Rückvergütung der innern Steuern bei der Ausfuhr niedergelegt, wodurch die Bestimmungen in Artikel 3 des Vertrages vom 8. Mai 1841 in wesentlichen Punkten alterirt erscheinen.

Von Wichtigkeit erscheint der in Artikel 23 ausgesprochene Grundsatz, daß Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile auch auf private Rechnung nicht mehr gewährt werden dürfen.

Neu sind die Bestimmungen in Artikel 7 des Vertrages von 1865 bezüglich der Ausfuhrverbote im Falle eines Bundeskrieges, wonach darauf Bedacht zu nehmen ist, daß ein gleiches Verbot von allen Staaten erfolgt, um die Freiheit des Handels und Verkehrs nicht zu stören.

Wichtig erscheint auch die Verabredung in Artikel 7, wonach die Staaten sich gegenseitig das Recht einräumen, zur Abwehr ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu treffen, wobei jedoch in dem Verhältnisse des einen Vereinslandes zu dem anderen keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden sollen, als unter gleichen Umständen für den innern Verkehr des anordnenden Staates in Vollzug gesetzt werden.

Im Uebrigen hat der Vertrag von 1865 an den vorstehenden Grundsätzen nichts geändert.

Der Vertrag vom 8. Juli 1867[1]) hat einige durchgreifende neue Grundsätze eingeführt. Vor allem wurden durch Artikel 7 desselben die Zoll- und Steuergesetzgebung (Artikel 3), sowie die Gesetzgebung über die in den Zollausschlüssen zur Sicherung der Zollgrenze zu treffenden Maßregeln dem Bundesrathe des Zollvereins als gemeinschaftlichem Organ der Regierungen und dem Zollparlamente als gemeinschaftlicher Vertretung der Bevölkerungen übertragen, die Zollkonferenzen aufgehoben[2]) und bestimmt, daß zu einem Vereinsgesetze die Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen nothwendig seien und die Verkündigung dieser Gesetze nach den in den Gebieten der vertragenden Theile geltenden Formen zu erfolgen habe.[3]) — Ferner wurde das in den früheren Verträgen aufgeführte Verbot des Verkehres mit Spielkarten nicht weiter erwähnt, dagegen in Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 4 des Vertrages von 1867 für den Verkehr mit Spielkarten die Uebergangsscheinkontrole eingeführt. Das Spielkartenmonopol erscheint hiedurch beseitigt.

In Art. 26 und dem Schlußprotokolle wurden Verabredungen wegen der Ausübung der Handels- und Gewerbeprodukte im Zollgebiete verabredet, welche auf die Zollverhältnisse keinen Einfluß ausüben. Salz und Tabak wurden einer gemeinschaftlichen Besteuerung unterworfen,[4]) und eine den Oldenburg'schen Eisengießereien und Walzwerken zugestandene Zollbegünstigung wurde generalisirt.[5])

---

[1]) Bd. V der Verträge S. 83 und Jahrbücher von 1868 S. 1 ff.
[2]) Schlußprot. Ziff. 9 zu Art. 8 § 12 des Vertrages von 1867
[3]) Art. 7—9 des Vertrages vom 8. Juni 1867.
[4]) Art. 3 § 4.
[5]) Anlage A zu Ziffer 2 des Schlußprotokolls v. 8. Juli 1867.

Ferner hörten mit Abschluß des Vertrages vom 8. Juli 1867 alle Zoll-Präzipua der verschiedenen Staaten auf.[1])

Die Vereinskontrole wurde dem Präsidium des Bundesrathes unterstellt, und deren Kosten auf die gemeinschaftliche Kasse übernommen.[2])

Im Uebrigen wurden im Vertrage vom 8. Juli 1867 die erwähnten Grundsätze aus den älteren Verträgen aufrecht erhalten.[3])

Die mit 1. Januar 1871 in Kraft getretene[4]) Deutsche Reichsverfassung und spätere Reichsgesetze haben an den aufgeführten Grundsätzen nur Folgendes geändert:

Sie unterstellte der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben nach Artikel 4 außer der Zoll- und Handelsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern (Salz-, Zucker-, Taback-, Braumalz-, Branntweinsteuer, Wechselstempelsteuer) auch in litera c. die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb, d. über die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems, e. über die Erfindungspatente, f. über die Flößerei und den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und den Zustand der letzteren, g. über die Fluß- und Wasserzölle, h. über die Medizinal- und Veterinärpolizei, so daß alle, die unter litera c—h aufgeführten Gegenstände betreffenden Bestimmungen aus der Zeit des Zollvereins bei der Darstellung des Zoll- und Steuerwesens des Reichs außer Betracht bleiben können.

Die Reichsverfassung setzte an die Stelle des Zollparlaments den Reichstag (s. Art. 5).

Artikel 35 der Reichsverfassung unterstellte der Reichsgesetzgebung ferner die Maßregeln zum gegenseitigen Schutze der in den einzelnen Staaten erhobenen Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen, sowie zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenzen in den Zollausschlüssen.

Die Ueberwachung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens in Zoll- und Steuersachen (Vereinskontrole) durch Reichsbeamte wurde als ein Recht des Kaisers festgestellt und noch außerdem bestimmt, daß die von diesen Beamten angezeigten Mängel bezüglich der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorzulegen seien.[5])

---

[1]) Nur Oldenburg sollte mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge seiner Zollgrenze auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung auf der anderen Seite obwaltet, einen Zuschuß von 13,500 Mk. zu seiner Pauschsumme ausnahmsweise auch ferner erhalten (Schlußprotokoll zum Art. 16 des Vertrages von 1867 Ziff. 13), dennoch wurde derselbe vom 1. Jan. 1872 auf 36,000 Mk. erhöht (Prot. von 1873 § 522), Baden erhielt bis Ende Dezember 1871 42,300 Mk., von da ab 24,000 Mk. jährlich und Luxemburg vom 1. Jan. 1866 jährlich 15,000 Mk., welcher Betrag durch Bundesrathsbeschluß vom 9. April 1873 (§ 171 der Prot.) für 10 Jahre auf 9300 Mk. vom 1. Jan. 1872 an ermäßigt wurde. Elsaß-Lothringen wurde durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 27. Juni 1873 (§ 454 der Prot.), vom 13. Nov. 1875 (§ 451 der Prot.), vom 16. April 1877 (§ 197 der Prot.) für die Grenzzollverwaltung ein Zuschuß für die Bestreitung der Ortszulagen in der Höhe von ²/₃ der an die Beamten bezahlten Ortszulagen bis zum Maximalbetrage von 300,000 Mk., bezw. 250,000 Mk. bis Ende 1879/80 bewilligt und dieser Zuschuß durch Bundesrathsbeschluß vom 5. April 1880 § 4 bis auf Weiteres gewährt. Diese Zuschüsse sind nun seit 1. April 1882 weggefallen. S. a. Abschnitt IX.

[2]) Art. 20 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Ziff. 15 des Schlußprot.

[3]) Insbesondere wegen der Pauschsumme für den Bedarf der Zollgrenzbewachung und Verwaltung in Art. 16 Ziff. 2.

[4]) „Annalen" 1871 S. 43 Abs. 4.

[5]) Art. 36 Abs. 2 u. 3 der Reichsverfassung.

Von großer Tragweite und Wichtigkeit sind die Bestimmungen in Art. 5 und 37 der Reichsverfassung, wonach bei Gesetzesvorschlägen über die Zölle und Verbrauchssteuern und bei der Beschlußfassung über die zur Ausführung von gemeinschaftlichen Gesetzen über Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften die Stimme des Präsidiums bei Meinungsverschiedenheit dann den Ausschlag im Bundesrathe geben soll, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Der durch die Verabredung im Prot. vom 29. Nov. 1833 zu Separatart. 10a des Zollvereinsvertrags vom 22. März 1833 aufgestellte Grundsatz, daß die Steuer- und Zollkredite der Gesammtheit gegenüber als Baarbestände zu behandeln sind, ist durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 § 3 betr. den Haushalt des Deutschen Reiches für 1874 aufgehoben worden.[1])

Durch § 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 betr. die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen wurde diesem Lande insoferne eine große Begünstigung zu Theil, als die Beschränkungen des Artikel 5 des Zollvertrags vom 9. Juli 1876 auf das Oktroi der Kommunen nicht Anwendung finden sollen.

Das Gesetz betr die Portofreiheiten im Gebiete des norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869,[2]) welches am 1. Januar 1872 in ganz Deutschland zur Geltung gekommen ist,[3]) hält die Portofreiheit für Angelegenheiten, welche auf Verträgen beruhen, also auch für Zollvereinsachen, nach § 12 aufrecht und fügt alle Reichsangelegenheiten hiezu. In einem Reskript des preußischen Finanzministers vom 2. Jan. 1870[4]) wird nun näher erörtert, daß der amtliche Schriftenwechsel zwischen Behörden verschiedener Staaten in gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerangelegenheiten und zwischen den Reichsbehörden portofrei befördert werden, wenn auf der Adresse „Zollvereinsache" oder „Reichsdienstsache" angegeben und das Dienstsiegel beigedruckt sei. Der Briefverkehr der Landesbehörde wird hierin nicht berührt,[5]) sondern richtet sich nach den Bestimmungen für die Reichs- und Landespost in Bayern und Württemberg.

Durch die Aufhebung des Ausgangszolles für Lumpen mittelst Reichsgesetz vom 7. Juli 1873[6]) ist die Erhebung von Ausgangszöllen seit 1. Oktober 1873 beseitigt.

Das Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel[7]) führte vom 1. Januar 1879 eine Reichssteuer für die Spielkarten ein und beseitigte damit alle entgegenstehenden Bestimmungen. Für die Erhebungs- und Verwaltungskosten werden jedem Bundesstaate 5 Prozent der Einnahmen vergütet.[8])

Durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1885 wurde wegen der in diesem Jahre beschlossenen Erhöhung der Getreide-, Mehl- und Fleischzölle eine Aenderung der Bestimmung in Ziffer I des Artikel 5 dieses Vertrages in der Art vorgenommen, daß die Bestimmung, wonach von allen bei der Einfuhr

[1]) Reichgesetzbl. 1872 S. 413 u. Abschn. IX.
[2]) Bundesgesetzbl. v. 1869 S. 141.
[3]) Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 649 ff. Reichsgesetzbl. 1871 S. 17.
[4]) Preuß. Zentralbl. 1870 S. 18.
[5]) S. a. Jahrbücher für Zollgesetzgebung v. 1871 S. 640 u. 1872 S. 64.
[6]) Reichsgesetzbl. 1873 S. 241. S. a. Abschn. V.
[7]) Reichsgesetzbl. 1878 S. 133. S. a. Abschn. VI.
[8]) § 23 des Gesetzes.

mit mehr als 15 Groschen (3 *M* für 100 kg) belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend welcher Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden darf, auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren, Fett, sowie ferner, insoweit es sich um die Besteuerung von Kommunen handelt, auf Bier und Branntwein keine Anwendung finden sollte.[1])

Durch das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 wurde die Branntweinbesteuerung geändert und zugleich auf das ganze Reich ausgedehnt.[2])

Faßt man nun diese vorstehend erörterten zur Zeit gültigen verfassungsmäßigen Hauptgrundsätze zusammen, so ergeben sich folgende Resultate:

1. Das Deutsche Reich bildet für sich und in Gemeinschaft mit den ihm durch Verträge verbundenen Gebietstheilen fremder Staaten (Luxemburg und Gemeinde Jungholz, Mittelberg), aber ohne die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Städte und Gebietstheile Deutschlands, ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet[3]) mit gemeinschaftlicher Gesetzgebung, Verwaltungseinrichtungen und gegenseitigem Schutz gegen Hinterziehungen[4]) der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben.

2. Bei der Berathung von Gesetzesvorschlägen und deren zur Ausführung von gemeinschaftlichen Gesetzen über Zölle und Verbrauchssteuern dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen (Art. 35 der Reichsverfassung) gibt die Stimme des Präsidiums im Bundesrathe (Preußen) alsdann der Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung bestehender Einrichtungen und Vorschriften ausspricht (Veto).[5])

3. In dem Zollgebiete des deutschen Reiches herrscht völlige Verkehrsfreiheit bezüglich der im freien Verkehre befindlichen Gegenstände mit Ausnahme des Bieres unter besonderen Beschränkungen. Von der Aus- und Durchfuhr werden keine Abgaben erhoben.[6])

4. Es werden in diesem Zollgebiete als gemeinschaftliche Einnahmen erhoben: Eingangsabgaben, Rübenzuckersteuer, Branntweinsteuer,[7]) Tabacksteuer, Salzabgabe[8]) und die statistische Gebühr, außerdem im Reichsgebiete Wechsel-, Spielkarten- und Reichsstempel-Steuer. Der Reinertrag fließt nur bezüglich der zum Reiche gehörigen Länder in die Reichskasse,[9]) wegen Luxemburg Jungholz und

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 109. Trat sofort am Tage der Verkündigung, am 28. Mai 1885, in Kraft.

[2]) Reichsges. v. 24. Juni 1887. Reichsgesetzbl. 1887 S. 253. 485, 491, 487, 489 wegen der zur Branntweinsteuergemeinschaft beigetretenen Staaten.)

[3]) S. Abschn. III Art. 34 u. 33 Abs. 1 der Reichsverfassung.

[4]) Zollkartell v. 11. Mai 1833 u. Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung. S. hierüber Delbrück a. a. O. S. 20 ff.

[5]) Art. 5 u. 37 der Reichsverfassung.

[6]) Ziffer 3 des Schlußprot. zu Art. 4 des Vertr. v. 8. Juni 1867. Die in § 2 des Vereinsgesetzes v. 1869 erwähnten Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2—5 des Zollvereinigungsvertrages v. 1867 sind durch Art. 35 u. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung ungiltig geworden, z. Z. besteht daher nur noch das Recht der Landesregierungen, die zur Abwehr von Epidemien erforderlichen Beschränkungen des inneren Verkehres selbständig zu treffen. (Delbrück a. a. O. S. 24. Löbe a. a. O. S. 22.) Art. 3 Abs. 1 des Vertrages vom 8. Juli 1867 u. Zolltarif v. 15. Juli 1879.

[7]) Gesetz v. 24. Juni 1887.

[8]) Art. 45 der Reichsverfassung.

[9]) Art. 11 des Vertrages v. 8. Juli 1867, Jahrbücher 1868 S. 21 u. Art. 38 Abs. 1 der Reichsverfassung. Reichsges. v. 10 Juni 1869, v. 3. Juli 1878 u. v. 20 Juli 1879.

Mittelberg wird bezüglich der Zölle und Verbrauchssteuern besonders abgerechnet. (Die Branntweinsteuer erhebt Luxemburg für eigene Rechnung.)

5. Von der Einnahme aus der Besteuerung des inländischen Bieres kommt in Bayern (inkl. Oesterreichische Gemeinde Jungholz und Mittelberg)[1] und nach Vertrag von Württemberg, Baden und in Elaß-Lothringen der von der Biersteuer aufkommende Betrag nicht zur Vertheilung und ist die Verwaltung und Vereinnahmung dieser Steuer den genannten Staaten überlassen.[2]) Die zum Reiche gehörigen übrigen Staaten haben die Reineinnahme aus dieser Steuer, an welchen Bayern nebst den genannten Gebietstheilen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Antheil haben, der Reichskasse zuzuführen, welche dieselbe nach der Bevölkerungszahl dieser Staaten auf die Reichsausgaben anrechnet.[3])

6. Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze des Reichs liegenden Gebietstheile der Bundesstaaten tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums[4]) bei. An diesen Aversen haben Bayern, Württemberg und Baden und Elsaß-Lothringen bezüglich der Brausteuer keinen Antheil.[5])

7. Die Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung hat jeder Staat selbst zu tragen. Ausgenommen ist derjenige Theil des Bedarfs, welcher zur Aufstellung des zur Deckung der Grenze gegen das Ausland nöthigen Personals an Zollschutz-, Abfertigungs- und Erhebungsbeamten nothwendig ist und wofür jedem Staate die durch den Zollverwaltungs-Etat festgesetzten Beträge aus den gemeinschaftlichen Zolleinnahmen überwiesen werden,[6]) und derjenige Theil des Bedarfs, welcher für die Kontrole und Erhebung der Salzsteuer, Rübenzuckersteuer, Taback-, Bier- und Branntwein-, Spielkarten-, Wechselstempelsteuer und statistische Gebühren nothwendig ist, wofür theils die baaren Auslagen, theils Prozentsätze vergütet werden.[7])

8. Zum Zwecke der Abrechnungen wird der Stand der Bevölkerung in den Gebieten des Reichs und den mit ihm zollvereinten Gebietstheilen anderer Staaten alle 3 Jahre (seit 1871 alle 5 Jahre) ermittelt und die Nachweisung hierüber dem Bundesrathe mitgetheilt.[8])

9. Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben bleibt jedem Staate, soweit er sie bisher geübt, in seinem Gebiete überlassen, ebenso die Anstellung der Beamten.[9])

10. In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-

---

[1]) Bezüglich des Vordergerichts Ostheim und Amt Königsberg (Verträge v. 14. Juni 1831, Sep.-Art. 1 u. v. 4. April 1853 Sep.-Art. 3).

[2]) Der Matrikularbeitrag dieser Staaten wird um Beträge der Biersteuer erhöht. (Bundesrathsprot. 1874 § 408.)

[3]) Wegen der Aversen und Zuschläge der Hansestädte Bremen und Hamburg siehe das Nähere im Abschnitt IX.

[4]) Art. 35 Abs. 2 u. 38 Abs. 1 der Reichsverfassung, Art. 11 Abs. 1 des Vertrages v. 8. Juli 1867, Abschn. IX.

[5]) Art. 38 Abs. 3 u. 4 der Reichsverfassung.

[6]) Art. 16 Ziff. 2 des Vertrages v. 8. Juli 1867 u. Art. 38 Ziff. 3 lit. a der Reichsverfassung u. Abschn. IX.

[7]) Art. 38 Ziff. 3 der Reichsverfassung, Art. 11 u. 17 des Vertrages v. 8. Juli 1867 und Bundesrathsbeschlüsse v. 2. Juli 1869 § 131 der Protok., 17. April 1871 § 140 der Protok.) u. Abschn. IX.

[8]) Art. 11 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

[9]) Art. 19 des Vertrages v. 8. Juli 1867 u. Art. 36 Abs. 1 der Reichsverfassung. Die Verhandlungen über eine andere Regelung haben zu keinem Resultate geführt. (§ 268 der Protok. des Bundesraths vom 6. Mai 1874.)

behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer, oder wie sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche den einschlägigen Ministerien untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen. Der Wirkungskreis derselben kann, insoweit er nicht schon durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 und die Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe festzustellende Instruktion bezeichnet werden.[1])

11. Innerhalb seines Gebiets kann jeder Staat auf eigene Kosten sog. innere Steuerämter, die nicht der Gemeinschaft zur Bezahlung zur Last fallen, in beliebiger Anzahl errichten.[2])

12. Für die Dienstestreue der bei der Zoll- und Steuerverwaltung angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte haben die einzelnen Staaten zu haften.[3])

13. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zoll- und Steuerangelegenheiten zwischen den Beamten und den Behörden der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereines soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache“ oder „Reichsdienstsache“ zu versehen.[4])

14. Die Bewilligung der Zoll- und Steuerkredite ist dem Ermessen jeder Bundesregierung überlassen.[5])

15. Die Beträge an Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate verbleiben dem einzelnen Staate, in welchem die Uebertretungen bestraft wurden.[6])

16. Ebenso bleibt das Begnadigungs- und Strafverwaltungsrecht jedem Staate überlassen. Auf Verlangen werden dem Bundesrathe periodische Uebersichten der Straferlasse mitgetheilt.[7])

17. Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung begründet sind, fallen der Staatskassa derjenigen Regierung zur Last, die sie bewilligt hat.[8])

---

[1]) Art. 19 des Vertrages v. 8. Juli 1867 und Abschnitt VII.

[2]) Art. 16 Abs. 3 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

[3]) Art. 16 Abs. 2 des Vertrages v. 8. Juli 1867. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, und wurde auch in der Praxis stets beobachtet, daß Nachlässigkeiten und Uebersehen der Landesbeamten bei Verzollungen, Versteuerungen, Creditertheilungen ohne genügende Sicherheitsbestellung dem Reiche gegenüber von den Bundesstaaten vertreten werden, da auch die Beamten den Landkassen gegenüber dafür haften müssen. Es wurde dieser Grundsatz nicht besonders ausgesprochen, weil er selbstverständlich aus der Stellung der Beamten zu ihrer Regierung hervorgeht. Dr. Delbrück scheint deßhalb in seinem Buche über Art. 40 der Reichsverfassung zu weit zu gehen, wenn er S. 78 behauptet, daß die Bundesstaaten Nachlässigkeit und Versehen ihrer Beamten gegenüber dem Reiche nicht zu vertreten haben.

[4]) Vertrag v. 8. Juli 1867 Art. 16 letzter Absatz und Bundesgesetz v. 5. Juni 1869 § 12 Bundesgesetzblatt von 1869 S. 141 u. Jahrb. 1872 S. 64 u. 1871 S. 640. Als nicht gemeinschaftliche Angelegenheiten gelten die Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein bezüglich Luxemburgs. Die Korrespondenz hierüber unter den Vereinsstaaten ist portopflichtig § 251 des Protokolls v. 1873. Gesetz vom 3. Juli 1878. — Centralblatt v. 1870 S. 18.

[5]) Bes. Prot. d. d. Berlin den 29. Nov. 1833, zu Art. 10 a des Zollvertrags vom 22. März 1833 (Band I der Verträge S. 109).

[6]) Art. 10 Ziff. 4 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

[7]) Art. 18 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

[8]) Art. 13 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

18. Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile dürfen weder auf allgemeine noch auf private Rechnung eines Staates gewährt werden.[1])

19. Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, sollen da, wo sie dermalen bestehen, nicht erweitert, sondern unter Berücksichtigung der Naturverhältnisse der begünstigten Meßplätze und der bisherigen Handelsbeziehungen zum Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keine Fälle ertheilt werden.[2])

20. Auch die Gegenstände, welche für die Hofhaltungen der hohen Souveräne und ihrer Häuser oder für die bei ihnen beglaubigten Botschafter, Gesandte und Geschäftsträger pp. eingehen, unterliegen der Verzollung. Zollrückvergütungen können nur auf private Staatsrechnung, nicht auf allgemeine Reichs- oder Vereinsrechnung erfolgen.[3]) Für die beim Deutschen Reiche beglaubigten Botschafter und Gesandten wird jedoch der Betrag der Zölle vom 1. Januar 1872 an auf Rechnung des Reiches vergütet.[4])

21. Das Gleiche gilt für Entschädigungen, welche in einem Staate den vormals reichsunmittelbaren Reichsständen, Kommunen oder Privatberechtigten für eingezogene Zollrechte oder aufgehobene Befreiungen zu entrichten sind.[5])

22. Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- und ausgehen zu lassen, wobei dergleichen Gegenstände zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern notirt werden unter Anrechnung der allenfalls zu erhebenden Abgabe auf die Antheile des betreffenden Staates.[6])

23. Sog. Stapel- und Umschlagsrechte sind nicht mehr zuläßig. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in denen es das Zollgesetz oder das treffende Schifffahrtsreglement vorschreibt.[7])

24. Die Deutschen Seehäfen sollen dem Handel der Reichs- und Vereinsangehörigen gegen die völlig gleichen Abgaben, welche die einzelnen Staatsangehörigen zu entrichten haben, offen stehen.[8])

25. Wasserzölle, Chausseegelder, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden können, sind, soweit Separatverträge nicht anders bestimmen, den einzelnen Staatsregierungen vorbehalten; ebenso die Steuern, welche im Innern eines Staates von den inländischen Erzeugnissen erhoben werden und die Uebergangsabgabe hiervon, soweit sie nicht Reichssteuern sind.[9])

---

[1]) Art. 13 Abs. 2 des Vertrages v. 8. Juli 1867.
[2]) Art. 14 des Vertrages v. 8. Juli 1867.
[3]) Art. 15 des Vertrages v. 8. Juli 1867.
[4]) Bundesrathsbeschluß v. 29. April 1872 § 199 der Prot. Jahrbücher 1872 S. 155.
[5]) Art. 15 Abs. 2 des Vertrages v. 8. Juli 1867.
[6]) Art. 15 Abs. 3 des Vertrages v. 8. Juli 1867.
[7]) Art. 24 des Vertrages v. 8. Juli 1867.
[8]) Art. 28 des Vertrages v. 8. Juli 1867.
[9]) Art. 5 u. 10 Ziff. 1—3 des Vertrages v. 8. Juli 1867 u. § 8 des Vereinszollgesetzes von 1869.

26. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder oder unter welchem Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Landstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander grenzenden Bundesstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das im Preußischen Chausseegeldtarife von 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und ferner in den Gebieten der Bundesstaaten nicht überschritten werden, mit Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, die von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder werden, insofern sie nur Nebenstraßen sind, oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.[1])

27. Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.[2])

28. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen-, Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.[3])

29. Bezüglich der Erhebung von inneren Steuern für die Hervorbringung, die Zubereitung oder den unmittelbaren Verbrauch von Gegenständen mit Ausnahme des Salzes, Tabacks und Rübenzuckers sind bis zur Herstellung einer gleichmäßigen, aber vertragsmäßig anzustrebenden Gesetzgebung folgende Grundsätze verabredet.[4])

a) Von allen ausländischen Erzeugnissen, welche bei der Einfuhr mit mehr als 1 ℳ. 50 ₰ pr. Ztr. belegt sind und von welchen auf die im Zollgesetz vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als aus-

---

[1] Für Oldenburg besteht nur die Verpflichtung, die jetzigen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen (Art. 22 Abs. 1—3 des Vertrages v. 8. Juli 1867). Für das Königreich Sachsen und diejenigen Theile des Thüringischen Vereins, welche gleiche Meilenlänge mit Sachsen haben, gelten nach Ziff. 16 des Schlußprotokolls zum Vertrage v. 8. Juli 1867 die Verabredungen im Schlußprotokoll v. 30. März 1833 zu Art. 13 des offenen Vertrages vom 30. März 1833 und im Schlußprotokoll v. 11. Mai 1833 zu Art. 13 des Vertrages vom 11. Mai 1833.

[2]) Art. 22 Abs. 4 des Vertrags v. 8. Juli 1867.

[3]) Art. 25 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

[4] Vertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5. Wegen Elsaß-Lothringen siehe Gesetz vom 25. März 1873 § 5.

ländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine Abgabe irgend welcher Art, sei es für Rechnung des Staates oder einer Kommune oder Korporation erhoben werden, jedoch mit Ausnahme von Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, desgleichen von Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren, Fett, sowie ferner soweit es sich um die Besteuerung von Kommunen und Korporationen handelt mit Ausnahme von Bier und Branntwein.[1]) Vorbehaltlich jedoch (was das Eingangsgut betrifft) derjenigen inneren Steuern,[2]) welche in einem Vereins- (Bundes-) Staate auf die weitere Verarbeitung oder anderweite Bereitung aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des Ursprungs gelegt ist.[3])

b) Für ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei oder mit einer Abgabe von weniger als 1 ℳ. 50 ₰ vom Zentner belegt sind, gelten die Grundsätze lit. d—g.[4])

c) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.[5])

d) Jedem Staate ist freigestellt, die auf der Hervorbringung oder Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische Erzeugnisse gelegt werden dürfen: als Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Zider (Obstwein), Mehl, andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren und Fett.[6])

e) Bei allen Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsstaaten nach lit. d § 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867 zur Erhebung kommen, soll eine gleichmäßige Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf.[7])

f) Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Verkauf oder Kauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten diese Steuer unerhoben

---

[1]) Nach Reichsgesetz vom 27. Mai 1885. (Reichsgesetzbl. 1885 S. 109.)

[2]) Für die Fabrikation und weitere Zubereitung von Branntwein, Bier, Essig, (Mahl- und Schlachtsteuer, Getreide, Malz, Vieh (Art. 5 Ziffer 1 Abs. 2 des Vertrags vom 8. Juli 1867).

[3]) Im Uebrigen a. a. O. Abs. 2—4 u. Abschnitt X u. Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 § 5 wegen der Begünstigung für Elsaß-Lothringen.

[4]) A. a. O. Ziffer I letzter Absatz.

[5]) A. a. O. II § 1.

[6]) Im Uebrigen a. a. O. § 2 Abs. 1 Abschnitt X.

[7]) A. a. O. § 3.

lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben unter gewissen Voraussetzungen[1] ganz oder theilweise zurückerstatten.[2])

g) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel im Lande des Bestimmungsortes erfolgen, sofern sie nicht nach den gemeinschaftlichen Verabredungen an der Binnengrenze oder im Lande der Versendung erfolgt.[3])

h) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung der Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll der in § 3 des Art. 5 des Vertrages vom 8. Juli 1867 (lit. e) ausgesprochene Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.[4])

30. Die Ueberwachung des gesetzlichen Verfahrens bei den Zoll- und Steuerbehörden (Reichskontrole für Zölle und Steuern) erfolgt durch Reichsbeamte, welche nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen vom Kaiser den Direktivbehörden (als Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern) und den Zoll- und Steuerämtern als Stationskontroleure auf Kosten des Reichs beigeordnet werden.[5])

V. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern des Deutschen Zollgebietes.

Im Zollgebiete des Deutschen Reiches werden zur Zeit nur Eingangszölle, dann aber Verbrauchssteuern von dem im Zollgebiete gewonnenen Salze, Taback, Rübenzucker, sowie von Branntwein und Bier erhoben. Die in Bezug auf die Verwaltung und Erhebung dieser gemeinsamen Reichszölle und Verbrauchsteuern[6]) geltenden Vorschriften werden im Folgenden näher besprochen und erörtert werden.[7])

---

[1]) A. a. O. § 4 lit. a—d. Durch das Reichsgesetz vom 19. Juli 1879 § 5 ist die Bestimmung in lit. d des § 4 zu Art. 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 bezüglich der Rückvergütung der Branntweinsteuer für die Essigbereitung aufgehoben.

[2]) Siehe Abschnitt V Bier- und Branntweinsteuer. A. a. O. II § 1. Im Uebrigen s. Abschnitt X.

[3]) A. a. O. § 6.

[4]) A. a. O. § 7.

[5]) Art. 36 der Reichsverfassung u. Abschn. XI.

[6]) Da die Gesetzgebung wegen der Besteuerung des Bieres in Bayern, Württemberg und Baden nach Artikel 34 Absatz 2 der Reichsverfassung nicht dem Reiche zusteht und auch Elsaß-Lothringen in Bezug auf die Biersteuer zur Zeit noch nach der älteren Französischen Gesetzgebung behandelt wird, so werden die bezüglichen Gesetzgebungen dieser Staaten und des Reichslandes, als nicht zur Reichsgesetzgebung gehörig, hier keiner näheren Besprechung unterzogen werden (s. a. Abschnitt IV).

[7]) Die im Reichsgebiete zur Erhebung kommenden Wechsel-, Spielkarten- und Reichsstempelsteuern werden im Abschnitt VI besonders besprochen werden, die statistische Gebühr im Abschnitt VIII, als mit der Statistik enge zusammenhängend.

1. Eingangszölle.

Bis zum 1. Juli 1870, an welchem Tage das mit Zustimmung des Bundesrathes und Zollparlamentes zu Stande gekommene und noch giltige Zollgesetz[1]) vom 1. Juli 1869 nebst der vom Bundesrathe hiezu erlassenen Anweisung[2]) im Zollverein in's Leben trat, hatte die Zollgesetzgebung aus der ersten Zeit des Zollvereins Geltung gehabt. Es bestand dieselbe aus dem Zollgesetz und der Zollordnung, welche durch ein besonderes Protokoll dd. München den 22. August 1836 unter den Vereinsstaaten in der Absicht vereinbart worden waren, daß ersteres als Landesgesetz publizirt werden sollte, wogegen es dem Ermessen jeder Landes-Regierung überlassen blieb, in wie weit sie die Letztere als Gesetz behandeln wolle. Dennoch hielten es alle Vereinsstaaten für zweckmäßig, sowohl das Zollgesetz als auch die Zollordnung als Landesgesetze zu publiziren.[3]) In Bezug auf die Zollstrafgesetzgebung war es nicht gelungen, die gleichförmige Redaktion eines Gesetzes für sämmtliche Vereinsstaaten zu Stande zu bringen. Man verständigte sich auf der 1. General-Zoll-Konferenz nur über gewisse leitende Grundsätze, nach denen die Redaktion eines Gesetzes in jedem Staate erfolgen sollte. Es bestanden daher in jedem Zollvereine mehrere Zollstrafgesetze, die nicht nur in Form und Anordnung, sondern auch in materieller Beziehung mannigfach von einander abwichen.

Obgleich das Bedürfniß einer mehr einheitlichen, gleichförmigen und den veränderten Handels- und Verkehrs-Verhältnissen mehr entsprechenden Zollgesetzgebung schon längere Zeit allerseits lebhaft empfunden worden war, so war es doch erst dem Zollparlamente vorbehalten, sich für eine durchgreifende Reform derselben öffentlich auszusprechen, nachdem vorher schon die Preußische Regierung in der Denkschrift, mit welcher der Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und Zollstrafgesetzgebung dem Bundesrathe vorgelegt worden war, auf ein solches Bedürfniß ausdrücklich hingewiesen hatte.

Die Wünsche des Zollparlaments hatten sich auf folgende Punkte erstreckt:

1. Die möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in Bezug auf die Zeit, zu welcher dieselbe stattfinden darf, sowie in Bezug auf Anzahl, Lage und Kompetenz der Zoll-Stellen, eintreten zu lassen.

2. Möglichste Erweiterung des Ansageverfahrens und Niederlageverkehrs.

3. Die Zulassung jeder Veränderung (Umladung, Umpackung, Theilung) der vom Auslande eingegangenen und noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waaren auf dem Transporte, soweit solche unter amtlicher Aufsicht geschieht.

4. Die möglichste Beschränkung der Kontrolen im Grenzbezirke und Binnenlande.

Die Wünsche des Handelsstandes fanden einen umfassenden Ausdruck in einer im Jahre 1868 von der Kaufmannschaft zu Königsberg aus Veranlassung der Delegirten-Konferenz Norddeutscher Seehandelsplätze mit viel Sachkenntniß ausgearbeiteten Denkschrift „über die Reform des Zollverfahrens", mit deren Inhalt sich der bleibende Ausschuß des Handelstages im Wesentlichen einverstanden erklärte.[4])

---

[1]) Bundesgesetzblatt von 1869 S. 317 ff.; Jahrbücher 1869 S. 387; „Annalen" 1869 S. 511 und 995.

[2]) Centralblatt 1870 S. 8 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1869 S. 458 ff.: „Annalen" 1869 S. 999.

[3]) „Annalen" 1868 S. 51 ff.

[4]) „Annalen" 1868 S. 281, 1869 S. 562 ff.

Das neue Vereinszollgesetz vereinigte unter Ausdehnung seiner Bestimmungen auf den Eisenbahn- und Seeverkehr das frühere Zollgesetz, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz in ein Gesetz, wodurch nicht nur den Zollbehörden, sondern auch den mit denselben verkehrenden Personen eine übersichtliche Zusammenstellung der für die Zollabfertigung, Zollerhebung und Kontrolle, sowie für das Strafwesen giltigen Bestimmungen geboten wird.

Abgesehen hiervon gewährt aber auch die neue Zollgesetzgebung sehr wesentliche Erleichterungen für die Verwaltung und das Publikum, von denen besonders folgende Erwähnung verdienen:

1. Die Beschränkung beziehungsweise Aufhebung der Kontrollirung des Waarentransports, sowie des Handels- und des Gewerbebetriebes im Grenzbezirke und Binnenlande.[1])

2. Beschränkung der Legitimationsscheinpflicht.[2])

3. Die Aufhebung der Bestimmungen, wonach beim Eingange auch zollfreie, unverpackte Waaren und beim Ausgange auch andere als ausgangszollpflichtige an die Einhaltung bestimmter Stunden und Straßen gebunden sind.[3])

4. Die Erleichterung in der Begleitscheinabfertigung, namentlich Zulassung derselben auf Grund unvollständiger, nicht tarifmäßiger Deklarationen und Zulassung zollfreier Waaren zur Abfertigung auf Begleitschein I.[4])

5. Die Ausdehnung der Befugniß zur Berichtigung der Deklaration auf die Waarenführer und Waarenempfänger.[5])

6. Die Anerkennung des Grundsatzes, daß die beim Eisenbahnverkehre zur Anwendung kommenden Ladungsverzeichnisse hinsichtlich der Gattung und des Gewichts der Waaren am Bestimmungsorte berichtigt werden können.[6])

7. Die Gestattung der Abfertigung zollfreier Gegenstände auf Grund der Ladungsverzeichnisse ohne spezielle Deklaration.[7])

8. Die Zulassung probeweiser Revisionen der Abgabe tarifmäßiger Deklarationen.[8])

9. Die unbeschränkte Zulassung der Theilung und Umpackung der mit Begleitschein I abgefertigten Waaren auf dem Transporte.[9])

10. Die Annahme des Grundsatzes, daß die Zollfreiheit bei dem Ein- und Ausgange von Waaren die Regel, die durch den Zolltarif bezeichnete Zollpflichtigkeit die Ausnahme sei.[10])

11. Die Aufstellung des Grundsatzes, daß bei den unter Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigten Waaren in der Regel das am Bestimmungsorte ermittelte Gewicht, sofern dasselbe geringer ist, als das beim Eingange festgestellte beziehungsweise deklarirte, der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werden könne.[11])

12. Außerdem, daß gewisse Differenzen zwischen dem deklarirten und amtlich ermittelten Gewichte unbeanstandet bleiben dürfen.[12])

---

1) V.Z.G. §§ 119—125.
2) V.Z.G. §§ 119—124.
3) V.Z.G. § 21.
4) V.Z.G. §§ 41 und 42.
5) V.Z.G. § 46.
6) V.Z.G. § 68.
7) V.Z.G. § 66.
8) V.Z.G. § 30.
9) V.Z.G. § 50.
10) V.Z.G. §§ 3—5.
11) V.Z.G. § 47.
12) V.Z.G. §§ 47 und 81.

13. Die Gewährung eines gesetzlichen Anspruches auf Zollerlaß in Fällen, für welche bisher solche Ansprüche nicht existirten.[1])

14. Die Zollermäßigung für beschädigte Strandgüter.[2])

15. Die Berücksichtigung des Mehrgewichtes bei wasserwärts eingegangenen und durch eingedrungenes Wasser 2c. im wirklichen Gewichte veränderten Waaren.[3])

16. Die Aufhebung aller Zollabfertigungs- und sonstiger Nebengebühren resp. das Verbot der Wiedereinführung derselben und Beschränkung derselben auf wenige, von den Zollpflichtigen veranlaßte Fälle.[4])

17. Die Ausdehnung der Niederlagebefugnisse auf alle Aemter, bei denen sich ein Bedürfniß hiefür zeigt und Räume hiezu vorhanden sind.[5])

18. Die Zulassung auch solcher Personen zur Benutzung von Niederlagen, welche nicht dem Stande der Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten angehören.[6])

19. Die Erleichterungen bei Zollabfertigung des reisenden Publikums.[7])

20. Die Erleichterung des Seeverkehrs bezüglich der Art der Abfertigung und der Einhaltung der gesetzlichen Transportzeit durch Gewährung eines weiteren Spielraums für Gewichtsunterschiede und durch Entbindung des Schiffsführers von der Verpflichtung, beim Ausgange andere als ausgangszollpflichtige Waaren zu deklariren.[8])

21. Die wesentlichen Kompetenzerweiterungen für die Zolldirektivbehörden und Hauptämter bezüglich der Entscheidung vorkommender Spezialfälle und bei der Zollabfertigung.[9])

22. Die wesentlich mildernden Bestimmungen in Bezug auf die Bestrafung der Zollübertretungen,[10]) welche besonders in Folgendem bestehen:

a) Sämmtliche Strafen sind gegen die bisherige Gesetzgebung wesentlich gemildert.

b) Die bisher zu erkennenden Strafminima sind beseitigt.

c) Das zuläßige höchste Maß für die zu erkennenden Freiheitsstrafen ist bedeutend herabgesetzt.

d) Die Untersagung des Gewerbebetriebes, welche bisher als Strafe bei wiederholtem Rückfalle eintrat, ist weggefallen.

e) Der Gegenbeweis, daß eine Kontrebande oder Defraude nicht beabsichtigt war, ist der gesetzlichen Präsumtion gegenüber in allen Fällen gestattet, in denen nicht die Verheimlichung oder unrichtige Deklaration einer verbotenen oder zollpflichtigen Sache wider besseres Wissen erfolgt ist, oder es sich um den Mißbrauch einer besonderen Vergünstigung handelt.

Der Inhalt des Vereinszollgesetzes ist in XXI Abschnitte mit 167 Paragraphen eingetheilt.[11])

---

[1]) V.Z.G. §§ 48, 67, 82 und 103.
[2]) V.Z.G. § 82.
[3]) V.Z.G. § 29.
[4]) V.Z.G. § 10.
[5]) V.Z.G. § 97 ff.
[6]) V.Z.G. § 98.
[7]) V.Z.G. § 92.
[8]) V.Z.G. § 47 ff. Ist durch das Reichsgesetz v. 20. Juli 1879 geändert.
[9]) Bezügl. der Zolldirektionen: §§ 12, 29, 38, 56, 91, 104, 111, 123 u. 133 des V.Z.G. und Anweisung hierzu; bezügl. der Hauptämter: §§ 27, 48, 56, 67, 80, 82, 103 u. 111 des V.Z.G. u. Anweisung hiezu.
[10]) V.Z.G. §§ 134 ff.
[11]) „Annalen" 1869 S. 565 ff., wo es abgedruckt ist.

Die zugleich auf Grund § 167 erlassene Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes wurde am 5. Juli 1888 durch eine neue in vielen Beziehungen ergänzte Anweisung ersetzt.

In diese, am 5. Juli 1888 vom Bundesrathe beschlossene und im Centralblatte des Deutschen Reichs von 1888 auf Seiten 489 u ff. bekannt gemachte Anweisung, welche sich der früheren im Allgemeinen anschließt, sind mehrere neue Bestimmungen aufgenommen, von denen ein Theil sich auf frühere Bundesrathsbeschlüsse gründet. Während die frühere Anweisung nur 25 Bestimmungen zu den verschiedenen Paragraphen enthielt, sind diese Bestimmungen auf 36 vermehrt, welche bei den treffenden Paragraphen später erwähnt werden sollen.

Der I. Abschnitt des Vereinszollgesetzes[1]) von §§ 1—6 handelt von dem Verkehr mit dem Auslande. In § 1 wird der Hauptgrundsatz aufgestellt, daß alle Erzeugnisse der Natur, der Kunst und des Gewerbefleißes im ganzen Umfange des Vereinszollgebietes eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden dürfen. Von diesem Hauptgrundsatze können nur zeitweise Ausnahmen für einzelne Gegenstände nach § 2 eintreten (Nr. 1 der Hauptgrundsätze). Nach § 3 ist der Grundsatz der Zollfreiheit beim Eingange aller Gegenstände ausgesprochen und sollen die Ausnahmen im Vereinszolltarif enthalten sein. Wegen der Ausnahmen wird im § 4 auf die §§ 111 bis 118 verwiesen.

Nach den §§ 5 und 6 gilt die freie Aus- und Durchfuhr als Regel.

Im II. Abschnitte, der vom Verkehre im Innern des Vereinsgebietes handelt, wird in § 7 die Freiheit als Regel ausgesprochen, welche nur durch die Bestimmungen in den Abschnitten XV und XVI des Gesetzes und allenfallsige Vertragsbestimmungen Ausnahmen erleiden solle; (Nr. 25 der Hauptgrundsätze). Nach § 8 sollen Binnenzölle nicht mehr erhoben werden, wozu jedoch Abgabe für Benützung von Häfen, Kanälen 2c. nicht zu rechnen sind (Nr. 28 der Hauptgrundsätze).

Der III. Abschnitt (§§ 9—15) handelt von der Erhebung des Zolles, der nach Gewicht, Maaß, Stückzahl oder Werth erfolgen soll, wie es der Zolltarif und das zur richtigen Anwendung desselben aufgestellte amtliche Waarenverzeichniß vorschreibt (§§ 9—12).

Zu § 10, welcher von den Nebengebühren handelt, enthält die Anweisung noch besondere Bestimmungen[2])

Der in den §§ 3, 5 und 11 des Vereinszollgesetzes erwähnte Zolltarif bildet einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Zollgesetzgebung, da in ihm die Zollsätze und Grundsätze für die Eingangsverzollungen festgestellt sind.

Der Tarif vom 17. Mai 1870, welcher mit 1. Oktober 1870 ins Leben trat, war der erste, der vom Bundesrathe und dem Zollparlamente berathen und in Gesetzesreform nach dem Vertrage vom 8. Juli 1867 und den Bestimmungen der Norddeutschen Verfassung publizirt worden war.

Zweimal, und zwar im Jahre 1868 und 1869, waren die Versuche der Vereinsregierungen, einen Zolltarif mit dem Zollparlamente zu vereinbaren, hauptsächlich daran gescheitert, daß ein Theil der Mehrheit der Abgeordneten abgeneigt war, die finanziellen Erträgnisse des Zolltarifs, der durch den französischen Handelsvertrag seit dem 1. Juli 1865 bedeutende Zollherabsetzungen erfahren hatte, überhaupt zu erhöhen, während andererseits sehr viele sich bei

---

[1]) Die Ausdrücke „Vereinszollgesetz und Vereinsgebiet" statt „Reichszollgesetz und Reichszollgebiet" sind beibehalten, weil sie das Gesetz enthält.

[2]) Cbl. d. R. 1889 S. 501.

ihrem ablehnenden Votum von dem Bedenken leiten ließen, daß der als Deckungsmittel vorgeschlagene Eingangszoll auf Petroleum ein bisher zollfreies und unentbehrlich gewordenes Beleuchtungsmittel treffen würde.

Das Zustandekommen des Zolltarifs von 1870[1]) war nur einem Kompromiß unter den verschiedenen Parteien des Reichstages zu danken, welches in einem Amendement des Abgeordneten von Patow seinen Ausdruck fand. Da nämlich die Mehrzahl der Abgeordneten prinzipiell gegen die vom Bundesrathe vorgeschlagene Erhöhung des Zolles auf rohen Kaffee von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 25 Sgr. war, weil eine solche nach den Motiven des Gesetzentwurfs nur dazu dienen sollte, die Ausfälle für die vorgeschlagenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen zu decken, so wurde der Vorschlag gemacht, den Eingangszoll auf Reis von 1 Thlr. auf ½ Thlr, den auf Roheisen von 5 Sgr. auf 2½ Sgr. per Zentner zu ermäßigen, auf einer weiteren Herabsetzung des Eingangszolles auf rohes, ein- und zweidrähtiges Baumwollgarn als 2 Thlr. per Zentner (nach dem Vorschlage des Bundesrathes) nicht ferner zu bestehen, dagegen aber den Zoll auf rohen Kaffee von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 25 Sgr. per Zentner nach dem Gesetzentwurfe des Bundesrathes zu erhöhen.

Durch das erwähnte Gesetz wurden sehr viele Halb- und Ganzfabrikate, Droguen vom Eingangszolle gänzlich befreit. Für eine große Anzahl von Fabrikaten und Kolonialwaaren, mit Ausnahme des rohen Kaffees, wurde der Eingangszoll ermäßigt. Für mehrere Artikel wurde in Folge des hervorgetretenen Bedürfnisses die Taravergütung neu festgesetzt.

Ferner wurden sowohl die Vorbemerkungen des Tarifs, als auch die allgemeinen Bestimmungen desselben in einigen wesentlichen Punkten ergänzt und den zollgesetzlichen Bestimmungen gemäß berichtigt. Besondere Erwähnung verdienen hier namentlich die Grundsätze über die Ermittelung des Nettogewichtes, über die Befugnisse der Aemter und über die Zollfreiheit von ausländischen Poststücken von weniger als ½ Pfd und sonstigen Waaren von weniger als ½ Pfd.[2])

Endlich wurden durch eine besondere Bestimmung die Benennungen verschiedener Nummern des früheren Tarifs auf Grund der unter Ziffer I—III vereinbarten gesetzlichen Feststellungen geändert resp. ergänzt.[3])

Nach einigen Jahren wurde auch dieser Zolltarif durch das mit 1. Okt. 1873 in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 7. Juli 1873[4]) im freihändlerischen Sinne geändert und außerdem der einzige Ausgangszoll aufgehoben.[5])

Wie bereits in der historischen Einleitung näher erörtert worden ist, wurde der bis 1885 giltige Zolltarif nach harten Kämpfen am 15. Juli 1879 zum Gesetze erhoben und trat theils sofort, theils am 1. Okt. 1879, theils am 1. Jan. 1880 ins Leben.[6])

Dieser Zolltarif unterschied sich von dem früheren besonders dadurch, daß er theils zum Schutze der inländischen Landwirthschaft und Industrie, theils zum Zwecke der Einnahmeerhöhungen die Eingangszölle hinaufsetzte, oder

---

1) Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 143; Jahrbücher für N. u. St. 1870 Beilage; „Annalen" 1870 S. 325 u. 379.

2) Ziff. IV Nr. 1—6 des Gesetzes v. 17. Mai 1870.

3) Ziff. V Nr. 1—37 des Gesetzes v. 17. Mai 1870.

4) Reichsgesetzbl. v. 1873 S. 241 ff.

5) „Annalen" 1874 S. 83.

6) Reichsgesetzbl. 1879 S. 149, 150, 161, 163 u. 207. S. die Motive in den Annalen v. 1879 S. 681 ff. und den Zolltarif a. a. O. 1879 S. 909 ff.

neue Zölle einführte. Zum Schutze der Industrie wurden die Zölle für Baumwollgarne und Leinen nach der Feinheit abgestuft und erhöht, die Zölle auf Zeugwaaren aller Art und auf die hieraus gefertigten Waaren erheblich erhöht, für Leinenwaaren nach der Feinheit abgestuft, für Wollenwaaren der Unterschied von gewalkten und ungewalkten aufgehoben. Außerdem wurden erhöht die Zölle für Blei, Bürstenbinderwaaren, Glas und Glaswaaren, Haar, Feder- und Holzwaaren, für Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge, für Kautschuk- und Guttaperchawaaren, für Kupfer- und Messing-, Kurz-, Leder-, Papier-, Pelz-, Stein-, Stroh-, Thonwaaren, Seifen, Parfümerien, Wachstuch, Zink- und Zinnwaaren.

Neue Zölle wurden im Interesse der Landwirthschaft und Industrie aufgelegt für Eisen und Eisenwaaren, Nutzholz, Getreide, Vieh, Petroleum, Fleisch, Branntwein, Eier, Flachs. Die Finanzzölle auf Kakao, Tabackfabrikate, Tabacke, Wein, Kaffee, Reis, Mehl, Oele, Fette, Gewürze, Thee, Kaviar, Hopfen, Käse, Konfitüren wurden wesentlich erhöht, außerdem aber wurden für die Verzollung mancher Gegenstände neue Tarasätze festgesetzt. Im Uebrigen unterschied sich der Zolltarif von 1879 noch dadurch von dem früheren, daß die Gewichtzölle nicht mehr für den Zentner, sondern für 100 Kilogramm galten.

Bereits am 6. Juni 1880 war ein Gesetz erschienen, welches die Zollpflichtigkeit des Flachses und anderer vegetabilischer Spinnstoffe ꝛc. aufhob.[1])

Ein weiteres Gesetz vom 19. Juni 1881[2]) führte für die Wollwaaren nicht nur einen neuen Tarifirungs-Maßstab, sondern auch neue Tarifsätze ein.

Während früher unbedruckte Wollenwaaren, soweit sie nicht zu den Filz-Strumpfwaaren und Fußdecken gehören, mit 100 M. und bedruckte Wollenwaaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, ohne Unterschied mit 150 M. für 100 Kilogramm zu verzollen waren, wurden durch dieses Gesetz folgende Unterschiede nach dem Gewichte der Quadratmeter des Gewebes gemacht.

Unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren ersterer Art, a) im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche wurden mit 135 M. für 100 Kilogramm, b) im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche mit 220 M. für 100 Kilogramm besteuert.

Bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche; ferner Posamentier- und Knopfmacherwaaren, Plüsche, Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden mit 150 M. für 100 Kilogramm, und

dagegen bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche mit 220 M. für 100 Kilogramm Zoll belegt.

Zugleich wurde in § 2 des Gesetzes die Bestimmung in § 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Mai 1879 auf die Zollabfertigung der Wollenwaaren für anwendbar erklärt, wonach der Bundesrath ermächtigt ist, zu bestimmen, daß diese Waaren nur bei bestimmt bezeichneten Zollstellen abgefertigt werden dürfen.[3]) Außerdem wurde vom Bundesrath auch noch eine aus-

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1880 S. 120.

[2]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 119.

[3]) Diese Befugniß wurde durch Beschluß des Bundesraths v. 25. Juni 1881 (Centralblatt 1881 S. 247) der obersten Landesfinanzbehörde übertragen.

führliche Instruktion erlassen für die zollamtliche Ermittlung des relativen Gewichtes der Wollenwaaren.[1])

Ein weiteres Gesetz vom 21. Juni 1881[2]) erhöhte den Zoll für frische bisher zollfreie Weinbeeren auf 15 M. für 100 Kilogramm und den für Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten und für gewöhnliches Backwerk von 2 M. auf 3 M. für 100 Kilogramm vom 1. Juli 1881 an.

Ferner wurde durch ein Gesetz vom 23. Juni 1882[3]) für die Kratzenfabrikation Walzdraht unter der Kontrole der Verwendung mit einem Eingangszoll von nur 0,50 M. für 100 M. belegt und wurden Perlmutterstäbe, welche vorgearbeitet für Kurzwaaren (pro 20 b/1) eingehen, mit 30 M. für 100 Kilogramm belegt.

Zufolge des Gesetzes betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 wurde der Zoll für Zündhölzer und Zündkerzen von 3 M. auf 10 M. für 100 Kilogramm vom 1. Juli 1884 an erhöht.[4])

Der Zolltarif vom 22. Mai 1885[5]) trägt mit Ausnahme der Zölle auf Kaviar und Kaviarsurrogate, welche von 100 M. auf 150 M., von Austern, Hummern und Schildkröten, welche von 24 M. auf 50 M. erhöht wurden, einen schutzzöllnerischen Charakter zum Besten der Landwirthschaft und Industrie. Zum Schutze der ersteren wurden die Zölle auf Getreide, Holz, Vieh, Branntwein, Fleisch, Honig, für todtes Geflügel, Wild aller Art wesentlich erhöht; zum Schutze der letzteren diejenigen auf drei- und mehrdrähtiges Baumwollgarn, Baumwollzwirn und Spitzen, sowie Stickereien aus Baumwolle, auf rohe Gewebe für Schmirgeltuchfabriken, auf Ultramarin, Oelfirniß, Strontianpräparate, geschlemmte Kreide, zugerichtete Schmuckfedern, für seidene und halbseidene, gestickte und Spitzenkleider aus Seide, für künstliche Blumen, für Taschenuhren aller Art, für welche statt des Gewichtszolles ein Stückzoll eingeführt wurde; dann für Leinengarne, Leinenzwirn, Seilerwaaren, Leinwand, Zwillich, Drillich aller Art, für Lichte, für Schaumweine, für zubereitete Fische aller Art, Kakao und Kakaofabrikate, für Chokolade, für Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrovroot, Sago, Sagosurrogate, Tapioka, Nudeln, Macaroni, Mühlenfabrikate aus Getreide- und Hülsenfrüchten, Backwerk, für Speiseöle aus Oliven, Mohn, Sesam, Erdnuß, Buchekern und Sonnenblumen in Fässern, auf Leinöl und Baumwollsamenöl, in Fässern, auf Oelsäure, auf das zur amtlichen Denaturirung bestimmte Oliven- und Ricinusöl in Fässern, auf anderes Oel in Fässern, für Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin, Wallrath und ähnliche, anderweitig nicht genannte Kerzenstoffe, auf Bienenwachs, sonstiges Insektenwachs, Pflanzen- und gereinigtes Erdwachs, auf mineralische Schmieröle, auf Seidenzwirn, Seidenwaaren, Halbseidenwaaren, Spitzen, Blonden, Stickereien aus Seide, Gaze, Krêpe, Flor aus Seide, auf gesägte Steinblöcke, grobe Steinmetzarbeiten von schlichter, nicht verzierter Arbeit, (mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchen sog. belgischer Granit nicht gehört), für Dachschiefer und rohe Schieferplatten, für geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, geschliffene

---

[1]) S. die Instruktion Centralblatt 1881 S. 249.
[2]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 121.
[3]) Reichsgesetzbl. 1882 S. 59.
[4]) Reichsgesetzbl. 1884 S. 50.
[5]) Gesetz v. 22. Mai 1885, Reichsgesetzbl. v. 1885 S. 93 ff. u. 111, wo der Zolltarif nebst Gesetz, mit den außerdem giltigen Bestimmungen zusammengestellt, abgedruckt ist.

und ungeschliffene Steinmetzarbeiten, für andere Waaren aus Steinen mit Ausnahme von Statuen und Waaren aus Edelstein und Lava außer Verbindung mit anderen Materialien, oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr und ähnlichen harten Steinen für Schiefertafeln in polirten oder lackirten Holzrahmen, ordinäre Waaren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergl., Körbe, ungefüttert, Flaschenumhüllungen und Schuhe aus Bast, Strohhalmblatt ordinäre, Bast- und Stroh-Seile, Strohsitze, alle ungefärbt, sodann für feuerfeste Steine, Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten, endlich für hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 Centimeter Länge und nicht gemischt mit anderen Spinnmaterialien.

Durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1885 waren als Einführungstermin für Nr. 22a Anmerkung des Tarifes (Kokosfasern), für Nr. 25a (Branntwein ꝛc.), für 25i/α u. β (Kraftmehl ꝛc., Früchte ꝛc.), für 9d/α (Mohn, Sesam ꝛc. mit Ausnahme von Reps und Rübsaat), für Nr. 13c/1 (Bau- und Nutzholz ꝛc.), ferner für Nr. 41c/2 des Tarifs (hartes Kammgarn ꝛc.) der 1. Oktober 1885; für Nr. 9i des Tarifs (Cichorien ꝛc.) der 1. Januar 1886 und für sämmtliche übrigen im neuen Zolltarif aufgeführten Artikel der 1. Juli 1885 festgesetzt worden.

Da durch das Gesetz betr. die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs vom 20. Februar 1885[1]) der Reichskanzler ermächtigt worden war, die Eingangszölle von Nr. 9 (Getreide ꝛc.), 25q/1 (Kraftmehl, Puder ꝛc.), 25g/2 (Mühlenfabrikate ꝛc.), 26a/4 (anderes Oel in Fässern), des früheren Zolltarifs, sowie für die unter Nr. 25e/2 desselben fallende Schaumweine in derjenigen Höhe vorläufig in Hebung zu bringen, welche der Reichstag in der zweiten Lesung des Zolltarifgesetzentwurfs beschließen würde, so wurde durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Februar 1885[2]) die Zölle auf Weizen, Roggen, Buchweizen und Gerste und durch Bekanntmachung vom 21. Februar 1885[3]) diejenigen auf Malz, Schaumweine und Mühlenfabrikate in der beschlossenen Höhe in vorläufige Hebung gesetzt. Diese Anordnungen des Reichskanzlers blieben auf § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1885 bis 1. Juli 1885 in Kraft.

Nachdem aber nach § 1 Abs. 2 des sog. Sperrgesetzes vom 20. Februar 1885[4]) die Hebung der höheren Zölle für Getreide, Kraftmehl, Mühlenfabrikate und Schaumweine auf solche Gegenstände genannter Art keine Anwendung finden und die alten Zollsätze zur Hebung kommen sollten, wenn die Gegenstände in Folge von Verträgen eingeführt werden, welche nachweislich vor dem 15 Januar 1885 abgeschlossen worden sind, so mußte hierüber von Seite des Bundesraths nähere Bestimmung getroffen werden. Solches geschah denn auch durch einen Bundesrathsbeschluß vom 20. Februar 1885, der zum Nachweise bezüglich des Abschlusses der Verträge vor dem 15. Januar 1885 in der Regel eine inländische notarielle Urkunde, oder zwei inländische glaubwürdige Zeugen verlangt. Dieser Beschluß wurde durch eine Bestimmung in § 3 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vom 22. Mai 1885 dahin abgeändert, daß alle im deutschen Zivilprozesse zugelassenen Beweismittel erlaubt seien. Zugleich wurde aber in Absatz 2 a. a. O. bestimmt, daß die fragliche Begünstigung auch auf solche

[1]) Reichsgesetzbl. 1885 S. 15.
[2]) A. a. S. 16.
[3]) A. a. O. S. 21.
[4]) A. a. O. S. 15.

Waaren der erwähnten Art Anwendung finden sollen, welche über Häfen des Zollauslandes eingeführt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß aus der Zeit vor dem 15. Januar 1885 Thatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß die Waaren schon damals zur Einfuhr in das Reichszollgebiet bestimmt waren. Auf erbrachte Nachweise soll der zu viel bezahlte Zoll vergütet werden und sind die Ansprüche darauf binnen 4 Wochen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltend zu machen. Für Roggen, der in Spanien und einem vertragsmäßig begünstigten Staate[1]) nachweislich produzirt und auf Grund von Verträgen vor dem 15. Januar 1885 eingeführt wird, soll bis 1. August 1885 nach § 4 des Tarifgesetzes vom 22. Mai 1885 der Zoll von 1 M. für 100 Kilogramm zur Hebung kommen.

Sowohl zum Zolltarifgesetz von 1885 als auch zum Zolltarif waren mehrere Ausführungsbestimmungen nothwendig. Der Bundesrath beschloß deßhalb am 2. Juli 1885[2]) die Landesfinanzbehörden zu ermächtigen:

1. die nähern Anordnungen bezüglich der Gewährung der in § 7 Ziff. 3a des Zolltarifgesetzes zugestandenen Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten bis auf Weiteres soweit thunlich unter analoger Anwendung der Vorschriften des Regulativs betr. die Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten selbständig zu erlassen[3]) und
2. in gleicher Weise diejenigen Kontrolmaßregeln festzustellen, unter welchen auf Grund der Anmerkung zu Nr. 39c des Zolltarifs für Grenzbezirksbewohner Zugochsen von 2½—5 Jahren zum Zollsatze von 20 M. für 1 Stück eingelassen werden dürfen, wenn sie nachweislich zum eigenen Wirthschaftsbetrieb nothwendig sind.[4])

Außerdem faßte der Bundesrath folgende Beschlüsse wegen der Zollabfertigung:

1. Für die sehr schwierige Zollabfertigung von Baumwoll- und Leinen-Garnen erließ der Bundesrath am 23. Dezember 1879 eine besondere Anleitung[5]) und setzte auf Grund der Bestimmung in § 3 des Tarifgesetzes die Amtsstellen fest, welche zur Zollabfertigung der Garne befugt sein sollen.[6]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 16. Mai 1882 wurde theilweise eine Aenderung dieser amtlichen Anleitung beschlossen[7]) und eingeführt.
2. In derselben Sitzung vom 23. Dezember 1879 wurden vom Bundesrathe die für die Zollabfertigung der Mineralöle nothwen-

---

[1] Als meistbegünstigt galten damals die Argent. Konföderation, Belgien, Chili, Costarica, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, hawaische Inseln, Italien, Korea, Liberia, Mexiko, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Persien, Portugal, Rumänien, Schweden, Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei, Egypten, Ostrumelien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Dänemark, Bulgarien. (Cbl. d. R. 1885 S. 47, 190.)

[2]) S. Näheres im Cbl. d. R. 1885 S. 380.

[3]) Was 1887 durch ein besonderes Regulativ vom k. preuß. Finanzminister geschah. Preuß. Zentralbl. 1887.

[4]) Bayerische Bekanntmachung v. 8. Juli 1885 (Gesetz u. Verordnungsbl. 1885 S. 439) und abgeänderte Bekanntmachung v. 13. März 1892 (Amtsbl. d. General-Dir. S. 892, S. 345).

[5]) Cbl. d. R. v. 1879 S. 842.

[6]) S. Nachweisung auf S. 829 des Cbl. d. R. 1879 (s. a. Abschn. VII und Cbl. d. R. 1886 S. 411).

[7]) Abgedr. im Cbl. d. R. v. 1882 S. 268.

digen Beschlüsse gefaßt, welche vom 1. Januar 1880 an in Geltung kamen.[1])

3. Bezüglich der Zollabfertigung von Bau- und Nutzholz beschloß der Bundesrath am 29. Januar 1880, daß dieses Holz in der Regel beim Eingange in Flößen und Schiffen oder auf gewöhnlichen Landwegen nach dem Rauminhalte und bei dem Eingange auf der Eisenbahn nach der Wahl des Zollpflichtigen entweder nach dem Rauminhalte oder nach dem Gewichte zu deklariren und zu verzollen sei. Fehlt eine solche Angabe, so hat die Zollbehörde bei der Verzollung den gesetzlichen Maßstab zu bestimmen.

Die Landesfinanzbehörden sind im Falle des Bedürfnisses befugt, Abweichungen von diesen Vorschriften anzuordnen, welche jedoch öffentlich bekannt zu geben sind. Durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1888 wurde eine Erleichterung für die Zollabfertigung geschaffen.[2])

4. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 14. März 1883 wurde bezüglich der Zollbehandlungen von Talg zu gewerblichen Zwecken beschlossen, daß Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- oder Schafvieh) auch wenn er bei einer Temperatur von 14—15° R. schmalzartige Konsistenz zeigt, nach Nr. 26 c/4 des Zolltarifs zum Satze von 2 ℳ abgelassen werden darf, sofern er bei der Abfertigung durch Vermischung mit 2 kg Petroleum als Parafinöl auf je 100 kg unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.[3])

Dieser Beschluß wurde am 18. März 1885[4]) dahin geändert, daß Talg, auch wenn er bei einer Temperatur von 14—15° R. schmalzartige Konsistenz zeigt, nach Nr. 26/1 des Zolltarifs zum Satze von 2 ℳ abgelassen werden darf, sofern er bei der Abfertigung durch Vermischung von 1 kg Brennpetroleum (gewöhnliches Petroleum) auf je 100 kg unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird. Durch Bundesrathsbeschluß vom 23. Juni 1886 wurde eine Instruktion für die zolltechnische Unterschiedung von Talg und der unter Nr. 26 i fallenden Kerzenstoffe, ferner für die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette und für die Denaturirung des Talges schmalzartiger Konsistenz erlassen.[5]) Diese Bestimmungen wurden durch einen Bundesrathsbeschluß vom 19. Mai 1892 neuerdings abgeändert durch eine Instruktion vom 2. Juni 1892.[6])

5. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1885 wurde für die Zollbeamten eine Instruktion für die Prüfung der Echtheit anscheinender Vergoldungen oder Versilberungen erlassen.[7])

Durch Gesetz vom 18. April 1886[8]) wurde dem § 5 des Zolltarifgesetzes vom $\frac{\text{15. Juli 1879}}{\text{22. Mai 1888}}$ eine Bestimmung beigesetzt, wonach der Bundesrath ermächtigt wird, wenn nach internationalen Abmachungen Eisenbahnverbindungen zwischen

---

[1]) S. Cbl. d. R. v. 1880 S. 32 (s. a. Abschn. VII). Wegen des Abel'schen Petroleumprobers s. Cbl. d. R. 1882 S. 190 u. 344, 1884 S. 250.

[2]) S. Cbl. d. R. v. 1880 S. 61 u. 1888 S. 751.

[3]) S. Cbl. d. R. v. 1883 S. 81.

[4]) A. a. O. 1885 S. 273.

[5]) Cbl. d. R. 1886 S. 230.

[6]) Cbl. d. R. 1892 S. 48.

[7]) A. a. O. 1885 S. 385.

[8]) R.G.Bl. 1886 S. 123.

dem deutschen Reiche und einem Nachbarstaate mit einer innerhalb des deutschen Zollgebiets belegenen gemeinschaftlichen Grenze und Betriebwechselstation hergestellt sind, oder künftig hergestellt worden, für Materialien, zur Bauausführung, für die Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien der ausländischen Grenzämter, sowie für die Dienstutensilien der ausländischen, innerhalb des deutschen Zollgebiets stationirten Beamten Zollfreiheit zu gewähren.

Durch § 44 des Gesetzes, 24. Juni 1887 betr. die Besteuerung des Branntweins war vom 25. Juni 1887 an der Zoll für Arak, Cognac und Rum in Fässern auf 125 M. und für alle übrigen Branntweine auf 180 M. für 100 kg erhöht worden[1]) und durch Gesetz vom 9. Juli 1887 wurde vom 9. August 1888 ab der Zoll für Syrup und Melasse auf 15 M., für andere Zucker jeder Art und Beschaffenheit auf 30 M. für 100 kg festgesetzt[2]).

Am 21. Dez. 1887 wurde bezüglich der Abänderung des Zolltarifs ein neueres Gesetz gegeben, das am 1. Jan. 1888 in's Leben trat, nach § 2 aber bezüglich einiger Gegenstände des §§ 9 und 25 des Zolltarifs bereits am 26. Nov. 1887 gültig war. Durch dieses Gesetz wurden die Getreide- und Mehlzölle, sowie die Zölle für Backwaaren und Hefe beträchtlich erhöht. Durch § 2 des Gesetzes wurden bezüglich einiger Gegenstände der §§ 9 und 25 die früheren Zölle bis zum 15. Jan. 1888 dann für zuläßig erklärt, wenn dieselben in Folge von Verträgen eingeführt wurden, welche nachweislich vor dem 26. Nov. 1887 abgeschlossen worden waren.[3])

Zur Ausführung des Zolltarifs erließ der Bundesrath noch folgende Bestimmungen:

1. Ein Bundesrathsbeschluß vom 6. Mai 1874 (§ 264 des Prod.)[4]) hatte bestimmt, daß unter gewissen Voraussetzungen die Produkte der deutschen Seefischerei (Gesalzene Fische, Fischthran, Fischspeck, (auch Robberthran und Speck), dann Wallrath auf gemeinsame Rechnung, ferner getrocknete Fische, Muschel und andere Schalthiere auf privative Rechnung unter bestimmten Kontrolen und unter der Voraussetzung zollfrei eingelassen werden können, daß die Fische oder Seethiere von den Mannschaften deutscher Schiffe auf dem Meere selbst gefangen wurden. Dieser Bundesrathsbeschluß wurde durch einen andern vom 24. Febr. 1887 dahin ergänzt, daß auch diejenigen von den Mannschaften deutscher Schiffe selbst gefangenen Fische auf gemeinschaftliche Rechnung zollfrei abgelassen werden können, welche auf den Schiffen gekocht und in, vorher zollamtlich identificirten, Blechbüchsen unter luftdichtem Verschlusse aufbewahrt werden.[5])

2. Ein Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1888[6]) ermächtigt die obersten Landesbehörden, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter den erforderlichen Kontrolen, Gewerbtreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Cacaopräparate oder Zuckerwaaren für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waaren den Erlaß des Zolles für den nachweislich verwendeten Cacao zu gewähren,

[1]) R.G.Bl. 1887 S. 269.
[2]) R.G.Bl. 1887 S. 308.
[3]) R.G.Bl. 1887 S. 533.
[4]) Wurde nur durch preuß. Ministerialrescripte bekannt gemacht.
[5]) Cbl. d. R. 1887 S. 78.
[6]) Cbl. d. R. 1888 S. 399.

sowie für den nachweislich verwendeten vergütungsfähigen Zucker die Materialsteuer nach dem treffenden Vergütungssatze bezw. die entrichtete Verbrauchsabgabe, zu erstatten. Von dieser Vergünstigung wurde fast gar kein Gebrauch gemacht, weshalb im Jahre 1891 bezüglich der Zuckersteuer und 1892 bezüglich des Cacaozolles der Weg der Gesetzgebung beschritten wurde.[1])

3. Durch Bundesraths-Ausschußbeschluß vom 28. Juli 1888 wurden mit Ermächtigung des Bundesraths vom 5. Juli 1888 Bestimmungen über den Tabackprobenverkehr erlassen, welche sich nur auf ausländischen Taback beziehen und wohl hauptsächlich im Interesse Bremens gegeben wurden.[2])

4. Am 11. Okt. 1888 beschloß der Bundesrath eine Anweisung für die Abfertigung harter Kammgarne (Tarifnr. 41 c 2 a), deren Untersuchung eine ziemlich schwierige ist, so daß nur bestimmten Zollämtern die Untersuchung derselben gestattet worden ist.[3])

Durch das Gesetz vom 31. Mai 1891 (§ 65) wurde vom 1. Aug. 1892 ab der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art (also auch Rübensäfte, Füllwasser, Syrup und Melasse) auf 36 M. für 100 kg festgesetzt[4].)

Das Gesetz vom 8. Juni 1891 betr. die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 (Art. III) hat die Zollsätze für Branntwein vom 1. Juli 1891 ab erheblich geändert, da für Liqueure 180 M. für 100 kg, für allen übrigen Branntwein in Fässer 125 M. in Flaschen, Krügen und anderen Umschließungen 180 M. für 100 kg festgesetzt wurden.[5])

Da nach der Bestimmung dieses Gesetzes alle Branntweine als Liqueure zu behandeln sind, welche 3 oder mehr Procenten Extraktsgehalt enthalten, wurde vom Bundesrathe am 2. Juli 1891 eine Anleitung zur Bestimmung des Extraktsgehalts von Branntwein gegeben.[6])

Durch die Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien vom 6. und 10. Dez. 1891, welche am 1. Febr. 1892 in's Leben traten, wurden nachstehende Ausführungsbestimmungen zum Zolltarife nothwendig.

1. Ueber die Kontrole des zum niedrigen Zollsatze (vertragsmäßig 10 M. für 100 kg) auf Cognac zu verarbeitenden Weines wurden vom Bundesrathe am 28. Jan. und 4. Febr. 1892 Bestimmungen erlassen.[7])

2. Beschloß der Bundesrath am 28. Jan. 1892 eine Anleitung zur Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu 2 Jahren von älteren Pferden,[8]) da dieselben vertragsmäßig nur einem Zolle von 10 M. unterliegen.

3. Am 30. Jan. 1892 erließ der Bundesrath sehr ausführliche Bestimmungen über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die meistbegünstigten Länder.[9]) Der erste Absatz in Ziffer 4 dieser Bestimmungen wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 12. Mai 1892 geändert.[10])

---

[1]) Gesetz vom 22. April 1892 betr. die Vergütung des Cacaozolles. R.G.Bl. 1892 S. 601 und Ausführungsbestimmungen hiezu am 22. April 1892 Cbl. d. R. 1892 S. 479.

[2]) Cbl. d. R. 1888 S. 832.

[3]) Cbl. d. R. 1888 S. 925 und 926.

[4]) R.G.Bl. 1891 S. 316.

[5]) R.G.Bl. 1891 S. 340.

[6]) Cbl. d. R. 1891 S. 201.

[7]) Cbl. d. R. 1892 S. 68 u. 86.

[8]) Cbl. d. R. 1892 S. 69.

[9]) Cbl. d. R. 1892 S. 71.

[10]) Cbl. d. R. 1892 S. 408 und Formulare für Ursprungszeugnisse. Deutsches Handelsarchiv 1892 S. 977.

4. Da rother Wein und Most zum Verschneiden unter Kontrole zum vertragsmäßigen Zollsatze von 10 M. für 100 kg eingeführt werden darf, so beschloß der Bundesrath am 4. Febr. 1892 vorläufige Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnittweine,[1]) deren Einfuhr auch in sog. Kesselwagen gestattet sein soll.[2])

5. Wurde am 4. Febr. 1892 vom Bundesrathe auch eine Anleitung für die Untersuchung des Verschnitt-Weines und Mostes auf den Alkohol bezw. Fruchtzuckergehalt und Extraktgehalt erlassen.[3])

Sehr bald nach der Publikation des Vereinstarifs von 1870 stellte sich das Bedürfniß heraus, die bisher giltigen und auf den Grundsätzen der dritten Tarifabtheilung unter Ziffer III beruhenden allgemeinen Bestimmungen über die Taravergütung einer Revision zu unterwerfen und dieselben im Sinne einer einfacheren, der Billigkeit mehr entsprechenden und die Zollabfertigung mehr erleichternden Verfahrens umzugestalten.[4])

Das Resultat war ein Beschluß des Bundesrathes vom 19. November 1871[5]) über die Tarabestimmungen

Nachdem sich aber das Bedürfniß zeigte, neue Bestimmungen über die Taravergütung zu erlassen, wurden dieselben in der Bundesrathssitzung vom 16 Mai 1882 beschlossen und traten sofort ins Leben.[6]) Sie unterscheiden sich von den früheren durch größere Ausführlichkeit, insbesondere bezüglich der Vorschriften über Berechnung der Tara, dann über die Taravergütung für Waaren in zwei- und mehrfacher Umschließung und über den Einfluß der Umschließung auf den Zollsatz beziehungsweise über die besondere Verzollung der Umschließung der Waarencolli. Alle früheren Bestimmungen sind durch dieselben aufgehoben.

In der Bundesrathssitzung vom 17. Mai 1888 wurden diese Bestimmungen in theilweise veränderter Fassung wiederholt festgestellt und bekannt gemacht.[7]) Neu sind in § 7 die Bestimmungen wegen der Zollpflichtigkeit der Fässer, in welchen Mineralöle eingehen, sofern diese Fässer einem höheren Zollsatze als diese unterliegen (Bundesrathsbeschluß vom 19. Dez. 1886) und wegen der Tarifirung der Etuis und ähnlichen als Uebergehäuse, in welchen Taschenuhren eingehen, nach ihrer Beschaffenheit. Die Bestimmungen über die Tara zerfallen in 7 Paragraphen mit den Ueberschriften Bruttogewicht, Tara, Nettogewicht (§ 1), Verzollung nach dem Brutto- oder Nettogewicht (§ 2), Ermittlung des Nettogewichts (§ 3), Berechnung der Tara (§ 4), Taravergütung für Waaren in zwei- und mehrfacher Umschließung (§ 5), Taravergütung für zusammengepackte verschiedene tarifirte Waaren (§ 6) und Einfluß der Umschließung auf den Zollsatz bezw. besondere Verzollung der Umschließung (§ 7).

Zum Zolltarif ist nach § 12 des Vereinszollgesetzes ein amtliches Waarenverzeichniß zu erlassen, welches zur richtigen Anwendung des Tarifs zu dienen hat. Derartige Waarenverzeichnisse sind von jeher bekannt gegeben worden. Im Jahre 1879 wurde ein solches von einer besonderen

---

[1]) Cbl. d. R. 1892 S. 86.
[2]) Cbl. d. R. 1892 S. 162.
[3]) Cbl. d. R. 1892 S. 89.
[4]) S. § 29 d. V.Z.G.
[5]) Abgedruckt im Centralblatt von 1872 S. 178 ff.; „Annalen" 1872 S. 1531.
[6]) § 237 des Bundesrathsprot. u. S. 228 ff. des Cbl. f. d. D. R. v. 1882, wo dieselben abgedruckt sind.
[7]) Cbl. d. R. 1888 S. 184.

Kommission ausgearbeitet und unterschied sich dadurch vortheilhaft von den früheren, daß bei jeder Tarifnummer auch der Zollsatz angegeben war. In den Jahren 1881, 1882, 1883 und 1885 wurden die vom Bundesrathe beschlossenen Aenderungen bekannt gemacht,[1] welche durch die Gesetze vom 19. Juni 1881, vom 23. Juni 1882 und vom 13. Mai 1884 veranlaßt waren. Nachdem aber durch das Gesetz vom 12. Mai 1885 sehr einschneidende Aenderungen des Zolltarifs gemacht worden war, wurde ein neues Waarenverzeichniß mit Geltung vom 1. Juli 1888 herausgegeben.[2]

Seit dieser Zeit wurden wegen der Tarifänderungen wiederholt Aenderungen des Waarenverzeichnisses nothwendig und zwar 1889,[3] 1890,[4] und 1892.[5]

In der nächsten Zeit wird wegen der vielen Aenderungen des Waarenverzeichnisses eine neue Bearbeitung in amtlicher Ausgabe erscheinen.

In § 13 wird derjenige als der Zollpflichtige gegenüber dem Staate bezeichnet, der zur Zeit, wenn der Zoll zu entrichten ist, den zollpflichtigen Gegenstand besitzt, natürlicher Besitzer ist.

Außerdem wird in § 14 die Haftung der Waare für den Zoll und die allenfalls hiermit verbundene zollamtliche Beschlagnahme derselben erörtert, während § 15 von der Verjährung der Abgabe, welche auf ein Jahr festgesetzt ist, handelt, welche jedoch auf die Ansprüche des Staates gegen Zollbeamte keine Anwendung finden soll.

Der IV. Abschnitt des Vereinszollgesetzes enthält die Vorschriften für Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

§ 16 behandelt die Begriffe Zolllinie, Grenzbezirk und Binnenlinie. Die Anweisung enthält hiezu nähere Bestimmungen. Nach Absatz 3 dieses Paragraphen bildet der zunächst innerhalb der Zollgrenze belegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher von dem übrigen Vereinsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist. Bezüglich der Bildung des Grenzbezirkes gelten nachfolgende, durch die Vollzugs-Kommission im Jahre 1834 festgesetzten Bestimmungen:

a) Alle Orte, welche als Punkte auf der Binnenlinie angezeigt werden, sollen als zum Grenzbezirk gehörig angesehen werden; dies soll auch von den Flüssen, Bächen, Chausseen und Wegen, durch welche der Lauf der Binnenlinie selbst beschrieben wird, gelten. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel können nach Erwägung der Umstände stattfinden und werden jedesmal besonders bemerkt.

b) Sind zur Kenntlichmachung der Binnenlinien Orte und Punkte derselben ohne nähere Angabe des Laufes der Linie von einem dieser Punkte zum andern genannt, so bildet jedesmal der kürzeste Fahrweg, der von einem dieser Punkte nach dem andern führt, oder in Ermangelung eines Fahrweges die geradeste Linie auch die Binnenlinie.

c) Die Feststellung der Ausdehnung des Grenz-Control-Bezirks, wie diese zur Zeit öffentlich bekannt gemacht wird, soll keineswegs als unabänderlich zu betrachten, vielmehr den betheiligten Regierungen ausdrücklich vorbehalten sein,

---

[1] Cbl. d. R. 1881 S. 139, 1882 S. 151, 1883 S. 351, 1885 S. 269.

[2] Centralbl. 1888 S. 183. Dasselbe enthält auch bei jedem Artikel die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.

[3] Cbl. d. R. 1889 S. 171 und 197.

[4] Cbl. d. R. 1890 S. 239.

[5] Cbl. d. R. 1892 S. 37 und 515.

nach Maßgabe der durch die Erfahrung sich ergebenden Anforderungen Abänderungen zu treffen und auch den Grenzbezirk im gemeinsamen Interesse der Zollsicherheit zu erweitern, wobei jedoch immer eine solche Anordnung auf dem geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.[1])

In § 17 werden die Zollstraßen näher bezeichnet, zu welchen Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen und Häfen am Meer, soweit sie nicht besonders ausgeschlossen sind, mit den dazu angewiesenen Einfahrten gehören, wenn sie die Zollgrenze überschreiten oder bei derselben beginnen. Auch hiezu ertheilt die Anweisung nähere Bestimmungen. (Nr. 2.)

§ 18 handelt von den Zollbehörden als Zoll- und Steuer-, als erster und Ansageposten, § 19 von der Grenzbewachung und § 20 enthält die Vorschrift, daß auch andere Staats- sowie Communalbeamte zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet seien.

Abschnitt V des Vereinszollgesetzes umfaßt die allgemeinen Bestimmungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr, die in den §§ 21—35 näher angegeben sind.

In § 21 ist bestimmt, daß zollpflichtige und derartig verpackte Gegenstände, daß sie nicht erkannt werden können, auch wenn sie zollfrei sind, in der Regel nur bei Tage und auf der Zollstraße über die Zollgrenzen zu Wasser oder zu Land eingebracht werden dürfen. Weiter wird die als Tag und Nacht geltende Zeit festgesetzt und werden gewisse Ausnahmen von diesen Regeln angegeben. Auch hierzu enthält die Anweisung nähere Bestimmungen.

Nach § 22 ist in der Regel beim Eingange jede Ladung (d. h. jeder Gegenstand) zu deklariren (anzugeben) und zwar entweder generell oder speziell, ferner wird bestimmt, was in der generellen und was in der speziellen Deklaration enthalten sein muß und wird wegen der näheren Bestimmungen über den Umfang der Deklarationspflicht auf die Abschnitte VI bis VIII verwiesen.

Daß der Waaren-Führer oder Empfänger die Deklaration beim Eingange über die Grenze nach Gattung und Menge mit der Angabe der Abfertigungsweise anzugeben hat und daß unter Umständen vor der speziellen Zollrevision eine Berichtigung der Deklaration zulässig ist, wird in § 23 bestimmt. Ueber den Umfang der Deklaration enthält § 24 nähere Bestimmungen, über die Ausfertigung derselben aber § 25.

Nach § 26 haftet der Deklarant für die Richtigkeit der Deklaration, auch wenn sie in seinem Auftrage ein Dritter angefertigt hat. Das Gleiche gilt für die nach § 23 berichtigte Deklaration.

In § 27 sind Vorschriften für den Fall gegeben, wenn die Declaration nicht rechtzeitig abgegeben wird, oder die Waarenführer wegen mangelnder Frachtpapiere eine Deklaration nicht abzugeben vermögen.

Während § 28 den Begriff der allgemeinen und speziellen Revision feststellt, bestimmt § 29 die Begriffe des Brutto- und Nettogewichtes und Tara der zollpflichtigen Waaren. Wichtig ist die Bestimmung, daß die Zollbehörde befugt ist, eine Nettoverwiegung in allen Fällen dann eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren, oder eine erhebliche Entfernung von den im Zolltarif angenommenen Tarifsätzen bemerkbar wird.

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 341. Besonders Organisations-Prot.

Nach § 30 werden probeweise Revisionen in bestimmten Fällen zugelassen; dieselbe ist jedoch im Falle des § 27 immer ausgeschlossen.

Die Obliegenheiten des Zollpflichtigen sind in § 31 näher angegeben und wird hiebei bemerkt, daß die Ab- und Ausladung erst erfolgen darf, nachdem das Zoll- oder Steueramt die Anweisung hiezu ertheilt hat.

Die §§ 32—34 enthalten im Allgemeinen die Vorschriften über die Behandlung der Waaren, welche in den freien Verkehr treten, aber an der Grenze unverzollt auf ein anderes Amt im Ansage- — Ladungsverzeichniß — oder Begleitschein-Verfahren abgelassen werden oder ausgehen sollen. Zu den §§ 22—32 ertheilt die Anweisung unter den Nr. 4—7 nähere Bestimmungen, von denen die in Absatz 2 zu § 30 über die Probeverwiegungen auf Landwegen eingehenden Dachschiefers neu sind.[1])

§ 35 leitet die Bestimmungen des Abschnittes VI ein, der von besonderen Vorschriften über die Waareneinfuhr, Aus- und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen handelt.

Der VII. Abschnitt behandelt in den §§ 36—52 die Zollvorschriften über den Waaren-Eingang.

In den §§ 36—40 wird das Zollabfertigungsverfahren an den Grenzämtern und Ansageposten erläutert und werden durch die Anweisung zum Vereinszollgesetze zu den §§ 38, 39 und 40 einige nähere Bestimmungen getroffen.

Die §§ 41—52 handeln von dem Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze unter Zollkontrolle wieder abgefertigt werden sollen, wobei das sogenannte Ansageverfahren oder Abfertigung mit Begleitscheinen I oder II eintreten kann.

In der Anweisung zu diesen Paragraphen wurden unter Nr. 11 neue Bestimmungen zu den §§ 41, 47 und 72 des Vereinszollgesetzes bezüglich der Zulässigkeit und des Verfahrens bei der Verwiegung von Massengütern, welche in Eisenbahnwagenladungen eingehen, auf der Centesimalwaage eingefügt.

Unter Nr. 13 der Anweisung wurde ein Bundesrathsbeschluß vom 5. Oktober 1876 zu § 46 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes wegen der Ergänzung und Berichtigung der Declaration vor der amtlichen Revision aufgenommen. Neu ist in Nr. 41 der Anweisung zu §§ 48, 67 und 103 des Vereinszollgesetzes der Zusatz im letzten Absatze, daß auch für die im Schiffsansage- und Postverkehr zu Grunde gegangenen oder verdorbenen Waaren Zollerlaß gewährt werden kann.

Die §§ 53 und 54 des Vereinszollgesetzes handeln von der unmittelbaren Durchfuhr, die §§ 55 und 56 vom Waarenausgang. Da aber Ausgangszölle nicht mehr existiren und wohl nicht so leicht wieder eingeführt werden, erscheinen die Bestimmungen in § 55 zur Zeit überflüssig. Zu §§ 55 und 56 sind in Nr. 15 und 16 der Anweisung besondere Bestimmungen gegeben.

§ 57 des Vereinszollgesetzes bestimmt, daß bei der Waaren-Einfuhr und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, das darin zur Sicherung des Zollinteresses vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens treten soll. Und Ziffer 15 der Anweisung zu diesem Paragraphen führt an, daß bezüglich der zum direkten Transit auf dem Rheine bestimmten Schiffsladungen die Vorschriften in Art. 9 der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom

[1]) Cbl. d. R. 1888 S. 69.

17. Oktober 1868[1]) Anwendung finden. Für die Abfertigung derjenigen Waaren aber, welche auf dem Rheine mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rheine durchgehenden Waaren sollen die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft treten, insoweit diese weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen der Behandlung des Gütertransportes pp. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheines vom 8. Mai 1841.[2]) Eine nachträgliche nähere Prüfung dieser Anordnung veranlaßte den Bundesrath, durch einen Beschluß vom 17. Mai 1871 mehrere Bestimmungen der erwähnten Vereinbarung von 1841 mit 1. Juli 1871 außer Kraft zu setzen und im Uebrigen diejenigen Vorschriften anzuordnen, welche nach Lage der Gesetzgebung und Verträge geboten erscheinen.[3])

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 5. Dezember 1889 wurde ein Regulativ über den zoll- und steueramtlichen Verschluß von Schiffen, welche den Rhein und dessen konventionelle Nebenflüsse befahren, erlassen, das am 1. Januar 1890 in Kraft trat.[4])

Durch den Bundesrathsbeschluß vom 8. Dezember 1881 wurde die Unter-Elbe mit 1. Januar 1882 dem deutschen Zollgebiete angeschlossen und für die zollamtliche Behandlung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf dem zum deutschen Zollgebiete gehörigen Theile der Unter-Elbe ein Regulativ erlassen, welches in 20 Paragraphen zerfällt.[5])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1888 wurde wegen des Anschlusses von Hamburg an das Zollgebiet ein neues Zollregulativ für die Unter-Elbe erlassen, welches an dem Tage, an welchem Hamburg angeschlossen wurde, in's Leben trat.[6])

Für die Unter-Weser wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1888 ebenso ein Zollregulativ erlassen, welches an dem Tage, an welchem Bremen an das Zollgebiet angeschlossen wurde, in's Leben trat.[7])

Nach Paragraph 58 des Vereinszollgesetzes wird über das bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine I und II zu beobachtende Verfahren ein neues besonderes Regulativ erlassen werden. Dieses Regulativ wurde auch durch den Bundesrath festgestellt und trat mit 1. Februar 1870 ins Leben.[8]) Abgesehen von zollgesetzlichen Bestimmungen ist in demselben insofern ein von dem bisherigen abweichendes Verfahren eingeführt, als die Ausfertigung von Duplikat-Begleitscheinen und deren Austausch gegen die Unikate abgeschafft und dagegen die Anordnung getroffen ist, daß der Begleitschein erledigt bei dem Empfangsamt zurückbleibt, welches sodann von 14 Tagen zu 14 Tagen dem Ausfertigungsamte einen Erledigungsschein zu

---

[1]) Abgedruckt in den Jahrbüchern von 1869 S. 254.

[2]) Jahrbücher von 1841 S. 725.

[3]) Abgedruckt in den Jahrbüchern 1871 S. 425 ff. Das betreffende preuß. Finanzministerialreskript vom 6. Juni 1871 III 7611 ging nur an die Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln und wurde nicht wieder ausgeschrieben.

[4]) Abgedruckt im Cbl. d. R. von 1889 S. 591. Die Bestimmung in Nr. 17 der Anweisung zum § 57 des Vereinszollgesetzes ist nicht mehr zutreffend.

[5]) Abgedruckt im Cbl. d. R. von 1881 S. 464.

[6]) Cbl. d. R. 1888 S. 430.

[7]) A. a. O. 1888 S. 861.

[8]) Centralbl. von 1870 S. 25 und Jahrb. f. Z. u. V. 1870 S. 2.

übersenden hat, in dem alle während dieser Zeit erledigten Begleitscheine aufgeführt erscheinen; ferner wurden Vorschriften für die Erledigung der Begleitscheine I wesentlich vereinfacht und hiedurch der Geschäftsgang erleichtert.

Am 5. Juli 1888 beschloß der Bundesrath ein neues Begleitscheinregulativ, das sich von den früheren dadurch unterscheidet, daß die bereits durch frühere Bundesrathsbeschlüsse angeordneten Vorschriften und Formulare in die §§ 7, 8, 10, 16, 17, 21, 46, 48, 53 aufgenommen wurden.[1] Dieses Regulativ zerfällt wie das frühere in vier Abschnitte. Im ersten wird der Zweck der Begleitscheine erläutert, der nach § 33 des Vereinszollgesetzes darin besteht, daß der richtige Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr gesichert werde, wozu der Begleitschein I ausgestellt wird.[2] Der weitere Zweck besteht darin, die Erhebung eines durch spezielle Revision festgesetzten Zollbetrages einem anderen Zollamte zu überweisen, wozu die Begleitscheine II dienen.[3] Ferner wird die Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine in diesem Abschnitte erörtert.

Der dritte Abschnitt giebt die Vorschriften über die Behandlung der mit Begleitschein überwiesenen Waaren während des Transportes, wobei alle denkbaren Zufälle in Betracht gezogen sind (§ 23—30).

Der vierte und letzte Abschnitt aber behandelt die Vorschriften für die Erledigung der Begleitscheine in den §§ 31—60. Am Schlusse des Regulativs sind 9 verschiedene Muster-Formulare von Begleitscheinen, Declarationen u. s. w. beigefügt.

Im VII. Abschnitte des Vereinszollgesetzes sind in den §§ 59—73 die Bestimmungen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr auf Eisenbahnen enthalten.

Die §§ 59—60 des Vereinszollgesetzes handeln von den allgemeinen Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen, worunter die Einrichtung von Räumen für die Zollabfertigung und Niederlegung der ankommenden Waaren auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen und die Zulassung der Kontrolle der Eisenbahnzüge und Stationsplätze, sowie die unentgeltliche Beförderung der zu Begleitungen kommandirten Zoll- und Steuerbeamten hauptsächlich gerechnet wird.

In den §§ 61—69 sind die Vorschriften über zollamtliche Behandlung des Waareneingangs auf der Eisenbahn enthalten.

§ 70 handelt vom Waarendurchgang und die §§ 71—72 vom Waarenausgang. Durch Ziffer 17 der Ausführungsbestimmungen zu § 72 ist die Bestimmung dieses Paragraphen dahin erläutert, daß sie sich nicht nur auf

---

[1]) Abgedruckt im Cbl. d. R. von 1888 S. 501.

[2]) Der Begleitschein I ist eine von der hiezu befugten Zollbehörde nach bestimmterer Form über die darin nach der Vorschrift des Zollvereinsgesetzes bezeichneten und meistens zollamtlich verschlossenen Waaren ausgestellte Urkunde, welche die Waaren bis zum Bestimmungsorte, bezw. Empfangsorte zu begleiten hat und die mit den Waaren in Vorlage zu bringen ist. Der seinerzeitige Extrahent, welcher die Ausstellung des Begleitscheines beantragt hat, hat auf dem Begleitscheine außer seiner verbindlichen Deklaration auch zu erklären, daß er den Begleitschein mit der Verpflichtung nach § 44 des V.Z.G. übernehme. Zur Sicherung muß von dem Extrahenten eine Kaution verlangt werden, welche nur zuverlässigen und bekannten Personen erlassen werden kann.

[3]) Der Begleitschein II ist gleichfalls eine von der hiezu befugten Zollbehörde nach bestimmterer Form über eine bereits speziell revidirte Waare ausgestellte Urkunde, in der der Zoll berechnet ist und einem anderen Zollamte zur Einhebung überwiesen wird. In der Regel wird die Gestellung der Waare hier nicht vorgeschrieben, aber es sind im Uebrigen vom Extrahenten dieselben Vorschriften wie beim Begleitschein I zu erfüllen.

den Ausgang, sondern auf den ganzen zollpflichtigen Eisenbahnverkehr bezieht, der nach §§ 39—51 der allgemeinen Vorschriften des Vereinsgesetzes dann abgefertigt werden soll, wenn nicht die Anwendung der Vorschriften der §§ 59—71 von der Eisenbahnverwaltung beansprucht wird.

Das nach § 73 des Vereinszollgesetzes zu erlassende Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen wurde ebenfalls vom Bundesrathe festgestellt und trat mit 1. Februar 1870 in Wirkung.[1]) Materiell weicht dasselbe von dem bisher giltigen Regulativ in folgenden Punkten ab:

Die Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen sind auf das, im Interesse der Zollverwaltung unumgänglich nothwendige, von der Praxis meist schon seither angenommene, Maß beschränkt.

Die Vorschrift wegen Rücksendung der erledigten Ladungsverzeichnisse an das Ausfertigungsamt wurde aufgehoben.

Dagegen wurden besondere Vorschriften über die Führung der Register über die Begleitzettel und deren Revision in das Regulativ aufgenommen.

Endlich fanden die Wünsche der Eisenbahnverwaltungen in Bezug auf die Verschlußeinrichtung der Eisenbahnwagen, die Abschließung der Bahnhöfe und die thunlichste Erleichterung bei der Zollabfertigung der Passagiereffekten geeignete Berücksichtigung.

Das Regulativ zerfällt in drei Abschnitte (allgemeine Vorschriften, besondere Vorschriften und Strafen) mit 49 Paragraphen.

Am 5. Juli 1888 trat an die Stelle dieses Regulativs ein neues unter dem Titel: Eisenbahnzollregulativ[2]) vom Bundesrathe erlassenes Regulativ.

Dasselbe unterscheidet sich vom früheren dadurch, daß

1. im letzten Absatze des § 7 die, zwischen den deutschen Delegirten und denjenigen von Frankreich, Italien, Ungarn-Oesterreich und der Schweiz auf der internationalen Eisenbahnkonferenz zu Bern im Schlußprotokolle vom 15. Mai 1886 vereinbarten, Vorschriften über die zollsichere Einrichtung von Eisenbahnwegen im internationalen Verkehre erwähnt und als Beilage A abgedruckt sind.[3])
2. daß in § 17 der Bundesrathsbeschluß vom 12. November 1871 (§ 65 des Protokolls) wegen einiger Erleichterungen für den Verkehr mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen am Ende beigefügt.[4])
3. daß in § 23 die Bestimmungen in Nr. 11 der Anweisung zur Ausführung des Zollvereinsgesetzes wegen Verwiegung der Massengüter auf der Centesimalwaage aufgenommen wurden.

---

[1]) Centralbl von 1870 S. 22 ff. u. 86 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 45. 83. 84. 86. 88. 91. 94. 471. 479.

[2]) Cbl. d. R. 1888 S. 573.

[3]) Diese Vorschriften wurden im Mai 1886 auf der internationalen Eisenbahn-Konferenz zwischen den deutschen Delegirten und den Regierungen von Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vereinbart. (Cbl. d. R. 1887 S. 69.) Später treten Belgien, Serbien, Rumänien und Griechenland (Cbl. d. R. 1891 S. 275) und im Jahre 1892 Bulgarien dieser Vereinbarung bei. (Cbl. d. R. 1892 S. 152.)

[4]) Cbl. d. R. 1872 S. 49.

4. daß dem § 43 der Bundesrathsbeschluß vom 13. Oktober 1875 (§ 335) bezüglich der Zuladung von Gütern des freien Verkehrs beigefügt ist.[1])
5. daß wegen des übergangssteuerpflichtigen Verkehres für die Eisenbahnbeförderung in § 47 einige Vorschriften gegeben wurden,[2]) wobei jedoch hervorgehoben ist, daß die bestehenden, auf Uebereinkommen zwischen den einzelnen Regierungen beruhenden örtlichen Einrichtungen hierdurch nicht berührt werden sollen und die unter Ziffer 1 der Uebereinkunft vom 23. Mai 1865 betreffend die Durchfuhr vom vereinsländischem Weine, wonach Versendungen mit der Post keiner zoll- oder steueramtlichen Bezettlung bedürfen, auch auf den Eisenbahnverkehr ausgedehnt werden.
6. daß das Formular eines combinirten Begleitzettel-Empfangs- und Declarationsregisters neu beigegeben ist.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 30. Juni 1892 wurden auch noch Bestimmungen über die zollamtliche Abfertigung der zur unmittelbaren durch das deutsche Zollgebiet mit der Eisenbahn bestimmten Passagier-Effekten erlassen, welche am 15. Juli 1892 in's Leben treten.[3])

Im VIII. Abschnitte des Vereinszollgesetzes sind die Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts enthalten, von denen die §§ 74 bis 90 handeln.

In den §§ 74—87 sind die Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Waareneinganges enthalten. Bemerkenswerth ist hier der Zusatz in Ziffer 19 der Anweisung zu § 82, betreffend die Strandgüter, welcher sich auf einen Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 (§ 761) gründet, wonach der Begriff von Strandgütern auch auf solche Waaren ausgedehnt wird, welche aus den auf offener See gestrandeten Schiffen angetrieben und gerettet werden.

Dagegen sollen solche beschädigte Güter nicht als Strandgüter gelten, welche, nachdem ein Schiff beschädigt aber nicht gestrandet ist, zur Bergung in einen zollvereinsländischen Hafen gebracht werden.[4])

§ 88 enthält die Bestimmungen über die Abfertigung des Waarenausganges und § 89 bestimmt, daß nur an den von der Zollbehörde bestimmten Plätzen Ladungen der Schiffe gelöscht oder eingenommen werden dürfen.

Nach § 90 des Vereinszollgesetzes sollen über die näheren Bestimmungen bezüglich des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse besondere Hafenregulative erlassen werden. Da nun die örtlichen Verhältnisse der verschiedenen Seehäfen sehr mannigfacher Art sind, es aber andererseits doch wünschenswerth erschien, daß ein gleichmäßiges Verfahren stattfindet, so beschloß der Bundesrath im Jahre 1871 (§ 366) nach Ziffer 20 der Anweisung zum Vereinszollgesetze Normativbestimmungen für die Hafenregulative[5]) aufzustellen.

Die Regulative für die einzelnen Häfen werden unter Zugrundelegung der Normativbestimmungen von der obersten Landesbehörde erlassen.

---

[1]) Cbl. d. R. 1875 S. 211.
[2]) Bundesrathsb. v. 25. Mai 1878 § 336 des Prot.
[3]) Cbl. d. R. 1892 S. 472.
[4]) Nach § 117 des V.Z.G. sind inländische Strandgüter von Schiffern, welche nach dem Auslaufen verunglücken, zollfrei, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen wird.
[5]) „Annalen“ 1872 S. 1507 abgedruckt.

In der Regel wird für jeden Hafen ein besonderes Regulativ erlassen, ausgenommen bei ganz unerheblichem Seeverkehre.

Diejenigen Normativbestimmungen, welche sich für einen Hafen nicht eignen, sollen außer Betracht bleiben.

Jedes Regulativ hat zu enthalten die Bezeichnung des Hafens und der dazu gehörigen Vorhäfen, der zu Zollstraßen angewiesenen Einfahrten, sowie der zur Löschung und Einnahme von Ladungen bestimmten Landungs- und Löschplätze (VZG. §§ 17 und 89), ferner die Bezeichnung der für den Hafen und die Vorhäfen errichteten Ansageposten, Zollämter und Abfertigungsstellen unter Angabe ihrer Befugnisse (VZG. §§ 18, 74, 75, 128), sodann die Angabe der zur See zu beobachtenden Kontrolbestimmungen und der auf Grund des § 121 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes ergangenen Anordnungen, sowie anderer örtlicher in Betracht kommender Vorschriften, welche auf dem Wege zur Hafeneinfahrt, bezw. bei dem Auslaufen aus dem Hafen zu beobachten sind. Endlich haben die Regulative zu enthalten die Angabe der nach § 21 des VZG. und nach der Anweisung hiezu in Betreff der verpackt eingehenden Gegenstände bei Ueberschreitung der Grenze zu beobachtenden Bestimmungen, sowie der für die Benützung der einzelnen Zollstraßen etwa angeordneten Beschränkungen.

Am 12. Juli 1888 erließ der Bundesrath neue Normativbestimmungen für die Hafenregulative, welche den früheren mit einigen Aenderungen nachgebildet sind. Dieselben zerfallen in 4 Abschnitte: 1. Vorschriften für die Einfuhr, 2. Vorschriften für die Ausfuhr, 3. Erleichterungen der Fahrt durch Zollzeichen, 4. Allgemeine Bestimmungen. Für die bei den Zollabfertigungen nothwendigen Papiere sind 7 Musterbeilagen beigefügt.[1])

Die Dienstanweisungen für die Beamten können auch besonders erlassen werden.

a. Durch Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873[2]) wurde bestimmt, daß bei seewärts eingehenden Heringsladungen die Deklaration mit der Bezeichnung „im Disput" als eine für die Begleitscheinertheilung genügende anzusehen sei.

b. Besondere Erwähnung verdienen an dieser Stelle die vom Bundesrathe festgestellten und mit 1. Januar 1873 in's Leben tretenden Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Deutschen Kriegsfahrzeuge[3]) (§ 404 des Bundesraths-Protokolls vom 25. Juni 1872).

c. Wichtig ist ein Bundesrathsbeschluß vom 12. Oktober 1878,[4]) wonach ein Betreten fremdherrlicher Kriegsschiffe von Seiten der Zollbeamten und eine zollamtliche Revision derselben nicht stattfinden soll. Dagegen unterliegen alle aus diesen Schiffen an das Land gebrachten Gegenstände der zollamtlichen Behandlung nach den bestehenden Vorschriften und sind, ehe sie in den freien Verkehr treten, der treffenden Zollbehörde anzumelden. Für alle diese Waaren ist eine Zollbefreiung nicht begründet. Der Transport von Waaren des freien Verkehrs zu solchen Schiffen unterliegt keiner Kontrole, wenn nicht eine Ausfuhrvergütung beansprucht wird. Die Zollbeamten haben sich daher zu überzeugen, ob die Waaren an Bord der Schiffe gelangt sind.

---

[1]) Cbl. d. R. 1888 S. 761, 1892 S. 468 wegen der Netze für Hochseefischerei.
[2]) § 462 des Prot.
[3]) „Annalen" 1872 S. 1538; Jahrb. 1872 S. 69.
[4]) § 475 des Prot. Abgedruckt im Cbl. d. R. v. 1878 S. 623.

Die Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der an den zollvereinsländischen Landungsplätzen des Bodensees anlegenden Schiffe vom 1. Juli 1870[1]) verdienen Erwähnung

Der IX. Abschnitt des Vereinszollgesetzes handelt von der Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten. (§ 91.)

Für diesen Verkehr ist ein erleichtertes Verfahren gegenüber dem gewöhnlichen Fracht- und Eisenbahnverkehr zugelassen. Der Waarentransport ist mit einer Inhaltserklärung in deutscher und französischer Sprache zu versehen und werden die Poststücke, wenn sie nicht schon an der Grenze verzollt bezw. in den freien Verkehr gesetzt werden, ohne Verschluß und nur mit einer rothen zollamtlichen Marke beklebt zur weiteren Abfertigung vom Bestimmungsorte abgelassen. Die weiteren Bestimmungen sind in dem im letzten Absatz des § 91 erwähnten Regulativ wegen der Behandlung des zollpflichtigen Verkehrs mit den Posten enthalten. Dieses Regulativ wurde bereits im Jahre 1868 vom Bundesrathe festgestellt[2]) und ist in Folge der neueren Gesetzgebung im Jahre 1871 mit den nöthigen Aenderungen versehen worden.

Dasselbe trägt sowohl den veränderten Posteinrichtungen, als auch den Bedürfnissen des Handels und Verkehres entsprechende Rechnung und unterschied sich von den älteren Regulativen aus den ersten Zeiten des Zollvereins besonders dadurch, daß die Inhaltserklärungen vereinfacht (§ 1) wurden, der Zollverschluß der Poststücke aufgehoben und dagegen nur eine Markirung derselben am Grenzzollamte eingeführt (§ 5) ist, daß die Verzollung der Poststücke durchweg nach dem Revisionsbefunde zugelassen wurde, wodurch für den Adressaten die Folgen einer fehlenden und unvollständigen Deklaration wegfallen und die Abfertigung wesentlich erleichtert worden ist (§ 10).

Die Durchsicht der Postfrachtkarten durch die Zollbeamten ist nur ausnahmsweise vorgeschrieben, da man die Postbeamten für die Wahrung des Zollinteresses mit verantwortlich gemacht hat.

Nachdem das Zollgesetz von 1869 und der Vereinstarif mehrere Erleichterungen, besonders aber die Zollfreiheit der vom Auslande eingehenden Sendungen von $^{5}/_{10}$ Pfd.[3]) und weniger, für den Postverkehr eingeführt hatte, so wurden durch den Bundesrath die nöthigen darauf bezüglichen Aenderungen der §§ 1, 2, 4 und 7 des Regulativs angeordnet.[4])

Dem Regulativ, welches in 5 Abschnitte mit 18 Paragraphen zerfällt, ist eine Anweisung für die Zoll- und Postbeamten beigegeben.[5])

Am 5. Juli 1888 wurde vom Bundesrathe ein neues Regulativ unter dem Titel Post-Zollregulativ erlassen,[6]) welches von dem früheren sich nur dadurch unterscheidet, daß in § 2 und in § 4 unter lit. a im letzten Absatze die Bestimmungen eines Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli 1882 und in § 4 unter lit. b wegen der mit Taschenuhren, Werken und Gehäusen mit der Post aus Oesterreich-Ungarn, dem Zollausschlusse, Schweiz, Frankreich, Belgien und den Niederlanden eingehenden Sendungen und deren Zollbehandlung beigesetzt wurde.[7])

---

[1]) Jahrbücher 1870 S. 611.
[2]) Centralbl. 1868 S. 331, 334 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 585.
[3]) Nach § 4 des Zolltarifgesetzes v. 1879 250 Gramm Bruttogewicht.
[4]) Centralbl. 1871 S. 399, 1870 S. 330; Jahrbücher 1870 S. 415 ff., 1871 S. 142 ff.
[5]) Centralbl. 1869 S. 2 u. 3 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 579 u. 596.
[6]) Cbl. d. R. 1888 S. 605.
[7]) Cbl. d. R. 1882 S. 337.

Der X. Abschnitt (§ 92) enthält die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung der vom Auslande eingehenden Reisenden, deren Effekten mit erleichtertem Zollverfahren behandelt werden sollen.

Ein wichtiger Abschnitt ist der XI., welcher in § 93 die Vorschriften über die Behandlung der einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände erörtert

Als Werth der Gegenstände soll hienach der Werth am Ort des Ursprungs oder der Fabrikation mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-Versicherungs- und Commissionskosten angesehen werden. Ueber die Werthangabe und das hiebei einzuhaltende Verfahren und allenfallsige Differenzen sind genaue Vorschriften gegeben, wobei sogar ein Schiedsgericht vorgesehen ist.

Der XII. Abschnitt handelt in den §§ 94—96 vom zollamtlichen Waarenverschluß, der entweder durch amtliche Blei oder Siegel, oder durch Kunstschlösser erfolgen kann, die an den einzelnen Colli, oder an den unverpackten Gegenständen, oder an den Transportmitteln vorzulegen sind. Auch über die Folgen der Verschlußverletzung und die Behandlung derselben sind in § 96 Vorschriften gegeben

Die Vorschriften über die Niederlagen unverzollter Waaren sind im XIII. Abschnitt in den §§ 97–110 enthalten. Hienach gibt es öffentliche und Privatlager. Zu den ersteren rechnet das Gesetz die allgemeinen Niederlagen (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen) (§§ 94–104),[1]) dann die beschränkten Niederlagen (§§ 105 und 106) und die freien Niederlagen (§ 107).

Zu den Privatlagern werden gerechnet die Transit-, Theilungs- und Creditlager (§§ 108 und 109).[2])

Außerdem werden die sogenannten laufenden Contos in § 110 aufgeführt, welche darin bestehen, daß zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande an Großhandlungen unverzollte ausländische Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Conto mit der Maßgabe verabfolgt, d. h. in ihren Gewahrsam und Verkaufslager überlassen werden, daß die Wiederausfuhr nach Ablauf einer bestimmten Zeit erfolgt oder die Eingangsverzollung erfolgt.

Das nach § 106 des VZG. zu erlassende Regulativ für die Benutzung der allgemeinen und beschränkten Niederlagen für zollpflichtige Waaren ist vom Bundesrathe im Jahre 1869 erlassen worden und mit 1. Februar 1870 ins Leben getreten.[3]) Dasselbe unterscheidet sich von den früheren Regulativen besonders in Folgendem:

Es enthält nicht nur die Vorschriften für die allgemeinen, sondern auch für die beschränkten Niederlagen (früher Zolllager). (§ 105 der VZG.)

Außerdem sind in dasselbe viele instruktive Bestimmungen für die Zollbeamten aufgenommen.

Der Kreis der zur Niederlegung berechtigten Personen ist erweitert (§ 2).

---

[1]) Zu § 104 sind in Nr. 22 der Anweisung zum V.Z.G. wegen des Verkaufs zollpflichtiger Waaren besondere Bestimmungen enthalten.

[2]) Durch Gesetz v. 18. April 1889 (Reichsgesetzbl. 1889 S. 53) wurde der erste Satz im zweiten Absatz des § 108 des V.Z.G. geändert und bestimmt, daß auf Privattransitlager, deren Waaren zugleich als ausschließlich zum Absatze nach dem Auslande bestimmt sind, dann die Bestimmungen in den §§ 101 u. 103 Anwendung finden, wenn sie unter amtlichem Mitverschluß stehen.

[3]) Centralbl. 1870 S. 22 ff. u. Jahrbücher f. Z. u. V. S. 99.

Für die Theilungen und Umpackungen auf der Niederlage sind große Vortheile und Erleichterungen zugestanden und gilt die Verzollung auf dem Auslagerungsgewichte als Regel.

Ebenso werden für die Gewichtsverluste durch Eintrocknen, Eingehen, Verstauben, Verdunsten der Waaren und gewöhnliche Leccage Vortheile gewährt.

Endlich ist das Regulativ allgemein für sämmtliche Niederlagen dieser Art giltig und fielen somit die bisherigen Regulative für die einzelnen Packhöfe weg. was für die Zollverwaltung wie für das Publikum eine große Erleichterung gewährt.

Im Jahre 1888 hielt man es für angezeigt, ein neues Niederlage-Regulativ zu erlassen, das am 5. Juli 1888 publicirt wurde.[1])

Dieses Regulativ weicht in mancher Beziehung von dem früheren ab. Es enthält 7 Abschnitte, weil im VI. Abschnitte die Theilungslager erwähnt sind, welche nach § 1 lit. b des Privatlager-Regulativs unter Mitverschluß der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen errichtet werden können.

Die übrigen Abschnitte sind dieselben wie im früheren Regulativ. Abschnitt I enthält in den §§ 1—5 die allgemeinen Bestimmungen, in Abschnitt II die Vorschriften über die Anmeldung und Annahme zur Niederlage (§§ 6—11), in Abschnitt III diejenigen über die Niederlagescheine (§§ 12—15), in Abschnitt IV sind die Vorschriften über die Aufbewahrung und Behandlung der Waare auf der Niederlage enthalten (§§ 16—29). Den §§ 21, 23, 24 und 29 sind die Bestimmungen der Bundesrathsbeschlüsse vom 17. Februar 1887, 21. Juni 1883, 18. und 25. September 1885, 25. April 1872, 15. Mai 1884, 6. Februar 1876 und vom 8. und 21. Juni 1888 einverleibt. Der V. Abschnitt enthält die Vorschriften über die Abmeldung und Verabfolgung der Waare von der Niederlage (§§ 30—40). Hiebei ist nur in § 40 der Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1882 berücksichtigt.

In dem VI. Abschnitt über die Theilungslager (§ 41) ist der Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1888 aufgenommen, wonach derartige Lager unter zollamtlichem Mitverschluß auch in öffentlichen Niederlagen in gesonderten Räumen eingerichtet werden können, was früher im Regulativ für Theilungslager von 1871 (§ 2) für zulässig erklärt war.

Der VII. Abschnitt (§ 42) wegen der Strafbestimmungen hat keine Aenderung erfahren.

Bezüglich der in §§ 107 und 97 des VZG. erwähnten freien Niederlageanstalten (Freilager) in den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebietes wurde von Seite des Bundesrathes am 20. Dezember 1869 der Beschluß gefaßt, daß die für dieselben giltigen Regulative bis auf Weiteres in Wirksamkeit treten sollen, sofern nicht durch das Vereinszollgesetz oder das allgemeine Niederlageregulativ etwas anderes bestimmt ist.

Diese Freilager wurden erst durch den Anschluß des Steuervereins im Zollverein eingeführt, worüber eine Verabredung in Nr. 4 Ziffer 2a des Schlußprot. zum Zollvereinigungsvertrage[2]) das Nähere bestimmte.

Auf der X. General-Zollkonferenz wurde sodann ein Regulativ für dieselben festgestellt, das jedoch zur Zeit nur in sehr beschränktem Maße Geltung hat.

Sie unterscheiden sich, nachdem durch das Vereinszollgesetz das Auslagerungsgewicht auch bei den Verzollungen von den allgemeinen Niederlagen

---

[1]) Centralbl. 1888 S. 551 u. 860.

[2]) Vertrag vom April 1853. Bd. IV der Vertr. S. 38.

maßgebend geworden und auch auf diesen jede Umpackung und Theilung nach Belieben gestattet ist, nur noch durch Folgendes von den übrigen Niederlagen:

a) Werden Güter des freien Verkehrs zu denselben allgemeinen zugelassen, während sie in die übrigen Niederlagen nur ausnahmsweise aufgenommen werden (§ 98 VZG.).

b) Vor der Aufnahme in die Freilager hat keine spezielle Revision der Waaren stattzufinden, was für die übrigen Niederlagen als Regel vorgeschrieben ist.

c) Die Lagerfrist für die Freilager ist unbeschränkt, für die übrigen Niederlagen nur auf 5 Jahre höchstens festgestellt (§ 98 VZG.).

Zur Zeit existiren im Zollgebiete des Deutschen Reiches derartige Freilager nicht mehr, weil die in Lübeck, Harburg, Emden und Leer eingerichteten Lager in allgemeine Niederlagen seit einigen Jahren umgewandelt worden sind.

Für die in den §§ 108 und 109 des VZG. erwähnten *Privat-Kredit- und Transitlager* erließ der Bundesrath durch Beschluß vom 17. April 1871 ein Regulativ, welches vom 1. Juli 1871 an in Wirksamkeit gesetzt wurde.[1])

In der Anweisung zum Vereinszollgesetze war nämlich unter Ziffer 19 zu den erwähnten Paragraphen bestimmt worden, daß bezüglich der Bedingungen, unter denen Privatlager bewilligt, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde zugestanden werden können, die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben sollen, soweit nicht das Vereinszollgesetz anders bestimmt.

Der erforderlichen Gleichmäßigkeit wegen hielt man es jedoch für wünschenswerth, für die Privatlager allgemein giltige Vorschriften festzustellen, weßhalb bereits im Jahre 1870 der Entwurf eines derartigen Regulativs von Seite des Präsidiums dem Bundesrathe zur Berathung unterbreitet wurde, welches sich im Wesentlichen dem für Schleswig-Holstein unterm 25. August 1867 erlassenen Regulative anschloß.

Das Regulativ von 1871 unterscheidet zwischen *Privatkreditlagern* und *Privattransitlagern* (§ 1), und setzt die Lagerfrist für erstere auf ein halbes Jahr, für letztere auf 5 Jahre fest (§ 10). Privatlager aller Art können nur vertrauenswürdigen Kaufleuten oder Gewerbetreibenden, welche ordnungsmäßige Bücher führen nur durch die Direktivbehörden gewährt werden.

Für *Transitlager unter amtlichem Mitverschluß* sollen die Bestimmungen des allgemeinen Niederlageregulativs gelten (§ 12). Die Festhaltung der Identität der gelagerten Waaren wird als Regel aufgestellt (§ 15), welche nur für Theilungslager und Weintransitlager unter Umständen eine Ausnahme erleiden kann (§ 12).[2])

Transitlager *ohne* amtlichen Mitverschluß werden für Waaren, welche nicht mehr als 3 ℳ für 100 kg Eingangszoll bezahlen und für speziell bezeichnete Gegenstände zugestanden (§ 13 und Anlage A). Die Lagerrevisionen sollen halbjährig stattfinden. Waaren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind sofort ohne Kreditirung des Zolles zu versteuern (§ 16).[3])

---

[1]) Centralbl. 1871 S. 375 ff. und Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 173 u. 188 ff. Bezüglich der Privattransitlager für Getreide und Holz s. weiter unten.

[2]) S. die hiefür zugestandene Erleichterung im Centralblatt v. 1872 S. 223.

[3]) Bei Privattransitlagern für *Heringe* kann von der durch § 15 des Regulativs vorgeschriebenen Revision bei der Abfertigung auf Begleitschein I u. II Abstand genommen werden. (Bundesrathsbeschluß v. 12. Nov. 1871 [§ 557 des Prot.], Centralbl. 1872 S. 49.)

In den Jahren 1873—1881 wurden hiezu verschiedene Bundesrathsbeschlüsse gefaßt.[1])

Die für Salzkreditlager erlassenen Bestimmungen,[2]) insonderheit bezüglich der monatlichen Bestandsdeklarationen und Verzollung, sollen in Geltung bleiben.

Das Regulativ bestehend aus drei Abtheilungen mit 18 Paragraphen und drei Beilagen.

Auf Grund der Bestimmungen in § 12 dieses Regulativs und im Hinblick auf § 109 des ZVG. erließ der Bundesrath am 2. Dezember 1871 (§ 627 der Prot.) auch ein Regulativ über die Theilungslager, welches am 1. Januar 1872 ins Leben trat.[3])

Dieses Regulativ hatte 11 Paragraphen und verfolgte nur den Zweck, einige besondere, von den Bestimmungen des allgemeinen und Privatniederlage-Regulativs abweichende Vorschriften festzustellen, als welche besonders hervorzuheben sind:

daß die Identität der Waarenkolli nicht festgehalten wird;

daß die An- und Abschreibung der Waaren im Niederlageregister nach dem Nettogewicht erfolgt;[4])

daß die Umhüllungen und Einlagen der Waaren besonders zu bezeichnen sind;

daß die Behandlung der Waaren im Lager nicht derart sein darf, daß dieselben dadurch einer andern Tarifposition zufielen;

daß die Lagerrevisionen jährlich, bei Eisenlagern aber alle zwei Jahre stattfinden sollen.

In der Bundesrathssitzung vom 20. März 1884 wurden folgende Aenderungen dieses Regulativs beschlossen:

1. Daß in § 8 Absatz 1 statt der Worte: „bei Eisentheilungslagern" gesetzt werde „bei Eisen- und Petroleumtheilungslagern".

2. Daß in § 10 der Absatz 3 folgende Fassung erhalte:

„Bei andern zum Theilungslager zugelassenen Flüssigkeiten können nach Anordnung der Direktivbehörde die Bestimmungen für die Wein- und Spirituosen-Theilungslager ebenfalls in Anwendung gebracht werden.[5])

Diese drei Regulative (Transit-, Theilungs- und Kreditlager-Regulativ) wurden im Jahre 1888 durch den Bundesrath in Ein Regulativ unter dem Titel „Privatlager-Regulativ" vereinigt, das am 1. Juli 1888 in Gültigkeit trat.[6])

Das Regulativ enthält vier Abschnitte, von denen der erste mit 11 Paragraphen die allgemeinen Bestimmungen über die Arten der Lager, die Bewilligung, die Lagerräume, Haftpflicht der Niederleger, An- und Abmeldung, Contoführung, Revision und Beaufsichtigung, Lagerfrist und Aufhebung der Lager enthalten.

---

[1]) § 73 des Prot. und 578 des Prot. v. 1873, § 266 des Prot. 1877, § 424 des Prot. v. 1879, § 571 u. 631 des Prot. v. 1879 u. Centralbl. 1881 S. 35.

[2]) Centralbl. v. 1869 S. 504, 1870 S. 142 und 1871 S. 501, 376, 448; Jahrbücher Z. u. V. 1869 S. 707 und 1870 S. 561, 565.

[3]) Centralbl. 1871 S. 86.

[4]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 25. April 1872 (§ 184 des Prot.) wurde eine Erleichterung bezüglich der Theilung von Flüssigkeiten zugestanden (Centralbl. 1872 S. 223).

[5]) Cbl. d. R. 1884 S. 106.

[6]) Cbl. d. R. 1888 S. 233. Zusätze a. a. O. 1891 S. 91.

Der II. Abschnitt enthält in den §§ 12—23 die besonderen Bestimmungen über die einzelnen Arten von Privatlagern, während im III. Abschnitte die Strafbestimmungen und im IV. Abschnitte die Bemerkung enthalten sind, daß die für Lagerung einzelner Waarengattungen wie z. B. Wein, Spirituosen, Salz, Getreide, Holz u. s. w. erlassenen besonderen Regulative, das Verfahren bezüglich derartiger Privatlager besonders regeln. Wobei es als zulässig erklärt wird, daß die Direktivbehörde die Vorschriften für die Wein- und Spirituosen- und Theilungslager (mit Ausnahme des Petroleums) auch für andere Flüssigkeiten zulassen können.

In § 1 wird der Begriff der Transitlager dahin bestimmt, daß es Lager in Privaträumen sind, bei denen die Identität der Colli in der Regel nicht festgehalten wird und in denen die lagernden Waaren zum Absatze im Zollgebiete und zugleich oder ausschließlich zum Absatze im Auslande bestimmt sind.

Der Begriff der Theilungslager wird dahin bestimmt, daß es Lager seien, in welchen bei der Theilung die Festhaltung der Identität der einzelnen Colli nicht stattfindet, gleichviel ob die Waaren ausschließlich zum Absatze im Zollgebiete oder zugleich oder ausschließlich zum Absatze nach dem Auslande bestimmt sind.

Als Kreditlager gelten Privatlager, in denen die Waaren zum Absatz in das Zollgebiet bestimmt und zur Sicherung des darauf ruhenden oder kreditirten Zolles niedergelegt sind. Das Privatlager-Regulativ ist zum Theile aus den früheren Regulativen, zum Theile aus Bestimmungen von Bundesrathsbeschlüssen zusammengesetzt, von denen diejenigen vom 12. Februar 1870 in § 13 des Regulativs, vom 1. Dezember 1873 in § 15, vom 28. Februar 1873 und 9. Mai 1877 in § 22 zu erwähnen sind. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 28. Januar 1892 wurden einige Irrthümer in den §§ 16 und 23 berichtigt.[1])

Neu sind die Vorschriften in § 2 Abs. 2 und 4, wonach ein Privatlager für alle Waarengattungen, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Privatlager der in Rede stehenden Art genommen werden dürfen, oder für einzelne bestimmte Gattungen derartiger Waaren, je nach dem Bedürfnisse im Interesse des Verkehrs von der Direktivbehörde bewilligt werden dürfen. Für den Fortbestand eines Lagers soll es nicht erforderlich sein, daß der Absatz der in den Transitlagern befindlichen Waare nach dem Auslande wirklich stattgefunden hat.

Neu ist ferner die Bestimmung in § 3 Abs. 4, daß ein Privatlager, welches unter zollamtlichem Mitverschluß steht, auch vom Inhaber des Lagers unter Privatverschluß zu halten ist, sowie in § 4 die Bestimmung in Abs. 3, daß für Theilungslager unter amtlichem Mitverschluß die Vorschriften in § 103 des Vereinszollgesetzes wegen der Abmeldung gelten.

Geändert ist die Vorschrift wegen der Abmeldung der Waaren aus den Transitlagern zur Verzollung in § 16 Abs. 1 und 2. Hiernach hat die Berechnung und Entrichtung der Zollgefälle von den in den freien Verkehr getretenen Waaren jährlich zweimal in den Monaten Juli und Januar zu erfolgen und soll die im Juli stattfindende Abrechnung eine vorläufige, die im Januar vorzunehmende eine definitive sein.

Die Anlage C, das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3 ℳ Zoll für 100 kg belegt, zum Transitlager ohne Mitverschluß der

---

[1]) Cbl. d. R. 1892 S. 91.

Zollbehörde abgelassen werden können, wurde durch Bundesrathsbeschluß dahin ergänzt, daß mexikanische, La Plata, kalifornische[1]) und anderer Honige[2]) beigefügt wurden.

In der früheren Zeit des Zollvereins waren den Weinhändlern verschiedene Vergünstigungen und außerdem ein Zollrabatt von $6^2/_3$ und 20 Prozent eingeräumt gewesen, man glaubte jedoch, daß die Aufhebung desselben an der Zeit sei.

Der Bundesrath faßte deßhalb am 3. März 1871 den Beschluß zur Aufhebung des Zollrabatts von dem Tage an, an welchem der wegen des Krieges mit Frankreich auf 4 Thlr. erhöhte Eingangszoll für Weine wieder auf den gewöhnlichen Satz von 2 Thlr. 20 Sgr. herabgesetzt sein würde, was am 1. Januar 1872 der Fall war.

Ebenso wurden mit diesem Tage die früheren darauf bezüglichen Regulative außer Wirksamkeit gesetzt.

Dagegen wurde für Wein- und Spirituosen-Lager ein besonderes Regulativ erlassen, das der Bundesrath unter der Ueberschrift: Regulativ, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen", am 23. Juni 1871 feststellte und das mit 1. Januar 1872 zur Geltung kam.[3]) Durch dieses Regulativ wurden den Händlern mit fremden Weinen und Spirituosen zwei Zollerleichterungen gewährt:

1. Für den Handel mit Wein und Spirituosen oder mit einer von beiden Waarengattungen Theilungslager unter amtlichem Mitverschluß ohne Festhaltung der Identität der Kolli (§ 12 des Regulativs für Privatlager und § 1 dieses Regulativs).

2. Ausschließlich für den Handel mit Wein kann aber außerdem zum Theilungslager ein sogen. eiserner (fortlaufender) Zollkredit in der Art bewilligt werden, daß für eine dem Umfange des Lages entsprechende Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Feststellung des Zollbetrages ausgesetzt bleibt und erstere, wenn sie erfolgt, nach dem alsdann giltigen Zolltarife zu bewirken ist.

Zu dem neuen Regulative, welches in 18 Paragraphen zerfällt, wurden noch von den einzelnen Regierungen besondere, durch den Bundesrathsbeschluß normirte Anweisungen erlassen.[4])

Außerdem wurden mehrere Bundesrathsbeschlüsse hiezu gefaßt.[5])

Am 21. Juni 1888 beschloß der Bundesrath ein neues Weinlager-Regulativ, welches am 1. Juli 1888 in Wirksamkeit trat.[6])

In der Einleitung desselben werden die beiden erwähnten Zollerleichterungen übereinstimmend wie in den früheren Regulativen festgestellt.

Hierauf werden im Abschnitt B in den §§ 2—10 die Vorschriften für die Theilungslager für Wein und Spirituosen aufgeführt, wobei in § 3 der Bundesrathsbeschluß vom 13. Juli 1879[7]) und in den Absätzen

---

[1]) Cbl. d. R. 1892 S. 5.

[2]) A. a. O. 1891 S. 47.

[3]) Centralblatt 1871 S. 431 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 196. Jahrb. 1876 S. 132, 137, 145.

[4]) Centralbl. 1871 S. 431 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 208; siehe a. den Beschluß des Bundesraths vom 25. April 1872 wegen der zugestandenen Begünstigung bei Theilungen von Gebinden (Cbl. 1872 S. 223).

[5]) Am 16. April 1877, am 13. Juli 1879, am 2. Juni 1881, am 21. Juni 1883.

[6]) Cbl. d. R. 1888 S. 253.

[7]) A. a. O. 1879 S. 516.

1—6 Vorschriften wegen der Aufnahme von Wein, Spirituosen und sonstigen Flüssigkeiten, welche aus dem freien Verkehr in diese Lager aufgenommen werden und hiedurch die Natur unverzollter Waaren annehmen, angeführt sind.

In § 4 ist ein Bundesrathsbeschluß vom 2. Juni 1881[1]) einverleibt.

Im 2. Absatz des § 5 hat der Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1883[2]) Aufnahme gefunden wegen der Zollfreiheit entleerter Fässer und Umschließungen, welche aus dem Lager entfernt werden.

Sehr weitgehend und vielleicht auch zu Unterschleifen reizend sind die neuen Bestimmungen in § 6 Absatz 1 und 2, wonach zur Einbringung der zum sogenannten Schönen des Weines bestimmten Ingredienzien, wie z. B. Eier, Milch, Gelatine 2c., soferne hiedurch der Lagerbestand nicht erheblich vermehrt wird, eine Anmeldung bei dem wachhabenden Zollbeamten (Steueraufseher) genügt. Ebenso können Proben in Flaschen vom Lager entnommen oder auf dasselbe gebracht werden, wenn dieselben bei dem Wachbeamten angemeldet und vom Lagerinhaber in ein Notizregister eingetragen werden.

§ 7 des Regulativs enthält die Vorschriften über die Abfertigung der abgemeldeten Mengen, wobei stets das Auslagerungsgewicht maßgebend ist und Wein, der in Fässern eingelagert und in Flaschen umgefüllt wurde, nach dem Zollsatz für Wein in Fässern zu verzollen ist, wobei der Maßinhalt aus dem Inhalt der Fässer zu ermitteln ist.

Nach § 8 wird für Weintrüb, Weinhefe und auf dem Lager nachweislich zu Grunde gegangene Flüssigkeiten Zollerlaß gewährt.

§ 9 bestimmt, daß jährlich einmal in der Regel im Juni eine Lagerbestandsaufnahme stattfinden soll und in § 10 wird die Lagerfrist auf 5 Jare bestimmt.

Im Abschnitte C sind die Vorschriften über den eisernen Zollkredit in den § 11—16 enthalten. Unter den allgemeinen Bestimmungen in § 11 ist in Absatz 4 der Bundesrathsbeschluß vom 16. April 1877 aufgenommen, wonach Wein, welcher in Flaschen vom Auslande eingeht, von der Creditirung nicht ausgeschlossen sein soll.

In § 14 Absatz 3 ist es neu, daß ausnahmsweise von der Herabsetzung des eisernen Credits auf die Direktivbehörde abgesehen werden kann, wenn bei keiner im Laufe eines Jahres vorgenommenen Revision ein Bestand fremder Weine vorgefunden wird, welche der von der Direktivbehörde nach § 11 Absatz 2 festgestellten Weinmenge entspricht.

Nach § 7 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 25. Juli 1879[3]) werden für die in Nr. 9 des Tarifs (Getreide 2c.) aufgeführten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatz in das Zollausland bestimmt sind, Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Verpackung der gelagerten Waare uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt werden, daß bei der Ausfuhr der gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatz entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

---

[1]) A. a. O. 1881 S. 227.
[2]) A. a. O. 1883 S. 224.
[3]) R.G.Bl. 1879 S. 207.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde am 13. Mai 1880 ein Regulativ für beide Arten dieser Getreidelager erlassen,[1]) in dem die ersteren als reine, die letzteren als gemischte Privattransitlager bezeichnet sind, und die näheren Vorschriften über diesen Verkehr niedergelegt sind.

Dieses Regulativ zerfällt in fünf Abschnitte mit 23 Paragraphen. Im ersten Abschnitte (§ 1) werden die bereits erwähnten Transitlager in reine und gemischte eingetheilt. Unter den ersteren werden diejenigen verstanden, deren Gegenstände ausschließlich zum Absatze in das Zollausland bestimmt sind, unter den letzteren aber diejenigen, deren Waaren neben der Ausfuhr auch einen Absatz im Zollgebiete haben sollen. In § 2 wird die sinngemäße Anwendung des Privatlagerregulativs angeordnet. Der dritte Abschnitt handelt von den reinen Privatlagern, und zwar § 3 von den Lagerräumen, § 4 von der Contoführung. Zu § 5, welcher vom Zugang zum Lager handelt, ist durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1885 ein Zusatz gemacht worden.[2]) § 6 gestattet die Einbringung inländischen Getreides zum Lager, welches aber hiedurch die Eigenschaft ausländischen unverzollten Getreides annimmt. In den §§ 7 und 8 sind die Bestimmungen über die Behandlung des Getreides auf dem Lager enthalten. Ueber den Abgang vom Lager handeln die §§ 9 und 10. Zum Absatz 2 des § 9 ist durch Bundesrathsbeschluß vom 8. Dezember 1889 ein Zusatz wegen genauer Kontrolle der Getreidetransporte angeordnet.[3]) In § 11 sind halbjährige Bestandsrevisionen angeordnet, deren Termine von der Direktivbehörde zu bestimmen sind. § 12 handelt von der Aufhebung der reinen Transitlager. Der vierte Abschnitt, der die Bestimmungen über die Gemischten Transitlager enthält, ordnet in § 13 an, daß die Vorschriften in §§ 3—12 auch für diese Lager Anwendung zu finden haben. Wichtig ist die Bestimmung in § 14, daß der Bundesrath beschließt, an welchen Orten gemischte Lager errichtet werden dürfen.[4])

In den §§ 15—18 wird über die Kontirung das Nähere vorgeschrieben, während § 19 von der Behandlung der Waaren während der Lagerung und §§ 20 und 21 von der Registerführung handeln. Wichtig ist die Bestimmung in § 22, der die Abmeldung vom Lager behandelt, daß aus reinem gemischten Lager Getreide auf andere reine, oder gemischte Lager gebracht werden kann. Durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1885[5]) wurde ein neuer § 22a eingefügt, wonach Getreidemengen, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, in verschiedenen Räumen getrennt lagern und deren Eintragung und Zollsätze in den Registern ersichtlich gemacht werden sollen. § 23 bestimmt, daß die Zuwiderhandlungen wider das Regulativ, soweit nicht das Vereinszollgesetz Anwendung findet, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. geahnt werden sollen.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1885 wurden die §§ 4, 5, 8, 9 und 22 des Regulativs vom 13. Mai 1880 wegen der verschiedenen Zollsätze für Getreide entsprechend geändert.[6])

Nunmehr wurde am 27. Juni 1882 ein Regulativ durch den Bundesrath beschlossen und publizirt.[7])

---

[1]) Abgedruckt im Cbl. d. R. v. 1880 S. 285.
[2]) Cbl. d. R. 1885 S. 380.
[3]) A. a. O. 1889 S. 590.
[4]) Wegen der Orte s. Cbl. d. R. 1880 S. 499, 758, 810. v. 1884 S. 265, v. 1891 S. 226 u. 303 u. v. 1892 S. 15.
[5]) Cbl. d. R. 1885 S. 380 ff.
[6]) S. des Näheren Cbl. d. R. 1885 S. 380 ff.
[7]) Cbl. d. R. 1882 S. 290.

Nach § 7 Nr. 2 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 werden bezw. können für das in Nr. 13c des Tarifs aufgeführte Holz (Bau- und Nutzholz ꝛc.) Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden. Dabei kann von der Umschließung der zur Lagerung bestimmten Räume abgesehen werden, auch werden oder können die unter 13c/1 fallenden Hölzer (roh und blos mit der Axt vorgearbeitet) zeitweise aus dem Lager entnommen und, nachdem sie einer Behandlung unterlegen haben, durch welche sie unter Nr. 13c/2 des Tarifs fallen, in das Lager zurückgeführt werden.

Auch für diesen Niederlageverkehr wurde vom Bundesrathe im Jahre 1880 ein Regulativ erlassen,[1]) welches zwischen reinen und gemischten Privattransitlagern ohne Mitverschluß der Zollbehörde unterscheidet.[2])

Ferner wurden auf Grund der Bestimmung in § 7 Nr. 2 Abs. 2 des Tarifsgesetzes vom 15. Juli 1879 besondere Vorschriften für die Erleichterung der Zollabfertigung von Nutz- und Bauholz, welches auf Flössen eingeht und mit Begleitschein I weiter abgefertigt wird, vom Bundesrathe erlassen.[3]) Hierzu wurde am 18. Juli 1888 eine Erleichterung für die Abfertigung von Faßstäben gewährt.[4])

Nach § 110 des Vereinszollgesetzes können zur Erleichterung des Vertriebs ausländischer Waaren nach dem Auslande an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Maßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß. Für die Bedingungen, unter denen derartige Konten zu bewilligen sind und für die Verpflichtungen der Kontoinhaber soll nach Ziffer 20 der Anweisung zum Vereinszollgesetze das bereits am 23. Juni 1868 vom Bundesrathe erlassene Regulativ[5]) mit der Maßgabe in Kraft bleiben, daß im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der in § 37 desselben angedrohten die im Vereinszollgesetze bestimmten Strafen zur Anwendung kommen sollen.

Die fortlaufenden Konten waren ursprünglich besondere Privilegien der deutschen Meßplätze Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M. und Braunschweig, und als solche durch die Zollverträge anerkannt.[6])

Es existirten für dieselben auch besondere Regulative und zwar für Leipzig vom 30. Nov. 1835, für Frankfurt a. M. vom 5. März 1836,[7]) für Braunschweig vom 21. Dezember 1841, resp. 12. Juni 1854 und für Frankfurt a. O.

[1]) Abgedruckt im Cbl. d. R. v. 1880 S. 399.

[2]) Zugelassen sind gemischte Lager für Memel, Ruß, Königsberg, Pillau, Danzig, Thorn, Stettin, Altona, Kiel, Lübeck (Cbl. d. R. 1880). Tilsit (s. Cbl. d. R. 1880 S. 724, 770 und 499). München (Cbl. d. R. 1880 S. 770 Hamburg (a. a. O. 1883 S. 231).

[3]) Abgedruckt im Cbl. d. R. 1880 S. 801. Zusatz zu § 14 des Regul. Cbl. d. R. 1888 S. 751.

[4]) Cbl. d. R. 1888 S. 751.

[5]) Preuß. Centralbl. 1868 S. 269 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 113.

[6]) Siehe Zollvertrag v. 30. März 1833, Sep.-Art. 7 Nr. 5 bis 7; Vertrag v. 2. Jan. 1836, Sep.-Art. 9 Nr. 5 bis 7; Vertrag vom 19. Okt. 1841, Sep.-Art. 13 Nr. 5 bis 7, Schlußprot. hierzu Nr. 1 II.

[7]) Dasselbe galt auch nach einem Großherzogl. Hessischen Ministerialreskripte vom 7. März 1836 für Offenbach.

vom 24. März 1832. Bereits bei den Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins war jedoch Preußischer Seits nach Inhalt des Protokolles vom 12. April und 23. Mai 1865 beantragt worden, diese laufenden Konten auch auf andere Handelsplätze auszudehnen, da in Folge der größeren Entwickelung des Verkehres auch andere Plätze die Elemente für einen bedeutenden Zwischenhandel mit fremden Waaren gewonnen hätten. Uebrigens hielt man es auch nicht mehr für gerechtfertigt und mit den Grundsätzen des Zollvereins im Einklang stehend, diese Begünstigung als ein Privilegium einzelner Meßplätze aufrecht zu erhalten. Da dieser Antrag damals von verschiedenen Seiten Widerspruch erfuhr, mußte die Vertagung desselben eintreten. Nachdem jedoch der Zollverein durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 auf andern Grundlagen erneuert war und von Seite des Handelsstandes mehrfache Gesuche auf Erweiterung der Befugnisse für laufende Konten eingekommen waren, wurde von Seite der Preußischen Regierung der fragliche Antrag unter Vorlage eines Entwurfes zu einem Regulative für die laufenden Konten bei dem Bundesrathe am 5. Mai 1868 erneuert.

Bei dem Entwurfe wurde davon ausgegangen, daß die Ertheilung nur an Großhandlungen, welche ein umfangreiches Geschäft mit fremden Waaren betreiben, erfolgen könne und ein Akt des Vertrauens sei. Es wurde hervorgehoben, daß nur für Gewebe und sog. Kurzwaaren ein Bedürfniß zur Kontirung bestehe und daß den Meßplätzen die Begünstigung in der bisherigen Weise verbleiben und nur auf andere Orte nach dem Ermessen der Direktivbehörden ausgedehnt werden solle. Im Uebrigen schloß sich der Entwurf an die bereits vorhandenen Regulative an, nahm jedoch auf diejenigen Kontrolmaßregeln Rücksicht, welche auf der VII. General-Zollkonferenz als zweckmäßig anerkannt worden waren.

Der Bundesrath erkannte die Motive der Vorlage als richtig an und stellte das erwähnte Regulativ, welches in 38 Paragraphen zerfällt, fast wörtlich nach dem Entwurfe fest.

Theils durch die Aenderung des Zolltarifs im Jahre 1879, theils durch die Verkehrsverhältnisse und die Anschreibung der Waarenmengen nach Kilogramm war der Bundesrath veranlaßt, das Regulativ von 1868 bezw. § 2 durch Beschluß vom 3. Juni 1882 abzuändern.[1])

Für Lübeck war bereits 1868 ein besonderes Regulativ genehmigt worden, welches im Jahre 1878 und 1882 Aenderungen erfuhr.[2])

Der Anschluß Hamburgs und Bremens veranlaßte den Bundesrath, am 15. Dezember 1887 ein neu redigirtes Regulativ unter dem Titel: Konten-Regulativ[3]) zu beschließen, welches am 1. Januar 1888 ins Leben trat.

In diesem neuen Regulativ sind wesentliche Erleichterungen für den Kontenverkehr zugestanden worden.

Nach dem letzten Absatz in § 1 können neuerrichtete Großhandlungen ausnahmsweise von der Führung des Nachweises entbunden werden, daß eines der in § 2 vorgeschriebenen Kriterien von ihnen bereits erfüllt ist, wenn nur Umstände nachgewiesen werden, daß der Umsatz den vorgeschriebenen Umfang

[1]) S. Cbl. d. R. 1882 S. 277, wo die Aenderungen abgedruckt sind.
[2]) S. Drucks. des Bundesraths 1868 Nr. 92 Beil. II und Drucks. v. 1877 Nr. 125 u. Prot. v. 7. Januar 1878 § 17, § 573 des Prot. v. 1879. Cbl. d. R. 1882 S. 279.
[3]) Cbl. d. R. 1887 S. 585.

erreichen werde. In § 2 sind außer den früher schon kontirungsfähigen Waaren noch lederne Handschuhe, Strohhüte, Hemlock- und Valdivia-Leder, Ledertuch, Wachstuch mit Ausnahme der groben, unbedruckten Wachsmusseline und Wachstaffet; Fußdecken aus Kamptuliken, Linoleum ꝛc., gefüttertes Pelzwerk, feine Waaren aus weichem Kautschuck und feine Eisenwaaren zur Kontirung neu zugelassen.

Außerdem besteht in § 2 unter Ziffer 9 eine wichtige Neuerung darin, daß diese zum Zwecke der Veredlung vom Konto ab- und später nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit im veredelten Zustande angeschriebenen Waaren, wie in § 20 Abs. 4 und 5 näher angegeben ist, bei der Bemessung der Kriterien-Erfüllung außer Ansatz bleiben. Neu ist ferner die Bestimmung am Ende des § 3, wonach von Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden kann, wenn inländische Waaren bei der Ausgangsrevision vorgefunden werden und der Betheiligte glaubhaft nachzuweisen vermag, daß er von dem inländischen Ursprunge der Waaren keine Kenntniß hatte. Durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Januar 1892[1]) ist in der 4. Zeile des § 6 das Wort „eingeführten" gestrichen und dafür „ein Konto zur Anschreibung gelangten" gesetzt worden. Wie bereits bei § 2 erwähnt wurde, ist in § 20 die Bearbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur kontirter Waaren insoweit zulässig, als die Festhaltung der Identität in geeigneter Weise gesichert werden kann. Die Folge hievon ist, daß in § 21 unter lit. d die Abschreibung dieser Waaren vom Konto vorgeschrieben ist.

Eine unter Umständen für die Zollverwaltung gefährliche Neuerung liegt in der durch § 24 Abs. 5 gewährten Vergünstigung, niedrig belegte Waaren unter amtlicher Aufsicht lose (unverpackt) zu verladen, wenn die Ausfuhr unter amtlicher Begleitung oder Raumverschluß erfolgt.

Dasselbe gilt von der Vergünstigung in Abs. 3 des § 25, wonach bei großem Geschäftsandrange gestattet ist, nur den 5. Theil einer größeren Waarenpost unter bestimmten Umständen netto zu verwiegen.

Eine sehr weit gehende und unter Umständen der Zollverwaltung gefahrbringende Begünstigung liegt ferner darin, daß in § 27 den Direktivbehörden die Ermächtigung ertheilt ist, nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von den in den §§ 13 (Abgabe der Eingangsanmeldungen), § 16 (Erfordernisse der Anmeldungen), § 17 (Weiteres Verfahren mit den Anmeldungen), § 18 (Revision der zu kontirenden Waaren), § 19 (Zurückbehaltung von Mustern), § 23 (Abfertigung der ausgehenden Waaren), § 24 (Abgabe der Ausgangsdeklaration), § 25 (Revision der ausgehenden Waaren) und § 26 (Ausfertigung der Begleitscheine) Abweichungen zu gestatten.

Die Bestimmung in § 30 ist die Folge der Zulassung der Veredlung kontirter Waaren, wonach bei der Abschreibung vom Konto ein Certifikat bei der Zollbehörde abzugeben ist.

§ 31 enthält insoferne eine Neuerung, als die Abrechnungsperioden der Direktivbehörde überlassen werden und am Schlusse der ersten Hälfte eines jeden Jahres (der Kontirungsperiode) von jedem Kontoinhaber eine nach der im nächstvorhergegangenen Jahre erwachsenen Zollschuld bemessene Abschlagszahlung a conto der am Jahresschlusse zu bewirkenden Abrechnung zu machen ist.

Wenn im Laufe der Kontirungsperiode Tarifveränderungen eintreten, sind die Konten abzuschließen und die Lagerbestände aufzunehmen, der Zollbetrag

---

[1]) Cbl. d. R. 1892 S. 91.

für den hierbei ermittelten Waarenabsatz nach dem Inlande ist jedoch erst bei der nächsten Jahresabrechnung zu erheben. (Letzter Abs. des § 31.)

Bei Gelegenheit der laufenden Konten wird es am Platze sein, auch die sog. Meßkonten der Meßplätze Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M. und Braunschweig, welche durch den Artikel 14 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und Ziffer 12 des Schlußprot. hiezu ihre fernere Giltigkeit behalten haben, einer Besprechung zu unterziehen.

Das bei der Gründung des Zollvereins nach langen Verhandlungen und vielfachen Schwierigkeiten angenommene System der sog. Meßkonten war aus der Nothwendigkeit hervorgegangen, einzelnen Meßplätzen, auf welchen sich ein bedeutender Zwischenhandel mit fremden Waaren gebildet hatte, diesen wichtigen Verkehr zu erhalten.[1]) Da dieselben nur auf die Meßzeit beschränkt waren, so mußte man, um den Zweck zu erreichen, sowohl in Bezug auf die kontofähigen Waaren, als auch in Bezug auf die Benutzung der Vergünstigung durch jeden Besucher der Messe, also auch Auswärtige, vielfache Ausnahmen von den vertragsmäßigen und gesetzlichen Verabredungen machen.

Für die Meßkonten sind daher besondere Meßordnungen von den einzelnen Regierungen erlassen worden und zwar für Frankfurt a. O. vom 31. März 1832[2]), für Frankfurt a. M. vom 5. März 1836, für Leipzig vom 4. Dezember 1833 und für Braunschweig vom 21. Dezember 1841.

Da zur Zeit für die fortlaufenden Konti, für welche die Vorschriften mit in die Meßordnungen aufgenommen sind, wie bereits ausgeführt worden ist, ein besonderes Regulativ erlassen worden ist, so können diese Ordnungen nur in Bezug auf die Meßkontos und soweit keine zollgesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, noch in Geltung sein.

Sämmtliche vier Meßordnungen stimmen mit wenig Ausnahmen fast vollständig mit der für Leipzig am 4. Dezember 1833 erlassenen überein.

Während die Leipziger Meßordnung und diejenige für Frankfurt a. M. in 43 Paragraphen zerfällt, haben diejenigen für Braunschweig und Frankfurt a. O. 56 resp. 52 Paragraphen, was daher kommt, daß die letztgenannten eine etwas andere Eintheilung der Paragraphen enthalten und weil für die Packkammern, für polizeiliche Bestimmungen, Meßkommissionen, wegen der Dauer der Messen, wegen des freien Handels und der Polizei und Gerichtsbehörden besondere Vorschriften gegeben sind, die aber eigentlich auf die Meßkonti keinen Einfluß haben.

Die wesentlichen Grundsätze dieser Meßordnungen, soweit sie die Meßkonti betreffen, sind nun folgende:

a) Im Allgemeinen ist als Regel zu beachten, daß die zollgesetzlichen Bestimmungen denen der Meßordnung, bei vorhandenem Widerspruche beider, vorgehen.

b) Sowohl den Meßgütern fremder, als einheimischer Kaufleute werden Meßkonti bewilligt, sofern die Waaren unverzollt in der Meßstadt eintreffen und nach dem Tarife mit mehr als 4 Thlr. pro Zentner Eingangszoll belegt sind.

[1]) Siehe Weber's „Geschichte des Deutschen Zollvereins", Leipzig 1869 S. 97 ff.

[2]) Durch Kabinetsordre vom 28. Febr. 1834 ist der sog. Meßrabatt in Frankfurt a. O. aufgehoben worden. Zur Zeit besteht kein Meßkonto mehr in Frankfurt a. O. und Braunschweig.

Durch eine Verabredung in Ziffer 12 des Schlußprotokolles zu Art. 14 des Vertrages vom 8. Juli 1867 ist jedoch bestimmt, daß die unter Nr. 6f 2 und 3, Nr. 10c, Nr. 12g, Nr. 19a und b, Nr. 21a 1, Nr. 27 b c d und e, Nr. 31c, Nr. 35 b und c, Nr. 38b c und d, Nr. 40b und c der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 giltig gewesenen Vereinszolltarifs begriffenen Gegenstände, ungeachtet sie mit geringeren Zollsätzen belegt sind, auch fernerhin kontofähig bleiben sollen.

Ausgeschlossen sind alle Waaren, die im Tarife nach einem andern Maßstabe, als nach dem Gewichte, zollpflichtig erscheinen, ebenso die Material- und Verzehrungsgegenstände und alle im Ausgange zollpflichtigen Waaren.

c) Die Wirkung der Kontirung ist dieselbe wie bei den laufenden Konten.

d) Wer einen Konto erlangen will, muß wirklicher Verkäufer in offener Verkaufsstätte sein.

e) Als geringste Waarenmenge für einen Meßkonto sind sechs Zentner Nettogewicht festgesetzt.

f) Vermischte Lager von versteuerten und unversteuerten Waaren werden nur ausnahmsweise genehmigt.[1])

Der in § 111 des Vereinszollgesetzes erwähnte Verkehr mit Waaren, welche vom Vereinslande mit Berührung des Auslandes in das Vereinsland versendet werden, war schon früher ein Gegenstand, über den Verwaltungsvorschriften erlassen wurden, welche bis 30. Juni 1878 in Geltung waren und deren Modifizirung den obersten Finanzbehörden überlassen war.[2]) Mit 1. Juli 1878 trat das vom Bundesrathe beschlossene neue Regulativ in Kraft.[3]) Außerdem sind zu erwähnen: das Regulativ über die Behandlung von sog. Passirgütern auf dem Bodensee,[4]) und die Bestimmungen über die Schiffsabfertigung zwischen den Mecklenburgischen Häfen und Preußischen Ostseehäfen.[5])

Hinsichtlich des in § 112 erwähnten Meß- und Marktverkehrs ist zu unterscheiden zwischen den unter den Vereinsstaaten untereinander und zwischen dem Zollverein resp. Deutschen Reiche und den Nachbarstaaten vertragsmäßig vereinbarten Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen. Obgleich nach Ziffer 24 der Anweisung zum Vereinszollgesetze hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten können, im Allgemeinen die bisherigen Bestimmungen, nur insoweit sie nicht durch das Zollgesetz (also ohne Rücksicht auf vertragsmäßige Bestimmungen) Abänderung erlitten haben, in Wirksamkeit bleiben sollen, so möchte es doch hier am Platze sein, diese Materie auch in Bezug auf die Verträge mit fremden Staaten zu behandeln.

§ 112 des V.Z.G. unterscheidet zwischen der Zollerleichterung für Waaren, welche aus dem freien Verkehre[6]) des Zollvereins stammen und von ausländischen

---

[1]) S. a. Philippi, Beiträge zur Geschichte der deutschen Messen. Frankfurt a. O. 1857.

[2]) S. Pochhammer's Jahrbücher 1835 S. 346 ff., 1870 S. 918, Jahrbücher von 1854 S. 250, 1855 S. 285 ff.

[3]) Abgedruckt im Cbl. d. R. v. 1878 S. 211.

[4]) Jahrbücher 1870 S. 617.

[5]) Jahrbücher 1871 S. 162.

[6]) Nicht inländische allein, sondern auch im freien Verkehr, nach erfolgter Verzollung, befindliche ausländische. (Nach den Motiven zum Vereins-Zollgesetz. „Annalen" 1869 S. 584 ff. zu § 112.)

Messen und Märkten zurückgebracht werden, und zwischen fremden Waaren, die von ausländischen Handels- und Gewerbetreibenden nach vereinsländischen Messen und Märkten gebracht worden sind und wieder zollfrei ins Ausland zurückkehren sollen.

Da im letzten Satze der Anweisung Nr. 24 zu §§ 112—118 des V.Z.G. der neue Zusatz gemacht ist, daß bezüglich der zu gewährenden Erleichterungen die Bestimmungen unter Nr. 25—33 Anweisung zu den §§ 113—117 des V.Z.G. gelten, so werden diese stets besonders zu beachten sein, wie sie viele neuen Vorschriften enthalten.

a) Was die Zollabfertigung der inländischen Fabrikate betrifft, welche mit dem Anspruche auf Zollfreiheit bei der Rückkehr auf ausländische Messen und Märkte gebracht werden sollen, so ist hierüber von den Staaten des Zollvereins ein durch die Münchener Vollzugs-Kommission vereinbartes Regulativ erlassen worden,[1]) welches jedoch nur insofern noch als vollgiltig angesehen werden kann, als nicht neuere zollgesetzliche und regulativmäßige Bestimmungen widersprechen.

b) Bezüglich des Meß- und Marktverkehrs der ausländischen Handels- und Gewerbtreibenden sind hinsichtlich der Schweiz die Verabredungen in Artikel 5 des Handels- und Zollvertrages vom 10. Dez. 1891 und Ziffer V des Schlußprotokolles hiezu[2]) in Geltung. Bezüglich Oesterreich-Ungarns gelten die Bestimmungen in Artikel 5 des Handelsvertrages vom 6. Dez. 1891 und des Schlußprotokolls zu diesem Artikel.[3])

Bezüglich der Zollabfertigung der in § 113 des V.Z.G. erwähnten sog. Retourwaaren, d. h. derjenigen vereinsländischen Erzeugnisse oder Fabrikate, welche außer dem Markt- und Meßverkehre, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche nach dem Auslande gesandt worden sind und von dort zurückkommen,[4]) enthält die Anweisung zum V.Z.G. unter Nr. 25 die neue Bestimmung, daß Retourwaaren, welche gegen Gewährung einer Abgabevergütung (Ausfuhrbonifikation) in das Ausland gesendet worden sind, gegen Erstattung der gewährten Vergütung zollfrei gelassen werden können.[5])

Ferner ist hiernach zulässig, daß Waaren ausländischen Ursprungs, welche im Zollinlande eine Veredlung erfahren haben, als Retourwaaren unter Wiederbelastung mit dem beim Eingange zur Veredlung vorgemerkten Zollanspruche zum Wiedereingange abgelassen werden können.[6])

Bezüglich der Zollabfertigung von Gegenständen, welche (§ 114 des Vereinszollgesetzes) aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen eingehen und zollfrei wieder ausgeführt werden sollen, gelten noch die auf der XV. General-Zollkonferenz vereinbarten Vorschriften.[7])

---

[1]) S. Schimmelpfennig, „Preuß. Zollgesetzgebung" 1838 S. 182 ff. Preußische Reskripte; Pochhammer, „Jahrbücher für Zollgesetzgebung und Verwaltung" von 1834 S. 359 (Bayer. Regulativ vom 26. März 1834), S. 558 (Württemb. Regul.) und S. 565 (Sächs. Regul. vom 26. März 1834); Jahrbücher für Zollgesetzgebung von 1854 S. 356 (Oldenb. Regul. vom 9. Dez. 1853).

[2]) R.G.Bl. 1892 S. 235.

[3]) R.G.Bl. 1892 S. 3 ff.

[4]) Bisher war für dieselben gesetzlich ein Anspruch auf Zollfreiheit nicht vorhanden und wurde deren zollfreie Ablassung nur auf Grund von einzelnen Verabredungen unter den Vereinsregierungen zugestanden.

[5]) Bundesrathsb. v. 23. Okt. 1879 § 520.

[6]) Bundesrathsb. v. 17. März 1887. Cbl. d. R. 1887 S. 84.

[7]) Jahrbücher 1857 S. 29 ff.

Ueber die Zollbehandlung des sog. Veredelungsverkehrs oder die Zollbegünstigung für Waaren, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingehen, oder für Gegenstände, welche zu dem bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkehren, nach § 115 des V.Z.G. werden unter Nr. 26—31 der neuen Anweisung zum V.Z.G. sehr ausführliche Vorschriften gegeben.

Auch hier ist zu unterscheiden zwischen den Verabredungen, welche unter den Bundesregierungen und zwischen diesen und den Regierungen der Nachbarstaaten gemacht worden sind.

Hinsichtlich der ersteren kann im Allgemeinen als Norm angenommen werden:

a) Daß die Identitätskontrole beim Veredelungsverkehre hauptsächlich durch amtliche Bezeichnung (mit bleiernen Stempeln oder Siegeln), ausnahmsweise aber auch, wenn die Bezeichnung nicht möglich ist, auf andere Weise stattzufinden hat.

b) Daß ein Zollerlaß dann nicht stattfinden darf, wenn die Waaren durch die Bearbeitung derartig umgewandelt worden, daß sie nicht wieder als die nämlichen Gegenstände erkannt werden können.

c) Der Wiederaus- oder Eingang ist nicht an das Ein- resp. Ausgangsamt gebunden.

d) Geringe Gewichtsdifferenzen können ohne Abgabenerhebung bleiben.

e) Für die Zurückbringung der Waaren wird eine angemessene Frist bestimmt.[1])

Der Veredelungsverkehr und die Zollbegünstigung bei der Ausfuhr von Fabrikaten aus ausländischen Stoffen, sowie die Zollbegünstigung für gewisse Rohstoffe spielen in neuerer Zeit eine große Rolle für die Industrie, da es in vielen Fällen hierdurch nur möglich wird, mit dem Auslande erfolgreich zu concurriren und den Handel mit inländischen Industrieartikeln zu fördern.

Abgesehen von dem kleineren und auf besondere Wünsche bestimmter Gewerbetreibender genehmigten Veredlungsverkehr sind durch Vereinbarungen, Gesetze und Bundesrathsbeschlüsse, sowie durch die Anweisung zum Vereinszollgesetze bestimmte Arten von Veredlung ausländischer Waaren zugestanden und durch besondere Regulative geordnet worden. Dahin gehören folgende:

1. Die bereits durch den Zollvereinigungsvertrag vom 4. April 1833 Art. 23 und Ziff. 12 des Schlußprotokolls hiezu verabredete Zollbegünstigung für metallene Materialien zum Neu- und Reparaturbau von Seeschiffen[2]) wurde in das Zolltarifgesetz vom 24. Mai 1885 unter Ziffer 10 des § 5 mit aufgenommen und hiezu am 9. Juli 1889 mit Wirksamkeit vom 1. Okt. 1889[3]) ein sog. Schiffbau-Regulativ erlassen, welches alle Bestimmungen über das Verfahren beim Bau von Seeschiffen enthält, für welche ausländische Materialien verwendet werden.

2. Eine weitere Zollbegünstigung beruht auf der Verabredung im Schlußprotokolle Nr. 2 zu Art. 3 § 7 des Vertrages über die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867 und betrifft die Zollbegünstigung für Roh- und altes Brucheisen, welches für Eisengießereien,

[1]) § 37 des Hauptprot. der XIII. Generalzollkonf. S. 101 ff.
[2]) Band IV der Verträge S. 12, 43 und 49.
[3]) Cbl. d. R. 1889 S. 431, 1892 S. 153.

Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden.[1])

3. Ist anzuführen die in Ziff. 28 der Anweisung zum Vereinszollgesetze aufgeführte Vergünstigung, wonach die obersten Landesbehörden befugt sein sollen, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter Anwendung geeigneter Kontrole das zur Herstellung von Hufnägeln erforderliche, ausländische schmiedbare Eisen in Stäben, soweit es ohne Mitverwendung inländischen Eisens zur Anfertigung von Hufnägeln dient, welche für das Ausland bestimmt sind, bei dem Nachweis der Ausfuhr der daraus gefertigten Nägel zollfrei zu belassen. Beruht auf einem Bundesrathsbeschlusse vom 7. Juli 1881 (§ 439).

4. Die gleichfalls in Nr. 28 Ziff. 2 der Anweisung zum Vereinszollgesetze erwähnte Zollbegünstigung, wonach die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt sein sollen, unter den bereits erwähnten Bedingungen das zur Herstellung von Telegraphendraht erforderliche ausländische Luppeneisen, soweit es zur Anfertigung von Telegraphendraht für das Ausland dient, bei dem Nachweise der Ausfuhr des daraus hergestellten Drahtes zollfrei zu belassen, war bereits durch Bundesrathsbeschluß vom 15. Nov. 1887 ertheilt worden.[2])

5. Ferner gehört hieher die durch § 7 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes von 1885 eingeführte Zollbegünstigung, bezw. der Zollerlaß für Abfälle, welche bei den auf den Transitlagern bearbeiteten Bau- und Nutzhölzern entstehen, und welcher eintreten soll, wenn dieselben in das Ausland ausgeführt werden.

6. Ist hier zu erwähnen ein Bundesrathsbeschluß vom 6. Dezember 1883, wonach Petroleum von den obersten Landesfinanzbehörden unter bestimmten Kontrolen und Bedingungen für Palmkernöl- und Gummifabriken, sowie für Petroleumraffinerie und für die mit destillirtem Petroleum sich befassenden chemischen Fabriken zollfrei abgelassen werden kann.[3])

7. Auf Grund der Bestimmung in § 7 Nr. 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 wurden am 13. Mai 1880 vom Bundesrath Bestimmungen getroffen bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, welche aus ausländischem Getreide hergestellt sind.[4])

Durch das Gesetz betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 und 23. Juni 1882[5]) wurde die Bestimmung in § 7 Ziff. 3 des erwähnten Gesetzes wegen der Begünstigung für die Mühlenfabrikate wesentlich geändert. Hiedurch wird nämlich den Inhabern von Mühlen für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Zugleich ist bestimmt, daß die Ausfuhr der Mühlenfabrikate der Niederlegung

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 83 und Bundesrathsb. hiezu v. 19. Dez. 1884. (Cbl. d. R. 1885 S. 11 und Ziffer 29, 30 und 31 der Anweisung zum Vereinszollgesetze v. 1889, wonach hiezu einige Ausnahmen zugelassen sind.

[2]) Cbl. d. R. 1887 S. 559.

[3]) Cbl. d. R. 1883 S. 366.

[4]) Abgedruckt im Cbl. d. R. von 1880 S. 300.

[5]) R.G.Bl. 1882 S. 59.

derselben in eine unter amtlichem Verschlusse stehende Zollniederlage gleichstehe. Ueber das in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß hat der Bundesrath zu beschließen.[1]) Ferner ist bestimmt, daß zur Mühle zollamtlich abgefertigtes, ausländisches, sowie sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde anzumeldenden Räume gebracht ist, in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden dürfe. Auf Zuwiderhandlungen wurde eine Strafe bis zu 1000 Mark gesetzt.

Nunmehr wurde am 27. Juni 1882 ein Regulativ durch den Bundesrath beschlossen und publizirt.[2])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1885[3]) wurden mehrere Aenderungen an diesem Regulative vorgenommen und zwar in dem § 4 bezüglich der Buchführung, in § 5 bezüglich der Anschreibung von Getreide mit verschiedenen Zollsätzen, in § 8 wegen der vierteljährigen Abrechnungen und in § 9 wegen der Abschreibung von Gemischen aus Roggen- und Weizenmehl, oder aus Gemischen dieser Mehlsorten, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 6. Februar 1890[4]) wurde endlich bestimmt, daß Backwaaren aus Mehl, welches von den Mühlen-Kontos stammt, nicht zollfrei belassen werden dürfen.

8. Für die durch § 7 Ziffer 3a und 4 des Zolltarifgesetzes von 1885 zugestandene Zollerleichterung für die aus ausländischen Oelfrüchten hergestellten Oelfabrikate wurde am 4. Januar 1887 vom Preuß. Finanzministerium ein Regulativ erlassen, da es durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1885 den Landesfinanzbehörden überlassen war, diese Bestimmungen zu treffen.

9. Eine wichtige Begünstigung im sog. Veredelungsverkehr ist für den ungeschälten Reis zugestanden, der in der Absicht eingeführt wird, um auf inländischen Reismühlen geschält zu werden.

Nachdem auf der XI. und XII. General-Zollkonferenz[5]) die gestellten Anträge zu keiner Verständigung geführt hatten, wurde dieselbe auf dem Korrespondenzwege versucht und in Folge einer hiebei gewonnenen Verständigung auf der XIII. Generalkonferenz eine Vereinbarung in Vorlage gebracht, welche mit einigen Abänderungen genehmigt und zur Ausführung gebracht worden ist.[6])

Die Begünstigung besteht hienach darin, daß ungeschälter und von der Strohhülse befreiter Reis fortan unverzollt unter gewissen Kontrolen zur Enthülsung und Polirung an Reismühlen, welche innerhalb des Vereinszollgebietes gelegen sind, in der Art abgelassen werden darf, daß der Eingangszoll nur nach dem Bruttogewicht des aus der Reismühle hervorgegangenen Fabrikats zur Erhebung gelangt. Man war bei Gewährung dieser Begünstigung von der Absicht ausgegangen, der inländischen Industrie einen Vortheil zu gewähren und auf einen billigen Preis des als nahrhaft anerkannten Reises hinzuwirken. Der Vereinbarung sind Bestimmungen über die Kontrole von Mühlen, in welchen unverzollter Reis durch Schälen und Poliren verarbeitet

[1]) S. § 9 des Regulativs betr. die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.

[2]) Cbl. d. R. 1882 S. 290.

[3]) Cbl. d. R. 1885 S. 11.

[4]) Cbl. d. R. 1890 S. 39.

[5]) § 10 des Hauptprot. der XI. Gen.-Konf. und § 33 des Hauptprot. XII. Gen.-Konf.

[6]) Siehe Hauptprot. der XIII. Gen.-Konf. § 18 und Anlage III.; Jahrbücher f. Z. u. V. 1857 S. 322, 513 ff., 533, v. 1859 S. 102 u. 555.

wird, beigefügt. Auf der XV. Generalkonferenz hat das Regulativ mehrfache Aenderungen erfahren.[1])

Diese Bestimmungen wurden durch ein neues, vom Bundesrath am 5. Juli 1888 beschlossenes Zollregulativ für Reisschälmühlen ersetzt.[2])

10. Durch Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai 1869[3]) wurde für den Reis insofern eine weitere Begünstigung gewährt, als es den Inhabern unverschlossener Privattransitlager gestattet wurde, den Reis in denselben unter der Voraussetzung vermahlen zu lassen, daß im Falle des Mißbrauchs die Befugniß widerrufen wird und daß zur Abschreibung nur das wirkliche Gewicht des ausgedehnten Reismehles oder Grieses ohne Berücksichtigung des Abfalles gebracht werden darf.

11. Den Vorschriften, welche im Jahre 1873[4]) bezüglich der zollfreien Einfuhr von Reis zur Stärkefabrikation vom Bundesrathe erlassen worden waren, wurden im Jahre 1874[5]) weitere beigefügt; durch Bundesrathsbeschluß von 1880 wurden aber, unter Aufhebung aller früheren Vorschriften, die zur Zeit giltigen Bestimmungen wegen der Zollbegünstigung der Reisstärkefabrikation festgestellt,[6]) wonach die Zolldirektivbehörden ermächtigt sind, den Inhabern von Reisstärkefabriken die Verzollung des zur Stärkefabrikation eingeführten Reises zum ermäßigten Zollsatze von 1,20 M. für 100 Kg. nach Anmerkung zu 25[5] des Zolltarifs von 1879, sowie für die zur Ausfuhr gelangende Stärke die Zollfreiheit des dazu verwendeten Reises unter bestimmten Kontrolen und Voraussetzungen zu gewähren.

Am 2. Juli 1891 beschloß jedoch der Bundesrath ein neues Regulativ für Reisstärkefabriken, welches am 1. Juli 1891 ins Leben trat.[7])

12. In der Sitzung vom 25. Juni 1891 beschloß der Bundesrath, die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, Mineralöl (Nr. 29 des Zolltarifs), welches zur Reinigung, Raffinirung oder Destillirung einschließlich der Fabrikation von Vaselinöl und Vaselin in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungszwecken Verwendung finden, unter Kontrole der Verwendung auf Erlaubnißschein zollfrei zu belassen, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln seien. Die Bedingungen, unter welchen diese Begünstigung gewährt werden darf, sind vom Bundesrathe festgestellt.[8])

13. Durch Bundesrathsbeschluß vom 31. Januar 1883[9]) wurden die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, nach Maßgabe besonders gegebener Vorschriften, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes und unter Anordnung spezieller Kontrolmaßregeln, den zur Herstellung von condensirter Milch erforderlichen Rohrzucker, soweit derselbe ohne Mitverwendung von anderem Zucker verarbeitet wird, unter der Bedingung der Ausfuhr der so hergestellten kondensirten Milch beziehentlich deren Aufnahme in das in Ziffer 4 der Vorschriften bezeichnete Fabrikatlager zollfrei zu lassen.

[1]) Jahrbücher f. N. u. St. 1862 S. 241.
[2]) Cbl. d. R. 1888 S. 832.
[3]) Jahrbücher 1869 S. 454.
[4]) Siehe „Annalen" 1874 S. 91.
[5]) A. a. O. 1875 S. 885.
[6]) Abgedr. im Centralbl. des Deutschen Reichs 1880 S. 414.
[7]) Cbl. d. R. 1891 S. 180.
[8]) Cbl. d. R. 1891 S. 211.
[9]) Abgedruckt im Cbl. d. R. 1883 S. 40.

14. Nach Bundesrathsbeschluß vom 12. Dezember 1889 sollen Umhüllungen der zur Veredelung eingegangenen Waaren, sowie Umschließungen zu Schiffsbaumaterialien besonders verzollt werden, wenn sie im Inlande bleiben.[1])

15. Nach dem Gesetz vom 22. April 1892, welches am 1. August 1892 in Kraft trat,[2]) kann der Zoll für die dem Gehalt der Waaren von Cacao entsprechende Menge von rohem Cacao in Bohnen ganz oder theilweise im Falle der Ausfuhr von Waaren vergütet werden, zu deren Herstellung Cacao verwendet worden ist, ebenso aber auch im Falle der Niederlegung solcher Waaren in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unter amtlichem Mitverschlusse, und zwar nach Maßgabe der vom Bundesrathe zu erlassenden Bestimmungen. Diese Ausführungsbestimmungen erließ der Bundesrath am 30. Juni 1892.[3]) Hienach beträgt die Abgabenvergütung für 100 Kilogramm Cacaomasse 37,30 M., für Chokolade 23,40 M. einschließlich der Vergütung der Zuckersteuer für den darin enthaltenen Zucker, wobei bei Chokolade 64 % auf den Cacaozoll und 36 % auf die Zuckersteuer fallen. Die besonderen Vorschriften und Bedingungen sind in der Anweisung speziell aufgeführt.

Für den Verkehr mit Oesterreich sind alle auf den Veredlungsverkehr bezüglichen Verabredungen durch die Erklärung vom 31. Dez. 1879, wodurch Artikel 6 des neuesten Handesvertrages vom 16. Dez. 1878, sowie das hiezu gehörige Schlußprotokoll mit 1. Januar 1880 außer Kraft getreten sind, erloschen. Der Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 hat sie nicht wieder in das Leben gerufen, ebenso nicht derjenige vom 6. Dez. 1891.[4])

Für den Veredlungsverkehr mit der Schweiz sind zu Art. 5 des Zoll- und Handelsvertrages vom 13. Mai 1869[5]) besondere Bestimmungen verabredet, welche am 27. August 1869 in Karlsruhe vereinbart worden sind.[6]) Diese Verabredungen gelten nach einem Abkommen vom 23. Mai 1881, soweit sie den Bestimmungen des Handelsvertrags von 1881 nicht entgegenstehen, zur Zeit noch fort[7]) und sind im Handels- und Zollvertrage vom 10. Dez. 1891 in § 6 und im Schlußprotokoll hiezu aufrecht erhalten.[8])

Zu § 116 des Vereinszollgesetzes sind besonders zu erwähnen die Vorschriften, welche die Bayerische Regierung am 6. Juni 1880 wegen des Verkehrs mit Weide- und Futtervieh an der Oesterr. Bayerischen Grenze erlassen hat[9]) und jene, welche am 17. März 1872 für die Franz.-Deutsche Grenze in Elsaß-Lothringen gegeben wurden.[10])

Zu Absatz 2 in § 118 des Vereinszollgesetzes hat der Bundesrath in Ziffer 32 der Anweisung zum V.Z.G. Bestimmungen getroffen, nach welchen von den obersten Landesfinanzbehörden, Direktivbehörden und Hauptämtern

[1]) Cbl. d. R. 1890 S. 1.
[2]) R.G.Bl. 1892 S. 601 (s. a. Beil. zu S. 58).
[3]) Cbl. d. R. 1892 S. 479.
[4]) S. das Nähere im XII. Abschnitte.
[5]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 603 ff.; Jahrbücher 1869 S. 617, 626, 641 ff.
[6]) Abgedruckt in den Jahrbüchern für Zollgesetzgebung 2c. für 1869 S. 641; s. a. Abschnitt XII.
[7]) Cbl. d. R. 1881 S. 260, und wegen des Verkehrs mit Stickereien Jahrbücher von 1870 S. 631.
[8]) R.G.Bl. 1892 S. 197 und 235 und Cbl. d. R. 1892 S. 82 wegen der Karlsruher Verabredung v. 1869.
[9]) Amtsblatt der k. bayr. Generalzolladministration v. 1880 S. 273.
[10]) Drucks. des Bundesrathes 1873 Nr. 150.

auch in anderen Fällen als in den in den §§ 111—117 vorgesehenen aus Billigkeitsrücksichten auf gemeinschaftliche Rechnung Zollfreiheit gewähren kann.

Zugleich sind Vorschriften für das hiebei einzuhaltende Verfahren gegeben.

Von den Kontrolen im Grenzbezirke handelt Abschnitt XV in den §§ 119—124. Hiezu ist in der Anweisung und zu § 119 die Bestimmung gegeben, daß Begleitscheine sowohl im Grenzbezirke, als im Binnenlande als Transportausweise dienen können. Erwähnung verdienen die von dem kgl. bayerischen Finanzministerium in Anwendung des § 119 des V.Z.G. genehmigten Bestimmungen für die Kontrole

1. der nach Nr. 39 c des Zolltarifs zum ermäßigten Zollsatze von 20 M. eingehenden Zugochsen von $2\frac{1}{2}$—5 Jahren,[1])
2. des nach Ziff. 4 der Anlage A (jetzt Anlage C) zum Handelsvertrage mit Oesterreich zollfrei auf Weiden getriebenen Viehes,
3. des inländischen auf ausländische Weideplätze an der Grenze gebrachten und von dort zollfrei eingehenden Viehes.

Zum Vollzuge der Bestimmung in § 121 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes bezüglich des Waarentransports auf Gewässern ist vom Bayerischen Ministerium am 6. Mai 1871 eine Verordnung erlassen worden, welche für den Verkehr mit beladenen Fahrzeugen auf dem Bodensee die Entfernungen bestimmt, bis auf welche derartige Wasserfahrzeuge sich dem Ufer nähern dürfen.[2])

Die Vorschriften über die Ausstellung der in §§ 122 und 123 des Vereinszollgesetzes erwähnten Legitimations- und Versendungsscheine sind durch die neuere Gesetzgebung nicht geändert; es wird deshalb hier auf die älteren Anweisungen, wie sie in Pochhammer's Jahrbüchern abgedruckt sind, Bezug genommen.[3])

Eine aus den Zeiten des ersten Zollvereins stammende Begünstigung bestand darin, daß im kleinen Grenzverkehr Gegenstände, deren Zollwerth 1 Sgr. oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer nicht erreichte, zollfrei belassen wurden.[4]) Da diese Begünstigung verschieden aufgefaßt und theilweise nicht gewährt wurde, so wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1875 (§ 436) bestimmt, daß der Mindestbetrag der Zollerhebung auch für den kleinen Grenzverkehr 5 Pfennige und das Mindestgewicht der zu verzollenden Gegenstände $\frac{1}{10}$ Pfund sein solle.[5])

Was die in §§ 126 und 19 des Vereinszollgesetzes erwähnten Grenzaufsichtsbeamten betrifft, so sind denselben außer den im Gesetze bemerkten Befugnissen auch durch besondere ältere Verordnungen und Gesetze bestimmte Verpflichtungen auferlegt, sind ihnen bezüglich des Gebrauchs ihrer Waffen[6]) besondere Vorschriften ertheilt und für sie spezielle Dienstanweisungen[7]) in den einzelnen Staaten erlassen. Die Grenzaufseher sind

[1]) Amtsblatt der k. b. Generaldirektion der Zölle u. indirekten Steuern 1892 S. 345.

[2]) Jahrbücher v. 1871 S. 423.

[3]) Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 450 ff., 455 und 1841 S. 872; Jahrbücher 1854 S. 200 ff.

[4]) Bd. I der Verträge über die Bildung des Zollvereins S. 74.

[5]) S. noch Näheres in § 4 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (R.G.Bl. 1879 S. 207). Wegen der Zollfreiheit von Postsendungen von 250 Gr. und Zollfreiheit aller Waaren unter 50 Gr. und Ausnahmen s. Cbl. d. R. 1882 S. 337 u. 1886 S. 9.

[6]) Prot. vom 22. Aug. 1836 S. 8; Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 791, 1835 S. 214.

[7]) Siehe Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 747 ff.; Münchener Vollzugs-Prot. v. 1836 § 26. Bd. I der Verträge S. 272. Später wurden die Dienstanweisungen in manchen Ländern geändert. Jahrbücher 1854 S. 519, 777, 790.

in Fuß- und reitende Aufseher eingetheilt, bilden Stationen, welche mit mindestens 2 Mann besetzt sind, und haben sogenannte Obergrenzkontroleure zu ihren nächsten Vorgesetzten. Mehreren Oberkontroleuren ist in einem Hauptzollamtsbezirke der Oberzollinspektor vorgesetzt.[1])

Die Strafbestimmungen für die Uebertretungen des Zollgesetzes und der hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind in den Paragraphen 134—164 dieses Gesetzes niedergelegt. Vor Allem ist darin der Begriff und die Bestrafung der Kontrebande und Defraudation erörtert und werden sodann Uebertretungen aufgeführt, welche den Thatbestand der Kontrebande und Zolldefraudation ausmachen. Im Weiteren wird die Strafe des ersten und weiteren Rückfalles normirt, es wird die Kontrebande und Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen, die Strafe der Theilnehmer und die Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen erörtert. Ferner kommen zur Erörterung die Ordnungsstrafen, die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen, die Bestimmungen wegen der Konfiskation, wegen des Zusammentreffens mit anderen strafbaren Handlungen, betreffend die Strafe der Bestechung, der Widersetzlichkeit, die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, die Frage der Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen und die Verjährung der Zollvergehen.[2])

Folgende Erkenntnisse des Reichsgerichts sind besonders von Interesse:

1. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 24. Okt. 1881, wonach entschieden wird, daß die Vorschrift in § 136 Ziff. 5 lit. d des Vereinszollgesetzes v. 1. März 1869 nicht blos auf den Fall sich bezieht, wo Jemand während des Transports von den Aufsichtsbeamten betroffen wird, sondern auch auf den Fall, wo nachweislich ein Transport im Grenzbezirke ohne Legitimationsschein betroffen wird.[3])

2. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 22. April 1882, wonach der Thatbestand der Zolldefraudation in den Fällen des § 136 Nr. 7 des Vereinszollgesetzes nicht in dem Beziehen zollpflichtiger Gegenstände ohne Ausweis über Verzollung oder zollfreie Abstimmung, sondern in der Thatsache des sich hierüber „nicht ausweisen Könnens" besteht.[4])

3. Ein R.-G.-Erkenntniß vom 11. Okt. 1882 über die Berechnung der Zolldefraudationsstrafe bei einer von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Zolldefraudation, dann über die Festsetzung der Strafe des ferneren Rückfalles wegen Kontrebande oder Zolldefraudation.[5])

4. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 5. Mai 1883, wonach gegen Denjenigen, welcher wegen Unternehmens der Hinterziehung österr. Zollabgaben, jedoch nur als Gehilfe bestraft wird, auf Einziehung der bei ihm vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände zu erkennen ist,

---

[1]) S. Abschn. VII.

[2]) Die ausgezeichnete und gründliche Schrift Dr. Ernst Löbe's (Leipzig, Verlag von E. L. Hirschfeld 1890) behandelt das deutsche Zollstrafrecht so ausführlich, daß sie zum Studium sehr empfohlen werden kann und dem Verfasser erlaubt, sich hier bezüglich dieser Materie kürzer zu fassen.

[3]) Pr. Centralbl. 1882 S. 4.

[4]) A. a. O. 1882 S. 279.

[5]) A. a. O. 1883 S. 12.

mag er Eigenthümer derselben sein oder nicht und mag der Hauptthäter im Deutschen Reiche oder in Oesterreich verfolgt werden.[1])

5. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 2. Juli 1883, wonach die gemeinschaftliche Ausführung einer Kontrebande oder Zolldefraudation ein örtliches oder zeitliches Zusammenwirken der hiezu verbundenen Personen voraussetzt.[2])

6. Ein R.-G.-Erkenntniß vom 5. Nov 1883, wonach der Transport zollpflichtiger Gegenstände in Grenzbezirken ohne vorschriftsmäßigen Zollausweis oder ohne mit der Waare übereinstimmenden Zollausweis strafbar ist, auch wenn die Gegenstände nicht im Grenzbezirke betroffen werden, sondern der Transport im Grenzbezirke anderswie nachgewiesen ist.[3])

7. Ein R.-G.-Erkenntniß vom 26. Mai 1884, wonach der Transport zollpflichtiger Waaren, bezüglich deren der Zoll defraudirt worden ist, von einem Punkt des Zollinlandes, wo die Waare augenblicklich niedergelegt war, an ihren eigentlichen Bestimmungsort, je nach den thatsächlichen Umständen als Mitthäterschaft oder als Begünstigung der Defraudation beurtheilt werden kann.[4])

8. Ein R.-G.-Erkenntniß vom 17. Juni 1884, wonach die Annahme, daß die Strafe der Konfiskation gegen einen Defraudanten nur dann erkannt werden dürfe, wenn derselbe Eigenthümer der defraudirten Gegenstände ist, als rechtsirrthümlich bezeichnet wird.

Dasselbe gilt auch vom Werthersatze an Stelle der Konfiskation.[5])

9. Ein R.-G.-Erkenntniß vom 5. Mai 1884, wonach die Gehilfenschaft in der Thäterschaft aufgeht, aber kein realer Zusammenfluß stattfindet, wenn sich eine Person der Gehilfenschaft bei einer Zolldefraudation, außerdem aber einer, gemäß § 136 des Vereinszollgesetzes als solcher strafbaren Handlung in Bezug auf dieselbe Waare schuldig macht.[6])

10. Ein R.-G.-Erkenntniß vom 24. Oktober 1884, wonach auch den Gehilfen bei einer Defraudation die Strafe des Werthersatzes trifft, ohne daß es darauf ankommt, ob er der Eigenthümer ist oder gewesen ist, wenn die Konfiskation der eingeschwärzten Gegenstände nicht mehr vollzogen werden kann.[7])

11. Ein R.-G.-Erkenntniß vom 7. Nov. 1884, wonach die mit Verletzung der Zollvorschriften verübte Unterschlagung zollpflichtiger Gegenstände neben der Strafe für die Unterschlagung zwar die Zollstrafe nach sich zieht, aber eine nachträgliche Verfolgung der That wegen der Zollstrafe nicht mehr stattfinden kann, wenn die That in einem früheren Verfahren mit der Strafe der Unterschlagung ohne Verhängung der Zollstrafe geahndet worden ist.[8])

12. Ein R.-G.-Erkenntniß vom 1. Nov. 1884, wonach bei dem Zusammentreffen der Thatbestände aus § 328 des Strafgesetzbuches

[1]) A. a. O. 1883 S. 253.
[2]) A. a. O. 1883 S. 255.
[3]) A. a. O. 1884 S. 44.
[4]) Preuß. Centralbl. 1885 S. 2.
[5]) A. a. O. 1885 S. 3.
[6]) A. a. O. 1885 S. 15.
[7]) Preuß. Centralbl. 1885 S. 109.
[8]) A. a. O. 1885 S. 228.

und § 134 des Vereinszollgesetzes auf die in dem letztern angedrohte Geldstrafe nicht zu erkennen ist. Die Vorschriften in § 158 des Vereinszollgesetzes ändern hieran nichts.[1])

13. Ein Reichs-Gerichts-Erkenntniß vom 22. Dez. 1884, wodurch entschieden ist, daß die im § 158 des Vereinszollgesetzes vorgeschriebene Straffumulation nicht allein die Fälle des realen, sondern auch jene des idealen Zusammentreffens umfaßt.[2])

14. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 16. Jan. 1885,[3]) wonach die Täuschung der Beamten durch ein ungeeignetes Denaturirungs-Mittel den Thatbestand der Zolldefraudation erfüllt, wenn die Zollfreiheit der eingeführten Waare von der vorschriftsmäßigen amtlichen Denaturirung abhängt.

15. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 6. Febr. 1885,[4]) wodurch ausgesprochen wird, daß der § 161 des Vereinszollgesetzes nur eine erhebliche Erschwerung der Amtsthätigkeit voraussetzt, aber nicht deren völlige Vereitelung.

16. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 17. Febr. 1885,[5]) wonach für die Verletzung des zollamtlichen Verschlusses derjenige Waarenführer verantwortlich ist, welcher die Waare am Bestimmungsorte zur Schlußabfertigung vorlegt. Im Eisenbahnverkehr hat jeder Angestellte die Funktion des Waarenführers, welcher Namens der Bahnverwaltung den Gegenstand in Verwaltung hat.

17. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 30. Juni 1885,[6]) welches ausspricht, daß auch solche Personen sich der Mitthäterschaft oder Beihülfe zur verbotenen Einfuhr von Vieh schuldig machen können, welche sich nur beim Transport des Viehes jenseits der Zollgrenze, aber nicht über dieselbe betheiligt haben.

18. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 23. Dez. 1885,[7]) wonach der zollamtliche Waarenverschluß unter den Begriff der öffentlichen Urkunde fällt und jede Fälschung desselben als Urkundenfälschung anzusehen und zu bestrafen ist.

19. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 7. Jan. 1886,[8]) wonach die dreijährige Verjährungsfrist des § 164 des Vereinszollgesetzes sich auf sämmtliche Defraudationsfälle erstreckt, also auch auf solche, welche wegen der unter 150 Mk. bleibenden Höhe der angedrohten Geldstrafe nur als Uebertretungsfälle im Sinne § 1 des Reichsstrafgesetzbuches erscheinen.

20. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 22. Febr. 1886,[9]) wonach ein Rückfall im Sinne des § 146 des Vereinszollgesetzes vorliegt, wenn der wegen gemeinschaftlicher Ausübung einer Kontrebande oder Defraudation Verurtheilte auf's Neue wegen einer solchen in Gemeinschaft mit Anderen begangenen Uebertretung straffällig wird; daß die Bande beide Male aus denselben Personen bestehen muß, wird nicht erfordert.

---

[1]) A. a. O. 1885 S. 242.
[2]) Rechtssprechung des Reichsgerichts Bd. 6 S. 838.
[3]) Preuß. Centralbl. 1885 S. 334.
[4]) Preuß. Centralbl. 1885 S. 349.
[5]) Preuß. Centralbl. 1885 S. 341.
[6]) Preuß. Centralbl. 1885 S. 349.
[7]) Preuß. Centralbl. 1886 S. 73.
[8]) Preuß. Centralbl. 1886 S. 248.
[9]) Preuß. Centralbl. 1886 S. 233.

21. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 19. März 1886,[1]) wonach die vertragsmäßig im Auslande liegende Zollabfertigungsstelle in zollamtlicher Beziehung als Inland anzusehen ist und die Zollgrenze bildet.

22. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 4. Mai 1886,[2]) wonach die Beschlagnahme kontrebandirter Gegenstände für den Fiskus sofortiges, jedoch resolutiv bedingtes Eigenthum begründet. Das Eigenthum fällt weg, wenn in dem geordneten Verfahren festgestellt ist, daß die Gegenstände der Konfiskation nicht unterliegen. Neben dem Eigenthumsübergange bestehen die Wirkungen der Beschlagnahme so lange fort, als letztere von der Behörde nicht aufgehoben ist.

23. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 7. Juni 1886,[3]) wonach das über eine Zolldefraude erkennende Gericht nicht gehindert sein soll, festzustellen, daß eine zollpflichtige Waare eingeführt wurde, wenn auch die Beschaffenheit der Waare gänzlich unbekannt blieb. In diesem Falle kann nur auf Konfiskation der Waare bezw. der hiefür substituirten Geldsumme, nicht aber auf Strafe, sei es nach einem Maximal- oder Minimaltarifsatze, erkannt werden.

24. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 11. Nov. 1886,[4]) wonach die unter unbefugter Benutzung des einer andern Person ertheilten Erlaubnißscheines erschlichene Vieheinfuhr außer der Zuwiderhandlung gegen die Einfuhrverbote auch den Thatbestand der Kontrebande enthält.

25. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 21. Jan. 1887,[5]) wonach Verordnungen der Steuerbehörden mit der Maßgabe erlassen werden können, daß sie mit dem Tage der Ausgabe der Amtsblatt-Nummer, in welcher die Veröffentlichung erfolgt, in Kraft treten.

26. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 1. Febr. 1887,[6]) wonach eine strafbare Urkundenfälschung vorliegt, wenn Plomben, welche die Zollbehörde zum Verschlusse zollpflichtiger Güter angelegt hat, abgeschnitten und zur Täuschung der Zollbeamten in andere Kolli mit zollpflichtigen Waaren angelegt werden.

27. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 17. Okt. 1887,[7]) wonach Verzehrungsgegenstände zum Reisegebrauch (§ 5 Ziffer 4 des Zolltarifgesetzes), welche Reisende nicht zum Reisebedarf, sondern zum Verschenken oder Verkaufen von vornherein ausersehen hatten, von der Zollbefreiung ausgeschlossen sind.

28. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 1. Dez. 1887,[8]) wonach bei unrichtiger spezieller Deklaration, auch wenn gegen den Deklaranten auf Grund § 137 Abs. 2 und § 152 des Vereinszollgesetzes nur eine Ordnungsstrafe festgesetzt wird, gegen denjenigen, welcher den Deklaranten zur unrichtigen Deklaration bestimmt hat, als Anstifter der Zolldefraudation nach §§ 135, 136, 1 c, 137 Abs. 1 u. 149 die Zolldefraudationsstrafe auszusprechen ist, sofern derselbe nicht nachweist, daß seinerseits die Defraude nicht beabsichtigt war.

29. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 3. Jan. 1888,[9]) wonach die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über gesetzliche Vermuthung einer vollbrachten Defraudation auf Zuwiderhandlungen gegen die österr.-ungarischen Zollgesetze nicht anwendbar sind.

---

[1]) Preuß. Centralbl. 1886 S. 240.
[2]) Preuß. Centralbl. 1887 S. 44.
[3]) Preuß. Centralbl. 1887 S. 76.
[4]) Preuß. Centralbl. 1887 S. 84.
[5]) Preuß. Centralbl. 1887 S. 108.
[6]) Preuß. Centralbl. 1887 S. 115.
[7]) Preuß. Centralbl. 1887 S. 506.
[8]) Preuß. Centralbl. 1889 S. 196.
[9]) Preuß. Centralbl. 1888 S. 107.

30. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 21. Sept. 1888,[1]) wonach das Innehalten des Weges im Sinne des § 136 Ziffer 5 b des Vereinszollgesetzes auch das Innehalten des im Zollausweise bezeichneten Anfangorts umfaßt.

31. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 29. Okt. 1888,[2]) wonach der Inhaber eines gemischten Privattransitlagers für Getreide, welcher ausländisches Getreide vom Lager zur Versendung mit Begleitschein I an einen im Genusse eines Zollkonto befindlichen Mühleninhaber (§ 7 Ziffer 3 des Zolltarifgesetzes) abmeldet, dasselbe aber demnächst unverzollt in den freien Verkehr bringt und dem Mühleninhaber statt dessen inländisches Getreide verabfolgt, sich hiedurch nach § 136 Ziffer 9 des Vereinszollgesetzes einer mit dem 6 fachen Betrage des vorenthaltenen Zolles zu strafenden Zolldefraudation schuldig macht.

32. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 11. April 1889,[3]) wonach unter Schweinefleisch im Sinne des Einfuhrverbotes auch Magen und Gedärme, Zunge, Gaumen und Lungen der Schweine zu verstehen sind.

33. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 29. April 1889,[4]) wonach auch dann Bandenschmuggel vorliegt, wenn ein Kind unter 12 Jahren dabei betheiligt ist.

34. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 29. April 1889,[5]) wonach die Strafbarkeit der Zolldefraudation erst mit dem Augenblicke der Grenzüberschreitung der zollpflichtigen Waare beginnt.

35. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 1. Juli 1889,[6]) wonach eine Zolldefraudation dadurch vollbracht wird, wenn Jemand durch mehrere Personen gleichzeitig oder wiederholt und succeessive größere Waarenmengen, welche an und für sich im einzelnen nach ihrer Menge nicht zollpflichtig sind, aber zusammen Zoll zu zahlen haben, einführen läßt.

36. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 15. Okt. 1889,[7]) wonach die Konfiskation solcher Waaren nicht zu erfolgen hat, welche aus einer Zollniederlage gestohlen und in den freien Verkehr widerrechtlich gebracht wurden.

37. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 30. Dez. 1889,[8]) wonach derjenige, welcher ein zur Begehung einer Kontrebande benöthigtes Werkzeug dem Thäter im Auslande wissentlich zum Zwecke der Benutzung bis nach Ueberschreitung der Grenze überläßt, wegen Beihülfe sich strafbar macht.

38. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 27. Febr. 1890,[9]) wonach die Bestimmung in § 17 des zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vereinbarten Zollkartells die Anwendung des deutschen Strafgesetzes und die Zuständigkeit der deutschen Gerichte zur Bestrafung der von einem österr. Staatsangehörigen in Deutschland begangenen Uebertretung deutscher Zollgesetze nicht ausschließt.

39. Nach demselben Erkenntnisse sind die Begriffe von Konfiskation (§ 135 des Vereinszollgesetzes) und Einziehung im Sinne des § 319 der Strafprozeß-Ordnung gleich.

---

[1]) Preuß. Centralbl. 1889 S. 5.
[2]) Preuß. Centralbl. 1889 S. 109.
[3]) Amtsbl. d. bayer. Generald. der Zölle ꝛc. 1890 S. 35.
[4]) A. a. O. 1890 S. 37.
[5]) A. a. O. 1890 S. 37.
[6]) Preuß. Centralbl. 1890 S. 35.
[7]) Amtsbl. d. bayer. Generaldir. ꝛc. 1890 S. 42.
[8]) Preuß. Centralbl. 1891 S. 31.
[9]) Preuß. Centralbl. 1891 S. 63.

40. Ein R.-G. Erkenntniß v. 20. März 1890,[1]) wonach die Bestrafung wegen Zolldefraudation die gleichzeitige Bestrafung wegen Betrugs ausschließt.

41. Nach demselben Erkenntnisse liegt eine Zolldefraudation auch dann vor, wenn die Zollkasse durch falsche Vorspiegelung veranlaßt worden ist, einen Theil der hinterlegten Zollgefälle zurückzuzahlen.

42. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 3. Juli 1890[2]) spricht sich dahin aus, daß bei gleichzeitiger Aburtheilung mehrerer real konkurrirender Zollvergehen und bei Abmessung derjenigen Freiheitsstrafe, welche im Falle der Uneinziehbarkeit der in erster Reihe erkannten Geldstrafe an die Stelle der letzteren treten soll, der gesetzlich zulässige Höchstbetrag der Freiheitsstrafe nicht durch § 162 des Vereinszollgesetzes auf 1 Jahr, sondern durch § 78 des Strafgesetzbuches auf 2 Jahre Gefängniß begrenzt ist.

43. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 4. Juli 1890[3]) spricht aus, daß in Preußen sowohl Grenzbeamte als Gendarmen für die Beschlagnahme von Gegenständen, welche dem Einfuhrverbote zuwider eingebracht werden, zuständig sind.

44. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 11. Juli 1890[4]), wonach das Delikt der Kontrebande vollbracht ist, sobald der verbotene Gegenstand über die Grenze in das Inland verbracht worden ist. Der Thatbestand der Uebertretung erfordert nicht, daß der Thäter mit dem verbotenen Gegenstande die nächste Zollstelle passirt hat.

45. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 18. Okt. 1890[5]) spricht aus, daß die wissentliche Verletzung des Einfuhrverbotes von Schweinen, Würsten und Schweinefleisch, welches zur Verhütung ansteckender Krankheiten angeordnet ist, nach § 327 des Strafgesetzbuches strafbar ist.

46. Nach einem R.-G.-Erkenntniß v. 29. Jan. 1891[6]) hat die Aburtheilung der Hauptschuldigen und der für letztere strafrechtlich verantwortlichen Theilnehmer gleichzeitig zu erfolgen.

47. Ein R.-G.-Erkenntniß v. 19. März 1891[7]) entscheidet die Frage, wer der Thäter einer Zolldefraudation ist, wenn über zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingegangen und zur Durchfuhr deklarirt sind, auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird und wann diese Zolldefraude vollendet ist.

Das in § 165 des Vereinszollgesetzes erwähnte Verfahren in Zollstrafsachen ist nach den Landesgesetzen zu regeln,[8]) es sind jedoch hiefür nachstehende bereits auf der I. Generalkonferenz vereinbarte Grundsätze noch jetzt maßgebend:[9])

[1]) Preuß. Centralbl. 1891 S. 50.
[2]) Preuß. Centralbl. 1891 S. 87.
[3]) Preuß. Centralbl. 1891 S. 67.
[4]) Preuß. Centralbl. 1891 S. 76.
[5]) Preuß. Centralbl. 1891 S. 74.
[6]) Preuß. Centralbl. 1891 S. 224.
[7]) Preuß. Centralbl. 1891 S. 265.
[8]) Preuß. Gesetz v. 23. Jan. 1838 § 28—63 (Gesetzessammlung v. 1838 S. 74), s. über das preuß. Verfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen: Röhr, die Strafgesetzgebung und das Strafverfahren in Zoll- und Steuersachen. Breslau 1870. Gesetz v. 5. Juli 1872 für Elsaß-Lothringen („Annalen" 1872 S. 1330); siehe die Bayer. Anweisung vom 2. Okt. 1879. Amtsblatt der General-Zoll-Administ. v. 1879 S. 455 ff. und Instruktion v. 5. April 1880. Amtsbl. v. 1880 S. 171 und Löbe, Deutsches Zollstrafrecht.
[9]) Besonderes Prot. v. 24. Aug. 1836 (I. General-Zoll-Konferenz v. 1836).

a) Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes, sowie die Verfügung derjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, damit seiner Zeit die Strafe an dem Thäter vollzogen werden könne, sind Sache der Zollbehörde.
b) Die von den Zollbeamten oder Bediensteten zur Feststellung des Thatbestandes einer Zollübertretung aufgenommenen Protokolle haben öffentlichen Glauben.
c) Das Verfahren wird überall von Amtswegen summarisch und im Untersuchungswege geleitet.
d) Es wird Vorkehrung dahin getroffen werden, daß die einer Zollübertretung Angeschuldigten in allen Fällen, in welchen es neben der Konfiskation des defraudirten Gegenstandes nur auf eine Geldstrafe ankommt, die Befugniß erhalten, sich, ohne weitere Verhandlung vor den gewöhnlichen Gerichten, dem Ausspruche der Zollbehörden zu unterwerfen.
e) Für die Ordnungsstrafen wird es als wünschenswerth erachtet, solche von den Zollbehörden unmittelbar ausgesprochen zu sehen, und dagegen nur den Rekurs an die höhere Verwaltungsbehörde zuzulassen.
In denjenigen Ländern, in welchen nach den bestehenden Gesetzen auch in solchen Sachen entweder der Richter oder eine andere Verwaltungsbehörde entscheidet, wird es hierbei zur Zeit bewenden müssen.
f) Die Geldbußen in Zollsachen und der Erlös aus den Zollkonfiskaten[1]) werden in jedem Lande zum Besten der Zollbediensteten, sei es unmittelbar für die bei der Entdeckung der Uebertretung mitwirkenden Personen[2]) oder zur Bildung eines Fonds zu Belohnungen und Unterstützungen des Zollpersonals und der Hinterbliebenen der Zollbediensteten verwendet.

Das Zollkartell v. 11. Mai 1833, welches zwischen Preußen, Kurhessen und Großherzogthum Hessen, Bayern, Württemberg, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Handelsvereins abgeschlossen worden ist und jetzt als Reichsinstitution gilt, hat nur noch für das administrative Strafverfahren Bedeutung, da das gerichtliche Verfahren durch die Strafprozeßordnung Buch 6 Abschn. 3 geregelt ist.

Dieses Zollkartell erstreckte sich ursprünglich nur auf Kontraventionen gegen die Zollgesetze, einschließlich der Ein- und Ausfuhrverbote, sowie auf Hinterziehungen der Uebergangsabgaben. Durch Nr. 7 in 7 des Schlußprotokolls zum Zollvereinsvertrage vom 4. April 1853 wurde seine Wirksamkeit auf die Rübenzuckersteuer und durch die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 Nr. 7 auch auf die Salzabgabe ausgedehnt. Es wurde ferner in Geltung gebracht für die Branntweinsteuer für die Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft vor dem Jahre 1868 durch Art. 3 des Vertrages vom 28. Juni 1864, Art. 1 des Vertrages vom 27., 30. April 1867 und Art. 5 des Vertrages vom 9 April 1868. In Mecklenburg-Schwerin und Lübeck trat es durch besondere Verkündigung bei deren Eintritt in den Zollverein in Kraft. Bezüglich der Bier- und Tabaksteuer ist durch die Gesetze vom 31. Mai 1872 und 16. Juli 1879 besondere Fürsorge getroffen.[3])

[1]) Bezüglich des Verfahrens bei Verkauf der Konfiskate s. Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1882. (Cbl. d. R. 1882 S. 341).
[2]) Die sogenannten Aufbringerantheile sind abgeschafft.
[3]) Siehe das Nähere bei Delbrück, Art 40 der Reichsverfassung S. 20 ff. und Löbe, Zollstrafrecht.

Außerdem besteht noch das am 31. Juli 1881, erneuert am 6. Dez. 1892, mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossene Zollkartell und das Reichsgesetz vom 17. Juli 1881, betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichischen Zollgesetze.[1])

Durch § 5 des Einführungsgesetzes vom 1. Febr. 1877[2]) zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich ist bestimmt, daß die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze (also auch des als Reichsgesetz anzusehenden Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) nicht berührt werden, und der § 6 desselben Gesetzes vom 1. Februar 1877 bestimmt, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungsweg bei Uebertretungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, also auch der Zölle, von der Strafprozeßordnung nicht tangirt werden sollen. Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 enthält jedoch in den §§ 459—469 bestimmte Vorschriften für das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden, welche seit 1. Oktober 1879 maßgebend sind:[3])

1. Die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.[4])
2. Der Strafbescheid[5]) muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung sowohl bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, als bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.
3. Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung[6]) wie eine richterliche Handlung.
4. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.[7])
5. In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[8]) finden die Bestimmungen in § 455 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.[9])
6. Ist der Antrag rechtzeitig eingebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf, geschritten.[10])

---

[1]) S. Abschnitt XII und R.G.Bl. 1881 S. 123 ff. und R.G.Bl. 1892 S. 63.

[2]) S. R.G.Bl. 1877 S. 847. Löbe, das deutsche Zollstrafrecht S. 175.

[3]) S. a. a. O. 1877 S. 336 ff.

[4]) § 459 der Strafprozeßordnung.

[5]) Die Straffestsetzungen im Verwaltungswege erfolgen nur durch Strafbescheid. Die Einlegung des Rekurses kann nur gegen einen wirklichen Strafbescheid erfolgen und schließt dann die Anrufung der richterlichen Entscheidung aus.

[6]) S. a. § 453 der St.P.O.

[7]) § 460 der St.P.O.

[8]) § 44 ff. der St.P.O.

[9]) § 461 a. a. O.

[10]) § 462 Abs. 1 a. a. O.

7. Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann von Seite des Beschuldigten der Antrag zurückgenommen werden.[1])

8. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide der Verwaltungsbehörde festgesetzte Geldstrafe vom Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe[2]) erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichtes unterliegt.[3])

9. Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch den Amtsrichter, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.[4])

10. Gegen diese Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.[5])

11. Die Verwaltungsbehörde ist dann befugt, selbst Anklage zu erheben, wenn sie selbst keinen Strafbescheid erlassen hat und der Staatsanwalt den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ablehnt. In solchen Fällen hat die Verwaltungsbehörde einen ihrer Beamten oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und diesen in der Anklage namhaft zu machen.[6])

12. Die Staatsanwaltschaft ist in jeder Lage dieses Verfahrens (Ziffer 11) zu einer Mitwirkung berechtigt. Dieselbe muß bei der Hauptverhandlung vertreten sein, und hat die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken. Derselben sind alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen bekannt zu machen.[7])

13. Das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage regelt sich im Uebrigen nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.[8])

14. Die Verwaltungsbehörde kann sich der Verfolgung anschließen, wenn der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid derselben auf gerichtliche Untersuchung angetragen oder der Staatsanwalt Anklage erhoben hat. In diesen Fällen hat die Verwaltungsbehörde, wie bei einer von ihr erhobenen Anklage,[9]) einen Vertreter zu bestellen. Jedoch kommen bei diesem Verfahren die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger[10]) gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.[11])

15. Hat die Verwaltungsbehörde selbst die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen, auch wenn sie bei der Verkündigung derselben vertreten war, zuzustellen.[12])

---

[1]) § 462 Abs. 2 der St.P.O.
[2]) § 28 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.
[3]) § 463 Abs. 1 der St.P.O.
[4]) § 463 Abs. 2 a. a. O.
[5]) § 463 Abs. 3 a. a. O.
[6]) § 464 a. a. O.
[7]) § 465 a. a. O.
[8]) § 466 a. a. O. u. §§ 414—434 a. a. O.
[9]) S. § 464 a. a. O.
[10]) S. §§ 435—446 a. a. O.
[11]) S. § 467 a. a. O.
[12]) S. § 468 a. a. O.

16. Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen[1]) und zur Gegenerklärung[2]) auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.[3])

Auf Grund der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen und der, noch aus früherer Zeit giltigen, oben erwähnten Grundsätze wurden von einigen Landesregierungen besondere Vorschriften für das Verfahren in Zoll- und Steuerstrafsachen für die treffenden Behörden gegeben, welche in den Amtsblättern der Direktivbehörden veröffentlicht wurden.[4])

Dieses administrative Strafverfahren gilt für sämmtliche Verbrauchssteuern des Deutschen Zoll- und Steuergebietes; zugleich aber ist den Hauptamtsdirigenten eine Befugniß zur Niederschlagung von Uebertretungen, bei denen die hinterzogene Abgabe nicht über 3 M. beträgt, sowie für Ordnungswidrigkeiten eingeräumt. Den Direktivbehörden ist die Befugniß eingeräumt, als zweite Instanz bei administrativen Entscheidungen oder auch in erster Instanz von Bestrafung abzusehen. Besondere Erwähnung verdient ein Bundesrathsbeschluß vom 12. April 1881,[5]) wonach die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt wurden, die Vorsteher der für die Schlußabfertigung von Waaren der Tarifnummern 2 c/1, 2 u. 3 und 22 a/b (Baumwoll- und Leinen-Garne) zu andern als den höchsten Sätzen der treffenden Tarifnummern zuständigen Zollstellen bezw. die denselben vorgesetzten Hauptämter und Direktivbehörden für befugt zu erklären, in den Fällen, in denen der Revisionsbefund eine mit einem höheren Zolle belegte Feinheitsstaffel, als die in der Deklaration angebotene ergibt, von der Einleitung eines Strafverfahrens abzusehen, sofern es sich hiebei um eine 5 Prozent nicht übersteigende Abweichung von der höchsten Feinheitsnummer der in der Deklaration angebotenen Feinheitsstaffel bezw. bei Garnen der Nr. 2 c/1 α, 2 α, 3 α des Tarifs um eine Abweichung von nicht mehr als einer Feinheitsnummer handelt und nach den Umständen eine Defraudation zweifellos nicht beabsichtigt war.

2. Rübenzuckersteuer.

Die erste Anregung zur Besteuerung des Rübenzuckers[6]) im Zollverein ging schon auf der ersten Generalkonferenz des Jahres 1836 in München von der Bayerischen Regierung aus. Nach § 39 des Hauptprotokolls von 1836 S. 94 bemerkt nämlich der Bayerische Bevollmächtigte, daß die Runkelrübenzucker-Fabrikation ein Gegenstand sei, der mit Rücksicht auf neuere Ergebnisse in

[1]) S. § 384 der St.P.O.

[2]) S. § 387 a. a. O.

[3]) S. § 469 a. a. O.

[4]) S. Amtsblatt der bayer. Generalzoll-Administration von 1879 S. 456. In Preußen sind neue Vorschriften bis jetzt noch nicht erlassen. Zu erwähnen ist ein Bundesrathsb. vom 5. Juli 1882 (Centralbl. des Reiches 1882 S. 341), wonach Konfiskate aus Zollprozessen nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden dürfen, wenn durch den Verkauf der Zoll gedeckt worden ist.

[5]) Centralbl. des Reiches 1881 S. 147.

[6]) Der Zucker in der Runkelrübe war 1747 von dem Chemiker u. Direktor der physikalischen Klasse der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Namens Marggraf, nachgewiesen worden und dessen Schüler und Nachfolger Franz Karl Achard veranlaßte im Jahre 1796 die Errichtung der ersten Rübenzuckerfabrik auf dem Landgute Cunern bei Steinau in Schlesien.

Frankreich und auf die zunehmende Ausbreitung dieses Industriezweiges die Aufmerksamkeit der Zollvereins-Regierungen auf sich zu ziehen verdiene und es angemessen erscheinen lasse, sich für den Fall, wenn die Ausdehnung der Rübenzuckerindustrie die Einfuhr fremden Zuckers und hiedurch die Zollrevenüen beschränken sollte, über eine gleichmäßige und gemeinschaftliche Besteuerung des Rübenzuckers zu verständigen.[1])

Da die übrigen Bevollmächtigten nicht instruirt waren, erfolgte kein Beschluß und wurde die Sache auf den Korrespondenzweg verwiesen.

Auch bei der zweiten Konferenz in Dresden kam kein Beschluß in dieser Richtung zu Stande, sondern nur eine Verständigung über den Zusammentritt einer besonderen Kommission im Frühjahr 1839. Bei dieser am 25. März 1839 eröffneten Kommission kam es nun zum Austausch der verschiedenen Meinungen, welche in einem besonderen Protokolle vom 7. September 1839 niedergelegt wurden.

Noch war die Rübenzucker-Fabrikation wenig in ihrer Entwickelung fortgeschritten, aber der Ausfall an Zöllen für Kolonialzucker bereits so fühlbar, daß sich derselbe für die drei ersten Quartale 1840 gegen denselben Zeitraum 1839 auf 253,294 Thaler entzifferte.

Bei Abschluß der Zollverträge im Jahre 1841[2]) wurde daher die Besteuerung des Rübenzuckers im ganzen Umfange des Zollvereins als nothwendig und vertragsmäßig erklärt und am 8. Mai 1841 eine besondere Uebereinkunft[3]) wegen derselben abgeschlossen, welcher am 18. Oktober 1841 Lippe, am 19. Oktober 1841 Braunschweig, am 13. November 1841 Kurhessen wegen Schaumburg, am 8. Februar 1842 Luxemburg und am 11. Dezember 1841 Waldeck bezüglich Pyrmonts beitrat.[4])

Nach dieser Uebereinkunft wurde mit 1. September 1841 die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation im Zollvereine nach einem gleichen Steuersatze eingeführt, die Gemeinschaftlichkeit des Steuereinkommens aber bis zum 1. September 1844 ausgesetzt, um auf Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen die angemessenste Besteuerungsweise vorher zu ermitteln. Die Steuer von vereinsländischem Rübenzucker sollte immer gegen den Eingangszoll von ausländischem Zucker so viel geringer gestellt werden, als nöthig ist, um der heimischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, in keinem Falle jedoch weniger als 20 Prozent des Zollsatzes für fremden Rohzucker betragen.

Für das erste Betriebsjahr sollte der Steuersatz 10 Sgr. vom Zentner Rohzucker oder 10 Pfennige vom Zentner verarbeiteter Rüben betragen. Bei Zunahme der Zuckerfabrikation bis zu 20 Prozent der Gesammtmenge des im Zollvereine konsumirten Zuckers sollte die Steuer auf 20 Sgr. und bei Erreichung von 25 Prozent auf 1 Thaler für den Zentner Rohzucker oder 1 Sgr. 6 Pf. für den Zentner verarbeiteter Rüben erhöht werden.

Obgleich die Voraussetzung zur Erhöhung der Steuer im Betriebsjahre 1841/42 eingetreten war, wurde doch aus verschiedenen Gründen eine Erhöhung nicht beliebt.

---

[1]) S. **Weber's** Geschichte des Zollvereins S. 413 ff.

[2]) Art. 4 des Vertrages v. 8. Mai 1841.

[3]) Bd. III der Verträge S. 9; **Bochhammer**, Jahrbücher für Z. u. V. 1841 S. 142.

[4]) Bd. III der Verträge S. 173, 220, 286, 367, 319. Bd. II der Statistik des Reiches S. 1 ff.

Auf der sechsten Generalkonferenz des Jahres 1843 wurde, veranlaßt durch ein Promemoria der Preuß. Regierung, ein neues Uebereinkommen über die Besteuerung des Rübenzuckers getroffen, das mit dem 1. September 1844 in Wirksamkeit treten sollte.

Nach diesem durch besonderes Protokoll vom 6. November 1843 festgestellten Uebereinkommen sollte vom 1. September 1844 an die Gemeinsamkeit des Einkommens aus der Rübenzuckersteuer unter den Zollvereinsstaaten mit dem Steuersatze von 1 Thaler pro Zentner Rübenrohzucker für die Zeit bis zum 31. August 1847 eintreten.

Es beruhte dies auf der in dem erwähnten Protokolle verabredeten Voraussetzung, daß

1. der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen über den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren solle, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der 3 Jahre 1838—40 gleichkam und daß

2. der Betrag der Rübenzuckersteuer jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt und wenigstens acht Wochen vor Anfang des letzteren öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Es wurden deshalb fortan die Zölle für fremden Zucker im Zolltarife ausgeschieden, besonders festgestellt und verkündigt. Da man von der Voraussetzung ausging, daß 20 Zentner Rüben einem Zentner Rohzucker entsprechen, so wurde der Steuersatz für den Zentner Rüben auf $1\frac{1}{2}$ Sgr. festgestellt.

Auf der Karlsruher (siebenten) Generalkonferenz des Jahres 1845 wurde durch besonderes Protokoll vom 23. Oktober 1845 eine Verordnung nebst Vollzugsinstruktion für die Besteuerung des Rübenzuckers vereinbart,[1] die im Jahre 1846 von den verschiedenen Staaten publizirt wurden.[2]

Die Verordnung zerfällt in 27 Paragraphen mit 4 Abschnitten (Allgem. Bestimmungen, Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer, Behörden zur Erhebung und Aufsicht, Strafbestimmungen).

1. Nach den Bestimmungen in § 1 dieser Verordnung ist gesetzlich normirt, daß die Steuer für den Rübenrohzucker alle 3 Jahre festgestellt werden solle,[3] und die Verkündigung der Steuersätze 8 Wochen vorher zu erfolgen habe; ferner, daß die Steuer von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben werde, wobei angenommen wurde, daß zu einem Zentner Zucker 20 Zentner Rüben erforderlich seien.[4]

2. Bezüglich der Verwiegung sind in § 2 die nöthigen Vorschriften gegeben, von denen besonders hervorzuheben ist, daß Probeverwiegungen ausgeschlossen sind, daß nicht weniger als 5 Zentner Rüben auf die Waage gebracht werden dürfen und daß auf einen Zentner getrockneter Rüben $5\frac{1}{2}$ Zentner roher Rüben gerechnet werden.[5]

---

[1] Beilage I u. II zum besond. Prot. dd. Karlsruhe d. 23. Oktober 1845.

[2] Preuß. Gesetzsammlung 1846 S. 335; Bayer. Regierungsblatt 1846, Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 270, Centralbl. 1864 S. 252, 259.

[3] Abgeändert auf zwei Jahre durch die Vereinbarung v. 4. April 1853.

[4] Abgeändert durch die Vereinbarung v. 4. April 1853.

[5] Auf 5 Zentner herabgesetzt durch Vereinbarung v. 25. April 1861, § 3, v. 1. Sept. 1861 an Jahrbücher 1861 S. 166 u. auf $4\frac{3}{4}$ Zentner durch Gesetz v. 25. März 1865.

3. Nach § 3 kann für Fabriken, welche in einer Betriebsperiode nicht über 10,000 Zentner roher Rüben verarbeiten, unter gewissen Bedingungen die Steuer fixirt werden, in welchem Falle dann die amtliche Verwiegung unterbleibt.

4. Zur Entrichtung der Steuer ist nach § 4 der Fabrikinhaber verpflichtet. Die Steuer wird am Schlusse jeden Kalendermonats von der Steuerbehörde berechnet und ist, wenn sie nicht kreditirt wird, binnen 3 Tagen vom Empfang der amtlichen Berechnung zu zahlen.

5. Ein Steuererlaß ist nach § 5 für jeden Fall ausgeschlossen.

6. In § 6 ist eine einjährige Verjährungsfrist bezüglich der Nacherhebungen und Rückersätze dieser Steuer festgesetzt.

7. Beschränkungen des Betriebs von Rübenzuckerfabriken finden nach § 7 nur bei vereinigtem Betriebe der Zuckerfabrikation von Rüben und Kolonialzucker, sowie im Grenzbezirke statt.

8. Die Paragraphen 8—12 enthalten die Bestimmungen über die Anmeldung der Betriebsräume[1]) und Geräthe, die Aufsicht der Steuerbehörde hierüber und über die Anmeldung des Betriebs.

9. Die in § 13 vorgeschriebene Einreichung jährlicher Materials-Vorrathsverzeichnisse ist durch Vereinsgesetz vom 2. Mai 1870[2]) als undurchführbar und lästig aufgehoben worden.

10. In § 14 sind besondere Vorschriften für die Fabriken gegeben, welche getrocknete Rüben verarbeiten.

11. In § 15 ist bestimmt, daß die Vorschriften in § 8—12 und 14 nicht nur von dem Fabrikinhaber, sondern von jedem, der dabei beschäftigt ist, zu befolgen sind.

12. Die Bestimmungen in § 16 beziehen sich auf die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten.

13. In §§ 17—22 sind die Strafbestimmungen für die Steuerdefraudation und sonstige Verfehlungen gegen die steuergesetzlichen Vorschriften enthalten.[3])

14. Das Strafverfahren soll sich gemäß § 23 nach den Bestimmungen in Zollstrafsachen richten, welche auch bezüglich der Vertretungsverbindlichkeit, Theilnahme u. s. w. in Anwendung zu kommen haben.

Die oben erwähnte Instruktion für die Steuerbehörden zerfällt in 32 Paragraphen[4]) und 6 Abschnitte, zu denen eine große Zahl von Ausführungsbestimmungen von den verschiedenen Ministerien und Direktivbehörden erlassen sind.[5])

Nach Erlaß dieses Gesetzes wurde beschlossen, die bisherige Steuer von 1 Thlr. pro Zentner Rübenrohzucker bis 1. Sept. 1850 beizubehalten.

---

[1]) Nach Bundesrathsbeschluß v. 25. März 1872 sollen Konzessionen zur Einrichtung solcher Fabriken im Einvernehmen mit der Steuerbehörde ertheilt werden, um baulichen Einrichtungen, welche das Steuerinteresse gefährden, entgegentreten zu können.

[2]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 311.

[3]) Ziff. 1 im § 17 ist als im Zusammenhang mit § 13 durch Vereinsgesetz v. 15. Juni 1870 aufgehoben (Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 311; s. a. Preuß. Centralbl. 1881 S. 408.

[4]) § 9 der Instruktion ist, als im Zusammenhang mit § 13 des Gesetzes stehend, durch Gesetz v. 2. Mai 1870 aufgehoben worden.

[5]) Centralbl. von 1846 S. 252, 259; Jahrbücher für Z. u. V. von 1854 S. 408, 820, 822, 825, 827; von 1855 S. 453, 705, 761, 763, 764; von 1857 S. 703, 705, 706, 707, 709, 711; von 1858 S. 530, 666; von 1859 S. 621, 622, 624, 626, 627, 628, 631, 632, 633, 635; von 1860 S. 417, 419, 422, 424; von 1861 S. 163; von 1864 S. 239; von 1865 S. 372, 590; von 1866 S. 572; von 1867 S. 663.

In dieser Periode trat aber ein mächtiger Umschwung in der Rübenzucker-Industrie ein. Dieselbe, bedeutend erstarkt und technisch ausgebildet, begann ihre neue Thätigkeit zunächst mit der Verdrängung des Kolonialzuckers zu äußern. Der Import des letzteren fiel von 1846 an so merklich, daß der Durchschnittsertrag des Zolles und der Steuer von beiden Zuckerarten erheblich unter dem im Jahre 1843 angenommenen Maßstabe von 6,2616 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung zurückblieb. Mit 1. September 1850 wurde daher, unter Beibehaltung der bisherigen Zölle auf fremden Zucker, die bereits 1848 beschlossene Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 1 auf 2 Thaler in Vollzug gesetzt und sonach der Satz von $1^{1}/_{2}$ Sgr. für den Zentner Rüben auf 3 Sgr. erhöht. Diese Erhöhung hatte jedoch keineswegs den erwarteten Erfolg, denn die Produktion des inländischen Zuckers stieg fortwährend und verdrängte in gleicher Weise den Kolonialzucker. Dennoch blieb der Steuersatz unverändert bis 1. Sept. 1853.

Durch die Vereinbarung vom 4. April 1853[1]) wurden einige wesentliche Aenderungen beschlossen und zwar:

a) Daß fortan die Steuer immer für eine zweijährige Periode normirt werden solle;
b) daß dieselbe vom 1. Sept. 1853 bis dahin 1855 6 Sgr. vom Zentner Rüben betragen solle, und
c) daß, unter Beibehaltung der übrigen Grundsätze für die Berechnung der Steuer, der auf den Kopf der Bevölkerung treffende Steuerantheil für Zucker nach dem Durchschnitt der Jahre 1847—49: 6,0762 Sgr. betragen solle,
d) wurde zum erstenmal von der Steuerberechnung vom Rübenrohzucker Umgang genommen, da man sich überzeugt hatte, daß das angenommene Verhältniß von 20 Zentner Rüben zu 1 Zentner Rohzucker schon längst nicht mehr zutreffe.

Der Satz von 6 Sgr. pro Zentner Rüben blieb unverändert bis 1. September 1857. Durch eine weitere Uebereinkunft vom 16. Februar 1858[2]) wurde vom 1. September 1858 an der Steuersatz auf $7^{1}/_{2}$ Sgr. für den Zentner Rüben und der Eingangszoll für fremden Syrup auf 3 Thlr. erhöht.

Erst durch das Vereinsgesetz vom 26. Juni 1869[3]) (§ 1) wurde vom 1. September 1869 an die Rübensteuer auf 8 Sgr. pro Zentner erhöht, und die Zoll- und Tarasätze für fremden Zucker und Syrup dem entsprechend festgestellt (§ 2). Eine Anweisung zur Ausführung des Gesetzes wurde am nämlichen Tage erlassen.[4])

Zunächst ist hier eine wichtige Begünstigung zu erörtern.

Mit der Erweiterung der Rübenzucker-Industrie und der Erhöhung der Steuer war nämlich naturgemäß auch die Frage der Rückvergütung dieser Steuer für exportirten Rübenzucker aufgetreten. Die erste Anregung hiezu erfolgte auf der X. Generalkonferenz im Jahre 1854,[5]) führte

---

[1] Beil. zum Art. 12 des Vertrages v. 4. April 1853. Bd. IV der Verträge S. 17 ff.
[2]) Bd. IV der Verträge S. 518.
[3]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 282; Jahrb. 1869 S. 297.
[4]) Centralbl. 1869 S. 386 ff., Jahrb. f. Z. u. V. 1869 S. 300 ff., 319. „Annalen" 1869 S. 908. Durch Bundesrathsbeschluß v. 16. Dezember 1880 wurde das Betriebsjahr vom Jahr 1881 an vom 1. August bis 31. Juli jeden Jahres normirt. Cbl. d. R. 1880 S. 810.
[5]) Hauptprot. der X. General-Konf. § 39 S. 78.

aber zu keinem Resultate. Der Antrag wurde auf der XIII. und XIV. Generalkonferenz gleichfalls ohne Erfolg wiederholt.[1])

Endlich am 21. März 1860 erneuerte die Preußische Regierung ihre Vorschläge mit dem Verlangen einer Spezialkonferenz, welche am 5. März 1861 in Berlin eröffnet wurde und als deren Resultat die Vereinbarung vom 25. April 1861[2]) erscheint. Nach Artikel 1 und 2 dieser Uebereinkunft sollte vom 1. September 1861 an für Rübenzucker, wenn dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt ist, eine der Rübensteuer entsprechende Vergütung (Bonifikation) gewährt werden und zwar für Rohzucker und Farin 2 Thlr. 22½ Sgr. unter der Bedingung, daß Rohzucker und Farin in Mengen von mindestens 30 Ztr. und raffinirter Zucker in Mengen von mindestens 10 Ztr. zur Anmeldung gelangt.

Diese Sätze wurden durch eine spätere Uebereinkunft vom 16. Mai 1865 auf 2 Thlr. 26 Sgr. resp. 3 Thlr. 15 Sgr. vom 1. September 1866 an erhöht.[3])

Das bereits erwähnte Vereinsgesetz vom 26. Juni 1869 hat nun für die Ausfuhrvergütung des Rübenzuckers insofern eine wichtige Aenderung herbeigeführt, als es die Höhe derselben für Rohzucker und alle Zuckersorten, mit Ausnahme von Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden (nach § 3) von dem, durch Polarisation gefundenen, Zuckergehalte abhängig macht.[4]) Die Ausfuhrvergütung betrug hienach:

1. für Rohzucker von mindestens 88% Polarisation 9 ℳ 40 ₰ für 1 Ztr.;
2. für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfd. Nettogewicht oder für den in Gegenwart von Steuerbeamten zerkleinerten raffinirten Zucker 11 ℳ 50 ₰ für 1 Ztr.;[5])
3. für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen, nicht über 1% Wasser enthaltenden Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98% Polarisation 10 ℳ 80 ₰ für 1 Ztr.

Zu den Vorschriften wegen der Abfertigung des zur Ausfuhr gelangenden Zuckers wurden vom Bundesrathe eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, am 25. Febr. 1873, am 4. Mai 1873 (§ 236), am 15. Nov. 1877 (§ 343), am 16. Dez. 1880,[6]) am 18. Nov. 1881,[7]) am 23. Nov. 1882,[8]) am 14. März 1883,[9]) am 24. Juni 1884, am 21. Mai 1885.[10])

Durch § 2 des Gesetzes von 1869 ist insofern eine weitgreifende Reform dadurch eingetreten, als vom 1. September 1869 an der Eingangszoll vom ausländischen Rohzucker, wenn derselbe den, auf Anordnung des Bundesraths bei den Zollstellen niederzulegenden und nach Anleitung des Holländischen

[1]) Hauptprot. XIII. u. XIV. General-Konf.

[2]) Centralbl. v. 1861 S. 215, 217, 219, 232; v. 1862 S. 155; v. 1865 S. 151, 326; Jahrb. f. Z. u. B. v. 1861 S. 166, 170, 193, 206, 212, 227, 485, 503, 515, 523, 531; a. a. O. v. 1862 S. 177, 180, 184, 195 u. Centralbl. v. 1872 S. 258 über das Verfahren und die Bedingungen für die Bonifikation.

[3]) Jahrbücher für Z. u. B. 1865 S. 316, 591, 593.

[4]) Ueber das Verfahren der Zollämter in Bezug auf die Abfertigung s. das Nähere in den Jahrbüchern von 1871 S. 552—536 u. 1869 S. 302 ff., von 1870 S. 283, 558.

[5]) Auch zuläßig für Zucker in weißen, vollen, harten Platten bis zu 25 Pfd. oder derartigen in Gegenwart von Steuerbeamten zerkleinerten Zucker nach Bundesrathsbeschluß vom 25. Mai 1878 (§ 335).

[6]) Cbl. d. R. 1880 S. 810.

[7]) A. a. O. 1881 S. 440.

[8]) A. a. O. 1882 S. 441.

[9]) A. a. O. 1883 S. 81.

[10]) A. a. O. 1885 S. 233.

Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht, 5 Thaler, vom sonstigen Rohzucker 4 Thaler pro Zentner beträgt, als ferner der Zoll für alle übrigen Zuckersorten von 7 Thlr. 10 Sgr. auf 5 Thlr. herabgesetzt ist und Melasse unter Kontrole der Verwendung für die Branntweinbereitung freigelassen wird, und endlich der Ausnahmezoll auf Rohzucker für Siederei beseitigt erscheint.[1]) Die Ausführungsbestimmung zu § 2 des Gesetzes läßt die Verzollung des Rohzuckers, für welchen der Zollsatz von 5 Thlr. ausdrücklich in der Deklaration angeboten wird, bei allen Zollstellen nach Maßgabe der denselben im Allgemeinen beigelegten Hebebefugnisse zu; die Verzollung, bei welcher die Anwendung des Satzes von 4 Thalern von Zollpflichtigen beansprucht wird, ist jedoch nur auf gewisse, besonders benannte Aemter beschränkt.[2])

Unmittelbar nach Annahme dieses Gesetzes durch das Zollparlament wurde von demselben auf Antrag von Hennig's der Beschluß gefaßt: den Vorsitzenden des Bundesraths aufzufordern, Erhebungen über die Durchführbarkeit einer Fabrikatsteuer für Zucker anstellen zu lassen und das Ergebniß dem nächsten Zollparlament vorzulegen. Dieser Antrag hatte zwar ebensowenig einen unmittelbaren Erfolg wie ein am 1. Dezember 1877 eingebrachter Antrag auf Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 80 Pf. auf 85 Pf. vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben, welche damit begründet wurde, daß nur 11,739 Ztr. Rüben für Bereitung von 1 Ztr. Rohzucker im Durchschnitt der letzten Jahre verbraucht wurden, während der Steuersatz von 80 Pf. per Ztr. auf der Annahme beruht, daß 12,5 Ztr. Rüben zur Herstellung von 1 Ztr. Rohzucker nothwendig sind, und hiernach auch die Zollsätze und Vergütungen für die Zuckerausfuhr berechnet werden,[3]) aber er gab doch Veranlassung zu späteren Erörterungen und Aenderungen.

Nach dem Berichte des Statistischen Amtes für die Zeit vom 1. September 1878 bis 31. August 1879[4]) entfielen allerdings in den Jahren 1873 bis 1879 als höchster Durchschnitt in Baden 13 Ztr. und im Zollgebiete 10,82 Ztr. Rüben durchschnittlich auf 1 Ztr. Rohzucker und wurden in diesem Zeitraum, statt 10 ℳ. für den Zentner Rohzucker, wie bei Berechnung der Steuer angenommen worden war, durchschnittlich nur 9,42 ℳ. in den nicht mit Diffusionsverfahren arbeitenden Fabriken und nur 8,62 ℳ. für den Zentner Rohzucker in den mit Diffusionsverfahren arbeitenden Fabriken erhoben.

Da nun die Vergütungssätze in § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869 auf der Voraussetzung basiren, daß zu 1 Ztr. Rohzucker 11,75 Ztr. Rüben verbraucht werden, dieses aber, wie erwähnt, nicht der Fall war, so war es natürlich, daß die Ausfuhrvergütungen auch den Nettoertrag der Steuer erheblich schmälerten. Die Rübenzuckersteuer betrug nämlich 1878/79 74,059,961 ℳ., 1871/72 nur 36,012,691 ℳ., also im ersten Jahre mehr als das Doppelte der Letztgenannten und über 20 Millionen mehr als im Durchschnitt der letzten 7 Jahre und dennoch war das Nettoerträgniß unter Hinzurechnung des Zolles für die Zuckereinfuhr und Abrechnung der Ausfuhrvergütungen 1878/79 nur 50,811,763 ℳ., dagegen 1871/72 44,637,000 ℳ., d. h. im erstgenannten

[1] Von besonderem Interesse sind für diese Materie die Denkschrift der Hamburger Handelskammer von 1868 in „Annalen" von 1868 S. 303 ff. und des Eugen Langen in Köln von 1869 in „Annalen" von 1869 S. 361 ff.; Jahrbücher von 1869 S. 315.

[2] Siehe auch „Annalen" 1869 S. 908 ff.; Jahrbücher von 1869 S. 297, 319, 302 ff., von 1870 S. 157, 558.

[3] Drucksachen Nr. 118 für 1877.

[4] S. Bd. 43 Heft 3 S. 38 der Statistik des Deutschen Reiches.

Jahre nur 6 Millionen Mark höher als im letzten und um $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark geringer, als im Durchschnitt der Jahre 1871 bis 1878.[1])

Unter diesen Umständen war durch einen Beschluß des Reichstages vom 17. Dezember 1881 dem Reichskanzler der Wunsch nach einer eingehenden Untersuchung darüber ausgesprochen worden, ob und in wie weit zu Folge technischer Fortschritte bei der Zuckerindustrie der Ertrag aus derselben durch die Höhe der Exportbonifikation Einbuße erleide und hatte hieraus der Reichskanzler Veranlassung genommen, zunächst die an der Zuckerindustrie am meisten betheiligten Regierungen zur Aeußerung zu veranlassen. Es war von ihm am 2. Februar 1883[2]) bei dem Bundesrathe die Einsetzung einer Kommission von Beamten des Reiches und der Bundesstaaten und von Sachverständigen des Rübenbaus und der Zuckerindustrie zu dem Zwecke beantragt worden, um zu untersuchen, auf welchen Gründen der finanzielle Rückgang der Rübenzuckersteuer beruhe und in welcher Weise eine geeignete Abhilfe geschaffen werden könne.

Außerdem wurde ein Gesetzentwurf in Vorlage gebracht, durch den die Sätze der Ausfuhrvergütungen für Zucker vom 1. August 1883 an herabgesetzt werden sollten, da voraussichtlich die Berathungen und Beschlüsse der Kommission zu lange Zeit in Anspruch nehmen würden und eine Denkschrift des Vereins der Rübenzuckerindustriellen vom 2. Dezember 1882 selbst die Möglichkeit einer solchen Herabsetzung anerkannt hatte.

Sowohl der Antrag auf Einsetzung einer Enquete-Kommission als auch das Gesetz wurde am 10. Februar 1883 (§ 49 des Prot.) vom Bundesrathe angenommen und bald darauf dem Reichstage vorgelegt. Der Reichstag nahm das Gesetz mit zwei Aenderungen an, die darin bestanden, daß als Einführungstermin der verminderten Bonifikationen für Kandis und weißen Zucker der 1. September 1883 festgesetzt und in § 2 die Giltigkeitsdauer des Gesetzes nur bis 1. August 1885 bestimmt wurde. Nach Genehmigung durch den Bundesrath wurde das Gesetz am 7. Juli 1883 publizirt.[3]) Nach demselben wurde die durch das Gesetz von 1869 festgesetzte Export-Bonifikation für 50 Kilogramm Zucker jeder Art um je 40 Pfg. herabgesetzt und zwar für Rohzucker am 1. August 1883, für die übrigen Sorten am 1. Sept 1883.

Da der Reichstag zugleich den Reichskanzler um Einsetzung einer Enquete-Kommission mit möglichster Beschleunigung ersucht hatte, um das auf Grund der Berathungen derselben einzubringende Gesetz schon für die Kampagne 1884/85 in Wirksamkeit treten lassen zu können, wurde diese Kommission noch im Sommer 1883 einberufen und konstituirte sich bereits am 11. Juni 1883. Am 12. März 1884 erstattete dieselbe einen ausführlichen Bericht nebst 5 Bänden Anlagen. (Fragebogen, Stenographische Protokolle über die Vernehmungen der Sachverständigen, Referate und Korreferate der Mitglieder und Zusammenstellung der Gesetzgebung und Statistik der Zuckerbesteuerung anderer Länder). Am Schlusse faßte die Kommission die Resultate ihrer Berathungen folgendermaßen zusammen:

Nach dem gegenwärtigen Stand der Leistungsfähigkeit der Rüben- und der Zuckerproduktion seien 10,75 Doppelzentner roher Rüben als durchschnitt-

---

[1]) Im Jahre 1878/79 wurden in 324 Fabriken im Durchschnitt je 285,725 Zentner Rüben verarbeitet.

[2]) Drucks. des Bundesraths Nr. 10 von 1883.

[3]) Reichsgesetzbl. 1883 S. 157.

lich erforderlich zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation anzusehen.

Die gegenwärtige Rübensteuer sei von 1,60 Mark auf 1,70 Mark für den Doppelzentner roher Rüben zu erhöhen.

Die Ausfuhrvergütung für den Doppelzentner Zucker sei wie folgt festzusetzen:

für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation auf 17,15 Mark;

für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden oder in Gegenwart der Zollbehörde zerkleinert 21,15 Mark;

für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen, trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation 19,80 Mark.

Die Statistik der Zuckerproduktion und Besteuerung sei nach Maßgabe der speziellen Vorschläge zu verbessern, und es seien die selbständigen Melasseentzuckerungs-Anstalten, die Zuckerraffinerien, sowie die Stärkezucker- und Stärkesyrup-Fabriken unter Kontrole zu stellen.

Die für Zucker bestehenden Eingangszölle seien nicht herabzusetzen.

Die Saftkochereien und Krautfabriken seien nicht unter Kontrole zu stellen.

Den Rohzuckerfabrikanten und Raffineuren sei die steuerfreie Lagerung von Zucker mit der Maßgabe zu gestatten, daß die Zucker beim Verbringen auf das Lager die gesetzliche Bonifikation erhalten und daß dieselben bei der Entnahme aus dem Lager und der Ueberführung in den freien Verkehr des Zollgebiets zum Bonifikationssatz wieder zu versteuern sind; die Kreditfrist der Rohzuckerfabrikanten mit sechs Monaten sei beizubehalten, dagegen den Raffineuren bei Entnahme von Rohzucker aus dem Lager zu Raffineriezwecken eine Kreditfrist von drei Monaten zu bewilligen, vorbehaltlich erforderlich scheinender besonderer Maßnahmen zur Sicherung des fiskalischen Interesses in der Uebergangsperiode.

Schon im Frühjahr 1884 war theils wegen Ueberführung des Weltmarktes mit Zucker, theils wegen der Vermehrung der Rübenzuckerfabrikation in Deutschland eine Zuckerkrisis ausgebrochen, welche aber die Reichsregierung nicht abhielt, im Juni 1884 dem Reichstage ein Gesetz vorzulegen, nach dem der Steuersatz für 100 Kilogramm Rüben von 1,60 M. auf 1,80 M. und die Ausfuhrbonifikation für Rohzucker von mindestens 90% Polarisation und raffinirtem Zucker von unter 98 aber mindestens 90% Polarisation von 18 M. auf 18,60 M. und für Kandis und Zucker in weißen, vollen, harten Broden 2c. von 22,20 M. auf 22,80 M. und für allen übrigen Zucker von 20,20 M. auf 21,40 M. erhöht werden sollten.

Dieser Gesetzentwurf kam im Reichstage nicht mehr zu Berathung und bei dem Zusammentritte des neugewählten Reichstages Ende 1884 war die Zuckerkrisis so weit fortgeschritten, daß man von keiner Seite die Initiative zur Aenderung der bestehenden Gesetzgebung zu ergreifen wagte, sondern im Gegentheile die Giltigkeit des Gesetzes vom 7. Juli 1883 betr. die Steuervergütung für Zucker durch ein neues Gesetz vom 13. Mai 1885 bis 1. Aug. 1886[1]) verlängerte.

Noch vor Ablauf des erwähnten Termins wurde dem Reichstage im Frühjahr 1886 ein neues Gesetz vorgelegt, nach dem für Rohzucker vom 1. Aug.

[1] Reichsgesetzbl. 1885 S. 91.

1886 bis 30. Sept. 1887 die Vergütung von 18,60 M. auf 18 M., für Kandiszucker und Zucker in harten, weißen Broden vom 1. Aug. 1886 bis 31. Okt. 1887 von 22,80 M. auf 22,20 M. und vom 1. Nov. 1887 auf 21,50 M., dann für alle übrigen Zucker vom 1. Aug. 1886 bis 31. Okt. 1887 von 21,40 M. auf 20,80 M. und vom 1. Nov. 1887 von auf 20,15 M. herabgesetzt werden sollte.

Da der Reichstag diese Sätze sehr erheblich minderte, verweigerte der Bundesrath am 13. Mai 1886 die Zustimmung und beschloß die Vorlage eines neuen Gesetzes, das am 21. Mai 1886 die Zustimmung des Reichstags erhielt.

Nach diesem Gesetze vom 1. Juni 1886[1]) wurde die Materialsteuer für die Rüben von 1,60 M. auf 1,70 M. für den Doppelzentner Rüben vom 1. Aug. 1886 an erhöht und die Ausfuhrvergütung derartig festgesetzt, daß für Rohzucker vom 1. Aug. 1886 bis 30. Sept. 1887 18 M., vom 1. Okt. 1887 an auf 17,25 M., für Kandis und Zucker in harten, weißen Broden, vom 1. Aug. 1886 bis 31. Okt. 1887 auf 22,20 M., vom 1. Nov. 1887 an aber auf 21,50 M. und für die übrigen Zuckerarten, soweit nicht der vorhergehende Vergütungssatz Anwendung zu finden hat, für die gleichen Termine auf 20,80 M. bezw. 20,15 M. herabgesetzt wurden. Als Vorbereitung für die baldige Aenderung der Gesetzgebung wurden in diesem Gesetze statistische Anschreibungen über die Zuckerfabrikation der Rübenzuckerfabriken, Raffinerien, Melasse-Entzuckerungsanstalten, Stärkezucker, Syrup-, Maltose- und Maltosesyrup-Fabriken angeordnet.

Bereits am 12. Mai 1887 wurde dem Bundesrathe ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem die Materialbesteuerung der Rüben mit einer V e r b r a u c h s a b g a b e für Zucker verbunden war. Nach der, dem Entwurfe beigegebenen, Begründung war dieses Gesetz aus der Erwägung entsprungen, daß die Materialbesteuerung der Rüben bei den Fortschritten der Industrie den Reichsfinanzen von Jahr zu Jahr geringere Beträge liefere. Würde man auch zur Erzielung höherer Beträge die Materialsteuer und außerdem die Exportbonifikation erhöhen und zwar um 2 M. für 1 Doppelzentner Rüben, nach dem Ausbenteverhältniß von 8,50 Doppelzentner Rüben für 1 Doppelzentner Zucker, so würde diese Steuervergütung selbst in den Jahren günstiger Rübenernten vielen Zuckerfabriken nicht den Ersatz der ausgelegten höheren Steuer gewähren, in Jahren schlechter Rübenernten aber würde die Mehrzahl der Fabriken namhafte Beträge von Steuer zusetzen müssen. Beides müßte eine Schädigung und einen Rückgang der Rübenzuckerindustrie zu Folge haben. Eine gänzliche Beseitigung der Materialsteuer wurde damals noch nicht für räthlich gehalten, und ebenso nicht die alleinige Besteuerung der Fabrikate, weßhalb die Verbindung beider Besteuerungsarten vorgeschlagen wurde. Die Materialsteuer wurde für den Doppelzentner Rüben unter der Annahme, daß zu 1 Doppelzentner Zucker 10 Zentner Rüben nöthig sind, von 1,70 M. auf 1 M. und die Ausfuhrvergütungen von 17,25 M. auf 10 M. herabgesetzt, dagegen die Verbrauchsabgabe für Zucker (ausgenommen Syrup und Melasse) auf 10 M für 1 Doppelzentner festgesetzt.

Mit Zustimmung des Reichstags wurde das Gesetz vom Bundesrathe trotz mehrfacher Aenderungen des Reichstags angenommen, am 9. Juli 1887 publizirt und trat am 1. Aug. 1888 ins Leben.[2]) Die hierzu vom Bundes-

[1]) Reichsgesetzbl. 1886 S. 181.
[2]) Reichsgesetzbl. 1887 S. 308.

rathe erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 28. Juni 1888 regelten das Abfertigungsverfahren,[1]) erfuhren aber 1889 vielfache Aenderungen.[2]) Dasselbe unterschied sich von den früheren Gesetzen, wie bereits erwähnt, hauptsächlich dadurch, daß außer der Materialsteuer eine Verbrauchssteuer für Zucker in demselben festgesetzt worden war.

Die Materialsteuer wurde am 1. Aug. 1888 auf 0,80 M. für den Doppelzentner Rüben, die Verbrauchsabgabe aber auf 12 M. für den Doppelzentner Zucker festgesetzt. Die Ausfuhrvergütung wurde dementsprechend aber auf 8,5 M. für den Doppelzentner Rohzucker von mindestens 90% Zuckergehalt und raffinirten Zucker unter 98% aber mindestens 90% Zuckergehalt, dann für Kandis und Zucker in weißen, harten Broden auf 10 M. und für alle übrigen Zuckersorten auf 10 M. herabgesetzt. Von gleichem Tage an wurde der Eingangszoll für Syrup und Melasse auf 15 M. und für anderen Zucker aller Art auf 30 M. für den Doppelzentner festgesetzt.

Noch ehe die Wirkungen dieses Gesetzes zur Geltung kamen, trat ein Ereigniß ein, das schon längere Zeit vorauszusehen war und wohl auch auf die Entschließung der Bundesregierungen bei Vorlage des letzten Gesetzes von Einfluß gewesen war. Es trat nämlich im Jahre 1887 eine, bereits am Ende des Jahres 1886 von Seite der englischen Regierung angeregte, internationale Konferenz zur Unterdrückung der Ausfuhrprämien für Zucker in London zusammen, von der am 30. Aug. 1888 eine Konvention wegen Abschaffung der Zuckerprämien abgeschlossen wurde, welcher sofort England, Deutschland, Italien, Spanien, Niederlande und Rußland beitraten und Egypten beizutreten versprach, während Oesterreich-Ungarn; Brasilien, Dänemark und Frankreich sich ihre Entscheidungen vorbehielten. Die Konvention, welche am 1. Sept. 1891 ins Leben treten sollte, kam nicht zu Stande, weil nicht alle Staaten beitraten, kann aber immer als ein hervorragender Versuch auf diesem Gebiete angesehen werden.

Da man wohl merkte, daß die Aussichten auf die Ausführung der Konvention nicht sehr gute seien, andererseits aber die Erträgnisse der Rübenzuckersteuer immer mehr sanken, so daß im Betriebsjahre 1888/89 der Reinertrag der Materialsteuer nur 6,539,401 M. und der Gesammtreinertrag der Zuckersteuer nur 47,298,681 M., im Betriebsjahre 1889/90 der Reinertrag der Materialsteuer 9,555,557 M. und der Gesammtreinertrag der Zuckersteuer 60,369,848 M. ausmachte, was hauptsächlich durch die Steuervergütungen an Materialsteuer im Betrage von 54,103,284 M. im Jahre 1888/89 und 65,900,745 M. im Jahre 1888/90 veranlaßt worden war, so entschloß sich die Reichsregierung dem Bundesrathe am 10. Nov. 1890 (Drucks. Nr. 119) einen Gesetzentwurf vorzulegen, der nur noch eine Verbrauchsabgabe für Zucker von 22 M. für 100 kg, für die Uebergangszeit vom 1. Aug. 1892 bis 31. Juli 1895 feste Ausfuhrvergütungen und einen Eingangszoll von 32 M. resp. 10 M. festsetzte. Der Bundesrath nahm den Gesetzentwurf am 22. Nov. 1890 mit einigen Aenderungen an, von denen die wichtigste war, daß er den Eingangszoll von 32 M. auf 36 M. für festen und flüssigen Zucker jeder Art und von 10 M. auf 14 M. für den in inländische Fabriken zur weiteren Bearbeitung eingehenden ausländischen Zucker hinaufsetzte.

---

[1]) Cbl. d. R. 1888 S. 267, 371, 223, 133.
[2]) Cbl. d. R. 1889 S. 391, 387, 385, 445, 567, 601, 245, 568.

Im Reichstage wurde dagegen die Verbrauchsabgabe auf 18 M. herabgesetzt, der Eingangszoll für den auf inländischen Fabriken zu verarbeitenden Zucker auf 18 M. erhöht.

Außerdem setzte der Reichstag zwei Uebergangsperioden vom 1. August 1892 bis Ende Juli 1895 und vom 1. August 1895 bis Ende Juli 1897 mit verschiedenen festen Vergütungssätzen der Materialsteuer bezw. Zuschüssen fest. Dieses Gesetz wurde am 31. Mai 1891 nach Zustimmung des Bundesrathes publizirt und ist am 1. Aug. 1892 in Kraft getreten.[1])

Da, wie bereits erwähnt, nach dem Gesetze von 1891 nur noch eine Verbrauchsabgabe von Zucker zu Erhebung zu kommen hat, so sind alle auf die Materialbesteuerung der Rüben bezüglichen Bestimmungen weggelassen und können deßhalb auch hier unbesprochen bleiben. Da hingegen bereits im Gesetze von 1887 Vorschriften für die Sicherung, Kontrole und Erhebung der Verbrauchsabgabe gegeben sind, diese aber im neuen Gesetze wieder erscheinen, das Gesetz von 1887 dagegen nur noch geschichtlichen Werth hat, so dürfte die Besprechung des neuesten Gesetzes genügen.

Das Gesetz von 1891 zerfällt in 3 Haupttheile, deren erster von der Besteuerung der Rübenzucker, der zweite vom Eingangszoll vom Zucker, der dritte von den Uebergangs- und Schlußbestimmungen handelt.

Der erste und wichtigste Theil zerfällt in 4 Abschnitte. Im ersten Abschnitte mit der Ueberschrift „allgemeine Bestimmungen" wird unter Ziffer 1, der Gegenstand, die Erhebungsart und die Höhe der Steuer in den §§ 1 und 2 erörtert. Es ist bestimmt, daß der inländische Rübenzucker einer Verbrauchsabgabe unter dem Namen Zuckersteuer und zu deren Sicherung der Steuerkontrole unterliegt. Zugleich wird der gesetzliche Begriff des inländischen Rübenzuckers dahin bestimmt, daß als solcher aller im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, welche aus im Inlande bearbeiteten Rüben herstammen, gewonnene, feste und flüssige Zucker zu verstehen sei und zwar einschließlich der Rübensäfte, Füllmassen und der Zuckerabläufe (Syrup, Melasse), ohne Rücksicht darauf, ob bei der Fabrikation eine Verwendung auch anderer zuckerhaltiger Stoffe oder Zucker stattgefunden hat (§ 1).

Die Zuckersteuer wird auf 18 M. für 100 kg Nettogewicht festgesetzt, außerdem aber der Bundesrath ermächtigt, für Zuckerabläufe und Rübensäfte und Mischungen, in welchen Rübensäfte enthalten sind, welche für Haushaltungen zum eigenen Gebrauche gehören, die volle oder eine ermäßigte Steuer erheben zu lassen (§ 2).

Unter Ziffer 2 wird die Haftungspflicht demjenigen auferlegt, der den Zucker zur freien Verfügung erhält, und die Fälligkeit der Steuer auf den Augenblick gesetzt, wenn der Zucker in den freien Verkehr tritt; zugleich soll der Zucker für die Steuer haften (§ 3).

Unter Ziffer 3 (§ 4) wird die Verjährungsfrist für Forderungen und Nachforderungen der Steuer auf 1 Jahr, für Nachzahlungen defraudirter Steuer auf 3 Jahre festgesetzt.

Von der Befreiung von der Steuer handeln die §§ 5 und 6, wonach für ausgeführten oder nach näherer Bestimmung des Bundesrathes zu Fabrikaten, welche zur Ausfuhr gelangen, verwendeten Rübenzucker die Steuer unerhoben bleiben oder zurückvergütet werden kann und der zur Viehfütterung oder

[1]) Reichsgesetzbl. 1891 S. 295 und abgedruckt in „Annalen" 1891 S. 642 ff.

zur Herstellung von Fabrikaten, welche nicht Verzehrungsgegenstände sind, nach vorheriger Denaturirung verwendete, inländische Rübenzucker steuerfrei bleiben darf.

Im zweiten Abschnitte sind die Vorschriften über die Steuerkontrole bei Herstellung und Aufbewahrung des unversteuerten Rübenzuckers enthalten.

Wichtig hierbei ist die Begriffsbestimmung der Zuckerfabriken, worunter alle zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmten Anstalten verstanden werden, mit Ausnahme der Anstalten, welche lediglich versteuerte Produkte aus Rüben weiter verarbeiten (§ 7).

In den §§ 8—23 sind genaue Vorschriften über die sichernden baulichen Einrichtungen der Zuckerfabriken, über die Büreau- und Aufenthaltsräume für die Steuerbeamten, über die Waagevorrichtungen, dann über die Anzeigen der Fabrikinhaber in Bezug auf Räume und Geräthe u. s. w. enthalten, weil es nur hierdurch möglich ist, eine sichere Kontrole auszuüben.

Von der Ausübung der Kontrole durch die Steuerbeamten handeln die §§ 24—35, wonach die Bewachung und der Verschluß der Zuckerräume und die Kontrole des Zuckers in der Fabrik, die Buchführung der Fabrikinhaber, über den gesammten Fabrikbetrieb, die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten und die Hilfeleistung des Fabrikpersonals bei derselben sowie die Verpflichtung zur Beachtung der Kontrolvorschriften durch dasselbe näher bestimmt werden.

In den §§ 36—39 sind die Vorschriften über die steueramtliche Abfertigung des Zuckers, welcher aus der Fabrik abgehen soll, enthalten. Hiernach ist der Zucker bei der Steuerbehörde abzumelden, worauf dann Abfertigung in den freien Verkehr durch Versteuerung oder mit Zuckerbegleitschein II, oder aber im gebundenen Verkehr mit Zuckerbegleitschein I erfolgen kann. Auf dieses Verfahren sollen die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Bezug auf die Begleitscheine I und II Anwendung finden.

Nach § 40 sind steuerfreie Niederlagen zugelassen, um entweder für unversteuerten Zucker und für Fabrikate, welche unter Verwendung unversteuerten Zuckers hergestellt sind, die Erhebung der Steuer auszusetzen, oder um auf Fabrikate, welche unter Verwendung versteuerten Zuckers zur Ausfuhr hergestellt sind, die Vergütung der Zuckersteuer für die verwendete Zuckermenge vorweg zu gewähren.

In § 41 ist wegen der Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung Anordnung getroffen. Ueber die Höhe der Gebühren oder Verwaltungskosten hat der Bundesrath zu bestimmen.[1])

Im dritten Abschnitte (§ 42) sind die Vorschriften wegen der Anmeldung und Kontrole der Fabriken aufgeführt, welche versteuerten, inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten (Raffinerien), ferner der Fabriken für Stärkezucker und denselben gleichgestellten Fabriken, in welchen Säfte aus Rüben oder Maltose bereitet werden.

Schließlich ist dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt, auch andere Fabriken, in welchen Saccharin oder ähnliche Stoffe bereitet oder mit Stärkezucker vermischt werden, einer gleichen Kontrole unterwerfen zu lassen.

Im 4. Abschnitte (§§ 43—46) wird der Begriff der Zuckersteuerdefraudation bestimmt, von den Strafen der Defraudation handeln die §§ 47—50, von den Ordnungsstrafen die §§ 51—53.

Für die Inhaber und Leiter von Zuckerfabriken werden in den §§ 54—56 für gesetzlich bestimmte Fälle besondere Strafen festgesetzt.

---

[1]) Siehe Nr. 14 der Ausführungsvorschriften.

Wichtig ist die Bestimmung in § 57, wonach die Steuerbehörde unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen die Beobachtung der gesetzlich und durch Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung exekutiver Geldstrafen bis zu 800 M. erzwingen kann.

Von der subsidiarischen Haftbarkeit dritter Personen handelt § 58, vom Zusammentreffen mehrer strafbarer Handlungen § 59, von der Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen § 60 und von der Strafverjährung der Defraudation und Ordnungsstrafe in 3 bezw. 2 Jahren § 61.

Nach § 62 soll sich das Strafverfahren nach demjenigen für die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze richten. § 63 bestimmt, daß die Geldstrafen dem Fiskus desjenigen Staates zufallen, von dessen Behörden die Strafentscheidung getroffen wurde und durch § 64 wird zugelassen, daß die eingeleitete Untersuchung auch auf Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt wird, und wird gegenseitige Hilfe der Behörden der verschiedenen Bundesstaaten angeordnet.

Im zweiten Theile (§ 65) wird der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art auf 36 M. für 100 kg festgesetzt und für zulässig erklärt, daß ausländischer Zucker, der unter Steuerkontrole in eine Zuckerfabrik geht, zum Satze von 18 M. für 100 M. verzollt, aber dann als unversteuerter, inländischer Zucker behandelt wird

Im dritten Theile, welcher die Uebergangsbestimmungen enthält, wird vor Allem der 1. Aug. 1892 als Termin bestimmt, an dem dieses Gesetz in Kraft treten soll, und von dem an alle früheren gesetzlichen Vorschriften über die Zuckersteuer aufgehoben werden. Für später angeschlossene Gebietstheile soll dieses Gesetz mit dem Tage des Anschlusses in Kraft treten (§ 66).

Nach § 67 wird für die vor dem 1. Aug. 1892 nachweislich hergestellten Zuckersorten die Materialsteuer nach bestimmten Sätzen vergütet, wenn mindestens 500 kg bis zum 31. Okt. 1892 zur Abfertigung gestellt und die Identität vom 1. Aug. 1892 ab bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten worden ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch die Verbrauchsabgabe von 12 M. für 100 kg zurückvergütet werden. In den Absätzen 2—4 dieses Paragraphen sind noch weitere Ausnahmsfälle für die Uebergangszeit aufgeführt.

In § 68 werden für eine Uebergangsperiode vom 1. Aug. 1892 bis 31. Juli 1897 für ausgeführten oder in öffentliche als Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zucker der in § 67 bezeichneten Arten, wenn die Zuckermenge mindestens 500 kg beträgt und nicht schon nach § 67 die Materialsteuer vergütet wurde, Zuschüsse aus dem Ertrage der Zuckersteuer gewährt. Dieselben betragen vom 1. Aug. 1892 bis 31. Juli 1895 für die verschiedenen Zuckersorten 1,25 M., 2 M. und 1,65 M., vom 1. Aug. 1895 bis 31. Juli 1897 aber nur 1 M., 1,75 M. und 1,40 M. für 100 kg.

Wird dieser Zucker von der Niederlage in den freien Verkehr gebracht, so ist der Zuschuß wieder zurückzuzahlen und haftet der niedergelegte Zucker ohne Rücksicht auf Rechte Dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses.

Am 7. April 1892 beschloß der Bundesrath zu diesem Gesetze Ausführungsvorschriften.[1])

Diese Vorschriften schließen sich selbstverständlich den einzelnen Paragraphen des Gesetzes an.

---

[1]) Cbl. d. R. 1892 S. 185.

Vor Allem wird in Nr. 1 zu § 2 des Gesetzes das Nähere über die Ermittlung des Quotienten der Zuckerabläufe bestimmt, weil diese Abläufe (Syrup, Melasse ꝛc.), deren Quotient d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, der Zuckersteuer von 12 M. für 100 kg Netto unterliegen. Als Quotient soll derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup und Melasse gelten, der sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet.

Zur Ermittlung der Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2% Invertzucker enthalten, sind nur die in den Ausführungsbestimmungen bezeichneten Steuer- und Zollämter befugt.

Ueber das Verfahren selbst gibt die als Anlage A bezeichnete Anleitung zur Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzucker ꝛc. nähere Vorschriften für die Zoll- und Steuerstellen.

Eine weitere Anlage B gibt die Vorschriften für die Untersuchung der Zuckerabläufe durch Chemiker, welche dann einzutreten hat, wenn es sich herausstellt, daß die Untersuchung durch die Amtsstellen nicht genügend erfolgen kann.

Die Anlage C enthält die genaue Anweisung, wie bei der Polarisation zu verfahren ist, welche sowohl für die Amtsstellen, als die Chemiker gilt.

Unter Nr. 2 werden zu § 3 des Gesetzes wichtige Bestimmungen über die Stundung (Kreditirung) der Zuckersteuer gegeben.[1])

Zu § 6 werden in Anlage D die Bestimmungen wegen der Herstellung zuckerhaltiger Fabrikate des zur Viehfütterung bestimmten Zuckers, wofür unter bestimmten Voraussetzungen Erlaß oder Vergütung der Zuckersteuer eintreten kann, gegeben, wogegen in Anlage E eine Anleitung zur Ermittlung des Zuckergehalts fraglicher Fabrikate niedergelegt ist.

Zu § 40 des Gesetzes ist unter Nr. 13 eine Anlage F beigegeben, welche ein Zucker-Niederlage-Regulativ enthält, das in 17 Paragraphen zerfällt und mit 2 Musterbeilagen ausgestattet ist. Die Ausführungsbestimmungen selbst enthalten 20 Musterbeilagen für Register und Abfertigungsformulare.

Zu § 41 ist unter Nr. 14 die Gebührenordnung für die von den Fabrikanten zu zahlenden Abfertigungshandlungen erlassen.

Außerdem sind zu den §§ 42, 65 Abs. 2, 67 und 68 Vorschriften unter Nr. 15 und 18 gegeben, wodurch insbesondere das Verfahren wegen der Zuschüsse bei der Ausfuhr-Niederlegung von Zucker geregelt ist, wozu besondere Formulare beigegeben sind.

Schließlich sind noch Bestimmungen über die Zuckerstatistik an Stelle der früheren, welche hierdurch aufgehoben werden, gegeben, welchen 3 Muster-Formulare beigefügt sind.[2])

Die Resultate der Besteuerungsarten zeigten sich darin, daß Etatsjahr 1881/82 bis 1887/88 die Zuckersteuer und Eingangszölle von 1,26 M. auf 0,31 M. für den Kopf der Bevölkerung fielen und erst durch Einführung der Fabriksteuer vom 1. Aug. 1888 an von 1888/89 bis 1890/91 auf 0,62 M. bezw. 1,52 M. stiegen.

3. Die Tabacksteuer.

Schon bei Gründung des Zollvereins war die Frage einer gemeinsamen Besteuerung des Tabacks an die Vereinsregierungen herangetreten, weil die

---

[1]) Siehe hierüber auch Abschnitt IX.

[2]) Cbl. d. R. 1892 S. 305. Siehe auch Abschnitt VIII.

Preußische Regierung neben dem Zoll auf ausländischen Taback durch Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 eine Besteuerung des inländischen Tabackbaues eingeführt hatte, während in den meisten übrigen Vereinsstaaten, namentlich in den südlichen, die inländische Tabacksproduktion keiner Steuer unterworfen war. Da eine Vereinbarung nicht zu erzielen war, so blieb bei den damals vorherrschenden Grundsätzen keine andere Wahl, als den Taback in denjenigen Ländern, in welchen derselbe einer inneren Besteuerung unterworfen war, beim Uebergange aus den übrigen Vereinsländern mit einer Ausgleichungsabgabe zu belegen, an deren Stelle nach Vertrag vom 8. Mai 1841 (Art. 3) die Uebergangsabgabe trat.[1])

Dieses hatte natürlich eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs mit Taback zur Folge, welche um so lästiger und fühlbarer wurde, je mehr sich mit der Zeit die Zahl der übrigen mit einer Uebergangsabgabe belegten Gegenstände minderte.

Unterdessen war durch die Verträge vom 4. April 1853[2]) die Besteuerung des inländischen Tabackbaues nach Maßgabe der Preußischen Gesetzgebung auch in den übrigen Norddeutschen Staaten[3]) eingeführt worden.[4])

Seit dem Jahre 1853 waren mehrmals, auf der 10., 11., 12. und 13. Generalkonferenz Versuche gemacht worden, eine gleichmäßige Besteuerung des inländischen Tabackes herbeizuführen, wobei theils das Monopol, theils eine Fabrikatsteuer, theils die (durch das Gesetz von 1868 eingeführte) Besteuerung des Rohtabacks in's Auge gefaßt worden waren. Alle diese Versuche scheiterten jedoch an dem Widerstreben einiger Regierungen, ihren Ländern eine derartige Steuer aufzulegen, deren Ertrag voraussichtlich kein sehr ausgiebiger zu werden versprach, andererseits an der Schwierigkeit, die Fabrikatsteuer einzuführen, endlich aber an dem Bedenken der meisten Regierungen gegen die Einführung des, wohl finanziell am ergiebigsten, aber unzeitgemäßen und tief in die Privatverhältnisse eingreifenden Tabackmonopols.[5])

Die Bestimmung in Art. 3 § 4 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867, wonach der im Umfange des Zollvereines gewonnene oder zubereitete Taback einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden sollte, kann deßhalb für einen wesentlichen Fortschritt angesehen werden, und zwar sowohl deßhalb, weil hiedurch einerseits die Herstellung eines völlig freien Verkehrs mit Taback, andererseits eine rationelle Besteuerung der ausländischen Tabackfabrikate ermöglicht wurde, als auch aus dem Grunde, weil, bei dem hervorragenden Tabackkonsum Deutschlands in Europa, ein sehr geeignetes Objekt für die Besteuerung getroffen werden konnte.[6]) Diese Bestimmung des Vertrags vom 8. Juli 1867

[1]) Durch Vertrag vom 11. Mai 1833 (Band I der Verträge S. 171) hatten Preußen, Sachsen und der Thüringische Zoll- und Handelsverein eine gleichmäßige innere Besteuerung und freien Verkehr mit Taback vom 1. Januar 1834 an in ihren Ländern eingeführt. Am 8. Mai 1841 wurde eine neue Uebereinkunft wegen Erhebung und Kontrolirung der inneren Uebergangsabgaben (Steuern von Taback unter den Vereinsstaaten abgeschlossen (Bd. III der Verträge S. 81). Der Vertrag vom 11. Mai 1833 aber wurde durch den Vertrag vom 8. Mai 1841 erneuert und durch einen weiteren Vertrag vom nämlichen Tage trat Kurhessen der Gemeinschaft bei (Bd III der Verträge S. 148 und 158), desgleichen das Fürstenthum Lippe durch Vertrag vom 18. Oktober 1841 (Bd. III a. a. O. S. 170) und Braunschweig vom 19. Oktober 1841 (Bd. III a. a. O. S. 270). Siehe übrigens Abschnitt X.

[2]) Bd. IV a. a. O. S. 62, 67, 69.

[3]) Hannover und Oldenburg.

[4]) Siehe „Annalen" 1868 S. 370.

[5]) Besonders die Preuß. Regierung sprach sich entschieden gegen das Monopol aus und ließ 1857 im Verlag von Decker eine offiziöse Broschüre unter dem Titel „Der Zollverein und das Tabackmonopol" dagegen erscheinen.

[6]) „Annalen" 1868 S. 357 ff. Materialien zur Tabacksteuerfrage.

bildet die Hauptgrundlage für das Gesetz vom 26. Mai 1868,[1]) welches im Jahre 1869 in's Leben trat.[2]) Dieses Bundesgesetz hatte den im Zollverein erzeugten Taback mit einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke belegt. Dieselbe betrug 60 Pf. für je 85 Quadrat-Meter des mit Taback bepflanzten Bodens und unterschied sich wesentlich von der früheren Preußischen Besteuerung, wonach eine Klassenbesteuerung stattfand.[3])

Neu war gegenüber der früheren Preußischen Gesetzgebung die Bestimmung in § 2 des Gesetzes, wonach eine Befreiung von der Steuer eintritt, wenn die von einem Pflanzer oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Taback bebaute Gesammtfläche weniger als 6 Quadrat-Ruthen beträgt.

Während früher auch eine mündliche Anmeldung[4]) der steuerpflichtigen Grundfläche bei der Steuerbehörde zulässig war, wurde dieselbe durch § 3 des Gesetzes auf die schriftliche beschränkt.

Die Bezahlung der Steuerbeträge mußte nach der früheren Gesetzgebung[5]) erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erntegewinnes in andere Hände bringt oder, wenn eine Veräußerung des Tabacks nicht früher stattgefunden hat, zu Ende Juli des nach der Ernte folgenden Jahres. Durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes von 1868 sind jedoch die Steuerbeträge nach der Ernte zur einen Hälfte im Monat Dezember, zur anderen Hälfte im Monat April fällig.

Während nach den früheren Bestimmungen[6]) nur bei gänzlichem Mißwachs ein Steuererlaß eintreten konnte, wurde dieses in § 7 des Gesetzes von 1868 dahin erweitert, daß auch bei anderen Unglücksfällen, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, ein solcher stattfinden kann.[7])

Neu war ferner die Bestimmung in § 8 des Gesetzes von 1868, wonach die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Taback vergütet werden soll, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrolbedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz soll für den Zentner Rohtaback und Schnupftaback 1 ℳ. 50 ₰, für den Zentner entrippte Blätter und Tackfabrikate 2 ℳ. betragen. Dem Bundesrath stand es zu, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von 20 Sgr., resp. 2 ℳ. 50 ₰ per Zentner zu erhöhen. Für sog. Geiz, grüne Tabacksblätter und Abfälle wurde keine Vergütung gewährt.

Die in § 10 des Gesetzes von 1868 enthaltenen Strafbestimmungen waren gleichfalls abweichend von den früheren. Während nämlich nach der Kabinetsordre vom 10. Juli 1842 derjenige als Defraudant anzusehen war, welcher bei einem auf einer Grundfläche von 6 oder mehr Q.-Ruthen betriebenen Tabackbau die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, hat nach den Bestimmungen

[1]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 319; Jahrbücher 1868 S. 535; „Annalen" 1868 S. 683.

[2]) § 9 des Gesetzes v. 26 Mai 1868.

[3]) Appelt, Die Abgabegesetzgebung für fremden und einheimischen Taback im Deutschen Zollverein; Berlin 1870, S. 7 ff.

[4]) Preuß. Kabinets-Ordre v. 29. März 1828 Nr. 5.

[5]) Preuß. Kabinets-Ordre v. 29. März 1828 Nr. 9.

[6]) Preuß. Kabinets-Ordre v. 29. März 1828 Nr. 10.

[7]) Bestimmungen über den Erlaß der Tabacksteuer wegen Mißwachs und anderer Unglücksfälle. Centralbl. 1869 S. 250, wonach auch wegen Hagelschlag, Ueberschwemmung, Frost- u. Feuerschaden unter gewissen Bedingungen Steuererlaß stattfindet. Desgl. wegen Dürre u. Nässe, wenn das mit Taback bepflanzte Land vor der Ernte unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt worden ist (§ 1—4). Ferner wird nach Bundesrathsbeschluß vom 20. Dezember 1869 (§ 165) ein Erlaß bei Beschädigung durch Sturm auf dem Felde begründet (Centralbl. 1870 S. 155; Jahrbücher von 1870 S. 316, 571, 573).

von 1868[1]) derjenige das Dreifache des Steuerbetrages, um welchen die Staatskassa hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt, der die im § 3 des Gesetzes vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen unterläßt.

Nach der Kabinetsordre vom 10. Juli 1842 unterlag derjenige, welcher zwar alle mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angab, dabei jedoch die Fläche eines Grundstückes dergestalt unrichtig bezeichnete, daß das verschwiegene Flächenmaß bei einer 120 Q.-Ruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundstücke mehr als den zwanzigsten Theil der letzteren, oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens 6 Q.-Ruthen oder mehr ausmachte, einer Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße festgesetzt werden konnte, während nach der Gesetzgebung von 1868[2]) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße nur dann auszusprechen war, wenn das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Taback bepflanzten Grundstückes beträgt.[3])

Zu dem Gesetze von 1868 wurden erlassen: Eine Anweisung zur Ausführung des Gesetzes in 7 Paragraphen mit 3 Musterbeilagen,[4]) Bestimmungen über den Erlaß der Tabacksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle in 8 Paragraphen mit zwei Musterbeilagen.[5])

Ferner wurde ein Regulativ betr. die Gewährung einer Zoll- und Steuervergütung für den in das Ausland versendeten Taback[6]) in 21 Paragraphen mit 4 Beilagen erlassen, wodurch das Verfahren sowohl für die Steuervergütung für inländischen, als auch für die Zollvergütung für den ausländischen und im Zollverein bearbeiteten Taback genau regulirt erscheint.

Das Gesetz vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabacks,[7]) über dessen Entstehung bereits im I. Abschnitte das Nöthige erwähnt worden ist, hat eine vollständige Umwälzung in der Tabackbesteuerung herbeigeführt; denn außer einer bedeutenden Erhöhung der Eingangszölle[8]) vom 25. Juli 1879 an (§ 1) wurden für den innerhalb des Zollgebiets erzeugten Taback in fermentirtem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande vom 1. April 1880 an folgende Steuersätze von je 100 Kg. festgesetzt: nämlich 20 ℳ für das Jahr 1880, 30 ℳ. für 1881 und 45 ℳ für 1882 und folgende Jahre

---

[1]) § 10 Ziff. 1 des Gesetzes v. 26. Mai 1868.

[2]) § 10 Ziff. 2 des Gesetzes v. 26. März 1868.

[3]) Nach Bundesrathsb. v. 23 Mai 1870 ist bei Berechnung der in Ziff. 2 § 10 des Gesetzes v. 26. Mai 1868 verfügten Ordnungsstrafe in der Art zu verfahren, daß als Grundlage derselben das verschwiegene Flächenmaß an Tabacksland angenommen und von demselben nach § 1 Alinea 2 des Gesetzes zuerst die treffende Steuer und dann die Ordnungsstrafe bemessen wird. (Centralbl. 1870 S. 276; Jahrbücher v. 1870 8, 327, 512, 575.)

[4]) Preuß. Centralbl. 1868 S. 243; Jahrb. von 1869 S. 325, 359, 368, 372, 375, 377, 380.

[5]) A. a. O. 1869 S. 240; Jahrb. 1869 S. 335.

[6]) A. a. O. 1869 S. 257; Jahrb. 1869 S. 347.

[7]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 245, s. a. d. Abdruck in den „Annalen" 1880 S. 875. Hiezu wurden vom Bundesrath als Ausführungsbestimmungen beschlossen: eine Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Centralbl. des Reiches 1880 S. 153), Dienstvorschriften, 29. Mai 1880 (a. a. O. S. 327), ein Regulativ betr. die Niederlagen für unversteuerten inländischen Tabac v. 29. Mai 1880 (a. a. O. S. 386) und ein Regulativ betr. die Kreditirung der Tabacgewichtssteuer v. 1880 (a. a. O. S. 468).

[8]) Für 100 Kg. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel, dann für Tabacksaucen 85 Mk., für 100 Kg. fabrizirten Tabac, und zwar für Cigarren und Cigaretten 270 Mk., für andere Tabackfabrikate 180 Mk. Eingangszoll.

(§ 2). Nur ausnahmsweise findet für Tabackpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt statt der Gewichtssteuer eine Flächensteuer Anwendung, welche für 1 Q.-Meter für das Jahr 1880 2 ₰, für 1881 3 ₰ und für 1882 und folgende Jahre 4,5 ₰ beträgt. Uebrigens können auch diese Flächen durch die Zollbehörde der Gewichtssteuer unterstellt werden (§ 23). Jeder Tabackpflanzer hat bis zum Ablaufe des 15. Juli die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke schriftlich und verantwortlich anzumelden und werden diese Anmeldungen von der Steuerbehörde an Ort und Stelle geprüft (§ 3 u. 4).[1])

Der Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstückes haftet für die Gestellung des auf demselben erzeugten Tabacks zur amtlichen Verwiegung (§ 5). Zur Sicherung der vollständigen Gestellung des Tabacks zur amtlichen Verwiegung ist die Steuerbehörde befugt, vor der Ernte die Blätterzahl oder Gewichtsmenge festzustellen. Ueber die Art dieser Feststellungen geben die §§ 6—8 des Gesetzes nähere Vorschriften und Erleichterungen.[2]) Für das Verfahren bei eingetretenen Unglücksfällen vor der amtlichen Verwiegung, wozu auch Mißwachs gehört, und bei Abgang, Bruch und Abfall entscheidet § 9.[3])

Zur Kontrole des Tabacks bis zur Verwiegung ist der Steuerbeamte zum Besuch der Trockenböden berechtigt (§ 10).[4]) Dem Tabackbauer ist eine Veräußerung des Tabacks ohne Genehmigung der Steuerbehörde vor der Verwiegung nicht gestattet (§ 11).[5])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 24. März 1884 (Zentralbl. des Reichs 1884 S. 115) wurde bestimmt, daß sog. Dachfäule (Verlust von Taback durch Fäulniß in den Trockenräumen) nach § 9 Ziffer 2 des Gesetzes von 1879 zu behandeln sei.

Die §§ 12—15 des Gesetzes bestimmen die Zeit und das Verfahren für die Verwiegung des Tabacks.[6]) Dieselbe hat spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres stattzufinden. Hiebei sind die Tabackblätter in Bündel und Büschel, nach Anweisung der Steuerbehörde verpackt, zur amtlichen Verwiegung zu stellen; auch Grumpen, Bruch und sonstige Abfälle unterliegen der Verwiegung.

Durch Gesetz vom 5. April 1885 § 1 (Reichsgesetzbl. 1885 S. 83) wurde zu § 12 des Gesetzes vom 16. März 1879 ein Zusatz gemacht, nach welchem die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt sind, ausnahmsweise zu gestatten, daß die Gewichtsermittlung erst nach dem 31. März, jedoch spätestens bis zum 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres geschehe.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Tabackgrumpen hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 28. Mai 1881 folgende Vorschriften erlassen:[7])

[1]) § 1 u. 2 der Bekanntmachung des Bundesraths und § 1 u. 2 der Dienstanweisung.

[2]) §§ 3 u. 4 der Bekanntmachung, §§ 6—14 der Dienstvorschriften. Hiezu wurde durch Bundesrathsbeschluß v. 18. März 1886 das sog. amerikanische Ernteverfahren, welches im Einernten der ganzen Pflanzen ohne Entfernung der Blätter unter gewissen Kontrolen besteht, zugelassen. Cbl. d. R. 1886 S. 71.

[3]) §§ 5 u. 6 a. a. O. u. §§ 15 u. 16 a. a. O.

[4]) § 7 a. a. O.

[5]) §§ 8 u. 9 a. a. O. u. §§ 18 u. 19 a. a. O.

[6]) §§ 10, 13 u. 16 der Bekanntmachung u. §§ 20—23 der Dienstvorschriften.

[7]) Cbl. d. R. 1881 S. 231.

Die Genehmigung zur Veräußerung von ungetrockneten Grumpen (§ 11 Absatz 1 des Gesetzes) kann außer dem in § 8 der Bekanntmachung angegebenen Falle von der Steuerbehörde auch dann ertheilt werden, wenn der Tabackpflanzer die Verpflichtung übernimmt, die ungetrockneten Grumpen zur Verwiegung vorzuführen. Die Genehmigung kann mündlich eingeholt werden.

Nach der Verwiegung der ungetrockneten Grumpen ist das Gewicht derselben in dachreifem, trockenem Zustande nach Maßgabe der Bestimmungen in § 19 Absatz 1 der Dienstvorschriften abzuschätzen und von diesem Gewicht nach Abzug von $^1/_5$ die Steuer zu berechnen. Die Zahlung der Steuer durch den Käufer hat, sofern nicht die Grumpen mit Versendungsschein auf eine Niederlage abgefertigt werden oder Kreditirung erfolgt ist, sofort zu erfolgen.

Mit Genehmigung der Direktivbehörden kann an die Stelle der beim Verkauf der Grumpen einzureichenden Auszüge aus den Anmeldungen (§ 18 der Dienstvorschriften) und der abzugebenden Verwiegungsanmeldungen (§ 13 der Bekanntmachung) ein Register treten, welches die bezüglichen Angaben zu enthalten hat. Ueber die Einrichtung und Führung dieses Registers bestimmen die Direktivbehörden das Nähere.

Die Steuer wird nach der Verwiegung in der Art festgestellt, daß von dem ermittelten Gewichte $^1/_5$ in Abzug gebracht wird als Abgang durch Fermentation und Trocknung zur Fabrikation. Ueber die Verwiegung und Feststellung der Steuer erhält der Steuerpflichtige eine amtliche Bescheinigung und hat von da an für die bestimmte Steuerzahlung zu haften (§ 16 Abs. 1 und § 19).[1])

Durch § 2 des Gesetzes vom 5. April 1885 (Reichsgesetzbl. 1885 S. 83) wurde hinter Abschnitt 2 des § 16 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 ein Zusatz gemacht, nach welchem die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt sind, im Falle des Bedürfnisses die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus bis zur erstmaligen Veräußerung des Tabacks, längstens jedoch bis zum 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres zu verlängern. Hiernach sind in § 16 und 19 des Gesetzes von 1879 die Worte „bis zum 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres“ geändert in „bis zum Ablauf der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist“.

Zu Absatz 3 des § 27 der Dienstvorschriften von 1885 wurde deßhalb ein Bundesrathsbeschluß vom 24. März 1891 erlassen, welcher durch das vorstehend erwähnte Gesetz veranlaßt wurde.[2])

Die Bezahlung der Steuer soll bei der erstmaligen Veräußerung, spätestens aber bis 15 Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres geschehen. Hiebei sind außer der in § 2 des Gesetzes vom 5. April 1885 gestatteten Fristverlängerung noch folgende Ausnahmen möglich:

1. Bei Kreditbewilligung (§ 16 Abs. 2 u. § 20 des Gesetzes). Nach § 1 des Regulativs von 1880 betr. die Kreditirung der Tabackgewichtsteuer[3]) kann nämlich

[1]) §§ 14 u. 20 der Bekanntmachung u. §§ 24—27 der Dienstvorschrift.

[2]) Cbl. d. R. 1891 S. 74.

[3]) Das Kreditregulativ enthält außerdem noch nähere Bestimmungen über die Ertheilung des Kredits, über die für denselben zu bestellende Sicherheit, über die Ausstellung der Kreditzertifikate und die amtliche Buchführung und zerfällt in 8 Paragraphen (s. a. Abschnitt IX). Ausgeschlossen ist die Kreditirung, wenn nicht die ganze Blätterzahl zur

a) dem *Tabackpflanzer* oder *Erwerber* des Tabacks auf Antrag gestattet werden, daß er die Gewichtssteuer, falls sie 100 ℳ oder mehr beträgt, statt an dem durch § 16 Abs. 2 des Gesetzes festgesetzten Termine erst bis zum 15. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres zahlt. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 1. März 1884 [1]) wurde insofern eine Aenderung gemacht, als die Direktivbehörden ermächtigt wurden, Tabackpflanzern, welche ihren geernteten Tabac erweislich nicht bis zum 1. Oktober des auf das Erntejahr folgenden Jahres verkauft haben, auf Antrag eine *Verlängerung* der in Abs. 1 § 1 des Regulativs betr. die *Kreditirung* der Tabackgewichtsteuer vom 16. Juni 1880 festgesetzten *Frist* zur Einzahlung der gestundeten Tabackgewichtsteuer bis zum 1. März des nächstfolgenden Jahres zu bewilligen. Ferner wurde der *Mindestbetrag* der zu kreditirenden Steuer *auf* 25 ℳ *herabgesetzt*;

b) kann Demjenigen, welcher inländische Tabacke *aus Niederlagen* (§ 16 Abs. 2 des Ges.) *abmeldet*, auf Antrag gestattet werden, die Gewichtsteuer, falls sie 100 ℳ oder mehr beträgt, statt an dem Fälligkeitstermine des § 16 Absatz 2 des Gesetzes, bis zum 25. des dritten darauf folgenden Monats zu entrichten.

2. *Bei der Ausfuhr über die Zollgrenze vor der Versteuerung* (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes). [2])
3. Bei der Aufnahme in eine *öffentliche Niederlage für unverzollte* Waaren (§ 16 Abs. 2 u. 17 des Gesetzes.) [3])
4. Bei der Aufnahme in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende *Privatniederlage für unverzollte* Waaren (§ 16 Abs. 2 und § 18 des Gesetzes). [3])
5. Bei der Aufnahme in eine *öffentliche*, nur zur Aufnahme von *unversteuertem* Taback dienende *Niederlage* (§ 16 Abs. 2 und § 17 des Gesetzes). [3])
6. Bei der Aufnahme in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes *Privatlager* für die ausschließliche Legung von *inländischem* unversteuerten Taback (§ 16 Abs. 2 u. § 18 des Gesetzes). [3])
7. Bei der *Vernichtung von unversteuertem Taback* unter steueramtlicher Aufsicht, wenn solche bei der Verwiegung beantragt wurde (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes). [4])
8. Wenn durch *Feuerschaden* der noch im Ganzen beim Pflanzer vorhandene Tabackgewinn ganz oder theilweise vor dem 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres erweislich zerstört wurde (§ 16 Abs. 3 des Gesetzes), [5]) kann die Steuer ganz oder theilweise erlassen werden.

Verwiegung gestellt und ein Theil des Tabacks derselben entzogen wurde (§ 21 des Gesetzes und 34—39 der Dienstvorschriften). Zu § 1 Abs. 2 des Kreditregulativs beschloß am 28. Jan. 1886 der Bundesrath einen Zusatz, wonach auch für den aus Niederlagen mit Versendungsschein abgefertigten inländischen Taback, wenn die Steuer 100 Mk. oder mehr beträgt, bis zum 25. des dritten Monats nach dem Monat, in welchem der treffende Betrag fällig geworden ist, kreditirt werden kann. Cbl. d. R. 1886 S. 32.

[1]) Cbl. d. R. 1884 S. 191.

[2]) §§ 15—18 der Bekanntmachung u. § 28 der Dienstvorschrift.

[3]) §§ 15 u. 18 der Bekanntmachung und des Regulativs v. 29. Mai 1880 (Cbl. d. R. S. 386).

[4]) § 19 Abs. 1 der Bekanntmachung u. §§ 29 u. 30 der Dienstvorschriften.

[5]) § 19 Abs. 2 der Bekanntmachung u. §§ 29 u. 30 der Dienstvorschriften.

9. Wenn während des Transports von der amtlichen Wiegestelle zur Niederlage erweislich durch Eintrocknen ein Gewichtsverlust entstanden ist, oder dieser Verlust nach der amtlichen Verwiegung bei einer Zwischenlagerung stattgefunden hat, so kann noch ein entsprechender Zuschlag zu dem Gewichtsverluste gewährt und der sich ergebende höhere Betrag von der ursprünglichen Steuer abgeschrieben werden (§ 17 des Gesetzes).[1])

In der Sitzung vom 13. Dezember 1883 (§ 474 des Prot.) beschloß der Bundesrath,[2]) daß die Erhebung der für inländischen Taback festgestellten Steuer mittelst eines nach dem Muster für Begleitschein II auszufertigenden Versendungsscheines II einem zur Erledigung von Versendungsschreiben befugten Amt überwiesen werden könne, daß ferner die Vorschriften des Begleitscheinregulativs über Begleitscheine II hierbei sinngemäße Anwendung finden sollen und daß die nach dem Muster 12 zu den Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betr. die Besteuerung des Tabacks (Centralbl. 1880 S. 327), auszufertigenden Versendungsscheine als „Versendungsscheine II" zu bezeichnen sind. In dem Versendungsschein-Ausfertigungsregister (Muster 13 daselbst) soll in der Spalte 2 und im Versendungsschein-Empfangsregister (Muster 14 daselbst) in der Spalte 4 die Gattung des Versendungsscheins durch Eintragung von I bezw. II ersichtlich zu machen sein, in dem Empfangsregister aber in den Spalten 7 und 8 die Vereinnahmung der Steuer nachgewiesen werden.[3])

Wegen der Kontrole des Tabackbaues wurden bestimmte Vorschriften für die Pflanzung und Ernte gegeben (§ 22 des Gesetzes).[4])

Hienach müssen die Pflanzen ganz regelmäßig und ohne Vermischung mit anderen Bodengewächsen gesetzt werden. Bis zur amtlichen Feststellung der Blätterzahl resp. des Gewichts muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Pflanzen beendigt sein.[5]) Vor der vollständigen amtlichen Entscheidung über die Blätterzahl bezw. Gewichtsmenge dürfen Tabackblätter nur nach Anzeige bei der Gemeindebehörde und Anordnung der Steuerbehörde eingesammelt werden.[6]) Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle sind auf dem Felde zu vernichten. Die Umpflügung der Pflanzen vor der Ernte wegen Mißwachs ist der Steuerbehörde anzuzeigen.[7]) Spätestens 10 Tage nach dem Abblättern müssen in der Regel die Pflanzen abgehauen und beseitigt sein. Die Erzielung einer Nachernte (Geizziehen ꝛc.) kann nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Steuerbehörde erfolgen.[8])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 21. März 1882[9]) wurde bezüglich der Anmeldung und Besteuerung von Tabackpflanzungen für Unterrichts- und Zierzwecke beschlossen, daß von der Erhebung der Tabacksteuer von Tabackpflanzungen in botanischen und anderen zu Unterrichtszwecken

[1]) § 18 Abs. 1 der Bekanntmachung. Hauptbedingung ist hiebei amtl. Verschluß.
[2]) Cbl. d. R. 1884 S. 1.
[3]) Durch Bundesrathsbeschluß v. 5. Juli 1888 wurden neue Muster für Versendungsschein I u. II eingeführt. Cbl. d. R. 1888 S. 755.
[4]) § 21 u. 22 der Bekanntmachung u. § 23 der Dienstvorschriften.
[5]) § 22 des Gesetzes Nr. 3 u. § 33 der Dienstvorschriften.
[6]) § 22 des Gesetzes Nr. 4, § 21 der Bekanntmachung u. § 33 der Dienstvorschriften.
[7]) A. a. O. Nr. 6, § 21 der Bekanntmachung u. § 33 der Dienstvorschriften.
[8]) A. a. O. Nr. 7, § 22 der Bekanntmachung u. § 33 der Dienstvorschriften.
[9]) Cbl. d. R. 1882 S. 156.

angelegten Gärten Abstand zu nehmen sei, wenn die Pflanzung für jedes derartige Grundstück nicht mehr als 30 Quadratmeter Flächeninhalt umfaßt und seitens der vorgesetzten Aufsichtsbehörde bescheinigt wird, daß der zu erzeugende Taback nicht zum Konsum, sondern lediglich zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werde. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind in den vorbezeichneten Fällen befugt, unter Vorbehalt des Widerrufs von der alljährlichen Anmeldung solcher Pflanzungen absehen zu lassen. Von der Erhebung der Tabacksteuer ist ferner abzusehen, und es kann die Erfüllung der Vorschriften wegen der Anmeldung der betreffenden Grundstücke unterbleiben, wenn auf einem zusammenhängenden ungetheilten Grundstück nicht mehr als 50 Tabackpflanzen lediglich zu Zierzwecken gepflanzt werden und diese Bestimmung der Pflanzen aus der Art der Benutzung des Grundstücks, sowie aus dem Verhältniß der mit Taback bepflanzten Fläche zur Gesammtfläche des Grundstücks unzweifelhaft hervorgeht.

Die Vorschriften über die ausnahmsweise, bereits oben erwähnte Besteuerung nach dem Flächenraume für Tabackpflanzungen von weniger als 4 Ar sind im Gesetze in den §§ 23—26 niedergelegt.[1])

Die Verwendung von Tabacksurrogaten bei Herstellung von Tabackfabrikaten ist nach § 27 des Gesetzes verboten; Ausnahmen hievon kann nur der Bundesrath gestatten,[2]) muß aber hievon dem Reichstage Anzeige machen. Nach § 28 des Gesetzes kann die Steuerbehörde durch Entnahme von Proben die Tabackhändler und Fabrikanten überwachen.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Tabacksteuer, sowie die Ansprüche auf Ersatz von Seiten der Steuerpflichtigen sollen binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung bezw. Zahlung nach § 29 des Gesetzes verjähren.

Nach § 30 des Gesetzes kann bei der Ausfuhr über die Zollgrenze oder Niederlegung in eine öffentliche, oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage eine Steuervergütung beansprucht werden und zwar außer den in §§ 11 und 16—18 erwähnten Fällen:

1. für den Rohtaback, wenn mindestens 25 Kg. versendet oder eingelagert werden, wenn er unfermentirt ist 33 ℳ, für fermentirten 40 ℳ;
2. für entrippte Blätter 47 ℳ für 100 Kg. netto.[3])

Inländischen Fabrikanten kann außerdem, je nachdem die Fabrikate aus ausländischem oder inländischem Tabacke hergestellt sind, bei der Ausfuhr über die Zollgrenze oder Niederlegung in öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatlager für 100 Kg. netto vergütet werden:

1. Für Fabrikate aus ausländischen Blättern und zwar:
   a) für Schnupf- und Kautaback 60 ℳ.
   b) für Rauchtaback 81 ℳ
   c) für Zigarren 94 ℳ
   d) für Zigarretten 66 ℳ.

[1] Hiezu § 23 der Bekanntmachung u. §§ 34—39 der Dienstvorschriften.

[2] Die Kontrolvorschriften für die Verwendung von Kirsch- u. Weichselblättern bei Herstellung von Tabackfabrikaten im Centralbl. des Reiches 1879 S. 753. S. hiezu und wegen anderer Surrogate Bundesrathsbeschluß v. 5. Juli 1888. Centralbl. des Reiches 1888 S. 749.

[3] § 30 des Gesetzes. Für grüne Blätter, Geize, Tabackstengel u. Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

2. Für Fabrikate aus inländischen Blättern und zwar:
   a) für Schnupf- und Kautaback 32 M.
   b) für Rauchtaback 43 M.
   c) für Zigarren 50 M.
   d) für Zigarretten 35 M.
3. Für Fabrikate aus in- und ausländischen Blättern je nach dem Mischungsverhältnisse nach den unter Nr. 1 und 2 erwähnten Sätzen.

Fabrikanten, welche Vergütung für Fabrikate aus ausländischem oder gemischtem Taback (Ziff. 3) machen wollen, haben vor der Fabrikation der Steuerbehörde Anzeige zu machen und die von derselben gestellten Bedingungen zu erfüllen.[1])

Der Bundesrath hatte die weiteren Bestimmungen wegen der Ausfuhrvergütungen nach § 30 und 31 des Gesetzes, insbesondere auch wegen der Zigaretten und wegen des Zeitpunktes, von dem an die Vergütungssätze in § 30 und 31 des Gesetzes eintreten sollen, festgesetzt;[2]) bis zu diesem Zeitpunkte sollen die bisherigen Vorschriften über die Regelung der Vergütungssätze und insbesondere die Bestimmungen in § 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868[3]) in Kraft bleiben. Uebrigens war der Bundesrath ermächtigt, die Ausfuhrvergütungen schon vorher allmählig bis zu der Höhe des Gesetzes von 1879 zu erhöhen.[4])

Am 28. Mai 1881 hatte der Bundesrath das Regulativ betr. die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate erlassen[5]) und am 23. Nov. 1882[6]) setzte er vom 1. Dez. 1882 folgende Steuervergütungssätze für 100 Kg. bei der Ausfuhr fest:

1. Für Rohtaback unfermentirt 14 M.
   für desgl. fermentirt 17 M.
2. Für entrippte Blätter 20 M.
3. Für Fabrikate aus inländischen Blättern und zwar für Schnupf- und Kautaback 14 M.
   für Rauchtaback 19 M.
   für Zigarren 22 M.
   für Zigarretten 15 M.,

wobei bestimmt wurde, daß die bisherigen Vergütungssätze auf Schnupf-, Kau-, Rauchtaback und Zigarretten Anwendung finden sollen, welche in den bereits unter Kontrole stehenden Fabriken vom 1. Dez. 1882 angefertigt worden sind, sowie auf denjenigen Schnupftaback, welcher aus den an diesem Tage daselbst vorhandenen Halbfabrikaten hergestellt worden ist. Mit 1. Mai 1884 wurden diese Vergütungssätze aufgehoben und traten die höheren gesetzlichen v. 1879 ein.[7])

Am 27. Aug. 1888 erließ der Bundesrath ein neu redigirtes Regulativ betr. die Ausfuhrvergütung für Tabak, welches sich nur in einigen Punkten vom früheren unterscheidet. Die in §§ 14 und 16 angeordnete viertel-

[1]) § 31 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes.
[2]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 24. April 1884 (Cbl. d. R. 1884 S. 125) wurde dieser Zeitpunkt auf 1. Mai 1884 festgesetzt.
[3]) S. die Bemerkungen hierüber oben.
[4]) § 31 Abs. 3 u. 4 des Gesetzes.
[5]) Abgedruckt im Cbl. d. R. 1881 S. 191 ff.
[6]) A. a. O. 1882 S. 436.
[7]) Bundesrathsbeschluß v. 24. April 1884.

jährigen und jährlichen Lagerbestandsaufnahmen sind aufgehoben und ist in § 16 den Zolldirektivbehörden nur die Ermächtigung ertheilt, Lagerbestandsaufnahmen anzuordnen. Dagegen hat nach § 16 jeder Fabrikant ein Fabrikationsbuch zu führen.[1])

Die §§ 32 und 33 enthalten Bestimmungen über den Begriff der Steuerdefraudation, während in den §§ 34—39 die näheren Vorschriften über die Bestrafung der Steuerdefraudation enthalten sind.

§ 40 handelt von den Ordnungsstrafen, § 41 von dem Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze. Ueber die Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen gibt § 43 besondere Vorschriften, § 44 für die Umwandlung der Geld- und Freiheitsstrafen.

In § 45 ist die Verjährungsfrist für Defraudationen und den Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle auf 3 Jahre, für Ordnungsstrafen auf 1 Jahr vom Tage der Begehung an festgesetzt.

Nach § 46 soll sich die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die Verwaltungsvorschriften, sowie wegen Strafmilderung und Erlaß der Strafe auf dem Gnadenwege nach den Vorschriften über die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze richten, während in § 47 das Zusammenwirken der Behörden verschiedener Bundesstaaten bei der Untersuchung und Strafvollstreckung angeordnet ist.

Am Schlusse des Gesetzes (§ 48) wird wegen der Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Zolltarifs und des Gesetzes vom 26. Mai 1868 Vorsorge getroffen.

Ueber die rechnerische Feststellung der Tabacksteuer, deren Einziehung und Verrechnung ist in § 25 der Bekanntmachung und in den §§ 40 und 41 der Dienstvorschriften Näheres angeordnet.

Ueber die Kreditirung der Tabackgewichtsteuer ist, wie bereits erwähnt, ein besonderes Regulativ erlassen.[2])

Schließlich ist noch zu erwähnen ein Bundesrathsbeschluß vom 21. Mai 1885,[3]) nach welchem das Entrippen inländischen Tabacks, der vom 1. Juli 1885 ab in Theilungslager aufgenommen wird, nur mit der Maßgabe gestattet werden darf, daß die entrippten Blätter unmittelbar vom Lager unter Steuerkontrole in das Ausland geführt werden. Nur ausnahmsweise kann mit Genehmigung der Direktivbehörde unter besondern, von derselben vorzuschreibenden Kontrolen die Versteuerung des entrippten Tabacks zugelassen werden, wenn kein Zweifel besteht, daß derselbe nur zu Fabrikationszwecken im Inlande verwendet wird.

Auf Taback, welcher vor dem 1. Juli 1885 in ein Theilungslager aufgenommen worden war, fanden vorstehende Vorschriften erst vom 1. Sept. 1885 ab Anwendung.[4])

Der Anschluß Bremens und Hamburgs veranlaßte den Bundesrath, Nachträge zu den Ausführungsbestimmungen vom 16. Juli 1879, am 5. Juli 1888 zu erlassen.[5])

---

[1]) Cbl. d. R. 1888 S. 834.
[2]) Cbl. d. R. 1880 S. 468, s. a. das Nähere in Abschnitt IX.
[3]) Cbl. d. R. 1885 S. 229.
[4]) S. die Gründe in Drucks. 84 des Bundesraths v. 1885.
[5]) Cbl. d. R. 1888 S. 484 u. 748.

Dieselben beziehen sich auf §§ 1 und 6 der Bekanntmachung vom 25. März 1880,[1]) dann auf die §§ 18, 23, 28 und 33 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880,[2]) ferner auf § 8 des Niederlage-Regulativs vom 29. Mai 1880,[3]) sodann auf § 1 des Kreditregulativs vom 16. Juni 1880.[4])

Die meisten Aenderungen beruhen auf früheren Bundesrathsbeschlüssen, welche auf diese Weise kodifizirt worden sind.

Ob die Tabackbesteuerung noch länger wie bisher bleiben wird, scheint bei den großen Geldbedürfnissen für das Heer nur eine Frage der Zeit zu sein. Vielleicht wird man zum Rohtaback-Monopol, oder zur Tabackfabrikatsteuer die Zuflucht nehmen müssen.[5])

4. Salzsteuer.

Die erste Zollvereinsfrage, welche von Seiten der Preußischen Regierung nach Auflösung des Deutschen Bundes und Errichtung des Norddeutschen Bundes (dessen Verfassung mit dem 1. Juli 1867 ins Leben trat) in Anregung gebracht wurde, war die Aufhebung des Salzmonopols und die Besteuerung des Salzes im Zollverein. Das Resultat der deshalb gepflogenen Unterhandlungen war eine am 8. Mai 1867 unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossene Uebereinkunft,[6]) welche mit 1. Jan. 1868 ins Leben trat. Durch dieselbe wurde der Art. 10 des Zollvertrags vom 10. Mai 1865 aufgehoben, im ganzen Zollverein der freie Verkehr mit Salz hergestellt[7]) und sowohl das im Zollvereinsgebiete gewonnene, als auch das vom Ausland eingeführte Salz einer gemeinschaftlichen Abgabe von 2 Thlr. vom Zentner unterworfen.[8])

Die Erhebung einer weiteren Abgabe von Salz auf Rechnung des Staates und der Kommunen, mit Ausnahme einer Kontrolgebühr von 2 Sgr. per Zentner für abgabenfrei abgelassenes Salz, wurde ausdrücklich ausgeschlossen.[9]) Letztere darf auch nicht für das zur Ausfuhr und für Natronsulphat- und Soda-Fabriken bestimmte Salz erhoben werden.

Die Erhebung und Kontrolirung der Salzsteuer soll nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen erfolgen, die Erhebung und Kontrole des Eingangszolles nach der Zollgesetzgebung.[10]) Diese Bestimmungen wurden in einer dem Schlußprotokolle[11]) zur Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 beigefügten Verordnung niedergelegt.

---

[1]) Cbl. d. R. 1880 S. 153, s. a. Aenderung v. 1891.

[2]) A. a. O. 1880 S. 327.

[3]) A. a. O. 1880 S. 386.

[4]) A. a. O. 1880 S. 468.

[5]) A. a. O. 1888 S. 832.

[6]) Bundesgesetzbl. 1867 S. 49; Jahrbücher f. Z. u. V. 1867 S. 435; Appelt Die Gesetzgebung über die Erhebung und Kontrolirung der im Deutschen Zollvereine bestehenden Salzabgabe, Berlin 1870, gibt eine genaue Zusammenstellung aller einschlägigen Vorschriften; s. a. die Gesetzblätter der nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staaten.

[7]) Dieser freie Verkehr soll nach Ziff. 1 des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 auch in Bezug auf niedere Eisenbahnfrachtsätze thunlichst befördert werden.

[8]) Art 1, 2 u. 3 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867. Unter Salz (Kochsalz) versteht die Uebereinkunft außer Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt (Art. 2 Abs. 3).

[9]) Art. 2 Abs. 2 u. Art. 6 der Uebereinkunft.

[10]) Jahrbücher 1867 S. 438.

[11]) Centralbl. 1867 S. 384; Jahrbücher f. Z. u. V. 1867 S. 464; Appelt a. a. O. S. 7 ff. u. 34.

Nach Art. 5 dieser Uebereinkunft kann Salz vorbehaltlich der nöthigen Sicherungsmaßregeln gegen Mißbrauch abgabenfrei verabfolgt werden und zwar:

A. Auf Vereinsrechnung

1. zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete;
2. nach vorheriger Denaturirung[1]) unter amtlicher Aufsicht
   a) zu landwirthschaftlichen Zwecken (Viehfütterung und Düngung),
   b) zu gewerblichen Zwecken mit Ausnahme von Gewerben, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten und für Tabackfabrikate, Mineralwasser und Bäder;[2])
3. unter steueramtlicher Kontrole zum Einsalzen und Einpökeln rc. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind.[3])

B. Auf private Rechnung kann Salz abgabenfrei verabfolgt werden

1. wenn der Nachweis des Salzverbrauchs bei den zur Ausfuhr bestimmten Gegenständen nicht geliefert werden kann (s. A. Ziff. 3);[4])
2. zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten;
3. zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben;
4. zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereins- und private Rechnung kann Salz abgabenfrei verabfolgt werden zur Pökelung von Heringen[5]) und ähnlichen Fischen.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 23. Febr. 1882[6]) wurde bestimmt, daß vom 1. April 1882 an die auf Grund des § 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Okt. 1867 betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundesgesetzbl. 1867 S. 41) auf private Rechnung freigeschriebenen Abgabenbeträge für das Einsalzen oder Nachpökeln von Heringen oder ähnlichen Fischen und für das, nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen von Gegenständen, welche zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, verwendete Salz, von den zur Reichskasse abzuführenden Erträgen der Salzabgabe in Abzug zu bringen sind. Das zur Nachpökelung von Heringen bestimmte Salz sei auf je 50 Kg. mit 6 Liter Heringslake amtlich zu denaturiren und bezüglich des, zum Einsalzen der nicht unter stehender Kontrole behandelten und zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände, erforderlichen und verwendeten Salzes sollen die vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften vom 3. Juni 1870[7]) Anwendung finden.

---

[1]) Nach Ziff. 5 des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 wurde eine besondere Vereinbarung über die Art und Menge der zu verwendenden Denaturationsmittel vorbehalten.

[2]) Nach Ziff. 5 lit. d u. e des Schlußprot. v. 8 Mai 1867 soll die Uebereinkunft auf sog. Badesalz, welches zum menschlichen Genuß unbrauchbar ist, keine Anwendung finden und soll die Abgabe von Mutterlauge und Soole zu Bädern unter Kontrole, sowie von denaturirtem Salz zu Eiskellern nicht ausgeschlossen sein. Auch bleibt es nach lit. f jeder Regierung vorbehalten, auf privative Rechnung Salz zu Heilbädern abgabenfrei abzugeben.

[3]) Nach Ziff. 5 lit. c des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 sollen unter diesen Gegenständen hauptsächlich Butter und Fleisch zu verstehen sein; hiezu gehört nach Bundesrathsbeschluß vom 5. Okt. 1876 (Cbl. d R. 1876 S. 554) auch Salz, welches für die zur Verproviantirung der Kriegsmarine Deutschlands eingepökelten und eingesalzenen Gegenstände verwendet wurde.

[4]) Auch in diesem Falle soll die abgabenfreie Ablassung nach Ziff. 5 lit. c des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 nur nach bestimmten, gegenseitig mitzutheilenden Normen geschehen.

[5]) Nach Nr. 5 lit. b des Schlußprot. v. 8. Mai 1867 soll für die Heringpökelung der den bestehenden Instruktionen entsprechende Nachweis genügen.

[6]) Cbl. d. R. 1882 S. 91.

[7]) Abgedr. in den Jahrbüchern für Zollgesetzgebung 1870 S. 307.

Nach Art. 8 sollte die Uebereinkunft am 1. Januar 1868 ins Leben treten; der Vollzug derselben war jedoch nach Ziff. 7 des Schlußprot. hierzu an die bestimmte Voraussetzung geknüpft, daß zuvor der Fortbestand des Zollvereins auf dauernde Grundlage durch Vertrag sicher gestellt wäre. Nachdem diese Voraussetzung durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 erfüllt war, wurde auf Grund dieser Uebereinkunst im Norddeutschen Bunde das Gesetz vom 12. Okt. 1867 betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz,[1]) nebst der oben erwähnten Verordnung über die Ausführung dieses Gesetzes erlassen.[2]) Ein Gleiches fand im Laufe des Jahres 1867 in den anderen Staaten des Vereins statt,[3]) so daß mit 1. Januar 1868 die Uebereinkunst vom 8. Mai 1867 in ihrem vollen Umfange ins Leben treten konnte.

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes von 1867 können Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, abgabenfrei abgelassen werden, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Der Bundesrath hat auf Grund dieser Bestimmung am 6. Juli 1878[4]) angeordnet, daß z. B. Abraumsalze (Carnallit, Kainit u. s. w.) von den obersten Landesfinanzbehörden ohne Kontrole abgabenfrei gelassen werden können, wenn ihr Gehalt an Salz 36 % ihres Gewichtes nicht übersteigt und sie vor der Entfernung von der Saline derartig vermahlen sind, daß die Ausscheidung der etwa vorhandenen Salztheile auf mechanischem Wege unmöglich ist. An Besitzer von Fabriken, welche auf Grund der Bestimmungen in § 6 des Gesetzes v. 1867 unter Steuerkontrole stehen, können Abraumsalze steuerfrei auch ohne Vermahlung abgegeben werden.

Abraumsalze und andere Produkte der Salzarten, welche mehr als 36 %, jedoch weniger als 75 % Kochsalz enthalten, können unter der von der Zolldirektionsbehörde, in deren Bezirk der Empfänger wohnt, anzuordnenden Kontrole unmittelbar an Landwirthe und berechtigte Gewerbetreibende (unter Ausschluß der Salzhändler) ohne Denaturirung, aber nach vorheriger Vermahlung abgabenfrei abgelassen werden.

Abraumsalze ꝛc. von einem Kochsalzgehalte von 75 % oder mehr unterliegen der Salzabgabe, sofern sie nicht zuvor denaturirt worden sind.

Die mit der Kontrole der Salzwerke betrauten oberen Steuerbeamten haben periodisch Durchschnittsproben der ohne Denaturirung abgegebenen Abraumsalze ꝛc. zu entnehmen und deren chemische Prüfung zu veranlassen, um den Kochsalzgehalt zu kennen.

Zugleich mit der Uebereinkunft, dem Gesetze und der Vollzugs-Verordnung hiezu wurde in allen Staaten des Vereins eine vereinbarte[5]) Instruktion für die Staatssalzwerke wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe,[6]) eine Instruktion für die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen[7]) und eine Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zollstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden[8]) erlassen.

[1]) Bundesgesetzbl. v. 1867 S. 41; Appelt a. a. O. S. 7 ff. Das Gesetz ist fast wörtlich gleichlautend in allen Staaten des Zollvereins publizirt. Es zerfällt in drei Abtheilungen mit 21 Paragraphen.

[2]) Preuß. Centralbl. 1867 S. 484; Jahrbücher 1867 S. 448.

[3]) In Preußen am 9. Aug. 1867, in Bayern am 16. Nov. 1867; Appelt a. a. O. S. 22.

[4]) § 414 des Prot., s. Cbl. d. R. 1878 S. 425.

[5]) Durch Nebenprot. v. 8. Mai 1867.

[6]) Preuß. Centralbl. 1867 S. 434; Jahrbücher 1867 S. 505.

[7]) Zu § 4 des Gesetzes siehe Preuß. Centralbl. 1867 S. 403; Jahrbücher 1867 S. 478.

[8]) Preuß. Centralbl. 1867 S. 566; Jahrbücher 1867 S. 536.

In § 1 des Gesetzes v. 1867 wird die Aufhebung des Salzmonopols und in § 2 die Einführung der Salzabgabe ausgesprochen. Die erste Abtheilung, welche von der Abgabe (Steuer) von inländischem Salze handelt, zerfällt in 3 Abschnitte, von denen der erste über die Anmeldung zur Versteuerung (§§ 3—5), der zweite über die Kontrole (§§ 6—10) und der dritte über die Strafbestimmungen (§§ 11—18) nähere Anordnungen ertheilt, die mit den erwähnten Vorschriften in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 im Wesentlichen übereinstimmen. Der zweite Abschnitt handelt in einem Paragraphen (§ 19) von der Abgabe (Zoll) vom ausländischen Salz, dessen zollamtliche Abfertigung vollständig nach den Bestimmungen der Vereinszollgesetzgebung zu erfolgen hat; und Abschnitt III zählt die Fälle auf (§ 20), in welchen eine Befreiung von der Salzabgabe eintreten kann. Im letzten Paragraphen ist der Termin für die Wirksamkeit des Gesetzes (1. Jan. 1868) festgesetzt.

Die bereits erwähnte Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes [1]) zerfällt in 2 Abschnitte und 15 Paragraphen. Der erste, nur einen Paragraphen umfassende Abschnitt handelt von der Berechnung der Salzabgabe; der zweite Abschnitt, welcher die übrigen Paragraphen enthält, von der Kontrole und Abfertigung des Salzes.

In den §§ 2—14 sind die Bestimmungen für die Kontrole und Abfertigung [2]) des inländischen, im § 15 des ausländischen Salzes enthalten.

Hiezu bestimmt ein Bundesrathsbeschluß vom 5. Dezember 1881: [3])

„Die Ermittelung des Nettogewichts kann bei Salz in Säcken in der Weise erfolgen, daß das Gewicht der zur Verpackung dienenden Säcke ermittelt und von dem durch die Verwiegung der gefüllten Kolli sich ergebenden Bruttogewichte abgesetzt wird. Dabei ist es statthaft, mehrere Salzsäcke von gleicher Größe und gleichem Stoffe zusammenzuwiegen und hienach eine durchschnittliche Tara zu ermitteln.

Von der Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung kann Umgang genommen werden, wenn der Steuerpflichtige sich mit einer Taravergütung von ½ Prozent begnügt.

Die ziemlich gleichmäßig von allen Regierungen erlassene, bereits erwähnte Instruktion für die Staatssalzwerke wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe [4]) behandelt die bezüglichen Vorschriften in 20 Paragraphen. Besonders hervorzuheben ist hier die angeordnete Errichtung von Salzsteuerämtern [5]) auf den Staatssalinen, welche den Zoll- und Steuerbehörden untergeordnet sind, resp. die Beiordnung von kontrolirenden Zoll- und Steuerbeamten in den Fällen, wenn von der Salinenverwaltung im Namen der Steuerverwaltung die Erhebung der Salzsteuer besorgt wird.

Die bereits erwähnte Instruktion bezüglich der Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen, [6]) welche zu § 4 des Gesetzes erlassen wurde, zerfällt in 20 Paragraphen, in welchen die nöthigen Kontrolmaßregeln ausführlich bekannt gegeben sind.

---

[1]) Jahrbücher 1867 S. 464.

[2]) Bezüglich der Kreditirung der Salzsteuer (§ 12 der Verordnung) s. Abschn. VIII und bezüglich der Denaturirung des Salzes (§ 13 der Verordnung) s. unten.

[3]) S. Cbl. d. R. 1881 S. 452.

[4]) Preuß. Centralbl. 1867 S. 435; Jahrbücher 1867 S. 505; Appelt a. a. O. S. 67 ff.

[5]) Siehe a. Abschn. VI.

[6]) Preuß. Centralbl. 1867 S. 403; Jahrbücher 1867 S. 478; Appelt a. a. O. S. 52 ff.

Die Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zollstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, welche oben erwähnt worden ist,[1]) zerfällt in 14 Paragraphen. Ein Theil der Bestimmungen, und zwar § 3 Abs. 4, 5, 6, dann in Absatz 7 der letzte Satz von „es wird also" an, und die Worte in Abs. 8 „und dem Ausfertigungsamte zurückgegeben", sowie in § 4 Abs. 2 sind in Folge der neueren Zollgesetzgebung[2]) außer Geltung gekommen, ebenso § 6 und im § 9 der Absatz 2 wegen späterer Aufhebung dieser Niederlagen.

Die sehr wichtige und im Schlußprotokoll (A 5 a) zur Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 vorbehaltene Vereinbarung über die Art und Menge der zur Denaturirung von Salz wegen abgabefreier Ablassung für Gewerbe und Landwirthschaft zu verwendenden Mittel wurde durch einen Bundesrathsbeschluß vom 8. Juni 1868 herbeigeführt und mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit gesetzt.[3]) Sie enthält die Bestimmungen über die Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung und des zu gewerblichen Zwecken bestimmten und auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten, beziehungsweise bestimmten Salzes.

Schon vor Ablauf eines Jahres hatten sich jedoch bei dem vorgeschriebenen Verfahren so merklich hervortretende Mängel gezeigt, daß die Preußische Regierung am 1. August 1869 durch einen Antrag den Bundesrath veranlaßte, eine Erörterung über das zweckmäßigste Verfahren der Salzdenaturirung durch Kommissarien der, nach Maßgabe der in Betracht kommenden salinarischen Interessen, vorzugsweise betheiligten Staaten eintreten zu lassen. Diese Kommission, welche nur aus Beamten der Steuerverwaltung niedergesetzt werden sollte, ohne jedoch Beamte der Salzwerksverwaltung zur Begutachtung technischer Fragen auszuschließen, sollte in Schönebeck oder Staßfurth zusammentreten und Vorschläge darüber machen, wie die Denaturation sicher und gleichmäßig für das ganze Zollvereinsgebiet zu bewirken und auf welche Weise die Kontrole sowohl bei dem Verkauf auf Salzwerken, als auch bei dem Handel mit Salz, einschließlich des Pfannensteines, zu handhaben wäre.

Nachdem der Bundesrath einen dahingehenden Beschluß am 8. Mai 1869 gefaßt hatte, trat am 23. August desselben Jahres eine aus Preußischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen, Braunschweigischen, Anhaltischen und Großh. Hessischen Steuer- und Salinenbeamten verschiedener Kategorien gebildete Kommission zu Schönebeck zusammen, welche einen sehr ausführlichen Bericht über das Resultat ihrer Berathungen an den Bundesrath erstattete, welcher am 25. Sept. von dem Vorsitzenden des Bundesrathes zur Beschlußfassung in Vorlage gebracht wurde.

Die Beschlußfassung des Bundesrathes vom 20. Dezember 1869 ging dahin:

1. Daß eine Kommission, wie die bereits im Laufe des Jahres 1869 zusammengetretene, zu bilden wäre, welche geeigneten Falls unter Zuziehung von Chemikern sich über folgende Fragen zu äußern hätte:

a) welche Mischapparate zur Vermischung des Salzes mit Denaturirmitteln, sowie welche Verfahrungsweisen hiebei vorzuschreiben wären und

[1]) Preuß. Centralbl. 1867 S. 566; Jahrbücher 1867 S. 536; Appelt a. a. O. S. 80.

[2]) Siehe § 47 des Vereinszollgesetzes; §§ 37 u. 38 des Begleitscheinregulativs; § 8 des Niederlage-Regulativs und § 55 des Begleitschein-Regulativs.

[3]) Preuß. Centralbl. 1868 S. 347; Jahrbücher 1868 S. 526, 534; Appelt a. a. O. S. 100 ff.

b) ob es räthlich sei, die Bereitung von Düngsalz mit besonderen, von denjenigen für Viehsalz verschiedenen Denaturirmitteln zuzulassen und eventuell, welches Denaturirverfahren hiefür vorzuschreiben wäre,

c) welches Denaturirverfahren für das auf Vorrath bereitete Gewerbesalz, insbesondere auch mit Rücksicht auf die durch Versuche im Großen in gewerblichen Anstalten zu konstatirende Anwendbarkeit in den Gewerben festzusetzen wäre,

d) ob es im steuerlichen Interesse wäre, nur feinkörniges Siedesalz zur Denaturirung zuzulassen?

2. Wurde zu untersuchen beschlossen, ob die fernere Bereitung von Gewerbesalz auf Vorrath im Bedürfnisse liege und

3. wurde ein neues Verfahren festgesetzt, nach welchem fortan unter Abänderung der vorjährigen Bestimmungen die Denaturirung des Vieh- und Gewerbesalzes vorgenommen werden sollte.

Dieser Beschluß des Bundesrathes (Ziff. 3) wurde sofort im Januar 1870 von allen Vereinsregierungen zur Darnachachtung bekannt gegeben[1]) und die Vorbereitung zur Ausführung der Beschlüsse Nr. 1 und 2 angebahnt.

Für die Denaturirung von Viehsalz war durch diesen Bundesrathsbeschluß angeordnet worden, daß:

a) das aus Siedesalz bereitete, mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und mit 1 Prozent Pulver aus unvermischtem Wermuthkraut,

b) das aus Steinsalz bereitete, mit 3/8 Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent unvermischtem Wermuthskrautpulver, denaturirt werden soll.

Da sich nun herausstellte, daß sog. Viehsalz-Lecksteine aus technischen Gründen, mit Wermuthskrautpulver vermischt, nicht herzustellen sind, so wurde nachträglich auf besonderen Antrag am 23. Mai 1870 vom Bundesrathe der Beschluß gefaßt, für die Bereitung von Viehsalz-Lecksteinen bei Herstellung aus Siedesalz 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver und bei Herstellung aus Steinsalz 3/8 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver als Denaturirmittel bis auf Weiteres anzuordnen.[2])

Ferner wurde vorgeschrieben, daß die steuerfreie Ablassung des noch auf Vorrath nach den Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 8. Juli 1868 denaturirten Vieh- und Gewerbesalzes, falls es nicht nachträglich auf die später angeordnete Weise denaturirt werden sollte, einzustellen sei.

Endlich wurde beschlossen, daß die nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 20. Dezember 1869 zu bildende Kommission auch mit einer nochmaligen Prüfung zur Ermittelung des zweckmäßigsten Verfahrens für die Denaturirung von Viehsalz zu beauftragen sei.

Diese Kommission, welche auf den 18. Juli 1870 nach Schönebeck einberufen worden war, sah sich durch den Ausbruch des Krieges veranlaßt, ihre bereits begonnenen Berathungen bis auf Weiteres zu vertagen und trat erst wieder auf Einladung des Reichskanzleramtes am 11. März 1872 in Schönebeck zusammen. Dieselbe war wie im Jahre 1869 aus Steuer- und Salinen-Beamten verschiedener Staaten zusammengesetzt und legte auch dieses Mal die Resultate ihrer Berathungen in einem Berichte nieder, welcher am 13. April 1872 vom Reichskanzler dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorgelegt wurde.

---

[1]) Jahrbücher 1870 S. 286 ff.; Centralbl. 1870 S. 171 ff.; Appelt a. a. O. 104.
[2]) Preuß. Centralbl. 1870 S. 173; Jahrbücher 1870 S. 304; Appelt a. a. O. S. 106.

1. Das Hauptresultat des Bundesrathsbeschlusses vom 21. Juni 1872 ist in neuen Bestimmungen betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe niedergelegt,[1]) welche mit 1. September 1872 ins Leben traten.

2. Außerdem wurde beschlossen, das von Natur stark gefärbte und mit 5 bis 10 Prozent Gyps, Thonerde, Eisenoxyd und Theilen von Kohlenstoff durchsetzte Steinsalz der Saline Berchtesgaden ohne weitere künstliche Denaturirung in Stücken als Viehlecksteine in den Bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Schwaben-Neuburg und Oberpfalz unter gewissen Kontrolen steuerfrei abgeben zu lassen.[2])

3. Weiter ging der Beschluß dahin, für den Verkauf der nach den seitherigen Vorschriften denaturirten Salzvorräthe einen Termin bis 1. Januar 1873 zu geben, außerdem aber zu bewilligen, daß ungekleinerter Pfannenstein unter gewissen Kontrolen undenaturirt an einzelne Fabrikanten und Landwirthe abgegeben werden könne und endlich, daß für Bestellsalz (im Gegensatz zu dem auf Vorrath denaturirten)[3]) im Bedürfnißfalle als weitere Denaturirmittel durch die Direktivbehörden zugelassen werden können: $\frac{1}{2}$ Proz. Mineralöl (Braunkohlenöl 2c.), $\frac{1}{4}$ Proz. Eisenoxyd in Verbindung mit $0{,}05$ Proz. Thieröl, 2 Proz. Schwefelsäure (v. 66° B. mit 3—4 Theilen Wasser verdünnt), 2 Proz. stark rauchende Salzsäure, 2 Proz. Pinksalz, $1\frac{1}{2}$ Proz. Zinnchlorür.

Hieran wurde Folgendes geändert:

1. Nach Bundesrathsbeschluß von 1. Dezember 1873[4]) wurde es für unstatthaft erklärt, auch im Falle der Denaturirung, an Darmhändler zur Reinigung und Konservirung der zur Wurstfabrikation dienenden Därme Salz abgabenfrei zu geben.
2. Durch Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1874[5]) wurden die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, die Ausstellung von Bescheinigungen über die Berechtigung zum Bezuge denaturirten Handelssalzes von Seite der Salzhändler durch die Ortspolizeibehörden dann zu gestatten, wenn diese Bescheinigung nur für einzelne Fälle, nicht für das ganze Jahr nachgesucht wird. Die Polizeibehörden haben jedoch hierüber ein Jahresverzeichniß zu führen[6])
3. Durch Bundesrathsbeschluß vom 12. November 1874[7]) wurde angeordnet, daß künftighin Petroleum nur bei Denaturirung desjenigen Gewerbebestellsalzes zugelassen werde, welches in den Gewerberäumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht hergestellt wird.
4. Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 13. November 1875[8]) kann zugelassen werden, daß Bestellsalz für zuverlässige Gewerbetreibende mit Genehmigung der Direktivbehörde auf den Salzwerken mit nur

---

[1]) Abgedruckt im Centralbl. 1872 S. 318.
[2]) Abgedruckt im Amtsblatt der Bayerischen General-Zolladministration 1872 S. 274.
[3]) S. B. der Bestimmungen 2c.
[4]) § 580 des Prot., Jahrbücher f. 1873 S. 516.
[5]) § 226 des Prot.
[6]) Diese Anordnung ist in den meisten Staaten nicht für zweckmäßig erachtet worden und die Ausstellung fragl. Bescheinigungen nur den Zoll- und Steuerbehörden übertragen.
[7]) § 476 des Prot.
[8]) § 438 des Prot. Abgedr. im Cbl. d. R. 1875 S. 749.

1 % Schwefelsäure und 1 % Wasser denaturirt werde, wenn ein anderes Denaturirungsmittel als Schwefelsäure für das betreffende Gewerbe nicht zulässig ist.[1])

5. Nach einem weiteren Beschlusse vom nämlichen Tage[2]) darf Kienöl zur Herstellung desjenigen sog. Gewerbebestellsalzes verwendet werden, welches in den Gewerberäumen des Empfängers denaturirt wird.

6. Ein Bundesrathsbeschluß vom 18 Oktober 1876[3]) genehmigt unter Erweiterung der unter lit. c und e aufgeführten Beschlüsse, daß die Denaturirung von Gewerbebestellsalz mit Petroleum, Kienöl oder denjenigen Denaturirungsmitteln, welche nach den Bestimmungen von 1872[4]) annahmsweise mit Genehmigung der Direktivbehörden verwendet werden dürfen, unter der Bedingung auf Salinen zugelassen werde, daß das auf diese Weise denaturirte Gewerbebestellsalz schon auf der Saline amtlich verschlossen und mit einem von dem betreffenden Salzsteueramte auszufertigenden Transportscheine mit möglichst kurzer Gestellfrist unter Verschluß abgelassen und am Bestimmungsorte unter Aufsicht der Steuerbehörde in die Gewerberäume gebracht werde.

Hiezu wurde durch einen Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1885 die Erleichterung gewährt, daß am Bestimmungsorte auf Antrag des Empfängers die amtliche Revision der geöffneten Kolli in Bezug auf den Inhalt und die Denaturirung mittelst des Visitireisens vorgenommen werden darf.[5])

7. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 25. März 1878[6]) wurden die Vorschriften wegen der Denaturirung von Salz mit Wermuthpulver geregelt und festgesetzt, daß nur Wermuthpulver verwendet werden dürfe, dessen Bereitung steueramtlich überwacht wurde.[7])

8. In der Sitzung vom 9. März 1880 wurde beschlossen, daß feines trockenes Seifenpulver nur nach vorgängiger Prüfung der Reinheit zur Denaturirung von Bestellsalz verwendet werden dürfe und sind bestimmte Vorschriften für die chemische Untersuchung desselben gegeben worden.[8])

9. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 20. Mai 1881[9]) wurde angeordnet, daß den Landwirthen, welche unzerkleinerten undenaturirten Pfannenstein beziehen, die Führung des vorgeschriebenen Kontrolregisters über Zu- und Abgang desselben erlassen werde, außerdem soll die amtliche Transportbezettelung über diesen Pfannenstein wegfallen, endlich solle bezüglich der Bestellzettel der Landwirthe über diesen Pfannenstein das Verfahren in Ziffer 20 und 21

---

[1]) Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 23. Mai 1881 war Karbolsäure rein wasserhell oder gereinigt zur Denaturirung als zulässig erklärt worden; ein Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1884 (Cbl. d. R. 1884 S. 178) erklärte aber Karbolsäure als unzulässiges Denaturirungsmittel.

[2]) § 440 des Prot. Abgedr. a. a. O. S. 749.

[3]) § 285 des Prot.

[4]) S. oben und Pr. Centralbl. 1872 S. 318.

[5]) S. Cbl. d. R. 1885 S. 385.

[6]) § 197 des Prot. Abgedr. im Cbl. d. R. von 1878 S. 223 nebst den Bestimmungen über die Herstellung von Wermuthpulver.

[7]) Die Fabriken sind im Cbl. d. R. von 1879 S. 58, 124 u. 132 bekannt gegeben.

[8]) § 163 des Prot. Abgedr. im Cbl. d. R. von 1880 S. 177.

[9]) S. Cbl. d. R. 1881 S. 231.

der Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe zur Anwendung kommen.

10. Ein Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1881 [1]) geht dahin, daß Gewerbetreibende bezw. Salzhändler, welche die in Ziffer 15 Abs. 1 der Bestimmungen vom 21. Juni 1872 wegen der Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe vorgeschriebene Form der Bestellung beim Bezuge von denaturirtem Bestellsalz bezw. Handelssalz nicht erfüllen, deren Bestrafung nach § 15 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundes-Gesetzblatt S. 41), unterliegen.

11. Am 5. Juli 1888 beschloß der Bundesrath Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die Erhebung einer Abgabe von Salz, [2]) welche am 1. Okt. 1888 ins Leben traten, während die früheren hiedurch aufgehoben wurden. Dieselben schließen sich den älteren Ausführungsbestimmungen an, es sind aber dieselben in die früheren Bundesrathsbeschlüsse einverleibt, ebenso wurden in § 14 Bestimmungen über die steuerfreie Niederlegung von Salz ꝛc., in § 15 über die Behandlung des Sodas und der Mutterlauge, in § 16 über die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf Staatssalzwerken und Privatsalinen, sowie in Fabriken, welche das Salz als Nebenprodukt gewinnen, und in § 17 über die Zollabfertigung von ausländischem Salz erlassen.[3])

Als Anlagen sind beigegeben eine Anweisung für die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen. Als Anlage II sind beigefügt Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe nebst Bestimmungen über die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz, sowie eine Anleitung zur chemischen Untersuchung von Seifenpulver.

Die III. Anlage enthält Bestimmungen über die Gewährung der Abgabefreiheit von Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von solchen Gegenständen verwendet worden ist, welche ausgeführt werden sollen.

In der IV. Anlage ist eine Anweisung für die Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen enthalten, welche sich nicht in Salzwerksorten befinden.

5. Brausteuer.

Nach Artikel 35 der Reichsverfassung hat das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Bieres

[1]) A. a. O. 1881 S. 279.

[2]) Cbl. d. R. 1888 S. 613 ff.

[3]) Zu § 10 s. den Bundesrathsbeschluß v. 12. Mai 1891 (Cbl. d. R. 1891 S. 62 wegen der Anwendung der Bestimmungen über den Zucker-Begleitschein auf die Begleitscheine für mehrere mit Salz beladene Eisenbahnwagen Cbl. d. R. 1889 S. 567. Außerdem wurde vom Bundesrathe am 10. Dez. 1891 (Cbl. d. R 1892 S. 2 beschlossen, in § 19 Abs. 1 u. 2 statt 36 % — 50 % zu setzen.

mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Baden, wo dieselbe durch die Landesgesetzgebung geregelt wird. Die Reichsverfassung bemerkt hiezu weiter, daß die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten wollen, daß eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung auch hiefür herbeigeführt werde. Für Elsaß-Lothringen besteht zur Zeit auf Grund des Französischen Gesetzes vom 28. April 1816 die sogen. Kesselsteuer für die Bierproduktion, über deren Abschaffung zur Zeit noch nicht die nöthigen Erhebungen gemacht sind und die deßhalb noch als besondere Steuer fortbesteht.[1] Dem Bayerischen Steuersysteme sind wegen ihrer Lage das Großh. Sachsen-Weimarische Vordergericht Ostheim und das Herzogl. Koburgische Amt Königsberg mit besonderen Staatsverträgen[2]) angeschlossen.

Die Besteuerung des Bieres war bis auf die neueste Zeit in dem zur Steuergemeinschaft gehörigen Bundesgebiete folgendermaßen geregelt:

In Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig galten nach den Bestimmungen des Vertrages vom 28. Juni 1864 die seit dem Anschlusse dieser Staaten an die Preußische Biersteuergemeinschaft eingeführten Preußischen Gesetze und Verordnungen[3]) Nur Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg hatten die höhere Braumalzsteuer beibehalten, verpflichteten sich jedoch, die Steuer nicht unter den in den übrigen Staaten giltigen Betrag herabzusetzen.

Oldenburg war dem erwähnten Vertrage durch eine Uebereinkunft vom 27. u. 30. April 1867 beigetreten.[4]) Auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Gebietstheile Preußens wurden durch Verordnung vom 11. Mai 1867[5]) die für diese Besteuerung giltigen Gesetze und Verordnungen ausgedehnt und dieselben durch Gesetz vom 2. August 1867[6]) auch auf das Jahdegebiet erstreckt.

[1] Siehe den Bericht des Reichskanzlers über die Gesetzgebung und Verwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen von 1871—72 in „Annalen" 1872 S. 889.

[2] Verträge vom 25. Jan. 1831, 24. Mai 1843, 22. März 1833 Sep.-Art. 1; vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3; vom 14. Juni 1831, 22. März 1833 Sep.-Art. 1 und vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3; siehe a. Abschn. XI.

[3] Das Preuß. Gesetz betr. die Besteuerung des Braumalzes ꝛc. wurde am 8. Febr. 1819 gegeben, zur Ausführung war eine Verordnung vom gleichen Tage erlassen; hiezu kamen nach und nach eine Kabinetsordre v. 10. Jan. 1824, dann v. 17. Aug. 1831 und mehrere Finanz-Ministerialreskripte, welche in Dittmar's Werkchen über die Preuß. Braumalzsteuer 1852 im 2. Heft abgedruckt sind. Hienach war es ein Hauptgrundsatz, daß kein Malzschrot eingemaischt werden durfte, für welches nicht seinem Gewichte nach ein Brauschein gelöst und zugleich unter bindender Deklaration die Brausteuer entrichtet worden war. Die Gebäude, in welchen Brauerei getrieben wurde, standen unter Kontrole und der Brauakt, d. h. jede Einmaischung zum Zwecke der Bierbereitung wurde bis zu dem Zeitpunkte amtlich kontrolirt, wo keine weitere Einmaischung mehr möglich war. Hiedurch unterscheidet sich die Preußische resp. Norddeutsche Bierbesteuerung von der Bayerischen, bei der das ungebrochene Malz Gegenstand der Besteuerung in dem Augenblicke wird, wenn dasselbe zum Zwecke des Brechens (Schroten) auf die Mühle gebracht wird. Kontrolirt wird in Bayern nur das Brechen des Malzes, nicht das Einmaischen; die Mühlen, die Brauereien, Branntweinbrennereien, Essig- und Hefenfabriken sind wegen des Malzes Gegenstände der Kontrole. Es darf deßhalb in Bayern kein Malz gebrochen werden, für das nicht vorher die sogen. Malzbolette gelöst und die Steuer nach Vermessung des Malzes festgestellt worden ist. Surrogate sind in Bayern verboten. Siehe übrigens das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 S. 844 ff. (v. Mays Commentar hiezu und neue Redaktion des Gesetzes v. 16. Mai 1868 auf Grund Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes v. 8. Dez. 1889 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1889 S. 600 ff.) Preußische Gesetzsammlung 1865 S. 529.

[4] Preuß. Gesetzsammlung 1867 S. 881.

[5] A. a. O. 1867 S. 652.

[6] A. a. O. 1867 S. 1309.

Für die beiden Mecklenburg, das Herzogthum Lauenburg und die freie Hansestadt Lübeck nebst Gebiet, sowie für die nach dem 1. Jan. 1868 in die Zolllinie des Deutschen Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile wurde durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868[1]) und durch Verordnungen des Bundespräsidiums vom 29. Juli 1868,[2]) vom 19. Oktober 1868[3]) und vom 5. Juni 1869[4]) eine gleichmäßige Gesetzgebung geschaffen. In der zum damaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Provinz Oberhessen wurde die dortselbst in anderer Weise und etwas höher veranlagte Biersteuer bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes belassen. Ueber die subsidiarische Haftung des Brauers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen wurde durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 Näheres bestimmt.[5])

Dieses war die Lage der Reichsgesetzgebung bezüglich der Bierbesteuerung bis in die neueste Zeit, als am 13. Januar 1872 der Reichskanzler den Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer im Deutschen Reiche nebst Motiven dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorlegte, der mit einigen Aenderungen nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages am 31. Mai 1872 als Reichsgesetz publizirt wurde und mit 1. Januar 1873 im Deutschen Reiche mit Ausschluß von Bayern, Württemberg, Baden[6]) Elsaß-Lothringen,[7]) des Großherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Amtes Königsberg[8]) in Kraft[9]) trat.

Obgleich nämlich die Abgabe von Bier, wie oben näher auseinandergesetzt worden ist, innerhalb des früheren Norddeutschen Bundesgebiets und nach Art. 35 bis 38 der Reichsverfassung im ganzen Gebiete des Reiches mit Ausnahme der genannten Staaten zu den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern gehört, über welche dem Reiche verfassungsmäßig ausschließlich die Gesetzgebung zusteht und deren Reinertrag von den Einzelstaaten an die Bundeskasse abzuführen ist, so fehlte es bisher doch an einem allgemein giltigen Reichsgesetze über diese Besteuerung.

Das Gesetz vom 4. Juli 1868[10]) war nur für einige, erst nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes der Steuergemeinschaft neu hinzugetretene Staaten und Gebietstheile erlassen worden und das Gesetz vom 8. Juli 1868[11]) hatte sich nur darauf beschränkt, die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen seiner Gewerbsgehilfen allgemein zu regeln. Aus diesem Mangel eines einheitlichen Gesetzes hatten sich natürlich in mehrfacher Beziehung Uebelstände ergeben, deren baldige Beseitigung um so wünschenswerther erscheinen mußte, als die Abweichungen der verschiedenen

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 375.
[2]) A. a. O. S. 465.
[3]) A. a. O. S. 513.
[4]) A. a. O. S. 241.
[5]) A. a. O. S. 403; siehe auch „Annalen" 1868 S. 689 ff.
[6]) Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung.
[7]) In Elsaß-Lothringen beließ man wegen Mangels der nöthigen Erhebungen die durch das französische Gesetz v. 28. April 1816 eingeführte sog. Kesselsteuer.
[8]) Nach den besonderen Staatsverträgen v. 25. Jan. 1831, 24. Mai 1843, 22. März 1833 Sep.-Art. 1; v. 4. April 1833 Sep.-Art. 3; v. 14. Juni 1831, 22. März 1833 Sep.-Art. 1 u. v. 4. April 1853 Sep.-Art. 3 mit Bayern in Bezug auf die Biersteuer vereinigt.
[9]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 153 ff.
[10]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 375 ff.
[11]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 403.

Gesetze von einander nicht nur formeller Natur oder nebensächlich waren, sondern in verschiedenen Besteuerungssystemen (Großherzogthum Hessen) oder in verschiedenen Steuersätzen (wie Sachsen-Meinigen, Sachsen-Koburg-Gotha und Reuß ältere Linie) bestanden.

Zur Herstellung einer einheitlichen Gesetzgebung war nun zwar bereits im Jahre 1869 von den verbündeten Regierungen dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ein die Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf das damalige übrige Bundesgebiet bezweckender Gesetzentwurf unterbreitet worden, welcher jedoch wegen der darin enthaltenen Steuererhöhung nicht die Zustimmung des Reichstages erhielt.

Ein zweiter in der Sitzungsperiode 1869 aus der Initiative des Reichstags hervorgegangener Gesetzentwurf, welcher wenigstens das abweichende System der Raumbesteuerung durch Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen beseitigen sollte, wurde zwar vom Reichstage und Bundesrathe angenommen, war aber vom Bundespräsidium, dem die Bestimmung des Einführungstermins überlassen worden war, nach dem Wunsche der Hessischen Regierung noch nicht in Wirksamkeit gesetzt worden.

Das Gesetz vom 31. Mai 1872[1]) soll nun theils die vorhandene Lücke in der Gesetzgebung ausfüllen, theils durch die Mitbesteuerung der sog. Malzsurrogate, deren Gebrauch nicht verboten war, eine vorhandene Ungleichheit beseitigen, da bis jetzt nur das Bier aus Getreide einer Besteuerung unterlegen war, während in neuerer Zeit große Massen von Surrogaten (Reis, Stärke, Stärkemehl, Zucker, Syrup 2c.) für das Malz in Anwendung kamen, deren Verwendung nicht verboten und deren Besteuerung nicht gesetzlich angeordnet war.

Da man das Verbot der Verwendung von Surrogaten, wie es in Bayern und Großbritannien besteht, vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus für verwerflich erachtete, dieselben aber verschiedenen Werth für die Biergewinnung haben, so wurden in § 1 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 für das Getreidemalz und die Malzsurrogate[2]) verschiedene Steuersätze, von 20 Sgr. bis zu 1 Thlr. 10 Sgr. für 1 Zentner, festgesetzt, zugleich aber dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere als die unter Nr. 1—6 des § 1 genannten Stoffe nach Maßgabe des Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Sgr. zu ermäßigen.

Wegen der Malzsurrogate sind folgende Bundesrathsbeschlüsse erlassen:

a) Bier- und Zuckerkouleur soll nach Beschluß vom 27. Juni 1783[3]) als Malzsurrogat angesehen und mit 4 ℳ. versteuert werden.

b) Bei den auf Deklaration steuernden Brauern, welche Zucker, Syrup oder nicht genannte Malzsurrogate, zu dem bereits gekochten Bier,

[1]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 153. Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz wurden am 18. Nov. 1872 (§ 464) vom Bundesrathe beschlossen, als Anlagen sind ihnen beigegeben die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer, die Vorschrift für die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier und Grundsätze über die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Steuer im Wege der Vermahlungssteuer. Abgedr. in den Jahrbüchern für Zollgesetzgebung 1873 S. 66 ff. und Preuß. Centralblatt 1872 S. 364.

[2]) Reis (gemahlen oder ungemahlen), grüne Stärke, d. h. solche, die mindestens 30% Wasser enthält, Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin), Zucker aller Art (Stärke- und Traubenzucker 2c.), sowie Zuckerauflösungen; Syrup aller Art, alle anderen Malzsurrogate.

[3]) § 458 Ziff. 1 des Prot., Preuß. Centralbl. 1873 S. 131.

z. B. auf dem Kühlschiffe 2c. zusetzen, kann von der Direktivbehörde eine besondere Fixation gestattet werden oder auch unter geeigneter Kontrolle nachgelassen werden, innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes die auf Lagerfässer oder Flaschen zuzusetzende Menge von Malzsurrogaten im Ganzen voraus zu deklariren.

e) Nach Bundesrathsbeschluß vom 22. November 1877[1]) kann sogen. Tiemann'sches Färbebier amtlich verschlossen und mit Ursprungszeugniß versehen bei der Verwendung von anderer Bierbereitung steuerfrei gelassen werden, wenn der empfangende Brauer über die Art und Weise der Verwendung eine Generaldeklaration abgibt und über Ab- und Zugang Buch führt, auch der amtliche Verschluß nur von Steuerbeamten gelöst und bis zum völligen Verbrauch stets wieder angelegt wird.

Nach Bundesrathsbeschluß vom 12. Dezember 1873 soll in allen Fällen, in welchen die Essigbereitung vorwiegend aus Branntwein erfolgt, ein weiterer Zusatz der in § 1 aufgeführten Braustoffe keine Steuerpflicht begründen.

Dagegen ist die Steuerpflichtigkeit des Essigs nach § 2 des Brausteuergesetzes auch in dem Falle nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 3. Mai 1878[2]) begründet, wenn aus der zur Hefenbereitung desselben dienenden Malzwürze zugleich flüssige Hefe (sog. Kunsthefe) gewonnen wird.

Die bisher fast allgemein durchgeführte Besteuerung nach dem Gewichte des Materials wurde beibehalten,[3]) da sich dieselbe in langjähriger Praxis in dem größten Theile Deutschlands bewährt hatte, ohne zu Klagen Anlaß zu geben, und weil dieselbe das Steuerobjekt im Wesentlichen nach seiner Güte in Verbindung mit der Menge trifft. Es wurde jedoch abweichend von der früheren Gesetzgebung das Nettogewicht der Versteuerung zu Grunde gelegt. Während früher ein Uebergewicht von $^1/_{16}$ Zentner bei jeder Malzpost unberücksichtigt blieb, soll nach dem neuen Gesetz ein Uebergewicht unberücksichtigt bleiben an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welchem die Steuer weniger als $^1/_2$ Groschen beträgt.

Die sog. Kesselsteuer, welche im Großherzogthum Hessen bestand, wurde nicht für empfehlenswerth erachtet, weil sie das eigentliche Steuerobjekt, das Bier, nur sehr mittelbar und insofern ungleichmäßig trifft, als sie, den Maßstab lediglich an das Bedürfniß des Kochraumes für die zu erzeugende Menge anlegend, Biere von dem verschiedensten Gehalt und Werth mit gleich hoher Steuer belegt; weil sie den Brauer zu irrationellen Braumethoden (z. B. mehrmaligem Nachfüllen, allzudickem Einkochen der Würzen 2c.) verleitet; weil sie ferner die freie Bewegung des Gewerbes auch insofern stört, als sie zur jedesmaligen vollen Ausnutzung des einmal vorhandenen Kesselraumes oder zur Beschaffung von Kochpfannen von verschiedenen Größen veranlaßt; und weil sie endlich zur Verhütung heimlichen Zwischenkochens eine lästige und länger andauernde Kontrole des Braüaktes als die Materialsteuer erfordert.

Im Allgemeinen wurde in dem neuen Gesetze die bisherige Steuerform festgehalten, wonach Deklaration und Gewichtsermittlung des steuerpflichtigen Materials sich an den Akt der Einmaischung anschließt, und nur ausnahms

[1]) § 401 des Prot., s. Preuß. Centralbl. 1877 S. 268. Die gleiche Begünstigung genießt Tanzer'sches Färbebier nach Preuß. Ministerialreskript, s. Preuß. Centralbl. 1880 S. 131.

[2]) § 284 des Prot., Cbl. d. R. 1878 S. 274.

[3]) § 2 des Gesetzes von 1872.

weise ist in § 22 des Gesetzes von 1872 unter gewissen Bedingungen (Nr. 1—4) eine Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe zugelassen und zwar:

a) für die Brauer derjenigen Orte, wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten noch ungeschroteten Malze erhoben wurde;

b) außerdem aber mit Genehmigung der Direktivbehörde für solche Brauer, welche darauf antragen und sich den dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen.

In diesen Fällen soll der Brauer von der Anzeige der Braueinmaischungen, welche außerdem nach § 16 des Gesetzes von 1872 unerläßlich ist, insoweit befreit sein, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, die vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterlagen.

Selbstverständlich sind die Surrogatstoffe von dieser Vergünstigung ausgeschlossen, insoweit sie sich nicht zur Vermahlung eignen.[1]

Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 20. Februar 1875 kann auch ein Kontobuch im Sinne des § 1 Nr. 2 der Grundsätze statt kaufmännischer Bücher zugelassen werden, und soll nur eine schriftliche Deklaration nach einem von der Direktivbehörde vorzuschreibenden Muster bei der Anmeldung nach § 5 der Grundsätze zulässig sein.[2])

Nach § 4 des Gesetzes kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme die Versteuerung für einen bestimmten Zeitraum erfolgen (Fixation). Die näheren Bestimmungen hat der Bundesrath in den Grundsätzen für die Fixation der Brausteuer niedergelegt[3]) und hiezu noch folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Nach Beschluß vom 29. April 1874[4]) kann versuchsweise bis auf Weiteres fixirten Brauern von den Hauptämtern auf Ansuchen gestattet werden, Bier an nicht fixirte Brauer abzulassen.

b) In der Sitzung v. 23. Nov. 1876[5]) wurden bezüglich der Grundsätze für die Fixation der Brausteuer folgende Aenderungen beschlossen.

Zu I. 3. Die Fixationsverträge (Muster A) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer abgeschlossen. Ausnahmsweise ist ein kürzerer Zeitraum hiefür zulässig.

Zu II. 2. Die Fixation kann sich auf je 5 Jahre erstrecken.

Zu II. 4. zweiter Absatz. Die Anträge auf Abschluß von Fixationsverträgen sind spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation beginnen soll, vorzubringen.

c) Durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1878[6]) wurde folgende Aenderung der Nr. 9 der Grundsätze über die Fixation der Brausteuer angeordnet:

[1] S. hiezu die vom Bundesrathe erlassenen Grundsätze über die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Biersteuer im Wege der Vermahlungssteuer v. 18. Nov. 1872. Jahrbücher 1873 S. 115.

[2] § 157 des Prot., Preuß. Centralbl. 1875 S. 91.

[3] S. Jahrb. 1873 S. 91 ff.

[4] § 256 des Prot., Preuß. Centralbl. 1874 S. 163.

[5] §§ 374 u. 375 des Prot., Preuß. Centralbl. 1877 S. 5.

[6] Cbl. d. R. 1878 S. 410. Diese Bestimmung gilt nach den Motiven in der Bundesrathsdrucksache Nr. 86 von 1878 nicht beim Uebergange zur Fixation mit Nachversteuerung.

„Diejenigen Brauer, welche ohne die Bedingung der Nachversteuerung fixirt sind, haben die Vorräthe von Bier und Würze beim Beginnen der Fixation und sobald sie aus dem Verhältnisse der Fixation ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer übergehen, unaufgefordert vollständig anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf dem Fixationsvertrage unter ihrer Mitunterschrift amtlich zu vermerken ist. Findet sich zur Zeit des Ueberganges von dem Fixationsverhältniß ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder Vermahlungssteuer mehr Bier oder Würze, als in der Fixation übernommen war, vor, so muß für den Mehrbefund die, von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauches an Braustoffen zu den Gebäuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer entrichtet werden" rc.

d) Ein Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1877[1]) bestimmt, daß, wenn die Aufhebung des Fixationsvertrages wegen verzögerter Zahlung der Abfindungsrate erfolgt, neben der etwa rückständigen Steuer auch die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, zu zahlende Steuerrate nachzuzahlen sei.

e) Eine nachträgliche Ermäßigung der Fixationssumme ist nach Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1877[2]) jedenfalls dann unzulässig, wenn der Minderverbrauch von Braustoffen gegen die der Abfindung zu Grunde gelegte Menge ausschließlich durch das Thun oder Unterlassen des Betriebsinhabers bez. dessen Gewerbegehilfen oder durch Ereignisse, welche im gewöhnlichen Lauf der Dinge liegen, herbeigeführt wurde.

Bezüglich des steuerfreien Haustrunkes enthält das Gesetz von 1872 in § 5 einige früher nicht vorhandene Bestimmungen:

a) daß nämlich jedes Ablassen des Haustrunkes an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt untersagt ist;

b) daß Bierverkäufer auf die Bewilligung des freien Haustrunkes keinen Anspruch haben, und

c) daß bei wiederholter Verletzung der vorgeschriebenen Bedingungen[3]) dem Schuldigen diese Befugniß nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit, oder für immer entzogen werden kann.

Die vom Bundesrathe zu § 6 des Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier[4]) haben durch einen Bundesrathsbeschluß vom 17. März 1874[5]) insofern eine Aenderung erfahren, als die in den §§ 8 und 9 dieser Vorschriften angeordnete Bescheinigung der wirklich erfolgten Ausfuhr und die Vorführung des Bieres beim Ausgangsamte in den Fällen des § 9 nicht mehr erforderlich ist und daß die durch § 8 Absatz 2 vorgeschriebene Empfangsbescheinigung, welche sich auch auf die Unverletztheit des Verschlusses zu erstrecken hat, genüge,

[1]) § 295 des Prot., Preuß. Centralbl. 1877 S. 185, 237 u. 271 wegen Versteuerung der Mehrvorräthe an Bier und Würze bei Lösung des Fixationsvertrages.

[2]) § 295 des Prot.

[3]) § 5 Abs. 1 u. 2.

[4]) Vom 18. Nov. 1872, abgedr. in den Jahrbüchern 1873 S. 106 u. Preuß. Centralblatt 1872 S. 423.

[5]) § 170 des Prot.

wenn das Bier nach den rechts des Rheines gelegenen Theilen Bayerns, nach Elsaß-Lothringen, Württemberg und Baden ausgeführt wird.

In dem Gesetze von 1868 fehlte die Bestimmung über die Erstattung der Steuer in den Fällen, wenn die Braustoffe nach der Anmeldung, jedoch vor der Einmaischung zu Grunde gegangen waren, oder sonst wegen unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung unmöglich geworden war. Nur das Getränkesteuergesetz des Königreiches Sachsen vom 4. Dezember 1833 enthielt in § 30 eine ähnliche Bestimmung, wonach eine Rückerstattung der erlegten Gefälle dann stattfinden kann, wenn das Bier im Brauhause und so lange es sich noch auf dem Bottiche befindet, ohne Verschulden des Brauers so völlig verdorben ist, daß es als ungenießbar und auch zu anderen Zwecken unbrauchbar betrachtet und weggelassen werden muß.

Diese Ungleichheit in der Gesetzgebung ist durch eine Bestimmung in § 7 des Gesetzes von 1872 geändert und es kann hienach mit Genehmigung der Direktivbehörde eine Erstattung der Steuer dann stattfinden, wenn der Anspruch auf solche binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit bei der Hebestelle angemeldet worden ist, weil

a) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich ist, oder

b) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht stattfinden konnte.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 21. Dezember 1873[1]) ermächtigt die obersten Landesfinanzbehörden in Fällen, in welchen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Nachlaß einer nach dem Wortlaute des Brausteuergesetzes geschuldeten Abgabe sprechen, den Erlaß oder die Erstattung der Steuerbeträge auf gemeinschaftliche Rechnung unter der Voraussetzung zu gestatten, daß der treffende Reichsbevollmächtigte sich damit einverstanden erklärt hat. Dem Bundesrathe soll jährlich ein, sämmtliche Erlasse enthaltendes Verzeichniß vorgelegt werden.

Nach Bundesrathsbeschluß vom 2. November 1876[2]) soll für umgeschlagenes Bier ein Erlaß der Steuer auf gemeinschaftliche Rechnung nicht zulässig sein.

Die Vorschriften in § 9 des Gesetzes von 1872 weichen insofern von der früheren Gesetzgebung ab, als ein Termin von mindestens acht Tagen vor Anfang des Betriebes zur Anmeldung der Brauereiräume und Gefäße festgesetzt ist und als diese Anmeldung zum Zwecke einer wirksameren Kontrole des Bierzuges, welche sich bisher nur auf die unsichere Vermessung des Bieres auf dem Kühlschiffe beschränken mußte, auch auf die für die Gährung des Bieres bestimmten Gefäße und Räume ausgedehnt wurde.

Die Bestimmungen in § 11 des Gesetzes von 1872 über die Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße waren früher nicht in dem Gesetze, wohl aber in den Regulativen hiezu im Wesentlichen übereinstimmend vorhanden und wurden nunmehr in das Gesetz übernommen und auf die Gährungsgefäße ausgedehnt.

[1]) § 618 des Prot., Preuß. Centralbl. 1874 S. 70.
[2]) § 336 des Prot.

In § 12 des Gesetzes von 1872 ist die Bestimmung neu, daß der Aufstellungsort der Waage im Einvernehmen mit der Steuerbehörde zu bestimmen ist.

Durch die Bestimmungen in § 13 Abs. 2 und 4 und § 14 des Gesetzes von 1872 sind die nothwendigen Kontrolen für die Malzsurrogate angeordnet, welche in der Aufbewahrung derselben in gesonderten Räumen und in geeigneter Buchführung über solche zu bestehen haben.[1])

Neu ist ferner die Bestimmung des Abs. 3, wonach der Vorrath an Malzschrot, sobald die Brau-Einmaischungen angemeldet sind, die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen darf.

In § 16 des Gesetzes von 1872 ist die Bestimmung neu, daß in der Brauanzeige auch anzugeben ist, wie viel Bier aus dem angegebenen Braumaterial gezogen werden soll.

Die Bestimmungen in § 18 des Gesetzes von 1872 sind durch die Zulassung der Malzsurrogate zu Brauzwecken veranlaßt und machen deren Gebrauch von der Einreichung einer Beschreibung des, bis zur abändernden Erklärung inneзuhaltenden, Verwendungsverfahrens, mit näherer Angabe desjenigen Aktes im Laufe des Brauprozesses, bei welchem die Verwendung der Surrogate stattfinden soll, abhängig; außerdem beschränken sie der Regel nach die Frist für Verwendung der Zuckerstoffe auf die Zeit von dem Beginn der ersten Einmaischung bis zur Beendigung des Würzekochens, verbieten also deren Zusetzung während der Abkühlungs- und Gährungsperiode.

Bemerkenswerth sind in § 19 des Gesetzes von 1872 die neuen Bestimmungen des Abs. 2 und 3, wonach Ausnahmen von der gesetzlichen Einmaischungszeit nach Bedürfniß bewilligt werden können und bei kontinuirlichem Betriebe nicht versagt werden dürfen; ferner daß als Schluß der Einmaischung der Zeitpunkt gilt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

Die Bestimmung in Absatz 4 § 20 des Gesetzes von 1872, wonach die Malzsurrogate nicht früher als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer Menge als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte gebracht werden sollen, hängt mit der nothwendigen Kontrole dieser Stoffe zusammen.

Der zweite Absatz des § 20 enthält eine schon bisher im Verwaltungswege gehandhabte, für Fälle mehrerer Einmaischungen an demselben Tage praktisch bewährte Maßregel.

Die Bestimmung in Absatz 2 des § 23 des Gesetzes von 1872 ist insofern neu, als sie die Revisionsbefugniß der Beamten auch auf die an die Brauerei anstoßenden und mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle der Steuererhebung von der Vermahlung der Braustoffe auch auf die zu diesem Zwecke dienenden Räume ausdehnt.

In der Bestimmung des letzten Absatzes in § 23 des Gesetzes von 1872 wird keine materiell neue Anforderung an den Brauer gestellt, wenn ihm verboten wird, innerhalb der, der Revision unterliegenden Räume keine Ein-

---

[1]) Zu § 13 Abs. 3 des Gesetzes s. das Nähere im Preuß. Centralbl. 1875 S. 167 u. a. 1877 S. 24.

richtungen zu treffen, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren, und wenn andererseits der Steuerbehörde das Recht eingeräumt wird, die Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden können, während der Brauzeit unter Verschluß setzen zu lassen, sondern es ist hierdurch nur ein bisher schon geübtes und mit Recht in Anspruch genommenes Verfahren gesetzlich festgestellt.

Der § 25 des Gesetzes von 1872 enthält insofern eine neue Bestimmung, als denjenigen Brauern, bei denen amtlich revidirt wird, die Verpflichtung auferlegt ist, die zu diesem Zwecke erforderlichen Materialien zu beschaffen und für hinreichende Beleuchtung zu sorgen.

Nach § 26 des Gesetzes von 1872 ist den früheren Bestimmungen entgegen die Geschäftszeit der Beamten nicht mehr auf die Vormittagsstunden beschränkt.[1])

Die Strafbestimmungen sind in dem Gesetze von 1872 wesentlich abweichend von den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

a) Vor Allem ist die Kasuistik beseitigt, wonach fast jede Art der Uebertretung mit einem besonderen Strafmaß bedroht war.

b) Ferner ist neben der Defraudationsstrafe (§§ 30—34 des Gesetzes von 1872) nur eine allgemeine Ordnungsstrafe bis zu 50 Thaler festgestellt.

c) Die Strafe der Konfiskation der Brauereigeräthe[2]) ist abgeschafft, ebenso ist von der Rückfallsstrafe der zeitlichen und dauernden Entziehung des Rechts zur ferneren Ausübung des Brauereigewerbes abgesehen,[3]) weil diese Strafart sich in der Regel als zu hart erwiesen hat und deßhalb meistens auf dem Gnadenwege erlassen wurde.

d) Dagegen wurde für den ersten und zweiten Defraudationsfall ein gewisses Minimum von 10 resp. 20 Thlr. der, im Uebrigen nach dem vierfachen resp. achtfachen Betrage der defraudirten Steuer zu bemessenden, Geldbuße angedroht,[4]) für jeden ferneren Rückfall aber eine prinzipale Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestimmt, sofern nicht besondere Milderungsgründe für eine Geldstrafe sprechen, welche jedoch nicht weniger als das Doppelte der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe betragen soll.[5])

e) Aehnlich wie bei Zolldefraudationen ist nach § 32 des Gesetzes von 1872 dem Angeschuldigten nachzuweisen erlaubt, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder nicht beabsichtigt, in welchen Fällen nur eine Ordnungsstrafe stattfinden soll.

f) Nachdem in § 27 derjenige als der Brausteuerdefraudation schuldig erklärt ist, der die in § 1 des Gesetzes von 1872 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, werden in § 28 diejenigen Thatsachen aufgestellt, welche als vollbrachte Defraudation angesehen werden, und in § 29 diejenigen Handlungen, welche einer Defraudation gleichgeachtet werden.

---

[1]) § 20 Abs. 2 des Gesetzes von 1868.
[2]) § 27 des Gesetzes von 1868.
[3]) § 26 a. a. O.
[4]) § 30 u. 33 Abs. 1 des Gesetzes von 1872.
[5]) S. § 33 Abs. 2 l. c.

g) Neu ist ferner die Bestimmung in § 34, wonach die Straferhöhung wegen Rückfalls dann ausgeschlossen sein soll, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation 3 Jahre verflossen sind.

h) In den §§ 35 und 36 sind die Bestimmungen über die Ordnungsstrafen näher aufgeführt, welche in der Regel bis zu 50 Thlr., in 7 Fällen aber nicht unter 5 Thlr. und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thlr. erkannt werden dürfen. Die Uebertretung einzelner, für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem Falle mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 Thlr. belegt werden, wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen nach § 22, Ziffer II Nr. 4 von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen. Von wesentlicher Bedeutung sind die Bestimmungen in § 36, wonach zwei besondere Fälle für Ordnungsstrafen festgestellt werden: nicht erwiesene Bestechung eines Beamten und nicht erwiesene Widersetzlichkeit gegen einen solchen.

i) In den § 38 des Gesetzes von 1872 sind die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die subsidiarische Haftung des Braunternehmers für Zuwiderhandlungen durch Verwalter ꝛc. aufgenommen.

k) Neu sind die Bestimmungen in § 39 des Gesetzes von 1872 über die Umwandlung der Geld- und Freiheitsstrafen.

l) Neu ist die ausdrückliche Bestimmung in § 40 des Gesetzes von 1872, daß Strafverfolgung von Defraudationen in drei Jahren und wegen Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe belegt sind, in einem Jahre verjähren; ferner daß der Anspruch auf Nachzahlung der Gefälle in 3 Jahren erlischt.[1])

---

[1]) Neben der Defraudationsstrafe kann auf Ordnungsstrafe erkannt werden. (S. Preuß. Centralbl. 1876 S. 178.):

1. Nach einem Erkenntnisse des Kgl. Preuß. Obertribunals vom 15. Mai 1876 (abgedruckt im Preuß. Centralbl. 1876 S. 234 ff.) ist strafbar die Abweichung der zu einem Gebräu gehörigen Biermenge um mehr als 10% von dem deklarirten Bierzuge, nicht nur wenn sie in einem Mehr, sondern auch wenn sie in einem Weniger besteht, ohne daß es auf die Feststellung dieser Abweichung ankommt.

2. Nach einem anderen Erkenntnisse des Preuß. Obertribunals vom 11. Mai 1876 (Preuß. Centralblatt 1876 S. 235 ff.) bildet die von dem Steuerpflichtigen nach § 16 des Gesetzes über einen beabsichtigten Braukakt erstattete schriftliche Brauanzeige, nachdem sie bei der Steuerbehörde eingereicht, seitens derselben festgestellt und mit dem Quittungsvorweise der Hebebeamten versehen ist, in Betreff des ganzen Inhaltes, insbesondere auch in Betreff der darin enthaltenen Deklaration des Bierzuges, eine öffentliche Urkunde.

Eine sodann in rechtswidriger Absicht zum Zwecke der Täuschung der Behörde einseitig vorgenommene Abänderung desselben, speziell der Deklaration des Bierzuges, fällt unter den Thatbestand der Urkundenfälschung.

Darin, daß der Steuerpflichtige die verfälschte Brauanzeige zur Einsicht des revidirenden Steuerbeamten bereit hält, kann ohne Rechtsirrthum ein Gebrauchmachen von derselben gefunden werden.

Die Abweichung von dem deklarirten Bierzuge um mehr als 10% bildet neben der Fälschung der Deklaration eine besonders zu ahndende Ordnungswidrigkeit.

Hat der Steuerpflichtige die beabsichtigte Abänderung des deklarirten Bierzuges zwar noch angemeldet, aber zu spät und wird deßhalb diese Anmeldung nicht berücksichtigt, er vielmehr wegen der Abweichung vom ursprünglich deklarirten Bierzuge bestraft, so kann er nicht noch daneben, wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung der Abänderung, bestraft werden.

Nach § 43 des Gesetzes hat der Bundesrath die zur Ausführung desselben erforderlichen Bestimmungen[1]) zu erlassen.

Die Ausführungsbestimmungen vom 18. Nov. 1872 enthalten als Beilagen

a) die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer,

b) die Vorschriften für die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier, und

c) die Grundsätze über die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Steuer im Wege der Vermahlungssteuer.[2])

Diese Ausführungsbestimmungen wurden durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1888 neu redigirt.

Schließlich erscheint es bemerkenswerth, daß nach §§ 44 Abs. 2 des Gesetzes von 1872 in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und dem Fürstenthum Reuß ältere Linie bis zum 1. Januar 1876 von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag erhoben werden durfte, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Zentner überstieg.

Absatz 2 des § 44 des Gesetzes von 1872 wurde durch ein Gesetz vom 26. Dezember 1875[3]) abgeändert und lautet nun folgendermaßen:

---

3. Nach einem Erkenntniß des Kgl. Preuß. Obertribunals vom 22. Nov. 1876 (Preuß. Centralbl. 1877 S. 245) finden die Vorschriften des § 13 Abs. 4 und § 29 Nr. 2 des Brausteuergesetzes über die Aufbewahrung von nicht zur Bierbereitung bestimmten Braustoffen auch dann Anwendung, wenn der Brauer mit der Steuerbehörde einen Fixationsvertrag über die Brausteuer abgeschlossen hat.

4. Ein Erkenntniß des Preuß. Obertribunals vom 28. Sept. 1876 (Preuß. Centralbl. 1877 S. 250) spricht aus, daß ein Brauer, der unter Vorbehalt der Nachversteuerung fixirt ist, sich durch falsche Eintragungen in das zur Ermittelung der Nachsteuer dienende Brauregister nicht wegen einer Steuerdefraudation, wohl aber wegen eines Betruges strafbar macht.

Ein wegen Betruges bestrafter Brauer ist mit einer Defraudations- oder Ordnungsstrafe außerdem nicht zu belegen. (Erkenntniß der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 4. April 1881; abgedruckt im Preuß. Centralbl. 1881 S. 187.)

5. Wegen der Strafbarkeit der Aufbewahrung von Braustoffen der in § 1 unter Nr. 5—7 des Gesetzes genannten Malzsurrogate außerhalb der bei der Steuerbehörde angezeigten Orte sind zwei Preuß. Obertribunal-Erkenntnisse vom 8. Febr. und 25. Okt. 1877 ergangen, welche im Preuß. Centralbl. für 1877 S. 269 und 1878 S. 280 abgedruckt sind.

6. Nach einem Erkenntniß des Preuß. Obertribunals vom 11. April 1878 (Preuß. Centralbl. 1879 S. 170) trifft den Vorstand der Brauerei die Ordnungsstrafe wegen Einmaischung zu einer anderen als der angezeigten Stunde, auch wenn derselbe bei der Einmaischung nicht zugegen war.

Die geschärfte Ordnungsstrafe des § 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes tritt aber nur dann ein, wenn statt um die angezeigte Vormittagsstunde während der Nachmittagsstunden eingemaischt wird, oder umgekehrt.

7. Da das Brausteuergesetz von 1872 unter Bereitung von Bier jede gewerbliche Herstellung eines Getränkes versteht, welches in der Brauerei unter Verwendung der in § 1 genannten Stoffe hergestellt wird, so ist es hiebei unerheblich, ob das betreffende, hier Kofent (Nachbier) bezeichnete Getränke auf kaltem Wege und mittels Selbstgährung und ob dasselbe vom Brauer zum Zwecke des Verkaufes oder für seine Dienstleute bestimmt ist. (Reichsger.-Erkenntniß vom 19. Dez. 1884, Preuß. Centralbl. 1885 S. 91.)

8. Nach einem Reichsger.-Erkenntniß vom 24. Febr. 1891 (Entsch. in Strafsachen Bd. XXI S. 346) soll Meth, ein aus Zucker und Honig bereitetes Getränke, bezw. die hiezu verwendeten Stoffe, der Brausteuer nicht unterliegen (Bundesraths-Drucks. 1892 Nr. 151).

[1]) Siehe die Beilage Nr. 25 des Centralbl. von 1872 S. 364. Da in dieselben die früheren Bundesrathsbeschlüsse aufgenommen wurden, enthalten sie eigentlich nichts wesentlich Neues, s. Centralbl. des Reiches 1888 S. 677.

[2]) Beschlossen in der Bundesrathsitzung vom 18. Nov. 1872 (§ 464). Abgedr. in den Jahrbüchern von 1873 S. 66, s. a. die Erläuterungen im Preuß. Centralbl. 1875 S. 131. Cbl. d. R. 1876 S. 636.

[3]) Reichsgesetzbl. 1875 S. 377. Das Gesetz trat am 1. Jan. 1876 in Kraft.

„In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß ältere Linie darf von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von 2 Mark vom Zentner übersteigt bis zum 1. Januar 1877[1]) jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, auf privative Rechnung dieser Staaten forterhoben werden."

Endlich ist bestimmt, daß hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen die Bestimmungen in Art. 5 § 7 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 in Kraft bleiben. Diese Bestimmung trat jedoch durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1885 am 28. Mai 1885 außer Kraft.[2])

Im Jahre 1875 wurde dem Reichstage ein Gesetzentwurf betreffend die Erhöhung der bestehenden Brausteuer auf die doppelten in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 bestimmten Sätze vorgelegt, fand aber keine Zustimmung.

Dasselbe Schicksal hatte ein gleicher Gesetzentwurf, welcher im Jahre 1879 beim Reichstage in Vorlage gebracht wurde, und ein, die bisherige Besteuerungsweise nach Art der bayerischen Gesetzgebung umändernder Gesetzentwurf, der zu gleicher Zeit dem Reichstage vorgelegt wurde. Nach letzterem sollten die Surrogate verboten werden und nur das Malz, das zu Bier- und Essigbereitung bestimmt ist, der Brausteuer unterliegen und zwar im Falle des Malzbruches innerhalb der Brausteuergemeinschaft mit der Einbringung in die Mühlenräume und im Falle der Einfuhr gebrochenen Malzes mit der Ueberschreitung der Grenze.

Derselbe Gesetzentwurf wurde mit einigen Modifikationen im Frühjahre 1880 dem Reichstage von der Reichsregierung wiederholt zur Genehmigung vorgelegt, gelangte aber ebensowenig zur Annahme,[3]) wie ein im Jahre 1881 vorgelegter Entwurf.[4])

Der am 6. Dezember 1892 vom Bundesrath beschlossene und dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Brausteuergesetzes von 1872 beabsichtigt Elsaß-Lothringen in das Bereich der Brausteuergemeinschaft einzubeziehen, die Brausteuer und den Eingangszoll zu erhöhen, in den §§ 4, 7, 13, 14, 29 u. 30 des Gesetzes von 1872 Aenderungen zu treffen und den Satz für die den Bundesregierungen zu gewährende Vergütung für Erhebung und Verwaltung der Brausteuer auf 10 % der Gesammteinnahme zu ermäßigen.

6. Branntweinsteuer.

Bei der Besprechung der Bestimmungen, welche für die Erhebung und Kontrole der Branntweinsteuer im Deutschen Reiche in Giltigkeit sind, ist es von besonderem Werthe, die Entwickelung der bezüglichen Preußischen Gesetzgebung[5]) zu erörtern, weil dieselbe im größten Theile der Branntweinsteuergemeinschaft maßgebend war und weil aus ihr die jetzt giltige Reichsgesetzgebung hervorgegangen ist.

Bis zu dem Jahre 1810 war die Branntweinbereitung in Preußen

[1]) Wurde bis 31. März 1878 verlängert durch Reichsgesetz vom 23. Dez. 1876 (Reichsgesetzbl. 1876 S. 237).

[2]) Siehe Reichsgesetzbl. 1885 S. 109.

[3]) Ueber die Bierbesteuerung in Deutschland gibt ein Aufsatz des ehemaligen Mecklenburgischen Oberzollrathes Boccius in den „Annalen" 1876 S. 52 interessante Aufschlüsse.

[4]) Siehe das Nähere „Annalen" 1881 S. 338.

[5]) Förster, Praktische Anleitung zur Kenntniß der Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins, Berlin 1830. W. Tittmar, Handbuch über die Preuß. Branntweinsteuer, Posen 1865.

nur in den Städten,[1]) nicht auf dem flachen Lande, besteuert. Der Branntwein durfte in die Städte nur gegen eine Eingangssteuer eingeführt werden und mußte auf dem Lande zu festgesetzten Preisen (den Taxen der nächsten Stadt) verkauft werden. Das Edikt vom 28. Oktober 1810 stellte Stadt und Land in Bezug auf die Besteuerung des Branntweins gleich und hob die Eingangsabgabe für die Städte auf. Durch das beigefügte Reglement vom nämlichen Tage[2]) wurde unter Gleichstellung der Städte und des flachen Landes ein sog. Blasenzins festgesetzt, d. h. es sollte für den 24stündigen Betrieb einer Blase ein Steuersatz erhoben werden, der für die Fabrikation aus Getreide und für die Fabrikation aus Kartoffeln, Runkelrüben und anderen Stoffen verschieden festgesetzt war. Und zwar wurden bei der Fabrikation aus Getreide für 24 Stunden von 20 Quart Blaseninhalt 4 g. Gr. 2 Pf. (alter Währung) und bei der Fabrikation aus Kartoffeln u. dgl. für 24 Stunden von 20 Quart Blaseninhalt 5 g. Gr. (alter Währung) erhoben. Außerdem bestand noch die Bestimmung, daß der Brenner das Getreide nach Scheffeln zur Mühle anzumelden hatte und daß er, wenn nach der Scheffelzahl für den Monat (der Scheffel Weizen zu 3 g. Gr., der Scheffel Roggen zu 2 g. Gr. 4 Pf. und der Scheffel Gerste zu 2 g. Gr. gerechnet) mehr Steuer zu zahlen war, diese Differenz nachbezahlt werden mußte. Außerdem war es den Brennern verboten, sich untereinander Schrot oder Mehl zu verkaufen.

Diese Besteuerungsart führte bald zu Klagen besonders von Seite der Landbevölkerung und hatte große Schwierigkeiten bezüglich der Kontrole. Das hierauf aus den Berathungen der deßhalb einberufenen Provinzial-Deputirten hervorgegangene Edikt vom 7. September 1811 behielt zwar in der Hauptsache den Blasenzins bei, ermäßigte denselben jedoch für das platte Land und modifizirte die Bestimmung über die Erhebung des Blasenzinses nach dem Inhalte der Brennblasen dahin, daß in jedem einzelnen Falle die Produktionsfähigkeit der Blasen durch sachverständige Kommissarien ermittelt und diese Ermittelung der Steuererhebung zu Grunde gelegt werden solle. Es wurden auch Erleichterungen hinsichtlich der Benutzungszeit der Blasen eingeräumt, die Erhebung der sog. Nachschuß-Accise wegen der lästigen Kontrole der Malzschrotverwendung abgeschafft und der Gebrauch der Handmühlen wieder gestattet.

Diese gesetzlichen Bestimmungen galten bis zum Jahre 1819, in welchem das Steuergesetz und die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 erschien, die zwar im Allgemeinen die frühere Besteuerungsweise (den Blasenzins) beibehielt, im Wesentlichen aber Folgendes bestimmte:

1. Sollte von jedem Quart Branntwein zu 50 Prozent Tralles eine Steuer von 15 Pfennigen, also 1 Sgr. 6³/₄ Pf. neuer Währung bezahlt werden;

2. wurde als Regel angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50 Grad Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhalte, weßhalb 4 Quart Blaseninhalt für 24 Stunden mit 15 Pf. alter Währung besteuert wurden;

3. wurde bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb eingerichtet sind, der Blasenzins in Abstufungen um je ein Sechstel erhöht;

4. für schon bestehende Brennereien wurde in den ersten 2 Jahren eine Herabsetzung der Steuer zu gewähren gestattet und

5. wurde bestimmt, daß sowohl die Erhöhung, als auch die Ermäßigung der Steuer auf Grund sachverständiger Gutachten durch die Verwaltungsbehörde zu erfolgen habe.

---

[1]) 1 Groschen 2 Pfennige (alter Währung) vom Quart.

[2]) Preuß. Gesetzsamml. 1810 S. 40 ff.

Gegen diese Gesetzgebung von 1819 entstanden ebenfalls bald Klagen und ein Theil der Steuerpflichtigen wußte der Besteuerungsweise die vortheilhaften Seiten zum Nachtheil des Aerars abzugewinnen. Da nämlich die Berechnung der Steuer nach der Zeit des Betriebes der Blase stattfand und nach dem Branntweingewinne während dieser Zeit mittels eines gewissen Blaseninhalts, so richtete man Blasen mit flachen Böden ein, um so in kürzerer Zeit als außerdem die Maische abschwehlen zu können. Außerdem maischte man dicker und konnte besonders mit Dampfapparaten einen bestimmten Spiritusertrag von einem geringeren Blasenraum hervorbringen.

Alles das führte zu einem anderen Besteuerungsmodus, der noch Geltung hat, zu der *Besteuerung des Bottich- oder Maischraumes.*

Da man nämlich annahm, daß der Brenner, wenn er zu dünn einmaischt, Ausbeute verliert und dasselbe der Fall ist, wenn er zu dick einmaischt, weil sich die Maische nicht gehörig entwickeln kann, so wurde durch ein, später mittels Kabinetsordre vom 20. Juni 1822 mit gesetzlicher Kraft ausgestattetes Ministerialregulativ vom 1. Dezember 1820 angeordnet, daß für die jedesmalige Bemaischung von 20 Quart Bottichraum eine Steuer von 1 Groschen alter (1 Sgr. 3 Pf. neuer) Währung zu entrichten ist. Es war hiebei in Rechnung gezogen worden, daß der Brenner den Bottich niemals bis an den obersten Rand bemaischen darf, vielmehr für die Gährung der Maische ein Steigeraum von einem Achtel des ganzen Bottichs zu belassen ist. Da nur der Bottichraum nach Abzug dieses Steigeraumes zur Versteuerung gezogen war, so waren eigentlich $22\frac{6}{7}$ Quart Bottichraum (nicht 20) mit der bezeichneten Steuer belegt.

Auch diese gesetzlichen Bestimmungen befriedigten nicht lange; denn ein Theil der Brenner lernte bald durch Bereitung von guter Hefe dicker maischen und so an der Steuer des Maischraumes sparen, andererseits war es aber den kleinen ländlichen Brennereien nicht möglich, mit den besser eingerichteten Brennereien gleichen Schritt zu halten.

Die Folge hievon war, daß durch eine Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 die Brennereien in zwei Klassen getheilt wurden, von denen die ländlichen, d. h. diejenigen, welche nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse brennen und an einem Tage nicht mehr als 900 Quart maischen, 16 Pf., die übrigen aber 1 Sgr. 6 Pf. Steuer für 20 Quart Maischraum entrichten sollten.

Ferner ist in der erwähnten Kabinetsordre die Bestimmung getroffen, daß für die Branntweinbereitung aus anderen als mehligen Substanzen statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu bearbeitenden Substanz nach deren Quantität festzusetzen und zu erheben sei, wozu der Finanzminister die erforderlichen Einleitungen zu treffen habe.

Hiernach wurde vom Finanzminister das Regulativ zur Hebung und Kontrole der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und Abfällen vom 21. August 1825 erlassen.

So war der Stand der Gesetzgebung für die Branntweinsteuer, als Preußen im Jahre 1833 zur Bildung des Zollvereins schritt und am 22. März 1833 den Zollvereinigungsvertrag mit Bayern und Württemberg unterzeichnete, worin eine gemeinschaftliche und übereinstimmende Besteuerung des Branntweins nicht ausgesprochen war, weil die Grundlagen der Besteuerung in diesen Staaten und sonstige Verhältnisse derselben unüberwindliche und bis zum heutigen Tage nicht zu beseitigende Hindernisse boten.

Unter diesen Umständen mußte von Seiten Preußens, für das die Branntweinsteuer nicht nur eine finanzielle, sondern eine Lebensfrage der Landwirthschaft und Industrie war, darnach getrachtet werden, mit den in gleichen finanziellen, landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnissen befindlichen Ländern Norddeutschlands eine Steuergemeinschaft nicht nur im Interesse der Finanzen, der Landwirthschaft und Industrie, sondern auch in dem des freien Verkehrs anzubahnen.

Das Resultat dieser Bestrebungen waren damals die deßfallsigen Verträge zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen vom 30 März 1833[1]) und zwischen diesen beiden und dem, durch Vertrag vom 10. Mai 1833 gegründeten, Thüringischen Zoll und Handelsverein vom 11. Mai 1833,[2]) wodurch vom 1. Januar 1834 an eine gleiche Besteuerung der Branntweinfabrikation nach den Preußischen Gesetzen und eine Gemeinschaftlichkeit des Ertrages dieser Steuer, zugleich aber ein freier Verkehr mit Branntwein zwischen diesen Ländern eingeführt wurde.[3])

Im Jahre 1838 trat durch eine Preußische Kabinetsordre vom 16. Juni eine Aenderung in der Gesetzgebung insofern ein, als die Steuer für die ländlichen Brennereien von 16 Pf. auf 1 Sgr. 8 Pf. und für die übrigen von 1 Sgr. 6 Pf. auf 2 Sgr. erhöht und durch eine weitere Kabinetsordre vom 10. August 1838 für die ländlichen Brennereien die Betriebsfrist vom 1. Mai auf den 16. Mai verlängert wurde.

Nachdem durch die Verträge vom 8. Mai 1841[4]) und 4 April 1853[5]) zwischen Preußen, Sachsen und dem Thüringischen Handels- und Zollvereine die Vertragsbestimmungen aus dem Jahre 1833 erneuert, durch die Uebereinkunft vom 19. Oktober 1841[6]) und durch den Vertrag vom 4. April 1858[7]) das Herzogthum Braunschweig, durch den Vertrag vom 18. Oktober 1841 das Fürstenthum Lippe,[8]) durch die Verträge vom 7. September 1851[9]) und 4. April 1853[10]) das ehemalige Königreich Hannover und durch Vertrag vom 1. März 1852[11]) das Großherzogthum Oldenburg dieser Steuergemeinschaft beigetreten waren, wurde durch ein Preußisches Gesetz vom 19. Aug. 1854[12]) vom 1. Aug. 1854 bis 31. Juli 1855 die Steuer für die landwirthschaftlichen Brennereien auf 2 Sgr. 3 Pf., für die übrigen auf 2½ Sgr., vom 1. Aug. 1855 auf 2½ Sgr., resp. 3 Sgr. erhöht, wie dieselbe zur Zeit noch besteht.[13])

Durch eine Verordnung vom 11. Mai 1867 wurde die Besteuerung des Branntweins nach den bereits in Preußen bestehenden Bestimmungen in den annektirten Ländern Hannover, Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein ein

---

1) Bd. I der Verträge S. 112 ff., s. das Nähere über die Besteuerung des Branntweins im Königreich Sachsen, bei Wahl, die Besteuerung des Branntweins. Dresden 1870.
2) Bd. I der Verträge S. 171.
3) Separatartikel zum Vertrage vom 11. Mai 1833 und Schlußprotokoll; Bd. I der Verträge S. 174 u. 175
4) Bd. III der Verträge S. 148 ff.
5) Bd. IV der Verträge S. 62 ff
6) Bd. III der Verträge S. 270.
7) Bd. IV der Verträge S. 67.
8) Bd. III der Verträge S. 199.
9) Bd. III der Verträge S. 409 Art. 3
10) Bd. IV der Verträge S. 1.
11) Bd. III der Verträge S. 428.
12) Durch Preuß Ministerialerlaß vom 15 Okt. 1851 war für 20 Quart eingemaischten Runkelrübensyrup eine Steuer von 2 Sgr. festgesetzt worden
13) Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 § 3; Bundesgesetzbl. 1868 S. 384 ff.

geführt und denselben eine Instruktion für die Erhebung und Kontrolirung derselben nebst Anleitung zur Buchführung beigegeben.[1])

Nachdem nun durch den Artikel 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes der Ertrag der Branntweinsteuer ein gemeinschaftlicher geworden war, wurde durch ein Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 die bisherige Besteuerung auch in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen,[2]) in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, in dem Herzogthum Lauenburg, in der freien Hansestadt Lübeck und deren Gebiet und in den nach dem 1. Januar 1868 in die Zolllinie gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen[3]) eingeführt.

Im Reichslande Elsaß-Lothringen wurde durch ein Reichsgesetz vom 16. Mai 1873[4]) vom 1. Juli 1873 an die bisherige französische Gesetzgebung aufgehoben und das Reichsgesetz vom 8. Juli 1868 eingeführt.

Nach Art. 35 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches ist die Besteuerung des Branntweins in Bayern, Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten, für die Hohenzollern'schen Lande hat aber ein besonderes Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 Anwendung gefunden,[5]) es galt also das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 für diese Gebietstheile des Deutschen Reiches nicht.[6])

Dieser Zustand hat sich seit dem 1. Okt. 1887 geändert, weil durch § 70 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887, betr. die Besteuerung des Branntweins, das Gesetz vom 8. Juli 1868 für die ganze Branntweinsteuergemeinschaft, der auch Bayern, Württemberg, Baden und die Hohenzollernschen Länder beigetreten waren, eingeführt worden ist und nun für das ganze Reichsgebiet gilt.

Da nun das Gesetz von 1868 das ältere ist und zugleich eine Grundlage für die Branntweinsteuer seit langen Jahren bildet, möchte es sich empfehlen, zuerst dieses Gesetz mit den durch die §§ 41—43 des Gesetzes von 1887 gemachten Aenderungen zu besprechen und dann auf das letztgenannte Gesetz überzugehen.

Für die Staatsgebiete, in denen das Gesetz vom 8. Juli 1868 Geltung hatte, waren aber außerdem, da sie sich dem Steuersysteme Preußens vertragsmäßig angeschlossen haben,[7]) die in Preußen bezüglich der Branntweinsteuer erlassenen Instruktionen und Anleitungen zur Erhebung und Kontrole dieser Steuer maßgebend, sonst aber selbstverständlich auch alle seit Erlaß dieses Gesetzes gefaßten Beschlüsse des Bundesrathes.[8])

Nachdem aber das Gesetz von 1868 Reichsgesetz geworden war, erließen die der Branntweinsteuergemeinschaft vom 1. Okt. 1887 beigetretenen Staaten ebenso wie Preußen außer den Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes besondere Anweisungen zum Vollzuge dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 24. Juni 1887.[9])

---

[1]) Centralbl. 1867 S. 103, 129, 150. Centralbl. 1870 S. 245.

[2]) Mit dem 1. Juli 1869 durch § 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 eingeführt.

[3]) Mit 11. Aug. 1868 (Centralbl. 1868 S. 465).

[4]) R.G.Bl. 1873 S. 111, s. d. Näh. in Pendstecker, die Zölle u. indirekten Steuern S. 387 ff.

[5]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 151.

[6]) Auch das zum Herzogthum Meiningen gehörige Vordergericht Ostheim und das Koburg'sche Amt Königsberg sind ausgeschlossen und gehören zur Steuergemeinschaft Bayerns.

[7]) Siehe Abschn. X.

[8]) Nach einer kaiserlichen Verordnung v. 16. Nov 1874 (R.G.Bl. 1874 S. 131) tritt in allen bisher ausgeschlossenen Gebietstheilen mit dem Tage der Einschließung in die Zollgrenze das Gesetz v. 8. Juli 1868 in Kraft, wenn nicht verfassungsmäßig die Landesgesetzgebung beizubehalten ist.

[9]) Preuß. Centralbl. für Abgaben ꝛc. 1887 S. 259, dann Bayer. Amtsbl. der Generaldirektion für Zölle und indirekte Steuern 1887 S. 443, Amtsbl. des Württemb. Steuercollegiums 1887 S. 337, Verordnungsbl. der Bad. Zolldirektion 1887 S. 385 u. a.

Das Gesetz von 1868 unterscheidet zwischen zwei Arten von Brennereien, von denen die sog. landwirthschaftlichen, nämlich diejenigen, welche nur in dem Zeitraum vom 1. November bis 16. Mai[1]) (dieser Tag wird eingeschlossen) im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbstgewonnene Produkte verwenden und in einem Tage nicht mehr als 1030½ Liter[2]) Bottichraum bemaischen, nur 25 ₰ für 22⁹/₁₀ Liter[3]) Maischraum zu bezahlen haben; während die übrigen Brennereien für 22⁹/₁₀ Liter Maischraum der Bottiche und für jede Einmaischung 30 ₰ zu zahlen haben.[4])

Diese Bestimmungen sind geändert durch das Gesetz von 1887, weil in § 41 angeordnet ist, daß nur in den landwirthschaftlichen Brennereien und in denjenigen Brennereien Maischbottichsteuer erhoben werden soll, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten. Als landwirthschaftliche Brennereien sind aber solche anzusehen, welche ausschließlich Getreide oder Kartoffel verarbeiten, bei deren Betrieb die sämmtlichen Rückstände in einer oder mehreren dem Brennereibesitzer gehörigen Besitzungen verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem dem Brennereibesitzer gehörigen Grund und Boden verwendet wird. (Ziffer I.)

Als Normalsatz für diese Brennereien wurde 1,31 ℳ. für jeden Hektoliter Bottichraum und für jede Einmaischung festgesetzt und bestimmt, daß der überschießende Rauminhalt, der 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht zu bleiben habe. (Ziffer II.)

Vom 1. Juli 1891 an wurde durch das Gesetz vom 8. Juni 1891[5]) die Begünstigung der landwirthschaftlichen Brennereien in Abs. II des § 41 des Gesetzes von 1887 noch dadurch vergrößert, daß auch dann schon die Normalsteuer nur theilweise zur Erhebung kommt, wenn während der Zeit vom 1. Okt. bis 15. Juni auch nur während eines Zeitraumes von höchstens 8½ Monaten ein Betrieb stattfindet.

Eine Vergünstigung für die landwirthschaftlichen Brennereien, welche in einem Jahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für diejenigen Brennereien, welche nur Bierabfälle eigener Erzeugung oder welche nicht mehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, liegt nach Art. 41 Ziffer IV des Gesetzes von 1887 darin, daß von der Landesregierung unter gewisser Kontrole zum Voraus die Steuer bindend festgesetzt werden kann.

An Materialsteuer ist nach § 4 des Gesetzes von 1868 zu entrichten

a) ein Betrag von 40 ₰ für je 87⁷/₁₀ Liter[6]) eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art[7]) oder

b) ein Betrag von 80 ₰ für 68⁷/₁₀ Liter Trauben oder Obstwein, Weinhefe oder Steinobst,[8])

[1]) Preuß. Kabinets-Ordre vom 10. Aug. 1838; Dittmar a. a. O. S. 216.

[2]) Centralbl. 1871 S. 401 Nr. 2.

[3]) Centralbl. 1871 S. 401 Nr. 2.

[4]) Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 § 3; Gesetz vom 19. April 1854; Verordnung vom 1. Juni 1854; Dittmar a. a. O. S. 248.

[5]) Reichsgesetzbl. 1891 S.

[6]) Centralbl. 1871 S. 401 Nr. 3.

[7]) Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 § 4 lit. a; Preuß. Regulativ vom 21. Aug. 1825 § 1 lit. a; Dittmar a. a. O. S. 2 u. 136.

[8]) Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 § 4 lit. b; Preuß. Regulativ vom 21. Aug. 1825 § 1 lit. b; Dittmar a. a. O. S. 136.

c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinbereitung verwendet werden, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze festgesetzt.[1])

Hiernach wurde festgesetzt:

1. Für Runkelrüben und andere Rüben, sowie Runkelrübensyrup (Melasse) 30 ₰ Steuer für $22^{9}/_{10}$ Liter Maischraum.[2])

2. Für umgeschlagenes Bier 60 ₰ Steuer für $68^{7}/_{10}$ Liter Bier oder, wenn dies der Steuerpflichtige ablehnt, $18^{3}/_{4}$ Pfennige für das Quart Branntwein zu 50 Grad Tralles.[3])

3. Für Honigwasser wird der Blasenzins mit $1^{1}/_{2}$ Sgr. nur von so viel Quart Blasenraum in 24 Stunden erhoben, als erforderlich ist, um aus demselben von einer durch die Steuerkontrole zu bestimmenden Dichtigkeit ein Quart Branntwein von 50 Grad zu erhalten.[4])

4. Für Zuckerwasser wird die Steuer in der Art erhoben, daß ohne Rücksicht auf die Dichtigkeit 15 Sgr. für das Oxhoft dieses Wassers zu bezahlen sind.[5])

5. Für Kartoffelsyrup soll der sog. Blasenzins (für die Benutzung von 4 Quart Blaseninhalt für 24 Stunden der Normalsatz von 1 g. Gr. 3 Pf. alter Währung) erhoben werden.[6])

6. Für Malzextrakt soll gleichfalls der Blasenzins erhoben werden.[7])

7. Für Wachholderbeeren soll eine Materialsteuer von 8 Sgr. vom Eimer eingestampfter (nicht gemahlener) Beeren zur Erhebung kommen.[8])

Das Gesetz von 1887 hat in § 41 Abs. III bestimmte, abgestufte Sätze für die Materialsteuer festgesetzt, welche durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 in Art. II folgendermaßen herabgesetzt wurden und zwar für je 1 Hektoliter Treber von Kernobst und eingestampfte Weintreber 0,25 ℳ, Kernobst 0,35 ℳ, Beerenfrüchte aller Art 0,45 ℳ, Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln aller Art 0,50 ℳ und für Trauben- oder Obstwein, flüssiges Steinobst 0,85 ℳ. Daneben wurde bestimmt, daß in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohol erzeugen, nur $^{4}/_{10}$ und in denjenigen, welche in einem Jahre mehr als 50 jedoch nicht über 100 Liter reinen Alkohol erzeugen, nur $^{8}/_{10}$ der erwähnten Steueransätze erhoben werden sollen.[9])

Nach § 5 des Gesetzes von 1868 kann eine Vergütung der Maischbottichsteuer im Betrage von 11 Silberpfennigen für das Quart zu 50 % Alkohol nach Tralles (oder 8,58 ℳ für 1 Hektoliter Branntwein statt-

[1]) Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 § 4 lit. c; Preuß. Kabinets-Ordre vom 10. Jan. 1824 § 4; Dittmar a. a. O. S. 134.

[2]) Preuß. Ministerial-Reskript vom 20. Sept. 1854 III. 23, 802; Centralbl. 1854 S. 349; über die Kontrole der zur Branntweinbereitung aus Zuckerfabriken abgegebenen Melasse s. die Bestimmungen im Centralbl. 1869 S. 393

[3]) Preuß. Min.-Reskript v: 17. Juni 1867 III. 11,185; Cbl. 1867 S. 432.

[4]) Preuß. Min.-Reskript v. 17. April 1827; Dittmar a. a. O. S. 154.

[5]) Preuß. Min.-Reskript v. 27. Okt. 1837 III. 24 215; Dittmar a. a. O. S. 214.

[6]) Preuß. Min.-Reskript v. 16. Mai 1827; Dittmar a. a. O. S. 151.

[7]) Preuß. Min.-Reskript v. 7. Juli 1829 III. 13 990; Dittmar a. a. O. S. 162.

[8]) Preuß. Min.-Reskript v. 24. März 1869 III. 5781; Cbl. 1869 S. 230.

[9]) Hiezu Anweisung des Bundesraths v. 2. Juli 1891. Cbl. d. R. 1891 S. 199 und Zusatz zu Ziffer I des § 42 des Gesetzes v. 1887 durch Art. 2 des Gesetzes v. 1891 wegen des Zuschlages.

finden, wenn der Branntwein in das *Ausland ausgeführt* wird.[1]) Außerdem hat durch das noch giltige Gesetz vom 19. Juli 1879, welches mit dem Gesetze von 1887 in allen Bundesstaaten eingeführt wurde,[2]) der Bundesrath die Ermächtigung erhalten, auch für Branntwein, welcher innerhalb der Branntweinsteuergemeinschaft *zu gewerblichen Zwecken* einschließlich der *Essigbereitung verwendet* wird, unter bestimmten Bedingungen und Kontrolen die Branntweinsteuer (Maischbottich- und Materialsteuer) nach dem Satze, welcher für die Ausfuhr von Branntwein festgesetzt ist, zu vergüten.

Die seit 1840 gewährten Vergütungen dieser Art und die hiezu erlassenen Vorschriften, welche in der im Jahre 1885 erschienenen Bearbeitung dieser Schrift näher erörtert sind, haben nur noch geschichtlichen Werth, weßhalb unter Bezugnahme auf diese auf die jetzt giltigen Bestimmungen näher eingegangen werden kann.

Unter den vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1887 befindet sich ein *Regulativ*, betr. die *Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken*, durch welches unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen die jetzt giltigen Vorschriften in 19 Paragraphen gegeben werden.[3])

Nach § 1 dieses Regulativs wird für Branntwein, welcher *zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung* oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet, die Befreiung von der Verbrauchsabgabe einschließlich des *Zuschlags* zu derselben (Gesetz von 1887) sowie eine Rückvergütung der Maischbottich- bzw. Branntwein-Materialsteuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze gewährt.

Ausgeschlossen ist nach § 2 von dieser Steuerfreiheit der zur Bereitung *alkoholhaltiger Fabrikate*, welche zum *menschlichen Genusse* dienen, verwendete Branntwein.

Nach § 3 hängt die Gewährung der Steuerfreiheit von der sog. *Denaturirung* (Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß) ab. An die Stelle derselben kann auch ständige Ueberwachung durch Steuerbeamte treten, wenn für einzelne *gewerbliche, wissenschaftliche oder Heilzwecke* die Verwendbarkeit durch die Denaturirung unmöglich werden sollte.[4])

Ueber die Art und Weise der Denaturirung des Branntweins und über die *Denaturirungsmittel und deren Prüfung* erließ der Bundesrath ausführliche Bestimmungen am 21. Juni 1888,[5]) dann am 5. Dez. 1889,[6]) besondere Vorschriften wegen des zur Herstellung von *Lacken und Polituren* zur Verwendung kommenden Branntweins und die Untersuchung der Lacke und Polituren auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Harze.

Den erstgenannten Bestimmungen von 1888 sind noch Vorschriften über die Beschaffenheit des *allgemeinen Denaturirungsmittels*, welches nach § 8 des Regulativs von 1887 aus 2 Theilen *Holzgeist* und 1 Theil *Pyridinbasen* besteht, dann über die Prüfung desselben beigegeben. (Anl. A. u. B.)

---

[1]) Preuß. Centralbl. 1870 S. 312, wonach auch die nicht zur Steuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten und die Niederlagen für ausländische Waaren als Ausland gelten.

[2]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 259 und 1887 S. 253.

[3]) Cbl. d. R. 1887 S. 419. Wegen der Einführung eines *Notizbuches* über die Denaturirungen s. Cbl. d. R. 1892 S. 667, Bundesrathsb. v. 27. Okt. 1892.

[4]) Die Vorschriften hiefür wurden durch die Landesregierungen erlassen und in ihren Amtsblättern bekannt gemacht.

[5]) Cbl. d. R. 1888 S. 227.

[6]) Cbl. d. R. 1889 S. 589.

Eine Anleitung zur Untersuchung von Theeröl, Terpentinöl und Aether- und Schellackauflösung ist deßhalb beigefügt, weil auch diese Stoffe zur Denaturirung zugelassen sind. (Anl. C.)[1])

Das Regulativ von 1889 hat 8 Anlagen, meistens Formulare zu Abfertigungs-Papieren und Registern, darunter aber als Anl. R/6 auch eine Anleitung zur Prüfung des als Denaturirungsmittel zugelassenen Essigs auf seinen Essigsäuregehalt.[2])

Die Vorschriften über die Kontrolirung und über den Betrieb der Brennereien sind in den §§ 6—11 und 16—42 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 enthalten.

1. Ueber die Anmeldung der Geräthe bestimmt § 6 des Gesetzes[3]) insbesondere, daß Jeder, der eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, gehalten ist, solches vorher der betreffenden Steuerstelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach besonderem Muster[4]) einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Gefäße und zum Betriebe der Brennerei, dann die Brenn- und Maischgefäße und der nach dem Inhalt in Liter[5]) ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen Gefäßes genau und vollständig angegeben sein muß. Derselben muß ein Grundriß in doppelter Fertigung[6]) beigegeben sein über die Räume, in denen sich die bezeichneten Gefäße befinden und über die Stellung derselben in diesen Räumen, welche so lange einzuhalten ist, bis Aenderungen durch Einreichung eines anderen Grundrisses angezeigt worden sind. (§ 16 des Gesetzes 1868.)

Ueber die Anzeige sonstiger Aenderungen in der Nachweisung und den Grundrissen handelt Abs. 2 und 3 des § 6 des Gesetzes von 1868 und § 5 der Anweisung von 1887.

2. § 7 des Gesetzes von 1868 gibt die Vorschriften wegen Abmeldung der außer Gebrauch außerhalb der Brennerei gesetzten Brennereigeräthe bei der Steuerbehörde; § 9 schreibt vor, daß die innerhalb der Brennerei während der Betriebseinstellung vorhandenen Gefäße von den Beamten entsprechend außer Gebrauch zu setzen seien, wozu in § 22 des Gesetzes die näheren Vorschriften gegeben sind.

3. Ueber die Vermessung, Bezeichnung und Beaufsichtigung der Geräthe, welche in den Brennereien vorhanden, sind in § 8, 18—21 des Gesetzes von 1868 und § 6 bis 12 der Anweisung von 1887 nähere Vorschriften enthalten, welchen die entsprechenden Muster beigegeben sind.

Nach § 9, 22 und 23 des Ges. v. 1868 werden Maisch- und Destillirgeräthe, wenn kein Betrieb stattfindet, von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt.

4. In § 10 des Gesetzes von 1868 ist bestimmt, daß wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, verpflichtet ist, vor dem Beginne desselben einen Be-

[1]) Cbl. d. R. 1888 S. 227 u. 570.

[2]) Cbl. d. R. 1887 S. 436.

[3]) § 4 der Anweisung zur Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer in Preußen vom 18. Sept. 1887.

[4]) Muster 1 zu § 4 a. a. O.

[5]) Siehe § 16 des Ges. v. 8. Juli 1868 u. Preuß. Regul. v. 1. Dez. 1820 § 11.

[6]) Für die Anfertigung dieses Grundrisses gelten noch die Bestimmungen des Preuß. Regulativs vom 1. Dez. 1820, die Bestimmung in § 4 der Anweisung von 1887 und § 43 des Gesetzes vom 24. Juni 1887.

triebsplan[1]) der Steuerbehörde zum Zwecke der Anmeldung in Doppelschrift in Vorlage zu bringen, von dem ein Exemplar in der Brennerei ausgehängt werden soll.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung des Betriebs durch diese Betriebspläne, sowie über die Anfertigung und das sonstige Verfahren mit denselben sind in den §§ 24 und 25 des Gesetzes von 1868 und §§ 15–24 der Anweisung enthalten.

5. Bei der Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen ist nach den §§ 11 und 35 des Gesetzes von 1868 außer dem Betriebsplane auch noch ein Verzeichniß sämmtlicher Materialvorräthe, welches zugleich den Aufbewahrungsort enthält, in doppelter Ausfertigung der Steuerbehörde in Vorlage zu bringen. Dasselbe ist nach § 25 der Anweisung nach dem derselben beiliegenden Muster anzufertigen. Im Uebrigen gelten bezüglich der Anfertigung und der übrigen Erfordernisse dieses Verzeichnisses die Bestimmungen in § 25 des Gesetzes von 1868.[2])

6. Nach § 12 des Gesetzes von 1868 sind die in den §§ 6—11 enthaltenen Kontrolvorschriften und sonstigen darauf bezüglichen reglementären Bestimmungen nicht nur von Demjenigen zu beobachten, der eine Brennerei betreibt, sondern auch von Jedem, der in derselben beschäftigt ist.

7. § 23 des Gesetzes von 1868 sind die näheren Vorschriften über das Verfahren bei zufälligen Betriebsunterbrechungen gegeben.

8. Die Vorschriften über die Benutzung der Brennereien und Geräthe sind verschieden,[3]) je nachdem sich dieselben auf Maischbrennereien oder auf Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen beziehen.

a) Für Maischbrennereien sind die allgemeinen Regeln in den §§ 26—30 des Gesetzes von 1868 enthalten. Sie beziehen sich auf die Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit (§ 26[4]), auf die Regelmäßigkeit im Gebrauch der Maischbottiche (§ 27), auf die Benutzung steuerfreier Nebengefäße (§ 28).[5])

---

[1] Nach der Anleitung von 1867 Ziff. IV Nr. 4 ist für Betriebspläne der Maischbrennereien Muster II, für die Branntweinbereitung aus Obst ꝛc. Muster I anzuwenden (Centralbl. 1867 S. 152). Die Menge des Maischmaterials ist seit 1. Januar 1880 nach dem Gewichte einzuschreiben (s. Preuß. Centralbl. 1880 S. 131).

[2]) § 25 Abs. 2 des Gesetzes v. 1868.

[3]) Bezüglich des Betriebsplanes ist, wie bereits erörtert wurde, kein wesentlicher Unterschied vorhanden, nur ist derselbe nach § 33 des Gesetzes von 1868 bezüglich der Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen an einige Beschränkungen gebunden, bezüglich der Verwendung verschiedener Stoffe in einer Periode und hinsichtlich der Brennzeit. Wegen Berechnung der Steuer bei Abgabe von Stückdeklarationen s. Preuß. Centralbl. 1872 S. 171 u. 1873 S. 17.

[4]) Preuß. Centralbl. 1879 S. 371.

[5]) Da in dem erwähnten § 28 des Gesetzes von 1868 von der Hefenbereitung aus Maische die Rede ist, welche bei der Branntweinbereitung und deren Kontrole eine sehr wichtige Rolle spielt, so möchte es am Platze sein, hierüber Einiges in Kürze mitzutheilen. Die Hefe oder Bärme wird in den Branntweinbrennereien entweder nur als Nebenprodukt zu dem Zwecke bereitet, um als Gährungsmittel für die Maische zu dienen, oder sie wird als Hauptprodukt und Handelsartikel fabrizirt und nach besonderer Zubereitung als Preß-, Pfund- oder künstliche Hefe in den Handel gebracht.

Je nachdem das eine oder das andere Produkt in den Brennereien gewonnen werden soll, das als solches einer Besteuerung nicht unterliegt, sind besondere Kontrolen zur Vermeidung von Steuerdefrauden angeordnet.

Sie beziehen sich ferner auf die Beschränkung des Abbrennens der Maische auf bestimmte Tage (§ 29 des Gesetzes) und Stunden (§ 30).

Nach den §§ 31—34 der Anweisung kann unter Umständen eine Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist von der Steuerbehörde genehmigt werden, auf welche jedoch solche Brenner keinen Anspruch haben sollen, welche eine Steuer-Defraudationsstrafe verwirkt haben.

Ueber die Freimachung der Brennereigefäße zum Betriebe gibt § 31 des Gesetzes von 1868 die näheren Bestimmungen.

Für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei sind die Vorschriften in § 32 des Gesetzes enthalten. Vorschriften für die Steuer-Fixation der Maischbrennereien sind auf Seite 33 ff. u. S. 54 der vorläufigen Bestimmungen über die Ausführung der Branntweinsteuergesetze von 1887 und 1868 enthalten. Ueber die Kontrole dieser Brennerei ist in § 50 des Näheren bestimmt.

b) Die Bestimmungen für Brennereien zur Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen sind enthalten in §§ 33—42 des Gesetzes von 1868.

Sie beziehen sich auf die Anmeldung des Betriebs (§ 33), welche nach § 24 und 25 des Gesetzes von 1868 zu erfolgen hat.

Die allgemeinen Bedingungen zur gewöhnlichen Hefenbereitung bestehen darin, daß das Bedürfniß und der Gebrauch der zur Hefenbereitung nöthigen Gefäße nachgewiesen, die Kontrole sichergestellt und ein pünktlicher Betrieb nach der Anmeldung eingehalten wird. (Das Nähere in Dittmar a. a. O. S. 36 ff.)

Bei der Preßhefen-Bereitung ist zu unterscheiden, ob dieselbe nach der älteren (Holländischen) Methode in der Art erfolgt, daß die glasige, durchsichtige Maische im Gährbottich mittelst einer Vorrichtung in ein besonderes Gefäß abgelassen und in demselben ausgegährt, darauf der Bodensatz durch Wasser gereinigt und gepreßt wird, während der Rückstand in den Gährbottich zurückzubringen ist; oder ob nach der neueren (Deutschen) Methode der im Gährbottich aufsteigende Schaum abgeschöpft und in besonderen Gefäßen durch aufgegossenes Wasser gereinigt und dann durch Pressen von den Wassertheilen befreit wird.

Da bei der ersten Methode, welche jedoch zur Zeit wenig mehr in Anwendung kommt, das besondere Gefäß, in welches die Oberfläche der Maische abgelassen wird, leicht zur unerlaubten Erweiterung des deklarirten Maischraumes benutzt werden kann, so sind für dieses Verfahren sehr genaue Kontrolen angeordnet. (Preuß. Reskript v. 28. Nov. 1821, Formularien zum Reskript v. 16. Juni 1827, Anleitung v. 16. Dez. 1834 III § 1, Preuß. Reskript v. 15. Nov. 1880 II 14,881).

Bei der zweiten Bereitungsart sind Steuerhinterziehungen nicht wohl zu befürchten, weil sich das abgeschöpfte Wasser leicht von der Maische unterscheiden läßt und fast gar keine Spiritustheile enthält. Es können deshalb hiebei Nebengefäße in beliebiger Zahl verwendet, resp. genehmigt werden, wenn das Bedürfniß hiezu nachgewiesen wird.

Um den in Bottichen aufsteigenden Schaum besser auffangen, resp. zusammenhalten zu können, war den Brennern unter gewissen Bedingungen gestattet, bewegliche Aufsetzklötze und Aufsetzkränze bis zu höchstens 35 Centimeter Höhe anzubringen. (Bundesrathsbeschluß vom 9. Mai 1872). Außerdem war ihnen durch denselben Bundesrathsbeschluß gestattet worden, das rückständige Hefenwasser ohne Beschränkung auf die in die abgeschöpften Maischbottiche zurückfüllbare Menge steuerfrei unter der Bedingung abzubrennen, daß dasselbe aus den Sammelgefäßen entweder auf die abgeschöpften Maischbottiche aufgefüllt oder unmittelbar auf den Destillirapparat gebracht werde, außerdem aber dessen Abtrieb im Betriebsplane angemeldet werde.

Außerdem waren nach diesem Bundesrathsbeschlusse den Brennern bei der Preßhefenfabrikation noch einige Vergünstigungen bezüglich der Betriebs- und Geräthe-Anmeldung gewährt. (Centralbl. 1872 S. 270 ff. und Dittmar a. a. O. S. 41 ff.); s. wegen der Kühlschlangen pr. Centralbl. 1881 S. 107.

Der Betriebsplan darf jedoch für die Periode, auf welche er lautet, nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein. Nur wer den höheren Steuersatz entrichtet, ist keiner Beschränkung unterworfen. In Absatz 2 des § 33 ist noch eine weitere Beschränkung bezüglich der Zeit des Brennens enthalten.

In § 34 des Gesetzes von 1868 ist eine Bestimmung bezüglich der Brennzeit enthalten, wonach zwar die Vorschrift in § 30 des Gesetzes Platz greifen soll, aber unter gesetzlich normirten Umständen eine Verminderung der Brennzeit durch die Steuerbehörde erfolgen kann.

Ueber die Revision der Materialvorräthe sind ausführliche Vorschriften in den §§ 36 bis 39 des Gesetzes von 1868 enthalten.[1])

Das Verfahren für die Steuerbeamten, wenn das Material verdorben vorgefunden wird, ist in § 40 des Gesetzes vorgeschrieben.

Für die Steuerfixation der Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe verwenden, enthält der § 41 des Gesetzes von 1868 die näheren Bestimmungen.[2])

9. Bezüglich derjenigen Brennereien, welche außer den in § 4 des Gesetzes von 1868 genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln ꝛc. auf Branntwein verarbeiten, enthält der § 42 des Gesetzes von 1868 die Vorschrift, daß dieselben in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus diesen Stoffen bestehenden Bestimmungen zu behandeln seien.

Ueber die Erhebung der Branntweinsteuer gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Steuer ist nach § 13 des Ges. v. 1868, sofern nicht nach den bestehenden Vorschriften eine Stundung (Kreditirung)[3]) erfolgt, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung voraus entrichten.

2. Bezüglich der Berechnung der Steuer durch die Behörde ist im Gesetze von 1868 keine Bestimmung enthalten. Dieselbe hat nach § 27 der Anweisung von 1887 auf Grund der der Anweisung beiliegenden Tafeln (Anl. 14) und nach den auf denselben abgedruckten Vorschriften zu erfolgen. Nach § 28 der Anweisung bleibt zwar der überschießende Rauminhalt, der 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht, es ist aber für jede im Laufe eines Monats abgegebene Stückdeklaration diese außer Betracht gelassene Menge in der Art nachzuholen, daß im ganzen Monat nur 25 Liter zusammen außer Betracht bleiben.

3. Ueber die Bezahlung der Steuer wird in einem besonders vorgeschriebenen Quittungsbuche[4]) bescheinigt.

4. Die Vorschriften für die Nacherhebung zu wenig oder gar nicht erhobener und für die Rückerstattung zu viel bezahlter Gefälle sind in § 5 des Gesetzes von 1868 enthalten. Es geht daraus hervor, daß die Ansprüche des Steuerfiskus und der Steuerpflichtigen innerhalb eines Jahres vom Tage der Zahlungsverpflichtung resp. der Versteuerung an verjähren.

---

[1]) § 25 und 49 der Anweisung.
[2]) Anweisung § 50.
[3]) Siehe den Abschnitt IX.
[4]) Anweisung v. 1887 § 26.

5. Ein Erlaß der Steuer kann nach § 14 des Gesetzes von 1868 nur in zwei Fällen erfolgen und zwar:

a) wenn durch außerordentliche Zufälle eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht oder

b) wenn die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beiden Fällen hat der Brenner nach § 23 des Gesetzes von 1868 sofort der Steuerbehörde Anzeige zu machen und von dieser ist die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen und die zu entrichtende Steuer festzusetzen.[1]) Ueber das Verfahren, wenn das Material bei Brennereien aus nicht mehligen Stoffen bei der Revision verdorben vorgefunden wird, enthält, wie bereits erörtert wurde, der § 40 des Gesetzes von 1868 die näheren Vorschriften.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Dezember 1873[2]) wurden die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt, in Fällen, in welchen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Nachlaß einer nach dem Wortlaute der Branntweinsteuergesetzgebung geschuldeten Abgabe sprechen, den Erlaß oder die Erstattung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligen.[3]) Hiebei ist zu beachten, daß in dem Berichte der Direktivbehörde die Zustimmung der treffenden Reichsbevollmächtigten erwähnt und jährlich ein von der Direktivbehörde aufzustellendes und vom treffenden Reichsbevollmächtigten zu beurkundendes Verzeichniß nach dem Kalenderjahre aufgestellt und dem Reichsamte des Innern zur Vorlage an den Bundesrath eingesendet werde.

Die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes und die der Steuerpflichtigen sind in den §§ 43—49 des Gesetzes von 1868 näher bestimmt.

1. Die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten erstreckt sich:

a) auf den Besuch aller Gewerberäume, welche zur Brennerei gehören. Die bezüglichen Vorschriften sind den §§ 43—44 des Gesetzes von 1868 und in der Anweisung von 1887 § 38 u. ff. niedergelegt;

b) bezüglich etwa nothwendig werdender Haussuchungen in dem Falle begründeten Verdachtes, daß Unterschleife begangen worden sind, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu kürzen, enthält § 45 des Gesetzes von 1868 die Bestimmung, daß solche nur unter Beachtung der für die Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden dürfen, welche zur Begehung eines Unterschleifs oder zur Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.[4])

2. Als Pflichten der Steuerbeamten sind zu bezeichnen:

a) das Einhalten der Dienststunden; dieselben sind für die Erhebungsbeamten im § 47 des Gesetzes von 1868 festgesetzt und ist hierbei bestimmt, daß, wenn es nöthig ist, die Abfertigung des Steuerpflichtigen auch außer diesen möglichst zu bewirken sei und daß Abweichungen an den Orten, wo sie stattfinden, bekannt zu machen sind;

---

[1]) Siehe über das Verfahren Ziffer 5 der vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes v. 1887 § 10 und § 37 der Anweisung v. 1887.

[2]) § 618 des Prot., Centralbl. 1874 S. 70.

[3]) Sollte die Bewilligung auf gemeinschaftliche Rechnung vom Bundesrathe nicht genehmigt werden, so kann sie auf privative Rechnung erfolgen. Bundesrathsbeschluß vom 2. November 1876 § 336).

[4]) § 103—110 der Strafproceßordnung.

b) durch § 48 des Gesetzes von 1868 ist den Steuerbeamten ausdrücklich das Verlangen und die Annahme von Entgelt oder Geschenken irgend welcher Art für Dienstgeschäfte verboten;

c) in § 49 des Gesetzes von 1868 ist die Unzulässigkeit von Nebenerhebungen außer der Steuer ausdrücklich ausgesprochen.

3. Den Steuerpflichtigen und deren Gehilfen ist gesetzlich als Verpflichtung auferlegt:

a) den revidirenden Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen zu können;[1])

b) außerdem darf der Steuerpflichtige nach § 48 des Gesetzes von 1868 dem Beamten kein Entgelt oder Geschenk irgend welcher Art geben oder antragen.

Bezüglich des Begriffs der Defraudation, der Strafen und des Strafverfahrens in Branntweinsteuerprozessen gelten folgende Bestimmungen:

1. Unter Defraudation[2]) wird im Allgemeinen jede Gewerbshandlung verstanden, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, die aber entweder in einem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane nicht angegeben ist oder von der Angabe dergestalt abweicht, daß hieraus eine Verkürzung der Steuer folgt.[3])

2. Die Strafe der Defraudation besteht:

a) im ersten Falle in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt; diese Steuer ist in allen Fällen außerdem noch zu entrichten;[4])

b) im ersten Rückfalle nach vorhergegangener Bestrafung für den ersten Fall wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zum Brennen in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheil ausüben lassen.[5])

c) im zweiten Rückfalle nach vorheriger zweimaliger Bestrafung ist der zehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt und der Schuldige, wenn er selbst Brenner ist, darf weder selbst, noch durch einen Anderen jemals wieder das Gewerbe des Brennens ausüben.[6])

---

[1]) § 46 des Gesetzes v. 1868.

[2]) Nach Obertribunalerkenntniß v. 10. Okt. 1878 (pr. Centralbl. 1879 S. 53) hat der Anstifter einer Defraude die Defraudationsstrafe verwirkt, wenn gleich die Absicht einer Steuerverkürzung nur dem ordentlichen Thäter gegenüber festgestellt ist.

[3]) § 50 des Gesetzes v. 1868. Die Preußische Steuerordnung v. 1819 § 60 und das Regul. v. 1. Dez. 1820 § 11 verstand unter Defraudation die unterlassene oder unrichtige Anzeige von Gewerbshandlungen (durch die Brennereibesitzer), von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate eine Steuer zu entrichten ist. Nach Erkenntniß des pr. Obertribunals v. 3. Sept. 1878 wird der Thatbestand einer Defraude dadurch nicht beseitigt, daß bei der Einmaischung die Absicht, einen höheren Spiritusertrag zu erzielen, nicht obgewaltet hat (pr. Centralbl. 1879 S. 72).

[4]) § 51 des Gesetzes v. 1868.

[5]) § 52 des Gesetzes v. 1868.

[6]) § 53 des Gesetzes v. 1868.

3. Außerdem tritt die Defraudationsstrafe noch ein:
 a) wenn außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgefäße unbefugter Weise benützt werden,[1])
 b) wenn den bei Fixationsbewilligungen festgestellten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt wird,[2])
 c) wenn heimlich oder anmeldungswidrig Maische zubereitet oder aufbewahrt wurde und die Absicht zu einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird,[3])

---

[1]) §§ 54 u. 55 des Gesetzes v. 1868. War in der preuß. Gesetzgebung nicht besonders hervorgehoben.

[2]) § 56 des Gesetzes v. 1868; Dittmar a. a. O. S. 17.

[3]) § 57 des Gesetzes v. 1868; außerdem tritt noch eine Geldbuße von 300 M. und Konfiskation der gebrauchten Geräthe hinzu; Preuß. Kabinetsordre v. 11. Januar 1824 Nr. 5.

Als heimliche und anmeldungswidrige Zubereitung und Aufbewahrung von Maische ist besonders auch anzusehen:

a) Das Ansammeln der Maische auf dem Fußboden der Brennerei ohne Unterschied, aus welchem Grunde es geschah, ob das Abzugsrohr durch Zufall oder mit Absicht verstopft war und ob die Maische wirklich zum Abbrennen tauglich ist. Es wird hierin eine widerrechtliche Erweiterung des Maischraumes gesehen und je nachdem die Absicht erwiesen ist oder nicht, tritt die Defraudations- oder Kontraventionsstrafe ein. (Erkenntnisse des Preuß. Ober-Tribunals vom 26. März 1858, Centralblatt 1858 S. 210; Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 1. Oktober 1858, Centralblattt 1859 Nr. 7); ebenso gilt das Ansammeln von Maische in der Abzugsrinne als Defraudation nach Obertribunalserkenntniß vom 20. März 1874, pr. Centralbl. 1874 S. 171.

b) Das Ueberschöpfen der Maische aus einem Bottich in einen anderen früher bemaischten Bottich oder in ein anderes Gefäß ist als Defraudation zu betrachten und die auf dem ganzen mißbrauchten Bottich oder Gefäß ruhende Steuer bei Bemessung der Strafe zu Grunde zu legen. (Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 23. November 1860, Centralblatt 1861 Nr. 10; Ministerial-Reskript vom 30. November 1865 III 23 291).

Damit stimmt überein ein reichsgerichtliches Erkenntniß vom 1. Juli 1880 (abgedruckt im preuß. Centralblatt 1881 S. 110) und ist außerdem erkannt, daß der Rauminhalt der unbefugt benutzten, nicht ermittelten, Bottiche nicht durch eine Durchschnittsberechnung aller vorhandenen Bottiche festgestellt werden kann. Da im Königreich Sachsen nur die Menge der wirklich als übergeschöpft ermittelten Maische der Steuer- und Strafberechnung zu Grunde gelegt wird, so ist durch ein preuß. Ministerial-Reskript v. 22. Juni 1877 III 1117 zugelassen, aus Billigkeitsgründen diese Berechnung bei Steuernachlässen eintreten zu lassen.

c) Das Verdünnen der Maische im Gährbottich oder Reservoir mittelst eines Wasserzugusses (nicht das besonders bewilligte Anfrischen der Maische) ist als eine Einmaischung zu betrachten. Die Kontraventionsstrafe ist in diesem Falle jedenfalls verwirkt, wenn auch keine strafbare Absicht vorliegt und kein Gewinn an Spiritus stattfand. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 11. April 1862, Centralblatt 1862 Nr. 26). S. a. reichsgerichtl. Erkenntniß v. 1. Juni 1880 (abgedr. im preuß. Centralblatt 1881 S. 110), wonach das Anfrischen der Maische mittels Wasser in einer, von der Steuerbehörde nicht genehmigten Zeit in der Absicht, die Steuer zu verkürzen, als Maischsteuerdefraudation strafbar erscheint.

d) Die Vergrößerung des Rauminhaltes eines zur Bemaischung deklarirten Bottiches durch einen die übergährende Maische zurückhaltenden Aufsatz stellt eine strafbare Einmaischung dar, weil der Rauminhalt der zur Einmaischung bestimmten Gefäße die Norm für die Besteuerung abgibt (pr. Obertribunal-Erkenntniß vom 17. Okt. 1878 pr. Centralblatt 1879 S. 333).

e) Wenn einem in abnehmender Gährung befindlichen Bottich sogen. Glattwasser (ein aus Abfällen gewonnener Extrakt) zugegossen wird, so kann ohne Rechtsirrthum eine strafbare Einmaischung darin gesehen werden und falls die Absicht der Steuerverkürzung feststeht, neben der Kontraventions- eine Defraudations-

d) wenn der Vorschrift in § 11 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 entgegen steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht oder unrichtig angemeldet werden und die Absicht zu einer Steuerverkürzung nachgewiesen wird.[1])

4. Für folgende Uebertretungen sind besondere Strafen festgesetzt, wenn auch keine Absicht zur Steuerdefraude vorliegt:

a) für die heimliche oder anmeldungswidrige Zubereitung und Aufbewahrung der Maische eine Geldbuße von 300 Mk. und Konfiskation der gebrauchten Geräthe;[2])

b) für unterlassene oder unrichtige Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe eine Geldbuße von 300 Mk.;[3])

c) für unterlassene oder unrichtige Anzeige der Geräthe Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Geräthe und eine Geldbuße von 75—300 Mk.;[4])

d) für die unterlassene Anzeige beim Uebergang von Geräthen in andere Hände eine Geldbuße von 15—60 Mk., in Wiederholungsfällen von 60—150 Mk.;[5])

e) für unterlassene Geräthebezeichnung (welche in § 8 des Gesetzes von 1868 vorgeschrieben ist) tritt nebst der Konfiskation der nicht bezeichneten Geräthe eine Geldstrafe von 75—300 Mk. ein;[6])

strafe festgesetzt werden. (Pr. Obertribunal-Erkenntniß v. 17. Okt. 1878, pr. Centralbl. 1879 S. 333).

f) Nach einem reichsgerichtl. Erkenntnisse v. 2. Mai 1884 kann in dem undeklarirten Zuführen von Spiritus zu der in Zubereitung befindlichen Maische ein strafbarer Akt der Einmaischung gefunden werden, wenngleich hiedurch ein neuer Gährungsprozeß nicht bewirkt wird. (Pr. Centralblatt 1885 S. 22).

[1]) § 58 des Gesetzes von 1868, außerdem tritt noch eine Geldbuße bis zu 300 M. hinzu (Dittmar a. a. S. S. 25).

[2]) § 57 des Gesetzes von 1868. Ueber die besonderen Fälle s. Röhr a. a. O. S. 22 und 23, Kabinetsordre vom 10. Jan. 1824 Nr. 5.

a) Die Benutzung eines undeklarirten Maischraumes zieht die Steuerstrafe nach sich, sobald die Absicht auf die Benutzung gerichtet war. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 2. November 1870). Oppenhof, Rechtsprechung ꝛc. II. Band S. 539.

b) Haben sich Mehrere einer Branntweinsteuer-Kontravention durch Benutzung eines undeklarirten Maischraumes schuldig gemacht, so sind sie in die Strafe zu gleichen Theilen und mit subsidiarischer Haftung zu verurtheilen. (Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 2. Nov. 1872; Minist.-Reskript vom 23. Februar 1869 III. 1509).

c) Die Maischsteuerkontraventionsstrafe ist verwirkt, wenn ein einzelner Akt der Einmaischung oder Zubereitung von Maische ohne Deklaration vorgenommen worden ist. (Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 25. Januar 1865; Centralblatt 1865 Nr. 25). S. wegen des Verfahrens bei der Konfiskation der Gefäße pr. Centralblatt 1875 S. 155 u. wegen Haftung für die Untersuchungskosten von Seite des Eigenthümers der konfiszirten Brennereigefäße Pr. Centralblatt 1880 S. 221, a. a. O. 1882 S. 340.

[3]) § 58 des Gesetzes von 1868.

[4]) § 59 des Gesetzes von 1868.

Ein, wenn auch früher zu Einmaischungen benutzter und aus der Brauerei entfernter Bottich ist an und für sich noch kein Brenngeräthe im Sinne des § 66 der Steuerordnung von 1819, so lange er nicht wieder in einer Brennerei Aufnahme gefunden hat und verwendet wird. Dasselbe gilt aber nicht für kupferne Vorwärmer. (Preuß. Minist.-Reskript vom 15. Juni 1870 III. 8035).

[5]) § 60 des Gesetzes v. 1868.

[6]) § 61 des Gesetzes v. 1868.

f) für die Abweichung von der Maisch- und Brennzeit ist eine Strafe von 6 Mk. und bei Wiederholungen von 15—60 Mk. festgesetzt;[1])

g) die Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Materialverzeichnissen soll je nach Umständen 3—15 oder 6—150 Mk. betragen;[2])

h) für die Verletzung des amtlichen Verschlusses oder der Bezeichnung der Gefäße wird für den Fall, daß nicht ein zufälliges, unverschuldetes Ereigniß als Ursache nachgewiesen worden ist und davon sofort Anzeige erstattet wurde, eine Geldbuße von 6—60 Mk., bezw. 75—300 Mk. bestimmt;[3])

i) die Uebertretungen aller anderen gesetzlichen oder regulativmäßigen und sonstigen Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt ist, sollen mit einer Geldbuße von 3 bis 30 Mk. bestraft werden.[4])

5. Die Vertretungs-Verbindlichkeit desjenigen, welcher Brennerei betreibt, für seine Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, bezüglich verfügter Geldbußen ist durch § 66 des Gesetzes von 1868[5]) besonders ausgesprochen.

Die Bestimmungen der neueren Gesetzgebung unterscheiden sich wesentlich von den älteren. Während nämlich das Gesetz vom 21. September 1860 den Brennereibesitzer rücksichtlich der in Defraudations- und Kontraventionsprozessen verhängten Geldbußen für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehilfen und die in seinem Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandte ausnahmslos für haftbar erklärte, und zwar sowohl für die Uebertretung selbst, als auch für die Bezahlung der Gefälle und Geldbußen, falls der Schuldige sie nicht bezahlen kann, hat das Gesetz von 1868 diese Haftbarkeit folgendermaßen beschränkt:

a. Bei den nach §§ 51—65 des Gesetzes verhängten Geldbußen kann eine solche nur hinsichtlich der Verwalter, Gewerbegehilfen, sowie derjenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, und auch nur dann eintreten, wenn diese Geldstrafen von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können und zugleich der Nachweis erbracht wird,[6]) daß der Brennereibetreibende bei der Auswahl und Anstellung der Verwalter, Gewerbegehilfen oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der erwähnten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist. Als solche Nachlässigkeit gilt gesetzlich schon die wissentliche Anstellung, beziehentlich Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraude bestraften Verwalters oder Gehilfen, wenn nicht die Anstellung

---

1) § 62 des Gesetzes v. 1868.

2) § 63 des Gesetzes v. 1868.

3) § 64 des Gesetzes v. 1868.

4) § 65 des Gesetzes v. 1868.

Wird das Gebäude, in welchem Brennerei betrieben wird, den revidirenden Beamten auf ihr Verlangen nicht geöffnet, so ist der Brennereibesitzer, abgesehen davon, ob dieses absichtlich unterblieb oder nicht, wegen Uebertretung strafbar. (Erkenntniß des Obertribunals v. 12. März 1858.)

5) §§ 51—65 incl. des Gesetzes v. 1868.

6) Dieser Nachweis ist von der Steuerbehörde zu führen.

desselben von der obersten Finanzbehörde besonders genehmigt worden ist. Die gesetzliche Vermuthung des fahrlässigen Verhaltens spricht auch so lange gegen den wegen einer selbst begangenen Branntweinsteuerdefraudation bestraften Brennereitreibenden, bis er nachweist, daß er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet habe.

b. Bemerkenswerth ist außerdem, daß der Brennereibetreibende hinsichtlich der in solchen Fällen zu bezahlenden Steuer, wenn dieselbe nach §§ 54 und 55 des Gesetzes auf Grund der vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird, nur dann haftet, wenn er nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verfahren ist,[1]) in den übrigen Fällen aber ohne Unterschied, wenn die Steuer wegen Unvermögens vom Schuldigen nicht beizutreiben ist.[2])

c. Ferner ist besonders hervorzuheben, daß der Brennereibetreibende zur Erlegung dieser Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftbarkeit in Gemäßheit der Vorschriften zu Ziffer I in § 66 des Gesetzes von 1868, sowie zur Erlegung der nach § 54 und 55 nach den gesetzlichen Vermuthungen berechneten Steuer nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden kann.[3])

d. Uebrigens kann die Steuerbehörde unter Verzicht auf die subsidiarische Haftbarkeit in allen Fällen die an Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe am Schuldigen jeder Zeit vollstrecken lassen.[4])

---

[1]) § 66 Ziffer I Nr. 2 des Gesetzes v. 1868. Nach einem Erkenntnisse des Pr. Obertribunals vom 25. Sept. 1872 (Pr. Centralbl. 1873 S. 4) unterliegt die subsidiäre Haftbarkeit des Brennereibetreibenden für die Steuer dann nicht der richterlichen Entscheidung, sondern versteht sich von selbst aus dem Gesetze und ist von der Steuerbehörde zu realisiren, wenn die Berechnung der vorenthaltenen Steuer nach dem von der Gesetzgebung bestimmten Verfahren und nicht lediglich auf Grund der im Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen angelegt ist.

[2]) § 66 Ziffer II des Gesetzes v. 1868.

[3]) § 66 Ziffer III des Gesetzes v. 1868. Nach einem weiteren Erkenntnisse des preuß. Obertribunals vom 10. März 1876 (Preuß. Centralbl. 1876 S. 234) haftet der Inhaber der Brennerei für eine verwirkte Ordnungsstrafe, wenn die Person des Thäters nicht ermittelt werden kann, ohne daß er bei der Auswahl und Anstellung des Personals fahrlässig gehandelt hat.

Nur eine durch Zufall herbeigeführte Ordnungswidrigkeit macht ihn nach Erkenntniß des Obertrib. v. 12. Juni 1877 frei. (Preuß. Centralbl. 1877 S. 276).

Nicht der Verwalter, sondern derjenige, welcher die Brennerei selbständig treibt, ist verantwortlich, wenn auch ersterer die Betriebspläne unterschreibt. (Erkenntniß des pr. Obertribunals v. 31. Okt. 1878. Pr. Centralbl. 1879 S. 353.) Nach Erkenntniß des pr. Obertribunals v. 5. Febr. 1879 (pr. Centralbl. 1880 S. 602) haftet der Inhaber der Brennerei für die in derselben vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten, ohne daß es eines Nachweises des dolus oder der culpa bedarf. Nur nachweisbarer Zufall schließt seine Strafbarkeit aus.

Nach Erkenntniß des pr. Obertrib. v. 11. Sept. 1879 (pr. Centralbl. 1880 S. 602) ist ein Brennereiunternehmer, welcher wegen einer in seiner Brennerei vorgekommenen Maischkontravention als prinzipalverpflichtet verfolgt wird, freizusprechen, sobald der Richter den eigentlichen Thäter für ermittelt erachtet, wenn gegen letzteren dieserhalb auch keine Verfolgung eingeleitet wird.

S. a. das wichtige Erkenntniß des Reichsgerichtes v. 6. Febr. 1880 (preuß. Centralblatt 1881 S. 44) wegen Haftung des Gewerbtreibenden für die von einem Gehilfen verwirkte Geldstrafe.

Erkenntniß des pr. Obertrib. v. Juli 1879 (pr. Centralbl. 1880 S. 514), wonach sich die wissentliche Anstellung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bestraften Gehilfen nicht nur auf die speziell von diesem, sondern auf alle während dessen Beschäftiggung in der Brennerei vom Hilfspersonal bewirkten Defraudations- und Kontraventionsstrafen bezieht.

[4]) § 66 Ziff. IV des Gesetzes v. 1868.

6. Bei dem Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen wider die Gesetze ist zu unterscheiden:

a) Ob Uebertretungen der Branntweinsteuergesetze mit Vergehen oder Verbrechen zusammentreffen. In diesem Falle kommen die allgemeinen Strafgesetze[1]) zur Anwendung.[2]) Oder ob

b) eine Defraudation mit einer Verletzung besonderer Vorschriften verbunden war. Hier tritt die hierauf gesetzte Strafe der Defraudationsstrafe in der Regel hinzu.[3]) Oder endlich

c) ob mehrere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze vorliegen, welche nicht in Defraudationen bestehen. Hier soll, wenn die Kontraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Kontraventionsstrafe von 300 M.[4]) gegen den subsidiarisch Verpflichteten, gleich wie gegen die eigentlichen Thäter und Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.[5])

7. Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes und, wenn solche nicht vorhanden sind, die Bestimmungen der allgemeinen Gesetze sollen zur Anwendung kommen:[6])

a) in Bezug auf die Bestrafung der Bestechung von Beamten;[7])

b) wegen Widersetzlichkeit gegen die Beamten, worunter auch die Versagung der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfeleistung für die Beamten[8]) zu verstehen ist;[9])

c) in Bezug auf die Verwandlung der Geldbußen in Freiheitsstrafen;[10])

d) bezüglich des Verfahrens bei Verfolgung der Uebertretungen der Steuergesetze;[11])

e) bezüglich der Verjährung der Strafen.[12])

VI. Die Bestimmung der Steuerstellen und Beamten,[13]) welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Kontrole zukommt, sowie der Erlaß der hiezu nöthigen Vorschriften erfolgt durch die obersten Finanzbehörden, welche auch die eigentlichen Kontrolvorschriften und Instruktionen zu erlassen haben.[14])

Aus vorstehenden Erörterungen ist zu ersehen, daß die Gesetzgebung Preußens und des Reiches in Bezug auf die Maischsteuer, trotz der Fortschritte der Technik, welche durch die verbesserten sog. kontinuirlichen Apparate und neue Gährmethoden eine bedeutend höhere Spiritusproduktion durch Aus

[1] Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871; R.G.Bl. 1871 S. 127 ff.
[2]) § 67 Abs. 1 des Gesetzes v. 1868.
[3]) § 67 Abs. 2 des Gesetzes v. 1868.
[4]) §§ 57 u. 58 des Gesetzes v. 1868.
[5]) § 67 Abs. 3 des Gesetzes v. 1868.
[6]) Siehe auch Röhr, a. a. O. S. 21 ff.
[7]) § 68 des Gesetzes v. 1868.
[8]) § 46 des Gesetzes v. 1868.
[9]) § 68 des Gesetzes v. 1868.
[10]) § 68 des Gesetzes v. 1868.
[11]) § 68 des Gesetzes v. 1868.
[12]) § 68 des Gesetzes v. 1868.
[13]) Siehe das Nähere in dem Abschnitt VII Organisation der Zoll- u. Steuerverwaltung.
[14]) § 69 des Gesetzes v. 1868.

nützung des Maischmaterials zuläßt, in mehreren Beziehungen noch auf den alten Grundsätzen von 1819 steht

Die Agitation für eine sog. Fabrikatsteuer[1]) scheiterte lange Zeit an dem Mangel eines hinreichend sicheren Kontrolapparates für die produzirte Spiritusmenge.

In neuerer Zeit hatte man in Bayern durch das am 1. Juli 1880 ins Leben getretene Gesetz vom 25. Februar 1880[2]) über den Branntweinaufschlag den Versuch gemacht, außer der Maischraum- und Materialsteuer den sog. Branntweinfabrikat-Aufschlag an Stelle des Maischraum- und Material-Aufschlages dann zuzulassen, wenn in Brennereien die Brennvorrichtung mit einem besonderen, von der Staatsregierung genehmigten Apparate zum Messen des Spiritus nach Vorschrift der sog. Aufschlagsverwaltung versehen ist.[3]) (Art. 6 des Ges.)

„Vielleicht gewinnen die Resultate dieser Gesetzgebung nach und nach Einfluß auf die Reichsgesetzgebung in Bezug auf Einführung der Fabrikatsteuer oder sonstiger Aenderungen, ehe eine Krisis eintritt." Mit diesen Worten war dieser Abschnitt über die Branntweinsteuer im August 1885 in der dritten Auflage dieser Bearbeitung geschlossen worden und schon am 8. Januar 1886 legte Preußen dem Bundesrathe einen Gesetzentwurf über das Branntweinmonopol vor,[4]) der am 18. Febr. 1886 (§ 86 des Prot.) mit Stimmenmehrheit mit kleinen Veränderungen angenommen, von dem Reichstage jedoch abgelehnt wurde.

Darauf legte Preußen am 25. April 1886 dem Bundesrathe zwei Entwürfe eines Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vor, in dem zum ersten Male außer der Maischraumsteuer eine Verbrauchsabgabe von Branntwein beantragt worden war.[5]) Dieselbe sollte nach Jahren abgestuft bis 1. Okt. 1887 0,40 M., von da bis 30. Sept. 1888 0,80 M. und vom 1. Okt. 1888 an 1,20 M. vom Liter reinen Alkohols betragen; für die Maischraumsteuer waren nach dem Zeitraume der Einmaischung und der Größe des Bottichraums Abstufungen von 1 Pf. bis 1,90 M. vom Liter Maischraum festgesetzt. Der Prinzipal-Gesetzentwurf, welcher die Zahlungspflicht der Verbrauchsabgabe den Verkäufern, nicht den Branntweinbrennern auferlegen wollte, wurde nach Bundesrathsbeschluß vom 15. Mai 1886 (§ 297) zwar dem Reichstage vorgelegt, für den Fall der Ablehnung aber der Eventual-Gesetzentwurf vorzulegen beschlossen, in dem die Brennereibesitzer für die Zahlung der Verbrauchsabgabe und deßhalb zur Aufstellung von Sammelgefäßen in den Brennereien für verpflichtet erklärt wurden. Nachdem keiner dieser Gesetzentwürfe vom Reichstage angenommen worden war, legte am 15. April 1887 die preußische Regierung dem Bundesrathe einen neuen Gesetzentwurf betr. die Besteuerung des Branntweins zur Beschlußfassung vor (Drucks. Nr. 55). Dieser Gesetzentwurf wurde bereits am 30. April 1887 (§ 237 des Prot.) mit einigen Aenderungen vom Bundesrathe angenommen und sofort dem Reichstage vorgelegt. In der Sitzung vom 17. Juni 1887 wurde das Gesetz mit einigen Aenderungen vom Reichstage angenommen und sodann am 23. Juni 1887 (§ 363 des Prot.) vom Bundesrathe die Zustimmung ertheilt, so daß das Gesetz am 24. Juni 1887 aus-

[1]) S. hierüber u. a. v. Salviati, zur Fabrikatsteuerfrage, Berlin 1860. Janke, die Einführung der Fabrikatsteuer &c., Breslau 1863 und Janke, die direkte Besteuerung des Spiritus, Berlin 1861.

[2]) Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1880 S. 37.

[3]) Hiezu wurde der sog. Siemens'sche Apparat zugelassen.

[4]) Drucks. des Bundesraths 1886 Nr. 2.

[5]) Drucks. des Bundesraths 1886 Nr. 61.

gefertigt, am 25. Juni 1887 im Reichsgesetzblatt (S. 253 ff.) publizirt werden und am 1. Okt. 1887 in Kraft treten konnte.

Dieses Gesetz hat in mehrfacher Beziehung große Veränderungen hervorgebracht, weil es eines Theils eine Verbrauchsabgabe und zwar von 50 M. vom Hektoliter für eine alle 3 Jahre festzustellende (kontingentirte) Menge, außerdem aber von 70 M. für den Hektoliter des im Gebiete der neuen Branntweinsteuergemeinschaft hergestellten Branntweins vom 1. Okt. 1887 an einführte, andererseits aber die Maischbottichsteuer in der bisherigen Weise nur für die sog. landwirthlichen Brennereien bestehen ließ, während den gewerblichen Brennereien ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe auferlegt wurde. Dann aber war durch dieses Gesetz der Beitritt Bayerns, Württembergs, Badens und des hohenzollern'schen Landes ermöglicht und die Branntweinbesteuerung auf ganz Deutschland ausgedehnt worden.[1]

Mit diesem Gesetze traten (nach § 40 desselben) mit 1. Okt. 1887 die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit den Aenderungen in § 41—43 des erstgenannten Gesetzes für das gesammte Gebiet der neuen Branntweinsteuergemeinschaft unter der Maßgabe in's Leben, daß die in den einzelnen Bundesstaaten wegen Gewährung von Betriebserleichterungen bestehenden Vorschriften von den Landesregierungen auch ferner in Geltung belassen und nach näherer Bestimmung des Bundesrathes auch in anderen Staaten eingeführt werden dürfen.

In der Sitzung vom 27. Sept. 1887 beschloß der Bundesrath, daß die Ausführung des Gesetzes v. 24. Juni 1887 vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ausführungsbestimmungen und unbeschadet der den Landesregierungen nach § 13 und 41 Ziffer IV des Gesetzes zustehenden Befugnisse einstweilen und bis auf weiteres nach Maßgabe der (vom Bundesrathe erlassenen) vorläufigen Bestimmungen zu dem Gesetze vom 24. Juni 1887, vom 8. Juli 1868 und vom 19. Juli 1879, betr. die Besteuerung des Branntweins und betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerbl. Zwecken, zu erfolgen habe.

Ferner wurde zugleich beschlossen, daß den Materialsteuer entrichtenden Brennereien unter Vorbehalt des Widerrufes gestattet sei, ihr gesammtes Erzeugniß zum niedrigeren Abgabensatze von 50 Pf. herzustellen.[2])

Diese vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung der vorgenannten Reichsgesetze enthalten außer einigen Formularen auch mehrere Regulative als Beilagen, und zwar die Regulative betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (Anlage R) mit 8 Beilagen (Formulare)[3]), dann das Branntwein-Niederlage-Regulativ (Anlage S) mit 6 Beilagen.[4]) Ferner das Regulativ für die Gewerbeanstalten, in denen unter steuerlicher Controle Branntwein gereinigt werden darf (An-

[1]) S. wegen des Beitritts Bayerns Württembergs, Baden und Hohenzollern R.G.Bl. 1887 S. 491, 487, 485 und 489. S. a. „Annalen" 1890 S. 761 ff.

[2]) Cbl. d. R. 1887 S. 351 ff.

[3]) Cbl. d. R. 1887 S. 419. Durch Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1889 (Cbl. d. R. 1889 S. 320) wurde in § 7 Abs. 1 und § 16 eine Aenderung angeordnet, welche sich auf die Bezeichnung der Stärke des Alkohol bezieht.

Ferner Beschluß des Bundesraths vom 22. Mai 1890 (Cbl. d. R. 1890 S. 180), daß Branntwein, welcher ausgeführt oder zur steuerfreien Verwendung denaturirt werden soll, keinen höhere Fuselölgehalt als 2 Gewichtsprozente der in ihm enthaltenen Menge Alkohol haben darf.

[4]) Cbl. d. R. 1887 S. 441.

lage T) mit 3 Beilagen,[1]) dann das nur für die Einführung des Gesetzes nothwendige Nachsteuer-Regulativ (Anlage X) mit 2 Beilagen.[2])

Sehr bald nachdem das Gesetz vom 6. Juni 1887 in's Leben getreten war, zeigte es sich, daß eine Bestimmung in § 4, wonach vom 1. Okt. 1889 ab der nicht aus Roggen, Waizen oder Gerste hergestellte oder der Materialsteuer unterworfene Branntwein, soferne er der Materialsteuer unterliegt, nur im gereinigten Zustande in den freien Verkehr gebracht werden durfte, nicht durchführbar sei. Es wurde deshalb durch ein Gesetz vom 7. April 1889[3]) sowohl § 4 als auch der damit zusammenhängende § 25 des Gesetzes von 1887 aufgehoben.

Am 1. Dez. 1890 wurden wiederum Aenderungen des Gesetzes von 1887 durch eine Drucksache Nr. 139 des Bundesrathes vom Reichskanzler beantragt. Dieselben bezogen sich auf § 2 des Gesetzes wegen der seinerzeitigen Neu-Kontingentirung, welche im Jahre 1891 einzutreten hatte, ferner auf § 41 Ziffer II des Gesetzes wegen der Abstufung der Maischbottichsteuer für landwirthschaftliche Brennereien und auf § 44 des genannten Gesetzes, der in der Art abgeändert werden sollte, daß wegen der schwierigen Unterscheidung von Kognak und Rum ein Einheitszollsatz für Branntwein aller Art von 180 M. für 100 kg festgesetzt werden sollte.

Nachdem schon der Bundesrath in der Sitzung vom 18. Dez. 1890 (§ 659) mehrere Aenderungen an diesem Gesetzentwurfe vorgenommen und insbesondere den Zollsatz von 180 M. auf 150 M. herabgesetzt hatte, wurden durch den Reichstag noch viel schwerwiegendere Aenderungen vorgenommen, welche in dem Gesetze vom 8. Juni 1891 zur Erscheinung kamen.[4])

Da die Bestimmungen des Gesetzes von 1868 und 1879[5]) bereits erörtert sind, erübrigt nur noch die Gesetzgebung seit dem Jahre 1887 darzustellen. Das Gesetz zerfällt in vier Hauptabschnitte, von denen der eine von der Verbrauchsabgabe (§§ 1—39), der zweite von der Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer und dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe (§§ 40—43), der dritte vom Zolle und der Uebergangsabgabe (§ 44 und 45) und der vierte von den Uebergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 46—49) handelt.

Nach § 1 unterliegt vom 1. Okt. 1887 an der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zwecke der steuerlichen Kontrole.

Befreit von der Verbrauchsabgabe ist:

1. Der Branntwein, welcher ausgeführt wird.[6])
2. Der Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken

---

[1] Cbl. d. R. 1887 S. 471. Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 3. Juli 1890 wurden die §§ 9—11 dieses Regulativs durch neue Vorschriften geändert und nach näherer Bestimmung der Direktivbehörden eine nachträgliche Umrechnung und steuerfreie Abschreibung des Schwundes bei den Bestandsaufnahmen dieser Anstalten bis zu 2½% durch die obersten Landesfinanzbehörden genehmigt. Cbl. d. R. 1890 S. 250.

[2]) Cbl. d. R. 1887 S. 491.

[3]) R.G.Bl. 1889 S. 49.

[4]) R.G.Bl. 1891 S. 338.

[5]) R.G.Bl. 1891 S. 314 ff.

[6]) S. a. Gesetz v. 1868 § 5 wegen Vergütung der Maischsteuer.

oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näheren Bestimmungen des Bundesrathes.[1])

Die Verbrauchsabgabe beträgt nach § 1 Abs. 2 von einer Gesammt-Jahresmenge, welche 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebiets der (bisherigen) Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0,50 M. für das Liter reinen Alkohols; für die neu beigetretenen Staaten ist nach § 47 Abs. 2 d. Gesetzes v. 1887 die Menge reinen Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung auf 3 Liter festgestellt. Was über diesen Betrag hinaus an Branntwein produzirt wird, unterliegt einer Verbrauchsabgabe von 0,70 M. für das Liter reinen Alkohols.

Die Vertheilung (Kontingentirung) der auf jede Brennerei treffenden Menge Alkohol, welche mit 0,50 M. per Liter zu versteuern ist, wurde nach § 2 des Gesetzes berechnet und erfolgt alle 3 Jahre nach Abs. 3 dieses Paragraphen bezw. das erste Mal aber zugleich nach Art. I des Gesetzes vom 8. Juni 1891 und Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1891.[2]) Hierbei wird nach Bundesrathsbeschluß vom 19. Dez. 1887 die Zeit vom 1. Okt des einen bis zum 30. Sept. des anderen Jahres als Betriebsjahr angesehen.[3])

Nach § 2 Abs. 4 dürfen landwirthschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewöhnliche umgewandelt wurden, keinen Branntwein zum niedrigen Abgabensatze herstellen.

Für diejenigen Getreidebrennereien, welche nach dem 1. Okt. 1887 zur Hefenbereitung übergehen, erfolgt nach § 2 Abs. 5 die Bemessung der dem niedrigen Abgabensatze unterliegenden Branntweinmenge nach den für die bestehenden Hefenbrennereien geltenden Grundsätzen.[4]) Der Materialsteuer entrichtenden Brennerei kann nach § 2 Abs. 6 nach näherer Bestimmung des Bundesrathes gestattet werden, ihr gesammtes Erzeugniß zum niedrigen Abgabensatze zu versteuern.

Nach Bundesrathsbeschluß vom 13. Dez. 1888[5]) darf die zum niedrigen Abgabensatze bemessene Jahresmenge weder dauernd, noch zeitweilig auf eine andere Brennerei übertragen werden.

Nach § 3 ist die Verbrauchsabgabe zu entrichten, sobald der Branntwein in den freien Verkehr tritt.

Die Abgabe ist derjenige zu entrichten verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

Abs. 3 des § 3 bestimmt, daß die Abgabe gegen Sicherheitsbestellung gestundet werden kann. Für 3 Monate kann sie jedoch ohne Sicherheit gestundet werden, wenn nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang der Abgabe gefährdet erscheinen lassen.[6]) § 4 betr. den Reinigungszwang ist, wie bereits erwähnt, durch das Gesetz vom 7. April 1889 wieder aufgehoben worden.[7])

[1]) Cbl. d. R. 1887 S. 419. Regul. betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerbl. Zwecken v. 27. Sept. 1887, dann für Heil-, wissenschaftliche und gewerbliche Zwecke Regul. v. 18. Nov. 1892, Cbl. d. R. 1892 S. 694, gültig v. 1. April 1893. Hiernach kann unter bestimmten Voraussetzungen u. Kontrolen undenaturirter Branntwein verwendet werden.

[2]) R.G.Bl. 1891 S. 338 und Cbl. d. R. 1891 S. 198. Durch den Gesetzentwurf von 1892 sollen die Steuersätze in § 1 Abs. 2 und die Kontingentirungsperioden in § 2 Abs. 3, 4 und 5 des Gesetzes von 1887 abgeändert werden.

[3]) Cbl. d. R. 1887 S. 614.

[4]) § 28 des Gesetzes v. 1868.

[5]) Cbl. d. R. 1888 S. 1043.

[6]) Abschnitt IX und Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 3.

[7]) R.G.Bl. 1889 S. 49.

Zur Sicherung der Abgabe sind nach § 5 in den Brennereien, nach näherer Anordnung der Steuerbehörde, mit dem Destillirapparate in fester Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet wird. Außerdem sind auch alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnehmen von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter und Branntwein für nothwendig hält.[1])

Durch § 6 des Gesetzes ist statt des Sammelgefäßes unter bestimmten Voraussetzungen die Aufstellung eines Meßapparates[2]) zugelassen, worüber unter Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen nähere Vorschriften gegeben sind. Nach § 7 des Gesetzes bleibt es der Steuerbehörde vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Meßapparats neben Beibehaltung des Sammelgefäßes anzuordnen, oder die Mindestmenge des zuziehenden reinen Alkohols bindend festzusetzen, ja sogar eine Brennerei dauernd unter Kontrole zu stellen, wenn in derselben eine Defraudation vorkam. In § 8 ist es sogar der Steuerbehörde erlaubt, den Betrieb einer Brennerei so lange zu untersagen, bis die in § 5—7 erwähnten Einrichtungen getroffen sind.

Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der Sammelgefäße, Meßapparate, Ueberrohre und Kunstschlösser trägt nach § 9 die Branntweinsteuergemeinschaft, außerdem aber nach Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen die Kosten für die erste Anschaffung von Blechkappen über die Flanschen u. s. w., soweit die Beschaffung im steuerlichen Interesse nothwendig ist. Für die bereits vorhandenen Meßapparate und Sammelgefäße wird den Brennereien eine angemessene Entschädigung bezahlt. Die Unterhaltung aller dieser Einrichtungen, sowie die Herstellung der zur Aufstellung der Meßapparate und Sammelgefäße nothwendigen Räume und der Lokale für die Abfertigung des Branntweins liegt den Brennereibesitzern ob. Dieselben werden aber auch Eigenthümer aller dieser Einrichtungen mit Ausnahme der Kunstschlösser. In § 10 des Gesetzes werden die Maßregeln und Kontrolen angeordnet, welche bei einer Unterbrechung des Betriebes, sowie bei Verletzung der amtlichen Verschlüsse oder einer Gerätheverletzung eintreten sollen, wozu in Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen die weiteren Vorschriften gegeben sind.

Sehr wichtige Anordnungen enthält § 11 des Gesetzes über die Feststellung der Menge und Stärke des in den Brennereien erzeugten Branntweins durch die Steuerbehörden direkt oder durch Meßapparate, dann über die weitere Aufbewahrung des Branntweins in öffentlichen oder Privatniederlagen, über die Reinigungsanstalten und über die weitere Bearbeitung des Branntweins zum Zwecke der Ausfuhr, sowie über die weitere Bearbeitung des im freien Verkehre befindlichen Branntweins zum Zwecke des Genusses.[3])

In den Ausführungsbestimmungen zu § 11 sind unter Ziffer 6 I die näheren Anordnungen über die Feststellung der Menge und Stärke des

[1]) Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 5 enthält nähere Vorschriften über Sammelgefäße, Sicherung der Brennvorrichtungen, Rohrleitungen, Kühlgeräthe, Vorlage, Privatmeßapparat, über die Behandlung des Branntweins bei mehrmaliger Destillation, über sonstige Sicherheitsmaßregeln und Revision der Brennereien.

[2]) Beschreibung des Siemens'schen Meßapparats und Anweisung zur Aufstellung und Inbetriebsetzung. Cbl. d. R. 1888 S. 80.

[3]) Durch Art. 2 des Gesetzes v. 8. Juni 1891 wurde Gebührenfreiheit für die steuerliche Kontrole, das Brennen, Branntweinreinigungsanstalten u. das bei demselben befindliche Privatlager zugestanden, die näheren Anordnungen hierüber durch Bundesrathsbeschluß v. 2. Juli 1891 aber den Landesregierungen überlassen. R.G.Bl. 1891 S. 338 und Cbl. d. R. 1891 S. 198.

Branntweins in den Brennereien getroffen, wozu durch Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1889 (§ 276) eine ausführliche Anleitung zur steueramtlichen Ermittelung des Alkoholgehaltes des Branntweins gegeben wurde,[1] zu der durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Nov. 1891 noch Vorschriften über die Abfertigung von Likören, Fruchtsäften, Essenzen, Extrakten u. dgl. zu § 17 erlassen wurden.[2])

Unter Ziffer 6 II werden die näheren Vorschriften zur Abfertigung des Branntweins in den freien Verkehr gegeben, während unter Ziffer 6 III, IV und V das Verfahren bei Abfertigung des Branntweins zum Lager oder zur Versendung erörtert ist, wobei Versendungsscheine I und II nach Art der Zollbegleitscheine verwendet werden können. Nach Bundesrathsbeschluß vom 5. Juni 1889 haben die Versendungsscheine I den Branntwein, über den sie ausgefertigt sind, zu begleiten und sind auch Frachtbriefe und Konnossamente dem Empfangsamte vorzulegen, falls der Branntwein unverschlossen oder unter Beamtenbegleitung abgelassen worden ist.[3]) Diesen Bestimmungen sind unter Ziffer I Formulare über das in der Brennerei aufzubewahrende Kontobuch, in welches der ganze durch amtliche Feststellung ermittelte Branntwein einer Brennerei einzutragen ist, sowie über die Anmeldung des Branntweins vor der Feststellung, über das Verbrauchsabgaben-Anmelde-Register und über die Steuer-Quittung beigegeben.

Unter Ziffer IIIa ist ein Formular des Versendungsscheins I, unter Ziffer IV ein solches für den Versendungsschein II, mit dem die bereits festgestellte Verbrauchsabgabe auf ein anderes Steueramt überwiesen werden kann.

Zu Ziffer 6 III der vorläufigen Ausführungsbestimmungen wurden mehrere wichtige Bundesrathsbeschlüsse gefaßt und zwar

1. zu IIIb am 15. Dez. 1887[4]) wegen zulässiger Verlängerung der Transportfrist des Versendungsscheins auf einige Tage, wenn der Branntwein außerhalb der Niederlage oder des Privatlagers ausgelegt werden soll.

2. Zu IIId, wonach in dem letztbezeichneten Falle amtliche Begleitung oder Verschluß auf Antrag des Extrahenten unterbleiben kann.

3. Zu demselben Abschnitte, wonach die Umfüllung von Branntwein auf dem Transport in Bassinwagen und umgekehrt auf Antrag des Extrahenten genehmigt werden kann, was jedoch von dem Ausfertigungsamte auf dem Versendungsschein zu vermerken ist.

4 Zu IIIa. Hiernach hat der Extrahent die Fehlmenge zu versteuern, falls der Branntwein ohne Verschluß oder Begleitung abgelassen wurde, ausgenommen, wenn eine genehmigte Umfüllung nachgewiesen wird, in welchem Falle bis zu ½ % der Steueranspruch ermäßigt werden kann.

5. Zu IIIf wurde am 3. Nov. 1887 vom Bundesrathe ein Zusatz beschlossen,[5]) wonach auf Antrag des Brennereibesitzers die Verbrauchsabgabe nach dem höheren Satze von 0,70 M. berechnet und gleichzeitig die zur Abfertigung gelangende Branntweinmenge auf die Jahresmenge, welche der Brennereibesitzer zu dem niedrigen Satze herstellen darf, in Anrechnung kommen kann. In solchen Fällen soll dem Brennereibesitzer ein Berechtigungsschein ertheilt werden, durch welchen jeder Inhaber desselben die Befugniß erhält,

---

[1]) Cbl. d. R. 1889 S. 321.
[2]) Cbl. d. R. 1891 S. 341. Wegen der alkoholhaltigen Essenzen Cbl. d. R. 1892 S. 667.
[3]) Cbl. d. R. 1889 S. 613.
[4]) Cbl. d. R. 1887 S. 613.
[5]) Cbl. d. R. 1887 S. 527.

binnen Jahresfrist eine gleichgroße, neben den etwa zu erhebenden Zuschlägen mit dem Abgabensatze von 0,70 M. belastete Branntweinmenge, unbeschadet der Zuschläge zu dem Abgabensatze von 0,50 M. in den freien Verkehr zu bringen.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 12. Juli 1888[1]) wurde bereits ein Theil des vorstehenden Beschlusses dahin geändert, daß vom 1. Aug. 1888 an der Brennereibesitzer bezüglich einer derartigen Abfertigung einen, über den Differenzbetrag zwischen dem höheren und niedrigeren, auf die treffende Branntweinmenge entfallenden Verbrauchsabgabensatze in Geld lautenden Berechtigungsschein erhält, welcher von dem Inhaber auf zu entrichtende Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer, Branntweinverbrauchsabgabe, sowie Zuschlag zu letzterer statt baarer Zahlung in Anrechnung gegeben werden kann. Die weiteren Vorschriften über die Ausstellung, Anrechnung und sonstige Behandlung dieses Berechtigungsscheins sind ausführlich in diesem Bundesrathsbeschlusse, dem 7 Musterbeilagen beigegeben sind, niedergelegt.

Am 7. Nov. 1889 beschloß der Bundesrath[2]) die Gültigkeitsdauer dieser Berechtigungsscheine auf die Dauer eines Jahres, vom Beginne des auf die Ausfertigung folgenden Monats zu beschränken.

Die Anrechnung solcher noch nicht fälligen Scheine auf nicht gestundete Branntweinsteuer und Ablösung von Branntweinsteuer durch dieselben wurde durch einen Bundesrathsbeschluß vom 14. März 1889 für zulässig erklärt.[3])

6. Zu III g wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 15. Dez. 1887[4]) bestimmt, daß in den Fällen, wenn Branntwein zur Besichtigung ausgelegt wird, in dem Versendungsschein das Ausfertigungsamt auch als Empfangsamt bezeichnet werden kann.

Ueber das Verfahren bei Abfertigung mit Versendungsschein I und II werden unter Ziffer V nähere Vorschriften gegeben. Hierbei werden noch besondere Formulare: Versendungsschein-Ausfertigungs- und Empfangsregister geführt und über die erledigten Scheine vom Empfangsamte Erledigungsscheine ausgestellt und dem Ausstattungsamt übersendet.

Da nach § 3 des Gesetzes von 1887 derjenige zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtet ist, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält, so geht nach Ziffer 6 III der Ausführungsbestimmungen die Haftung auf den Käufer über, weshalb der Brennereibesitzer in einem solchen Falle hierüber dem Amte nach einem bestimmten Formulare Anzeige zu erstatten hat.

Soll der Branntwein denaturirt werden, so ist nach den durch Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1888 gegebenen Bestimmungen zu verfahren, welche bereits vorstehend erörtert sind.[5]) (Ziffer VII).

Für die Einlagerung von Branntwein in öffentlichen oder Privat-Niederlagen unter amtlichem Mitverschluß ist als Anlage zu Ziffer VIII ein besonderes Regulativ gegeben,[6]) welches die Bestimmungen über die allgemeinen und Privatlager zu Grunde legt und besonders wegen der Eigenschaften des Branntweins und der Art der Lagerung in Bassins von diesen abweicht.

---

[1]) Cbl. d. R. 1888 S. 456.
[2]) Cbl. d. R. 1889 S. 568.
[3]) Cbl. d. R. 1889 S. 245.
[4]) Cbl. d. R. 1887 S. 614.
[5]) Cbl. d. R. 1888 S. 227 und vorstehend auf S. 314 ff.
[6]) Cbl. d. R. 1887 S. 441.

Für die nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes von 1887 zulässige Reinigung des Branntweins unter steuerlicher Kontrole außerhalb der Lagerräume ist zu Ziffer 6, IX ein besonderes Regulativ beigegeben.[1] Dieses Regulativ stellt als Hauptbedingung für die Genehmigung einer solchen Branntweinreinigungsanstalt auf, daß mindestens jährlich 5000 Hektoliter gereinigt werden und daß am Sitze der Anstalt eine mit zwei Beamten besetzte Zoll- oder Steuerstelle sich befindet. Ferner muß der Besitzer kaufmännische Bücher führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen. Mit dem Gesuche ist eine genaue Zeichnung der Rektifikationsapparate mit verschiedenartig bezeichneten Rohrleitungen und ein Grundriß der Anlage beim Hauptamte einzureichen. Die Genehmigung wird von der Direktivbehörde ertheilt. (§ 1.)

Nach § 2 muß Sicherheit für die Verbrauchsabgabe gestellt werden. In den §§ 3—6 sind die näheren Kontrolvorschriften niedergelegt, unter denen die Nachweisung über Räume und Geräthe, eine Beschreibung des Ganges der Fabrikation, die Nummerirung der zur Aufnahme des Branntweins dienenden Gefäße, dann die Anbringung von Standgläsern mit Skalen und Abzugshähnen an den Sammelgefäßen ꝛc. hervorzuheben sind. Auch die Führung eines genauen Betriebsbuches ist vorgeschrieben, sowie die Verpflichtung, den Steuerbeamten zu jeder Zeit die Anstalt zu öffnen und für ein geeignetes Abfertigungslokal zu sorgen und den Beamten bei den Abfertigungen Hilfe zu leisten.

Die §§ 7—9 handeln von der Abfertigung zum Ein- und Ausgang von der Reinigungsanstalt.

Die durch § 7 für zulässig erklärte Erhebung von Abfertigungsgebühren ist durch Art. II des Gesetzes vom 8. Juni 1891 zu Art. II Abs. 3 des Gesetzes von 1887 aufgehoben worden.[2])

Nach § 8 des Regulativs ist über den zur Reinigung gelangenden Branntwein ein Kontoregister nach besonderem Muster zu führen.

Zu den Vorschriften des § 9 wurden durch einen Bundesrathsbeschluß vom 3. Juli 1890 unter der Bezeichnung §§ 9a—e mehrere sehr wichtige Zusätze gemacht.[3])

Während § 9 nur vorschreibt, daß der zur Reinigungsanstalt gebrachte Branntwein in der Regel einer amtlichen Revision zu unterwerfen ist und hievon nur zwei Ausnahmen zuläßt, während außerdem bei Entfernung von Branntwein aus der Anstalt auch stets steueramtliche Abfertigung stattzufinden hat, schreibt § 9a vor, daß ungereinigter Branntwein überhaupt aus der Anstalt nicht entfernt werden darf. Sollten Besitzer solcher Anstalten daher mit ungereinigtem Branntwein handeln wollen, so haben dieselben diesen Branntwein unter steueramtlichem Verschluß lagern zu lassen.

Außerdem ist vorgeschrieben, daß Branntwein, der nur einen Filtrations-, aber keinen Destillationsprozeß durchgemacht hat, nur als ungereinigter zu behandeln sei. Auch hievon ist jedoch eine Ausnahme bezüglich derjenigen Anstalten gemacht, welche bisher nur filtrirt haben, und die nähere Anordnung deßhalb den Landesregierungen überlassen

Wichtig sind die Vorschriften in § 9b wegen der Fuselöle, welche in solche Anstalten nicht eingebracht werden dürfen und von denen nicht mehr als 2 Gewichtsprozent in demjenigen Branntwein enthalten sein dürfen, für den Steuervergütung oder Erlaß der Verbrauchsabgabe beansprucht werden.

[1]) Cbl. d. R. 1887 S. 471.
[2]) R.G.Bl. 1891 S. 338 und Cbl. d. R. 1891 S. 198
[3]) Cbl. d. R. 1890 S. 250.

In § 9c sind Vorschriften über die steuerliche Behandlung und Prüfung der Nebenprodukte des Reinigungsverfahrens (Fuselöl ꝛc.) gegeben und eine Anleitung zur Prüfung des Fuselöles beigelegt.

Durch § 9d ist eine durch die Direktivbehörde definitiv festzusetzende Konventionalstrafe bis zu 10000 ℳ. für gewisse besondere Verstöße des Anstaltsinhabers gegen die Vorschriften in den §§ 9a—c vorgesehen, wobei das weitere gesetzliche Strafverfahren jedoch nicht ausgeschlossen sein soll.

Nach § 9e sollen bestimmt bezeichnete Vorschriften der §§ 9, 9a, b, c u. d durch dauernden Anhang an mehreren Orten in der Anstalt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Ueber die jährlichen Bestandsaufnahmen werden in den §§ 10—11 nähere Vorschriften gegeben.

Ein neuer, durch den Bundesrathsbeschluß vom 3. Juli 1890[1]) festgestellter § 11a läßt eine Abschreibung des Schwundes der seit der letzten Bestandsaufnahme verarbeiteten Alkoholmenge bis zu $2\frac{1}{2}$ % zu, wenn sich die Gewerbanstalten gewissen genau normirten Bedingungen unterwerfen.

Nach § 12a des Regulativs finden auf die An- und Abschreibungen sowie auf die Bestandsaufnahmen die Vorschriften für die Theilungslager von unversteuertem Branntwein Anwendung.

§ 13 unterwirft Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ den Ordnungsstrafen in § 26 des Gesetzes von 1887, soweit nicht die Strafbestimmungen über die Verbrauchsabgabendefraudationen Platz zu greifen haben.

Selbstverständlich sind dem Regulative verschiedene Formulare beigegeben.

Nach § 12 des Ges. von 1887 kann bei Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehre befindlicher Branntwein verwendet worden ist, nach näherer Bestimmung des Bundesraths die Verbrauchsabgabe von 0,50 ℳ. vergütet werden.[2]) Hiezu wird unter Ziff. 7 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen nur bemerkt, daß hierauf die Vorschriften betr. Vergütung der Maischraum- oder Materialsteuer bei der Ausfuhr entsprechende Anwendung finden. Der Bundesrath hat jedoch in der Sitzung vom 12. Juli 1888 hierüber genaue Vorschriften unter Aufhebung der vorstehenden unter Ziff. 7 erlassen.[3]) Bei Ermittlung des Alkoholgehaltes der Fabrikate ist ein besonderer Meßapparat zu benützen, für dessen Gebrauch eine besondere Anleitung zugleich erlassen wurde. (Anl. II.)

Der § 13 des Gesetzes gestattet eine bindende Festsetzung der Verbrauchsabgabe derjenigen Alkoholmenge, welche während einer bestimmt erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann. Diese Festsetzung kann erfolgen bei Brennereien, welche nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, welche Abfälle der Biererzeugung[4]) oder lediglich nicht mehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten.

Ziffer 8 Nr. 1 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen erläutert den Begriff der Abfindung (Fixation), wobei nicht durch Sammelgefäß, Meßapparat oder Probenehmer, sondern aus der Maisch- und Material-Menge die Alkoholmenge berechnet wird, welche in Gemäßheit der Leistungsfähigkeit der

[1]) Cbl. d. R. 1890 S. 250 ff.

[2]) Der Gesetzentwurf v. 1892 will auch eine Vergütung für Trinkbranntwein gewähren.

[3]) Cbl. d. R. 1888 S. 459. Ein Bundesrathsb. v. 27. Okt. 1892 setzt die Mindestmenge für die zur Ausfuhr mit Steuervergütung zulässigen Essenzen auf 10 Liter herab. Cbl. d. R. 1892 S. 667.

[4]) Bundesrathsbeschluß 5. Juni 1889. Cbl. d. R. 1889 S. 388.

treffenden Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Brennzeit gewonnen werden kann.

Ziff. 8 Nr. II gibt nähere Vorschriften über die Abfindung selbst, wobei in Betracht kommt, daß durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Dez. 1887 das Betriebsjahr im Sinne des Gesetzes vom 1. Okt. des einen bis 30. Sept. des andern Jahres festgesetzt wurde.[1])

Regel ist, daß Brennereien mit Dampfapparat nicht abgefunden werden dürfen; unbedingt davon ausgeschlossen sind aber Brennereien mit kontinuirlichen Apparaten.

In Ziffer 8 Nr. III sind nähere Vorschriften über die Abfindungen derjenigen Brennereien gegeben, welche mehlige Stoffe in Brennereien mit unmittelbarer Feuerung verarbeiten. Eine besondere Beachtung findet hiebei der sog. Lutterabtrieb, das Wienen, der Feinbrand.

Da nemlich bei den Brennvorrichtungen der einfachen Konstruktion auf den ersten Zug nur sog. Lutter (schwacher, unbrauchbarer Branntwein) gewonnen wird, muß derselbe überdestillirt (gewient) werden. Dieses Wienen ist abgabefrei, wenn dem Lutter kein Material beigemengt wird, weil der Berechnung der Verkaufsabgabe stets die Ausbeute des wirklichen Alkohols zu Grunde gelegt wird.

Unter Ziffer 8 Nr. IV werden die besonderen Vorschriften für die Abfindung derjenigen Brennereien gegeben, welche nur nicht-mehlige Stoffe (mit Ausnahme der Melasse, Rüben und Rübensaft) oder Abfälle der Biererzeugung verarbeiten.

Sie beziehen sich auf die Normalabtriebs- und Ausbeuteverhältnisse der verschiedenen Materialien.

In Ziffer 8 Nr. V sind die weiteren Betriebsvorschriften (Abfindungsplan, Brennerei-Register) gegeben, während unter Nr. VI die Anordnungen für die Behandlung der kleinsten Materialbrennereien gegeben sind.

Der § 14 des Gesetzes von 1887 schreibt die Anzeige eines Besitzwechsels jeder Brennerei vor.

§ 15 handelt von den Haussuchungen, § 16 von der Verjährung der Verbrauchsabgaben binnen Jahresfrist, bei defraudirten Gefällen in drei Jahren.

Die §§ 17—38 enthalten die Bestimmungen in Bezug auf die Bestrafung der Defraudation der Verbrauchsabgaben, über die Ordnungsstrafen, Strafverjährung und Strafverfahren.[2])

Nach der Bestimmung in § 39 des Gesetzes ist der Reinertrag der Verbrauchsabgabe den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen. Für die Erhebung und Verwaltung der Abgaben werden den Bundesstaaten nach Maßgabe der vom Bundesrathe zu erlassenden Bestimmungen Vergütungen gewährt.[3])

Durch § 40 des Gesetzes von 1887 wurde das Gesetz vom 8. Juli 1868 mit dem 1. Okt. 1887 in der ganzen Branntweinsteuergemeinschaft mit den in den §§ 41 bis 43 des Gesetzes von 1887 bezeichneten Aenderungen und Ergänzungen sowie mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß der Höchstbetrag der wegen Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verhängenden Geldstrafe 10000 Mk. nicht übersteigen darf. Außerdem wurde bestimmt, daß die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften wegen Gewährung von Be-

[1]) Cbl. d. R. 1887 S. 614.

[2]) Zu § 26 wurde durch Gesetz vom 8. Juni 1891 nach dem Worte „Ordnungsstrafe", der Zusatz „von einer Mark" gemacht.

[3]) S. Abschnitt IX.

triebserleichterungen von den Landesregierungen auch ferner in Geltung belassen werden dürfen und nach näherer Bestimmung des Bundesrathes in anderen Staaten eingeführt werden dürfen.[1]) Da, wie bereits bei der Erörterung des Gesetzes von 1868 erwähnt wurde, nur die landwirthschaftlichen Brennereien noch Maischbottichsteuer zu entrichten haben, so wurde in § 42 des Gesetzes von 1887 unter Ziffer I bestimmt, daß in den gewerblichen Brennereien, d. h. denjenigen, welche mehlige Stoffe verarbeiten, aber nicht zu den landwirthschaftlichen gehören, oder welche Mischungen aus mehligen und nicht mehligen Stoffen verarbeiten, sofern sie nicht unter § 41 Ib fallen, also Melasse, Rüben oder Rübensäfte verarbeiten, eine Erhebung der Maischbottichsteuer nicht mehr stattfinden solle, daß dagegen von dem in diesen Brennereien hergestellten Branntwein ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben werde, welcher 0,20 Mk. für das Liter reinen Alkohols beträgt. Hiebei wurde solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden und nicht mehr als 10000 Liter Bottichraum in einem Tage bemaischen, für den Umfang ihres bisherigen Betriebs nach näherer Bestimmung des Bundesrathes eine Ermäßigung des Zuschlages um 0,04 Mk. für das Liter reinen Alkohols und wenn dieselben mehr als 10000 Liter, aber nicht über 20000 Liter Bottichraum bemaischen, eine Ermäßigung des Zuschlags von 0,02 Mk. gewährt.[2]) Auf Preßhefenbrennereien sollen diese Nachlässe keine Anwendung finden.

Außerdem können auf Antrag auch andere, als gewerbliche Brennereien, welche nicht Melasse, Rüben oder Rübensäfte verarbeiten, seitens der Landesregierung von der Erhebung der Maischbottichsteuer freigelassen und dem Zuschlage unterworfen werden. Wenn landwirthschaftliche Brennereien hievon Gebrauch machen, welche Getreide verarbeiten, so wird von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt wird, welche jährlich nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von 0,12 Mk. und von Branntwein, welcher in Brennereien erzeugt wird, welche mehr als 100 Liter, aber nicht mehr als 150 Liter reinen Alkohols jährlich erzeugen, nur ein Zuschlag von 0,14 Mk. erhoben.

Durch ein Gesetz vom 8. Juni 1891 Nr. 5[3]) wurde hier noch insofern eine Begünstigung geschaffen, als in einem neuen Absatz 4 zu § 42 bestimmt wurde, daß, wenn Brennereien, welche der Materialsteuer unterliegende Stoffe verarbeiten, den Zuschlag entrichten wollen, dieselben, wenn sie in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, nur einen Zuschlag von 0,08 Mk. und wenn sie mehr als 50 Liter, aber nicht mehr als 100 Liter erzeugen, nur einen Zuschlag von 0,16 Mk. für den Liter reinen Alkohols zu entrichten haben.[4])

Eine wichtige Aenderung der Ziffer 2 Abs. 1 in § 42 des Gesetzes von 1887 wurde durch Art. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Juni 1891 für die landwirthschaftlichen Brennereien gemacht. Dieselben sollen, wenn sie an einem Tage mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen und nur vom 16. Juni bis 31. August betrieben wurden, für diese Zeit, statt der Maischsteuer, den

---

[1]) S. hierüber das Nähere im Anfange dieses Abschnitts und die Amtsblätter der verschiedenen Bundesstaaten betr. die gewährten Erleichterungen.

[2]) Bundesrathsbeschluß v. 19. Dez. 1887, Cbl. d. R. 1887 S. 614. Hiernach ist auch in den treffenden Brennereien ein sog. Zuschlagkonto zu führen.

[3]) R.G.Bl. 1891 S. 339.

[4]) Die hiezu vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsbestimmungen v. 2. Juli 1891 sind im Cbl. d. R. 1891 S. 199 veröffentlicht.

nach Ziffer 1 Abs. 1 des § 42 von den gewerblichen Brennereien zu zahlenden Zuschlag zu entrichten haben.

Eine gleiche Besteuerung soll eintreten, sofern sie innerhalb der Zeit vom 1. September bis 15. Juni länger als während eines Zeitraumes von höchstens $8^1/_2$ Monaten betrieben werden, für den diesen Zeitraum überschreitenden Betrieb.

Absatz 2 in Ziffer II des § 42 enthält noch Bestimmungen über die Entrichtung des Zuschlages der landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage 10,000, jedoch nicht über 20,000 Liter Bottichraum bemaischen, der 0,02 Mk. und bei denen, welche mehr als 20,000 Liter Bottichraum bemaischen, 0,04 Mk. für 1 Liter reinen Alkohols betragen soll.

In Ziffer III des § 42 ist bestimmt, daß die in den §§ 11—39 des Gesetzes von 1887 hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Vorschriften auch auf den Zuschlag entsprechende Anwendung zu finden haben.

Dagegen werden unter Ziffer IV des § 42 auf die unter Ziffer I bezeichneten Brennereien die Bestimmungen des Gesetzes von 1868 mit einigen Einschränkungen und Erleichterungen in Anwendung gebracht.

Durch § 43 wird die im Gesetze von 1868 vorgeschriebene Einreichung eines Grundrisses auch auf die mit der Brennerei in Verbindung stehenden oder an dieselbe unmittelbar angrenzenden Räume ausgedehnt. Durch Ziffer 10 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen ist noch Näheres über die Angabe der Rohrleitungen bestimmt.

§ 44 des Gesetzes von 1887, in dem der damalige Eingangszoll für Branntwein, Kognak, Arak und Rum festgesetzt war, wurde durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1891[1]) dahin geändert, daß vom 1. Juli 1891 ab der Eingangszoll für Branntwein aller Art in Fässern 125 Mk., in Flaschen, Krügen und anderen Verschließungen 180 Mk., für Liköre aber ebenfalls 180 Mk für 100 kg. beträgt.

§ 45 des Gesetzes von 1887 handelt von der sogenannten Uebergangsabgabe, welche zur Zeit nur noch von dem aus Luxemburg kommenden Branntwein ꝛc. erhoben wird.

In § 46 sind Uebergangsbestimmungen enthalten, welche am 1. Oktober 1887 in Kraft zu treten hatten.

Wichtig ist § 47, in dem die Einführung des Gesetzes in den bisher nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten nach deren Zustimmung durch kaiserliche Verordnung und die Berechnung des zu dem niedrigen Abgabensatze herzustellenden Branntweins auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung dieser Staaten angeordnet ist.[2])

In § 48 wird schließlich dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt, für die Uebergangszeit die nothwendigen Erleichterungen und Ausnahmebestimmungen anzuordnen, und in § 49 wird die Einführung dieses Gesetzes in den Hohenzoller'schen Landen durch kaiserliche Verordnung bestimmt, welche am 1. Okt. 1887 erfolgte [3])

Der finanzielle Erfolg des Gesetzes von 1887 blieb nicht aus; denn während von 1870—1886/87 die Branntweinsteuer nebst Eingangszoll nur durchschnittlich 1,30 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung betrug, stieg sie bereits 1887/88 auf 2,32 Mk. und betrug 1890/91 3,10 M. auf den Kopf der Bevölkerung.

[1]) R.G.Bl. 1891 S. 340.

[2]) S. 327 u. R.G.B. 1887 S. 491, 487, 485 u. 489 wegen des Beitritts Bayerns, Württembergs, Badens und Hohenzollerns.

[3]) R.G.Bl. 1887 S. 489.

Abschnitt VI.
Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der übrigen Reichssteuern.

Außer den Zöllen und Verbrauchssteuern, welche nur im Deutschen Zoll- und Steuergebiete erhoben werden, bestehen mehrere Reichssteuern, deren Erhebung im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches stattfindet, nämlich die Wechselstempel-, die Spielkartenstempel-Steuer und die Reichsstempelabgabe.

1. Die Wechselstempelsteuer.

Das Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 war ursprünglich nur für den Norddeutschen Bund gegeben worden, wurde aber mit 1. Januar 1871 in Württemberg,[1] Baden u. Hessen südl. des Mains,[2] Hohenzollern,[3] am 1. Juli 1871 in Bayern[4] und am 15. August 1871 in Elsaß-Lothringen[5] nachträglich eingeführt.

Das im Bundesgesetzblatt von 1869 (S. 193) abgedruckte Gesetz vom 10. Juni 1869 wurde durch ein Gesetz vom 4. Juni 1879 abgeändert, und zwar bezüglich der Bestimmungen in § 2 und 3 wegen der Einführung der Markrechnung im Deutschen Reiche.[6]

Ebenso erlitt die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, welche am 12. Dez. 1869 erlassen worden war,[7] mehrere sehr wesentliche Aenderungen. Die erste Aenderung erfolgte durch die Bekanntmachung vom 23. Juni 1871, welche die ältere Bekanntmachung ersetzte.[8] Durch eine spätere Bekanntmachung vom 11. Juli 1873[9] wurde sodann die Bekanntmachung von 1871 bezüglich der Art und Weise der Verwendung der Stempelmarken (§ 13 Nr. 2 des Ges.) wesentlich abgeändert. Letztere wurde aber schon wieder 1881 durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1881 gemildert.[10] Außerdem wurde am 13. Dezember 1874 eine Bekanntmachung wegen der Ausgabe der auf Mark lautenden Wechselstempelmarken[11] und am 12. November 1879[12] eine die Berechnung der Wechselstempelabgabe von den in außerdeutschen Währungen ausgedrückten Wechselsummen erlassen,[13] welche wieder durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1882 abgeändert wurde.[14]

Das Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer nebst den hiezu von Reichs wegen erlassenen Ausführungsbestimmungen lautet hienach zur Zeit folgendermaßen.[15]

---

[1] Bundesgesetzbl. 1870 S. 654, 657 u. a. 1871 S. 63.
[2] Bundesgesetzbl. 1870 S. 627, 650, 1871 S. 63.
[3] Bundesgesetzbl. 1870 S. 606.
[4] Bundesgesetzbl. 1871 S. 88.
[5] Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871 S. 175.
[6] Reichsgesetzbl. 1879 S. 151.
[7] Bundesgesetzbl. 1869 S. 691.
[8] Reichsgesetzbl. 1871 S. 267.
[9] Reichsgesetzbl. 1873 S. 295.
[10] Reichsgesetzbl. 1881 S. 245.
[11] Reichsgesetzbl. 1874 S. 148.
[12] Centralbl. des Reiches 1879 S. 663.
[13] Die zum Gesetze vom 10. Juni 1869 in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch wegen des Verfahrens bei Uebertretungen, hat Hoyer in seinem Kommentar von 1871 und Leydhecker in seinem Sammelwerke über die Zölle und indirekten Steuern im Reichslande Elsaß-Lothringen auf S. 470 ff. ausführlich zusammengestellt.
[14] Centralbl. des Reiches 1882 S. 26.
[15] Siehe a. hierüber „Annalen" 1879 S. 63, 1011; 1871 S. 377; 1876 S. 81 und Laband „Annalen" 1873 S. 467 u. 497.

Gaupp, Das Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer. Berlin 1886. Commentar mit richterlichen Entscheidungen. Ein Abdruck des Gesetzes, wie es sich mit den erwähnten Aenderungen darstellt, wird wohl jedem erwünscht sein.

Reichs-Gesetz betreffend die Wechselstempelsteuer

vom 10. Juni 1869 nebst den Ausführungsbestimmungen und den Aenderungen bis zum Jahre 1885.

§ 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Deutschen Reiches einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Reichskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1. die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.[1])

§ 2. Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von	200 Mk. und weniger		0,10 Mk.
" " " über	200 "	bis 400 Mk.	0,20 "
" " " "	400 "	" 600 "	0,30 "
" " " "	600 "	" 800 "	0,40 "
" " " "	800 "	" 1000 "	0,50 "

und von jedem ferneren 1000 Mk. der Summa 0,50 Mk. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

§. 3. Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.[2])

Ausführungs-Bestimmung zu § 3.

Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer, bezw. der Reichsstempelabgabe von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt:

1 süddeutscher Gulden, sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70	Mk.
1 Mark Banko	1,50	"
1 österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1,70	"
1 Pfund Sterling	20,40	"
1 Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80	"
1 spanischer Piaster	4,00	"
100 spanische Realen	21,00	"
1 portugiesischer Milreis	4,50	"
1 türkischer Piaster	0,18	"
1 rumänischer Piaster	0,30	"
1 rumänischer Leu	0,80	"
1 polnischer Gulden	0,33	"
1 russischer Silberrubel	2,25	"
1 russischer Goldrubel	3,20	"
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50	"
1 dänischer Riksdaler	2,25	"
1 schwedischer Riksdaler	1,125	"
1 Spezies Riksdaler	2,25	"
1 amerikanischer Dollar	4,25[3])	"

[1]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 193.

[2]) Reichsgesetz vom 4. Juni 1879. Reichsgesetzbl. 1879 S. 151.

[3]) Centralbl. des Reiches von 1882 S. 26. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Febr. 1882.

§ 4.[1] Für die Entrichtung der Abgabe sind der Reichskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§ 5 Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: Der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt. Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben wird.

§ 7. Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines, in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

§ 8 Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§ 9. Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der, die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Besteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikats oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt Demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

[1] Die §§ 4—29 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 sind nicht geändert worden, siehe Bundesgesetzbl. 1869 S. 194—199.

§ 10. Die Bestimmungen im § 9 finden gleichmäßig auf Wechsel-Abschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§ 11. Ist die in den §§ 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§ 12. Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe.

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Reichsstempel versehenen Blanket, oder
2. durch Verwendung der erforderlichen Reichsstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

Ausführungs-Bestimmung zu § 13.

In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

   Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments, beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

   Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder der einzelnen aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittels deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Okt. 1882).

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

   Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).[1]

---

[1] Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1881. Reichsgesetzbl. 1881 S. 245.

§ 14. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 15. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§ 4—12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§ 16. Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§ 17. Wechselstempel-Hinterziehungen (§ 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

§ 18. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im § 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 19. Jede von einer nach § 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung von Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

§ 20. Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten[1] haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Reichsstempelabgabe wahrzunehmen.

---

[1] In Bayern die Rentämter und Fiskalate der Kreisregierungen, in den anderen Ländern die Zoll- und Steuerbehörden.

§ 21. Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste aussertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Reichsstempel nicht versehen ist.

§ 22. Der Kaiser ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Reichsstempelmarken[1]) und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.[2])

§ 23.[3]) Statt dessen 1. § 275 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1. wissentlich von falschem oder gefälschtem Stempelpapier, von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketen, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefkouverts Gebrauch macht,
2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankete oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe, oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3. echtes Stempelpapier, echte Stempelmarken, Stempelblankete, Stempelabdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

2. § 276 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wer wissentlich schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden, Schriftstücken und Formularen verwendetes Stempelpapier oder schon einmal verwendete Stempelmarken oder Stempelblankete, ingleichen Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, wird, außer der Strafe, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

3. § 364 des Reichsstrafgesetzbuches.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendetes Stempelpapier nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Schriftzeichen oder schon einmal verwendete Stempelmarken, Stempelblankete oder ausgeschnittene oder sonst abgetrennte Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art veräußert oder feilhält.

---

[1]) Der Verkauf wird von den Postanstalten besorgt.

[2]) Ueber die Erstattung für verdorbene Marken u. Blankets s. Gaupp a. a. O. S. 35.

[3]) Dieser Paragraph des Gesetzes vom 10. Juni 1869 ist durch den § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 195) aufgehoben und treten an Stelle desselben die §§ 275, 276 u. 364 des Reichsstrafgesetzbuches von 1876. (Reichsgesetzbl. 1876 S. 92 ff.)

§ 24. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1. Die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen gibt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.
2. Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;
3. Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Ausführungs-Bestimmung zu § 24.[1]) Nr. 1.

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden in sofern als ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1. Hamburg und Altona,
2. Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
3. Elberfeld und Barmen,
4. Aachen und Burtscheid,
5. Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6. Saarbrücken und St. Johann,
7. Ernstthal und Hohenstein,
8. Annaberg und Buchholz,
9. Bremerhafen und Geestemünde,
10. Stuttgart und Kannstadt,
11. Ulm und Neu-Ulm,
12. Mannheim und Ludwigshafen,
13. Regensburg und Stadtamhof,
14. Nürnberg und Fürth,
15. Mainz und Kastel.

Nach den Bundesrathsbeschlüssen vom 14. u. 19. Juni 1871[2]) gelten auch Aschaffenburg und Damm, Ottensen und Neumünster mit Hamburg und Altona, Mainz und Kastel, Mainz und Zahlbach, Darmstadt und Bessungen selbstverständlich je als ein Platz.

§ 25. Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§ 24) werden aufgehoben. Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichstellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giros und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

---

[1]) Bekanntmachung vom 23. Juni 1871. Reichsgesetzbl. 1871 S. 269.

[2]) § 328 u. 362 des Bundesrathsprot. von 1871.

§ 26. Subjektive Befreiungen von der Reichsstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, soweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Reichskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zu Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Reichskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Reichskasse Entschädigung gewährt.

Erläuterung zu § 26.[1]

Diejenigen, welche in Bayern von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen im § 26 des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. Okt. d. Js. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauffolgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Reichskanzleramte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabenbeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandtniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizirung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

§ 27. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 28. Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.[2]

§ 29. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft. In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.[3]

---

[1] Bekanntmachung vom 23. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. 1871 S. 269).

[2] Siehe die Erwähnung derselben in der Einleitung.

[3] Die Zusammenstellung des Gesetzes über den Wechselstempel mit den neueren Bestimmungen geschah zu dem Zwecke, um eine bessere Uebersicht zu gewinnen.

2. Spielkartenstempel.

Nach den früheren Zollvereinsverträgen (vom 22. März 1833 [1]) Art. 7, 9 rc.) waren Spielkarten von dem freien Verkehre unter den Vereinsstaaten ausgeschlossen. Im Schlußprotokoll Nr. 5 zum Vertrage vom 4. April 1853 [2]) wurde den Staaten, in welchen Verbote und Beschränkungen nicht bestanden, freigestellt, solche zu erlassen. Der Vertrag vom 16. Mai 1865 [3]) hält diese Verbote und Beschränkungen in Art. 7 und 9 aufrecht. In dem Vertrage vom 8. Juli 1867 [4]) wurde das Verbot oder der Ausschluß vom freien Verkehre weggelassen und im Schlußprotokolle hiezu unter Nr. 3 bestimmt, daß der Wegfall des Verbotes die Erhebung einer Stempelgabe von den aus anderen Vereinsstaaten oder dem Vereinsauslande eingehenden Spielkarten seitens der Regierungen nicht ausschließe, und daß bei dem Uebergange in Staaten, in denen solche bestehen, die Uebergangsscheinkontrole stattfinde. In Preußen war die Spielkartenfabrikation längere Zeit Monopol, welches erst durch eine Verordnung vom 16. Juni 1838 [5]) aufgehoben, dagegen aber eine Kontrole der Fabriken und eine Stempelabgabe eingeführt wurde. Auf den nämlichen Grundsätzen beruhte das Preußische Gesetz vom 23. Dezbr. 1867. [6]) Aber auch in allen übrigen Vereinsstaaten Deutschlands bestand eine Spielkartenstempelabgabe, mit Ausnahme des im Jahre 1870 einverleibten Reichslandes Elsaß-Lothringen.

Am 4. Juni 1877 hatte nun Preußen beim Bundesrathe den Antrag auf Berufung einer Kommission von Sachverständigen der Bundesstaaten gestellt, um die Frage wegen Einführung einer Reichsstempel- und Erbschaftssteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erörtern. [7]) Nachdem am 25. Juni 1877 der Bundesrath einen entsprechenden Beschluß gefaßt hatte, [8]) trat die Kommission sofort zusammen und erstattete am 4. Okt. 1877 ausführlich Bericht. [9]) Die Bundesrathsausschüsse bearbeiteten hienach einen Gesetzentwurf betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben und einen zweiten betreffend den Spielkartenstempel und legten ihn am 1. Dezbr. 1877 dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vor. [10]) Am 2. Februar 1878 wurde den beiden Gesetzentwürfen mit einigen Aenderungen die Zustimmung des Bundesrathes ertheilt [11]) und erfolgte deren Vorlage an den Reichstag. Nachdem bei diesem nur das Gesetz betreffend den Spielkartenstempel die Genehmigung erhalten hatte, wurde dasselbe am 3. Juli 1878 publizirt und trat am 1. Januar 1879 in Kraft. [12])

Mit diesem Tage war der Verkehr mit Spielkarten im ganzen Reichsgebiete frei und durften Landesstempelabgaben von denselben nicht mehr erhoben werden.

[1]) Bd. I der Verträge S. 3.
[2]) Bd. IV a. a. O. S. 39.
[3]) Bd. V a. a. O. S. 48.
[4]) Bd. V a. a. O. S. 104.
[5]) Preuß. Gesetzsammlung 1838 S. 370.
[6]) a. a. O. 1868 S. 19 u. 21.
[7]) Druckſ. d. Bundesraths 1877 Nr. 91.
[8]) § 328 des Prot. 1877.
[9]) Druckſ. d. Bundesraths 1877 Nr. 98.
[10]) Nr. 117 der Bundesrathsdrucksachen von 1877.
[11]) § 82 des Prot. von 1878.
[12]) R.G.Bl. 1878 S. 133 ff.

Die Abgabe selbst beträgt für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern 30 ₰, für jedes andere Spiel 50 ₰.

Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr der Spielkarten, über die Errichtung und Kontrole der Spielkartenfabriken, über die Bezahlung des Stempels durch dieselben, über die Kontrole des Handels mit Spielkarten, über die Bestrafung von Kontraventionen und Haftung des Gewerbetreibenden für Diener und Gehilfen, über das Strafverfahren und Verjährung, über die Erhebung und Reichskontrole, über den Antheil der Bundesstaaten an den Einnahmen als Entschädigung für die Erhebung der Abgabe, welcher auf 5 % normirt ist, über die Erhebung der Nachsteuer und über die Erhebungsart des Stempels in den Zollausschüssen.

Zur Ausführung des Gesetzes beschloß der Bundesrath folgende Vorschriften:

1. Ausführungsbestimmungen vom 6. Juli 1878 [1]) zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes nebst Bestimmungen über die Nachversteuerung und einem Regulativ über die Kontrole und den Betrieb der Spielkartenfabriken.

2. Vorschriften vom 2. November 1878 [2]) über die Form des Kartenstempels, die Farben des Stempelabdrucks, über das abzustempelnde Kartenblatt und über die zu vernichtenden Ausschußblätter; zugleich war ein Verzeichniß der zur Abstempelung befugten Zoll- und Steuerstellen beigefügt. [3])

3. Eine Bekanntmachung vom 11. November 1878 [4]) bestimmt, daß von dem in Süddeutschland gebräuchlichen Gaigelspiel jedes der in demselben befindlichen beiden Herz-Asse mit dem 50 ₰-Stempel zu versehen sei und die beiden Spiele von je 24 Karten, aus welchen das Gaigelspiel zusammengesetzt ist, je für sich verpackt zur Abstempelung vorzulegen seien.

4. Ferner ist bestimmt, daß Karten, welche nach dem Muster der Lenormand'schen Wahrsagekarten hergestellt sind, für stempelpflichtig zu erachten sind. [5])

5. Wurde angeordnet, daß die Vorschrift in Abs. 4 Ziffer 6 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten dahin zu erläutern sei, daß dieselbe nur für die Spielkartenhändler und Inhaber öffentlicher Lokale gelte. [6])

6. Zu dem Regulative über den Betrieb der Spielkartenfabriken wurde der Zusatz gemacht, daß die Spielkartenfabrikanten verpflichtet seien, dem zur Abstempelung bestimmten Kartenblatte sowohl in der Zeichnung als in der sonstigen Herstellung diejenige Einrichtung zu geben, welche von der Steuerbehörde als für die Ausführung der Abstempelung als erforderlich vorgeschrieben werde. [7])

---

[1]) Cbl. d. R. 1878 S. 403.
[2]) Cbl. d. R. 1878 S. 614.
[3]) Aenderungen s. im Cbl. d. R. 1879 S. 339.
[4]) Cbl. d. R. 1878 S. 623.
[5]) Cbl. d. R. 1879 S. 286
[6]) Prot. 1878 § 557.
[7]) Prot. 1879 § 174. Cbl. d. R. 1879 S. 286.

7. Ist angeordnet, daß die Herstellung des Buntdrucks von Spielkartenbogen in Druckereien außerhalb der Spielkartenfabriken der Genehmigung der in § 1 Abs. 1 des Regulativs über den Betrieb der Spielkartenfabriken bezeichneten Behörden bedürfe, welche nur zuverlässigen Fabrikanten auf Widerruf und unter folgenden Bedingungen die Erlaubniß ertheilen können:[1])
   a) wenn der Spielkartenfabrikant die Bogen zum Buntdrucke liefert, so finden die §§ 4b und c des Regulativs sinngemäße Anwendung, anderen Falles hat der Spielkartenfabrikant über Bezug und Vorrath der Buntdruckbogen nach Vorschrift der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen;
   b) der Spielkartenfabrikant ist verpflichtet, den Buntdruck ausschließlich von dem der Steuerbehörde nach Namen und Wohnort zu bezeichnenden Steindrucker fertigen zu lassen und hat
   c) die Erklärung des Steindruckers beizubringen, daß derselbe über die Herstellung und Versendung von Buntdruckbogen nach Anweisung der Steuerbehörde Buch führen und der letzteren die Einsicht des Buches, der Bestände an Spielkarten-Druckbogen und der vorhandenen Formen und Platten jederzeit gewähren wolle.
8. Wurde bestimmt, daß verschiedene englische, von C. Goodall & Son in London gefertigte Kartenspiele auf bestimmt bezeichneten Blättern abzustempeln seien;[2])
9. daß sog. Lenormand'sche Wahrsagekarten und französische sog. Kinderspielkarten, welche kein Coeur-Aß, dagegen ein Pique-Aß enthalten, auf letzterem abzustempeln seien;[3])
10. daß sog. Lenormand'sche Wahrsagekarten auch ohne die Asse und nur mit fortlaufenden Nummern und ohne Kartenzeichen an den Figuren für stempelpflichtig zu erachten seien;[4])
11. daß alle sog. Wahrsagekarten, oder Karten ähnlicher Art, in welchen auch nur ein mit den üblichen Bildern oder Zeichen der gewöhnlichen französischen oder deutschen Karten versehenes Kartenblatt enthalten sei, für stempelpflichtig zu gelten haben;[5])
12. durch einen Bundesrathsbeschluß vom 10. Januar 1881 ist ausgesprochen, daß lose Spielkarten, sowie solche, welche in ihrer vorliegenden äußerlichen Vereinigung nicht als Kartenspiele anzusehen sind, bei der Einfuhr vom Auslande nicht in den freien Verkehr gesetzt werden dürfen;[6])
13. durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1882 wurde der **Begriff von Spielkarten** dahin festgestellt, daß es Karten seien, mit denen eines der gewöhnlichen Kartenspiele gespielt werden könne;[7])
14. durch Bundesrathsbeschluß vom 8 November 1883 wurde bestimmt, daß die aus 48 Blättern bestehenden sog. Widderkarten als doppelte Spiele anzusehen und mit je 30 Pf. Stempel für jede Hälfte zu belegen seien.[8])

[1] Prot. 1879 § 443. Cbl. d. R. 1879 S. 516.
[2]) Cbl. d. R. 1879 S. 327.
[3]) Cbl. d. R. 1879 S. 489.
[4] Bundesrathsbeschluß vom 30. Okt. 1879 (§ 532 des Prot.).
[5] Bundesrathsbeschluß vom 5. April 1880 (§ 224 des Prot.).
[6] Cbl. d. R. 1881 S. 15.
[7] Cbl. d. R. 1882 S. 342.
[8] Cbl. d. R. 1883 S. 333.

3. Die Reichsstempelsteuern.

Bereits im Jahre 1869 war dem Norddeutschen Reichstage ein Gesetzentwurf über die Besteuerung der Schlußscheine, Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehen, ausländischen Werthpapiere und Uebertragung inländischer Aktien im Gebiete des Norddeutschen Bundes vorgelegt, aber von demselben nicht angenommen worden. Sodann war von dem Deutschen Reichstage zu dem Etat für das I. Quartal 1877 im Jahre 1876 ein Beschluß, betreffend eine statistische Uebersicht über die Jahresbeträge der in den einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung kommenden Stempelsteuern oder der Stempelsteuer gleichzuachtenden Steuern gefaßt worden. Dieses veranlaßte Preußen, wie bereits erwähnt, zu einem Antrag an den Bundesrath im Jahre 1877 auf Berufung einer Kommission zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen über eine für Rechnung der Reichskasse zu erhebende Stempel- und Erbschaftssteuer. Diese Kommission trat auch im Jahre 1877 auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 25. Juni 1877 zusammen und erstattete noch in demselben Jahre einen sehr interessanten Bericht (Nr. 98 der Bundesrathsdrucksachen von 1877). Am 22. Januar 1878 beschloß der Bundesrath einem Gesetzentwurf betreffend den Spielkartenstempel und am 2. Februar 1878 einem Gesetzentwurfe betreffend die Reichsstempelabgaben zuzustimmen. Aus verschiedenen Gründen ruhte diese Angelegenheit aber bis zum Jahre 1880, in welchem Jahre am 28 Februar eine neue, etwas veränderte Vorlage erfolgte (Drucks. des Bundesraths Nr. 41), die jedoch so viel Widerspruch fand, daß sie, wiederholt vorgelegt, erst durch Bundesrathsbeschluß vom 14. Februar 1881 zur Vorlage an den Reichstag gelangen konnte. Man hatte auf die ursprüngliche Idee von Erbschaftssteuern und anderen Stempelsteuern verzichtet und nur die Steuer auf die Emission von Aktien und Obligationen, dann auf den Börsenverkehr und Lotterieloose festgehalten, wodurch es möglich wurde, auch im Reichstage eine Majorität zu erreichen. Das Gesetz vom 1. Juli 1881[1]) über die Reichsstempelabgaben wurde im Reichstage, nachdem derselbe die Besteuerung der Checks, Giro-Anweisungen und Quittungen, sowie die nach dem Betrage steigende Skala für Schlußnoten und Rechnungen abgelehnt hatte, mit großer Majorität angenommen und trat am 1. Oktober 1881 ins Leben.

Wenn auch die I. und III. Abtheilung dieses Gesetzes betreffend die Besteuerung der Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, sowie der Lotterieloose im Allgemeinen befriedigte, so wurde von anderer Seite im Reichstage und in der Presse der Wunsch nach einer prozentualen Besteuerung der Börsengeschäfte laut, der in einem Antrage des Abgeordneten v. Wedell in der II. Session 1882/83 zum Ausdrucke kam, jedoch wegen Schluß der Session nicht berathen wurde.[2])

Ein gleiches Schicksal hatte ein in der IV. Session 1884 vorgelegter Gesetzentwurf der verbündeten Regierungen,[3]) welcher eine prozentuale Besteuerung der Börsengeschäfte auf Grund von Steuerbüchern vorschlug.

In der I. Session des Reichstages von 1884/85 gingen aus der Initiative des Reichstages zwei Gesetzentwürfe hervor (v. Wedell-Malchow und Dr. Arns-

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1881 S. 185; abgedruckt nebst den Ausführungsbestimmungen „Annalen" 1881 S. 768; Ausführungsbestimmungen im Centralbl. d. R. 1881 S. 283; s. a. Gaupps Kommentar zu diesem Gesetze, 1883.

[2]) Drucks. des Reichstages Nr. 101.

[3]) Drucks. des Reichstages Nr. 158.

perger und Genossen), welche sich allerdings prinzipiell gegenüber standen, aus denen jedoch das in namentlicher Abstimmung mit 214 gegen 41 Stimmen (Fortschrittspartei und Sozialdemokraten) am 8. Mai 1885 angenommene und am 29. Mai 1885 publizirte Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung der Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 hervorging.[1])

Auf Grund einer in Artikel II dieses Gesetzes erhaltenen Ermächtigung wurde der Text der beiden Gesetze von Seite der Reichsregierung zusammengestellt und als einheitliches Gesetz am 3. Juni 1885 vom Reichskanzler unter der Bezeichnung: Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, publizirt.[2])

Es dürfte nunmehr dem Zwecke entsprechen, wenn nur dieses Gesetz erörtert wird und gelegentlich die Unterschiede zwischen ihm und dem Gesetz von 1881 erwähnt werden.

Abtheilung I bezw. die §§ 2—5 und der dazu gehörige Tarif Nr. 1—3 sind wörtlich aus dem Gesetze von 1881 übernommen und handeln von der *Besteuerung der Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen*. Ihre Besteuerung ist durchweg eine *prozentuale* und hat einzutreten, sobald Jemand Werthpapiere, welche in Nr. 1—3 des dem Gesetze beigegebenen *Tarifs* bezeichnet sind, ausgibt, veräußert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht, oder Zahlung darauf leistet (§ 3 Abs. 1).

Die *Verpflichtung* zur Entrichtung dieser Stempelabgabe wird *erfüllt* durch Zahlung des tarifmäßigen Abgabenbetrages an eine hiezu befugte Steuerstelle, welche die Bezahlung der Steuer entweder durch Aufdruck eines amtlichen Stempels oder durch Aufklebung der entsprechenden Stempelmarken bekundet (§ 2).[3])

Persönlich verpflichtet zur Steuerzahlung ist Jeder, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäfte betheiligt ist. Alle diese Personen *haften solidarisch* für die Entrichtung der Steuer (§ 3 Abs. 2 u. 3).

Uebertretungen, welche durch Nichtbezahlung der Steuer oder Nichtbeachtung der Kontrolvorschriften des Bundesrathes zu Tarifnummer 2cc und 3b begangen werden, sind mit einer Geldstrafe zu ahnden, welche dem 25fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt und mindestens 20 Mk. für jedes Werthpapier beträgt (§ 3 Abs. 1).

In § 4 des Gesetzes ist eine Vorschrift *für die steueramtliche Anmeldung* der im Inlande zur Ausgabe kommenden inländischen, stempelpflichtigen Werthpapiere *vor der Zeichnung*, sowie über die Ausgabe der vor dem 1. Oktober 1881 gezeichneten Werthpapiere enthalten, deren *Uebertretung* mit einer Geldstrafe von 50—500 Mk. geahndet werden soll. Nach § 5 sollen die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere *von den Landesstempelabgaben befreit* sein, und ebenso die Umschreibungen solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaften, oder Uebertragungsvermerke auf den Werthpapieren selbst.[4])

---

[1]) R.G.B. 1885 S. 171; dasselbe trat nach Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1885 am 1. Okt. 1885 in Kraft; s. *Neumann*, Börsensteuergesetz, Berlin 1885.

[2]) R.G.Bl. S. 179 und die Ausführungsbestimmungen hiezu von 1885 Centralbl. des Reiches 1885 S. 417.

[3]) Siehe Nr. 1—6 der Ausführungsbestimmungen.

[4]) Siehe Nr. 7 u. 8 der Ausführungsbestimmungen.

Nach Tarifnummer 1 sind Gegenstand der Besteuerung mit 5 vom Tausend, inländische und ausländische Aktien und Aktienantheilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, wenn sie im deutschen Bundesgebiete ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden. Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu erheben.

Befreiungen und Ausnahmen für die Uebergangszeit sind im Tarif besonders hervorgehoben. Bei Interimsscheinen wird der Stempelbetrag nur für die wirklich einbezahlte Summe erhoben.[1])

Unter Nr. 2 des Tarifs sind mit 2 vom Tausend als steuerpflichtig bezeichnet inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 des Tarifs fallen, und auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, ferner Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen, welche, wie unter Nr. 1 bestimmt, innerhalb des Bundesgebietes veräußert, verpfändet ꝛc. werden, desgleichen unter derselben Voraussetzung Interimsscheine dieser Werthpapiere bis auf den Betrag der Einzahlungen.[2])

Auch hier sind die Befreiungen und Ausnahmen für die Uebergangszeit beim Eintritt der Giltigkeit des Gesetzes von 1881 im Tarif besonders hervorgehoben.[3])

Eine besondere Begünstigung genießen nach Nr. 3 des Tarifs und werden nur mit 1 vom Tausend besteuert: inländische, auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten und Schuldverschreibungen von Kommunalverbänden und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grund-Kredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere nach den darauf gemachten Einzahlungen.

Auch hier sind die Befreiungen durch den Tarif besonders bezeichnet.[4])

Was nun den durch das Gesetz von 1885 neu geschaffenen Abschnitt II über die börsenmäßigen Kauf- und Anschaffungsgeschäfte betrifft, so ist nach § 6 des Gesetzes von 1885 die Reichsstempelabgabe nur von den abgeschlossenen Geschäften zu erheben und ist der Geschäftsabschluß als solcher stempelpflichtig. Der Ort des Abschlusses kann im Inlande oder Auslande sein. Wenn beide Kontrahenten Inländer sind, ändert es an der vollen Steuerpflicht nichts. Ist aber nur ein Kontrahent Inländer, so ist der halbe Steuerbetrag zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für den Wohnort der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abschloß.

Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche brieflich oder telegraphisch zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

---

[1]) Siehe a. Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen.

[2]) Siehe Nr. 3, 5 u. 6 der Ausführungsbestimmungen.

[3]) Siehe a. Ziffer 4, 5 u. 6 der Ausführungsbestimmungen.

[4]) Siehe Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen und Nr. 1 des Bundesrathsbeschlusses vom 25. Sept. 1885.

Steuerpflichtig sind mit $^1/_{10}$ vom Tausend des Werthes Kauf- und Anschaffungsgeschäfte[1]) von ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld und ausländischen Geldsorten.

Die ausländischen Wechsel, sowie Auszahlungen an ausländischen Plätzen in fremder Valuta, wurden wegen des Arbitragegeschäftes freigelassen.[2]) Sodann sind steuerpflichtig Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über die in Nr. 1—3 des Stempelsteuertarifs genannten Arten von Werthpapieren.

Außer diesen Arten von Geschäften unterliegen der Stempelpflicht Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- 2c. Geschäfte) über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden. Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.[3]) Diese Geschäfte werden mit $^2/_{10}$ vom Tausend besteuert.

Bei sämmtlichen steuerpflichtigen Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften wird die Steuer vom Werthe des Gegenstandes des Geschäftes berechnet und zwar in Abstufungen von vollen 2000 Mark, bei Geschäften im Werthe von 10 000 Mark und mehr in Abstufungen von je vollen 10,000 Mark. Bei Geschäften unter 2000 Mark wird die Steuer von einem Werthe von 2000 Mark berechnet.[4])

Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- und Lieferungspreis, außerdem aber durch den mittleren Börsen- und Marktpreis vom Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen

---

[1]) S. Bericht der Reichstagskommission. Drucks. des Reichstages Nr. 286 S. 1227—1230. Es geschah die Bezeichnung der Geschäfte mit Rücksicht auf Art. 271 des Handelsgesetzbuches. Die Kommission war darüber einig, daß Kauf die regelmäßige Form des Umsatzes der Werthe und dieser Begriff im Handelsrechte und bei dem Handelsstande ein durchaus geläufiger und unbegrenzter sei. Unter Anschaffungsgeschäft sei nach den Entscheidungen des Reichsgerichts jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtetes entgeltliches Vertragsgeschäft zu verstehen. Hieher gehören auch die sogen. unbenannten Verträge, welche zwar nicht die Merkmale des Kaufes an sich tragen, bei welchen aber auf der einen Seite die Verpflichtung zur Uebertragung beweglicher Gegenstände, auf der anderen diejenige zur Leistung begründet werde. Ferner gehören dahin der Tausch und die freiwillige Annahme an Zahlungsstatt. Dagegen sei die sog. Skontirung kein Anschaffungsgeschäft; denn sie sei rechtlich dasselbe, als wenn zwei Personen eine Anzahl Effekten in eine gemeinschaftliche Kasse legen, aus der jeder seinen Bedarf entnimmt und in derselben Höhe zurückerstattet. Dasselbe sei bei Uebertragung im Effektengiro der Fall, dieselbe sei nicht steuerpflichtig, wenn es auch die vorangehenden Geschäftsabschlüsse wären. Auch der Chek sei keine Form des Anschaffungsgeschäftes. Lombard- und sonstige Leihgeschäfte seien nur dann Anschaffungsgeschäfte, wenn die Veräußerung des Pfandes beim Abschlusse normirt sei. Das Tauschgeschäft von Effekten dagegen involvire ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft. Aufträge zu einer steuerpflichtigen Handlung dagegen seien an sich nicht steuerpflichtig. Siehe hiezu auch den Bundesrathsbeschluß vom 25. September 1885 (Preuß. Centralbl. 1885 S. 306) als besonders maßgebend.

[2]) S. a. Erklärung des Reichskanzlers vom 4. Mai 1885. Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstages S. 2521 ff.

[3]) Tarif II Ziffer 4 B. Steuerfrei sind solche Kauf- und Anschaffungsgeschäfte, über im Inlande von einem Kontrahenten hergestellte oder erzeugte Sachen oder Waaren. Ziffer 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen.

[4]) Befreit sind Geschäfte vom Werthe bis 600 Mk., dann sogen. Kontantgeschäfte der Tarifnummer 4 A 1 ausländischer Gold- und Geldwerthe, sowie über ungemünztes Gold und Silber. Als Kontantgeschäfte gelten nur solche, bei denen die Lieferung am Tage des Geschäftsabschlusses zu erfolgen hat.

Zins- und Dividendencoupons bleiben bei der Berechnung außer Ansatz. Ausländische Werthe sollen nach den Bestimmungen über die Wechselstempelsteuer berechnet werden. (S. diese.)

Nach § 7 sollen bedingte Geschäfte als unbedingte gelten und wird bei Wahlrecht oder Befugniß eines Kontrahenten, den Umfang der Lieferung innerhalb bestimmter Grenzen zu bestimmen, der höchst möglichste Werth des Gegenstandes zu Grunde gelegt.

Ferner ist bestimmt, daß jede Verabredung, durch welche die Erfüllung eines Geschäftes unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt verschoben wird, als neues, steuerpflichtiges Geschäft gilt.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär abgeschlossen, so ist die Steuer sowohl für das Geschäft zwischen Diesem und dem Dritten, als auch das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Auftraggeber zu entrichten. Geschäfte „an Aufgabe" bezw. vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossen, sind steuerpflichtig, die Bezeichnung des Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist nur frei, wenn sie am folgenden Werktage erfolgt, sonst gilt sie als neues, steuerpflichtiges Geschäft.[1])

Wichtig ist die Begünstigung in § 8, wonach mehrere Geschäfte, welche zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen, über Gegenstände derselben Art ohne oder durch denselben Vermittler abgeschlossen werden, in Bezug auf die Besteuerung als ein Geschäft gelten, also nur einmal besteuert werden.[2])

Während das abgeschlossene Geschäft als solches steuerpflichtig erscheint, ruht die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer auf verschiedenen Personen nach § 9 des Gesetzes und zwar ist vor Allem hiezu verpflichtet, der im Inlande wohnende Vermittler, welcher das Geschäft abschloß, außerdem der im Inlande wohnende Kontrahent, wenn der andere Ausländer ist. Ist nur der im Inlande wohnende Kontrahent zur Führung kaufmännischer Bücher berechtigt, so hat letzterer die Steuerpflicht. Bei Abwicklungsgeschäften zwischen Kommissionär und Kommittent ist ersterer der Pflichtige, in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Wenn von einem Geschäfte, bei dem der eine Kontrahent im Auslande wohnt, die halbe Abgabe zu entrichten ist, haften die im Inlande wohnenden Vermittler und Kontrahenten als Gesammtschuldner für die Abgabe.

Noch ist bestimmt, daß der Vermittler den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem pflichtigen Kontrahenten fordern kann.

Die wichtigste Abweichung von den Bestimmungen des Gesetzes von 1881, nach welchem Schlußnoten und Schlußzettel aller Art, sowie Rechnungen, Briefe ꝛc. über das Börsengeschäft mit einem Fixstempel von 1 Mark bezw. 20 Pf. belegt waren, ist die Bestimmung in § 10 des Gesetzes von 1885, wonach bei Vermeidung einer durch § 18 festgesetzten Geldstrafe über jedes der bezeichneten Geschäfte eine Schlußnote und zwar doppelt auszustellen ist, entweder auf gestempeltem, oder auf einem mit Stempelmarken zu versehenden Formulare (Schlußnotenzwang). Die Schlußnote ist von dem Abgabepflichtigen (§ 9 des Gesetzes) auszustellen und hat

[1]) Siehe Nr. 10 der Ausführungsbestimmungen und Nr. 10 und 11 des Bundesrathsbeschlusses vom 25. September 1885.

[2]) Siehe Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen und Nr. 12 des Bundesrathsbeschlusses vom 25. September 1885.

Name und Wohnort des Vermittlers, des Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäftes, sowie Preis und Zeit der Lieferung zu enthalten. Nicht erforderlich ist die Unterschrift des Ausstellers.

Neu ist, daß von der doppelt ausgestellten Schlußnote jeder Kontrahent ein Exemplar zu erhalten hat, daß der Vermittler dieselbe an die Kontrahenten binnen drei Tagen zu versenden und die Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken hat. (§ 10 Abs. 2 und 3.) Selbstverständlich ist das Verbot ungestempelter Schlußnoten durch die Verpflichteten (§ 10 Abs. 4).[1]

§ 11 enthält die Bestimmungen über zu gering gestempelte Schlußnoten, was innerhalb 14 Tagen vom Tage der Zustellung an den Kontrahenten von diesem nachgeholt werden kann. Bezüglich der Erstattung zu viel bezahlter Steuer soll im Verwaltungswege entschieden werden.[2]

Nach § 12 darf eine Schlußnote mehrere abgabepflichtige Geschäfte nur dann enthalten, wenn dieselben dem nämlichen Steuersatze unterliegen, also nicht Waarengeschäfte vermischt mit anderen Geschäften, und sodann an demselben Tage die nämlichen Kontrahenten in gleicher Eigenschaft gehandelt haben. In diesem Falle ist die Abgabe vom Gesammtwerthe des Geschäftes zu entrichten.

Ist die Schlußnote mit dem Zusatz „in Kommission“ ausgestellt, wenn für einen auswärtigen Kontrahenten abgeschlossen wird, der seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinen Kontrahenten von der Abgabe frei für den Fall, daß die Schlußnote spätestens am ersten Werktage nach dem Empfang unter Beifügung des Namens seines Kommittenten an letzteren versendet worden ist.[3]

Neu und sehr wichtig für die Kontrole ist die Bestimmung in § 13, daß Schlußnoten nach der Zeitfolge numerirt fünf Jahre lang aufzubewahren sind.

Da für die in Art. 28 des Handelsgesetzbuches nicht bezeichneten Personen die Führung von Handelsbüchern nicht vorgeschrieben ist, so wird Nicht-Kaufleuten ꝛc. auch die Ausstellung von Schlußscheinen, wenn sie miteinander abgabepflichtige Geschäfte machen, nicht zugemuthet. Derartige Personen können nach § 14 von ihnen beiderseits unterschriebene Vertragsurkunden ausstellen, auf welche die Bestimmungen in den §§ 9, 10, 11, 12, 13 keine Anwendung finden sollen. Dagegen sind die Aussteller verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen 14 Tagen nach dem Abschluß des Geschäftes der Steuerbehörde zur Stempelung vorzulegen. Verwendung von Marken durch die Kontrahenten ist ausgeschlossen.

Bei Geschäften, für welche nach § 6 Abs. 2 nur der halbe Steuerbetrag erhoben wird, soll sich diese Verpflichtung meist auf den im Inlande wohnenden Kontrahenten erstrecken.[4]

Eine weitere Ausnahme ist in § 15 zugelassen, wenn bei Geschäften, z. B. wegen der Ungewißheit über den Umfang der Leistung, die recht-

---

[1] Nr. 12a—g der Ausführungsbestimmungen. Nach Bundesrathsbeschluß vom 5. März 1889 müssen Schlußnoten zur Entrichtung der Stempelabgabe nach Tarifnr. 4 in deutscher Sprache ausgestellt sein und sofern es sich nicht um Geschäfte in ausländischen Werthen handelt, in Reichswährung. Cbl. d. R. 1889 S. 243.

[2] Nr. 12a—g der Ausführungsbestimmungen und Nr. 13 derselben.

[3] Bundesrathsbeschluß vom 25. September 1885 Nr. 12.

[4] Ausführungsbestimmungen Nr. 14.

zeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist. Hier soll dem Bundesrath eine nähere Bestimmung über die eintretenden Maßnahmen überlassen sein.[1]) Diese Vorschrift hat deshalb weniger Bedeutung, weil nur börsenmäßige Geschäfte der Steuer unterliegen, bei denen der Umfang der Leistung meistens sofort bestimmt werden kann.

Außerdem hat der Bundesrath zu bestimmen, innerhalb welcher längeren Frist über die im Auslande abgeschlossenen Geschäfte die Schlußnote auszustellen sei.[2])

Vollständig neu ist auch die Bestimmung in § 16, daß Stempelzeichen zu Tarifnummer 4 auf Kredit verabfolgt werden können.[3])

Durch den ersten Satz des § 17 ist der Ausschluß der Doppelbesteuerung der Börsengeschäfte der Tarif Nr. 4 und die Befreiung von jeder Abgabe bezüglich der „Befreiungen" besonders ausgesprochen.

Satz 2 läßt die landesgesetzlichen Stempelabgaben für gerichtliche und notarielle Akte zu.

In § 18 ist die Strafe für Hinterziehungen der in § 10 Absatz 1 und 2 und § 11 vorgeschriebenen Abgabe festgesetzt.

Durch § 19 wird die Rückfallstrafe normirt und zugleich deren Wegfall durch fünfjährige Verjährung festgesetzt.

Nach § 20 wird es mit einer Strafe von 3—5000 Mark bedroht, wenn der Vermittler die Absendung der Schlußnote und Verwendung des Stempelbetrages in seinen Geschäftsbüchern nicht vermerkt (§ 10 Abs. 3) und wenn die Schlußnoten nicht fünf Jahre aufbewahrt worden sind (§ 13).

Abschnitt III handelt nach den §§ 21—29 von der Besteuerung der Loose öffentlicher Lotterien, sowie der Spielausweise für öffentliche Ausspielungen. Dieselben werden nach Ziffer 5 des Tarifs mit 5% versteuert und zwar die inländischen Loose vom Nennwerthe sämmtlicher Loose, die ausländischen Loose aber vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von fünf Pfennigen für jede Mark oder einem Bruchtheil dieses Betrages.[4])

Befreit sind Loose für die von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken.

Während nach § 27 die Stempelsteuer für die Staatslotterien der deutschen Bundesstaaten durch die Lotterieverwaltungen derselben eingezogen und in einer Summe der Reichskasse zugeführt wird, und eine Abstempelung dieser Loose nicht stattfindet, sind in den §§ 21—26 Vorschriften für die Anmeldung und Abstempelung der übrigen stempelpflichtigen Loose gegeben und enthält insbesondere § 25 die Strafbestimmungen für die Nichterfüllung der in den §§ 21—24 bezeichneten Verpflichtungen und bestimmt § 26, daß die oberste Landesfinanzbehörde eine Rückerstattung des einbezahlten Abgabebetrages nur dann gestatten kann, wenn eine beabsichtigte Lotterie ausweislich nicht zu Stande kam.[5])

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 22. November 1883 ist bestimmt:[6])

1. Der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche

[1]) Ausführungsbestimmungen Nr. 15.
[2]) Ausführungsbestimmungen Nr. 15 und 16.
[3]) Ausführungsbestimmungen Nr. 17.
[4]) Ausführungsbestimmungen Nr. 18.
[5]) Ausführungsbestimmungen Nr. 19a—26.
[6]) Cbl. d. R. 1883 S. 347.

bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

2. In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zum machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Ausspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, bezw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bezw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 18. Februar 1892 regelt das Verfahren für Loose und Spielausweise, für welche ein Preis nicht angegeben ist, oder wenn Eintrittskarten zugleich als Loose gelten.[1])

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1891 wurden die von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisator-Tickets) über die bezahlten Einsätze auf die beim Rennen betheiligten Pferde der Stempelabgabe als Spielausweise unterworfen und bezügliche Kontrolen angeordnet.[2])

Dagegen wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 26. März 1888 bestimmt, daß Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Betheiligungsbeitrags vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, zur Stempelabgabe nach Nr. 5 des Tarifs nicht heranzuziehenden sind.[3])

§ 28 enthält eine Uebergangsbestimmung für das Gesetz von 1881 und § 29 schließt eine weitere Besteuerung in den einzelnen Bundesstaaten aus.

Im Abschnitt IV des Gesetzes von 1885 sind endlich mehrere allgemeine Bestimmungen enthalten, welche theils neu, theils dem Gesetze von 1881 entnommen sind. Die §§ 30 und 31, welche wörtlich aus dem Gesetze von 1881 übernommen sind, enthalten die Bestimmung, daß der Bundesrath die Vorschriften über die Anfertigung und den Vertrieb und die Rückerstattung unbrauchbar gewordener Stempelmarken und Formulare erläßt,[4]) und daß nicht vorschriftsmäßig verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen seien.

Neu ist § 32, welcher den Rechtsweg ausdrücklich in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgaben für zulässig erklärt, jedoch unter der Bedingung, daß die Klage bei Verlust des Klagerechts binnen 6 Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung

---

[1]) Cbl. d. R. 1892 S. 104.
[2]) Cbl. d. R. 1891 S. 208.
[3]) Cbl. d. R. 1888 S. 155.
[4]) Ausführungsbestimmungen Nr. 27a.

zu erheben ist. Der übrige Theil des Paragraphen handelt über die Berechnung der Frist und die zuständigen Gerichte.

Neu ist auch Absatz 2 des § 33, welcher die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen, welche mit keiner besonderen Strafe belegt sind, mit Ordnungsstrafen von 3—30 Mk. zu ahnden anordnet und in dem, entgegen einer älteren Bestimmung, diese Ordnungsstrafe, statt der nach den §§ 3, 18 und 25 zu verhängenden höheren Strafen, dann zugelassen wird, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder beabsichtigt war.

§ 34 enthält eine neue, eine Lücke des Gesetzes von 1881 ausfüllende Bestimmung, wonach die auf Grund des Gesetzes zu verhängenden Geldstrafen nur in einmaligem Betrage, jedoch unter solidarischer Haftung zu verhängen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter. Ebenso soll in anderen Fällen zu verfahren sein, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind. Auf die in § 19 vorgeschriebene Rückfallsstrafe soll die Bestimmung keine Anwendung finden.

§ 35 ist wörtlich übernommen aus dem Gesetze von 1881 (§ 24) und handelt von dem administrativen Verfahren, auf das die Bestimmungen in § 17 Satz 1 und § 18 und 19 des Gesetzes von 1869 über die Wechselstempelsteuer sinngemäße Anwendung finden sollen. (S. Abschnitt VI Nr. 2.)

Am Ende wird der bereits bei den Zöllen und Verbrauchssteuern bestehende Hauptgrundsatz ausgesprochen, daß Geldstrafen dem Fiskus desjenigen Staates zufallen, dessen Behörde die Strafe verhängt hat.[1])

§ 36 enthält den § 25 des früheren Gesetzes über das Verbot der Strafumwandlung in Gefängnißstrafe und der Subhastation an Grundstücken wegen Beitreibung von Geldstrafen.

In § 37 (im früheren Gesetz § 26) ist von den zur Erhebung und Verwaltung der Stempelsteuer befugten Landesbehörden die Rede (s. Abschnitt VII).

In § 38 (§ 27 des früheren Gesetzes) sind Bestimmungen über die Kontrole der Reichsstempelsteuer durch die Landesbeamten der Bundesstaaten enthalten. Neu ist hier, daß höhere Beamte zur periodischen Prüfung der Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten und Liquidationsbureaux 2c. abzuordnen sind, daß den revidirenden Beamten alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichen Falls auch die Geschäftsbücher vorzulegen sind. Im letzten Absatz ist der Steuerbehörde die Befugniß eingeräumt, auch von anderen als den im Absatz 2 genannten Personen die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke zu verlangen.[2])

§ 39 (§ 28 des früheren Gesetzes) spricht die Verpflichtung sämmtlicher Reichs- und Landesbehörden, der Kommunalbehörden, der von

---

[1]) Auch Abschnitt IV.
[2]) Ausführungsbestimmungen Nr. 28.

Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte, sowie der Notare zur Prüfung der ihnen vorkommenden stempelpflichtigen Urkunden und zur Anzeige von Uebertretungen dieses Gesetzes aus.

Neu und sehr wichtig für die Durchführung des Gesetzes sind die Bestimmungen in § 40, wonach der Bundesrath anordnen kann, in welchen Fällen bei administrativen Straffestsetzungen Sachverständige zu hören sind, welche da, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen sind. Zugleich wird den Handelsvorständen die Befugniß eingeräumt, mit Zustimmung der Landesregierungen reglementarische Anordnungen zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Abgabenentrichtung zu erlassen.[1])

Die in den §§ 41—44 (§§ 29—32 des früheren Gesetzes) enthaltenen Vorschriften beziehen sich auf die Vollstreckbarkeit und das darauf bezügliche Verfahren, auf die Befreiung der Reichskassen von der Stempelsteuer, auf den Ausschluß subjektiver Befreiungen, auf die Entschädigung für die Aufhebung von Befreiungen, die Erstattung von Stempelbeträgen, auf die Entschädigung der Bundesstaaten für die Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgaben mit 2 % aus der Einnahme mit Ausschluß derjenigen aus Staatslotterieloosen, endlich von der Ueberweisung des Reinertrages aus der Reichskasse an die Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden (s. a. Abschnitt IX).

VII. Abschnitt.

Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung.

Es ist als ein, aus den früheren Zollvereinsverträgen entnommener, Hauptgrundsatz der Reichsverfassung (Art. 36 Abs. 1) anzusehen, daß die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen bleibt.[2])

Ferner ist in Artikel 3 § 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 verabredet worden, daß die Verwaltung der Zölle, der Rübenzucker-, Salz- und Tabacksteuer und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Vereinsländern unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden solle.[3])

Es wurden daher in jedem Staate und seit 1872 im Reichslande Elsaß-Lothringen mit Ausnahme des Thüringischen Vereins, in welchem ein gemeinschaftlicher General-Inspektor vertragsmäßig aufgestellt ist,[4]) eine oder mehrere Zolldirektionen mit Unterordnung unter das einschlägige Ministerium der einzelnen Staaten, errichtet, denen die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-

---

[1]) Siehe Ausführungsbestimmungen Nr. 29.
[2]) Laband, Reichsfinanzrecht in „Annalen“ 1873 S. 471 ff. u. Abschn. IV Ziff. 9.
[3]) Siehe auch Art. 19 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867.
[4]) Siehe Art. 17 des Vertrages vom 10. Mai 1833 und Schlußprot. hiezu Nr. 8 (Band I der Verträge) S. 159 und 166.

gesetze übertragen wurde. Die Bildung der Zolldirektionen, sowie die Einrichtung des Geschäftsganges derselben blieb zwar den einzelnen Staaten überlassen, es wurde jedoch verabredet, daß der Wirkungskreis derselben, soweit er nicht vertragsmäßig und gesetzlich bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe festzustellende Instruktion bezeichnet werden könne.[1])

Die Beamten und Diener der Zoll- und Steuerverwaltung werden in jedem Staate von der Landesregierung ernannt,[2]) welche aber auch für die Diensttreue derselben, sowie für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften hat, daß Ausfälle welche an den Zoll- und Steuergefällen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erheben ließ, ganz allein zu vertreten sind und ihr zur Last fallen.[3])

Es bleibt ferner in Anbetracht dessen, daß die Kosten für die inneren Steuerämter und Packhöfe jedem Staate zur Last fallen, auch jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten,[4]) wobei in Bezug auf deren Befugnisse und Personalbestellung nur diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus den gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen hervorgehen.[5])

Nach Art. 16 Ziffer 4 des Vertrags von 1867 sollte auch darauf Bedacht genommen werden, die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, sowie bei den Zolldirektionen durch Feststellung allgemeiner Normen in möglichste Uebereinstimmung zu

---

[1]) Art. 19 Abs. 3 und 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867. Es ist eine solche Instruktion zur Zeit noch nicht erlassen worden.

[2]) Art. 19 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867, Abschn. IV Ziff. 7, 12.

[3]) Art. 16 Abs. 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867, s. a. Abschnitt IV, Ziff. 11.

[4]) In den Hansestädten Lübeck, Hamburg und Bremen wurden auf Kosten des Zollvereins und zwar in Bremen nach dem Vertrage vom 26. Januar 1856, am 1. Januar 1857, in Lübeck, welches seitdem zum Zollgebiete gehört, am 11. August 1868 (siehe Bd. V der Verträge S. 178 Prot. v. 14. Mai 1868) und in Hamburg mit 31. Oktober 1868 (s. Bd. V der Verträge S. 513 ff.) Hauptzollämter errichtet, von welchen Bremen der k. pr. Provinzialsteuerdirektion zu Hannover, Lübeck und Hamburg der k. pr. Provinzialsteuerdirektion zu Altona (früher Glückstadt) unterstellt wurden. Diese Hauptzollämter erhielten ihr Personal aus den Beamten verschiedener Bundesstaaten, führten den Titel „Zollvereinsländisch“, seit 1872 aber: „kaiserliche Hauptzollämter“ (s. Erlaß des Reichskanzlers vom 26. August 1872 Reichsgesetzblatt 1872 S. 376). Mit 1. April 1883 wurden das kaiserliche Hauptzollamt Hamburg in ein vereinsländisches, das kaiserl. Hauptzollamt Lübeck in ein lübeckisches und das kaiserliche Hauptzollamt Bremen in ein kgl. preuß. Hauptzollamt umgewandelt. (Cbl. d. R. 1883 S. 75.) Zu Folge des Anschlusses von Hamburg an das deutsche Zollgebiet am 15. Okt. 1888 wurde das vereinsländische Hauptzollamt dortselbst aufgehoben und die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern im Hamburg'schen Staatsgebiete der freien und Hansestadt Hamburg übertragen. Die oberste Landesfinanzbehörde wird durch den Senat vertreten. Als Zolldirektivbehörde ist eine Generaldirektion eingesetzt worden, der auch die Verwaltung der indirekten Steuern, des Reichs- und Spielkartenstempels übertragen wurde. Dieser Generaldirektion wurden 5 Hauptämter (Jonas, Kehrwieder, St. Annen, Ericus und Entwärter) untergeordnet. (Cbl. d. R. 1888 S. 915 ff.)

Ebenso wurde am 15. Okt. 1888 wegen des Anschlusses von Bremen an das Zollgebiet des deutschen Reichs das dortige k. preuß. Hauptzollamt mit seinen Nebenämtern aufgehoben und gingen die Befugnisse der obersten Landesfinanzbehörde auf den Senat der freien und Hansestadt Bremen über. Zolldirektivbehörde ist eine Zolldirektion, welcher ein Hauptzollamt in Bremen und ein zweites in Bremerhafen untergeordnet wurde. (Cbl. d. R. 1888 S. 918).

[5]) Art. 16 Abs. 3 des Vertrages v. 8. Juli 1867.

bringen; man hat jedoch bis jetzt hievon Abstand genommen und nur bezüglich des auf gemeinschaftliche Rechnung bezahlten Zollpersonals im Grenzbezirke Normalsätze für die Besoldungen und Pferdegelder festgesetzt.[1])

I. Bezüglich der Einrichtung auf gemeinschaftliche Kosten im Grenzbezirke zu errichtender Zollämter und der Zollaufsicht an den Grenzen können folgende Verabredungen noch jetzt als maßgebend angesehen werden:

1. Die Auswahl, sowie die Zahl der Hauptzollämter und Nebenzollämter I soll zunächst unter Berücksichtigung der bisherigen Verhältnisse und Erfahrungen, sowie zugleich der durch die größere Zollverbindung eintretenden Veränderungen geschehen.

2. Eine andere Einrichtung für den Fall, daß dieses durch neue Ereignisse gerechtfertigt werden kann, ist nicht allein nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich vorbehalten.

3. Unter gleichen Voraussetzungen bleibt die Befugniß vorbehalten, nach Maßgabe der sich darbietenden Motive die Zahl der Haupt- und Nebenzollämter I zu reduziren oder Hauptzollämter in Nebenzollämter I umzuwandeln oder auch nach einem unbestreitbaren Bedürfnisse die Erhebung einzelner Nebenzollämter I zu Hauptzollämtern zu beantragen, sofern nicht durch Ertheilung erweiterter Befugnisse der Zweck zu erreichen wäre.

4. Insbesondere wird sich jede Regierung zur Pflicht machen, da, wo Ersparnisse in Beziehung auf Personalbestellung und Amtsdotirung, ohne dem Zwecke Abbruch zu thun, möglich werden, diese zum Vortheile der Gesammtheit zu realisiren, sofern dereinst Reduktionen eintreten.[2])

5. Sollen die Nebenzollämter I in der Regel neben dem Verwalter noch mit einem Assistenten besetzt sein.[3])

6. Hinsichtlich der Bildung von Nebenzollämtern II und Legitimationsschein-Ausfertigungsstellen ist bestimmt, daß diese jeder Landesregierung überlassen bleibe. Bezüglich der letztgenannten Stellen wurde jedoch der Grundsatz ausgesprochen, daß in Ansehung der Geschäftsführung, der Ausfertigung der Legitimationsscheine ꝛc. auch die Ortsobrigkeiten mitzuwirken hätten und daß es für jede Regierung die Aufgabe sei, durch geeignete Einleitung eine solche Mitwirkung herzustellen.[4])

7. Was die wegen des Postverkehrs etwa erforderlichen außerordentlichen Einrichtungen betrifft, so ist vereinbart, daß dergleichen Einrichtungen ohne weitere Belastung der Gemeinschaft zu treffen seien und falls nicht etwa den Grenzoberkontroleuren die dahin einschlägigen Geschäfte aufgetragen werden können, durch Abordnung der vorhandenen Assistenten oder durch Gründung eigener durch diese Assistenten zu versehender Exposituren dem Bedürfnisse abzuhelfen sein werde.[5])

---

[1]) Siehe hierüber Abschnitt IX.

[2]) Münchener Vollzugsprotokoll v. 14. Febr. 1834 Beilage XXXVI § 8 (Bd. I S. 346 der Verträge); Karlsruher Vollzugsprot. v. 5.–29. Okt. 1835 Beilage VIII § 7 (Bd. II S. 137 der Verträge). Der Versuch einer Uebernahme sämmtlicher Zoll- und Steuerverwaltungskosten auf das Reich resp. die Zollgemeinschaft hat bis jetzt zu keinem Resultate geführt. (S. Drucks. des Bundesrathes 1876 Nr. 30 und 1878 Nr. 120.)

[3]) Münchener Vollzugsprot. Beilage XXXVI § 10 c (a. a. O. S. 347).

[4]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. § 83—85 (a. a. O. S. 361—362); Karlsruher Vollzugsprot. a. a. O. § 36 u. 38 (a. a. O. S. 144).

[5]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. § 93 (a. a. O. S. 368); Karlsruher Vollzugsprotokoll a. a. O. § 46 (a. a. O. S. 149).

8. Bezüglich der Regulirung der Zollaufsicht an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen wird angenommen, daß die Zahl der berittenen Grenzaufseher derjenigen der Oberinspektoren und der Grenzoberkontroleure zusammengenommen gleich sein solle.[1])

Ferner haben die einzelnen Regierungen die Befugniß, in Fällen, in welchen eine Verminderung der Oberkontroleure oder berittenen Grenzaufseher zulässig und eine Vermehrung der Fußaufseher angemessen erscheint, statt der ersteren Fußaufseher anzustellen und zwar statt eines Oberkontroleurs 3 Fußaufseher und statt 3 berittener Aufseher 5 Fußaufseher.[2])

9. Bezüglich der Bildung des Grenzbezirkes ist bestimmt,[3]) daß alle Orte, welche als Punkte der Binnenlinie bezeichnet sind, als zum Grenzbezirke gehörig angesehen werden, dieses soll auch von Flüssen, Bächen, Chausseen und Wegen gelten, durch welche der Lauf der Binnenlinie beschrieben wird. Sind zur Kenntlichmachung der Binnenlinie Orte ꝛc. als Punkte derselben ohne nähere Angabe des Laufes der Linie angegeben, so bildet jedesmal der kürzeste Fahrweg von einem Punkte zum anderen oder in Ermangelung eines Fahrweges die kürzeste Linie die Binnenlinie. Die Aenderung des Grenzbezirkes kann nach Bedürfniß eintreten und ist den Bundesregierungen vorbehalten. Die Aenderung ist auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

10. Hinsichtlich der Veränderungen der Organisation ist die Voraussetzung ausgesprochen worden, daß es jeder Regierung unbenommen sein werde, solche Veränderungen, welche im Bedürfniß des Dienstes als nothwendig und unaufschieblich sich herausstellen, unter den vertragsmäßigen Voraussetzungen eintreten zu lassen.[4])

Allenfallsige Veränderungen in der Zahl und Kompetenz der Zollstellen theilen sich die Regierungen gegenseitig mit.[5])

II. Die Befugnisse der Zoll- und Steuerämter an der Grenze und im Innern des Reichs in Bezug auf die Zollabfertigung sind durch die Bestimmungen in § 128 und 131 des Vereinszollgesetzes und Abtheilung III Nr. IV des Vereinszolltarifs im Allgemeinen geregelt. Hienach haben:

A. Die Grenzämter im Allgemeinen folgende Befugnisse:

a) Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Zollabfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr, als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.[6])

b) Bei Nebenzollämtern I. Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 60 ℳ. für 100 Kg. betragen oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.[7])

---

[1]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. § 88; (a. a. O. S. 365; Karlsruher Vollzugsprotokoll a. a. O. § 42 (a. a. O. S. 147; Hauptpr. der 13. General-Konferenz § 32 S. 81.

[2]) Besonderes Prot. d. d. München den 8. September 1836 Ziff. IV (Anlage zum Hauptprot. der I. Gen.-Zollkonf.).

[3]) Besonderes Prot. v. 1834 Beil. XXXVI des Münchener Vollzugsprot. Bd. I der Verträge S. 341.

[4]) Hauptprot. der 8. Gen.-Zollkonf. § 28 S. 69.

[5]) Hauptprot. der 2. Gen.-Zollkonf. § 19 S. 76. Desgl. der 5. Gen.-Zollkonf. § 9 S. 7. Diese Aenderungen werden im Centralblatt des Deutschen Reiches, im preußischen Centralblatt und in den Amtsblättern der einzelnen Staaten publizirt.

[6]) § 128 Abs. 2 des V.Z.G.

[7]) § 128 Abs. 3 des V.Z.G.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 300 ℳ nicht übersteigen.[1])

Zur Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß sind Nebenzollämter I. Kl. ohne Einschränkung befugt.[2])

Ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Waaren ohne Beschränkung.[3])

Auch können Nebenzollämter I innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse Waaren, welche mit der Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den anderen versendet werden, bei dem Aus- und Eingange abfertigen.[4])

c) Ueber Nebenämter II Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit 30 ℳ für 100 kg belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Ladung den Betrag von 75 ℳ nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens 25 kg. zulässig. Zollpflichtiges Vieh kann in unbeschränkter Menge eingehen.

Bezüglich der Abfertigung von Waaren, welche mit der Post eingehen und Abfertigung des Verkehrs vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes sind die Nebenzollämter II ebenso befugt zur Abfertigung wie Nebenzollämter I.[5])

B. Im Innern des Deutschen Reiches sind den Aemtern folgende Befugnisse beigelegt:

a) Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, mit denen eine amtliche Niederlage zollpflichtiger Waaren verbunden ist, sind zu jeder Zollerhebung und sonstiger zollamtlicher Abfertigung ermächtigt, soweit eine solche überhaupt gesetzlich im Innern stattfinden darf.[6])

Dergleichen Aemter ohne amtliche Niederlage können gesetzlich nur Eingangszollbeträge erheben, welche ihnen mit Begleitscheinen II überwiesen sind.[7]) Zur Abfertigung von Gegenständen, welche mit der Post vom Auslande eingegangen, sind dieselben ohne Beschränkung befugt.

b) Die Nebenzoll- und Steuerämter im Innern sind in der Regel nur zur Abfertigung mit der Post eingegangener Waaren befugt.[8])

Durch einen Bundesrathsbeschluß vom 19. Mai 1869 wurde den Hauptzoll- und Steuerämtern die besondere Befugniß zur Ausstellung von Freipässen für Muster, welche inländische Reisende mit sich führen, ertheilt.[9])

---

[1]) § 128 Abs. 4 des V.Z.G.
[2]) § 63—69 u. 128 Abs. 5 des V.Z.G.
[3]) § 128 Abs. 8 des V.Z.G.
[4]) § 111 u. 128 Abs. 9 des V.Z.G.
[5]) § 128 Abs. 6—9 des V.Z.G.
[6]) § 131 Abs. 2 des V.Z.G.
[7]) § 131 Abs. 3 des V.Z.G.
[8]) § 131 Abs. 4 des V.Z.G.
[9]) § 57 des Prot.; Jahrbücher 1869 S. 183 ff. Nach Bundesrathsbeschluß vom 20. Januar 1883 (Cbl. d. R. 1883 S. 40) können auch Nebenzollämter I und Steuerämter Freipässe für Muster ausstellen.

Nach dem Vereinszollgesetze und den Regulativen haben die Hauptämter außerdem im Allgemeinen folgende Befugnisse:

I. Zum Zollerlaß:

a) für Begleitscheingüter unter Verschluß, welche verdorben oder zerbrochen ankommen (§ 48 d. VZG., Nr. 14 der Anweisung);

b) für Begleitscheingüter unter Verschluß, wenn ein Theil der Waaren auf dem Transporte zu Grunde gegangen (§ 48 VZG., Nr. 14 der Anweisung);

c) für Niederlagegüter, bei welchen sich eine Gewichtsminderung herausstellte durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten, Lekkage;

d) für Niederlagegüter, welche gänzlich verdorben und unbrauchbar geworden sind (§ 103 VZG., Nr. 14 der Anweisung);

e) für gestrandete Güter (s. § 82 d. VZG. und Nr. 19 der Anweisung);

f) wie a und b für Güter, welche mit Begleitzetteln abgefertigt worden sind (§ 67 d. VZG. und § 36 des Eisenbahnregul., Ziff. 14 der Anweisung);

II. Sonstige Entscheidungen:

a) wenn Waaren, deren Ausgang zu erweisen ist, bei dem Ausgangsamte nicht gestellt oder aber der Ausgang von der Zollbehörde des Auslandes oder der Postbehörde amtlich bescheinigt wird (§ 56 d. VZG. Nr. 16 der Anweisung)

b) Abweichungen von Gewichtsangaben bei den seewärts eingegangenen Waaren,
1. bei einem Eingangszoll bis $1\frac{1}{2}$ M. bis zu 15 %
2. bei anderen Waaren bis zu 10 %
} (VZG. § 81);

c) bei Verschlußverletzungen von Deklarationsscheingütern (§ 111 d. VZG. und Nr. 23 der Anweisung);

d) bei Gegenständen, welche zur Vervollkommnung und Verarbeitung nach ausgeschlossenen Gebietstheilen der Vereinsstaaten gehen oder nach Verträgen behandelt werden (VZG. § 112—118, Nr. 24 der Anweisung);

e) bei Fristüberschreitungen im Begleitscheinverkehr (§ 41 und 42 des Begleitschein-Reg.);

f) bei Vorführung der Waaren und Ablage der Begleitscheine bei dem unrichtigen Amte (§ 41 und 42 des Begleitschein-Regul.);

g) bei zufälligen Verschlußverletzungen (§ 41 und 42 des Begleitschein-Regul.);

h) nach Beendigung des Strafverfahrens die Begleitscheine zu erledigen, wenn bei dem Gefällepunkt kein Zweifel besteht (Begleitschein-Regul. § 45);

i) Festsetzung von Fristen für die Abfertigung von Begleitscheingütern, Ansagegütern im Eisenbahnverkehr (VZG. § 27, s. Eisenbahn-Regul. § 21 und Begleitschein-Regul. § 28);

k) wie bei e. f. g. im Eisenbahnverkehr bei Begleitzetteln (s. § 34 des Eisenbahn-Regul.);

l) Niederlegung von Waaren im Freien (§ 4 des Niederlage-Regul.);

m) Fristbestimmungen für Abfertigung zur Niederlage (Niederlage-Regul. § 16, § 62, VZG. § 27);

n) Fristbestimmungen für Abfertigungen zum Schiffsverkehr (§ 81 VZG.);

o) Fristbestimmungen für Abfertigungen zum Begleitscheinverkehr (Begleitschein-Regul. § 47).[1])

Auf Grund der Bestimmung in § 3 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 hat der Bundesrath bestimmte Zoll- und Steuerstellen zur Zollabfertigung von Baumwoll- und Leinengarnen und Leinenwaaren ermächtigt, worüber im Centralblatt von 1879 S. 382 ein ausführliches Verzeichniß aufgestellt ist.[2])

Ein Bundesrathsbeschluß vom 23. Dezember 1879 schreibt vor,[3]) daß vom 1. Januar 1880 ab zur zollamtlichen Schlußabfertigung von Mineralölen, welche nicht mehr als 700 oder mehr als 880, oder mehr als 700 aber weniger als 790 oder endlich mehr als 630 aber höchstens 880 Dichtigkeitsgrade haben, sobald für derartige Oele zollfreie Ablassung, bezw. unter Kontrole der Verwendung beantragt wird, nur die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders ermächtigten Amtsstellen befugt sind.[4])

Mineralschmieröle können von jeder Amtsstelle abgefertigt werden und über den Antrag auf Gestattung der zollfreien Verwendung von Mineralölen von mehr als 700 aber weniger als 790 oder von mehr als 830 aber höchstens 880 Dichtigkeitsgraden kann die vorgesetzte Direktivbehörde der am Orte der Verwendung befindlichen Amtsstelle entscheiden.

Nach den zollgesetzlichen Bestimmungen können die obersten Finanzbehörden den Aemtern an der Grenze und im Innern im Falle des Bedürfnisses außerdem noch erhöhte Befugnisse beilegen.[5])

Für die Abfertigung von Wollenwaaren sind nur bestimmte Zoll- und Steuerstellen befugt,[6]) wenn nicht der höchste Zollsatz erhoben werden soll.

Ebenso kann die Zollabfertigung von Plattstichgeweben auf Baumwollgeweben nur von dazu befugten Aemtern erfolgen.[7])

Auch die Untersuchung der deklarirten Verschnittweine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche kann nur von den dazu ermächtigten Zoll- und Steuerstellen angenommen werden.[8])

Um sowohl den Stand sämmtlicher zur Zollabfertigung gesetzlich befugten Aemter, als auch der ihnen durch die obersten Finanzbehörden besonders beigelegten erweiterten Abfertigungsbefugnisse den Zollbeamten und dem Publikum bekannt zu geben, werden von Zeit zu Zeit Verzeichnisse angefertigt und publizirt.

Die neuesten Verzeichnisse sind im Oktober 1884 und Mai 1885 in zwei Theilen im Reichsschatzamte herausgegeben worden und enthält Theil I die zur Erhebung der Zölle und Reichssteuern und Theil II die zur Erhebung der Uebergangsabgaben für Bier, sowie bezüglich Badens und Elsaß-Lothringens die für die Erhebung der inneren Abgaben von eingehendem Weine befugten Steuerstellen. Die Nachträge enthalten die neuesten Centralblätter des Reiches und die Amtsblätter der Direktivbehörden.

---

[1]) S. a. bayer. Entschließung v. 15. Juli 1871 (Amtsbl. 1871 S. 155 ff.).
[2]) S. Nachträge im Cbl. d. R. 1880 S. 725, 1881 S. 27, 133 u. s. w.
[3]) Cbl. d. R. 1880 S. 32.
[4]) S. die Uebersicht im Cbl. d. R. 1880 S. 258, 1881 S. 101 u. 121 u. s. w.
[5]) § 128 Abs. 10 u. § 131 Abs. 4 des V.Z.G.
[6]) Cbl. d. R. 1881 S. 248.
[7]) Cbl. d. R. 1892 S. 90.
[8]) Cbl. d. R. 1892 S. 86 u. 414 ff.

III. Zur Kontrole, Erhebung und Kreditirung der Rübenzuckersteuer sind in der Regel die Hauptzoll- oder Hauptsteuer- und Steuerämter des Bezirks, in dem die Fabriken liegen, befugt.[1])

Durch das Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887, durch welches eine Verbrauchsabgabe vom Zucker eingeführt worden war, wurde die Einrichtung von besonderen Zuckersteuerstellen nothwendig, welche zum Theil in den Zuckerfabriken selbst errichtet wurden. Ueber die Orte, wo solche errichtet wurden, und die Befugnisse derselben enthalten die Centralblätter des Reiches von 1888—1892 das Nähere.

Im Centralblatt des Reiches von 1892 S. 104 ist außerdem ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen und Aemter enthalten, welche außer den Zuckersteuerstellen zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen befugt sind.

IV. Die Erhebung und Kontrole der Tabacksteuer kommt gleichfalls den Zoll- und Steuerämtern in ihren Hebebezirken zu. In Bayern und im Großherzogthum Hessen sind diese Befugnisse speziellen Aemtern übertragen und im erstgenannten Staate zum Theil besondere Steuerämter hiefür errichtet worden.[2])

In Bayern sind besondere Bestimmungen bezüglich der Befugniß der Aemter bei der Ausfuhr von Taback mit Anspruch auf Zollvergütung, Steuervergütung und Ausgangsabfertigung überhaupt getroffen.[3])

V. Für die Kontrole und Erhebung der Salzsteuer, d. h. der Abgabe für das im Deutschen Reiche gewonnene Salz, sowie für die Ausstellung und Erledigung der hierüber ausgestellten Begleitscheine sind nicht alle Aemter ermächtigt. Die hiezu befugten, meist auf den Salzwerken errichteten Salzsteuerämter sind aber in besonderen Verzeichnissen bekannt gegeben.[4])

Da sich die Badische Aemter-Organisation durch die Einverleibung von Elsaß-Lothringen geändert hat, so wurden die Badischen Aemter in einem besonderen Verzeichnisse neuerdings publizirt.[5])

In Elsaß-Lothringen bestehen für die Erhebung dieser Steuer auf den Salzwerken Salzsteuerämter.[6])

VI. Zur Kontrole und Erhebung der Branntwein- und Biersteuer sind zunächst die Hauptzoll- und Steuerämter bezüglich der innerhalb ihres Bezirkes gelegenen Brennereien und Brauereien befugt. Es ist jedoch ein besonderes Verzeichniß für diejenigen Zoll- und Steuerstellen des Reiches aufgestellt, welche zur Erhebung der sog. Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein, sowie zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangs- resp. Ausfuhrscheinen bei Versendung dieser Artikel befugt sind.[7])

Für Bayern, Württemberg und Baden sind wegen der Gesetzgebung von 1887 neue Verzeichnisse der treffenden Abfertigungsstellen aufgestellt und bekannt gegeben worden.[8])

---

[1]) § 4 u. 8 des Gesetzes v. 1846 über die Besteuerung des Rübenzuckers.

[2]) Jahrb. 1869 S. 713 ff. u. 367.

[3]) Jahrb. 1870 S. 319 ff. Cbl. d. R. 1882 S. 387.

[4]) Abgedr. ohne Elsaß-Lothringen Centralblatt 1871 S. 75 ff.; Jahrb. 1870 S. 565 wegen der zur Denaturirung von Salz befugten Aemter in Hessen.

[5]) Cbl. d. R. 1880 S. 533.

[6]) Bericht des Reichskanzlers über die Verwaltung von Elsaß-Lothringen i. J. 1871/72 „Annalen“ 1871 S. 888). Cbl. d. R. 1887 und 1888.

[7]) Abgedruckt im Pr. Centralbl. 1871 S. 148 ff., 1873 S. 44, 1874 S. 861; siehe auch Abschnitt X.

[8]) Centralbl. 1872 S. 216 ff. S. Cbl. d. R. 1880 S. 500 und 533.

Für Elsaß-Lothringen sind besondere Einnehmereien der indirekten Steuern zu den vorstehend erwähnten Zwecken außer den übrigen Zoll- und Steuerämtern eingerichtet;[1]) für die Grenzabfertigung von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein beim Uebergange aus Luxemburg, Bayern und Baden sind besondere Aemter errichtet und für die Aus- und Einfuhr bestimmte Straßen vorgeschrieben,[2]) welche seit 1. August 1872 zu benützen sind, resp. ihre Thätigkeit begonnen haben.[3])

VII. Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels ist nach Ziffer I der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878 den Zoll- und Steuerbehörden zugewiesen.[4])

VIII. Bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Wechselstempelsteuer ist zu bemerken, daß die Stempelmarken von den Postanstalten verkauft und die Einnahmen hieraus von diesen auch verrechnet werden. Bei Uebertretungen sind nach § 18 des Gesetzes von 1869 in der Regel die Zoll- und Steuerbehörden zur Einleitung der Untersuchung befugt. In Bayern ist diese Befugniß durch Kgl. Verordnung vom 8. Mai 1871 den Rentämtern und Kreisfiskalaten übertragen. In Württemberg haben die Oberämter, Kameralämter und Umgeldkommissariate nach Ministerialreskript vom 22. Dez. 1870 diese Befugnisse erhalten.

IX. Durch § 26 und 27 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 betr. die Reichsstempelabgaben ist den Landesregierungen überlassen, die Zuständigkeit der Erhebungs- und Kontrolbehörden für die Reichsstempelabgaben zu bestimmen und nach Nr. 20 der Ausführungsbestimmungen hiezu wird der Reichskanzler von Zeit zu Zeit Verzeichnisse dieser Behörden und Beamten nebst der denselben vorgesetzten Direktivbehörden bekanntmachen.

Das erste Verzeichniß ist im Zentralbl. des Reiches 1881 S. 387 ff. publizirt und enthält sämmtliche Direktiv- und Steuerbehörden, welche zur Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgaben, sowie zur Abstempelung der Papiere und Loose befugt sind.

Es sind dies in den meisten Staaten die Zoll- und Steuerdirektionen und Hauptsteuerämter, in Bayern aber die Kreisregierungen (Kammern der Finanzen), und Rentämter.[5])

X. Für die Geschäftsführung der Zoll- und Steuerämter sind besondere Anweisungen[6]) erlassen, die mit den durch die neuere Gesetzgebung bedingten Aenderungen noch heute in Geltung stehen.

---

[1]) Siehe das Verzeichniß der Jahrbücher 1871 S. 68 ff. u. 81 ff.; siehe a. Bayer. Amtsblatt 1872 Nr. 27.

[2]) S. a. das Amtsblatt der Generaldir. für Zölle u. indirekte Steuern u. Pr. Centralbl. 1873 S. 104.

[3]) Erlaß des Steuerdirektors für Elsaß-Lothringen v. 17. Juli 1872 (Amtsblatt des Steuerdirektors 1873 S. 273; Centralbl. 1872).

[4]) S. d. Verzeichniß der zur Abstempelung der Spielkarten befugten Aemter im Cbl. d. R. 1880 S. 669 und neuestes Aemterverzeichniß v. 1884.

[5]) Siehe hierüber auch das Aemterverzeichniß v. 1884.

[6]) Siehe Münchener Vollzugsprot. v. 1836 § 25 Nr. 1 (Bd. I der Verträge S. 271 und Hannov. Vollzugsprot. § 19 Nr. 1 (Bd. IV a. a. O. S. 123).

VIII. Abschnitt.

Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs.

Schon bei der Bildung des Zollvereins und während der ganzen Dauer desselben spielte die Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung eine nicht zu unterschätzende Rolle und war das Streben rege, dieselbe auf alle mögliche Weise zu erweitern und zu verbessern.

Die Begründung des Zollvereins kann daher mit Recht als ein wichtiger Fortschritt in der bis dahin nur sehr mangelhaften Deutschen Statistik überhaupt betrachtet werden.

Es entstanden sofort durch das Rechnungswesen der gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung und durch die Feststellung der von 3 zu 3 Jahren vorzunehmenden Bevölkerungsaufnahmen, welche als Maßstab der Revenuentheilung zu gelten hatten, zwei wichtige Zweige der Statistik, zu denen sich bald die Statistik über den Waarenhandel des Zollvereins (Kommerzialstatistik) gesellte.

Wie in Abschnitt IX näher erörtert werden wird, war schon im ersten Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1833 [1]) verabredet worden, daß die von den Zolldirektionen vierteljährig aufzustellenden Einnahmeübersichten einem, speziell zu diesem Zwecke in Berlin [2]) errichteten Zentralbureau des Zollvereins zu übersenden seien, damit von demselben die provisorischen Abrechnungen zwischen den Vereinsstaaten angefertigt und die definitive Jahresabrechnung vorbereitet werden könne.

Bei Feststellung der vorläufigen Dienstordnung für das sog. Zentral-Rechnungsbureau des Zollvereins im Juni 1834 [3]) war man noch von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieses Bureau nur das Abrechnungswesen zu besorgen habe. Es war die Aufstellung der Kommerzialnachweisungen jeder einzelnen Regierung überlassen, und die Mittheilung derselben an das genannte Bureau nicht angeordnet worden, obgleich nach einer allgemeinen Instruktion [4]) für die Aufstellung dieser Nachweisungen verfahren wurde. Erst auf der I. General-Zoll-Konferenz des Jahres 1836 [5]) war der Wunsch ausgesprochen worden, diese Nachweisungen dem Zentralbureau zur Zusammenstellung mitzutheilen und auf der II. General-Zollkonferenz wurde ein Beschluß über die Bestimmungen zur Aufstellung der Kommerzialübersichten vom Jahre 1837 an gefaßt. [6]) Auf der IV. General-Zollkonferenz wurden weitere Beschlüsse über die Formulare, die Grundsätze bei Führung der Kommerzial-Register und Aufstellung der Uebersichten, über die Vergleichung der Resultate mit denen des Vorjahres und über den Niederlageverkehr gefaßt. [7])

---

[1]) Art. 29 (Bd. I der Verträge S. 10).

[2]) Schlußprot. zum Art. 29 des offenen Vertrages vom 22. März 1833 (Bd. I a. a. O. S. 26).

[3]) Art. VI zum Karlsruher Vollzugsprot. v. Oktober 1835 (Bd. II der Verträge S. 118).

[4]) Die im § 21 des Karlsruher Vollzugsprot. v. Oktober 1834 erwähnte Instruktion ist nicht bekannt gemacht worden (Bd. II a. a. O. S. 94).

[5]) Hauptprot. der I. Gen.-Zollkonferenz v. 12. Sept. 1836 § 19 S. 63.

[6]) Hauptprot. der II. Gen.-Zollkonferenz v. 6. August 1838 § 35 S. 59.

[7]) Hauptprot. der IV. Gen.-Zollkonferenz v. 6. Mai 1841 § 35 S. 59.

Das Resultat der V. und VI. General-Zollkonferenz bezüglich der Kommerzialübersichten war der Beschluß, dieselben vom Jahre 1842 an jährlich durch das Zentralbureau zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen zu lassen.[1])

Seit dieser Zeit erschienen abwechselnd in 20 bis 30 Heften die im Zentralbureau zusammengestellten statistischen Uebersichten über den Waarenverkehr und den Zollvertrag im Deutschen Zollvereine mit einer vergleichenden Uebersicht, bis zum Jahre 1834 rückwärts, im Drucke.[2])

Dieselben enthielten in besonders nummerirten Abtheilungen folgende Uebersichten:

Die Uebersicht des Waaren-Eingangs über die einzelnen Grenzstrecken des Zollvereins; den Waaren-Eingang auf Rhein und Mosel; die Uebersicht des Waaren-Ausgangs über die einzelnen Grenzstrecken; desgleichen des Waaren-Durchgangs; die Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken; eine Hauptübersicht des Durchgangsverkehrs; eine vergleichende Uebersicht des jährlichen Waaren-Eingangs und Ausgangs seit 1836; die Waarenbestände in den Niederlagen; den Meßverkehr mit ausländischen Waaren; desgl. mit inländischen; den Zustand der laufenden Konten der Großhandlungen; den Verkehr nach ausländischen Messen; den Waarenverkehr an den Seegrenzen; die angekommenen und abgegangenen Seeschiffe; die Zollerleichterungen für den Veredelungsverkehr nach dem Inlande; desgl. nach dem Auslande; Zollbegünstigungen für gewerbliche Zwecke; Zollerlasse für Metalle und Materialien zum Schiffbau; die provisorische Zollabrechnung; die Uebersicht der Pauschsummenbeträge der Zollverwaltungskosten; Prämienzahlungen für Fahrten unter Schiffsverschluß; die provisorische Rübenzuckersteuer-Abrechnung; eine vergleichende Uebersicht der seit 1845 an Rübenzuckersteuer rc. aufgenommenen Beträge; vierteljährliche Verzollungs-Uebersichten; vierteljährl. Zolleinnahme-Vergleichungen; außerdem jedes dritte Jahr eine Bevölkerungs-Uebersicht und eine Uebersicht der Zollstraffälle. In neuester Zeit, seit Einführung des Salzsteuer-Gesetzes vom 9. Aug 1867 und des Tabacksteuer-Gesetzes vom 26. Mai 1868 sind noch provisorische Abrechnungen über diese Steuern hinzugetreten.

Unterdessen wurden auf verschiedenen General-Konferenzen neue Verabredungen zur Ergänzung und Verbesserung dieser Uebersichten getroffen. Auf der VII. General-Konferenz[3]) faßte man Beschlüsse über die Aufstellung der Kommerzial-Nachweisungen, auf der IX. General-Zollkonferenz[4]) vereinbarte man ein Formular über die Statistik der Zollstraffälle und traf Bestimmungen wegen des Eisenbahnverkehrs, auf der IX. und X. General-Zollkonferenz[5]) wurden Vorschläge zur Vervollständigung und Vereinfachung der Kommerzialstatistik gemacht, ohne daß es zu einem Beschlusse kam. Endlich auf der XII. General-Zollkonferenz[6]) gelang es, eine Vereinbarung über die vollständige Umgestaltung der Kommerzialstatistik zu erzielen, welche bis zum Jahre 1872 keine Veränderung erlitten hat.

---

[1]) Hauptprot. der V. Gen.-Zollkonferenz v. 26. Sept. 1842 § 36 S. 44 und der VI. Gen.-Zollkonferenz v. 11. Nov. 1843 § 44 S. 113.

[2]) Berlin bei Reimer. Vorher waren dieselben nur als Manuskript gedruckt worden.

[3]) Hauptprot. der VII. General-Zollkonferenz vom 23. Okt. 1845 § 54 S. 89.

[4]) Hauptprot. der IX. General-Zollkonferenz vom 23. Juni 1851 § 46 S. 159.

[5]) Hauptprot. der X. Gen.-Zollkonferenz v. 20. Febr. 1854 § 53 S. 151 und Beil. XVIII S. 303.

[6]) Hauptprot. der XII. Gen.-Zollkonferenz v. 17. Dez. 1856 § 28 S. 77 Beil. IX S. 241.

Bezüglich der Volkszählung wurde eine eigene Thätigkeit des Zollvereins nur insoweit entwickelt, als gewisse Grundsätze für die periodischen Erhebungen in den sämmtlichen Vereinsstaaten aufgestellt wurden.[1]) Die Ausführung selbst wurde den einzelnen Regierungen überlassen und blieb soweit Sache derselben, daß nur die Hauptergebnisse auf den Generalkonferenzen vorgelegt und nach ertheilter Genehmigung vom Zentralbureau als Grundlage für die Abrechnungen benutzt wurden. Die Hauptübersichten befinden sich deßhalb als Beilagen bei den Generalkonferenz-Protokollen. Die ausgedehnteren Bearbeitungen der Bevölkerungsstatistik lagen nicht im Interesse des Zollvereins und waren den einzelnen Staaten vollständig überlassen.

Außerdem ergaben sich bald noch weitere Bedürfnisse zur Aufstellung von Statistiken im Interesse des Zollvereins. Vor Allem betraf dieses die Gewerbestatistik, welche auf der VI. General-Zollkonferenz angeregt wurde,[2]) deren Ausführung aber erst einem Beschluß der X. General-Zollkonferenz zu danken war, nach welchem die nöthigen Tabellen hiezu entworfen und den Regierungen zur Benutzung empfohlen wurden.[3])

Auf der XIV. General-Zollkonferenz wurde der Beschluß gefaßt, auf Grund vereinbarter Mustertabellen im Jahre 1861 eine Gewerbestatistik und im Jahre 1860 eine Bergwerksstatistik des Zollvereins und zwar letztere in jedem der folgenden 5 Jahre so lange aufzustellen, als nicht von der einen oder anderen Seite die Fortsetzung abgelehnt werde.[4])

Die Resultate dieser statistischen Aufnahmen wurden vom Zentralbureau zusammengestellt und veröffentlicht unter dem Titel: „Tabellen der Handwerke, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollverein nach den Aufnahmen im Jahre 1861“, sowie „Tabellen über die Produktion des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebes im Zollverein von 1861“. (Fortgesetzt bis 1868.)

Dieses war der Zustand der Statistik des Zollvereins im Jahre 1868, als von Seite eines Zollvereinsbevollmächtigten[5]) durch einen ausführlichen Bericht vom 25. November 1868 an den Vorsitzenden des Bundesrathes die Mängel der bestehenden sogenannten Kommerzialstatistik hervorgehoben und Vorschläge zur Verbesserung derselben gemacht wurden. Hierdurch veranlaßt, faßte der Bundesrath in der Sitzung vom 2. Juni 1869 den Beschluß, daß eine Kommission von Sachverständigen, Statistikern und Zollbeamten gebildet werde mit der Aufgabe, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise den, der Zollvereinsstatistik anklebenden Mängeln abzuhelfen und in welchen Richtungen derselben mit Einschluß der Volkszählungen eine weitere Ausbildung zu geben wäre.

Diese, in Folge der Einladung vom 20. Dezember 1870 von den meisten Vereinsstaaten beschickte Kommission trat erstmals am 12. Januar 1870 in Berlin und dann nach ihrer Vertagung (am 12. Februar) noch einmal am 4. Juli 1870 während des Bestehens des Zollvereins in Berlin zusammen, wo sie am 16. Juli 1870 wegen der Kriegsereignisse ihre Thätigkeit einzustellen gezwungen war, um sie erst nach Errichtung des Deutschen Reiches am 13. April 1871 in Berlin wieder aufzunehmen.[6])

---

[1]) Münchener Vollzugsprot. Beil. XXIV (Bd. I der Verträge S. 321 ff.); Hauptprot. der VI. Gen.-Zollkonferenz § 48 S. 121; dann der VII. Gen.-Zollkonferenz § 32 S. 35 u. 42.
[2]) Hauptprot. der VI. Gen.-Zollkonferenz v. 11. Nov. 1843 § 46 S. 117.
[3]) Hauptprot. der X. Gen.-Zollkonferenz v. 20. Febr. 1854 § 37 S. 73 ff.
[4]) Hauptprot. der XIV. Gen.-Zollkonferenz v. 17. Nov. 1859 § 21 S. 48.
[5]) Fabricius zu Hannover. Vergl. „Annalen“ 1870 S. 21.
[6]) Näheres in Bd. I der Statistik des Deutschen Reiches.

Obgleich derselben nach der Reichsverfassung ein größeres Feld zugewiesen werden konnte, hatte sie dennoch nur ihre spezielle Aufgabe aus der Zeit des Zollvereins zu lösen. Das Resultat ihrer Berathungen ist in einer Reihe von 18 Berichten enthalten, in deren letzten der Vorschlag zur Errichtung einer Reichsbehörde für Deutsche Statistik gemacht und zugleich der Grund zur weiteren Entwickelung gelegt ist.

Diese dem Bundesrathe im Jahre 1870 und 1871 zur Beschlußfassung vorgelegten Berichte[1]) betreffen:

1. die Statistik der Bevölkerung,
2. die Statistik der Erwerbsthätigkeit,
3. die Statistik der Güterbewegung,
4. die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches,
5. die Statistik der Organisation und Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Einnahmen,
6. die Gründung einer Reichsbehörde für Statistik.

Auf Grund einer Vorlage des Vorsitzenden des Bundesraths vom 9. März 1870 (Drucks. Nr. 12) wurde von den Ausschüssen des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr, vor Allem über die Bevölkerungsstatistik berichtet (Drucks. Nr. 44) und am 23. Mai 1870 (Prot. § 91) vom Bundesrathe der Beschluß gefaßt:

1. daß Verzeichnisse der in den einzelnen Zollvereinsstaaten vorhandenen Gemeinden nach den einzelnen Landestheilen längstens bis zum Jahre 1875 veröffentlicht werden sollen mit alphabetischem Register der Wohnplätze;

2. daß die allgemeinen Bestimmungen über die Volkszählungen im Zollverein nach den Ausschußanträgen zu genehmigen seien;

3. daß über die Zahl der Eheschließungen, der Gestorbenen und Geborenen und über die Auswandererbewegung jährlich Aufstellungen zu machen seien.

Auf eine weitere Vorlage des Reichskanzlers vom 25. Juni 1871,[2]) welche 7 Berichte der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins enthielt,[3]) faßte der Bundesrath des Deutschen Reiches auf Grund eines Berichtes seiner Ausschüsse vom 14. November 1871[4]) am 7. Dezember 1871 (Prot. § 643) über nachstehende Gegenstände Beschlüsse, welche zum Theile noch jetzt die Grundlage für die Statistik des Deutschen Reiches bilden:

[1]) Drucksachen des Bundesrathes von 1870 Nr. 12; von 1871 Nr. 108 u. 170. Vergl. a. „Annalen" 1872 S. 1548.

[2]) Drucksachen des Bundesraths v. 1871 Nr. 158.

[3]) Diese Berichte betrafen: 1. die Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Deutschen Reichs mit dem Auslande; 2. die Statistik der Seeschifffahrt; 3. die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reichs; 4. die Statistik der Straffälle in Bezug auf Zölle und Steuern des Deutschen Reichs; 5. die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und der Ernteerträge, sowie der Viehhaltung im Deutschen Reiche; 6. die Statistik des Verkehrs der Eisenbahnen und 7. die Gründung und Einrichtung der Reichsbehörde für Deutsche Statistik.

[4]) Drucksachen von 1871 Nr. 170. Mit diesem Berichte kamen auch noch sechs Berichte der Kommission für Statistik zur Vertheilung und zwar 1. für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit; 2. über den Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb; 3. über die Gewerbestatistik; 4. über die Schiffsunfälle an Deutschen Küsten; 5. über den Verkehr auf Deutschen Wasserstraßen; 6. über die Organisation und die Geschäfte der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reichs.

1. bezüglich der Bevölkerungsstatistik und der Volkszählung, welche am 1. Dezember 1871 stattfinden sollte;[1])

2. bezüglich der bereits erwähnten Ortschaftsverzeichnisse, deren Einrichtung jedem einzelnen Bundesstaate überlassen werden solle;[2])

3. bezüglich des Waarenverkehrs des Zollgebietes des Deutschen Reiches mit dem Auslande und den Zollausschlüssen vom 1. Januar 1872 ab;[3])

4. wegen der Statistik der Seeschiffe und sonstigen auf den Seeverkehr bezüglichen Verhältnisse;

5. bezüglich des Verkehrs auf Deutschen Wasserstraßen;

6. bezüglich der Einrichtung der Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches;

7. bezüglich der baldigen Herstellung eines alphabetischen Registers über die Verzeichnisse der einzelnen Zoll- und Steuerämter des Deutschen Reiches nach ihren Befugnissen;

8. bezüglich einer Nachweisung über die Organisation der Verwaltung der Zölle und Steuern des Deutschen Reiches nach dem Stande des Jahres 1872;

9. bezüglich einer fortlaufenden, von 1872 an beginnenden Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches;

10. bezüglich der Aufstellung einer Strafstatistik für Uebertretungen in Zoll- und Steuersachen und

11. bezüglich der Errichtung eines das Zentralbureau des Zollvereins ersetzenden statistischen Zentralorgans des Deutschen Reiches[4]) zur technischen und wissenschaftlichen Verarbeitung des einlaufenden Materials und zur Begutachtung statistischer Fragen.

Da es nicht die Absicht dieser Bearbeitung sein soll, alle diese Materien erschöpfend zu erörtern,[5]) sondern nur die auf die Zoll- und Steuerverwaltung und den Waarenverkehr bezüglichen Statistiken zu besprechen, so wird über diese Folgendes bemerkt:

A. Die Statistik über den Waarenverkehr des Zollgebietes des Deutschen Reiches mit dem Auslande und mit den Zollausschlüssen, wie sie vom 1. Januar 1872 an aufgestellt wurde, umfaßt den Verkehr in viel mehr Beziehungen, als dieses seit dem Jahre 1858 der Fall war.

Während nämlich bis dahin nur

a) die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr,
b) der Seeschifffahrtsverkehr,
c) der Verkehr in Niederlagen für unverzollte Gegenstände und
d) die bei dem Verkehr mit dem Auslande gewährten Befreiungen und Erleichterungen

---

[1]) Siehe über diese und die von 1875 Bd. 2, 14, 20, 25, 30, 37 der Statistik des Deutschen Reichs. Ueber die für 1880 Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1880 S. 396.

[2]) Siehe das Ortsverzeichniß nach der Zusammenstellung von 1875 in Band 5 der Statistik des Reiches.

[3]) Ist abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1879 und die hiezu erlassenen Dienstvorschriften und Bundesrathsbeschlüsse v. 9. Dez. 1888 u. 9. März 1892. S. a. S. 378 Näheres.

[4]) Dieses Reichsorgan trat unter dem Titel „Statistisches Amt des Deutschen Reiches" mit 1. April 1872 ins Leben, da an diesem Tage das Zentralbureau seine Thätigkeit eingestellt hatte. (Bundesrathsprot. vom 9. Februar 1872 § 28 und „Annalen" 1872 S. 1547).

[5]) Das Nähere enthalten die Veröffentlichungen des Statistischen Amtes Bd. 1, 8, 14, 20, 25, 30 und 37.

Gegenstand der Statistik waren und diese Aufstellungen nach dem Schema des Vereinszolltarifs erfolgten, sind diese Uebersichten unter Zugrundlegung eines besonders aufgestellten Statistischen Waarenverzeichnisses,[1]) welches die für den Verkehr und Handel wichtigen Gegenstände besonders hervorhebt, die minder wichtigen aber in Sammelpositionen zusammenfaßt, auf 14 für die Aufstellungen durch die Hauptzoll- und Steuerämter erhöht, von denen vierteljährig[2]) aufzustellen waren:

1. die Uebersichten über die in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr in das Ausland ausgeführten Waaren;[3])
2. die Uebersichten über den Niederlageverkehr.[3])

Aus diesen beiden wurden vom Statistischen Amte vierteljährig 5 Uebersichten für das ganze Reich angefertigt[4]) und zwar:

1. eine Uebersicht der in den freien Verkehr des Reiches getretenen Waaren,[5])
2. eine Uebersicht der aus dem freien Verkehr des Reiches ausgetretenen Waaren,[5])
3. eine vergleichende Uebersicht der in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr ausgeführten Waaren,[5])
4. eine vorläufige Uebersicht der bei den (24) bedeutendsten Hauptämtern in den freien Verkehr getretenen wichtigeren Waarenartikel[5]) und
5. eine Uebersicht des Niederlageverkehrs mit den wichtigeren Niederlagegütern.[5])

Jährlich hatten die Hauptzoll- und Steuerämter folgende zwölf Uebersichten aufzustellen und in einfacher Ausfertigung bis zum 1. März des auf das treffende Jahr folgenden Jahres an ihre vorgesetzten Direktivbehörden einzusenden:

1. eine Uebersicht über die Waareneinfuhr,[6])
2. desgleichen über die Waarenausfuhr,[6])
3. desgleichen über die Waarendurchfuhr,[6])
4. desgleichen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr in dem treffenden Hafen,[7])
5. desgleichen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr auf dem Hauptflusse des Bezirkes,
6. desgleichen des Waarenverkehrs in den verschiedenen Niederlagen, ausgeschieden nach Art derselben (öffentliche, Privat-, Konto-, Kredit-, Theilungsniederlage) und nach den Orten, wo sich dieselben befinden, und hiezu[8])
7. eine summarische Uebersicht der im betreffenden Jahre vorhanden gewesenen Niederlagen,[8])

---

[1]) Neue Ausgabe v. 1889, dann für 1892 in Bearbeitung.

[2]) Bis zum 15. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats direkt in Abschrift an das Statistische Amt und in Konzept an die Direktivbehörde einzusenden (§ 42 der Anleitung). Jahrbuch 1871 S. 339, 300, 287; siehe auch Preuß. Centralblatt v. 1872 S. 98.

[3]) Fallen weg seit 1. Januar 1880.

[4]) Vorschriften für das Statistische Amt lit. b 1—5.

[5]) Fallen weg vom 1. Jan. 1877 an nach Bundesrathsbeschluß vom 6. Dezbr. 1876 § 399 des Prot.

[6]) Fallen weg seit 1. Januar 1880.

[7]) Von 1880 an nur noch für 10 Häfen nach Bundesrathsbeschluß vom 29. Januar 1880 (§ 58 des Prot.).

[8]) Aufgehoben seit 1880.

8. eine Uebersicht der auf Grund des § 112 der Vereinszollgesetze bei dem Meß- und Marktverkehre zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,
9. desgleichen der auf Grund der §§ 113 und 114 des Vereinszollgesetzes bei dem Verkehr mit Retourwaaren zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,
10. desgleichen der auf Grund der §§ 115 und 116 des Vereinszollgesetzes bei dem Veredelungsverkehr (einschließlich des kleinen Grenzverkehrs) zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,[1])
11. desgleichen der auf Grund des § 117 des Vereinszollgesetzes vom Eingangszolle freigelassenen inländischen Strandgüter,
12. desgleichen der auf Grund des § 118 des Vereinszollgesetzes gewährten Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten.

Diese Uebersichten sind von den Direktivbehörden, gleichwie die vierteljährigen, zu prüfen und vier Wochen nach der Vorlage durch die Hauptämter dem Statistischen Amte einzureichen.[1])

Das Statistische Amt fertigte hieraus jährlich 23 Uebersichten,[2]) und zwar:

1. eine Hauptübersicht der Waareneinfuhr und der erhobenen Eingangszölle mit Schätzung des Werthes der Einfuhr,[2])
2. eine Uebersicht der Waareneinfuhr mit Unterscheidung der Grenzstrecken derselben,[3])
3. eine solche mit Unterscheidung der Gebietstheile, in welchen die schließliche Abfertigung zum Eingange auf Niederlagen oder in den freien Verkehr erfolgte,[4])
4. dergleichen mit Unterscheidung der Gebietstheile und der wichtigen Grenzstrecken des Eingangs,[5])
5. einen Nachweis des Antheils der bedeutendsten Hauptämter an der Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel in den freien Verkehr (direkt und von Niederlagen),
6. eine Hauptübersicht der Waarenausfuhr aus dem freien Verkehr mit Schätzung des Werthes derselben,[6])
7. eine Uebersicht der Waarenausfuhr aus dem freien Verkehr mit Unterscheidung der Grenzstrecken,[7])
8. eine Hauptübersicht der Waarendurchfuhr mit Schätzung des Werthes derselben,[8])
9. eine Uebersicht der Waarendurchfuhr mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Einganges und Ausganges,[5])
10. eine vergleichende Uebersicht der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr,[9])

---

[1]) Aufgehoben seit 1880.

[2]) Lit. a Abth. 1—3 der Vorschriften für das Statistische Amt bezüglich der handelsstatistischen Uebersichten.

[3]) Geändert seit 1880.

[4]) Aufgehoben seit 1. Jan. 1877 durch Bundesrathsbeschluß v. 6. Dez. 1876 (§ 399).

[5]) Aufgehoben durch Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.

[6]) Ausgeschieden: aus dem freien Verkehr, vor Niederlegung zur unmittelbaren Durchfuhr, Gesammtwaarenausgang nach Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.

[7]) Geändert seit 1880.

[8]) Nur für wichtige internationale Handelsartikel nach Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.

[9]) Aufgehoben bezüglich der Durchfuhr durch Bundesrathsbeschluß v. 15. Juni 1875.

11. eine Nachweisung der in den einzelnen Quartalen in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr in das Ausland ausgeführten Mengen der hauptsächlichsten Waarenartikel nebst Vergleichung mit dem Vorjahre,[1])
12. eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr[2]) zollpflichtiger Artikel, sowie der erhobenen Zollbeträge nebst Vergleichung mit dem Vorjahre,
13. eine Hauptübersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr zur See nach Waarengattungen,
14. eine Uebersicht der Waareneinfuhr zur See nach Hafenplätzen,
15. und eine gleiche über die Waarenausfuhr,
16. eine Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr auf dem Bodensee,
17. eine Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr auf Strömen und den bedeutenderen Flüssen und Kanälen,
18. eine Uebersicht der Niederlagen nach dem Stand am Schlusse des Jahres,[3])
19. eine Uebersicht des Waarenverkehrs in sämmtlichen Niederlagen,[4])
20. eine Uebersicht des Niederlageverkehrs an den wichtigeren Niederlageorten,
21. eine Uebersicht der Bestände der wichtigeren Niederlagegüter in den öffentlichen Niederlagen und Privatlagern am Schlusse der einzelnen Quartale,[5])
22. eine Uebersicht über die auf Grund des § 115 resp. 116 des Vereinszollgesetzes bei dem Veredelungsverkehr (mit Einschluß des kleinen Grenzverkehrs) zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,
23. eine Uebersicht der bei dem Meß- und Marktverkehr, dem Besuche von Ausstellungen und dem Verkehr mit Retourwaaren, sowie für zollfreie Strandgüter zugestandenen Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

Das Verfahren, welches die Hauptämter, resp. die Direktivbehörden und das Statistische Amt bei Aufstellung dieser Uebersichten zu beobachten haben, ist durch spezielle Instruktionen[6]) und Regulative geregelt.

Mit Bundesrathsbeschluß vom 6. Dezember 1876 § 399 des Protokolls wurden vom 1. Januar 1877 an Monatsausweise über die Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Ein- und Ausganges eingeführt, welche vom Statistischen Amte aufgestellt und im Centralblatt für das Deutsche Reich und dem Reichs-Anzeiger zur Veröffentlichung gelangen sollten. Dagegen mußten die Hauptämter statt der vorstehend erwähnten Quartalsübersichten monatliche Uebersichten über die im statistischen Waarenverzeichnisse aufgeführten, in den freien Verkehr gesetzten oder aus dem freien Verkehr ausgeführten wichtigeren Waarenartikel aufstellen und monatlich dem Statistischen Amte direkt einsenden.

Dem Statistischen Amte wurde außerdem die jährliche und quartalweise Aufstellung von 8 Uebersichten erlassen.[7])

---

[1]) Aufgehoben seit 1. Jan. 1877.
[2]) Fällt weg seit Aufhebung der Ausgangszölle.
[3]) Geändert seit 1880.
[4]) Aufgehoben seit 1. Jan. 1877.
[5]) Geändert seit 1880.
[6]) Centralbl. 1872 S. 98; Jahrbücher 1871 S. 287, 331, 339, 301 u. 1872 S. 385 ff.
[7]) Das Nähere ist bei den treffenden Uebersichten bereits erwähnt.

Bis zum Schlusse des Jahres 1879 wurde von allen Zoll- und Steuerbehörden, sowie von dem Statistischen Amte[1]) nach vorstehenden Vorschriften verfahren, von da an traten aber die durch das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879,[2]) betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, geschaffenen neuen Vorschriften zum Theil an die Stelle der bisherigen, welche außer in dem Gesetze noch in den vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungsbestimmungen vom 20. November 1879[3]) und den Dienstvorschriften vom 21. November 1879[4]) nebst dem neuen statistischen Waarenverzeichnisse enthalten sind.[5])

In diesem Gesetze (§ 1) ist der ganz neue Grundsatz ausgesprochen, daß alle Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- und durchgeführt werden, einschließlich der Versendungen aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete, bei den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen (§ 3 und 4) nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden seien.

Befreit von der Anmeldung sind nur

1. die in § 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif von 1879, und in der ersten Abtheilung des Zolltarifs aufgeführten zollfreien Gegenstände;
2. die Sendungen zollfreier Gegenstände im Gewichte von 250 Gramm oder weniger (§ 1).

In der Regel soll diese Anmeldung durch den Waarenführer mittelst Anmeldeschein erfolgen (§ 3), dessen Ausstellung dem Versender obliegt. (§ 5.) Bei den unter Zollkontrole stehenden Waaren vertritt das Zollabfertigungspapier den Anmeldeschein. (§ 4.) Die Prüfung der Anmeldescheine kann durch Besichtigung der Waaren erfolgen. (§ 8.) Für den Post-, kleinen Grenzverkehr, die Durchfuhr auf kurzen Straßen, Strecken und den Verkehr vom Inland zum Inland durch das Ausland können Erleichterungen eintreten. (§ 9.)

Von den schriftlich anzumeldenden Waaren ist eine in die Reichskasse fließende Gebühr (statistische Gebühr) zu entrichten.

Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Deklaration aufgeführten Waaren:

1. wenn dieselben ganz oder theilweise verpackt sind, für je 500 Kilogramm 5 Pfg.;
2. wenn dieselben verpackt sind, für je 1000 Kg. 5 Pfg.;
3. bei Kohlen, Koaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Zement, Düngungsmitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen vom Bundesrathe zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen und Flößen, verpackt oder unverpackt, für je 10,000 Kg. 10 Pfg.;[6])

---

[1]) Die Veröffentlichungen des Statistischen Amtes sind in dem Druckwerke: „Statistik des Deutschen Reiches" niedergelegt.

[2]) Reichsgesetzbl. 1879 S. 261 ff.

[3]) Cbl. d. R. 1879 S. 676.

[4]) A. a. O. S. 687.

[5]) Eine Handausgabe des Gesetzes nebst Vollzugsvorschriften mit Einschluß des Statistischen Waarenverzeichnisses erschien 1885, herausgegeben vom Reichsamte des Innern.

[6]) Das Verzeichniß der Massengüter im Cbl. d. R. 1884 S. 319 Beil. Außerdem ist für Massengüter, wenn sie in Mengen angemeldet werden, welche nach § 11 Ziff. 1 u. 2 des Gesetzes weniger als 10 Pfg. zahlen, der niedrigere Satz anzuwenden, und

4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen sind für je 5 Stück zu entrichten 5 Pfg.

Von anderen nicht in Umschließungen verwahrten lebenden Thieren wird eine Gebühr nicht erhoben.

Für Bruchtheile der Mengeeinheiten kommt die volle Gebühr zur Anwendung. (§ 11.)

Befreit von der statistischen Gebühr sind

1. die Waaren, welche
   a) unter Zollkontrole versendet,
   b) auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht,
   c) nach Entrichtung des Eingangszolles in den freien Verkehr gesetzt oder
   d) zum Zwecke der Zurückvergütung oder des Erlasses der Abgaben unter amtlicher Kontrole ausgeführt werden;
2. die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere in freiem Verkehr
   a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder
   b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden;
3. die Postsendungen.

Die Entrichtung der statistischen Gebühr erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken in dem erforderlichen Werthbetrage auf dem Anmeldescheine oder dem die Stelle desselben vertretenden Papier vor der Uebergabe desselben an die Anmeldestelle.[1])

Durch Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai 1882[2]) wurden besondere Vorschriften in Betreff der Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendungen mit den Eisenbahnen gegeben, wonach unter bestimmten Bedingungen die nach § 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1879 erforderliche Anrechnung der vollen statistischen Gebühr für Bruchtheile der Mengeneinheiten auf die bei der Gesammtmenge sich ergebenden Bruchtheile beschränkt werden kann. Auch über die Anschreibung in den Verkehrsnachweisungen sind Vorschriften gegeben.

Für die Entrichtung der Gebühr haftet der natürliche Besitzer der Waare zur Zeit der Anmeldepflichtigkeit (§ 13). Auf die Verjährung der statistischen Gebühr findet § 15 des Zollgesetzes Anwendung. Die Ausführung und Kontrole der gesetzlichen Vorschriften liegt den Organen der Zollverwaltung ob (§ 15 und 16). Die Bestrafung von Uebertretungen der Vorschriften erfolgt mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 M. unbeschadet der in § 275 und 276 des Reichsstrafgesetzes angedrohten Strafen. Das Strafverfahren richtet sich nach den für die Bestrafung der Zollübertretungen gegebenen Vorschriften (§ 17). Ueber die Statistik des Waarenverkehrs werden nunmehr unter Wegfall der früher aufgestellten Nachweisungen seit 1. Januar 1880 auf Grund dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen folgende statistische Uebersichten statt der bisherigen aufgestellt, und zwar:

---

sind unter Wagenladungen (§ 11 Nr. 3 des Gesetzes) nicht nur Eisenbahn-, sondern auch andere Wagenladungen zu verstehen. Siehe Cbl. d. R. 1880 S. 441. Weiteres Verzeichniß der Massengüter v. 1889 u. in Vorbereitung 1892.

[1]) Ueber die Zurückerstattung und Hereinzahlung der zu viel bezahlten Gebühr s. Bundesrathsbeschluß v. 26. April 1880, Cbl. d. R. 1880 S. 278. Ueber die Entwerthung der Stempelmarken durch öffentliche Transportanstalten s. Bundesrathsbeschluß v. 13. Dez. 1883 (Cbl. d. R. 1884 S. 2).

[2]) Cbl. d. R. 1882 S. 244.

I. Von den Zoll- und Steuerstellen nach vorgeschriebenen Mustern zweimal monatlich vom 1.—15. und 16. bis letzten des Monats durch tägliche Anschreibungen (§ 11 und 17 der Dienstanweisungen)

1. eine Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr unmittelbar oder mit Begleitpapieren,
2. eine Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen und Konten (Meß- oder laufenden Konten),
3. eine Nachweisung des Eingangs auf Niederlagen und Konten,
4. eine Nachweisung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr,
5. eine Nachweisung des Ausgangs von Niederlagen und Konten,
6. eine Nachweisung der unmittelbaren Durchfuhr.[1])

Für jedes Kalenderjahr fertigen die Zoll- und Steuerämter

1. eine Nachweisung über die ausnahmsweise zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei abgelassenen Waaren (§ 20 der Dienstanweisung),[2])
2. eine Nachweisung über die Art und Zahl der am Schlusse des Kalenderjahres vorhandenen Niederlagen (§ 33 der Dienstanweisung),
3. eine Nachweisung über die auf die §§ 115 und 116 des Vereinszollgesetzes in Bezug auf den Veredelungsverkehr gewährten Erleichterungen (§ 34 der Dienstanweisung).[3])

Aus diesen Nachweisungen fertigte das Statistische Amt folgende Uebersichten, welche möglichst bald in der Druckschrift „Statistik des Deutschen Reiches" veröffentlicht werden sollen:

I. Monatlich: Uebersichten der in den freien Verkehr eingeführten und aus demselben ausgeführten wichtigeren Waaren (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr) nach Ländern der Herkunft, bezw. Bestimmung.

II. Jährlich:

1. Eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr (mit Ausschluß der unmittelbaren Durchfuhr) nach den Ländern der Herkunft, bezw. Bestimmung und Werth der Waaren.
2. Eine solche der unmittelbaren Durchfuhr, und zwar:
   a) nach den Ländern der Herkunft,
   b) nach den Ländern der Bestimmung,
   c) nach Grenzstrecken des Ein- und Ausganges.
3. Eine Uebersicht des gesammten auswärtigen Waarenverkehrs nach den Grenzstrecken des Ein- und Ausganges.
4. Eine solche über die Einfuhr zollpflichtiger Waaren und der hiezu berechneten Zollbeträge.
5. Eine Uebersicht über den Stand der Niederlagen am Schlusse des Jahres nach Verwaltungsbezirken und Art der Niederlagen.
6. Eine solche über den Veredelungsverkehr nach Gegenständen und Art der Verarbeitung und Vervollkommnung, unterschieden nach Ländern, mit denen dieser Verkehr stattfand.[4])

---

[1]) Für die Anschreibung nach Grenzstrecken und Ländern, der Herkunft und Bestimmung sind 11 Grenzstrecken und 39 Länder in Anlage 8 zu den Dienstvorschriften angegeben.

[2]) Siehe hierüber die Zirkularverfügung des Kgl. Preuß. Finanzministers v. 13. März 1882, abgedruckt im Preuß. Zentralbl. 1882 S. 163.

[3]) Sämmtliche Nachweisungen werden zu weiterer Bearbeitung von den Hauptämtern nach Abschluß sofort an das Statistische Amt eingesendet. Durch einen Bundesrathsbeschluß v. 24. April 1883 wurden die Bestimmungen der §§ 34–38 der Dienstesvorschriften vom 21. Nov. 1879 wesentlich geändert. Siehe diese Aenderungen im Cbl. d. R. 1883 S. 146 ff.

[4]) §§ 40 u. 41 der Dienstanweisung.

Sämmtlichen Uebersichten sowohl der Zollämter, als des Statistischen Amtes wurde das sogen. Statistische Waarenverzeichniß[1]) zu Grunde gelegt, das in 931 Nummern die wichtigsten Gegenstände nach den einzelnen Positionen des Zolltarifs enthält.

Alle seit 1872 von Seiten der Zoll- und Steuerämter aufgestellten vierteljährigen und jährlichen Verkehrsnachweisungen kamen nun hiemit in Wegfall, soweit sie die oben erwähnten Verkehrsverhältnisse betreffen.

Das Statistische Amt hatte von 1880 hieraus nur die eben aufgezählten Uebersichten monatlich und jährlich aufzustellen, wodurch einerseits eine wünschenswerthe Geschäftserleichterung der Zollbehörden, andererseits wohl aber eine größere Geschäftslast für das Statistische Amt, für die Bearbeitung der Statistik aber mehr Einheitlichkeit und Sicherheit entstanden ist.

Das Verfahren für diese statistischen Bearbeitungen war durch die bereits erwähnte Dienstinstruktion zum Gesetze vom 20. Juli 1879 geregelt worden.

Am 9. Dezember 1888 wurden durch Bundesrathsbeschluß neue Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze vom 20. Juli 1879, betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, unter Berücksichtigung von Hamburg und Bremen erlassen,[2]) deren Abänderung aber am 3. März 1892 durch Bundesrathsbeschluß angeordnet wurde.[3])

Zur Zeit sind nach den Bundesrathsbeschlüssen vom 9. Dezember 1888 und 3. März 1892 von den Zoll- und Steuerstellen folgende Nachweisungen durch tägliche Anschreibungen nach § 3 und 4 des Gesetzes aufzustellen und direkt an das Statistische Amt einzusenden:

I. Monatlich zweimal, am 16. des Monats und 1. des nächsten Monats.[4])

1. Eine Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr unmittelbar oder mit Begleitpapieren (Anlage 2).
2. Eine Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen, fortlaufenden Kontos und aus den Freibezirken Bremen und Bracke (Anlage 3).
3. Eine Nachweisung des Eingangs auf Niederlagen, fortlaufenden Kontos und den Freibezirken Bremen und Bracke (Anlage 4).
4. Eine Nachweisung der Ausfuhr aus dem freien Verkehr (Anlage 5).
5. Eine Nachweisung der Ausfuhr von Niederlagen, fortlaufenden Kontos und den Freibezirken Bremen und Bracke (Anlage 6).
6. Eine Nachweisung der unmittelbaren Durchfuhr[5]) (Anlage 7).

Sämmtliche Formulare (2—7) sind abgeändert durch Bundesrathsbeschluß vom 3. März 1892.

Das Nähere über die Anschreibungen ist in den §§ 17, 18 und 19 der Dienstvorschriften angeordnet, die Abs. 2 und 3 des § 18 aber durch den Nachtrag vom 3. März 1892 geändert.

---

[1]) Abgedr. im Cbl. d. R. 1884 S. 319. Wegen der Abänderungen des Zolltarifs im Jahre 1885 wurden die Aenderungen des Waarenverzeichnisses und der Massengüter neu zusammengestellt und publizirt im Cbl. d. R. 1885 S. 289 ff. Das neueste Statistische Waarenverzeichniß nebst dem Verzeichniß der Massengüter ist im Cbl. d. R. von 1888 S. 194 abgedruckt, die Aenderungen aber im Centralbl. von 1889 S. 246 u. 1892 S. 65.

[2]) Cbl. d. R. 1880 S. 73.

[3]) Cbl. d. R. 1892 S. 2.

[4]) § 29 des Nachtrags zu den Dienstvorschriften v. 3. März 1892.

[5]) § 16 der Dienstvorschriften von 1889. Bezüglich der Einfuhr von Zucker gilt § 2 der Bestimmungen über die Zuckerstatistik (Cbl. d. R. 1892 S. 305).

In Beilage 8 sind die Grenzen besonders aufgeführt, da dieselben bei den Anschreibungen zu berücksichtigen sind.

In § 20 und dem hiezu erlassenen Nachtrage von 1892 sind die Vorschriften gegeben, welche bei der Einreihung der Waaren in die einzelnen Nachweisungen zu beachten sind, während in § 21 und dem Nachtrage von 1892 Näheres über die Bezeichnung der Waarengattung und Menge der Waaren angeordnet ist.

In § 20 lit. E Ziffer 4 ist eine nach dem Formular Anlage 9 aufzustellende Nachweisung von den Aemtern dem Statistischen Amte einzusenden angeordnet, worin die Gattung und Menge des zum Bau von solchen Eisenbahnwagen verwendeten Materials aufgeführt ist, welche aus zollinländischem und ausländischem Material hergestellt wurde und wobei das ausländische Material vormerklich vor der Ausfuhr gebucht worden war.

Unter lit. C werden in § 21 Bestimmungen in Bezug auf Angabe von Gattung und Menge bei der Ausfuhr und alkoholhaltigen Fabrikaten gegeben. Dagegen enthalten die §§ 22—25, 27, 28, 30 und 31 Vorschriften über den Geschäftsgang der Zoll- und Steuerämter bei Aufstellung der statistischen Uebersichten. Die Bestimmungen der §§ 32—36 sind durch den Bundesrathsbeschluß vom 3. März 1892 wieder aufgehoben worden.

Die Bestimmungen in den §§ 32, 33, 36, 56, 57, 68 und 69 II G. H. der Dienstvorschriften wurden durch den Bundesrathsbeschluß vom 3. März 1892 wieder aufgehoben.

§ 35 ist durch den Bundesrathsbeschluß geändert und ebenso das hiezu gehörige Formular Anlage 12 der Dienstvorschriften über die vierteljährig aufzustellenden und dem Statistischen Amt einzusendende Uebersicht über den Verkehr auf Musterlagern und Reisstärkefabriken

Die in § 36 der Dienstanweisung vorgeschriebene Nachweisung über die Niederlagen unverzollter Waaren ist durch den Bundesrathsbeschluß vom 3. März 1892 aufgehoben.

Die Nachweisungen über den Veredelungsverkehr sind nach § 37 vierteljährig nach den Formularen Anlage 14 und 15 der Dienstvorschriften spätestens bis zum 15. des auf den Quartalsschluß folgenden Monats an das Statistische Amt von den Hauptämtern einzusenden.

§ 38 der Dienstanweisung, wonach sämmtliche Zollerleichterungen (§ 115 bis 116 des VZG.) in diese Uebersichten aufzunehmen waren, ist durch den Bundesrathsbeschluß vom 3. März 1892 abgeändert, ebenso die §§ 43 und 44 Nr. 2.

Bei den Vorschriften über die Anschreibung des Waarenverkehrs mit dem Hamburgischen Freihafengebiete wurden durch den Bundesrathsbeschluß vom 3. März 1892 viele Aenderungen vorgenommen. Die §§ 56 und 57 der Dienstanweisung wurden aufgehoben, die §§ 55 und 58 abgeändert und hinter § 60 ein neuer § 60a über das Verfahren bei der Einfuhr über See aus dem Hamburgischen Freihafen in einen Hafen des Zollgebietes eingeschaltet.

In den §§ 61—68 der Dienstanweisung sind die näheren Vorschriften über den Waarenverkehr der Freibezirke Bremen und Bracke, sowie über die Anschreibung der unmittelbaren Einfuhr in den freien Verkehr von Waaren, die über die Grenze gegen die Freihäfen Geestemünde und Bremerhafen eingehen, gegeben. Auch hier ist durch den Bundesrathsbeschluß von 1892 eine Aenderung des § 65 eingetreten.

Die §§ 69 und 70 bezeichnen die Nachweisungen, welche das Statistische Amt aufzustellen hat. Auch hier hat der Bundesrathsbeschluß von 1892 Aenderungen eintreten lassen, so daß zur Zeit folgende Nachweisungen aufzustellen sind:

I. Eine monatliche Nachweisung der Einfuhr in den freien Verkehr des Zollgebiets und der Ausfuhr aus demselben mit Angabe des Herkunfts- oder Ursprungslandes. Beim Ausgange nach dem Zollauslande, des Bestimmungsortes der Waaren ist der Vermerk aufzunehmen, daß die Waare aus den besonders zu benennenden Freibezirken stammt.

II. Jährliche Nachweisungen hat das Statistische Amt folgende aufzustellen:

1. Ueber die Einfuhr in den freien Verkehr des Zollgebietes und die Ausfuhr aus demselben, letztere mit Einschluß der wegen Zoll- oder Steuer-Rückvergütung im gebundenen Verkehre ausgeführten Waaren.
2. Ueber die Einfuhr auf Niederlagen und fortlaufenden Conten und über die Ausfuhr von denselben nach einzelnen Waarengattungen.
3. Ueber die Einfuhr im Veredlungsverkehr.
4. Ueber die Einfuhrverzollungen nach den zollpflichtigen Waarengattungen und zwar einmal nach dem Etatsjahre und einmal nach dem Kalenderjahre.
5. Ueber die unmittelbare Durchfuhr durch das Zollgebiet nach Waarengattungen und den einzelnen Ländern der Herkunft.
6. Ueber den allgemeinen Waarenverkehr des deutschen Zollgebietes nach den einzelnen Waarengattungen.

Sämmtliche Jahresnachweisungen haben sich auch auf den Werth der Waaren zu erstrecken, weshalb das Statistische Amt jährlich die Einheitspreise der einzelnen Waaren zu ermitteln hat.

Außerdem ist zu erwähnen, daß die jährlich aufzustellende Nachweisung des Waarenverkehrs zur See über die Haupthäfen des deutschen Zollgebiets durch Bundesrathsbeschluß vom 29. Januar 1880 auf die Häfen Memel, Pillau-Königsberg, Neufahrwasser-Danzig, Swinemünde-Stettin, Travemünde-Lübeck und Kiel beschränkt und das Verfahren für die Aufstellung der Nachweisung neu geregelt wurde.[1])

B. Bezüglich der Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches ist durch den erwähnten Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871 angeordnet, daß folgende 23 Uebersichten nach bestimmten Mustern gefertigt werden und zwar:

I. Von den Hauptämtern, den Direktivbehörden und dem Statistischen Amte jährlich:

1. eine Uebersicht der gewährten Zollnachlässe,

2. desgleichen über die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen,

---

[1]) Siehe die erste derartige Uebersicht für Januar bis Mai 1880 im Heft 5. der Statistik des Reiches, Bd. XLIII. In der Dienstanweisung zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz von 1879 vom 9. Dez. 1888 § 46 ist Altona, Hamburg (Zollhafen) und Bremen beigefügt, welche jährlich aufzustellen sind. Cbl. d. R. 1888 S. 967.

3. desgleichen über die Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers,[1])
4. eine vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation,
5. eine Uebersicht der versteuerten Rübenmengen,
6. desgleichen über die Ein- und Ausfuhr von Zucker,[2])
7. desgleichen über die Produktion von Rübenzucker,
8. desgleichen über die Produktion von Stärkezucker.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 9. Mai 1882[3]) war angeordnet worden, daß die Jahresübersichten über die Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers (Muster 3), über die Ein- und Ausfuhr von Zucker (Muster 6) und über die Produktion von Stärkezucker (Muster 7) nach den Zeitabschnitten vom 1. August des einen bis 31. Mai des anderen Jahres und zwar für Muster 3 und 6 vom Betriebsjahre 1881/82 an und für Muster 7 vom Betriebsjahre 1882/83 an aufzustellen seien.

Am 28. Juni 1888 wurden vom Bundesrathe zum Gesetze vom 9. Juni 1887 neue Anordnungen zur Aufstellung der Zuckerstatistik gemacht, nachdem aber am 31. Mai 1891 wieder ein neues Zuckersteuergesetz erlassen worden und hiezu Ausführungsbestimmungen vom Bundesrathe erlassen worden waren, wurden alle früheren Vorschriften aufgehoben und gelten zur Zeit diejenigen Anordnungen für die Zuckerstatistik, welche am 7. April 1891 vom Bundesrathe erlassen wurden,[4]) im Zusammenhalt mit den in den Ausführungsbestimmungen erlassenen Vorschriften Nr. 11 zu § 30 Abs. 2 und § 31 des Gesetzes (§§ 26, 27 und 32).

Hiernach sind monatliche Betriebs- und jährliche Bestandsübersichten über die Zuckerproduktion aufzustellen und an den, in den Mustern 2 und 3 zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze angegebenen Terminen an das Statistische Amt direkt von der Zuckersteuerstelle einzusenden, während eine Ausfertigung daselbst zurückbleibt (§ 33 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz).

Ferner sind dem Statistischen Amte jährlich bis 15. Aug. von den Hauptämtern einzusenden:

1. eine Uebersicht des am 31. Juli jeden Jahres in den Niederlagen vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten und zuckerhaltigen Fabrikaten (Muster c) und außerdem
2. bis 15. Sept. jeden Jahres von den Hauptämtern die nach § 81 und 82 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze von den Fabrikinhabern aufzustellenden Betriebsnachweisungen der Stärkezuckerfabriken (Muster 17) und die nach den Angaben der Fabrikinhaber zu fertigenden Nachweisungen über die Produktion der Syrupraffinieren, der Maltose- und Maltosesyrup-Fabriken und der Fabriken, welche Saccharin herstellen und weiter verarbeiten.

---

[1]) Außerdem wurden monatlich die Resultate der Rübenversteuerung und der Zucker-Ein- und Ausfuhr von den Behörden und dem Statistischen Amt aufgestellt und veröffentlicht und fallen die vierteljährigen Uebersichten weg. (S. Cbl. d. R. 1876 S. 554, Bundesrathsprot. § 273 von 1876. Aufgehoben durch Bundesrathsbeschluß v. 19 Febr. 1881 § 110.)

[2]) Siehe Bundesrathsbeschluß v. 21. März 1882 (Cbl. d. R. 1882), wonach halbmonatliche Uebersichten über die Zuckerausfuhr mit Bonifikationsanspruch aufzustellen sind.

[3]) Cbl. d. R. 1882 S. 285.

[4]) Cbl. d. R. 1892 S. 305.

An die Direktivbehörden sind jährlich bis 1. Sept. einzusenden:

1. ein Exemplar der jährlichen Betriebsübersichten (Muster 2 zu § 27 der Ausführungsbestimmungen).
2. Nach Muster a der Bestimmungen über die Zuckerstatistik in doppelter Ausfertigung eine Uebersicht der im Laufe des Betriebsjahres in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen. Aus beiden Uebersichten sind von den Direktivbehörden Uebersichten für ihre Bezirke anzufertigen und mit je einem Exemplar der hauptamtlichen Uebersichten und der jährlichen Betriebsübersichten der Zuckerfabriken nebst einer Denkschrift, die sich über die Ziffer 7 der in Anleitung zu Muster b angegebenen Punkte äußert, dem Stat. Amte bis 1. Okt. jeden Jahres einzusenden (Lit. C der Bestimmungen über die Zuckerstatistik).

Die Vorschriften für das Stat. Amt enthält die Abtheilung D der erwähnten Bestimmungen über die Zuckerstatistik.

9. Von dem Statistischen Amte, den Aemtern und Direktivbehörden sind ferner jährlich aufzustellen: Uebersichten über die Produktion und den Absatz der inländischen Salzwerke,

10. desgleichen über die in Bezug auf die Salzabgaben gewährten Erleichterungen,[1])

11. desgleichen über die Produktion und Besteuerung des inländischen Tabacks,

12. eine vorläufige Uebersicht des Betrags der festgesetzten Tabacksteuer,

13. eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr von Taback.

In der Sitzung vom 7. Juni 1880[2]) wurde eine Anleitung zur anderweitigen Aufstellung der statistischen Uebersichten über die Besteuerung des Tabacks nebst Formularen zu derselben im Anschluß an die veränderte Gesetzgebung des Jahres 1879 beschlossen, welche erst für das Erntejahr 1880/81 Geltung hat. Hienach haben die Hauptämter jährlich folgende Uebersichten aufzustellen und an die Direktivbehörden einzusenden:

1. Eine Uebersicht über die Zahl der Tabackpflanzer und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke bis 1. Oktober des Erntejahres. Zugleich ist eine Abschrift dem Statistischen Amte direkt zuzusenden.
2. Eine Uebersicht über den Tabackbau und die Ergebnisse der Tabackernte bis 1. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres.
3. Eine solche über die Besteuerung des inländischen Tabacks bis 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres.
4. Eine weitere über die Ein- und Ausfuhr von Taback bis 1. Sept. des auf die Ernte folgenden Jahres.
5. Endlich eine solche über die Einnahmen aus der Besteuerung des Tabacks bis 1. September des auf die Ernte folgenden Jahres.

Die Direktivbehörden fertigen nach Muster 2—5 Uebersichten von derselben Einrichtung für ihre Bezirke nach Hauptamtsbezirken und senden dieselben innerhalb 4 Wochen nach den Einsendefristen der Hauptämter nebst einer Denkschrift, welche die in § 4 Nr. 1—7 der Anleitung aufgeführten Punkte erörtert, an das Statistische Amt ein. Den Uebersichten Muster 2 ist je eine Abschrift der hauptamtlichen Uebersichten Nr. 2 beizulegen.

---

[1]) Vom 1. Jan. 1877 Aenderungen bezüglich der Anschreibung von Mutterlauge, Soole und Badesalz, nach Bundesrathsbeschluß v. 8. Nov. 1876, § 353 des Prot.

[2]) § 418 des Prot. Abgedr. im Cbl. d. R. von 1880 S. 420.

Weiter sind von den Aemtern, den Direktivbehörden und dem Statistischen Amte aufzustellen:

14. Eine Uebersicht über die Branntweinbrennereien und Branntweinbesteuerung,

15. eine Nachweisung der Brennereien nach Maßgabe der Betriebseinrichtung,[1])

16. eine Uebersicht der Brauereien und über die Bierbesteuerung,

17. desgleichen über die Einnahmen von Zöllen und Verbrauchssteuern.

II. Außerdem jährlich nur von den Hauptämtern und Direktivbehörden allein

1. eine Uebersicht über das in den freien Verkehr gesetzte und ausgeführte Salz,

2. eine Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in der Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des betreffenden Jahres.[2])

III. Ferner monatlich von den Hauptämtern und Direktivbehörden

eine Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in der Zeit vom 1. Januar bis Ende des betreffenden Monats.[3])

Durch die Gesetzgebung von 1878 war auch eine Aenderung der Statistik der Branntweinbesteuerung nothwendig geworden, welche durch Bundesrathsbeschlüsse vom 4. Juli 1889 und 22. Mai 1890 (Cbl. d. R. 1889 S. 449 und 1890 S. 180) und vom 24. Jan. 1889 und 28. Mai 1889 (Cbl. d. R. 1889 S. 209 und 320) erfolgte. Hiedurch sind alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

Dagegen sind zur Zeit von jedem Hauptamte für die Zeit vom 1. Okt. bis 30. Sept. des anderen Jahres aufzustellen.

1. Eine Uebersicht über die Branntweinbrennereien, sowie über die Produktion und Besteuerung des inländischen Branntweins.
2. Eine besondere Nachweisung über die in den einzelnen Monaten des Betriebsjahres in Betrieb gewesenen landwirthschaftlichen und gewerblichen Brennereien.
3. Eine besondere Nachweisung der im Betriebe gewesenen Brennereien mit und ohne Abfindung nach der Menge ihrer Produktion.
4. Eine besondere Nachweisung der erhobenen Branntweinsteuerbeträge nach verschiedenen Steuersätzen und der ausgefertigten und angerechneten Berechtigungsscheine.
5. Eine Nachweisung des zu gewerblichen Zwecken steuerfrei abgegebenen Branntweins, sowie der Niederlageverkehr mit unversteuertem Branntwein.
6. Eine Nachweisung der Zahl der Brennereien nach Maßgabe der Brennereieinrichtung und der in den Brennereien verwendeten Materialien.

---

[1]) Geändert durch Bundesrathsbeschluß v. 9. Febr. 1878 § 101 des Prot. Durch Bundesrathsbeschluß v. 7. Juli 1881 (Cbl. d. R. 1881 S. 279) wurde für das Muster 14 zum Bundesrathsbeschluß von 1878 ein neues Formular angeordnet und wurden neue Vorschriften für den Jahresbericht gegeben.

[2]) Fällt weg nach Bundesrathsbeschluß v. 28. Juni 1883. (Cbl. d. R. 1883 S. 237.)

[3]) Fällt weg nach Bundesrathsbeschluß v. 7. Nov. 1875. Dagegen werden im Cbl. d. R. monatlich diese Uebersichten veröffentlicht.

Diese Uebersichten sind bis 1. Febr. von jedem Hauptamte an die Direktivbehörde einzusenden. Das Gleiche gilt für das Hauptzollamt Luxemburg. Von den Direktivbehörden sind Hauptübersichten für ihren Bezirk anzufertigen und bis 15. März jeden Jahres an das Statistische Amt einzusenden, welches dieselbe veröffentlicht und hieraus Zusammenstellungen über die Ein- und Ausfuhr von Branntwein in den freien Verkehr des Zollgebiets, sowie Berechnungen über die Zollbeträge ꝛc. anfertigt.[1]) Außerdem sind

1. von den Hauptämtern und Unterämtern am Schlusse jeden Rechnungsmonats die in den Niederlagen und Reinigungsanstalten unter steueramtlicher Kontrole stehenden Branntweinbestände durch Aufrechnung der Lagerkonten festzustellen und in den Uebersichten der Einnahmen an Reichssteuern nachrichtlich anzugeben.
2. Werden von den Hauptbuchhaltern des Reichsschatzamtes auf Grund der entsprechenden Angaben in den monatlichen Reichssteuerübersichten über die Menge des in den Brennereien hergestellten Branntweins, sowie über die unter Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr getretenen Branntweinmenge und des in Niederlagen und Reinigungsanstalten befindlichen Branntweins monatliche Nachweisungen im Reichsanzeiger veröffentlicht.[2])

C. Bezüglich der statistischen Nachweisung über die Organisation der Verwaltung für die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches ist Folgendes durch den erwähnten Bundesrathsbeschluß vom 7. Dez. 1871 angeordnet:

1. Seitens der Direktivbehörden sollen dem Statistischen Amte topographische Mittheilungen nach dem Stande des Jahres 1872 gemacht werden über den Flächeninhalt und die Einwohnerzahl der Hauptamtsbezirke, über die Grenzen gegen das Ausland und gegen solche Bundesstaaten, mit denen übergangsabgabenpflichtiger Verkehr besteht.

Ferner soll die Zahl der den einzelnen Hauptämtern untergeordneten Amtsstellen nachgewiesen werden und endlich der Bestand des Dienstpersonals in den einzelnen Hauptamtsbezirken mit Unterscheidung des Hebe-, Abfertigungs- und Aufsichtsdienstes.

Diese tabellarischen Nachweisungen sollen von den Direktivbehörden mit einer erläuternden Denkschrift begleitet werden, in welcher über die Organisation und den Personalstand der Direktivbehörden, über die in ihrem Bezirke verwendeten kontrolirenden Reichsbeamten, über die Kombination des auf die Zölle und Reichssteuern bezüglichen Dienstes der Amtsstellen und die sonstigen denselben übertragenen Dienste und dergleichen Auskunft zu geben ist.[3])

2. Hieraus und aus sonstigen Quellen wurde von dem Statistischen Amte vor der Hand für 1872 eine Organisationsstatistik gefertigt.[4])

D. Außerdem wurde eine mit dem Jahre 1872 beginnende und alljährlich abzuschließende Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches vom Statistischen Amte auf Grund der Nachweisungen der Direktivbehörden und nach sonstigen Quellen angefertigt und veröffentlicht.[5])

---

[1]) Cbl. d. R. 1889 S. 209 ff. u. 320.
[2]) Cbl. d. R. 1890 S. 180.
[3]) S. a. Jahrbücher von 1872 S. 385.
[4]) S. Bd. VI der Statistik des Deutschen Reiches.
[5]) Aufgehoben mit 1880 durch Bundesrathsbeschluß v. 29. Jan. 1880 (§ 57).

E. Bezüglich der Aufstellung von Uebersichten über die Straffälle in Betreff der Zölle und Steuern des Deutschen Reiches waren allgemeine Bestimmungen durch den Bundesrathsbeschluß vom 7. Dez. 1871 nebst 4 Formularen zu Nachweisungen festgestellt worden,[1]) dieselben sind jedoch durch einen Bundesrathsbeschluß vom 26. Juni 1880 aufgehoben und es werden vom Etatsjahre 1880/81 an von den Direktivbehörden bis zum 1. Juni des nächstfolgenden Etatsjahres nur noch aufgestellt und mit Erläuterungen erforderlichen Falls versehen:

a) eine Nachweisung der auf die Zölle und Steuern des Reiches bezüglichen Prozesse (Muster 1), und

b) eine Nachweisung über Konfiskation von Waaren wegen Zolldefraudation (Muster 2).

Diese Formulare sind auch für die durch die Hauptämter den Direktivbehörden einzureichenden Nachweisungen maßgebend.

Auf Grund der von den Direktivbehörden vorgelegten Nachweisungen werden vom Statistischen Amte die Zusammenstellungen für das ganze Reich periodisch angefertigt und veröffentlicht.[2])

IX. Abschnitt.

Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung.

Wie bereits im IV. Abschnitt näher erörtert wurde, ist die Gemeinschaftlichkeit der Erträgnisse aus den Zöllen ein ebenso alter Grundsatz des ehemaligen Zollvereines als die Verpflichtung aller Vereinsstaaten, für gewisse Ausgaben der Zollverwaltung aus diesen gemeinschaftlichen Einnahmen nach der Zahl ihrer Bevölkerung beizutragen, wogegen auch die reine Einnahme nach diesem, von 3 zu 3 Jahren festzustellenden, Maßstabe zur Vertheilung kam.[3]) Schon bei Abschluß der ersten Zollvereinigungsverträge wurde deßhalb die Einsetzung einer Zentralbehörde, des sog. Zentralbureaus,[4]) des Zollvereins verabredet, um durch dasselbe auf Grund der, von den einzelnen Staaten eingesendeten, Einnahmeübersichten und Rechnungen über die gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben die provisorischen Abrechnungen unter den Vereinsstaaten bewirken zu lassen.[5])

Nachdem diese Gemeinschaft der Einnahmen und Ausgaben durch die Uebereinkunft vom 1. Sept. 1841 (vom 1. Sept. 1844 an) auch auf die Erträgnisse aus der Rübenzuckersteuer[6]) ausgedehnt worden war, wurde dieselbe durch die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 und den Art. 10 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 vom 1. Januar 1868 an auch für die Salzsteuer verabredet. Das auf Grund der Verabredung in Art. 3 § 4 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 erlassene Bundesgesetz vom 26. Mai 1868[7]) machte auch die für den im Vereinsgebiete gebauten Taback erhobene Steuer zu einer gemeinschaftlichen und die Deutsche Reichsverfassung, welche in Art. 35 die Gesetzgebung über das gesammte Zoll-

[1]) S. a. Jahrbücher 1872 S. 162 u. 206.

[2]) § 482 des Prot. Cbl. d. R. 1880 S. 494.

[3]) Siehe Art. 22 der Zollvereinigungsverträge v. 22. März, 30. März u. 11. Mai 1833 (Bd. I der Verträge S. 9, 112 u. 177.

[4]) Mit dem Sitze in Berlin (Schlußprot. zum Art. 29 des offenen Vertrages vom 22. März 1833, Bd. I der Verträge S. 26).

[5]) Siehe Art. 29 der erwähnten Zollvereinigungsverträge (Bd. I der Verträge S. 10).

[6]) Siehe Abschn. V Nr. 2 über die Rübenzuckersteuer.

[7]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 319.

wesen, die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, des daselbst aus Rüben und anderen inländischen Erzeugnissen gewonnenen Zuckers und Syrups, sowie des Branntweins und Bieres[1]) dem Reiche vorbehält, wies durch Art. 38 Abs. 1 den Ertrag dieser Abgaben (somit auch der Bier- und Branntweinsteuer), soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen,[2]) der Reichskasse zu.

Während nach den Zollvereinigungsverträgen[3]) der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben zwischen den Vereinsstaaten, einschließlich der durch Verträge einzelnen derselben angeschlossenen Gebietstheile anderer Staaten, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen, Gebiete vierteljährig vertheilt wurde[4]), bestimmte der Art. 38 der Reichsverfassung, hievon abweichend, daß dieser Ertrag in die Reichskasse fließe, um nach Art. 70 derselben zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches zu dienen.

Es flossen somit früher diese Beträge in die einzelnen Landeskassen zur freien Verfügung der Regierungen, während dieselben im Norddeutschen Bunde vom 1. Januar 1868, im Deutschen Reiche vom 1. Januar 1872 an vorweg zu den Reichsausgaben nach dem Reichshaushaltsetat verwendet und den einzelnen Bundesstaaten bei der Ermittelung der nach Art. 70 der Reichsverfassung zur Kompletirung der Reichseinnahmen festzustellenden Matrikularbeiträge nach der Bevölkerungszahl zu Gute gerechnet wurden.[5])

Nach der Bestimmung in Art. 38 der Reichsverfassung besteht dieser reine Ertrag an Zöllen und Verbrauchssteuern in der gesammten Einnahme aus denselben nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche nach der Art der Einnahme verschieden sind und deßhalb einer späteren Erörterung vorbehalten werden.

In sämmtlichen Zollvereinigungsverträgen vom Jahre 1833 an bis zum Jahre 1867 ist die erwähnte, mit einigen Aenderungen in die Reichsverfassung übernommene Bestimmung enthalten, so daß in Folge hiervon viele Verabredungen aus älterer Zeit, welche zum Zwecke der übereinstimmenden Ausführung gemacht wurden, noch heute in Geltung bleiben konnten.

---

[1]) Mit Ausnahme des in Bayern, Württemberg und Baden bereiteten Branntweins und Bieres und des in Elsaß-Lothringen gebrauten Bieres.

[2]) Vom 1. Jan. 1872 an.

[3]) Siehe Art. 22 der Verträge v. 22. u. 30. März u. 11. Mai 1833 (Bd. I der Verträge S. 1, 122 u. 177); Art. 7 des Vertrages v. 8. Mai 1841 (Bd. III der Verträge S. 7); Art. 22 des Vertr. v. 4. April 1853 (Bd. IV der Verträge S. 11) u. Art. 11 des Vertrages v. 8. Juli 1867 (Bd. V der Verträge S. 96).

[4]) Die sogen. Praecipua, welche Frankfurt a. M., Hannover und Oldenburg erhielten, und die Vertheilung der Durchgangszölle zwischen der östlichen und westlichen Vereinsgruppe gehören der Geschichte an. (Siehe Weber, Geschichte des Zollvereins 1871 S. 470 und Uebereinkunft v. 4. April 1853.) (Bd. IV der Vertr. S. 60 ff.)

[5]) Siehe v. Rönne's Verfassungsrecht des Deutschen Reiches in den „Annalen" 1871 S. 144. Ueber die Ausnahmen und Aversa siehe weiter unten. S. a. Bundesrathsbeschluß v. 26. Juni 1873 § 432. Laband's Reichsfinanzrecht in den „Annalen" von 1873. Daß nach dem Gesetze v. 15. Juli 1879 § 8 derjenige Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mk. im Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung vom 1. April 1880 an überwiesen wurde, hat nur Bedeutung für den Etat, nicht für die Zollverwaltung. (R.G.Bl. 1879 S. 211.)

Um nun die zur Zeit giltigen Bestimmungen über das Abrechnungswesen der Zölle und Verbrauchssteuern näher erörtern zu können, erscheint es am zweckmäßigsten, die Bestimmungen über die Berechnung der Einnahmen und der Ausgaben gesondert zu erörtern, vorab aber noch von den Organen zu sprechen, durch welche diese Geschäfte zu besorgen sind.

A. Wie bereits erwähnt wurde, war durch die ersten Zollvereinigungsverträge vom Jahre 1833 ein Zentralorgan zur Besorgung der provisorischen Abrechnungen in dem Zentralbureau des Zollvereins mit dem Sitze in Berlin eingerichtet worden. An dieses wurden die nach den Quartalsextrakten der Erhebungsbehörden gefertigten Hauptübersichten der Direktivbehörden zur provisorischen und die Finalabschlüsse zur Vorbereitung der definitiven Abrechnung in bestimmten Terminen eingesendet, und demselben jährlich die Uebersicht der gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben zur Prüfung vorgelegt.[1])

Außerdem war eine Dienstordnung für dieses Zentralbureau[2]) festgestellt worden; es war jedem Staate[3]) das Recht zugestanden worden, einen Beamten zu demselben abzuordnen,[4]) und man hatte schließlich in einer Verabredung Näheres über die Art und Weise der Quartals- und Jahres-Abrechnungen bestimmt.[5])

Schon im Vertrage vom 8. Juli 1867 Art. 17 war statt des damals noch nicht aufgehobenen Zentralbureaus der Ausschuß des Bundesraths für das Rechnungswesen als diejenige Behörde bezeichnet, dem die früher dem Zentralbureau zugewiesenen Abrechnungsgeschäfte zufallen sollten, und es war zugleich bestimmt worden, daß dieser Ausschuß die definitiven Jahresabrechnungen mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußfassung vorzulegen habe.

Hierdurch wäre eigentlich schon damals die Thätigkeit des Zentralbureaus geschlossen gewesen, da ihm jedoch noch die Geschäfte der Kommerzialstatistik zugewiesen waren[6]) und es außerdem noch manche Abrechnungsgeschäfte aus früheren Jahren zu besorgen hatte, so wurde dasselbe vorläufig belassen, bis endlich am 9. Februar 1872 der Bundesrath den Beschluß faßte,[7]) daß die Bearbeitung der Handelsübersichten des Zollvereins einstweilen an das Reichskanzleramt[8]) zu übertragen, das Personal des Zentralbureaus ebenfalls dem Reichskanzleramte zur Verfügung zu stellen sei und das Zentralbureau selbst mit 31. März 1872 seine Thätigkeit einzustellen habe.

Hiedurch erst kam die Bestimmung in Art. 39 der Deutschen Reichsverfassung, wonach die provisorische Abrechnung durch den Ausschuß des Bundesraths für das Rechnungswesen, die definitive Feststellung durch den Bundesrath selbst zu erfolgen hat, in volle Geltung.[9])

---

[1]) Siehe Art. 29 der Verträge v. 22. u. 30. März u. v. 11. Mai 1833 (Bd. I der Verträge S. 10, 124 u. 188).

[2]) Karlsruher Vollzugsprot. von 1835 § 23 Beil. VI (Bd. II der Vertr. S. 95 u. 118).

[3]) Von diesem Rechte machte nur Preußen und Bayern Gebrauch.

[4]) Karlsruher Vollzugsprot. von 1835 § 23 Ziff. I (Bd. II a. a. O. S. 95).

[5]) Karlsruher Vollzugsprot. von 1835 Beil. VII (Bd. II a. a. O. S. 120).

[6]) Verabredung der I. General-Zollkonferenz (§ 19 des Hauptprot. der I. General-Zollkonferenz), s. a. Abschn. VIII.

[7]) § 23 des Bundesrathsprot. von 1872.

[8]) Die Anfertigung der Handelsübersichten besorgt seit 1. Jan. 1872 das statistische Amt des Deutschen Reiches (Bundesrathsprot. von 1872 § 57 und von 1871 § 6, 43), s. a. Abschn. VIII.

[9]) Ueber die staatsrechtliche Stellung des Bundesrathes s. Laband's Staatsrecht Bd. I S. 258 u. 263.

B. Nach dem Wortlaute des erwähnten Art. 39 sollen nun die von den Erhebungsbehörden (Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern) nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalsextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben [1]) von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorgängiger Prüfung in Hauptübersichten zusammengestellt werden, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist. Diese Uebersichten sollen sodann dem Ausschusse des Bundesraths für das Rechnungswesen eingesendet werden. [2])

Die Form resp. der Rubrikenbau dieser Uebersichten hing wesentlich von dem Umstande ab, ob die Zoll- und Steuerkredite, welche von Beginn des Zollvereins an der Gesammtheit gegenüber als baare Geldbestände behandelt [3]) und somit in den Einnahme-Uebersichten nicht berücksichtigt wurden, noch ferner als solche angesehen werden sollten.

Hier trat durch die Bestimmung in § 3 des Gesetzes vom 4. Dez. 1871, betreffend die Feststellung des Haushaltes des Deutschen Reiches für das Jahr 1872, [4]) eine wesentliche Aenderung ein, welche auch für die Form der Einnahme-Uebersichten von eingreifendem Einflusse sein mußte.

Da nämlich in § 3 des erwähnten Gesetzes, unter Aufhebung des erwähnten Grundsatzes, angeordnet wurde, daß die Bundesregierungen vom 1. Januar 1872 ab den Ertrag der Zölle und der anderen, nach Art. 38 der Reichsverfassung zur Reichskasse fließenden Verbrauchssteuern der letzteren zur Verfügung stellen werden, sobald diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite getroffenen Verabredungen für ihre Kassen fällig geworden sind, so mußten die hiedurch bedingten Aenderungen bei Aufstellung der Uebersichten sofort vom Bundesrathe angeordnet werden.

Bei Anordnung dieser neuen Formulare und bei der Beschlußfassung hierüber am 7. Dez. 1871 [5]) war man von der Voraussetzung ausgegangen, daß vom 1. Januar 1872 an in den Quartals- und Jahres-Uebersichten außer dem „Soll" der Einnahmen auch die sofort, beziehungsweise noch vor Ablauf des betreffenden Quartals zur Einzahlung kommenden Beträge, sowie die im Laufe jeden Vierteljahres gewährten Kredite nachzuweisen seien.

Außerdem waren aber folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen:

a) daß die Kredite, welche vor Ablauf der drei- resp. sechsmonatlichen Kreditfrist von dem Steuerpflichtigen noch innerhalb des Quartals der Anschreibung einbezahlt werden und demgemäß zur Abschreibung gelangen, mit den Ist-Einnahmen des Quartals, wie die sofort baar einbezahlten Sollbeträge an die Reichskasse abzuführen seien,

---

[1]) Einschließlich der Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein (Abschn. X).

[2]) Die Uebersichten für Bier und Branntwein werden von den Staaten, welche sich nicht in der Steuergemeinschaft befinden, nicht aufgestellt, s. a. Jahrbücher 1872 S. 328 ff.

[3]) Siehe Prot. v. 29. Nov. 1833 zu Sep.-Art. 10a des Zollvereinigungsvertrages v. 22. März 1833 (Bd. I der Verträge S. 109); Münchener Vollzugsprot. § 25 Nr. 8 (Bd. I a. a. O. S. 271); Karlsruher Vollzugsprot. § 19 Nr. 2 (Bd. II a. a. O. S. 93).

[4]) R.G.Bl. 1871 S. 413; „Annalen" 1872 S. 1481. Jahrbücher 1872 S. 328.

[5]) Bundesrathsprot. v. 7. Dez. 1871 § 642.

b) daß die Reichssteuern ohne Ausnahme in den Einnahme-Uebersichten desjenigen Rechnungsjahres zum „Soll" zu stellen seien, für welche sie fällig sind, so daß z. B. die Rübenzuckersteuer für den Monat Dezember in der Einnahmeübersicht für das vierte Quartal des treffenden Kalenderjahres noch als Soll-Einnahme nachzuweisen wäre, obgleich sie im Heberegister für das vierte Quartal erst zu Anfang Januar, also erst nachträglich zur Anschreibung kommen könne,

c) daß die Verwaltungskostenvergütungen, welche sich nach Prozenten der Bruttoeinnahme berechnen, den Bundesstaaten sofort bei Feststellung des „Soll" der Einnahmen, also, was die Kredite betrifft, für deren Betrag, nicht erst bei der Ablieferung der letzteren an die Reichskasse zu gewähren seien.[1])

Als Termine für die Vorlage der zum Zwecke der vorläufigen Einnahmefeststellungen anzufertigenden vierteljährigen Uebersichten beim Ausschusse des Bundesrathes für das Rechnungswesen waren der 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 10. Februar und für die definitiven Uebersichten und die dazu gehörigen Zollverwaltungskosten-Liquidationen der 1. August jeden Jahres festgesetzt worden.[2])

Eine wichtige Aenderung trat hier durch das Reichsgesetz vom 29. Febr. 1876[3]) ein, durch welches der Anfang des Etatsjahres von 1877 an auf den 1. April, das Ende auf den 31. März jedes Jahr verlegt wurde.

Am 28. März 1878[4]) faßte daher mit Bezug hierauf der Bundesrath folgende Beschlüsse:

1. Der Jahresabschluß der Kassenbücher hat stattzufinden:
   a) bei den Unterämtern der Zoll- und Steuerverwaltung am 26. April,
   b) bei der Reichshauptkasse am 20. Juni.

Fällt der Abschlußtag auf einen Sonn- oder Feiertag, so sind die Kassabücher an dem nächstfolgenden Werktage abzuschließen.

2. Das Betriebsjahr in Ansehung der Rübenzuckersteuer zerfällt in die Rechnungsperioden vom 1. September bis 31. März und 1. April bis 31. August.
3. Das Erntejahr in Ansehung der Tabacksteuer in die Rechnungsperioden vom 1. Juli bis 31. März und 1. April bis 30. Juni.

---

[1]) Art. 38 Ziff. 3 lit. a—d der Reichsverfassung. Bezüglich der Restitutionen und Vergütungen, welche bei der Register-Revision sich herausstellen, gelten noch die Verabredungen im § 42 des Hauptprotokolls der I. General-Zollkonferenz von 1836, wonach Beträge von 10 Pf. (1 Groschen) und darunter zwar im Revisionsprotokoll notirt, aber nicht zurückvergütet werden sollen. Beträge über 10 Pf. aber unter 3 Mk. (1 Thlr.) sollen jedesmal nacherhoben, aber nur auf ausdrückliches Verlangen des Betheiligten bei einer Jahresfrist vom Tage der Erhebung an zurückvergütet werden. Beträge von 3 Mk. und darüber sollen nicht nur nacherhoben, sondern von Amtswegen zurückvergütet werden. Hat der Berechtigte jedoch, nachdem die Herauszahlung angewiesen war, ein Jahr verstreichen lassen, ohne das Geld zu erheben, so ist die Summe der Staats- resp. Reichskasse verfallen (Bundesrathsbeschluß v. 13. Nov. 1875 § 436). Nach dem Bundesrathsbeschlusse v. 13. Nov. 1875 (§ 436 des Prot., Preuß. Centralbl. 1877 S. 236) sollen bei der Erhebung von den in die Reichskasse fließenden Zöllen und Steuern und bei Rückvergütung derselben Beträge unter 5 Pf. außer Betracht bleiben, höhere Pfennigbeträge aber nur soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben und vergütet werden. Die vorstehende Bestimmung aus dem Jahre 1836 soll hiedurch nicht geändert werden.

[2]) Bundesrathsprot. v. 7. Dez. 1871 § 642. Jahrb. 1872 S. 328.

[3]) R.G.Bl. 1876 S. 121.

[4]) § 222 des Prot. u. Nr. 61 der Drucks. v. 1878.

4. Bezüglich sämmtlicher Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern bei den Untersteuer- 2c. Aemtern haben zu umfassen:
   a) der Rechnungsmonat April die Zeit vom 1. bis 26 April,
   b) die Monate Mai bis März, die Zeit vom 27. des vorhergegangenen bis zum 26. des betreffenden Monats,
   c) das 4. Quartal des Etatsjahres, die Zeit vom 27. Dez. bis 31. März und außerdem die Beträge für den Monat März, welche im April noch vor dem Finalabschlusse in den Einnahmejournalen (Heberegistern) verrechnet werden.
5. Zur Vermeidung von Verwechslungen der Quartale des Etatsjahres mit denen des Kalenderjahres sind die ersteren in allen Uebersichten, Abschlüssen und sonstigen Schriftstücken stets als Quartale des Etatsjahres zu bezeichnen.
6. Die nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 7. Dez. 1871 zum Zwecke der vorläufigen Einnahmefeststellungen von den Direktivbehörden anzufertigenden vierteljährigen Einnahmeübersichten über den Ertrag an Zöllen und Verbrauchssteuern sind am 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai, die definitiven Jahresübersichten und die dazu gehörigen Zollverwaltungskosten-Liquidationen aber am 1. November jeden Jahres an den Bundesrathsausschuß für Rechnungswesen einzusenden.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 24. Febr. 1877 [1] wurde vom 1. April 1877 an ein neues Formular für die Einnahmeübersichten für Salzsteuer eingeführt.

Diese Formularien der Einnahmeübersichten für Zölle, Tabacksteuer, Rübenzuckersteuer, Salzsteuer, Branntweinsteuer und Spielkartenstempel wurden durch einen Bundesrathsbeschluß vom 20. Februar 1882 (§ 97 des Prot.) vom 1. April 1882 deßhalb wiederholt geändert, weil wegen der Aenderung der Kreditfrist für die Rübenzuckersteuer durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1881 (§ 422 des Prot.) und wegen des Hinzutritts der Reichsstempelabgabe durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1881 die vorgeschriebenen Formularien entsprechende Spalteneinrichtungen erhalten mußten.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 24. März 1891 (§ 170) wurde die Uebersicht der Einnahmen an Tabacksteuer geändert, weil der Abs. 3 des § 27 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880 geändert worden war.[2]) Auch die Uebersichten über die Einnahmen an Rübenzucker- und Branntweinsteuer mußten wegen der neuen Gesetzgebung und besonders wegen der Einführung der Verbrauchsabgaben geändert werden.

Bezüglich der Einnahmeübersichten über die Reichsstempelabgaben und der Abrechnung über dieselben von Seite der Landeskassen mit der Reichskasse sind in den Bestimmungen B. zur Ausführung des Gesetzes von 1885, betr. die Erhebung der Reichsstempelabgaben, unter Ziffer 11—14 nähere Vorschriften gegeben.[3])

I. Da nach den vorstehenden Erörterungen die Kreditirung der Zölle und Verbrauchssteuern von wesentlichem Einflusse auf die Reichseinnahmen erscheint, so möchte es am Platze sein, hier über die Bestimmungen, welche bei der Kreditertheilung in Anwendung zu kommen haben, Einiges zu bemerken.

---

[1]) § 88 des Prot. s. a. Cbl. d. R. 1877 S. 176.
[2]) Cbl. d. R. 1891 S. 74 ff.
[3]) Cbl. d. R. 1885 S. 442.

Durch das Protokoll d. d. Berlin den 29. November 1833 zum Zollvereinigungsvertrage vom 27. März 1833 war zu Art. 10a dieses Vertrages anerkannt worden, daß die Frage, ob und in welchem Maße den Waarenempfängern für die bereits in ihren Privatgewahrsam ohne Mitverschluß oder sonstige Aufsicht (Kontoführung) der Steuerbehörde übergangenen Gegenstände ein Steuerkredit zu bewilligen sei, lediglich dem Ermessen jeder Staatsregierung überlassen bleibe.[1]) Und im Hauptprotokolle der Münchener Vollzugs-Kommission d. d. München den 14. Februar 1834 war in § 25 zu dem vereinbarten Kreditregulative bemerkt, daß der, nur in Bezug auf mögliche Gleichförmigkeit der Behandlung, stattgefundenen gemeinsamen Berathung unerachtet, dennoch die Kreditbewilligungen selbst, lediglich für Rechnung und Gefahr der treffenden Regierung laufen.[2])

Hieraus folgte, daß die fälligen Kreditbeträge ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich eingelöst worden, von dem kreditirenden Staate in die gemeinschaftliche Kasse einzuzahlen waren.

Die Vorschriften für die Kreditbewilligung sind nach der Art der Gefälle selbst, wenn auch nicht im Wesentlichen, so doch in einzelnen Punkten verschieden und stellen sich folgendermaßen[3]) dar:

1. Angesessenen Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, in gutem Rufe stehen und sonst die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich haben, können die schuldigen Eingangszölle, Rübenzucker-, Salz- und Branntweinsteuer unter gewissen Voraussetzungen von den Zoll- und Steuerbehörden auf gewisse Zeit kreditirt werden.[4])

2. Die Gewährung des Kredits ist in der Regel von einer bestimmten jährlichen Abgabenentrichtung abhängig. Dieselbe beträgt als Minimum:

a) beim Eingangszolle z. B. in Preußen 6000 Mk.,[5]) in Bayern 3000 Mk.,[6]) in Sachsen für größere Orte 6000 Mk., für kleinere Orte 3000 Mk.,[7]) in Württemberg 1500 fl.,[8]) in Sachsen-Weimar 3000 Mk.,[9]) in Hamburg 6000 Mk.,[10]) (Einzelbeträge unter 15 Mk. werden nicht kreditirt;[11])

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 109.

[2]) Bd. I der Verträge S. 271.

[3]) Siehe außerdem das Preuß. Zollkredit-Regulativ v. 29. April 1828; das Sächsische vom 30. Jan. 1834 (Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 701); das Bayerische v. 24. Nov. 1875 (Amtsbl. der General-Zoll-Adm. Nr. 25, Jahrbücher von 1875 S. 297; das Württemb. Regulativ für Zölle, Rübenzuckersteuer und Salzsteuer v. 10. Dez. 1867 (Jahrb. 1868 S. 263); das Oldenburgische Kreditregulativ v. 8. Juli 1870 (Sammlung allgemeiner, die Zollverwaltung in Oldenburg betr. Verfügungen von 1870 S. 68); das Weimarische Zollkredit-Regulativ v. 2 Sept. 1863 (Jahrb. 1863 S. 552); die Preuß. Anweisung wegen Kreditirung der Salzabgabe v. 14. Okt. 1867 (Jahrb. 1867 S. 575 ff.); Zollkredit-Regulativ v. 11. Dez. 1871 für Hamburg (Jahrb. 1872 S. 383); Elsaß-Lothringisches Kreditregulativ v. 3 Juli 1873. Alle diese Regulative haben wegen der neuen Gesetzgebung wesentliche Aenderungen erlitten.

[4]) Für die Kreditirung der Biersteuer, Spielkartenstempel und Wechselstempelsteuer bestehen keine Bestimmungen.

[5]) Centralbl. 1867 S. 628.

[6]) Jahrbücher 1867 S. 616.

[7]) Jahrbücher 1868 S. 301.

[8]) Jahrbücher 1868 S. 264.

[9]) Jahrbücher 1863 S. 552.

[10]) Jahrbücher 1872 S. 383.

[11]) Pochhammer, Jahrbücher 1841 S. 701; Jahrbücher 1868 S. 264; Jahrbücher 1854 S. 508.

b) bei der Salzsteuer 3000 Mk.;[1])
c) bei der Branntweinsteuer unbeschränkt nach der Höhe der Sicherheitsbestellung, Einzelbeträge unter 50 Mk. sind von der Kreditirung ausgeschlossen;[2])
d) für die Rübenzuckersteuer war es nicht nothwendig einen solchen Betrag festzusetzen, weil kleine Abgabenbeträge bei dem nothwendigerweise umfangreichen Betriebe nicht vorkommen können, Abgabenbeträge unter 100 Mk. werden nicht kreditirt, doch können zuverlässigen Fabrikanten die Beträge eines Tages, wenn sie zusammen 100 Mk. betragen, in einer Summe angeschrieben werden;[3])
e) besonders eigenthümliche Bestimmungen enthält das Regulativ für die Kreditirung der Tabackgewichtssteuer, welches zur Ausführung des Gesetzes v. 16. Juli 1879 vom Bundesrathe erlassen wurde.[4]) Hiernach beträgt das Minimum 100 Mk.,[5]) um dessen Kreditirung jeder Tabakpflanzer, Käufer oder sonstige Erwerber von Taback nachsuchen kann;
f) bei der Reichsstempelsteuer Tarif Nr. 7 für Formulare beträgt der niedrigste Betrag, welcher kreditirt werden kann, 50 Mk. und wird vorausgesetzt, daß der Bedarf an Schlußnoten den jährlichen Steuerwerth von 1000 Mk. erreicht.[6]) Für Stempelmarken wird die Steuer nicht kreditirt.[7])

3. Die Kreditfristen sind für die einzelnen Abgaben verschieden bestimmt.
a) Für die Eingangsabgaben war ursprünglich eine Kreditfrist von 3—6 Monaten festgesetzt. Einzelne Regierungen gewährten aber auch größeren Fabrikanten und Kaufleuten Fristen von 9 und 12 Monaten. Um nun eine Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung herbeizuführen, waren schon auf verschiedenen General-Zollkonferenzen Unterhandlungen gepflogen worden, jedoch vergeblich, weil hervorgehoben wurde, daß dieses deßhalb Sache jeder einzelnen Regierung sei, weil die Kreditertheilung dem Ermessen jeder Vereinsregierung überlassen sei.[8]) Schließlich wurde auf einen Antrag des Bundespräsidiums am 2. Juni 1869[9]) vom Zollbundesrathe der Beschluß gefaßt, vom 1. Oktober 1870 an als längste Kreditfrist 3 Monate festzustellen, und zugleich bestimmt, daß die Kreditfrist für die einzelnen Gefällebeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnen solle, welcher auf den Monat folgt, in dem jeder einzelne Gefällebetrag nach dem Gesetze fällig geworden ist. Die Abtragung solle übrigens

---

[1]) Nach § 12 der vereinbarten Bekanntmachung betr. die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Salzabgabe v. 19. Aug. 1867 (Centralbl. 1867 S. 392 u. Jahrbücher 1867 S. 469 u. 572).
[2]) Ausführungsbest. zum Gesetz v. 1887 Nr. 1 zu § 3. Cbl. d. R. 1887 S. 351.
[3]) Nr. 2 der Ausführungsbest. zu § 3 des Gesetzes v. 1891. Cbl. d. R. 1892 S. 185.
[4]) Abgedr. im Cbl. d. R. 1880 S. 468.
[5]) Wurde durch Bundesrathsbeschluß v. 1. Juli 1884 (Cbl. d. R. 1884 S. 191) auf 25 M. herabgesetzt.
[6]) § 16 des Gesetzes von 1885 und Ziffer 17 der Ausführungsbestimmungen; siehe auch preuß. M.-Reskr. vom 17. Sept. 1885; preuß. Centralbl. 1885 S. 250 u. bayer. Verordnung vom 21. Sept. 1885, Ges.- u. V.-Bl. 1885 S. 498.
[7]) Nr. 17 der Ausführungsbestimmungen.
[8]) Hauptprot. der III. Gen.-Zollkonferenz § 24; desgl. der VII. Gen.-Zollkonferenz § 19; desgl. der IX. Gen.-Zollkonf. § 40; desgl. der X. Gen.-Zollkonf. § 22.
[9]) § 79 des Zollbundesrathsprot. v. 1869; Jahrbücher 1869 S. 556 und 558.

nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Kassenschluß erfolgen.

b) Für die Rübenzuckersteuer war in allen Staaten eine neunmonatliche Kreditfrist gewährt worden. Dieselbe begann nach dem Schlusse desjenigen Kalendermonats, für welchen der fällige Steuerbetrag berechnet worden war; dagegen wurden die innerhalb der Betriebsfrist vom 1. September des einen Jahres bis zu 31. August des folgenden Jahres fällig gewordenen Steuerbeträge über den Monat Dezember des zuletzt gedachten Jahres hinaus nicht gestundet. Auch hier trat durch einen, durch eine Präsidialvorlage veranlaßten Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins vom 2. Juli 1869 [1]) eine Beschränkung der Kreditfrist vom 1. September 1869 ab ein. Am 2. Juli 1881 machte der Bundesrath bezüglich der Fristen für die Kreditirung und die Rückvergütung der Rübenzuckersteuer abermals Aenderungen. [2]) Im Jahre 1885 wurde durch ein Gesetz vom 13. Mai der Bundesrath zu Aenderungen resp. zur Verlängerung der Kreditfristen ermächtigt, unter der Voraussetzung, daß die Kreditnehmer der Reichskasse 4% der Kreditsumme vergüten. [3]) Eine weitere Aenderung brachte das Gesetz vom 9. Juli 1887 betr. die Besteuerung des Zuckers in § 4 und 9 desselben und Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen hiezu. [4])

Mit 1. August 1892 sind die Bestimmungen in § 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 und in Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen [5]) hiezu in Kraft getreten, wonach bezüglich der Kreditirung der Rübenzuckersteuer folgende Vorschriften gelten.

Die Zuckersteuer ist gegen Sicherheitsbestellung zu stunden. Für die Frist von 3 Monaten kann sie auch ohne Sicherheit gestundet werden, wenn nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang der Steuer als gefährdet erscheinen lassen. (§ 3 des Gesetzes.) Gegen volle Sicherheitsbestellung wird die Zuckersteuer auf 6 Monate gestundet. Die obersten Landesfinanzbehörden haben zu bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Beträge vor Ablauf der Kreditfrist eingefordert werden können, da sämmtliche Stundungen auf Gefahr und Rechnung des treffenden Bundesstaates erfolgen.

c) Bezüglich der Salzsteuer war durch § 12 der vereinbarten Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Salzabgabe vom 19. August 1867, [6]) eine Kreditfrist von 3—6 Monaten festgesetzt worden; durch einen Bundesrathsbeschluß vom 28. Mai 1868 [7]) wurde jedoch für wünschenswerth erachtet, daß sämmtliche Bundesstaaten den Kredit für die Salzabgabe auf 3 Monate beschränken, wenn nicht besondere Umstände oder

---

[1]) Prot. v. 2. Juli 1869 § 126.
[2]) Siehe Cbl. d. R. 1881 S. 279.
[3]) Siehe hiezu die Instruktion des Bundesraths v. 15. Mai 1885, preuß. Centralbl. 1885 und bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1885.
[4]) R.G.Bl. 1887 S. 308 und Cbl. d. R. 1888 S. 267.
[5]) Centralblatt 1867 S. 392.
[6]) § 140 des Prot. v. 1868.
[7]) R.G.Bl. 1891 S. 295. Cbl. d. R. 1892 S. 185.

bereits bestehende Kontrakte eine Ausdehnung desselben auf 6 Monate rechtfertigen. In Folge dessen beschränkten fast sämmtliche Regierungen die Frist auf drei Monate.[1])

d) Die Kreditfrist für die Branntweinsteuer (Maischbottichsteuer) lief nach der Preußischen Bekanntmachung vom 27. September 1825 (§ 1) vom 1. Oktober des einen bis zum letzten September des folgenden Jahres. Durch einen Beschluß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 wurde aber die längste Frist, welche zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer des Brennereitreibenden gewährt werden darf, vom 1. September 1869 an auf 6 Monate mit der Maßgabe festgesetzt, daß dieselbe für die einzelnen Steuerbeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnt, welcher auf den Monat folgt, für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze[2]) fällig geworden ist, und daß die Abtragung nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat erfolgt ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Kassenschluß.[3])

Durch das Gesetz vom 24. Juni 1887 sind bezüglich der durch dieses Gesetz eingeführten Verbrauchsabgabe, bezw. Zuschlag zur Maischbottichsteuer neue Bestimmungen getroffen worden. Denn § 3 dieses Gesetzes bestimmt, daß gegen Sicherheit die Verbrauchsabgabe zu stunden ist, daß für eine Frist bis zu 3 Monaten aber die Abgabe auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden kann, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen.[4]) Durch die Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Gesetzes[5]) wurde die Frist, bis zu welcher die Abgabe gestundet werden kann, auf 6 Monate mit der Maßgabe festgesetzt, daß diese Abgabe bis zum 25. Tage desjenigen Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher baar einbezahlt, oder durch fällige Bonifikationsanerkenntnisse, sowie durch Berechtigungsscheine[6]) abgelöst werden. Wer einmal die Zahlung versäumt, hat auf weitere Stundung keinen Anspruch.

Ueber die Sicherheitsleistung durch Staatspapiere und beleihbare Effekten, durch Wechsel, durch Hypotheken und Faustpfand von Branntweinvorräthen oder durch Bürgschaft sind in den Ausführungsbestimmungen zu § 3 besondere Vorschriften gegeben, nach welchen die Hauptämter selbständig stunden dürfen.

Wird nur eine 3monatliche Stundungsfrist verlangt, so können die Hauptämter zuverlässigen Gewerbetreibenden auch ohne Sicherheit die Steuer stunden. Treten Umstände ein, welche den Ausfall der gestundeten Steuer befürchten lassen, so kann sofortige Zahlung verlangt werden.

---

[1]) Jahrb. 1869 S. 559 und die in der Anmerkung erwähnten Entschließungen S. 558. a. a. O.

[2]) § 12 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 und § 10 der Preuß. Steuerordnung von 1819; Dittmar a. a. O. S. 4.

[3]) Centralblatt 1869 S. 400; Jahrbücher 1870 S. 185 (der 25. Tag im Monat soll Zahlungstag sein).

[4]) R.G.Bl. 1887 S. 253.

[5]) Cbl. d. R. 1887 S. 351.

[6]) Cbl. d. R. 1888 S. 456; 1889 S. 245, 568. Abschnitt V.

e) Ueber die Kreditfrist für die Tabackgewichtsteuer gelten folgende Grundsätze:

1. Die nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 bei der erstmaligen Veräußerung oder spätestens bis 15. Juli des auf das Erntejahr folgenden Jahres fällige Steuer kann bis 15. Oktober dieses Jahres kreditirt werden.[1])

2. Demjenigen, welcher inländische Tabacke aus Niederlagen zur Versteuerung abmeldet, kann gestattet werden, die Tabackgewichtssteuer statt zu dem in § 17 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Zeitpunkte erst am 25. des dritten darauffolgenden Monats zu entrichten.[2])

f) Bei der Reichsstempelsteuer (Ziffer 4 des Tarifs) kann für Schlußnoten-Formulare eine dreimonatliche Kreditfrist gewährt werden und ist dann die Steuer am fünfundzwanzigsten Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.[3])

5. Die Höhe des Kredits richtet sich bei der Rübenzucker- und Branntweinsteuer in der Regel nach der Höhe der jährlichen Produktion oder Sicherheitsleistung. Bezüglich der Zölle gilt bei völliger Sicherstellung außerdem die Zollzahlung des Vorjahres als Maßstab.[4]) Hinsichtlich der Salz- und Tabacksteuer ist nur die Höhe der Sicherheitsbestellung für die Kreditsumme maßgebend.[5])

6. Die volle Sicherstellung der kreditirten Beträge ist zwar Regel, kann jedoch unter Umständen zum Theil oder ganz erlassen werden.[6])

Die Sicherheit wird besonders durch Wechsel und durch Staatspapiere, welche bei den Zoll- und Steuerbehörden deponirt werden, dann durch Hypotheken und auf andere Weise bestellt.[7])

7. Ueber die kreditirte Summe übergibt der Steuerpflichtige ein sogen. Kredit-Anerkenntniß, Stundungs-Anerkenntniß, worin er die Schuld anerkennt und innerhalb der bestimmten Kreditfrist gegen Rückgabe des Anerkenntnisses zu zahlen verspricht.[8])

8. Die Steuerbehörde führt über die kreditirten Summen ein sogenanntes Kreditkonto und Kreditregister (Manual).[9])

9. Ueber die Ablösung (Einzahlung) sämmtlicher Reichssteuer-Kredite ist durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Februar 1882 und die Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Zuckersteuergesetzes von 1891 bestimmt, daß alle diese Kredite am 25. Tage des Monats, an welchem die Kreditfrist abläuft,

---

[1]) § 1 Abs. 1 des Regulativs von 1880.

[2]) § 1 Abs. 2 a. a. O.

[3]) Siehe Nr. 17 der Ausführungsbestimmungen und Nr. 9 der Bekanntmachung.

[4]) Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 702 und 721.

[5]) Centralblatt 1867 S. 632.

[6]) Es ist Sache der Landesverwaltung, die Normen für die Sicherstellung zu bestimmen.

[7]) Siehe Jahrbücher 1868 S. 280, 283 ff., 303 und 304 über die Württemb. Vorschriften, sowie a. a. O. S. 301 über die Preuß. Vorschriften. Dittmar über die Branntweinsteuer S. 69; Appelt über die Salzabgabe, Berlin 1870 S. 111 ff.

[8]) S. § 7 des Tabacksteuer-Kreditregulativs, § 7 der Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz v. 1891, wonach auch zuverlässigen Fabrikanten gestattet werden kann, über alle Beträge eines Tages nur ein Anerkenntniß abzugeben, wenn nur die ganze Steuer 100 M. beträgt.

[9]) Siehe hierüber, sowie über das den Aemtern vorgeschriebene Verfahren die zitirten Regulative und Dittmar a. a. O. S. 70 ff., sowie die Bestimmungen des Tabacksteuerkreditregulativs.

und wenn diese auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tag vorher baar einzuzahlen, bezw. durch fällige Bonifikations-Anerkenntnisse oder Berechtigungsscheine abzulösen.[1])

10. Wurden durch Bundesrathsbeschluß vom 4. Juli 1891 Bestimmungen über die Behandlung der Zoll- und Steuerkredite, sowie der Steuervergütungs- und Berechtigungsscheine im Falle des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr erlassen, wonach in einem solchen Falle der Reichskanzler ermächtigt ist, von den Bundesregierungen die sofortige Einziehung der gestundeten Beträge von Zöllen, Verbrauchssteuern und Spielkartenstempel in Anspruch zu nehmen. Deshalb durfte am 1. August 1891 nur noch unter gewissen Bedingungen gestundet werden, welche näher formulirt sind.[2])

II. Die vorstehend unter B erörterten Bestimmungen bezüglich der nach Art. 39 der Reichsverfassung aufzustellenden und an den Bundesrathsausschuß für das Rechnungswesen einzusendenden Einnahmeübersichten beziehen sich selbstverständlich nicht auf die nach Art. 34 der Reichsverfassung außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete der Hansestädte Hamburg und Bremen oder sonstige ausgeschlossene Gebietstheile, welche durch Aversa zu den Reichseinnahmen beizutragen haben, ebenso nicht bezüglich der Biersteuer auf Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Durch § 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871,[3]) die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für 1872 betr., ist bestimmt, daß die Aversen an den nämlichen Terminen zur Reichskasse abzuführen sind, wie die Zölle und Verbrauchssteuern, deren Stelle sie vertreten sollen.

Die Berechnung der Aversa erfolgt nach dem Verhältnisse der ortsanwesenden Bevölkerung zu den wirklichen Netto-Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern.[4])

Für die städtische Bevölkerung der Zollausschlüsse sind nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes von 1867[5]) 3 Mk. als Zuschlag zu dem Aversum wegen der höheren Konsumtion der städtischen Bevölkerung zu zahlen. Dieser Zuschlag wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 12. März 1880[6]) für die städtische Bevölkerung Hamburgs und Bremens vom Etatsjahr 1880/81 an auf 5 Mk. für den Kopf der Bevölkerung erhöht, für Altona, Wandsbeck, Bremerhafen, Geestemünde und Brake aber mit 3 Mk. belassen.[7])

C. Was nun die Feststellung der Erhebungs- und Verwaltungskosten betrifft, welche nach Art. 38 Nr. 3 der Reichsverfassung von den Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern bei Ermittelung des zur Reichskasse fließenden Ertrages derselben in Abzug zu bringen sind, so gelten hierüber nach der Reichsverfassung, den betreffenden Gesetzen, nach Bundesrathsbeschlüssen und sonstigen Verabredungen im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

I. Bei den Zöllen sind nach Art. 38 Nr. 2 lit. a der Reichsverfassung diejenigen Kosten in Abzug zu bringen, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen für den Schutz und die Erhebung derselben erforderlich sind.

---

[1]) Cbl. d. R. 1882 S. 91; 1888 S. 456; 1889 S. 245, 568.
[2]) Cbl. d. R. 1891 S. 213.
[3]) R.G.Bl. 1871 S. 413.
[4]) Bundesrathsbeschluß vom 25. Mai 1878 § 333 des Prot.
[5]) § 66 des Prot.
[6]) § 176 des Prot.
[7]) Durch die erfolgte Einverleibung von Hamburg, Bremen und sonstiger Gebietstheile in das Zollgebiet sind selbstverständlich die Averse für diese Theile weggefallen.

Wie bereits in Abschnitt IV erörtert worden ist, wurden nach Art. 16 Ziffer 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 für den Bedarf, welcher zur Aufstellung und zum Unterhalt der Zollerhebungs-, Aufsichts- oder Kontrolbehörden im Grenzbezirke nöthig ist, jedem Grenzstaate des Reiches Pauschsummen gewährt.[1])

Hiebei galt der Grundsatz, daß bei Ausmittelung dieses Bedarfes da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung gebracht werden darf, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu den übrigen Amtsgeschäften entspricht.[2])

Außerdem war es jedem Staate unbenommen, auch vor der Festsetzung neuer Pauschsummen solche Veränderungen sofort unter den verabredeten Voraussetzungen eintreten zu lassen, welche im Interesse des Dienstes sich als nothwendig und unaufschieblich darstellen, und die Berichtigung und Ergänzung der Pauschsumme, vorbehaltlich der definitiven Festsetzung, von dem Zeitpunkte der Veränderung an in Ansatz zu bringen.[3])

Die Bestimmungen über die Normalsätze, nach welchen die Berechnung der Pauschsummen stattzufinden hat, wurden sogleich bei Konstituirung des Zollvereins festgesetzt.[4]) Dieselben haben jedoch im Laufe der Zeit mannigfache Veränderungen erfahren, bis endlich auf einen durch die veränderten Besoldungs- und Geldverhältnisse begründeten Antrag der preußischen Regierung der Bundesrath am 28. Juni 1872 den Beschluß faßte, daß vom 1. Januar 1872[5]) an für den größten Theil des Bedarfs neue und zwar meistens erhöhte Normalsätze zur Anwendung zu bringen seien.

Es waren hiebei für die persönlichen Ausgaben der Haupt- und Nebenzollämter und des Grenzschutzpersonals, sowie für die Pferdeunterhaltungsgelder Normal- und Minimalbesoldungssätze festgesetzt, dagegen für das Aversum der Nebenzollämter II, welche nicht zugleich Ansageposten sind, nur Normalsätze nach der Meilenzahl der Grenze, und ebenso nur Normalsätze für Bureau- und Amtsunkosten bestimmt worden. Ganz neu war hiebei die Aufstellung eines Normalsatzes nach der Meilenzahl der Zollgrenze zur Vergütung der höheren Ausgaben an Baukosten, Umzugskosten und Unterstützungen, Pensionen &c. Für die Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung wurden die früheren Normalsätze belassen und wiederholt der in § 79 der Bundesrathsprotokolle von 1871 ausgesprochene Grundsatz festgehalten, daß nur die wirklichen Ausgaben bis zur Höhe der Normalsätze zu vergüten seien.

Trotz der erheblichen Aufbesserungen erfuhr der Pauschsummenetat des ganzen Reiches (ohne Luxemburg und ohne die in besondere Aufrechnung kommenden extraordinären [unvorhergesehenen] Ausgaben) vom 1. Januar 1872 ab jährlich nur eine geringe Erhöhung und auch der neue Zoll-

[1]) Bezüglich der Zuschüsse, welche früher an Oldenburg, Baden, Luxemburg und Elsaß-Lothringen bezahlt wurden, siehe Näheres in Abschnitt IV.

[2]) Art. 38 Ziff. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867 und das Nähere im besonderen Protokoll d. d. München den 12. Sept. 1836 Ziffer 1, 2. (Anlage zum Hauptprotokoll der I. General-Zollkonferenz.)

[3]) Hauptprot. der VIII. General-Zollkonferenz § 28 S. 69.

[4]) Siehe das Münchener und Karlsruher Vollzugsprotokoll v. 1833 u. 1835 (Band I der Verträge S. 366 ff. und Bd. II a. a. O. S. 147 ff.).

[5]) Bundesrathsprotokoll vom 28. Juni 1872 § 421, abgedruckt im preuß. Centralblatt 1872 S. 340 ff.

tarif von 1879 und die Errichtung der Zollgrenze an der Unterelbe verursachten keine bedeutende Erhöhung.

Seit dem Jahre 1871 war eine Aenderung des Systems der Pauschsumme öfters deßhalb angeregt worden, um die außerordentlichen Zuschüsse, die Baden, Luxemburg, Oldenburg und Elsaß-Lothringen erhielten, zu beseitigen und den Grenzstaaten nicht zu große Opfer für diese Verwaltung ferner aufzulegen. Es wurden deßhalb durch einen Bundesrathsbeschluß vom 6. Mai 1874 die Bundesregierungen zu Vorschlägen bis 1. September 1874 veranlaßt und auf Grund derselben durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Nov. 1876 (§ 332) ein Programm aufgestellt, nach dem die Erhebungen über die Vergütungen in den Grenzstaaten zu machen wären. Auf Grund eines Antrages des Reichskanzlers vom 28. Febr. 1882[1]) wurde mittels eines Bundesrathsbeschlusses vom 30. Juni 1882 (§ 311 und Nr. 76 der Drucksachen) dieser ganze Pauschsummenetat mit seinen schwierigen Berechnungen beseitigt und unter Wegfall der bisherigen Zuschüsse der Pauschsumme durch einen Zollverwaltungsetat ersetzt, für den vom 1. April 1882 an folgende Grundsätze gelten:

1. Bleiben in Kraft alle bisher giltigen Bestimmungen über die Organisation der Aemter und Dienstesstellen, über Organisationsveränderungen, Vermehrung des Personalbestandes, sowie über die Anrechnungsfähigkeit solcher Stellen, welche zugleich für die Verwaltung indirekter Steuern bestehen.[2])

2. Die durch die Bezüge der Beamten entstehenden Kosten gelten insoweit als für die Grenzzollverwaltung erforderlich, als sie denjenigen Sätzen entsprechen, welche am 1. April 1882 in den einzelnen Bundesstaaten bezw. Elsaß-Lothringen nach den Landesetats und den sonstigen bezüglichen Bestimmungen bestehen. Erhöhungen dieser Sätze bedürfen, wenn sie erstattet werden sollen, der Genehmigung des Bundesraths.

3. Für jeden Grenzstaat stellt der Bundesrath einen Zollverwaltungskosten-Etat fest, welcher die Zahl der am 1. April 1882 für die Grenzzollverwaltung erforderlichen Amts- und Beamtenstellen enthält und die Vergütungen bestimmt. Die bisherigen Zuschüsse der Pauschsumme fallen weg.[3]) Eine Erneuerung des Etats findet nur nach Bedürfniß statt.

4. Die Anrechnung der den Bundesstaaten für jedes Etatsjahr zustehenden Vergütungen auf die Zolleinnahmen erfolgt auf Grund von Liquidationen der Direktivbehörden, welche der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern zu bescheinigen,[4]) der Ausschuß des Bundesrathes für Rechnungswesen zu prüfen und der Bundesrath festzustellen hat.

---

[1]) Nr. 25 der Drucks.

[2]) S. hierüber Abschnitt VII und folgende noch giltige Verabredungen: Münchener Vollzugsprot. Beil. XXXVI § 8 (Bd. I der Verträge S. 346), § 10 c (a. a. O. S. 347), § 83 u. 85 (a. a. O. S. 361—362), § 88 (a. a. O. S. 365), Karlsruher Vollzugsprotokoll Beil. VIII § 7 (Bd. II a. a. O. S. 137) und § 36 u. 38 (a. a. O. 144) und § 42 (l. c. S. 147), Hauptprotokoll der 13. General-Konferenz § 32 S. 81. Besonderes Protokoll d. d. München den 8. September 1836 Ziffer IV (Anlage zum Hauptprotokoll der I. Gen.-Konferenz). Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 16. Reichsverfassung Art. 38 Ziffer 3a und Art. 40. Besonderes Protokoll, betr. die Etats über die gemeinschaftlichen Zollverwaltungsausgaben d. d. München den 12. September 1836 (Anl. zum Hauptprot. der I. Generalkonferenz). Hauptprotokoll der VIII. General-Konferenz § 28 S. 69. Desgl. § 26 Ziff. 1 u. 2 S. 67 und Hauptprot. der III. Generalkonferenz § 39 S. 110 Ziff. III, 1.

[3]) Hierdurch kamen alle Zuschüsse zur Pauschsumme ꝛc., welche bisher an Oldenburg, Baden, Luxemburg und Elsaß-Lothringen bezahlt wurden, in Wegfall (s. a. Abschn. IV).

[4]) S. Abschnitt XI.

5. Alle Rückeinnahmen auf die von der Zollgemeinschaft mit den wirklich bezahlten Beträgen vergüteten Ausgaben,[1]) desgleichen Gebühren und Verwaltungskostenbeiträge, welche von Zollpflichtigen, Eisenbahnverwaltungen, Schiffsführern rc. für solche Leistungen der Zollbeamten zur Erhebung gelangen, deren Kosten (wie Diäten, Bewachungs- und Begleitungsgebühren rc.) von der Zollgemeinschaft vergütet worden, sind als außerordentliche Einnahmen zu verrechnen und der Reichskasse mit den Zöllen zur Verfügung zu stellen.[2])

6. Für die Aufstellung des Zollverwaltungskosten-Etats, der in sechs Titel (Besoldungen, Pferdeunterhaltungsgelder, Umzugskosten, Bureaubedürfnisse, Baukosten, Miethen rc. und Pensionen) zerfällt, gelten folgende Grundsätze:

a) Das feste Gehalt der Beamten der Grenzzollverwaltung, zu welchen auch die Oberinspektoren der Hauptämter im Innern mit größerem Grenzbezirk,[3]) die Beamten auf den Wacht- und Kreuzerschiffen, sowie die Abfertigungs- und Begleitungsbeamten für den Schiffsverkehr auf den konventionellen Strömen[4]) gerechnet werden, ist für jede Beamtenkategorie mit dem Durchschnittssatze, welcher sich aus dem Landes-Etat des betreffenden Staates am 1. April 1882 für dieselbe ergibt, einzustellen.

Wo aus dem Landes-Etat dergleichen Durchschnittssätze sich nicht ergeben, werden die Gehälter, welche den Beamten jeder Kategorie bei der gesammten Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern des betreffenden Staates am 1. April 1882 thatsächlich zustehen, ermittelt und danach die Durchschnittsbeträge berechnet.

Sämmtliche Gehaltsbeträge kommen ohne Rücksicht auf etwaige Abzüge (Beiträge der Beamten zu Pensions-, Wittwen- und Waisenunterstützungsfonds rc.) voll in Ansatz.

b) Wohnungsgeldzuschüsse und Ortszulagen werden mit den Jahresbeträgen, welche die Beamten der Grenzzollverwaltung am 1. April 1882 gesetzlich bezw. nach dem Landes-Etat zu beanspruchen

---

[1]) Z. B. Erlös für alte Waffen, Wasserfahrzeuge, Schiffsutensilien, sowie Rechnungsvergütungen.

[2]) Spalte 3 der Zolleinnahmen-Uebersicht. S. hiezu auch Bundesrathsbeschl. v. 15. Sept. 1885 § 452 in Drucks. Nr. 117 S. 43—44 u. 49 und Bestimmungen über die auf Grund § 10 des Vereinszollges. für Rechnung des Reichs zu erhebenden Gebühren und die von Zollbeamten für außergewöhnliche Dienstleistungen auf Kosten des Reichs zu gewährenden Vergütungen, welche in den Einnahmenübersichten für Zölle nachzuweisen sind. Cbl. d. R. 1889 S. 501. Nach Bundesrathsbeschluß v. 18. Juni 1891 (§ 356) findet diese Bestimmung v. 1. April 1891 an auf den Erlös und den Verkauf von Waffen und Ausrüstungsgegenständen keine Anwendung mehr.

[3]) Noch giltig sind die Vereinbarungen auf S. 68—69 in § 50 des Hauptprotokolls der V. Generalkonferenz Ziffer I. Beschluß des Bundesrathes vom 30. Juli 1868, § 218 des Protokolls. Hauptprotokoll der X. Generalkonferenz § 70 Nr. 11 S. 207 ff. Besonderes Protokoll d. d. München den 12. September 1836 Nr. 5 Beilage E (Anlage zum Hauptprotokoll der I. Generalkonferenz). Bundesrathsdrucks. 1882 Nr. 80 S. 65. Beschluß des Bundesrathes vom 27. Juni 1868 § 718, Nr. 86 der Drucks. (Bd. V der Verträge S. 122), Beschluß des Bundesraths vom 17. Oktober 1875 § 357 des Protokolls Ziffer 3.

[4]) Hauptprot. der 14. Generalkonferenz § 30 S. 89; Hauptprot. der 15. Generalkonferenz § 41 S. 67; Beschluß des Bundesrathes vom 5. Juli 1873, § 507 des Protokolls Anl. A; Hauptprot. der 14. Generalkonferenz § 29 S. 79; Beschluß des Bundesrathes vom 6. Juli 1872, § 452 des Prot. u. Nr. 112 der Drucks.; Beschluß des Bundesrathes vom 21. Februar 1877 § 139 u. Nr. 3 der Drucks. S. 70 sind noch giltig.

haben, in den Etat eingestellt. Für solche Stellen, mit welchen Dienstwohnung verbunden ist, deren Inhaber daher keinen Wohnungsgeldzuschuß ꝛc. beziehen, wird der letztere angesetzt. Die so ermittelten Beträge sind summarisch ersichtlich zu machen.

Für die Gewährung freier Dienstwohnungen, welche Beamten etatsmäßig als Theil der Besoldung zustehen, wird eine Vergütung von 7,5 Prozent des Durchschnittsgehaltes (Titel I A) der betreffenden Beamten angesetzt. Der Ansatz erfolgt unter Titel I B summarisch unter Angabe der Zahl der bei jeder Kategorie in Frage kommenden Beamten.

c) Theuerungs-, Funktions-, Stellen- und Stationszulagen, sowie Bekleidungszuschüsse ꝛc. kommen für jede Art dieser Ausgaben summarisch nach dem Durchschnitt der in den letzten beiden Etatsjahren thatsächlich geleisteten Zahlungen in Ansatz.

Persönliche Zulagen sind nicht anrechnungsfähig.

d) Die Pferdeunterhaltungsgelder werden für jede Kategorie der Grenzschutzbeamten mit den aus den Landes-Etats sich ergebenden bezw. nach Analogie der Bestimmung der Durchschnittssätze bei Besoldungen festgesetzt.

Die Fuhrkosten der vom Halten von Dienstpferden dispensirten Oberbeamten und die den Oberbeamten für Reisen im Dienstbezirke zu gewährenden Entschädigungen (Taggelder, Uebernachtungsgelder ꝛc.) werden mit den in den letzten 3 Etatsjahren den Beamten jeder Kategorie durchschnittlich bezahlten Beträgen eingestellt.

Bei der Ermittelung vorstehender Beträge bleiben diejenigen Zahlungen außer Betracht, welche nicht ausschließlich im Interesse der Grenzzollverwaltung geleistet worden sind.[1])

Die den berittenen und Fuß-Grenzaufsehern zu gewährenden Reisekostenentschädigungen sind bei den außerordentlichen Zollverwaltungskosten zu liquidiren.

e) Nur diejenigen Umzugskosten und Miethentschädigungen fallen der Grenzzollverwaltung zur Last, welche den im Grenzbezirke von einer Stelle zur anderen und den aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirke versetzten, auf dem Zollverwaltungsetat stehenden Beamten gewährt worden sind. Die in den letzten beiden Etatsjahren bezahlten Beträge werden ermittelt und mit der Durchschnittssumme in den Etat gesetzt. Diese Summe gilt so lange als Fixum, bis der Bundesrath auf Grund entsprechender späterer Ermittelungen ein anderes Fixum festsetzt.

---

[1]) S. a. hierzu Hauptprot. der 14. Generalkonferenz § 29 S. 81. Hauptprot. der 5. Generalkonferenz S. 68, § 50 Ziff. 1. Beschluß des Bundesrathes vom 30 Juli 1868 § 218 Drucks. Nr. 67. Besonderes Protokoll d. d. München den 12. September 1836 Nr. 5 Anl. E; Bundesrathsdrucks. 1882 Nr. 80 S. 66; Beschluß des Bundesrathes v. 27. Juni 1868 § 178, Nr. 86 der Drucks.; Beschluß des Bundesrathes v. 17. Okt. 1875 § 357 Ziff. 3. Besonderes Protokoll d. d. München den 12. September 1836 Beil. B, D und Bundesrathsbeschluß vom 13. März 1877 Anl. A zu § 128 des Protokolls; dann Beschluß des Bundesrathes vom 23. Mai 1870 § 95 und Nr. 30 der Drucks., ferner Beschluß des Bundesrathes vom 16. März 1877 § 139 und Nr. 3 der Drucks., sowie Drucks. 1882 Nr. 80 S. 61; Beschluß des Bundesrathes vom 8. Mai 1869 § 26 und Bericht der Ausschüsse, Drucks. 1872 Nr. 101, Nr. 6 u. § 421 des Prot., welche noch giltig sind.

f) für Bureaubedürfnisse wird eine Vergütung von 6 Prozent der unter Titel I A und B festgestellten Ausgaben (für Gehalt und Wohnungsgeldzuschüsse) für das Personal der Haupt- und Nebenzollämter I. und II. Klasse und Ansageposten in Ansatz gebracht.

g) für die räumliche Unterbringung der Aemter, Ansageposten und deren Ausstattung mit Utensilien werden 5 Prozent der Kosten in Titel I A und B vergütet.

h) Als Vergütung für die aus der Grenzzollverwaltung entstehende Pensionslast werden 15 Prozent von dem bei Titel I ersichtlich gemachten pensionsfähigen Einkommen der sämmtlichen Beamten dieser Verwaltung gewährt, von der zugleich Unterstützungen für die Beamten und deren Hinterbliebene zu zahlen sind.

7. Die Entwürfe zu den Etats sind von den Direktivbehörden mit den zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vor der Einreichung an die vorgesetzte Behörde dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zur Beifügung seines Gutachtens vorzulegen. In dem Gutachten hat der Reichsbevollmächtigte Dasjenige zu bezeichnen, was nach seiner Ansicht der Berichtigung bedarf.[1]) Nach erfolgter Erledigung derjenigen Erinnerungen, welche die Landesfinanzbehörde als begründet anerkennt, sind die Entwürfe mit der dazu gehörigen Gutachtung durch Vermittelung des Reichskanzlers den Ausschüssen des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen und für Rechnungswesen zur Herbeiführung der Feststellung der Etats vorzulegen.[2])

8. Treten Organisationsveränderungen bei den Zollstellen oder bei dem Grenzschutzpersonale ein, deren Nothwendigkeit der Reichsbevollmächtigte anerkennt,[3]) so können die vom Bundesrath festgestellten Etats unter Titel I A und B, II und IV bis VI von den Direktivbehörden entsprechend berichtigt werden. Diese Berichtigungen finden am Schlusse jedes Etatsjahres statt.

Im Uebrigen und insbesondere hinsichtlich der Vergütungssätze erfolgen Berichtigungen der Etats nur mit Genehmigung des Bundesrathes.

9. Jeder Grenzstaat ist berechtigt, auf die in den einzelnen Monaten jedes Etatsjahres der Reichshauptkasse vorläufig zu überweisenden Zolleinnahmen

a) den entsprechenden Theil der Schlußsumme des letzten berichtigten Etats und

b) die durch die Etatssumme nicht gedeckten, bei der Jahresabrechnung speziell zu liquidirenden Ausgaben (siehe nachstehend Ziffer 10), soweit sie in dem abgelaufenen Jahrestheil geleistet worden sind,

in Anrechnung zu bringen.

Behufs der vorläufigen Einnahmefeststellung für das 1. bis 4. Quartal jedes Etatsjahres sind auf der vierten Seite der nach dem Finalschluß (zum 15. Mai) an den Ausschuß des Bundesrathes für Rechnungswesen einzureichenden Zolleinnahme-Uebersicht die für das ganze Etatsjahr anrechnungsfähigen Zollverwaltungskosten provisorisch

---

[1]) S. a. Abschnitt XI.

[2]) Der Zollverwaltungs-Etat für Hamburg und Bremen wurde vom Bundesrathe aufgestellt. (Drucks. 1889 Nr. 95.)

[3]) Hauptprotokoll der 8. Generalkonferenz § 28 S. 69 und Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 § 463 noch giltig.

nachzuweisen. Diese Nachweisung hat sich auf die vorläufige Berichtigung der Etatssumme und die annähernde Angabe der durch den Etat nicht gedeckten, demnächst speziell zu liquidirenden Ausgaben zu beschränken.

10. Den jährlichen definitiven Zolleinnahme-Uebersichten (§ 222 der Protokolle und Nr. 61 Ziffer 6 der Drucksachen des Bundesrathes für 1878) ist eine genaue Liquidation der, auf die Zolleinnahme für das abgelaufene Etatsjahr anzurechnenden, Erhebungs- und Verwaltungskosten nach dem besonderen Muster beizufügen. Diese Liquidation ist von den Direktivbehörden mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, „daß alle Stellen, für welche das etatsmäßige Durchschnittsgehalt in Ansatz gekommen, vorschriftsmäßig verwaltet und die speziell liquidirten Ausgaben mit den angesetzten Beträgen wirklich geleistet worden sind“.

Ueber die Anrechnungsfähigkeit der angesetzten Beträge haben die Reichsbevollmächtigten ein der Liquidation beizufügendes Gutachten abzugeben, in welchem zugleich etwaige gegen die Höhe der geleisteten Zahlungen bestehende Bedenken darzulegen sind.[1])

Die zum Zwecke dieser Begutachtung und Bescheinigung erforderlichen Erläuterungen haben die Direktivbehörden dem Reichsbevollmächtigten zu ertheilen.

11. Für die Aufstellung der Liquidation gelten folgende Bestimmungen.

a) Zu Titel I. Für die Stellen, welche während des ganzen Jahres bestanden haben und von ihren Inhabern, bezw. deren Vertretern vorschriftsmäßig verwaltet worden sind, wird der volle etatsmäßige Durchschnittsgehalt in Ansatz gebracht. Sind im Laufe des Jahres (vom 2. April ab) Stellen neu errichtet oder aufgehoben worden, so ist das etatsmäßige Durchschnittsgehalt nur für die Zeit der Verwaltung derselben zu berechnen.[2]) Des Nachweises der an die Beamten wirklich geleisteten Zahlungen bedarf es nicht.

Eine Kürzung des Durchschnittsgehaltes findet statt, wenn im Falle der Beurlaubung nicht dienstunfähiger Beamten oder im Falle der Verwendung etatsmäßiger Beamten bei anderen Verwaltungen (z. B. Rübenzuckersteuer, bei Aemtern im Innern, bei der Direktivbehörde 2c.) die Stellen derselben im Laufe des Etatsjahres länger als 2 Monate unverwaltet (d. h. nicht durch besondere Beamte verwaltet geblieben sind, oder wenn erledigte Stellen länger als 2 Monate unbesetzt oder unverwaltet gelassen worden sind.[3]) In solchen Fällen hat die Zollgemeinschaft den Durchschnittsgehalt der betreffenden Stellen nur für die Zeit der Verwaltung derselben zu tragen. Durch Todesfall erledigte Stellen werden während

---

[1]) Münchener Vollzugsprotokoll Beil XXXVI Art. 13 § 5 (Bd. I S. 419) noch giltig. S. auch Abschnitt XI.

[2]) Hiezu gelten noch Bundesrathsdrucksachen 1878 Nr. 73 S. 36, Bundesrathsbeschluß vom 25. Mai 1878 § 332. Bundesrathsdrucks. 1877 Nr. 3 S. 65 und § 139 des Prot. und Bundesrathsdrucks. 1874 Nr. 167 S. 27, § 91 des Prot. Bundesrathsdrucks. 1882 Nr. 22 S. 35 und Beschluß v. 2. März 1882 § 108. S. zu Titel I Abs. 1 u. 3 auch noch die Bestimmungen des Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452 des Prot.) in Drucks. Nr. 117 S. 45 und 46.

[3]) Noch giltig sind die Verabredungen der 6. Generalkonferenz, § 57 des Hauptprot. S. 139 u. 140 und das Hauptprot. der 9. Generalkonferenz § 50 S. 170 III.

der Zeit, für welche den Hinterbliebenen des Verstorbenen die Gnadenkompetenz zusteht, jedoch höchstens für den Sterbemonat und die darauf folgenden 3 Monate, den besetzten Stellen gleich geachtet.

Wohnungsgeldzuschüsse und Ortszulagen, desgleichen Theuerungs-, Funktions-, Stellen- und Stationszulagen, sowie Bekleidungszuschüsse 2c. sind mit den den Inhabern der Stellen wirklich gezahlten Beträgen summarisch nach Anleitung des Etats anzusetzen. Die Vergütungen für freie Dienstwohnungen werden für jede der treffenden Beamtenkategorien unter Angabe der Zahl der in Frage kommenden Beamten summarisch liquidirt. Für die Zeit, während welcher der Durchschnittsgehalt der Stellen nicht liquidirt werden darf, bleiben auch die Wohnungsgeldzuschüsse und Ortszulagen 2c., sowie die Entschädigungen für freie Dienstwohnungen außer Ansatz.[1])

b) Zu Titel II. Die Pferdeunterhaltungsgelder des Grenzschutzpersonals, sowie die Fuhr- und Reisekosten-Entschädigungen der Oberbeamten werden nach der Zahl der Beamten mit den durch den Etat festgestellten Durchschnittsbeträgen liquidirt.

Sind von Beamten, welche Dienstpferde zu halten haben, solche länger als 6 Wochen nicht gehalten worden, so ist für den treffenden Zeitraum statt des durchschnittlichen Pferdeunterhaltungsgeldes nur die durchschnittliche Vergütung für Fuhrkosten anrechnungsfähig. Für die Zeit, in welcher das Durchschnittsgehalt der Stellen nicht liquidirt werden darf, bleiben auch die Pferdeunterhaltungsgelder, Fuhrkosten- und Reisekostenentschädigung außer Ansatz.[2])

c) Zu Titel III. Als Vergütung für Umzugskosten und Miethentschädigungen bei Versetzungen ist das durch den Etat festgestellte Fixum zu liquidiren. Sollte die wirkliche Ausgabe in einem Etatsjahre aus besonderen, eventuell näher anzugebenden Gründen das Fixum um mehr als 20 Prozent übersteigen, so kann unter Vorlegung eines Verzeichnisses der geleisteten Zahlungen die Vergütung der letzteren beantragt werden.

d) Zu Titel IV und V. Der Berechnung der unter diesen Titeln anzusetzenden Vergütungen werden die für das Personal der Hauptämter, Nebenzollämter und Ansageposten unter Titel I A und B liquidirten Beträge zu Grunde gelegt.

e) Zu Titel VI. Als Grundlage für die Berechnung der Pensionsvergütung dienen die bei Titel I ersichtlich zu machenden Beträge des pensionsfähigen Diensteinkommens der sämmtlichen Beamten der Grenzzollverwaltung. Kürzungen dieser Beträge wegen zeitweiliger Nichtverwaltung einzelner Stellen finden nicht statt.

Alle im Etat nicht vorgesehenen, im Interesse der Zollgemeinschaft geleisteten Ausgaben sind unter Titel VII bis XI mit den wirklich gezahlten Beträgen, bezw. mit den vom Bundesrath bewilligten Aversionalsummen zu liquidiren. In Ansatz kommen:

---

[1]) Siehe vorhergehende Seite Anm. 3.

[2]) S. hiezu auch Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452 des Prot.) in Drucks. Nr. 117 S. 46 u. 47.

f) unter Titel VII die Kosten der Legitimationsschein-Ausfertigung, soweit sie durch die unter Titel I bis VI liquidirten Vergütungen nicht bereits erstattet werden;

g) unter Titel VIII die Kosten der Waarenbegleitung, und zwar:

a) für Begleitung der Schiffe auf den konventionellen Strömen (dem Rhein und dessen Nebenflüssen), sowie von den Zollkreuzern und den als Ansageposten fungirenden Amtsstellen bis zum Grenzzollamt, einschließlich der Schiffsbewachungsgebühren bei den Amtsstellen im Grenzbezirk;[1])

b) für Begleitung der Eisenbahnzüge von der Grenze bis zum ersten Abfertigungsamt und umgekehrt.[2])

(Wegen der Vereinnahmung der von den Schiffsführern rc. zu zahlenden Gebühren siehe oben Ziffer 5);

h) unter Titel IX die Kosten der Bewaffnung des Grenzschutzpersonals;[3])

i) unter Titel X die Kosten der Anschaffung und baulichen Unterhaltung der Zollkreuzer, Zollwachtschiffe und Zollboote, einschließlich des zur Ausrüstung derselben erforderlichen Inventars.[4])

Als Zollboote werden diejenigen Boote angesehen, welche die Bestimmung der Zollkreuzer haben;[5])

k) unter Titel XI die sonstigen anrechnungsfähigen Kosten der Grenzzollverwaltung, als:[6])

Kosten der Vertretung von Stellen, deren Inhaber erkrankt oder verstorben sind.

Die Vertretung erkrankter Beamten auf gemeinschaftliche Rechnung darf im Laufe des Etatsjahres einen Zeitraum von drei Monaten und die Vertretung der Stellen verstorbener Beamten den Sterbemonat und die darauf folgenden drei Monate nicht überschreiten.

[1]) Hiezu sind noch in Geltung die Bestimmungen im besonderen Protokoll d. d. München den 8 September 1836 Ziffer V, dann im besonderen Protokoll d. d. Berlin den 8. Mai 1841 Ziffer 25, 5 (Bd. III S. 117). Die Bemerkungen des Zentralbureaus der Zollverwaltung vom 27. Februar 1846 zur definitiven Zollabrechnung für 1842 und ebenso vom 18. November 1839 zur definitiven Zollabrechnung für 1838 Abschnitt II, 14, im Hauptprotokoll der 9. General-Konferenz § 19 S. 51. Beschluß des Bundesrathes vom 21. Februar 1874 § 114. Drucks. des Bundesrathes 1874 Nr. 167 S. 30. Drucks. des Bundesrathes 1877 Nr. 3 S. 69 u 75.

[2]) Hauptprotokoll der 9. Generalkonferenz § 52 S. 173. § 159 des Prot. d. Bundesrathes für 1869. Drucks. des Bundesrathes 1878 Nr. 50 § 3 und Bundesrathsbeschluß v. 3. April 1878 § 224.

[3]) Hiezu beschloß der Bundesrath am 18. Juni 1891 (§ 356), daß die Vergütung der den Bundesstaaten durch die Bewaffnung erwachsenden Kosten vom 1. April 1891 an durch Zahlung einer Pauschsumme von jährlich 1,50 M. für jede Grenzaufseherstelle, sowie für jeden Schiffer und Matrosen auf Kreuzern und Wachtschiffen erfolgt. Diese Pauschsumme wird für alle Stellen bewilligt, welche während des ganzen Etatsjahres bestanden haben, auch wenn sie zeitweise nicht veraltet waren. Nur die während des Etatsjahres neu errichteten oder aufgehobenen Stellen werden für dasselbe Jahr nicht berücksichtigt.

[4]) Hannover'sches Vollzugsprot. v 3. März 1855 § 22 (Bd. IV S. 126). Drucks. d. Bundesrathes 1868 Nr. 88 S. 14. § 179 des Prot. Drucks. des Bundesrathes 1877 Nr. 3, § 139 des Prot.

[5]) Drucks. des Bundesrathes 1868 Nr. 88 S. 16, § 179 des Prot.

[6]) Hauptprotokoll der 9 Generalkonferenz § 50 S. 171. S. a die Bestimmungen des Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452 des Prot.) in Drucks. Nr. 117 S. 47—49.

Kann für die angegebene Zeit eine mit Kosten verbundene Stellvertretung nicht vermieden werden, so trägt die Zollgemeinschaft außer der Durchschnittsbesoldung der Stelle (Titel I) auch die durch die Verwaltung derselben erwachsenden besonderen Kosten (Taggelder, Remunerationen, Fuhrkosten ꝛc.).

An Reisekosten für kommissarische Beamte ist für die Rückkehr, auch wenn die Beamten an einen entfernter gelegenen Ort kommittirt werden, nicht mehr als für die Hinreise anrechnungsfähig.

Reisekostenentschädigungen der berittenen und Fuß-Grenzaufseher, soweit sie nach den am 1. April 1882 giltigen Bestimmungen gezahlt sind.[1])

Pferdezuschußgelder der Beamten mit Dienstpferden für kommissarische Dienstleistungen außerhalb ihres Bezirkes, soweit die letzteren ausschließlich oder überwiegend im Interesse der Grenzzollverwaltung gelegen haben.

Ausgaben für außerordentliche Verstärkung des Zollpersonals bei den Amtsstellen und des Grenzschutzpersonals.[2])

Kosten der Hafengendarmerie in Swinemünde.[3])

Taggelder, Fuhrkosten und Bureaukosten des Kreuzzollinspektors, Amtsunkosten der Zollkreuzer, Zollboote und Wachtschiffe.

Bureaukostenentschädigung des Grenzschutzpersonals.

Taggelder und Fuhrkosten der Beamten in Strandungsangelegenheiten.[4])

Kosten der Ueberfahrt von Grenzbeamten nach Inseln oder Halbinseln, sowie über Flüsse und sonstige Gewässer im Grenzbezirk (Reisekostenvergütung, Fahrgelder ꝛc.).[5])

Kosten des Patrouillirens auf Gewässern im Grenzbezirk.

Die Ausgaben für die beiden letztbezeichneten Aufwendungen sind nur anrechnungsfähig, sofern die Beförderung nicht durch eigene Fahrzeuge der Zollverwaltung bewirkt werden konnte und insoweit die Reisekosten nicht bereits durch die unter Titel II liquidirten Vergütungen gedeckt sind.

Remunerationen der Visitirfrauen.[6])

Vergütungen für die bei den Provinzial-Steuerdirektionen zu Köln, Altona und Hannover mit der Revision der Register des Hauptzollamts Luxemburg und der Hauptzollämter in den Hansestädten beschäftigten Beamten, sowie für einen Geheimen

---

[1]) Nach Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452, Drucks. Nr. 117 S. 49) kann einem berittenen Grenzaufseher, der durch besonderes Dekret mit der Vertretung eines Oberkontroleurs beauftragt ist, die Reisekostenentschädigung des Oberkontroleurs angerechnet werden.

[2]) Hiezu gelten noch die Bestimmungen in Bundesrathsdrucks. 1868 Nr. 88 S. 9, § 179 des Prot. u. a. a. O. S. 13. Münchener Vollzugsprotokoll Beil. XXXVI Art. 13 § 3 (Bd. I S. 419).

[3]) Hauptprotokoll der 9. Generalkonferenz § 52 S. 174 Ziffer 2. Bundesrathsdrucks. 1868 Nr. 88 S. 12. § 179 des Prot. Beil. VI zur definitiven Zollabrechnung für 1850 B Tit. VII Prot. 6 S. 4. Bundesrathsdrucks. 1882 Nr. 22 S. 37, § 108 des Protokolls.

[4]) Hauptprotokoll der 9. Generalkonferenz § 50 S. 171. Bundesrathsdrucks. 1868 Nr. 88 S. 9.

[5]) Bundesrathsdrucks. 1874 Nr. 167 S. 28, § 91 des Protokolls.

[6]) Hiezu gelten noch die Bestimmungen in Bundesrathsdrucks. 1874 Nr. 17 S. 28. § 83 des Protokolls.

expedirenden Sekretär und Kalkulator im Finanzministerium zu Berlin.[1])

Aversum zur Deckung der durch die Beaufsichtigung der vorgenannten Hauptämter dem Königreich Preußen erwachsenden Kosten.[2])

Vermischte Ausgaben.[3])

l) Unter Titel XII sind die Kosten der Alimentirung der bei den Zollausschüssen außer Funktion getretenen Beamten anzusetzen.[4])

Pensionen für derartige Beamte werden mit Rücksicht auf die Bestimmung zu Titel VI nicht mehr besonders vergütet.

Der Zollverwaltungs-Etat unterscheidet sich hauptsächlich dadurch von dem früheren Pauschsummen-Etat, daß er die Besoldungen der Grenzzollverwaltungsbeamten nicht nach allgemeinen Durchschnittssätzen, sondern nach den in den einzelnen Bundesstaaten in Anwendung kommenden Durchschnittssätzen regelt, daß die Kosten für Bureaubedürfnisse, für räumliche Unterbringung der Aemter und Beamten, sowie für die Pensionirung der Grenzbeamten, wofür bisher keine Entschädigungen aus der gemeinschaftlichen Kasse geleistet wurden, vergütet werden, daß außerdem Stellen- und Stationszulagen, Bekleidungszuschüsse, Wohnungsgeldzuschüsse, Theuerungs- und Funktionszulagen der Beamten Berücksichtigung finden und daß endlich Umzugskosten und Miethentschädigungen, welche den Grenzbeamten bezahlt wurden, aufgerechnet werden können. Er kommt somit dem wirklichen Aufwande der einzelnen Grenzstaaten für die Grenzzollverwaltung näher und macht die Bestimmung in Art. 38 Ziffer 3 lit. a erst zur Wahrheit, wonach bei den Zöllen diejenigen Kosten in Abzug zu bringen sind, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und im Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind.

II. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten bei der Salzsteuer bestehen nach Art. 38, Ziffer 3b der Reichsverfassung[5]) nur in dem Aufwande

---

[1] Hiezu gelten noch die Bestimmungen in § 50 des Hauptprotokolls der 5. Generalkonferenz S. 69. Bundesrathsbeschluß vom 6. Juli 1873 § 507. Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai 1869 § 38. Bundesrathsbeschluß v. 19. Dezember 1881 § 608. Bundesrathsdrucks. 1878 Nr. 73 S. 36 und § 332 des Prot. Bundesrathsdrucks. 1878 Nr. 57 S. 9 und § 253 d. d. Prot.

[2] S. a. als noch giltig Bundesrathsbeschluß vom 6. Dezember 1872 § 505. Drucks. Nr. 128. Bundesrathsbeschluß vom 19. Dezember 1881 § 608.

[3] Bundesrathsdrucks. 1874 Nr. 17, § 83 des Prot. Bundesrathsdrucks. 1874 Nr. 167 S. 28, § 91 d. Prot. Zusammenstellung der Beschlüsse der 15. Generalkonferenz d. d. Berlin den 10. Oktober 1863 S. 2. Ziffer 6a Bundesrathsdrucks. 1868 Nr. 88 S. 8, desgl. 1874 Nr. 167 S. 33, § 91 des Prot., § 38 des Prot. des Bundesrathes v. 1874. S. auch über Titel XI. die Bestimmungen in Drucks. Nr. 117 S. 47—49 nach Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 (§ 452 des Prot.).

[4]) Bundesrathsbeschluß vom 12. November 1871, § 554, desgl. v. 27. Nov. 1872 § 485, Bundesrathsdrucks. 1874 Nr. 17 S. 32, § 83 des Prot., Bundesrathsdrucks. 1874 Nr. 167 S. 28, § 91 des Prot., Bundesrathsdrucks. 1874 Nr. 3, § 139 des Prot. und Bundesrathsdrucks. 1878 Nr. 73 S. 36, § 332 des Prot. Durch Bundesrathsbeschl. vom 15. Sept. 1885 § 452 des Prot. Drucks. Nr. 117 S. 49 ist angeordnet, daß in den Beilagen B u. C der Zollverwaltungskostenliquidationen bei jedem der Titel VII—XII nachrichtlich anzugeben sei, welche extraordinäre, der Reichskasse für das Etatsjahr mit den Zöllen zur Verfügung gestellte Einnahmen den liquidirten Ausgaben gegenüber stehen.

[5] Siehe a. Art. 3 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 über die Besteuerung des Salzes und Art. 11 Nr. 3b des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 und Schlußprotokoll zu Art. 3 der Uebereinkunft von 1867.

an Besoldung der mit Kontrolirung und Erhebung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten. Es wird zu diesem Zwecke der Einnahmeübersicht über die Salzsteuer eine besonders vorgeschriebene Beilage, in welcher diese Kosten nachgewiesen sind, in jedem Direktionsbezirke beigegeben.

Ebenso wie die Grenz-Zollverwaltungskosten wurden die Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Salzsteuer durch den Bundesrathsbeschluß vom 30. Juni 1882 (§ 112) und Nr. 67 der Drucksachen einer Aenderung unterworfen, indem man auch hier die möglichste Vergütung des wirklichen Aufwandes erstrebte. Hiernach gelten seit 1. April 1882 folgende Bestimmungen.

1. Hinsichtlich der ausschließlich im Interesse der Salzsteuerverwaltung angestellten Beamten (Inhaber von Hauptstellen) sind die Besoldungen, d. h. Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Ortszulage, Theuerungs-, Funktions-, Stellen- und Stationszulagen, Bekleidungszuschuß, desgl. die Entschädigungen für freie Dienstwohnung, nach Maßgabe derjenigen Vorschriften anrechnungsfähig, welche für die Vergütung der Besoldungen der Grenzzollbeamten gelten.[1])

Für landesherrliche Beamte der Salzwerks-, Steuer- oder anderen Verwaltung, welche die Erhebung oder Kontrolirung der Salzsteuer auf den Salzwerken nur neben ihrer sonstigen Hauptbeschäftigung besorgen (Inhaber von Nebenstellen) wird die Vergütung bis zur Hälfte derjenigen Beträge gewährt, welche für den Inhaber von Hauptstellen der entsprechenden Kategorie auf den betreffenden Salzwerken zu vergüten sein würden. Die Vergütung wird für jeden dieser Beamten nach Maßgabe der von demselben auf die Erhebung und Kontrollirung der Salzsteuer zu verwendenden Zeit besonders festgestellt. Jedoch sind diejenigen bisherigen Vergütungsbeiträge, welche die Hälfte der Vergütungen der Hauptstellen nicht erreichten, ohne nähere Prüfung auch ferner anrechnungsfähig.

2. Anrechnungsfähig sind ferner

a) die Kosten der Hauptstellen, deren Inhaber erkrankt oder verstorben sind;[2])

b) Taggelder und Reisekosten ꝛc. der bei außergewöhnlichem Geschäftsandrange oder aus anderer Veranlassung vorübergehend erforderlichen Hilfsbeamten;

c) Taggelder (Uebernachtungsgelder), Pferdegelder und Reisekosten-Entschädigung der Oberbeamten;[3])

d) die Taggelder (Uebernachtungsgelder) und Fuhrkosten der mit der oberen Leitung der steuerlichen Aufsicht über die Salzwerke beauftragten Hauptamtsmitglieder, sowie der nicht lediglich für die Kontrolirung der Salzwerke angestellten Oberkontroleure.[4])

3. Die nach Ziffer 1 und 2c jedem Bundesstaate zu vergütenden Besoldungen, Pferdegelder und Reisekosten-Entschädigungen werden vom Bundesrath durch einen Etat festgestellt. Für die Aufstellung dieses Etats,

---

[1]) Werden auf einem Privatsalzwerke jährlich nicht wenigstens 12,000 Zentner versteuert, so hat nach § 5 des Salzsteuergesetzes der Besitzer die Steuerüberwachungskosten zu ersetzen.

[2]) Die Kosten der Vertretung von Nebenstellen, deren Inhaber erkrankt oder verstorben sind, werden nicht erstattet.

[3]) Nach Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1868, § 154 des Protokolls und Nr. 26 der Drucks.

[4]) Hiezu gelten noch die Bestimmungen in der Drucks. 40 von 1869 und Bundesrathsbeschluß vom 19. Mai 1869, § 50 des Prot.; Hauptprot. der 10. Generalkonferenz § 42 S. 99 und der 9. Generalkonferenz § 59 S. 190.

sowie auch für die aus Anlaß von Organisationsveränderungen erforderlichen Berichtigungen desselben gelten die bezüglichen Bestimmungen der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten.

Eine Erneuerung des Etats findet nur nach Bedürfniß statt. Erhöhungen der durch denselben bewilligten Vergütungssätze bedürfen, um erstattet zu werden, der Genehmigung des Bundesrathes.

4. Für die vorläufige Anrechnung der Vergütungen auf die Salzsteuer-Einnahme gelten die Bestimmungen der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten nach besonderem Muster.

5 Den jährlichen definitiven Uebersichten der Einnahme an Salzsteuer für das abgelaufene Etatsjahr bezw. der Anzeige, daß die provisorische Nachweisung derselben einer Berichtigung nicht bedarf, haben die betheiligten Direktivbehörden eine genaue Liquidation der auf diese Einnahme anzurechnenden Kosten beizufügen. Auf diese Liquidation finden die unter Ziffer 10 der Vorschriften für die Vergütung der Zollverwaltungskosten und insbesondere die daselbst zu Titel I, II und XI gegebenen bezüglichen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Einer Kürzung der Vergütungen für Nebenstellen bedarf es nicht.

III. Bezüglich der Kosten für die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabrikation durch die Steuerbeamten war bis zum 1. September 1871 der Grundsatz in Geltung, daß der wirkliche Aufwand hiefür der Gemeinschaft in Aufrechnung gebracht werden könne, und galten besondere Verabredungen bezüglich der Höhe der Gehälter, bezüglich der Umzugs- und Vertretungskosten.[1]) Zur Vereinfachung des Verfahrens und um zugleich den einzelnen Staaten für die Erhebung dieser Steuer eine Entschädigung zu gewähren, wurde auf Preußens Antrag am 17. April 1871 vom Bundesrathe der Beschluß gefaßt,[2]) daß die spezielle Liquidation der Beaufsichtigungskosten von Rübenzuckerfabriken vom 1. September 1871 ab einzustellen sei, dagegen aber den Bundesstaaten vorbehaltlich anderweitiger Feststellung bei etwaiger Erhöhung der Steuer und unter Aufrechthaltung der bestehenden Bestimmungen bezüglich der Minimalgehalte der Oberkontroleure und Steueraufseher bei den Rübenzuckerfabriken[3]) eine von der Einnahme in Abrechnung zu bringende Verwaltungskostenvergütung von 4 Prozent des erhobenen Bruttoertrags der Steuer gewährt werden solle.[4]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 12. Juli 1888 (§ 441) wurde bestimmt, daß vorläufig diese 4% aus der Soll-Einnahme vergütet werden sollen. Nachdem durch das Gesetz vom 9. Juli 1887 außer der Rübenmaterialsteuer auch noch eine Verbrauchsabgabe vom 1. Aug. 1888 an eingeführt worden war, wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 12. Juli 1888 (§ 441) auch von der Soll-Einnahme dieser Steuer eine Steuerverwaltungsvergütung von 4% festgesetzt.

IV. Bei der Biersteuer werden nach Art. 38 Ziffer 5d der Reichsverfassung 15 Prozent der Gesammteinnahme als Vergütung für die Erhebung und Verwaltung jedem Bundesstaate vergütet.

---

[1]) Besonderes Prot. vom 6. Nov. 1843; Beil. z. Hauptprot. der VI. Gen.-Zollkonf. und Hauptprot. der IX. Gen.-Zollkonf. § 59 S. 188.

[2]) § 140 des Prot. v. 14. April 1871 und Jahrbücher 1871 S. 517 ff.

[3]) 500 Thlr. (Hauptprot. der XIV. Gen.-Zollkonferenz § 29) und 280 Thlr. (Bundesrathsprot. vom 11. Juni 1868 § 155).

[4]) Eine Berücksichtigung der kreditirten Beträge findet hiebei nicht statt.

V. Für die Kontrole und Erhebung der Branntweinsteuer werden verschiedene Prozente vergütet und zwar für die Maischbottichsteuer nach Bundesrathsbeschluß vom 15. Dez. 1887 (§ 644 und Nr. 138 Ziffer 1 des § 10 der Drucksachen) 15 % der Solleinnahme und für die, durch das Gesetz vom 24. Juni 1887 eingeführte Verbrauchsabgabe nach demselben Beschlusse 10 % für die Kontrole und 5 % für die Erhebung, wobei die Gesammtvergütung für Kontrole nach dem Verhältniß des in den Brennereien gewonnenen Alkohols auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt wird, während die Vergütung für die Erhebung nach der Solleinnahme der einzelnen Staaten abzüglich der Berechtigungsscheine berechnet wird.

VI. Für die Erhebung und Verwaltung der Tabacksteuer werden nach Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1869, vorbehaltlich weiterer Feststellung im Falle einer Steuererhöhung, jedem Bundesstaate 15 Prozent der Brutto-Einnahme vergütet.[1]) Durch Bundesrathsbeschluß vom 9. April 1881[2]) wurde jedoch abändernd bestimmt, daß vom Erntejahr 1880/81 an für die Anbaukontrole und Feststellung der Steuer jedem Bundesstaate für jeden vollen Ar der mit Taback bepflanzten Fläche 20 Pf. und als Entschädigung für die Erhebung der Steuer 2 Prozent der Bruttoeinnahmen zu vergüten seien.[3])

VII. Für die Erhebung der Wechselstempelsteuer wurden nach § 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer jedem Bundesstaate von den jährlichen Einnahmen für die in seinem Gebiete debitirten Stempelmarken und gestempelten Blankets bis Ende 1871 36 Prozent, von Anfang 1872 bis Ende 1873 24 Prozent, von Anfang 1874 bis Ende 1875 12 Prozent und werden von da an dauernd 2 Prozent aus der Reichskasse vergütet.[4])

VIII. Für die Erhebung des Spielkartenstempels werden nach § 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 jedem Bundesstaate 5 Prozent der in seinem Gebiete zur Erhebung gelangenden Stempelabgabe von Spielkarten vergütet.[5])

IX. Für die Erhebung der Reichsstempelabgaben wird jedem Bundesstaate nach § 43 des Gesetzes vom 3. Juni 1885 von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkaufe von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.[6])

X. Für die durch die Statistik des auswärtigen Waaren-Verkehrs den Bundesstaaten erwachsenden Kosten soll nach § 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 den Bundesstaaten aus dem Ertrage der statistischen Gebühr eine durch den Bundesrath festzusetzende Vergütung gewährt werden, was bis jetzt noch nicht geschehen ist. Es waren vierteljährig die wirklichen Ausgaben hiefür von Seite der Bundesstaaten aufgerechnet und dieses Verfahren nachträglich durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Februar 1885 (§ 104 des Protokolls) gutgeheißen worden. Die Vergütungen für die an der Grenze und im Grenzbezirke mit der Verkehrsstatistik beschäftigten Beamten wurden von den Bundesregierungen bei den Zollverwaltungskosten liquidirt und bei den Zoll-

---

[1]) § 131 des Bundesrathsprot. vom 2. Juli 1869 und Art. 38 Ziff. 3c der Reichs-Verfassung.
[2]) § 211 des Prot.
[3]) Dieser Beschluß wurde am 4. Dez. 1884 (§ 521) vom Bundesrathe bestätigt.
[4]) S. Abschnitt VI Nr. 1 und Hoyer's Kommentar S. 169 bezüglich der Motive.
[5]) S. a. Abschnitt VI Nr. 2.
[6]) S. a. Abschnitt VI Nr. 3.

einnahmen in Abrechnung gebracht. Aus der statistischen Gebühr werden nur Rückvergütungen derselben, dann Ausgaben für statistische Anmeldeposten und sächliche Verwaltungskosten bestritten.

C. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 29. Dezember 1871 [1] zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen, sowie wegen der einzusendenden Kassenübersichten das Reichskanzleramt im Einverständniß mit dem Ausschusse des Bundesraths am 13. Januar 1872 nähere Bestimmungen erlassen hat, welche mit dem 1. Januar 1872 zur Geltung kamen. [2]

D. Mit den angeschlossenen Gebietstheilen fremder Staaten wird besonders abgerechnet und zwar wegen der Uebergangsabgaben mit Luxemburg am Schlusse des vierten Quartals, wegen der Zölle und Verbrauchssteuern am Ende jedes Quartales.

X. Abschnitt.

Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen.

Einer der schwierigsten Punkte bei der Errichtung und weiteren Ausbildung des Zollvereins lag in der verschiedenen Besteuerung des Weines, Tabacks, Bieres und Branntweins in den einzelnen Ländern. Da es nämlich aus finanziellen und wirthschaftlichen Gründen nicht möglich war, die auf die Hervorbringung und den Verbrauch der genannten Gegenstände gelegten Steuern auf eine gleiche Weise zu reguliren, so wurde durch die Zollvereinigungsverträge vom 22. März 1833, vom 30. März 1833, vom 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835 und in Art. 11 und 12 und Art. 8 und 9 der Verträge vom 10. Dezember 1835 und vom 2. Januar 1838 eine übereinstimmende Verabredung zur möglichsten Ausgleichung getroffen.

Hienach wurde vor Allem als wünschenswerth anerkannt, daß bezüglich der Besteuerung der genannten Artikel eine möglichste Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den vereinten Staaten hergestellt werde und die Absicht kund gegeben, diesem Ziele nachzustreben. Bis dahin sollten aber zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Produzenten des einen Staates im Verhältnisse zu dem des anderen Vereins-Staates aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, sog. Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben in den einzelnen Staaten von den, der inneren Besteuerung unterliegenden Gegenständen nach bestimmten Steuersätzen erhoben werden.

Es galten in dieser Beziehung folgende Grundsätze:

1. Die Ausgleichungsabgaben sollten nach dem Abstande (der Differenz zwischen) der gesetzlichen Steuer in dem Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand treffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen und daher im Verhältniß gegen denjenigen Vereinsstaat gänzlich wegfallen, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt war,

2. Veränderungen sollten gegenseitig mitgetheilt werden,

3. die damals in Preußen gesetzlich bestehenden Steuern für Traubenmost, Wein, Taback und Branntwein, sowie die in Bayern bestehende Steuer für

---

[1] Bundesrathsprot. 1871, § 677 Preuß. Centralbl. 1873 S. 10.

[2] Dieselben sind abgedruckt im Centralblatt 1872 S. 54 ff. und in den „Annalen“ 1872 S. 1489 ff. S. a. Bundesrathsbeschluß vom 29. Januar 1876 § 44 des Protokolls wegen Bereitstellung der Geldmittel für die Reichsausgaben.

Malz und Bier sollten als die höchsten Sätze der etwa in anderen Vereins-Staaten einzuführenden Steuern dieser Art angesehen werden,

4. Rückvergütungen dieser Steuern sollten bei der Ueberfuhr in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden,

5. auf andere Gegenstände, als auf Bier, Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein sollten unter keinen Umständen Ausgleichungsabgaben gelegt werden,

6. auch sollte eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen weder für Rechnung des Staates noch der Kommunen erhoben werden,

7. ausländisches Ein- oder Durchgangsgut sollte dieser Abgabe unter gewissen Voraussetzungen nicht unterliegen,

8. die Ausgleichungsabgabe sollte den Kassen desjenigen Staates zu Gute kommen, wohin die Versendung erfolgt,

9. zur Ausführung dieser Verabredungen sollten sofort die nöthigen Einrichtungen getroffen werden.[1])

Dieses System, welches sich mit der Zeit als verfehlt und mangelhaft zeigte, wurde durch den Zolleinigungsvertrag vom 8. Mai 1841 vollständig umgeändert, indem in Art. 3 Ziff. II Nr. 3e bestimmt wurde, daß diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung und Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen können.[2])

Ferner wurde durch eine provisorische Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 wegen Erhebung und Kontrolirung der inneren, jetzt als Uebergangsabgaben bezeichneten Steuern von Branntwein, Bier, Wein, Obstwein und Taback das Verfahren für die Erhebung und Kontrolirung dieser Steuern geregelt.[3]) Schließlich wurde beschlossen, daß die Bestimmungen des Zollvertrags vom 11. Mai 1833 auch auf den Uebergangsverkehr Anwendung finden sollten.[4])

In Folge hiervon wurden von sämmtlichen Vereinsstaaten, je nachdem sie für eigene Rechnung diese Steuern erhoben oder mit anderen Staaten in vertragsmäßiger Gemeinschaft standen, die für den Uebergang der fraglichen Artikel bestimmten Straßen bezeichnet, an denselben resp. an der Landesgrenze die zur Kontrole, Abfertigung und Steuererhebung nöthigen Steuerstellen errichtet, die Befugnisse der übrigen Aemter bestimmt und die Kontrolvorschriften nebst den Steuersätzen nach der Vereinbarung den Aemtern bekannt gegeben, um dieselben vom 1. Januar 1842 an in Vollzug zu setzen.[5])

[1]) Bd. I der Verträge S. 4, 116, 182.

[2]) Bd. III der Verträge S. 5, Sep.-Art. 4 zu Art 3 des offenen Vertrages v. 1841 (Bd. III S. 13 ff.; Schlußprot. v. 8. Mai 1841 zu Art. 3 Bd. III a. a. O. S. 26).

[3]) Bd. III der Verträge S. 81 ff. u. Bochhammer, Jahrb. 1841 S. 1150.

[4]) Schlußprot. Nr. 4 Ziff. 6 zum Vertrag v. 8. Mai 1841 (Bd. III S. 26).

[5]) S. die Badische Verordnung v. 9. Okt. 1841; Gesetz der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten v. 1. Dez. 1841; Regulativ hiezu v. 2. Dez. 1841; Instruktion zum Regulative v. 6. Dez. 1841; Bekanntmachung des Großherzogl. Hessischen Finanz-Ministeriums v. 9. Dez. 1841; Bekanntmachung des Preuß. Finanz-Ministeriums v. 13. Dez. 1841; desgl. Zirkularverfügung v. 13. Dez. 1841; Bayerische Verordnung v. 16. Dez. 1841; Allgem. Verfügung des Großh. Hessischen Zolldirekt. vom 16. Dez. 1841; Zirkularverfügung der Gen.-Inspektion des Thür. Zoll- u. Handelsvereins v 17. Dez. 1841; Sächsische Verordnung vom 27. Dez. 1841 ꝛc. abgedruckt (in Bochhammer, Jahrbücher, 1841 S. 1064 bis 1230, u. 1842 S. 412—488).

Die Grundsätze dieser provisorischen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 sind in den Hauptpunkten noch jetzt maßgebend, soweit sie nicht bezüglich der Bestimmungen in den §§ 2 und 6 des Regulativs auf der V. General-Zollkonferenz modifizirt worden sind.[1])

Durch den Zollvereinigungsvertrag vom 4. April 1855 Art. 11, dann den Separat-Artikel 10 Nr. 6—11 und das Schlußprotokoll Nr. 7 hiezu wurden die früheren Verabredungen bestätigt,[2]) der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865[3]) hat jedoch, wenn auch nicht die Kontrolmaßregeln, so doch die Grundsätze der inneren Besteuerung wesentlich modifizirt und in § 3 des Art. 11 die Aufhebung der in Preußen, Hannover, Kurhessen und in dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine zur Erhebung kommenden Uebergangssteuer von Wein und Traubenmost von dem Zeitpunkte ab in Aussicht gestellt, mit welchem der dem Art. 4 dieses Vertrages beigefügte Zolltarif ins Leben treten sollte. Dieser Termin war der 1. Juli 1865, an welchem in den genannten Staaten nicht nur die Erhebung der Abgabe von dem im Inlande erzeugten Weine und Traubenmost, sondern auch die Erhebung der Uebergangsabgabe hiefür beim Eingange aus den südlichen Vereinsstaaten eingestellt und für den inneren Verkehr des Zollvereins ein wesentliches Hinderniß beseitigt wurde.[4])

Eine weitere Erleichterung des Verkehrs wurde dadurch herbeigeführt, daß nach Art. 11, § 3, lit. f dieses Vertrages[5]) Tabackproben von 10 Pfd. und weniger, welche mit der Post von einem Vereinsstaat in den anderen versendet werden, von der Uebergangsabgabe und somit auch von der vorgeschriebenen Kontrole befreit wurden.[6])

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867[7]) brachte bezüglich der Verabredungen in Art. 11 des erwähnten Vertrages von 1865 keine wesentliche Aenderung, stellte aber eine solche dadurch in Aussicht, daß er in Art. 3 § 4 die Verabredung über die gleichmäßige Besteuerung des im Gebiete des Zollvereins gewonnenen und zubereiteten Tabacks enthielt.[8]) Diese wurde durch das Zollvereinsgesetz vom 26. Mai 1868[9]) mit 1. Januar 1869 im ganzen Zollvereine eingeführt und ermöglichte zugleich die Aufhebung der Uebergangssteuer für die aus den südlichen Vereinsstaaten nach dem Norddeutschen Bunde eingehenden inländischen Tabackblätter und Tabackfabrikate vom genannten Tage an.[10])

Seit 1. Oktober 1887 besteht die Branntweinsteuergemeinschaft aus allen deutschen Bundesstaaten, weßhalb nur noch die Uebergangsabgaben für Bier und geschrotetes Malz unter den verschiedenen Staaten, bezw. Verbrauchssteuergruppen, deren Beschreibung der Gegenstand der weiteren Erörterung sein soll, existiren.[11])

---

[1]) § 26 des Hauptprot. der V. Gen.-Zollkonferenz; siehe auch Pochhammer, Jahrbücher 1843 S. 324 ff.
[2]) Bd. IV der Verträge S. 5, 26, 40.
[3]) Art. 11 Bd. V der Verträge S. 50 ff.
[4]) S. die bezüglichen Verfügungen in den Jahrbüchern 1865 S. 59 ff., 522 ff.
[5]) Bd. V der Verträge S. 53.
[6]) Jahrbücher 1865 S. 539 ff.
[7]) Art. 5.
[8]) Bd. V der Verträge S. 84 u. 85.
[9]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 319; Jahrb. 1868 S. 535 ff.
[10]) S. Abschn. V Nr. 3 über die Tabacksteuer.
[11]) Abschnitt V über die Branntweinsteuer.

Schon bei dem Abschlusse der ersten Zollvereinigungsverträge im Jahre 1833 war das Bestreben der Preußischen Regierung, in deren Territorium verschiedene kleinere Staaten eingeschlossen waren und an deren Landesgrenzen viele kleine und größere Deutsche Staaten mit verschiedenen Steuersystemen (bezüglich des im Inlande erzeugten Bieres, Branntweins, Tabacks und Weines) sich befanden, darauf gerichtet, zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den verschiedenen Ländern eine gleiche Besteuerung dieser Artikel mit gemeinschaftlichen Einnahmen herbeizuführen.

Zu diesem Ende wurde vor Allem einerseits im Interesse einer geordneten Verwaltung und wegen des hiedurch erleichterten Verkehrs, anderseits um diesen kleineren Staaten die handelspolitische Verbindung mit den übrigen Deutschen Staaten zu erleichtern, die in der Mitte zwischen Nord- und Süddeutschland liegende Gruppe der Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, sowie Kurhessen wegen Schmalkalden) durch einen Vertrag vom 11. Mai 1833 [1]) zwischen den Genannten und Preußen (bezüglich seiner im Gebiete dieser Länder liegenden Territorien) zu dem sog. Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbunden, der noch heute als besonderer Verein, mit eigener Verwaltung und einem General-Inspektor (zu Erfurt) an der Spitze, im Deutschen Reiche existirt.[2])

Dieser Verein, der sich durch Vertrag vom 11. Mai 1833 [3]) dem durch die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833 entstandenen großen Zollverein (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und den beiden Hessen) angeschlossen hatte, verband sich am nämlichen Tage durch einen weiteren Vertrag[4]) mit Preußen und dem Königreiche Sachsen wegen einer gleichen Besteuerung der inneren Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Taback und Wein) und machte hierdurch mit 1. Januar 1834 [5]) einen weiteren wichtigen Schritt zur Herstellung eines freien Verkehrs im Innern Deutschlands.

Ein ähnlicher Vertrag war bezüglich des im Inlande erzeugten Branntweins und Bieres bereits am 30. März 1833 [6]) zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossen worden.

Die erwähnten, nur bis 1. Januar 1842 giltigen Verträge, wurden durch einen neuen Vertrag vom 8. Mai 1841 bis Ende 1853,[7]) dann durch Vertrag vom 4. April 1853 [8]) bis Ende 1865 verlängert.

Nachdem unterdessen durch Vertrag vom 19. Oktober 1841 [9]) Braunschweig mit Preußen wegen der inneren Besteuerung sich auf 12 Jahre

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 155 ff.

[2]) Siehe die Verträge v. 8. Mai 1841 (Bd. III S. 1); v. 26. Nov. 1853 (Bd. III S. 431; Zollkartell v. 11. Mai 1833 (Bd. I S. 218) und wegen des General-Inspektors Vertrag v. 18. Mai 1833 Art. 17, Schlußprot. Nr. 8 (Bd. I S. 159 u. 166); Prot. wegen der Dienstanweisung Berlin dd. 27. Nov. 1833 (Bd. I S. 236), Etat rc. (Bd. I S. 251 u. 252); Bochhammer, Jahrb. 1834 S. 41, 39, 41 und 1855 S. 35.

[3]) Bd. I der Verträge S. 177.

[4]) Vertrag v. 11. Mai 1833 (Bd. I der Verträge S. 171).

[5]) Art. 1 u. 2 des Vertrages v. 11. Mai 1833.

[6]) A. a. O. Bd. I S. 146.

[7]) A. a. O. Bd. III S. 148 ff.

[8]) A. a. O. Bd. IV S. 62. 64.

[9]) A. a. O. Bd. III S. 270 ff.

verbunden und diesen Vertrag durch einen neuen vom 4. April 1853[1]) auch bis Ende 1865 verlängert hatte, wurde von dem obengenannten Verein und von Preußen und Braunschweig am 28. Juni 1864[2]) eine weitere Verlängerung dieser Verträge bis Ende 1877 vereinbart.

Unterdessen waren dem Preußischen Steuersysteme und somit der bezeichneten Steuergruppe noch beigetreten das Fürstenthum Lippe durch Vertrag vom 18. Oktober 1841[3]) (verlängert durch Vertrag vom 31. Dez. 1852),[4]) das Fürstenthum Waldeck und Pyrmont durch Verträge vom 31. April 1831, 22. März 1833, 9. Januar und 11. Dez. 1841[5]) (verlängert durch Verträge vom 3. September 1853[6]) und Ministerial-Erklärung vom 24. November 1865).[7])

Ferner das Fürstenthum Anhalt und zwar Köthen und Dessau durch Verträge vom 17. Juli 1828, Bernburg durch Vertrag vom 17. Mai 1831.[8])

Mit dem ehemaligen Königreich Hannover hatte Schaumburg-Lippe durch Vertrag vom 25. Sept. 1851[9]) und Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 eine Verbindung wegen der inneren Besteuerung des Bieres und Branntweins eingegangen, welcher sich durch Uebereinkunft vom 26. Januar 1856[10]) auch Bremen bezüglich einiger Gebietstheile angeschlossen hatte.

Dieser Art waren die Verbindungen in Norddeutschland bezüglich der Verbrauchssteuern, als die Ereignisse der Jahre 1866 und 1867 eintraten.

Durch die von Preußen vollzogenen Annexionen Hannovers, Schleswig-Holsteins, Nassaus, Kurhessens und Frankfurts a. M. und einiger Bayerischer Gebietstheile und durch die Bildung des Norddeutschen Bundes entstand die große, vom Main bis zur Nord- und Ostsee sich erstreckende Verbrauchssteuergruppe, welche den vier, nicht zum Bunde gehörigen, Süddeutschen Staaten, die bezüglich der Bier- und Branntweinbesteuerung in keiner Verbindung mit einander waren, gegenüberstand. Diese große Gruppe enthielt zwar bei Erneuerung des Zollvereins im Jahre 1867 noch einige Lücken, dieselben wurden aber bezüglich der Provinz Schleswig-Holstein mit 1. Januar 1868,[11]) bezüglich der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, hinsichtlich des Herzogthums Lauenburg und der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg mit 11. August 1868[12]) und hinsichtlich des Großherzogthums Hessen südlich des Mains, mit Vertrag vom 9. April 1868[13]) durch Herstellung eines völlig freien Verkehrs ausgefüllt.

Die Ereignisse der Jahre 1870/71 führten zur Bildung des Deutschen Reiches und machten den Zollverein mit seinen Einrichtungen zu einem wichtigen Theile seiner Verfassung. Die derselben zu Grunde liegenden Verträge[14])

---

[1]) A. a. O. Bd. IV S. 67, 75.
[2]) A. a. O. Bd. V S. 247 ff.
[3]) A. a. O. Bd. III S. 199.
[4]) A. a. O. Bd. III S. 212.
[5]) A. a. O. Bd. I S. 14 u. III S. 317.
[6]) A. a. O. Bd. III S. 353.
[7]) A. a. O. Bd. V S. 431.
[8]) A. a. O. Bd. I S. 14 u. 15.
[9]) A. a. O. Bd. III S. 424.
[10]) A. a. O. Bd. IV S. 363.
[11]) S. Bekanntm. des Pr. Finanz-Minist. v. 4. Nov. 1867 (Bd. V der Verträge S. 458).
[12]) A. a. O. Bd. V S. 461 u. 521; Jahrb. 1868 S. 539 ff.
[13]) Bezüglich des Branntweins vom 1. Juli 1868 an, bezüglich des Bieres nach dem Zustandekommen einer gemeinsamen Gesetzgebung hierüber, also v. 1. Jan. 1873 an, an welchem Tage das Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer ins Leben trat. (A. a. O. Bd. V S. 462 und R.G.Bl. 1872 S. 153.)
[14]) R.G.Bl. 1871 S. 9, 1870 S. 650 u. 645.

veranlaßten aber, daß den Süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden die Gesetzgebung über die innere Besteuerung des Bieres und Branntweins vorbehalten blieb[1]) und der freie Verkehr zwischen diesen Ländern und dem übrigen Reichsgebiete bezüglich dieser Gegenstände noch immer den Bestimmungen wegen der Erhebung und Kontrole der Uebergangssteuern unterliegt. Ein Gleiches ist bei dem Reichslande Elsaß-Lothringen der Fall, in welchem noch zur Zeit die Biersteuer nach der Französischen Gesetzgebung von 1816 erhoben wird,[2]) während es seit 1. Juli 1873 der Branntweinsteuergemeinschaft angehört. Auch das zu Preußen gehörige Fürstenthum Hohenzollern hat seine besondere Steuergesetzgebung.

Dagegen befand sich in der Nordd. Verbrauchssteuergemeinschaft das zwar nicht zum Deutschen Reiche, wohl aber zum Deutschen Zollgebiete gehörige Großherzogthum Luxemburg,[3]) zwischen dem bezüglich des Bieres mit 1. Januar 1873[4]) und bezüglich des Branntweins seit 1. Januar 1869 ein völlig freier Verkehr eintrat.[5])

Das bezüglich des freien Verkehrs mit Branntwein seit 1. Januar 1869 bestandene Abkommen zwischen Preußen und Luxemburg vom 31. Dez. 1868 wurde am 1. Juli 1875 gekündigt und hiedurch Luxemburg mit 1. Januar 1876 aus der Steuergemeinschaft Deutschlands bezüglich des Branntweins ausgeschlossen.[6]) Von diesem Tage an traten die Verabredungen vom 31. März und 14. April 1858 und 20. und 25. Oktober 1865 wieder in Kraft.[7]) Es werden seitdem von dem aus Luxemburg nach der Branntweinsteuergemeinschaft eingehenden Branntwein nur 4,^{37} Mk. für den Hektoliter von 50% Alkohol nach Tralles als Ausgleichungsabgabe erhoben, sofern die Versender für den zu versendenden Branntwein einen Uebergangsschein erholen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen übernehmen. Der ohne Uebergangsschein in der bezeichneten Richtung versendete Branntwein unterlag dagegen vom 1. Januar 1876 an einer Uebergangsabgabe von 13,^{10} Mk. für den Hektoliter von 50% Alkohol nach Tralles.

Das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887, das am 1. Oktober 1887 ins Leben trat und dem zu derselben Zeit Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern beitraten, hat die Branntweinsteuergemeinschaft auf das deutsche Reichsgebiet ausgedehnt.

Seitdem wird von demjenigen Branntwein, welcher aus dem freien Verkehr der Branntweinsteuergemeinschaft nach Luxemburg versendet wird, eine Uebergangsabgabe erhoben, wenn derselbe mit Uebergangsschein versendet wurde, und wird Steuervergütung bezahlt.[8])

Nach diesen Erörterungen ergeben sich für das Zoll- und Handelsgebiet des Deutschen Reiches nur noch Verbrauchssteuergruppen bezüglich des im Inlande

[1]) Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung, R.G.Bl. 1871 S. 73.

[2]) Siehe den Bericht des Reichskanzlers über die Gesetzgebung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen für 1871/72 „Annalen" 1872 S. 889.

[3]) Zollverträge v. 8. Febr. 1842 (Bd. III der Verträge S. 364 ff.; v. 2. April 1847 (Bd. III der Verträge S. 393); v. 26./31. Dez. 1853 (Bd. III der Verträge S. 399) und v. 20./25. Okt. 1865 (Bd. V S. 417).

[4]) Brausteuergesetz v. 31. Mai 1872.

[5]) Verabredung zwischen Preußen und Luxemburg v. 31. Dez. 1868 (a. a. O. Bd. V S. 428 und Jahrbücher 1869 S. 573).

[6]) Ueber die Gründe siehe „Annalen" 1876 S. 785.

[7]) Bundesrathsbeschluß v. 22. Dez. 1875 § 544.

[8]) Cbl. d. R. 1888 S. 219.

erzeugten Bieres, von denen jede ihre eigene Gesetzgebung hat[1]) und bei dem Uebergange der genannten vereinsländischen Erzeugnisse sog. Uebergangssteuern[2]) erhebt.

Die erste Gruppe bilden in Bezug auf die Biersteuer **22** Staaten mit **38,527,440** Einwohnern, nämlich: Preußen mit Lauenburg, Sachsen, die beiden Mecklenburg, Hessen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar (ohne das Amt Ostheim, das zur Bayerischen Gruppe gehört, jedoch einschließlich des Ortes Melpers), Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha (ohne das Amt Königsberg, das der Bayer. Gruppe zugehört), Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt u. -Sondershausen, Waldeck, die beiden Reuß'schen Fürstenthümer, Schaumburg-Lippe und Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, Luxemburg.

In dieser Gruppe werden an Uebergangsabgaben erhoben:
vom Bier **2** Mk. von **1** Hektoliter.

Bei der Ausfuhr werden vergütet:

für Bier **1** Mk. für den Hektoliter, aber nur für Bier, zu dessen Bereitung mindestens **25** Kilogramm Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle von Mitverwendung von höher als mit **2** Mk. für den Zentner besteuerter Malzsurrogate, mindestens eine, dem Steuerwerthe von **1** Mk. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter Bier verwendet worden ist. Das Bier muß in der Regel in einer Menge von mindestens **2** Hektoliter ausgehen.[3])

Die zweite Gruppe bildet Bayern rechts des Rheines[4]) mit den Oesterreich. Gemeinden Jungholz und Mittelberg,[5]) dem Weimarischen Amte Ostheim[6]) und dem Koburg-Gotha'schen Amte Königsberg.[7]) Hier wurden früher für **1** Hektoliter Bier **25** Sgr. oder **1** Gld. **27¾** Kr. Uebergangssteuer erhoben und bei der Ausfuhr von **60** Liter Bier und mehr in einer Sendung **16** Sgr. **6⁶⁄₇** Pf. oder **58** Kr. für **1** Hektoliter vergütet. Außerdem wurden erhoben für **1** Hektoliter geschrotetes Malz **1** Thlr. **10** Sgr. oder **2** Gld. **20** Kr., wobei ein Quantum von weniger als **4** Liter außer Ansatz blieb.[8])

---

[1]) Die Gesetzgebung des Reiches in Bezug auf Bier ist in Abschn. V näher erörtert. Diejenige der übrigen Länder, welche ihre eigene Gesetzgebung nach Art. 35 der Reichsverfassung haben, zu erörtern, kann nicht als Aufgabe dieser Bearbeitung angesehen werden. Diese Staaten geben dem Reiche nur die allenfallsigen Aenderungen ihrer Gesetzgebung bekannt. (Art. 5 § 8 des Vertrages v. 8. Juli 1867.)

[2]) Nach Bundesrathsbeschluß v. 25. März 1874 (§ 191) soll v. 1. Juli 1874 an die Uebergangssteuer nach dem Hohlmaße erhoben werden. S. Preuß. Centralbl. 1874 S. 135.

[3]) Für je 37 Liter sog. Danziger Jopenbier können 2 Mk. vergütet werden. (Prot. v. 18. Nov. § 464 der Prot.) R.G.Bl. 1884 S. 4. Das Cbl. d. R. 1888 S. 720 ff. enthält die näheren Vorschriften, welche durch Bundesrathsb. v. 2. Juni 1892 dahin ergänzt wurden, daß die Vergütung auch für solches Bier gewährt wird, zu dessen Bereitung mindestens 20 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung von höher als 4 Mk. für 100 kg besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerthe von 80 Pf. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter Bier verbraucht worden ist. Für solches Bier beträgt die Vergütung 80 Pf. für das Hektoliter. Brauereien, welche sowohl dieses schwächere als auch das gehaltreichere Bier der in § 1 der Vorschriften bezeichneten Art ausführen, erhalten nur 80 Pf. für das Hektoliter. Im Uebrigen gelten die Vorschriften von 1888. (Cbl. d. R. 1892 S. 468.)

[4]) In der Bayerischen Rheinpfalz wurde bis 1. Juli 1878 keine Verbrauchssteuer erhoben. Durch das Finanzgesetz v. 10. März 1878 § 10 wurde von diesem Tage an das Malzaufschlaggesetz v. 16. Mai 1868 eingeführt. Vom 1. Okt. 1878 wurden dort auch Ausfuhrvergütungen für Bier und Branntwein gewährt.

[5]) Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern v. 3. Mai 1868 (Bd. V der Verträge S. 478 ff.) u. zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich v. 1. Mai 1891, R.G.Bl. 1891 S. 59.

[6]) Verträge v. 25. Jan. 1831, 24. Mai 1843, 4. April 1853.

[7]) Verträge v. 14. Juni 1831, 22. März 1833, 4. April 1835.

[8]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872 Ziff. I Nr. 23, II Nr. 24 und III Nr. 1.

Seit 1. November 1879 sind hier wesentliche Aenderungen eingetreten; denn es werden aus Veranlassung des erhöhten Malzaufschlages vom 1. Nov. 1879 bis auf Weiteres an Uebergangsabgaben erhoben:

a) vom Bier 3 Mk. 25 Pfg. vom Hektoliter und
b) von dem zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malze 6 Mk. vom Hektoliter; von dem zur Essigbereitung bestimmten Malze 4 Mk. für den Hektoliter.

An Malzaufschlagsrückvergütung werden bewilligt vom 1. Jan. 1880 für das in Flaschen oder Gebinden ausgeführte Bier 2 Mk. 60 Pfg. vom Hektoliter braunen und 1 Mk. 20 Pfg. vom Hektoliter weißen Bieres.

Die Bestimmungen galten für ganz Bayern mit den angeschlossenen Bezirken bis 1. Januar 1890. In Folge des Gesetzes vom 8. November 1889 wurden durch Verordnung vom 14. Nov. 1889 folgende Aenderungen getroffen:

Die Uebergangsabgabe beträgt jetzt vom Hektoliter Bier 3 Mk. 25 Pfg. und vom Hektoliter des zur Bier- oder Essigbereitung bestimmten geschroteten Malzes 6 Mk. 50 Pfg. Für ausgeführtes Bier wird der Malzaufschlag vergütet für das in Flaschen und Gebinden ausgehende Bier und zwar für Braunbier 2 Mk. 60 Pfg., für Weißbier 1 Mk. für den Hektoliter. Da der Malzaufschlag, der nach Art. 8 des Gesetzes vom Hektoliter Malz 6 Mk. beträgt, je nach der Höhe der Verwendung Zuschläge von 25–50 Pfg. für den Hektoliter, aber auch eine Minderung bis auf 5 Mk. erfahren kann, so mußte die Malzaufschlagvergütung hiernach höher oder niedriger bemessen, bezw. mit 2 Mk. 75 Pfg., 2 Mk. 85 Pfg. und 2 Mk. 10 Pfg. je nach der Höhe der Bierbereitung in einem Jahre abgestuft werden.[1])

Die dritte Gruppe bildet Württemberg, welches früher für 1 Hektoliter braunes Bier 18 Sgr. $10^2/_7$ Pfg. oder 1 Gld. 6 Kr. und für 1 Hektoliter weißes Bier 12 Sgr. $6^6/_7$ Pfg. oder 44 Kr. Uebergangssteuer erhob, bei der Ausfuhr aber nichts vergütete. Außerdem aber wurden von 1 Ztr. geschrotetem Darrmalz 1 Thlr. 5 Sgr. $8^4/_7$ Pfg. oder 2 Gld. 5 Kr. und von 1 Ztr. gequetschtem Grünmalz 20 Sgr. oder 1 Gld. 10 Kr. erhoben.[2])

Nunmehr beträgt in Württemberg die Uebergangssteuer:

a) für braunes Bier 3 Mk., wird jedoch bei jedem Gebräu nach der Menge des verbrauchten Malzes bemessen;
b) für weißes Bier 1 Mk. 65 Pfg. vom Hektoliter.

Eine Ausfuhrvergütung wird für Bier nicht gewährt. Die Ausfuhrvergütung wird für jeden einzelnen Sud nach dessen Verhältnisse des Malzverbrauchs zu dessen Fabrikationsquantum bemessen.[3])

Die vierte Gruppe wird von Baden gebildet, welches früher für 15 Liter Bier 3 Sgr. $1^5/_7$ Pfg. oder 11 Kr. Uebergangssteuer erhob, und für diese Quantität 2 Sgr. $6^6/_7$ Pfg. oder 9 Kr. Steuer bei der Ausfuhr vergütete.[4])

---

[1]) R.G.Bl. 1880 S. 25. S. a. Bayer. Gesetz- u. Verordnungsbl. 1879 S. 1487 ff. R.G.Bl. 1884 S. 4 Bayer. Gesetz- u. Verordnungsbl. 1889 S. 599 u. 637.

[2]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872 Ziff. I Nr. 24 II Nr. 25 und III Nr. 2.

[3]) R.G.Bl. 1883 S. 341 u. 1884 S. 4.

[4]) R.G.Bl. 1877 S. 9.

Diese Verhältnisse haben sich geändert, da seit 1881 zu Folge der Erhöhung der Brausteuer für 1 Hektoliter Bier eine Uebergangssteuer von 3 Mk. 20 Pfg. erhoben und eine Ausfuhrvergütung von 2 Mk. 50 Pfg. bezahlt wird.[1])

Die fünfte Gruppe bildet das Reichsland Elsaß-Lothringen, wo seit 27. November 1870 für 1 Hektoliter starkes Bier 2 Mk. 30 Pfg. und für 1 Hektoliter Dünnbier 58 Pfg. Uebergangssteuer erhoben werden.[2])

Durch Verordnung vom 15. Januar 1877 ist die Uebergangssteuer für Starkbier auf 2 Mk. 30 Pfg., für Dünnbier auf 58 Pfg. festgestellt und die nämlichen Sätze für die Ausfuhrvergütung bestimmt.[3])

Wie bereits oben erwähnt, gelten bezüglich des Verfahrens bei der Kontrole der Uebergangsabgaben hauptsächlich die in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 vereinbarten Grundsätze,[4]) welche bis auf die neuere Zeit einige nicht wesentliche Modifikationen erfahren haben, so daß sich das zur Zeit giltige Verfahren im Allgemeinen folgendermaßen darstellt:[5])

1. Vor Allem steht es jedem Versender frei, bei der Ueberführung der einer Verbrauchssteuer unterworfenen Gegenstände von einer Verbrauchssteuergruppe in die andere, entweder die Waare beim Steueramte[6]) an der Binnengrenze anzumelden oder dieselbe vom Versendungsorte aus mit einer amtlichen Bezettelung versehen zu lassen, es sind jedoch in jedem Falle die für den Uebergang bezeichneten Straßen (resp. Eisenbahnen) einzuhalten.[7])

2. Wird die Anmeldung an der Binnengrenze gewählt, so liegt dem Steuerpflichtigen die Vorführung und Deklaration der Waare wie bei zollpflichtigen Gegenständen ob, es steht ihm aber frei, die Versteuerung oder steueramtliche Bezettelung zum Weitertransport (Ein- oder Ausgang) zu beantragen.

3. Je nach dem gestellten Antrage ist das Verfahren der Steuerämter ein verschiedenes. Die Versteuerung erfolgt auf Grund der vorgenommenen Revision nach den allgemeinen Vorschriften.

4. Die amtlichen Bezettelungen bestehen hauptsächlich[8]) aus den sogen. **Uebergangsscheinen.**

Die Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine erfolgt nach den Bestimmungen des mit 1. Februar 1870 in Kraft getretenen Begleitschein-Regulativs, soweit dieselben zutreffen, wobei insbesondere der § 53 dieses Regulativs insofern Anwendung findet, als der Nachweis der Erledigung durch Uebersendung von Erledigungsscheinen geführt wird.[9])

---

[1]) R.G.Bl. 1881 S. 116, 1884 S. 4.

[2]) Verordnung des General-Gouverneurs v. 27. Nov. 1870 (Amtsbl. für die Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen 1871 S. 37). R.G.Bl. 1884 S. 4.

[3]) S. Leydecker a. a. O. S. 257 Bd. I u. R.G.Bl. 1877 S. 11, 1884 S. 4.

[4]) Niedergelegt in den obenerwähnten Regulativen von 1841.

[5]) Siehe besonders die erwähnten Regulative von 1841 (in Pochhammer, Jahrbücher von 1841 u. 1842).

[6]) Uebergangsstelle (siehe hierüber das Nähere in Abschnitt VII).

[7]) Wegen der Uebergangsstraßen nach Luxemburg beim Verkehr mit Branntwein s. Cbl. d. R. 1888 S. 905, 1890 S. 13.

[8]) In Württemberg können bei dem Verkehr zwischen Bayern, Baden, Hohenzollern und der Enklave Wimpfen auch sog. Transportscheine angewendet werden (Verfügung des Württemb. Finanz-Minist. v. 3. Juli 1868, Jahrb. 1868 S. 46 ff.). Auch gestempelte Frachtbriefe finden Anwendung (Jahrb. 1854 S. 656 ff.).

[9]) Bundesrathsbeschluß v. 17. Mai 1871 § 246 (Centralbl. 1871 S. 416, auch Jahrb. 1871 S. 446).

5. Wählt der Versender den andern Weg und läßt die amtliche Bezettelung[1]) über die Waare bereits bei dem zuständigen Steueramte seines Wohnortes ausstellen,[2]) so geht die Sendung nach erfolgter Revision und Verschlußanlage mit dem steueramtlichen Abfertigungspapier bis zu dem darin bezeichneten Steueramte ihrer Bestimmung, wo nach erfolgter Ablage des Uebergangsscheines ꝛc. und Gestellung der Waare die weitere amtliche Abfertigung nach dem Antrage des Empfängers erfolgt, welche in der Versteuerung[3]) oder Weiterversendung der Waare unter Kontrole bestehen kann. Bezüglich der Untersuchung und Bestrafung der Uebergangssteuerdefraudationen und Kontraventionen finden der Zollkartell vom 11. Mai 1833, bezw. die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über die Bestrafung der Zollstraffälle Anwendung.[4])

Das Nähere ist zu ersehen aus den bereits erwähnten Regulativen des Jahres 1841 und aus den Regulativen und Instruktionen, welche im Jahre 1854 von verschiedenen Regierungen erlassen wurden.[5])

Erwähnenswerth sind hier zwei Bundesrathsbeschlüsse vom 9. Dezember 1879[6]) und vom 14. Februar 1882,[7]) durch welche Erleichterungen für den Eisenbahnverkehr mit übergangssteuerpflichtigem Branntwein und Bier nach Bayern, Württemberg, Baden und bezw. Elsaß-Lothringen unter gewissen Bedingungen zugelassen wurden.

Schließlich ist noch des Verkehres mit Spielkarten zu gedenken, der nach Ziffer 3 des Schlußprotokolls zum Art. 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867 der Uebergangsscheinkontrole dann unterlag, wenn Spielkarten aus dem freien Verkehre eines Bundesstaates nach einem anderen Bundesstaate zum Verbleiben oder Durchgange abgefertigt wurden, in welchem eine Stempelabgabe hierfür erhoben wurde.[8]) Die Einfuhr derselben vom Auslande war unter gewissen Kontrolen erlaubt, dieselben unterlagen aber nicht nur der Eingangsabgabe, sondern auch einer nach den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten verschiedenen Stempelabgabe.[9]) Auf die Untersuchung und Bestrafung desfallsiger Defraudationen und Kontraventionen fand der Zollkartell vom 11. Mai 1833[10]) gleichfalls Anwendung.

Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 sind alle diese Verhältnisse geändert, da mit 1. Januar 1879 der Spielkartenstempel als Reichssteuer[11]) eingeführt wurde.

---

[1]) Uebergangs-Transportschein oder Frachtbrief.

[2]) Die Ausstellung von Uebergangsscheinen soll beim Verkehr auf Eisenbahnen in der Regel stattfinden (Jahrb. 1859 S. 186) auch beim Durchgange der Waare durch eine Verbrauchssteuergruppe (§ 47 des Eisenbahnregul.).

[3]) Retourgehende übergangssteuerpflichtige Gegenstände können steuerfrei gelassen werden, wenn ihre Identität außer Zweifel steht (Vereinbarung d. XIII. Gen.-Zollkonferenz Jahrb. 1859 S. 187). Pr. Centralbl. 1873 S. 1. Auch kann nach Bundesrathsbeschluß v. 7. Nov. 1874 (§ 459) ein Erlaß der Uebergangsabgabe stattfinden. Siehe hierüber „Annalen" 1875 S. 893 u. Pr. Centralbl. 1875 S. 27.

[4]) Siehe Hauptprot. der V. Gen.-Zollkonf. § 27 S. 30, Schlußprot. Nr. 7 Ziff. 7 zum Vertrage v. 4. April 1853 (Bd. IV der Verträge S. 42, Hauptprot. der VI. General-Zollkonferenz § 38 S. 107) und Abschnitt V Ziff. 1.

[5]) Siehe Jahrb. 1854 S. 586 ff. 635 ff. 556 ff. 659 ff. 664 ff.

[6]) Cbl. d. R. 1880 S. 810.

[7]) A. a. O. 1882 S. 42.

[8]) Siehe Abschnitt IV.

[9]) Siehe das Nähere Jahrb. 1868 S. 399, 406, 408, 412, 416, 418, 421, 425, 427, 429, 431, 437, 449, 455 ff.

[10]) Siehe Art. 3 des Zollkartells. „Annalen" 1868 S. 125.

[11]) Siehe das Nähere in Abschnitt VI.

XI. Abschnitt.

Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung (früher Zollvereinskontrole).

Die sogenannte Zollvereinskontrole besteht so lange wie der Zollverein, denn schon im ersten Zollvereinigungsvertrage zwischen Preußen, Hessen, Bayern und Württemberg vom 22. März 1833 ist durch eine Verabredung in Artikel 31 und 32[1]) bestimmt, daß die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig das Recht zugestehen, den Hauptzollämtern an den Grenzen anderer Vereinsstaaten Kontroleure (Stationskontroleure) und den Zolldirektionen der anderen Vereinsstaaten Beamte (Bevollmächtigte) zu dem Zwecke beizuordnen, um von allen vertragsmäßigen Geschäften Kenntniß zu nehmen und auf die Abstellung etwa hervortretender Mängel hinzuwirken. Sie wurde deßhalb nothwendig, weil die einzelnen Staaten für die Gemeinschaft die Zölle und gemeinschaftlichen Steuern erhoben und verwalteten. Im Separatartikel 11 Abs. 3 zu Art. 32 des offenen Vertrages vom 22. März 1833[2]) wurden sodann noch nähere Abreden bezüglich der Vertheilung der den Zolldirektionen beizuordnenden Beamten, über die Beglaubigung derselben und deren Gehalt getroffen und im Schlußprotokolle zu Art. 32 des offenen Vertrags vom gleichen Datum[3]) eine Geschäftsinstruktion für diese Beamten und deren Vertheilung an die verschiedenen Zolldirektionen für die ersten drei Jahre festgesetzt, wonach Preußen solche Abgeordnete in München und Kassel, Bayern in Köln, Magdeburg oder Erfurt, Württemberg in Darmstadt, Kurhessen in Münster, Großherzogthum Hessen in Stuttgart aufstellen konnte.

Diese mit dem Titel „Zollvereinsbevollmächtigte" den Zolldirektionen beigeordneten Beamten sollten nach § 31 des Münchener Vollzugsprotokolls vom 14. Februar 1834[4]) als Kommissäre sämmtlicher Vereinsstaaten mit Ausschluß desjenigen, bei dessen Behörde sie akkreditirt sind, fungiren und ihnen daher insbesondere die in ihrem Bezirke befindlichen Stationskontroleure anderer Staaten in Bezug auf Berichterstattung untergeordnet sein. Zugleich wurde bestimmt, daß die Instruktion des Bevollmächtigten der Staatsregierung, bei dessen Behörde derselbe beglaubigt worden, zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden solle.

Die vorstehend erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 22. März 1833 und des Separatartikels hierzu gingen in die Art. 31 und 32 des Zollvereinigungsvertrages mit dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833[5]) und Separatartikel 9 hiezu wörtlich über. Im Schlußprotokolle vom 30. März 1833 wurde jedoch zu Artikel 32 des offenen Vertrages[6]) noch weiter bestimmt, daß von Seite der königlich Sächsischen Regierung ein Bevollmächtigter an die Provinzialsteuerdirektion zu Magdeburg, von Seite Bayerns an die etwa zur Errichtung kommende Zolldirektion in Erfurt und von Seite Preußens an die Zolldirektion in Dresden abgeordnet werden könne.

Gleiche Bestimmungen bezüglich der Vereinsbevollmächtigten enthält der Zollvereinigungsvertrag mit dem Thüringischen Zoll- und Handels-

[1]) Bd. I der Verträge S. 11; Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 41.
[2]) Bd. I der Verträge S. 19.
[3]) Bd. I a. a. O. S. 27.
[4]) Bd. I a. a. O. S. 275.
[5]) Bd. I a. a. O. S. 124; Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 41.
[6]) Bd. I a. a. O. S. 143.

vereine vom 11. Mai 1833 in Art. 31[1]) und das Schlußprotokoll hiezu vom nämlichen Tage, wogegen im Separatartikel 9 zu diesem Artikel 31[2]) verabredet ist, daß der Thüringische Verein nur bei besonderen Veranlassungen Bevollmächtigte an die Zolldirektionen in Magdeburg, Kassel und Dresden abordnen werde, im Uebrigen aber die dort befindlichen Bevollmächtigten der anderen Staaten die Aufträge der Thüringischen Vereinsstaaten zu übernehmen hätten.

In den Zollvereinigungsvertrag mit Baden vom 12. Mai 1835 wurden die Bestimmungen der Art. 31 und 32[3]) des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März 1833 und in den Separatartikel 12 zu dem Vertrage von 1835[4]) die Verabredung im Separatartikel 11 zum Art. 32 des Vertrages von 1883 wörtlich übernommen. Auch die Ziffer I des Schlußprotokolls vom 22. März 1833 zu Art. 32 des Vertrages erscheint wörtlich im Schlußprotokolle vom 12. Mai 1835, nur ist in Ziffer II[5]) die Ernennung weiterer Bevollmächtigten der Generalversammlung des Jahres 1836 vorbehalten. Das Hauptprotokoll der Karlsruher Vollzugskommission vom 5.—29. Oktober 1836 enthält endlich in § 26 und 27[6]) noch besondere Bestimmungen über die Vertheilung der Stationskontroleure auch bei den Hauptämtern im Innern des Vereins und die Aufzählung der hiezu bestimmten Aemter, sowie Vorschriften über das dienstliche Verhältniß der Stationskontroleure, worin besonders hervorgehoben ist, daß dieselben, ohne sich zu Zensoren der Landesbeamten zu erheben, durch gegenseitige Verständigung die richtige Anwendung der gegebenen Vorschriften sichern und Mängeln und Gebrechen mit abhelfen sollen.

Gleiche Verabredungen wurden bei dem Anschlusse Nassaus an den Zollverein in Art. 27 und 28 des Vertrages vom 10. Dezember 1835[7]), in den Separatartikeln und im Schlußprotokolle vom gleichen Datum[8]), sowie in §§ 26 und 27 des Vollzugsprotokolls vom Januar und März 1836[9]) gemacht, haben jedoch bei der veränderten Stellung und Organisation des Herzogthums Nassau als Theil einer Preußischen Provinz keine Bedeutung mehr.

Dasselbe gilt von den Verabredungen in Art. 25 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 2. Januar 1836 über den Beitritt der freien Stadt Frankfurt a. M.[10]) und den darauf bezüglichen Bestimmungen in dem Separat-Artikel 12 Ziffer 13[11]) und dem Schlußprotokolle vom 2. Januar 1836 zu diesem Separat-Artikel.[12])

Durch den Vertrag vom 8. Mai 1841 über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins[13]) wurde an den vorstehend erwähnten Verabredungen nichts geändert, in der zu Art. 4 dieses Vertrages abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers vom 8. Mai

[1]) A. a. O. Bd. I S. 188; Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 41.
[2]) A. a. O. Bd. I S. 196.
[3]) A. a. O. Bd. II S. 14.
[4]) A. a. O. Bd. II 23.
[5]) A. a. O. Bd. II S. 47 ff.
[6]) A. a. O. Bd. II S. 96.
[7]) A. a. O. Bd. II S. 211.
[8]) A. a. O. Bd. II S. 227.
[9]) A. a. O. Bd. II S. 251.
[10]) A. a. O. Bd. II S. 279.
[11]) A. a. O. Bd. II S. 294.
[12]) A. a. O. Bd. II S. 305.
[13]) A. a. O. Bd. III S. 1 ff.

1841 [1]) aber die Vereinskontrole auch hierauf ausgedehnt. Auch durch den Zoll- und Handelsvertrag wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammtverein vom 19. Oktober 1841 wurde keine Aenderung vorgenommen. Ein Gleiches war bei dem am 13. November 1841 [2]) wegen des Anschlusses der Grafschaft Schaumburg abgeschlossenen Vertrage der Fall.

In den Vertrag über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 [3]) und dessen Separatprotokoll vom gleichen Datum [4]) wurden die früheren Verabredungen über die Vereinskontrole wörtlich übernommen. Auch bezüglich der Kontrole der Rübenzuckersteuer wurden die früheren Bestimmungen durch Art. 6 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 aufrecht erhalten.

Ein Gleiches fand bei dem Abschlusse des Vertrages wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereines vom 16. Mai 1865 [5]) (siehe Art. 31 und 32) und bei der Redaktion des Schlußprotokolles hiezu vom nämlichen Datum (s. Ziff. 16) [6]) statt. Auch hiebei wurde durch Uebereinkunft vom 16. Mai 1865 Art. 1 zu Art. 12 des Vertrages vom 18. Mai 1865 die Vereinskontrole über die Runkelrübensteuer [7]) weiter aufrecht erhalten.

Eine wichtige Thätigkeit wurde den Zollvereinsbevollmächtigten durch die Verabredungen bei der Münchener Vollzugs-Kommission im Jahre 1844 bezüglich des Abrechnungswesens des Zollvereines mit den einzelnen Regierungen zugewiesen, welche in der Anlage XIII zur Beilage XXXVI zum Hauptprotokolle der Münchener Vollzugs-Kommission vom 14. Februar 1834 von § 2 bis 6 niedergelegt sind. [8])

Hieran wurden auf der XV. General-Zollkonferenz einige Abänderungen dadurch gemacht, daß der § 2 und Abs. 1 des § 3 aufgehoben wurden.

Eine fernere wichtige Verabredung bezüglich der Thätigkeit der Vereinsbevollmächtigten enthält die Beilage VII zum Hauptprotokoll der Karlsruher Vollzugs-Kommission vom 5. bis 29. Oktober 1835 über die Quartals- und Jahresabrechnungen, [9]) wo dieselbe in Ziffer 1 bis 9 festgesetzt ist.

Die III. General-Zollkonferenz setzte in § 9 des Hauptprotokolls vom 16. Sept. 1839 unter Ziff. I, II lit. 4 und III besondere Bestimmungen hinzu, welche für die Thätigkeit der Vereinskontrolbeamten maßgebend sein sollten.

Auf der XI. General-Zollkonferenz wurde nach § 41 Seite 116 des Hauptprotokolles derselben vom 18. Dezember 1854 ausdrücklich bestimmt, daß die Zollvereinsbevollmächtigten und Stationskontroleure berechtigt sein sollen, den Aufnahmen der Lager von Meß- und laufenden Konten beizuwohnen.

Durch eine Bestimmung im Sep.-Art. 1 zu Art. 1 des offenen Vertrags vom 8. Mai 1841 [10]) über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse in

[1]) A. a. O. Bd. III S. 11 ff.
[2]) A. a. O. Bd. III S. 214 ff.
[3]) A. a. O. Bd. III S. 284 ff.
[4]) A. a. O. Bd. IV S. 14 u. 43.
[5]) A. a. O. Bd. V S. 62.
[6]) A. a. O. Bd. V S. 74.
[7]) A. a. O. Bd. V S. 68.
[8]) A. a. O. Bd. I S. 417 ff.; siehe auch den Abschnitt über das Abrechnungswesen der Zoll- u. Steuerverwaltung.
[9]) A. a. O. Bd. II S. 120 ff.
[10]) Bd. III S. 152.

Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten war die Kontrole der inneren Steuern in diesen Ländern den Zollvereinsbevollmächtigten zu Dresden und Magdeburg und besonderen Stationskontroleuren unter bestimmten Modifikationen übertragen worden. Auch im Sep.-Art. 1 zu Art. 1 des offenen Vertrags vom 19. Okt. 1841 [1]) zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse wurde die Vereinskontrole hierauf ausgedehnt und wurden diese Bestimmungen in den Sep.-Art. 1 zu Art. 1 des offenen Vertrages vom 4. April 1853 [2]) und in den Art. 9 des Vertrages vom 28. Juni 1864 [3]) ohne Aenderung übernommen.

In Sep.-Art. 9 zum Art. 16 des offenen Vertrages vom 8. Febr. 1842 wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg [4]) an das Zollsystem Preußens und der anderen Staaten des Zollvereins ist es jedem der kontrahirenden Vereinsmitglieder freigestellt, Namens des Vereins zeitweise oder dauernd einen Beamten bei der Zolldirektion in Luxemburg zu stationiren, um alle Befugnisse eines Zollvereinsbevollmächtigten auszuüben.

Durch Beschluß der V. General-Zollkonferenz vom Jahre 1842 (§ 55 des Hauptprotokolls der V. General-Zollkonferenz vom 26. Sept. S. 87) wurde die Stelle des Zollvereinsbevollmächtigten von Seite Bayerns besetzt.

Außerdem wurde verabredet, daß wenn ein solcher Beamter von Seite Preußens abgeordnet würde, demselben auch zustehen solle, von der Ausführung und Handhabung der Gesetze über die inneren Steuern von Branntwein, Bier, Wein und Tabak Kenntniß zu nehmen.

Letztere Verabredung wurde im Sep.-Art. Ziff. V zu Art. 2 des offenen Vertrags vom 26. und 31. Dez. 1853 [5]) über die Fortdauer des Anschlusses von Luxemburg an den Zollverein in der Art abgeändert, daß in dem Falle, wenn Preußen keinen Zollvereinsbevollmächtigten bei der Zolldirektion in Luxemburg aufstellen würde, diese Stelle bezüglich der inneren Steuern durch einen besonders dazu beauftragten Beamten besetzt werden könne, welcher der Großherzoglichen Regierung ein für allemal bezeichnet wird und dem auch alle Schriftstücke über die Volkszählung in Luxemburg vorzulegen sind. Der Zollvereinigungsvertrag mit Luxemburg vom 20./25. Oktober 1865, [6]) welcher auf weitere 12 Jahre, also bis Ende 1877 abgeschlossen wurde, hat daran nichts weiter geändert.

Auf der X. General-Zollkonferenz war der Beschluß gefaßt worden, daß die Zollvereinsbevollmächtigten und Stationskontroleure in dem Lande ihres Aufenthalts von den direkten Staats- und Kommunalsteuern befreit sein sollen. [7])

Eine Uebersicht der Zollvereins-Kontrolbeamten nach den einzelnen Staaten und Orten findet sich beim Hauptprotokoll der XIV. General-Zollkonferenz vom 17. November 1859.

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 änderte in Art. 20 [8]) die Grundsätze in zwei wesentlichen Punkten, indem er allein dem Präsidium

---

[1]) A. a. O. Bd. III S. 272.
[2]) A. a. O. Bd. IV S. 64.
[3]) A. a. O. Bd. V S. 250.
[4]) A. a. O. Bd. III S. 375.
[5]) A. a. O. Bd. III S. 402.
[6]) A. a. O. Bd. V S. 417.
[7]) Diese Bestimmung ist durch das Reichsgesetz v. 13. Mai 1870 und durch einen Bundesrathsbeschluß v. 5. Juli 1872 (§ 449 des Prot.) abgeändert worden.
[8]) A. a. O. Bd. V S. 100; Jahrb. von 1868 S. 28.

des Bundesrathes des Zollvereins das Recht zur Abordnung dieser Beamten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen einräumte und die Kosten für die Vereinskontrole dem Zollvereine überwies, während früher jeder einzelne Staat die Abordnung solcher Beamten vornehmen konnte, dafür aber auch die Kosten hiefür allein zu tragen hatte.

Unter Ziffer 1 in Nr. 15 des Schlußprotokolls vom 8. Juli 1867 zu Art. 20 des Vertrages[1]) wurde von Seite des Präsidiums (Preußen) auch die Verwendung von Beamten anderer Staaten auf besonderen Wunsch ausdrücklich zugestanden. Ferner wurden als Grundlage der Instruktion für den Zollvereinsbevollmächtigten unter Nr. 2 lit. a bis f Grundsätze aufgestellt, welche mit Ausnahme der durch die veränderte Stellung dieser Beamten bedingten Abänderungen und einer unter lit. d der Verabredung in Ziffer I des Separat-Artikels zu Art. 32 des offenen Vertrages vom 22. März 1833 enthaltenen Bestimmung, welche ausgelassen wurde, mit der ersten Verabredung vom Jahre 1833 wörtlich übereinstimmen. Es ist hiedurch die Vereinskontrole auf die Verwaltung aller gemeinschaftlichen Abgaben (Zölle, Salzabgabe, Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer) ausgedehnt und der Zollvereinsbevollmächtigte ermächtigt, bei Meinungsverschiedenheiten mit den Zolldirektivbehörden, welche nicht durch Ministerialentscheidung endgiltig entschieden worden sind, an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren.

Die Deutsche Reichsverfassung hat in Art. 36 Abs. 2 hierin nur insoferne eine Aenderung gemacht, als sie bestimmt, daß der Kaiser die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern durch Reichsbeamte überwacht, welche er den Zoll- und Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten beiordnet.

Durch einen Erlaß des Reichskanzlers vom 3. Februar 1874 wurde der Titel „Zollvereinsbevollmächtigter“ in: „Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern“ umgeändert.

Ein Bundesrathsbeschluß vom 1. Dez. 1873[2]) hebt die Bestimmung auf, wonach die Reichsbevollmächtigten die vierteljährigen Einnahmeübersichten zu prüfen und zu bescheinigen haben und beschränkt dieses nur auf die jährlichen definitiven Einnahmeübersichten für Zölle und Verbrauchssteuern.

Neu ist, daß nach Bundesrathsbeschluß vom 21. Dez. 1873[3]) bei Erlassen von Branntweinsteuer, Biersteuer und Zöllen aus Billigkeitsgründen der Reichsbevollmächtigte mit seinem Gutachten zu hören und dieses im Berichte zu erwähnen ist, ebenso, daß das jährlich von jeder Direktivbehörde an den Bundesrathsausschuß einzusendende Verzeichniß über diese Nachlässe vom Reichsbevollmächtigten zu bescheinigen ist.

Durch § 22 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 betr. den Spielkartenstempel und § 25 des Gesetzes vom 20. Juli 1879 betr. die Statistik des Waarenverkehrs wurde die Reichskontrole auch auf diese beiden Gegenstände ausgedehnt.

Die Besoldungsverhältnisse der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure, die Reisekosten, Taggelder für Dienstreisen, Umzugs-

---

[1]) A. a. O. Bd. V S. 107; Jahrb. 1868 S. 37 ff.

[2]) § 581 des Prot., s. a. preuß. Centralbl. 1874 S. 53.

[3]) § 618 des Prot. und Preuß. Centralbl. 1874 S. 70, s. a. Abschnitt V und Cbl. d. R. 1888 S. 174 und 489.

kosten und Gnadenkompetenzen für deren Relikten wurden durch verschiedene Bundesrathsbeschlüsse geregelt, nämlich durch die Beschlüsse vom 14. Mai 1868 (§ 111 des Prot.), vom 8. Mai 1869 (§ 40 des Prot.), vom 17. April 1870 (§ 30 des Prot.), vom 14. Mai 1870 (§ 73 des Prot.), vom 17. März 1871 (§ 80 des Prot.), vom 11. Mai 1871 (§ 221 des Prot.), vom 29. Sept. 1871 (§ 422 des Prot.), vom 27. Nov. 1872, vom 15. Juli 1873 (§ 508 des Prot.), vom 21. Dez. 1874 (§ 581 des Prot.), vom 13. Februar 1875 (§ 131 und 132 des Prot.), vom 6. März 1876 (§ 124 des Prot.).

Nach Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1872 (§ 449 des Prot.) ist durch das Gesetz vom 13. Mai 1870 die Befreiung der Reichskontrolbeamten von den direkten Staats- und Kommunalsteuern ihres Wohnortes, wie sie bisher bestand, in Wegfall gekommen.

Aus vorstehenden Erörterungen ergeben sich folgende zur Zeit giltige verfassungsmäßige, gesetzliche und sonst vereinbarte Bestimmungen für die Kontrole der Zölle und Steuern des Deutschen Reichs.

I. Die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern[1]) und der statistischen Gebühr innerhalb der Zollgrenze des Reichs, dann bezüglich des Spielkartenstempels im ganzen Reichsgebiete läßt der Kaiser durch Reichsbeamte (zur Zeit noch im Reichsdienste kommissarisch[2]) verwendete Beamte) überwachen, die er aus allen Bundesstaaten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen entnehmen kann, und theils als Reichsbevollmächtigte an die Zoll- und Steuerdirektionen, theils als Stationskontroleure an die Hauptzoll- und Steuerämter abordnet.[3])

II. In den durch Zoll- und Handelsverträge dem Zollgebiete des Deutschen Reiches angeschlossenen, außerhalb der Reichsgrenze liegenden aber zum deutschen Zollgebiete gehörigen Ländern anderer Staaten (Luxemburg und den Oesterreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg an der Bayerisch Vorarlbergischen Grenze) wird die Vereinskontrole durch die Reichsorgane ebenfalls vertragsmäßig ausgeübt.[4])

---

[1] Bundesrathsbeschluß v. 12. April 1872 § 150 des Prot., s. a. Laband's Finanzrecht des Reichs, „Annalen" 1873 S. 474 u. 479 und dessen Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I S. 258, 260, 321.

[2]) Die Beamtenstellen sind nicht etatsmäßig und erscheinen im Reichshaushalt unter Reichskommissariate für die Kontrole für Zölle und Steuern. S. Bericht des Bundesrathsausschusses v. 1. Mai 1868, Drucks. Nr. 59.

[3]) Bundes- resp. Reichsgesetzblatt v. 1868 1871 unter Zollvereinsbeamte — Art. 36, 33 und 34 der Reichsverfassung, Ziff. 1 in Nr. 15 des Schlußprot. zu Art. 20 des Zollvereinigungsvertrags v. 8. Juli 1867. — Siehe Abschnitt III. Da in Art. 36 Abs. 2 der Reichsverfassung nur von der Kontrole des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern die Rede ist, die Ueberwachung der Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels durch die Reichskontrole in § 22 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 besonders ausgesprochen ist, dagegen aber darauf bezügliche Bestimmungen im Gesetze v. 10. Juni 1869 betr. die Wechselstempelsteuer und in den Gesetzen vom 1. Juli 1881 und v. 3. Juni 1885 betr. die Reichsstempelabgaben fehlen, so ist es mindestens zweifelhaft, wie weit sich bei letzteren die Reichskontrole zu erstrecken habe. Jedenfalls kann angenommen werden, daß eine Kenntnißnahme über die Erhebung und Verwaltung dieser Reichssteuern den Organen der Reichskontrole nicht verwehrt werden kann; ein Einspruchsrecht der Bevollmächtigten müßte wohl gesetzlich geregelt sein.

[4]) Siehe Verträge mit Luxemburg vom 8. Februar 1842 Art. 16 und Sep.-Art. 9 vom 26./31. Dezember 1853, Art. 2 und Sep.-Art. hierzu v. 20./25. Okt. 1865; Vertrag

III. Für die Geschäftsführung dieser Beamten sind folgende Bestimmungen maßgebend, und zwar:

A. Für die Reichsbevollmächtigten:

I. Die Verabredung in Ziff. 2 Nr. 15 des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867,[1] die Folgendes bestimmt:

Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion,[2] welche das Geschäftsverhältniß der den Direktivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll:

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern, noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) Insofern das letztere nicht rechtzeitig Abhilfe getroffen haben oder eine Verständigung mittels Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwaigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihilfe der ihm hierzu angewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten wie jedem Mitgliede der Direktivbehörde die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungsbehörden zu.

---

zwischen Oesterreich und Bayern wegen Anschluß der Gemeinde Jungholz v. 3. Mai 1868 Art. 13 und wegen Mittelberg Vertrag v. 1. Mai 1891. R.G.Bl. 1891 S. 59.

[1] Bd. V der Verträge S. 107 ff.; Jahrb. 1868 S. 37 ff.

[2] Diese Instruktion ist noch nicht erlassen.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

II. Gilt noch die Verabredung der III. Generalzollkonferenz, welche in § 9 des Hauptprotokolls vom 16. September 1839 unter Ziffer 1 näher festgestellt ist und durch welche Folgendes bestimmt ist:

1. Die Thätigkeit der Reichsbevollmächtigten umfaßt alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung.

Unter dieser ist jedoch nicht blos die Zollverwaltung im engeren Sinne, sondern Alles zu verstehen, was sich auf den Vollzug der Vereinsverträge und der zu deren Ausbildung weiter getroffenen Vereinbarungen bezieht, insoweit hierbei ein Interesse des Gesammtvereins oder anderer Vereinsstaaten in Frage kömmt.

Dahin gehören namentlich:

a) die Ausführungen der Vereinbarungen über die Uebergangsabgaben,
b) die Zollbegünstigungen auf Vereins- und private Rechnung,
c) die Verhandlungen der Zollbehörde über gewerbliche und Verkehrsverhältnisse, bei welchen das Interesse anderer Vereinsstaaten berührt wird,
d) das Personal der Zollverwaltungs- und Aufsichtsbeamten, sofern es sich um dessen Vermehrung, um dessen Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen, um Abhilfe wahrgenommener Mängel, um Bestrafung vorgekommener Dienstnachlässigkeiten, Unterordnungen und Pflichtwidrigkeiten, um Versetzung oder Entfernung einzelner Beamten vom Amte aus dienstlichen Rücksichten handelt.

2. Damit der Bevollmächtigte seiner Aufgabe genügen könne, hat derselbe die Befugniß und Verpflichtung:

a) den Sitzungen der Zolldirektionen, in welchen über diese Gegenstände verhandelt wird, beizuwohnen;
b) den hierauf bezüglichen Verfügungen derselben an die ihr untergeordneten Behörden, mit Ausnahme der im Satze 3 bezeichneten Fälle, sein Visa im Konzepte beizusetzen;
c) von den übrigen, nach Satz 1, die Thätigkeiten des Bevollmächtigten berührenden Schlußfassungen der Zolldirektion, ausgenommen die im Satze 4 erwähnten, Kenntniß zu nehmen.

3. Verfügungen der Zolldirektion an die ihr untergeordneten Behörden bedürfen des Visas des Vereinsbevollmächtigten nicht:

a) wenn sie die Auswahl, die Prüfung, die Gehalts-, die Pensions- und andere persönliche Verhältnisse der Beamten betreffen,
b) wenn sie Straferkenntnisse sind, welche die Zolldirektion (nach der Verfassung einzelner Vereinsstaaten in administrativ richterlicher Eigenschaft zu erlassen hat.

Bei brevi manu abgehenden Dekreten, soweit sie bloße Rückfragen enthalten oder informatorischer Natur sind, kann, wo es die Beschleunigung des Geschäftsganges erfordert, von Einholung des Visas gleichfalls Umgang genommen werden.

4. Der Kenntnißnahme des Bevollmächtigen können außer allen privativen Angelegenheiten des betheiligten Staates, wie sich nach Satz 1 von selbst versteht, entzogen werden:

a) die Korrespondenz der Zolldirektion mit anderen Vereinsbevollmächtigten und mit den Stationskontroleuren;

b) ausnahmsweise die Ministerialkorrespondenz und die Korrespondenz mit koordinirten und fremden Behörden, sofern diese Korrespondenzen nicht zu Ergebnissen führen, welche zu den Gegenständen gehören, auf die sich nach Satz 1 die Thätigkeit der Vereinsbevollmächtigten erstreckt.

5. Für wünschenswerth wird es erachtet, daß dann, wenn eine Korrespondenz der Zolldirektion mit dem vorgesetzten Ministerium der Kenntnißnahme des Vereinsbevollmächtigten nicht vorenthalten (sekretirt) werden will, ihm — wo immer möglich — gleich bei Erstattung des Berichtes an das Ministerium von dessen Inhalt Kenntniß gegeben werde, damit seine etwaigen Bedenken zugleich mit dem Berichte der Zolldirektion zur Kunde des Ministeriums gelangen können und die Fälle, wo nach gefaßter Ministerialentschließung erst noch Bedenken hervortreten und nur eine Korrespondenz unter den Ministerien verschiedener Vereinsstaaten eröffnet werden muß, thunlichst vermieden werden.

6. Dem Bevollmächtigten steht die Einsicht der Geschäftsjournale (Ein- und Auslaufjournale, Registranden) der auf seinen Wirkungskreis bezüglichen Akten, Bücher, Register und Rechnungen, wie jedem Direktionsmitgliede zu. Er soll jedoch dabei die Dienststunden einhalten, die Vorschriften wie jedes Direktionsmitglied in gleichem Falle beobachten, auch darauf Bedacht nehmen, daß hierdurch der Geschäftsgang nicht gestört werde.

7. Im Fall sich der Bevollmächtigte vom Orte der Direktion, bei welcher er fungirt, entfernt, hat derselbe dieser Behörde oder ihrem Vorstande jedesmal Nachricht von dem Zeitpunkte seiner Abreise und seiner Zurückkunft zukommen zu lassen, damit Vorkehrungen zur Verhinderung von Geschäftsverzögerungen in solchen Fällen getroffen werden können.

III. Hat noch Geltung die Verordnung in § 2 bis 6 der Anlage XIII zur Beilage XXXVI des Hauptprotokolls der Münchener Vollzugskommission vom 14. Februar 1834,[1]) wonach

a) Uebertragungen aus einem Etatstitel zu dem anderen, resp. Veränderungen in der Organisation, wenn sie das Maß von fünf Prozent übersteigen, jedesmal der Zustimmung des bei der betheiligten Zolldirektion fungirenden Bevollmächtigten bedürfen.[2]) Diese kann nicht versagt werden, soweit es sich dabei um eine im Ganzen zulässige Ersparung, z. B. bei der Verwandlung eines Hauptamtes in ein Nebenamt I oder eines Nebenamts I in ein solches II. Klasse handelt. Sonst ist aber hiebei der Grundsatz zu beobachten, daß Uebertragungen aus einer der sachlich begründeten Hauptabtheilungen des Etats in die andere, also namentlich aus den Kosten für die Zollerhebung und Abfertigung in die Ausgaben für den eigentlichen Zollschutz und umgekehrt aus letzterem zu ersterem, nicht vorkommen dürfen, und wo ausnahmsweise eine solche veränderte Bestimmung in Anspruch genommen wird, diese der Zustimmung des Bevollmächtigten, welche jedoch in diesen Fällen nur unter Vorbehalt hiernächstigen Beschlusses

---

[1]) Bd. I der Verträge S. 418 ff.

[2]) Nach Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 (§ 463 des Prot.) ist bei nothwendigen Organisationsveränderungen, welche in der Grenzzollverwaltung Mehrausgaben veranlassen, jedesmal der Reichsbevollmächtigte zu hören und im Einvernehmen mit demselben zu handeln.

in der jährlichen Zusammenkunft der sämmtlichen Vereinsbevollmächtigten, jetzt des Bundesraths, zu ertheilen ist, unterliegt.[1])

b) Ueberschreitungen der Etats-Quanti, soweit sie dem Vereine in Rechnung gestellt werden wollen, unterliegen jedesmal der Zustimmung des Bevollmächtigten.[2])

c) Dem bei der Zolldirektion fungirenden Bevollmächtigten steht es zu und liegt es ob, sich von der wirklichen Verwendung der in das Pauschquantum (Zollverwaltungsetat) einzurechnenden Summen zu überzeugen.

Ueber die dabei stattgefundenen Mehrausgaben und Ersparnisse sind demselben die nöthigen Erläuterungen zu gewähren, auf deren Grund er sein Gutachten über die zu Lasten des Vereins anzuerkennende Gesammtsumme abgibt, welches den, nach Ablauf des Jahres an das Zentralbureau, jetzt Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen, in Berlin einzusendenden Registerabschlüssen beigefügt wird.[3])

d) Die Befugniß und Verpflichtung des Bevollmächtigten beschränkt sich hierbei nicht blos darauf, die Richtigkeit der geleisteten Ausgaben zu prüfen, sondern er hat zugleich auf den Grund seiner Wahrnehmungen im Laufe des Jahres, sich im Allgemeinen über die Zulässigkeit künftiger Ersparungen, nicht minder aber über die im allgemeinen Dienstinteresse zweckmäßigen Etatserhöhungen, im Hinblick auf die Verwaltung in dem Gesammtbereich seines Wirkungskreises prüfend zu äußern, und durch solches Gutachten zur sachverständigen Vorbereitung der anderweiten Feststellung der Pauschquanti, jetzt Zollverwaltungs-Etats (nach Ablauf der ersten zweijährigen Periode) mitzuwirken.[4])

IV. Ist hier anzuführen die Verabredung in Beilage VII zum Hauptprotokoll der Karlsruher Vollzugskommission vom 5.—29. Okt. 1835 über die Quartals- und Jahresabrechnungen Ziffer 4,[5]) wonach die von den Zolldirektionen auf Grund hauptamtlicher Zusammenstellungen gefertigten Einnahmeübersichten der Zollgefälle von dem bei der Direktion beglaubigten Bevollmächtigten auf Grund der hauptamtlichen Registerauszüge und Abschlüsse geprüft werden sollen und deren Richtigkeit zu bestätigen ist. Nach Bundesrathsbeschluß vom 1. Dezember 1873[6]) ist diese Prüfung und Bestätigung vom Bevollmächtigten nur noch für die definitiven Einnahmeübersichten der Zölle und Steuern abzugeben.

V. Ueber die Mitwirkung des Vereinsbevollmächtigten bei Aufstellung des Pauschsummenetats (Zollverwaltungsetats) sind noch nachstehende Verabredungen der VIII. Generalzollkonferenz[7]) maßgebend:

---

[1]) A. a. O. Bd. I § 2.
[2]) A. a. O. § 3.
[3]) A. a. O. § 4. Siehe auch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1872 § 421 Ziff. III, wonach der Bevollmächtigte über die Anrechnungsfähigkeit der liquidirten Beträge ein denselben beizufügendes Gutachten abzugeben hat, in welchem zugleich zu bescheinigen ist, daß die nachgewiesenen wirklichen Ausgaben mit den Unterlagen übereinstimmen. Die zum Zwecke dieser Begutachtung und Bescheinigung erforderlichen Erläuterungen sind dem Bevollmächtigten zu gewähren (siehe auch Abschnitt IX).
[4]) A. a. O. § 5.
[5]) Bd. II der Verträge S. 120 ff.
[6]) § 581 des Prot. Preuß. Centralbl. 1874 S. 53 und Abschnitt IX.
[7]) Hauptpr. vom 17. August 1846 § 28 Nr. 1—4. S. auch Abschnitt IX.

a) Wenn es sich in einem Bundesstaate um Aufstellung neuer Pauschsummenetats (Zollverwaltungsetats) handelt, wird dem Bevollmächtigten jederzeit Gelegenheit gegeben, sich über die durch den neuen Etat zu beantragenden Veränderungen gegen den bisherigen Zustand gutachtlich zu äußern.

b) Zu dem Ende werden die Direktivbehörden, in gleicher Art, wie solches schon jetzt hinsichtlich der Jahresübersichten über die verwendeten Pauschsummen geschieht, die Entwürfe zu neuen Pauschsummenetats (Zollverwaltungsetats) nebst den dazu gehörigen Unterlagen, bevor sie solche ihrer vorgesetzten Behörde zur Genehmigung und Feststellung einreichen, dem Bevollmächtigten zu dem Zwecke mittheilen, um seine Bemerkungen darüber schriftlich beizufügen, welche letztere demnächst bei Einreichung der Entwürfe ꝛc. an die vorgesetzte Behörde mit vorzulegen sind.

c) Diese Bemerkungen werden hierauf dem der General-Zollkonferenz [1]) zur Prüfung und Anerkennung vorzulegenden neuen Pauschsummen-Etat (Zollverwaltungsetat) beigefügt werden.

d) Das vorstehend (unter a bis c) bezeichnete Verfahren findet auch dann statt, wenn Veränderungen in den Pauschsummen nicht durch Aufstellung neuer Pauschsummenetats (Zollverwaltungsetats), sondern auf anderem Wege und in anderer Form beantragt werden.

VI. Die Erlasse von Bier- und Branntweinsteuer, sowie der Eingangszölle aus Billigkeitsgründen hat der Reichsbevollmächtigte zu begutachten und die jährlichen Uebersichten zu bestätigen. [2])

VII. Dienstlich sind die Bevollmächtigten dem Reichskanzler beziehungsweise dem Reichsschatzamte untergeordnet, wohin sie auch ihre Berichte zu erstatten haben. [3])

B. Bezüglich der Stationskontroleure bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern gilt:

1. Nach § 26 Ziff. 1 des Protokolls der Karlsruher Vollzugs-Kommission vom 5./29. Oktober 1835 der Grundsatz, daß dieselben ihren Beruf am Besten erfüllen, wenn sie, durch lebendige Anschauung geleitet, in offenem Zusammenwirken Gleichförmigkeit der Behandlung herbeizuführen streben, auf dem Wege gegenseitiger Verständigung die richtige Anwendung bestehender Vorschriften sichern und Mängeln und Gebrechen mit abhelfen, ohne sich zu Zensoren der Landesbeamten zu erheben oder sich im Verhältnisse zu diesen die Stellung von Oberbeamten anzumaßen.

2. Ist ihnen nach § 9 Ziffer III des Hauptprotokolls der III. General-Zollkonferenz vom 16. Sept. 1839 eingeräumt: [4])

a) die Einsicht der Korrespondenz-Journale (der Eingangs- und Abgangs-Registranden, Einlaufs- und Auslaufs-Journale), mit Einschluß der besonderen über das Prozeßwesen, sowie aller die gemeinschaftliche Zollverwaltung betreffender Akten, Bücher und Register, endlich auch der Prozeßakten derjenigen Haupt- und Nebenämter, denen sie beigeordnet sind, unangesehen ob sie im Bezirke ihrer Aemter ihren Wohnsitz haben, oder nicht, im Geschäftslokale derselben und innerhalb der gesetzlichen Geschäftsstunden, wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß hierdurch der Geschäfts-, namentlich der Prozeßgang, in keiner Beziehung gestört oder aufgehalten werden dürfe;

---

[1]) Jetzt dem Bundesrathe.

[2]) Bundesrathsbeschluß v. 21. Dez. 1873 § 681. Nr. 32 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, Cbl. d. R. 1888 S. 489 und 174.

[3]) Reskript des Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins vom 28. Dez. 1868 (Jahrbücher v. 1869 S. 561; „Annalen" 1870 S. 139).

[4]) Jahrb. 1869 S. 563.

b) stehen ihnen die Einsicht der Ordre- und Tagebücher der Grenzaufseher zu und ist ihnen auch nicht zu versagen, erwünschte Notizen zu gelegener Zeit aus den Tagebüchern der Obergrenz-Kontroleure zu entnehmen;

c) wiederholt hat man sich übrigens bei dieser Gelegenheit dahin ausgesprochen, daß die Absicht nicht dahin gehe, den Stationskontroleuren in irgend einer Weise einen unmittelbaren Einfluß auf die Geschäftsführung selbst zu verschaffen, daß man vielmehr nur bezwecke, diese Beamten in den Stand zu setzen, überall diejenige Kenntniß von der Geschäftsführung zu nehmen, deren sie zur Erfüllung ihrer Pflichten bedürfen.

3. Dienstlich sind dieselben den Bevollmächtigten untergeordnet, an die sie auch zu berichten haben.[1]) Dieselben können ihnen auch einen 14tägigen Urlaub ertheilen.[2])

IV. Bezüglich der Besoldungsverhältnisse, der Reisekosten, Taggelder, Umzugskosten, Bureaukosten dieser Beamten, sowie bezüglich der Gnadenkompetenzen &c. für die Angehörigen der im Reichsdienste verstorbenen Kontrolbeamten gilt zur Zeit Folgendes:

A. Die Reichsbevollmächtigten beziehen ohne Unterschied 6000 Mk. Gehalt und 2400 Mk. Stations-Zulage, aus welcher die Amtsunkosten zu bestreiten sind.[3]) Außerdem bezieht jeder Bevollmächtigte seit 1. Jan. 1873 den gesetzmäßigen Wohnungsgeldzuschuß.[4]) Für Schreibhilfe und Kalkulaturarbeiten, für Drucksachen und die hiefür verauslagten Buchbinderlöhne werden die baaren Auslagen vierteljährlich auf Grund vorgelegter Liquidation vergütet.[5])

Für Dienstreisen[6]) erhalten diese Beamten ein Taggeld von 12 Mk., dann 3 Mk. für jeden Ab- und Zugang von und zu der Eisenbahnstation und dem Dampfschiff, ferner für jeden Kilometer, den sie auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen zurücklegen, 13 Pf., und für Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, 60 Pfg. für den Kilometer.

Bei Umzügen werden die Reichsbevollmächtigten als Beamte der Nr. IV in § 1 und der Nr. III in § 10 des Reichsgesetzes v. 21. Juni 1875 behandelt.[7])

Nach einem Bundesrathsbeschlusse v. 5. Juli 1873[8]) soll bei Vergütung der Umzugskosten der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz bleiben.

B. Die Stationskontroleure beziehen ohne Ausnahme einen jährlichen Gehalt von 3000 Mk. und eine Stationszulage von 900 Mk., woraus sie die Amtsunkosten zu bestreiten haben.[9])

---

[1]) Münchener Vollzugsprot. v. 14. Febr. 1834 § 31 und Entschließung des Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins v. 28. Dez. 1868; Jahrbücher v. 1869 S. 561; „Annalen" 1870 S. 139.

[2]) Reskript des Vorsitzenden des Bundesraths vom 19. Juli 1869, R. K. A. Nr. 8086.

[3]) Bundesrathsbeschluß v. 27. Nov. 1872 § 484.

[4]) Bundesrathsbeschluß v. 5. Juni 1873 § 508 des Prot. Nach der III. Stufe des Gesetzes v. 30. Juni 1873. Reichsgesetzbl. 1873 S. 166 ff.

[5]) Bundesrathsbeschluß v. 23. Febr. 1875 § 132.

[6]) Reichsgesetz v. 21. Juni 1875; Reichsgesetzbl. 1875 S. 249 ff. und Bundesrathsbeschluß v. 6. März 1876 § 124.

[7]) Nach Bundesrathsbeschluß v. 6. März 1876 § 124.

[8]) § 508 des Prot.

[9]) Bundesrathsbeschluß v. 11. Mai 1871 § 211. Der Gehalt wurde am 1. April 1889 an von 2700 M. auf 3000 M. erhöht.

Außerdem erhalten dieselben seit 1. Jan. 1873 den gesetzmäßigen Wohnungsgeldzuschuß nach der V. Stufe des Gesetzes v. 30. Juni 1873 auf Grund des Bundesrathsbeschlusses v. 5. Juli 1873.[1])

Veranslagte Buchbinderlöhne werden ihnen vierteljährig auf Grund ihrer Liquidationen vergütet.

Für Dienstreisen erhalten dieselben an Taggeldern 9 Mk. bei Uebernachtung und 4 Mk. bei Reisen ohne Uebernachtung, wenn die Abwesenheit vom Wohnsitze und die Dauer der dienstlichen Beschäftigung auswärts mindestens 6 Stunden beträgt.

Die Reisekosten werden ihnen nach dem wirklichen Aufwande ersetzt.[2])

Die Umzugskosten werden den Stationskontroleuren nach dem Gesetze v. 21. Juni 1875 vergütet und sind dieselben bezüglich der Bestimmungen in § 1 des Gesetzes v. 21. Juni 1875 der V. und bezüglich derjenigen in § 10 gleichfalls der V. Beamtenkategorie zugewiesen.[3])

C. Bezüglich der im Vereinsdienst verstorbenen Bevollmächtigten und Stationskontroleure gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Wittwe und eheliche Deszendenz eines während seiner Verwendung im Dienste des Vereines (Reiches) an seinem Stationsorte verstorbenen Beamten erhält für das auf den Sterbemonat folgende Quartal den Betrag des Gehalts und der Stationszulage des Verstorbenen als Gnadenkompetenz.

b) Der Reichskanzler ist ermächtigt, auch dann, wenn der Beamte in dem bezeichneten Falle ohne Hinterlassung einer Wittwe oder ehelicher Deszendenz verstirbt, nach Lage des Falles diese Gnadenkompetenz zu gewähren, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder des nothdürftigen Begräbnisses zu bestreiten.

c) In Sterbefällen der bezeichneten Art sind den Hinterbliebenen auch Umzugskosten nach Maßgabe der in Ansehung des Verstorbenen anwendbaren Grundsätze zu gewähren, sofern die Hinterbliebenen an dem Stationsorte des Verstorbenen einen Hausstand bilden.[4])

V. Die nachstehende Uebersicht der Reichsbevollmächtigten und Stationskontroleure nach ihren Wohnsitzen und den Behörden, denen sie beigegeben sind, gibt ein Bild von der Vertheilung derselben im Zollgebiet des Deutschen Reiches Es geht daraus hervor, daß 14 Bevollmächtigte bei 24 Direktivbehörden beglaubigt und 42 Stationskontroleure denselben beigegeben sind, welche die Reichskontrole bei sämmtlichen Hauptämtern ausüben. Unter den Bevollmächtigten befinden sich 5 Preußische, 3 Bayerische, 2 Sächsische, 1 Württembergischer, 1 Badischer, 1 Hessischer und 1 Elsaß-Lothringischer Beamte, unter den Stationskontroleuren aber 20 Preußische, 8 Bayerische, 4 Sächsische, 3 Württembergische, 2 Badische, 2 Hessische, 1 Mecklenburgischer, 2 Elsaß-Lothringische Beamte.

---

[1]) § 508 des Prot.

[2]) Bundesrathsbeschluß v. 23. Febr. 1875 § 131 und 6. März 1876 § 124 des Prot. Die Stationskontroleure zu Hamburg und Berlin erhalten eine jährliche Entschädigung von 300 M. für dienstliche Fahrten im Stadtbezirke. Bundesrathsbeschluß v. 14. Mai 1870 § 73.

[3]) A. a. O. § 124 des Prot.

[4]) Bundesrathsbeschluß vom 8. Mai 1869 § 40.

Uebersicht

der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontroleure nach ihren Wohnsitzen und Inspektionsbezirken.[1])

I. Reichsbevollmächtigte			II. Stationskontroleure		
Nr.	Wohnsitze	Direktivbehörden, denen sie beigeordnet	Nr.	Wohnsitze	Hauptämter, denen sie beigeordnet sind
1.	Königsberg	Provinzialsteuerdirektionen zu Königsberg und Danzig.	1.	Tilsit	Memel, Tilsit, Eydtkuhnen, Gumbinnen, Friedland.
			2.	Königsberg	Königsberg, Pillau, Prostken, Johannisburg, Neidenburg, Osterode, Braunsberg.
			3.	Danzig	Danzig, Elbing, Marienwerder, Pr. Stargardt, Thorn, Deutsch-Krone, Straßburg i/W.
2	Stettin	Provinzialsteuerdirektionen zu Stettin und Posen.	4.	Stettin	Stettin, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwalde, Stolp, Schivelbein, Stargard, Stralsund, Wolgast.
			5.	Posen	Posen, Pogorzelice, Skalmierzyce, Strzalkowo, Bromberg, Lissa, Meseritz.
3.	Berlin	Provinzialsteuerdirektion zu Berlin.	6.	Berlin	Berlin, Potsdam, Brandenburg, Neu-Ruppin, Eberswalde, Prenzlau.
			7.	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O., Kottbus, Krossen, Lüben, Landsberg a. W.
4.	Breslau	Provinzialsteuerdirektion zu Breslau.	8.	Breslau	Breslau, Neustadt, Ratibor, Myslowitz, Oppeln, Landsberg, Oels.
			9.	Schweidnitz	Schweidnitz, Mittelwalde, Görlitz, Liebau, Liegnitz, Glogau.
5.	Magdeburg	Provinzialsteuerdirektion zu Magdeburg, Generalinspektor d. Thüringischen Zoll- u. Handelsvereins zu Erfurt.	10.	Magdeburg	Magdeburg, Burg, Stendal, Halberstadt, Dessau.
			11.	Halle	Halle, Wittenberg, Mühlberg, Nordhausen, Langensalza und Steuerämter Sondershausen, Frankenhausen und Volkenroda.
			12.	Erfurt	Erfurt, Naumburg, Altenburg, Gera, Gotha, die Hauptämter, Obercontrolen und selbständige Steuerstellen des Thüringischen Vereins, Allstedt und Oldisleben.
6.	Altona	k. preuß. Provinzialsteuerdirek. zu Altona u. lübeck. Zolldirektion zu Altona, Großh. Mecklenburgische Steuer- u. Zolldir. zu Schwerin.	13.	Altona	Altona, Kiel, Neustadt, Itzehoe, Wandsbeck, Lübeck.
			14.	Flensburg	Flensburg, Hadersleben, Tondern, Tönning.
			15.	Rostock	Rostock, Schwerin, Güstrow, Neubrandenburg.
			16.	Hannover	Braunschweig, Hildesheim, Celle, Münden, Hannover.
7.	Hannover	Provinzialsteuerdirektion zu Hannover, Zolldirektionen zu Oldenburg und Braunschweig.	17.	Harburg	Harburg, Stade, Lüneburg, Verden, Geestemünde.
			18.	Oldenburg	Oldenburg, Brake, Varel, Emden, Leer, Nordhorn.

[1]) S. Cbl. d. R. 1889 S. 258.

I. Reichsbevollmächtigte			II. Stationskontroleure		
Nr.	Wohnsitze	Direktivbehörden, denen sie beigeordnet	Nr.	Wohnsitze	Hauptämter, denen sie beigeordnet sind
8.	Cöln	Provinzialsteuerdirektion z. Cöln und Münster, Zolldirektion zu Luxemburg.	19.	Münster	Münster, Rheine, Breden, Minden, Lemgo, Lippstadt, Dortmund, Arnsberg, Iserlohn.
			20.	Emmerich	Emmerich, Kleve, Kaldenkirchen, Wesel, Duisburg, Uerdingen, Krefeld, Neuß.
			21.	Cöln	Aachen, Malmedy, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld.
			22.	Trier	Saarbrücken, Trier, Kreuznach, Coblenz, Neuwied, Luxemburg.
9.	Darmstadt	Provinzialsteuerdirekt. zu Cassel u. Abth. f. Steuern i. Großh. Finanz-Ministerium zu Darmstadt.	23.	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M., Kassel, Marburg, Oberlahnstein, Biebrich, Hanau.
			24.	Darmstadt	Darmstadt, Offenbach, Mainz, Gießen, Worms, Bingen.
10.	München	General-Direktion der Zölle u. indirekten Steuern in München.	25.	Hof	Hof, Bayreuth, Bamberg, Waldsassen, Waldmünchen, Furth a. W., Kgl. Sächsisches Uebergangsamt zu Hof.
			26.	Nürnberg	Nürnberg, Fürth, Würzburg, Schweinfurt, Augsburg, Landshut, Regensburg, Großh. Sächsisch. Amt Ostheim und Herzogl. Sachsen-Coburg. Amt Königsberg.
			27.	Passau	Passau, Simbach, Reichenhall.
			28.	München	München, Rosenheim, Lindau, Pfronten, Memmingen.
11.	Dresden	Kgl. Sächs. Zoll- u. Steuerdirektion in Dresden.	29.	Leipzig	Leipzig, Grimma, Zwickau, Plauen.
			30.	Dresden	Dresden, Meißen, Freiberg, Chemnitz, Marienberg, Annaberg, Eibenstock.
			31.	Zittau	Zittau, Bautzen, Schandau.
12.	Carlsruhe	Großh. Badische Zolldirektion zu Carlsruhe. Kgl. Württbg. Steuerkollegium zu Stuttgart, Kgl. Preußische Regierung zu Sigmaringen.	32.	Mannheim	Mannheim, Ludwigshafen, Landau
			33.	Carlsruhe	Carlsruhe, Heidelberg, Baden und Lahr und bezüglich der Taback- und Branntweinsteuer, die im Bezirke dieser Aemter gelegenen Steuerstellen.
			34.	Stuttgart	Stuttgart, Heilbronn, Cannstadt, Ulm und die im Bezirke dieser Aemter gelegenen Hebestellen, kgl. preuß. Steuerstellen in Hohenzollern.
			35.	Constanz	Constanz, Friedrichshafen, Singen und die mit Taback- u. Branntweinsteuererhebung beauftragten Aemter i. allen genannten Hauptamtsbezirken.
			36.	Basel	Saeckingen, Lörrach, Freiburg, Stühlingen u. s. w. wie vorstehend.
13.	Straßburg	Gen.-Direkt. für Zölle u. indirekte Steuern in Straßburg.	37.	Metz	Metz, Diedenhofen, Saarburg.
			38.	Straßburg	Straßburg, Schirmeck, Hagenau, Saargemünd.
			39.	Mülhausen	Mülhausen, Altkirch, Münster, Colmar.
14.	Hamburg	Hamburg'sche General-Zoll-Direktion u. Bremische Zoll-Direktion.	40.	Hamburg	den 5 Hamburg'schen Hauptzollämtern zu Hamburg.
			41.	Hamburg	
			42.	Bremen	Geestemünde, Bremen und Vegesack.

XII. Abschnitt.
Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten.[1])

Bei dem großen Einflusse, welchen Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten auf die Deutsche Zollgemeinschaft von jeher ausübten, ist es von Interesse, über diese zum Schlusse noch einige Bemerkungen beizufügen und zwar zuerst über den Abschluß derselben nach den Grundsätzen des Reichs-Staatsrechts, dann über den Zweck und Inhalt derselben im Allgemeinen und endlich über die einzelnen Verträge.

Bereits in den ersten Zollvereinigungs-Verträgen vom Jahre 1834 (Art. 38 und 39[2]) ist die Bestimmung enthalten, daß sich die vertragschließenden Regierungen bemühen werden, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. In den Separatartikeln 15 resp. 13 zu den Art. 39 resp. 38 der offenen Verträge vom 22./30. März und 11. Mai 1833[3]) ist ferner ausdrücklich anerkannt, daß den kontrahirenden Staaten das Recht verbleibe, mit andern, außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten auch nach dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge zur Erleichterung des Handels und Verkehrs Verträge zu errichten. Es sollen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen der Zollvereinsverträge in keiner Art verletzt werden dürfen. Auch soll hiebei der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Staate zugesteht, auch den Angehörigen und den Erzeugnissen der anderen Vereinsstaaten gesichert werden, als auch die dem fremden Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden. Deßhalb übernahmen für den Fall, daß von einem Vereinsstaate die Errichtung von Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträgen mit fremden Staaten beabsichtigt wird, die sämmtlichen Staaten des Vereins die Verbindlichkeit, nicht nur vor der Eröffnung der Verhandlungen die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung der erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigem Vereinsstaaten den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.[4])

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 hat in dieser Beziehung eine wesentliche Aenderung herbeigeführt, indem in § 6 des Art. 8[5]) bestimmt wurde, daß Preußen, dem das Präsidium des Bundesrathes zusteht, in Ausübung desselben berechtigt sei, im Namen der übrigen Zollvereinsstaaten

---

[1]) Die zur Zeit gültigen Verträge sind abgedruckt in v. Poschinger, die wirthschaftlichen Verträge Deutschlands, Berlin 1892.

[2]) Bd. I der Verträge S. 12, 112 und 190.

[3]) Bd. I der Verträge S. 21, 138 und 198.

[4]) Nur bezüglich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland wurde der Preuß. Regierung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse nach der Wiener Kongreß-Akte völlig freie Hand gelassen und ihr nur die Verpflichtung auferlegt, die Interessen der andern Vereinsstaaten gleichmäßig wahrzunehmen. Art. 15 zum Art. 39 des offenen Vertrags vom 22. März 1833, Bd. I a. a. O. S. 21.)

[5]) Bd. V der Vertr. S. 93; Jahrb. 1868 S. 16.

Handels- und Schifffahrtsverträge einzugehen. Uebrigens soll zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Weise verletzt werden dürfen, die Zustimmung des Bundesraths[1]) und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich sein.

In Ziffer 8 des Schlußprotokolls zu der erwähnten Vertragsbestimmung[2]) ist weiter verabredet, daß Preußen, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den dem Abschlusse vorangehenden Verhandlungen einladen werde. Im Falle jedoch eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen sei, werde es demungeachtet bei der Bestimmung in § 6 des Art. 8 verbleiben.

Der Art. 11 der Reichsverfassung räumt nun aber dem Kaiser ausschließlich das Recht ein, Namens des Reichs Verträge mit fremden Staaten einzugehen, macht jedoch den Abschluß der Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge[3]) von der Zustimmung des Bundesraths und die Giltigkeit derselben von der Genehmigung des Reichstages abhängig. Die Bestimmungen der Reichsverfassung und des Vertrages von 1867 stimmen im Wesentlichen überein, nur ist an Stelle des Präsidiums des Bundesraths des Zollvereins der Deutsche Kaiser, an die Stelle des Bundesraths des Zollvereins der Bundesrath des Deutschen Reichs und an die Stelle des Zollparlaments der Reichstag getreten.

Somit kann auch angenommen werden, daß nach Art. 40 der Reichsverfassung die erwähnte Verabredung in Ziff. 8 des Schlußprot. von 1867, welche den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht widerspricht, noch jetzt in Geltung ist.[4])

Anders ist es freilich mit den Verabredungen des Jahres 1833.

Wenn auch angenommen werden muß,[5]) daß den einzelnen Bundesstaaten durch die Reichsverfassung keineswegs unbedingt das Recht entzogen worden ist, internationale Verträge Namens des eigenen Staates unter Beachtung der in den Separat-Artikeln 13 resp. 15 der Zollvereinigungs-Verträge von 1833 verabredeten Maßgaben mit einem Bundesstaate[6]) oder fremden Staaten[7]) einzugehen, so kann diese Berechtigung doch nicht weiter gehen als die Interessen der einzelnen Bundesstaaten, und hört somit auf, sobald Reichsinteressen ins Spiel kommen, resp. die in Artikel 4 der Reichsverfassung bezeichneten Materien Gegenstand des Vertrages sind oder wenn diese Verträge der Verfassung, den Gesetzen oder Verträgen des Reichs überhaupt widerstreiten.[8])

Uebrigens möchte man aber zu der Annahme berechtigt sein, daß für das Bundespräsidium (den Kaiser) bei Eingehung von Handels- und Schifffahrts-

---

[1]) Siehe auch Art. 8 § 12 Ziff. 1.

[2]) Bd. V der Verträge S. 105; Jahrb. 1868 S. 35.

[3]) Weil sie Gegenstände betreffen, die nach Art. 4 der Reichsverfassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören.

[4]) Derselben Ansicht ist auch Delbrück in seiner Schrift über Art. 40 der Reichsverfassung S. 50. S. a. Pröbst, der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Reich und die Einzelstaaten, „Annalen" 1882 S. 245 ff.

[5]) Siehe Rönne's Verfassungsrecht des Deutschen Reichs „Annalen" 1871 S. 92.

[6]) z. B. Bayern mit Baden oder Württemberg wegen der Bier- oder Branntweinsteuer.

[7]) Bayern mit Oesterreich wegen des Anschlusses der Gemeinde Jungholz an das Bayerische Zoll- und Steuersystem (Vertrag vom 3. Mai 1868).

[8]) Siehe Laband's Finanzrecht des Deutschen Reichs „Annalen" 1873 S. 450 und Pröbst a. a. O. Ist bei dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche u. Oesterreich-Ungarn v. 1. Mai 1891 wegen des Anschlusses der österr. Gemeinde Mittelberg praktisch geworden.

verträgen im Allgemeinen noch die Abreden der Separat-Artikel 15 resp. 13 zu den Zollvereinigungsverträgen maßgebend sind, wonach vor Eröffnung von Verhandlungen die übrigen Bundesmitglieder zur Mittheilung der erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen sind.

Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, die sich der Kaiser wohl vor dem Abschlusse des betreffenden Vertrages sichern wird[1]) und wobei jeder Bundesstaat noch seine Interessen besonders hervorheben kann, und nach Genehmigung desselben durch den Reichstag werden die Ratifikations-Urkunden ausgewechselt und der Vertrag einfach, ohne weiteren Zusatz,[2]) im Reichsgesetzblatt mit dem Bemerken publizirt, daß die Ratifikations-Urkunden an einem gewissen Tage ausgewechselt worden seien.[3]) Hiedurch nimmt der Vertrag den Charakter eines Reichsgesetzes an, aus dem Rechte und Pflichten für die Bundesregierungen und die Reichsangehörigen fließen.

Was den **Zweck der Handelsverträge** betrifft, so ist derselbe offenbar kein anderer, als für den gegenseitigen Handel, Verkehr, Schifffahrts- und Gewerbebetrieb der Angehörigen der vertragschließenden Staaten bestimmte Vorschriften zu vereinbaren.

Durch die Handelsverträge geben die Staaten **autonome** Rechte auf und übernehmen Verpflichtungen, welche durch die selbständige Gesetzgebung nicht bedingt sind. Einzelne in solchen Verträgen ständig vorkommende Verabredungen erhalten die Natur internationaler Regeln. Die Handels- und Zollverträge bekommen jedoch durch die Bestimmungen über die Höhe gewisser Zölle keineswegs die Natur von finanziellen Verträgen.

Die **Bestimmungen der einzelnen Handelsverträge** sind je nach den speciellen Beziehungen und Verhältnissen der vertragschließenden Staaten verschiedenartig; doch sind nachstehende Verabredungen fast gleichmäßig in allen enthalten, und zwar:

Ueber die Befugnisse der Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile in dem Gebiete der anderen in Bezug auf vorübergehenden **Aufenthalt**, dauernde **Niederlassung**, Erwerb und Besitz von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, **Betrieb von Handel und Gewerben**, **Abgabenbelastung**, **Verfolgung und Vertheidigung der Rechte und Interessen vor Behörden und Gerichten**.

Ferner Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Erlaß von Ein-, **Aus-** und **Durchfuhrverboten** und die Erhebung von **Aus- und Durchfuhrzöllen**.

Sodann über die Beschränkung der bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse stattfindenden **Ausfuhrvergütungen**, auf den Ersatz von Zöllen und inneren Steuern, welche von diesen Erzeugnissen oder deren Rohstoffen erhoben werden.

Ueber die Beschränkung der **inneren Abgaben** für die Erzeugnisse des Vertragsstaates auf den Betrag, welche dieselben Erzeugnisse des eigenen Landes zu entrichten haben.

Dann über die Regelung der Verhältnisse bezüglich der Erfindungspatente, der **Fabrik-** oder **Handwerksmarken**, der gewerblichen Muster oder Modelle.[4])

---

[1]) In der Regel wird dem Bundesrathe vor Beginn der Vertragsverhandlungen eine Vorlage gemacht, um seine Ansichten kennen zu lernen.

[2]) **Rönne** a. a. O. hält es für einen Mangel, daß der Zustimmung des Bundesraths und Genehmigung des Reichstages nicht gedacht wird. Siehe auch **Laband's** Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 2 S. 159.

[3]) Siehe u. a. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal v. 2. März 1872 (R.G.Bl. 1872 S. 254 ff.).

[4]) Hierüber werden neuerdings besondere Verträge abgeschlossen.

Endlich über die Ordnung der auf die Schifffahrt, besonders aber der Küstenschifffahrt bezüglichen Verhältnisse.

Von besonderer Bedeutung sind außerdem die Vereinbarungen in Bezug auf die Zölle, welche bei der Einfuhr von Waaren des einen vertragschließenden Theiles in das Gebiet des anderen Theiles erhoben werden können.

Außerdem aber besteht seit neuerer Zeit unter den europäischen Staaten die Praxis, sich vertragsmäßig das Recht auf Meistbegünstigung in Bezug auf die Zölle (hauptsächlich Eingangszölle) einzuräumen.

Durch die Einräumung dieses fast immer gegenseitigen Rechtes entsteht für den zusichernden Theil die Verpflichtung, den andern Theil für die im Vertrage genannten und sonstigen Gegenstände unverzüglich und ohne Weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrechte und jeder Ermäßigung der Zölle Theil nehmen zu lassen, welche einem dritten Staate eingeräumt oder autonom eingeführt wurden.

Für die Entwickelung dieser europäischen und deutschen Handelspolitik der letzten Jahrzehnte war es von Wichtigkeit, daß in dem Friedensvertrage des Deutschen Reiches mit Frankreich vom 10. Mai 1871 beide Staaten sich ohne zeitliche Beschränkung verpflichteten, den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde zu legen. Hiedurch wurde einerseits veranlaßt, daß diese Klausel in die Handelsverträge der europäischen Staaten fast immer Aufnahme fand und andererseits, daß im Wesentlichen auch auf autonomem Wege vielfach eine gleichmäßige Behandlung der einzelnen Länder stattfand.

Von den zahlreichen zur Zeit bestehenden Handels- und Zollverträgen des Deutschen Reiches mit fremden Staaten enthielten nur diejenigen mit der Schweiz vom 23. Mai 1881, mit Italien vom 4. Mai 1883, mit Spanien vom 12. Juli 1883 und Griechenland vom 9. Juli 1884 gegenseitige Tarifvereinbarungen. Außerdem ist in den meisten deutschen Handels- und Zollverträgen bezüglich der Zölle die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation vereinbart.[1])

Als meistbegünstigt in Bezug auf die Zölle galten bis 1. Febr. 1892 in Deutschland folgende Staaten: die Argentinische Konföderation (Vertrag vom 19. September 1857), Belgien (Vertrag vom 30. Mai 1881, Chile (Vertrag vom 1. Februar 1862), Costarica (Vertrag vom 18. Mai 1875), Frankreich (Friedensvertrag vom 10. Mai 1871), Griechenland (Vertrag vom 9. Juli 1884), Großbritannien (Vertrag vom 30. Mai 1865), Hawaische Inseln (Vertrag vom 25. März 1879), Italien (Vertrag vom 4. Mai 1883), Korea (Vertrag vom 26. November 1883), Liberia (Vertrag vom 31. Oktober 1867), Mexiko (Vertrag vom 13. Juli 1881), Niederlande (Vertrag vom 31. Dezember 1851), Oesterreich-Ungarn (Vertrag vom 23. Mai 1881), Persien (Vertrag vom 11. Juni 1873), Portugal (Vertrag vom 2. März 1872), Rumänien (Vertrag vom 14. Nov. 1877), Schweiz (Vertrag vom 23. Mai 1881), Serbien (Vertrag vom 6. Jan. 1883), Spanien (Vertrag vom 12. Juli 1883), Türkei nebst Bulgarien, Ostrumelien und Egypten als türkische Provinzen (Vertrag vom 30. März 1862) und Friedensvertrag vom 13. Juli 1878 zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Rußland

[1] S. a. hierüber das werthvolle Schriftchen von M. Schraut, das System der Handelsverträge und die Meistbegünstigung. Berlin 1883.

[2]) R.G.Bl. 1885 S. 247.

und der Türkei; Vereinigte Staaten von Nordamerika (Vertrag zwischen Preußen und diesen Staaten und Nordamerika vom 1. Mai 1828), abgedruckt in Beutner, Handels- und Schifffahrtsverträge der deutschen Staaten von 1881 S. 385,[1]) Schweden und Norwegen (Verträge mit Hamburg und Bremen vom 1. Mai 1841, mit Oldenburg vom 1. April 1843, mit Mecklenburg-Schwerin vom 10. Okt. 1846, mit Lübeck vom 14. Sept. 1852,[2]) und Dänemark (Vertrag mit Preußen vom 26. Mai 1846 und Wiener Friedensvertrag von 1864).[3])

Zur Zeit gelten folgende Staaten als meistbegünstigt: Die Argentinische Conföderation, Belgien, Chile, Costarika, Dänemark, Dominiquanische Republik, Ekuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Hawaiische Inseln, Honduras, Italien, Korea, Liberia, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Paraguay, Persien, Salvador, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Südafrikanische Republik, Türkei mit Egypten, Bulgarien und Ostrumelien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Zanzibar,[4]) Spanien bis 30. März 1893,[5]) Rumänien bis 31. Dezember 1892 für Gegenstände der Tarifnummer 9 a b α b β b γ b ε c d α e (Mais), f gemalzte Gerste.[6])

Das Jahr 1892 hat für die europäische und deutsche Handels- und Zollpolitik eine neue Epoche herbeigeführt, weil am 1. Februar 1892 einestheils ein Theil der von Deutschland mit anderen Staaten abgeschlossenen, theils von diesen Staaten untereinander abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge abliefen.[7]) Hiezu trat die zunehmende Entwicklung der protektionistischen Zollgesetzgebung in Rußland und in den nordamerikanischen Freistaaten. Es mußte daher Deutschland, um nicht den höheren autonomen Tarifen unterworfen zu werden, andererseits aber, um sich einen bestimmenden Einfluß auf die demnächstige Neugestaltung des europäischen Zollsystems im Sinne internationaler Verständigungen zu sichern, in Verhandlungen zunächst mit seinen hiezu geneigten Nachbarstaaten und Bundesgenossen eintreten.

Vor allem wurde von diesen Oesterreich-Ungarn in's Auge gefaßt, mit dessen Regierung bereits im Sommer 1890 ein Gedankenaustausch eingeleitet wurde, der sofort eine vollständige Uebereinstimmung der beiderseitigen Auffassung über die handelspolitische Lage und über die zu verfolgenden Ziele ergab. Es konnten daher bereits Anfangs Dezember 1890 die kommissarischen Verhandlungen wegen Abschluß eines Zoll- und Handelsvertrages mit diesem Staate in Wien eröffnet werden, nach welchen am 6. Dezember 1891 ein neuer Handels-, Zoll- und Tarifvertrag mit Oesterreich-Ungarn unterzeichnet wurde.

---

[1]) S. a. Cbl. d. R. 1885 S. 48. Bundesrathsbeschluß v. 20. Febr. 1885.

[2]) S. a. Cbl. d. R. 1885 S. 48. Bundesrathsbeschluß v. 20. Febr. 1885.

[3]) S. a. a. O. 1885 S. 190. Bundesrathsbeschluß v. 30. April 1885.

[4]) Cbl. d. R. 1892 S. 72.

[5]) Cbl. d. R. 1892 S. 694. R.G.Bl. 1892 S. 243.

[6]) R.G.Bl. 1892 S. 689, 1041. Cbl. d. R. 1892 S. 694.

[7]) Am 1. Febr. 1892 liefen ab die Tarifverträge zwischen Deutschland und der Schweiz und Spanien, dann zwischen Frankreich und Belgien, Portugal, Schweden-Norwegen, Spanien, Schweiz, Niederlande, ferner zwischen Spanien und Belgien, Schweiz, Schweden-Norwegen, Italien, endlich zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, dann am 24. Jan. 1892 zwischen Portugal und Italien und am 14. Febr. 1892 zwischen der Schweiz und Italien.

Im Jahre 1891 war bereits der Vertrag Rumäniens mit Deutschland, Italien Großbritannien, Italien, Belgien, Rußland und der Türkei erloschen. S. a. in „Annalen" von 1890 S. 745 den Aufsatz über die Handelsverträge der europäischen Staaten.

Es war vorauszusehen, daß, wenn es gelingen sollte, mit Oesterreich-Ungarn einen Zolltarif-Vertrag abzuschließen, auch andere Staaten sich darauf einlassen würden.

Zunächst waren daher die deutschen Bestrebungen darauf gerichtet, mit Italien und der Schweiz Verhandlungen anzuknüpfen, um mit erstgenanntem Staate den bestehenden, nur wenige Tarifbestimmungen enthaltenden Vertrag zu revidiren und mit der Schweiz einen neuen, umfassenderen Tarifvertrag abzuschließen.

Beide Staaten zeigten sich bereit, der mit Oesterreich-Ungarn eingeleiteten handelspolitischen Aktion sich anzuschließen. Später wurde im Juli 1891 zu Berlin mit Belgien zu gleichem Zwecke unterhandelt.

Während mit Italien und Belgien ebenfalls am 6. Dezember 1891 die Handels- und Zollverträge (bezw. Schifffahrtsvertrag mit Italien) unterzeichnet wurden, fand die Unterzeichnung des Handels- und Zollvertrages mit der Schweiz am 10. Dezember 1891 statt.

Wie in der Denkschrift zu diesen Verträgen[1]) näher ausgeführt ist und auch im Reichstage von den Vertretern der verbündeten Regierungen hervorgehoben wurde, bilden diese vier Verträge nach ihrer Entstehungsgeschichte und dem bei den Verhandlungen verfolgten Ziele ein zusammengehöriges Ganze und müssen auch bei Abwägung der in ihrem Deutscherseits gemachten Zugeständnisse und dafür eingetauschten Vortheile einheitlich betrachtet werden. Da sie auf 12 Jahre abgeschlossen sind, ist eine gewisse Festigkeit in die Verhältnisse gebracht.

Wegen des engen Zusammenhanges sollen zuerst diese Verträge erörtert werden, sodann die übrigen Handelsverträge des Deutschen Reiches mit europäischen Staaten und schließlich die mit außereuropäischen Ländern abgeschlossenen Handels-, Schifffahrts- und Freundschaftsverträge.

1. Da die Vorgeschichte der Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn von solcher Bedeutung für den neuesten Vertrag ist, daß sie nicht übergangen werden kann, wird dieselbe hiemit vorausgeschickt.

Bekanntlich wurde am 9. März 1868 mit Oesterreich ein Zoll- und Handelsvertrag[2]) abgeschlossen.

Diesem Vertrage waren zwei ähnliche vom 19. Februar 1853 und vom 11. April 1865 vorangegangen. Den wesentlichen Inhalt des letzteren reproduzirt der Vertrag von 1868. Sein Schwerpunkt aber liegt in den den Tarif betreffenden Abreden, außerdem sind aber die Bestimmungen über den Veredelungsverkehr, über die Zusammenlegung der Zollämter, über die gegenseitige Respektirung der Zollverschlüsse, den Eisenbahnverkehr und den Zollkartell u. s. w. aufrecht erhalten.

Bei dem Umstande nun, daß eine nähere und ausführliche Erläuterung dieses Vertrages die Grenzen dieser Bearbeitung weit überschreiten würde, die besten Aufklärungen aber der Bericht des Ausschusses des Bundesrathes zu geben vermag, welcher am 6. April 1868 erstattet wurde, so wird auf diesen hiermit ausdrücklich Bezug genommen.[3])

---

[1]) Drucks. des Bundesrathes 1891 Nr. 109 S. 10.

[2]) Jahrb. 1868 S. 461, 554, 472, 481; Bundesgesetzbl. 1868 S. 239 ff. Sammlung rc. S. 432 ff. Derselbe enthält 25 Artikel. Die Ratifikationsurkunden wurden am 30. Mai 1868 in Berlin ausgewechselt; siehe „Annalen“ 1868 S. 589 ff.

[3]) Abgedruckt „Annalen“ 1868 S. 545 ff.

Der Vertrag trat am 1. Juni 1868 in Kraft und sollte bis 31. Dezember 1877 in Geltung bleiben. Außerdem war eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist stipulirt worden.

Im Oktober 1876 hatte die k. u. k. österreichisch-ungarische Regierung diesen Handels- und Zollvertrag mit der Wirkung gekündigt, daß derselbe Ende 1877 erlöschen sollte. Zugleich war die Bereitwilligkeit zum Abschlusse eines neuen Handelsvertrages erklärt worden. Es wurden hierauf im April 1877 durch beiderseitige Kommissarien zu Wien Verhandlungen gepflogen, welche jedoch zu keinem Resultate führten,[1]) weßhalb der Vertrag von 1868 bis Ende Juni 1878 und nachdem auch wiederholte Verhandlungen kein Ziel erreichten, bis Ende 1878 verlängert wurde. Erst am 16. Dezember 1878 kam ein neuer Handelsvertrag,[2]) aber kein Zollvertrag zu Stande, der zwar im Wesentlichen mit dem früheren Vertrage übereinstimmte, jedoch mehrere Abweichungen von größerer Tragweite enthielt, wozu insbesondere der Mangel eines vereinbarten Zolltarifs gehörte.

Da dieser Vertrag nach Art. 26 nur vom 1. Januar 1879 bis Ende 1879 Giltigkeit hatte, während dieser Zeit aber ein neuer Vertragsabschluß nicht möglich war, so wurde durch eine sogenannte Erklärung, betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878, welche vom 31. Dezember 1879 datirt,[3]) der Handelsvertrag vom 1. Januar 1880 bis 30. Juni 1880 mit folgenden Maßgaben verlängert:

1. Die Bestimmungen in Art. 6 des Vertrages von 1878,[4]) dann im Schlußprotokoll zu diesem Artikel, lit. A[5]) und B[6]), sowie mittelst Noten vom 16. Dezember 1878 gegenseitig mitgetheilten Detailvorschriften[7]) werden außer Wirksamkeit gesetzt.
2. Die Vereinbarungen im Absatz 1 und 2 des 10. Artikels des Vertrages von 1878,[8]) in dem diesem Vertrage als Anlage A beigefügten Zollkartell[9]) in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolls sollen auch während des Zeitraumes bis zum 30. Juni 1880 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Gesetze nicht entgegenstehen.
3. Die Bestimmungen im zweiten Absatze des Artikels 15 des Vertrages von 1878,[10]) betreffend das Verbot und die Bestrafung der Anwendung nicht publizirter Tarifsätze auf Eisenbahnen, wird unwirksam.
4. Der zweite Absatz des Artikels 17 des Vertrages von 1878, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahnbetriebsmitteln, tritt außer Kraft.

Nachdem auch bis 1. Juni 1880 ein neuer Handelsvertrag nicht in Aussicht stand, wurde am 11. April 1880 eine Uebereinkunft zwischen den Bevollmächtigten beider Vertragstheile geschlossen, wonach der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle mit den

[1]) Drucksachen des Bundesrathes 1878 Nr. 31.
[2]) R.G.Bl. 1878 S. 365.
[3]) R.G.Bl. 1880 S. 9.
[4]) R.G.Bl. 1878 S. 365.
[5]) R.G.Bl. 1878 S. 380.
[6]) R.G.Bl. 1878 S. 382.
[7]) Cbl. d. R. 1879 S. 7.
[8]) R.G.Bl. 1878 S. 368.
[9]) R.G.Bl. 1878 S. 374.
[10]) R.G.Bl. 1878 S. 369.

in der Erklärung vom 31. Dezember 1879 bestimmten Maßgaben[1]) für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 in Wirksamkeit bleiben soll.[2])

Am 23. Mai 1881 wurde endlich mit Oesterreich-Ungarn ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen,[3]) der am 31. Juli 1881 in Kraft trat und bis 31. Dezember 1887 in Wirksamkeit bleiben sollte. Jedem vertragschließenden Theile sollte jedoch das Recht zustehen, vom 1. Januar 1883 an den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß er ein Jahr nach der Kündigung außer Kraft tritt.

Dieser Vertrag unterscheidet sich von dem Vertrage von 1878 besonders in Bezug auf Art. 6 und das Schlußprotokoll zu diesem Artikel, da im neuen Vertrage die sämmtlichen Begünstigungen für den Veredelungsverkehr, welche bereits durch die Erklärung vom 31. Dezember 1879 außer Wirksamkeit gesetzt worden sind (s. oben Ziffer 1), nicht wieder eingeführt wurden und in Artikel 6 nur von untergeordneten Begünstigungen im Grenzverkehre die Rede ist.

Zum Vertrage gehören eine Beilage über die Einrichtung des Grenzverkehrs, ein Zollkartell und das Schlußprotokoll.

Bemerkenswerth ist außerdem eine Vereinbarung zwischen Oesterreich und Deutschland wegen der Verzollung von Oberlausitzer und Bunzlauer Töpfergeschirr in Oesterreich und Znaimer Töpfergeschirr in Deutschland und wegen der Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalz durch Oesterreich.[4])

Im Jahre 1887 wurde durch einen neuen Vertrag vom 8. Dezember der Vertrag vom 23. Mai 1881 auf unbestimmte Zeit mit einjähriger Kündigungsfrist verlängert.[5])

Der neue Vertrag vom 6. Dezember 1891 ist, abgesehen von den neuen Zolltarifbestimmungen, dem Vertrage von 1881 wesentlich nachgebildet.[6])

In Artikel I ist neu, daß die Zulässigkeit von Ein-, Durch- und Ausfuhrverboten auch auf Gegenstände der Staatsmonopole erstreckt wurde, wie solches bereits in zahlreichen Handelsverträgen Deutschlands und des Auslandes geschehen ist.

Die Durchfuhr deutschen Salzes auf der Donau durch Oesterreich-Ungarn ist in Artikel I Ziffer 1 geregelt. Ebenso die Durchfuhr der Kreuznacher Mutterlauge und der Staßfurter Abraumsalze in Ziffer 2 des Schlußprotokolls zu Artikel I.

Wegen des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sind die Bestimmungen im Schlußprotokoll des früheren Vertrages bezüglich der Erleichterungen in den Grenzgebieten für den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh weggelassen.[7])

---

[1]) R.G.Bl. 1878 S. 370.

[2]) R.G.Bl. 1880 S. 9.

[3]) R.G.Bl. 1881 S. 123 ff. und „Annalen" 1881 S. 518.

[4]) Cbl. d. R. 1881 S. 259.

[5]) R.G.Bl. 1887 S. 535.

[6]) R.G.Bl. 1892 S. 3. Derselbe zerfällt in 25 Artikel, Anlage A enthält die Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, Anlage B die Zölle bei der Einfuhr in das österr.-ungarische Zollgebiet, Anlage C die Erleichterungen im Grenzverkehr, Anlage D den Zollkartell; das Schluß-Protokoll hat als Beilage das Formular eines Zeugnisses für Fabrikanten, welche Märkte und Messen besuchen und das einer Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisenden.

[7]) Das Viehseuchen-Uebereinkommen enthält 12 Artikel und ein Schlußprotokoll. S. R.G.Bl. 1892 S. 90.

Artikel 3 ist neu und bezieht sich auf die vereinbarten Zolltarife; dagegen ist der Artikel 3 des früheren Vertrages wegen des Verbotes der Ausfuhrprämien gestrichen.

In Absatz 2 des Artikels 3 ist die Zulässigkeit neuer innerer Steuern oder Zuschläge vorgesehen.

In Ziffer 1 des Schlußprotokolls zu Artikel 2 ist die Anwendbarkeit der Vertragszolltarife für die Zollausschlüsse geregelt.

In Ziff. 2 des Schlußprotokolls zu Artikel 2 sind Verabredungen wegen der Einschränkung von Zollbegünstigungen für die Einfuhr zur See getroffen.

Neu ist in Artikel 5 des Vertrages, daß die Erleichterungen für den Meß- und Marktverkehr ꝛc. nicht mehr davon abhängig gemacht werden, daß die Waaren in öffentlichen oder zollamtlich kontrolirten Niederlagen lagern.

Die Anlage C zu Artikel 6 ist insofern verändert, als der freie Grenzverkehr mit lebenden Pflanzen oder Gewächsen zum Verpflanzen aufgehoben, dagegen Erleichterungen für die Grenzbewohner wegen des Bezuges von Salz, Mehl und Brod während der Alpenzeit für die Alpenplätze, ferner für Arbeitsvieh, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, dann für zubereitete Arzneien im Grenzverkehr gewährt wurden.

Durch das Schlußprotokoll zu Art. 6 ist der zollfreie Bezug gewisser Mengen von Brot, Fleisch, Mühlenfabrikate und Backwerk für die Grenzbewohner beider Staaten unter Vorbehalt einer kurzen Kündigungsfrist festgesetzt.

Neu ist, daß zu § 12 des Zollkartells, der in Art. 10 des Vertrags erwähnt ist, ein Zusatz gemacht worden ist, wonach jeder Staat geeignete Beamte zur Ueberwachung der Messen, Märkte und Viehmärkte im Grenzbezirke im andern Staate abordnen kann. Ferner ist zu § 24 in Ziffer 4 ein Zusatz gemacht, wodurch den eine Zollübertretung verfolgenden Gerichten des einen Staates die Berechtigung zuerkannt ist, von den Gerichten des anderen Staates auch die Veräußerung der beschlagnahmten Waaren und Herausgabe des Erlöses gegen Erstattung der Kosten zu fordern.

In Art. 11 des Vertrages ist vereinbart, daß die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe nach Maßgabe der zwischen den vertragschließenden Theilen getroffenen besonderen Vereinbarungen Anerkennung finden sollen. Art. 15—18 regeln den Eisenbahnverkehr zwischen den vertragschließenden Staaten. In Art. 17 sind die Bestimmungen wegen Desinfektion der Eisenbahnwagen, welche mit lebenden Thieren beladen sind, weggelassen, weil sie nun in die Viehseuchenconvention aufgenommen worden sind.

Bei den Bestimmungen des Schlußprotokolls zu Art. 16—18 ist bezüglich des Schiffsverschlusses auf Wasserstraßen eine Neuregelung vorbehalten.

Art. 22 nebst Schlußprotokoll entspricht dem Art. 23 nebst Schlußprotokoll des bisherigen Vertrages. Art. 24 setzt die Dauer des Vertrages auf die Zeit vom 1. Febr. 1892 bis 31. Dez. 1903, also auf 12 Jahre fest.

Was die Tarifanlage A (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) betrifft, so ist die Bedeutung der einzelnen Positionen nach ihrer gegenwärtigen Geltung in Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im deutschen Zollgebiet bestehenden allgemeinen Zolltarife insoferne zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hievon vereinbart worden sind.

Besonders wichtig und für den Weinhandel von großer Bedeutung ist die Herabsetzung der Zölle auf 10 Mk. für 100 Kg. von rothem Wein und Most zu rothem Wein, Fässern, welche zum Zwecke des Verschneidens unter Zollkontrole eingeführt werden, sowie von Wein in Fässern zur Kognakbereitung

unter Zollkontrole. Die Zollherabsetzungen erstrecken sich auf einzelne Artikel sämmtlicher Tarifpositionen des deutschen Zolltarifs mit Ausnahme der Positionen Nr. 16, 17, 23, 29, 31, 32, 42 u. 43.[1])

2. Bereits am 31. Dec. 1865 war ein Handels- und am 14. Oktober 1867 ein Schiffahrts-Vertrag zwischen Italien und dem deutschen Zollverein abgeschlossen worden.[2])

Der Handelsvertrag mit Italien vom 31. Dezember 1865 und der Schiffahrtsvertrag vom 14. Okt. 1867[3]) war demjenigen mit Großbritannien vollständig nachgebildet und hatte Giltigkeit bis zum 30. Juni 1875. Die Kündigungsfrist war eine zwölfmonatliche. Derselbe wurde nach dem Ablauf des Giltigkeitstermins von Jahr zu Jahr von selbst verlängert.

Der Schiffahrtsvertrag stellte vor Allem die Schiffe der beiden Kontrahenten bezüglich der Tonnen-, Lootsen-, Hafen- 2c. Abgaben gleich, ebenso bezüglich der Förmlichkeiten beim Aufstellen, Laden und Löschen der Schiffe. Sodann wurde die gegenseitige Anerkennung der Schiffspapiere in Bezug auf Nationalität und Tragfähigkeit stipulirt. Bezüglich der Waaren-Ein- und Ausfuhr wurde gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen zugesichert. Die Bestellung von Konsuln wurde als gegenseitiges Recht zugestanden und bezüglich der Befugnisse und Unterstützung derselben von Seite der Landesregierungen Näheres festgesetzt. Auch für den Fall eines Schiffbruches waren nähere Verabredungen bezüglich der Rettung und sonstigen Behandlung der Waaren und Seeleute gemacht. Außerdem hatte man sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen speziell zugestanden. Der Vertrag trat am 1. Januar 1868 in Kraft und hatte dieselbe Dauer wie der ersterwähnte Handelsvertrag.

Kurz vor Ablauf des Jahres 1877 hatte die italienische Regierung den Antrag bei der deutschen Regierung gestellt, den Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865 und die Schiffahrts-Konvention vom 14. Oktober 1867, welche auf den 1. Juli 1876 gekündigt, aber unterdessen schon bis 30. April 1877 und dann bis Ende 1877 verlängert worden waren, bis 1. April 1878 in Wirksamkeit zu lassen. Nachdem hiezu die Genehmigung der Regierungen erfolgt war, wurde auf Antrag der italienischen Regierung bis Ende des Jahres 1878 die Verlängerung vereinbart. Auch dieser Termin wurde durch eine Verlängerung bis 31. Dezember 1879 verschoben und nach der letzten Verständigung blieben beide Verträge bis Ende Dezember 1880 in Kraft.[4]) Durch besondere Abkommen mit Italien wurde die Giltigkeit der alten Verträge ferner bis 1. Juli 1881,[5]) dann bis 31. Dezember 1881[6]) und endlich bis 31. Mai 1882[7]) ausgedehnt.

Am 4. Mai 1883 wurde ein neuer Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen, der am 1. Juli 1883 in Wirksamkeit trat und

---

[1]) Das Nähere über die Vertragstarife wird später nach dem Schweizer Handelsvertrage erörtert werden.

[2]) Sammlung der Zoll- und Handelsverträge S. 284 und 287.

[3]) Preuß. Handelsarchiv 1866 Bd. I S. 317. Sammlung der Verträge S. 284 B.G.Bl. 1887 S. 317.

[4]) S. Bundesrathsprot. 1876 § 183, 1877 § 229, 1878 §§ 29 und 205, 1879 §§ 624 und 642.

[5]) Cbl. d. R. 1881 S. 1.

[6]) A. a. O. 1881 S. 251.

[7]) A. a. O. 1881 S. 474.

bis 1. Februar 1892 Geltung haben sollte. Jeder Theil behielt sich jedoch nach Art. 14 vor, denselben sechs Monate vor dem 1. Februar 1888 zu kündigen. [1])

Der Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 4. Mai 1883 war am 1. Febr. 1892 abgelaufen. Es wurden deshalb auch mit Italien im Laufe des Jahres 1891 Verhandlungen wegen der Revision des Vertrages von 1883 begonnen, welche den bereits erwähnten Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag vom 6. Dez. 1891 zur Folge hatten. [2])

Dieser neue Vertrag ist demjenigen von 1883 im Wesentlichen nachgebildet. Derselbe enthält 17 Artikel und als Beilage A eine Zusammenstellung der Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland, als Beilage B eine Uebersicht der Zölle bei der Einfuhr nach Italien. Besondere Verabredungen enthält das Schlußprotokoll. Neu ist im Vertrage im Art. I der dritte Absatz, wonach Apotheker, Handelsmakler, Hausirer und andere Personen, welche ein im Umherziehen auszuübendes Gewerbe betreiben, nicht die Rechte der Inländer, sondern nur der Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen.

In Art. II Abs. 1 hat der Begriff des bürgerlichen Rechtes eine nähere Umschreibung dahin erfahren, daß die rechtliche Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen ausdrücklich bezüglich der politischen Rechte ausgeschlossen und im Uebrigen auf diejenigen bürgerlichen Rechte beschränkt ist, welche den Inländern ohne Beschränkung und Unterscheidung gewährt werden.

In Art. IV ist wie im alten Vertrage die Befreiung der beiderseitigen Angehörigen von militärischen und anderen öffentlichen Leistungen ausgesprochen, dagegen in Abs. 2 eine Bestimmung aufgenommen, wonach eine Verpflichtung zur Erfüllung militärischer Leistungen und Requisitionen nur insoweit eintreten kann, als die Heranziehung auch des Besitzes oder der Miethe unbeweglicher Güter erfolgt.

Der bisherige Artikel V betreffend den Patent-, Marken- und Musterschutz wurde in Aussicht auf eine besondere Vereinbarung hierüber weggelassen.

Als neuer Art. V wurden Bestimmungen über die Rechte der Handlungsreisenden und die zollfreie Einfuhr von Waarenmustern aufgenommen.

Zu Art. VI wurde der ausdrückliche Vorbehalt beigefügt, daß das Verbot der Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen unter außerordentlichen Verhältnissen zulässig sei.

Art. VII, welcher sich auf die Zolltarife bezieht, sichert die vertragsmäßigen Begünstigungen den beiderseitigen Boden- und Gewerbserzeugnissen. Im übrigen stipuliren Art. VII und IX gegenseitige bedingungslose Meistbegünstigung in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben, die Durchfuhr, die Zollbehandlung, sowie hinsichtlich der inneren Verbrauchsabgaben und Accisegebühren Der neue Art. VIII sichert für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen Kostenfreiheit. Art. X bringt den Grundsatz zum Ausdruck, daß die beiderseitigen Erzeugnisse in dem anderen Lande keiner höheren inneren Steuer unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen inneren Erzeugnisse.

Art. XI—XIV regeln wie im bisherigen Vertrage die beiderseitigen Schifffahrtsbeziehungen, wobei die zwischen beiden Theilen getroffene Vereinbarung

[1]) R.G.Bl. 1883 S. 109. Er ist deutsch und italienisch abgefaßt und zerfällt in 15 Artikel. Es sind abweichend von dem früheren Vertrage begünstigte Zollsätze für gewisse Waaren bei der Einfuhr in Deutschland und Italien beigefügt und enthält Artikel 7 die sogenannte Meistbegünstigungsklausel für die im Zolltarif begünstigten Gegenstände.

[2]) R.G.Bl. 1892 S. 97.

wegen Anerkennung der Schiffsmeßbriefe nach dem Schlußprotokoll zu Art. XI auch ferner maßgebend sein soll. Art. XV entspricht dem bisherigen Art. XIII. Die Vertragsdauer ist nach Art. XVI auf die Zeit vom 1. Febr. 1892 bis 31. Dez. 1903 mit der Kündigungsklausel wie im österreichisch-ungarischen Vertrage festgesetzt.

3. Zwischen dem Zollverein und Belgien hatte schon früher ein Handelsvertrag vom 1. September 1844 bestanden, der aber mit Ende 1853, nach erfolgter Kündigung, außer Kraft getreten war, so daß seitdem keine Vertragsbeziehungen zwischen beiden Handelsgruppen bestanden.[1]) Erst der Handelsvertrag vom 22. Mai 1865[2]) hat diesem Zustande ein Ende gemacht und die Handelsbeziehungen neu belebt. Hienach sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf den Handel gleich und auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden. Die Erzeugnisse der Länder beider Kontrahenten sollen gleichmäßiger Behandlung in Bezug auf Zölle und Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr unterliegen. Aus- und Einfuhrverbote sollen nicht gegen einen der Kontrahenten einseitig verfügt werden. Ferner trat Belgien der am 2. Aug. 1862[3]) zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen bei. Außerdem wurden für mehrere Waarenartikel bei der Einfuhr aus Belgien nach dem Zollvereine und umgekehrt Maximal-Zollsätze festgesetzt.

Die Dauer des Vertrages wurde bis 30. Juni 1875 stipulirt mit einer zwölfmonatlichen Kündigungsfrist.

Am 2. Jan. 1855 war eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Zulassung von Handlungsreisenden abgeschlossen worden[4]) und am 10. Sept. 1868 eine Uebereinkunft über die Behandlung der von Reisenden eingeführten Muster.[5])

Im Jahre 1878 wurde seitens des Reiches der Vertrag von 1865 gekündigt und sollte am 1. Januar 1879 außer Wirkung treten. Durch eine zwischen der deutschen und belgischen Regierung getroffene Vereinbarung wurde aber der Vertrag bis zum 30. Juni 1880 mit der Maßgabe in Kraft belassen, daß die Artikel 7 und 8 des Vertrages von 1865, welche sich auf gewisse Zollsätze für die Waareneinfuhr aus Deutschland nach Belgien und aus Belgien nach Deutschland beziehen, mit 1. Januar 1880, als dem Zeitpunkte der Giltigkeit des deutschen Zolltarifs vom 15. Juli 1879, außer Kraft gesetzt werden sollten.[6])

Nach einer weiteren Uebereinkunft vom 22. April 1880 soll der Vertrag von 1865 unter fernerer Außerkraftsetzung der Art. 7 und 8 bis 30. Juni 1881 in Wirksamkeit belassen werden.[7])

Am 30. Mai 1881 wurde eine weitere Uebereinkunft mit Belgien abgeschlossen,[8]) wonach der Handelsvertrag vom 22. Mai 1865, welcher bis 30. Juni durch die Uebereinkunft vom 22. April 1880 in Kraft erhalten wurde, bis zum Ablaufe eines Jahres in Geltung bleiben sollte von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile denselben gekündigt haben würde. Art. 7 und 8 des alten Vertrages wurden außer Kraft gesetzt.

---

[1]) S. a. Weber a. a. O. S. 267 ff.
[2]) Jahrb. 1865 S. 301 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1865 Bd. II S. 26; Sammlung ꝛc. S. 14 ff.
[3]) Sammlung ꝛc. S. 11 ff.
[4]) Sammlung ꝛc. S. 20 ff.
[5]) Sammlung ꝛc. S. 222 ff.
[6]) R.G.Bl. 1880 S. 20.
[7]) R.G.Bl. 1880 S. 148.
[8]) R.G.Bl. 1881 S. 172.

Am 6. Dezember 1891 wurde in Berlin ein neuer Handels- und Zollvertrag mit Belgien geschlossen.[1] Diesem Vertrage, welcher in 13 Artikel zerfällt und dem 4 Beilagen (Tarif A, Zölle bei der Einfuhr nach Belgien, Tarif B, Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, das Muster einer Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende und vereinbarte Bestimmungen über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen) beigefügt sind, ist der Vertrag vom 22. Mai 1865 zu Grunde gelegt. Dieser Vertrag hatte ursprünglich nur einige wenige Tarifvereinbarungen enthalten, auf welche sich aber die am 30. Mai 1881 auf unbestimmte Zeit erfolgte Verlängerung des Vertrages von 1865 nicht erstreckt hatte. Der neue Vertrag enthält dagegen umfassende Tarifvereinbarungen.

Art. 1 ist mit wenigen redaktionellen Aenderungen dem bisherigen Vertrage entnommen.

Die Art. 2 und 5 sind aus Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und 5 Abs. 1 des früheren Vertrags zusammengesetzt und enthalten die Bestimmungen wegen der Meistbegünstigung. Der 2. Absatz des Art. 2 ist als gegenstandslos in Wegfall gekommen.

Neu ist Art. 3 und bezieht sich auf die beiliegenden Tarifvereinbarungen.

Im Schlußprotokoll zu Art. 3 ist ebenso wie im Vertrage mit Oesterreich-Ungarn die Verpflichtung übernommen worden, die bestehenden Zollbegünstigungen für die Einfuhr zur See nicht zu erweitern, so lange Belgien nicht selbst derartige gewährt.

Art. 4 ist ebenfalls neu. Derselbe trifft Vorsorge, daß der durch die Zollgesetzgebung den einheimischen Boden- und Industrieerzeugnissen gewährte Zollschutz nicht auf Grund der etwa bestehenden inneren Abgaben verschärft werden kann.

Im Schlußprotokoll zu diesem Artikel ist bestimmt, daß dieser Artikel die Eingangszölle nicht berührt, und daß derselbe auf die in Belgien erhobene Verbrauchsabgabe für Wein und Rohzucker so lange keine Anwendung finden solle, als diese Gegenstände von Eingangszöllen befreit sind.

Art. 6 entspricht dem Art. 4 des bisherigen Vertrages mit der Maßgabe, daß der besondere, seinerzeit im Interesse Belgiens gemachte Vorbehalt hinsichtlich der Durchfuhr von Salz durch die beiderseitigen Gebiete in Wegfall gekommen ist.

Art. 7 setzt, wie Abs. 2 des Art. 5 im bisherigen Vertrage, bei Erlaß von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten voraus, daß sie entweder gleichzeitig auf alle, oder doch auf diejenigen Nationen Anwendung finden, bei welchen die gleichen Voraussetzungen zutreffen. Ausgenommen wird das Verbot der Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen.

Neu ist Art. 8, der die auf internationalem Gebrauche beruhende Bestimmung enthält, daß die einer dritten Macht im Grenzbezirke eingeräumten Begünstigungen von der allgemeinen Meistbegünstigung ausgenommen sind.

Art. 9 nebst Anlage C regelt die Rechte und Befugnisse der Handlungsreisenden.

Neu ist Art. 10 nebst der dazu gehörigen Bestimmung des Schlußprotokolls, wodurch wie in Art. 15 des österreichisch-ungarischen Vertrages den belgischen Eisenbahntransporten gegen Reciprocität die Gleichstellung mit den einheimischen Eisenbahntransporten zugestanden wird.

---

[1] R.G.Bl. 1892 S. 241.

Art. 12 ist gleichfalls neu und entspricht den Bestimmungen der anderen Verträge, wodurch der Vertrag auch auf die mit einem der Vertragschließenden zollgeeinten Länder und Gebiete sich zu erstrecken hat.

In Art. 13 ist die Dauer des Vertrages auf die Zeit vom 1. Februar 1892 bis 31. Dezember 1903 festgesetzt, außerdem ist demselben die gewöhnliche Kündigungsformel beigefügt und sind vom 1. Februar 1892 an die Uebereinkommen vom 30. Mai 1881 wegen Verlängerung des Handelsvertrages vom 22. Mai 1863 und die Vereinbarungen vom 2. Januar 1855 und 10. September 1868 wegen der Handlungsreisenden außer Kraft gesetzt.

Der vorletzte Absatz des Schlußprotokolls ist neu und bildet gewissermaßen eine Ergänzung zum belgischen Vertragstarif. Damit frisches Schaffleisch ohne die Lungentheile in Belgien eingeführt werden kann, hat Belgien eine Aenderung seines Gesetzes vom 17. Juni 1887 zugestanden. Bezüglich anderer Fleischsorten war dieses Zugeständniß nicht zu erreichen.

4. Mit der Schweiz war am 13. Mai 1869 ein Handels- und Zollvertrag abgeschlossen worden.[1])

Mit derselben waren früher, in der Zeit vor Errichtung des großen Zollvereins, einzelne Verträge von Bayern, Württemberg und Baden abgeschlossen worden, durch welche diese Staaten und die Schweiz sich gegenseitige Zoll- und Handelsbegünstigungen zugestanden hatten. Diese Verträg hörten jedoch im Jahre 1851 auf, so daß seit dieser Zeit kein vertragsmäßiges Verhältniß bestand. Durch den Abschluß der Handelsverträge mit Frankreich und Oesterreich wurde auch in der Schweiz der Wunsch nach einem ähnlichen Vertrage rege und es begannen bereits am 4. April 1865 desfallsige Verhandlungen zu Stuttgart, die jedoch nur dazu führten, daß man sich gegenseitig zugestand, daß die durch die neueren Verträge den anderen Staaten gewährten Tarifkonzessionen als modus vivendi auch für den Verkehr zwischen dem Zollverein und der Schweiz gelten sollten.

Die erst nach der Rekonstituirung des Zollvereins wieder aufgenommenen Verhandlungen führten endlich am 13. Mai 1869 zu einem günstigen Resultate.

Vor Allem ist in diesem Vertrage von beiden Kontrahenten die Zusicherung gegeben, ihre Staatsangehörigen in Bezug auf Ein- und Ausgangsabgaben und hinsichtlich des Schutzes für Bezeichnung und Etiquettirung der Waaren gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln zu wollen. Dann folgt ein Verzeichniß derjenigen Waaren, welche gegenseitig zollfrei behandelt werden sollen. Sodann wird gegenseitig die Freiheit von Durchgangsabgaben garantirt. Beilage B enthält besondere Bestimmungen über begünstigte Behandlung des nachbarlichen Grenzverkehrs. Ferner sind besondere Vergünstigungen für den gegenseitigen Markt- und Veredelungsverkehr, ähnlich wie mit Oesterreich, verabredet. Bezüglich der inneren Abgaben ist verabredet, daß dieselben, mit Ausnahme der in einzelnen Kantonen der Schweiz zur Erhebung kommenden Verbrauchssteuern,[2]) welche aber nicht erhöht werden dürfen, die Erzeugnisse des andern Kontrahenten nicht höher treffen dürfen als die eigenen. Ferner ist für die ungestörte Ausübung des

---

[1]) B.G.Bl. 1869 S. 603; Jahrb. 1869 S. 615; Sammlung 2c. S. 581 ff. Derselbe enthalt 12 Artikel, zwei Beilagen, ein Schlußprotokoll mit 2 Beilagen und ist nur in deutscher Sprache abgefaßt.

[2]) Anlage C.

Gewerbebetriebes der Kaufleute und Fabrikanten ꝛc. bei Aufsuchen von Bestellungen durch Gewerb-Legitimationskarten[1]) gesorgt. Genauere Verabredungen enthält noch das Schlußprotokoll mit seinen Beilagen. Der Vertrag trat am 1. Sept. 1869 in Kraft und soll bis 31. Dez. 1877 gelten. Wird derselbe nicht 12 Monate vor diesem Termin gekündigt, so bleibt er in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage, an welchem eine allenfallsige Kündigung geschah.[2])

Dieser Vertrag war deutscherseits zu Anfang des Jahres 1879 mit der Wirkung gekündigt worden, daß er mit Ablauf des Jahres 1879 außer Kraft treten sollte. Zu Folge einer Verabredung zwischen der Deutschen und Schweizerischen Regierung wurde er jedoch bis zum 30. Juni 1880 mit der Maßgabe in Kraft belassen, daß aus der Reihe derjenigen Artikel, für welche unter der Nummer 1 der Anlage A zu dem Vertrage die gänzliche Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben gegenseitig zugesichert ist, der Artikel „von Salzsiedereien, die Mutterlauge" ausschied.[3]) Am 1. Mai 1880 wurde dann diese Verabredung durch eine neue Uebereinkunft bis 30. Juni 1881 verlängert.[4])

Am 23. Mai 1881 wurde mit der Schweiz ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen, der am 1. Juli 1881 (Art. 12) in Kraft trat.[5]) Derselbe unterscheidet sich von dem Vertrage von 1869 dadurch, daß in Artikel 5 die unter Ziffer 5—7 aufgeführten Begünstigungen fehlen, dagegen sind in einem neuen Artikel 6 für den Veredelungsverkehr besondere Grundsätze aufgestellt. Neu ist in demselben, daß Seide zum Färben besonders aufgeführt ist und daß im vorletzten Absatze bestimmt ist, daß bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden kann. Ebenso sind in Art. 11 (früher Art. 10) einige neue Bestimmungen wegen des Schutzes der Fabrik- und Handelsmarken getroffen. Außerdem beschloß der Bundesrath in der Sitzung vom 25. Juni, daß die am 27. August 1869 in Karlsruhe vereinbarten Bestimmungen zur Ausführung des Art. 5 Ziffer 2—7 des Vertrags von 1869[6]) und die Verabredung V B des Schlußprotokolls hiezu, soweit der neue Vertrag nicht entgegenstehe, ferner giltig sein sollen, und daß nach Maßgabe des § 19 dieser Verabredung die Theilung der zur Veredlung durch Färben und Bedrucken versandten Gewebe unter gewissen Kontrolen auch ferner zugelassen werde.[7])

Dieser Vertrag wurde auf 5 Jahre mit der gewöhnlichen Kündigungsklausel abgeschlossen und durch einen Zusatzvertrag vom 11. Nov. 1888 zu einem Tarifvertrage erweitert.[8])

Der am 10. Dezember 1891 mit der Schweiz abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag, zu dem bereits in der zweiten Hälfte des Juli 1891 die Verhandlungen in Berlin eröffnet worden waren, enthält 12 Artikel, als An-

---

[1]) Anlage D.

[2]) Siehe das Nähere Drucks. des Bundesraths 1869 Nr. 65. Außerdem wurde am 27. Aug. 1869 zu Karlsruhe eine Vereinbarung zu Art. 5 Ziffer 2—8 des Handelsvertrages v. 13. Mai 1869 getroffen. Abgedruckt in den Jahrbüchern für 1869 S. 641.

[3]) R.G.Bl. 1880 S. 10.

[4]) R.G.Bl. 1880 S. 149.

[5]) R.G.Bl. 1881 S. 155.

[6]) Abgedr. in den Jahrbüchern 1869 S. 641.

[7]) Cbl. d. R. 1881 S. 260.

[8]) R.G.Bl. 1888 S. 303.

lage A den vereinbarten Zolltarif bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, als Anlage B den vereinbarten Tarif der Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz, als Anlage C die Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs und als Anlage D das Muster einer Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.[1])

Der Text des neuen Vertrages schießt sich im Wesentlichen demjenigen des Handelsvertrages von 1881 an, wie derselbe durch den Zusatzvertrag von 1888 erweitert worden ist.

In Art. 1 wird die gegenseitige Meistbegünstigung für Ein- und Ausgangsabgaben zugesichert.

Neu ist die Zusicherung der Schweiz in Nr. 1 zu Art. 2 und 3 des Vertrages, daß sich der schweizerische Bundesrath bereit erklärt, für das aus dem freien Verkehr der Schweiz nach Deutschland eingehende, aber aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Staate kommende Getreide, sowie für derartige Weine die deutschen Vertragszölle auf Verlangen der deutschen Regierung nicht zu beanspruchen.

Bemerkenswerth ist in Art. 1 die Bestimmung, welche schon im früheren Vertrage bestand, daß die Vertragschließenden während der Dauer des Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten werden.

Im Schlußprotokoll sind ähnlich wie im österreichisch-ungarischen Vertrage die zulässigen Ausfuhrverbote aufgeführt.

Der neue Art. 2 betrifft die gegenseitigen Vertrags-Zolltarife, worüber später im Zusammenhange mit den anderen Tarifen gesprochen werden soll.

Art. 2 des bisherigen Vertrages mit seiner Anlage A ist in Wegfall gekommen. Die unter 2—7 vorgesehenen Zollbefreiungen sind unverändert in das Schlußprotokoll übergegangen, ebenso wie die im Schlußprotokoll zu Art. 2 des bisherigen Vertrages enthaltenen Bestimmungen.

Die Art. 3—5 entsprechen dem bisherigen Vertrage mit der einzigen Ausnahme, daß nach Inhalt der Ziffer 4 diese Befreiung auch auf Vieh, welches zur „Mästung" in das andere Gebiet gebracht oder zurückgeführt wird, erstreckt worden ist.

Art. 6 handelt von dem Veredelungs- und Reparatur-Verkehre. Es wurde hierbei dem Verlangen der Schweiz Rechnung getragen, daß den früheren Verträgen entsprechend gewisse fremde Waaren behufs Veredelung im Inlande zollfrei zugelassen würden. Im Uebrigen sind die Gegenstände und Voraussetzungen des Veredelungsverkehrs dieselben wie im Vertrage von 1888.

Das Schlußprotokoll enthält zu Art. 5 und 6 nur in sofern eine Aenderung gegen früher, als unter C hinter den Worten: „oder appretirt" die Worte: „oder bestickt" beigefügt wurden. Ebenso ist neu, daß die sechsmonatliche Frist zur Wiederausfuhr aus Billigkeitsrücksichten auf zwölf Monate erstreckt worden ist. Art. 7 entspricht dem gleichen Artikel des bisherigen Vertrages über die Zollabfertigung des wechselseitigen Verkehrs, nur wurde im im Schlußprotokolle das Verbot der Ursprungszeugnisse aufgehoben.

Art. 8 regelt die Frage der Belastung der aus dem Vertragslande eingeführten Waaren mit inneren Abgaben. Die Bestimmungen in Art. 9 des bisherigen Vertrages sind durch die Aufhebung der inneren Abgaben in der Schweiz gegenstandslos geworden. An ihre Stelle sind im Wesentlichen die

[1]) R.G.Bl. 1892 S. 195.

im Art. 6 der zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn am 23. Nov. 1888 vereinbarten Bestimmungen mit Bezug auf die inneren Abgaben und Staatsmonopole getreten.

Der Art. 9 ersetzt den Art. 10 des bisherigen Vertrages nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll. Handlungsreisenden ist hiernach nur gestattet, bei Gewerbe- und Handeltreibenden Waarenverkäufe zu machen oder Bestellungen zu suchen, und ist Letzteres bei Nichtgewerbetreibenden unzulässig. Auch sollen diese Bestimmungen auf den Gewerbebetrieb keine Anwendung finden.

Neu ist Art. 10, wonach sich der Vertrag auch auf die beiderseitig zollgeeinten Länder und Gebietstheile zu erstrecken hat.

In Art. 11 wird die Vertragsdauer wie in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Italien festgesetzt.[1])

Was die von Deutschland an Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und die Schweiz gemachten Zolltarifzugeständnisse und Tarifbindungen ꝛc., sowie die von genannten Staaten zugestandenen Begünstigungen dieser Art betrifft, so würde es hier zu weit führen, wenn man alle besprechen wollte. Die Denkschrift des Bundesrathes, welche dem Reichstage mit den Verträgen vorgelegt wurde, gibt hierüber ausführliche Aufschlüsse.

Allen Tarifzugeständnissen ist gemeinschaftlich, daß sie der Industrie, dem Handel und der Landwirthschaft der einzelnen Staaten Rechnung tragen und außerdem die Finanzen berücksichtigen.

Außerdem sind die Bindungen der Zollsätze, welche gegenseitig zugestanden wurden, in sofern von Wichtigkeit, weil die Autonomie hierdurch beschränkt erscheint, wogegen andererseits der Exportindustrie hieraus besondere Vortheile erwachsen. In den Tarifen zu den Verträgen sind diejenigen Zugeständnisse enthalten, zu welchen sich Deutschland diesen Staaten gegenüber bereit erklärt hat und welche die einzelnen Staaten Deutschland gegenüber gewähren.

Eines der wichtigsten deutschen Zugeständnissen besteht darin, daß aus Italien rother Wein und Most zu rothem Wein in Fässern zum Verschneiden und Wein in Fässern zur Kognakbereitung, beide jedoch unter Zollkontrole zu dem ermäßigten Zollsatz von 10 Mk. für 100 Kg. in Deutschland eingelassen werden.

Im Ganzen sind von dem 300—340 Millionen Mark jährlich betragenden Durchschnittswerthe der Waarenausfuhr Deutschlands nach Oesterreich-Ungarn nur für 63 Millionen Mark Waaren im Zolle bei der Einfuhr nach Oesterreich ermäßigt und für einen Werth von 198 Millionen Mark die Zölle gebunden. Bei den Zollermäßigungen sind die Sätze gegenüber dem bis 1. Dezember 1892 geltenden Meistbegünstigungstarif durchschnittlich um 25 % herabgesetzt.

Von Italien ꝛc. sind Deutschland und daher auch Oesterreich-Ungarn bei 254 Nummern des allgemeinen Zolltarifs Zollermäßigungen und Zollbindungen zugestanden.

Auch der belgische Vertrag enthält umfassende Tarifvereinbarungen.

Besonders hervorzuheben möchte sein, daß deutscherseits Belgien das Zugeständniß gemacht wurde, daß die Verzollung derjenigen Maschinen, für welche Zollbindung gewährt wurde,[2]) bei der Einfuhr in zerlegtem Zustande nach Maßgabe

---

[1]) S. den Abdruck dieser 4 Verträge nebst Zolltarifen und Schlußprotokollen „Annalen“ 1892 S. 796 ff.

[2]) Es sind die Lokomotiven und Lokomobilien (Pos. 15 b/1), dann Müllereimaschinen, elektrische und andere Maschinen aus Guß- oder schmiedbarem Eisen (Pos. 15 b/2 ß. und γ).

des überwiegenden Materials der zusammengesetzten Maschine zu erfolgen hat, wenn sämmtliche Theile derselben zur Zollabfertigung gestellt werden.

Außerdem wurden Belgien für 24 Artikel resp. Positionen des Tarifs Zollermäßigungen, für 18 Artikel Zollbindungen zugestanden.

Der Schweiz wurden für 29 Artikel bezw. Tarifpositionen neue Zollermäßigungen und für 23 Artikel bezw. Tarifpositionen Zollbindungen zugestanden. Dagegen hat die Schweiz durch ihren allgemeinen Zolltarif vom 10. April 1891, der nun auch für Deutschland gilt, für 293 Positionen Zollermäßigungen und Bindungen des Zolltarifs zugestanden, die sich der Hauptsache nach in Bezug auf Zollermäßigungen auf die Leinen-, Baumwoll-, Seiden-, Wollen- und Konfektionsindustrie beziehen.

Von dem 180—200 Millionen betragenden jährlichen Gesammtwerth der Waarenausfuhr Deutschlands nach der Schweiz stellen die zollermäßigten Artikel einen Werth von ca. 86 Millionen Mark dar, während für ca. 66 Millionen Mark die Zollsätze gebunden sind.

Durch diese vier Verträge ist zwar kein Zollbündniß, aber eine vertragsmäßige freie Vereinigung zum Zwecke gegenseitiger Versicherung gegen Prohibitiv- und Kampf-Zölle in Mitteleuropa geschaffen, die jedoch eine Erweiterung durch den Beitritt anderer Staaten offen hielt, theils durch die nicht differentiale Behandlung der ersten Kontrahenten, theils durch die gleichmäßige Meistbegünstigung aller Vertragschließenden, und das vermöge seiner Dauer von zwölf Jahren eine gewisse Sicherheit in die Verhältnisse zu bringen im Stande ist.

Als weitere Verträge mit europäischen Staaten sind zu nennen:

5. Ein Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851.[1])

Nach Kündigung des älteren Vertrages vom 21. Januar 1839 im Jahre 1841[2]) waren mehrere Jahre verflossen, ohne daß die Handelsverhältnisse der Niederlande zu dem Zollvereine zu irgend welchen Erörterungen Anlaß gaben. Nachdem jedoch die Niederländische Regierung im Jahre 1850 dem Preußischen Ministerium den Wunsch ausgesprochen hatte, sich bezüglich der kommerziellen Beziehungen mit dem Zollverein zu verständigen und durch eine Reihe von Gesetzen, welche am 1. Januar 1851 in's Leben traten, alle differentialen Rechte zur Begünstigung der nationalen Schifffahrt, alle Durchgangszölle und sonstige Abgaben auf dem Rheine und der Yssel, sowie das Verbot der Ertheilung von Seebriefen an die nicht in Holland gebauten Schiffe aufgehoben hatte, so war ein günstiger Ausgang der Verhandlungen zu erwarten. Dieselben endeten auch mit der Unterzeichnung des genannten Handelsvertrages vom 31. Dezember 1851 zu Haag.[3])

---

sowie Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffbau (Anm. zu Pos. 15 b/1 und 2).

[1]) Abgedruckt in der authentischen Sammlung der Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande von 1851 bis 1872 (Anhang zu den Verträgen und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, Berlin 1872) S. 338 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1852 Bd. I S. 239; Centralblatt 1852 S. 121.

[2]) Weber's Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 163 ff. über die Gründe der Kündigung.

[3]) Schaumburg-Lippe und Oldenburg traten demselben am 11. resp. 19. Oktober 1854 bei.

In dem sehr umfangreichen[1]) und für beide Theile gleich vortheilhaften Vertrage wurden vor Allem die bereits von der Niederländischen Regierung gesetzlich gewährten Abgabenbefreiungen und Erleichterungen für den Rheinverkehr und den Verkehr auf den Niederländischen Gewässern vertragsmäßig festgestellt; sodann die Erhebung des bisher noch für den unmittelbaren Transit vorbehaltenen droit fixe unbedingt beseitigt; die Minderung der Niederländischen Lootsen-, Brücken- und Schleußengelder auf 50 Prozent festgesetzt und alle Zugeständnisse für die Schifffahrt auch auf die Niederländischen Wasserkommunikationen mit dem Scheldegebiet ausgedehnt. Für Rotterdam wurde die Errichtung eines freien Entrepots für den freien Güterverkehr der Vereinslande, sowohl nach den Niederlanden, als über die See verabredet. Dagegen gestand der Zollverein den Niederlanden theils verschiedene Durchgangserleichterungen, theils die Theilnahme der Niederländischen Flagge an den für die Zollvereinsstaaten auf dem Rheine bestehenden Schifffahrtserleichterungen und Abgabenermäßigungen zu. Außerdem bewilligte man sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation.

Dieser nur bis zum 1. Januar 1854 giltige Vertrag war, obgleich er jedes Jahr gekündigt werden konnte, seit dem Jahre 1852 ununterbrochen in Kraft und gilt noch jetzt.

6. Ist zu erwähnen, der am 20. März 1862 zwischen dem Zollverein und der Ottomanischen Pforte abgeschlossene Handelsvertrag.[2])

Diesem Vertrage waren drei frühere vom 22. März 1761, vom 31. Jan. 1790 zwischen Preußen und der Pforte und vom 22. Oktober 1840 zwischen dem Zollverein und der Pforte vorausgegangen.[3])

Vor Allem ist auf den Vertrag vom 22. März 1761 ausdrücklich in dem neuesten Vertrage von 1862[4]) Bezug genommen und sind die Bestimmungen desselben insoweit aufrecht erhalten, als sie nicht mit dem gegenwärtigen in Widerspruch stehen. Außerdem sichert derselbe allen Unterthanen die Behandlung nach den Rechten der meistbegünstigten Nation, gewährt gegenseitige Handelsfreiheit bezüglich der Türkei, Rumäniens und der in Afrika gelegenen türkischen Staaten, sowie bezüglich der Passirung der Dardanellen und des Bosporus. Der Verkehr mit Waffen und Kriegsmaterial nach der Türkei wird einer besonderen Kontrole unterstellt. Die Dauer des Vertrages ist auf 28 Jahre festgesetzt, am Ende des 14. und 21. Jahres können Aenderungen in Vorschlag gebracht werden.

Der erwähnte Vertrag von 1761 enthält 8 Artikel, in welchen gegenseitige Handelsfreiheit, das Recht zur Bestellung von Gesandten und Konsuln, gleichmäßige Behandlung der Unterthanen der kontrahirenden Theile vor den beiderseitigen Zoll-, Verwaltungs- und Justizbehörden, dann Freiheit von der Sklaverei für Deutsche in der Türkei, sowie die Herausgabe der Erbschaften von den in der Türkei verstorbenen Deutschen besonders stipulirt erscheinen.

---

[1]) Er enthält 36 Artikel und ein Separatprotokoll in 17 Paragraphen und ist nur in französischer Sprache abgeschlossen..

[2]) Jahrb. 1863 S. 212 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1863 Bd. I S. 284; Sammlung zc S. 511 ff. Derselbe ist nur in französischer Sprache abgefaßt und enthält 17 Artikel nebst einem sehr ausführlichen Ein- und Ausfuhrtarif für den türkischen Handel als Beilage. Die Ratifikationsurkunden wurden am 29. Januar 1863 in Konstantinopel ausgetauscht.

[3]) Siehe hierüber Weber, Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 175 ff.

[4]) Derselbe ist abgedruckt in der erwähnten Sammlung der Verträge S. 512 ff.

Am 26. Aug. 1890 wurde mit der Türkei ein neuer Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen,[1]) welcher in den Artikeln 1, 3—9, 12 und 16 die gegenseitige Meistbegünstigung für Zölle und sonstige Abgaben enthält. Derselbe enthält 25 Artikel und als Beilage einen Zolltarif für die nach der Türkei eingehenden Waaren.[2]) Eine zweite Beilage zu Art. 17 enthält ein Verzeichniß der bei der Einfuhr in die Türkei gestatteten Waffen und Munition. Im Schlußprotokolle ist bezüglich der Meistbegünstigung bemerkt, daß Deutschland der Türkei in Bezug auf die Zollbehandlung nicht auch die Ausnahmebegünstigungen zugestehen will, welche die zum deutschen Zollverbande gehörigen Gebiete genießen.

In Art. 4 ist besonders bestimmt, daß alle Bestimmungen des Freundschafts- und Handelsvertrags vom 22. März 1761 (alten Stils), soweit sie mit gegenwärtigem Vertrage nicht in Widerspruch stehen, vom letztern nicht berührt werden und fortbestehen. Der Vertrag soll nach Art. 25 am 1. bezw. 13. März 1891 in Kraft treten und 21 Jahre, d. h. bis zum 28. Februar (12. März) 1912 in Kraft bleiben, läuft aber ohne Kündigung an diesem Zeitpunkte ab, unter dem Vorbehalte, daß am Ende des 7. und 14. Jahres jeder Theil das Recht haben soll, Aenderungen vorzuschlagen.

7. Der Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Großbritannien wurde am 30. Mai 1865 abgeschlossen[3]) nebst einer Deklaration über die Behandlung der Handlungsreisenden, welche Muster bei sich führen, vom 1 April 1869[4]) und über den Beitritt der beiden Mecklenburg, Lauenburgs und Lübecks vom 9. Januar 1869.[5])

Diesem Vertrage war ein früherer vom 2. März 1841 vorangegangen, der jedoch im Jahre 1848 außer Kraft trat, so daß seit dieser Zeit kein vertragsmäßiges Verhältniß bezüglich des Handels mit Großbritannien bestand.[6])

In demselben ist für die handeltreibenden Staatsangehörigen, sowie für die Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen beider Kontrahenten bei der Ein- und Ausfuhr gleiche Behandlung stipulirt, die zollfreie Durchfuhr von Erzeugnissen, sowie die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugestanden. Für die Bezeichnung der Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, für Muster, Fabrik- und Handelszeichen ist gleicher Schutz gegenseitig zugesichert. Schließlich ist verabredet, daß alle diese Bestimmungen auch auf die Kolonieen und auswärtigen Besitzungen Großbritanniens Anwendung finden. Der Vertrag trat vom 1. Juli 1865 an in Kraft und sollte bis 30. Juni 1877 gelten. Zugleich war eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt. Dieselbe wurde bis jetzt nicht benützt.

Der Art. 6 des Vertrages von 1865 wurde durch eine Deklaration vom 14. April 1875 auf das ganze Reichsgebiet Deutschlands ausgedehnt, nachdem er vorher nur für das Zollgebiet gegolten hatte.[7])

---

[1]) R.G.Bl. 1891 S. 117.

[2]) Der Zolltarif ist noch nicht in Giltigkeit. Cbl. d. R. 1891 S. 141.

[3]) Jahrbücher 1865 S. 307 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1866 Bd. I S. 289; Sammlung &c. S. 252. Derselbe enthält 9 Artikel und ist deutsch und englisch abgefaßt. Die Ratifikationsurkunden wurden am 30. Juni 1865 in Berlin ausgewechselt.

[4]) Sammlung &c. S. 259.

[5]) Sammlung &c. S. 258.

[6]) Siehe Weber, Geschichte des Zollvereins S. 169 ff.

[7]) Derselbe betrifft den gegenseitigen Schutz für die Etikettirung, Verpackung der Waaren, der Muster oder Handelszeichen. S. R.G.Bl. von 1875 S. 199.

8. Mit Frankreich waren bereits am 2. August 1862 mehrere Verträge abgeschlossen worden und zwar ein Handelsvertrag, ein Schifffahrtsvertrag, eine Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen und Uebereinkünfte wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen und Kunsterzeugnissen.[1])

Alle diese Verträge waren durch den Krieg der Jahre 1870/71 aufgehoben worden. Durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich[2]) wurden nur die Schifffahrtsverträge, die Uebereinkunft betr. die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen und diejenige wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wieder in Kraft gesetzt, aber nicht der Handelsvertrag.[3]) Es wurde nur im Allgemeinen bestimmt, daß die beiden Kontrahenten den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen wollen. Diese Regel sollte jedoch nur die Ein- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben, aber nicht diejenigen Begünstigungen umfassen, welche einer der vertragenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewähren werde, und zwar: England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich und Rußland. Außerdem behielt sich Frankreich die Befugniß vor, von den deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben mit dem Vorbehalte, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der erwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen sollten.[4])

Weiter ist bestimmt, daß in Bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne-, Rhein-Rhone-, dem Saar-Kanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern die Angehörigen beider Kontrahenten gleiche Behandlung genießen sollen und daß das Flößrecht beibehalten werde.[5])

In Art. 11 der zusätzlichen Uebereinkunft v. 12. Okt. 1871 zum Friedensvertrage,[6]) in welcher besonders nähere Verabredungen über die Ein- und Ausfuhr aus und nach den von Frankreich abgetrennten Landestheilen von Elsaß-Lothringen und bezüglich des Veredelungsverkehrs gemacht wurden, ist auch bestimmt, daß der Art. 28[7]) des am 2. August 1862 abgeschlossenen Handelsvertrages, die Handels- und Fabrikzeichen betreffend, wieder in Kraft treten solle.

In einer weiteren Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871[8]) wurde auch Art. 23 des Handelsvertrags vom 2. August 1862,[9]) welcher die Frei-

---

[1]) Sammlung rc. S. 97 ff.; Jahrb. 1865 S. 78, 161, 651, 172, 180, 193. Dieselben traten nach den am 9. Mai 1865 ausgetauschten Ratifikationen in Kraft. Siehe das Nähere über diese Verträge in Weber's Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 356 ff.

[2]) R.G.Bl. 1871 S. 223 ff.

[3]) Ausgenommen Art. 26, 28 und 23 durch die Zusatzkonventionen v. 12. Okt. und 11. Dez. 1871 s. u.

[4]) Art. 11 des Friedensvertrages v. 10. Mai 1871.

[5]) Art. 5 a. a. O.

[6]) R.G.Bl. 1871 S. 363; Sammlung rc. S. 670, ratifizirt am 31. Okt. 1871 zu Versailles und die Denkschrift hiezu „Annalen" 1872 S. 169 ff.

[7]) Sammlung rc. S. 109; R.G.Bl. 1871 S. 368.

[8]) Sammlung rc. S. 671; R.G.Bl. 1872 S. 19.

[9]) Sammlung rc. S. 107.

heit der gegenseitig ein- und ausgehenden Waaren von Durchgangsabgaben betrifft, für die in Art. 32 dieses Vertrages festgesetzte Zeitdauer wieder in Kraft gesetzt.[1])

9. ist anzuführen der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien vom 30. März 1868.[2]) Dieser Vertrag enthält mit zwei Ausnahmen die Bestimmungen des mit Großbritannien abgeschlossenen. In Art. 16 sind namentlich bestimmte Abreden bezüglich der Vorschriften enthalten, welche bei Verzollungen der Waaren nach dem Werthe in Spanien zu beobachten sind, und Art. 17 bestimmt ausdrücklich, daß die Bestimmungen des Vertrages auf die spanischen Kolonien sich nicht beziehen und daß deutsche Schiffe dortselbst nur wie diejenigen der meistbegünstigten Nation zu behandeln seien. Dieser Vorbehalt wurde jedoch auf Antrag des Bundesraths durch neue Unterhandlungen und einen Zusatzartikel vom 24. Juni 1868 aufgehoben und dagegen verabredet, daß die deutschen Schiffe hinsichtlich der Erhebung von Schifffahrts- und Hafenabgaben in Kuba, Portorico und den Philippinischen Inseln den spanischen Schiffen gleichgestellt sein sollen und daß die sämmtlichen Bestimmungen des Vertrages vom 30. März 1868, unbeschadet der für die überseeischen Besitzungen Spaniens bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, auf Kuba, Portorico und die Philippinischen Inseln auszudehnen seien.

Die Giltigkeit des gedachten Vertrages war bis 1. Januar 1878 bestimmt und außerdem eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist verabredet.

Am 18. Oktober 1881 wurde dieser Vertrag Seitens der spanischen Regierung für 18. Oktober 1882 gekündigt.[3]) Durch eine Vereinbarung der deutschen und spanischen Regierung wurde die Giltigkeit des Vertrages vom 30. März 1880 bis 15. Dezember 1882 hinausgeschoben.[4])

Am 12. Juli 1883 wurde ein neuer Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien abgeschlossen, der am 22. Oktober 1883 ratifizirt und am 24. Oktober 1883 publizirt wurde und am 1. November 1883 in Wirksamkeit kam.[5])

Dieser Vertrag enthält gegenseitige Meistbegünstigungszugeständnisse und zerfällt in 23 Artikel. Er sollte bis 30. Juni 1887 in Kraft bleiben. Als Beilagen sind Tarife für die Waareneinfuhr nach Deutschland und Spanien beigefügt. Das Schlußprotokoll enthält noch einige Verabredungen, welche die Zölle und die Küstenschifffahrt betreffen.

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. August 1883[6]) wurden die mit Spanien vereinbarten Zollsätze bereits mit 14. August 1883 in Deutschland ebenso allgemein eingeführt, wie die im italienischen Handelsvertrage vom 4. Mai 1883 vereinbarten Zollsätze, von denen Spanien durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1883[7]) ausgeschlossen worden war. Spanien ließ dagegen vom 14. August 1883 an auch deutsche Waaren zu den vereinbarten Zollsätzen ein.

---

[1]) Also bis 9. Juli 1877.

[2]) R.G.Bl. 1868 S. 146; B.G.Bl. 1868 S. 322 ff.; Sammlung rc. S. 629 ff.; Jahrb. 1868 S. 503; „Annalen" 1868 S. 670 ff. Derselbe enthält 19 Artikel und ist nur französisch abgefaßt. Die Ratifikation erfolgte am 6. Juli 1868 zu Madrid.

[3]) S. Cbl. d. R. 1881 S. 431.

[4]) A. a. O. 1882 S. 418.

[5]) R.G.Bl. 1883 S. 307.

[6]) Cbl. d. R. 1883 S. 243.

[7]) A. a. O. 1883 S. 221.

Beide Bekanntmachungen (vom 30. Juni 1883 und vom 9. Aug. 1883) erhielten eine wesentliche Aenderung durch eine Bekanntmachung vom 23. Oktober 1883, welche mit 2. November 1883 in Wirksamkeit trat.[1])

Da durch den spanischen Handelsvertrag der deutsche Roggenzoll auf 1 M. für 100 Kilogramm gebunden war, dieses aber für die Wirkung der Zollerhöhung für Roggen von wesentlichem Einfluß gewesen wäre, so wurde durch einen Vertrag vom 10. Mai 1885 gegen einige Zugeständnisse an Spanien Abhilfe geschaffen und die Bestimmung wegen des Roggenzolles aufgehoben.[2])

Am 26. Jan. 1891 kündigte[3]) Spanien den Handelsvertrag von 1883, so daß derselbe am 1. Febr. 1892 außer Kraft getreten wäre, wenn er nicht durch eine Vereinbarung vom 16. Jan. 1892 bis 30. Juni 1892 verlängert worden wäre.[4])

Nachdem der Bundesrath durch Gesetz vom 30. Jan. 1892 ermächtigt worden war,[5]) vom 1. Febr. 1892 ab die für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Ermäßigungen auch solchen Staaten, welche einen vertragsmäßigen Anspruch darauf nicht haben, gegen Einräumung angemessener Vortheile ganz oder theilweise bis 1. Dez. 1892 zu gewähren, wurden durch Bundesraths-beschluß vom 30. Jan. 1892[6]) vom 1. Febr. bis einschließlich 30. Juni 1892 auch den spanischen Boden- und Industrieerzeugnissen bei der Einfuhr nach Deutschland die vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen mit Ausschluß der in den Handelsverträgen mit Oesterreich-Ungarn und Italien enthaltenen Zollbegünstigungen für Wein in Fässern zugestanden und diese Begünstigung vom 30. Juni 1892 bis 30. Nov. 1892[7]) und von da bis 30. März 1893 verlängert.[8])

10. Der nächste Vertrag ist der am 2. März 1872 abgeschlossene und am 25. Juni 1872 ratifizirte Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal.[9])

Nach diesem Vertrage sollen die beiderseitigen Angehörigen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden in Bezug auf Privilegien, Immunitäten und Begünstigungen des Handels und der Industrie, in Bezug auf Waaren-Ein-,[10]) Aus- und Durchfuhr und in Bezug auf Tarifermäßigungen. Ebenso sollen die deutschen Schiffe in Portugal und dessen Kolonien auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden. Die weiteren Verabredungen beziehen sich auf die Sicherheit der Deutschen und ihres Vermögens von persönlichem Militärdienste und Beschlagnahme zu öffentlichen Zwecken, auf die Erhebung von Erbschaften, auf die innere Besteuerung importirter Waaren, auf die Abgabe von Ursprungszeugnissen für deutsche Waaren bei den portugiesischen Zollbehörden, auf den Musterschutz und den Schutz für Etikettirung der Waaren ꝛc., auf die Verhältnisse der Handlungsreisenden, auf Kabotage, Nationalität der Schiffe, die Aufstellung und die Rechte der Konsuln und das Verfahren beim Scheitern von Schiffen.

---

[1]) A. a. O. 1883 S. 295.
[2]) R.G.Bl. 1885 S. 247.
[3]) Cbl. d. R. 1891 S. 29.
[4]) R.G.Bl. 1892 S. 307.
[5]) R.G.Bl. 1892 S. 300.
[6]) R.G.Bl. 1892 S. 301.
[7]) R.G.Bl. 1892 S. 687.
[8]) Cbl. d. R. 1892 S. 694.
[9]) R.G.Bl. 1872 S. 254 ff. Derselbe enthält 23 Artikel und ist in französischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationen wurden am 26. Juni 1872 ausgetauscht.
[10]) Ausgenommen sind die Zugeständnisse, die Portugal an Brasilien machen sollte.

Schließlich sind die Bestimmungen des Vertrages auf Madeira, Porto Santo und die Azoren ohne Ausnahme ausgedehnt und ist die Anwendung desselben auf Luxemburg, so lange es zum deutschen Handelssystem gehört, stipulirt.

Der Vertrag soll bis 1. Juli 1878 in Kraft bleiben und im Falle vor Ablauf dieser Zeit kein Kontrahent die Absicht zur Aufhebung kund gegeben hat, noch ein weiteres Jahr vom Anfange der Kündigung an gerechnet.

Am 31. Jan. 1892 wurde dieser Vertrag von Portugal gekündigt und trat am 1. Febr. 1892 außer Kraft.[1])

11. Am 14. Nov. 1877 war mit Rumänien eine Handelskonvention abgeschlossen worden, deren Ratifikationsurkunden aber erst am 10. Juli 1881 ausgewechselt wurden und die daher nach Art. 25 erst von diesem Tage an in Kraft trat.[2]) Dieser Konvention liegen zwei Zolltarife für die Einfuhr in Rumänien und ein Zolltarif für die Ausfuhr aus Rumänien bei, welche bei der Ausfuhr aus oder bei der Einfuhr nach Deutschland maßgebend sein sollen. In Art. VI ist die sog. Meistbegünstigung für Zölle gegenseitig zugestanden.

Am 10. Juli 1892 war die Convention außer Kraft getreten, weßhalb auf Grund des Gesetzes vom 30. Jan. 1892[3]) der Bundesrath vom 4. Juli bis einschließlich 30. Nov. 1892 die vertragsmäßig für Nr. 9a, bα, bβ, bε, c, dα, e (Mais) f (gemalzte Gerste) des deutschen Zolltarifs bestehenden Zollsätze für rumänische Erzeugnisse am 2. Juli 1892 zugestanden hat, welches Zugeständniß bis 30. Dez. 1892 verlängert wurde.[4])

12. Ferner ist noch zu erwähnen ein Handelsvertrag mit Serbien vom 6. Januar 1883, der am 4. Juni 1883 publizirt wurde.[5])

Demselben ist ein ziemlich umfangreicher Zolltarif für die Einfuhr von Deutschland nach Serbien beigefügt, wodurch ein großer Theil der deutschen Industrie begünstigt wird. Ferner sind besondere Bestimmungen über die Verzollung der Waaren nach ihrem Werthe bei der Einfuhr in Serbien vereinbart.

In Art. 8 ist die Meistbegünstigungsklausel für Zollsachen enthalten.

13. Am 9. Juli 1884 wurde mit Griechenland ein Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen, der am 28. Februar 1885 publizirt wurde.[6]) In Art. 10 ist die Meistbegünstigung in Zollsachen zugestanden. Dem Vertrage ist ein vereinbarter Zolltarif für die Einfuhr gewisser griechischer Artikel in Deutschland und ein Zolltarif für die Einfuhr deutscher Artikel in Griechenland beigegeben, wodurch hauptsächlich deutsche Industrieartikel begünstigt werden. Art. 10 enthält das Zugeständniß der Meistbegünstigung.

---

[1]) Cbl. d. R. 1891 S. 33.

[2]) R.G.Bl. 1881 S. 199. Die Konvention enthält 26 Artikel. Sie ist auf zehn Jahre vom Tage der Ratifikation (10. Juli 1882) an geschlossen und gilt noch ein Jahr lang, falls 12 Monate vor Ablauf der zehn Jahre keiner der Vertragschließenden die Absicht kund gegeben hat, daß sie außer Kraft treten soll.

[3]) R.G.Bl. 1892 S. 300.

[4]) R.G.Bl. 1892 S. 689, 1041. Cbl. d. R. 1892 S. 694.

[5]) R.G.Bl. 1883 S. 41. Giltig für 10 Jahre. Wird derselbe 12 Monate vorher nicht gekündigt, so bleibt er ein weiteres Jahr in Kraft von dem Tage allenfallsiger Kündigung eines Theiles. Die Ratifikationsurkunden wurden am 25. Mai 1883 ausgetauscht.

[6]) R.G.Bl. 1885 S. 23. Die Ratifikationsurkunden waren am 20. Febr. 1885 ausgewechselt worden. Derselbe zerfällt in 16 Artikel und soll 10 Tage nach der Ratifikation in Wirksamkeit treten und 10 Jahre Geltung haben. (Art. 16.) Außerdem sind wegen der Fortdauer dieselben Vereinbarungen getroffen, wie im serbischen Handelsvertrage. Er ist französisch und deutsch abgefaßt.

Die mit außereuropäischen Staaten abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Verträge haben mit der Zeit eine ansehnliche Zahl erreicht. Vor allen ist zu nennen:

1 Der am 19. Sept. 1857 zwischen den Zollvereinsstaaten und der Argentinischen Konföderation in der Stadt Paraná abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[1])

2. Mit Birma wurde am 4. April 1885 eine Meistbegünstigungsconvention abgeschlossen, welche jedoch nicht bekannt gemacht worden ist.[2])

3. Am 2. Sept. 1861 wurde mit China ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen.[3]) Es ist dies der umfangreichste, eigenthümlichste und ausführlichste Vertrag, der überhaupt abgeschlossen worden ist. Er enthält vor Allem in 5 Artikeln genaue Bestimmungen über die Aufstellung und Rechte der diplomatischen Vertreter und Konsuln.[4]) Ferner sind 15 Städte und Häfen China's bezeichnet, in denen sich Deutsche niederlassen, frei bewegen und Handel und Industrie u. A. treiben dürfen (Art. 6). In Art. 7 sind die Bestimmungen enthalten, welche Anwendung finden sollen, wenn deutsche Handelsschiffe andere Orte und Häfen als die bezeichneten besuchen. Art. 8 beschränkt den Verkehr der Deutschen beim Besuche des Innern China's auf gewisse Entfernungen und unterwirft sie bestimmten Kontrolen, während in Art. 9 die persönlichen Verhältnisse der Chinesen zu den Deutschen in China in Bezug auf persönliche Dienstleistungen geregelt sind. In Art. 10 ist den Lehrern und Bekennern der christlichen Religion volle Sicherheit für ihre Person, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religionsgebräuche besonders garantirt. In den Artikeln 11 bis 29 sind die besonderen Bestimmungen über den Schiffs- und Waarenverkehr, über die hiefür zu zahlenden Abgaben und Zölle und über die Zollabfertigung und den Tarif enthalten. Art. 30 enthält Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der deutschen Kriegsschiffe und Art. 31 über diejenigen der Kauffahrteischiffe. In den Artikeln 32 und 33 ist von der gegenseitigen Hilfeleistung bei Verfolgung und Ergreifung von Deserteuren und Seeräubern die Rede. Die Art. 33 bis 39 enthalten nähere Bestimmungen über die Jurisdiktion und die Rechte und Verpflichtungen der Konsuln und chinesischen Behörden. Art. 40 bestimmt die gegenseitige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen nach dem Rechte der meistbegünstigten Nation.

Die Dauer des Vertrages ist auf 10 Jahre vom Tage der Ratifikation, also bis 14. Januar 1873, bestimmt. Allenfalls gewünschte Aenderungen müssen 6 Monate vorher der chinesischen Regierung angezeigt werden, sonst bleibt der Vertrag weitere 10 Jahre in Kraft.

Am 31. März 1880 wurde zu diesem Vertrage eine Zusatz-Konvention abgeschlossen, welcher Spezialbestimmungen zur größeren Deutlichkeit und Voll-

---

[1]) Centralbl. 1859 S. 176; Preuß. Handelsarchiv 1858 Bd. I S. 113; Sammlung ꝛc. S. 1 ff. Derselbe ist in deutscher und spanischer Sprache abgefaßt und enthält 15 Artikel. Die Ratifikationen wurden am 3. Juni 1859 in Paraná ausgewechselt.

[2]) Drucks. des Bundesraths 1885 Nr. 68, § 486 des Bundesrathsprot. v. 1887.

[3]) Jahrb. 1863 S. 261; Preuß. Handelsarchiv 1863 Bd. I S. 528; Sammlung ꝛc. S. 37 ff. Derselbe ist in chinesischer, deutscher und französischer Sprache abgefaßt und enthält 42 Artikel, 2 Sep.-Art., 2 Tarife für die Ein- und Ausfuhr China's, 10 Handelsbestimmungen mit einer Zusatzbestimmung und einer Deklaration. Die Ratifikationsurkunde wurde erst am 14. Januar 1863 in Schanghai ausgetauscht.

[4]) Diplomatische Vertreter kann für China nur der König von Preußen ernennen, Konsuln sämmtliche Fürsten und freie Städte Deutschlands.

ständigkeit beigegeben sind.[1]) Dieselbe zerfällt in 10 Artikel und bestätigt in Art. 9 alle Bestimmungen des Vertrages vom 2. September 1861, soweit in der Zusatzkonvention nicht Aenderungen enthalten sind. Die Ratifikationsurkunde wurde am 16. September 1881 ausgetauscht und trat die Konvention nach Art. 10 an diesem Tage in Kraft.

4. Als nächster Vertrag ist zu besprechen der am 1. Febr. 1862 zwischen den Zollvereinsstaaten und Chili abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag.[2])

Auch in diesen Vertrag sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Vertrages mit Uruguay aufgenommen. Neu sind die Bestimmungen wegen der Eigenthumsverhältnisse von gestrandeten Kriegs- und Handelsschiffen (Art. 17), wegen der Schließung der Häfen für den Kriegsfall (Art. 18) und wegen der Entschädigung der beiderseitigen Unterthanen bei Eigenthumsverletzungen im Kriege.

Die Dauer des Vertrages ist bis 31. Dezember 1865 festgesetzt und außerdem eine 12monatliche Kündigungsfrist von dieser Zeit an bestimmt. Er gilt noch heute.

5. Noch ist zu erwähnen der am 18. Mai 1875 abgeschlossene und am 21. Nov. 1876 ratifizirte Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaate Costa-Rica.[3])

6. Mit der Dominikanischen Republik wurde am 30. Januar 1885 ein Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag abgeschlossen, der am 6. Febr. 1886 publizirt wurde, nachdem er am 26. Jan. 1886 ratificirt worden war.[4]) Derselbe ist deutsch und spanisch abgefaßt und enthält in den Art. 2, 3, 7, 12, 16, 18, 21 und 29 besondere gegenseitige Meistbegünstigungszugeständnisse.

7. Am 28. März 1887 wurde ein Freundschaftsvertrag mit dem Freistaate Ecuador abgeschlossen, der am 29. März 1888 ratificirt und am 10. April 1888 publicirt wurde.[5]) Derselbe ist deutsch und spanisch abgefaßt und enthält in Art. II gegenseitige Zugeständnisse der Meistbegünstigung.

8. Mit der Republik Guatemala wurde am 20. Sept. 1887 ein Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsular-Vertrag abgeschlossen.[6]) Dieser Vertrag, der 34 Artikel enthält und zu dem ein Protokoll wegen Art. 33 beigegeben ist, enthält gegenseitige Meistbegünstigungszugeständnisse. Durch das Protokoll ist bestimmt, daß die besonderen Vortheile, welche Guatemala den übrigen vier mittelamerikanischen Freistaaten oder einem derselben eingeräumt hat oder künftig einräumen wird, deutscherseits auf Grund des Meistbegünstigungsrechtes so lange nicht beansprucht werden können, als jene Vortheile auch allen dritten Staaten vorenthalten werden. Außerdem ist bestimmt, daß der Vertrag auf Luxemburg ausgedehnt werden soll, so lange dasselbe zum deutschen Zoll- und Handelssystem gehört.

---

[1]) R.G.Bl. 1881 S. 261.

[2]) Jahrb. 1864 S. 225; Preuß. Handelsarchiv 1863 Bd. II S. 505; Sammlung 2c. S. 21 ff. Derselbe enthält 20 Artikel und eine Zusatz-Verhandlung von 2 Artikeln vom 14. Juli 1869 und ist in deutscher und spanischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationen sind am 31. Juli 1863 resp. am 7. April 1870 in Santjago ausgetauscht worden.

[3]) R.G.Bl. 1877 S. 13. Derselbe zerfällt in 38 Artikel und ist in spanischer und deutscher Sprache abgefaßt. Derselbe soll bis 31. Dez. 1882 gültig sein und ein weiteres Jahr von da an in Kraft bleiben, wenn er nicht 12 Monate vorher gekündigt wird.

[4]) R.G.Bl. 1886 S. 4.

[5]) R.G.Bl. 1888 S. 136.

[6]) R.G.Bl. 1888 S. 238. Der Text des Vertrages ist deutsch und spanisch.

Der Vertrag soll vom Tage der Ratifikation an zehn Jahre in Geltung bleiben und, wenn zwölf Monate vor dieser Zeit nicht gekündigt wird, noch ein Jahr länger gelten.

9. Der nächste Vertrag ist der am 24. März 1879 zu Berlin und am 19. Sept. 1879 zu Honolulu abgeschlossene Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich der Hawaiischen Inseln.[1])

In einem besonderen Artikel wird das Deutsche Reich von den besonderen Begünstigungen ausdrücklich ausgeschlossen, welche den Nordamerikanischen Freistaaten durch eine Uebereinkunft vom 30. Januar 1875 zugestanden worden waren.

10. Der am 12. Dez. 1887 zwischen der Republik Honduras und dem Deutschen Reiche abgeschlossene Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsular-Vertrag enthält 34 Artikel und ein Protokoll, in dem Art. 33 des Vertrags wegen der Meistbegünstigung erläutert wird und die Bestimmungen des Vertrags auch auf Luxemburg ausgedehnt werden. Er ist deutsch und spanisch abgefaßt und auf zehn Jahre abgeschlossen, gilt auch auf ein Jahr als verlängert, wenn zwölf Monate vor Ablauf der zehn Jahre von keiner Seite gekündigt wird.[2])

11. Dem am 20. Febr. 1869 von den Zollvereinsstaaten mit Japan abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage war ein ähnlicher, aber nur von der Preußischen Regierung abgeschlossener, Vertrag vom 24. Januar 1861 vorausgegangen. Da sich jedoch das Bedürfniß zeigte, nach Bildung des Norddeutschen Bundes und Rekonstruirung des Zollvereins auf neuer Grundlage, diesen Vertrag auch auf alle deutschen Staaten auszudehnen und manches zu verbessern, so wurde im Jahre 1869 der bezeichnete neue Vertrag abgeschlossen.[3]) Derselbe ist fast ganz dem mit China abgeschlossenen (unter Nr. 5 näher erörterten) Vertrage vom 2. September 1861 nachgebildet, enthält Bestimmungen über die Aufstellung und Rechte der diplomatischen Vertreter und Konsuln, bezeichnet bestimmte Häfen und Städte (7 an der Zahl), welche den Deutschen geöffnet sein sollen und die Bedingungen, unter denen dieselben dortselbst sich aufhalten dürfen. Ein weiterer Artikel garantirt den Deutschen freie Religionsübung und gestattet denselben die Errichtung von Gebäuden zu diesem Zwecke auf ihren Niederlassungen. Ferner werden durch denselben die beiderseitigen Jurisdiktionsverhältnisse, die Zoll- und Handelsverhältnisse in Japan,[4]) die Rechte und Pflichten der in Dienste von Deutschen tretenden Japanesen geregelt. Es sind Bestimmungen über die Münzverhältnisse in Japan[5]) getroffen, die Rechte und Pflichten schiffbrüchiger deutscher Schiffe normirt, den deutschen Kriegsschiffen wird besonders das Recht zur

---

[1]) R.G.Bl. 1880 S. 121. Derselbe zerfällt in 28 Art. und ist in deutscher und englischer Sprache abgefaßt.

[2]) R.G.Bl. 1888 S. 262.

[3]) B.G.Bl. 1870 S. 1 ff.; Sammlung rc. S. 262; Jahrb. 1870 S. 238 u. 267. Derselbe ist in deutscher und japanesischer Sprache ausgefertigt und enthält 23 Artikel; dann Bestimmungen, unter welchen der Handel der Deutschen in Japan betrieben werden soll, nebst einem Zolltarife für Japan. Die Ratifikationsurkunden wurden am 15. Okt. 1869 in Yeddo ausgewechselt.

[4]) Das Nähere enthalten die dem Vertrage anliegenden Bestimmungen und der Tarif. Jahrb. 1870 S. 249 ff. und Sammlung der Verträge S. 270 ff.

[5]) Das Münzwesen in Japan liegt nämlich sehr im Argen, weil die Regierung selbst zu geringhaltige Münzen prägen läßt.

Ausschiffung und Deponirung von Provisionen in japanesischen Häfen zugestanden. Endlich ist bestimmt, daß man die Deutschen von Seite der Japanesischen Regierung wie die meistbegünstigte Nation behandeln werde. Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß alle amtlichen Mittheilungen der deutschen diplomatischen oder Konsular-Agenten an die japanesischen Behörden in deutscher Sprache geschrieben, drei Jahre lang aber mit einer holländischen oder japanesischen Uebersetzung begleitet sein sollen.

Vom 1. Juli 1872 an können Aenderungen oder Verbesserungen des Vertrags beantragt werden, ein solcher Antrag muß aber mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden.[1])

12. Durch die Uebereinkunft vom 8. Nov. 1884 zwischen dem Deutschen Reiche und der internationalen Gesellschaft des Kongo ist in Art. 2 den deutschen Staatsangehörigen die Meistbegünstigung bezüglich des Schifffahrts-, Handels- und Gewerbebetriebs zugestanden[2]) und zugleich im Art. 3 bestimmt, daß jeder Vortheil, der einer anderen Nation zugestanden werden sollte, auch der deutschen zukommen soll.

13. Weiters wurde am 26. November 1883 ein Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich Korea abgeschlossen, der am 4. Dez. 1884 publizirt wurde.[3]) Demselben sind Bestimmungen zur Regelung des deutschen Handelsverkehrs mit Korea, dann ein Zolltarif für die Einfuhr aus Deutschland in Korea und für die Ausfuhr aus Korea beigegeben. In Art. 10 ist die gegenseitige Meistbegünstigung in Zollsachen zugestanden.

14. Als nächster Vertrag ist der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag des Norddeutschen Bundes mit der Republik Liberia vom 31. Oktober 1867[4]) zu nennen. Derselbe hat ähnliche Bestimmungen wie die meisten dieser Verträge, stipulirt das gegenseitige Recht, Konsulate zu errichten, sowie das Zugeständniß der Rechte der meistbegünstigten Nation. Er gilt vom 1. Juli 1868 an auf zwölf Jahre, wobei zwölfmonatliche Kündigung verabredet ist.

15. Ferner zu erwähnen eine am 15. Mai 1883 mit dem Königreiche Madagaskar abgeschlossene Konvention, welche am 8. Juni 1885 publizirt wurde und in drei Artikeln für alle diplomatischen, konsularischen, maritimen Vertreter, Agenten und Offiziere, sowie für die Unterthanen und Angehörigen beider Vertragsstaaten die Rechte der meistbegünstigsten Nation einräumt.[5])

16. Mit Marokko wurde vom Deutschen Reiche am 1. Juni 1890 ein Handelsvertrag mit sieben Artikeln und einem Ausfuhr-Zolltarif für Marokkanische Erzeugnisse in deutscher und arabischer Sprache abgeschlossen. In Art. 1 ist die gegenseitige Meistbegünstigung verabredet.

---

[1]) S. das Nähere Drucks. des Bundesraths 1869 Nr. 26 u. 46.

[2]) R.G.Bl. 1885 S. 211. Der Text ist deutsch und französisch, eine Verabredung über die Dauer der Uebereinkunft ist nicht vorhanden.

[3]) R.G.Bl. 1884 S. 221. Derselbe ist deutsch, chinesisch und englisch abgefaßt und enthält 13 Artikel. Er ist für 10 Jahre abgeschlossen vom Tage der Giltigkeit an.

[4]) Jahrb. 1869 S. 662 ff.; B.G.Bl. 1868 S. 197 ff.; Sammlung ꝛc. S. 317 ff. Derselbe enthält 10 Artikel und ist deutsch und englisch abgefaßt. Die Ratifikationen wurden in Hamburg am 23. April 1868 ausgetauscht. Später, im Jahre 1868 und 1869, traten die übrigen Zollvereinsstaaten demselben bei. (S. Cbl. d. R. 1882 S. 296).

[5]) R.G.Bl. 1885 S. 166. Dieselbe ist in deutscher und madagassischer Sprache abgefaßt und mit einer englischen Uebersetzung versehen.

Fünf Jahre nach Ratifikation dieses Vertrages soll jede Partei nach Art. 6 das Recht haben, eine Revision zu beantragen, wird jedoch eine solche nicht beantragt, so besteht der Vertrag weiter fort.[1])

17. Am 28. August 1869 wurde ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Mexiko abgeschlossen.[2]) Nachdem der am 30. Juni 1855 abgeschlossene Vertrag schon seit mehreren Jahren abgelaufen war, hatte sich das Bedürfniß zum Abschluß eines neuen gezeigt, derselbe ist in den meisten Punkten dem am 23. Juni 1856 mit Uruguay abgeschlossenen Vertrage nachgebildet. Neu und wichtig sind in demselben aber die Bestimmungen, daß die Schiffe, welche eine regelmäßige Dampfschifffahrtsverbindung vermitteln, von beiden Kontrahenten auf dem Fuße der meist begünstigten Nation zu behandeln seien, ferner, daß Schiffe, welche wegen schlechten Wetters oder Verfolgung durch Piraten oder Feinde Schutz suchen, allerwärts im Gebiete der Vertragschließenden mit Freundschaft aufgenommen und behandelt werden sollen. Weiter ist bestimmt, daß für den Fall, daß einer der kontrahirenden Staaten sich im Kriege befände, während der andere neutral bliebe, folgende völkerrechtliche Grundsätze[3]) anerkannt und beobachtet werden sollen: Daß die neutrale Flagge Feindes Gut deckt und daß ebenso neutrales Gut, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, deren Artikel näher bezeichnet sind, von der Wegnahme und Konfiskation frei sein soll, sobald es in dem Kauffahrteischiffe des feindlichen Landes verladen ist. Ferner sind Verabredungen über die Behandlung des Verkehrs mit den nicht zur Kriegskontrebande gehörigen Waaren während des Krieges und über das Benehmen der Handelsschiffe bei Visitationen durch Kriegsschiffe oder bewaffnete Fahrzeuge, sowie über die Verpflichtung der ersteren zur Führung von Seebriefen oder Pässen getroffen. Bezüglich der Prisensachen sollen nur die Gerichte desjenigen Staates entscheiden, wohin die Prisen gebracht werden; dem Erkenntnisse sind Entscheidungsgründe beizufügen, und sonstige Abmachungen zu beobachten. Wichtig ist auch die Bestimmung, wonach bei Ausbruch eines Krieges zwischen den Kontrahenten die Angehörigen derselben, welche sich in dem Gebiete des Andern aufhalten, das Recht haben sollen, unter bestimmten Voraussetzungen dort zu bleiben und ihren Handel und Geschäfte fortzusetzen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen über die Rechte der Gesandten und Konsuln wie in den übrigen Verträgen festgesetzt.

Der Vertrag ist auf acht Jahre vom Tag der Auswechslung der Ratifikationen an giltig und von da an besteht eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist.

Die Protokolle vom 26. November 1869 und 26. August 1870 enthalten einige Erläuterungen und Ergänzungen des Vertrages.

Am 13. Juli 1881 wurde mexikanischerseits der Handelsvertrag mit der Wirkung vom 13. Juli 1882 gekündigt.[4]) Durch Vereinbarung zwischen beiden Theilen wurde die Giltigkeit des Vertrages bis 31. Dez. 1882

---

[1]) R.G.Bl. 1891 S. 378.

[2]) B.G.Bl. 1870 S. 525 ff.; Sammlung rc. S. 321 ff.; Jahrb. 1870 S. 539 ff. Derselbe enthält 26 Artikel und zwei Zusatzprotokolle v. 26. Nov. 1869 und v. 26. Aug. 1870 und ist in deutscher und spanischer Sprache verfaßt. Die Ratifikationen wurden am 26. Aug. 1870 in Mexiko ausgetauscht.

[3]) Dieselben wurden vom Pariser Kongresse im Jahre 1856 aufgestellt und sind hier zum ersten Male in einem Vertrage des Deutschen Reiches speziell enthalten.

[4]) S. Cbl. d. R. 1881 S. 419.

verlängert [1]) Am 5. Dezember 1882 wurde ein neuer Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Mexiko abgeschlossen, [2]) dessen Ratifikationsurkunden am 26. Juli 1883 ausgewechselt worden sind. Während dieser Vertrag dem früheren ziemlich nachgebildet ist, ist in Art. 22 für beide Theile neu, daß sie sich gegenseitig in Handels-, Schiffahrts- und Konsularsachen, sowie in Betreff der Behandlung der gegenseitigen Angehörigen dieselben Rechte und Vortheile zugestehen wollen, welche von beiden Theilen den meistbegünstigten Nationen eingeräumt sind.

18. Der zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Amerika am 1. Mai 1828 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag [3]) ist noch heute in Geltung und wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Febr. 1885 auf das deutsche Zollgebiet ausgedehnt, wonach insbesondere die gegenseitige Meistbegünstigung in Zoll- und Handelssachen zur Anwendung zu kommen hat. Der Vertrag enthält 16 Artikel und ist auf 12 Jahre abgeschlossen und läuft immer auf ein Jahr weiter in seiner Gültigkeit fort, wenn nicht 12 Monate vorher gekündigt wird.

19. Am 21. Juli 1887 wurde zwischen dem deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay ein Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen. Derselbe wurde am 18. Mai 1888 ratifizirt, soll 10 Jahre Gültigkeit haben und gilt noch ein Jahr länger, wenn nicht vor Ablauf der 10 Jahre von einem der Kontrahenten gekündigt worden ist. Der Vertrag und das hiezu gehörige Protokoll ist in deutscher und spanischer Sprache abgefaßt. [4])

20. Ferner ist hier zu erwähnen der am 25. Juni 1857 zu Paris zwischen den Zollvereinsstaaten und Luxemburg einerseits und Persien andererseits abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag. [5])

Dieser Vertrag wurde am 11. Juni 1873 durch einen in Petersburg abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag ersetzt. [6])

21. Der zwischen der Republik S. Salvador und dem deutschen Reiche am 13. Juni 1870 abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag war durch Kündigung am 1. April 1881 außer Kraft getreten. [7]) Derselbe wurde am 12. Jan. 1888 durch eine Konvention auf die Dauer von 10 Jahren erneuert. [8]) Der Vertrag ist deutsch und spanisch abgefaßt, enthält 34 Artikel und darunter das Zugeständniß gegenseitiger Meistbegünstigung.

22. Am 24. Januar 1879 wurde mit der Regierung von Samoa ein Freundschaftsvertrag abgeschlossen, der am 26. Februar 1881 publizirt wurde. [9]) In Art. 11 sind gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen für Konsuln und die Unterthanen beider Nationen eingeräumt.

---

[1]) Cbl. d. R. 1882 S. 340.

[2]) R.G.Bl. 1882 S. 247.

[3]) Abgedr. bei Beutner, die deutsche Handelsverträge, Berlin 1883 S. 385. Cbl. d. R. 1885 S. 48.

[4]) R.G.Bl. 1888 S. 178.

[5]) Jahrb. 1858 S. 340, 603 ff.; Centralbl. 1858 S. 158; Preuß. Handelsarchiv 1862 Bd. 1 S. 257; Sammlung rc. S. 575 ff. Derselbe enthält 9 Artikel und ist in französischer Sprache abgefaßt. Die Ratifikationen sind am 31. März 1858 in Paris ausgewechselt worden.

[6]) R.G.Bl. 1873 S. 351. Derselbe ist in französischer Sprache mit deutscher Uebersetzung abgefaßt und enthält 21 Artikel. Nach einer Zusatzakte v. 6. Juni 1873 R.G.Bl. 1873 S. 363 ist der Vertrag auf zehn Jahre lang abgeschlossen und kann erst 12 Monate vor Abfluß gekündigt werden.

[7]) R.G.Bl. 1872 S. 377.

[8]) R.G.Bl. 1889 S. 191.

[9]) R.G.Bl. 1881 S. 29. Derselbe ist deutsch abgefaßt und enthält 13 Artikel.

23. Ferner ist zu erwähnen der am 7. Februar 1862 zwischen den Zollvereinsstaaten und Siam abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag.[1])

Derselbe ist im Allgemeinen dem Vertrage mit Uruguay ähnlich, enthält aber sehr spezielle Bestimmungen wegen der Konsulate, dann wegen der Orte, an welchen Staatsangehörige der deutschen Staaten ihre Wohnsitze in Siam aufschlagen oder Häuser bauen dürfen. Ferner berührt derselbe die Verhältnisse der Siamesen, welche bei Deutschen in Dienste getreten sind, das Postwesen in Siam, das Recht, nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, das Verfahren, wenn deutsche Schiffe oder Unterthanen in der Nähe der Küste oder in Siam beraubt worden sind. Bezüglich der in einer Beilage aufgeführten Zölle für Siam ist verabredet, daß dieselben nicht erhöht werden dürfen.

Die Dauer des Vertrages ist auf 12 Jahre stipulirt und bezüglich der Aenderungen eine zwölfmonatliche Frist für die Beantragung derselben festgesetzt.

24. Zwischen dem deutschen Reiche und der südafrikanischen Republik wurde am 22. Jan. 1885 ein Freundschafts- und Handelsvertrag mit gegenseitiger Meistbegünstigung abgeschlossen. Derselbe wurde am 24. Juni 1886 ratificirt, ist in deutscher und niederländischer Sprache abgefaßt und enthält 32 Artikel. Der Vertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen und soll noch auf ein Jahr verlängert gelten, wenn ein Jahr vor Ablauf der 10 Jahre von keiner Seite gekündigt wird.[2])

25. Am 20. Dez. 1885 wurde mit dem Sultan von Zanzibar ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen, der ebenfalls eine gegenseitige Meistbegünstigung festsetzt. Derselbe enthält 24 Artikel in deutscher, arabischer und englischer Sprache. Außer mehreren Bestimmungen über die Einfuhrzölle enthält derselbe einen Tarif für die im Gebiete des Sultans von Zanzibar zu erhebenden Zölle.[3]) Hiezu wurde wegen des Tabackzolles eine weitere Vereinbarung am 21. Mai 1886 abgeschlossen[4]) und zwar für die Dauer des Vertrages, der 15 Jahre vom Tage der Ratifikation an gelten soll. Vor Ablauf dieser Zeit und zwar ein Jahr vorher kann ein jeder Vertragschließende eine Revision des Vertrages begehren, außerdem gilt derselbe auf weitere 10 Jahre als verlängert.

26. Am 23. Juli 1892 wurde ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Columbien (Drucks. des Bundesraths Nr. 142) und am 19. Juli 1892 ein Handelsvertrag mit Egypten abgeschlossen (Drucks. des Bundesraths Nr. 132), welche dem Reichstage vorgelegt worden sind.

Schließlich verdient noch eine, für die Zollsicherheit des Eisenbahnverkehrs wichtige internationale Uebereinkunft über die Vorschriften der zollsicheren Einrichtung von Eisenbahnwagen von 1887 erwähnt zu werden, welche zwischen dem Delegirten Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz vereinbart wurde und der 1891 Griechenland, Belgien, Serbien und Rumänien und 1892 Bulgarien beitraten.[5])

---

[1]) Jahrb. 1864 S. 444 ff.; Preuß. Handelsarchiv 1865 Bd. I S. 1; Sammlung ꝛc. S. 607. Derselbe ist in deutscher und siamesischer Sprache abgefaßt und demselben eine authentische englische Uebersetzung beigefügt. Er enthält 25 Paragraphen und als Beilagen sog. Handelsbestimmungen und einen Tarif für den Handel mit Siam. Die Ratifikationen wurden am 23. Mai 1864 in Bangkok ausgetauscht.

[2]) R.G.Bl. 1886 S. 209.

[3]) R.G.Bl. 1886 S. 261.

[4]) R.G.Bl. 1886 S. 285.

[5]) Cbl. d. R. 1887 S. 69, 1891 S. 275, 1892 S. 152.

Bezüglich der im Laufe des Jahres 1892 außer Kraft tretenden Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge sollen gutem Vernehmen nach Verhandlungen schweben, deren Resultate zur Zeit noch nicht bekannt sind.

Ueberschaut man diese stattliche Anzahl von 40 Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen, bei denen die bedeutendsten Staaten aller Welttheile vertreten sind, so muß man einestheils die Thätigkeit unserer Diplomatie bewundern, andererseits aber bedauern, daß es noch nicht gelungen ist, mit unserem größten Nachbarstaate (Rußland), außerdem aber mit Norwegen und Schweden, sowie mit Dänemark durch vortheilhafte Handels- und Schifffahrtsverträge in nähere Verbindungen getreten zu sein.

Systematische Uebersicht.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

T.

Miszellen.

Die Steuerreform in Preußen. Der Reichsanzeiger vom 23. April 1892 schreibt: Die von der Staatsregierung in Angriff genommene Reform der direkten Staatssteuern sowie der Communalbesteuerung, welche nunmehr in ihrem ersten Theile im Wesentlichen zur Durchführung gelangt ist, verfolgt vorzugsweise folgende Ziele:

1) Eine gerechtere und gleichmäßigere Veranlagung der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer unter gleichzeitiger Entlastung der geringeren Vermögen und kleineren Gewerbebetriebe.

2) Die Verwendung der Mehrerträge aus der Einkommensteuer sowie der bisherigen Ueberweisungen aus den Getreide- und Viehzöllen zur Verminderung bezw. Beseitigung der staatlichen Doppelbesteuerung des Grundbesitzes und der Gewerbebetriebe und zu diesem Behufe

3) Ueberweisung zuerst von Grund- und Gebäudesteuer, demnächst von Gewerbesteuer an communale Verbände bezw. Außerhebungsetzung dieser Steuern oder Theile derselben nach Maßgabe der Finanzlage.

4) Anderweite durchgreifende Regelung des Communalsteuerwesens auf der so gewonnenen Grundlage, insbesondere wesentliche Begründung der Communalsteuern auf den mit der Gemeinde unzertrennlich verbundenen Objecten und Verminderung der unsicheren und übermäßigen Zuschläge zu der zum Hauptträger staatlicher Besteuerung gewordenen Einkommensteuer im gleichmäßigen Interesse des Staats und der Gemeinden.

5) Endlich weitere Umgestaltung der Einkommensteuer insbesondere zum Zwecke einer besonderen Heranziehung des fundirten Einkommens im Verhältniß zu dem eigentlichen Arbeitseinkommen.

Man nahm bisher an, daß es gelingen werde, auf Grund des Mehraufkommens der neuen Einkommensteuer unter Hinzurechnung der obenerwähnten Ueberweisungen auf die Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer zu Gunsten der Communalbesteuerung verzichten zu können. Das über Erwarten günstige Ergebniß der neuen Veranlagung der Einkommensteuer läßt nunmehr aber hoffen, nach dieser Richtung weiter gehen zu können, da die Staatsregierung in Uebereinstimmung mit dem Landtage daran festhält, die Mehrergebnisse der neuen Einkommensteuer lediglich zur weiteren Durchführung der Reform und zur Entlastung der Steuerpflichtigen zu verwenden.

Obwohl dies gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit übersehen werden kann, ist doch anzunehmen, daß die neue Einkommensteuer für 1892/93 ein Aufkommen von etwa 120 Millionen Mark bringen dürfte, sodaß in diesem Falle 40 Millionen Mark zu weiteren Entlastungen verwendet werden können. Die Ueberweisungen an die Communalverbände aus den Getreide- und Viehzöllen haben in den letzten Jahren rund 47 Millionen Mark betragen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß dieser hohe Betrag wesentlich Folge geringer Ernten in Deutschland war.

Die neuen Handelsverträge dürften unter der Annahme der Fortdauer einer Einfuhr in bisheriger Höhe diese Ueberweisungen auf etwa 30 Millionen Mark vermindern; man wird daher für die Zukunft, namentlich im Falle des Eintretens besserer Ernten, den durchschnittlichen Betrag dieser Ueberweisungen, so lange die Korn- und Viehzölle in dem jetzigen Betrage erhoben werden, kaum auf höher als 20 bis 25 Millionen Mark schätzen dürfen. In diesem Falle würde der zur Verwendung für die Steuerreform zur Disposition stehende Gesammtbetrag sich auf rund 60 Millionen Mark erhöhen. Der Etat für 1892/93 veranschlagt

die Grundsteuer auf	39,907,000 ℳ.
die Gebäudesteuer auf	35,086,000 „
insgesammt also auf rund	75,000,000 ℳ.

Gelangte der obige volle Gesammtbetrag von 60 Millionen Mark zur Verwendung, so würde der Staat auf 4/5 der Grund- und Gebäudesteuer verzichten können. Verblieben dagegen den Kreisen die bisherigen Ueberweisungen etwa in fixirten Beträgen und unter einem reformirten Vertheilungsmaßstabe, so wäre der Staat immer noch in der Lage, reichlich die Hälfte der Grund- und Gebäudesteuer außer Hebung setzen zu können, und es würde auch hierin schon eine wesentliche Erleichterung für eine planmäßige Reform der Communalsteuern liegen. Unter diesen Voraussetzungen würde die gegenwärtig in der ersten Veranlagung begriffene neue Gewerbesteuer, welche mit höchstens 1 % des Brutto-Ertrags erhoben wird, vorerst bestehen bleiben, so lange nicht die Finanzlage es gestattet, mit Ueberweisungen von Grund- und Gebäudesteuer weiterzugehen oder in der staatlichen Besteuerung auf die Realsteuern ganz zu verzichten. Dabei würde dann die Frage in Betreff einer der Belastung des Grund und Bodens und der Gewerbe entsprechenden Heranziehung des Rentkapitals in einer angemessenen Form wieder in den Vordergrund treten.

Es kann aber auch in ernste Erwägung kommen, das letzte Ziel der staatlichen Steuerreform schon jetzt unmittelbar in Angriff zu nehmen und zugleich auf diese Weise eine angemessene Unterscheidung des fundirten und nichtfundirten Einkommens durchzuführen. Diese letztere Aufgabe stößt innerhalb der Einkommensteuer auf große finanztechnische Schwierigkeiten, insbesondere in Betreff desjenigen Einkommens aus Grundbesitz und gewerblichen Betrieben, welches ungetrennt aus fundirten und nichtfundirten Einkommen besteht. Viel leichter läßt sich das unbedingt anzustrebende und bei einer hoch entwickelten Einkommensteuer fast unerläßliche Ziel einer stärkeren Heranziehung des fundirten Einkommens in der Form einer Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer erreichen, welche die Werthobjecte nach Abzug der Schulden mit einer im Verhältniß zum ermittelten Werthe nur sehr geringen Quote direct trifft.

In anderen Ländern, namentlich in der Schweiz und in Amerika, hat man damit sehr gute Erfolge erreicht. Schlüge man diesen Weg ein, so würde der Staat auf die Hebung der gesammten Grund- und Gebäudesteuer und der gesammten Gewerbesteuer verzichten, sowie die Bergwerkssteuer mindestens vollständig umgestalten bezw. wesentlich ermäßigen können und damit eine Einnahme von rund 100 Millionen Mark aufgeben.

Dieser Einnahmeverlust wäre zu decken durch das Mehraufkommen der Einkommensteuer und die bisherigen Ueberweisungen aus Getreide- und Viehzöllen an die Kreise, endlich durch die bezeichnete, alle Quellen des fundirten Einkommens gleichmäßig treffende Ergänzungssteuer im Betrage von etwa 35—40 Millionen Mark.

Man könnte aber auch in einem Uebergangsstadium sich z. Zt. auf die Außerhebungsetzung von $^3/_4$ der Grund- und Gebäudesteuer beschränken, die Gewerbesteuer für den Staat vorerst noch beibehalten, die Ueberweisung des Aufkommens aus den Getreide- und Viehzöllen in fixirten Beträgen und nach einem besseren Vertheilungsmaßstabe bestehen lassen und den unter diesen Voraussetzungen dem Staate erwachsenden Ausfall von etwa 18—20 Millionen durch die erwähnte Ergänzungssteuer decken.

Im Finanz-Ministerium werden gegenwärtig die verschiedenen Eventualitäten und die zahlreichen dabei in Betracht kommenden Einzelfragen einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Es wird beabsichtigt, dem von Anfang an aufgestellten Plan entsprechend die betreffenden Vorlagen zum Abschluß der Steuerreform für den Staat und die Communen zeitig dem nächsten Landtage vorzulegen.

Programm der socialdemokratischen Partei. Das neue vom Erfurter Parteitag (1891) angenommene Programm der socialdemokratischen Partei Deutschlands lautet:[1])

Die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnothwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes, dessen Grundlage das Privateigenthum des Arbeiters an seinen Productionsmitteln bildet. Sie trennt den Arbeiter von seinen Productionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier, indeß die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Capitalisten und Großgrundbesitzern werden.

Hand in Hand mit dieser Monopolisirung der Productionsmittel geht die Verdrängung der zersplitterten Kleinbetriebe durch kolossale Großbetriebe, geht die Entwicklung des Werkzeugs zur Maschine, geht ein riesenhaftes Wachsthum der Productivität der menschlichen Arbeit. Aber alle Vortheile dieser Umwandlung werden von den Capitalisten und Großgrundbesitzern monopolisirt. Für das Proletariat und die versinkenden Mittelschichten — Kleinbürger, Bauern — bedeutet sie wachsende Zunahme der Unsicherheit ihrer Existenz, des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung.

Immer größer wird die Zahl der Proletarier, immer massenhafter die Armee der überschüssigen Arbeiter, immer schroffer der Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, immer erbitterter der Classenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletaritat, der die moderne Gesellschaft in zwei feindliche Heerlager trennt und das gemeinsame Merkmal aller Industrieländer ist.

Der Abgrund zwischen Besitzenden und Besitzlosen wird noch erweitert durch die im Wesen der capitalistischen Productionsweise begründeten Krisen, die immer umfangreicher und verheerender werden, die allgemeine Unsicherheit zum Normalzustand der Gesellschaft erheben und den Beweis liefern, daß die Productivkräfte der heutigen Gesellschaft über den Kopf gewachsen sind, daß das Privateigenthum an Productionsmitteln unvereinbar geworden ist mit deren zweckentsprechender Anwendung und voller Entwicklung.

Das Privateigenthum an Productionsmitteln, welches ehedem das Mittel war, dem Producenten das Eigenthum an seinem Product zu sichern, ist heute zum Mittel geworden, Bauern, Handwerker und Kleinhändler zu expropriiren und die Nichtarbeiter — Capitalisten, Großgrundbesitzer — in den Besitz des Products der Arbeiter zu setzen. Nur die Verwandlung des capitalistischen Privat-

[1]) Vgl. den Entwurf „Annalen" 1891 S. 961.

eigenthums an Productionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigenthum und die Umwandlung der Waarenproduction in socialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Production kann es bewirken, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Classen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger, harmonischer Vervollkommnung werde.

Diese gesellschaftliche Umwandlung bedeutet die Befreiung nicht bloß des Proletariats, sondern des gesammten Menschengeschlechts, das unter den heutigen Zuständen leidet. Aber sie kann nur das Werk der Arbeiterclasse sein, weil alle anderen Classen, trotz der Interessenstreitigkeiten unter sich, auf dem Boden des Privateigenthums an Productionsmitteln stehen und die Erhaltung der Grundlagen der heutigen Gesellschaft zum gemeinsamen Ziel haben.

Der Kampf der Arbeiterclasse gegen die capitalistische Ausbeutung ist nothwendigerweise ein politischer Kampf. Die Arbeiterclasse kann ihre ökonomischen Kämpfe nicht führen und ihre ökonomische Organisation nicht entwickeln ohne politische Rechte. Sie kann den Uebergang der Productionsmittel in den Besitz der Gesammtheit nicht bewirken, ohne in den Besitz der politischen Macht gekommen zu sein.

Diesen Kampf der Arbeiterclasse zu einem bewußten und einheitlichen zu gestalten und ihm sein naturnothwendiges Ziel zu weisen — das ist die Aufgabe der socialdemocratischen Partei.

Die Interessen der Arbeiterclasse sind in allen Ländern mit capitalistischer Productionsweise die gleichen. Mit der Ausdehnung des Weltverkehrs und der Production für den Weltmarkt wird die Lage der Arbeiter eines jeden Landes immer abhängiger von der Lage der Arbeiter in den anderen Ländern. Die Befreiung der Arbeiterclasse ist also ein Werk, an dem die Arbeiter aller Culturländer gleichmäßig betheiligt sind. In dieser Erkenntniß fühlt und erklärt die socialdemokratische Partei Deutschlands sich eins mit den classenbewußten Arbeitern aller übrigen Länder.

Die socialdemokratische Partei Deutschlands kämpft also nicht für neue Classenprivilegien und Vorrechte, sondern für die Abschaffung der Classenherrschaft und der Classen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten Aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung. Von diesen Anschauungen ausgehend, bekämpft sie in der heutigen Gesellschaft nicht bloß die Ausbeutung und Unterdrückung der Lohnarbeiter, sondern jede Art der Ausbeutung und Unterdrückung, richte sie sich gegen eine Classe, eine Partei, ein Geschlecht oder eine Race.

Ausgehend von diesen Grundsätzen fordert die socialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1. Allgemeines gleiches directes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe aller über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts für alle Wahlen und Abstimmungen. Proportional-Wahlsystem; und bis zu dessen Einführung gesetzliche Neueintheilung der Wahlkreise nach jeder Volkszählung. Zweijährige Gesetzgebungsperioden. Vornahme der Wahlen und Abstimmungen an einem gesetzlichen Ruhetage. Entschädigung für die gewählten Vertreter. Aufhebung jeder Beschränkung politischer Rechte außer im Falle der Entmündigung.

2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk vermittelst des Vorschlags- und Verwerfungsrechts. Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volks in Reich,

Staat, Provinz und Gemeinde. Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben. Jährliche Steuerbewilligung.

3. Erziehung zur allgemeinen Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere. Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung. Schlichtung aller internationalen Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege.

4. Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken.

5. Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlicher und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachtheiligen.

6. Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen.

7. Weltlichkeit der Schule. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen, sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeiten zur weiteren Ausbildung geeignet erachtet werden.

8. Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistands. Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter. Berufung in Strafsachen. Entschädigung unschuldig Angeklagter, Verhafteter und Verurtheilter. Abschaffung der Todesstrafe.

9. Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hülfeleistung einschließlich der Geburtshülfe und der Heilmittel. Unentgeltlichkeit der Todtenbestattung.

10. Stufenweise steigende Einkommen- und Vermögenssteuer zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch Steuern zu decken sind. Selbsteinschätzungspflicht. Erbschaftssteuer, stufenweise steigend nach Umfang des Erbguts und nach dem Grade der Verwandtschaft. Abschaffung aller indirecten Steuern, Zölle und sonstigen wirthschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern.

Zum Schutze der Arbeiterclasse fordert die socialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1. Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage:

a) Festsetzung eines höchstens acht Stunden betragenden Normalarbeitstags.
b) Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter vierzehn Jahren.
c) Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach, aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Nachtarbeit erheischen.
d) Eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter.
e) Verbot des Trucksystems.

2. Ueberwachung aller gewerblichen Betriebe, Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichsarbeitsamt, Bezirksarbeitsämter und Arbeitskammern. Durchgreifende gewerbliche Hygiene.

3. Rechtliche Gleichstellung der landwirthschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern; Beseitigung der Gesindeordnungen.

4. Sicherstellung des Coalitionsrechts.

5. Uebernahme der gesammten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.

Die Kohlenvorräthe in Europa und Nordamerika und deren Aufzehrung. Die Kohle beherrscht als Krafterzeugungs- und Kraftvertheilungsmittel heute unser gesammtes Wirthschaftsleben; die Dauer dieser Herrschaft erscheint nur durch die Gewißheit der dereinstigen Erschöpfung der Kohlenvorräthe der Erde bedroht. Ueber den Zeitpunkt, wann die mineralischen Brennstoffe, insbesondere die Steinkohlen, verzehrt sein werden, sind schon mancherlei Berechnungen angestellt worden, welche in ihrem Ergebnisse jedoch stark von einander abweichen, weil es an einer genaueren Kenntniß der Vorräthe von Kohlen fehlt. Zur vorliegenden Frage ist nun soeben in einer Arbeit von R. Nasse [1]) ein werthvoller Beitrag geliefert. Der Verfasser ging bei seinen Untersuchungen von bestimmten, im Jahre 1890 angestellten amtlichen Ermittelungen über die Kohlenvorräthe in den preußischen Steinkohlenbecken bezw. im Königreiche Sachsen aus und schätzt hiernach die Steinkohlenvorräthe Deutschlands

an der Ruhr	auf	50,0	Milliarden Tonnen
an der Saar	„	10,4	„ „
bei Aachen	„	1,8	„ „
in Oberschlesien	„	45,0	„ „
in Niederschlesien	„	1,0	„ „
im Königreiche Sachsen	„	0,4	„ „
in den übrigen kleineren Becken	„	0,4	„ „
im Ganzen	„	**109,0**	**Milliarden Tonnen.**

Hierzu kommen noch 5 Milliarden Tonnen Braunkohlen, welche auf 3 Milliarden Tonnen Steinkohlen veranschlagt werden können, wonach sich die Kohlenvorräthe Deutschlands auf 112 Milliarden Tonnen Steinkohlen belaufen würden.

Der Steinkohlenreichthum Großbritanniens ist weiter auf 198, der Frankreichs auf 18, derjenige von Oesterreich-Ungarn auf 17, von Belgien auf 15 Milliarden Tonnen veranschlagt, so daß die gesammten Vorräthe der mitteleuropäischen Staaten 360 Milliarden Tonnen ausmachen würden.

Die Erschöpfung der Kohlenvorräthe steht nach weiteren Berechnungen unserer Quelle zunächst in Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Belgien, und zwar nach spätestens 500 Jahren, dann in Großbritannien und zuletzt in Deutschland, hier vielleicht erst nach 800 bis 1000 Jahren, in Aussicht. Nimmt man dagegen mit dem Verfasser an, daß sich die gegenwärtige Kohlenförderung der mitteleuropäischen Staaten von im Ganzen 332 Millionen Tonnen bis zur Mitte des nächsten Jahrhunderts auf rund 500 Millionen steigern und alsdann unter Ausgleich des Ausfalls des einen Landes durch Mehrförderung des anderen auf dieser Höhe halten werde, so würde schon nach 670 Jahren von 1890 ab der Kohlenvorrath Mitteleuropas erschöpft sein.

Wenden wir uns nunmehr zu den Vereinigten Staaten von Amerika, so ist deren voraussichtlicher Kohlenvorrath, mit Ausnahme desjenigen der rocky mountains, in einer kürzlich vom General Wistar in Philadelphia angestellten Berechnung auf 684 Milliarden metrische Tonnen veranschlagt. Auf Grund weiterer Untersuchungen kommt R. Nasse nun zu dem Ergebnisse, daß die vorhandenen Kohlenvorräthe in den Vereinigten Staaten von heute ab noch für höchstens 650 Jahre ausreichen werden, und daß, „wenn Nordamerika auch zunächst noch längere Zeit mit größeren Schritten der vollen Entwickelung seiner industriellen Kräfte entgegenschreiten wird als die vorausgeeilten mitteleuropäischen Staaten, die Dauer der industriellen Höhe jenseit des atlantischen Ozeans durch die Kohlenschätze nicht in höherem Maße gesichert ist, als diesseit desselben." (Stat. Corr.)

---

[1]) Die Kohlenvorräthe der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands, und deren Erschöpfung von R. Nasse, geh. Bergrath ꝛc. Berlin, 1893. Puttkammer & Mühlbrecht.

Die Gewerbegerichte in Deutschland.

Von

Dr. **Ludwig Fuld**, Rechtsanwalt in Mainz.

Vor Erlaß des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte, wurden die Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibender mit ihren Arbeitnehmern, welche sich auf das zwischen beiden bestehende Arbeitsverhältniß beziehen oder aus demselben hervorgehen, in den einzelnen Bundesstaaten durch die Gemeindebehörden, die Gewerbegerichte, die Innungsschiedsgerichte oder endlich die gewerblichen Schiedsgerichte entschieden. Die Gemeindebehörde war zur Entscheidung derselben zuständig auf Grund des § 108 der Gewerbeordnung, sofern keine besonderen Behörden für die Erledigung dieser Angelegenheiten bestellt wurden; die von ihr erlassenen Entscheidungen waren nicht endgiltig, sondern konnten durch Berufung auf den Rechtsweg binnen bestimmter Frist bei dem ordentlichen Gerichte angefochten werden. Einen besonderen Werth in sozialpolitischer Beziehung hatte diese Entscheidung nicht und der Umfang, in welchem die Arbeiter von der Anrufung dieser Behörde Gebrauch machten, war thatsächlich ein sehr unbedeutender.

Die Gewerbegerichte, welche in Rheinpreußen und Elsaß-Lothringen bestanden, beruhten auf Decreten Napoleons I. aus dem Jahre 1806—1810; die preußischen Gewerbegerichte wurden durch eine Verordnung vom 7. August 1846, die reichsländischen durch Gesetz vom 23. März 1880 bezüglich der Verfassung und Zuständigkeit in wichtigen Punkten neuen Normen unterworfen, doch bestand immer noch zwischen diesen Gerichten und den französischen Conseils de prud'hommes eine bemerkenswerthe Verwandtschaft. In Sachsen bestanden für die Streitigkeiten der Bergarbeiter mit ihren Arbeitgebern noch die Bergschiedsgerichte. Die Innungsgerichte haben durch das Gesetz vom 18. Juli 1881 die Befugniß erhalten, an Stelle der Gemeindebehörden die Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und deren Lehrlingen zu entscheiden; den Innungen wurde auch das Recht ertheilt, Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu errichten. Eine Erweiterung der Kompetenz der Innungsschiedsgerichte wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1887 angeordnet; hiernach kann die höhere Verwaltungsbehörde die einer Innung nicht angehörigen Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten des Schiedsgerichtes mit Beiträgen heranziehen; falls diese Bestimmung getroffen wird, so tritt das Schiedsgericht vollständig an die Stelle der in § 120a der Gewerbeordnung bezeichneten Behörde, wenn es von einem Theile angerufen wird.

Was die gewerblichen Schiedsgerichte anbelangt, so war die Möglichkeit gegeben, dieselben durch Ortsstatut zu errichten. Lange Zeit hindurch wurde von dieser Möglichkeit nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht und erst in den letzten Jahren, welche dem Erlaß des Gesetzes vom 29. Juli 1890 vorhergingen, hat sich die Zahl der gewerblichen Schiedsgerichte erheblich vermehrt. Indessen konnte durch sie das vorhandene und von den verschiedenen Parteien

anerkannte Bedürfniß nach der Errichtung von Sondergerichten, welche mit Vertretern der streitenden Theile gleichmäßig besetzt sind und in einem raschen mit möglichst geringen Kosten verbundenen Verfahren die vor sie gebrachten Streitigkeiten entscheiden, nicht befriedigt werden. Die Nothwendigkeit ein Gesetz zu erlassen, welches die Verfassung, Zuständigkeit und das Verfahren dieser Gerichte allgemein für das ganze Gebiet des Reiches zu regeln hätte, wurde mehr und mehr anerkannt und auch die Reichsregierung verschloß sich, nachdem sie längere Zeit hindurch eine kühle Haltung der Frage gegenüber eingenommen hatte, nicht länger der Erkenntniß, daß die Einführung von Schiedsgerichten ein nicht zu unterschätzendes Mittel für die Befestigung des sozialen Friedens bilden werde; der unter dem 6. Mai 1890 dem Reichstage zugegangene Entwurf eines Gesetzes betr. die Gewerbegerichte, welcher die Gewerbegerichte in doppelter Funktion einführen wollte, einmal als Gerichte im eigentlichen Sinne, sodann als Einigungsämter, wurde seitens des Reichstags so rasch berathen, daß schon am 28. Juli die Verkündigung desselben als Reichsgesetz erfolgen konnte; in Kraft getreten ist das Gesetz mit dem 1. April 1891.[1])

Die Gewerbegerichte sind zwar besondere Gerichte im Sinne des § 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, aber sie sind keine obligatorischen Gerichte in dem Sinne, daß ihre Errichtung unter allen Umständen zu geschehen hat; das Gesetz überläßt es dem Ermessen der Vertretung der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände, ob sie die Errichtung eines solchen Gerichtes für den Bezirk der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes beschließen wollen; damit aber eine ausreichende Garantie dafür vorhanden ist, daß in allen Bezirken, in welchen mit Rücksicht auf die Entwicklung der Industrie ein Bedürfniß dafür vorliegt, solche Gerichte errichtet werden, hat das Gesetz den Landeszentralbehörden die Befugniß verliehen, aus eigener Machtvollkommenheit die Errichtung eines Gewerbegerichtes anzuordnen; diese Befugniß steht der Landeszentralbehörde allerdings nicht schlechthin, sondern nur unter einer doppelten Bedingung zu, indem einerseits ein hierauf gerichteter Antrag von betheiligten Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gestellt, anderseits ihre Aufforderung zu der Errichtung seitens der Gemeindevertretung bezw. der Vertretung des Kommunalverbandes binnen einer gesetzlichen Frist ohne Befolgung geblieben sein muß, immerhin wird aber diese Befugniß bei geeigneter Anwendung, an welcher nach den im Reichstage Namens der verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärungen nicht zu zweifeln ist, ein ausreichendes Mittel bieten, um dem Mangel an Verständniß für die Wirksamkeit der Gewerbegerichte oder der Abneigung gegen dieselben, welche hier und dort bei Vertretungen von Gemeinden und Kommunalverbänden vorhanden sein kann, ein genügendes Gegengewicht zu bieten. Vom theoretischen Standpunkte mag es immerhin bedauert werden, daß die Errichtung der Gewerbegerichte nicht durch das Gesetz in bindender Weise angeordnet worden ist; vom praktischen Gesichtspunkte erweist sich die Regelung, zu welcher das Gesetz sich entschlossen hat, ohne Zweifel als vortheilhaft, da es eine große Anzahl von Gemeinden gibt, in deren Bezirken ein Bedürfniß für die Errichtung solcher Gerichte überhaupt nicht vorhanden ist. Das Gesetz sieht aber mit Recht in der Bedürfnißfrage das entscheidende Moment und es hat dieserhalb auch die durchaus zutreffende Vorschrift aufgenommen, daß vor der Errichtung diejenigen, für welche das

[1]) Kommentare zu demselben sind erschienen von Bachem (Köln 1890), Wilhelmi und Fürst (Berlin 1891), Mugdan (Berlin 1890).

neue Gericht bestimmt ist, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören sind. Ist inhaltlich dieser Bestimmungen der Initiative der Gemeinden und Kommunalverbände ein sehr weiter Spielraum gelassen, so hat doch das Gesetz der oberen Verwaltungsbehörde die Bestätigung des Statuts vorbehalten, durch welches die Errichtung angeordnet wird; die Verwaltungsbehörde braucht ihre Entscheidung nur dann mit Gründen zu versehen, wenn sie die nachgesuchte Bestätigung versagen will; die Versagung kann nicht nur dann erfolgen, wenn das Statut dem Gesetze nicht entspricht, sondern auch aus anderen Gründen, beispielsweise weil nach Ansicht der Verwaltungsbehörde die Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter in dem Statut nicht gleichmäßig berücksichtigt worden sind; dieses Bestätigungsrecht der Verwaltungsbehörde, welches die kommunale Autonomie ohne Zweifel etwas einschränkt, wird durch Zweckmäßigkeitsrücksichten vollkommen gerechtfertigt; die außerhalb der lokalen und kommunalen Interessengegensätze stehende Verwaltungsbehörde ist der geeignete Richter, um darüber zu entscheiden, daß dem Gedanken der gleichmäßigen Beachtung der in Betracht kommenden Interessen durch das Statut nicht zuwider gehandelt wird. Was das Verhältniß der von einer Gemeinde errichteten Gewerbegerichte zu den Gewerbegerichten betrifft, welche der weitere Kommunalverband errichtet, so ist zu bemerken, daß der letztere kein Recht hat, gemeindliche Gewerbegerichte zu unterdrücken; die Zuständigkeit der für einen weiteren Kommunalverband errichteten Gewerbegerichte wird für den Bezirk der Gemeinden ausgeschlossen, in welchen Gewerbegerichte bereits bestehen oder späterhin errichtet werden; die völlige Koordination zwischen den Gewerbegerichten einer Gemeinde und eines Kommunalverbandes bedingt dieß mit Nothwendigkeit. Das errichtete Gewerbegericht schließt innerhalb der durch das Gesetz genau bestimmten sachlichen Zuständigkeit die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichtes (Amtsgericht, Landgericht) aus, es steht somit dem ordentlichen Gerichte vollkommen gleich, seine Anrufung ist nicht dem Ermessen der Streittheile überlassen, sondern sie ist obligatorisch vorgeschrieben; hieraus wie aus anderen Gründen ergibt sich, daß die Gewerbegerichte ebenso wie die ordentlichen Gerichte Staatsgerichte sind und aus dem Umstand, daß durch § 9 den Gemeinden bezw. Kommunalverbänden die Tragung der durch sie entstehenden Kosten auferlegt worden ist, darf nicht gefolgert werden, daß dieselben Gerichte der Gemeinden oder Kommunalverbände seien; man kann die im Berichte der Reichstagscommission enthaltene Bemerkung, daß die Gewerbegerichte als gemeindliche Institutionen gedacht seien, als richtig anerkennen und gleichwohl jeden Versuch, sie als Gemeindegerichte zu bezeichnen, als in jeder Beziehung unrichtig zurückweisen. Die Gewerbegerichte üben die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit im Namen der Landesherrn bezw. der Senate der freien Städte aus, nicht im Namen der Gemeinden und Kommunalverbände, von welchen sie errichtet sind, und es steht ihre Verfassung durchaus im Einklang mit dem in dem Gerichtsverfassungsgesetze zum Ausdruck gekommenen Grundsatze des modernen Staatsrechtes, daß alle Gerichte Staatsgerichte sind.

Die Gewerbegerichte sind zur Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers zuständig; als Arbeiter gelten hierbei nicht nur die Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der Titel VII der Gewerbeordnung Anwendung findet, sondern auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und die mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 200 Mk. nicht übersteigt; die Erweiterung des Begriffes „Arbeiter“, welche

durch diese Bestimmung bewirkt wird, entspricht der bisherigen Reichsgesetzgebung, die Gesetzgebung über die Altersversicherung faßt die soeben bezeichneten Personen, welche der gewöhnliche Sprachbrauch nicht als Arbeiter bezeichnet, als Objekte der Arbeiterfrage auf, da ihre soziale Lage sich von derjenigen des Arbeiters im engeren Sinne nicht unterscheidet; eine Ausnahmestellung nehmen in Ansehung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte die Arbeiter ein, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind, ebenso die in Apotheken und Handelsgeschäften beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge. Weitere Personenklassen als die soeben bezeichneten sind der Rechtsprechung der Gewerbegerichte nicht unterstellt; ein Bedürfniß für die Erstreckung ihrer Zuständigkeit auf andere Kategorien ist auch nicht vorhanden, es kann insbesondere nicht zugegeben werden, daß ein solches bezüglich der in den Handelsgeschäften thätigen Gehilfen und Lehrlinge gegeben ist. Die Streitigkeiten dieser Personen, welche das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz allerdings unter gewissen Voraussetzungen als Objekt der Arbeiterfrage betrachtet, mit ihren Prinzipalen, sind, insoweit sie sich auf das Arbeits- und Dienstverhältniß beziehen oder aus diesem hervorgehen, zumeist juristischer Natur und eignen sich daher in keiner Weise für die Entscheidung seitens der Gerichte, welche nicht sowohl über juristisches Wissen als über die Kenntniß der thatsächlichen Lebensverhältnisse und der technischen Fragen in hervorragendem Maße verfügen. Die Gewerbegerichte sind nur für die gewerblichen Streitigkeiten der genannten Personenklassen zuständig; das Gesetz bestimmt im Einzelnen, was es unter gewerblichen Streitigkeiten versteht: es gehören dazu und zwar ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:

a) Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;

b) über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältniß, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe; auf Grund dieser Bestimmung werden die Gewerbegerichte über die Zulässigkeit von Lohneinbehaltung zu entscheiden haben, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenen Schadens oder zur Sicherung einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden; § 119a der G.-O. (Ges. v. 1. Juli 1891) ferner über die Entschädigung, welche der Arbeitgeber von dem vertragsbrüchigen Arbeiter nach Maßgabe des § 129b der G.-O. fordern kann, ohne den Nachweis des erwachsenen Schadens erbringen zu müssen; hingegen kann die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch eines Arbeitgebers gegen einen anderen Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß er dem ersteren noch zur Arbeit verpflichtet ist, beschäftigt, nicht durch das Gewerbegericht erfolgen; die Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall ausbedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören kraft ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte;

c) über die Anrechnung und Berechnung der von den Arbeitern nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezw. des Gesetzes vom 10. April 1892 zu leistenden Beiträge für die Krankenversicherung;

d) über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben

werden; die Streitigkeiten dieser Art können als gewerbliche Streitigkeiten im engern Sinne nicht aufgefaßt werden, aus praktischen Gründen hat es sich indessen empfohlen, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auch auf sie auszudehnen, da es sich bei ihnen zumeist weniger um juristische als um technische Fragen handelt, von deren richtiger Erfassung die Entscheidung des Streitfalles bedingt ist.

Das Gesetz unterwirft aber nicht nur die gewerblichen Streitigkeiten der Arbeiter der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, sondern auch diejenigen der Hausindustriellen; Streitigkeiten der in Ziffer a bis e bezeichneten Art, bei welchen auf der einen Seite Hausindustrielle, auf der anderen die Arbeitgeber derselben betheiligt sind, gehören ebenso wie die Streitigkeiten, welche unter mehreren für denselben Arbeitsherrn arbeitenden Hausindustriellen aus der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit entstehen, zu der Zuständigkeit der Gewerbegerichte; das Gesetz versteht hierbei im Anschluß an das Inv. Ges. unter Hausindustriellen nicht nur diejenigen Personen, deren Beschäftigung in der Be- oder Verarbeitung der von ihren Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate besteht, sondern auch diejenigen, welche die zu bearbeitenden bezw. die zu verarbeitenden Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen; es besteht jedoch zwischen diesen beiden Kategorien von Hausgewerbetreibenden ein bemerkenswerther Unterschied; während nemlich die bezeichneten Streitigkeiten der ersteren, die man als Hausgewerbetreibende im engern Sinne bezeichnen kann, der Entscheidung durch die Gewerbegerichte kraft gesetzlicher Vorschrift unterworfen sind, ist die Unterstellung der Streitigkeiten der letzteren, welche öfters zu den Handwerkern gerechnet und von den Hausgewerbetreibenden getrennt werden, dem Ermessen des Statuts überlassen. Die Rücksichten auf süddeutsche Verhältnisse haben das Gesetz veranlaßt, diese Unterscheidung zu machen; man erwog, daß es in Süddeutschland Hausgewerbetreibende gibt, welche mit 60 und mehr Gesellen arbeiten und in Ansehung der sozialen Stellung sich den Unternehmern und selbstständigen Meistern weit mehr nähern als den Arbeitern; die Streitigkeiten dieser können einen gewerblichen Charakter tragen, jedoch ist dies nicht nothwendig; man hielt es deßhalb für empfehlenswerth, die Unterwerfung derselben unter die Zuständigkeit der Gewerbegerichte der die Verhältnisse aus der Nähe überblickenden Gemeindevertretung oder der Vertretung des Kommunalverbandes anheimzugeben. Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes kann sowohl sachlich wie örtlich eine beschränkte sein; in ersterer Beziehung ist es zulässig, für bestimmte Arbeiten von Gewerben und Fabrikbetrieben Gewerbegerichte zu errichten, in letzterer kann die Zuständigkeit auf bestimmte Theile des Gemeindebezirkes erstreckt werden, andererseits ist auch der Fall berücksichtigt, daß die örtliche Zuständigkeit eine Ausdehnung erfährt; die Landesbehörde kann bestimmen, daß ein von ihr errichtetes Gewerbegericht seine Thätigkeit auf die Bezirke anderer Gemeinde ausdehne; vor dem Erlaß einer solchen Verfügung sind die betheiligten Ortsbehörden zwar zu hören, der eventuelle Widerspruch derselben hindert jedoch die Landeszentralbehörde in keiner Weise, diese Ordnung gleichwohl zu treffen. Die Zuständigkeit der Gewerbegericht, wie sie inhaltlich dieser Bestimmungen geregelt ist, entspricht dem vorhandenen Bedürfniß in jeder Beziehung und weder in Ansehung der ihrer Urtheilsthätigkeit unterstellten Streitigkeiten noch mit Rücksicht auf die denselben unterworfenen Personenklassen dürfte die Forderung einer Erweiterung mit Grund erhoben werden können; wenn während der Verhandlungen des Reichstags nach dieser Richtung Wünsche laut geworden sind und insbesondere die Erstreckung der Zuständigkeit auf die Streitigkeiten der im Handel be-

schäftigten Personen in Frage kam, so wurde schon oben hervorgehoben, daß Gründe gewichtiger Art gegen die Ausdehnung gesprochen und mit vollem Rechte hat deßhalb auch der Reichstag abgelehnt, einem hierauf gerichteten Antrag seine Zustimmung zu ertheilen. Eine andere Frage ist es, ob sich nicht die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten des Handlungspersonals mit den Prinzipalen empfiehlt. Was die Besetzung des Gewerbegerichtes anlangt, so ist für den Gesetzgeber der Gedanke maßgebend gewesen, die gleichmäßige Vertretung der streitenden Theile in dem Gerichte unter allen Umständen zu sichern; dieserhalb besteht das Gericht aus Beisitzern, welche in gleicher Stärke dem Stande der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehören und aus Wahlen dieser hervorgehen, sowie aus einem Vorsitzenden, welcher weder den Arbeitgebern noch den Arbeitnehmern angehören darf; der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Magistrat oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, oder das Statut eine diesbezügliche Bestimmung enthält, von der Vertretung der Gemeinde oder der Vertretung des weiteren Kommunalverbandes gewählt und zwar mindestens auf die Dauer eines Jahres, sie bedürfen der Bestätigung seitens der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde, sofern sie nicht den Charakter von Staats- oder Gemeindebeamten haben; ist letzteres der Fall, so bedarf es der Bestätigung nicht für die Dauer der Bekleidung des Staats- oder Gemeindeamtes. Juristischer Bildung bedarf der Vorsitzende zwar an sich nicht, doch liegt es auf der Hand, daß schon mit Rücksicht auf die prozessualen Fragen, die bei Anwendung des Gesetzes entstehen und die Handhabung des Verfahrens, die Wahl, wenn irgend möglich, auf eine Persönlichkeit zu lenken ist, welche sich im Besitze juristischer Kenntnisse befindet. Die Verwaltungsbehörde hat in Ansehung der Bestätigung oder Nichtbestätigung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters unbeschränkte Freiheit; einen Grund für die Nichtbestätigung braucht sie nicht anzugeben, sie könnte die Bestätigung an sich auch um deßwillen versagen, weil ihr der Gewählte aus politischen Rücksichten Bedenken einflößt, weil sie wegen seiner ausgesprochenen politischen Parteistellung zu der Vermuthung Anlaß hat, daß ihm seitens der Rechtsuchenden nicht das unbedingte Vertrauen in Ansehung seiner Unparteilichkeit entgegengebracht werde, wie es dem Vorsitzenden eines Gewerbegerichtes zu Theil werden muß; es wird durchaus nur zu billigen sein, wenn die Verwaltungsbehörde einem politischen Agitator, mag er sonst auch die Fähigkeiten für das Amt und die Thätigkeit eines Vorsitzenden im höchsten Maße besitzen, die Bestätigung versagt. Gerade weil die Errichtung von Gewerbegerichten zum Theile dem Mißtrauen der Arbeiter gegen die ordentlichen Gerichte ihr Dasein verdankt, muß ganz besonders vermieden werden, solche Persönlichkeiten an die Spitze dieser Gerichte zu stellen, welche geeignet sind, diesem Mißtrauen neue Nahrung zu geben. Die Bestätigung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch die Verwaltungsbehörde wurde bekanntlich in dem Reichstage sehr lebhaft angegriffen und als ein Eingriff in die Gemeindeautonomie bezeichnet, zu welchem ein Anlaß um so weniger vorhanden sei, als die Wahl dieser Beamten mit politischen Erwägungen in keinerlei Zusammenhang stehe; selbst wenn diese Behauptung, daß die Gemeindeautonomie durch die Bestätigung eine Beschränkung in gewisser Beziehung erleiden müßte, auch vollinhaltlich zutreffend wäre, so würden doch die bereits hervorgehobenen Zweckmäßigkeitsgründe für die Aufrechterhaltung der Bestätigungsbefugniß in der entschiedensten Weise sprechen, allein es kann nicht zugegeben werden, daß die Gemeinde oder der Kommunalverband an sich ein Recht darauf hätte, den

Vorsitzenden des zur Entscheidung von Streitigkeiten gewisser Art bestimmten Sondergerichtes zu ernennen; die Autonomie in der Gemeinde erstreckt sich doch nicht auf die Justizverwaltung und wir haben oben schon Anlaß gehabt zu bemerken, daß die Gewerbegerichte keine Gemeindegerichte im eigentlichen Sinne, sondern Staatsgerichte sind; nur dann könnte man in der Bestätigungsbefugniß der Verwaltungsbehörde die Verkümmerung eines Rechtes erblicken, welches der Gemeinde als Theil ihrer Selbstverwaltung an sich zusteht, wenn die Gemeinden zur Ausübung der Justizgewalt befugt wären. Die Beisitzer gehen im Gegensatze zu dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter aus der unmittelbaren und geheimen Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervor; den Kreis der zur Wahl berechtigten Personen hat das Gesetz nicht allzuweit erstreckt; die Statuten mancher Städte, die vor seinem Erlaß bestanden, gingen in dem einen oder anderen auf das Wahlrecht sich beziehenden Punkte weiter. Es sind zu der Theilnahme an der Wahl nicht berechnet weibliche Personen, ferner Personen unter 25 Jahren und solche Personen, welche nicht mindestens seit einem Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichtes Wohnung oder Beschäftigung haben; endlich sind von der Theilnahme ausgeschlossen die Personen, welche nicht die Fähigkeit zum Schöffenamt besitzen; die Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht besteht, sind weder wählbar noch wahlberechtigt. Das Gesetz enthält eine Erweiterung des Begriffes „Arbeitgeber" im Sinne der sich auf die Wahl der Beisitzer beziehenden Vorschriften, indem den Arbeitgebern die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleichgestellt werden, vorausgesetzt, daß sie nicht Betriebsbeamte, Werkmeister oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Personen sind und mehr als 2000 Mk. an Jahresarbeitsverdienst beziehen; diese Personen haben auf Grund dieser Gleichstellung, die eine vollständige und umfassende ist, nicht nur die Befugniß, sich bei den Wahlen für die Beisitzer an Stelle der Arbeitgeber, sondern auch neben diesen zu betheiligen. Der Begriff des Stellvertreters in dem von dem Gesetze hierbei verstandenen Sinne deckt sich zwar nicht vollständig aber doch zum Theile mit demjenigen des bevollmächtigten Betriebsleiters, von welchem das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in § 144 spricht; man braucht die Auslegung desselben nicht in der Weise einzuengen, daß man lediglich die Personen darunter begreift, deren Vertretungsbefugniß sich auf den gesammten Geschäftskreis des Unternehmers erstreckt, vielmehr genügt es, wenn die Vollmacht dahin geht, den Unternehmer in Ansehung solcher Handlungen vertreten zu dürfen, welche zu seiner Thätigkeit gehören. Wenn in den Motiven des Gesetzes zu § 14 bemerkt wird, daß gewöhnliche Werkmeister, Faktoren und ähnliche Betriebsbeamte nicht unter diese Bestimmung fallen, so ist dies richtig, allein es darf mit Nichten diese Bemerkung in dem Sinne verstanden werden, daß ein Betriebsbeamter überhaupt nicht als Stellvertreter angesehen werden könne; es steht Nichts im Wege, auch die mit einer umfassenden Vollmacht ausgestatteten Betriebsbeamten, welche auf Grund dieser Vollmacht auch nur in einem räumlich genau abgegränzten Theile des Betriebsunternehmers Handlungen mit der Wirkung vornehmen können, daß dieselben als Handlungen des Unternehmers gelten, als Stellvertreter anzusehen und es ist hierbei vollständig gleichgiltig, ob der mit einer solchen Vollmacht Ausgestattete auch nach Außen mit der geschäftlichen Leitung des ganzen Unternehmens oder eines Theiles desselben beauftragt ist. Das Amt der aus den Wahlen hervorgehenden Beisitzer ist, wie das der Schöffen

und Geschworenen und der Beisitzer für die Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten ein Ehrenamt. Die Beisitzer bedürfen, als aus der Wahl der Interessenten hervorgegangene Richter, einer Bestätigung der Verwaltungsbehörde nicht, letztere hat auch nicht die Befugniß, in eine Prüfung der Wahlen von Amtswegen einzutreten, vielmehr ist den Betheiligten überlassen, gegen die Rechtsgiltigkeit der vorgenommenen Wahlen Beschwerde einzulegen, über welche dann die höhere Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat. Die Stellung der Beisitzer ist ebenso wie diejenige des Vorsitzenden und seines Stellvertreters eine richterliche, sie haben die Pflichten und Aufgaben, welche daß Richteramt mit sich bringt, in vollem Maße und Umfange zu erfüllen, sie bedürfen deßhalb zum Schutze ihrer Unabhängigkeit auch gewisser Kautelen gegen eine willkürliche Amtsentsetzung auf Grund einer angeblichen Verletzung der Amtspflichten, wie solche zu Gunsten der Mitglieder der ordentlichen Gerichte ebenfalls bestehen; ein Mitglied eines Gewerbegerichtes, welches eine grobe Verletzung seiner Amtspflichten begeht, kann nur im Wege des ordentlichen Strafverfahrens seines Amtes entsetzt werden; die Entscheidung erfolgt durch die Strafkammer des Landgerichtes, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, auf Grund einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage; diese wird jedoch nicht von Amtswegen, sondern nur auf Grund eines Antrags der höheren Verwaltungsbehörde seitens der Staatsanwaltschaft erhoben; das Urtheil kann mit der Revision angefochten werden, welche von dem Reichsgericht entschieden wird.

Das Verfahren, welches vor den Gewerbegerichten stattfindet, schließt sich zwar im Wesentlichen an das Verfahren vor den Amtsgerichten an, wie dasselbe durch die Vorschriften der Civilprozeßordnung geregelt ist, jedoch hat das Gesetz mit Rücksicht auf die Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtsganges eine Anzahl von Bestimmungen aufgenommen, durch welche der amtsgerichtliche Prozeß in verhältnißmäßig erheblichem Umfange abgeändert worden ist: die bedeutendste Abweichung von dem durch die Civilprozeßordnung geregelten amtsgerichtlichen Verfahren besteht in der Beseitigung des Grundsatzes des Parteibetriebes des Prozesses und seiner Ersetzung durch den Grundsatz des Offizialbetriebes. Die Civilprozeßordnung hat für das Verfahren vor den Amtsgerichten den Grundsatz des Parteibetriebes nur in wesentlich abgeschwächter Form durchgeführt, aber selbst in dieser Form eignete sich derselbe nicht für das Verfahren vor den Gewerbegerichten; mit Recht heben die Motive hervor, daß auch die Einführung der abgeschwächten Form des Parteibetriebes die Folge gehabt hätte, die des Geschäftsganges unkundigen Parteien immer noch in ausgedehntem Maße zu einer Mitwirkung bei dem Verfahren zu veranlassen, damit der Prozeß seinen Fortgang nehme, womit aber Verzögerungen und Arbeitsversäumnisse in erheblichem Umfange nothwendig verbunden sein würden; der Grundsatz des Parteibetriebes eignet sich überhaupt nur für das Verfahren, in welchem die Parteien durch rechtskundige Anwälte vertreten sind, also für das Verfahren vor den Landgerichten und den oberen Gerichten; für die Erledigung einfacher und unbedeutender Sachen wird man dem Offizialbetriebe den Vorzug zu geben haben und es will uns scheinen, als ob seit der Einführung der deutschen Civilprozeßordnung die Begeisterung für die konsequente Durchführung des Grundsatzes des Parteibetriebes etwas erkaltet sei und der Erwägung Platz gemacht habe, daß für die armen und unbemittelten Schichten der Bevölkerung, welche an der alsbaldigen Erledigung ihrer kleinen, das tägliche Brod der Gerichte bildenden Streitigkeiten, ein starkes Interesse be-

sitzen, der Offizialbetrieb doch entschieden größere Vortheile bietet. Je mehr der soziale Gedanke auch in die Rechtspflege seinen Einzug halten wird, in um so höherem Maße wird für gewisse Kategorien von Rechtssachen der Grundsatz des Offizialbetriebes wieder der leitende werden, um so mehr wird das Verfahren dem bekannten englischen Rechtssatze entsprechen Judge is the best counsel for the accused; ein weiteres Eingehen auf diese für das Rechtsleben sehr bedeutungsvolle Frage ist in diesem Zusammenhange nicht möglich. Die Anerkennung des Offizialbetriebes kommt in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten insbesondere darin zum Ausdruck, daß alle Zustellungen, welche in einem vor demselben zu verhandelnden Rechtsstreit erforderlich werden, von Amtswegen erfolgen, daß die Besorgung der Ladungen nicht Sache der Parteien ist, sondern dem Gerichtsschreiber obliegt, sowie darin, daß die zur Erledigung des Streites nothwendigen Termine von dem Vorsitzenden von Amtswegen, unabhängig von einem Antrag der Prozeßparteien, angesetzt werden.

Was die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes anlangt, so wohnt dieselbe dem Gewerbegericht bei, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist; die Frage, an welchem Orte eine Verpflichtung zu erfüllen ist, läßt sich bei den zur Kompetenz der Gewerbegerichte gehörigen Sachen unschwer entscheiden, so daß die bekannten vielfach nichts weniger als leichten Streitfragen, welche die civilrechtliche Literatur bei der Erörterung des Erfüllungsortes von Verträgen kennt, die Gewerbegerichte kaum beschäftigen werden; höchstens könnte bei der Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden, die Bestimmung des Erfüllungsortes unter Umständen fraglich sein; Schwierigkeiten dürften sich aber auch in diesen Fällen kaum oder doch nur ganz selten ergeben, da die Erforschung des muthmaßlichen Willens der Betheiligten in Betreff des Ortes der Erfüllung für das Gericht regelmäßig ohne Anstand und Hinderniß möglich sein wird; in den meisten hierher gehörigen Fällen wird übrigens der Erfüllungsort schon aus der Natur der gemeinsam übernommenen Arbeit mit Sicherheit festgestellt werden können. Es sei hierbei auf die Vorschriften hingewiesen, welche der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches in §§ 229 und 230 über den Erfüllungsort enthält. § 229: „Ist der Ort, an welchem die Leistung zu bewirken ist, weder durch Gesetz oder Rechtsgeschäft, noch durch die Beschaffenheit der Leistung bestimmt, so hat der Schuldner an dem Orte zu leisten, welcher der Natur des Schuldverhältnisses und dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten entspricht. § 230: Läßt der Leistungsort sich auf Grund des § 229 nicht bestimmen, so hat der Schuldner an dem Orte zu leisten, an welchem er z. Zt. der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Besteht die Leistung in einer Geldzahlung, so hat der Schuldner an dem Orte zu zahlen, an welchem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Im Falle der Aenderung des Wohnsitzes des Gläubigers hat der Schuldner das Geld dem Gläubiger auf dessen Gefahr und Kosten nach dem gegenwärtigen Wohnsitze zu übersenden." Das Gewerbegericht des Erfüllungsortes wird regelmäßig mit den für die Beurtheilung des konkreten Arbeitsverhältnisses maßgebenden örtlichen Zuständen am Besten vertraut sein und dieserhalb von den Parteien auch in der Regel angerufen werden; das Gesetz hat seine Zuständigkeit aber nicht zu einer ausschließlichen in dem Sinne gemacht, daß es den Parteien nicht gestattet wäre, vor einem anderen Gewerbegerichte ihren Streit zum Austrag zu bringen, vielmehr haben die-

selben die Befugniß der prorogatio fori im weitesten Umfange; es kann hiernach, sei es durch ausdrückliche, sei es durch stillschweigende Vereinbarung, ein in örtlicher Hinsicht an sich unzuständiges Gewerbegericht zu einem zuständigen für einen konkreten Fall gemacht werden; hierbei ist zu beachten, daß die Prorogation sich immer nur auf einen bestimmten Rechtsstreit beziehen kann; eine Vereinbarung, welche ein Arbeitgeber mit seinen Arbeitern dahin abschließt, daß sämmtliche zwischen ihnen erwachsenden Streitigkeiten vor ein anderes Gewerbegericht als das des Erfüllungsortes gebracht werden sollen, würde nicht als rechtsgiltig angesehen werden können.

Aus den Bestimmungen über das Verfahren ist hervorzuheben, daß in dem ersten auf die Klage anberaumten Termine der Vorsitzende ohne Zuziehung der Beisitzer verhandeln kann und seine Thätigkeit auf den Abschluß eines Vergleiches zu richten hat, kommt derselbe nicht zu Stande, so kann der Vorsitzende das Urtheil erlassen, sofern die Sache zur Entscheidung reif erscheint, im anderen Falle hat er einen weiteren Termin anzuberaumen, welchem die Beisitzer beiwohnen müssen; diese Bestimmung wird die Zahl der Streitsachen, welche in förmlicher Sitzung des Gewerbegerichtes unter Mitwirkung der Beisitzer verhandelt werden müssen, wesentlich verringern, da einerseits in sehr vielen Fällen die auf Herbeiführung einer im Vergleichswege erfolgenden Erledigung des Rechtsstreites gerichtete Thätigkeit von Erfolg sein dürfte, anderseits das Sach- und Streitverhältniß vielfach so einfach gestaltet ist, daß dem alsbaldigen Erlaß einer Entscheidung ein Hinderniß nicht im Wege steht. Natürlich gelten auch diese von dem Vorsitzenden allein erlassenen Entscheidungen als Entscheidungen des Gewerbegerichtes und unterliegen in Ansehung ihrer Anfechtung denselben Vorschriften, wie die unter Mitwirkung der Beisitzer ergehenden Urtheile. Die Erkenntnisse der Gewerbegerichte stehen in Ansehung der Anfechtbarkeit mittelst Rechtsmittel den Urtheilen der Amtsgerichte nicht vollständig gleich; während diese schlechthin und ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes durch die Berufung angefochten werden können, sind die Urtheile der Gewerbegerichte, bei welchen der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigt, von der Berufung ausgeschlossen, der besondere Charakter dieser Gerichte tritt hierin deutlich hervor; derselbe zeigt sich auch in dem Ausschluß der Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte und andere Personen, welche das Vertreten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben; die Vertretung einer Partei durch andere Personen ist gestattet; es kann daher vorkommen, daß eine Person die Vertretung von Parteien gewohnheitsmäßig vor dem Gewerbegericht übernimmt, z. B. der Vorsitzende eines Rechtsschutzvereins oder der Secretär eines Gewerbevereins; wenn auch solchen Personen für ihr Auftreten vor Gericht ein in Geld bestehendes Aequivalent gewährt wird, so könnte ihnen trotzdem die Bestimmung des § 29 des Gesetzes nicht entgegengesetzt werden. Der gänzliche Ausschluß der Rechtsanwälte von dem gewerbegerichtlichen Verfahren ist zweifellos gerechtfertigt: soll auch nicht in Abrede gestellt werden, daß auch bei der Entscheidung der vor die Gewerbegerichte gehörigen Streitsachen mitunter Fragen vorkommen werden, deren sachentsprechende Beantwortung ohne juristische Bildung kaum möglich ist und ist auch zuzugeben, daß bei solchen Fragen der mindergebildete Arbeiter dem gebildeten Arbeitgeber gegenüber, was die Rechtsvertheidigung und den Rechtsschutz anlangt, benachtheiligt ist, so gehören doch solche Fälle zu den Seltenheiten und es kann mit Rücksicht auf sie nicht der Einführung einer Einrichtung das Wort geredet werden, welche mit der Tendenz des ganzen

Gesetzes, das Verfahren zu vereinfachen und zu verbilligen, in schroffem Widerspruch gestanden hätte; auch bei dieser Frage hat sich die Gesetzgebung von dem Gedanken leiten lassen, welcher in dem bereits erwähnten Satze des englischen Rechtes seinen Ausdruck gefunden hat; wenn schon wir die Richtigkeit desselben in der allgemeinen Form, in welcher er ausgesprochen zu werden pflegt, bestreiten, so wollen wir doch nicht in Abrede stellen, daß er, wenn überhaupt, bei einem Gerichte, das aus den Standesgenossen der Parteien zusammengesetzt ist, Anspruch auf innere Begründung erheben kann. Der Ausschluß der Rechtsanwälte von den Verhandlungen der Gewerbegerichte läßt es berechtigt erscheinen, wenn dem Wunsche entschieden Ausdruck gegeben wird, zu dem Amte des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters nur Personen juristischer Bildung zu berufen und wir können es nicht billigen, wenn man bei Ausführung des Gesetzes hieran nicht durchweg festgehalten hat.

Da die Gewerbegerichte den ordentlichen Gerichten vollkommen gleichgestellt sind, so erfolgt auch auf Grund der Urtheile derselben die Zwangsvollstreckung ebenso wie auf Grund der Urtheile jener; im Allgemeinen regelt sich die Zwangsvollstreckung und das bei derselben zu beobachtende Verfahren nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung; Vollstreckungsgericht im Sinne der Civilprozeßordnung ist demnach in Gemäßheit des § 684 der C.-P. O. das Amtsgericht, die Zustellungen jedoch, welche für den Beginn der Zwangsvollstreckung nach §§ 671 und 672 der C.-P. O. nothwendig sind, haben, sofern sie nicht schon vorher erfolgt sind, durch das Gewerbegericht auf Antrag des betreffenden Gläubigers zu geschehen. Eine Abweichung von den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Zwangsvollstreckung besteht insoweit, als dem Gewerbegericht die vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung eines Urtheils von Amtswegen in weiterem Umfange zur Pflicht gemacht ist, als dem ordentlichen Gerichte, es sind nämlich von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären: alle Urtheile, bei welchen der Gegenstand der Verurtheilung den Betrag von 300 Mk. nicht übersteigt, ferner die Urtheile, welche in Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Bezug auf dasselbe ausbedungene Konventionalstrafe ergehen, endlich Urtheile in Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge. Die vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung dieser Urtheile ohne Rücksicht auf einen dahin gerichteten Antrag einer Partei empfahl sich einerseits mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, eine schleunige Durchführung der Rechte der Betheiligten zu sichern, anderseits um die des Verfahrens und seiner Einzelheiten unkundigen Personen nicht infolge der ihnen abgehenden Vertrautheit mit den Formen des Rechtsganges Nachtheilen auszusetzen; Härten können aus der Vollstreckbarkeitserklärung von Amtswegen um so weniger entstehen, als das Gesetz letztere verbietet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Die Zustellungen, welche in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten zu erfolgen haben, können entweder durch die Gerichtsvollzieher unter Beachtung der Vorschriften der Civilprozeßordnung oder durch Gemeindebeamte erfolgen; wenn auch die Zustellung durch Gerichtsvollzieher nicht schlechthin als ungeeignet bezeichnet werden soll, so ist doch von ihr ein möglichst geringfügiger Gebrauch zu machen, die Art und Weise der reichsrechtlichen Regelung

des Zustellungswesens ist bekanntlich auch eines jener Experimente der Reichsgesetzgebung, von welchen Niemand behaupten wird, daß sie vollkommen geglückt sind; es liegt uns ferne, im Zusammenhange dieser Darstellung auf die Mangelhaftigkeit der für dasselbe geltenden Bestimmungen eingehen zu wollen, es sei nur an die Schwerfälligkeit des heutigen Zustellungswesens erinnert, also an eine Eigenthümlichkeit, die seine Anwendung bei den Gewerbegerichten mit Entschiedenheit als unräthlich erscheinen lassen muß; die einfache Zustellungsform vermittelst Uebergabe des zuzustellenden Schriftstückes durch einen Gemeindebeamten an den Adressaten gegen Empfangsbestätigung, dieses genügt in jeder Beziehung und es steht unseres Erachtens mit der ganzen, seitens des Gesetzes verfolgten Tendenz nicht im Einklang, wenn man die mit so unverhältnißmäßig großen Kosten verbundene, nur dem starrsten Formalismus Genüge leistende Zustellung durch Urkunde des Gerichtsvollziehers auch bei den Gewerbegerichten zur Regel machen würde.

Wie bereits bemerkt wurde, hat das Gewerbegericht nicht nur die Funktionen eines Gerichtes, sondern auch die eines Einigungsamtes, es kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingung der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden; das Gesetz hat hierdurch den ersten Schritt zu der Einführung von Einigungsämtern gemacht, wie solche in England seit längerer Zeit bestehen und mit bestem Erfolge thätig sind; auf die sozialpolitischen Fragen, welche sich an das Einigungsamt anknüpfen, soll hier nicht näher eingegangen werden; wir begnügen uns zum besseren Verständniß der Regelung, welche das Einigungsamt in dem Gesetze vom 29. Juli 1890 erfahren hat, die Hauptgrundsätze hervorzuheben, welche für die englischen Einigungsämter maßgebend sind, wobei wir uns an die Darstellung Brentanos anschließen.[1] Das Einigungsverfahren hat in England seine Ausbildung durch Mundella und Kettle erfahren und in seiner Entwicklung drei Stufen durchlaufen; die erste war, daß gleichviele Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter zusammenkamen, um in freier Berathung die Arbeitsbedingungen für einen bestimmten kommenden Zeitraum für ein ganzes Gewerbe in verschiedener lokaler Begrenzung festzustellen; aus diesen Vertretern wurde eine kleinere Anzahl zur Erledigung individueller Streitigkeiten in Gemäßheit der vereinbarten Prinzipien ausgeschieden, regelmäßig waren dies die Führer der Arbeiter. Während nun nach dem von Mundella ausgebildeten Verfahren ein Unparteiischer fehlte, welcher bei der Nichteinigung der Parteien die Entscheidung abgab und die Durchführung auf der freiwilligen Vereinbarung beruhte, führte bei dem Kettle'schen System ein Unparteiischer den Vorsitz und es war eine juristische Form ausfindig gemacht worden, welche den gefällten Schiedssprüchen Klagbarkeit verlieh; nach dem Zeugniß Brentanos wurde indessen von dieser Klagbarkeit niemals Gebrauch gemacht. Mit der Anwendung des Schieds- und Einigungsverfahrens auf die großen nationalen Industrien bildete sich im Verlauf desselben eine Umgestaltung aus, man behielt von dem Kettle'schen System den Unparteiischen bei und wählte als solchen zumeist einen nicht zu dem Gewerbe gehörenden Staatsmann oder Juristen, neben dem zwei von den Arbeitgebern und Arbeitern gewählte Schiedsrichter funktionirten; die Organisation der Arbeiter wurde

---

[1] Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 45: Arbeitseinstellungen und Fortbildungen des Arbeitsvertrags Leipzig 1890 Einleitung S. XXXII. Vgl. auch Stieda, Das Gewerbegericht Leipzig 1890, Eberty, Gewerbegerichte und Einigungsämter (Breslau 1890.

nunmehr als deren Vertretung von den Arbeitgebern anerkannt und damit wurden die Bestrebungen, dem Schiedsspruch Klagbarkeit zu verleihen, vollständig überflüssig, da die beiderseitigen Organisationen ihn mit allen ihren Hilfsmitteln den Mitgliedern gegenüber zur Anwendung bringen. In dem dritten Stadium ist an Stelle dieser Regelung die Negotiation getreten; bei der Negotiation sind es, um mit den Worten Brentanos zu sprechen, „die Führer der beiderseitigen Organisationen, welche auf die wirthschaftliche Macht, welche diesen innewohnt, gestützt, über die Marktlage mit einander verhandeln und dieser entsprechend die Arbeitsbedingungen feststellen; daneben bestehen gemeinsame ständige Ausschüsse, wie bei dem soeben besprochenen Systeme, um in individuellen Streitfällen entsprechend den durch die Negotiation festgestellten Prinzipien zu entscheiden. Das Verhältniß ist also ganz analog dem zwischen zwei großen Firmen, sagen wir Aktiengesellschaften, welche ein Geschäft mit einander vereinbaren und dabei über einen Schiedsrichter übereinkommen, dem die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Geschäfte überlassen sein soll." Es muß dahin gestellt bleiben, ob die Entwicklung des Einigungsverfahrens und der Einigungsämter in Deutschland annähernd die gleiche sein wird, wie in England, jedenfalls besteht zur Zeit zwischen dem als Einigungsamt funktionirenden Gewerbegericht und einem board of concilation and arbitration ein sehr bedeutender Unterschied. Weder die Arbeitgeber noch die Arbeiter sind nach dem Gesetze vom 29. Juli 1890 verpflichtet, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen, es steht dies lediglich in ihrem Ermessen; der Anrufung muß jedoch von demselben unter gewissen Bedingungen Folge gegeben werden; diese Bedingungen sind: Die Anrufung muß von beiden Theilen erfolgen und es müssen die betheiligten Arbeiter, eventuell auch die Arbeitgeber, Vertreter zur Verhandlung vor dem Einigungsamt bestellen; die Arbeitgeber müssen Vertreter bestellen, sofern ihre Anzahl mehr als drei beträgt; beiderseits sollen in der Regel die Vertreter nur drei betragen, jedoch kann das Einigungsamt eine größere Anzahl zulassen; die Vertreter müssen bestimmten Voraussetzungen entsprechen, unter welchen vor Allem die Vollendung des 25. Lebensjahres von Wichtigkeit ist; hiervon kann jedoch abgesehen werden, wenn Arbeiter in diesem Alter überhaupt nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind. Für die Art der Bestellung der Vertreter hat das Gesetz kein Verfahren vorgeschrieben; die in Betracht kommenden Verhältnisse weisen so zahlreiche Unterschiede unter einander auf, daß ihre Unterstellung unter eine Regel zu großen Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hätte; dem Einigungsamt obliegt es zu prüfen, ob die Personen, welche sich als Vertreter des einen oder anderen Streittheiles bezeichnen, im Besitze einer genügenden Legitimation sind oder ihre Vertretereigenschaft notorisch ist; häufig wird letzteres der Fall sein. So besteht beispielsweise kein Hinderniß, die Mitglieder des Arbeiterausschusses oder Aeltestencollegiums einer Fabrik als Vertreter der Arbeiter zu betrachten, auch wenn sie nicht im Besitze einer schriftlichen Vollmacht sind; allzu rigoros darf das Einigungsamt natürlich bei der Prüfung dieser Frage nicht verfahren und es wäre dieserhalb beispielsweise durchaus zu mißbilligen, wenn das Einigungsamt die amtliche Beglaubigung der unter einer schriftlichen Vollmacht befindlichen Unterschriften verlangen würde. Das Einigungsamt ist mit mindestens fünf Personen besetzt, dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die Besetzung kann aber durch die Hinzuziehung von Vertrauensmännern der streitenden Theile eine stärkere werden; die Parität muß hierbei streng gewahrt sein; zu den Betheiligten dürfen weder die Beisitzer noch die Vertrauensmänner gehören; auch diese Bestimmung be-

zweckt, jedes Mißtrauen der Streittheile gegen die absolute Unparteilichkeit des Einigungsamtes im Keime zu ersticken, ist also von demselben Gedanken beherrscht, wie die Vorschrift, daß der Vorsitzende bezw. sein Stellvertreter weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf. Unter diesem Gesichtspunkte verdient die Bestimmung auch vollen Beifall, anderseits kann aber nicht verkannt werden, daß durch dieselbe eine gedeihliche Thätigkeit des Einigungsamtes nicht gerade befördert wird, indem kraft dieser gesetzlichen Anordnung von der Mitwirkung bei dem Einigungsamt gerade diejenigen Persönlichkeiten ausgeschlossen sind, welche durch Kenntniß der Einzelheiten, auf die es bei der Abgabe eines alle Interessen in gleichem Maße berücksichtigenden Schiedsspruchs ankommt, vor Allem dazu berufen wären, an den Arbeiten desselben Theil zu nehmen; die Einwendungen, welche Brentano hiergegen mit Rücksicht auf die in England mit den Einigungsämtern gemachten Erfahrungen vorgebracht hat, erscheinen berechtigt, man wird insbesondere dem genannten Schriftsteller beistimmen müssen, wenn er sagt: „Es ist zu unerläßlich, daß zu Beisitzern nicht nur Angehörige des Gewerbes, sondern auch direkt Betheiligte zugelassen werden und die Vertrauensmänner sollen sogar regelmäßig direkt Betheiligte sein. Nur so läßt sich das nöthige technische und wirthschaftliche Sachverständniß sichern, ohne welches das Schieds- und Einigungsverfahren zusammenbricht.“ Der Ausschluß der Betheiligten von der Berufung zu Beisitzern und Vertrauensmännern würde insbesondere dann sich in einer die erfolgreiche Thätigkeit des Einigungsamtes störenden oder geradezu hemmenden Weise bemerkbar machen, wenn das Wirthschaftsgebiet, welches für das Verfahren in Betracht kommt, nicht eine Gemeinde oder ein Kommunalverband, sondern das ganze deutsche Reich ist; das Beispiel, welches Brentano aus der Geschichte der Streitigkeiten der Buchdruckergehilfen mit den Prinzipalen angeführt hat, beweist dies deutlich; es muß jedoch bemerkt werden, daß der Gesetzgeber gar nicht die Absicht gehabt hat, ein Einigungsverfahren auch für solche Streitigkeiten einzuführen, welche sich auf das ganze Gebiet des Reiches erstrecken, absichtlich hat man das Einigungsverfahren lokalisiren wollen und die Nachahmung der englischen Einrichtungen konnte, von anderen gewichtigen Gründen auch ganz abgesehen, schon um deswillen nicht in Frage kommen, weil es in Deutschland an dem nothwendigen Substrat derselben, der Organisation der Arbeiter fehlt. Das ordentlich constituirte Einigungsamt stellt zunächst die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse durch Vernehmung der Vertreter beider Theile fest, es kann zur weiteren Aufklärung auch Auskunftspersonen vorladen und vernehmen; die Vernehmung geschieht jedoch nur durch den Vorsitzenden; den Beisitzern und Vertrauensmännern steht zwar das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten, dagegen hat ihnen das Gesetz das Recht der direkten Befragung nicht eingeräumt; vom juristischen Gesichtspunkte aus läßt sich diese Bestimmung in keiner Weise beanstanden, auch wenn man zugibt, daß sie vielleicht für die Aufklärung des Sach- und Streitverhältnisses nicht vortheilhaft ist; soweit das Gewerbegericht als Gericht funktionirt, sind die Beisitzer Richter und haben demgemäß auf das Recht der unmittelbaren Befragung ebenso Anspruch wie der Vorsitzende, soweit indessen das Gewerbegericht als Einigungsamt seine Thätigkeit entfaltet, sind die Beisitzer dem über den Parteien stehenden Vorsitzenden nicht koordinirt und dieser Thatsache trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß es dem Vorsitzenden ein Fragerecht einräumt, welches den Beisitzern versagt bleibt. Ist die Klarstellung erfolgt, so

muß den Parteien Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden und der Vorsitzende macht hierauf den Versuch, die Streitigkeit zu begleichen; gelingt derselbe, so ist das Verfahren erledigt, es wird alsdann eine Bekanntmachung über den Inhalt der getroffenen Vereinbarung veröffentlicht, welche von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes, wie auch den Vertretern der beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Mißlingt der Einigungsversuch, so wird von dem Einigungsamt nach Stimmenmehrheit der Schiedsspruch abgegeben; für den Fall, daß eine itio in partes stattfindet, das heißt, daß die Stimmen der für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner den Stimmen der für die Arbeiter zugezogenen gegenüberstehen, gibt das Gesetz dem Vorsitzenden das Recht, sich der Stimmenabgabe zu enthalten und festzustellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist. Der Vorsitzende wird von dieser Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen dürfen und sorgfältig zu prüfen haben, ob nicht der Zweck, welchen das Gesetz durch die Einführung des Einigungsverfahrens erreichen will, dadurch gefördert wird, daß er sich an der Abstimmung betheiligt und so das Zustandekommen eines Schiedsspruches ermöglicht. Hat das Verfahren mit dem Zustandekommen eines Schiedsspruches geendet, so wird derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung eröffnet, binnen einer bestimmten Frist eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen; an die Nichtabgabe der Erklärung knüpft das Gesetz die Rechtsvermuthung, daß die Unterwerfung unter den Schiedsspruch abgelehnt wird. Nach Ablauf der Frist veröffentlicht das Einigungsamt eine von seinen Mitgliedern unterzeichnete Bekanntmachung, welche den Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält; erzwingbar ist der Schiedsspruch nicht, die Veröffentlichung hat den Zweck, die öffentliche Meinung zu einem Drucke auf den einen oder anderen Streittheil zu veranlassen, welcher es ablehnt, sich demselben zu unterwerfen. Auch dann, wenn das Einigungsverfahren weder mit einem Schiedsspruch, noch mit einer Vereinbarung geendet hat, ist eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen; auch diese wird unter Umständen die öffentliche Meinung bestimmen, sich zu Gunsten des einen oder anderen Theiles auszusprechen, in jedem Falle wird sie die Anschauungen des Publikums berichtigen und aufklären, was bei der Bedeutung, welche die öffentliche Meinung bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern besitzt, von erheblicher Wichtigkeit ist. Wie schon bemerkt, ist diese Regelung des Einigungsverfahrens keine besonders glückliche zu nennen und allzu große Hoffnungen auf die sozialpolitischen Erfolge des als Einigungsamt funktionirenden Gewerbegerichtes wird man nicht hegen dürfen; mit Recht bemerkt Brentano, daß ein Gewerbegericht etwas anderes sei und bleibe, als eine Einigungskammer, deren Aufgabe es nicht sei, Streitigkeiten aus abgeschlossenen, sondern über abzuschließende Arbeitsverträge zu begleichen; wenn in einer vorzüglichen französischen Darstellung des Inhaltes des Gewerbegerichtsgesetzes, welche wir der Feder des Herrn Bellon[1]) verdanken, gesagt wird, daß das Gewerbegericht in seiner Eigenschaft als Einigungsamt eines der besten Mittel bilde, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf friedlichem Wege zu lösen, so stimmen wir dieser Behauptung insoweit durchaus zu, als sie die Möglichkeit betont, mittelst des Einigungsverfahrens den Ausbruch von Lohnkämpfen zu verhüten, dagegen möchten wir

---

[1]) Bulletin de la société de législation comparée 21 Jahrg., Nr. 1, S. 86 und fg. vergl. insbesondere S. 121 (Paris 1891).

uns nicht der Meinung des Verfassers anschließen, das das Gewerbegericht zugleich auch ein Einigungsamt sein soll; wir glauben vielmehr, daß die weitere Entwicklung der deutschen Arbeiter- und Gewerbegesetzgebung zweifellos dahin führen wird, als Einigungsämter besondere, von den Gewerbegerichten auch äußerlich getrennte Organe zu errichten, deren Entscheidungen sowohl für die Arbeiter, wie für die Arbeitgeber bindend sein werden. Dahingestellt muß es bleiben, ob, wie Brentano meint, das ganze Einigungsverfahren nur möglich ist auf dem Hintergrunde von Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter, wie dies in England der Fall ist; die Vorschläge des genannten Gelehrten, den Berufsvereinen Körperschaftsrechte unter der Bedingung zu verleihen, daß sie sich zur Pflicht machten, Arbeitsstreitigkeiten in einem Einigungsverfahren entscheiden zu lassen, sind mit Recht auch von denjenigen als zur Zeit undurchführbar bezeichnet worden, welche ihnen an sich nicht feindlich gegenüberstehen: die Uebertragung englischer Einrichtungen nach Deutschland ist bei der Verschiedenheit zwischen den britischen und deutschen Verhältnissen auch in der That ein recht bedenklicher und gewagter Schritt; von den Anklagen, welche seitens gewiegter Kenner der englischen Verhältnisse gegen die „Tyrannei" und den „Despotismus" der englischen Gewerkvereine, die ja die Organisation der englischen Arbeiter bilden, erhoben werden, soll hierbei ganz abgesehen werden. Ein weiteres Eingehen auf diese Frage, welche in den nächsten Jahren die allgemeine Aufmerksamkeit gewiß noch auf sich ziehen wird, ist im Rahmen einer, die rechtliche und nicht die sozialpolitische Seite des Gewerbegerichtsgesetzes in den Vordergrund stellenden Betrachtung nicht möglich.

Das Gewerbegericht hat außer den im Bisherigen bezeichneten Funktionen auch die Aufgabe, Gutachten über gewerbliche Fragen auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes abzugeben, für welchen es errichtet ist; in dieser Funktion tritt der Charakter als Gerichtshof vollständig zurück, es erscheint hierbei als eine Art Gewerbekammer, welche ein Parere zu erstatten hat; das Gewerbegericht soll insbesondere an Stelle der Gewerbekammer da treten, wo solche nicht vorhanden sind, aber auch da, wo der Staat Gewerbekammern errichtet hat, wird sein Gutachten von besonderem Werthe sein, da es nicht einseitig von den Vertretern der Arbeitgeber, sondern unter entsprechender Mitwirkung der Vertreter der Arbeiter zu Stande kommt, also in sich den vom Standpunkte der Unparteiischkeit und Objektivität zu erhebenden Forderungen in weit höherem Maße gemacht wird, als das Gutachten einer Kammer, in welcher nur die Vertreter der Unternehmerinteressen Sitz und Stimme haben. Auch die den Gewerbegerichten zugewiesene Befugniß, innerhalb seiner Zuständigkeit, d. h. in Ansehung der gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstellten Betriebe berühren, Anträge an Behörden und Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten, gehört an sich nicht sowohl in den Rahmen der Kompetenzen eines Gerichtes, als einer Gewerbekammer, das Gesetz gibt keinen Anhalt dafür, in welcher Richtung sich die zu stellenden Anträge des Gewerbegerichtes bewegen können bezw. bewegen sollen; das Gewerbegericht kann demgemäß sowohl Anträge stellen, welche sich auf das Gesetz vom 19. Juli, wie auch solche, welche sich auf andere Gesetze beziehen, es können überhaupt solche Anträge von ihm gestellt werden, welche mit den seiner Zuständigkeit unterstellten gewerblichen Fragen irgendwie im Zusammenhange stehen; der Spielraum, welcher seinen Anträgen gelassen ist, erweist sich hiernach als ein sehr weiter und kann bei liberaler Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich ausgedehnt werden.

Auch die gewerblichen Streitigkeiten der im Bergbaubetriebe beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern, sind seitens des Gesetzes der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstellt worden, jedoch haben die Eigenthümlichkeiten des Bergbaubetriebes und des Bergwerksverhältnisses es angezeigt erscheinen lassen, die für Streitigkeiten jener Arbeiter bestimmten Gewerbegerichte einigen besonderen Vorschriften zu unterwerfen. Die Errichtung der Gewerbegerichte für den Bergbau erfolgt nicht durch Ortsstatut, sondern durch die Landeszentralbehörde, die Zuständigkeit derselben ist eine ausschließliche mit der Wirkung, daß dadurch die Zuständigkeit jedes anderen innerhalb des betreffenden Bezirkes bestehenden Gewerbegerichtes ausgeschlossen wird, die Ernennung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgt durch die Landeszentralbehörde, zur Zustellung können an Stelle der Gerichtsvollzieher und Gemeindebeamten andere Beamte, also insbesondere Bergbeamte verwendet werden, die Landeszentralbehörde bestimmt, inwieweit den Arbeitgebern die mit der Leitung eines Betriebes oder eines Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleichstehen, endlich können zu Beisitzern bei dem Einigungsamte auch Personen genommen werden, welche zu den Betheiligten gehören. Zu Eingang dieser Abhandlung wurde bereits erwähnt, daß vor dem Erlaß des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 drei Arten von Schiedsgerichten bestanden, nämlich die auf Grund der Landesgesetze bestehenden, nach § 14 Ziffer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen, die auf Grund des § 120 a der Gewerbeordnung errichteten und die Innungsschiedsgerichte; zu der ersteren Kategorie gehören die rheinischen Gewerbegerichte, die elsaß-lothringischen Gewerbegerichte und die sächsischen Bergschiedsgerichte; sofern die Zusammensetzung derselben bis zum 1. April 1892 den Bestimmungen des Reichsgesetzes angepaßt wurde, erfuhr ihre Zuständigkeit keine Einschränkung; was die zweite Kategorie anlangt, so finden die Vorschriften des Reichsgesetzes auf sie Anwendung, nachdem die durch letzteres erforderlich gewordene Aenderung der Ortsstatuten, die eventuell durch die Landeszentralbehörde zu verfügen war, vorgenommen worden ist; die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, sowie die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte wird durch das Gesetz nicht berührt; die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes wird durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichtes ausgeschlossen. Innungen und Innungsschiedsgerichte treten hiernach an Stelle der Gewerbegerichte, doch besteht zwischen den Entscheidungen Beider keine völlige Gleichstellung; während die Entscheidungen der Gewerbegerichte nur mittelst der Berufung bei den Landgerichten angefochten werden können, unterliegen die Entscheidungen der Innungen und Innungsschiedsgerichte der Berufung auf den Rechtsweg mittelst Klageerhebung bei dem ordentlichen Gerichte erster Instanz. Das gleiche gilt von den Entscheidungen der Gemeindevorsteher; diese ersetzen zwar nicht schlechthin, aber in gewissen Beziehungen die Gewerbegerichte; wo solche Gerichte nicht vorhanden sind, kann bei Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, ferner bei Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge die Entscheidung des Vorstehers der Gemeinde nachgesucht werden, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist; keine Partei ist hierzu verpflichtet, es steht in ihrem Ermessen, ob sie vor dem Anrufen der ordentlichen Gerichte sich eine solche Entscheidung verschaffen will, welche das Gesetz

ausdrücklich als eine vorläufige bezeichnet. Das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher ist ein höchst einfaches, aus den darüber erlassenen Bestimmungen sei hervorgehoben, daß Vereidigungen von Zeugen nicht gestattet, die ergehenden Entscheidungen von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind und die Vollstreckung sich nach den Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren richtet; nur in denjenigen Rechtsgebieten, wo ein solches nicht besteht, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung Die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren erleiden jedoch durch das Reichsgesetz eine Einschränkung in soweit, als ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung, die executio ad faciendum, nur dann zulässig ist, wenn es sich um die Zurückführung eines Lehrlings handelt, der in einem durch die Gewerbeordnung nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verlassen hat.

Durch die Einführung von Gewerbegerichten hat das Reich eine von den Vertretern aller politischen Parteien [1]) verfochtene Forderung erfüllt und zwar in einer Weise erfüllt, mit welcher man, soweit die Thätigkeit dieser Organe als Gerichte in Betracht kommt, im Großen und Ganzen durchaus zufrieden sein kann. Wenn Brentano bemerkt, man habe den Eindruck, als ob bei Abfassung des Gesetzes ein ausgezeichneter Jurist und ebensolcher Sozialpolitiker thätig gewesen sei, so ist das hierin enthaltene Lob gewiß berechtigt und die beifällige Aufnahme, welche das Gesetz nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande vor Allem in Frankreich gefunden hat, darf auch dem strengsten Kritiker als genügender Beweis gelten, daß die Reichsgesetzgebung mit dieser Fortbildung des geltenden Rechtes einen glücklichen Griff gethan hat. Daß den neu errichteten Sondergerichten die Erfüllung von Aufgaben und Funktionen übertragen ist, welche den herkömmlichen Ueberlieferungen und Anschauungen der Rechtslehre zu Folge nicht zu den Kompetenzen eines Gerichtes gehören, kann diese Anerkennung in keiner Weise beeinträchtigen. Die Rechtslehre muß sich eben damit vertraut machen, ihren Inhalt unter dem Einfluß der den dringenden Bedürfnissen des sozialen Lebens durch neue Einrichtungen und neue Organe Rechnung tragenden Gesetzgebung in einschneidender Weise zu modifizieren, sie muß die bisher von ihr festgehaltenen Formen, wenn es möglich ist, dem neuen Rechte anpassen, soweit dies aber unausführbar erscheint, durch andere ersetzen; das Leben ist die Macht, welche die zu eng gewordenen Formen sprengt und die Rechtslehre hat die Aufgabe, sich dieser überlegenen Macht zu beugen. Die Veränderungen, welche durch die Erfüllung dieser Aufgabe an dem eisernen Bestand der Rechtslehre vorgenommen werden müssen, sind groß und von weit reichender Bedeutung, aber auch die Befruchtung, welche der Wissenschaft aus der neuen Rechtsbildung zu Theil wird, ist eine überaus reiche und der Jurist, welcher sich bemüht, den Inhalt der neuen wirthschafts- und sozialpolitischen Gesetze von seinem Standpunkte aus zu bearbeiten, wird erkennen, daß das Arbeitsfeld, dem er seine Thätigkeit widmet, dem Boden vergleichbar ist, in dessen Tiefen edles Metall sich befindet, der Stunde harrend, in welcher es von kundiger Hand an die Oberfläche befördert wird. Dies gilt von den bisher erlassenen Gesetzen sozialpolitischen Inhaltes, es gilt auch insbesondere von dem Gewerbegerichtsgesetz.

[1]) Die Stellung der konservativen Partei zu den Gewerbegerichten scheint seither eine andere geworden zu sein, im preußischen Landtage hat die konservative Partei gegen die Errichtung von Berggewerbegerichten gestimmt.

Das Reichs-Telegraphengesetz.[1]

I.

Zweiter Bericht der XVI. Kommission des Reichstags.

Zu § 1

lagen vor:

a) der Antrag Biehl, dem § 1 die folgende Fassung zu geben:

Das Recht, Telegraphenanlagen für den allgemeinen Vermittelungsverkehr zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu.

Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen nicht mitbegriffen.

Die Befugniß zur Benutzung fremden Grund und Bodens, namentlich der Straßen und Plätze der Gemeinden ist damit nicht gegeben;

b) der Antrag Dr. von Bar und Genossen, dem § 1 die folgende Fassung zu geben:

Das Recht, elektrische Leitungen zur Uebermittelung von Erklärungen und Gesprächen gegen Bezahlung im Betrieb zu haben, steht vorbehaltlich der Bestimmung des § 2a ausschließlich dem Reiche zu.

c) der Antrag Dr. Hammacher — in der vom Abgeordneten Adt schriftlich eingereichten etwas veränderten Form, dem § 1 folgenden Zusatz zu geben:

Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen.

d) der Antrag Dr. Hammacher:

Im § 1 Zeile 1 und 2 anstatt der Worte: „für den allgemeinen Vermittelungsverkehr" zu setzen: — „für die Vermittelung von Nachrichten".

Der Antrag a fand in dem demselben allein eigenthümlichen Theil des zweiten Absatzes von keiner Seite Unterstützung. Es wurde im Gegentheil darauf hingewiesen, daß ein derartiger Antrag bei den früheren Berathungen von keiner Seite gestellt wurde, und daß, wenn auch eine Trennung von Orts- und Fernverkehr sehr wohl diskutirbar sei, eine verschiedene Behandlung dieser beiden Arten von Nachrichtenvermittelung nicht angehe, da dieselben diesen beiden Zwecken dienend vielfach ineinander greifen und sich gegenseitig ergänzen.

Der Antrag wurde einstimmig abgelehnt

Auch der Antrag b wurde abgelehnt, nachdem derselbe von den Antragstellern unter Hinweis auf die Analogie des Postgesetzes und auf die Petition des deutschen Handelstages, insbesondere in der Richtung nachdrücklich empfohlen

[1]) Vgl. „Annalen" 1891 S. 589.

worden war, daß die „Errichtung“ von Telegraphen vom „Betrieb“, der „unentgeltliche“ vom „gewerbsmäßigen Betrieb“ zu trennen und das Regal auf den letzteren zu beschränken sei. Die Nothwendigkeit dessen erschien den Antragstellern umso dringlicher, nachdem der Staatssekretär des Reichspostamtes erklärt hatte, daß keine Aussicht sei auf baldiges Zustandekommen einer Gesetzesvorlage über elektrische Anlagen im Allgemeinen, und zwar deßhalb nicht, weil diese Materie, zumal in Anbetracht der neuesten Vorkommnisse, keineswegs als eine abgeschlossene betrachtet werden könne. Gerade mit Rücksicht hierauf und auf die regierungsseitig (auch von Seiten des Vertreters Bayerns) mehrfach geltend gemachte Dringlichkeit des Telegraphengesetzes, dessen Verzögerung regierungsseitig als eine wahre Kalamität bezeichnet worden war, erachteten es die Antragsteller um so mehr geboten, durch Ausschluß der „Errichtung“ von Telegraphenanlagen vom Regal Sicherheit dafür zu schaffen, daß mit dem zu statuirenden Regal nicht zugleich die Elektrizität als solche verstaatlicht werde. Andernfalls würde — so wurde geltend gemacht — durch dieses Gesetz der Einführung dieses großen Kulturelements in einer Weise vorgegriffen, die nicht mehr gut zu machen wäre, denn dieselbe greife in das Eigenthumsrecht Anderer insofern über, als sie diesen den Gebrauch der Elektrizität für ihre Zwecke nicht nur sehr erschwere, sondern thatsächlich unmöglich mache. Der Inhalt eines Erlasses des Königl. preußischen Ministeriums des Innern und der öffentlichen Arbeiten lasse hierüber keinen Zweifel.

Der Mangel einer gesetzlichen Begrenzung des Regals im § 1 des Gesetzes im Sinne des gestellten Antrages könne weder durch etwaige Aufnahme von Bestimmungen in das Gesetz über Verpflichtung zum Selbstschutz und Stromrückleitung oder über Errichtung einer Spruchbehörde, noch durch einen Verzicht auf weitere Rechte an öffentliche Straßen und Plätze ersetzt werden, weil der Selbstschutz nachgerade auch für die Staatsanlagen unter sich nothwendig werde, und weil es einer solchen Behörde an jeder Basis für ihre Entscheidungen fehlen würde, es auch unklar bleibe, welche Rechte die Verwaltung bis jetzt an die Straßen beanspruche. Die Beschränkung des Regals auf den „Betrieb“ würde alle diese Fragen überflüssig machen.

Eine Gefahr, wie sie von anderer Seite geschildert wurde, daß nämlich etwa Gesellschaften, wie das Wolff'sche Bureau, Börsen u. dgl., Telegraphen errichten und unentgeltlich betreiben würden, sei schlechthin ausgeschlossen; dazu seien die Schwierigkeiten der Errichtung z. B. der Erwerb des Areals von einem Börsenplatz zum anderen, viel zu groß. Wiederholt wurde von dieser Seite überdies versichert, daß man dem Gesetze nicht um deßwillen Widerstand leiste, um Privatinteressen gegenüber den allgemeinen Interessen in Schutz zu nehmen; es gelte vielmehr, in einer allgemeinen Kulturfrage der naheliegenden Gefahr einer Kollision von Rechten und von öffentlichen Interessen unter sich vorzubeugen.

Dem entgegen wurde auf allen anderen Seiten der Kommission unter Hinweis auf die früheren Darlegungen über diesen Punkt darauf beharrt, daß ohne das ausschließliche Recht der Errichtung auch ein ausschließliches Recht des Betriebes unmöglich sei; auch das Postgesetz gebe das Recht ausschließlicher „Beförderung“, was nicht bloß den Betrieb, sondern auch die Herstellung von Verkehrseinrichtungen zu diesem Zwecke in sich schließe. Die „Errichtung“ von Anlagen gehöre naturnothwendig zum Betrieb und bilde deßhalb in allen Staaten der Welt einen Theil des Regals.

Von Seiten eines Kommissionsmitgliedes wurde insbesondere geltend gemacht, der Antrag bezwecke, ein inhaltloses Regal zu schaffen; der elektrischen Industrie stehe jedenfalls hinsichtlich der bestehenden Staatsanlagen kein Recht

gegen die Allgemeinheit zu; es sei ungerecht, dieser die Kosten des Selbstschutzes anzusinnen zu wollen; dadurch würde vielmehr ein Monopol zu Gunsten des Kapitals geschaffen. Es könne nicht zugegeben werden, daß durch das Regal, wie es der Gesetzentwurf verlangt, eine größere Gefahr für die Bewegungsfreiheit der Städte begründet werde, als die bereits vorhandene.

Anknüpfend an die mit der Beschränkung des Regals auf den entgeltlichen Betrieb beziehungsweise mit der Gleichberechtigung Aller zur Errichtung und zum unentgeltlichen Betrieb von Anlagen zusammenhängenden Fragen der Kosten des Selbstschutzes der hiernach nicht bevorrechteten Staatsanlagen und des sich hieraus etwa entwickelnden unentgeltlichen Ortsverkehrs wurde einerseits versichert, daß für Halle, wo im Interesse des Selbstschutzes in Folge der Gefährdung der öffentlichen Interessen durch Privatinteressen ein Aufwand von 11,000 Mark nothwendig geworden sei, was für Berlin einen Aufwand von vier bis fünf Millonen, für das Reich einen solchen von über 60 Millionen darstellen würde; andererseits aber wurde bemerkt, daß gerade mit Rücksicht auf diesen (übrigens, da nur Orte mit Starkströmungen in Betracht kämen, für die Gegenwart viel zu hoch gegriffenen) Betrag, zumal bei dem stets wachsenden Telephonnetz eine Trennung des Orts- und des Fernverkehrs wesentlich im Interesse des Staates liegen würde.

Nachdem von einem der Antragsteller noch erklärt worden war, daß es nie anders gedacht worden sei, als daß derjenige, welcher den Selbstschutz veranlasse, auch die Kosten desselben zu tragen habe, und nachdem von dem Gesetzentwurf geneigter Seite noch bemerkt worden war, daß, falls die Elektrizität die erhoffte Zukunft habe, sie alle, sei es von Städte- und Handelstagen oder wo sonst her, geäußerten Besorgnisse und Bedenken weit überholen werde, wurde der Antrag b abgelehnt.

Antrag c wurde, weil von keiner Seite beanstandet, vielmehr vielseitig als zur Beruhigung der Städte geeignet begrüßt, mit dem Vorbehalt einstimmig angenommen, daß dessen Inhalt bei der Schlußredaktion als eigener Paragraph an das Ende des Gesetzes zu stellen sei.

Antrag d. wurde als „redaktionelle Verbesserung" ebenfalls von keiner Seite, wenigstens nicht ausdrücklich, beanstandet und demnächst der so gestaltete § 1 des Gesetzentwurfs angenommen.

Zu §§ 2 und 2a.

Außer a) den Anträgen Dr. von Bar und Genossen, welche in einen Antrag zusammengezogen wurden, lag b) noch ein Antrag von einem Kommissionsmitgliede vor, in § 2 Linie 1 statt „kann" zu setzen „muß" und in Linie 3 das Wort „muß" zu streichen.

Beide Anträge wurden abgelehnt und § 2 des Gesetzentwurfs nach den früheren Kommissionsbeschlüssen angenommen.

Antrag a war damit begründet worden, daß die von der Kommission früher aufgestellten Bedingungen das Recht der Gemeinden illusorisch machten; es sei z. B. in lang gestreckten Gemeinden, für die entfernten Theile großer Städte, wohl möglich, daß auf Seite dieser ein Bedürfniß, auf Seite der Verwaltung dagegen kein Interesse vorliege; diese würden durch eine solche Gesetzesbestimmung besonders auch in finanzieller Beziehung nur entlastet.

Der Staatssekretär bestritt, daß sich irgendwo ein Bedürfniß gezeigt; die Erfahrungen in allen großen Städten der Welt (widersprochen hinsichtlich Schwedens und Norwegens) sprächen dagegen; darum sei es gewagt, das große Gut der

Einheit preiszugeben und bei dem stets wachsenden Verkehr neue Quellen des Streites zwischen verschiedenen Verwaltungen zu eröffnen.

Es würde keine Entlastung der Verwaltung, sondern in Folge Mehrung der Anschlüsse und Verbindungen eine Belastung und damit eine Schädigung der allgemeinen Interessen herbeigeführt, weßhalb in anderen Ländern der Staat im Interesse des Publikums bemüht sei die Privattelephone aufzukaufen.

Ueberdies würde darin eine Einschränkung des § 1 liegen, die einer Kollision mit dem Regal nahe käme.

Letzterem Grunde wurde mehrseitig zugestimmt, unter dem Hinweis darauf, daß die öffentliche Kritik die beste Hüterin des Entgegenkommens der Verwaltung bilde.

Antrag b sollte nach Ansicht der Antragsteller der Willkür vorbeugen. Von allen anderen Seiten wurde aber betont, das damit etwas Schrankenloses begehrt werde, was das Regal geradezu aufheben würde, abgesehen davon, daß die Gemeinden damit schlechter gestellt würden als Private.

Zu § 3.

Nachdem der Antrag Dr. von Bar zurückgezogen und der Antrag Biehl bis zur Berathung des § 7 zurückgestellt worden war, wurde dieser Paragraph nach einer Erörterung über Anlage sogenannter Neben-Telegraphenstationen in den nicht zu häufigen Fällen des Bedürfnisses (z. B. Verbindung eines Eisenwerkes mit dem Kohlenlager), nach dem früheren Kommissionsbeschluß angenommen.

Zu § 4.

Nachdem der Antrag Dr. von Bar zurückgezogen war, wurde auch dieser Paragraph nach den früheren Kommissionsbeschlüssen angenommen.

Zu § 4a.

Die Anträge Biehl und zwei Anträge aus der Kommission:

> „Die Reichsverwaltung ist verpflichtet diejenigen Telegraphenanlagen zu errichten und zu betreiben, deren Errichtung und Betrieb der Reichstag beschließt“

und

> „das Wort „ordnungsmäßigen“ in Absatz 1 zu streichen“

wurden abgelehnt, der erstere, weil er durch die vorausgegangenen Beschlüsse gegenstandslos geworden, die beiden letzteren, weil allgemein anerkannt wurde, daß sich ein Monopol naturgemäß der Einwirkung der Volksvertretung zum größten Theil entziehe, weil ferner der Begriff „ordnungsgemäß“ sich auch in internationalen Verträgen vorfindet und eine Schranke gegen strafbare Telegramme doch gegeben sein müsse, überdies aber auch ein Antrag auf gesetzliche Regulirung des sogenannten Kontrahirungszwangs zur Berathung stehe, der eine Antrag auch gegen die Verfassung verstoße.

Die letzterwähnten Anträge waren damit begründet worden, daß Telephongespräche überhaupt nicht zu kontroliren seien und daß Mißbrauch in politischer Beziehung zu befürchten sei. — Die Ausdehnung der Rechte des Volkes gegenüber der Verwaltung erscheint angezeigt.

§ 4a wurde nach den früheren Kommissionsbeschlüssen angenomman.

Zu § 4 b.

Die Anträge

a) Dr. von Bar zu § 4 b am Schluß hinzuzufügen:

„Die Bedingungen dürfen dem Eigenthümer nur solche Verpflichtungen auferlegen, welche die Anlegung und Benutzung des einzelnen Anschlusses betreffen. Sie dürfen den Rechtsweg nicht beseitigen."

und

b) ein aus der Kommission gestellter Antrag, den § b wie folgt zu fassen:

„Ist an einem Orte oder in einem bestimmt begrenzten Bezirke, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder einem anderen Unternehmer, ein Fernsprechnetz für den Orts- beziehungsweise Bezirksverkehr zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigenthümer eines innerhalb des Ortes beziehungsweise des Bezirkes gelegenen Grundstückes gegen Erfüllung der von jener zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Orts- beziehungsweise Bezirksnetz verlangen.

Die Benutzung solcher Privatstellen gegen Entgelt ist unzulässig."

wurden abgelehnt und der Antrag der Kommission nach den früheren Beschlüssen angenommen.

Zur Begründung des Antrages a, der übrigens nicht als Schluß des Paragraphen, sondern als Absatz 2 desselben gedacht ist, wurde die Mittheilung gemacht, daß die Verwaltung die Gewährung von Anschlüssen an Hauseigenthümer von der Uebernahme der Verpflichtung abhängig zu machen pflege, auch andere Leitungen auf dem Gebäude zu dulden, wozu ein Recht nirgends gegeben sei, und wenn ein solches bestände, nur gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden könne; die Kündigung einer dahingehenden vertragsmäßigen Verpflichtung habe regelmäßig den Verlust des Anschlusses zur Folge. Beim Mangel einer solchen Legalservitut erscheine es gerechtfertigt, die Freiheit der Verwaltung auf solche Bedingungen zu beschränken, welche die Anlegung und Benutzung des einzelnen Anschlusses bedürfen.

Wenn ein Monopol statuirt werde, so sei die Festlegung seines Umfanges in der Richtung geboten, daß der Einzelne nur die seine Anlage betreffende Last zu tragen brauche, umsomehr, nachdem der Antrag Dr. Hammacher angenommen ist. Die Klagen seien allgemein; Kündigungen seien nur deßhalb selten, weil die Leute ihre Anschlüsse nicht verlieren wollten. Mit dem gleichen Rechte könnte die Post die Briefbestellung an einen Hauseigenthümer von der Gewährung eines Durchgangsrechtes durch das Haus des Betreffenden abhängig machen.

Regierungsseitig wurde der Mangel formalen Rechts anerkannt, dagegen aber behauptet, daß die fragliche Duldung eine nirgends bestrittene, aus dem Gemeinsinn erwachsende, im allgemeinen Wohl begründete Bürgerpflicht sei, ohne welche ein Einzelner das Ganze in Frage stellen könne, insbesondere z. B. jeder Konkurrent den anderen vom Anschluß fernhalten könne, was gegen die Gleichheit vor dem Recht verstoße. Unzuträglichkeiten oder Klagen habe dieser Zustand deßhalb nicht zur Folge, weil in ausgiebiger Weise Entschädigung selbst da geleistet werde, wo wie z. B. bei Diebstählen der ursächliche Zusammenhang zwischen Anlage und Schaden ein sehr zweifelhafter oder loser sei. Beinahe dreiviertel aller Dachreparaturen in Berlin geschähen auf Kosten der Verwaltung, der hierfür bereits ein Aufwand von ca. 500,000 Mark erwachsen sei. In anderen Ländern

(wie Ungarn, Schweiz) bestehe eine diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung, die die deutsche Verwaltung gar nicht einmal beanspruche; sie begnüge sich mit der Vertragsfreiheit.

Von Kommissionsmitgliedern wurde hervorgehoben, daß dem System, keine besonderen gesetzlichen Rechte in Anspruch zu nehmen — die dem Regal schließlich zugestanden werden müßten — die Freiheit in der Vertragsschließung entspreche, und daß der Einzelne sich das im Interesse der Sache Unvermeidliche eben gefallen lassen müsse.

Zur Begründung des Antrages b ward angeführt, daß beim Telephon auch der Anschluß an Bezirksnetze erwünscht erscheine, worauf regierungsseitig erwidert wurde, daß solcher stets gewährt worden sei, weßhalb eine Aufnahme in das Gesetz überflüssig erscheine; überdies sei der Begriff „Bezirksnetz“ unbestimmt; werde darunter die Verbindung größerer Orte in Entfernung von 20—30 Meilen verstanden und solle hieran Jedem Anschluß gewährt werden, so überschreite dies die Grenzen des Möglichen.

Zu § 4c.

Die hierzu vorliegenden Anträge:

a) Biehl

In § 4c der Kommissionsbeschlüsse die Worte „und Fernsprech“ zu streichen;

dem § 4c (Neu) der Kommissionsbeschlüsse beizufügen:

„insofern nicht eine solche Befreiung eine Gegenleistung für Benutzung fremden Grund und Bodens bildet.“

sowie

b) Dr. von Bar, den Schluß des ersten Satzes des § 4c dahin zu ändern:

„können vorbehaltlich des im Absatz 2 erwähnten Gesetzes nicht erwähnt werden.“

und im zweiten Satze die Worte:

„nur auf Grund eines Gesetzes“

zu streichen, dagegen als zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Ein Gesetz bestimmt für den Fernverkehr die Bedingungen der Benutzung der Telegraphen- und Telephon-Anlagen, die zu erhebenden Gebühren und die von solchen zu gewährenden Befreiungen. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleiben die gegenwärtig gültigen Bestimmungen in Kraft, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht widerstreiten.“

wurden abgelehnt und der Paragraph in der Fassung der Kommission angenommen.

Die Anträge a erscheinen theils durch frühere Abstimmung, theils deßhalb gegenstandslos, weil es in Deutschland (abgesehen vielleicht von München) Gebührenbefreiung auf Grund von Einräumung von Bodenbenutzung nicht gibt, solche sich auch dadurch, daß die Gegenleistung nicht in Geld besteht, nicht als eine eigentliche Gebührenfreiheit darstellt.

Für den Antrag b wurde von den Antragstellern und anderen Kommissionsmitgliedern ausgeführt, daß es als Pflicht des Reichstags erscheine, analog dem Postgesetz auf die Konstituirung des Regals ein Telegraphengesetz über die der gesetzlichen Regulirung bedürftigen Fragen der Gebührenpflicht beziehungsweise Gebührenfreiheit und den Kontrahirungszwang folgen zu lassen. Die Absicht, der Verwaltung „Fesseln“ oder einen Hemmschuh anlegen zu wollen, liege ferne, aber

seitens des Reichstags ganz auf gesetzliche Regulirung dieser Materien zu verzichten, sei schlechthin ausgeschlossen. Daß die Verfassung dem entgegenstehe, könne ebensowenig hindern, als dies bei § 4 c der Fall war; auch die stete Entwickelung der Elektrizität sei kein Hinderniß, da diese Entwickelung voraussichtlich eine dauernde sein werde.

Der durch den Kommissionsbeschluß in das Gesetz gelangte Begriff Gebührenerhöhung, sei im einzelnen Fall ein strittiger.

Gegen diesen Antrag, welchem internationale Abmachungen im Wege stünden, sprach sich der Staatssekretär mit aller Entschiedenheit als verfassungswidrig, gemeinschädlich und wegen des Wortes „Bedingungen" unklar aus, unter Wiederholung des bereits früher zu dieser Frage Vorgetragenen. Die Entwickelung des Gebührenwesens thue zur Evidenz dar, daß es nicht nur vollauf gerechtfertigt, sondern auch nothwendig sei, der Verwaltung die größtmögliche Latitude zu gewähren; der Verwaltung selbst könnte es nur angenehm sein, sich an feste Vorschriften halten zu können, allein das öffentliche Wohl würde dabei geschädigt; auch auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, wo es sich um viel größere Summen handle, bestehe kein Gesetz, wogegen wiederholt darauf aufmerksam gemacht wurde, daß ein Gesetz auch für andere Zeiten, als die dermaligen günstigen, gemacht würde und daß nur das Wenige, was sich zur gesetzlichen Festlegung eigne, dem Gesetze überlassen werden solle.

Die Mehrheit der Kommission schien auch auf § 4 c keinen besonderen Werth zu legen und die dem Reichstage zu Gebote stehenden Mittel, Einfluß auf die Gebührenfrage zu üben, für genügend zu erachten.

Zu § 4 d

lag ein Antrag vor, die Worte: „soweit nicht Ausnahmen im Gesetz begründet sind" zu streichen, weil, wie der Antragsteller ausführte, diese Bestimmung einerseits überflüssig, andererseits zu irrigen Auslegungen, z. B. dahin, daß auch Landesgesetze Ausnahmen gestatten könnten, führen könne, wogegen das Bedenken geltend gemacht wurde, die Annahme des Antrages könne zur Anschauung verleiten, es sei keine Ausnahme gestattet, während doch nicht nur die Strafprozeßordnung und Konkursordnung, sondern auch die Zollgesetzgebung, die bayerische Militärstrafgesetzgebung u. A. Ausnahmen statuirten; aus letzterem Grunde sei es auch bedenklich, statt „im Gesetz" zu sagen „reichsgesetzlich".

Nachdem von anderer Seite Gewicht darauf gelegt worden war, festzulegen, daß nur durch Reichsgesetz eine Ausnahme begründet werden könne, wurde ein Antrag dahin eingebracht, diesen Paragraphen zu fassen, wie folgt:

> „Das Telegraphengeheimniß ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in zivilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich 2c. 2c. 2c. (wie im Kommissionsbeschluß)."

Trotz wiederholt geltend gemachter Bedenken gegen diesen Antrag sowohl als gegen die Fassung „reichsgesetzlich" wurde derselbe angenommen, wodurch der erste in die Fassung: „reichsgesetzlich" abgeänderte Antrag und ein inzwischen auf die Fassung: „gesetzlich" gerichteter dritter Antrag gegenstandslos wurden.

Zu § 5.

Zu diesem Paragraphen lagen vor:

a) der Antrag Dr. von Bar, in § 5 statt der Worte:
„oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten"

zu setzen:

„welche im Falle des Unvermögens in Haft bis zu sechs Wochen verwandelt werden kann",

ferner in § 5 die Worte: „oder bei" bis Schluß zu streichen,

sodann

b) ein Antrag, diesen Paragraphen zu streichen, und

c) ein Antrag, den früheren Kommissionsbeschluß dahin zu fassen:

„Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark, oder mit Haft, oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt, oder bei der Errichtung oder dem Betriebe den Bedingungen der Verleihung zuwiederhandelt."

Die Anträge a und b wurden abgelehnt, der erste Theil des Antrages c dagegen bei der antraggemäß stattgehabten getrennten Abstimmung bis „oder bei der Errichtung" angenommen, der zweite Theil des Antrages von „oder bei der Errichtung" ab, aber mit Stimmengleichheit abgelehnt. Der gesammte Paragraph nach dem ersten Theil des Antrages c wurde angenommen.

Der Antrag a ging davon aus, daß die Strafen zu hoch und nicht im Einklang seien mit unsern strafrechtlichen Grundsätzen; in England sei nur eine Geldstrafe von 5 Lstr. angedroht; Konzessionsüberschreitung sei überhaupt nur civilrechttich zu ahnden.

Der Antragsteller zu b erblickte in der Zuwiderhandlung gegen das Regal überhaupt nichts Strafbares

Der Antragsteller zu c wollte einerseits die Möglichkeit eröffnen, daß die geringfügigeren Fälle vor das Schöffengericht verwiesen werden können, während andererseits dem Thatbestand der Charakter des Vergehens und für schwerere Fälle auch die im Entwurf angedrohte Gefängnißstrafe im Gesetz erhalten bleiben sollte.

Der Vertreter der Reichspostverwaltung bekämpfte den Antrag a als zu milde und als den strafrechtlichen Grundsätzen über das Verhältniß zwischen Geld- und Freiheitsstrafen, sowie zwischen diesen und Vergehen bezw. Uebertretungen nicht entsprechend; dem Antrag b wurde von dieser Seite entgegengehalten, daß er eine lex imperfecta schaffen würde; der Antrag c dagegen als ein sachgemäßer begrüßt.

Auch die Mehrheit der Kommission schloß sich dem Antrag c an, weil man mit den Vertretern des Antrages a darin Verbesserungen des früheren Kommissionsbeschlusses erkannte, daß das Erforderniß der Vorsätzlichkeit zum Ausdruck kommt, die Aburtheilung durch das Schöffengericht für leichtere Fälle ermöglicht ist, aber für schwerere dennoch eine nachdrückliche Strafdrohung erhalten bleibt.

Zu § 6

beantragt der Abgeordnete Dr. v. Bar den Strich des ganzen Paragraphen, eventuell den Strich der Worte: „oder mit Haft", wogegen der Vertreter der Reichspostverwaltung die Nothwendigkeit dieser Strafbestimmung durch den Hinweis auf die jetzige Fassung des § 5 darlegt; es müsse Mittel geben, die Ueberschreitung der Grenzen des § 4 zu ahnden, unter welchen die in §§ 2 und 3 aufgeführten Grenzen zu verstehen seien.

Aus der Mitte der Kommission wurde bemerkt, daß § 7 zur Abwendung jedes Schadens genügen dürfte, daß die Strafdrohung zu hoch sei, in Anbetracht, daß die Ueberschreitung auf Versehen beruhen, selbst ohne jedes Verschulden erfolgen könne und daß im Eisenbahnwesen solche Strafandrohungen nicht beständen.

Der eventuelle Antrag Dr. v. Bar wurde angenommen. Der § 6 in der Kommissionsfassung ohne die Worte „oder mit Haft" desgleichen.

Zu § 7.

Der Antrag Dr. v. Bar:

„Die unbefugt hergestellten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten"

wurde, nachdem der Antragsteller denselben als übereinstimmend mit den Tendenzen des Kommissionsbeschlusses erklärt hatte, trotz der darin fehlenden Worte „durch Vermittelung der Landeszentralbehörde", indem mit dem Antrage nicht in die Befugnisse der Landespolizeibehörden eingegriffen werden solle, vielmehr das geordnete landesgesetzliche Verfahren beabsichtigt sei, weil eine verbesserte Redaktion darin anerkannt wurde, und damit der ganze Paragraph in der Fassung des Antrages angenommen.

Als § 7a Abs. 1

in das Gesetz einzufügen, war beantragt:

a) Seitens des Abgeordneten Biehl:

„Telegrapheneinrichtungen müssen so angelegt werden, daß sie gegen Einwirkungen benachbarter elektrischer Einrichtungen und Leitungen, mögen dieselben bestehen oder erst in Zukunft hergestellt werden, möglichst in sich selbst geschützt sind; namentlich sind metallische Rückleitungen anzuwenden.

Das Gleiche gilt von Telegraphenanlagen, welche auf Grund der §§ 2 und 3 in Betrieb genommen werden."

b) Seitens der Abgeordneten Dr. v. Bar und Genossen:

„Telegraphen- und Telephonanlagen müssen, sofern eine Störung anderer elektrischer Leitungen oder durch andere solche Leitungen zu befürchten ist, so eingerichtet sein, daß sie gegen die Einwirkungen anderer benachbarter elektrischer Leitungen in sich selbst geschützt sind, vorausgesetzt, daß auch diese Leitungen den in letzterer Beziehung zu erhebenden Ansprüchen genügen"

ersetzt durch einen schriftlichen Antrag b, welcher lautet:

„Die Reichstelegraphenverwaltung kann verlangen, daß, sobald eine Störung ihrer in berechtigter Weise gelegten Leitungen zu befürchten ist, andere benachbarte elektrische Leitungen so eingerichtet werden, daß sie in sich selbst geschützt sind, vorausgesetzt, daß die Telegraphenleitung ebenfalls den technischen Anforderungen des Selbstschutzes genügt. Den gleichen Anspruch haben berechtigte Inhaber anderer elektrischer Leitungen gegen die Reichstelegraphenverwaltung."

c) Seitens der Abgeordneten Dr. Lieber und Genossen:

„Die in den §§ 1—3 bezeichneten Telegraphenanlagen sind möglichst so einzurichten, daß sie weder von anderen elektrischen Anlagen störend beeinflußt werden, noch diese störend beeinflußen können."

d) Seitens eines Kommissionsmitgliedes (v. Buol): an Stelle des I. Absatzes des Antrages Dr. Lieber zu setzen:

„Elektrische Anlagen sind, sobald gegenseitige Störung zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theiles, welcher diese Gefahr veranlaßt, so anzuordnen, daß sie sich nicht störend beeinflussen können."

Hierzu wurden zwei Abänderungsanträge gestellt.

Es wurde beschlossen, diese Anträge getrennt von dem zweiten und dritten Absatz des Antrags Dr. Lieber zu verhandeln.

Zu den Anträgen a und c wurde eine Begründung nicht vorgetragen; zum Antrag b führte der Antragsteller aus, daß, während bei allen Servituten nur ein Recht auf einen bestimmten Platz in Anspruch genommen werde, erstrecke sich das für den Telegraphen beanspruchte Recht noch weiter, und zwar nach dem Satze: prior tempore, potior jure, den er nicht anerkenne. Die Leitung habe aber seines Erachtens nur Anrecht auf den nöthigen Platz, nicht aber auf Unterlassung jeder Störung von außen. — Die Anordnung polizeilichen Schutzes für das Publikum gehöre nicht in dieses Gesetz, wohl aber der Schutz einer Leitung gegen die andere. Die Frage sei allerdings auch eine Kostenfrage, diese Folge ergebe sich aber von selbst, sobald die Rechtsfrage feststehe; übrigens habe er nichts dagegen, wenn der Kostenpunkt im Gesetz normirt werden solle. — Schutz sei allerdings erst da nöthig, wo die Konkurrenz anfange, eher nicht; darin gehe der Antrag Dr. Lieber zu weit.

Zu Antrag d führte der Antragsteller aus, derselbe bezwecke Interessen auszugleichen, zu beruhigen und dem Gesetze eine größere Mehrheit zu sichern; zu diesem Zwecke soll im Gesetz bestimmt werden, daß, solange nur eine Leitung am Platze vorhanden, von einem Selbstschutz nicht die Rede sein könne, daß die bezügliche Verpflichtung aber mit dem Augenblick erwachse, in welchem eine neue Leitung hinzutreten soll, und daß jeweils der neue Unternehmer die Kosten zu tragen habe. Danach würde ein Vorrecht der Telegraphenverwaltung in so weit anerkannt, als überall da, wo sie zuerst auf dem Plane, die Kosten des durch das Hinzutreten eines neuen Unternehmens nöthig fallenden Schutzes des Telegraphen nicht dem Steuerzahler, sondern dem neuen Unternehmen zufallen würden, ein Vorrecht, das allerdings auch jeder anderen Leitung zu Theil würde, die vor dem Telegraphen am Platze war.

Nachdem ein Vertreter des Reichspostamtes die als Anlage 2 dem Berichte beigefügten Ausführungen in technischer Beziehung gemacht hatte, erklärten sich Kommissionsmitglieder drei verschiedener Richtungen für den Antrag d wegen seiner ausgleichenden und beruhigenden Tendenz; von einer Seite insbesondere wurde anerkannt, daß ein Schutz nothwendig, und zwar zum Zweck der Eindämmung des revolutionären Elements der Elektrizität, zum Schutze der höheren Interessen, als welche sich gegenüber denjenigen der Städte zweifellos diejenigen der Allgemeinheit an dem Weltnachrichtendienst darstellten. Wie der Schutz geschehe, gehöre nicht in das Gesetz; wohl aber eine Bestimmung, daß die Pflicht, den Schutz zu beschaffen, demjenigen obliege, der ihn veranlaßt. Damit werde der Industrie in keiner Weise entgegengetreten; allgemein den staatlichen Schwachstromleitungen die Pflicht des Selbstschutzes aufzuerlegen, liege kein Grund vor. Der Antrag d werde nach allen Seiten gerecht.

Von anderer Seite wurden zu Antrag d Abänderungen dahin beantragt, das Wort „gegenseitig" zu streichen und den Schluß dahin zu fassen: „daß Störungen vermieden werden", im Uebrigen aber anerkannt, daß dieser Antrag sämmtlichen anderen vorzuziehen sei und auch vom Standpunkt der Monopolfreundlichkeit eventuell annehmbar erscheine. Von dritter Seite wurde der Inhalt des Antrags als ein wohlberechtigter, ja sogar als selbstverständlicher erklärt, der zu beruhigen geeignet sei.

Selbst von einem Vertreter des Antrags Dr. v. Bar wurde eingeräumt, daß dieser Antrag dem seinigen nahe käme, wenn im Antrage d das Wort „veranlaßt" durch „verursacht" ersetzt würde, da dann unter die Ursachen der Schutzpflicht auch

eine zwar zuerst vorhandene, aber fehlerhafte oder mit der Zeit fehlerhaft gewordene fallen würde. Dieses Ansinnen wurde vom Antragsteller zu d aber hauptsächlich deshalb zurückgewiesen, weil die Tendenz des Antrages d wesentlich dahin gehe, daß nicht erst eine Untersuchung und Entscheidung stattfinden solle, wo die Ursache des Schutzbedürfnisses liege, sondern daß die Entscheidung an ein äußerlich wahrnehmbares Merkmal (der Priorität) geknüpft und dieses im Gesetz selbst festgelegt werde.

Von einer Seite der Kommission wurde in Uebereinstimmung mit dem Staatssekretär des Reichspostamtes auch der Antrag d, obgleich derselbe den anderen zwar vorzuziehen sei, dennoch gleich den anderen als unannehmbar erklärt, weil die Reichsverwaltung unter Umständen dadurch gehindert werden könnte, da einen Telegraphen anzulegen, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Alle Anträge verkennten, daß der Staat kein Unternehmer und keine Partei sei, und daß dessen Pflicht, für Alle zu sorgen, allen anderen Fragen vorgehe. Auch gehöre eine solche Bestimmung nicht in dieses Gesetz.

Zur weiteren Rechtfertigung des Antrages b wurde betont, daß der Antrag d dem Telegraphen insofern ein erhebliches Vorrecht einräume, weil dieser allenthalben die Priorität für sich habe; die Anträge b und c, welche ein solches Vorrecht nicht einräumen, unterschieden sich dadurch, daß Antrag b eine Schutzpflicht erst von der Erstehung einer zweiten Leitung ab statuire. Die Antragsteller gingen von der Anschauung aus, daß nirgends ein Recht begründet sei, eine andere Leitung zu verhindern. Die Städte würden niemals ihre Zustimmung zur Legung des Telegraphen gegeben haben und ihre industriellen Unternehmungen lägen ihnen unter Umständen viel näher als dieser; auch seien ihre Straßen zunächst für den Verkehr da, weshalb sie das Recht hätten, sich alle Eingriffe zu verbitten; es würde denselben nichts erübrigen, als die Last zu kündigen und in Zukunft vorsichtiger zu sein. Wenn übrigens ein Vorrecht des Staats bestände, so müßten die Städte entschädigt werden. Jedenfalls erstrecke sich das Recht der Verwaltung nur darauf, die Leitung auf der Straße zu haben, nicht aber Andere auszuschließen. Würde der Verwaltung ein solches Recht zuerkannt, so könnte sie dasselbe demnächst auch für Starkströme in Anspruch nehmen. Ob Selbstschutz technisch möglich, könne dahingestellt bleiben; sei er es nicht, so könne er es demnächst werden.

Dem entgegen trat der Staatssekretär des Reichs-Postamtes entschieden für ein in der ungleich größeren Bedeutung des Nachrichtendienstes, z. B. während des Krieges, gegenüber der Beleuchtung und jeder anderen Industrie liegendes Vorrecht der Telegraphie ein, auf welchem Standpunkte auch die Gesetzgebungen aller anderen Kulturstaaten stünden, indem dieselben ausnahmslos ein Vorrecht der Telegraphie anerkennten und die Kosten den Unternehmern anderer Anlagen auferlegten. (In Frankreich sei die Benutzung der Erde als Rückleitung für Starkströme überhaupt verboten.) Von wo die Störung ausgehe, da liege die Pflicht, sie zu heben; der Fuchs befände sich nie in Nothwehr gegenüber dem Kaninchen, und wenn Kinder gebissen würden, sperre man nicht diese ein, sondern man lege den Hunden Maulkörbe an. Das entgegengesetzte Vorgehen entspringe der Sorge für das Kapital. Der Frankfurter elektrische Kongreß, bei dem die ersten Zelebritäten nicht zugegen gewesen, könne nicht als kompetent erachtet werden zur Entscheidung elektrotechnischer Fragen, wie dies bei dem elektrotechnischen Verein zu Berlin der Fall sei. Der Staatssekretär bezieht sich auf seine früheren Angaben über die Statistik der im Wege der Verständigung in Städten und Landorten bereits erstellten Starkstromanlagen behufs Zurückweisung des Verdachts nicht genügender Würdigung der Industrie.

Es sei übrigens utopisch, zu glauben, daß die Elektrizität im Wege der Vertheilung im großen Maßstabe dem Kleingewerbe nutzbar zu machen sei, denn dieselbe koste viel Geld und lasse sich nicht „an die Strippe legen". Es sei allen Anträgen entgegenzuhalten, daß der Unschuldige sich nicht zu schützen habe und auch nicht ersichtlich sei, wogegen der Schutz zu richten sei, da jeder Tag in dieser Beziehung Neues bringe.

Die Städte könnten sich mit dem zu ihren Gunsten angenommenen Antrag Dr. Hammacher beruhigen; übrigens komme in Betracht, daß ihr angeblich unbeschränktes Recht auf Straßen und Plätze auch mißbraucht werden könne; jedenfalls stehe demselben die Polizeihoheit des Staates gegenüber.

Seitens der Vertreter der Gleichberechtigung aller Leitungen wurde hierauf erwidert, es gelte, dem dermaligen rechtlosen Zustand, bei welchem alles Neue von der Verwaltung abhängig sein solle, einen Zustand gegenseitigen Vertragens entgegenzustellen. Dabei habe man mit dem höchsten Gerichtshof für Ohio davon auszugehen, daß die Straßen dem Transportverkehr als Hauptzweck gewidmet seien. Wenn es auch richtig sei, daß nach dem Stand der Wissenschaft nicht begrenzt sei, wogegen der Schutz sich zu richten habe, und daß — wie der Fall in Halle zeige — ein sicherer Schutz gegen alle Zufälligkeiten der Ueberleitung nicht möglich sei, so sei solcher doch gegen Induktion möglich, was der von deutschen wenn auch nicht zu Erklärungen autorisirten Beamten besuchte Frankfurter Kongreß, gegen dessen Resolutionen von keiner Seite Widerspruch erhoben worden, festgestellt habe. Die Sektion für elektrotechnische Gesetzgebung sei bei ihren Berathungen speziell davon ausgegangen, was die Telegraphenverwaltung konzediren könne, wenn sie die Einführung der Elektrizität in den Verkehr nicht hindern wolle. Der elektrotechnische Verein Berlin habe über die Frage berathen, aber keinen Beschluß gefaßt. Der Vorwurf unberechtigten kapitalistischen Einflusses sei zurückzuweisen. Ueber die Zukunft der Elektrizität könne man verschiedener Meinung sein; was heute Luxus, könne morgen Bedürfniß sein; auch der Telegraph sei einmal als Luxus betrachtet worden; schon heute diene sie dem kleinsten Verkehr (Briefaufzüge innerhalb der Häuser); entgegen dem Dampf, welcher die Großindustrie gestärkt, sei die Elektrizität wegen ihrer vielfachen Verwerthbarkeit durch Theilung zu fördern behufs Stärkung des mittleren und kleineren Gewerbes. Der Antrag d sei bedenklich; er erschiene annehmbar, wenn die Telegraphenverwaltung stets auf der Durchschnittshöhe der Technik stünde, da dies aber nicht der Fall, so hätte der neue Unternehmer jeweils die Kosten des Umbaues zu tragen. Der Telegraph würde so stets auf fremde Kosten auf der Höhe der Situation erhalten. Nachrichten zufolge habe die Verwaltung manches Orts bereits auf zwei Seiten der Straße Gestänge, ohne daß ein Bedürfniß vorliege, bloß zur Wahrung der Priorität.

Letzteres wurde vom Staatssekretär bestritten, indem dies vielmehr im Rheingau auf Grund zahlreicher Petitionen geschehen sei. Der Verwaltung liege es ferne, die wohlthätige Kraft des Kapitals zu verkennen; nur übergroßer Spekulation falle ein Verschulden zur Last, wenn das Bedürfniß überschritten werde. Hinsichtlich des Frankfurter Kongresses sei zu bedenken, daß die ganze Frage, weil Hoheitsrechte berührend, eine interne Angelegenheit sei, die sich zur Regelung durch einen internationalen Kongreß an sich nicht eigne. Der Frankfurter Kongreß stelle sich als eine freie Vereinigung dar ohne Autorität und Kompetenz, um unsere Grundsätze und Erfahrungen beeinflussen zu lassen.

Es müsse darauf beharrt werden, daß Selbstschutz überhaupt nicht durchweg möglich und daß die Telegraphenverwaltung nicht als Partei, sondern als die Vertreterin der öffentlichen Interessen und des Staatswohls dastehe.

Nachdem von Seite der Reichspostverwaltung noch bemerkt worden war, daß der gegnerischerseits erwähnte Erlaß der Königl. Ministerien des Innern und der öffentlichen Arbeiten auf polizeilichen Interessen und nicht auf Vorrechten der Telegraphie gegen Starkströme beruhe, wurde von Freunden des Selbstschutzes betont, daß nach der vom Staatssekretär dargelegten Auffassung über die Rechte der Städte von dieser Seite unzweideutig dasjenige in Anspruch genommen werde, was durch den einstimmig angenommenen Antrag Dr. Hammacher ferngehalten werden wolle, weßhalb um so entschiedener an der Forderung des Selbstschutzes festgehalten werden müsse.

Auf eine an den Staatssekretär von dieser Seite gerichtete Anfrage, ob die Telegraphenverwaltung ein Recht habe bezw. beanspruche, andere Leitungen deshalb zu verhindern, weil diese eine Einwirkung auf die Telegraphenleitung übten, oder ob ein solches Recht nicht in Anspruch genommen werde, erfolgte die Antwort, daß die Telegraphenverwaltung kein Recht in Anspruch nehme, was sie nicht bereits zu besitzen glaube.

Bei der demnächst erfolgten Abstimmung wurden die Anträge Biehl, Dr. v. Bar, Dr. Lieber und nachdem die Unteranträge zu Antrag d zurückgezogen waren, der Antrag d selbst angenommen.

Zu 7a Absatz 2 und 3

lagen vor:

a) die Anträge Dr. Lieber-Spahn:

Streitigkeiten darüber, ob eine Telegraphenanlage dieser Anforderung genügt, werden, sofern sie nicht auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen, durch Beschluß der physikalisch-technischen Reichsanstalt nach Anhörung der Betheiligten entschieden.

Die Ausbildung der physikalisch-technischen Reichsanstalt zur Spruchbehörde, sowie die Gestaltung des Verfahrens vor derselben und die Feststellung der Gebührensätze erfolgt durch eine nach Anhörung des Kuratoriums dieser Anstalt mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Kaiserliche Verordnung. Diese Verordnung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

b) Antrag v. Gagern:

Zu § 7a. Im Falle der Annahme des Antrages Freiherr v. Buol-Berenberg (Absatz 1) als Absatz 2 hinzuzufügen:

Streitigkeiten darüber, ob eine elektrische Anlage dieser Anforderung genügt, werden, sofern sie nicht auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen, von den Verwaltungsbehörden unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung entschieden. Die zuständigen Behörden werden von der Landes-Zentralbehörde bezeichnet.

Im Laufe der Diskussion wurden zu dem Antrag b v. Gagern zwei Unteranträge gestellt, nämlich:

α) als letzten Satz hinzuzufügen: „in letzter Instanz entscheidet der Bundesrath“;

β) hinzuzufügen: „Die physikalisch-technische Reichsanstalt ist zur Erstattung von Gutachten auf Anfordern der entscheidenden Behörde verpflichtet“;

und wurde ferner für den Fall der Ablehnung der Anträge a und b

c) der Antrag gestellt, dem § 7a hinzuzufügen:

„Streitigkeiten darüber, ob eine Telegraphenanlage dieser Anforderung genügt, werden im gerichtlichen Verfahren entschieden.“

Auch hierzu ward der obige Unterantrag β gestellt.

Bei der Abstimmung wurden sämmtliche Anträge abgelehnt.

Die Ansichten der Kommission gingen wesentlich auseinander in der Frage über die Natur des Inhalts des § 7a, indem von der einen Seite geltend gemacht wurde, es sei lediglich kein privatrechtliches Verhältniß vorhanden, während von anderer nur ein Privatrecht (ähnlich der Frage, ob ein Gebäude sich den vom Nachbargebäude in Folge eines Gewerbebetriebs eindringenden Lärm, Rauch, Erschütterung oder dergl. gefallen zu lassen habe), von dritter Seite ein gemischtes Rechtsverhältniß behauptet wurde, welches zum Theil zur Kompetenz der Polizeibehörde, zum Theil zu derjenigen der Gerichte gehöre. Daß die physikalisch-technische Reichsanstalt sich zu einer Spruchbehörde schon wegen ihrer abhängigen Stellung als Staatsinstitut wenig eigne, war die allgemeine Ansicht; etwa den Bundesrath als höhere Instanz dieser Spruchbehörde einzusetzen, machte den Antrag a der einen Seite der Kommission annehmbarer, der anderen noch unannehmbarer, auch der Vorschlag, diese technische Anstalt zur Abgabe von Gutachten zu verpflichten, erregte Bedenken nach der Seite, ob den Gerichten zustehe, gutachtliche Aeußerungen von Kollegien einzuholen, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet sein würde.

Die Ueberlassung der Entscheidung an die Verwaltungsbehörden erregte insbesondere Bedenken wegen der mangelnden Rechtseinheit; die Zuweisung zur gerichtlichen Kompetenz dagegen die Bedenken der Verzögerung der Entscheidungen und der Eigenthümlichkeit der der Justiz — abgesehen von der Kostenfrage — damit angesonnenen Aufgabe.

Der Staatssekretär sprach sich dahin aus, daß seines Erachtens die in Frage stehenden Entscheidungen den ordentlichen Gerichten zu überlassen seien — was der Fall sei, wenn dies Gesetz hierin Nichts bestimme —, bis die Frage in einem Gesetz über elektrische Anlagen, in welches § 7a überhaupt gehöre, geregelt sei.

Erst in zweiter Reihe könne er sich mit dem Antrag b befreunden, aber mit dem Bundesrath als oberer Instanz; der Antrag a dagegen erscheine ihm unannehmbar wegen des mit demselben verbundenen großen Apparates und der mangelnden Unabhängigkeit der zu errichtenden Spruchbehörde.

Dem schloß sich die Mehrheit der Kommission hauptsächlich aus dem Grunde an, daß in dem Mangel einer nach allen Richtungen dem Bedürfniß entsprechenden Bestimmung in diesem Gesetz ein Kompelle für die verbündeten Regierungen liegen werde, dem Reichstage baldigst ein Gesetz über Elektrizität vorzulegen.

Als § 7b war beantragt, als Zusatz zu § 1 zu beschließen:

„Ebensowenig erlangt das Reich durch dieses Gesetz — abgesehen von den durch dieses Gesetz festgesetzten Rechten — ein besonderes Recht gegenüber den elektrischen Anlagen Dritter.“

Der Antragsteller erachtete eine solche Bestimmung dem § 1 nicht widersprechend, dagegen behufs Beruhigung der Gemüther nützlich, während von anderer Seite der Antrag theils als selbstverständlich, theils als geeignet erklärt wurde, bestehende Unklarheit noch zu vermehren.

Die Mehrheit der Kommission war mit den Vertretern der Reichspostverwaltung darin einig, daß der Antrag insofern Selbstverständliches enthalte, als dessen Sinn nur dahin gehen könne, daß, abgesehen von

diesem Gesetz die Reichs-Telegraphenverwaltung unter dem allgemeinen Recht stehe.

Der Antrag wurde in Anbetracht dieser übereinstimmenden Interpellation zurückgezogen.

Es wurde hierauf als Beschluß der Kommission konstatirt, daß der zu § 1 beschlossene Zusatz als § 7b dem Gesetze einzufügen sei.

Zu § 8

lagen die übereinstimmenden Anträge Dr. Hammacher und von Gagern vor, des Inhalts:

Dem § 8 folgende Fassung zu geben:

„Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 gelten für Bayern und Württemberg mit der Maßgabe, daß für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte diesen Bundesstaaten zustehen, und daß die Bestimmungen des § 4c auf den inneren Verkehr dieser Bundesstaaten keine Anwendung finden."

Ein Antrag, in der ersten Linie an Stelle der Worte „der §§ 1—7" zu setzen:

„dieses Gesetzes"

wurde ohne Abstimmung allseitig genehmigt.

Ein Unterantrag dahin: „den Schluß des Antrags von Gagern: „und daß die Bestimmungen ꝛc. ꝛc. ꝛc. — finden" zu streichen", wurde abgelehnt; der Antrag von Gagern dagegen angenommen.

Die Minderheit der Kommission war der Ansicht, es gehe nicht an, für einzelne Bundesstaaten ein anderes, nämlich ein die Verwaltung weniger beschränkendes Regal zu statuiren als für das Reich; es könne diesen Bundesstaaten eher zugemuthet werden, das Reichsregal unter Verzicht auf ihr Reservatrecht in seinem ganzen Umfang anzunehmen, widrigenfalls dieselben von dem Reichsgesetz ganz auszuschließen wären.

Von einem Mitglied der Minderheit wurde insbesondere ausgeführt:

Es sei nicht Sache des Reichs, für andere als für das Reich selbst Regale einzuführen. Wenn durch den § 52 der Verfassung die Staaten, welche durch denselben eine Ausnahme von dem für das übrige Reich geltenden Rechte erlangt hätten, außer Stand gesetzt seien, durch ihre Gesetzgebung das Regal einzuführen, so sei das eine nothwendige, wenn auch vielleicht unerwünschte Folge eben dieser Ausnahme. Da diese Ausnahmestellung nicht aufgegeben werden solle, so bleibe nichts übrig, als die Wirksamkeit des Gesetzes für diese Staaten auszuschließen, wie durch die vorigen Kommissionsbeschlüsse geschehen sei.

Wenn aber das Gesetz auf diese Staaten ausgedehnt werden solle, so müsse es in derselben Form, wie im übrigen Reiche eingeführt werden, und es dürfe der § 4c nicht, wie der Antrag Gagern wolle, für diese Staaten ausgeschlossen werden. Die Kommission sei der Meinung, daß eine Folge der Gewährung des Regals die in § 4c enthaltenen Beschränkungen sein müßten, durch welche im übrigen Reiche die bisherigen verfassungsmäßigen Rechte der Verwaltung eingeschränkt würden, sie könne also seines Erachtens nicht umhin, das gleiche Recht für die Volksvertretungen in Bayern und Württemberg zu konstituiren, welchen dasselbe bis jetzt nicht zustehe.

Der Bayerische Bundesrathsbevollmächtigte führte dagegen aus:

„Da das Reich gemäß Art. 52 der Reichsverfassung ausschließlich das Recht der Gesetzgebung bezüglich der Vorrechte der Telegraphie und der recht-

lichen Verhältnisse der Telegraphie zum Publikum habe, so ergebe sich, daß, wenn das Reich von diesem Rechte Gebrauch mache, dies für sämmtliche Bundesstaaten geschehen müsse. Die Ansicht aber, daß, wenn das vorliegende Gesetz auf Bayern und Württemberg ausgedehnt werde, dasselbe in diesen Staaten „in derselben Form", wie im übrigen Reiche eingeführt werden müsse, stehe in Widerspruch mit der weiteren Bestimmung im Art. 52, wonach die Feststellung der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns beziehungsweise Württembergs vom Bereiche der Reichsgesetzgebung ausgeschlossen ist. Aus dieser Verfassungsvorschrift ergebe sich vielmehr, daß der § 4 c, der von den Gebühren für die telegraphische Korrespondenz handelt, für den internen Verkehr in Bayern und Württemberg keine Geltung haben könne, und daß daher insbesondere auch die Frage, ob die Gebührensätze und die Gebührenbefreiungen für den inneren Verkehr im Wege der Landesgesetzgebung oder im Verwaltungswege zu regeln sind, lediglich dem Landesrechte anheimfällt. Der Art. 52 der Verfassung beschränke in dieser Beziehung das Landesrecht in keiner Weise."

Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, daß der Antrag von Gagern durchaus der Verfassung entspreche, und daß ein Regal für das ganze Reich zu statuiren sei, wobei aber die Absicht ferne liege, in Reservatrechte von Bundesstaaten einzugreifen, weshalb der Vorbehalt hinsichtlich des § 4 c — der eigentlich selbstverständlich sei — entgegen dem Antrag der Minderheit aufrecht zu erhalten sei.

Nachdem der Antrag Dr. von Bar in Betreff der Einleitung und Ueberschrift zurückgezogen worden, wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der Kommission angenommen.

Anlage I.

Zirkular an die Königlichen Regierungspräsidenten bezw. Königlichen Regierungen, betr. Anlagen zur Beleuchtung von Straßen und Häusern mit elektrischem Lichte.

Bei Durchführung von Anlagen zur Beleuchtung von Häusern und Straßen mit elektrischem Lichte ist zur Vermeidung von Störungen und Gefahren darauf zu achten, daß die betreffenden Beleuchtungsleitungen von den für den Telegraphenbetrieb bestehenden Leitungen hinreichend entfernt gehalten werden, um ein Ueberspringen des elektrischen Stromes aus den ersteren in die letzteren Leitungen unmöglich zu machen. Für Bemessung der zu diesem Behufe einzuhaltenden Entfernungen kommt die größere oder geringere Spannung der zum Betriebe der Beleuchtungsanlagen erforderlichen elektrischen Ströme, die Richtung der Drahtzüge sowie auch die Beschaffenheit der Stützvorrichtungen in Betracht.

Ew. ersuchen wir ergebenst, die Polizeibehörden Ihres Bezirks gefälligst anzuweisen, diesem Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere die zu ober- oder unterirdischer Durchführung von Leitungen der bezeichneten Art durch öffentliche Straßen, Wege und Plätze erforderliche straßenbau- bezw. verkehrspolizeiliche Erlaubniß fernerhin nicht zu ertheilen, ohne wegen der den jedesmaligen Umständen nach im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung zu stellenden besonderen Bedingungen mit der betheiligten Kaiserlichen Oberpostdirektion in Verbindung getreten zu sein.

Der Minister des Innern.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Anlage II.

Wenn bestimmt werden soll, daß die Telegraphen- und Fernsprechleitungen gegen Einwirkungen aus Starkstromleitungen in sich geschützt sind, so entsteht zunächst die Frage,

ob Wissenschaft und Erfahrung die Erkenntniß begründen, daß der Selbstschutz allgemein durchführbar sein wird, d. h. ob unterirdische und oberirdische Telegraphen- und Fernsprechleitungen gegen ebenso angelegte Starkstromleitungen hinreichend geschützt werden können, wie auch der elektrische Betrieb der Starkstromleitungen eingerichtet sein möge.

Demnach wird zuerst zu erörtern sein, gegen welche Einwirkungen Schutz zu schaffen ist, und von welchen Umständen die Einwirkungen der Starkstromleitungen auf Schwachstromleitungen abhängen.

Schutz ist zu schaffen:

a) gegen Induktion (elektrische Strahlung) aus einer Starkstromleitung, die in der beeinflußten Schwachstromleitung eine elektromotorische Kraft hervorruft.
b) gegen unmittelbaren Stromübergang aus der Starkstromleitung in die Schwachstromleitung.

Die Induktionswirkungen hängen ab:

a) von den Aenderungen der Stromstärke und des elektrischen Druckes (der Spannung), also von der Betriebsart. In je kürzerer Zeit die Stromstärke und Spannung auf einen hohen Betrag steigt oder auf einen Mindestbetrag herabsinkt, je schneller diese Aenderungen auf einander folgen, desto intensiver wird die Störung wahrgenommen. Am stärksten tritt die Störung beim Wechselstrom hervor, dessen Stärke von Null bis zu einem bestimmten Betrage steigt und dann wieder zur Null abfällt, und danach die entgegengesetzten Werthe annimmt, d. h. die Impulse wechseln in ihrer Richtung und Stärke ab;
b) von dem gegenseitigen Abstande der störenden und gestörten Leitung;
c) von der Entfernung, auf der die Leitungen nebeneinander laufen.

Gegen die elektrische Strahlung oder Induktion gibt es nur einen Schutz: eine vollständige metallische Umhüllung der Leitungen. Kabel mit Metallbewehrung, Leitungen in eisernen Röhren sind geschützt, die Metallumhüllung wirkt wie ein Schirm, der die Strahlung aufnimmt.

Starkstromkabel, die Metallbewehrung besitzen, stören deshalb Fernsprechkabel mit ebensolchen Hüllen nicht; bei unterirdischen Leitungen mit Metallhüllen ist von Induktion nicht leicht etwas zu befürchten und um so weniger, je näher das Starkstromkabel für die Hinleitung mit dem Starkstromkabel für die Rückleitung zusammenliegt.

Fernsprechleitungen in ausgedehntem Maße unterirdisch herzustellen (auch in Städten), wird aber durch die sehr ungünstige Einwirkung der elektrischen Eigenschaften der Kabel auf die Lautgebung verhindert. Auf langen Kabeln ist ein Sprechverkehr nicht mehr möglich; Kabel an beiden Enden einer oberirdischen Sprechleitung verschlechtern die Verständigung sehr. — Unterirdische Starkstromkabel üben auch keine störenden Induktionswirkungen auf oberirdische Schwachstromleitungen, ebensowenig oberirdische Starkstromleitungen auf unterirdische Schwachstromkabel.

Die Induktion kommt dagegen wesentlich störend zur Geltung, wenn die Leitungen oberirdisch angelegt sind.

In diesem Falle ist ein Selbstschutz allgemein unausführbar. Es spielen nicht allein die Aenderungen der Stromstärke, der Spannung, die Nähe der Leitungen, die Entfernung, auf der die Leitungen parallel laufen, eine Rolle, sondern auch die veränderlichen Isolationsverhältnisse. Es ist nicht einmal möglich, beliebig viele Fernsprechleitungen gegenseitig so anzuordnen, daß die eine Leitung gegen die schwache Induktion aus der andern geschützt ist.

Für Starkstromleitungen kommen Ströme in Frage, die das 100 000 fache der Stärke der Fernsprechströme oder noch größere Stärke besitzen, die in der Stärke mehr oder weniger schnell schwanken, oder von Null bis zu sehr hohem Betrage und umgekehrt steigen und fallen, deren Spannung u. A. ebenfalls in sehr hohen Grenzen schwankt.

Die in Halle bei der elektrischen Straßenbahn gemachten Erfahrungen sind zur Beurtheilung der Einwirkungen keineswegs maßgebend, denn die Bedingungen sind in Halle noch verhältnißmäßig günstig; trotzdem ist es nicht gelungen, die Fernsprechleitungen in sich zu schützen. Ungünstige Bedingungen des Starkstrombetriebes — z. B. Wechselstrom — rufen andere, stärkere Einwirkungen hervor.

Gegen eine einfache Starkstromleitung gibt es allgemein keinen Schutz; auch eine doppelte (also angeblich in sich geschützte) Fernsprechleitung ist nicht geschützt.

Gegen eine doppelte Starkstromleitung ist eine Fernsprechleitung nur in einer bestimmten Lage (in derjenigen Ebene, die senkrecht zur Ebene der Starkstromschleife steht und durch die Mittellinie der letzteren geht) theoretisch geschützt, praktisch läßt sich dieser Schutz niemals vollständig erreichen; gegen eine beliebige doppelte Starkstromleitung finden beliebige doppelte Fernsprechleitungen keineswegs unbedingt genügenden Schutz.

Die Schwachstromleitung ist **unter allen Umständen**, möge sie **einfach** oder **doppelt** sein, der **gefährdete Theil**, niemals steht die Starkstromleitung in Gefahr, beeinflußt zu werden.

Man kann daher die Starkstromleitungen nur so anordnen, daß sie eine Minimalwirkung ausüben, d. h. zur Hinleitung eine nahe parallele Rückleitung anlegen, ferner muß sich der Platz des stärkeren Theiles (d. h. der Starkstromleitung) nach dem schwächeren Theile richten. Nur in diesem Sinne gibt es einen genügenden Schutz. Eine oberirdische Starkstromleitung wird, wenn Schwachstromleitungen vorhanden sind, wohl ihren entsprechenden Platz finden können, daß sie die spätere Anlage von Fernsprech- oder Telegraphenleitungen nicht unmöglich macht.

Bedingung für die Minimalwirkung ist, daß die Zweige der Starkstromleitung so nahe zusammenliegen, als dies die technischen Verhältnisse gestatten.

Durch die Maßregeln wird die Entwickelung der Starkstromanlagen nicht gehemmt, wohl aber die Möglichkeit der Aufrechterhaltung eines geregelten Fernsprech- und Telegraphenbetriebs bedingt.

Unmittelbarer Stromübergang kann entstehen

a) durch unmittelbare Berührung von Leitungen,

b) durch Eindringen von Strom in die Erdleitungen.

a) Die unmittelbare Berührung läßt sich bei gut angelegten unterirdischen Leitungen durch entsprechende schlecht leitende Zwischenlager an den Kreuzungs- oder Näherungsstellen verhindern. Bei oberirdischen Leitungen läßt sich eine Berührung dagegen nicht immer verhindern, weil eine Leitung sich senken oder reißen kann, weil ferner durch Umbruch von Stangen Berührungen hergeführt werden können.

Es werden aber überhaupt die Gefahren, welche oberirdische Starkstromleitungen mit sich führen, in Deutschland sehr verkannt oder unterschätzt. Diese Gefahren für Leben und Sicherheit sind viel größer, als die Gefahren für die Fernsprech- oder Telegraphenleitungen. Erheblich werden die Gefahren, wenn die Starkstromleitung Wechselstrom führt. Je höher die Spannung des Stromes, je größer die Gefahr. In Lauffen wurde ein Monteur getödtet, der mit der Hand nur leicht eine *Wechselstromleitung* berührte. Es sei bemerkt, daß diese „in sich geschützte" Starkstromleitung eine auch „in sich geschützte" Fernsprechleitung störte und den Betrieb von Telegraphenleitungen behinderte.

Sowohl eine einfache Fernsprechleitung als auch eine doppelte kann bei der Berührung mit einer Starkstromleitung *gestört* und *zerstört* werden.

b) Ist eine Starkstromleitung mit Erde verbunden, so können Ströme in Fernsprechleitungen eindringen. Wenn man sagt, daß solche Ströme in doppelte oberirdische Fernsprechleitungen nicht eindringen können, so ist dies allgemein richtig, aber man darf nicht vergessen, daß doppelte Fernsprechleitungen noch nicht *gegen Induktion* aus Starkstromleitungen geschützt sind, daß vielmehr ein hinreichender Schutz nur dann erreichbar ist, wenn die Starkstromleitung doppelt ist und nicht die Erde benutzt.

Wenn für die Starkstromleitungen die Benutzung oder die Mitbenutzung der Erde gestattet wird — wie dies z. B. im Widerspruch mit seiner eigenen aufgestellten Grundregel der elektrotechnische Kongreß in Frankfurt verlangt — so ist solches um so bedenklicher,

> *als die Gefahren durch Starkstromleitungen sich außerordentlich erhöhen, sobald die Erde als Mitleiter benutzt wird.*

Je bequemere Gelegenheit der Starkstrom findet, von einer Fehlerstelle in der Leitung weg über einen anderen Leiter zur Erde zu gelangen, desto größer wird die Gefahr. Es zerschmelzen dann durch den Strom u. A. Kabel, Eisenrohre (Gasrohre), es können Brände und Explosionen entstehen, wie in Berlin an der Roßstraßenbrücke. Erhält eine Wechselstromleitung, die mit Erde verbunden ist, eine Fehlerstelle, d. h. tritt sie mit einem andern leitenden Gegenstand in Berührung, so entsteht z. B. große Gefahr für diejenige Person, die zufällig auch den Gegenstand, oder einen anderen mit ersterem verbundenem Leiter berührt, indem nunmehr der Strom durch den Körper der Person einen Weg zur Erde findet.

Es sprechen daher die *stärksten Gründe gegen Benutzung der Erde für Starkströme.*

In einer Reihe von Kulturstaaten ist deßhalb die Benutzung der Erde für Starkströme *im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten*, es ist ausdrücklich isolirte Hin- und Rückleitung vorgeschrieben.

Auch eine Anzahl von Feuer-Versicherungsgesellschaften haben als Bedingung die Nichtbenutzung der Erde aufgenommen.

Wenn die Gefahren aus der Benutzung oder Mitbenutzung der Erde für Starkströme gebührend gewürdigt werden und demnach, wie in anderen Ländern, diese Benutzung untersagt wird, so sind die Störungen der Fernsprech- bezw. Telegraphenleitungen leichter zu vermeiden, die ganze Frage des unausführbaren Selbstschutzes reduzirt sich auf die ohne besondere Schwierigkeiten ausführbare passende Anordnung der Hin- und Rückleitungen für den Starkstrom, der dann die geringste Wirkung auf benachbarte Schwachstromleitungen ausübt. Nur auf diese Weise läßt sich nicht allein die Frage des Schutzes der Schwachstromleitungen

lösen, sondern auch die Frage, wie man den Gefahren aus oberirdischen Starkstromleitungen möglichst begegnen kann.

Es ist eigenthümlich, wie sich die irrige Auffassung der Durchführbarkeit des sogenannten Selbstschutzes gebildet hat; gerade diejenigen, die auf dem Gebiete der Telegraphentechnik seit Jahren arbeiten, denen praktische Erfahrungen neben theoretischen Beweisen zu Gebote stehen, verneinen die allgemeine Durchführbarkeit des Selbstschutzes. Die Erfahrungen liegen aber bei den Telegraphenverwaltungen, nicht bei den Starkstromtechnikern.

Auch auf dem Kongreß in Frankfurt ist von keinem Techniker der Beweis der allgemeinen Möglichkeit des Selbstschutzes geführt worden, wohl aber haben Telegraphentechniker a. a. O. die Undurchführbarkeit bewiesen.

Es ist der sogen. Selbstschutz nicht eine Kostenfrage, wie vielfach angenommen wird, sondern eine allgemein als ausführbar hingestellte, aber thatsächlich unausführbare technische Aufgabe.

II.

Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs, vom 6. April 1892.

(R.-G.-Bl. S. 467.)

§ 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 2.

Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.

§ 3.

Ohne Genehmigung des Reichs können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebs oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt;
3 Telegraphenanlagen
   a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
   b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

§ 4.

Durch die Landes-Zentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4, Ziffer 10 der Reichsverfassung), die Kontrole darüber geführt, daß die Errichtung und der Betrieb der im § 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§ 5.

Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.

Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von der Benutzung sind aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

§ 6.

Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichstelegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigenthümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig.

§ 7.

Die für Benutzung von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen bestehenden Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhöht werden. Ebenso ist eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§ 8.

Das Telegraphengeheimniß ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in zivilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mittheilungen stattgefunden haben.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des § 4 erlassenen Kontrolvorschriften zuwiderhandelt.

§ 11.

Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Der Antrag auf Einleitung des hiezu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellen der Reichskanzler oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§ 12.

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eingetretene Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflußen.

§ 13.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Das gerichtliche Verfahren ist zu beschleunigen (§§ 198, 202—204 der Reichs-Zivilprozeßordnung). Der Rechtsstreit gilt als Feriensache (§ 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 201 der Reichs-Zivilprozeßordnung).

§ 14.

Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen.

§ 15.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bayern und Württemberg mit der Maßgabe, daß für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte diesen Bundesstaaten zustehen, und daß die Bestimmungen des § 7 auf den inneren Verkehr dieser Bundesstaaten keine Anwendung finden.

Die Tabackbesteuerung in Deutschland.

Von

Franz Graf, k. Oberzollinspektor in Passau.

Einleitung.

Die Besteuerung des Tabacks bildet ein hervorragendes Kapitel auf dem Gebiete der indirekten Steuern Deutschlands.

Die drei wichtigsten Interessengruppen des wirthschaftlichen Lebens, Landwirthschaft, Handel und Gewerbe erscheinen bei dieser Frage in gleichem Maße betheiligt, da eine wie immer geartete Tabacksteuer-Gesetzgebung stets direkt oder indirekt ihren Einfluß ausüben muß auf Tabackbau, Tabackhandel und Tabackfabrikation. Da aber der Anbau von Tabackpflanzungen seit langer Zeit für die verschiedensten Gegenden Deutschlands eine Haupt-Erwerbsquelle bildet, und Tabackhandel und Tabackfabrikation schon im deutschen Zollverein, noch mehr aber seit Gründung des deutschen Reichs zu großer Blüthe gelangt sind, ergibt sich die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung jeder gesetzlichen Regelung der Tabacksteuer.

Auch muß, wenn nach der inneren Berechtigung indirekter Abgaben überhaupt gefragt wird, gerade und vorzüglich der Taback als besonders geeignetes Objekt hierfür bezeichnet werden. Denn wenn nach bekannten Grundsätzen jene indirekten Steuern am empfehlenswerthesten erscheinen, welche auf Gegenstände eines weit verbreiteten, unter den nackten Lebensbedürfnissen entbehrlichen, aber doch nur ungerne vermißten Volksgenusses gelegt werden, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Momente beim Taback in erster Linie zutreffen, mehr noch als z. B. bei Bier und Branntwein. Die finanzwissenschaftlichen Theoretiker aller Linien sind denn auch über die vorzügliche Geeignetheit des Tabacks als Besteuerungsobjekt längst einig.

Ueber die Mittel und Wege aber, durch welche die Tabackbesteuerung in Praxis umgesetzt werden soll, d. h. über die möglichen und zweckmäßigen Systeme der Tabacksteuer sind die Meinungen von jeher weit auseinandergegangen.

Nichts kann in dieser Beziehung lehrreicher sein, als eine nähere Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der Tabacksteuer gerade in Deutschland, wo die Zersplitterung des Staatenwesens einer einheitlichen Besteuerung selbst dann noch hinderlich war, als bereits der große Zollverein sich gebildet und als Ziel die Steuergleichheit in allen Ländern und Ländchen deutscher Nation sich erkoren hatte, und wo später nach Gründung des Norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches auf diesem Gebiete zwischen Regierung und Volksvertretung noch fortwährend leidenschaftliche Interessenkämpfe sich abspielten.

Das endgiltige Schicksal der Tabacksteuerfrage für Deutschland ist auch zur Zeit wohl noch nicht entschieden und bildet noch fortwährend den Gegenstand des Studiums für Fachpolitiker und Laien, wobei gerade die Vorgeschichte

dieser Besteuerung in Deutschland die schätzenswerthesten Anhaltspunkte liefert. Eine zusammenhängende eingehende Darstellung dieser Vorgeschichte bis auf die Jetztzeit ist nach des Verfasser Wissen, obwohl über die deutsche Tabacksteuer schon wahre Fluthen von Broschüren geschrieben worden sind, noch nicht vorhanden. So darf vielleicht der nachfolgende Versuch einer solchen Darstellung, mit welchem eine kritische Schlußbetrachtung verbunden werden soll, das Verdienst, einem Bedürfnisse abzuhelfen, um so mehr in Anspruch nehmen, als der außerordentliche Umfang des über den Gegenstand vorhandenen Quellenmaterials wohl schon Manchen vor näherem Vertiefen in denselben abgeschreckt hat.

1. Kapitel.

Die Zeit vor 1868.

Einer der ersten deutschen Staaten, welcher den im Inlande gewonnenen Taback im gegenwärtigen Jahrhundert[1]) einem systematischen Besteuerungsmodus unterwarf, war Preußen (woselbst bereits im achtzehnten Jahrhundert längere Zeit ein Tabackmonopol bestanden hatte, welches im Jahre 1787 aufgehoben und, nachdem es im Jahre 1797 wieder eingeführt worden war, schon in Folge königlichen Patents vom 20. Dezember 1797 wieder beseitigt wurde)[2]) Durch Gesetz vom 8. Februar 1819 wurde in Preußen eine Abgabe von einem Reichsthaler für den Zentner im Inland gewonnener Tabacksblätter eingeführt.[3])

Diese erstmalige deutsche Tabackgewichtssteuer erwies sich jedoch bald als besserungsbedürftig, da nicht bloß über die Höhe der Steuer, sondern auch über die belästigenden Kontrolen geklagt wurde, welche aber trotzdem für den Schutz der Steuerinteressen sich als völlig unzureichend erwiesen.

In welcher Weise diese Kontrolen bethätigt wurden, darüber fehlen dem Verfasser nähere Angaben, indessen wird wohl die Annahme nicht fehlgreifen, daß die Kontrolirung sich wohl nur mit dem eingeernteten Taback, bzw. mit Feststellung des Gewichts desselben beschäftigt hat, während jede Rohtabacksteuer, wenn sie einigermaßen verläßliche Resultate liefern soll, die Kontrole schon vor der Ernte auf dem Felde beginnen und von da bis zur Vorführung des Tabacks vor der Steuerbehörde fortsetzen, m. a. W. den Taback durch eine Reihe von Stadien förmlich instradiren muß. Dieses Ziel erfordert ein sorgfältig durchdachtes System, wie es im Wesentlichen unter der französischen Monopolverwaltung eingeführt wurde und auch in das gegenwärtig giltige deutsche Tabacksteuergesetz überging. Damals aber mangelten noch die entsprechenden Erfahrungen hierüber und es konnte nicht Wunder nehmen, daß bei der Fehlerhaftigkeit der Steuerkontrole die Erträge von Jahr zu Jahr geringer, die Unterschleife aber immer größer wurden. Obwohl notorisch war, daß bei gutem Boden und in guten Jahren für den preußischen Morgen Tabackland auf eine Ernte von 8 Zentnern, bei mittlerem Boden in mittleren Jahren auf eine solche von 6 und bei schlechtem Boden auf eine Ernte von 4 Zentnern als Durchschnittserträgniß gerechnet werden konnte, waren z. B. in Ostpreußen

---

[1]) Auf die vorausgegangene Zeit kann sich unsere Darstellung bei dem Mangel allgemein zugänglicher amtlicher Quellen hiefür nicht näher einlassen.

[2]) Vgl. Verhandlungen der Zwölften Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten. Beilage VII S. 210.

[3]) Vgl. Motive zum Gesetzentwurf, betr. die Besteuerung des Tabacks von 1868, Zollparlaments-Drucksache N. 19 S. 7 ff.

in den Jahren 1825 und 1826 durchschnittlich nur 3½ Zentner Taback für den Morgen angemeldeten Tabacklandes zur Versteuerung gekommen; in den Jahren 1820 bis 1822 waren in einzelnen Distrikten sogar nur 1⅔ und 1¼ Zentner trockene Blätter per Morgen versteuert, der ganze übrige Ertrag sohin der Versteuerung entzogen worden.[1]) Die Kontrolen wurden verschärft, die Beamten zur äußersten Strenge und Aufmerksamkeit angewiesen und dennoch war der Erfolg ein äußerst ungenügender. Neben der schon erwähnten (vermuthlichen) Fehlerhaftigkeit des Systems war die Schuld des Mißergebnisses auch auf den geringen Eifer der Gemeindebehörden zurückzuführen, die nicht selten mit den Defraudanten unter einer Decke steckten oder es wenigstens an der nöthigen Energie fehlen ließen.

Diese unerquicklichen Verhältnisse mußten bald eine Umgestaltung der steuerlichen Vorschriften veranlassen, was durch Kabinetsordre vom 29. März 1828 geschah.[2]) Man ging zu einem System der Besteuerung der mit Taback bepflanzten Grundstücke, sohin zur Flächensteuer über, und zwar in der Weise, daß der Boden mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit in 4 Klassen eingetheilt wurde, wobei jedesmal sämmtliche Grundstücke eines und desselben landräthlichen Kreises in eine und dieselbe Steuerklasse verwiesen wurden. Die Abgabe wurde für 6 preußische Quadratruthen mit Taback bepflanzten Landes in der ersten Klasse auf 6, in der zweiten auf 5, in der dritten auf 4, in der vierten auf 3 Silbergroschen festgesetzt. Bei Normirung dieser Sätze nahm man den Ertrag eines guten Mitteljahres auf 9, 7½, 6 bzw. 4½ Zentner getrockneter Tabackblätter auf einen Morgen jeder Klasse an, so daß eine Besteuerung des Zentners gewonnenen Tabacks mit 20 Silbergroschen bezweckt wurde.

Diese Besteuerungsart bestand in Preußen bis zum Jahre 1868 und wurde in den nächsten Jahrzehnten nach ihrer Einführung in Preußen auch in anderen nord- und mitteldeutschen Staaten angenommen (Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Hannover und Oldenburg). In Süddeutschland war der im Inland gewonnene Taback dagegen immer noch steuerfrei, jedoch hatte in Württemberg und Baden vorübergehend eine Besteuerung des Tabackhandels und bzw. der Tabackfabrikationen bestanden, theils in Form einer Art von Rohtabackmonopols, theils auf Grund von Fassionen der Fabrikanten und Händler, theils in Form einer Waagsteuer. Die betreffenden Systeme litten alle an meist unerheblichen Mängeln und wurden, wie erwähnt, bald wieder aufgegeben.[3])

Mittlerweile war — 1833 — der große deutsche Zollverein gegründet worden und die Frage, in welcher Weise für das ganze Vereinsgebiet eine einheitliche Besteuerung erfolgen sollte, trat nunmehr in den Vordergrund. Die Lösung dieser Frage aber gestaltete sich um so schwieriger, je mehr Faktoren bei derselben betheiligt waren. Die Zerrissenheit Deutschlands zeigte sich — trotz der zollpolitischen Einigung — deutlich in den mehrere Jahrzehnte ohne Erfolg fortgesetzten Versuchen, den Grundsatz der einheitlichen Ausgestaltung der inneren indirekten Abgaben, bzw. der Herstellung des freien Verkehrs im Innern des Zollvereinsgebietes hinsichtlich der Tabacksteuer zum Vollzuge zu bringen.

Im Jahre 1853, bei der zehnten „Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten“ wurden zum ersten Male bestimmte Vorschläge

---

[1]) Vgl. die in Ziffer 3 erwähnten Motive S. 15 unten.

[2]) Vgl. die in Ziffer 3 erwähnten Motive S. 1.

[3]) Vgl. hierüber Mährlen, die Besteuerung des Tabacks im Zollverein, Stuttgart 1868 S. 39 f. u. 46.

zu einer allgemeinen und höheren Besteuerung des Tabacks im deutschen Vereinsgebiete gemacht.[1])

Der Kurhessische Bevollmächtigte wies auf die Nothwendigkeit einer gleichheitlichen und höheren Tabacksteuer hin, betonte die Geeignetheit gerade des Tabacks zur Erzielung höherer Vereinseinnahmen, exemplifizirte auf die hohen Monopolseinnahmen in Frankreich und beantragte demgemäß in erster Linie die Einführung des Tabackmonopols im Zollverein, eventuell, falls hiefür nicht allseitige Geneigtheit bestehe, die gemeinsame Einführung einer Flächensteuer im Anschluß an das preußische System, jedoch mit wesentlich höheren Sätzen, nämlich — unter Beibehaltung der vier Klassen (s. oben) für den Berliner Morgen Tabackland 15, 20, 25 und 30 Thaler. Als Durchschnittssatz wurde von ihm 3 Thaler für den Zentner Taback angenommen. Als Zoll auf die geringsten Sorten ausländischen Tabacks wurden 10 Thaler vorgeschlagen, so daß die Differenz zwischen Zoll und Steuer 7 Thaler auf den Zentner betragen sollte. Für die besseren Sorten ausländischer Tabacke wurden 15, 20, 25 Thaler Zoll pro Zentner proponirt. Der Württembergische Bevollmächtigte schloß sich im großen Ganzen diesen Vorschlägen an; die etwaige Einführung einer Tabackfabrikatsteuer war beiderseits ebenfalls erörtert, aber als ungeeignet verworfen worden. Der Preußische Bevollmächtigte verwarf Monopol und Fabrikatsteuer, bezeichnete die in Preußen eingeführte Flächensteuer als „fixirte Produktionssteuer", die sich daselbst bewährt habe und mit höheren Sätzen auch im ganzen Vereinsgebiet eingeführt werden könne, hielt es aber für nothwendig, daß vor schließlicher Entscheidung über die geeignetste Steuerform, über die Höhe des Steuersatzes und des Eingangszolles möglichst vollständige Nachrichten über den Umfang der vereinsländischen Tabackproduktion gesammelt und zu diesem Zwecke von sämmtlichen Vereinsregierungen eine Aufnahme der mit Taback bebauten Grundstücke, unter Angabe des mittleren Ertrags nach Qualität und Quantität in jedem Gemeindebezirke veranlaßt werde. Der Bayrische Bevollmächtigte bezweifelte die Vortheile einer Tabackproduktionssteuer, welche ohne hohe Veranlagung nur sehr geringe finanzielle Ergebnisse liefere, bei hohen Steuersätzen aber den inländischen Tabackbau, der jeder Ermunterung würdig sei, in seiner Existenz gefährde, bei der großen Verschiedenartigkeit der Produktionsverhältnisse in den einzelnen Staaten übrigens praktisch nur schwierig durchgeführt werden könne. Eher sei zur Erwägung noch eine Fabrikatsteuer geeignet, vor Allem aber das Monopol. Der Sächsische Bevollmächtigte brachte Bedenken nicht allein gegen die etwaige Einführung des Monopols, sondern auch gegen eine höhere Produktionssteuer vor und auch der Hannoversche Bevollmächtigte erklärte sich entschieden gegen das Monopol und konnte überhaupt einer gemeinschaftliche Besteuerung des inländischen Tabacks, bzw. einer Erhöhung der Zollsätze auf ausländischen Taback die Zustimmung seiner Regierung nicht in Aussicht stellen. Seitens des Badischen Bevollmächtigten wurde sich mit Einführung einer allgemeinen und höheren Tabackbesteuerung einverstanden erklärt, das bisherige preußische System aber, als vielfach Bedenken erregend, verworfen und die Einführung des Monopols befürwortet. Die Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte erklärte sich namens seiner Regierung nur mit einer solchen Besteuerungsweise einverstanden, welche die inländische Produktion nicht allzu stark belaste, aber mit einer namhaften Erhöhung der Zollsätze auf ausländischen Taback verbunden

[1]) Verhandlungen der zehnten Generalkonferenz, Berlin 1854 S. 28 ff.

sei. Die Thüringischen, Braunschweigischen und Oldenburgischen Bevollmächtigten behielten sich theils die weitere Entschließung noch vor, theils sprachen sie sich ablehnend gegen jede gemeinschaftliche Besteuerung und gegen die Erhöhung der Zollsätze aus. Der Nassauische Bevollmächtigte nahm eine abwartende Stellung ein und der Bevollmächtigte für Frankfurt erklärte sich gegen Monopol und Fabrikatsteuer, jedoch für eine höhere Besteuerung überhaupt.

Man sieht diese erstmalige Berathung einer gemeinsamen deutschen Tabackbesteuerung, — zu welcher nur noch nachgeholt werden muß, daß auch das Englische System (Verbot des Tabackbaus im Lande selbst und Erhebung sehr hoher Eingangszölle vom ausländischen Taback) von zwei Seiten gestreift, aber wegen der umfangreichen Tabackproduktion im Zollvereinsgebiet als völlig unannehmbar bezeichnet worden war — ließ an Verschiedenartigkeit der sich kreuzenden Meinungen nichts zu wünschen übrig. Eine Einigung war hienach natürlich nicht zu erzielen und es war schon als befriedigendes Ergebniß zu erachten, daß schließlich der preußische Vorschlag, für die Jahre 1851, 1852 und 1853 in allen Vereinsstaaten Ermittlungen über den Umfang der inländischen Tabackproduktion nach einem einheitlichen Muster vorzunehmen und die Einzelresultate sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen, Annahme fand.

Auf der im nächsten Jahre 1854 in Darmstadt stattgefundenen Elften Generalkonferenz [1]) fand wiederum allgemeine Berathung über die Tabackbesteuerung im Zollvereine statt. Es hatte dießmal der Württembergische Bevollmächtigte die Initiative ergriffen und unter Befürwortung des Tabackmonopols den Entwurf von „Allgemeinenen Bestimmungen für eine Vereinbarung über Einführung des Tabackmonopols in den zum deutschen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten“ namens seiner Regierung vorgelegt. Eine Einigung kam aber wieder nicht zu Stande und die Berathung schloß damit, daß für die nächste Generalkonferenz bestimmt die Vorlage der schon 1853 beschlossenen statistischen Erhebungen gewärtigt wurde. Auch stellte die Preußische Regierung die Ausarbeitung detaillirter Vorschläge über die zweckmäßigste Art einer höheren allgemeinen Tabacksteuer in Aussicht.

Diese Vorschläge wurden in der That auf der im Jahre 1856 in Weimar abgehaltenen Zwölften Generalkonferenz [2]) preußischer Seits der allgemeinen Berathung in Form einer „Denkschrift, die höhere Besteuerung des Tabacks betreffend“ unterbreitet. Diese Denkschrift legte zunächst die Gründe dar, aus welchen eine gemeinschaftliche und zwar höhere Tabackbesteuerung im Vereinsgebiete angezeigt sei, und beleuchtete dann die drei zur Erreichung dieses Ziels möglichen Wege, das Tabacksmonopol, die Fabrikations- und Verkaufssteuer unter Beibehaltung des Eingangszolls und Generalisirung der in einzelnen Staaten bestehenden Produktionssteuer, und die Erhöhung des Eingangszolls und der Produktionssteuer unter Ausdehnung letzterer auf den ganzen Zollverein. Die Darlegungen, mit welchen in der Denkschrift die Einführung des Monopols und der Fabrikatsteuer bekämpft wurde, brauchen hier nicht näher erörtert zu werden, da die folgenden Kapitel noch Gelegenheit geben werden, zu diesen beiden Steuersystemen sich zu äußern. Der dritte Vorschlag eines erhöhten Eingangszolls und einer erhöhten Produktionssteuer wurde der Genehmigung in der Weise empfohlen, daß das preußische Vierklassensystem

---

[1]) Verhandlungen der Elften Generalkonferenz, Darmstadt 1854 S. 38 f.

[2]) Verhandlungen der Zwölften Generalkonferenz, Weimar 1856 S. 31 f. und S. 209 f.

beseitigt, dafür eine einheitliche Flächensteuer von 10 Thlr. für den mit Taback bepflanzten preußischen Morgen oder 1 Sgr. 8 Pf. für jede Quadratruthe erheben und der Eingangszoll bis auf 6 Thlr. für den Zentner Rohtaback erhöht werden solle. Besondere Bestimmungen waren für den Fall vorgesehen, daß nach den erst zu machenden Erfahrungen diese Steuer- und Zollsätze sich zu hoch oder zu niedrig erweisen würden, indem für diese Fälle gewisse Kautelen, die dann eine Erniedrigung oder eine Erhöhung gestatten würden, vorgesehen waren. Die Anlagen zu der „Denkschrift“ bildeten detaillirt ausgearbeitete Entwürfe zu einer „Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten wegen Besteuerung des inländischen Tabacks“, einem „Gesetze“ gleichen Betreffs, einer „Anweisung“ zur Ausführung desselben, verschiedene Formularien, ferner „Bestimmungen über Erlaß der Tabacksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle“. Auch wurden die schon 1853 beschlossenen Ermittlungen über den Umfang des Tabackbaus in einer „Uebersicht von dem Umfange der Tabacksproduktion in den Staaten des Zollvereins“ als weitere Anlage vorgelegt. Da an die in dieser Uebersicht veröffentlichten Zahlen (welche wohl, da ein spezielles Jahr bei ihnen nicht benannt ist, die Durchschnittsziffern der Jahre 1851, 1852 und 1853 bedeuten) spätere Vergleiche angeknüpft werden können, sollen die wichtigeren hier mitgetheilt werden. Hinter der Zahl der preußischen Morgen ist jeweils in Klammern (umgerechnet nach dem Verhältniß von 1 Morgen = 25,532 Ar) die gleichbedeutende Ziffer in Hektaren angeben:

	Zahl der preußischen Morgen des mit Taback bepflanzten Landes.		Durchschnittl. Ertrag auf den Morgen (Zentner)	Gesammtertrag (Zentner)	Durchschnittspreis Thlr.	Sgr.
1) Preußen	35232	(8995 ha)	6,8	239577	5	29
2) Bayern	23007	(5874 „)	5,6	128839	6	15
3) Sachsen	227	(58 „)	10,9	2468	5	10
4) Württemberg	431	(110 „)	7,1	3060	6	24
5) Hannover	1945	(497 „)	6,8	13226	keine Angabe	
6) Baden	22514	(5748 „)	6,8	153091	7	10
7) Kurf. Hessen	1294	(330 „)	8,1	10481	6	—
8) Großh. Hessen	4211	(1075 „)	6,9	29055	7	4
9) Thüringen	1086	(277 „)	8,6	9339	5	20
10) Braunschweig	39	(10 „)	6,8	265	keine Angabe	
11) Nassau	20	(5 „)	10,9	218	7	21
12) Oldenburg	kein Tabackbau		—	—	—	—
13) Frankfurt a./M.	11	(3 „)	10	106	6	2
Summe:	90017	(22982 ha)		589725		

Die preußischen Vorschläge, welche im Wesentlichen ein Vorbild der später (1868) in der That zum Zollvereinsgesetz erhobenen Bestimmungen waren, wären eines besseren Schicksals würdig gewesen, als ihnen zu Theil wurde. Bedingungslos wurde denselben nämlich von keiner Seite beigestimmt, vielmehr wurden von jenen Staaten, welche nicht von vorneherein ihre Gegnerschaft zu den Vorschlägen erklärten (wie z. B. Hannover, das überhaupt bei allen diesen Berathungen sich sehr negativ verhielt), so verschiedenerlei Modifikationsanträge eingebracht, daß schließlich wieder die ganze Vorlage als abgelehnt zu betrachten war. Welch partikularistische Sonderinteressen bei diesem Ausgang mit im Spiel waren, das läßt z. B. die Thatsache erkennen, daß die Oldenburgische Regierung (eines Staates ohne Tabackbau, siehe oben) zur Erklärung ihrer ablehnenden Haltung angab, sie hätte „zur bedingten Zustimmung sich bereit finden lassen, wenn die norddeutschen und insbesondere die Oldenburgischen

Interessen bei den Verhandlungen über den Vereinstarif (sohin auf einem ganz anderen Gebiete!) eine genügende Berücksichtigung gefunden hätten."

Auf der im Jahre 1858 in Hannover zusammengetretenen Dreizehnten Generalkonferenz[1]) wiederholte sich die nun schon stereotype Berathung der Tabacksteuerfrage. Preußen beharrte auf seinen Vorschlägen von 1856 und die übrigen Staaten brachten so ziemlich dieselben Einwendungen gegen dieselben vor, wie damals. Neu war, daß Bayern zum ersten Male den Gedanken eines Rohtabackmonopols in Anregung brachte.

Allen diesen fruchtlosen Verhandlungen war übrigens das Eine eigenthümlich, daß fast alle Staaten (einschließlich Süddeutschlands, wo eine Tabackbesteuerung noch nicht bestand und die Bevölkerung daher von neuen Steuerprojekten ganz besonders in Mitleidenschaft gezogen war,) den Taback als ganz vorzügliche Quelle einer höheren indirekten Steuer erachteten, und daß schon damals die Mehrzahl das Monopol als den einzig richtigen Weg ansah, der eine in der That ausgiebige höhere Einnahme ermögliche. Gerade weil aber die Verhältnisse damals der Durchsetzung des Monopols entgegenstanden, gelangte man auch zu keinem anderen Steuersystem, von welchem man sich wenig lohnende Resultate versprach.

Auf der Vierzehnten und Fünfzehnten Generalkonferenz (Braunschweig 1859 und München 1863) wurde die Tabackbesteuerung nicht mehr zur allgemeinen Erörterung gezogen.

So kam das Jahr 1866, sodann die Gründung des Norddeutschen Bundes und der Abschluß des Vertrages zwischen letzterem einer-, dann Bayern, Württemberg, Baden und Hessen andererseits, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867.[2]) In diesem Vertrage wurde endlich die Basis für eine unbedingte allgemeine deutsche Regelung der Tabacksteuerfrage festgestellt, indem Artikel 3 lautete: „Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und Verwaltungseinrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden: „ . . . . . § 4. der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Taback soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden."

Bevor im folgenden Kapitel auf die schon im nächsten Jahre erfolgte Verwirklichung dieses Vertragspunktes eingegangen wird, soll dieser Abschnitt mit einigen statistischen Angaben geschlossen werden. Nach der „Denkschrift, betreffend die Besteuerung des Tabacks im Zollverein", welche als Erläuterung zum Tabacksteuergesetzentwurf dem Bundesrath des Zollvereins unter dem 9. März 1868 vorgelegt wurde,[3]) waren im Zollverein mit Taback bepflanzt:

im Jahre	1857	117770	Morgen	(30069 ha)
„ „	1858	113731	„	(29038 „)
„ „	1859	82473	„	(21057 „)
„ „	1860	73071	„	(18656 „)
„ „	1861	55785	„	(14243 „)
„ „	1862	61232	„	(15634 „)
„ „	1863	84317	„	(21528 „)
„ „	1864	92914	„	(23723 „)
„ „	1865	93667	„	(23915 „)
„ „	1866	86037	„	(22567 „)

[1]) Verhandlungen der 13. Generalkonferenz, Hannover 1858 S. 34 ff.

[2]) Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Fünfter Band, Berlin 1871 S. 82 f.

[3]) Drucksache N. 19 des Bundesrathes des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Session 1868.

Hieraus ist das ganz auffallende Herabsinken des Anbaues vom Jahre 1857 mit 117,770 Morgen oder 30,069 Hektar bis zum Jahre 1861 mit 55,785 Morgen oder 14,243 Hektar, sohin eine Verminderung in fünf Jahren um mehr als fünfzig Prozent ersichtlich, eine Thatsache, die damals, wo in den süddeutschen Hauptländern des Tabackbaus noch Steuerfreiheit für das inländische Produkt herrschte, noch nicht, wie es in der Gegenwart geschieht, auf all zu hohe Steuerlast, auf das Mißverhältniß zwischen Zoll und Steuer u. s. w. zurückgeführt werden konnte. Man hat versucht,[1]) eine Erklärung darin zu finden, daß bei dem Rückgang der Tabackfabrikation in Ungarn, in Folge der Einführung der österreichischen Tabackregie die österreichische Regierung genöthigt wurde, auf dem süddeutschin Tabackmarkte sich zu versehen, wodurch die höhere Ziffer des Jahres 1857 veranlaßt worden sei, während das Sinken des deutschen Tabackbaus von 1858 an wiederum darauf zurückgeführt wurde, daß die österreichische Regierung in den nächsten Jahren nach 1857 Pflanzer aus der Pfalz nach Ungarn kommen ließ und die ungarischen Produzenten selbst, als sie sahen, daß ihnen die Staatsregie keinen Schaden, sondern sichere Abnahme und gute Zahlung bringe, ihren Tabackbau wieder in vollem Umfang, wie früher, betrieben. Mittelbar hätten diese Verhältnisse auch auf den Tabackbau im übrigen Deutschland gewirkt. Einiger Einfluß auf das Schwanken der Anbauzahlen in Deutschland in den Jahren 1857 bis 1861 mag diesen Umständen eingeräumt werden, ganz vermag letzteres hiedurch aber wohl nicht aufgeklärt zu werden.

Die „bisherige Nettoeinnahme“ (d. h. wohl die Nettoeinnahme des Jahres 1867), welche der norddeutsche Bund aus Tabacksteuer und Uebergangsabgabe bezog, wird in der erwähnten Denkschrift angegeben

an Tabacksteuer 97,492 Thaler oder 292,476 Mark
„ Uebergangsabgabe 102,218 Thaler oder 306,654 Mark.

Die Zolleinnahme vom Taback wird für den Durchschnitt der Jahre 1864—66 mit rund

2,790,000 Thalern = 8,370,000 Mark

angegeben.

2. Kapitel.

Das Flächensteuergesetz von 1868.

Der Mangel einer einheitlichen Tabackbesteuerung im Zollverein hatte sich im Laufe der Jahrzehnte immer empfindlicher fühlbar gemacht.

Die hiemit verbundenen Härten und Ungleichheiten würden wohl schon dann nach Abhilfe gedrängt haben, wenn zwischen den unter der Last einer inländischen Steuer stehenden und den von einer solchen noch befreiten Theilen Deutschlands sonst vollständig gleiche Verhältnisse bestanden hätten. Allein gerade das Umgekehrte war insofern der Fall, als die norddeutschen Staaten, in denen die Tabacksteuer bereits bestand, in Allem, was für die Veranlagung einer solchen Steuer von Belang war, nämlich in der Ausdehnung der bebauten Tabackflächen, in den klimatischen Vorbedingungen für den Tabackbau, in der Güte des Produkts 2c. ziemlich weit hinter dem glücklichen Süddeutschland zurückstanden, wo alle diese Bedingungen in weit höherem Maße gegeben waren und wo trotzdem Steuerfreiheit herrschte.

Eine theilweise Ausgleichung war zwar dadurch geschaffen, daß der Taback in jenen Vereinsländern, in welchen er einer inneren Besteuerung unterworfen

---

[1]) Vgl. Mährlen, a. a. O. Anhang S. 18.

war (Preußen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Hannover und Oldenburg) beim Uebergange aus den übrigen Vereinsländern mit einer Ausgleichungsabgabe belegt wurde, an deren Stelle später die Uebergangsabgabe trat. Es wurde also für Taback, welcher z. B. von der Rheinpfalz nach Berlin versendet wurde, an letzterem Orte eine Uebergangsabgabe von 20 Silbergroschen für den Centner erhoben.[1]) Diese Ausgleichung war aber nur eine sehr einseitige.

Je lebendiger und umfangreicher sich im Laufe der Zeit der gegenseitige Verkehr zwischen den einzelnen Theilen des Zollvereinsgebietes gestaltete, um so fühlbarer und lästiger wurde diese Uebergangsabgabe, die ohnehin mit den Grundprincipien des Zollvereins in Widerspruch stand. Sie hemmte den Verkehr von einem Staatsgebiet zum anderen und wirkte insbesondere einschränkend auf die Produktion der Haupttabackbaugegenden Süddeutschlands, indem sie denselben die Aufsuchung und Behauptung von Absatzgelegenheiten in Norddeutschland erschwerte.

Das schreiende Mißverhältniß, welches damals auf dem Gebiete der Tabackbesteuerung zwischen Nord- und Süddeutschland bestand, drückt sich deutlich genug in den am Schlusse des ersten Kapitels angeführten Zahlen aus, wonach im Jahre 1867 im Norddeutschen Bunde an Tabacksteuer 292,476 ℳ, an Uebergangsabgabe dagegen 306,654 ℳ, sohin an letzterer 14,178 ℳ mehr erhoben worden war. Es hatten mit anderen Worten zur gemeinsamen Einnahme des Norddeutschen Bundes an inländischer Tabackabgabe die für sich von jeder Steuer befreiten süddeutschen Staaten mehr beigetragen, als die norddeutschen, von der Steuer betroffenen Staaten.

Nach all Diesem war es sohin die höchste Zeit, daß 1868 nach Constituirung des Zollparlaments zu einer einheitlichen Regelung der Angelegenheit geschritten wurde. Zunächst hatte sich der Zollbundesrath hiemit zu befassen und da waren es vor Allem zwei Fragen, welche gelöst werden mußten:

a) Welche Steuerart soll die gemeinsame für ganz Deutschland bilden und in welcher Höhe soll die Steuer erhoben werden?

b) Welches Verhältniß zwischen inländischer Steuer und dem gleichfalls neu zu regelnden Eingangszoll auf ausländischen Taback soll festgesetzt werden?

Zu a.) Hier war zunächst in Erwägung zu ziehen, ob nach dem Vorbilde der giltigen preußischen Gesetzgebung die Steuer nach dem Flächeninhalte weiter zu erheben, oder ob von nun an das System gewechselt werden sollte. Man ließ übrigens hiebei — im Gegensatz zu den Berathungen der Generalconferenzen — die Projekte eines etwaigen Monopols, einer Fabrikatsteuer u. s. w. diesmal von vornherein außer Betracht und beschränkte sich darauf, vergleichende Erörterungen zwischen der Flächen- oder Bodensteuer und einer Gewichtssteuer anzustellen.

Als unverkennbarer Nachtheil der Flächenbesteuerung wurde das erhebliche Risiko betont, welches durch dieselbe dem Producenten auferlegt werde, und um so mehr in's Gewicht falle, als der Tabackbau sich vorwiegend in den Händen kleiner Grundbesitzer oder kleiner Pächter befinde. Denn der Tabackpflanzer bleibt, indem er für sein Tabackfeld mit einer bestimmten Steuersumme veranlagt wird, für diese Steuersumme — abgesehen von Mißwachs und außergewöhnlichen Unglücksfällen, für welche Steuernachlaß vorgesehen wird —

[1]) Vgl. die in Anm. Ziff. 3, Seite 522 erwähnten Motive.

haftbar ohne Rücksicht darauf, wie sich in der That die Ernte gestalten wird. Dieses Risiko wurde bereits auf der zwölften Generalconferenz [1]) von dem sächsischen Bevollmächtigten treffend mit den Worten charakterisirt, daß bei der Flächensteuer nicht das wirklich gebaute Quantum, sondern sozusagen die Hoffnung darauf besteuert werde. Die hierin liegende Schwierigkeit war so wenig zu verkennen, als das weitere Bedenken, daß eine Bodensteuer auch die Vergütung beim Export erschwert, indem eine solche Steuervergütung, wenn sie nicht für einen Theil der Tababackproduzenten eine Exportprämie werden soll, nicht nach den durchschnittlichen, sondern nur nach den günstigeren Erträgen berechnet werden kann.

Allein auf der anderen Seite wurden wieder die erheblicheren Nachtheile hervorgehoben, welche ein Gewichtssteuersystem im Gefolge hätte. Es wurden hier nur zwei Wege möglich gedacht, nämlich die Besteuerung des Ernteertrags beim Produzenten selbst nach der Ernte, oder beim Uebergang der Waare aus der Hand des Produzenten in die des ersten Käufers. Der erste Weg wurde verworfen, weil man sich die nothwendige Gleichmäßigkeit unausführbar und eine wirksame Kontrole unmöglich dachte. Man hielt z. B eine gleichzeitige Verwiegung der frischen Ernte in allen Distrikten, welche dann geboten sei, für unausführbar. Auch der verschiedene Wassergehalt der Tabackblätter wurde als gegen die Möglichkeit einer gleichheitlichen Ausführung sprechend erachtet. Die Kontrole dachte man sich in der Weise, daß die Einbringung der Blätter in die Lagerräume beaufsichtigt und letztere fortwährend amtlich kontrolirt werden müßten, was man gleichfalls als praktisch undurchführbar hielt. Die Abschätzung des Ertrags aber unmittelbar vor oder nach der Ernte durch verpflichtete Schätzer verwarf man wegen der bedeutenden Abweichungen, die sich bei solchen Schätzungen ergeben und endlose Beschwerden und Reklamationen hervorrufen müßten. Der zweite Weg der Steuererhebung beim Uebergang des Tabacks aus der Hand des Pflanzers in die des ersten Käufers wurde gleichfalls näher erwogen. Hier wurde für hinderlich gehalten, daß der Pflanzer beim Verkauf seiner Produkte nicht an wenige große Fabriken gebunden sei, sondern den Taback in jeder beliebigen Quantität an jeden Händler verkaufen könne, und eine Kontrole gerade dieses Kleinverkehrs sich von jeher als unmöglich erwiesen habe. Insbesondere wurde auf die schlimmen Erfahrungen verwiesen, die man in Preußen in den Jahren 1819 bis 1828 mit dem damaligen Gewichtssteuermodus gemacht habe und von welchen im ersten Kapitel oben die Rede gewesen ist. Als einzige Kontrolmaßregel, die beim Gewichtssteuersystem Aussicht auf Erfolg darböte, dachte man sich die, daß jede Gemeinde solidarisch für ein gewisses durchschnittliches Ertragsquantum nach der Zahl der bebauten Morgen haftbar erklärt und dadurch jeder einzelne gewissermaßen dafür interessirt würde, etwaige Defrauden seiner Nachbarn zur Anzeige zu bringen. Allein hiedurch verlasse man, so wurde dagegen eingewendet, das ganze Princip der Gewichtssteuer und kehre zur Morgensteuer zurück; und gerade darin liege der gewichtigste Einwand gegen die Gewichtssteuer, daß sie nur dann als praktisch ausführbar erachtet werden könne, wenn man die Kontrolen so einrichte, daß die Steuer den Charakter einer Gewichtssteuer verliere und jenen einer Flächensteuer wieder annehme.

Heutzutage, wo ein sorgfältig ausgebildetes Gewichtssteuersystem in Deutschland bereits länger als ein Jahrzehnt in Kraft besteht, ohne — abgesehen von

[1]) Verhandlungen der zwölften Generalkonferenz, S. 33 u. 34.

schweren prinzipiellen Bedenken, von welchen noch die Rede sein wird — in seiner praktischen Durchführung besonders nennenswerthe Schwierigkeiten zu verursachen, wird man über die Mehrzahl der geschilderten Bedenken und über die sich hierin gewissermaßen ausdrückende steuertechnische Unbeholfenheit ein Lächeln nicht unterdrücken können. Damals genügten aber diese Bedenken, um das Gewichtssteuerprojekt von der Tagesordnung wieder abzusetzen, zumal man mit der Neuregelung der Tabacksteuer noch keinen so hohen finanziellen Erfolg erzielen wollte, um schon deshalb auf die immer nur einen geringen Ertrag abwerfende Flächensteuer verzichten zu müssen. Zu Gunsten letzterer wurde überdies die Einfachheit in der praktischen Durchführung, die fast vollständige Unmöglichkeit einer Defraude durch Verheimlichung einer größeren Tabackpflanzung als besondere Vortheile geltend gemacht.

Man einigte sich hienach im Principe auf Beibehaltung der Flächensteuer und hatte nun weiter zu berathen, ob man das bisherige Klassensystem beibehalten oder zu einem Einheitssatze übergehen wolle. Als Nachtheil der Klassenbesteuerung waren vor Allem die Schwierigkeiten einer richtigen Ertragsermittlung hervorgetreten, was was wiederum eine sehr verschiedene Anwendung der ursprünglichen Veranlagungsgrundsätze im Gefolge hatte. Ungleichmäßigkeiten mußten naturgemäß schon dadurch entstehen, daß in einem Kreise immer nur eine Klasse bestand, wozu noch kam, daß auf die Güte des Tabackproduktes nach dem Gesetze eigentlich keine Rücksicht genommen werden sollte, in der That aber, wie dies unausbleiblich war, solche Rücksichten dennoch hie und da genommen wurden. Eine Beseitigung dieser Ungleichmäßigkeiten hätte nur geschehen können durch eine förmliche Bonitirung aller zum Tabackbau bestimmten oder künftig zu bestimmenden Ländereien und zwar derart, daß die Abschätzung nicht bloß nach Kreisen, sondern mindestens nach Gemeinden hätte geschehen müssen, da in jedem Kreise und selbst in jeder Gemeinde der verschiedenartigste Boden angetroffen wird. Die Unausführbarkeit einer solchen Maßregel lag aber, schon mit Rücksicht auf die unverhältnißmäßig hohen Kosten, auf der Hand. Und daß bei Beibehaltung der verschiedenen Classen alle diese Ungleichmäßigkeiten unerträglich werden müßten, wenn Steuererhöhung eintreten sollte, war nicht zu verkennen.

Ueberdies hatten gerade die Erfahrungen, die unter dem Classensystem gemacht worden waren, gezeigt, daß der Taback sich mehr und mehr auf die hiezu geeigneten Landstriche konzentrirt, die weniger günstigen Gegenden dafür verlassen hatte. Im Durchschnitt der Jahre 1851/53 waren in Preußen mit Taback bebaut:

in der I. Klasse	2217	Morgen	oder	6,5	Prozent
„ „ II. „	5200	„	„	15,2	„
„ „ III. „	23545	„	„	69,2	„
„ „ IV. „	3095	„	„	9,1	„
Summe	34057	Morgen	oder	100	Prozent.

In den Jahren 1864/66 waren dagegen bebaut:

in der I. Klasse	1795	Morgen	oder	7,3	Prozent
„ „ II. „	13702	„	„	54,6	„
„ „ III. „	8488	„	„	33,8	„
„ „ IV. „	1081	„	„	4,3	„
Summe	25066	Morgen	oder	100	Prozent.

Der Tabackbau hatte demnach in Preußen in fraglichem Zeitraum in den niedriger klassifizirten Ländereien prozentual um mehr als die Hälfte abge-

nommen und dafür dem günstigeren Boden der beiden höheren Classen zugedrängt. Auch dieser Umstand sprach demnach sehr für das Verlassen des Classensystems und den Uebergang zu einem Einheitssatze.

Es handelte sich demnach nur noch um die Feststellung der Höhe dieses Einheitssatzes, eine Frage, die aber nur im Zusammenhang mit der gleichfalls neu festzusetzenden Höhe der Zollsätze für ausländischen Taback geregelt werden konnte und deshalb im Folgenden besprochen werden wird.

Zu b.) Im Jahre 1868 bestanden folgende Zollsätze für ausländischen Taback und dgl. Tabackfabrikate:

Für unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel 4 Thaler für den Centner, für Rollentaback, abgerollte und entrippte Blätter, geschnittene Carotten oder Stengel zu Schnupftaback 11 Thaler für den Centner, für Cigarren und Schnupftaback 20 Thaler für den Centner.

Der Zollsatz für Rohtaback (unbearb. Blätter und Stengel) war früher höher gewesen und erst vom 1. Juli 1853 ab von $5^1/_2$ auf 4 Thaler für den Centner herabgesetzt werden. Diese Minderung des Zollschutzes, den früher die inländische Tabackproduktion genossen hatte, war aber in dem folgenden Zeitraum nach 1853 nicht in sehr nachtheiligem Sinne fühlbar geworden,[1]) sondern hatte die Wirkung gezeigt, daß (wie auch aus den schon oben mitgetheilten Zahlen ersichtlich) der Tabackbau sich mehr auf den vorzugsweise geeigneten Boden und auf die mit besonderem Vortheile erzeugten Blättersorten konzentrirte. Im Durchschnitt der Jahre 1851—1853 waren im alten Zollverein bebaut worden 88,279 Morgen (eine Zahl, die mit den im ersten Kapitel enthaltenen Mittheilungen aus der preußischen Denkschrift vom Jahre 1856 nicht ganz aber doch annähernd übereinstimmt), im Durchschnitt der Jahre 1863—1865 aber 87,987 Morgen, sohin in letzterem Zeitraum 292 Morgen weniger; dagegen wurde der Ertrag des Tabackbaues 1851—1852 auf 555,899 Centner, 1863—1865 auf 691,330 Zentner jährlich, also in letzterem Zeitraum auf jährlich 135,431 Centner mehr geschätzt. Aus diesen Zahlen wurde gefolgert, daß die Tabackproduktion in Folge der Verminderung des Zollschutzes sich gesunder gestaltet, d. h. auf diejenige Art der Kultur zu konzentriren verstanden hatte, in welcher sie der (ausländischen) Concurrenz vorzugsweise gewachsen war. Diese gesunde Wirkung der Herabsetzung des Zollschutzes zeigte sich auch in der Thatsache, daß der deutsche Export von Taback und Tabackfabrikaten gegen die Zeit vor 1853 Anfangs der sechziger Jahre ganz ungemein sich gehoben hatte, indem im Durchschnitt der 3 Jahre 1850, 1851 und 1852 aus dem Zollverein ausgeführt worden waren an rohen Tabackblättern 57,505, an fabrizirtem Rauchtaback 14,921, an Cigarren 12,312, an Schnupftaback 9629, in Summe 94,367 Zentner, während im Durchschnitt der 3 Jahre 1863, 1864 und 1865 exportirt wurden an rohen Tabackblättern 143,446, an fabrizirtem Rauchtaback 14,564, an Cigarren 20,534, an Schnupftaback 7616, in Summa 186,161 Zentner. Im Ganzen hatte sohin die Tabackausfuhr in dieser Periode sich nahezu verdoppelt bezw. um rund 97 Prozent zugenommen, eine Veränderung, welche, insofern sie die verminderte Absatzfähigkeit des inländischen Produkts auf dem deutschen Markt erweist, auch in nachtheiligem Sinne gedeutet werden kann, aus welcher aber

---

[1]) Der Verfasser folgt in den nachstehenden Ausführungen über die Wirkungen des Zollschutzes und das Verhältniß zwischen Zoll und Steuer dem Gedankengang der Motive zum Gesetzentwurf von 1868, ohne sich mit demselben zu identifiziren.

hinwieder, insofern sie einen vermehrten Absatz auf dem Weltmarkte dokumentirt, nur vortheilhafte Schlüsse auf die Güte des Produkts gezogen werden können. Zum Theil wurde diese bedeutende Mehrausfuhr allerdings auf den nordamerikanischen Krieg und die während desselben eingetretene Stockung in der Zufuhr amerikanischer Tabacke zurückgeführt, allein ganz wird die Mehrung hiedurch nicht erklärt, da schon vor diesem Kriege der deutsche Export in sehr erheblichem Maße zugenommen hatte.

Was den Ertrag der Tabackzölle anlangt, so hatte dieser sich seit der im Jahre 1853 erfolgten Herabsetzung des Rohtabackzolls nicht vermindert, sondern war in Folge Vermehrung des Verbrauchs ausländischen Gewächses erheblich gestiegen, indem pro Kopf der Bevölkerung im Jahresdurchschnitt die Einfuhr von Rohtaback 1850—1852 1,04 Pfund, 1864—1866 dagegen 1,75 Pfund, der Ertrag des Zolles vom Rohtaback 1850—1852 20,59 Pfennige, 1864—1866 dagegen 25,20 Pfennige betragen hatte.

Nach beiden Richtungen, sowohl nach der wirthschaftlichen, als nach der finanziellen, hatte sohin die Herabsetzung des Rohtabackzolls nicht ungünstig, sondern in gewissem Maße sogar wohlthätig gewirkt und es mußte sohin 1868 bei der einheitlichen Neuregelung von Tabackzoll und Tabacksteuer danach getrachtet werden, von diesem Standpunkte eines in mäßigen Schranken sich haltenden Zollschutzes sich nicht allzu weit zu entfernen.

Es konnte dies geschehen entweder durch weitere Ermäßigung des Eingangszolls oder durch Erhöhung der inländischen Steuer oder endlich durch Erhöhung des Zolls und der Steuer unter gleichzeitiger Berichtigung ihres gegenseitigen Verhältnisses.

In der Gesetzesvorlage, wie sie vom Zollbundesrathe beschlossen und darauf dem Zollparlamente vorgelegt wurde, glaubte man letzteren Weg beschreiten zu müssen und zwar nicht allein behufs Gewinnung wesentlich höherer gemeinsamer Einnahmen (welche vor Allem auch mit Rücksicht auf gleichzeitig in's Auge gefaßte wesentliche Zollbefreiungen und Zollherabsetzungen auf anderen Gebieten sich als sehr wünschenswerth erwies), sondern auch zum Vortheile des Tabackproduzenten insofern, als, wie die Motive des Gesetzentwurfes sich ausdrückten, Eingangszoll und Steuer dem Werthverhältniß des inländischen und ausländischen Tabacks mehr angepaßt, bezw. die Differenz zwischen Steuer und Zoll nicht zum Nachtheil des inländischen Tabackbaues geändert werden sollte.

Der Zollbundesrath gelangte hienach zu dem Vorschlag einer Erhöhung des Rohtabackzolls von 4 auf 6 Thaler, indem angenommen wurde, daß die Erhöhung, wenn man den Zollsatz mit dem Werthe des besteuerten Produkts in Verhältniß setze, innerhalb der Grenzen mäßiger Besteuerung bleibe, welche damals die Grundlage des deutschen Zolltarifsystems bildete. Als durchschnittlicher Werth eines Zentners ausländischer roher Tabackblätter wurde nach den Sätzen, die sich für den Platz Bremen und die Jahre 1851 bis 1866 erstellten, 19,547 pr. Thaler angenommen, so daß der seit 1853 bestandene Zollsatz von 4 Thalern etwa 20, der neu vorgeschlagene Satz von 6 Thalern etwa 30 Prozent dieses Durchschnittswerthes darstellte. Zugleich wurde der Satz von 6 Thalern als noch innerhalb der Grenze bleibend betrachtet, innerhalb welcher nach älteren Erfahrungen die bestehenden Grenzbewachungseinrichtungen zum Schutze vor allzu großem Schmuggel genügend waren.

Die Zollsätze für fabrizirten Taback zu 11 Thalern, dann für Cigarren und Schnupftaback zu 20 Thalern per Zentner glaubte man in der bisherigen Höhe belassen zu sollen.

Von dem Zollsatze zu 6 Thalern für den Zentner ausländischen Rohtaback aus mußte man nun die Grundlage für die entsprechende Erhöhung der Inlandssteuer zu gewinnen trachten. Denn daß eine solche Erhöhung neben der Zollerhöhung unerläßlich war, weil sonst die Erhöhung des Zollsatzes nicht den Ertrag vermehren, sondern lediglich den Verbrauch des niedrig besteuerten inländischen Tabacks auf Kosten des hochbesteuerten ausländischen künstlich begünstigen, also den Ertrag vermindern würde, war anzunehmen.

Die in Norddeutschland bestehende Steuer war nach den obigen Ausführungen in Kapitel 1 so bemessen, daß durchschnittlich auf einen Centner getrocknete Tabackblätter 20 Sgr. gerechnet wurden. Würde nun die Erhöhung der Steuer in demselben Verhältnisse, in welchem der Zoll erhöht werden sollte, in's Auge gefaßt worden sein, nämlich in dem Verhältnisse, wie 2 zu 3, so mußte eine Erhöhung der Steuer von 20 Sgr. auf 1 Thaler vorgeschlagen werden. Man nahm aber an, daß hiedurch nicht nur keine Berichtigung des Verhältnisses zwischen Zoll und Steuer, sondern vielmehr eine Erhöhung des Zollschutzes bezweckt werden würde, d. h. man hielt eine solche Erhöhung für zu niedrig gegriffen. Es mußte nämlich bei Würdigung der Zollschutzfrage in Betracht gezogen werden, daß Amerika ebenfalls sehr wohlfeile Tabacke auf den Markt bringt, und daß bei wohlfeilen Tabacken durch ganz kleine Differenzen im Preise bestimmt wird, ob die eine Sorte an die Stelle der anderen tritt. Da nun bei einer Erhöhung des Zolls von 4 auf 6 Thalern, der Steuer aber nur von 20 Sgr. auf 1 Thaler eine verhältnißmäßig stärkere Vertheuerung des dem inländischen Taback nahe stehenden ordinären amerikanischen Tabacks eintreten mußte, bei der Fabrikation von Cigarren sowohl als von Taback aber die Sorten gemischt werden, so würde als Folge eine Veränderung dieses Mischungsverhältnisses (Mehrverwendung von inländischem Taback) zu fürchten gewesen sein, die für den Consumenten kaum merkbar gewesen wäre, sich aber in Ausfällen an der Einfuhr und an den finanziellen Erträgen gekennzeichnet hätte.

Mußte sohin eine Erhöhung von 20 Sgr auf 1 Thaler für die inländische Steuer als zu gering erachtet werden, so konnte freilich etwa von einer völligen Gleichstellung des Zoll- und Steuersatzes noch lange nicht die Rede sein, da im großen Ganzen der inländische Taback dem ausländischen gegenüber denn doch nur ein Produkt von weit geringerem Durchschnittspreise und für den Verbrauch durch andere Bevölkerungsklassen bestimmt ist. Es empfahl sich vielmehr für die Regelung des beiderseitigen Verhältnisses auf den durchschnittlichen Werth der konkurrirenden Erzeugnisse zurückzugreifen.

Als Durchschnittspreis für den Centner inländischen Tabacks konnte 1868 — die Schätzung war allerdings nicht ganz sicher — der Betrag von etwa 6—7 Thalern angenommen werden und man hätte daher, wenn man, wie ausweislich des Obigen beim Rohtabackzoll geschehen, hier ebenfalls 30 Prozent vom Werthe für die Erhöhung zu Grunde legen wollte, eine Erhöhung der Inlandssteuer auf etwa 2 Thaler für den Centner in Vorschlag bringen müssen. Da indessen die Berechnung des Durchschnittswerthes der inländischen Tabacke, wie schon erwähnt, nur eine unsichere war, bei der Flächensteuer ferner der Pflanzer, wie gleichfalls schon hervorgehoben, ein nicht unerhebliches Risiko zu tragen hat, und endlich der Umstand in Betracht gezogen werden mußte, daß ein großer Theil der Produzenten bis dahin ganz steuerbefreit gewesen war, empfahl sich ein etwas niedrigerer Ansatz des Steuersatzes, als nach dem Werthverhältnisse angezeigt gewesen wäre. Allerdings trat als Folge dann hervor,

daß die Differenz zwischen dem Zoll und der Steuer sich etwas erhöhen mußte, allein man glaubte dem keine allzu große Bedeutung beimessen zu sollen, weil man in der Rücksichtnahme auf die Werthsunterschiede das Hauptmoment erblickte und im Uebrigen der Anschauung war, daß gerade diese höhere Differenz die Befürchtungen zerstreuen müsse, als wolle das neue Gesetz plötzlich und rücksichtslos schädigend gegen den inländischen Tabackbau vorgehen.

Hienach wurde für angemessen erachtet, einen Steuersatz von 1 Thaler 20 Sgr. für den Zentner Taback oder umgerechnet nach dem Ansatze von rund 7 Zentner für den Morgen eine Flächensteuer von 12 Thaler für den Morgen in Vorschlag zu bringen.

(Zu allen vorstehenden Ausführungen muß übrigens bemerkt werden, daß dieselben jene Gesichtspunkte ausschließlich berücksichtigen, welche für die Majorität der vereinigten Ausschüsse I und II des Zollbundesraths maßgebend waren. Die Minorität dieser Ausschüsse hatte sich etwas anderen Anschauungen zugeneigt, indem sie den Schwerpunkt des Gesetzes nicht in die finanziellen, sondern in die volkswirthschaftlichen Rücksichten verlegen zu sollen glaubte, und von diesem Standpunkte aus für den Anfang wenigstens eine um die Hälfte niedrigere Steuer empfahl, von welcher aus ja dann später höher gegangen werden könne. Auch das Verhältniß zwischen Zoll und Steuer wurde von dieser Minorität anders, als oben entwickelt aufgefaßt, indem sie nicht einen nothwendigen inneren, sondern einen nur allgemeinen Zusammenhang zwischen Zoll und Steuer annahm und der Anschauung war, daß die inländische Tabackproduktion einen Zollschutz — welcher bei der bedeutenden Preisdifferenz der in- und ausländischen Produkte auch gar nicht gewährt werden könne — nicht bedürfe und die Normirung des Eingangszolls für ausländischen Taback daher lediglich eine finanzielle Frage sei, deren Entscheidung ausschließlich von dem bezweckten höheren oder niedrigeren Erträgniß abhänge.[1]) Eine Einigung zwischen Majorität und Minorität in den Ausschüssen war nicht zu erzielen, die Vorschläge der Majorität wurden daraufhin in der Plenarsitzung des Zollbundesraths vom 6. Mai 1868 zum Beschlusse erhoben.)

Die vier wichtigsten Punkte des Gesetzentwurfs waren also folgende: 1. Einführung einer einheitlichen Tabacksteuer im ganzen Zollvereinsgebiet, 2. Erhebung dieser Steuer als Flächensteuer nach einem Einheitssatze, 3. Festsetzung dieses Einheitssatzes auf 12 Thlr. für den Morgen oder 6 Sgr. für 3 Quadratruthen, 4. Erhöhung des Zollsatzes für ausländischen Rohtaback von 4 auf 6 Thaler.

Dieser Entwurf wurde von dem Vorsitzenden des Zollbundesraths am 7. Mai 1868 dem damals in Berlin versammelten Zollparlamente zur Beschlußnahme vorgelegt[2]) und von letzterem in der elften, zwölften, dreizehnten, vierzehnten und siebenzehnten Sitzung am 12., 15., 16., 18. und 22. Mai 1868 berathen.[3])

Wenn nun schon gewöhnlich bei neuen Steuervorlagen die Anschauungen der Regierungskreise und der Volksvertretung erheblich zu differiren pflegen, so war dies in diesem Parlamente, in welchem noch immer die Nachklänge des Conflikts von 1866 die Gemüther erhitzten, umsomehr zu fürchten, als gerade die Tabacksteuerfrage manchen Gegensatz zwischen Nord und Süd recht deutlich fühlbar machen mußte.

[1]) Vgl. Drucksache Nr. 55 zu den Verhandlungen des Zollbundesraths 1868.
[2]) Aktenstück Nr. 19 der Drucksachen des Zollparlaments von 1868.
[3]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Zollparlaments, 1868, S. 191 f., 197 f., 223 f., 252, 366/67.

Darüber, daß eine einheitliche Regelung nunmehr erfolgen müsse, waren zwar alle Redner einig, viel weniger aber über das Wie.

An der Bundesrathsvorlage wurde vor Allem die eingehende Begründung dafür vermißt, daß eine Erhöhung des Tabackszolls für den Zollverein aus finanziellen Rücksichten unvermeidlich sei. Es wurde bezweifelt, ob die Ausfälle an den Zolleinnahmen in Folge des abgeschlossenen deutsch-österreichischen Handelsvertrags und in Folge der in Aussicht genommenen Zollermäßigungen des neuen Vereinstarifs so beträchtlich sein würden, um höhere Steuerlasten auf anderem Gebiete zu erheischen, indem mehrere Redner glaubten, daß die Mehreinfuhr die Ausfälle decken werde. Sodann aber wurde — neben verschiedenen anderen Bemängelungen, auf die hier im Einzelnen nicht eingegangen werden kann, — gegen die Höhe des Steuersatzes das Hauptbedenken geltend gemacht, daß dieselbe die süddeutschen Tabackpflanzer im Gegensatz zur bisherigen Steuerfreiheit zu hart und unvermittelt treffen würde, den Ruin der kleineren Pflanzer nach sich ziehen müßte und daher gerade jetzt, wo es sich um eine Ueberbrückung der Gegensätze zwischen Nord und Süd handle, politisch höchst bedenklich sei. Das Gewicht dieses letzteren Moments konnte gerade damals nicht verkannt werden, und das Schicksal des vorgeschlagenen Steuersatzes von 12 Thaler für den Morgen war damit schon so gut wie besiegelt, zumal auch von den norddeutschen Abgeordneten Viele im Interesse des dortigen Tabackanbaus gleichfalls einer hohen Inlandssteuer abgeneigt waren und der die Zeit beherrschende freihändlerische Zug überhaupt hohen indirekten Steuern schon im Princip entgegenstrebte. Es wurden verschiedene Amendements eingebracht und schließlich gelangte der Vorschlag des Abgeordneten Twesten, die Steuer auf 3 Sgr. für 3 Quadratruthen, d. h. auf 6 Thaler für den Morgen festzusetzen, mit ziemlich erheblicher Majorität zur Annahme.

Hienach waren selbstverständlich auch die Grundlagen für eine etwaige Neuregelung des Zollsatzes auf ausländischen Rohtaback vollständig verschoben: denn würde man jetzt noch auf der Erhöhung des Zolles von 4 auf 6 Thlr. bestanden haben, welcher Weg nach Obigem nur im Zusammenhang mit der hohen Inlandssteuer von 12 Thlr. für den Morgen vorgeschlagen worden war, so würden aus diesem hohen Zollschutz für die inländische Produktion gerade die Nachtheile zu fürchten gewesen sein, die man durch die vorgeschlagene Neuregulirung von Zoll und Steuer hatte vermeiden wollen. Es fand also der gleichzeitig vom Abgeordneten Twesten eingebrachte Antrag, den Zollsatz für Rohtaback auf der bisherigen Höhe von 4 Thlr. für den Zentner zu belassen, gleichfalls Annahme.

Das Gesetz,[1] wie es hienach aus der Berathung des Zollparlaments hervorging, lautete im Wesentlichen, wie folgt:

Der im Zollvereinsgebiete erzeugte Taback unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der Größe der mit Taback bepflanzten Grundstücke. Die Steuer beträgt von je 6 Quadratruthen (preußisch) oder $2\frac{1}{2}$ Dezimalen eines bayerischen Tagwerks 6 Sgr. = 21 Kreuzer jährlich. (Hienach trafen bei Annahme eines Durchschnittserträgnisses von 7 Center = 350 kg auf den Morgen, da auf den Morgen 6 Thlr. angesetzt waren, auf 100 kg Taback rund 5 ℳ.

[1] Das Gesetz wurde in den einzelnen Zollvereinsstaaten durch landesherrliche Verfügung in Kraft gesetzt. Vgl. z. B. für Bayern die kgl. Deklaration vom 28. August 1868, bayr. Gesetzblatt 1866—1869, S. 657.

Steuer.) Für Gesammtflächen unter 6 Quadratruthen, die von einem Pflanzer oder mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Taback bebaut werden, tritt Steuerbefreiung ein. Die Anmeldung der steuerpflichtigen Grundflächen ist jeweils vor Ablauf des Monats Juli zu bethätigen; die Angaben in der Anmeldung sind von der Steuerbehörde und vom Gemeindebeamten zu prüfen, worauf die Steuer berechnet wird und nach der Ernte zur einen Hälfte im Monat Dezember, zur anderen im Monat April zu bezahlen ist; der Inhaber des Tabackgrundstücks haftet unter allen Umständen für die Steuerentrichtung. Wenn durch Mißwachs oder Unglücksfälle die Ernte ganz oder zum Theil verdorben wird, soll Steuererlaß eintreten. Bei der Versendung von Taback in Mengen von wenigstens 50 Pfund in's Ausland wird Ausfuhrvergütung gewährt; als geringster Vergütungssatz für den Centner Roh- und Schnupftaback sind 15 Sgr., für den Centner entrippte Blätter und Fabrikate 20 Sgr. festgestellt, welche Sätze vom Bundesrath bis zu 20 und 25 Sgr. für den Centner erhöht werden können.

Die Steuer wird zum ersten Male für die im Jahre 1869 mit Taback bebauten Grundstücke erhoben.

Wer die Anmeldung von Tabackgrundstücken unterläßt, hat das Vierfache des Steuerbetrages, um welchen die Staatskasse hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt; die Steuer ist unabhängig von der Strafe zu entrichten. Für unrichtige Größenangaben wird — ebenfalls bei Entrichtung der Steuer — Ordnungsstrafe erhoben. Für das Verfahren in Strafsachen gelten die in Zollstrafsachen giltigen Bestimmungen. Die Verjährung von Zuwiderhandlungen tritt in fünf Jahren ein.

Die Erhebung einer Uebergangsabgabe von den aus den süddeutschen Vereinsstaaten in die norddeutschen Länder eingegangenen Tabacken und Tabackfabrikaten wurde bei Inkrafttreten obigen Gesetzes sofort eingestellt.

Vom Bundesrathe des Zollvereins wurden im Jahre 1869 noch Ausführungsbestimmungen zum Gesetze: nämlich eine „Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend" (enthaltend vornehmlich die näheren Bestimmungen über die Revision der Tabackpflanzungen), „Bestimmungen über Erlaß der Tabacksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle" (enthaltend Anordnungen über Umpflügen, über das Verfahren bei Hagelschlag, Ueberschwemmung, Feuerschaden), sowie ein „Regulativ betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für in das Ausland versendeten Taback" (enthaltend ziemlich eingehende Bestimmungen vor Allem für die Kontrolen in den Tabackfabriken u. s. w.) erlassen und veröffentlicht.[1])

Alle diese gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen standen in Kraft vom Sommer 1869 bis zum 1. April 1880, an welchem Tage das dermalen noch geltende Tabacksteuergesetz vom 16. Juli 1879 in Giltigkeit trat. (Die durch letztbezeichnetes Gesetz neu eingeführten Zollsätze erlangten übrigens ihre Giltigkeit schon am 25. Juli 1879.)

Für diesen mehr als zehnjährigen Zeitraum sind folgende statistische Notizen bemerkenswerth:

Die als Beilage zum Gesetzentwurf von 1878 beigegebene „Uebersicht über den Umfang des inländischen Tabackbaus in den Jahren 1861 bis 1876/77" enthält zu dem hier fraglichen Zeitraum (einschießlich der beiden unmittelbar vorausgegangenen Jahre 1867 und 1868) folgende Angaben:

---

[1]) Vgl. z. B. Amtsbl. der k. bayer. Generalzolladministration 1869 S. 110 f., 123 f., 134 f.

Jahrgang	Mit Taback bepflanzt (im Zollverein)	Ertrag an trockenen Tabakblättern (im Zollverein)	Durchschnittlicher Ertrag pro ha	Mit Taback bepflanzt: in Baden	in Preußen excl. Hannover und Hess.-Nass.	in Bayern	im Großherzogth. Hessen	in Elsaß-Lothringen
	ha	Zentner	Zentner	ha	ha	ha	ha	ha
1867	19704	530946	26,95	6598,4	6274,3	4646,4	813,9	—
1868	17939	530303	29,56	6241,4	5263,2	4675,4	806,1	—
1869	17273	449937	26,05	5402,2	5500,6	4314,1	796,6	—
1870	16662	481636	28,91	5722,2	5329,8	3465,2	793,3	—
1871/72	22673	717907	31,66	7103,8	5925,0	4721,0	979,7	3158,9
1872/73	26490	902644	34,07	7960,4	7207,3	5723,3	1184,2	3462,7
1873/74	30500	1081397	35,45	9001,6	8533,0	6451,4	1510,6	3840,9
1874/75	22456	842653	37,52	6493,9	5933,5	4884,6	941,5	3450,1
1875/76	24293	759313	31,25	7453,1	5888,0	5202,9	1135,6	3859,6
1876/77	21735	634033	29,17	6876,0	5213,1	4714,5	849,9	3515,7

Aus der Reichsstatistik ist Folgendes hervorzuheben:

a) Der Tabackbau im deutschen Zollgebiet (Statistisches Jahrbuch, 1891 S. 18)

Erntejahre (1. Juli bis 30. Juni)	Zahl der Tabakpflanzer	Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke: überhaupt	durchschnittlich auf 1 Pflanzer	Ertrag in getrockneten Tabackblättern: überhaupt	durchschnittlich auf 1 Hektar	Bruttogeldertrag der Tabackernte nach Abzug der Steuer: überhaupt	durchschnittlich auf 1 Hektar	Mittlerer Preis einschließlich Steuer einer Tonne trockener Tabacksblätter
		Hektar	Ar	1000 M.	Tonnen	1000 M.	M.	M.
1871/72	178591	22673	12,70	35895	1,59	17851	787	510
1872/73	200829	26491	13,19	45132	1,71	28232	1066	696
1873/74	214267	30501	14,23	54070	1,77	21550	707	440
1874/75	183555	22456	12,23	42133	1,87	20176	898	490
1875/76	191896	24294	12,66	37966	1,56	14800	609	430
1876/77	174591	21735	12,45	31702	1,46	11592	533	410
1877/78	165273	17915	10,84	29863	1,67	13267	741	483
1878/79	157175	18016	11,46	29889	1,66	13541	752	493
1879/80	159061	17273	10,86	28409	1,64	20248	1172	754

b) Tabackverbrauch im deutschen Zollgebiet (Jahrbuch 1891 S. 123.) Vorbemerkung hiezu: Zur Berechnung des fabrikationsreifen Rohtabacks ist von dem ermittelten Gewicht des produzirten dachreifen Tabacks ein Fünftel abgezogen. Von dem eingeführten Rohtaback ist angenommen, daß er ausschließlich aus fabrikationsreifem besteht. Der ausgeführte Rohtaback ist zur Hälfte als fabrikationsreif, zur Hälfte als dachreif angenommen, die Hälfte also reduzirt. Von der Mehrausfuhr (bezw. Mehreinfuhr) von Schnupf- und Kautaback sind für beigemischte fremde Bestandtheile 23 % in Abzug gebracht. Angenommen wird, daß das Gewicht der Fabrikate zum Gewicht des dazu verwendeten fabrikationsreifen Rohtabacks sich wie 100 : 104 verhält. Die Zahlen der Produktion an Rohtaback im Vereinsgebiet mehren sich von 1871/72 ab durch den Hinzutritt Elsaß-Lothringens.

Kalenderjahre bzw. Erntejahre (1. Juli bis 30. Juni)	Rohtaback in fabrikationsreifem Zustande					Tabackfabrikate Unterschied zwischen Einfuhr und Ausfuhr (In Sp. 7 bedeutet: + Mehreinfuhr — Mehrausfuhr)				Diese Mehrausfuhr (Sp. 10) entspricht einer Rohtabackmenge von	Also berechneter Verbrauch von fabrikationsreifem Rohtaback im Zollgebiet	
	Produktion im Zollgebiet	Einfuhr in den freien Verkehr	Zusammen (Sp. 2 u. 3)	Ausfuhr aus dem freien Verkehr	bleibt zur Bearbeitung (Sp. 4 minus 5)	Cigarren und Cigaretten	Schnupftaback	Andere Tabackfabrikate	Zusammen Tabackfabrikate		überhaupt	auf den Kopf
							Mehrausfuhr					
	Tonnen netto											kg netto
1869	17998	31117	49115	5049	44066	— 608	266	792	1666	1733	42333	1,1
1870	19265	31021	50286	7643	42643	—1151	438	1145	2734	2843	39800	1,0
1871/72	28716	48882	77598	3433	74165	— 582	182	816	1580	1643	72522	1,8
1872/73	36106	76704	112810	5149	107661	—1168	188	883	2239	2329	105332	2,6
1873/74	43256	34427	77683	6171	71512	— 470	195	1757	2422	2519	68993	1,7
1874/75	33706	42934	76640	8153	68487	— 199	146	1818	2163	2250	66237	1,6
1875/76	30373	46286	76659	8581	68078	— 47	167	1417	1631	1697	66381	1,6
1876/77	25361	49677	75038	5726	69312	— 150	137	1423	1710	1778	67534	1,6
1877/78	23891	79598	100489	3329	97160	+ 142	147	1072	1077	1121	96039	2,2
1878/79	23911	100030	123941	3192	120749	+ 197	135	926	864	898	119851	2,7
1879/80	22727	12005	34732	744	33988	57	44	747	848	882	33106	0,7

c) Die Einnahme von Tabak im deutschen Zollgebiet (Jahrbuch 1891 S. 176).

Erntejahr 1. Juli bis 30. Juni	Betrag der erhobenen Tabaksteuer nach Abzug der Erlasse	Eingangszoll vom Tabak	Zusammen Steuer und Zoll	Ausfuhrvergütungen			Nettoertrag der Tabakabgaben	
				Rückvergütete Steuer	Rückvergüteter Zoll	Zusammen	im Ganzen (Sp. 4 minus 7)	auf den Kopf
	1000 ℳ	1000 ℳ	1000 ℳ	1000 ℳ	1000 ℳ	1000 ℳ	1000 ℳ	ℳ
1869/70	1022,7	8020,0	9042,7	24,0	—	24,0	9018,7	0,23
1870/71	1047,2	8772,8	9820,0	143,1	—	143,1	9676,9	0,25
1871/72	1519,5	12685,1	14204,6	152,2	68,3	220,5	13984,1	0,35
1872/73	1777,6	19670,4	21448,0	281,2	86,5	367,7	21080,3	0,51
1873/74	2021,1	9468,8	11489,9	332,2	65,2	397,4	11092,5	0,27
1874/75	1521,6	11583,1	13104,7	428,6	40,1	468,7	12636,0	0,30
1875/76	1595,4	12424,5	14019,9	395,0	51,0	446,0	13573,9	0,32
1876/77	1474,1	13149,6	14623,7	298,3	43,4	341,7	14282,0	0,33
1877/78	1147,3	19701,4	20848,7	200,3	34,1	234,4	20614,3	0,48
1878/79	1196,0	25406,6	26602,6	194,6	24,0	218,6	26384,0	0,60
1879/80	1157,8	8093,4	9251,2	83,1	13,1	96,2	9155,0	0,21

Endlich mag hier noch folgende „Spezialübersicht über den Umfang des Tabackbaus in den bedeutenderen Anbaudistrikten des deutschen Zollgebiets“ Platz finden, welche der im Februar 1891 dem Reichstag vorgelegten, vom Reichsschatzamte über verschiedene Fragen der Tabackbesteuerung ausgearbeiteten „Denkschrift“ entnommen ist.

im Erntejahr	Mit Taback sind bepflanzt worden												
	Hektar												
	überhaupt	in West-Preußen	in Brandenburg	in Pommern	in Schlesien	in Sachsen (Provinz)	in Hannover	im Rheinland	im Königreich Preußen	in Bayern	in Baden	in Hessen	in Elsaß-Lothringen
1871/72	22673	442	1954	1154	451	581	368	488	5925	4721	7104	980	3159
1872/73	26491	507	2246	1390	580	798	539	560	7207	5723	7961	1184	3463
1873/74	30501	610	2553	1656	612	979	719	713	8533	6452	9002	1511	3841
1874/75	22456	482	2000	1073	471	484	401	512	5933	4885	6494	941	3450
1875/76	24294	450	2041	1160	357	495	388	520	5888	5203	7453	1136	3860
1876/77	21735	403	1918	1015	275	359	359	474	5213	4715	6876	850	3516
1877/78	17915	390	1976	1066	322	319	322	401	5206	3697	5525	570	2416
1878/79	18016	392	1959	995	344	318	369	340	5096	4133	5476	628	2181
1879/80	17273	405	1804	852	343	136	416	333	4679	3808	5240	594	2464

Diese sämmtlichen Zahlen lassen, wenn auch nicht ganz genau dieselben Zeiträume umfassend, mit Uebereinstimmung Folgendes erkennen:

Der Tabackbau, welcher in den beiden letzten Jahren vor Inkrafttreten des Flächensteuergesetzes 1867 und 1868 im Zollvereinsgebiet 19,704 bezw. 17,939 ha umfaßt hatte, zeigt vom Jahre 1869 (17,273 ha) auf 1870 (16,662 ha) eine ziemlich erhebliche Abnahme, von da an bis 1873/74 eine Zunahme bis

zur höchsten Ziffer mit 30,501 ha, dann aber bis 1879/80 — abgesehen von einer ganz vorübergehenden Zunahme im Jahre 1875/76 — eine sehr in's Auge fallende, stets fortschreitende Abnahme, indem das Jahr 1879/80 — das letzte unter dem Flächensteuergesetz — mit seinen 17,273 ha, die nämliche Ziffer, wie 1869 und eine niedrigere Ziffer aufweist als 1868. Die Zunahme bis 1873/74 ist zum größten Theil nur eine scheinbare, indem von 1871/72 an Elsaß-Lothringen mit seinem bedeutenden Tabackbau zu den früheren Ziffern hinzutrat. Gerade mit Rücksicht auf letzteren Umstand wird aber der Eindruck der Abnahme des Anbaus nach 1873/74 noch wesentlich verstärkt und zwar umsomehr, wenn man das damals für den inländischen Produzenten verhältnißmäßig recht günstige Verhältniß zwischen dem Zoll auf den ausländischen Taback und der Inlandssteuer, sowie die Niedrigkeit der letzteren in's Auge faßt. Ueber die Erklärungen, die man bei der Tabackenquête im Jahre 1878 für diese Abnahme gegeben hat, siehe das Nähere im folgenden dritten Kapitel. Der elfjährige Durchschnitt des Tabackanbaus in den Jahren 1869 bis 1879/80 beträgt nach obigen Ziffern 21,390 ha.

Der Ernteertrag an getrockneten Tabackblättern, der 1869 449,927 Centner oder 22,496 Tonnen betragen hatte, stieg bis zum Jahre 1873/74, in welchem die höchste Ziffer mit 45,132 Tonnen erreicht war und fiel von da an stetig bis zum Jahre 1879/80 mit 28,409 Tonnen. Vergleicht man mit diesen Zahlen die betreffenden Anbauflächen, so ergibt sich auch hier wieder, wie für den oben schon erwähnten Zeitraum nach 1853, daß mit der Verminderung der Anbauflächen nicht auch in gleichem Grade eine Verminderung des Ernteertrages eintrat. 1869 waren z. B. von 17,273 ha 22,496 Tonnen, 1879/80 aber von der genau gleichen Anbaufläche 28,409 Tonnen gewonnen worden. Der elfjährige Durchschnitt beträgt hier 29,781 Tonnen.

Der durchschnittliche Ernteertrag pro Hektar bezifferte sich 1869 auf 1,30, stieg dann bis 1874/75 mit 1,87 und fiel hierauf wieder bis 1879/80 mit 1,64. Das Mittel der 11 Jahre beträgt 1,60.

Der mittlere Preis der Ernte war ein schwankender. Für eine Tonne einschließlich Steuer berechnet betrug er 1871/72 (für 1869 und 1870 sind in obigen Zusammenstellungen Zahlen nicht enthalten) 510 M., stieg dann im nächsten Jahre auf 696 M., schwankte von 1873/74 bis 1878/79 zwischen 410 und 493 M., und hob sich 1879/80 zur beträchtlichen Höhe von 754 M. Der neunjährige Durchschnitt erstellt sich auf 523 M. Für 100 kg ausschließlich Steuer berechnet, betrug der Preis 1871/72 47 M., stieg im nächsten Jahre auf 65,6 M., bewegte sich darauf zwischen 37 und 45,3 M. und stieg 1879/80 auf 71,4 M. Hier beträgt das neunjährige Mittel 48,3 M.

Gegenüber der inländischen Produktion an fabrikationsreifem Rohtaback weist die bezügliche Einfuhr aus dem Auslande ungleich höhere Ziffern auf. Der elfjährige Durchschnitt bei ersterer beträgt 27,755, bei letzterer 50,244 Tonnen. Allerdings ist in den bezüglichen Einfuhrziffern die ganz ausnahmsweise hohe Zahl von 1878/79 inbegriffen (100030 Tonnen), wo wegen der bevorstehenden Zollerhöhungen ganz kolossale Vorräthe eingeführt wurden.

Hinsichtlich der Tabackfabrikate sind in der Statistik die Ein- und Ausfuhrziffern im Einzelnen — ausgeschieden nach Cigarren, Schnupftaback u. s. w. — nicht angegeben, sondern nur die Unterschiede zwischen Ein- und Ausfuhr. Bei allen Fabrikaten wurde ganz überwiegend mehr aus- als eingeführt. Die einzige Ausnahme bilden hinsichtich der Cigarren und Cigaretten

die Jahre 1877/78 und 1878/79, wo mit Rücksicht auf die bevorstehenden Zollerhöhungen vorübergehend eine Mehreinfuhr sich zeigt.

Die Einnahmen an Tabacksteuer und Tabackzoll bewegen sich dem bereits Erwähnten entsprechend; erstere stieg von 1869/70 mit 1,022,700 ℳ. bis 1873/74 mit 2,021,100 ℳ. und fiel hierauf bis 1879/80 mit 1,157,800 ℳ. Der elfjährige Durchschnitt beträgt 1,407,300 ℳ. Letzterer bezifferte sich 1869/70 auf 8,020,000 ℳ., stieg dann bis 1872/73 mit 19,670,400 ℳ. (Mehreinfuhr in Folge des Steuerprojektes von 1873) fiel darauf 1873/74 auf über die Hälfte mit 9,468,800 ℳ., wuchs dann wieder an bis 1878/79 mit 25,406,600 ℳ., um 1879/80 auf das Drittel hievon mit 8,093,400 ℳ. zu sinken. Hier beträgt der elfjährige Durchschnitt 13,543,200 ℳ. —

Vor Schluß des gegenwärtigen Kapitels ist noch kurz des — nicht zur Thatsache gewordenen — Steuerprojektes von 1873 zu gedenken.

In der Reichstagssession 1872 war nämlich Antrag auf Aufhebung der Salzsteuer gestellt worden und es hatte daraufhin der Bundesrath am 28. Juni 1872 die Einsetzung einer Kommission beschlossen,[1]) welche sich mit der Vorbereitung der im Falle der Aufhebung der Salzsteuer an deren Stelle einzuführenden Reichssteuer beschäftigen sollte, und aus sechs, seitens der Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Bremen zu bezeichnenden Mitgliedern bestand. Diese Kommission war in Berlin auf den 4. November 1872 zusammenberufen worden und hatte ihre Berathungen bis in die ersten Monate des Jahres 1873 fortgesetzt. Vor Allem war der Taback als Objekt in's Auge gefaßt worden, der eine höhere Belastung gestatte, wobei übrigens die Frage speziell der Einführung des Tabackmonopols ganz außer dem Spiel gelassen wurde, da sämmtliche Mitglieder diese Frage nicht für opportun erachteten und auch der Ansicht waren, daß es für die Berathung derselben umfassender statistischer Erhebungen bedürfe, die dermalen nicht zu Gebote stünden. Ueber die Art der Besteuerung waren der Kommission von dem bremischen, preußischen und sächsischen Kommissar drei Vorschläge unterbreitet worden, auf welche hier nicht näher eingegangen zu werden braucht, da der Inhalt derselben sich in verschiedenen Punkten mit den Problemen deckt, welche später von der Tabackenquetekommission berathen wurden und welchen im vierten Kapitel ohnehin nähere Betrachtung gewidmet werden muß. Auch die Erörterungen der Kommission über die amerikanische Fabrikatsteuer und die Gründe, aus welchen dieselbe für Deutschland nicht empfehlenswerth sei, können mit Rücksicht auf die spätere Besprechung dieser Steuerart hier außer Betracht bleiben. Das Ergebniß der Berathungen der Kommission war schließlich der Entwurf zu einem Gewichtssteuergesetze, welcher Entwurf in den meisten Einzelheiten sich mit dem späteren wirklichen Gesetze von 1879 deckt, und zwar nicht allein in den gesetzlichen Bestimmungen selbst, sondern auch in den Motiven, die 1878 und bezw. 1879 zum großen Theil wörtlich in die späteren Entwürfe übernommen wurden. Als Zollsätze waren vorgeschlagen 14 Thaler für den Zentner unbearbeitete Tabackblätter und Stengel, 30 Thaler für den Zentner Cigarren und Cigaretten, 20 Thaler für den Zentner anderen fabrizirten Taback, als Steuersatz 8 Thlr. für einen Zentner Taback in getrocknetem, unfermentirtem Zustande.

Am 26. Februar 1873 wurde dieser Entwurf dem Bundesrathe vorgelegt, am 7. März mittelst Beschluß des letzteren den vereinigten Ausschüssen

---

[1]) Vgl. Bericht der Kommission für Aufhebung der Salzsteuer d. d. Berlin 26. Februar 1873, Bundesrathsdrucksache Nr. 45 von 1873.

für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr überwiesen. Hier war man ebenfalls der Meinung, daß von einer Berathung des Tabackmonopols ganz abzusehen sei, da man den Gedanken des Monopols „nur gerechtfertigt in Zeiten großer Kalamität und Geldnoth" hielt. Der von der Kommission in Vorschlag gebrachte Besteuerungsmodus wurde als zur Zeit „einzig möglicher" angesehen, es wurde aber die Frage dahin zugespitzt, ob dieser Modus einer neuen Tabackbesteuerung geeignet sei, „die Salzsteuer, wenn auch nur theilweise, zu ersetzen," und diese letztere Frage wurde von der Mehrheit der Ausschüsse aus Gründen, deren Ausführung hier füglich unterbleiben kann, verneint, wobei übrigens für den Fall, daß im Bundesrathe dennoch die Einführung der proponirten Tabacksteuer beschlossen werden sollte, noch in eine Spezialdiskussion des Entwurfs eingetreten und zu demselben verschiedene Amendements beschlossen wurden.

Am 31. März wurde Bericht hierüber an den Bundesrath erstattet,[1]) und von letzterem am 9. Mai 1873 beschlossen (§ 246 der Protokolle), daß der Gesetzentwurf dem Reichstage nicht vorzulegen sei. Am 20. Mai 1873 (§ 302 der Protokolle) wurde noch die Form der bezüglichen Mittheilung an den Reichstag festgestellt.

Das Steuerprojekt war hienach für diesmal gescheitert.

3. Kapitel.

Das Jahr 1878 und die Taback-Enquete.

Im Jahre 1878 hatten sich die Verhältnisse im Reichshaushalt gegen 1873 (siehe den Schluß vorstehenden Kapitels) bereits soweit geändert, daß nicht nur nicht mehr an die Aufhebung der Salzsteuer gedacht werden konnte, sondern zur Befriedigung der immer wachsenden Ausgaben die Erschließung neuer Einnahmequellen in's Auge gefaßt werden mußte.

Eine Erhöhung der Matrikularumlagen zu diesem Zweck erschien noch nicht angezeigt, da dieselben nach Art. 70 der Reichsverfassung nur subsidiarisch und provisorisch sein sollen. Es handelte sich also um neue Steuern, entweder direkte oder indirekte.

Angestellte Berechnungen hatten ergeben,[2]) daß die direkten Steuern im Deutschen Reiche gegenüber anderen Ländern sehr hoch waren (Deutschland 44,22, Oesterreich 36,06, Frankreich 25,17, Großbritannien und Irland 13,00 ℳ. auf den Kopf), während auf indirekte (Verbrauchs-) Steuern in Deutschland weit geringere Kopfantheile fielen als anderswo (Deutschland 55,78, Oesterreich 63,74, Frankreich 74,83, Großbritannien und Irland 87,00 ℳ.)

Speziell die Abgaben vom Taback hatten ertragen auf den Kopf im Jahre 1875: in Frankreich 6,96, in Nordamerika 4,52, in Großbritannien 4,69, in Oesterreich-Ungarn 4,85, in Deutschland nur 0,35 ℳ!

Die Reichsregierung glaubte daher die zu gewinnenden Einnahme-Erhöhungen zunächst beim Taback anbahnen zu müssen.

Im Januar 1878 (Bundesrathsdrucksache Nr. 6) gelangte an den Bundesrath ein Antrag Preußens, betreffend die höhere Besteuerung des Tabacks, mit welchem ein Gesetzentwurf mit Motiven vorgelegt wurde. Dieser Entwurf

[1]) Bundesrathsdrucksache Nr. 64 von 1873.
[2]) Stenographische Berichte über die Reichstagsverhandlungen 1878, Dritter (Anlagen-) Band, S. 365 f., Aktenstück Nr. 20.

schloß sich an das im Jahre 1873 aufgestellte Gewichtssteuergesetzprojekt enge an. Als Zollsätze waren wiederum vorgeschlagen 42 ℳ. für Rohtaback, 90 ℳ. für Cigarren und Cigaretten und 60 ℳ. für anderen fabrizirten Taback, als Steuersatz 24 ℳ. für einen Centner Taback in getrocknetem, unfermentirtem Zustande. Da die einzelnen Bestimmungen zugleich im Wesentlichen jene des Entwurfs von 1879 sind, von welchen im fünften Kapitel die Rede sein wird, kann eine nähere Besprechung hier unterbleiben.

Am 2. Februar 1878 wurde der Gesetzentwurf im Bundesrathe durchberathen (§ 83 der Protokolle) und mehrere Abänderungen beschlossen, im Uebrigen die Zustimmung zu demselben ertheilt.

Am 9. Februar wurde sodann der Entwurf in der vom Bundesrath beschlossenen Fassung vom Reichskanzler dem Reichstage zur Beschlußfassung übermittelt.[1])

Am 22. Februar 1878 fand die erste Berathung des Entwurfs im deutschen Reichstage statt.[2])

Minister Camphausen empfahl als erster Redner unter Begründung des finanziellen Bedürfnisses die Annahme der Vorlage, welch' letztere aber im Uebrigen wenig Freunde fand. Die Abgeordneten v. Helldorf, v. Stauffenberg, Reichensperger, v. Kardorff, Kiefer, v. Wedell-Malchow wandten sich, theilweise mit ziemlicher Animosität gegen den Entwurf. Es wurde an demselben nicht nur die eingehende finanzielle Begründung vermißt, sondern man bezeichnete denselben auch geeignet, den inländischen Tabackbau sehr zu schädigen, wenn nicht zu ruiniren, während der Ertrag der Steuer doch nur wie eine „Bagatelle“ erscheinen (Abg. v. Helldorf) und bezw. die beabsichtigte Entlastung der Einzelstaaten nur eine sehr mäßige sein werde. Ueberdies nahm man mehrfach Anstoß an einer in den Motiven zum Gesetzentwurf enthaltenen Stelle, in welcher gesagt worden war, daß dem Tabackmonopol große Schwierigkeiten entgegenstünden, so daß dasselbe „in nächster Zeit“ noch nicht einführbar sei, woraus man schloß, daß mit diesem Gesetzentwurf nichts Definitives, sondern sozusagen nur eine Etappe zum Monopol geschaffen werden wolle, gegen welch' letzteres sich ganz entschiedene Stimmen erhoben. Abg. v. Stauffenberg kam auch noch in ausführlicheren Darlegungen auf seine konstitutionellen Bedenken zu sprechen, welche ihn hinderten, auf die gegenwärtige Vorlage näher einzugehen, bevor nicht eine für solche Steuervorlagen verantwortliche Reichsbehörde, d. h. wohl ein Reichsfinanzministerium geschaffen sei, auf welche Bedenken der preußische Generalsteuerdirektor Burghart erwiderte, daß Gedanken in diesem Sinne die Vorlage freilich nicht enthalten könne und daß er es bedauere, wenn letztere darunter zu leiden habe, daß staatsrechtliche und innere politische Reformideen in die Debatte hereingezogen würden. Auch die amerikanische Taback-Besteuerungsart kam zur Sprache und wurde theils befürwortet, theils verworfen. Nachdem sodann noch Minister Camphausen erwähnt hatte, daß, wenn an das Monopol gedacht werden wolle, man zuerst eingehende statistische Erhebungen über die vorhandenen Tabackfabriken u. s. w. werde einleiten müssen und daß sich dann vor Allem die an die Fabrikanten und an andere Betheiligte zu leistende Entschädigung als ein sehr schwieriges Kapitel erweisen werde, ergriff Reichskanzler Fürst Bismarck das Wort. Er kam zunächst auf die zur

---

[1]) Vergl. das in vorstehender Anm. bezeichnete Aktenstück.
[2]) Stenographische Berichte 1878, erster Band, S. 118 ff.

Zeit einer einheitlichen Gestaltung des Reichsfinanzwesens entgegenstehenden Schwierigkeiten zu sprechen, erklärte darauf mit der Offenheit, die ihn in großen Fragen so oft auszeichnete, daß er dem Monopol zustrebe und in diesem Sinne die gegenwärtige Vorlage nur als Durchgangspunkt betrachte, und beleuchtete die Vortheile, die das Monopol bringen würde, indem er sich gleichzeitig abfällig über die amerikanische Steuerart aussprach, welche Defraudationen sehr zuträglich sei, ohne jemals dieselben Einnahmen bieten zu können, wie das Monopol. Seine Rede schloß mit der Hoffnung, daß der Reichstag zur Tabacksteuerfrage eine feste Stellung einnehmen werde und mit der Bemerkung, daß das Tabackmonopol für ihn, Bismarck, das letzte ideale Ziel sei, das er für das Reich in seinem Leben noch erreichen möchte. Hierauf wurde die Vertagung der Berathung beschlossen.

Die Fortsetzung der ersten Berathung am 23. Februar 1878[1]) brachte längere Reden der Abgeordneten Richter, Lasker, Frhr. v. Varnbüler, Windthorst, Fritzsche und Bamberger gegen die Vorlage, wobei indessen Varnbüler das Tabackmonopol als relativ empfehlenswerth bezeichnet, die Anregung des Finanzministers Camphausen auf Anstellung von statistischen Erhebungen über die Tabackfabrikation und die bei derselben beschäftigten Arbeiter u. s. w. näherer Beachtung empfohlen und auch Erhebungen in Amerika an Ort und Stelle über das dortige Steuersystem als wünschenswerth vorgeschlagen hatte. Finanzminister Camphausen gab sich übrigens nunmehr gleichfalls als Anhänger des Monopols zu erkennen, zu welchem das gegenwärtige Gesetz nur ein Uebergang sein solle, und suchte im Uebrigen die gegen die Vorlage erhobenen Einwände zu entkräften. Einem Antrage des Abg. Dr. Hänel entsprechend wurde schließlich die Verweisung der Vorlage in die Budgetkommission beschlossen.

Hiemit schien die Sache vorläufig abgethan. Man war indessen im Reichskanzleramte nicht unthätig geblieben, und schon am 16. März 1878 erfolgte[2]) — augenscheinlich als Weiterverfolgung der bereits im Reichstag gegebenen Anregungen — an den Bundesrath die Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend statistische Erhebungen über die Tabackfabrikation und den Tabackhandel. Dieser Entwurf wurde zunächst (§ 180 der Protokolle) den Bundesrathsausschüssen III, IV und VII überwiesen, von diesen mit einigen kleinen Aenderungen der Annahme empfohlen[3]) und am 3. April 1878 (§ 221 der Protokolle) vom Bundesrathe angenommen, worauf am 8. April 1878 die Vorlage an den Reichstag erfolgte.[4])

Der Gesetzentwurf bezeichnete als Ziel die Vornahme von statistischen Erhebungen über die Tabackfabrikation und den Handel mit Taback und Tabackfabrikaten, und verpflichtete die selbstständigen Tabackfabrikanten und die selbstständigen Tabackhändler zu eingehenden wahrheitsgemäßen Angaben über die Betriebs- und Lagerräume, Maschinen und Geräthschaften, Hilfs- und Arbeitspersonal, Menge, Art und Preise der Tabacke und Tabackfabrikate, Menge, Art und Preise des in den letzten 3 Jahren verarbeiteten Tabacks und der daraus hergestellten Fabrikate, bezw. der im Jahre 1877 umgesetzten Tabacke und Tabackfabrikate.

[1]) Stenographische Berichte über die Reichstagsverhandlungen 1878, S. 147 ff.
[2]) Bundesrathsdrucksache Nr. 48 der Session 1877/78.
[3]) Bundesrathsdrucksache Nr. 66 der Session 1877/78.
[4]) Aktenstück Nr. 159 zu den Reichstagsverhandlungen 1878, Vierter (Anlagen-) Band S. 1060 ff.

Den beauftragten Reichsbeamten und Kommissarien sollte der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen, die Augenscheinnahme der Vorräthe und die Einsicht der Geschäftsbücher gestattet sein.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollten mit Geldstrafe bis zu 500 *M.* bestraft werden. Außerdem sollte die Erfüllung der bezeichneten, den Fabrikanten und Händlern obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zu 300 *M.* erzwungen werden können u. s. w.

Die **Begründung** dieses Entwurfs sprach sich dahin aus, daß bei den vorausgegangenen Reichstagsverhandlungen die Nothwendigkeit anerkannt worden sei, behufs Erhöhung der Tabacksteuer auch noch andere Besteuerungsformen als die Gewichtssteuer in's Auge zu fassen, daß es jedoch hiefür vollständigerer statistischer Grundlagen bedürfe, als jetzt vorlägen. Bezüglich des Tabackbaus sei zwar schon umfassendes statistisches Material vorhanden, nicht aber bezüglich Tabackfabrikation und Tabackhandel, für welche genauere statistische Aufschlüsse nöthig seien, als solche aus der Gewerbestatistik von 1875 entnommen werden könnten. Die Gefahr einer irrthümlichen Auffassung lege die Verpflichtung der Betheiligten zu wahrheitsgemäßen Angaben und die eventuelle Androhung von Strafen nahe, wozu gesetzliche Regelung erforderlich sei. Die näheren Vorschriften über die Art und Weise der Erhebungen seien vom Bundesrath festzustellen. In der eigenen Behausung Taback gegen Lohn verarbeitende Personen sollten von den Erhebungen nicht berührt werden. Kleine Krämereibetriebe, insbesondere ländliche, sollten von den Feststellungen über den Tabackhandel ausgeschlossen bleiben. Die zugelassene Einsicht der Geschäftsbücher sollte nur das äußerste Mittel bilden, um bei Verdacht unrichtiger Angaben die Wahrheit festzustellen und es sollte hievon nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

Um auch die Fabrikatsteuer in den Bereich der Erwägungen ziehen zu können, sollte das amerikanische System an Ort und Stelle durch Kommissarien geprüft werden.

Die Verhandlungen des deutschen Reichstages über diesen in die wirthschaftlichen Verhältnisse der betheiligten Erwerbskreise tief eingreifenden Gesetzentwurf fanden in erster, zweiter und dritter Berathung am 10., 17. und 21. Mai 1878 statt.[1])

Die Bestimmungen des Entwurfs wurden hiebei von verschiedenen Seiten als sehr vexatorisch bezeichnet (Abg. v. Schorlemer-Alst gebrauchte für die zu ernennenden Beamten der Enquete den drastischen Ausdruck „Tabackschnüffler"), insbesondere nahm man Anstoß an der Einsicht der Geschäftsbücher und den Strafandrohungen, indem man auf die Mißbräuche hinwies, die der Uebereifer von Beamten u. s. w. hervorrufen könne. Auch wurde die Zuziehung von Sachverständigen zur Enquetekommission und die Ausdehnung der Erhebungen auch auf den Tabackbau gefordert.

Das Ergebniß der langwierigen Verhandlungen war schließlich folgende Bestimmung:

„Ueber den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Handel mit Taback und Tabackfabrikaten im Reich sollen unter Zuziehung von Sachverständigen nach Maßgabe der vom Bundesrathe festzustellenden und bekannt zu machenden Bestimmungen Erhebungen veranstaltet werden, deren Resultat dem Reichstage mitzutheilen ist."

---

[1]) Stenographische Reichstagsberichte 1878, Zweiter Band S. 1203 f., 1355 f., 1481 f.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben, die Strafvorschriften, die Gestattung der Einsicht von Geschäftsbüchern u. s. w. waren hienach gestrichen worden. Dagegen war die Zuziehung von Sachverständigen, und die Ausdehnung der Feststellungen auch auf den Tabackbau neu beschlossen und alles Weitere den Maßnahmen des Bundesraths überlassen worden.

Am 6. Juni 1878 wurde dem Gesetzentwurf in dieser vom Reichstag beschlossenen Fassung die Zustimmung des Bundesraths ertheilt (§ 367 der Protokolle) und am 26. Juni 1878 wurde der Entwurf zum Gesetz erhoben.[1])

Ueber die Zusammensetzung, die Aufgabe u. s. w. der Enquete-Kommission beschloß der Bundesrath am 4. Juli 1878 (§ 408 der Protokolle) Folgendes:[2])

Die Taback-Enquete-Kommission soll zusammengesetzt werden aus:

1. einem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Reichskanzler-Amtes;

2. fünf Landesbeamten, von welchen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden je einen vorzuschlagen haben und einem von den Hansastädten vorzuschlagenden Mitgliede;

3. drei Sachverständigen aus den Kreisen des Tabackbaus, der Tabackfabrikation und des Tabackhandels, von welchen Bayern den Sachverständigen für den Tabackbau, Preußen den für die Tabackfabrikation und Baden den für den Tabackhandel verzuschlagen hat.

Die Kommission hat die Aufgabe, durch Erhebungen über den Umfang, die territoriale Vertheilung, innere Gliederung und wirthschaftliche Bedeutung der bei der Beschaffung, der Verarbeitung und dem Vertriebe des Tabacks betheiligten Erwerbsthätigkeit eine Grundlage zu gewinnen, auf welcher sie unter Vernehmung von Sachverständigen feststellt, welche der verschiedenen Formen der Tabackbesteuerung für Deutschland geeignet sind und ein befriedigendes finanzielles Ergebniß in Aussicht stellen; über das Ergebniß ihrer Erhebungen einen Bericht zu erstatten, und sich über die Einführung derjenigen Form, welche sie als die zweckentsprechendste erkennt, gutachtlich äußern, zugleich mit dem Anheimgeben, falls sie es für angemessen erachtet, die Grundzüge der dem empfohlenen System entsprechenden Gesetzgebung zu entwerfen.

Zu diesem Zweck hat die Kommission:

1. ein Programm für ihre Arbeiten aufzustellen und dem Bundesrath vorzulegen;
2. örtliche Erhebungen durch Vermittelung der Landesbehörden und durch von ihr im Einvernehmen mit den Landesregierungen zu bestellende Kommissionen und Kommissarien zu veranstalten;
3. das Ergebniß dieser Erhebungen unter Beihilfe des kaiserlichen statistischen Amtes zusammenzustellen, dasselbe zu prüfen und erforderlichen Falls zu ergänzen;
4. Sachverständige zu vernehmen und gutachtliche Berichte zu erfordern.

Auf Grund dieses Bundesrathsbeschlusses wurden von dem Reichskanzler folgende Personen zur Theilnahme an der Taback-Enquete-Kommission berufen:

1. der kaiserliche Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen Fabricius zu Straßburg i. E. als Vorsitzender, ferner als Mitglieder:

[1]) Reichsgesetzblatt 1878 S. 129.
[2]) Bundesrathsdrucksache Nr. 95 von 1877/78.

2. der kaiserliche Geheime Regierungsrath Burchard zu Berlin,
3. der kgl. preußische Geheime Oberfinanzrath Schomer zu Berlin,
4. der kgl. bayerische Oberrechnungsrath Felser zu München,
5. der kgl. sächsische Finanzrath Schultz zu Dresden,
6. der kgl. württembergische Obersteuerrath v. Moser zu Stuttgart,
7. der großherzoglich badische Finanzrath Scherer zu Karlsruhe,
8. der Vicepräsident der Handelskammer Nebelthau zu Bremen,
9. der Gutsbesitzer, Bürgermeister Dr. Groß zu Lambsheim in der Rheinpfalz,
10. der Tabackfabrikant Schöpplenberg zu Berlin,
11. der Rohtabackhändler Dr. Diffené zu Mannheim.

Im Juli 1878 trat die Kommission, welche bald darauf dem Bundesrathsbeschlusse gemäß auch ein Programm für ihre Arbeiten aufstellte,[1]) in Berlin zusammen und setzte ihre Berathungen bis zum 22. Dezember 1878 fort, an welchem Tage über die Ergebnisse ein gedrängter, jedoch umfassender Bericht an den Bundesrath erstattet wurde.[2])

Welch' riesenhaftes Material in dieser kurzen Zeit von fünf Monaten bewältigt wurde, erhellt am Besten aus dem Umstande, daß die gedruckten Anlagen zum Berichte der Enquete-Kommission fünf Bände großen Formats mit einer Gesammtzahl von 2986 Seiten umfassen. Außerordentlich umfangreiche statistische Nachweisungen wurden gesammelt, die Tabackbesteuerung der verschiedenen außerdeutschen Staaten wurde in einem besonderen Bande zusammengestellt, vier eigene Kommissarien, nämlich die Herren Geheimer Oberfinanzrath Schomer aus Berlin, Ministerialrath Dr. Mayr aus München, Steuerrath Pieg aus Frankfurt a. M. und Tabackfabrikant Ermeler aus Berlin begaben sich nach Amerika, um dort an Ort und Stelle das amerikanische Tabacksteuersystem (Fabrikatsteuer) zu studieren und erstatteten hierüber gesonderten Bericht an die Kommission, Sachverständige wurden zu Protokoll vernommen und endlich traten im ganzen Deutschen Reich verschiedene Unterkommissionen zu dem Zwecke zusammen, um eine große Reihe von besonderen auf Tabackbau, Handel mit Rohtaback, Tabackfabrikation und Handel mit Tabackfabrikaten gerichteten Fragen zu beantworten.

Dieser letztere Theil der Arbeiten der Enquete-Kommission bietet trotz der seitdem verflossenen 14 Jahre für die gegenwärtige Abhandlung soviel Interesse, daß wir hieraus — an der Hand des schon erwähnten Berichtes der Enquete-Kommission an den Bundesrath vom 22. Dezember 1878 — Folgendes mittheilen:

Die aus je einem Landesbeamten und mehreren Sachverständigen (durchschnittlich je 4 bis 5) zusammengesetzten 25 Bezirkskommissionen hatten ihren Sitz an folgenden Orten und erstreckten ihre Thätigkeit auf folgende Gebietstheile:

1. Danzig (für Ost- und Westpreußen), 2. Schwedt a. O. (für die Regierungsbezirke Potsdam ausschließlich Berlin und Stettin), 3. Berlin für die Stadt Berlin und den Regierungsbezirk Frankfurt a. O., 4. Breslau für Schlesien, 5. Magdeburg für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt, 6. Minden für Westfalen und Lippe-Detmold, 7. Cassel für Hessen-Nassau und Waldeck, 8. Altona für Schleswig-Holstein und Lübeck, 9. Cöln für Rheinland, 10. Osnabrück für Hannover, 11. Nürnberg für Bayern rechts des Rheins, 12. Ludwigs-

[1]) Bundesrathsdrucksache Nr. 105 der Session von 1878/79.
[2]) Bundesrathsdrucksache Nr. 144 der Session von 1878/79.

hafen für Bayern links des Rheins, 13. Dresden für das Königreich Sachsen, 14. Stuttgart für Württemberg, 15. Lahr und 16. Mannheim für Baden, 17. Darmstadt für das Großherzogthum Hessen, 18. Schwerin für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, 19. Erfurt für den Thüringischen Zoll- und Handelsverein, 20. Oldenburg für das Großherzogthum Oldenburg, 21. Braunschweig für das Herzogthum gl. N., 22. Bremen für das bremische Staatsgebiet, 23. Hamburg für das Hamburgische Staatsgebiet, 24. Straßburg für Elsaß-Lothringen, endlich 25. Luxemburg für dieses Großherzogthum.

Diese Bezirkskommissionen hatten im Ganzen 91 Fragen (mittelst vorgedruckter Fragebögen) zu beantworten und hatten hiebei völlige Freiheit, über die Art und den Umfang der vorzunehmenden Ermittlungen zu bestimmen. Es wurde ihnen jedoch empfohlen, sich mit den Gemeindevorständen, den landwirthschaftlichen, gewerblichen und kommerziellen Vereinen, den Handels- und Gewerbekammern, den Steuer- und politischen Behörden sich in's Benehmen zu setzen, ferner einzelne Tabackpflanzer, Fabrikanten und Händler mündlich oder schriftlich zu vernehmen u. s. w.

Die Bezirkskommissionen, an welchen im Ganzen 140 Personen, größtentheils Tabackpflanzer, Tabackhändler und Tabackfabrikanten theilnahmen, unterzogen sich ihrer Aufgabe mit dankenswerthester Bereitwilligkeit und in durchaus sachgemäßer und umfassender Weise.

Im Einzelnen ist Folgendes zu erwähnen:

A. Tabackbau:

Im Jahre 1878 wurde der Taback in 12,786 Ortschaften des Deutschen Reichs von 159,321 Landwirthen auf einer Fläche von 17,997 ha betrieben. Darunter waren 17,776 ha in steuerpflichtigem Umfang von 77,714 Landwirthen und 221 ha von 81,607 steuerfrei (nach dem Flächensteuergesetz von 1868) bauenden Landwirthen angepflanzt.

Am intensivsten fand sich der Tabackbau in der bayerischen Rheinpfalz, im Unterelsaß, in Baden, in Hessen-Starkenburg, in Mittelfranken, in Schwarzburg-Rudolstadt, in den Regierungsbezirken Stettin und Potsdam, in Hildesheim, Sachsen-Meiningen und Mecklenburg-Strelitz.

Ueber 3 Prozent des Gesammtareals betrugen die Tabackbauflächen in Bayern in den Bezirken Speyer, Landau und Neustadt a. H., in Baden in den Bezirken Mannheim (ohne Stadt), Schwetzingen, Weinheim und Heidelberg (ohne Stadt), über 1 bis 3 Prozent in Preußen in den Kreisen Marienwerder, Prenzlau, Angermünde, Randow, Kreuznach, Wittlich, in Bayern in den Bezirken Germersheim, Schwabach, Fürth, Erlangen, Nürnberg, in Baden in den Bezirken Ettenheim, Kork, Lahr, Offenburg, Karlsruhe (ohne Stadt), Mannheim, Heidelberg (und Stadt) und Wiesloch, in Hessen in den Kreisen Bensheim und Heppenheim, in Sachsen-Meiningen im Kreis Meiningen, in Schwarzburg-Rudolstadt in der Unterherrschaft, in Elsaß-Lothringen im Kreise Erstein, über $^1/_2$ bis 1 Prozent in Preußen in den Kreisen Ohlau, Bitterfeld, Osterode, Göttingen, Einbeck, Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden, in Bayern im Bezirke Bergzabern, in Baden in den Bezirken Achern, Bruchsal und Durlach, in Anhalt im Kreise Dessau, in Elsaß-Lothringen in den Kreisen Straßburg (Land) und Schlettstadt.

Nur sehr sporadisch fand sich der Tabackbau in den Gegenden von Königsberg, Danzig, Köslin, Liegnitz und Erfurt, in Oberfranken und Unterfranken,

im Königreich Sachsen, in Mecklenburg-Schwerin, in Sachsen-Weimar, in Braunschweig, Oberelsaß und Lothringen, ganz verschwindend endlich bei Stralsund und Hannover, in Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben, im Jaxtkreis, bei Constanz, in Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L.

Gar kein Tabackbau war vorhanden in Schleswig-Holstein und Westfalen, bei Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Wiesbaden, Köln, Aachen, Sigmaringen, im württembergischen Schwarzwald- und Donaukreis, bei Villingen, Waldshut und Lörrach, in Oberhessen und Rheinhessen, Waldeck, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Auf einen Tabackpflanzer kam durchschnittlich eine Tabackbaufläche mit 11 Ar. Die größte Zahl von steuerpflichtigen Pflanzern wiesen auf die Rheinpfalz und Baden, die größte Zahl von steuerfreien Ostpreußen, Posen, Pommern und Westpreußen.

Ueberall war es vorzugsweise die Klasse der Kleingrundbesitzer, welche unter Benützung der Arbeitskräfte ihrer Familienangehörigen den Tabackbau betrieb. Fast sämmtliche Arbeiten (das Setzen und Begießen der Pflanzen, das Behacken, Häufeln, Köpfen und Geizen, ferner das Aufreihen oder Einnähen der Tabackblätter) wurden durch Frauen und Kinder oder altersschwache Personen besorgt, während die Männer sich nur auf das Einbringen der Ernte und das Auf- und Abhängen der Tabackschnüre (Bandeliren) beschränkten. Ebenso betrieben auch die Pächter den Tabackbau.

Dagegen fiel bei den mittleren und Großgrundbesitzern der große Aufwand für die Lohnkräfte so sehr in's Gewicht, daß sie sich nur in geringer Zahl und geringem Umfange mit Tabackanbau beschäftigten.

Die höchsten Ernte-Erträge wurden in Rheinland, Hessen-Nassau, Ost- und Westpreußen, die niedrigsten in der Rheinpfalz erzielt. Der Unterschied erklärte sich aus der Verwendung verschiedener Sorten (Schwergut- und leichteren Tabacken), wobei die Güte aber nicht gerade mit dem Gewichte harmonirte.

Die erzielten Preise schwankten in den Jahren 1875, 1876 und 1877 zwischen 11 und 49 ℳ. für den Centner trockener Tabackblätter (also zwischen 22 und 98 ℳ. für 100 kg.)

Der Taback wurde in der Regel rein, d. h. nicht gemischt mit anderen Bodengewächsen angepflanzt und zwar war der Anbau sowohl in ununterbrochener Folge, als im Fruchtwechsel üblich. Als Vortheile des ununterbrochenen Anbaus wurden die durch starke Düngung und unausgesetzte sorgfältige Bodenbearbeitung erzielte bessere Qualität des Produkts, und vereinzelt auch größere Quantität bezeichnet, während in anderen Gegenden wieder der Fruchtwechsel deshalb vorgezogen wurde, da auf Taback die Nachfrüchte, besonders Getreide vorzüglich gedeihen, die Bodenaussaugung viel geringer und daher nicht soviel Dünger erforderlich ist, als bei ununterbrochenem Anbau.

Eine besondere Erschöpfung des Bodens durch die Tabackkultur wurde allgemein in Abrede gestellt.

Ueber die Kosten der Tabackkultur wurden sehr verschiedene und wohl wenig zuverlässige Angaben gemacht. Die geringsten Kosten entstanden eben da, wo eine möglichst intensive Ausnutzung und Verwerthung der Arbeitskräfte der Familienangehörigen stattfand.

Der seit 1873 eingetretene (schon oben in Abschnitt II erwähnte) Rückgang des Anbaus wurde im Wesentlichen erklärt durch das Sinken der Tabackpreise, welch' letzteres wieder mit der durch die hohen Preise während der

Kriegsjahre (1870/71) hervorgerufenen Ueberproduktion, sowie der durch die Befürchtung möglicher Steuererhöhungen veranlaßten stärkeren Einfuhr im Erntejahr 1872/73 erklärt wurde. Das Zusammenwirken dieser beiden Umstände machte einen Rückschlag unausbleiblich, wozu noch kam, daß gerade in derselben Zeit die Arbeitslöhne erheblich größer, der Anbau anderer Gewächse lohnender und die Viehzucht rentabler geworden war.

Der Verkauf des Tabacks begann frühestens im Oktober und dauerte spätestens bis zum April. Der Verkauf fand theils direkt an Händler und Fabrikanten, theils vermittelst der Agenten statt.

Ein Theil des Tabacks wurde zum Hausverbrauch zurückbehalten von den Pflanzern in Ostpreußen, den Bezirken Potsdam und Stettin und vereinzelt an anderen Orten. Die betreffenden Mengen wurden als sehr geringe angegeben.

Die Bezahlung seitens des Käufers des Tabacks erfolgte in der Regel gleich bei der Uebernahme.

Die Frage, ob eine Beschränkung des Tabackbaus auf bestimmte Kreise und Gemeinden (Kontingentirung) für die wirthschaftlichen Verhältnisse zulässig sei, wurde theils bejahend, theils verneinend, theils nur bedingt bejahend, bezw. verneinend beantwortet. Einzelne Bezirkskommissionen machten jene Kreise und Gemeinden namhaft, auf welche der Tabackbau ohne wirthschaftlichen Nachtheil beschränkt werden könne.

Darüber, ob die Abschätzung des Trockengewichts auf dem Felde ohne Zuhilfenahme weiterer Ermittlungen möglich sei, waren die Meinungen der Bezirkskommissionen gleichfalls sehr getheilt. Innerhalb einer gewissen Fehlergrenze hielt man sie theilweise für möglich. Einzelne Bezirkskommissionen brachten die Blätterzählung vor der Ernte in Vorschlag, welche bekanntlich dann auch als hauptsächliches Ermittlungssystem adoptirt wurde.

B. Handel mit Rohtaback:

Die Zahl der Rohtabackhandlungen belief sich 1878 auf 997, wovon 642 Betriebe ausschließlich mit Rohtabackhandel, die übrigen auch mit Tabackfabrikation und bezw. Handel mit Tabackfabrikaten beschäftigt waren.

In den Rohtabackhandlungen waren 1877 11,752 und 1878 zur Zeit der Aufnahme (d. h. zu einer Zeit, wo die Behandlung der alten Ernte beendet war und die neue noch keine Arbeitskräfte erforderte) 7810 Personen beschäftigt.

Die erste Stelle nahm die Stadt Bremen ein, welche überhaupt hinsichtlich des Artikels Taback eine Welthandelsstellung behauptet, dann kamen das Großherzogthum Baden, die Stadt Hamburg, das Königreich Sachsen, die Rheinpfalz, und die Stadt Berlin, und erst in zweiter Linie sodann Hessen, Potsdam rc.

Die Haupthandelsplätze für ausländische Tabacke waren Bremen, sodann aber auch Hamburg, für inländischen Taback vor Allem Mannheim, sodann Speyer.

Der Ankauf des inländischen dachreifen Tabacks erfolgte in der Regel vom Oktober bis Februar. Die Haupthandelszeit fiel in die Monate November, Dezember und Januar.

Die Tabacke waren beim Ankauf durch die Händler in der Regel noch unfermentirt und wurden erst bei den Händlern fermentirt, abgesehen von den

Nürnberger und Mecklenburger Tabacken, bei denen überhaupt keine Fermentation, sondern nur eine Trocknung stattfand.

Die Händler verkaufen die inländischen Tabacke meist innerhalb des Zollgebiets an Fabrikanten und Händler, der Verkauf in's Ausland war seltener und nur in Mannheim von erheblicherer Bedeutung.

Die Fermentation ging in der Regel in den Lagerräumen der Rohtabackhändler vor sich. Der durchschnittliche Gewichts- und Fermentationsverlust wurde in den verschiedensten Prozenten angegeben, welche von 20—33 % für den Centner schwankten.

Sowohl der inländische, als der ausländische Taback wurde von den Rohtabackhändlern auch en detail an Kleinfabrikanten und Hausindustrielle verkauft, ein Detailhandel, für welchen ein hervorragendes wirthschaftliches Bedürfniß geltend gemacht wurde. Denn man wies nach, daß für die Kleinfabrikanten und Hausindustriellen bei dem Mangel an Mitteln zum Engros-Einkauf die selbständige Weiterführung ihrer Geschäfte unmöglich wäre, wenn ihnen der Detaileinkauf des Materials abgeschnitten würde. Gerade durch letzteren war es den Cigarrenarbeitern ermöglicht worden, sich selbständig zu machen und das Unterbinden solcher Existenzen müßte man als sozial bedenklich bezeichnen. Von der Bezirkskommission Dresden wurde angegeben, daß der Verkauf von Rohtaback schon von ½ Pfund ab erfolge und daß dieses Detailgeschäft der Händler und Kleinbetriebe circa 15 bis 20 Prozent des ganzen Umsatzes der Händler betrage.

Als Spezialität wurde von der Bezirkskommission Bremen berichtet, daß dort 82 Geschäfte bestünden, die sich mit dem Verkauf der von den Großhändlern nicht mehr benutzten alten Tabackproben befassen, und daß noch bedeutender der Handel mit beschädigter Waare sei. Havarirte oder durch die Fermentation beschädigte Tabacke würden in Massen an die kleinen Händler begeben, welche sie nach Sortirung, Reinigung 2c. wieder an die vielen kleinen Taback- und Cigarrenfabrikanten verkaufen.

Der Verkauf von Rohtaback direkt an die Consumenten wurde als nur ganz ausnahmsweise vorkommend erwähnt.

C. Tabackfabrikation:

Die Gesammtzahl der Tabackfabrikationsbetriebe betrug 1878 zur Zeit der Aufnahme 15,028, davon 13,164 im Zollgebiete und 1864 in den Zollausschlüssen (Bremen, Hamburg 2c.).

Hievon arbeiteten für eigene Rechnung 10,522 Geschäfte im Zollgebiet und 841 Geschäfte in den Zollausschlüssen, für fremde Rechnung 2642 Geschäfte im Zollgebiet und 1023 Geschäfte in den Zollausschlüssen.

Von den Betrieben, welche für eigene Rechnung arbeiteten, befanden sich solche ohne Gehilfen 4931 in dem Zollgebiete, 279 in den Zollausschlüssen, mit Gehilfen 5591 im Zollgebiete, 562 in den Zollausschlüssen, von den für fremde Rechnung arbeitenden Betrieben wurden ohne Gehilfen gezählt 2432 im Zollgebiet, 790 in den Zollausschlüssen, mit Gehilfen 210 im Zollgebiet, 233 in den Zollausschlüssen.

Von allen diesen Geschäften betrieben die Tabackfabrikation als Hauptbeschäftigung im Zollgebiet 8,199, in den Zollausschlüssen 1332, als Nebenbeschäftigung im Zollgebiet 4965, in den Zollausschlüssen 532.

Die Gesammtzahl der in der Tabackfabrikationsbranche beschäftigten Personen wurde für das Jahr 1877 wie folgt angegeben: bei den Geschäften

für eigene Rechnung im Zollgebiet 110,528 Personen innerhalb, und 19,181 Personen außerhalb der Geschäftsräume, in den Zollausschlüssen 3051 Personen innerhalb und 3528 Personen außerhalb der Geschäftsräume. Bei den Geschäften für fremde Rechnung im Zollgebiet 1960 Personen innerhalb und 119 außerhalb der Geschäftsräume, in den Zollausschlüssen 1115 Personen innerhalb der Geschäftsräume.

Zur Zeit der Aufnahme, 1878 ergaben sich folgende Zahlen:

In den Geschäften für eigene Rechnung waren beschäftigt innerhalb der Geschäftsräume im Zollgebiet: 109,989 Personen, wovon 4931 auf die Geschäfte ohne Gehilfen und 105,058 auf jene mit Gehilfen trafen. In den Zollausschlüssen dagegen 3227 Personen, wovon 279 in den Geschäften ohne und 2948 in jenen mit Gehilfen.

Außerhalb der Geschäftsräume waren beschäftigt in den Geschäften für eigene Rechnung und zwar ausschließlich in den mit Gehilfen arbeitenden 18,172 im Zollgebiet und 3129 in den Zollausschlüssen.

In den Geschäften für fremde Rechnung waren beschäftigt innerhalb der Geschäftsräume im Zollgebiet 4278, wovon 2432 in den Geschäften ohne, und 1846 in jenen mit Gehilfen, in den Zollausschlüssen 1880, wovon 790 in den Geschäften ohne, und 1090 in jenen mit Gehilfen.

Außerhalb der Geschäftsräume waren hier nur in den Geschäften mit Gehilfen 96 Personen im Zollgebiet und 4 in den Zollausschlüssen beschäftigt.

Unter diesem Personalstand waren zur Zeit der Aufnahme:

	in den Geschäften für eigene Rechnung	in den Geschäften für fremde Rechnung
geschäftsleitende Fabrikinhaber	6108	419
sonstige Geschäftsleiter	1390	31
kaufmännisch und technisch gebildetes Hilfspersonal	3274	6
Arbeiter	97234	2480
dazu noch außerhalb der Geschäftsräume beschäftigte Personen	21301	100
zusammen	129307	3036.

Die wirthschaftliche Lage der Tabackfabrikation wurde von dreizehn Bezirkskommissionen als günstig, von den übrigen als ungünstig — und zwar namentlich hinsichtlich der Cigarrenfabrikation — geschildert. Bezüglich der süddeutschen Fabrikanten wurde erwähnt, daß ihnen ihr früheres wichtiges Absatzgebiet nach den Vereinigten Staaten von Amerika durch hohe Eingangszölle verschlossen und sie daher genöthigt seien, in Norddeutschland sich neue Absatzwege zu suchen und den norddeutschen Fabrikanten Concurrenz zu machen, worunter beide Theile litten. Auch die Ueberhandnahme der Einfuhr holländischer Fabrikate wurde als ungünstig wirkend hervorgehoben.

In Abrede konnte indessen nicht gestellt werden, daß die Tabackfabrikation in Deutschland überall in den letzten 25 Jahren zu hoher Blüthe gelangt war. Insbesondere hatte sich die Zahl der Cigarrenfabriken vermehrt und die vorhandenen waren meist vergrößert worden. Die bedeutendste Zunahme hatten die Kleinbetriebe (in Berlin allein 402 mit 928 Arbeitern) und die selbstständigen Cigarrenmacher erfahren. Die Bezirkskommission Danzig theilte z. B. mit, daß sich in 25 Jahren die Zahl der Fabriken verdoppelt und die Kommission in Breslau erwähnte, daß sich die bei der Tabackfabrikation beschäftigten Arbeitskräfte in dieser Zeit verachtfacht hatten. Im Regierungsbezirk Minden war die Zahl der Tabackfabriken von 17 auf 165 gestiegen und ähnliche Verhältnisse zeigten sich in anderen Bezirken.

Zurückgegangen war in manchen Bezirken die Rauchtabackfabrikation, was aber durch die Zunahme der Cigarrenfabrikation die ausgleichende Erklärung fand.

Eine Ueberlegenheit der mit großer Kapitalkraft ausgestatteten Betriebe (der Großbetriebe) gegenüber den mittleren und kleinen konnte im Ganzen nicht behauptet werden. Die Vortheile des Großbetriebes, der direkte Einkauf zu geeigneter Zeit, die Herstellung eines gleichartigen Fabrikats, und die feste Kundschaft wurden beim Kleinbetriebe dadurch ausgeglichen, daß derselbe keine Auslagen für Fabriklokale hat, seine Waare nur gegen Baarzahlung umsetzt, persönlich mit den Kunden bekannt ist, und deshalb leichter die wechselnde Geschmacksrichtung befriedigen kann.

Speziell von der Schnupftabackfabrikation wurde jedoch ein allmählicher Uebergang und eine Konzentration auf die Großindustrie als wahrscheinlich erachtet, und auch von der Rauch- und Kautaback-Fabrikation wurde behauptet, daß sie sich vorzugsweise für den Großbetrieb eigne, während die Cigarrenfabrikation sich thatsächlich ziemlich gleichmäßig auf Groß-, Klein- und Hausindustrie vertheilte.

Aktiengesellschaften für Tabackfabrikate waren nur sehr vereinzelt gegründet worden, dagegen bestanden an drei Orten Produktivgenossenschaften der Cigarrenarbeiter.

Vom sanitären und humanitären Standpunkt war für die Arbeiter in den letzten 25 Jahren viel geschehen.

Die Qualität des Fabrikats hatte bei Cigarren infolge der Steigerung der Ansprüche seitens des Publikums durch vermehrte Verwendung ausländischer Tabacke, sorgfältigere Behandlung der Rohtabacke und größere Sorgfalt bei der Fabrikation entschieden gewonnen. Auch für Schnupf- und Rauchtaback wurde eine Verbesserung der Qualität behauptet.

Dagegen waren die Fabrikationskosten für Cigarren nicht geringer, sondern bei hohen Löhnen trotz maschineller Einrichtungen größere geworden. Für Rauch- und Schnupftabacke wurde im Einzelnen eine Verringerung der Kosten seit Einführung der Maschinen zugegeben.

Vom Schnupftaback wurde angegeben, daß derselbe ohne Nachtheil für die Qualität des Produkts nicht in kleinen Quantitäten hergestellt werden könne, weshalb die Einführung von Maschinen wirthschaftlich geboten sei. Die nothwendigen Minimalmengen an Rohtaback für die Herstellung einer guten Schnupftabackqualität wurden von den einzelnen Bezirkskommissionen sehr verschieden (von 2 bis 600 Centner) angegeben.

In fünfzehn Bezirkskommissionen wurde auch das Vorhandensein bedeutenderer Betriebe in Hilfsgewerben für die Tabackfabrikation konstatirt (Fabrikation von Kisten und Kistchen, Wickel- und Cigarrenformen, Etiketten u. dgl. Papier und Papierwaaren).

Nach detaillirten Angaben wären im Jahre 1877 zusammen 2,006,186 Centner Rohtabacke im Werthe von 132,477,992 ℳ. verarbeitet worden, worunter aber ohne Zweifel gewisse Tabackmengen wie z. B. die für fremde Rechnung verarbeiteten, doppelt enthalten waren, weshalb diese Angaben nicht zuverlässig erscheinen.

Von inländischem Taback allein wurden 1878 nur noch sehr wenige Tabackfabrikate hergestellt, die meisten wurden gemischt aus in- und ausländischem fabrizirt. Bei Cigarren war der Verwendungstheil an inländischem Taback 1878 nur sehr gering (nur im Mannheimer, Schweriner und Straßburger Bezirk wurden die billigen Cigarrensorten noch größtentheils ohne Beimischung

ausländischer Tabacke hergestellt), bei Rauch- und Schnupftaback wurde dagegen der inländische Taback noch in stärkerem Prozentsatz verwendet. Der Bedarf an ausländischem Taback wurde von den Fabrikanten meist durch direkten Bezug aus den Zollausschlüssen und dem Zollauslande gedeckt, indessen war auch der Bezug durch die Vermittelung von Rohtabackhändlern, insbesonders für die Hausindustrie nicht ohne Bedeutung Der inländische Taback wurde in der Regel direkt, theils vom Pflanzer, theils vom Händler bezogen. Als Gründe für den großen Umfang der Verwendung von ausländischem Taback wurden die Geschmacksrichtung des Publikums, die Steigerung der Ansprüche des letzteren an die Qualität der Fabrikate und auch die Preisverhältnisse des ausländischen Rohmaterials gegenüber dem inländischen angegeben.

Bei der Fabrikation der geringeren Sorten Rauchtabacke wurden in ziemlich ausgedehntem Umfange auch in- und ausländische Tabackstengel durch Beimischung zum Blättertaback verwendet.

Ueber die Benützung von Surrogaten und Ingredienzien förderte die Taback-Enquete kein sehr umfangreiches und zuverlässiges Material zu Tage. Obwohl feststand, daß solche in ziemlich erheblichem Umfange stattfand, wurden nur spärliche Angaben hierüber gemacht. Geradezu in Abrede gestellt wurde die Verwendung von Surrogaten für die Cigarrenfabrikation und zugestanden nur für die Rauch-, Kau- und Schnupftabackfabrikation.[1])

Der Import von ausländischen Fabrikaten verursachte den inländischen Fabrikanten keine allzu fühlbare Concurrenz. Nur bei der Cigarrenfabrikation war dies einigermaßen der Fall, trat jedoch aus dem Grunde nicht zu sehr in die Erscheinung, weil die importirten Cigarren meist ungleich höhere Preise haben und die Fabrikanten in diesen feineren Sorten überhaupt die Concurrenz nicht aufnehmen können. Hervorgehoben wurde jedoch als in's Gewicht fallend die Einfuhr von Holländer Cigarren in mittleren und niedrigen Preislagen.

Die Ausfuhr von Tabackfabrikaten fand statt meistens auf Bestellung, nur zuweilen auf Rechnung Dritter und sehr selten auf eigene Rechnung. Bezügliche statistische Angaben über Ein- und Ausfuhr von Tabackfabrikaten siehe am Schlusse des zweiten Abschnittes unter lit. b.

Bei den größeren Fabrikanten wurde regelmäßige Führung kaufmännischer Bücher konstatirt, während dies bei den kleineren und den Hausindustriellen seltener der Fall war. Die Bezirkskommissionen Berlin und Braunschweig nahmen sogar an, daß letztere Kategorien nur ganz ausnahmsweise derartige Bücher führen.

Bei dem Eintritt der Rohtabacke in die Fabrik wurde theils das Fakturagewicht allein gebucht und fand daneben nur ausnahmsweise eine Nachwiegung der einzelnen Originalkolli und Buchung des dabei ermittelten Gewichts statt, theils wurde sowohl das Fakturagewicht, als das durch besondere Verwiegung der Kolli ermittelte Gewicht in die Bücher eingetragen, theils wurde nur das letztere Gewicht buchmäßig festgehalten. In einzelnen Bezirken wurde ferner ohne konstante Praxis ganz verschieden verfahren, im Stuttgarter Bezirke endlich wurde der ausländische und fermentirte Taback nach dem Faktura-, der dachreif eingekaufte Taback nach dem durch Nachwiegung ermittelten Gewicht gebucht.

---

[1]) S. meinen Aufsatz über Tabacksurrogate und deren steuerliche Behandlung in G. Schanz' Finanzarchiv, 1892, I. Band.

Ein Lagersturz fand in den Fabriken in der Regel nur einmal im Jahre bei der Inventur statt, wobei die Vorräthe theils durch Verwiegung und Zählung, theils nur durch Abschätzung ermittelt wurden.

D. Handel mit Tabackfabrikaten:

Handlungen mit Tabackfabrikaten waren zur Zeit der Enquete im Zollgebiete 7053, in den Zollausschlüssen 845, sohin im Ganzen 7898 vorhanden: darunter befanden sich im Zollgebiet 990 und in den Zollausschlüssen 269, zusammen sohin 1259 Geschäfte, welche gleichzeitig die Tabackfabrikation oder den Handel mit Rohtaback oder beides betrieben.

In diesen Handlungen war 1877 und 1878 folgendes Personal beschäftigt: Geschäftsleitende Inhaber 1877: 7392 (6585 im Zollgebiet und 807 in den Zollausschlüssen), 1878: 7692 (6836 im Zollgebiet und 856 in den Zollausschlüssen), sonstige Geschäftsleiter 1877: 1482 (1397 im Zollgebiet und 85 in den Zollausschlüssen), 1878: 1536 (1444 im Zollgebiet und 92 in den Zollausschlüssen), kaufmännisch gebildetes Hilfspersonal 1877: 4761 (4387 im Zollgebiet und 374 in den Zollausschlüssen), 1878: 4813 (4438 im Zollgebiet und 375 in den Zollausschlüssen), andere Personen 1877: 2520 (2199 im Zollgebiet und 321 in den Zollausschlüssen), 1878: 2444 (2135 im Zollgebiet und 309 in den Zollausschlüssen), zusammen 1877: 16,155 Personen (14,568 im Zollgebiet und 1587 in den Zollausschlüssen), 1878: 16,485 Personen (14,853 im Zollgebiet und 1632 in den Zollausschlüssen). Hiezu kamen dann noch als außerhalb der Geschäftsräume beschäftigte Personen (Reisende, Ein- und Verkäufer, Fuhrleute), 1877: 1165 (737 im Zollgebiet und 428 in den Ausschlüssen), 1878: 1152 (709 im Zollgebiet und 443 in den Ausschlüssen).

Die Hauptbeschäftigung bildete der Handel mit Fabrikaten in 4232 Geschäften (3670 im Zollgebiet, 562 in den Zollausschlüssen); offene Läden waren vorhanden in 6563 Handlungen (6048 im Zollgebiet und 515 in den Ausschlüssen).

Nebengeschäfte waren in denselben Räumlichkeiten mit dem Handel mit Tabackfabrikaten verbunden in 3577 Geschäften (3350 im Zollgebiet, 227 in den Zollausschlüssen).

Der Großhandel mit Tabackfabrikaten ohne Detailverkauf wurde nur in verhältnißmäßig wenigen Geschäften, nämlich in 788 (davon 519 im Zollgebiet und 269 in den Ausschlüssen) betrieben.

In Bremen beschränkte sich der Großhandel mit Tabackfabrikaten fast ausschließlich auf Cigarren, trat aber in dieser Branche in den verschiedensten Formen auf. Theils verkauften nämlich Fabrikanten wieder an andere Fabrikanten, theils entnahmen Großhändler ihren Bedarf von kleineren Fabrikanten &c.

Auch in Hamburg wurde als Hauptrichtung des Großhandels der Handel mit Cigarren bezeichnet, und zwar sowohl mit importirten überseeischen, als mit nicht importirten Cigarren. Beim Importe wurden vor Allem die Havanna-Cigarren hervorgehoben, für welche es in Europa nur zwei eigentliche Märkte, nämlich London und Hamburg gebe. Die hauptsächlichsten Händler waren hier zugleich Importeure. Der überwiegend größere Theil der in Hamburg auf den Markt gekommenen Havanna-Cigarren fand in Deutschland Absatz, nur der kleinere Theil ging wieder in's Ausland.

Die meisten Handlungen mit Tabackfabrikaten, sowohl en gros als en detail bestanden der Reihenfolge nach im Königreich Sachsen, in der Stadt Berlin,

in Hamburg, Schlesien, Rheinprovinz und Hohenzollern, Ober- und Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben, Brandenburg, Provinz Sachsen, Hannover und Bremen.

Der Detailverkauf von Tabackfabrikaten an die Consumenten erfolgte in größeren Städten vielfach durch Personen, die ihn als Hauptgeschäft betrieben, in kleineren Städten und auf dem Lande jedoch meist nur als Nebengeschäft und zwar seitens von Material- und Kolonialwaarenhändlern, Gastwirthen, Restaurateuren, Viktualienhändlern, Kurzwaarenhändlern, Friseuren &c. Auch hielten in einzelnen Bezirken viele Tabackfabrikanten offene Läden für den Detailverkauf.

Die Händler mit Tabackfabrikaten versahen sich in der Regel auf 3 bis 6 Monate mit ihren Fabrikaten. Ueberseeische Cigarren wurden auch für 1 bis 3 Jahre eingekauft.

Der Detailhandel mit Tabackfabrikaten konnte übereinstimmend als durchschnittlich gewinnbringend bezeichnet werden, und hauptsächlich war dies bei Cigarren der Fall. Jedoch erreichte mit Rücksicht darauf, daß die Anzahl der Detailverkäufer in den meisten Bezirken das Bedürfniß bei Weitem überstieg, der Absatz in der Mehrzahl der Geschäfte nur einen geringen Umfang.

Dem Hausirhandel mit Tabackfabrikaten wurde im Allgemeinen die wirthschaftliche Berechtigung abgesprochen, nur vereinzelt wurde ein solcher als für die kleine Industrie und namentlich die Hausindustrie erforderlich in Anspruch genommen, da dieselbe durch ein Verbot desselben größtentheils vernichtet würde. Auch für die Bewohner des flachen Landes wurde das Bedürfniß, durch den Hausirhandel in erleichterter Weise ihren Bedarf an Tabackfabrikaten zu decken, geltend gemacht.

* * *

Im Wesentlichen ist hiemit das Ergebniß der Taback-Enquete, d. h. der statistischen und wirthschaftlichen Erhebungen der 25 Bezirkskommissionen wiedergegeben. Es erübrigt nun noch auf den anderen, ebenso wichtigen Theil der Arbeiten der Enquetekommission, nämlich auf deren Berathungen über die empfehlenswerthesten Steuersysteme u. s. w. einzugehen.

Bei dem großen Umfang des einschlägigen Materials muß diesen Berathungen ein besonderes Kapital gewidmet werden. (Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

Satzungen der Holtzendorff-Stiftung (gegründet 1891).

§ 1. Die Holtzendorff-Stiftung bezweckt, die Wissenschaften des Strafrechtes und des Gefängnißwesens durch Stellung von Preisfragen, Gewährung von Reise-Unterstützungen oder in sonst geeigneter Weise zu fördern und damit das Andenken des am 4. Februar 1889 zu München verstorbenen Professors Dr. Franz von Holtzendorff zu ehren.

§ 2. Die Holtzendorff-Stiftung hat ihren Wohnsitz in Berlin.

§ 3. Der Vorstand der Holtzendorff-Stiftung besteht

a) aus drei Mitgliedern, deren Wahl das erste Mal durch die konstituirende Versammlung des Gründungsausschusses auf die Dauer von drei Jahren, und nach Ablauf dieser Zeit durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes unter Vermittelung des Schriftführers auf jeweils drei Jahre erfolgt;

b)[1] aus 13 Mitgliedern, von welchen je Eines auf die Dauer von fünf Jahren von folgenden Vereinen und Gesellschaften gewählt wird:

1. der Internationalen kriminalistischen Vereinigung; 2. der Commission pénitentiaire internationale; 3. dem Institut de droit international; 4. dem Deutschen Juristentag; 5. der Société générale des prisons zu Paris; 6. der Société de législation comparée zu Paris; 7. der Société des études sociales zu Brüssel; 8. der Juristischen Gesellschaft zu Berlin; 9. der Juristischen Gesellschaft zu München; 10. der Howard-Association zu London; 11. der National Prison Association, U. S. Nordamerika; 12. dem Niederländischen Juristentag; 13. dem Skandinavischen Juristentag.

§ 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß von drei Mitgliedern, überwacht dessen Geschäftsführung und prüft die jährlich von ihm zu legende Rechnung. Die Erledigung der Geschäfte des Vorstandes erfolgt auf schriftlichem Wege durch Vermittelung des Schriftführers; die Wahlen werden durch Stimmzettel vollzogen, die an den Schriftführer einzusenden sind.

§ 5. Der Vorstand wählt ferner

1. einen Schatzmeister, dessen Wohnsitz sich am Sitze der Stiftung befinden soll und der sein Amt als Ehrenamt verwaltet;

2. einen mit bestimmter Vergütung anzustellenden Schriftführer.

§ 6. Der geschäftsführende Ausschuß erledigt die laufenden Geschäfte. Er bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Zur Uebernahme von Verbindlichkeiten ist die Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sowie des Schatzmeisters erforderlich.

§ 7. Das Stiftungsvermögen besteht

1. aus den von den Mitgliedern des Gründungsausschusses eingesammelten Beträgen;

2. aus Spenden, welche der Stiftung durch Schenkung oder von Todeswegen zufließen;

3. aus unverwendet gebliebenen Zinsen des Stiftungs-Stammvermögens.

---

[1]) Dieser Absatz in vorläufiger Fassung. Die Einfügung weiterer wahlberechtigter Körperschaften bleibt vorbehalten, nach Beschluß des Gründungsausschusses vom 25. August 1891.

§ 8. Das Stiftungs-Stammvermögen ist in Gemäßheit der für Stiftungs- oder Mündelgelder am Sitze der Stiftung geltenden Landesgesetze sicher anzulegen. Ueber die Anlage entscheidet nach Anhörung des Schatzmeisters der geschäftsführende Ausschuß.

§ 9. Zu Stiftungszwecken sind zu verwenden:

1. die Zinsen des Stiftungs-Stammvermögens;
2. die von Vereinen, Verbänden, Einzelnen gezahlten Jahresbeiträge.

§ 10. Ueber die Verwendung der in § 9 erwähnten Gelder entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses der Vorstand durch schriftlichen, unter Vermittlung des Schriftführers zu fassenden Mehrheitsbeschluß. Es bleibt dem Vorstande vorbehalten, die Erträgnisse mehrerer Jahre aufzusammeln und gesammelt zu verwenden.

§ 11. Die Feststellung der Preisaufgaben erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses durch den Vorstand. Bei Stellung der Aufgabe bezeichnet der Vorstand zugleich das Preisgericht, welches über die eingelieferten Arbeiten zu entscheiden hat.

§ 12. Reise-Unterstützungen können nur an solche Personen verliehen werden, welche ihre wissenschaftliche Befähigung durch eine dem geschäftsführenden Ausschusse vorzulegende Arbeit nachgewiesen haben.

§ 13. Alle Eingaben, insbesondere Preisarbeiten und Reiseberichte, sind in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache einzureichen.

§ 14. Die gekrönten Preisarbeiten und die eingelieferten Reiseberichte werden literarisches Eigenthum der Stiftung, deren Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses über die Veröffentlichung beschließt.

Die preußische Bevölkerung nach ihrer Stammeszugehörigkeit. — Bei Gelegenheit der Volkszählung am 1. September 1890 hat im preußischen Staate zum ersten Male eine allgemeine Aufnahme der „Muttersprache“ der Bevölkerung stattgefunden, bei welcher diese für jede einzelne, am Zählungstage im Staatsgebiete anwesende Person festgestellt wurde. Auch die auf die Bevölkerung der damals noch nicht mit der Monarchie vereinigten Insel Helgoland bezüglichen Haushaltungslisten sind nachträglich mit den entsprechenden Angaben versehen worden. Außerhalb Preußens hat eine statistische Aufnahme der Muttersprache im Deutschen Reiche nur noch in den Fürstenthümern Waldeck und Lippe stattgefunden.

Eine ähnliche, jedoch leider nur auf die Zivilbevölkerung im damaligen Umfange des Staatsgebietes erstreckte Erhebung hatte zuletzt im Jahre 1861 stattgefunden und ein weit weniger vollständiges, deshalb mit dem jetzt gewonnenen nicht ohne Weiteres vergleichungsfähiges Ergebniß geliefert. Damals war nur die „Familiensprache“ jeder Haushaltung im Ganzen ermittelt worden, und auch diese nur in Bezug auf die Polen, Masuren, Kassuben, Wenden, Littauer, Tschechen bezw. Mähren und Wallonen. Auch von diesen Fremdsprachigen wurde nur in denjenigen Landestheilen die Zahl der zugehörigen Haushaltungen und Haushaltungsangehörigen festgestellt, in denen der betreffende Volksstamm in beträchtlicher Zahl seßhaft war, z. B. für Polen in den damaligen Provinzen Preußen und Posen sowie den Regierungsbezirken Köslin, Breslau und Oppeln, für Wallonen nur im Regierungsbezirke Aachen u. s. w. Die anderwärts bestehenden Haushaltungen mit anderer als deutscher Familiensprache, sowie alle in deutschen Haushaltungen lebenden fremdsprachigen Personen wurden von der Aufnahme im Jahre 1861 nicht erfaßt, ebenso die Fremdsprachigen unter der ungefähr ¼ Million Köpfe starken Militärbevölkerung.

Neben der Volkssprache (Muttersprache) als dem wichtigsten Mittel zur Erkennung der Stammeszugehörigkeit kommt für uns insbesondere noch das Religionsbekenntniß in Frage. Wir bringen daher in der nachfolgenden Uebersicht, bei welcher von der Unterscheidung des Geschlechtes abgesehen worden ist, das Hauptergebniß der Aufnahme der Muttersprache für das preußische Staatsgebiet im jetzigen Umfange (mit Helgoland) unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Religionsbekenntnisses.

Am 1. Dezember 1891 hatten in Preußen

als Muttersprache	überhaupt	Evangelische	Katholiken	sonstige Christen	Juden	andere u. unbekannt
deutsch	26 438 070	18 468 665	7 509 953	89 807	365 357	4 288
littauisch	121 345	117 503	3 434	304	95	9
polnisch	2 816 657	255 768	2 556 783	1 099	2 969	38
masurisch	105 754	101 792	2 755	1 017	190	—
kassubisch	55 540	1 434	54 091	4	11	—
wendisch	67 967	65 092	2 789	74	9	3
mährisch	58 408	862	57 488	5	53	—
tschechisch	17 670	7 932	9 594	14	123	7
wallonisch	11 058	213	10 828	5	7	5
holländisch	40 959	9 348	30 638	214	741	18
friesisch	48 827	48 259	199	277	83	9
dänisch, norwegisch	139 399	138 835	137	344	66	17
russisch	2 523	551	1 090	21	856	5
englisch	10 299	6 607	954	2 035	659	44
französisch	6 643	2 378	4 059	50	142	14
schwedisch	5 984	5 891	50	17	24	2
italienisch	5 315	149	5 132	15	19	—
spanisch	702	227	447	7	14	7
portugiesisch	255	91	145	2	15	2
andere Sprachen	3 992	852	2 252	38	626	224
zusammen	**29 957 367**	**19 232 449**	**10 252 818**	**95 349**	**372 059**	**4 692**

Wo zwei Muttersprachen angegeben waren, ist jeder der betheiligten Sprachen die Hälfte der betreffenden, angeblich doppelsprachigen Personen zugezählt worden; denn kein Mensch kann zwei verschiedenen Volkssprachen angehören; wenngleich es nicht ausgeschlossen ist, daß ein Mensch seine Volkssprache einbüßt und eine andere annimmt. Hiernach vertheilt sich die Bevölkerung ihrem Sprachverhältnisse nach in folgender Weise:

Muttersprachen	Ortsanwesende 1890	Antheil von je 100 000 Personen				
		überhaupt	der Evangelischen	der Katholiken	der Juden	der übrigen
deutsch	26 438 070	88 252	96 029	73 248	98 198	94 056
sonstige germanische	245 468	819	1 086	312	423	2 976
littauisch	121 345	405	611	33	26	318
slawische	3 124 519	10 430	2 254	26 184	1 132	2 286
romanische	23 973	80	16	201	53	107
gemischt und andere	3 992	13	4	22	168	262
überhaupt	**29 957 367**	**100 000**	**100 000**	**100 000**	**100 000**	**100 000**

(Stat. Corr.)

Verwaltungsbericht der Reichsbank

für das Jahr 1892.[1])

Vorgelegt in der Generalversammlung am 6. März 1893.

Die **Gesammtumsätze** bei der Reichsbank im Jahre 1892 haben nach der Anlage A betragen:

bei der Reichshauptbank . . .	31,035,599,400 ℳ.
bei den Reichsbankanstalten . .	73,453,735,600 „
zusammen . . .	104,489,335,000 ℳ.

(1891: 109,933,249,000 ℳ.), also 5,443,914,000 ℳ. mehr als im Jahre vorher.

Der **Bankzinsfuß** war

	für Wechsel	für Lombard-Darlehne
vom 1. Januar bis 10. Januar 1892 . .	4 Proz.	$4^1/_2$ bezw. 5 Proz.
„ 11. „ „ 27. Oktober „ . . .	3 „	$3^1/_2$ „ 4 „
„ 28. Oktober „ 31. Dezember „ . . .	4 „	$4^1/_2$ „ 5 „

im Durchschnitt des ganzen Jahres $3_{,203}$ Proz. für Wechsel und $3_{,703}$ bezw. $4_{,203}$ Proz. für Lombard-Darlehne.

Als **Eigenthümer** der **Reichsbankantheile** waren

am 31. Dezember 1891

6,141	Inländer mit	29,612	Antheilen,
1,665	Ausländer mit	10,388	„
also 7,806	Eigner und	40,000	Antheile,

am 31. Dezember 1892

6,130	Inländer mit	29,612	Antheilen,
1,696	Ausländer mit	10,388	„
also 7,826	Eigner und	40,000	Antheile

in den Stammbüchern der Reichsbank eingetragen.

Die Zahl der inländischen Antheilseigner hat sich hiernach um 11 vermindert, während die der ausländischen sich um 31 vermehrt hat; die Zahl der im Besitz von Inländern bezw. Ausländern befindlichen Antheile ist unverändert geblieben.

---

[1]) Vergl. die früheren Berichte, und zwar für 1876 „Annalen" 1877, S. 736 ff.; 1877 „Annalen" 1878, S. 673 ff.; 1878 „Annalen" 1879, S. 577 ff.; 1879 „Annalen" 1880, S. 433 ff.; 1880 „Annalen" 1881 S. 354 ff.; 1881 „Annalen" 1882, S. 329 ff.; 1882 „Annalen 1883, S. 600 ff.; 1883 „Annalen" 1884, S. 193 ff.; 1884 „Annalen" 1885, S. 375 ff.; 1885 „Annalen" 1886, S. 638 ff.; 1886 „Annalen" 1887, S. 505 ff.; 1887 „Annalen" 1888, S. 709 ff.; 1888 „Annalen" 1889, S. 770 ff.; 1889 „Annalen" 1890, S. 917 ff.; 1890 „Annalen" 1891, S. 442 ff. 1891 „Annalen" 1892, S. 450 ff.

An **Banknoten** waren im Umlauf:

als niedrigste Summe am 23. Februar . . . 878,727,000 ℳ

als höchste Summe am 31. Dezember . . . 1,140,162,000 „

durchschnittlich . . . . 984,736,000 „

es sind also gegen das Vorjahr *(971,666,000 ℳ)* durchschnittlich 13,070,000 ℳ mehr im Umlauf gewesen.

Wie viel Banknoten nach den einzelnen Abschnitten am Schlusse jedes Monats im Umlauf waren, ergibt die Anlage B.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 114,950 ℳ in Ausgabe berechnet.

Der der Reichsbank im § 9 des Bankgesetzes zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten ist im Jahre 1892 nicht überschritten worden.

Der **Metallbestand** an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 ℳ berechnet, betrug:

als niedrigste Summe am 31. Dezember . . 837,809,000 ℳ

als höchste Summe am 15. Juni . . . . . 1 008,156,000 „

durchschnittlich . . . . 942,074,000 „

gegen das Vorjahr *(893,789,000 ℳ)* also 48,285,000 ℳ mehr.

Die umlaufenden Banknoten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres mit $95,_{67}$% durch Metall gedeckt.

Die **Giro-Guthaben** (Anlage C)

betrugen am 1. Januar 1892 . . . 257,961,123 ℳ

Im Laufe des Jahres sind auf Giro-Konto vereinnahmt:

durch Baarzahlungen 7,849,808,013 ℳ

durch angekaufte Wechsel . . . 4,165,359,864 „

durch eingezogene Wechsel u. Werthpapiere . . . 958,854,957 „

durch Uebertragungen am Platze . . 14,567,727,408 „

durch Uebertragungen von anderen Bankstellen . . . . 11,550,440,457 „ *1891:*

= 39,092,190,699 ℳ *(40,509,017,205 ℳ)*

sind 39,350,151,821 ℳ

Dagegen auf Giro-Konto verausgabt:

durch Baarzahlung 12,341,830,628 ℳ

durch eingelöste Domizilwechsel . . 1,861,193,068 „

durch Uebertragungen am Platze . . 14,567,727,408 „

durch Uebertragungen auf andere Bankstellen . . . . 10,352,145,384 „ *1891:*

= 39,122,896,488 ℳ *(40,503,760,265 ℳ)*

der Rest von 227,255,334 ℳ

ist als Guthaben am 31. Dezember 1892 verblieben.

Von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben, sind nach Anlage D für Giro-Kunden an anderen Plätzen baar eingezahlt:

		1891:
	2,111,866,083 *M.*	*(1,989,166,316 M.)*
Unter Hinzutritt der Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Bankplätzen von	10,352,145,384 „	*(9,976,862,839 M.)*
beläuft sich also die ganze Summe der Uebertragungen zwischen verschiedenen Bankplätzen auf	12,464,011,467 „	*(11,966,029,155 M.)*
und zuzüglich des verbliebenen Bestandes am 1. Januar 1892 von	45,566,541 „	
sind	12,509,578,008 *M.*	
Davon sind im Jahre 1892 zur Gutschrift gelangt . 11,550,440,457 *M.* und an Behörden, welche kein Giro-Konto haben, ausgezahlt . . . . . . 911,691,123 „		1891:
=	12,462,131,580 „	*(11,967,196,860 M.)*
der Rest von	47,446,428 *M.*	

ist in der Bilanz unter den Passiven enthalten.

Durchschnittlich haben die Giro-Guthaben 264,397,000 *M.* *(1891: 237,853,000 M.)* betragen.

Der höchste Bestand war . . . 357,806,000 *M.* am 15. Februar.
der niedrigste . . . . 216,723,000 „ am 30. September.

Die bei den 9 Abrechnungsstellen im Jahre 1892 abgerechneten Gesammtbeträge beliefen sich auf 16,762,790,900 *M.* gegen 16,663,274,500 *M.* im Vorjahre.

Das Guthaben des Reiches und der Bundesstaaten

betrug am 1. Januar 1892	91,812,805 *M.*
Im Laufe des Jahres sind für dieselben eingezahlt . .	2,193,908,238 „
macht	2,285,721,042 *M.*
dagegen ausgezahlt	2,201,672,595 „
und	84,048,447 *M.*

als Guthaben verblieben.

In diesen Summen sind enthalten die Zahlungen

für das Reich mit	2,042,175,824 *M.*
für den Preußischen Staat mit	2,247,253,730 „
für das Großherzogthum Baden mit	106,151,279 „

Der Gesammt-Umsatz im Giro-Verkehr, einschließlich der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und von Bundesstaaten, hat hiernach im Jahre 1892: 82,610,668,019 *M.* betragen, gegen 85,223,310,666 *M.* im Vorjahre.

Die **unverzinslichen Depositen-Kapitalien** haben betragen

am 1. Januar 1892		1,060,460 ℳ.
Neu eingezahlt sind		14,225,365 „
	macht . . .	15,285,825 ℳ.
abgehoben		14,858,506 ℳ.
	bleiben . . .	427,318 ℳ.

(*633,141 ℳ.* weniger als zu Anfang des Jahres).

Effekten-Konto. Unter Leitung der Reichsbank hat im Jahre 1892 160 Millionen 3prozentige deutsche Reichsanleihe zusammen mit 180 Millionen dreiprozentiger preußischer konsolidirter Anleihe zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. Die Betheiligung der Reichsbank belief sich auf 5,033,100 ℳ. Die übernommenen Anleihebeträge sind verkauft. Der Gewinn beträgt 51,533 und kommt für das Jahr 1892 zur Verrechnung. Die Reichsbank besitzt zur Zeit keine eigenen Effekten.

Der **Reserve-Fonds** hat bereits im vorigen Jahr die gesetzliche Höhe von einem Viertel des Grundkapitals (ℳ. 30,000,000) erreicht.

Das **Grundstücks-Konto** der Reichsbank (Anlage E) war am 1. Januar 1892 belastet mit . . . . 22,261,500 ℳ.

Im Laufe des Jahres sind für Neu- und Umbauten bezw. gekaufte Grundstücke hinzugetreten:

für die Reichsbankstelle in Augsburg	21,000 ℳ.	
„ „ Reichsbanknebenstelle in Bocholt . . .	20,000 „	
„ „ „ „ Colmar i. Elf. .	80,000 „	
„ „ Reichsbankstelle in Frankfurt a. O. . .	100,000 „	
„ „ „ „ Glogau . . .	155,000 „	
„ „ Reichsbanknebenstelle in Göttingen . .	63,000 „	
„ „ „ „ Hagen	70,000 „	
„ „ „ „ Iserlohn . . .	64,000 „	
„ „ „ „ Kempten . . .	85,000 „	
„ „ „ „ Limburg a.d. Lahn	30,000 „	
„ „ „ „ Paderborn . .	20,000 „	
„ „ „ „ Plauen i. Voigtl.	100,000 „	808,000 „
	sind .	23,069,500 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1893 übertragen ist.

Hiervon gehen ab: Durch den Verkauf eines Theils des Grundstückes in Cöslin	84,000 ℳ.	
und des früheren Bankgrundstücks in Glogau . .	72,000 „	156,000 „
		22,913,500 ℳ.

welcher Betrag auf das Jahr 1893 übertragen ist.

Die Grundstücke haben neben der Benutzung zu Dienstzwecken 43,364 ℳ. an Miethe eingetragen, welche als Gewinn verrechnet sind.

An **Platz-Wechseln** waren nach der Anlage F am 1. Januar 1892 im Bestande:

131,034 Stück im Betrage von . 283,181,166 ℳ.

Diskontirt wurden: *1891:*
802,397 Stück im Betrage von 1,768,012,054 „ *(1,837,049,976 ℳ.)*
sind 933,431 Stück mit . . . . 2,051,193,220 ℳ.
Davon wieder eingezogen:
805,898 Stück mit . . . . 1,733,492,023 „ *(1,847,246,173 ℳ.)*
bleiben 127,533 Stück mit . . . . 317,701,197 ℳ.
Bestand am 31. Dezember 1892, und zwar:
10,481,830 ℳ. bei der Reichshauptbank,
307,219,367 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn aus diesen Wechseln beträgt: *1891:*
bei der Reichshauptbank . . . . 225,908 ℳ. *(448,559 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . . . . . 7,966,277 „ *(9,752,622 „)*
zusammen . . 8,192,186 ℳ. *(10,201,182 ℳ.)*
im Ganzen also 2,008,996 ℳ. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Platz-Wechseln hat
293,999,000 ℳ. *(1891: 265,029,000 ℳ.)*
die höchste Anlage . . 337,877,000 „ am 31. Oktober,
die niedrigste Anlage . 252,828,000 „ am 23. Januar betragen.

Die durchschnittliche Größe aller Platz-Wechsel ist 2,203 ℳ. und die Verfallzeit derselben, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 25 bis 82 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 60 Tage betragen.

Unter den Platz-Wechseln befanden sich 38,374 Stück im Betrage von 100 ℳ. und weniger, die durchschnittliche Größe dieser Wechsel war 78 ℳ.

Versandt-Wechsel auf's Inland waren nach den Anlagen G und H am 1. Januar 1892 im Bestande:
231,526 Stück im Betrage von 274,999,589 ℳ.
Angekauft wurden:
2,312,029 Stück im Betrage von 3,057,501,734 „
es treten ferner durch zur Wiedergutschrift gesandte Wechsel hinzu:
3,620 Stück im Betrage von 4,031,466 „
1891: (3,578,821,494 ℳ.)
sind 2,547,175 Stück über . . . . 3,336,532,778 ℳ.
Eingezogen wurden:
2,332,397 Stück mit . . . . 3,055,404,878 „ *(3,620,341,806 ℳ.)*
bleiben 214,778 Stück mit . . . . 281,127,900 ℳ.
als Bestand am 31. Dezember 1892, und zwar:
40,862,174 ℳ. bei der Reichshauptbank,
240,265,726 „ bei den Reichsbankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen: *1891:*
bei der Reichshauptbank . . . . . . 556,381 ℳ. *(1,049,019 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten . . . . . 6,373,711 „ *(8,770,946 „)*
zusammen . . 6,930,092 ℳ. *(9,819,965 ℳ.)*
mithin 2,889,874 ℳ. weniger als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln betrug
243,016,000 ℳ. *(1891: 255,475,000 ℳ.)*,
die höchste Anlage . 294,337,000 ℳ. am 31. Oktober.
die niedrigste Anlage 216,912,000 „ am 7. Februar.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,322 *M.* und ihre Verfallzeit, nach den einzelnen Anstalten verschieden, 11 bis 71 Tage gewesen.

Die durchschnittliche Verfallzeit hat 29 Tage betragen.

Unter den Versandt-Wechseln befanden sich 302,731 Stück im Betrage von 100 *M.* und weniger; die durchschnittliche Größe dieser Wechsel betrug 76 *M.*

Von den am 31. Dezember 1892 überhaupt im Bestande gewesenen 598,829,097 *M.* Wechseln wurden fällig:

binnen 15 Tagen . . .	211,816,500 *M.*
„ 16 bis 30 Tagen .	120,062,800 „
„ 31 „ 60 „ .	154,844,300 „
„ 61 „ 90 „ .	112,105,500 „
wie vorstehend . . .	598,829,100 *M.*

An **Wechseln aufs Ausland** (Anlage J) waren am 1. Januar 1892 im Bestande:

1,249	Stück im Kurswerthe von	13,954,278 *M.*	
	Angekauft wurden:		*1891:*
13,819	Stück für	68,524,859 „	*(78,303,434 M.)*
sind 15,068	Stück für	82,479,136 *M.*	
	Verwerthet wurden:		
14,291	Stück für	75,383,315 „	*(68,462,511 M.)*
mithin sind 777	Stück mit	7,095,822 *M.*	

im Bestande geblieben.

Dieselben hatten am 31. Dezember 1892 einen Kurswerth von	7,313,082 *M.*	*1891:*
es sind also	217,260 *M.*	*(244,669 M.)*

als Gewinn zu verrechnen, mithin gegen das Vorjahr 27,409 *M.* weniger.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat:

4,715,000 *M.* *(1891: 5,306,000 M.)*

die höchste Anlage . . . 14,799,000 „ am 7. Januar,

die niedrigste Anlage . . 2,196,000 „ am 15. Oktober betragen.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung (Auftragswechsel) wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 34,359 Stück im Betrage von 44,062,391 *M.* *(1891: 39,069,899 M.)* eingezogen. Davon waren am Jahresschluß an die Auftraggeber noch nicht ausgezahlt 289,081 *M.*, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind. An Gebühren wurden dafür 31,228 *M.* *(1891: 27,967 M.)* erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 1,282 *M.* betragen.

Die Gesammtsumme aller angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Platz-Wechseln	802,397	Stück über	1,768,012,054 *M.*
„ Versandt-Wechseln auf's Inland	2,312,029	„ „	3,057,501,734 „
„ Wechseln auf's Ausland . .	13,819	„ „	68,524,859 „
„ Wechseln zur Einziehung . .	34,359	„ „	44,062,391 „
überhaupt . .	3,162,604	Stück über	4,938,101,037 *M.*
	(1891: 3,350,688	Stück über	*5,531,265,753 M.)*

mithin gegen das vorige Jahr in der Stückzahl 188,084 und im Geldbetrage 593,164,716 *M.* weniger.

Außerdem sind für Rechnung der Girokunden 460,904 Stück Platzwechsel im Betrage von 958,854,957 *M.* *(1891: 912,465,601 M.)* kostenfrei eingezogen.

An Gesammtgewinn aus den Wechselgeschäften sind, die 31,228 ℳ. für die zur Einziehung übernommenen Wechsel eingerechnet, 15,370,766 ℳ. *(1891: 20,293,784 ℳ.)*, also 4,923,018 ℳ. weniger als im Vorjahre aufgekommen.

Nach der Anlage K waren im **Lombard** am 1. Januar 1892 ausgeliehen:

8,196	Darlehne im Betrage von	138,612,900 ℳ.	
	Neu ausgeliehen wurden:		*1891:*
7,159	Darlehne mit . . .	907,015,550 „	*(1,208,140,100 ℳ.)*
sind 15,355	Darlehne mit . . .	1,045,628,450 ℳ.	
	Zurückgezahlt sind:		
6,479	Darlehne mit . . .	926,732,000 ℳ.	*(1,215,660,950 ℳ.)*
mithin 8,876	Darlehne mit . . .	118,896,450 ℳ.	

am 31. Dezember 1892 ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäfte aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Reichshauptbank . .	517,474 ℳ.	*(1891: 741,472 ℳ.)*
bei den Reichsbankanstalten .	3,280,365 „	*(1891: 3,719,825 „)*
zusammen . .	3,797,839 ℳ.	*(1891: 4,461,297 ℳ.)*

also im Ganzen 663,458 ℳ. weniger als im Jahre 1891 betragen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat

97,643,000 ℳ. *(1891: 98,999,000 ℳ.)*

die höchste Anlage . . 128,493,000 „ am 30. Juni,
die niedrigste Anlage . 84,391,000 „ am 15. Februar betragen.

Die am Schlusse des Jahres ausstehenden Darlehne waren mit

113,921,650 ℳ. auf Werthpapiere (einschl. Wechsel) der im § 13 Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
5,900 „ auf Gold,
4,968,900 „ auf Waaren ertheilt.

Die Uebersicht L ergibt, welche Wechsel- und Lombard-Bestände am Schlusse eines jeden Monats vorhanden waren.

An fälligen aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombard-Forderungen

waren am 1. Januar 1892 vorhanden		247,416 ℳ.
Im Jahre 1892 sind hinzugetreten		559,273 „
ergibt einen Bestand von		806,689 ℳ.
Im Laufe des Jahres sind hierauf gezahlt .	330,745 ℳ.	
abgeschrieben	10,991 „	341,736 „
und sonach am 31. Dezember 1892 Rest geblieben		464,953 ℳ.
Von der Reserve im ursprünglichen Betrage von . . .		354,400 „
sind nach Abzug der definitiv abgeschriebenen		10,991 „
noch vorhanden . . .		343,409 „
Für die übrig gebliebenen, die neu hinzugetretenen und die in den beiden ersten Monaten des Jahres 1893 fällig gewordenen zweifelhaften Wechselforderungen sind		318,500 ℳ.
außerdem für einen Kassendefekt bei der Reichsbanknebenstelle in Remscheid		20,000 „
und für einen Lombard-Defekt bei der Hauptbank		23,000 „
im Ganzen also . . .		361,500 ℳ.
zu reserviren, mithin dieses Mal mehr		18,091 „

welche von dem Gewinn für 1892 abgezogen sind.

Zahlungs-Anweisungen wurden nach der Anlage M von der Reichshauptbank und den übrigen Reichsbankanstalten ertheilt:

			1891:
a) frei von Gebühren	2,902 Stück	über 95,644,930 ℳ.	(45,488,686 ℳ.)
b) gegen Gebühren	3,724 „	„ 35,845,505 „	(33,934,982 „)
zusammen	6,626 Stück	über 131,490,435 ℳ.	(79,423,669 ℳ.)

An Gebühren sind aufgekommen:

		1890:
bei der Reichshauptbank	416 ℳ.	(460 ℳ.)
bei den Reichsbankanstalten	7,306 ℳ.	(6,852 „)
überhaupt	7,722 ℳ.	(7,312 ℳ.)

also im letzten Jahre 411 ℳ. mehr.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse noch 1,889,695 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt sind.

In **Goldbarren und ausländischen Goldmünzen** waren am 1. Januar 1892 vorhanden . . . 353,825,068 ℳ
angekauft wurden für . . . 61,539,915 „
macht . . 415,364,982 ℳ.
Davon sind ausgeprägt oder verkauft . . . 90,893,756 „
und . . 324,471,226 ℳ.
im Bestande verblieben.

Das Gold hatte einen Werth von . . . 324,692,433 ℳ
und hat sich also ein Gewinn ergeben von . . . 221,207 ℳ.

Die Guthaben bei den **Korrespondenten der Bank** betrugen am 1. Januar 1892 . . . 5,615,267 ℳ
Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht . . . 8,676,324 „
gibt . . 14,291,591 ℳ
Davon sind eingezogen . . . 6,715,183 „
und . . 7,576,409 ℳ.
bei denselben als Guthaben verblieben.

Am 1. Januar 1892 waren an **verschlossenen Depositen** vorhanden . . . 6,527 Stück.
Hinzugekommen sind . . . 4,881 „
macht . . 11,408 Stück.
Zurückgenommen sind . . . 4,187 „
mithin . . 7,221 Stück
deponirt geblieben.

An **Gebühren** für die Aufbewahrung sind:

		1891:
bei der Reichshauptbank	54,325 ℳ.	(55,254 ℳ.)
bei den Reichsbankanstalten	119,201 „	(108,911 „)
überhaupt	173,525 „	(164,164 ℳ.)

eingekommen, also gegen das Vorjahr 9,361 ℳ. mehr.

An **offenen Depots** waren am 1. Januar 1892 vorhanden:

	220,869	Depots im Nennwerthe von	2,356,612,539 ℳ.
		Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen:	
	54,009	Depots über	598,357,596 „
macht	274,878	Depots über	2,954,970,135 ℳ
		Herausgenommen sind:	
	36,884	Depots über	482,040,455 „
		so daß am 31. Dezember 1892	
	237,994	Depots über	2,472,929,680 ℳ.

(gegen *2,356,612,539* ℳ. im Jahre *1891*) im Bestande verblieben.

Die Zahl der verschiedenen Effekten-Gattungen betrug 3,806 *(1891: 3,920)*.

Von den niedergelegten Effekten sind im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Gewinnantheilen 93,629,310 ℳ. *(1891: 87,807,298 ℳ.)* eingezogen.

An Gebühren für die Depots und für die An- und Verkäufe von Werthpapieren sind für das Jahr 1892 1,820,166 ℳ. *(1891: 1,819,557 ℳ.)* aufgekommen.

Die **Verwaltungskosten** haben betragen:

für die Zentral-Verwaltung		1,413,770 ℳ.
für die Spezial-Verwaltung		
a) der Reichshauptbank	1,217,744 ℳ.	
b) der übrigen Reichsbankanstalten	5,675,141 „	6,892,885 „
(1891: 7,805,773 ℳ.).		8,306,655 ℳ.

In dieser Hauptsumme der Verwaltungskosten sind enthalten:

nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte	287,379 ℳ.	
für ersparte Gewinnantheile	4,159 „	291,539 „
	so daß . .	8,015,116 ℳ.

als wirkliche Verwaltungskosten verbleiben.

Der **Gesammtgewinn** hat nach der Anlage N betragen		22,355,216 ℳ.
In Abzug kommen davon:		
1. die Verwaltungskosten	8,306,655 ℳ.	
2. für Banknoten-Anfertigung	114,950 „	
3. an den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. S. 215)	1,865,730 „	
4. für zweifelhafte Wechselforderungen neu reservirt	18,091 „	
5. Verlust beim Verkauf des alten Bankgebäudes in Glogau	36,000 „	
6. Kassendefekt bei der Nebenstelle in Neisse	23,918 „	10,365,344 ℳ.
	bleibt Gewinn . .	11,989,872 ℳ.

Hiervon sind nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes bezw. der Abänderung desselben (Ges. v. 18. Dezember 1889 [R.-G.-Bl. 201]) bereits gezahlt, bezw. noch zu verrechnen:

1. an die Antheilseigner 3 ½ Proz. von 120,000,000 ℳ. mit		4,200,000 „
2. der Ueberrest von		7,789,872 ℳ.
ist zur Hälfte an die Antheilseigner, zur Hälfte an die Reichskasse zu zahlen, soweit die Gesammtdividende der ersteren nicht 6% von 120,000,000 ℳ. . . . 7,200,000 ℳ. übersteigt. Den Antheilseignern sind bereits		
gezahlt w. o. 3 ½%	4,200,000 „	
sie haben hiernach noch zu erhalten . . .	3,000,000 „	
und es ist die gleiche Summe an das Reich zu zahlen mit	3,000,000 „	6,000,000 „
3. von dem jetzt verbleibenden Rest von		1,789,872 ℳ.

erhalten die Antheilseigner ein Viertel . . 447,468 ℳ.
die Reichskasse drei Viertel . . . . . . 1,342,404 „ 1,789,872 „

Die Antheilseigner erhalten also außer den zu Ziff. 1 genannten 4,200,000 ℳ
a) laut Ziff. 2 . . . . 3,000,000 ℳ.
b) „ „ 3 . . . . 447,468 „
ferner c) die bei dem vorigen Abschlusse unvertheilt gebliebenen . . . . . . 9,864 „
zusammen . 3,457,332 ℳ.

von welcher Summe auf jeden Antheilsschein der Reichsbank als Rest-Dividende 86 ℳ., auf sämmtliche 40,000 Antheile also 3,456,000 „
zu zahlen sind. Die übrig bleibenden . . . . 1,332 ℳ.
werden der späteren Berechnung vorbehalten.

Die Antheilseigner haben hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. die bereits für das erste und zweite Halbjahr gezahlten . . . . 105 ℳ.
als Rest-Dividende . . . . 86 „
überhaupt . 191 ℳ.
im Ganzen also einen Ertrag von 6,38 Proz. für das Jahr 1892 *(1891*: 7,55 Proz.) zu beziehen.

Hiernach ist die beiliegende Vermögensbilanz der Reichsbank, Anlage O, aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinnberechnung sind, der Vorschrift im § 32 lit. a des Bankgesetzes entsprechend, vom Herrn Reichskanzler festgestellt.

Das Verzeichniß der sämmtlichen Zweiganstalten der Reichsbank, Anlage P, das Verzeichniß der Mitglieder des Zentral-Ausschusses und der Bezirks-Ausschüsse, Anlage Q, die Zusammenstellung der im Jahre 1892 veröffentlichten Wochen-Uebersichten, Anlage R, und die Uebersicht der Geschäfte seit dem Bestehen der Reichsbank, Anlage S, sind beigefügt.

Anlage B.

Spezielle Nachweisung über den Banknoten-Umlauf im Jahre 1892.

	Thaler-Noten in Mark umgerechnet zusammen	Mark-Noten à 1000 ℳ Betrag	Mark-Noten à 500 ℳ Betrag	Mark-Noten à 100 ℳ Betrag	Gesammt-Umlauf
31. Januar	1,753,980	317,114,500	11,274,000	658,833,150	988,975,630
29. Februar	1,753,830	276,649,500	11,043,000	602,061,150	891,507,480
31. März	1,753,560	360,181,500	11,097,500	653,334,650	1,026,367,210
30. April	1,753,260	341,963,500	11,549,000	644,004,550	999,270,310
31. Mai	1,752,555	304,970,500	10,544,000	610,756,900	928,023,955
30. Juni	1,751,655	387,678,500	10,871,500	687,896,400	1,088,198,055
31. Juli	1,751,475	317,084,500	10,007,000	651,668,500	980,511,475
31. August	1,750,815	316,232,500	9,167,000	646,536,100	973,686,415
30. September	1,750,785	386,993,500	9,253,000	716,824,100	1,144,821,385
31. Oktober	1,750,650	392,893,500	8,779,500	672,374,700	1,075,798,350
30. November	1,750,200	306,140,500	7,854,500	690,080,100	1,005,825,300
31. Dezember	1,750,200	379,714,500	7,721,000	750,980,600	1,140,166,300

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben abhängigen Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	1,429,400	124,261,100	1,290,800	383,146,000	—	10,592,900	520,720,200
Augsburg	224,900	123,583,800	471,800	417,016,500	—	2,789,000	544,086,000
Bielefeld	15,788,600	144,202,400	1,450,100	221,005,300	211,900	1,844,500	384,542,800
Braunschweig	24,562,700	124,201,200	469,400	486,394,100	—	19,438,100	655,065,500
Bremen	73,603,800	494,810,700	1,317,000	2,133,107,200	—	20,689,000	2,723,527,700
Breslau	117,800,200	495,513,700	4,482,200	1,965,692,700	3,513,500	116,520,100	2,703,522,400
Bromberg	17,013,200	67,257,200	2,503,300	213,184,000	—	41,570,000	341,527,700
Cassel	61,852,500	196,607,700	3,809,500	476,830,000	794,800	30,414,800	770,309,300
Chemnitz	15,838,300	324,622,500	1,440,800	631,906,300	—	9,678,800	983,486,700
Coblenz	22,244,400	166,366,800	2,649,600	248,244,200	216,600	12,836,800	452,558,400
Cöln	18,237,000	600,655,200	3,188,500	2,452,627,000	2,478,600	142,333,900	3,219,520,200
Cöslin	15,185,100	29,076,900	5,437,000	34,004,100	136,000	7,005,200	90,844,300
Cottbus	8,851,900	103,409,400	3,107,700	146,899,100	100	1,599,400	263,867,600
Crefeld	9,457,000	313,900,500	2,174,900	643,224,200	422,300	10,949,100	980,128,000
Danzig	27,881,200	140,775,500	12,224,300	445,299,200	1,855,500	33,539,700	661,555,400
Dortmund	26,889,200	376,875,000	654,100	1 010,505,300	127,600	23,222,100	1,438,273,300
Dresden	24,066,300	275,175,300	2,781,200	1,961,848,400	—	30,486,100	2,294,357,300
Düsseldorf	10,973,200	257,175,600	17,199,500	634,002,000	893,900	23,436,900	943,681,100
Duisburg	6,899,300	103,872,200	3,333,800	257,959,600	—	10,874,100	382,939,000
Elberfeld	6,995,100	547,151,800	6,394,500	1,229,269,600	1,326,000	40,199,400	1,831,336,400
Elbing	4,909,200	37,265,900	1,624,900	45,114,300	203,300	213,600	89,331,200
Emden	4,163,900	20,798,500	59,200	32,992,800	—	2,863,000	60,807,400
Erfurt	20,274,700	117,679,300	15,290,800	342,318,100	455,500	25,582,100	521,600,500
Essen	39,084,200	270,686,800	2,225,700	895,332,500	—	6,835,400	1,214,164,600
Flensburg	14,824,200	55,945,500	208,700	145,614,800	—	9,731,700	226,351,900
Frankfurt a. M.	28,211,500	965,742,000	14,830,100	7,662,107,600	216,800	71,916,100	8,743,024,100
Frankfurt a. d. O.	5,517,900	27,411,100	4,410,900	70,860,500	—	12,574,500	120,774,900
Gera	11,234,100	105,799,800	73,400	237,587,500	—	4,758,000	359,452,800
Gleiwitz	19,838,900	212,382,600	80,800	440,501,500	60,000	3,751,700	676,615,500
Glogau	28,999,100	134,112,800	3,332,800	211,058,100	10,000	414,600	377,926,900
Görlitz	25,087,800	94,097,300	2,647,800	226,493,600	290,200	1,790,800	351,007,500
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]
Kiel	13,888,700	96,765,600	629,400	241,862,700	1,150,800	33,774,200	387,571,400
Königsberg i. Pr.	95,637,000	268,802,900	15,711,900	832,683,700	—	34,567,700	1,247,412,200
Landsberg a. d. W.	13,155,900	66,360,900	1,337,700	78,381,100	—	1,983,800	161,219,400
Leipzig	24,112,900	554,062,900	2,147,100	2,640,763,000	—	23,867,100	3,244,953,000
Liegnitz	35,480,100	119,956,100	2,878,300	196,441,000	549,700	9,134,200	364,439,400
Lübeck	11,718,000	124,681,400	131,500	253,965,300	—	12,401,900	402,898,100
Magdeburg	58,695,500	324,992,400	7,311,100	1,495,085,600	1,660,300	102,303,900	1,990,048,800
Mainz	13,484,900	284,303,000	1,739,300	652,986,100	—	13,920,100	966,433,400
Mannheim	5,567,400	598,077,700	1,481,600	2,054,293,200	—	17,624,800	2,677,044,700
Memel	21,657,000	46,995,300	1,442,000	85,720,200	—	85,000	155,899,500
Metz	8,088,300	181,202,100	1,967,000	616,860,600	—	34,442,500	842,560,500
Minden	8,564,800	30,235,300	2,680,700	51,003,000	—	3,854,800	96,338,600
Mülhausen im Els.	3,778,600	161,431,600	78,400	487,315,400	—	1,501,300	654,105,300
München	454,100	285,353,000	21,133,300	1,426,635,400	—	29,505,400	1,763,081,200
Münster i. W.	30,876,100	213,449,700	1,351,400	407,968,700	224,000	15,967,800	669,837,700
Nordhausen	3,638,100	63,599,000	13,217,400	128,561,400	109,900	2,761,100	211,886,900
Nürnberg	2,041,800	198,940,200	13,927,800	728,693,500	—	4,185,100	947,788,400
Osnabrück	8,413,600	36,788,700	66,400	80,575,600	200,100	3,990,500	130,034,900
Posen	106,214,500	195,988,200	6,329,500	367,367,600	580,200	25,552,800	702,032,800
Siegen	6,259,000	88,924,400	268,400	124,924,300	—	915,000	221,291,100
Stettin	53,680,400	211,083,300	4,703,200	729,513,300	517,600	27,738,800	1,027,236,600
Stolp	10,620,400	38,964,400	1,727,400	54,176,900	4,800	197,300	105,691,200
Stralsund	16,212,400	41,575,800	2,267,500	64,495,700	—	5,813,600	130,365,000
Straßburg im Els.	24,900,600	193,082,800	304,400	739,873,700	—	38,239,500	996,401,000
Stuttgart	20,920,900	379,312,400	4,218,800	1,499,846,500	6,000	23,638,600	1,927,943,200
Thorn	6,941,800	40,219,100	5,247,100	91,977,100	124,300	1,001,600	145,511,000
Tilsit	3,190,500	39,940,800	1,983,900	19,405,700	—	5,565,700	70,086,600

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	273,674,800	
Gesammter Wechsel-Verkehr	2,044,711,500	
Anweisungs-Verkehr	9,816,200	
Giro-Verkehr	24,985,303,200	
Depositen-Verkehr	10,039,800	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	2,860,521,900	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	377,208,500	
Geschäfte mit Gold	152,433,700	
Vermischte Gegenstände	260,449,900	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	61,439,900	31,035,599,400
Ueberhaupt		104,489,335,000

Anlage A.

I. Geschäftsumsatz bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen

(mit Einschluß der von denselben abhängigen Bankanstalten).

	Lombard-Verkehr	Gesammter Wechselverkehr	Anweisungs-Verkehr	Giro-Verkehr	Depositen-Verkehr	Verkehr mit Reichs- u. anderen Staatskassen	Summe
Aachen	1,429,400	124,261,100	1,290,800	383,146,000	—	10,592,900	520,720,200
Augsburg	224,900	123,583,800	471,800	417,016,500	—	2,789,000	544,086,000
Bielefeld	15,788,600	144,202,400	1,450,100	221,005,300	211,900	1,844,500	384,542,800
Braunschweig	24,562,700	124,201,200	469,400	486,394,100	—	19,438,100	655,065,500
Bremen	73,603,800	494,810,700	1,317,000	2,133,107,200	—	20,689,000	2,723,527,700
Breslau	117,800,200	495,513,700	4,482,200	1,965,692,700	3,513,500	116,520,100	2,703,522,400
Bromberg	17,013,200	67,257,200	2,503,300	213,184,000	—	41,570,000	341,527,700
Cassel	61,852,500	196,607,700	3,809,500	476,830,000	794,800	30,414,800	770,309,300
Chemnitz	15,838,300	324,622,500	1,440,800	631,906,300	—	9,678,800	983,486,700
Coblenz	22,244,400	166,366,800	2,649,600	248,244,200	216,600	12,836,800	452,558,400
Cöln	18,237,000	600,655,200	3,188,500	2,452,627,000	2,478,600	142,333,900	3,219,520,200
Cöslin	15,185,100	29,076,900	5,437,000	34,004,100	136,000	7,005,200	90,844,300
Cottbus	8,851,900	103,409,400	3,107,700	146,899,100	100	1,599,400	263,867,600
Crefeld	9,457,000	313,900,500	2,174,900	643,224,200	422,300	10,949,100	980,128,000
Danzig	27,881,200	140,775,500	12,224,300	445,299,200	1,855,500	33,539,700	661,555,400
Dortmund	26,889,200	376,875,000	654,100	1 010,505,300	127,600	23,222,100	1,438,273,300
Dresden	24,066,300	275,175,300	2,781,200	1,961,848,400	—	30,486,100	2,294,357,300
Düsseldorf	10,973,200	257,175,600	17,199,500	634,002,000	893,900	23,436,900	943,681,100
Duisburg	6,899,300	103,872,200	3,333,800	257,959,600	—	10,874,100	382,939,000
Elberfeld	6,995,100	547,151,800	6,394,500	1,229,269,600	1,326,000	40,199,400	1,831,336,400
Elbing	4,909 200	37,265,900	1,624,900	45,114,300	203,300	213,600	89,331,200
Emden	4,163,900	20,798,500	59,200	32,992,800	—	2,863,000	60,807,400
Erfurt	20,274,700	117,679,300	15,290,800	342,318,100	455,500	25,582,100	521,600,500
Essen	39,084,200	270,686,800	2,225,700	895,332,500	—	6,835,400	1,214,164,600
Flensburg	14,824,200	55,945,500	208,700	145,614,800	—	9,731,700	226,351,900
Frankfurt a. M.	28,211,500	965,742,000	14,830,100	7,662,107,600	216,800	71,916,100	8,743,024,100
Frankfurt a. d. O.	5,517,900	27,411,100	4,410,900	70,860,500	—	12,574,500	120,774,900
Gera	11,234,100	105,799,800	73,400	237,587,500	—	4,758,000	359,452,800
Gleiwitz	19,838,900	212,382,600	80,800	440,501,500	60,000	3,751,700	676,615,500
Glogau	28,999,100	134,112,300	3,332,800	211,058,100	10,000	414,600	377,926,900
Görlitz	25,687,800	94,097,300	2,647,800	226,493,600	290,200	1,790,800	351,007,500
Graudenz	1 935,000	24,506,600	4,841,100	17,823,400	142,100	476,600	49,724,800
Halle a. d. S.	78,384,600	258,786,200	215,500	721,414,100	—	39,131,800	1,097,931,700

Hamburg	48,786,200	1,000,318,900	3,908,900	11,158,959,500	—	82,219,400	12,294,192,900
Hannover	91,916,000	335,032,600	6,673,200	1,132,454,000	562,000	66,181,200	1,682,819,000
Karlsruhe	22,288,600	277,513,500	490,000	769,739,900	—	142,016,700	1,212,048,700
Kiel	13,888,700	96,765,600	629,400	241,362,700	1,150,800	33,774,200	387,571,400
Königsberg i. Pr.	95,637,000	268,802,900	15,711,900	832,683,700	—	34,567,700	1,247,412,200
Landsberg a. d. W.	13,155,900	66,360,900	1,337,700	78,381,100	—	1,983,800	161,219,400
Leipzig	24,112,900	554,062,900	2,147,100	2,640,763,000	—	23,867,100	3,244,953,000
Liegnitz	35,480,100	119,956,100	2,878,300	196,441,000	549,700	9,134,200	364,439,400
Lübeck	11,718,000	124,681,400	131,500	253,965,300	—	12,401,900	402,898,100
Magdeburg	58,695,500	324,992,400	7,311,100	1,495,085,600	1,660,300	102,303,900	1,990,048,800
Mainz	13,484,900	284,303,000	1,739,300	652,986,100	—	13,920,100	966,433,400
Mannheim	5,567,400	598,077,700	1,481,600	2,054,293,200	—	17,624,800	2,677,044,700
Memel	21,657,000	46,995,300	1,442,000	85,720,200	—	85,000	155,899,500
Metz	8,088,300	181,202,100	1,967,000	616,860,600	—	34,442,500	842,560,500
Minden	8,564,800	30,235,300	2,680,700	51,003,000	—	3,854,800	96,338,600
Mülhausen im Els.	3,778,600	161,431,600	78,400	487,315,400	—	1,501,300	654,105,300
München	454,100	285,353,000	21,133,300	1,426,635,400	—	29,505,400	1,763,081,200
Münster i. W.	30,876,100	213,449,700	1,351,400	407,968,700	224,000	15,967,800	669,837,700
Nordhausen	3,638,100	63,599,000	13,217,400	128,561,400	109,900	2,761,100	211,886,900
Nürnberg	2,041,800	198,940,200	13,927,800	728,693,500	—	4,185,100	947,788,400
Osnabrück	8,413,600	36,788,700	66,400	80,575,600	200,100	3,990,500	130,034,900
Posen	106,214,500	195,988,200	6,329,500	367,367,600	580,200	25,552,800	702,032,800
Siegen	6,259,000	88,924,400	268,400	124,924,300	—	915,000	221,291,100
Stettin	53,680,400	211,083,300	4,703,200	729,513,300	517,600	27,738,800	1,027,236,600
Stolp	10,620,400	38,964,400	1,727,400	54,176,900	4,800	197,300	105,691,200
Stralsund	16,212,400	41,575,800	2,267,500	64,495,700	—	5,813,600	130,365,000
Straßburg im Els.	24,900,600	193,082,800	304,400	739,873,700	—	38,239,500	996,401,000
Stuttgart	20,920,900	379,312,400	4,218,800	1,499,846,500	6,000	23,638,600	1,927,943,200
Thorn	6,941,800	40,219,100	5,247,100	91,977,100	124,300	1,001,600	145,511,000
Tilsit	3,190,500	39,940,800	1,983,900	19,405,700	—	5,565,700	70,086,600

II. Bei der Reichs-Hauptbank in Berlin.

Lombard-Verkehr	273,674,800	
Gesammter Wechsel-Verkehr	2,044,711,500	
Anweisungs-Verkehr	9,816,200	
Giro-Verkehr	24,985,303,200	
Depositen-Verkehr	10,039,800	
Verkehr mit Reichs- und anderen Staatskassen	2,860,521,900	
Geschäfte aller Art mit Behörden und Privaten	377,208,500	
Geschäfte mit Gold	152,433,700	
Vermischte Gegenstände	260,449,900	
Diskontirte ge- und verkaufte Effekten	61,439,900	31,035,599,400
Ueberhaupt		104,489,335,000

Anlage C.

Nachweisung über den Giro-Verkehr im Jahre 1892.

Ort	Auf Giro-Konto sind vereinnahmt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung von anderen Bankstellen	Zusammen	Auf Giro-Konto sind verausgabt: durch Baarzahlung	durch Uebertragung am Platze	durch Uebertragung auf andere Bankstellen	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	58,782,093	15,277,264	67,257,102	181,047,322	68,589,742	15,277,264	69,071,905	180,519,153
Augsburg	58 901,066	23,657,104	67,859,996	205,502,878	58,834,502	23,657,104	51,742,182	205,359,081
Bielefeld	28,760,518	6,476,122	32,487,002	102,757,892	44,176,858	6,476,122	25,828,370	102,623,458
Braunschweig	58 189,039	16,216,116	117,824,065	229,260,694	128,765,948	16,216,116	75,989,325	228,996,692
Bremen	306,849,375	256,773,367	320,873,010	1,048,812,818	454,997,486	256,773,367	318,230,965	1,049,385,109
Breslau	376,202 342	136,080 244	289,522,216	944,616,799	527,401,768	136,080,244	246,779,039	944,217,746
Bromberg	32,835,521	1,602,461	40,629,959	87,145,742	49,490,949	1,602,461	32,494,863	86,937,769
Cassel	76,266,312	29,344,531	70,520,564	224,671,907	101,564,586	29,344,531	71,021,425	224,850,240
Chemnitz	60,189,414	18,662,853	116,791,707	293,351,340	166,010,139	18,662,853	105,501,839	292,733,418
Coblenz	46,536,957	2,850,783	36,979,887	111,704,126	46,225,766	2,850,783	40,326,793	111,618,403
Cöln	332,123,578	289,032,150	467,158,056	1 191,464,079	533,333,193	289,032,150	333,070,624	1,191,440,461
Cöslin	2,325,967	68,402	2,989,388	7,210,747	5,385,438	68,402	1,585,468	7,208,012
Cottbus	16,876 133	913,444	23,545,778	63,102,713	28,347,183	913,444	28,439,503	63,155,446
Crefeld	82,770,120	44,542,308	94,736,717	306,384,474	90,121,016	44,542,308	102,440,261	306,181,442
Danzig	72,308,081	23,307,815	77,347,809	201,405,996	106,498,414	23,307,815	61,337,733	201,632,357
Dortmund	60,960,032	37,538,411	166,313,569	341,706,219	148,379,011	37,538,411	135,393,574	342,218,683
Bochum	15,169,658	14,936,607	84,089,870	131,936,740	40,685,352	14,936,607	67,469,645	131,504,743
Dresden	232,006,051	426,252,513	226,762,503	946,897,761	326,304,298	426,252,513	185,011,781	947,222,838
Düsseldorf	75,704,976	23,601,140	119,665,762	274,663,075	89,926,477	23,601,140	119,242,658	275,939,724
Duisburg bis 1. Apr. 1892	3,081,778	2,150,220	17,852,089	29,518,566	12,935,862	2,150,220	13,630,422	30,165,111
Duisburg v. 1. April 1892 ab	16,149,552	10,869,085	75,950,689	124,503,374	49,313,467	10,869,085	56,649,646	122,726,322
Elberfeld	68,082,107	30,119,850	280,794,320	465,396,836	136,818,757	30,119,850	187,609,540	464,980,030
Barmen	14,421,993	3,315,499	75,626,669	124,420,061	44,017,489	3,315,499	54,287,311	124,030,717
Elbing	3 153,434	130,092	12,729,561	19,965,400	12,925,346	130,092	6,776,584	19,832,023
Emden	6,179,886	395,578	4,500,079	15,617,617	6,973,355	395,578	6,036,010	15,744,703
Erfurt	35,625,403	9,387,074	80,446,983	153,400,583	72,653,341	9,387,075	66,135,527	153,526,791
Essen	60,896,454	41,836,850	257,962,146	433,308,659	205,497,955	41,836,850	140,641,269	433,064,770
Flensburg	13,611,935	3,394,314	41,293,880	68,262,997	17,958,878	3,394,314	49,096,878	71,369,198
Frankfurt a. M.	623 669,654	1,306,838,660	1,049 265,420	3 723,444,276	1,301,169,600	1,306,838,660	1,028,304,347	3,732,678,162
Wiesbaden	21,780,109	735,490	37,227,011	67,219,366	35,065,062	735,490	30,634,712	67,153,918
Frankfurt a. d. O.	6,417,305	154 943	11,111,641	22,192,756	13,324,096	154,942	7,482,691	22,218,814
Gera	23,773,187	6,151,371	52,148,874	108,162,737	47,711,541	6,115,371	49,175,085	107,856,097

Gleiwitz	25,108,582	33,762,353	88,424,615	211,004,787	136,868,052	33,762,353	40,445,469	211,075,874
Glogau	20,775,736	3,610,081	27,498,032	99,904,331	73,570,885	3,610,081	22,631,007	99,811,972
Görlitz	26,758,352	3,456,296	46,136,772	107,356,672	61,358,614	3,456,296	41,094,204	107,315,316
Graudenz	854,134	—	2,147,870	6,713,267	5,991,947	—	704,956	6,696,902
Halle a. d. S.	95,658,288	24,404,230	137,417,017	338,667,158	215,166,100	24,404,230	95,806,914	338,581,296
Hamburg	371,558,085	3,750,894,187	1,129,604,534	5,560,252,905	418,408,778	3,750,894,187	1,051,472,309	5,555,899,825
Hannover	147,775,574	53,230,534	244,969,821	545,854,999	278,902,274	53,230,534	192,440,011	546,518,384
Karlsruhe	148,337,417	45,892,187	121,332,506	361,481,792	167,025 880	45,892,187	113,029,159	361,500,770
Kiel	41,897,334	4,477,182	30,104,930	98,298,923	46,746,272	4,477,182	40,668,549	98,127,244
Königsberg i. Pr.	119,461,512	110,861,432	91,458,046	379,269,251	166,926,536	110,861,432	65,442,283	379,099,226
Insterburg	3,858,847	—	2,676,942	10,258,928	6,343,554	—	2,853,157	10,234,817
Landsberg a. d. W.	9,008,714	431,876	10,733,796	34,461,205	26,446,492	431,876	7,563,861	34,442,229
Leipzig	303,629,203	423,916,475	393,921,576	1,248,756,010	426,731,860	423,916,475	371,604,702	1,248,136,009
Liegnitz	21,772,271	5,069,699	33,617,534	89,031,253	61,226,007	5,069,699	13,504,721	88,981,248
Lübeck	31,200,447	10,876,267	53,542,275	120,926,769	39,078,282	10,876,267	61,038,758	121,133,174
Magdeburg	194,614,892	93,509,085	337,059,519	711,237,520	346,373,716	93,509,085	252,903,628	712,101,933
Mainz	83,716,955	19,400,651	70,894,616	224,128,068	84,461,245	19,400,651	86,919,050	223,957,632
Darmstadt	19,284,501	1,411,963	35,392,545	89,306,326	61,571,322	1,411,963	25,475,629	88,976,040
Mannheim	242,514,032	218,619,308	310,309,262	1,002,412,907	214,888,542	218,619,309	339,084,623	1,001,918,925
Memel	15,772,412	—	9,659,347	40,473,735	26,769,577	—	7,150,832	40,494,183
Metz	54,793,346	54,751,348	125,337,629	289,102,945	116,687,312	54,751,348	113,641,314	289,953,916
Minden	5,014,908	—	10,292,014	21,809,912	16,608,429	—	5,163,754	21,774,526
Mülhausen i. Els.	37,216,138	53,360,737	93,506,251	239,476,639	94,039,357	53,360,737	88,217,196	239,359,731
München	232,930,272	83,937,019	180 533,150	695,683,822	272,250,727	83,937,019	228 717,194	696,333,661
Münster i. W.	55,960,041	17,616,944	58,767 323	189,353,462	74,143,451	17,616,944	75,119,332	189,613,894
Nordhausen	17,496,099	2,135,820	16,579,321	55,099,692	19,152,115	2,135,820	16,064,378	55,127,231
Nürnberg	84,328,715	10,705,807	165,243,890	341,804,041	163,158,647	10,705,807	119,259,788	342,891,499
Osnabrück	12,303,602	251,955	18,450,207	36,918,243	13,274,693	251,955	15,813,161	36,763,022
Posen	72,596,328	2,082,213	48,744,352	162,910,090	112,768,444	2,082,213	46,864,198	162,817,340
Siegen	9,684,940	5,289,317	25,368,924	59,668,909	24,457,483	5,289,317	19,012,561	59,665,342
Stettin	130,202,643	13,331,315	151,044,270	350,662,912	170,185,286	13,331 315	146,725,010	350,372,528
Stolp	6,646 378	104,142	7,764,282	23,802,031	19,445,533	104,142	4,141,659	23,819,358
Stralsund	12,311,021	305,025	10,339,011	27,004,621	16,218,704	305,025	10,502,707	27,026,436
Straßburg i. Els.	107,862,956	63,868,511	118,402,836	359,601,305	185,156,435	63,868,511	96 361,036	359,482,904
Stuttgart	320,926,133	71,445,617	178,580,847	654,078,767	381,231,751	71,445,617	176,578,663	652,968,725
Heilbronn	42,037,476	3,972,870	25,070,955	83,305,475	28,071,900	3,972,870	31,079,562	83,257,259
Thorn	14,303,751	2,222,077	17,481,783	44,173,408	25,438,441	2,222,077	11,784,310	43,934,023
Tilsit	2,989,798	—	1,951,745	7.142:201	3,714,202	—	3,381,592	7,095,794
Bei d. Reichsbankanstalten	6,033,731,862	7,971,781,186	8,850,654,722	27,170,451,826	9,572,261,719	7,971,781,186	7,807,699,217	27,176,341,622
Bei der Reichshauptbank	1,816,076,151	6,595,946,221	2,699,785,735	11,921,738,872	2,769,568,909	6,595,946,221	2,544,446,167	11,946,554,866
Ueberhaupt	7,849,808,013	14,567,727,407	11,550,440,457	39,092,190,698	12,341,830,628	14,567,727,407	10,352,145,384	39,122,896,488

Anlage D.

Giro-Uebertragungs-Konto für das Jahr 1892.

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten ℳ	durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben: Stück	durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben: Betrag ℳ	Zusammen ℳ	Abgang: ℳ
Aachen	69,071,905	6,938	20,653,235	89,725,140	68,183,354
Augsburg	51,742,182	4,635	6,154,503	57,896,685	67,859,986
Bielefeld	25,828,371	4,399	7,114,666	32,943,037	40,996,194
Braunschweig	75,989,325	9,463	27,841,680	102,831,004	118,119,065
Bremen	318,230,965	5,581	33,669,343	351,900,308	322,113,010
Breslau	246,779,039	25,182	65,341,172	312,120,211	301,039,203
Bromberg	32,494,863	6,215	39,100,535	71,595,399	40,629,959
Cassel	71,021,425	11,176	27,032,891	98,054,316	70,795,564
Chemnitz	105,501,839	13,920	32,263,822	137,765,661	130,349,472
Coblenz	40,326,793	10,213	24,643,697	64,970,490	37,257,887
Cöln	333,070,624	19,715	44,257,559	377,328,183	492,599,292
Cöslin	1,585,468	4,048	19,585,451	21,170,919	2,989,388
Cottbus	28,439,503	7,841	20,396,009	48,835,512	23,790,778
Crefeld	102,440,261	5,783	12,851,844	115,292,105	112,543,117
Danzig	51,337,733	13,129	40,970,822	102,308,555	78,637,809
Dortmund	135,393,574	11,819	46,709,433	182,103,006	168,891,574
Bochum	67,469,645	2,432	12,721,616	81,191,261	84,219,732
Dresden	185,011,781	17,297	40,345,615	225,357,397	254,144,715
Düsseldorf	119,242,658	5,790	19,469,239	138,711,896	121,928,553
Duisburg bis 31 . 92	13,630,422	667	1,573,552	15,203,974	18,292,089
Duisburg v. 1. 4. 92 ab	56,649,646	3,182	7,250,019	63,899,665	79,430,547
Elberfeld	187,609,540	8,992	23,041,165	210,650,705	299,152,320
Barmen	54,287,311	2,242	4,841,869	59,159,180	79,827,696
Elbing	6,776,584	2,863	4,816,853	11,593,438	13,229,561
Emden	6,036,010	810	1,268,472	7,304,482	4,792,079
Erfurt	66,135,527	11,134	27,484,387	93,619,913	88,353,240
Essen	140,641,269	8,215	28,299,048	168,940,317	258,621,970
Flensburg	49,096,878	2,796	5,017,341	53,114,220	42,286,180
Frankfurt a. M.	1,028,304,347	17,745	31,717,868	1,060,022,216	1,078,870,507
Wiesbaden	30,634,712	4,546	9,982,996	40,617,708	37,532,982
Frankfurt a. d. O.	7,482,691	6,204	26,448,881	33,931,572	11,111,642
Gera	49,175,085	6,277	10,624,617	59,799,702	63,092,961
Gleiwitz	40,445,469	7,323	18,090,044	58,535,513	88,755,426
Glogau	22,631,007	4,747	11,271,787	33,902,794	27,568,032
Görlitz	41,094,204	5,325	9,693,681	50,787,886	48,264,688
Graudenz	704,956	1,970	4,413,168	5,118,124	2,147,870
Halle a. d. S.	95,806,914	9,556	43,159,391	138,966,305	138,423,259
Hamburg	1,051,472,309	7,671	25,163,363	1,076,635,672	1,147,257,977
Hannover	192,440,011	18,674	33,658,261	226,098,272	251,392,120
Karlsruhe	113,029,159	11,420	43,070,264	156,099,423	125,019,506
Kiel	40,668,549	5,951	44,850,602	85,519,151	30,190,930
Königsberg i. Pr.	65,442,283	10,387	48,936,531	114,378,814	93,622,814
Insterburg	2,853,157	1,865	2,714,137	5,567,295	2,676,942
Landsberg a. d. W.	7,563,861	4,722	9,477,734	17,041,595	10,733,796
Leipzig	371,604,702	21,251	59,571,042	431,175,744	393,921,576

Ort	Zugang: Durch Uebertragungen zwischen Giro-Kunden an verschiedenen Orten ℳ	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben: Stück	Zugang: durch Zahlungen von Behörden und Personen, welche kein Giro-Konto haben: Betrag ℳ	Zugang: Zusammen ℳ	Abgang: ℳ
Liegnitz	13,504,721	5,164	18,208,624	31,713,344	33,837,534
Lübeck	61,038,758	4,647	7,448,331	68,487,089	57,999,244
Magdeburg	252,903,628	22,695	65,414,034	318 317,663	343,391,699
Mainz	86,919,050	7,821	11,911,967	98,831,017	77,161,824
Darmstadt	25,475,629	3,828	8,423,867	33,899,495	35,407,545
Mannheim	339,084,623	9,794	19,071,415	358,156,038	341,199,292
Memel	7,150,832	1,732	4,752,261	11,903,093	9,659,347
Metz	113,641,314	6,334	36,643,914	150,285,229	126,497,531
Minden	5,163,754	2,200	6,461,289	11,625,043	11,249,347
Mülhausen i. E.	88,217,196	2,564	7,755,788	95,972,984	94,229,560
München	228,717,194	18,070	34,617,912	263,335,105	180,533,155
Münster i. W.	75,119,332	9,378	24,800,560	99,919,891	62,968,001
Nordhausen	16,064,378	3,868	6,614,496	22,678,875	28,299,321
Nürnberg	119,259,788	16,339	43,997,997	163,257,785	165,243,890
Osnabrück	15,813,161	4,648	5,993,837	21,806,998	19,350,771
Posen	46,864,198	14,798	41,640,192	88,504,390	48,744,352
Siegen	19,012,561	1,844	5,238,831	24,251,391	25,720,247
Stettin	146,725,010	10,315	25,899,360	172,624,370	153,622,820
Stolp	4,141,659	3,468	6,555,470	10,697,129	7,764,282
Stralsund	10,502,707	4,785	9,085,299	19,588,006	11,718,444
Straßburg i. E.	96,361,035	4,450	12,227,304	108,588,340	126,964,991
Stuttgart	176,578,663	11,389	22,840,224	199,418,887	178,580,848
Heilbronn	31,079,562	1,925	3,396,079	34,475,642	25,070,955
Thorn	11,784,310	1,468	3,869,735	15,654,046	17,481,783
Tilsit	3,381,592	2,952	5,167,651	8,549,243	1,951,745
Bei den Reichsbankanstalten	7,807,699,217	548,587	1,516,596,643	9,324,295,860	9,240,605,891
Bei der Reichshauptbank	2,544,446,167	50,018	595,269,440	3,139,715,606	3,221,525,689
Ueberhaupt	10,352,145,384	598,605	2,111,866,083	12,464,011,467	12,462,131,580
	Hierzu Bestand vom 1. Januar 1892:			45,566,541	
				12,509,578,008	
	Hiervon Abgang:			12,462,131,580	
	Ergibt einen Bestand von:			47,446,428	

Anlage F.

Platz-Wechsel.

Ort	Höchster Bestand ℳ	Niedrigster Bestand ℳ	Durchschnittlicher Bestand nach d. wöchentl. Nachwsg. ℳ	Durchschnittliche Größe der einzelnen Wechsel ℳ	Durchschnittl. Verfallzeit Tage	Bestand am 31. Dezember 1892 Stückzahl	Bestand am 31. Dezember 1892 Betrag ℳ
Aachen [einschl. Eupen]	1,701,400	955,800	1,250,000	2,261	63	437	955,837
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen]	5,782,800	3,772,000	4,853,000	4,195	78	1,071	4,647,928
Bielefeld [einschl. Güterloh v. 15. September 1892 ab, Herford]	5,283,300	3,868,300	4,300,700	2,943	69	1,108	4,450,376
Braunschweig	4,979,000	3,219,000	4,065,900	3,098	51	987	4,121,107
Bremen	10,317,100	2,390,600	4,490,000	7,330	45	766	5,681,785
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	23,558,800	12,982,100	18,175,200	2,804	66	5,116	18,849,602
Bromberg [einschl. Flatow, Inowrazlaw, Konitz]	3,413,000	2,372,000	2,877,100	1,725	69	1,807	3,117,505
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	10,155,700	6,945,200	8,569,300	1,867	59	5,222	8,468,148
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Glauchau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. B., Reichenbach i. B., Zwickau]	6,691,700	4,807,500	5,587,200	1,992	63	2,966	5,700,065
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	5,004,800	3,998,400	4,442,200	2,306	74	1,610	4,626,014
Cöln [einschl. Bonn v. 1. Oktober 1892 ab, Düren, Gummersbach, Mülheim a. Rhein, Neuß, Solingen]	7,509,000	5,120,000	6,533,000	2,717	66	1,833	7,362,708
Cöslin [einschl. Belgard, Cörlin, Colberg, Neustettin]	1,941,100	1,495,500	1,771,800	1,888	76	810	1,626,213
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	3,100,000	2,648,000	2,857,500	2,200	79	1,313	2,920,666
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Goch v. 2. Mai 1892 ab, Rheydt, Viersen]	8,384,000	4,365,000	6,642,000	4,161	70	1,002	6,679,601
Danzig [einschl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	5,971,700	4,277,600	4,963,000	2,181	67	1,935	5,066,194
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	6,893,700	5,649,700	6,236,100	1,125	59	5,816	6,355,398
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	4,484,800	1,999,100	3,525,000	1,681	67	1,635	3,660,628
Düsseldorf [einschl. Duisburg u. Wesel bis 31. März 1892]	5,764,400	3,561,300	4,382,000	1,897	59	1,575	4,210,826
Duisburg v. 1. April 1892 ab [einschl. Wesel v. 1. April 1892 ab]	1,350,500	759,500	1,076,400	2,129	68	315	1,082,775
Elberfeld [einschl. Barmen, Langenberg, Lennep, Remscheid, Schwelm]	11,201,900	5,297,000	8,173,000	2,063	65	3,557	9,123,498
Elbing [einschl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Osterode, Saalfeld]	2,350,000	1,513,000	1,896,000	2,499	73	717	1,929,002
Emden	628,000	334,000	481,000	2,141	68	162	382,583
Erfurt [einschl. Apolda, Eisenach, Mühlhausen i. Th., Suhl, Weimar]	1,232,300	838,500	996,100	1,025	54	1,045	914,478
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	6,499,600	4,440,700	5,616,900	3,133	61	1,635	5,656,809
Flensburg	4,375,000	2,255,000	3,451,000	2,980	77	1,174	4,128,733
Frankfurt a. M. [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	8,469,300	4,355,300	5,997,600	1,996	31	4,621	8,469,348
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	950,400	640,400	757,600	1,419	72	531	906,144
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,672,900	1,036,600	1,321,700	1,764	78	527	1,352,182
Gleiwitz [einschl. Beuthen, Ratibor]	10,184,600	5,227,200	8,762,400	2,596	68	3,075	8,699,197
Glogau [einschl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	8,905,000	6,115,000	8,162,000	3,900	79	1,997	7,861,839
Görlitz [einschl. Sorau]	3,850,600	3,053,700	3,408,800	1,700	67	1,868	3,580,349

Graudenz	1,528,200	1,141,100	1,831,700	1,586	54	785	1,298,257
Halle a. d. S. [einschl. Naumburg, Weißenfels a. d. S.]	10,149,800	3,979,000	6,084,000	3,494	49	3,154	10,149,815
Hamburg [einschl. Altona v. 22. 3. 92 ab, Harburg, Lüneburg v. 1. 7. 92 ab]	12,257,800	6,554,600	9,015,600	2,295	48	5,327	12,118,810
Hannover (Linden) [einschl. Celle, Hameln, Hildesheim]	10,630,300	5,946,900	8,295,400	1,696	60	4,275	7,953,731
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Pforzheim]	8,305,100	5,604,000	6,793,000	1,954	42	3,599	6,413,051
Kiel [einschl. Neumünster]	4,953,200	2,936,300	3,937,600	3,480	64	834	2,936,311
Königsberg i. Pr. [einschl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Goldap, Gumbinnen, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau, Wormditt]	16,487,000	10,534,000	12,941,000	2,047	66	5,791	12,153,665
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	4,060,000	2,945,000	3,603,000	2,147	75	1,442	3,529,195
Leipzig	6,675,900	1,350,900	3,129,200	2,560	25	2,352	5,610,328
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	6,712,100	4,864,900	6,121,000	2,621	78	1,877	6,078,652
Lübeck [einschl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	5,746,100	4,517,200	5,061,000	4,453	78	1,019	5,178,095
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Dessau, Halberstadt, Quedlinburg]	6,730,400	2,770,300	4,112,500	2,535	38	1,929	6,730,398
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	4,271,900	2,627,700	3,282,300	1,386	60	2,767	3,833,963
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. Haardt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	12,652,500	7,772,500	10,140,400	2,857	47	2,684	11,296,120
Memel [einschl. Ruß]	2,421,300	1,096,700	2,040,000	2,761	68	580	2,235,929
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	1,165,000	627,000	874,800	1,797	47	434	870,993
Minden	1,179,300	815,700	986,000	1,738	76	524	899,763
Mülhausen i. E. [einschl. Colmar i. Els.]	4,848,000	2,955,300	4,129,300	6,330	58	385	3,712,809
München [einschl. Passau, Regensburg]	3,187,700	2,001,000	2,480,000	2,314	35	1,380	2,360,969
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Soest]	5,964,500	4,866,700	5,440,900	1,785	56	2,898	5,317,632
Nordhausen	3,084,500	2,274,100	2,588,500	4,313	70	477	2,663,752
Nürnberg [einschl. Bamberg, Bayreuth v. 4. Januar 1892 ab, Fürth, Kitzingen, Kulmbach v. 2. Mai 1892 ab, Würzburg]	2,885,400	1,262,900	2,000,700	2,164	59	912	2,885,430
Osnabrück	668,000	246,000	471,100	1,618	57	265	379,450
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wronke]	9,847,500	7,308,000	8,493,400	1,778	58	4,450	8,970,505
Siegen [einschl. Dillenburg]	3,385,500	2,073,100	2,734,800	2,095	66	721	3,331,700
Stettin [einschl. Anclam, Cammin, Jarmen, Königsberg i. N., Pasewalk, Prenzlau, Pyritz, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	7,046,700	5,249,900	6,160,100	2,098	55	2,679	6,464,944
Stolp [einschl. Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	2,633,300	1,979,600	2,265,800	2,518	69	768	2,536,023
Stralsund [einschl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast]	3,489,900	1,977,100	2,961,300	4,150	82	665	2,858,102
Straßburg i. E.	6,957,000	4,206,100	5,505,500	2,585	53	2,155	5,529,023
Stuttgart [einschl. Schwäb. Gmünd v. 1. Okt. 92 ab, Göppingen, Heilbronn, Ravensburg v. 15. Okt. 92 ab, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	5,661,100	3,142,900	4,158,500	1,690	32	1,794	4,113,758
Thorn	2,077,800	1,325,000	1,745,300	1,532	56	841	1,448,388
Tilsit [einschl. Pillkallen, Schirwindt]	2,837,700	2,335,000	2,542,300	1,800	68	1,396	2,772,264
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	—	—	119,392	307,219,367
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	13,983,700	5,732,200	7,257,700	1,292	35	8,141	10,481,830
Ueberhaupt.	—	—	—	2,203	60	127,533	317,701,197

Anlage G.

Versandt-Wechsel. (Rimessen).

Ort	Es wurden angekauft		Gewinn	Durchschnittliche Größe der Wechsel	Durchschnittliche Verfallzeit der Wechsel
	Stück	Betrag ℳ	ℳ	ℳ	Tage
Aachen [einschl. Eupen]	27,093	36,468,354	77,303	1,346	22
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen]	17,967	13,913,669	49,407	774	56
Bielefeld [einschl. Gütersloh v. 15. September 1892 ab, Herford]	33,002	20,905,448	69,530	663	41
Braunschweig	13,319	19,358,156	45,340	1,453	26
Bremen	76,437	95,456,078	230,778	1,249	29
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	66,541	72,252,732	239,915	1,086	44
Bromberg [einschl. Flatow, Inowrazlaw, Konitz]	3,245	6,220,219	32,554	1,856	62
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	23,287	19,756,977	86,488	932	47
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Glauchau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. B., Reichenbach i. B., Zwickau]	81,293	73,701,296	283,925	907	43
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	19,453	31,253,412	158,318	1,607	70
Cöln [einschl. Bonn v. 1. Oktober 1892 ab, Düren, Gummersbach, Mühlheim a. Rh. Neuß, Solingen]	82,543	91,129,073	211,247	1,104	31
Cöslin [einschl. Belgard, Cörlin, Colberg, Neustettin]	1,929	829,626	3,767	430	55
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	24,337	23,873,110	105,410	980	44
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Goch v. 2. Mai 1892 ab, Rheydt, Viersen]	57,611	64,816,498	214,231	1,125	39
Danzig [einschl. Culm, Marienwerder, Pr. Stargardt]	9,247	16,309,608	66,793	1,764	49
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	50,756	71,635,917	320,282	1,411	61
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	60,990	46,119,406	103,561	729	26
Düsseldorf [einschl. Duisburg bis 31. März 1892 u. Wesel bis 31. März 1892]	35,738	40,734,057	119,824	1,140	34
Duisburg v. 1. April 1892 ab [einschl. Wesel v. 1. April ab]	11,758	20,943,890	58,437	1,781	57
Elberfeld [einschl. Barmen, Langenberg, Lennep, Remscheid, Schwelm]	95,476	85,610,191	178,987	898	24
Elbing [einschl. Deutsch-Eylau, Marienburg, Osterode, Saalfeld]	2,803	3,251,556	15,963	1,160	56
Emden	2,404	3,345,752	7,128	1,391	25
Erfurt [einschl. Apolda, Eisenach, Mühlhausen i. Th., Suhl, Weimar]	34,211	26,875,144	75,648	786	34
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	21,984	44,882,436	177,940	2,042	58
Flensburg	1,728	4,478,280	20,199	2,592	57
Frankfurt a. M. [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	176,273	267,291,595	310,795	1,516	16
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	3,837	3,648,979	16,347	951	51
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	23,023	22,507,420	88,687	978	71
Gleiwitz [einschl. Beuthen, Ratibor]	16,262	34,526,274	125,661	2,123	46
Glogau [einschl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	16,600	20,532,734	102,459	1,237	65
Görlitz [einschl. Sorau]	17,825	15,278,208	65,288	857	52
Graudenz	1,671	1,518,937	7,507	909	58

Halle a. d. S. [einschl. Naumburg, Weißenfels a. d. S.]	33,650	41,726,745	113,752	1,241	32
Hamburg [einschl. Altona v. 22. Mz 92 ab, Harburg, Lüneburg v. 1. Juli 92 ab]	125,067	207,044,380	285,960	1,655	16
Hannover (Linden) [einschl. Celle, Hameln, Hildesheim]	40,302	55,685,699	129,849	1,382	27
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Pforzheim]	47,332	32,071,074	106,872	677	40
Kiel [einschl. Neumünster]	4,422	8,292,543	35,099	1,875	46
Königsberg i. Pr. [einschl. Insterburg, Allenburg, Allenstein, Bartenstein, Bischofsburg, Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Goldap, Gumbinnen, Labiau, Lyck, Rastenburg, Schippenbeil, Stallupönen, Tapiau, Wehlau, Wormditt]	10,354	21,579,170	81,739	2,088	47
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	9,594	10,633,766	48,755	1,108	52
Leipzig	108,356	88,008,819	180,993	812	24
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	13,411	9,674,192	46,402	721	64
Lübeck [einschl. Neubrandenburg, Rostock, Waren]	9,469	21,166,355	95,425	2,235	53
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Dessau, Halberstadt, Quedlinburg]	43,027	46,647,989	127,057	1,084	31
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	56,027	67,972,949	140,151	1,213	26
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rh., Neustadt a. d. Haardt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	77,013	108,704,555	240,955	1,412	26
Memel [einschl. Ruß]	1,494	7,774,371	30,905	5,202	38
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	24,476	49,958,117	76,358	2,041	17
Minden	5,590	3 300,320	15,981	590	54
Mülhausen i. Elsaß [einschl. Colmar i. E.]	29,759	33,101,813	49,266	1,112	14
München [einschl. Passau, Regensburg]	38,841	80,110,169	94,342	2,063	14
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Soest]	33,161	34,405,139	147,419	1,038	46
Nordhausen	8,569	7,384,135	28,742	862	47
Nürnberg [einschl. Bamberg, Bayreuth v. 4. Jan. 1892 ab, Fürth, Kitzingen, Kulmbach v. 2 Mai 1892 ab, Würzburg]	40,750	47,982,266	119,128	1,117	29
Osnabrück	6,857	4,524,135	11,944	660	31
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl, Wronke]	9,521	12,689,596	53,035	1,333	52
Siegen [einschl. Dillenburg]	11,129	16,124,294	72,247	1,449	42
Stettin [einschl. Anklam, Cammin, Jarmen, Königsberg i. N., Pasewalk, Prenzlau, Pyritz, Schwedt a. d. O., Stargard i. P., Treptow a. d. T.]	27,164	28,802,181	94,926	1,060	35
Stolp [einschl. Bütow, Lauenburg, Rügenwalde, Schlawe]	3,191	4,142,520	17,481	1,300	42
Stralsund [einschl. Barth, Demmin, Greifswald, Wolgast]	3,393	4,138,807	18,893	1,221	51
Straßburg im Elsaß	24,848	26,203,284	60,259	1,050	27
Stuttgart [einschl. Schwäb. Gmünd v. 1. Okt. 1892 ab, Göppingen, Heilbronn, Ravensburg v. 15. Okt. 1892 ab, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	81,805	76,636,923	164,440	937	22
Thorn	1,508	1,770,188	9,699	1,173	58
Tilsit [einschl. Pillkallen, Schirwindt]	787	1,312,763	5,798	1,668	52
Bei den Reichsbankanstalten	2,041,509	2,459,030,285	6,373,710	—	—
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	270,520	598,471,448	556,380	2,212	11
Ueberhaupt	2,312,029	3,057,501,733	6,930,091	1,322	29

Anlage H.

Einzugs-Wechsel.

Ort	Höchster Bestand ℳ	Niedrigster Bestand ℳ	Durchschnittlicher Bestand ℳ	Bestand am 31. Dezember 1892 Stück	Betrag ℳ
Aachen [einschl. Eupen]	1,445,800	946,800	1,187,200	1,917	1,318,281
Augsburg [einschl. Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen]	2,619,500	1,322,300	1,726,200	1,730	2,117,197
Bielefeld [einschl. Gütersloh v. 15. Sept. 1892 ab, Herford]	3,069,200	1,873,900	2,358,800	1,408	2,385,732
Braunschweig	2,173,000	1,178,000	1,460,400	1,958	1,692,592
Bremen	8,713,400	3,360,000	5,268,000	2,361	8,713,429
Breslau [einschl. Brieg, Neisse, Reichenbach i. Schl.]	8,294,400	4,807,600	5,715,800	5,840	8,294,439
Bromberg [einschl. Inowrazlaw, Konitz vom 1. April 1892 ab]	1,193,000	610,000	911,000	1,537	1,193,514
Cassel [einschl. Eschwege, Göttingen]	2,805,900	1,685,300	2,082,900	3,829	2,805,867
Chemnitz [einschl. Crimmitschau, Glauchau, Hof i. B., Meerane, Plauen i. B., Reichenbach i. B., Zwickau]	4,184,800	2,485,100	3,118,800	4,296	4,184,779
Coblenz [einschl. Kreuznach, Limburg, Neuwied, Wetzlar]	2,291,800	1,288,000	1,805,500	2,946	2,294,587
Cöln [einschl. Bonn vom 1. Oktobber 1892 ab, Düren, Gummersbach, Mülheim a. Rh., Neuß, Solingen]	20,046,000	14,237,000	17,005,000	11,233	19,365,414
Cöslin [einschl. Belgard, Colberg, Neustettin]	676,000	484,400	573,000	1,019	661,545
Cottbus [einschl. Finsterwalde, Forst, Guben, Spremberg]	1,391,000	845,000	1,049,800	1,468	1,178,392
Crefeld [einschl. M.-Gladbach, Goch v. 2. Mai 1892 ab, Rheydt, Viersen]	4,227,000	1,844,000	2,691,500	3,472	4,226,650
Danzig [einschl. Marienwerder]	2,084,600	1,073,400	1,5435,00	2,364	1,951,929
Dortmund [einschl. Bochum, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Witten]	6,555,500	4,580,000	5,376,400	8,178	6,555,504
Dresden [einschl. Bautzen, Zittau]	6,658,100	3,948,700	4,633,000	5,928	6,658,075
Düsseldorf [einschl. Duisburg, Wesel bis 31. März 1892]	6,592,000	3,350,300	4,609,000	4,623	5,229,819
Duisburg v. 1. April 1892 ab [einschl. Wesel v. 1. April 1892 ab]	2,629,300	1,529,800	1,868,400	1,889	2,629,299
Elberfeld [einschl. Barmen, Langenberg, Lennep, Remscheid, Schwelm]	15,610,300	9,371,300	12,923,200	7,136	14,901,044
Elbing [einschl. Osterode v. 6. Oktober 1892 ab]	610,000	309,000	452,000	629	588,587
Emden	347,060	155,000	243,000	293	346,582
Erfurt [einschl. Apolda, Eisenach, Mühlhausen i. Th., Suhl, Weimar]	2,104,600	1,330,700	1,696,700	2,573	1,951,362
Essen [einschl. Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr]	5,688,700	4,354,400	4,864,800	3,595	5,424,445
Flensburg	615,000	281,000	412,000	641	506,344
Frankfurt a. Main [einschl. Gießen, Hanau, Offenbach, Wiesbaden]	16,166,300	10,600,500	13,025,300	9,560	15,830,887
Frankfurt a. d. O. [einschl. Schwiebus]	588,800	366,200	446,000	782	588,756
Gera [einschl. Altenburg, Greiz, Pößneck, Zeitz]	1,793,500	973,900	1,254,200	2,352	1,793,087
Gleiwitz [einschl. Beuthen, Ratibor]	3,031,900	1,599,800	2,112,600	2,577	2,422,204

Glogau [einschl. Grünberg, Sagan, Sommerfeld]	1,251,000	504,000	695,000	1,207	1,250,880
Görlitz [einschl. Soran]	1,295,200	939,300	1,069,400	1,382	1,295,171
Graudenz	402,200	277,500	340 000	606	402,266
Halle a. d. S. [einschl. Naumburg, Weißenfels a. d. S.]	4,060,600	1,680,000	2,324,100	2,957	4,060,606
Hamburg [einschl. Altona v. 22. Mz. 92 ab, Harburg, Lüneburg v. 1. Juli 92 ab]	23,258,100	10,484,800	13,785,800	9,615	23,258,141
Hannover (Linden) [einschl. Celle, Hameln, Hildesheim]	5,641,800	3,450,100	4,285,900	5,880	5,641,758
Karlsruhe [einschl. Bruchsal, Freiburg i. Br., Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Pforzheim]	3,773,600	1,967,200	2,800,800	4,508	3,773,771
Kiel [einschl. Neumünster]	1,683,300	909,200	1,212,000	1,612	1,683,280
Königsberg i. Pr. [einschl. Insterburg, Allenstein, Gumbinnen, Lyck, Rastenburg]	3,284,000	1,651,000	2,199,000	3,394	3,283,540
Landsberg a. d. W. [einschl. Cüstrin]	494,000	299,000	397,000	533	458,444
Leipzig	13,774,500	9,070,000	10,665,200	1,147	11,823,455
Liegnitz [einschl. Hirschberg, Landeshut]	2,520,400	1,191,600	1,767,800	1,887	2,520,374
Lübeck [einschl. Rostock]	1,796,300	888,000	1,102,300	1,727	1,766,289
Magdeburg [einschl. Aschersleben, Bernburg, Dessau, Halberstadt, Quedlinburg]	6,208,100	3,222,400	4,034,700	5,616	6,208,113
Mainz [einschl. Bingen, Darmstadt, Worms]	4 164,200	2,395,000	3,071,000	7,360	4,164,191
Mannheim [einschl. Frankenthal, Heidelberg, Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen a. Rhein, Neustadt a. d. Haardt, Pirmasens, Speyer, Zweibrücken]	8,095,900	3,922,400	5.117,100	6,946	8,095,937
Memel	637,700	260,800	583,000	498	551,873
Metz [einschl. Saarbrücken, Trier]	2,317,000	1,447,000	1,849,000	2,802	2,316,662
Minden	673,600	417,800	530,200	487	561,884
Mülhausen im Elsaß [einschl. Colmar im Elsaß]	1,732,900	786,900	1,158,100	1,382	1,442,498
München [einschl. Passau, Regensburg]	3,542,700	2,276,300	3,006,300	4,790	3,439,197
Münster i. W. [einschl. Bocholt, Hamm, Lippstadt, Paderborn, Soest]	2,865,200	1,793,500	2,182,900	3,277	2,587,045
Nordhausen	847,300	409,900	677,700	856	681,727
Nürnberg [einschl. Bamberg, Bayreuth v. 4. Januar 1892 ab, Fürth, Kitzingen, Kulmbach v. 2. Mai 1892 ab, Würzburg]	2,974,600	1,887,400	2,319,200	3,736	2,974,633
Osnabrück	816,000	483,000	642,400	1,058	729,606
Posen [einschl. Gnesen, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Pleschen, Rawitsch, Schneidemühl]	3,155,300	2,043,700	2,588,200	4,515	3,155,299
Siegen [einschl. Dillenburg]	998,100	508,400	652,800	1,109	998,052
Stettin [einschl. Prenzlau, Schwedt a. d. O., Stargard i. P.]	3,634,300	1,909,600	2,484,900	2,669	3,634,331
Stolp [einschl. Lauenburg]	415,600	260,400	321,400	576	352,631
Stralsund [einschl. Barth, Greifswald]	389,600	170,700	253,100	585	307,485
Straßburg im Elsaß	2,816,500	1,398,200	1,845,600	2,353	2,437,401
Stuttgart [einschl. Schwäb.-Gmünd v. 1. Oktober 1892 ab, Göppingen, Heilbronn, Ravensburg v. 15. Okt. 1892 ab, Reutlingen, Ulm (Neu-Ulm)]	5,293,600	3,534,500	4,451,600	4,299	5,293,586
Thorn	758,600	479,900	598,500	826	758,638
Tilsit	556,200	347,100	426,200	588	556,219
Bei den Reichsbankanstalten	—	—	—	195,917	240,265,726
Bei der Reichshauptbank [einschl. Brandenburg]	41,795,100	25,175,300	31,502,100	18,861	40,862,174
Ueberhaupt	—	—	—	214,778	281,127,900

Anlage L.

Bestände im Wechsel- und Lombard-Verkehr bei der Reichs-Hauptbank und den Reichs-Bankanstalten am Schluße jedes Monats im Jahre 1892.

In Tausenden Mark (000 weggelassen).

Am	31. Jan.	29. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
I. Platz-Wechsel.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1,287	1,448	1,677	1,505	1,306	1,199	1,029	1,158	1,110	1,299	1,051	956
Augsburg	4,066	4,781	5,352	5,725	5,451	5,179	4,715	4,600	4,764	4,756	4,485	4,648
Bielefeld	4,526	4,926	5,283	5,030	4,431	4,300	4,039	3,941	4,534	4,634	4,598	4,450
Braunschweig	3,889	4,012	4,105	3,355	3,493	4,676	4,749	4,943	4,448	4,297	3,645	4,121
Bremen	3,113	3,916	3,715	4,590	3,017	3,544	3,068	2,733	6,492	10,317	6,052	5,682
Breslau	14,369	15,642	18,799	17,810	19,818	23,559	19,984	19,072	20,121	20,889	17,661	18,850
Bromberg	2,402	2,505	2,604	2,648	2,892	3,298	3,336	3,413	3,307	3,207	2,866	3,118
Cassel	7,942	8,598	8,479	8,343	8,335	8,735	8,311	8,473	9,414	10,155	9,396	8,468
Chemnitz	5,908	6,115	6,242	6,226	5,680	5,635	4,957	5,054	5,035	5,825	5,047	5,700
Coblenz	4,728	4,433	4,348	4,222	4,279	4,477	4,248	4,055	4,002	4,870	4,973	4,626
Cöln	5,972	6,639	7,130	7,125	6,428	6,325	5,620	5,962	6,306	7,499	7,431	7,363
Cöslin	1,776	1,704	1,848	1,894	1,882	1,941	1,891	1,798	1,818	1,659	1,559	1,626
Cottbus	2,755	2,832	2,786	2,857	2,861	3,038	2,958	2,806	2,769	3,100	3,045	2,921
Crefeld	5,121	5,989	6,115	6,601	6,531	6,843	6,489	6,685	7,379	8,184	7,671	6,680
Danzig	5,118	4,641	4,472	4,831	4,684	5,414	5,175	4,796	4,578	5,972	5,620	5,066
Dortmund	6,303	5,993	6,247	6,580	6,323	6,368	6,046	5,877	6,204	6,894	6,589	6,355
Dresden	2,952	3,451	4,041	4,101	3,445	3,452	3,226	3,338	3,804	4,073	3,820	3,661
Düsseldorf	5,026	5,278	5,764	4,686	4,433	3,792	3,862	3,664	4,016	4,587	4,398	4,211
Duisburg	—	—	—	1,315	1,255	1,251	1,065	1,130	1,027	778	919	1,083
Elberfeld	6,326	7,325	8,112	7,752	6,980	7,602	7,833	8,428	9,269	11,173	10,176	9,123
Elbing	1,586	1,733	1,949	2,110	2,060	2,289	2,302	2,161	1,985	1 808	1,683	1,929
Emden	476	524	554	546	598	601	511	337	369	4,570	399	382
Erfurt	913	905	1,026	885	906	1,108	1,046	1,175	1,232	1,112	969	914
Essen	4,650	4,979	5,382	5,631	5,699	5,479	6,067	5,925	6,061	6,499	5,991	5,657
Flensburg	2,501	2,464	3,085	3,598	3,672	3,631	3,773	3,933	3,533	4,551	3,867	4,129
Frankfurt a. M.	4,806	7,173	7,030	6,507	5,741	7,032	5,843	5,238	6,790	6,985	6,034	8,469
Frankfurt a. d. O.	683	707	759	649	701	720	712	829	918	950	869	906
Gera	1,376	1,253	1,294	1,125	1,199	1,216	1,197	1,517	1,517	0,673	1,349	1,352

Gleiwitz	5,766	6,966	8,226	9,342	9,485	10,185	9,977	9,642	10,066	10,146	9,204	8,699
Glogau	7,192	8,048	8,681	8,538	8,442	8,539	8,495	8,489	8,352	8,267	7,753	7,862
Görlitz	3,213	3,427	3,688	3,369	3,186	3,238	3,289	3,519	3,737	3,851	3,693	3,580
Graudenz	1,228	1,235	1,290	1,209	1,271	1,426	1,463	1,472	1,514	1,497	1,364	1,298
Halle a. d. S.	6,174	5,991	6,880	5,597	4,225	6,510	5,034	4,826	6,665	8,857	8,157	10,150
Hamburg	8,184	6,826	9,994	10,289	8,500	12,258	9,216	8,240	9,654	10,451	10,643	12,119
Hannover	6,341	7,209	7,894	8,448	8,873	8,871	8,154	8,707	10,460	10,630	9,068	7,954
Karlsruhe	6,587	7,294	7,782	8,067	7,150	6,950	6,575	5,831	6,068	6,848	6,552	6,413
Kiel	3,915	3,282	3,914	4,587	4,831	4,778	4,176	4,018	3,931	3,718	3,116	2,936
Königsberg i. Pr.	14,489	15,918	16,423	14,565	12,317	12,448	11,684	10,976	11,993	12,602	11,541	12,154
Landsberg a. d. W.	3,093	3,118	3,527	3,566	3,749	4,028	3,886	3,956	4,060	4,025	3,673	3,529
Leipzig	2,536	3,762	4,791	2,113	1,940	2,983	1,839	2,222	6,676	4,522	3,020	5,610
Liegnitz	5,273	5,644	5,904	6,271	6,284	6,359	6,630	6,488	6,707	6,576	6,094	6,079
Lübeck	5,414	5,034	4,969	4,664	4,891	5,230	4,863	4,749	4,940	5,612	5,476	5,178
Magdeburg	2,735	4,397	4,833	3,471	3,011	4,696	3,967	3,506	4,312	5,379	5,634	6,731
Mainz	2,929	3,524	3,906	3,440	2,903	2,992	2,901	2,923	3,495	4,271	3,892	3,834
Mannheim	8,529	10,460	12,353	12,299	10,320	9,807	9,104	8,194	8,773	11,697	11,888	11,296
Memel	2,072	2,159	2,392	2,059	1,545	1,311	1,203	1,177	1,506	2,033	2,126	2,236
Metz	859	929	1,158	1,118	737	686	677	627	896	1,043	982	871
Minden	959	941	995	1,006	1,042	1,001	945	939	985	1,164	1,059	900
Mülhausen i. E.	3,791	4,464	4,358	4,673	4,267	4,604	4,457	4,152	3,964	3,665	2,955	3,713
München	3,074	3,167	2,738	2,274	2,442	2,423	2,232	2,088	2,328	2,721	2,143	2,361
Münster i. W.	4,981	5,114	5,335	5,599	5,537	5,616	5,441	5,772	5,965	5,807	5,438	5,318
Nordhausen	2,964	3,084	2,819	2,481	2,616	2,814	2,756	2,320	2,440	2,491	2,379	2,664
Nürnberg	1,600	1,732	1,956	1,762	2,033	1,919	1,992	1,721	2,339	2,597	2,585	2,885
Osnabrück	283	308	479	668	591	461	446	598	522	467	489	379
Posen	7,854	7,608	7,819	8,099	8,564	9,471	9,347	9,848	9,455	9,204	8,581	8,971
Siegen	2,287	2,507	2,481	2,448	2,259	2,383	2,933	3,056	3,127	3,848	3,177	3,331
Stettin	5,984	5,393	5,901	6,085	5,794	6,696	6,533	7,046	6,918	6,779	6,099	6,465
Stolp	2,203	2,088	2,233	2,103	2,020	2,249	2,277	2,333	2,501	2,633	2,516	2,536
Stralsund	2,245	2,734	2,918	2,909	2,775	3,490	3,372	3,279	3,274	3,420	3,116	2,858
Straßburg i. E.	5,619	6,082	6,499	6,957	6,123	5,118	4,679	4,206	5,008	5,472	5,333	5,530
Stuttgart	4,041	4,413	5,661	4,825	3,995	3,759	4,100	3,450	4,233	4,983	4,205	4,114
Thorn	1,561	1,607	1,900	1,865	1,838	1,866	2,051	2,039	1,896	1,754	1,444	1,448
Tilsit	2,414	2,467	2,624	2,598	2,526	2,649	2,451	2,560	2,736	2,688	2,666	2,372
Bei den Reichsbankanstalten	258,959	278,901	303,519	297,611	282,142	302,518	283,197	278,010	304,298	329,411	300,224	307,220
Bei der Reichshauptbank	7,726	7,128	7,330	6,425	6,270	10,492	6,833	7,056	13,984	8,466	6,858	10,482
Ueberhaupt	266,685	286,029	310,849	304,036	288,412	313,010	290,030	285,066	318,282	337,877	307,082	317,702

II. Einzugs-Wechsel.

Am	31. Jan.	29. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1,345	1,307	1,350	1,199	956	1,048	1,241	1,081	1,204	1,326	1,106	1,058
Augsburg	1,840	2,043	2,183	1,846	1,602	1,714	1,769	1,425	1,519	2,619	1,684	1,648
Bielefeld	2,349	2,301	2,737	2,617	2,347	2,481	2,652	2,321	2,378	2,531	2,193	2,025
Braunschweig	1,598	1,618	1,595	1,556	1,334	1,615	1,334	1,355	1,670	2,173	1,614	1,400
Bremen	3,948	5,261	5,547	4,982	4,467	5,893	5,294	4,395	5,012	6,199	5,218	4,942
Breslau	5,510	5,175	5,055	5,219	5,062	5,725	5,503	5,224	5,817	7,973	6,808	6,270
Bromberg	690	846	822	850	875	1,056	1,028	1,051	1,108	1,112	922	855
Cassel	2,256	1,755	2,048	2,344	2,121	2,079	2,384	1,897	2,072	2,602	1,962	2,043
Chemnitz	3,406	3,281	3,429	3,278	3,151	3,393	3,388	2,869	3,120	3,877	3,109	3,405
Coblenz	2,213	2,158	2,197	2,017	1,744	1,654	1,675	1,512	1,485	2,292	1,824	1,844
Cöln	15 358	17,447	10,805	18,710	18,209	18,286	18,087	15,811	16,400	20,046	16,536	16,243
Cöslin	564	570	594	592	562	588	619	587	627	676	548	608
Cottbus	1,205	1,157	1,158	1,257	1,028	1,192	1,116	1,030	1,153	1,135	899	941
Crefeld	3,025	3,468	3,099	2,731	2,521	2,673	2,754	2,190	2,527	4,002	2,641	2,739
Danzig	1,505	1,189	1,516	1,470	1,482	1,648	1,748	1,518	1,660	2,037	1,468	1,569
Dortmund	5,782	5,625	5,948	5,767	5,271	5,337	5,327	5,132	5,183	5,788	5,437	5,546
Dresden	5,793	4,590	4,373	4,348	4,383	4,712	4,397	4,251	4,642	5,714	4,787	5,074
Düsseldorf	5,380	6,498	6,593	3,913	3,769	4,029	4,056	3,374	3,672	4,910	3,888	4,276
Duisburg	—	—	—	2,204	1,842	1,867	1,919	1,754	1,852	2,446	1,602	1,963
Elberfeld	10,887	12,795	13,930	13,723	12,344	13,219	12,726	12,132	13,041	15,610	13,486	12,401
Elbing	484	425	463	412	350	447	470	320	355	587	558	536
Emden	269	200	219	211	207	263	277	276	230	310	233	265
Erfurt	1,974	1,545	1,804	1,732	1,615	1,785	1,905	1,641	1,779	2,003	1,571	1,543
Essen	5,296	4,544	4,982	4,901	4,987	5,021	5,061	4,672	4,908	5,689	4,945	4,768
Flensburg	442	295	345	354	361	519	462	373	499	615	429	439
Frankfurt a. M.	11,713	12,603	14,081	14,345	12,711	12,533	13,312	12,181	12,161	16,166	13,598	12,396
Frankfurt a. d. O.	546	474	472	489	376	411	404	391	433	464	418	443
Gera	1,533	1,546	1,376	1,236	1,114	1,280	1,339	1,178	1,378	1,127	1,205	1,437
Gleiwitz	1,814	2,033	2,391	2,201	1,905	2,105	2,039	1,888	2,324	2,601	1,816	1,972
Glogau	969	936	928	669	648	647	686	594	554	674	584	1,042
Görlitz	1,151	967	1,169	1,096	1,059	1,152	1,109	1,034	1,130	1,230	949	1,089

Graudenz	355	342	338	354	309	330	359	320	341	381	333	352
Halle a. d. S.	2,398	2,493	2,521	2,282	1,990	2,313	2,168	1,817	2,121	3,059	2,086	2,679
Hamburg	12,842	11,784	12,944	13,182	12,585	14,276	13,719	12,213	12,991	17,033	14,951	15,534
Hannover	4,482	4,375	4,540	4,452	3,958	4,521	4,185	3,856	4,238	5,339	4,508	4,591
Karlsruhe	3,417	3,495	3,502	3,353	2,891	2,961	2,817	2,167	2,714	3,712	2,943	3,091
Kiel	1,237	1,034	1,033	1,088	1,122	1,308	1,317	1,024	1,180	1,671	1,360	1,390
Königsberg i. Pr.	2,689	2,009	1,961	2,227	2,338	2,339	2,151	2,229	1,962	3,112	1,879	2,258
Landsberg a. d. W.	383	363	466	444	370	408	427	412	402	402	344	372
Leipzig	11,579	9,919	11,060	10,785	10,225	10,628	11,284	9,802	10,123	13,774	9,282	9,539
Liegnitz	1,620	1,725	2,077	1,901	1,803	2,057	2,118	1,911	1,845	1,824	1,540	1,825
Lübeck	1,130	1,022	1,061	1,071	1,018	1,185	994	1,039	1,226	1,561	1,393	1,317
Magdeburg	4,441	4,319	3,914	3,853	3,811	4,130	3,780	4,596	4,348	4,924	3,763	4,127
Mainz	2,854	3,525	3,484	3,493	2,865	3,101	2,965	2,487	2,878	3,993	3,414	3,355
Mannheim	4,614	6,039	5,619	5,310	4,098	5,615	4,600	4,763	5,348	7,159	6,491	5,482
Memel	400	313	309	277	312	282	283	286	311	638	413	490
Metz	2,207	2,002	2,181	2,010	1,902	1,944	2,036	1,799	1,758	2,314	2,022	1,917
Minden	470	483	524	627	674	547	584	528	459	609	463	451
Mülhausen i. E.	1,507	1,685	1,733	1,264	919	1,075	1,270	863	960	1,435	1,018	1,078
München	3,438	3,542	3,622	3,517	3,366	3,543	3,143	2,462	2,606	3,302	2,445	2,690
Münster i. W.	2,500	2,256	2,586	2,235	2,201	2,432	2,281	2,224	2,270	2,310	1,913	2,022
Nordhausen	713	795	847	825	762	756	710	649	653	744	487	565
Nürnberg	2,741	2,856	2,621	2,577	2,474	2,487	2,438	1,976	2,118	2,781	2,094	2,346
Osnabrück	685	603	712	645	572	647	816	571	648	774	577	624
Posen	2,505	2,344	3,001	2,701	2,724	2,998	2,850	2,484	2,686	2,988	2,255	2,607
Siegen	700	545	611	566	618	711	739	625	680	746	618	738
Stettin	2,362	2,126	2,311	2,152	2,205	2,355	2,469	2,000	2,159	2,777	2,102	2,586
Stolp	352	283	301	309	315	332	338	289	335	371	269	307
Stralsund	184	225	231	233	245	227	248	241	295	390	318	261
Straßburg i. E.	2,278	1,982	2,153	2,125	1,647	2,148	1,986	1,438	1,598	2,816	1,832	1,934
Stuttgart	4,847	5,270	5,195	4,691	4,417	4,784	4,968	3,993	4,055	5,074	3,936	4,153
Thorn	723	634	587	653	609	555	555	504	525	722	499	569
Tilsit	403	394	439	412	420	385	397	433	474	492	432	525
Bei den Reichsbankanstalten	182,892	185,434	195,693	189,963	176,168	189,752	187,076	166,458	178,200	226,261	182,018	184,555
Bei der Reichshauptbank	58,981	66,665	68,892	62,576	58,182	78,006	52,965	59,324	68,076	68 076	70,907	96,576
Ueberhaupt	242,873	252,099	264,585	252,539	234,350	267,758	240,041	225,782	278,484	294,337	252,925	281,131

Amt	31. Jan.	29. Febr.	31. März	30. April	31. Mai	30. Juni	31. Juli	31. Aug.	30. Sept.	31. Okt.	30. Nov.	31. Dez.
III. Wechsel aufs Ausland.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bei der Reichshauptbank .	11,281	5,911	3,476	3,301	3,113	2,553	2,501	2,590	2,623	2,532	5,670	7,109
IV. Lombard-Darlehne.												
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	329	350	297	241	218	192	179	178	178	149	181	205
Augsburg	17	50	40	43	45	43	41	34	31	29	32	31
Bielefeld	630	846	1,208	1,370	1,417	1,439	1,176	1,099	1,162	1,226	874	909
Braunschweig	1,340	1,463	928	792	1,111	937	1,004	861	1,438	512	305	779
Bremen	758	1,334	699	1,824	585	316	886	865	1,640	306	391	3,088
Breslau	3,002	3,257	3,772	4,324	4,905	7,701	3,285	2,776	7,916	3,718	3,820	6,706
Bromberg	1,377	1,594	1,838	1,846	1,841	1,838	1,624	1,661	1,680	1,654	1,783	1,812
Cassel	2,084	2,408	2,543	1,954	2,672	3,441	2,503	2,629	2,595	2,371	2,429	3,175
Chemnitz	2,034	2,416	2,191	1,975	1,974	1,866	1,849	1,821	1,974	1,803	1,788	2,019
Coblenz	1,747	1,911	1,854	2,476	2,567	2,540	2,394	2,196	1,747	1,887	2,086	1,979
Cöln	3,453	3,305	2,717	2,318	2,659	2,572	2,917	2,681	2,625	2,368	2,484	3,013
Cöslin	2,236	2,136	2,521	2,575	2,738	3,056	2,625	2,188	2,403	2,429	2,420	2,516
Cottbus	1,424	1,456	1,468	1,489	1,421	1,882	1,692	1,586	1,510	1,526	1,425	1,546
Crefeld	1,059	1,017	1,114	1,076	1,179	1,136	905	733	865	1,122	985	821
Danzig	1,832	2,082	1,884	1,619	1,659	2,030	1,565	1,420	1,404	1,230	1,533	2,111
Dortmund	1,589	1,824	1,806	1,920	2,113	2,188	1,785	1,771	1,453	1,584	1,494	1,886
Dresden	2,204	2,383	2,840	2,257	1,636	1,712	1,458	1,523	1,719	1,958	1,848	2,168
Düsseldorf	2,295	2,281	2,181	1,097	1,028	1,386	875	884	986	971	1,409	1,207
Duisburg	—	—	—	1,329	1,256	1,177	1,182	1,357	1,290	1,476	1,292	1,346
Elberfeld	851	839	728	951	732	618	627	690	710	728	656	1,280
Elbing	619	619	632	843	933	983	839	875	694	570	582	611
Emden	294	193	291	334	338	351	340	207	189	231	156	178
Erfurt	1,361	1,205	1,255	1,299	1,154	1,536	1,263	1,174	1,361	1,203	1,068	1,206
Essen	1,070	962	1,378	1,798	1,991	2,209	2,300	2,123	2,553	3,274	2,307	2,413
Flensburg	454	279	568	1,555	1,310	885	919	903	1,102	799	355	357
Frankfurt a. M.	2,019	2,659	1,964	1,810	1,816	2,418	1,800	1,890	2,261	1,877	1,898	2,861
Frankfurt a. d. O.	579	540	637	521	589	645	427	458	723	647	498	660
Gera	1,219	1,134	1,366	1,255	1,179	1,394	1,249	1,367	1,746	1,570	1,572	2,003
Gleiwitz	855	1,178	1,168	1,157	1,052	1,222	1,168	1,175	1,451	1,422	1,259	1,716

Glogau	822	1,104	1,256	867	846	1,483	871	952	1,734	1,075	973	1,449
Görlitz	478	522	2,046	950	1,115	2,262	1,080	1,124	1,761	887	845	2,093
Graudenz	490	455	532	501	468	555	515	536	440	417	415	455
Halle a. d. S.	1,134	1,067	2,312	1,331	1,611	3,397	1,734	1,441	3,599	2,081	2,187	3,917
Hamburg	1,910	2,232	2,589	1,936	1,496	2,374	1,180	1,055	1,027	1,236	1,027	1,450
Hannover	2,228	3,475	2,509	2,612	2,512	3,531	1,740	2,208	4,759	3,138	2,524	5,727
Karlsruhe	518	697	663	944	936	865	967	758	732	590	568	869
Kiel	1,280	1,370	1,449	1,750	1,660	1,513	1,603	1,502	1,243	1,137	825	1,047
Königsberg i. Pr.	4,273	4,313	4,342	3,425	3,046	6,041	4,259	3,322	3,545	2,719	2,583	5,011
Landsberg a. d. W.	681	826	1,105	993	912	1,092	954	1,027	1,325	1,374	1,421	1,355
Leipzig	784	853	1,540	1,237	884	1,311	950	1,100	1,614	1,216	1,311	1,026
Liegnitz	983	1,103	1,702	1,296	1,126	2,284	1,180	1,218	1,500	933	933	1,652
Lübeck	1,408	1,369	1,736	1,653	1,658	1,770	960	740	937	900	1,005	1,100
Magdeburg	2,012	3,176	2,775	2,978	2,814	3,851	2,416	2,541	3,317	2,360	2,309	2,695
Mainz	521	688	644	626	719	529	558	618	592	639	594	699
Mannheim	538	737	351	410	423	379	273	444	193	266	271	360
Memel	1,793	1,705	1,503	958	579	863	693	695	576	557	935	1,081
Metz	382	429	604	704	745	785	760	577	611	529	430	472
Minden	336	607	609	492	510	487	407	315	521	456	504	579
Mülhausen i. E.	150	149	105	120	167	158	114	108	134	114	193	172
München	87	45	52	135	98	107	113	116	125	82	71	116
Münster i. W.	1,111	1,558	1,786	1,695	1,954	3,192	1,826	1,808	1,543	1,652	1,024	1,447
Nordhausen	318	348	518	626	698	718	527	398	507	459	331	304
Nürnberg	289	273	350	362	360	315	298	269	358	404	604	509
Osnabrück	521	489	847	757	571	722	627	649	642	404	342	410
Posen	4,940	5,153	6,366	5,957	5,907	7,038	5,624	4,820	5,977	4,745	4,294	5,092
Siegen	587	587	595	630	648	719	624	689	694	702	717	746
Stettin	3,231	3,656	4,782	4,515	4,171	4,498	3,963	3,636	4 083	3,041	3,049	3,560
Stolp	1,326	1,436	1,517	1,531	1,468	1,597	1,471	1,196	1,237	1,086	1,046	1,090
Stralsund	1,130	1,074	1,340	1,390	1,288	1,434	997	1,014	1,392	1,413	1,199	1,250
Straßburg i. E.	1,880	1,671	2,012	2,117	163	1,063	216	82	459	214	40	361
Stuttgart	777	348	700	835	604	1,015	697	726	530	1,217	1,071	1,237
Thorn	1,037	1,020	1,089	1,130	1,127	1,153	1,025	810	931	786	626	708
Tilsit	628	656	750	557	487	477	406	321	379	342	422	529
Bei den Reichsbankanstalten	79,314	87,642	95,964	92,068	87,925	109,291	82,510	77,940	96,833	79,811	75,619	101,170
Bei der Reichshauptbank	10,802	11,397	17,188	13,412	14,444	19,202	13,006	15,934	18,540	13,444	11,539	17,727
Ueberhaupt	90,116	99,039	113,152	105,480	102,369	128,493	95,516	93,874	115,373	93,255	87,158	118,897

Anlage E.

Grundstücke der Reichsbank.

Der Werth der der Reichsbank zugehörigen Grundstücke war:

Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1892 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1892 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1892 ℳ	Ort	Ertrag ℳ	am 31. Dez. 1892 ℳ
Berlin Reichs-			Dresden	—	304,000	Harburg	—	50,000	Neuwied	—	36,000
bankgebäude		6,378,000	Düren	—	36,000	Heilbronn	—	104,000	Nordhausen	—	110,000
Berlin Grund-			Düsseldorf	—	90,000	Herford	—	30,000	Nürnberg	—	216,000
stücke: Kurstr.			Duisburg	—	80,000	Hildesheim	—	33,000	Osnabrück	320	39,000
Nr. 6—13	20,180	781,400	Elberfeld	—	212,000	Insterburg	—	36,000	Paderborn	—	20,000
Aachen	—	365,000	Elbing	—	50,000	Iserlohn	—	64,000	Pforzheim	—	65,000
Allenstein	—	60,000	Erfurt	—	145,000	Karlsruhe	—	109,000	Plauen i. V.	—	100,000
Augsburg	—	198,000	Essen	—	120,000	Kempten	—	85,000	Posen	—	180,000
Barmen	—	100,000	Flensburg	—	129,000	Kiel	—	151,000	Reichenbach i. V.	—	60,000
Bielefeld	—	90,000	Forst	—	80,000	Königsberg i. Pr.	—	237,000	Reutlingen	—	75,000
Bocholt	—	20,000	Frankfurt a. M.	—	851,000	Landsberg a/W.	—	75,000	Rheydt	—	58,000
Bochum	—	23,500	Frankfurt a. O.	—	100,000	Leipzig	11,900	900,000	Siegen	—	50,000
Braunschweig	—	190,000	Freiburg i. Br.	—	30,000	Liegnitz	—	232,000	Soest	—	20,000
Bremen	—	510,000	Gelsenkirchen	—	70,000	Limburg a. L.	42	30,000	Sorau	—	64,000
Breslau	—	828,000	Gera	—	70,600	Lippstadt	—	20,000	Spremberg	—	30,000
Bromberg	—	100,000	M.-Gladbach	—	50,000	Lübeck	—	90,000	Stettin	5,533	400,000
Cassel	—	196,000	Gleiwitz	—	105,000	Lüdenscheid	—	60,000	Stolp	—	72,000
Chemnitz	—	329,000	Glogau	—	155,000	Magdeburg	—	339,000	Straßburg i. E.	—	400,000
Coblenz	—	120,000	Göppingen	—	70,000	Mainz	—	140,000	Stuttgart	—	543,000
Cöln	—	298,000	Görlitz	—	107,000	Mannheim	—	289,000	Thorn	—	50,000
Cöslin	4,165	100,000	Göttingen	—	63,000	Memel	—	75,000	Tilsit	425	50,000
Colmar i. Els.	—	80,000	Graudenz	—	70,000	Metz	—	115,000	Ulm	800	50,000
Cottbus	—	125,000	Guben	—	40,000	Minden	—	90,000	Wiesbaden	—	86,000
Crefeld	—	187,000	Hagen	—	70,000	Mülhausen i. E.	—	200,000	Witten	—	45,000
Danzig	—	120,000	Halle a. d. S.	—	199,000	München	—	126,000	Worms	—	36,000
Darmstadt	—	44,000	Hamburg	—	997,000	Münster i. W.	—	70,000	Zeitz	—	33,000
Dortmund	—	220,000	Hannover	—	175,000	Neuß	—	53,000	Ueberhaupt	43,365	22,913,500

An Erträgen aus Grundstücken sind überhaupt eingegangen		ℳ 44,679.47
Hierzu die 1891 eingezogenen Einkünfte für 1892		„ — —
und die 1893 einzuziehenden Einkünfte für 1892		„ 80.—
		ℳ 44,759.47
Ab davon: Die 1892 eingezogenen Einkünfte für 1891	ℳ 1,346.25	
und die 1892 eingezogenen Einkünfte für 1893	„ 48.75	ℳ 1,395.—
sind mithin für 1892 aufgekommen		ℳ 43,364.47

Anlage J.

Rimessen-Wechsel-Geschäft.

Wechsel auf's Ausland.

Ort	Stückzahl	auf Holland Holl. fl.	auf Belgien Frcs.	auf London Lstrl.	auf Frankreich Frcs.	auf die Schweiz Frcs.	Real-Werth ℳ
Bestand am 1. Jan. 1892	1,249	60,848	161,907	651,722	389,508	72,550	13,954,278
Angekauft wurden:							
in Berlin	3,036	958,779	2,041,439	455,463	2,274,863	39,115	14,961,716
„ Aachen	220	300,298	43,735	87,903	1,250	10,574	2,339,574
„ Augsburg	77	—	4,072	27,808	—	32,736	601,412
„ Bielefeld	90	1,616	—	8,635	10,675	572	205,586
„ Braunschweig	23	290	—	4,142	—	—	84,816
„ Bremen	22	—	—	—	—	23,726	21,647
„ Breslau	39	1,083	5,099	2,277	14,640	173	66,392
„ Bromberg	—	—	—	—	—	—	—
„ Cassel	47	128	—	8,569	5,036	—	185,773
„ Chemnitz	2,497	69,579	33,463	477,882	536,339	70,611	10,563,110
„ Coblenz	221	5,553	162,025	32,351	33,999	2,295	834,595
„ Cöln	855	61,242	59,045	104,852	134,339	40,633	2,512,048
„ Cöslin	220	2,193	—	19,993	1,481	—	415,431
„ Cottbus	238	39.739	77,266	5,047	47,297	37,156	331,929
„ Crefeld	697	101,634	4,121	176,320	114,165	—	3,874,505
„ Danzig	74	—	270,722	37,569	6,566	1,450	988,608
„ Dortmund	693	55,105	91,778	120,106	499,000	—	3,028,131
„ Dresden	209	4.042	8,437	25,326	8,672	6,549	570,806
„ Düsseldorf	117	16,516	2,744	25,069	71,063	—	597,001
„ Duisburg	26	10,000	24,000	13,468	12,164	—	319,789
„ Elberfeld	809	18,064	19,210	237,942	617,697	506	5,390,540
„ Elbing	12	4,492	—	60	—	—	13,638
„ Emden	52	—	—	7,286	—	—	148,152
„ Erfurt	58	13,421	3,365	4,744	1,546	15,950	138,799
„ Essen	58	197,060	7,954	13,127	1,000	—	618,164
„ Flensburg	48	—	7,951	10,799	2,115	1,790	231,580
„ Frankfurt a. M.	80	—	—	21,820	1,274	65,249	497,785
„ Frankfurt a. d. O.	41	18,914	805	1,456	—	200	62,657
„ Gera	413	2,184	10,533	79,340	120,190	1,640	1,746,491
„ Gleiwitz	1	—	—	146	—	—	2,955
„ Glogau	95	19,087	626	10,597	49,760	4,049	308,758
„ Görlitz	150	6,847	2,416	7.418	84,518	37,526	283,633
„ Graudenz	3	500	—	189	—	—	4,689
„ Halle a. d. S.	48	990	5,417	713	25,494	1,237	70,403
„ Hamburg	111	—	9,116	58,730	27,123	—	1,228,723
„ Hannover	252	48,942	31,540	18,915	—	869	494,889
„ Karlsruhe	179	2,334	33,031	18,949	50,284	297,035	707,939
„ Kiel	94	1,107	7,686	11,564	22,602	—	319,117
„ Königsberg i. Pr.	5	—	—	4,631	—	—	94,147
„ Landsberg a. d. W.	54	—	—	18,452	7,247	—	381,005
„ Leipzig	19	738	—	2,071	4,111	—	46,654
„ Liegnitz	336	12,244	7,189	14,303	20,116	—	343,289
„ Lübeck	80	13,416	37,296	11,129	8,213	22,077	335,402
„ Magdeburg	52	5,390	25,724	271	65,921	2,353	114,382
„ Mainz	153	30,318	14,504	8,329	183,312	60,592	592,793

Ort	Stückzahl	auf Holland	auf Belgien	auf London	auf Frankreich	auf die Schweiz	Real-Werth
		Holl. fl.	Frcs.	Lstrl.	Frcs.	Frcs.	ℳ
in Mannheim . .	166	16,777	13,815	1,755	6,196	225,218	283,770
„ Memel . . .	171	18,074	4,014	79,213	79,215	—	1,709,422
„ Metz	7	—	—	163	13,609	—	14,350
„ Minden . . .	3	—	—	1,001	—	—	20,374
„ Mülhausen i. E.	12	—	—	—	728	4,790	4,442
„ München . .	1	4,500	—	—	—	—	7,445
„ Münster i. W. .	354	5,915	60,000	339,126	91,076	8,539	7,045,461
„ Nordhausen . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Nürnberg . .	197	—	22,875	9,184	102,545	12,818	319,440
„ Osnabrück . .	18	—	—	3,002	—	—	61,132
„ Posen . . .	20	—	—	734	—	77,810	79,546
„ Siegen . . .	136	7,628	—	83,978	2,739	—	1,899,411
„ Stettin . . .	53	187	—	2,315	—	—	281,178
„ Stolp . . .	19	—	—	1,771	—	—	36,051
„ Stralsund . .	46	3,600	—	2,724	4,774	—	65,390
„ Straßburg i. E.	1	—	—	200	—	—	4,055
„ Stuttgart . .	11	100	—	231	147	10,942	13,839
„ Thorn . . .	—	—	—	—	—	—	—
„ Tilsit	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt .	15,068	2,141,489	3,314,942	3,722,879	5,754,607	1,189,334	82,479,136
verkauft u. an die Korrespondenten gesandt . . .	14,291	2,035,346	3,172,644	3,047,604	5,440,598	1,141,814	75,383,315
Bleibt Bestand am 31. Dezember 1892	777	106,142	142,298	325,275	314,009	47,519	7,095,822

Die am 31. Dezember 1892 im Bestande verbliebenen Wechsel haben einen wirklichen Werth wie folgt:

Frcs.	142,298	auf Belgien	à	80,62	ℳ	114,720
Frcs.	314,009	„ Frankreich	à	80,88	„	253,970
fl.	106,142	„ Holland	à	168,33	„	178,669
Lire	67,213	„ Italien	à	77,61	„	52,164
Kr.	41,130	„ Kopenhagen	à	111,66	„	45,927
Lstrl.	325,275	„ London	à	20,35	„	6,619,343
Frcs.	47,519	„ die Schweiz	à	80,82	„	38,405
Kr.	8,833	„ Skandinavien	à	111,90	„	9,834
					ℳ	7,313,082

Hievon der wirkliche Werth, mit welchem die vorstehenden Wechsel-Bestände auf den Büchern der Reichsbank stehen, in Abzug gebracht mit . . . . „ 7,095,822

ergibt einen Gewinn von ℳ 217,260.

Anlage K.

Lombard-Verkehr im Jahre 1892.

	Gewinn ℳ
Aachen	8,273
Eupen	7
Augsburg	455
Kaufbeuren	40
Kempten	606
Lindau	203
Memmingen	247
Bielefeld	28,670
Gütersloh v. 15. 9. 92	53
Herford	12,345
Braunschweig	35,588
Bremen	26,270
Breslau	123,841
Brieg	10,133
Neisse	10,253
Reichenbach i. Schl	19,095
Bromberg	49,151
Flatow	220
Inowrazlaw	7,476
Konitz	9,910
Cassel	84,447
Eschwege	5,916
Göttingen	5,082
Chemnitz	31,487
Crimmitschau	7,410
Glauchau	1,675
Hof i. B.	3,188
Meerane	9,401
Plauen i. Voigtl.	6,658
Reichenbach i. Voigtl.	14,204
Zwickau	632
Coblenz	34,344
Kreuznach	7,049
Limburg a. d. Lahn	4,861
Neuwied	33,485
Wetzlar	1,586
Cöln	94,396
Bonn v. 1. 10. 92	748
Düren	2,359
Gummersbach	1,124
Mülheim a. Rh.	2,766
Neuß	1,678
Solingen	3,589
Cöslin	29,652
Belgard	4,327
Cörlin	1,793
Colberg	40,827
Neustettin	22,439
Cottbus	19,416
Finsterwalde	4,561
Forst	7,588
Guben	21,369
Spremberg	5,988
Crefeld	19,556
M. Gladbach	10,251
Goch v. 2. 5. 92	1,833
Rheydt	2,192
Viersen	4,843
Danzig	53,701
Marienwerder	2,754
Culm	6,636
Pr. Stargardt	3,626
Dortmund	29,792
Bochum	7,349
Hagen	7,904
Iserlohn	14,959
Lüdenscheidt	2,239
Witten a. d. Ruhr	3,501
Dresden	73,513
Bautzen	676
Zittau	946
Düsseldorf	39,578
Duisburg } b. 31. 3. 92	10,214
Wesel } b. 31. 3. 92	1,214
Duisburg } v. 1. 4. 92	30,972
Wesel } v. 1. 4. 92	5,814
Elberfeld	10,541
Barmen	11,584
Langenberg	62
Lennep	5,234
Remscheid	751
Schwelm	108
Elbing	5,863
Marienburg	1,010
Osterode	3,546
Emden	9,659
Erfurt	18,137
Apolda	738
Eisenach	4,864
Mühlhausen i. Thür.	5,716
Suhl	10,064
Weimar	8,181
Essen	60,689
Gelsenkirchen	5,085
Mülheim a. d. Ruhr	9,885
Flensburg	25,498
Frankfurt a. M.	19,474
Wiesbaden	31,646
Gießen	267
Hanau	20,243
Offenbach	776
Frankfurt a. d. O.	17,505
Schwiebus	4,607
Gera	14,072
Altenburg	3,710
Greiz	22,161
Pößneck	5,943
Zeitz	7,671
Gleiwitz	32,165
Beuthen O.-Schl.	7,241
Ratibor	5,308
Glogau	17,680
Grünberg	10,766
Sagan	10,060
Sommerfeld	1,970
Görlitz	31,691
Sorau N.-L.	9,063
Graudenz	19,328
Halle a. d. S.	36,576
Naumburg a. d. S.	20,205
Weißenfels	10,550
Hamburg	46,397
Altona v. 22. 3. 92	2,076
Harburg	6,616
Lüneburg v. 1. 7. 92	476
Hannover	71,736
Celle	3,953
Hameln	15,843
Hildesheim	12,623
Karlsruhe	10,538
Bruchsal	1,709
Freiburg i. Breisgau	13,382
Konstanz	909
Lörrach	54
Offenburg	29
Pforzheim	1,770
Kiel	44,721
Neumünster	5,284
Königsberg i. Pr.	100,422
Insterburg	12,163
Allenburg	739
Allenstein	5,446
Bartenstein	2,747
Bischofsburg	357
Braunsberg	2,758
Fischhausen	975
Friedland i. Ostpr.	357
Gerdauen	443
Goldap	655
Gumbinnen	4,314
Labiau	169
Lyck	9,966
Rastenburg	6,597
Schippenbeil	252
Stallupönen	725
Tapiau	510
Wehlau	416
Landsberg a. d. W.	28,337
Cüstrin	11,305
Leipzig	41,227
Liegnitz	32,543
Hirschberg i. Schl.	7,728
Landeshut i. Schl.	6,489
Lübeck	16,480
Neubrandenburg	1,326
Rostock	14,798
Waren	18,944
Magdeburg	52,178
Aschersleben	23,679
Bernburg	4,848
Dessau	1,724
Halberstadt	12,107
Quedlinburg	3,245
Mainz	7,275

	Gewinn ℳ
Darmstadt	8,014
Bingen	5,476
Worms	1,086
Mannheim	8,189
Frankenthal	12
Heidelberg	3,840
Ludwigshafen	131
Neustadt a. d. H.	256
Pirmasens	856
Speyer	130
Memel	39,802
Ruß	1,365
Metz	4,781
Saarbrücken	9,369
Trier	8,301
Minden	18,513
Mülhausen i. Elsaß	1,768
Colmar	2,951
München	1,620
Passau	177
Regensburg	1,752
Münster i. W.	20,860
Bocholt	1,118
Hamm	19,469
Lippstadt	7,101
Paderborn	2,221
Soest	8,822
Nordhausen	17,757

	Gewinn ℳ
Nürnberg	5,129
Bamberg	75
Bayreuth	245
Fürth	2,892
Kitzingen	1,993
Würzburg	3,075
Osnabrück	21,087
Posen	137,782
Gnesen	18,073
Krotoschin	4,900
Lissa in Posen	8,164
Ostrowo	3,887
Pleschen	4,131
Rawitsch	23,655
Schneidemühl	10,905
Siegen	24,173
Dillenburg	1,921
Stettin	100,571
Anklam	1,122
Cammin	797
Jarmen	3,930
Königsberg i. N.-M.	32
Prenzlau	15,636
Pyritz	383
Schwedt a. d. O.	4,003
Stargard i. Pomm.	20,384
Treptow a. T.	169
Stolp	42,724

	Gewinn ℳ
Bütow	3,005
Lauenburg i. Pomm.	3,948
Rügenwalde	3,494
Schlawe	362
Stralsund	29,718
Barth	5,965
Demmin	3,812
Greifswald	9,130
Wolgast	193
Straßburg i. Elsaß	27,729
Stuttgart	5,586
Heilbronn	7,127
Göppingen	1,152
Ravensburg v. 15.10.92	166
Reutlingen	1,110
Sch. Gmünd v. 1. 10. 92	22
Ulm	19,112
Thorn	37,992
Tilsit	19,982
bei den Reichsbankstellen	3,280,365
bei der Reichshauptbank	512,770
Brandenburg a/H.	4,703
Ueberhaupt	3,797,839

Anlage M.

Zahlungs-Anweisungen.

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt: gegen Gebühren Stück	gegen Gebühren Betrag ℳ	frei v. Gebühren Stück	frei v. Gebühren Betrag ℳ	Gesammtbetrag Stück	Gesammtbetrag ℳ	Dafür an Gebühren erhoben ℳ	Ueberhaupt eingelöst ℳ
Aachen	43	638,366	24	246,242	67	884,608	128	406,164
Augsburg	11	29,947	14	407,931	25	437,878	8	33,908
Bielefeld	9	157,768	52	301,649	61	459,417	32	990,661
Braunschweig	7	93,476	3	40,280	10	133,756	20	335,570
Bremen	26	501,675	16	494,683	42	996,358	102	320,603
Breslau	58	1,415,336	68	1,127,280	126	2,542,617	290	1,939,645
Bromberg	24	299,761	35	1,639,227	59	1,938,988	37	564,277
Cassel	4	21,370	80	1,453,506	84	1,474,877	5	2,334,633
Chemnitz	18	191,327	14	124,773	32	316,100	40	1,124,747
Coblenz	6	33,254	41	828,706	47	861,960	7	1,787,624
Cöln	27	757,725	32	641,244	59	1,398,969	152	1,789,472
Cöslin	17	61,666	101	3,219,623	118	3,281,289	15	2,155,695
Cottbus	16	28,571	65	917,713	81	946,284	6	2,161,367
Crefeld	22	143,080	74	1,100,729	96	1,243,809	30	931,122
Danzig	468	972,575	32	1,285,916	500	2,258,490	287	315,123
Marienwerder	2	28,700	120	9,537,000	122	9,565,700	6	84,990
Dortmund	17	281,686	21	236,683	38	518,369	58	80,422
Bochum	3	23,850	3	18,995	6	42,845	5	12,468
Dresden	11	162,684	1	1,647	12	164,331	33	2,616,870
Düsseldorf	14	333,000	185	8,149,012	199	8,482,012	68	8,455,898
Duisburg	1	15,300	.	.	1	15,300	3	246,313
Duisburg	2	31,900	18	377,228	20	409,128	6	2,924,678
Elberfeld	16	335,067	69	1,391,482	85	1,726,549	49	2,912,053
Barmen	13	232,900	45	928,500	58	1,161,400	47	594,518
Elbing	7	15,843	15	63,974	22	79,817	4	1,545,121
Emden	4	9,706	.	.	4	9,706	3	49,500
Erfurt	2	139,000	46	1,492,500	48	1,631,500	28	13,659,349
Essen	3	9,000	21	1,430,994	24	1,439,994	2	785,849
Flensburg	50	174,389	3	22,468	53	196,857	42	11,840
Frankfurt a. M.	415	10,929,149	16	222,115	431	11,151,264	2,195	2,418,734
Wiesbaden	6	51,053	14	397,204	20	448,257	11	811,830
Frankfurt a d. O.	4	15,264	71	3,087,119	75	3,102,383	3	1,308,538
Gera	.	.	5	18,542	5	18,542	.	54,984
Gleiwitz	4	50,700	.	.	4	50,700	10	30,102
Glogau	3	50,663	173	1,713,294	176	1,763,956	10	1,568,844
Görlitz	7	141,290	48	710,025	55	851,315	28	1,796,530
Graudenz	8	144,279	21	84,380	29	228,659	31	4,612,400
Halle a. d. S.	23	81,021	5	6,198	28	87,220	19	128,264
Hamburg	181	733,283	11	40,183	192	773,466	187	3,135,432
Hannover	17	179,935	113	3,394,575	130	4,574,510	36	4,098,695
Karlsruhe	13	90,665	28	185,312	41	275,977	21	214,005
Kiel	18	170,820	13	102,155	31	272,975	35	356,379
Königsberg i. Pr.	502	1,140,599	221	8,482,530	723	9,623,129	353	4,477,147
Insterburg	3	61,134	.	.	3	61,133	12	1,550,474
Landsberg a. d. W.	5	147,502	17	157,949	22	305,451	30	1,032,150
Leipzig	135	278,439	.		135	278,439	88	1,868,661
Liegnitz	.	.	55	2,748,491	55	2,748,491	.	129,777
Lübeck	5	10,681	19	35,421	24	46,102	3	85,364
Magdeburg	56	325,383	114	3,352,648	170	3,678,031	72	3,633,137
Mainz	20	75,973	2	255	22	76,228	18	1,206,151
Darmstadt	6	66,823	5	62,100	11	128,923	14	327,926

Ort	Zahlungs-Anweisungen wurden ertheilt:						Dafür an Gebühren erhoben	Ueberhaupt eingelöst
	gegen Gebühren		frei von Gebühren		Gesammtbetrag			
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	ℳ	ℳ	ℳ
Mannheim . .	29	1,126,382	52	177,387	81	1,303,768	195	177,835
Memel	118	233,904	23	158.850	141	392,755	80	1,049,381
Metz	3	16,692	7	127,029	10	143,721	4	89,406
Saarbrücken .	.	.	23	338,459	23	338,459	.	485,626
Trier . . .	1	4,075	27	569,563	28	573,637	1	336,157
Minden . . .	1	12,091	47	1,659,650	48	1,671,740	3	1,009,026
Mülhausen i. E.	11	31,091	3	3 122	14	34.212	8	44,204
München . . .	149	4,634,034	12	458,353	161	5,092,387	936	16,040,957
Münster i. W. .	13	66,042	61	304,078	74	370,120	17	981,334
Nordhausen . .	3	31,300	234	11,969,265	237	12,000,565	6	1,216,794
Nürnberg . . .	26	233,553	21	13,541,241	47	13,774,794	49	153,034
Osnabrück . . .	5	36,362	2	593	7	36,955	8	29,415
Posen	46	53,577	85	2,389,116	131	2,442,693	26	3,886,757
Siegen	4	52,300	5	52,001	9	104,301	8	164,120
Stettin	496	1,110,164	48	955,933	544	2,066,097	332	2,637,203
Stolp	4	56,800	40	262,567	44	319,367	11	1,408,086
Stralsund . . .	9	11,961	17	1,111,598	26	1,123,559	5	1,143,900
Straßburg i. Els.	15	91,619	3	23,485	18	115,103	20	189,254
Stuttgart . . .	102	2,851,963	17	41,157	119	3,893 120	812	239,009
Heilbronn . .	3	7,036	9	32,067	12	39,104	2	47,570
Thorn	131	181,577	4	15,590	135	197,167	74	5,049,916
Tilsit	12	104.642	13	173,343	25	277,985	21	1,705,889
Bei den Reichsbankanstalten . .	3,513	33,830,740	2,902	95,644,930	6,415	129,475,670	7,306	124,100,878
Bei der Reichshauptbank .	211	2,014,765	—	—	211	2,014,765	416	7,801,353
Ueberhaupt .	3,724	35,845,505	2,902	95,644,930	6,626	131,490.435	7,723	131,902,231

Anlage N.

Gewinnberechnung für das Jahr 1892.

Einnahmen.

1. Gewinn von Platzwechseln	8,192,186 ℳ	
„ Versandtwechseln	6,930,092 „	
„ Wechseln auf außerdeutsche Plätze	217,260 „	ℳ 15,339,537
2. Gewinn an Lombardgeschäften		„ 3,797,839
3. Erhobene Gebühren		„ 2,602,427
4. Zinsen von Buchforderungen und diskontirten Effekten		„ 3,200
5. Erträge aus den Grundstücken der Bank		„ 43,364
6. Gewinn auf Gold		„ 221,207
7. Gewinn auf Reichs- und Preußische konsolidirte Anleihe		„ 51,533
8. Verschiedene Einnahmen:		
a) wieder eingezogene Unkosten	287,379 ℳ	
b) ersparte Gewinnantheile von unbesetzten Vorstands-Beamtenstellen	4,159 „	
c) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen	4,570 „	„ 296,108
Einnahme . . .		ℳ 22,355,216

Ausgaben.

1. Verwaltungskosten:			
für die Zentral-Verwaltung		1,413,770 ℳ	
für die Spezial-Verwaltung:			
a) für die Hauptbank	1,217,744 ℳ		
b) für die Bankstellen	5,675,141 „	6,892,885 „	ℳ 8,306,655
2. Für Anfertigung von Banknoten			114,950
3. An den Preußischen Staat gezahlt gemäß § 6 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 215)			1,865,730
4. Auf zweifelhafte Wechselforderungen reservirt			18,091
5. Verlust beim Verkauf des alten Bankgebäudes in Glogau			36,000
6. Kassendefekt bei der Nebenstelle in Neiße			23,918
Ausgabe			10,365,344

Bilanz.

Es beträgt wie vorstehend die Einnahme			22,355,216
die Ausgabe			10,365,344
Gewinn pro 1892			11,989,872
Hiervon sind bereits gezahlt bezw. noch zu verrechnen nach § 24 Ziffer 1—3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 bezw. der Abänderung desselben vom 18. Dezember 1889:			
1. an die Antheils-Eigner $3\frac{1}{2}$ % von 120,000,000 ℳ mit			4,200,000
2. Von dem Ueberreste von			7,789,872
erhalten $2\frac{1}{2}$ % die Reichskasse		3,000,000 ℳ	
$2\frac{1}{2}$ % die Antheilseigner		3,000,000 „	6,000,000
3. Von dem weiter verbleibenden Reste von			1,789,872
erhalten drei Viertel die Reichskasse		1,342,404 ℳ	
ein Viertel die Antheilseigner		447,468 „	1,789,872
Demnach erhält die Reichskasse obige $2\frac{1}{2}$ %		3,000,000 ℳ	
und obige drei Viertel		1,342,404 „	
zusammen		4,342,404 ℳ	
und die Antheilseigner obige $2\frac{1}{2}$ %			3,000,000
obiges ein Viertel			447,468
und den altimo 1891 unvertheilt gebliebenen Rest von			9,864
zusammen			3,457,332

Anlage O.

Bilanz der Reichsbank am 31. Dezember 1892.

Activa.

1. Der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1 392 ℳ gerechnet		ℳ	ℳ 324,692,433
2. Der Kassen-Bestand, und zwar an:			
a) kursfähigem, deutschen geprägten Gelde		513,336,845	
b) Reichskassenscheinen		17,759,595	
c) und d) eigenen Banknoten			
à 500 Thaler ℳ	—		
„ 100 „ „	—		
„ 50 „ „	—		
„ 25 „ „	450		
„ 10 „ „	60		
„ 1000 Mark „	514,461,000		
„ 500 „ „	5,771,500		
„ 100 „ „	249,828,200	770,061,210	
e) Noten anderer Banken		9,246,600	1,310,404,250

		ℳ	ℳ
3. Der Bestand an Silber in Barren und Sorten		—	—
4. Die Wechselbestände, ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:			
a) Platzwechsel	ℳ		
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	95,098,000		
in längerer Sicht	222,603,197	317,701,197	
b) Versandtwechsel auf deutsche Plätze			
innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	116,718,500		
in längerer Sicht	164,409,400	281,127,900	
c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze			
auf Belgien	114,720		
„ Frankreich	253,970		
„ Holland	178,669		
„ Italien	52,164		
„ Kopenhagen	45,927		
„ London	6,619,343		
„ Schweiz	38,405		
„ Skandinavien	9,884	7,313,082	606,142,179
5. Der Betrag der Lombardforderungen, und zwar:			
a) auf Gold oder Silber		5,900	
b) „ Effekten (einschließlich Wechsel) der in § 13 Ziff. 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art		113,921,650	
c) „ andere Effekten		—	
d) „ Waaren		4,968,900	118,896,450
6. Der Bestand an Effekten:			
a) an gekauften Schatzanweisungen und anderen Werthpapieren		12,845,013	
b) an eigenen Effekten		—	
c) an Effekten des Reservefonds		—	12,845,013
7. Das Guthaben der Bank im Kontokorrent-Verkehr bei ihren Korrespondenten		—	7,576,409
8. Der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechselforderungen		—	464,953
9. Der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke		—	22,913,500
10. Verschiedene Aktiva:			
a) Vorschüsse auf zur Diskontirung genehmigte Wechsel		—	
b) Vorausbezahlte Gehälter an die Beamten		372 674	
c) Bau-Vorschüsse		4,605,057	
d) Zum Umlauf nicht mehr geeignete und deßhalb von den Kassen-Beständen abgesetzte Banknoten		35,424,140	
e) Verschiedene Forderungen		25,172,162	
f) Noch nicht verrechnete Kosten für Anfertigung von Banknoten		—	65,574,033
			2,469,509,220

Passiva.

		ℳ	ℳ
1. Das Grundkapital			120,000,000
2. Der Reservefonds			30,000,000
3. Der Reservefonds für zweifelhafte Forderungen:			
derselbe betrug am 31. Dezember 1891		354,400	
hiervon sind im Jahre 1892 abgeschrieben		10,991	
		343,409	
Für das Jahr 1892 neu reservirt		18,091	
			361,500
4. Der Gesammt-Betrag der in Betrieb gegebenen Banknoten:	à 500 Thaler	106,500	
	„ 100 „	561,900	
	„ 50 „	238,725	
	„ 25 „	596,700	
	„ 10 „	253,875	
	„ 1000 Mark	904,681,000	
	„ 500 „	16,995,500	
	„ 100 „	1,022,217,450	
			1,945,651,650
5. Das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger . .			358,844,249
6. Der Betrag der Depositen (unverzinslich)			427,318
7. Der Betrag der nach § 9/10 des Bankgesetzes an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer			—
8. Verschiedene Passiva:			
a) Betrag der noch nicht abgehobenen Anweisungen .		1,889,695	
b) Betrag noch nicht ausgezahlter Auftragswechsel		289,081	
c) Die dem Jahre 1893 zufallenden Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und Grundstücken		1,823,197	
d) Noch nicht abgehobene Dividenden		838,268	
e) Verschiedene Buchschulden		1,584,526	
			6,424,767
9. Der Betrag des Reingewinnes für das Jahr 1892:			
a) für das Reich		4,342,404	
b) für die Bankantheils-Inhaber . . .	ℳ 3,447,468		
hierzu treten die 1891 unvertheilt gebliebenen	„ 9,864	3,457,332	
			7,799,736
			2,469,509,220

Anlage R.

Zusammenstellung der im Jahre 1892 veröffentlichten Wochen-Uebersichten.

(In Tausenden Mark ,000 weggelassen).

Datum		Activa							Passiva				
		Metallgeld	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Wechsel	Lombard	Effekten	Sonstige Aktiva	Grund-Kapital	Reservefonds	Noten-Umlauf	Sonstige tägl. fäll. Verbindlichkeiten	Sonstige Passiva
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Januar	7.	914,466	17,798	12,960	520,398	126,350	1,308	38,064	120,000	29,003	1,085,394	377,027	3,219
	15.	935,578	18,890	11,888	493,443	105,106	1,444	37,338	120,000	29,003	1,033,605	405,373	796
	23.	959,234	20,178	9,698	485,013	92,945	1,751	35,361	120,000	29,003	989,437	450,113	738
	31.	960,446	20,582	9,287	520,839	99,116	1,916	33,749	120,000	29,003	988,974	482,586	642
Februar	7.	969,229	21,890	9,426	491,549	88,437	2,360	32,942	120,000	29,003	958,700	491,128	721
	15.	970,985	23,252	11,423	491,819	84,391	2,655	33,098	120,000	29,003	925,040	520,343	5,316
	23.	978,687	24,352	15,249	529,142	91,790	3,217	33,175	120,000	29,003	878,727	628,882	481
	28.	978,390	24,482	10,744	544,039	99,039	3,682	35,620	120,000	29,003	891,506	636,561	474
März	7.	973,816	25,031	9,061	536,122	95,079	4,605	33,013	120,000	29,003	889,434	618,932	469
	15.	978,928	26,132	11,139	530,158	93,125	5,945	32,879	120,000	30,000	855,559	635,057	2,982
	23.	986,657	26,371	11,085	530,679	93,608	6,228	34,301	120,000	30,000	894,275	637,695	2,190
	31.	942,408	24,067	11,184	578,910	112,152	6,515	43,976	120,000	30,000	1,026,368	536,636	1,865
April	7.	938,767	24,014	9,576	574,513	105,219	6,998	33,550	120,000	30,000	1,008,497	528,349	4,054
	15.	935,879	24,853	10,297	568,931	98,323	7,883	33,038	120,000	30,000	969,686	551,723	3,949
	23.	953,233	25,617	10,325	545,253	97,344	8,511	32,825	120,000	30,000	951,594	563,426	3,907
	30.	950,722	25,482	11,013	559,786	105,480	7,397	32,888	120,000	30,000	999,272	535,238	3,864
Mai	7.	957,703	25,807	9,367	540,324	100,256	7,865	32,172	120,000	30,000	966,700	548,160	3,308
	15.	971,862	27,361	8,965	536,445	96,329	8,755	32,590	120,000	30,000	940,408	583,057	3,250
	23.	993,252	28,447	9,820	512,153	95,934	9,453	32,457	120,000	30,000	909,738	612,184	3,491
	31.	998,112	28,632	9,595	525,875	102,369	7,047	32,992	120,000	30,000	928,023	617,143	3,170

Juni	7.	955,667	28,872	9,669	505,268	101,690	7,310	32,975	120,000	30,000	913,374	608,573	3,282
	15.	1,008,156	29,741	10,806	519,927	100,239	8,920	33,131	120,000	30,000	914,107	637,571	4,707
	23.	1,007,942	28,862	8,203	534,314	98,919	9,292	44,293	120,000	30,000	965,200	607,549	4,174
	30.	979,257	25,749	9,620	583,321	128,493	6,638	51,325	120,000	30,000	1,088,194	536,945	3,868
Juli	7.	978,935	25,317	9,275	557,185	114,095	6,918	44,783	120,000	30,000	1,052,266	526,712	4,003
	15.	988,187	26,103	10,044	535,787	98,696	7,606	37,418	120,000	30,000	993,858	552,133	4,041
	23.	994,382	26,344	8,927	524,548	92,294	7,451	35,464	120,000	30,000	963,024	567,464	4,490
	31.	983,204	26,244	7,567	532,572	95,516	6,323	35,409	120,000	30,000	980,509	547,338	4,409
August	7.	979,965	26,518	8,894	509,175	94,427	6,704	34,512	120,000	30,000	957,652	543,179	4,383
	15.	979,349	26,893	10,105	506,974	95,150	6,913	34,606	120,000	30,000	943,409	554,925	6,354
	23.	982,476	27,105	8,474	502,274	90,840	7,190	34,507	120,000	30,000	943,696	547,275	6,331
	31.	968,907	26,314	10,598	513,438	93,874	2,279	34,752	120,000	30,000	973,687	514,471	6 202
September . . .	7.	958,625	26,105	7,955	503,335	90,143	2,383	34,361	120,000	30,000	954,280	506,307	6,196
	15.	955,234	26,084	9,008	505,212	88,222	2,576	34,575	120,000	30,000	947,006	510,693	6,810
	23.	945,176	25,383	7,692	518,280	88,726	2,612	36,538	120,000	30,000	963,726	407,129	6,811
	30.	888,473	21,560	8,610	599,389	115,373	2,530	37,689	120,000	30,000	1,113,825	394,280	7,163
Oktober	7.	869,956	21,320	8,796	581,110	108,136	2,537	36,652	120,000	30,000	1,086,828	378,180	7,162
	15.	868,240	21,638	9,885	566,445	97,731	5,678	35,645	120,000	30,000	1,058,709	382,550	7,171
	23.	875,905	22,047	9,189	587,975	90,751	5,893	35,261	120,000	30,000	1,035,189	427,435	7,159
	31.	864,954	21,126	9,696	634,746	93,255	7,371	36,000	120,000	30,000	1,075,800	426,285	7,183
November . . .	7.	852,352	20,756	7,837	601,202	90,713	7,352	34,953	120,000	30,000	1,054,182	395,656	7,134
	15.	860,793	21,260	10,447	576,467	89,905	7,320	35,331	120,000	30,000	1,027,373	408,496	7,335
	23.	875,836	22,067	10,895	561,844	84,533	9,371	35,260	120,000	30,000	995,361	437,718	8,019
	30.	871,609	22,083	10,578	565,677	87,158	9,309	36,509	120,000	30,000	1,005,824	429,879	8,028
Dezember	7.	866,142	22,242	8,510	544,931	85,107	9,111	36,051	120,000	30,000	993,135	419,011	745
	15.	871,936	22,591	9,897	552,467	89,389	10,377	40,325	120,000	30,000	984,170	453,193	2,068
	23.	861,750	19,808	8,569	557,755	90,278	12,834	68,967	120,000	30,000	1,020,897	439,367	1,638
	31.	837,809	17,754	9,246	605,942	118,897	12,847	59,010	120,000	30,000	1,140,162	361,225	1,277

Anlage

Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-

Jahr.	Gesammt-Umsätze.	Wechselankäufe.			Lombard-Darlehne.	Gold-Ankäufe.
		Platz Wechsel.	Versandt-Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1876	36,684,830,600	1,107,181,862	3,015,650,331	17,633,077	467,207,210	46,389,264
1877	47,541,619,800	1,128,359,149	2,695,224,998	18,724,955	492,828,770	177,164,232
1878	44,254,713,700	1,066,456,704	2,289,350,275	40,334,279	525,750,700	97,708,405
1879	47,458,751,900	1,054,653,122	2,314,773,342	39,276,153	628,402,980	83,967,741
1880	52,193,508,000	1,034,102,745	2,450,686,928	57,351,630	839,701,650	46,210,358
1881	56,336,057,800	1,082,125,230	2,579,704,151	56,630,100	1,046,570,550	47,115,564
1882	56,005,689,200	1,164,780,204	2,835,866,721	42,809,594	900,870,500	110,885,993
1883	62,619,705,900	1,101,906,107	2,698,269,124	45,845,097	704,201,800	55,910,235
1884	71,590,793,700	1,194,926,502	2,584,969,613	43,630,899	765,203,490	13,484,891
1885	73,199,039,000	1,146,604,292	2,412,657,425	77,281,820	739,999,860	129,745,818
1886	76,565,423,200	1,176,982,883	2,382,156,700	105,220,082	775,842,450	130,262,537
1887	79,839,097,500	1,252,170,239	2,701,171,710	66,616,380	690,341,710	172,291,926
1888	84,337,564,300	1,268,910,590	2,649,165,860	54,834,730	709,576,800	235,944,922
1889	99,708,891,300	1,605,003,918	3,031,296,339	61,564,604	1,045,460,800	12,088,452
1890	108,595,412,900	1,847,461,771	3,578,027,034	63,970,955	1,315,176,150	87,968,974
1891	109,933,249,000	1,837,049,976	3,576,842,445	78,303,434	1,208,140,100	176,472,163
1892	104,489,335,000	1,768,012,054	3,057,501,734	68,524,859	907,015,550	61,539,915

S.

Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen.

Umsätze im Giro-Verkehr. ℳ	Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten. ℳ	Nominalbetrag der der Reichsbank in Verwahrung und Verwaltung gegebenen Werthpapiere am Schluß jedes Jahres. ℳ	Verwaltungskosten. ℳ	Zugang zum Reservefonds. ℳ	Vertheilte Dividende. Prozent.	Zahl der Beamten der Reichsbank am Jahresschlusse.
16,711,245,214	2,070,624,341	424,129,420	5,399,361	977,047	$6\frac{1}{8}$	1,094
27,022,029,088	2,149,265,578	555,406,414	5,648,998	1,074,046	6,29	1,127
27,291,913,192	1,964,678,045	688,504,505	5,438,830	1,078,125	6,30	1,143
30,410,202,836	1,552,976,635	785,908,186	5,328,260	304,824	5	1,141
35,234,255,341	1,372,195,390	866,470,238	5,399,798	896,253	6	1,155
37,458,776,454	1,824,525,841	975,054,750	5,437,167	1,299,295	$6\frac{2}{3}$	1,161
36,190,142,131	1,818,157,340	1,107,424,387	5,511,178	1,532,154	7,05	1,181
43,793,609,270	1,889,898,702	1,236,923,145	5,796,147	1,052,100	$6\frac{1}{4}$	1,219
52,637,790,380	2,256,201,376	1,384,672,752	5,917,258	1,048,171	$6\frac{1}{4}$	1,248
53,847,522,095	2,806,747,353	1,522,389,618	6,034,480	1,041,436	6,24	1,269
57,229,843,053	2,668,939,390	1,622,979,813	6,107,813	474,214	5,29	1,307
58,843,133,482	2,943,850,455	1,747,441,692	6,277,425	1,021,617	6,20	1,337
63,824,976,889	3,079,401,868	1,900,526,691	6,492,142	540,934	5,40	1,392
75,676,319,017	3,349,787,942	2,042,261,892	6,798,245	1,500,049	7	1,445
79,749,501,624	4,054,542,889	2,198,090,713	7,431,279	3,068,155	8,81	1,507
81,012,777,470	4,210,533,196	2,356,612,539	7,805,773	997,091	7,55	1,573
78,215,087,186	4,395,580,833	2,472,929,680	8,306,655	—	6,38	1,635

Anlage P.

Verzeichniß sämmtlicher Reichsbankanstalten.

		abhängig von:
Berlin	Direktorium.	
Aachen	Stelle.	
Allenburg	Neben-St.	Königsberg.
Allenstein	"	Königsberg.
Altenburg	"	Gera.
Altona	"	Hamburg.
Anclam	"	Stettin.
Apolda	"	Erfurt.
Aschersleben	"	Magdeburg.
Augsburg	Stelle.	
Bamberg	Neben-St.	Nürnberg.
Barmen	"	Elberfeld.
Bartenstein	"	Königsberg.
Barth	"	Stralsund.
Bautzen	"	Dresden.
Bayreuth	"	Nürnberg.
Belgard	"	Cöslin.
Bernburg	"	Magdeburg.
Beuthen	"	Gleiwitz.
Bielefeld	Stelle.	
Bingen	Neben-St.	Mainz.
Bischofsburg	Waarendepot	Königsberg.
Bocholt	Neben-St.	Münster i. W.
Bochum	"	Dortmund.
Bonn	"	Cöln.
Brandenburg a. d. H.	"	Berlin.
Braunsberg	"	Königsberg.
Braunschweig	Stelle.	
Bremen	Haupt-St.	
Breslau	"	
Brieg	Neben-St.	Breslau.
Bromberg	Stelle.	
Bruchsal	Neben-St.	Karlsruhe.
Bütow	"	Stolp.
Cammin	Waarendepot	Stettin.
Cassel	Stelle.	
Celle	Neben-St.	Hannover.
Chemnitz	Stelle.	
Coblenz	"	
Cöln	Haupt-St.	
Cörlin	Waarendepot	Cöslin.
Cöslin	Stelle.	
Colberg	Neben-St.	Cöslin.
Colmar i. Els.	"	Mülhaus. i. E.
Cottbus	Stelle.	
Crefeld	"	
Crimmitschau	Neben-St.	Chemnitz.
Culm	"	Danzig.
Cüstrin	"	Landsbg. a. d. W.
Danzig	Haupt-St.	
Darmstadt	Neben-St.	Mainz.
Demmin	Waarendepot	Stralsund
Dessau	Neben-St.	Magdeburg.
Deutsch-Eylau	Waarendepot	Elbing.
Dillenburg	Neben-St.	Siegen.
Dortmund	Haupt-St.	
Dresden	Stelle.	

		abhängig von:
Düren	Neben-St.	Cöln.
Düsseldorf	Stelle.	
Duisburg	"	
Eisenach	Neben-St.	Erfurt.
Elberfeld	Stelle.	
Elbing	"	
Emden	"	
Erfurt	"	
Eschwege	Neben-St.	Cassel.
Essen	Stelle.	
Eupen	Neben-St.	Aachen.
Finsterwalde	"	Cottbus.
Fischhausen	Waarendepot	Königsberg.
Flatow	"	Bromberg.
Flensburg	Stelle.	
Forst	Neben-St.	Cottbus.
Frankenthal	"	Mannheim.
Frankfurt a. M.	Haupt-St.	
Frankfurt a. d. O.	Stelle.	
Freiburg i. Breisg.	Neben-St.	Karlsruhe.
Friedland i. Ostpr.	Waarendepot	Königsberg.
Fürth	Neben-St.	Nürnberg.
Gelsenkirchen	"	Essen.
Gera	Stelle.	
Gerdauen	Waarendepot	Königsberg.
Gießen	Neben-St.	Frankf. a. M.
M. Gladbach	"	Crefeld.
Glauchau	"	Chemnitz.
Gleiwitz	Stelle.	
Glogau	"	
Schwäb. Gmünd	Neben-St.	Stuttgart.
Gnesen	"	Posen.
Goch	"	Crefeld.
Göppingen	"	Stuttgart.
Görlitz	Stelle.	
Göttingen	Neben-St.	Cassel.
Goldap	"	Königsberg.
Graudenz	Stelle.	
Greifswald	Neben-St.	Stralsund.
Greiz	"	Gera.
Grünberg	"	Glogau.
Guben	"	Cottbus.
Gütersloh	"	Bielefeld.
Gumbinnen	"	Königsberg.
Gummersbach	"	Cöln.
Hagen	"	Dortmund.
Halberstadt	"	Magdeburg.
Halle a. d. S.	Stelle.	
Hamburg	Haupt-St.	
Hameln	Neben-St.	Hannover.
Hamm	"	Münster i. W.
Hanau	"	Frankf. a. M.
Hannover (Linden)	Haupt-St.	
Harburg	Neben-St.	Hamburg.
Heidelberg	"	Mannheim.
Heilbronn	"	Stuttgart.
Herford	"	Bielefeld

		abhängig von:
Hildesheim	Neben-St.	Hannover.
Hirschberg i. Schl.	"	Liegnitz.
Hof i. B.	"	Chemnitz
Jarmen	Waarendepot	Stettin.
Inowrazlaw	Neben-St.	Bromberg.
Insterburg	Commandite	Königsberg
Iserlohn	Neben-St.	Dortmund.
Kaiserslautern	"	Mannheim.
Karlsruhe	Stelle.	
Kaufbeuren	Neben-St.	Augsburg.
Kempten	"	Augsburg.
Kiel	Stelle.	
Kitzingen	Neben-St.	Nürnberg.
Königsberg i. Pr.	Haupt-St.	
Königsberg i. N.-M.	Waarendepot	Stettin.
Konitz	Neben-St.	Bromberg.
Konstanz	"	Karlsruhe.
Kreuznach	"	Coblenz.
Krotoschin	"	Posen.
Kulmbach	"	Nürnberg.
Labiau	"	Königsberg.
Lahr	"	Karlsruhe.
Landau	"	Mannheim.
Landeshut i. Schl.	"	Liegnitz.
Landsberg a. d. W.	Stelle.	
Langenberg	Neben-St.	Elberfeld.
Lauenburg i. Pomm.	"	Stolp.
Leipzig	Haupt-St.	
Lennep	Neben-St.	Elberfeld.
Liegnitz	Stelle.	
Limburg a. d. Lahn	Neben-St.	Coblenz.
Lindau	"	Augsburg.
Lippstadt	"	Münster i. W.
Lissa	"	Posen.
Lörrach	"	Karlsruhe.
Ludwigshafen a. Rh.	"	Mannheim.
Lübeck	Stelle.	
Lüdenscheid	Neben-St.	Dortmund.
Lüneburg	"	Hamburg.
Lyck	"	Königsberg.
Magdeburg	Haupt-St.	
Mainz	Stelle.	
Mannheim	Haupt-St.	
Marienburg	Neben-St.	Elbing.
Marienwerder	Reg.-Hauptk.	Danzig.
Meerane	Neben-St.	Chemnitz.
Memel	Stelle.	
Memmingen	Neben-St.	Augsburg.
Metz	Stelle.	
Minden	"	
Mühlhausen i. Thür.	Neben-St.	Erfurt.
Mülhausen i. Elsaß	Stelle.	
Mühlheim (Rhein)	Neben-St.	Cöln.
Mülheim a. d. Ruhr	"	Essen.
München	Haupt-St.	
Münster i. W.	Stelle.	
Naumburg a. d. S.	Neben-St.	Halle a. S.
Neisse	"	Breslau.
Neubrandenburg	Waarendepot	Lübeck.
Neumünster	Neben-St.	Kiel.
Neuß	"	Cöln.
Neustadt a. d. Haardt	"	Mannheim.

		abhängig von:
Neustettin	Neben-St.	Cöslin.
Neuwied, Heddesdorf	"	Coblenz
Nordhausen	Stelle.	
Nürnberg	"	
Offenbach	Neben-St.	Frankf. a. M.
Offenburg	"	Karlsruhe.
Osnabrück	Stelle.	
Osterode	Neben-St.	Elbing.
Ostrowo	Neben-St.	Posen.
Paderborn	"	Münster i. W.
Pasewalk	Waarendepot	Stettin.
Passau	Neben-St.	München.
Pforzheim	"	Karlsruhe.
Pillkallen	"	Tilsit.
Pirmasens	"	Mannheim.
Plauen i. Voigtl.	"	Chemnitz.
Pleschen	"	Posen.
Pößneck	"	Gera.
Posen	Haupt-St.	
Prenzlau	Neben-St.	Stettin.
Pyritz	Waarendepot	Stettin.
Quedlinburg	Neben-St.	Magdeburg.
Rastenburg	"	Königsberg.
Ratibor	"	Gleiwitz.
Ravensburg	"	Stuttgart.
Rawitsch	"	Posen.
Regensburg	"	München.
Reichenbach i. Schl.	"	Breslau.
Reichenbach i. Voigtl.	"	Chemnitz.
Remscheid	"	Elberfeld.
Reutlingen	"	Stuttgart.
Rheydt	"	Crefeld.
Rostock	"	Lübeck.
Rügenwalde	"	Stolp.
Ruß	"	Memel.
Saalfeld	Waarendepot	Elbing.
Saarbrücken	Neben-St.	Metz.
Sagan	"	Glogau.
Schippenbeil	Waarendepot	Königsberg.
Schirwindt	Neben-St.	Tilsit.
Schlawe	Waarendepot	Stolp.
Schneidemühl	Neben-St.	Posen.
Schwedt a. d. O.	"	Stettin.
Schwelm	"	Elberfeld.
Schwiebus	"	Frankf. a. O.
Siegen	Stelle.	
Soest	Neben-St.	Münster i. W.
Solingen	"	Cöln.
Sommerfeld	"	Glogau.
Sorau	"	Görlitz.
Speyer	"	Mannheim.
Spremberg	"	Cottbus.
Stallupönen	Waarendepot	Königsberg.
Stargard i. Pomm.	Neben-St.	Stettin.
Pr. Stargardt	Waarendepot	Danzig.
Stettin	Haupt-St.	
Stolp	Stelle.	
Stralsund	"	
Straßburg i. Elsaß	Haupt-St.	
Stuttgart	"	
Suhl	Neben-St.	Erfurt.
Tapiau	Waarendepot	Königsberg.

		abhängig von:
Thorn	Stelle.	
Tilsit	"	
Treptow a. d. T.	Waarendepot	Stettin.
Trier	Neben-St.	Metz.
Ulm (Neu-Ulm)	"	Stuttgart.
Viersen	"	Crefeld.
Waren	Waarendepot	Lübeck.
Wehlau	Neben-St.	Königsberg.
Weimar	"	Erfurt.
Weißenfels a. d. S.	"	Halle a. d. S.
Wesel	"	Duisburg.
Wetzlar	"	Coblenz.
Wiesbaden	Neben-St.	Frankf. a. M.
Witten a. d. Ruhr	"	Dortmund.
Wolgast	"	Stralsund.
Wormditt	Waarendepot	Königsberg.
Worms	Neben-St.	Mainz.
Wronke	Waarendepot	Posen.
Würzburg	Neben-St.	Nürnberg.
Zeitz	"	Gera.
Zittau	"	Dresden.
Zweibrücken	"	Mannheim.
Zwickau	"	Chemnitz.

Anlage Q.

a) Verzeichniß

der Mitglieder und Stellvertreter des Zentral-Ausschusses, sowie der Deputirten desselben.[1])

15 Mitglieder: Hecker, Emil, Rentier. Bleichröder, Julius, Bankier. v. Eckardstein, Ernst, Frhr. v. Rothschild, Wilh. Karl, Frhr., in Frankf. a/M. Koch, Rudolf, Direktor. Stern, Theod., Bankier in Frankf. a/M. v. Oppenheim, Albert, Frhr., Königl. Sächs. General-Konsul in Cöln. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Winterfeldt, Max, Justizrath. Frentzel, Ad., Geh. Kommerzienrath, Präsident der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin. v. Hansemann, A., Geh. Kommerzienrath. v. Bleichröder, G., Geh. Kommerzienrath, Königl. Großbrit. General-Konsul. v. Hardt, Rich., Kaufmann. Mendelssohn-Bartholdy, E., Kommerzienrath, Königl. Dänischer General-Konsul. Schinckel, Max, Bank-Direktor in Hamburg.

15 Stellvertreter: Simon, Berthold, Bankier. Rieß, Eduard, Bankier. Helfft, Edmund, Kommerzienrath. Richter, Isidor, Bankier. Kochhann, Heinrich, Kaufmann, Stadtrath. Model Julius, Bankier. v. Siemens, Werner, Dr., Geh. Regierungsrath†. Schönlank, William, General-Konsul der Republik Salvador. Schmidt, Eduard, Kommerzienrath, Königl. Schwedisch-Norwegischer General-Konsul. Bürgers, Max, Bankier. Zwicker, Arth., Kaiserl. Türkischer General-Konsul. Kopetzky, Wilhelm, Bankier. Meyer, Georg, Bankier. Delbrück, Ludwig, Bankier. Wolde, Joh. Georg, Kaufmann in Bremen.

3 Deputirte: v. Hardt, Richard, Kaufmann. Veit, Ed., Geh. Kommerzienrath. Bleichröder, Julius, Bankier.

3 Stellvertreter: Hecker, Emil, Rentier. Frentzel, Ad., Geh., Kommerzienrath, Präsident der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin. Mendelssohn-Bartholdy, Ernst, Kommerzienrath, Königl. Dänischer General-Konsul.

b) Verzeichniß

der Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Beigeordneten derselben.

NB. Die Namen der Beigeordneten sind mit * bezeichnet.

1. Bremen. 8 Ausschußmitglieder: Delius, Fried. Wilh., Königl. Preuß. General-Konsul. Claussen, Heinr., Kaufmann. *Unkraut, Alfred F., Kaufmann. Wolde, Johann Georg, Kaufmann. Melchers, Hermann, Kaufmann. *Tewes Karl, Kaufmann. Kulenkampff, Casp. Gottl., Kaufmann. Fritze, W. A., Dr. jur., Theilhaber der Firma W. A. Fritze & Co.

[1]) Die mit einem Kreuz Bezeichneten sind verstorben.

2. **Breslau.** 10 Ausschußmitglieder: *Heimann, Heinr., Geh. Kommerzienrath. Molinari, Leo, Kommerzienrath, Präsident der Handelskammer. *Moriz-Eichborn, Philipp Heinrich, Kommerzienrath. Fromberg, Conrad, Bankier. Oelrichs, Geh. Regierungsrath, Ober-Regierungsrath a. D. Kauffmann, Salomon, Fabrikbesitzer, Vizepräsident der Handelskammer und Handelsrichter. *v. Wallenberg-Pachaly, Gideon, Bankier und Rittergutsbesitzer. Landsberg, Ludw., Kommerzienrath, Stadtrath, Ger.-Assessor a. D. † Schottländer, Julius, Bankier und Rittergutsbesitzer. Schoeller, Leop., Geh. Kommerzienrath.

3. **Köln.** 10 Ausschußmitglieder: *Marcus, Julius, Kommerzienrath, Kaufmann †. Deichmann, Theodor, Kommerzienrath, Bankier. *Heuser, Aug., Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. Herstatt, Eduard, Banquier. Seligmann, Heinrich, Bankier. v. Recklinghausen, Wilh., Kaufmann. Camphausen, Arthur, Bankier. *vom Rath, Emil, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Oppenheim, Albert, Freiherr, Kgl. Sächs. General-Konsul. Rautenstrauch, Eugen, Kaufmann.

4. **Danzig.** 6 Ausschußmitglieder: Mix, Gg. Ld., Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. *Kosmack, Albert, Kaufmann und Stadtrath. Boehm, Heinr. M., Kommerz- und Admiralitätsrath a. D. *Steffens, Max, Kaufmann und Konsul. Rodenacker, Ernst Theod., Kaufmann. Heyn, Frdr., Kommerzienrath †.

5. **Dortmund.** 7 Ausschußmitglieder: Schweckendieck, Ernst, Hütten-Direktor. Weydekamp, Carl, Fabrikant und Magistrats-Mitglied in Iserlohn. *Brand, Julius, Kaufmann, Stadtverordneter und Handelsrichter. Overbeck, Julius, Kommerzienrath und Fabrikbesitzer. Aßmann, Theod., Fabrikbesitzer, Kreistags-Mitglied und Stadtverordneter in Lüdenscheid. *Heintzmann, Otto, Landgerichtsrath a. D. Wiskott, Wilhelm, Bankier, Stadtrath.

6. **Frankfurt a. M.** 10 Ausschußmitglieder: Bamberger, Rud., Bankier in Mainz. Hauck, Alex. Fr. Joh., Bankier. *Ladenburg, Emil, Geh. Kommerzienrath. v. Neufville, Otto, Bankier. Schmidt-Polex, Phil. Nikol., Rentier. Eyssen, Bernhard Ferdinand, Bankier. Goldschmidt, Ad. Bened. H., Bankier. *Grunelius, Ed., Bankier. Müller, Paul, Bankier. *Stern, Th., Bankier.

7. **Hamburg.** 10 Ausschußmitglieder: Böhl, Heinrich Ludw., Kaufmann †. *Borgnis, Alexander, Kaufmann. Burchard, F. W., Kaufmann, Herzogl. Anhalt. Konsul †. Lutteroth, Arthur, Kaufmann. Nottebohm, C. F. W., Kaufmann. Siemers, Edmund J. A., Kaufmann. *Baur, Johannes, Bankier. Behrens, Ed. Ludwig, Bankier. v. Berenberg-Goßler, John, Bankier. *Lembcke, G. Eduard, Bankier.

8. **Hannover.** 7 Ausschußmitglieder: *Bartels, Otto, Bankier. Brodtmann, Albert, Kaufmann. Simon, Dr., Landgerichtsrath. Benfey, Julius, Bankdirektor und Rechtsanwalt. Jänecke, Georg, Geheimer Kommerzienrath. *Meyer, Louis Ephr., Geh. Kommerzienrath. Meyer, Sigm., Kommerzienrath.

9. **Königsberg i. Pr.** 7 Ausschußmitglieder: v. Dönhoff-Friedrichstein, Graf, Aug., Kgl. Kammerherr und Legationsrath a. D. Eichelbaum, Laser, Kaufmann. Japha, Walter, Kaufmann. Bittrich, Karl Heinr. Kolumb., Geh. Kommerzienrath. *Doerksen, Heinr., Rentier. *Meyer, Otto, K. K. Oest.-Ung. Konsul, Kaufmann u. Rittergutsbesitzer. Schroeter, Franz, Geh Kommerzienrath.

10. **Leipzig.** 8 Ausschußmitglieder: Ackermann-Teubner, A., Buchhändler. *Heydenreich, Gustav Ernst, Kaufmann. Schmidt Julius Wilh., Bankier, Konsul †. Schröder, Franz Louis, Kaufmann. Becker, Ferd. Edm., Bankier, Konsul. *Dodel, Wilh., Geh. Kommerzienrath, Kaufmann. Röder, Emil Ant. Raph., Kommerzienrath, Bankier. Frege, Christian Ferd., Bankier.

11. **Magdeburg.** 8 Ausschußmitglieder: *Schieß, Louis Heinr., Bankier. Kalkow, Ludw. Aug., Kaufmann und Stadtrath. Bennewitz, Theodor Christ. Gust., Kommerzienrath. Fricker, Anton, Kaufmann. *Loewe, Otto, Bankier. Hubbe, Otto, Kaufmann und Stadtrath. Ziegler, Ottokar, Kommerzienrath. Hauswaldt, Wilh., Fabrikbesitzer und Stadtrath.

12. **Mannheim.** 8 Ausschußmitglieder: Diffené, Philipp, Kommerzienrath, Handelskammer-Präsident. *Hirsch, Emil, Kaufmann. Ladenburg, Karl, Kommerzienrath, Konsul. *Reiß, Karl, Konsul. Bassermann, Rudolph, Kaufmann. Hohenemser, Ludwig, Bankier. Jörger, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann. Köster, Wilhelm, Kommerzienrath, Bankier †.

13. **München.** 10 Ausschußmitglieder: Guggenheimer, Moritz, Kommerzienrath, Königl. Handelsrichter, Bankier. Graf Otto v. Holnstein, Königl. Kämmerer und Hofmarschall Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. Ackermann, Theod., Königl. Hofbuchhändler. Finck, Wilhelm, Kommerzienrath, Bankier. Freitag, Andreas, Kgl. Hofrath, Advokat und Rechtsanwalt am obersten Landesgerichte. Weidert, Joh. Karl, Kommerzienrath und Präsident der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern, Bankier. *Kester, Eduard, Kommerzienrath, Direktor der Akt.-Gesellsch. für Lederfabrikation. v. Sendtner, Theodor, Bankdirektor. *v. Badhauser, Heinr., Kgl. Geheimrath und General-Direktions-Betriebs-Direktor a. D. *Ritter von Beyer, Otto Königl. Ministerialrath im Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußeren.

14. **Posen.** 7 Ausschußmitglieder: *Goldenring sen., Leopold, Kaufmann. Joachimczyk, Louis, Kaufmann. *Milch Moritz, Kommerzienrath. *Kantorowicz, Nazary, Direktor der chem. Fabrik, Aktiengesellschaft, vormals Moritz Milch & Co. Bendix, Joachim, Kaufmann. Neukranz, August, Steuerrath, Kataster- u. Aichungs-Inspektor †. Kantorowicz, Jul., Kaufmann.

15. **Stettin.** 8 Ausschußmitglieder: Greffrath, Karl, Kaufmann. Walter, C. F. W., Kaufmann. *Günther, Herm., Konsul und Kaufmann. Crohn, Feuer-Societäts-Direktor a. D. Meyer, Wilh. Heinr., Kaufmann und Stadtrath. *Brandis-Tresselt, Joh. Jul., Kaufmann. Abel, Rudolph, Kommerzienrath und Konsul. Krahnstöver, Eduard, Kaufmann.

16. **Straßburg i. E.** 8 Ausschußmitglieder: Reinhard, Dr., Rechtsanwalt. Blum-Auscher, Léon, Bankier. Grobe, Friedrich, Fabrikdirektor. Sengenwald, Rudolph, Kaufmann. North, Jean, Dr. jur., Bankdirektor. *Blum, Gabriel, Bankdirektor. Herrenschmidt, Alfred, Fabrikant und Handelskammer-Präsident. *Sengenwald, Adolf, Rentier.

17. **Stuttgart.** 8 Ausschußmitglieder: Federer, Julius, Kgl. Belgischer General-Konsul, Königl. Ital. Konsul, Miteigenthümer der Firma Stahl & Federer. *Kübel, Edmund, Rechtsanwalt und Rechtsrath der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart. Ostertag, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann. v. Pflaum, Alexander, Geh. Kommerzienrath, Kgl. Sächs. Generalkonsul, Vorsitzender des Aufsichtsraths der Württembergischen Bankanstalt, vorm Pflaum & Co., Mitglied des Aufsichtsraths der Württemb. Vereinsbank. *Dörtenbach, Karl, Kommerzienrath, Kaufmann, Theilhaber der Firma Zahn & Co. v. Staib, Karl, Geheimer Hofrath, Direktor der Königl. Württembergischen Hofbank. Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co. Merkel, Oskar, Fabrikant, Theihaber der Firma Merkel & Kienlin in Eßlingen. — 1 Beigeordneten-Stellvertreter: Müller, Gustav, Kaufmann, Theilhaber der Firma J. G. Müller & Co.

Bericht über die Thätigkeit

des

Reichskommissars für das Auswanderungswesen

während des Jahres 1892.[1])

Die Auswandererbeförderung über die deutschen Häfen Bremen, Hamburg und Stettin nahm im ersten Theile des verflossenen Jahres wiederum einen so großen Umfang an, daß es den Anschein hatte, als ob die bisher höchste Zahl der über diese Häfen beförderten Auswanderer, die des Jahres 1891, erreicht wenn nicht gar überschritten werden sollte. So waren über Hamburg in der Zeit von Januar bis August bereits 103 059 Personen befördert worden, etwa ebensoviel wie in derselben Zeit im Jahre 1891. Ueber Bremen wurden 1891 in den ersten 8 Monaten 100 217, im Jahre 1892 in derselben Zeit aber etwa 101 700 Personen befördert. Der Ausbruch der Choleraepidemie in Hamburg schnitt indeß zunächst an diesem Hafenplatz die Auswandererbeförderung ganz ab und beeinträchtigte auch die über Bremen und Stettin. Ueber Hamburg wurden im Anfang des September noch etwa 1000 Personen befördert, ehe die Beförderung völlig aufhörte.

Als im Beginne des Sommers sich die Cholera in Rußland zeigte, richtete die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft an den Senat das Gesuch, ihr die Errichtung einer großen Baracke am Amerikaquai zu gestatten, um dort die meist jüdischen Auswanderer aus Rußland unterzubringen, da deren freier Verkehr mit der Stadt gefahrbringend werden könnte. Nach erfolgter Genehmigung dieses Gesuches wurde der Bau sofort in Angriff genommen und derart gefördert, daß die Baracke bereits am 20. Juli in Benutzung genommen werden konnte.

Die in Hamburg eintreffenden Trupps russischer Auswanderer wurden seitdem, ohne die Stadt zu berühren, vom Bahnhofe direkt in die Baracke gebracht. Hier wurden zunächst in einem bedeckten Raum die Namen festgestellt und die sonst erforderlichen Formalitäten erfüllt. Darauf gelangten die Auswanderer in kleinen Abtheilungen, Männer und Frauen getrennt, in ein neben der Baracke liegendes Gebäude, in dem sich zwei mit Badewannen und Desinfektionseinrichtung ausgestattete Räume befanden. Jede Person mußte hier ein warmes Bad nehmen und sich mit grüner Seife gründlich reinigen, während ihre Kleider und sonstigen Effekten mit Dampf desinfizirt und im Ofen getrocknet wurden. Einer Einschleppung der Cholera war hiernach, soweit möglich, vorgebeugt.

Die den Auswanderern in der Baracke gebotenen Bequemlichkeiten konnten naturgemäß nicht groß sein, es wurde jedoch für ihr Wohlbefinden nach Möglichkeit gesorgt. Der Mittelraum der Baracke war als Speisesaal eingerichtet, in

[1]) Vgl. die früheren Berichte „Annalen" 1875 S. 1107; 1876 S. 214; 1877 S. 698; 1878 S. 461; 1879 S. 547; 1880 S. 593; 1881 S. 345; 1882 S. 189; 1883 S. 199; 1884 S. 515; 1885 S. 368; 1886 S. 817; 1887 S. 285 u. 398; 1888 S. 454; 1889 S. 933; 1890 S. 566; 1891 S. 432. 1892 S. 441.

dessen einer Ecke sich ein als Lese- und Schreibzimmer zum Gebrauch der Auswanderer eingerichteter kleiner Raum befand. Links von dem Speisesaal lagen große Schlafsäle für Männer, rechts ebensolche für Frauen. Die Betten waren, ähnlich wie an Bord der Schiffe, in zwei Reihen übereinander angebracht, die Fußböden, um die Reinigung zu erleichtern, mit Cement belegt. Die Küche befand sich im Desinfektionshause, die Aborte, von allen Gebäuden getrennt, hatten Schaalen mit Spülung und waren zur Desinfektion eingerichtet. Außerdem enthielt die Baracke noch Gepäckraum, Bureau und Zimmer des Arztes.

Diejenigen wenigen Auswanderer, welche ausreichende Mittel besaßen und in der Stadt zu wohnen wünschten, wurden nach geschehener Reinigung und ärztlicher Untersuchung sowie nach Desinfektion ihrer Sachen aus der Baracke entlassen, während alle übrigen bis zur Einschiffung dort internirt blieben. Alle Auswanderer wurden vor der Einschiffung einer mindestens sechstägigen Quarantäne und Beobachtung in der Baracke unterzogen; daß dies geschehen, mußte ein Jeder durch Bescheinigung des Arztes bei der Einschiffung nachweisen.

Während der Choleraepidemie wurde die Beförderung von Zwischendecks-Passagieren in allen deutschen Auswanderungshäfen eingestellt. Um den Kajüts-Passagieren die Gelegenheit zur Ueberfahrt nicht zu nehmen und sie nicht übermäßig strengen Quarantänemaßregeln auszusetzen, ließ die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft ihre Schnelldampfer die Reisen zwischen Europa und New-York in Southampton antreten und ebendaselbst beenden.

Im Monat September wurde in Hamburg die Landung zurückkehrender russischer Auswanderer verboten, und das Verbot den Agenten der Dampferlinien im Auslande bekannt gegeben. Es blieb bis zum 17. November in Kraft. Entsprechende Landungsverbote ergingen in den übrigen in Betracht kommenden deutschen Häfen. Auch wurden die Grenzen an den Niederlanden und Belgien gegen solche Rückwanderer gesperrt gehalten.

In Nord-Amerika wurde für Schiffe, die Einwanderer im Zwischendeck führten, eine allgemeine 20 tägige Quarantäne angeordnet. Die Landung der Kajüts-Passagiere und derjenigen Zwischendecks-Passagiere, welche amerikanische Bürger waren, solcher Reisenden, die früher dort gelebt hatten, oder in Geschäftsangelegenheiten oder zum Vergnügen reisten, blieb dagegen gestattet. In Folge dieser Maßregel wurden nach Wiederaufnahme des Zwischendecksverkehrs nur noch amerikanische Bürger mit ihren Angehörigen sowie Touristen und Geschäftsreisende als Zwischendeckspassagiere für Nord-Amerika angenommen. Mit dem 1. Januar d. J. ist indessen der Zwischendecksverkehr zwischen Deutschland und Nord-Amerika wieder gänzlich eingestellt. Es haben nämlich die nach nordamerikanischen Häfen Auswanderer befördernden deutschen Dampferlinien mit anderen Linien des Kontingents eine Vereinbarung getroffen, durch welche die Ueberfahrtspreise geregelt und festgesetzt sind und jede Linie nach bestimmtem Verhältniß Antheil an dem eingenommenen Ueberfahrtsgelde hat. Hiedurch ist die frühere eifersüchtige Konkurrenz, unter der auch die Passagiere zu leiden hatten, beseitigt. Die „Nordatlantischer Dampferlinien-Verband“ genannte Vereinigung hat in Folge der Absperrungsmaßregeln der nordamerikanischen Regierung beschlossen, die Beförderung von Zwischendeckspassagieren nach Newyork und Baltimore, sowie auch den Vorverkauf von Zwischendeckskarten, sogenannten prepaids, vom 1. Januar 1893 ab bis auf Weiteres ganz einzustellen.

Die noch jetzt mit Zwischendeckspassagieren nach Süd-Amerika gehenden Dampfer halten, soweit sie von Hamburg kommen, auf der Elbe eine 7 tägige Quarantäne ab, ehe sie in See gehen.

Die regelmäßigen Untersuchungen der Auswandererschiffe u. s. w. haben im verflossenen Jahre zu keinen erheblichen Ausstellungen Veranlassung gegeben; in keinem Falle wurde es erforderlich, dieserhalb die zuständigen Behörden in Anspruch zu nehmen.

Der Senat in Bremen hat die Gesetzesbestimmung über die Obliegenheiten der Passagierexpedienten dahin erweitert, daß die Expedienten persönlich für alle von ihren Angestellten und Agenten mit Passagieren eingegangenen Vertragsverhältnisse verantwortlich sind, selbst wenn diese Personen nicht von ihnen bevollmächtigt sind, aber nachweislich ihnen mit ihrer Genehmigung Passagiere zuführen. Eine gleiche Bestimmung befindet sich in dem Hamburger Gesetze vom 13. Mai 1887.

Es wurden im Jahre 1892 über die drei deutschen Häfen befördert: 241 667 Personen gegen 289 368 Personen im Vorjahre. Von diesen 241 667 Personen gingen über

Bremen	129 418	Personen,
Hamburg	108 820	„
Stettin	3 429	„

Unter den über Bremen beförderten 129 418 Personen, von denen 59 897 Deutsche, 69 521 Ausländer waren, befanden sich 76 837 Personen männlichen und 52 581 Personen weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren:

65 706	männliche	Erwachsene,
41 840	weibliche	
8 963	männliche	Kinder von 1 bis 10 Jahren,
8 607	weibliche	
2 168	männliche	Kinder unter 1 Jahr.
2 134	weibliche	

Von den Auswanderern reisten einzeln

51 024 Männer und
21 694 Frauen, ferner in
15 739 Familien 56 700 Personen.

Die Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate, wie folgt:

Januar	4 949	Personen	in	20	Schiffen
Februar	7 288	„	„	21	„
März	19 519	„	„	28	„
April	19 527	„	„	26	„
Mai	21 281	„	„	27	„
Juni	12 527	„	„	25	„
Juli	9 360	„	„	23	„
August	10 490	„	„	24	„
September	5 690	„	„	12	„
Oktober	4 615	„	„	18	„
November	6 724	„	„	18	„
Dezember	7 448	„	„	16	„
zusammen	129 488	Personen	in	264	Schiffen.

Indirekt wurden hiervon in 35 Schiffen 669 Deutsche und 1 720 Ausländer, zusammen 2 389 Personen befördert.

Unter den über Hamburg beförderten 108 820 Personen, von denen 28 144 Deutsche, 80 676 Ausländer waren, befanden sich

66 426 Personen männlichen und
42 394 „ weiblichen Geschlechts.

Hiervon waren

55 107 männliche	} Erwachsene,	
31 251 weibliche		
8 775 männliche	} Kinder von 1 bis 10 Jahren,	
8 605 weibliche		
2 544 männliche	} Kinder unter 1 Jahr.	
2 538 weibliche		

Von den Auswanderern reisten einzeln
40 057 Männer und
11 218 Frauen ferner in
16 536 Familien 57 545 Personen.

Direkt wurden befördert 77 264 Personen in 428 Schiffen, indirekt 31 556 Personen in 464 Schiffen.

Die direkte Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate, wie folgt:

Januar	3 861	Personen	in	36	Schiffen,
Februar	5 011	„	„	35	„
März	10 395	„	„	40	„
April	10 003	„	„	40	„
Mai	13 695	„	„	43	„
Juni	8 836	„	„	46	„
Juli	10 182	„	„	42	„
August	8 902	„	„	44	„
September	1 034	„	„	19	„
Oktober	451	„	„	17	„
November	2 266	„	„	28	„
Dezember	2 688	„	„	38	„
zusammen	77 264	Personen	in	428	Schiffen.

Die über Stettin beförderten 3 429 Personen, von denen 2 213 Deutsche und 1 216 Ausländer waren, wurden sämmtlich nach New-York gebracht.

Es befanden sich darunter
1 912 Personen männlichen und
1 517 „ weiblichen Geschlechts, und zwar
2 361 Erwachsene,
849 Kinder von 1 bis 12 Jahren und
219 „ unter 1 Jahr

Die Beförderung vertheilte sich auf die einzelnen Monate, wie folgt:

Januar	81	Personen	in	2	Schiffen
Februar	184	„	„	1	„
März	430	„	„	2	„
April	486	„	„	1	„
Mai	611	„	„	2	„
Juni	254	„	„	1	„
Juli	426	„	„	2	„
August	82	„	„	1	„
September	146	„	„	1	„
November	653	„	„	2	„
Dezember	76	„	„	1	„
zusammen	3 429	Personen	in	16	Schiffen.

Choleraerkrankungen sind auf den Stettiner Schiffen nicht vorgekommen.

Von außereuropäischen Ländern nach Deutschland zurückgebracht wurden 51 152 Personen, darunter 569 Personen, denen in Nord-Amerika die Landung versagt wurde, theils wegen mangelnder Subsistenzmittel, theils wegen ihrer Eigenschaft als Kontrakt-Arbeiter. Von den Zurückgewiesenen waren:

124 Deutsche
255 Oesterreicher
131 Russen
6 Dänen
4 Schweden
1 Holländer
6 Finnen
4 Franzosen
1 Schweizer
14 Italiener
2 Griechen
3 Türken, während bei
12 Personen die Herkunft nicht ermittelt ist.

Außerdem kamen

753 Russen
3 Oesterreicher
1 Belgier und
1 Türke

aus England nach Hamburg zurück. Unter den aus Amerika zurückgekehrten Personen befanden sich 143 Personen aus den vom Baron Hirsch in Argentinien gegründeten Kolonien. Dieselben wurden auf Kosten des Comités für die russischen Israeliten theils nach Nord-Amerika oder England, theils nach der alten Heimath befördert.

Unter den über deutschen Häfen insgesammt beförderten 241 667 Personen kamen 90 255 aus Deutschland. Von diesen gehörten ihrem Berufe nach an:

der Landwirthschaft . . .	10 728	oder	11,9 %
der Industrie	16 504	„	18,3 %
dem Handel und Verkehr .	4 518	„	5,0 %
dem Arbeiterstande . . .	32 324	„	35,8 %
anderen Berufsarten: (freien Berufen, öffentlichem Dienste)	1 362	„	1,5 %
Ohne Beruf bezw. ohne Berufsangabe waren . . .	24 819	„	27,5 %
zusammen . . .	90 255	oder	100,0 %

Ueber die Herkunfts- und Bestimmungsländer der über deutsche Häfen beförderten Auswanderer ergeben die anliegenden Tabellen das Nähere.

1. Die überseeische Auswanderung Deutscher

Staaten bezw. Landestheile der Herkunft	Zahl der Auswanderer aus dem Deutschen Reich nach überseeischen Ländern im Jahre 1892			Davon gingen über			Es			
				Bremen	Hamburg	andere deutsche Häfen	den Vereinigten Staaten von Amerika		Britisch Nord-Amerika	
	Männl.	Weibl.	Zusam.				Männ.	Weibl.	M.	W.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Provinz Ostpreußen	1,121	1,033	2,154	1,314	758	82	1,055	985	39	31
„ Westpreußen	5,654	5,529	11,183	7,869	2,938	376	5,465	5,378	159	144
„ Brandenburg mit Berlin	3,640	2,798	6,438	3,445	2,766	227	3,301	2,640	79	46
„ Pommern	4,554	4,466	9,020	5,381	2,521	1,118	4,371	4,318	120	121
„ Posen	6,543	6,380	12,923	9,065	3,617	241	6,382	6,226	141	141
„ Schlesien	1,695	1,361	3,056	1,903	1,111	42	1,610	1,314	26	19
„ Sachsen	1,371	937	2,308	1,675	623	10	1,269	881	22	25
„ Schleswig-Holstein	2,197	1,704	3,901	598	3,299	4	2,012	1,608	47	29
„ Hannover	3,882	3,110	6,992	5,952	1,040	—	3,741	3,021	9	11
„ Westfalen	1,101	745	1,846	1,608	238	—	1,034	725	2	—
„ Hessen-Nassau	1,293	1,008	2,301	1,863	436	2	1,233	975	16	15
„ Rheinland	924	574	1,498	1,229	268	1	850	535	6	1
Hohenzollern	20	12	32	23	9	—	19	12	—	—
Königreich Preußen	33,995	29,657	63,652	41,925	19,624	2,103	32,342	28,618	666	583
Bayern rechts des Rheins	3,389	2,886	6,275	5,247	1,014	14	3,284	2,837	41	29
Bayern Pfalz	250	194	444	261	183	—	249	193	—	—
Königreich Bayern	3,639	3,080	6,719	5,508	1,197	14	3,533	3,030	41	29
Sachsen	2,692	1,927	4,619	2,770	1,807	42	2,502	1,839	30	32
Württemberg	2,033	1,696	3,729	2,720	1,009	—	1,956	1,668	10	3
Baden	1,063	920	1,983	1,553	430	—	1,026	901	6	12
Hessen	702	549	1,251	1,000	250	1	674	527	4	10
Mecklenburg-Schwerin	728	574	1,302	324	927	51	691	564	6	1
Sachsen-Weimar	189	141	330	238	92	—	178	136	1	—
Mecklenburg-Strelitz	95	80	175	73	99	3	92	80	—	—
Oldenburg	708	513	1,221	1,136	85	—	693	511	—	—
Braunschweig	186	119	305	193	112	—	157	110	7	5
Sachsen-Meiningen	174	143	317	263	54	—	169	139	—	—
Sachsen-Altenburg	73	59	132	66	66	—	65	55	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	110	68	178	139	39	—	99	65	3	2
Anhalt	54	38	92	59	33	—	48	36	—	—
Schwarzburg-Sondershausen	43	23	66	53	13	—	42	23	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	118	110	228	169	59	—	106	97	12	13
Waldeck	35	41	76	71	5	—	34	41	—	—
Reuß älterer Linie	42	38	80	71	9	—	41	36	—	—
Reuß jüngerer Linie	110	85	195	121	74	—	99	82	3	—
Schaumburg-Lippe	19	7	26	23	3	—	18	7	1	—
Lippe	129	89	218	215	3	—	127	89	—	—
Lübeck	52	33	85	7	78	—	39	31	—	—
Bremen	535	485	1,020	974	46	—	474	459	3	1
Hamburg	1,310	767	2,077	160	1,917	—	921	631	26	13
Elsaß-Lothringen	57	50	107	66	41	—	51	49	—	1
Deutsches Reich	48,891	41,292	90,183 [1]	59,897	28,072 [1]	2,214	46,177	39,824	819	705

[1]) Außerdem wurden von Hamburg aus 72 deutsche Auswanderer mit der Bahn nach belgischen

über deutsche Häfen im Jahre 1892.

gingen im Jahre 1892 nach

Mexiko und Zentral-Amerika		Westindien		Brasilien		Argentinien		Peru		Chile		anderen südamerikanischen Staaten		Afrika		Asien		Australien und Polynesien	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
—	—	—	—	15	9	2	5	—	—	—	—	—	—	6	1	1	—	3	2
—	—	2	—	6	1	4	2	—	—	5	—	1	1	7	3	1	—	4	—
5	2	2	—	48	21	73	47	—	—	20	4	3	2	55	6	18	6	36	24
—	—	—	—	15	11	15	8	—	—	1	—	2	—	17	—	3	—	10	8
—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	3	2	—	—	—	1	—	12	10
3	—	—	1	17	7	10	8	—	—	6	1	1	—	9	4	—	—	13	7
—	—	2	—	25	17	13	7	—	—	7	4	—	—	14	1	3	1	16	1
5	—	3	1	35	30	18	18	—	—	16	5	7	1	23	5	6	—	25	7
1	2	—	—	23	17	24	12	—	1	13	9	3	2	43	23	10	1	15	11
1	—	—	—	33	2	15	13	—	—	1	—	8	5	—	—	2	—	5	—
—	—	—	—	8	7	14	9	—	—	3	—	3	1	8	1	2	—	6	—
6	3	1	—	16	9	8	8	—	—	2	—	10	13	13	1	2	—	10	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
21	7	10	2	241	131	199	137	—	1	76	26	40	25	196	45	49	8	155	74
2	2	—	—	35	11	12	3	—	—	—	1	—	—	11	1	—	—	4	2
—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	—	—	35	11	13	4	—	—	—	1	—	—	11	1	—	—	4	2
2	—	1	—	69	27	38	10	—	1	13	5	5	6	13	2	—	—	19	5
2	—	—	—	20	7	13	9	—	—	5	—	7	2	14	7	1	—	5	—
1	—	2	—	8	—	12	4	—	—	—	—	—	—	6	2	1	1	1	—
—	—	2	—	4	6	10	6	—	—	5	—	—	—	2	—	—	—	1	—
1	—	—	1	14	3	1	—	—	—	6	—	—	2	2	1	1	—	6	2
—	—	—	—	1	—	7	5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	1	3	—	—	—	1	—	—	—	5	—	1	1	3	—
—	—	—	—	4	1	4	1	—	—	5	—	—	—	3	1	—	—	6	1
—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	1	—	6	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	1	—
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	2
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	2	—	4	2	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
2	—	1	—	5	1	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—
1	—	1	—	19	10	7	6	1	—	—	—	2	—	12	1	9	7	6	1
6	1	9	2	57	19	48	31	3	3	59	21	11	4	113	24	26	10	31	8
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—
39	10	29	5	493	226	364	218	4	5	173	54	65	39	392	84	93	27	243	95

und holländischen Häfen befördert, so daß über Hamburg insgesammt 28,144 Deutsche auswanderten.

2. Die über deutsche Häfen im Jahre 1892

Herkunfts- (Heimats-) Länder	Zahl der im Jahre 1892 über Bremen	Hamburg	andere deutsche Häfen (Stettin u. Geestemünde)	deutsche Häfen überhaupt
1.	2.	3.	4.	5.
Belgien	8	4	—	12
Dänemark	1,744	2,665	25	4,434
Frankreich	12	3	—	15
Griechenland	3	—	—	3
Großbritannien	18	40	—	58
Italien	13	41	—	54
Luxemburg	1	3	—	4
Niederlande	17	33	—	50
Oesterreich-Ungarn	35,121	16,503	48	51,672
Davon:				
Im Reichsrath vertretene Länder	17,454	13,858	47	31,359
Ungarn	17,667	2,645	1	20,313
Portugal	1	1	—	2
Rumänien	91	633	—	724
Rußland (europäisches)	19,416	54,149	1,116	74,681
Schweden und Norwegen	2,396	1,120	6	3,522
Schweiz	93	75	—	168
Serbien	1	14	—	15
Spanien	—	1	—	1
Türkei (europäische)	—	38	—	38
Sonstige europ. Staaten [1])	4	1	—	5
Vereinigte Staaten von Amerika [2])	10,117	4,562	20	14,699
Andere außereuropäische Länder [2])	465	790	—	1,255
Zusammen aus nichtdeutschen Staaten	69,521	80,676	1,215	151,412
Dazu aus dem Deutschen Reich	59,897	[3]) 28,072	2,214	90,183
Generalsumme	129,148	[3]) 108,748	3,429	241,595
Davon wurden befördert:				
über Bremen	129,418	—	—	129,418
über Hamburg	—	108,748	—	108,748
über andere deutsche Häfen	—	—	3,429	3,429

[1]) Bulgarien.
[2]) Einschließlich der auf Auswandererschiffen beförderten Reisenden, welche nicht zur Klasse der
[3]) Außerdem wurden von Hamburg aus 72 deutsche Auswanderer mit der Bahn nach belgischen

beförderten Auswanderer überhaupt.

beförderten Auswanderer

nach Amerika:											
den Vereinigten Staaten von Amerika	Britisch Nordamerika	Mexiko und Zentralamerika	Westindien	Brasilien	Argentinien	Peru	Chile	anderen südamerikanischen Staaten	Afrika	Asien	Australien und Polynesien
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
10	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
4,203	8	1	25	23	69	—	5	2	16	9	73
13	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—
2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
40	1	—	1	—	5	—	—	—	9	—	2
44	1	—	—	2	3	—	—	—	4	—	—
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	1	—	2	—	3	—	13	3	2
50,403	887	2	1	194	110	—	2	42	2	—	29
30,290	824	1	—	119	51	—	2	41	2	—	29
20,113	63	1	1	75	59	—	—	1	—	—	—
1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
671	46	—	—	5	1	—	—	—	1	—	—
70,343	2,520	—	—	142	1,330	—	4	1	303	1	37
3,391	5	2	1	22	13	—	4	—	23	—	61
138	—	1	—	14	2	1	—	—	10	—	2
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14,641	4	2	—	17	10	—	2	—	10	3	10
461	1	6	15	339	202	—	24	18	52	46	91
144,448	3,474	14	44	760	1,749	1	44	63	445	63	307
86,001	1,524	49	34	719	582	9	227	104	476	120	338
230,449	4,998	63	78	1,479	2,331	10	271	167	921	183	645
127,651	—	—	—	557	654	—	—	—	18	123	415
99,369	4,998	63	78	922	1,677	10	271	167	903	60	230
3,429	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Auswanderer gehörten.
und holländischen Häfen befördert, so daß über Hamburg insgesammt 108,820 Personen auswanderten.

Geschäftsbericht des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1892.

— § 31 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885, Reichs-Gesetzbl. Seite 255, Ziffer 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890, Reichs-Gesetzbl. Seite 209. —

Berlin, den 28. Januar 1893.

A. Unfallversicherung.

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Rekursgerichts.

I. Rekurssachen sind im Jahre 1892 anhängig geworden . . 4 240.

Unerledigt übernommen sind:

a) aus dem Jahre 1890 18

b) aus dem Jahre 1891 . . . . 1 216

= 1 234

mithin waren zu bearbeiten . . . . 5 474.

Von den Rekursen wurden eingelegt:

a) von den Versicherten 4 195

b) von den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden) 1 279

Summe wie oben . . . 5 474.

II. Von den Rekurssachen wurden erledigt, und zwar:

a) durch Urtheil 3 244

α) Zurückgewiesen wurden Rekurse

αα) der Versicherten 1 793

ββ) der Berufsgenossenschaften ꝛc. 431

Summe . . . 2 224

β) stattgegeben wurde dem Rekurse (ganz oder theilweise)

αα) der Versicherten in . . . 645 Fällen,

ββ) d. Berufsgenossenschaften ꝛc. in 375 „

Summe . . . 1 020

Summe aller durch Urtheil erledigten Rekurse 3 244

b) durch Beschluß wegen formeller Mängel (Verwerfung wegen Unzulässigkeit oder verspäteter Einlegung), und zwar:

α) Rekurse der Versicherten 389

β) Rekurse der Berufsgenossenschaften ꝛc. . . . 9

Summe . . . 398

c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich ꝛc.) . 152

550

zusammen . . . 3 794

mithin blieben unerledigt . . . 1 680

Uebertrag . . . 1 680

und zwar: a) aus dem Jahre 1891 21

b) aus dem Jahre 1892 . . . . . 1 659

wie oben . . . 1 680.

Von den unerledigten 1 680 Rekursen sind 1 118 im letzten Vierteljahr 1892 beim Reichs-Versicherungsamt eingegangen, folglich entfallen auf die früheren Vierteljahre 562.

III. A. Landwirthschaftliche Rekurse, die in den unter Nr. I und II verzeichneten mitenthalten sind, sind anhängig geworden:

a) im Jahre 1892 555

b) unerledigt übernommen aus dem Jahre 1891 181

mithin zusammen . . . 736.

Von den Rekursen wurden eingelegt:

a) von den Versicherten 493

b) „ „ Berufsgenossenschaften ꝛc. . . 243

Summe wie oben . . . 736.

B. Von den Rekursen wurden erledigt, und zwar:

a) durch Urtheil 459

α) Zurückgewiesen wurden Rekurse

αα) der Versicherten 221

ββ) der Berufsgenossenschaften ꝛc. . 80

Summe . . . 301

β) stattgegeben wurde dem Rekurse (ganz oder theilweise)

αα) der Versicherten in . . . 73 Fällen

ββ) der Berufsgenossenschaften ꝛc. in . . . . 85 „

Summe . . . 158

zusammen . . . 459.

b) durch Beschluß, und zwar:

α) Rekurse der Versicherten 52

β) „ „ Berufsgenossenschaften ꝛc. 4

Summe . . . 56

c) auf andere Art 19

75 534

mithin blieben unerledigt . . . 202.

Von den unerledigten Sachen sind 3 aus dem Jahre 1891, 199 aus dem Jahre 1892.

IV. An 291 Sitzungstagen haben mündliche Verhandlungen stattgefunden in 3 507 Sachen.

Darunter fanden in Sachen der land- und forstwirthschaftlichen Versicherung an 39 Sitzungstagen 476 mündliche Verhandlungen statt, und außerdem an zwei Tagen 23 mündliche Verhandlungen aus dem Gebiete der Seeunfallversicherung.

V. Beweisaufnahme wurde beschlossen:

a) vor der mündlichen Verhandlung in . . . . . 384 Fällen

b) auf Grund der mündlichen Verhandlung in . . 364 „

zusammen in . . . 748 Fällen.

VI. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte kam auf Seiten der Berufsgenossenschaften in keinem Falle, auf Seiten der Arbeiter in 79 Fällen vor.

VII. 236 Urtheile wurden ohne vorgängige mündliche Verhandlung gefällt (§ 21 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. August 1885 beziehungsweise Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 13. November 1887).

VIII. Bei 10 Urtheilen war die Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts gemäß § 101 Absatz 2 bis 4 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes begründet.

IX. Den durch Urtheil erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

a) ob ein Unfall bei dem Betriebe (in einem versicherungspflichtigen Betriebe) vorliegt, in . . . . 357 Fällen

b) ob der Unfall erwiesen ist, in . . . . 270 „

c) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen hat, in 67 „

d) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hat, in . . 150 „

Von den 150 Fällen ist in Frage gekommen:

α) eine gewerbliche Berufsgenossenschaft gegenüber anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften 88 mal,

β) landwirthschaftliche gegenüber gewerblichen Berufsgenossenschaften und umgekehrt . . . 62 mal,

Summa . . 150.

e) welcher Lohnbetrag (Jahresarbeitsverdienst) der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen ist, in 83 „

f) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, in 353 „

g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist, in 1 459 „

An den 1 459 Fällen sind betheiligt:

α) die Berufsgenossenschaften mit . . . . . 374 (25,6 %)

und zwar:

mit Erfolg in 189 Fällen (50,5 %)

ohne „ „ 185 „ (49,5 %)

374

β) die Arbeiter mit . . . . 1 085 (74,4 %)

und zwar:

mit Erfolg in 384 Fällen (35,4 %)

ohne „ „ 701 „ (64,6 %)

1 085

1 459

h) sonstige Streitfragen theils rechtlicher (materieller und prozessualer), theils thatsächlicher Art in . . 505 Fällen

zusammen . . . 3 244 Fälle.

Gleichwie in früheren Jahren, so hat auch in dem Berichtsjahre sich die Theilnahme von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an der rechtsprechenden und verwaltenden Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts durchaus bewährt.

Vergleichende Uebersicht

über die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts (Rekursabtheilung) von 1886 bis 1892.[1]

	1886		1887		1888		1889		1890		1891		1892	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Rekurse sind anhängig geworden	267	—	1,065	—	1,613	—	2,010	—	2,354	—	3,378	—	4,240	—
Aus dem Vorjahr unerledigt übernommen	—	—	169	—	730	—	599	—	900	—	1,188	—	1,234	—
Mithin waren zu bearbeiten	267	—	1,234	—	2,343	—	2,609	—	3,254	—	4,566	—	5,474	—
Davon wurden eingelegt: a) von den Versicherten	175	65,5	923	74,8	1,773	75,7	2,022	77,5	2,535	77,9	3,526	77,2	4,195	76,6
b) von den Berufsgenossenschaften	87	32,6	294	23,8	525	22,4	541	20,7	682	21	980	21,5	1,279	23,4
c) von beiden Theilen	5	1,9	17	1,4	45	1,9	46	1,8	37	1,1	60	1,3	—	—
Summe wie oben	267	—	1,234	—	2,343	—	2,609	—	3,254	—	4,566	—	5,474	—
Davon ohne Urtheil (durch Beschluß, Zurücknahme rc.) erledigt	28	10,5	145	11,8	228	9,7	206	7,9	318	9,8	444	9,7	550	10
Das Urtheil lautete auf Bestätigung	51	19,1	219	17,7	1,101	47	1,074	41,2	1,288	39,6	2,074	45,4	2,224	40,6
Das Urtheil lautete auf Aufhebung oder Abänderung	19	7,1	140	11,3	415	17,7	429	16,4	460	14,1	814	17,9	1,020	18,7
Also durch Urtheil erledigt	70	26,2	359	29	1,516	64,7	1,503	57,6	1,748	53,7	2,888	63,3	3,244	59,3
Im Ganzen erledigt	98	36,7	504	40,8	1,744	74,4	1,709	65,5	2 066	63,5	3,332	73	3,794	69,3
Unerledigt geblieben	169	63,3	730	59,2	599	25,6	900	34,5	1,188	36,5	1,234	27	1,680	30,7

[1]) Wegen der allmähligen Vergrößerung des Kreises der Versicherten vergl. die auf Seite 426 aufgeführten Gesetze.

Es wurden Rekurse erhoben:		Davon wurden erledigt: 1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	Blieben unerledigt.
1886	267	98	167	2	—	—	—	—	—
1887	1,065	—	337	723	5	—	—	—	—
1888	1,613	—	—	1,019	588	6	—	—	—
1889	2,010	—	—	—	1,116	880	14	—	—
1890	2,354	—	—	—	—	1,180	1,156	18	—
1891	3,378	—	—	—	—	—	2,162	1,195	21
1892	4,240	—	—	—	—	—	—	2,581	1,659
Zusammen	14,927	98	504	1,744	1,709	2,066	3,332	3,794	1,680

I. Rekurse der Versicherten.

	1886		1887		1888		1889		1890		1891		1892	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Gesammtzahl der Rekurse	180	—	940	—	1,818	—	2,068	—	2,572	—	3,586	—	4,195	—
Davon wurden durch Urtheil entschieden	43	—	263	—	1,154	—	1,185	—	1,348	—	2,255	—	2,438	—
Das Urtheil lautete auf Abweisung	31	72,1	165	62,7	894	77,5	884	74,6	1,031	76,5	1,724	76,5	1,793	73,5
Das Urtheil lautete zu Gunsten des Versicherten	12	27,9	98	37,3	260	22,5	301	25,4	317	23,5	531	23,5	645	26,5

II. Rekurse der Berufsgenossenschaften.

	1886		1887		1888		1889		1890		1891		1892	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Gesammtzahl der Rekurse	92	—	311	—	570	—	587	—	719	—	1,040	—	1,279	—
Davon wurden durch Urtheil entschieden	27	—	101	—	391	—	353	—	424	—	689	—	806	—
Das Urtheil lautete auf Abweisung	20	74,1	53	52,5	222	56,8	216	61,2	273	64,4	390	56,6	431	53,5
Das Urtheil lautete zu Gunsten der Berufsgenossenschaften	7	25,9	48	47,5	169	43,2	187	38,8	151	35,6	299	43,4	375	46,5

Den durch Urtheil erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

	in Fällen			
	1889	1890	1891	1892
a) ob ein Betriebsunfall vorlag?	318	472	467	357
b) ob der Unfall erwiesen ist				270
c) ob ein Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen?			309	353
d) ob der Unfall eine versicherte Person betroffen?	36	31	24	67
e) welche Berufsgenossenschaft einzutreten hat?	14	34	86	150
f) welcher Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen?	63	44	45	83
g) welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit anzunehmen?	787	970	1,647	1,459
h) sonstige Streitfragen	285	197	310	505
zusammen	1,503	1,748	2,888	3,244

Rechtsprechung der Schiedsgerichte. a) **Statistisches.** Im Jahre 1891 waren ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirende Schiedsgerichte vorhanden:

1. 426, welche auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885,
2. 201, welche auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887,
3. 16, welche auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887,
4. 612, welche auf Grund des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 errichtet waren,

zusammen 1 255.

Bei diesen Schiedsgerichten sind im Berichtsjahre im Ganzen 22 249, und zwar bei denjenigen zu 1 : 16 378, zu 2 : 846, zu 3 : 147 und zu 4 : 4 878 Berufungen anhängig geworden. Denselben stehen gegenüber 69 844 berufsgenossenschaftliche (ausführungsbehördliche) Bescheide, durch welche erstmalig Renten festgestellt oder abgelehnt, und 53 395 Bescheide, durch welche laufende Renten abgeändert worden sind: zusammen 123 239 Bescheide, so daß das Verhältniß der Zahl der durch Berufung angefochtenen Bescheide zu der Zahl der sämmtlichen erlassenen Bescheide sich nicht wesentlich gegen das Vorjahr geändert hat. Auch im Berichtsjahre ist nur etwas mehr als der sechste Theil der Bescheide durch Berufung angefochten worden.

I. Von sämmtlichen Berufungen betrafen Bescheide, durch welche
 a) der Entschädigungsanspruch abgelehnt wurde 9 079
 b) die Entschädigung festgestellt wurde 13 170

Von den den Bescheiden zu a und b zu Grunde liegenden Fällen waren
 α) nicht rekursfähig (Kosten des Heilverfahrens, vorübergehende Renten, Beerdigungskosten) 744
 β) rekursfähig (dauernde Renten 21 505

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen 4 590 Berufungen sind erledigt
 a) durch rechtskräftige Zurückweisung mittelst Bescheides des Vorsitzenden gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung vom 2. November 1885 wegen
  1. Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist . . 368
  2. Unzuständigkeit des Schiedsgerichts 36
  404
 b) durch Zurücknahme 1 537

Seite . . . 1 941

Uebertrag . . . 1 941

c) durch Vergleich 924

d) durch Anerkenntniß 472

e) durch Entscheidung des Schiedsgerichts:

1. Zurückweisung der Berufung wegen der im § 6 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung angegebenen Mängel des Verfahrens, und zwar wegen

α) Versäumung der gesetzlichen Berufungsfrist 306

β) Unzuständigkeit des Schiedsgerichts . 24

330

2. Bestätigung des angefochtenen genossenschaftlichen 2c. Bescheides 11 666

3. völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides 5 221

17 217

f) auf andere Weise 382

20 936

II. Die Zahl der Sitzungstage betrug 4 036

Hiervon war an 451 Tagen das Gericht nur mit 3 Mitgliedern besetzt (§ 15 Absatz 2 a. a. O.).

III. Die Zahl der Sachen, in denen ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist (Verzicht nach § 19 a. a. O.), betrug 20.

IV. Beweisaufnahmen haben stattgefunden:

a) von Seiten des Gerichts, eines Gerichtsmitgliedes oder des Vorsitzenden (§ 16 Absatz 2 a. a. O.):

1. an der Gerichtsstelle 5 372

2. an anderen Orten 243

b) durch Ersuchen einer öffentlichen Behörde 1 769

V. Von den ergangenen Entscheidungen waren nach den Berichten der Schiedsgerichtsvorsitzenden durch Rekurs anfechtbar: 16 603.

Während die vorstehenden Ziffern in der Hauptsache die Zahl und den prozessualen Verlauf der Berufungssachen erkennen lassen, soll die folgende Zusammenstellung ein übersichtliches Bild von dem den Berufungen zu Grunde liegenden Streitstoff geben.

1. Es handelte sich um folgenden Streitgegenstand:

A. um die Frage, ob ein Unfall beim Betriebe vorliegt, in: 2 814 Fällen,

B. um die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang vorliegt zwischen Unfall und Krankheit bezw. Tod, in . 1 156 „

C. im Falle einer Verletzung durch Betriebsunfall:

a) um die Kosten des Heilverfahrens in . . . . . 135 „

b) um das Maß der Rente und zwar

α) um den Grad der Erwerbsunfähigkeit in . . . 11 235 „

β) um die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes in . 344 „

c) um die Anwendung des § 7 des Unfallversicherungsgesetzes bezw. § 8 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, und zwar

α) um die Frage, ob die Voraussetzungen für eine

Seite . . . 15 684 Fällen.

Uebertrag . . . 15,684 Fällen,

von der Berufsgenossenschaft wahlweise zu gewährende Krankenhauspflege vorliegen, in . . 59 „

β) um die Folgen, welche eine Weigerung des Verletzten, sich in Anstaltspflege zu begeben, nach sich zieht, in . . . . 118 „

γ) um die Rente der Angehörigen des Verletzten während seiner Anstaltspflege in . . . . . 44 „

D. im Falle der Tödtung:

a) um die Beerdigungskosten in . . . . 36 „

b) um die Rente der Hinterbliebenen, und zwar

α) um die Frage, ob der Getödtete der einzige Ernährer der Hinterbliebenen war, in . . . . 361 „

β) um sonstige Fragen in . . . . 228 „

E. um Gewährung einer Kapitalabfindung im Sinne des § 67 des Unfallversicherungsgesetzes, § 72 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 39 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 75 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in . . . . 30 „

F. um die Frage der Verjährung des Entschädigungsanspruchs, § 59 des Unfallversicherungsgesetzes, § 64 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 68 des See-Unfallversicherungsgesetzes, in . . . . 181 „

G. um sonstige Streitfragen in . . . . 476 „

Zusammen . . 17 217 Fälle.

2. Der mit der Berufung angefochtene Bescheid bezweckte nicht die erstmalige Regelung der Entschädigung, sondern war ein gemäß § 65 des Unfallversicherungsgesetzes, § 70 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, § 73 des See-Unfallversicherungsgesetzes erlassener

a) Rentenherabsetzungs- oder -einstellungsbescheid in . . 7 416 Fällen,

b) Rentenerhöhungsbescheid in . . . . 400 „ .

b) **Erfahrungen**. Die Gesammtzahl der Berufungen ist entsprechend der Vermehrung der Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle und der Anwendung des § 65 des Unfallversicherungsgesetzes, betreffend Herabsetzung der Rente wegen vermehrter Erwerbsfähigkeit, gegenüber dem Vorjahre eine größere geworden. Auf die Schiedsgerichte des Unfallversicherungsgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes entfällt eine Steigerung von 14 371 auf 16 378 (d. i. um 14 Prozent), auf die Schiedsgerichte des Bauunfallversicherungsgesetzes eine Steigerung von 582 auf 846 (d. i. um 45 Prozent), auf die Schiedsgerichte des Seeunfallversicherungsgesetzes eine Steigerung von 101 auf 147 (d. i. um 46 Prozent) und auf die Schiedsgerichte des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes eine solche von 3 369 auf 4 878 (d. i. um 45 Prozent). Sowohl in Beziehung auf die Zahl der erstmalig, wie der auf Grund des § 65 erlassenen Bescheide zeigt jedoch das Jahr 1892 eine geringere Steigerung gegenüber dem Vorjahre, als das letztere gegenüber dem Jahre 1890 ergab. Während nämlich die Zahl der erstmaligen Rentenbescheide sich im Jahre 1891 gegen das Jahr 1890 von 50 175 auf 62 352, also um 24 Prozent, und die Zahl der Rentenherabsetzungsbescheide sich von 30 385 auf 44 071, also um 45 Prozent erhöht hatte, steigt die Zahl dieser beiden Gruppen von Bescheiden im Jahre 1892 gegen das Jahr 1891 nur

noch von 62 352 auf 69 844, also um 12 Prozent, beziehungsweise von 44 071 auf 53 395, also um 21 Prozent. Hiernach läßt sich das Ergebniß für die Rentenherabsetzungen, wenn man hierbei die große Zahl der im Vorjahre und auch noch im laufenden Jahre zur erstmaligen Entschädigungsfeststellung gelangten Fälle mit in Betracht zieht, nicht als ein ungünstiges bezeichnen.

Von mehreren Schiedsgerichtsvorsitzenden werden denn auch die guten Wirkungen, welche in dieser Beziehung das bereits im vorjährigen Bericht erwähnte Rundschreiben vom 20. Juni 1891 gehabt hat, besonders hervorgehoben.

Von anderen Vorsitzenden wird freilich noch immer eine unrichtige oder unzweckmäßige Anwendung des § 65 a. a. O. seitens einzelner Berufsgenossenschaften gerügt, sei es daß die Herabsetzung der Rente ohne genügende Berücksichtigung der Einwirkung des Unfalls auf den Gesammtorganismus, nur mit Rücksicht auf die Besserung der örtlichen Verletzung oder alsbald nach deren Ausheilung im Krankenhause, vorgenommen werde, sei es daß die Herabsetzung gerade bei Beginn der arbeitslosen Zeit erfolge, in welcher es dem Arbeiter besonders schwer fällt, die ihm verbliebene Arbeitskraft ausgiebig zu verwerthen. In diesem Zusammenhange wird von einem vielbeschäftigten Schiedsgerichtsvorsitzenden wiederum betont, daß bei den Versicherten keineswegs die Neigung bestehe, mit Rücksicht auf die Kostenfreiheit von dem Rechtsmittel der Berufung in übertriebener Weise Gebrauch zu machen; „in sehr vielen Fällen habe sich vielmehr der Gerichtshof auf Grund eigener Augenscheinnahme von der Unhaltbarkeit der Rentenherabsetzung überzeugen müssen“. Vereinzelt finden sich demgegenüber andererseits auch Klagen über die Zunahme der Zahl der unbegründeten und aussichtslosen Anspruchserhebungen und der unbegründeten, sogar frivolen Berufungen, wie sich denn auch in den diesjährigen Geschäftsberichten der Schiedsgerichtsvorsitzenden mehrfach die Bemerkung findet, daß die Genossenschaften im Allgemeinen ihrer Aufgabe voll genügen und in anerkennenswerther Weise bemüht sind, den Ansprüchen der Verletzten gerecht zu werden. Nicht selten, heißt es in den Berichten, würden von den berufsgenossenschaftlichen Organen höhere Entschädigungen bewilligt, als die ärztlichen Gutachten beantragen.

Das Verhältniß der Bestätigung angefochtener Bescheide — 11 665 (9 265)[1] — zu deren Abänderung — 5 221 (4 713) — hat sich gegen das Vorjahr zwar nicht merklich verschoben, zeigt aber gegen das Jahr 1890 mit 6 631 Bestätigungen und 3 807 Abänderungen ein Heruntergehen der Abänderungen von 36 auf 31 Prozent.

Das Verhältniß der Zahl der erhobenen Rekurse — 4 240 (3 378) — zu der Zahl der rekursfähigen Schiedsgerichtsurtheile — 16 603 (13 630) — ist fast dasselbe wie im Vorjahre, indem wieder etwa ein Viertel der rekursfähigen Urtheile durch Rekurs angefochten wurde.

Viele Schiedsgerichtsvorsitzende haben das fortgesetzt harmonische Zusammenwirken der Beisitzer aus dem Arbeitgeber- und dem Arbeitnehmerstande hervor, so daß eine übereinstimmende Stellungnahme der einzelnen Gruppen gegen einander zu den Seltenheiten gehörte, ferner wird die Förderung, welche die schiedsgerichtlichen Entscheidungen durch die Sachkunde der Beisitzer erfahren, wie auch das Ansehen und Vertrauen gerühmt, dessen sich die Schiedsgerichte in den betheiligten Kreisen andauernd zu erfreuen haben.

Wahlen zum Reichs-Versicherungsamt. In Ausführung des Gesetzes vom 16. Mai 1892, Reichs-Gesetzbl. Seite 665, wurde die Wahl von sechs weiteren

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Vorjahr.

Stellvertretern aus dem Stande der gewerblichen Arbeitnehmer für die Dauer der laufenden Wahlperiode, mithin bis zum 30. September 1893, im Wege einer Nachwahl vorbereitet.

Das Ergebniß dieser Nachwahl wird veröffentlicht werden.

Vertretung der Arbeiter. Auf Grund des § 1 Ziffer 2 bis 5 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit den §§ 41 ff des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 waren an Stelle der mit Ende September 1892 ausgeschiedenen Hälfte der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen.

Für die Neuwahl von 60 Arbeitervertretern mit der doppelten Anzahl von Ersatzmännern mußten die Vorstände der als wahlberechtigt gemeldeten 633 Krankenkassen, welche diesseits zu 53 Wahlbezirken vereinigt worden sind, mit Stimmzetteln und dem sonst erforderlichen Wahlmaterial versehen werden (zu vergleichen das diesseits erlassene Wahlregulativ vom $\frac{\text{26. September 1885}}{\text{10. Januar 1891}}$).

Bei der durch die Arbeitervertreter vorgenommenen Neuwahl der Schiedsgerichtsbeisitzer waren die in 24 Wahlprotokollen diesseitiger Beauftragter niedergelegten Ergebnisse der Wahlen zu prüfen und die Ergebnisse den betheiligten Berufsgenossenschaften, sowie den in Betracht kommenden Landes-Zentralbehörden mitzutheilen.

Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes. Auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Unfallversicherung ist die wachsende Vertrautheit der betheiligten Kreise, und zwar sowohl der berufsgenossenschaftlichen Organe, als auch der Arbeitgeber und der Versicherten, mit den gesetzlichen Bestimmungen auch im laufenden Jahre in erfreulicher Weise zu Tage getreten. In Folge dessen hat die Zahl der hier anhängig gewordenen Streitfragen über die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit von Betrieben und über die versicherungsrechtliche Beurtheilung einzelner Betriebsthätigkeiten im Allgemeinen — abgesehen von den Streitigkeiten aus Anlaß von Regiebauten (s. unten) — eine Minderung erfahren. Dagegen lag mehrfach Anlaß vor, auf Anfragen von Genossenschaftsvorständen über die Auslegung sonstiger Gesetzesbestimmungen Entscheidung zu treffen.

Der Aufstellung von Unfallverhütungsvorschriften seitens der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften wurde eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet und der bei den Betheiligten vielfach hervorgetretenen Abneigung hiergegen fortgesetzt entgegenzuwirken gesucht. Diese Abneigung ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß es nach den Bestimmungen des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes an der Möglichkeit gebricht, den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichenfalls auch den Arbeitern gegenüber mit Zwang Geltung zu verschaffen. In dieser, sowie in anderer Beziehung sind wiederholt Anträge auf Abänderung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes an das Reichs-Versicherungsamt gelangt.

Auch zur Aufstellung von Gefahrentarifen war bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften wenig Neigung zu finden; übrigens haben sich Uebelstände hieraus bisher nicht ergeben.

Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes. Die Streitigkeiten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit den gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften über die versicherungsrechtliche Zugehörigkeit von Regie-Bauarbeiten, sowie mehrfache Anträge der Baugewerks-Berufsgenossenschaften auf Aenderung in der Art der Versicherung dieser Arbeiten haben das Reichsversicherungs-Amt wiederum in größerem Umfange beschäftigt; die wiederholten Klagen, daß die Vorschriften im § 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes über die Nachweisung

der Regie-Bauarbeiten von den Unternehmern und Gemeinde-Behörden ungenügend beobachtet würden, haben zu Erhebungen Anlaß gegeben, welche noch nicht abgeschlossen sind.

Auch die Beschwerden der Gemeinden über die Heranziehung ihrer Wegebaubetriebe zur Versicherung und deren Veranlagung zu den Klassen des Gefahrentarifs seitens der Tiefbau-Berufsgenossenschaft haben nicht nachgelassen. Andererseits befindet diese Berufsgenossenschaft sich im Kampfe gegen das von ihr als unerträglich bezeichnete, weil insbesondere auch ihre Organisation störende fortwährende Ausscheiden von Staats- und Kommunalbaubetrieben.

Die durch umfangreiche Berechnungen näher erläuterten Bedenken, welche die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gegen die Richtigkeit des zur Zeit für sie geltenden, für die Ermittelung ihrer Belastung vor Allem wesentlichen Kapitaldeckungstarifs (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts 1889 S. 80) vorgebracht hat, haben das Reichs-Versicherungsamt veranlaßt, zum Zwecke einer Nachprüfung dieses Tarifs zunächst statistisches Material von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und den sämmtlichen, vom Reichsversicherungsamt ausschließlich ressortirenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften zu erfordern. Die am Schlusse des Berichtsjahres eingegangenen, etwa 20 000 Zählkarten über die bisher an Unfallverletzte gezahlten Entschädigungen werden durch das Rechnungsbüreau versicherungstechnisch bearbeitet; über das Ergebniß der Prüfung kann erst im nächsten Jahre berichtet werden.

Uebersicht über den Umfang der Unfallversicherung. Es bestehen zur Zeit zum Zweck der Durchführung der Unfallversicherung:

I.		Berufsgenossenschaften:		
A.	64	gewerbliche . .	mit 405 241 Betrieben	u. 5 093 412 versicherten Personen.
B.	48	land- (und forst-) wirthschaftliche .	mit 4 776 520[1]) „	u. 12 289 415[1]) „ . „
Insgesammt	112	B.-Genossenschaften	mit 5 181 761 Betrieben	u. 17 382 827 versicherten Personen
II	137	Reichs- und Staatsausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe — darunter 50 für die land- und forstwirthschaftliche Verwaltung		mit 601 451 versicherten Personen.
	219	Provinzial- u. Kommunal-Ausführungsbehörden		mit 30 000 „ „
Zusammen	356	Ausführungsbehörden		mit 631 451 versicherten Personen.

Hierzu kommen die bei den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten, nicht schon anderweitig versicherten Personen, so daß am Schlusse des Jahres 1892 über 18 Millionen Personen gegen Unfall versichert waren. In dieser Zahl, welche auch alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, sowie die landwirthschaftlich im Nebenberufe beschäftigten Personen umfaßt, dürften eine bis anderthalb Millionen solcher Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert sind.

Bei 23 (5 gewerblichen und 18 landwirthschaftlichen) Berufsgenossenschaften und 78 (darunter 13 bayerischen, 6 sächsischen, 42 württembergischen) Ausführungsbehörden ist eine konkurrirende Zuständigkeit von Landes-Versicherungsämtern begründet.

---

[1]) Hinsichtlich der im Jahre 1892 für die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften vorgenommenen Nachprüfung der Zahl der Betriebe und der versicherten Personen ist in den Vorbemerkungen bei Ziffer 2 I in der dem Reichstage vorgelegten Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften ꝛc. für das Jahr 1891 das Erforderliche erläutert.

Feststellung von Genossenschaftskataster. In 2684 Fällen war über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaftskataster (Unternehmerverzeichnisse) zu verhandeln. Davon rührten 604 Sachen aus dem Vorjahre her. 2062 Sachen wurden erledigt, 622 blieben rückständig. Nähere Angaben über die Art der Beschwerden und deren Erledigung enthält die Uebersicht S. 16.

Das Streben der unteren Verwaltungsbehörden blieb unverändert auf eine möglichst ausdehnende Anwendung der Unfallversicherungsgesetze gerichtet, ebenso gingen in unverminderter Anzahl Anträge aus Handwerker- und Kleingewerbekreisen auf Erweiterung der Unfallversicherungsgesetzgebung ein.

Gefahrentarife, Gefahrentarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden. Für 8 gewerbliche Berufsgenossenschaften wurde im Berichtsjahre die Abänderung oder Neuaufstellung des Gefahrentarifs, für 3 die Beibehaltung des bestehenden Tarifs genehmigt; für eine gewerbliche Berufsgenossenschaft wurde die beantragte Abänderung abgelehnt und die Beibehaltung des bestehenden Tarifs auf ein Jahr angeordnet.

Bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft schwebten am Ende des Berichtsjahres noch Verhandlungen über die Tarifrevision.

Die Ermittelung der Gefahrenziffern haben die Berufsgenossenschaften bei ihren Tarifrevisionen mit Hilfe von Unfallverzeichnissen bewirkt, welche nach der Anleitung des Reichs-Versicherungsamts aufgestellt sind und möglichst alle Unfälle für die ganze Zeit des Bestehens der betreffenden Berufsgenossenschaft umfassen.

Ueber die Verwerthung der Ergebnisse der Unfallverzeichnisse für die Gefahrentarife und über die Behandlung der Nebenbetriebe in den letzteren sind die Genossenschaften im Berichtsjahr durch besondere Rundschreiben verständigt worden.

Die Baugewerks-Berufsgenossenschaften sind zur Zeit damit beschäftigt, auf Grund eines gemeinschaftlich bearbeiteten Unfallverzeichnisses einen Gefahrentarif aufzustellen, der als Grundlage für die künftige Umarbeitung der bestehenden Tarife dienen könnte, so daß die bestehende verschiedene Belastung gleichartiger Betriebe in den einzelnen Gebieten des Reichs möglichst beseitigt werden wird, wie dies seitens der Mehrzahl der Textil-Berufsgenossenschaften bereits geschehen ist.

Die Zahl der Gefahrentarifbeschwerden (§ 28 des Unfallversicherungsgesetzes 2c.) belief sich auf 175. Hierzu traten 50 aus dem Vorjahre als unerledigt übernommene Beschwerden, so daß im Ganzen 225 Beschwerden zur Bearbeitung gelangten, von denen 186 erledigt wurden, 39 unerledigt blieben. Von den erledigten Tarifbeschwerden haben 65 Erfolg gehabt, 121 Beschwerden wurden zurückgewiesen.

Gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge (§ 73 des Unfallversicherungsgesetzes 2c.) gingen 202 Beschwerden ein. Hierzu traten 72 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1891, so daß im Ganzen 274 derartige Beschwerden zu bearbeiten waren. Hiervon wurden 206 erledigt, während 68 unerledigt blieben.

Außerdem kommen 38 neu eingegangene und 12 aus dem Vorjahre verbliebene, zusammen 50 Beschwerden in Betracht, welche sich gleichzeitig gegen die Einschätzung in die Klassen des Gefahrentarifs und gegen die Festsetzung der Genossenschaftsbeiträge richten. Hiervon wurden 37 erledigt, während 13 unerledigt blieben.

Beschwerden gegen die Höhe der Prämien auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (§§ 22, 25, 26) gingen 88 ein. Hierzu traten 60 unerledigte Beschwerden aus dem Vorjahre, so daß im Ganzen 148 Beschwerden im Geschäftsgang befanden, von denen 112 erledigt wurden, während 36 unerledigt blieben.

Gegen die Festsetzung der Umlage aus der Versicherung auf Kosten von Gemeindeverbänden ging keine Beschwerde ein.

Auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Unfallversicherung gingen 19 Beschwerden gegen die Beitragsberechnung und die Abschätzung der Betriebe nach Arbeitsbedarf ein. Hierzu traten 2 unerledigte Beschwerden aus dem Jahre 1891, so daß im Ganzen 21 Beschwerden zu bearbeiten waren, von denen 1 berücksichtigt, 12 abgewiesen wurden und 8 unerledigt blieben.

Im Ganzen sind mithin 718 Tarif-, Umlage-, Prämien- und Abschätzungsbeschwerden bearbeitet worden.

Unfallverhütungsvorschriften. Für die Südwestdeutsche Eisen-Berufsgenossenschaft wurden im Berichtsjahre ausführliche Unfallverhütungsvorschriften genehmigt, welche aus einer eingehenden Umarbeitung der früheren Bestimmungen hervorgegangen sind.

Die Hessen-Nassauische Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat einen Nachtrag zu ihren bereits bestehenden Unfallverhütungsvorschriften vorgelegt, der ebenfalls genehmigt wurde.

Von den ausschließlich vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden 59 gewerblichen Berufsgenossenschaften haben nunmehr 51 (d. i. 86 Prozent) Unfallverhütungsvorschriften erlassen; vier weitere Berufsgenossenschaften sind nach den Berichten der Vorstände mit der Vorbereitung der Vorschriften beschäftigt.

Die Ausarbeitung von Normal-Unfallverhütungsvorschriften für gleichartige Gefahren in den gewerblichen Betrieben ist nach den Beschlüssen des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften durch besondere Sachverständige erfolgt; die bezüglichen Arbeiten unterliegen zur Zeit der Prüfung im Reichs-Versicherungsamt.

Die Ergebnisse der ihrem Abschlusse entgegengehenden landwirthschaftlichen Unfallstatistik (siehe weiter unten) werden von den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften als Unterlagen für die Aufstellung von Unfallverhütungsvorschriften verwerthet werden können, so daß dadurch das Zustandekommen solcher Vorschriften auch für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe voraussichtlich erleichtert werden wird (zu vergleichen oben Ausführung des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes).

Die Zahl der Beschwerden über Einschätzung in höhere Gefahrenklassen und Festsetzung von Strafzuschlägen bei Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften beträgt 274.

Unfallstatistik. Die Aufstellung einer genauen Unfallstatistik, betreffend die im Jahre 1891 im Bereiche der Land- und Forstwirthschaft (auch der staatlichen Forstbetriebe) entschädigten Unfälle, ist ihrem Abschlusse nahe. Das für diese Statistik von den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden gelieferte Material besteht aus 19 918 Zählkarten.

Anstellung besonderer Beauftragter der Berufsgenossenschaften. Die Anstellung von besonderen besoldeten Beauftragten, welche berufsgenossenschaftliche Ehrenämter nicht bekleiden (Revisionsingenieuren rc.), ist in weiterer Fortentwickelung begriffen.

Nach der Feststellung vom 1. Oktober 1892 sind bei 43 gewerblichen und einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft 158 (im Vorjahre 155) Beauftragten-Stellen vorhanden, welche von 145 Beamten versehen werden. Mehrere von diesen Beamten bekleiden derartige Stellen bei verschiedenen Berufsgenossenschaften beziehungsweise Sektionen.

Die Beziehungen der Beauftragten zu den Betriebsunternehmern befriedigen nach wie vor.

Nachweisung der gesammten Rechnungsergebnisse. Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1891 sind nach den bisherigen Formularen aufgestellt und gemäß

§ 77 des Unfallversicherungsgesetzes u. s. w. dem Reichstag vorgelegt worden (Drucksachen des Reichstags 2. Session 1892/93 Nr. 54).

Im Jahre 1892 betrug nach einer vorläufigen Ermittelung die Zahl aller bei den Berufsgenossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden zur Anmeldung gelangten Unfälle . . . . . 235 587, die der entschädigten Unfälle . . . . 55 551, von denen

5 925 den Tod,
3 047 eine dauernde völlige,
29 650 eine dauernde theilweise Erwerbsunfähigkeit und
16 929 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit

zur Folge hatten.

Die im Jahre 1892 verausgabten Entschädigungen (Renten u. s. w.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittelung ca. 32 560 000 ℳ. gegen 26 426 377 ℳ. im Jahre 1891, 20 315 320 ℳ. im Jahre 1890, 14 464 303 ℳ. im Jahre 1889, 9 681 447 ℳ. im Jahre 1888, 5 932 930 ℳ. im Jahre 1887 und 1 915 366 ℳ. im Jahre 1886.

Entschädigungen (Renten u. s. w.) wurden im Jahre 1892 gezahlt oder angewiesen an:

152 900 Verletzte,
19 079 Wittwen Getödteter,
38 133 Kinder Getödteter,
1 440 Aszendenten Getödteter;

daneben erhielten ferner im Jahre 1892:

5 645 Ehefrauen,
12 366 Kinder und
136 Aszendenten

als Angehörige von in Krankenhäusern untergebrachten Verletzten die gesetzlichen Unterstützungen gezahlt oder angewiesen, so daß im Berichtsjahre zusammen

229 699 Personen

der Wohlthaten der Unfallversicherung theilhaftig geworden sind.

Steigen der Unfalllasten. Das in den vorstehenden Zahlen zu Tage tretende Steigen der Unfalllasten steht fortgesetzt in richtigem Verhältniß zu den seinerzeit regierungsseitig veröffentlichten Vorausberechnungen. Danach soll bei einer angenommenen Anzahl von 1 615 253 versicherten Personen im sechsten Jahre

5 529 000 ℳ. an Entschädigungsbeträgen

gezahlt werden.

Wird als erstes Beitragsjahr das vierte Quartal 1885 und die drei ersten Quartale des Jahres 1886 angenommen, und wird ferner bei den seit dem 1. Oktober 1885 bestehenden 57 älteren Berufsgenossenschaften die Zahl der versicherten Personen und dementsprechend die Höhe der gezahlten Entschädigungen auf die vorstehende Zahl 1 615 253 umgerechnet, so ergiebt sich, daß thatsächlich im sechsten Jahre

5 969 810 ℳ. an Entschädigungsbeträgen

gezahlt worden sind.

Strafbeschwerden und sonstige Beschwerden. Die Ausübung des Strafrechts auf Seiten der Berufsgenossenschaften, namentlich veranlaßt durch Unpünktlichkeit vieler Unternehmer bei der Anmeldung von Betrieben und bei der Einsendung von Lohnnachweisungen, nimmt die Arbeitskraft des Reichs-Versicherungsamts noch immer sehr in Anspruch. Es gelangten 3777 — darunter 711 vorjährige —

Beschwerden gegen Strafverfügungen der Berufsgenossenschaftsvorstände zur Bearbeitung; in 1 118 Fällen war die Erledigung noch nicht möglich.

Sonstige Beschwerden aller Art kamen 2114, darunter 401 vorjährige, zur Behandlung, von denen 305 unerledigt blieben.

Weltausstellung in Chicago. Im Auftrage des Herrn Reichskanzlers hat das Reichs-Versicherungsamt im letzten Quartal des Berichtsjahres Vorarbeiten für die Weltausstellung in Chicago in Angriff genommen. Danach soll die Entwickelung der sozialpolitischen Gesetzgebung des Deutschen Reichs dem Auslande vorgeführt werden, zu welchem Zweck Wandtafeln hergestellt worden sind, welche theils in statistischer, theils in graphischer Darstellung über Umfang, Inhalt und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung — Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung — Aufschluß geben.

In Ergänzung dieser Tafeln sind mit Unterstützung der gewerblichen Berufsgenossenschaften noch mehrere bildliche Darstellungen angefertigt worden, welche einzelne Muster berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungseinrichtungen veranschaulichen.

Zur Erläuterung der Wandtafeln ist ein „Leitfaden" ausgearbeitet, welcher einen gemeinverständlichen Abriß der ganzen Arbeiterversicherung und einen Abdruck der vorerwähnten Wandtafeln enthält. Diese zwei Bogen starke Druckschrift, welche im Verlage von A. Asher & Co. in Berlin in deutscher und englischer Ausgabe erscheint und für den Preis von 10 Pfennigen[1]) käuflich ist, bietet zugleich jedem Arbeiter eine günstige Gelegenheit, sich über die Arbeiterversicherung in ihrem Wesen und in ihrer Gesammtwirkung näher zu unterrichten.

Geschäftliche Thätigkeit im Uebrigen. Die geschäftliche Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts hat auch im Uebrigen eine gewisse Steigerung erfahren.

Für 23 Berufsgenossenschaften wurden Statutänderungen genehmigt.

B. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Erörterungen über die Versicherungspflicht. Nachdem zahlreiche Zweifel über den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Personen durch die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts im Wesentlichen behoben waren, konnten die auf die Versicherungspflicht bezüglichen Anfragen meist durch Hinweis auf veröffentlichte Revisionsentscheidungen erledigt oder den Vorständen der Versicherungsanstalten zur Bescheidsertheilung überwiesen werden. Ein Bedürfniß zur Abänderung der unter dem 31. Oktober 1890 erlassenen Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Personen, ist auch in diesem Jahre nicht hervorgetreten.

Auf einer im Monat Juni 1892 abgehaltenen Konferenz mit Vertretern der betheiligten Versicherungsanstalten wurde die Frage der Versicherungspflicht der auf deutschen Gewässern stattfindenden Binnenschifffahrtsbetriebe ausländischer Unternehmer eingehend erörtert und der Beschluß gefaßt, an zuständiger Stelle bestimmte Vorschläge wegen Regelung der Versicherungspflicht jener Betriebe zu machen.

Anfragen über Beitragsentrichtung, Markenentwerthung ꝛc. Die immer noch zahlreich einlaufenden Anfragen, welche sich auf die Beitragsentrichtung, die Entwerthung der Beitragsmarken, die Ausstellung der Quittungskarten und ähnliche

[1]) Dieser Preis gilt bei Abnahme von 300 und mehr Exemplaren; 100 Exemplare kosten je 12 Pfennig, 50 je 15 Pfennig; einzelne Exemplare kosten 20 Pfennig.

Gegenstände bezogen, wurden — soweit erforderlich, unter Wahrung der Entscheidungsbefugniß anderer Behörden — in dem Bestreben beantwortet, das Verständniß und die praktische Durchführung des Gesetzes nach Möglichkeit zu erleichtern.

Arbeiterhülfsgesuche. Die Zahl der aus dem Kreise der Versicherten eingegangenen Gesuche, welche die Bewilligung von Alters- oder Invalidenrenten betrafen, betrug 513.

Uebernahme der Fürsorge für erkrankte Versicherte seitens der Versicherungsanstalt. Der Ausführung der Bestimmungen im § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, wonach die Versicherungsanstalten befugt sind, die Fürsorge für einen erkrankten Versicherten zu übernehmen, wurde besondere Beachtung geschenkt. Es haben — zum Theil auf diesseitige Anregung — bereits mehrere Versicherungsanstalten von den gedachten Bestimmungen zum Besten der Versicherten in vielen Fällen mit Erfolg Gebrauch gemacht.

Einsprüche gegen die Rentenvertheilungen des Rechnungsbüreaus. Gegen die Rentenvertheilungen des Rechnungsbüreaus wurde in 181 Fällen Einspruch (Widerspruch) erhoben (§ 90 Absatz 1 und § 160 Absatz 3 a. a. O.), so daß einschließlich der aus dem Jahre 1891 unerledigt übernommenen 30 Fälle 211 Sachen zur Bearbeitung vorlagen.

Ueber 12 Einsprüche (Widersprüche) wurde förmliche Entscheidung getroffen, wobei in 11 Fällen die Vertheilung des Rechnungsbüreaus bestätigt wurde. In 148 Fällen erfolgte die Erledigung durch Zurücknahme des Einspruchs (Widerspruchs) 2c., während in 51 Fällen das Verfahren noch schwebt. Unter Anderem gelangte auch die wichtige Frage der Vertheilung der während der Uebergangszeit festgesetzten Renten zwischen Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen zur Entscheidung.

Genehmigung von Statutänderungen. Den von 3 Versicherungsanstalten beschlossenen Abänderungen ihres Statuts wurde die Genehmigung ertheilt.

Strafbeschwerden. Beschwerden gegen Strafverfügungen der Vorstände der Versicherungsanstalten (§§ 142 ff. des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes) wurden im Berichtsjahre 740 anhängig. Davon wurden 572 erledigt, und zwar durch Entscheidung 397, durch Zurücknahme der Strafverfügung 145 und durch Zurücknahme der Beschwerde 30. Als unerledigt wurden in das Geschäftsjahr 1893 übernommen 168. Die Vorstände der Versicherungsanstalten haben von der ihnen zustehenden Strafbefugniß durchweg einen maßvollen Gebrauch gemacht.

Bestimmungen über die von den Versicherungsanstalten einzureichenden Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse. Gemäß § 130 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind die Versicherungsanstalten verpflichtet, dem Reichs-Versicherungsamt nach näherer Anweisung desselben und in den von ihm vorzuschreibenden Fristen Uebersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen. Das Reichs-Versicherungsamt hat die Formulare für diese Uebersichten aufgestellt und deren Ausfüllung durch Erläuterungen näher geregelt. Diese Formulare, welche sich bei Einreichung der erstmaligen Uebersichten für das Jahr 1891 durchweg bewährt haben, sind auch von den nach §§ 5 bis 7 a. a. O. zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen für die Aufstellung ihrer Rechnungsergebnisse angenommen worden.

Auf Grund der Vorlagen der Versicherungsanstalten wurde in etwas abgekürzter Form eine Gesammtnachweisung über deren Geschäfts- und Rechnungsergebnisse aufgestellt. (Drucksachen des Reichstags II. Session 1892/93 Nr. 76.)

Bestimmungen über den von den Versicherungsanstalten an die Zentral-Postbehörden abzuführenden Betriebsfonds. Nachdem die Zentral-Postbehörden von dem ihnen durch § 92 Absatz 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gegebenen Recht, nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von den Versicherungsanstalten einen Betriebsfonds einzuziehen, Gebrauch gemacht haben, hat das Reichs-Versicherungsamt die Bemessung dieses Betriebsfonds und das Verfahren bei Abführung desselben nach Benehmen mit den Zentral-Postbehörden näher geregelt.

Bestimmungen über den Umtausch oder die Baareinlösung von gekauften, demnächst aber nicht verwendbaren Versicherungsmarken. Um den in Kreisen der Arbeitgeber mehrfach laut gewordenen Wünschen zu entsprechen, und um andererseits dem Handel mit Versicherungsmarken im Publikum möglichst entgegenzutreten, hat das Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Zentral-Postbehörden den Umtausch und die Baareinlösung von gekauften, demnächst aber nicht verwendbaren Versicherungsmarken unter gewissen Voraussetzungen zugelassen. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren sind nähere Bestimmungen getroffen worden.

Die von den Versicherungsanstalten zu führende Statistik. Auf der im Juni 1892 mit den Vorständen der Versicherungsanstalten abgehaltenen Konferenz wurden über die von den Versicherungsanstalten zu führende Statistik Beschlüsse gefaßt, die dem Reichs-Versicherungsamt zur Grundlage seiner Stellungnahme dienten.

Verwendung eines Theils des Vermögens der Versicherungsanstalten zum Bau von Arbeiterwohnungen. Auf derselben Konferenz wurde auf diesseitige Anregung auch die Frage erörtert, inwieweit und in welcher Weise ein Theil des Vermögens der Versicherungsanstalten zur Herstellung von Arbeiterwohnungen nutzbar zu machen sein möchte. Den Bestrebungen der Versicherungsanstalten' die Einnahmen innerhalb der Grenzen des § 129 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zu Gunsten der mit der Errichtung von Arbeiterwohnhäusern befaßten Gemeinden, Genossenschaften ꝛc. zu verwenden, hat das Reichsversicherungsamt seine Unterstützung zugesagt.

Rechtsprechende Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamts als Revisionsgerichts.

I. Die Zahl der im Jahre 1892 anhängig gewordenen Revisionen beträgt in:

Invalidenrentensachen	815
Altersrentensachen	2 756
zusammen .	3 571
Unerledigt übernommen sind aus dem Jahre 1891 (Altersrentensachen)	944
mithin waren zu bearbeiten . . .	4 515

Revisionen wurden eingelegt:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen
a) von den Versicherten in	399	1 631
b) von den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen in	319	982
c) von den Staatskommissaren in	97	143
zusammen wie oben . . .	815	2 756

Seite . . . 4 515

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen		
Uebertrag . . .				4 515
Von den Versicherten und Versicherungsanstalten ꝛc. zugleich ist in	4	4	= 8	
von den Versicherten und Staatskommissaren zugleich in	—	3	= 3	
von den Versicherungsanstalten ꝛc. und Staatskommissaren zugleich in	45	57	= 102	
zusammen in . . .	49	64	= 113	

Sachen Revision eingelegt worden.

II. Von den Revisionssachen wurden erledigt:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen	
a) durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung und zwar:	261	2 277	= 2 538

1. Zurückgewiesen wurden Revisionen:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen		
α) der Versicherten . .	78	734	= 812	
β) der Versicherungs-Anstalten und Kasseneinrichtungen	25	447	= 472	
γ) der Staatskommissare .	8	50	= 58	
zusammen . .	111	1 231	= . . .	1 342

2. Stattgegeben wurde den Revisionen

α) der Versicherten

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen		
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in .	19	222	= 241 Fällen	
ββ) durch Zuerkennung d. Rente in . . .	4	84	= 88 Fällen	
zusammen .	23	306	=	329

β) der Versicherungs-Anstalten und Kasseneinrichtungen

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen		
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in .	30	259	= 289 Fällen	
ββ) durch Zurückverweisung an den Vorstand in . . .	1	—	= 1 Falle	
γγ) durch Abweisung d. Rentenanspruchs in	65	358	= 423 Fällen	
zusammen .	96	617	=	713

Seite . . . 1 042

Uebertrag . . . 1 042

γ) der Staatskommissare

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen		
αα) durch Zurückverweisung an das Schiedsgericht in .	16	41	= 57 Fällen	
ββ) durch Abweisung d. Renten-Anspruchs in	15	82	= 97 Fällen	
zusammen .	31	123	= . . .	154

insgesammt . . . 1 196

sind . . . 2 538

b) durch Urtheil ohne mündliche Verhandlung wurden Revisionen zurückgewiesen 40 Invalidenrentensachen, 442 Altersrentensachen, zusammen 482

und zwar:

	Invalidenrentensachen	Altersrentensachen		
α) wegen verspäteter Einlegung	32	305	=	337
β) als offenbar unbegründet (§ 81 Absatz 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes)	8	137	=	145
zusammen . . .	40	442,	sind wieder	482

c) auf andere Art (Zurücknahme, Vergleich u. s. w.) 50 Invaliden-, 207 Altersrentensachen, zusammen 257

erledigt sind zusammen . . . 3 277

Mithin bleiben unerledigt . 1 238

III. Den durch Urtheil nach mündlicher Verhandlung erledigten Sachen lagen folgende Streitfragen zu Grunde:

A. Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts kam in Frage, und zwar handelte es sich darum:

		Invalidenrentensachen		Altersrentensachen	
a) ob der Rentenbewerber zu den „Versicherten" gehört	in	2	in	828	
b) ob die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch gegeben sind	„	158	„	294	
c) nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten das Maß der Rente zu berechnen ist	„	—	„	43	
d) um sonstige Rechtsfragen . . .	„	1	„	65	
zusammen . . .	in	161	in	1 230	= 1 391.

B. Die thatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts waren zu prüfen:

a) dieselben waren aufrecht zu erhalten, und daher die Revision zu verwerfen	in	66	in	675	
b) dieselben waren wegen eines Verstoßes wider den klaren Inhalt der Akten aufzuheben	„	25	„	284	
zusammen . . .	in	91	in	959	= 1 050

	Invalidenrentensachen		Altersrentensachen		
C. Es war zu prüfen, ob wesentliche Mängel des Verfahrens vorlagen	in	9	in	88	= 97
zusammen . . .	in	261	in	2 277	
insgesammt wie oben zu II a . .		2 538.			

IV. An 212 Sitzungstagen haben mündliche Verhandlungen in 2 611 Sachen stattgefunden, und zwar:

vor der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890) an . . . 37 Tagen in 387 Fällen,
vor der engeren Spruchkammer (Ziffer 4 a. a. O.) an . . . . 175 „ „ 2 224 „
zusammen an . . . 212 Tagen in 2 611 Fällen.

Eine Vertretung der Versicherten durch Rechtsanwälte kam in 10 Fällen vor; Staatskommissare waren in 117 Fällen zur mündlichen Verhandlung erschienen.

V. Um die von den Spruchkammern angenommene Auslegung solcher gesetzlichen Bestimmungen, welche von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung sind, maßgebend festzustellen, wird ein Präjudizienbuch geführt, welches zur Zeit 381 Eintragungen enthält. Dasselbe bietet zugleich das erforderliche Material zur Entscheidung der Frage, ob über die einzelnen Revisionen vor der engeren oder der erweiterten Spruchkammer (Ziffer 4 und 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1890) zu verhandeln ist.

Rechtsprechung der Schiedsgerichte. a) **Statistisches.** Im Jahre 1892 bestanden im Reich 632 auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichtete Schiedsgerichte; von diesen entfielen 612 auf die 31 Versicherungsanstalten, 20 auf die nach §§ 5 ff. a. a. O. zugelassenen 9 besonderen Kasseneinrichtungen.

Während im ganzen Reich im Berichtsjahre insgesammt 50 962 Ansprüche auf Altersrente erhoben worden sind, von denen — einschließlich der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen 7 102 Altersrentenansprüche — 37 554 von den Versicherungsanstalten ꝛc. anerkannt, 14 791 zurückgewiesen, 1 527 anderweitig erledigt und 4 192 unerledigt auf das Jahr 1893 übernommen wurden, und während ferner im Ganzen 36 696 Ansprüche auf Invalidenrente geltend gemacht worden sind, von denen 17 100 von den Versicherungsanstalten anerkannt, 13 534 zurückgewiesen, 1 885 anderweitig erledigt und 4 177 unerledigt auf das Jahr 1893 übernommen wurden, sind bei den Schiedsgerichten 19 441 Berufungen anhängig geworden, und zwar:

in Invalidenrentensachen	8 112
in Altersrentensachen	11 305
wegen Erstattung von Beiträgen gemäß §§ 30 und 31 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	24
	19 441

Davon sind erhoben:

a) von den Versicherten oder deren Hinterbliebenen . . .	19 051
b) von dem Staatskommissar	384
c) von beiden zu a und b bezeichneten Seiten	6
	19 441

Von der Gesammtzahl der im Berichtsjahre anhängig gewordenen und der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen (4494) Berufungen sind erledigt:

a) durch rechtskräftigen Ablehnungsbescheid des Vorsitzenden . . .		1 734
b) durch Vergleich oder Zurücknahme der Berufung		2 369
c) durch Entscheidung des Schiedsgerichts		14 613
aa) Zurückweisung aus formellen Gründen		
αα) wegen Versäumung der Berufungsfrist . . .	490	
ββ) wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts . .	24	
bb) Bestätigung des angefochtenen Bescheides	9 434	
cc) völlige oder theilweise Abänderung des angefochtenen Bescheides	4 665	
d) auf andere Weise		877
zusammen		19 593

Unerledigt blieben 4342 Sachen.

Die Zahl der Sitzungstage betrug 3644.

In 8808 Sachen haben Beweisaufnahmen stattgefunden.

In 121 Sachen ist ohne mündliche Verhandlung und in 1 811 Sachen ohne vorgängigen Schriftwechsel entschieden worden.

Gemäß § 74 Absatz 6 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind Kosten des gerichtlichen Verfahrens einer Partei auferlegt worden in 197 Fällen.

b) **Erfahrungen**. Die im abgelaufenen Geschäftsjahre in Folge der hinzugetretenen zahlreichen Berufungen in Invalidenrentensachen erhöht in Anspruch genommene Thätigkeit der Schiedsgerichtsvorsitzenden verdient wiederum volle Anerkennung; doch war vereinzelt ungerechtfertigten Verzögerungen in der Erledigung der Berufungen seitens des Reichs-Versicherungsamts entgegenzutreten. Die schätzenswerthe Mitwirkung der Schiedsgerichtsbeisitzer bei der Rechtsprechung wird auch in den diesjährigen Geschäftsberichten der Vorsitzenden wiederholt hervorgehoben.

Bezüglich der Auslegung des Gesetzes und der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Dezember 1890 bemerken die Geschäftsberichte, daß die Urtheilsfindung und die Gestaltung des Verfahrens geringere Schwierigkeiten geboten habe, nachdem durch die veröffentlichten Revisionsentscheidungen des Reichs-Versicherungsamts, sowie durch generelle, das schiedsgerichtliche Verfahren betreffende Rundschreiben desselben zahlreiche Zweifel beseitigt worden sind. Dagegen wird erneut über die häufig beobachtete Unzuverlässigkeit der Arbeitsbescheinigungen, sowie der Auskunftsertheilungen der Gemeindebehörden geklagt und auf die hierdurch verursachten umfangreichen und zeitraubenden Beweisaufnahmen hingewiesen.

Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts. a) **Rentenvertheilungen.** Zu den aus dem Vorjahre übernommenen 24 860 Anträgen auf Rentenvertheilung traten im Berichtsjahre 11 832 Invalidenrenten und 51 551 Altersrenten hinzu, so daß insgesammt 88 243 Renten zur Bearbeitung vorlagen. Hiervon wurden 82 240 vertheilt, während 6 003 unerledigt auf das Jahr 1893 übernommen wurden. In 992 Fällen, von welchen sich bis zum Jahresschluß 800 erledigten, wurde von dem Rechte des Vorbehalts (§ 160 a. a. O.) Gebrauch gemacht. In mehr als 3000 Fällen mußten Vorverhandlungen mit den Versicherungsanstalten 2c. gepflogen werden, ehe die Vertheilung der Renten erfolgen konnte.

b) **Verrechnung der Rentenzahlungen, sowie der Einnahme des Reichs aus dem Verkauf von Doppelmarken.** Im Berichtsjahre war zum ersten Male die nach § 92 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom Rechnungsbüreau vorzunehmende Prüfung und Abrechnung der von der Post und einzelnen

Kasseneinrichtungen vorschußweise für Rechnung des Reichs und der Versicherungsanstalten ꝛc. geleisteten Rentenzahlungen (mehr als 1 Million Einzelzahlungen) zu bewirken. In rund 4000 Fällen waren hierbei Erinnerungen zu ziehen und Aufklärungen herbeizuführen. Im Anschluß hieran erfolgte die Verrechnung der Vorschüsse, welche bei der Jahresabrechnung in etwa 6000 Fällen den festsetzenden Versicherungsanstalten allein in Rechnung zu stellen waren und erst nach der endgültigen Vertheilung erledigt werden konnten. Die Vorbereitungsarbeiten für die nächstjährige Abrechnung nahmen bei der stetig wachsenden Zahl der Rentenempfänger und der die Rentenzahlungen beeinflussenden Ereignisse beträchtlich an Umfang zu; zur Erleichterung des Verfahrens wurden Tabellen aufgestellt und den Versicherungsanstalten übersandt.

Die Abrechnung der Einnahmen des Reichs aus dem Verkaufe von Doppelmarken im Etatsjahre 1891/92 wurde bewirkt.

d) **Mathematisch-statistische Arbeiten.** An mathematisch-statistischen Arbeiten hat das Rechnungsbüreau im Laufe des Berichtsjahres u. A. angefertigt:

1. Vorschläge für die bei Durchführung des Gesetzes vorkommenden versicherungstechnischen Arbeiten;
2. Statistik der Altersrentenempfänger des Jahres 1891;
3. Denkschrift, betreffend Untersuchungen über die Zulänglichkeit der Beiträge, welche nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz den einzelnen Versicherungsanstalten zugeflossen sind;
4. technisches Gutachten über die den Versicherungsanstalten Westfalen und Rheinprovinz erwachsende Belastung in Folge der Errichtung des „Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum“ als selbständige Kasseneinrichtung;
5. überschlägliche Ermittelung des von den einzelnen Versicherungsanstalten im Jahre 1893 an die Central-Postbehörden gemäß § 92 Absatz 3 a. a. O. abzuführenden Betriebsfonds;
6. technisches Gutachten zur Revision des Kapitaldeckungstarifs für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

e) **Statistisches.** Vom 1. Januar 1891 bis zum Ablauf des Berichtsjahres wurden an Renten überhaupt anerkannt:

bei den	Invalidenrenten	Altersrenten	Zusammen
31 Versicherungsanstalten	16 556	172 992	189 548
9 Kasseneinrichtungen	1 390	2 882	4 272
Zusammen . . .	17 946	175 874	193 820

Im Berichtsjahre bezogen 187 800 Personen

22,4 Millionen Mark

Rente, so daß auf den Kopf

119,28 Mark

gezahlt wurden.

Die von den Versicherungsanstalten seit dem 1. Januar 1891 festgesetzten Renten repräsentiren überschläglich ein Deckungskapital von

rund 83 Millionen Mark

und mit Einschluß der an den Reservefonds (§ 21 a. a. O.) abzuführenden Beträge ein Kapital von

rund 99,8 Millionen Mark.

Dem steht nach Abzug der gesammten Verwaltungskosten eine Einnahme aus Beiträgen gegenüber

im Jahre 1891 von rund . . 85,2 Millionen Mark,
„ „ 1892 „ „ . . 84,3 „ „ [1])
Zusammen . . . 169,5 Millionen Mark.

Es verbleibt demgemäß ohne Berücksichtigung von Zinsen nach Abzug aller Verpflichtungen aus den Jahren 1891 und 1892 ein Ueberschuß aus Beiträgen von rund 69,9 Millionen Mark.

C. Allgemeine Geschäftsübersicht.

Die Zahl der abgehaltenen Plenarsitzungen beträgt 14.

In der Central-Abtheilung wurden 4080 Eingänge erledigt.

In der Unfallversicherungs-Abtheilung wurden 64 881 journalisirte Eingänge, darunter 32 350 in Sachen der Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte, bearbeitet.

Bei der Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung betrug die Zahl der gleichen Eingänge insgesammt 31 669, wovon auf Revisionssachen 25 137 entfielen. Dazu kommen die Eingänge bei dem Rechnungsbüreau, deren Zahl sich insgesammt auf rund 200 000, darunter 105 449 journalisirte, belief.

In den „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" gelangten aus dem Gebiet der Unfallversicherung 127 Rekursentscheidungen und Verwaltungsbescheide, aus dem Gebiet der Invaliditäts- und Altersversicherung 116 Revisionsentscheidungen und Verwaltungsbescheide zur Veröffentlichung.

Schluß-Zusammenstellung.

	Es blieben Rest vom Jahre 1891	Eingegangen im Jahre 1892	Summe	Davon erledigt	Davon unerledigt
A. Unfallversicherung.					
I. Summe aller Beschwerden 2c. unter 1, 2, 3, 4 auf S. 16-18	1 912	7 381	9 293	7 084	2 209
II. Dazu Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (S. 2 und 3) . .	1 234	4 240	5 474	3 794	1 680
Summe A . .	3 146	11 621	14 767	10 878	3 889
B. Invaliditäts- und Altersversicherung.					
I. Beschwerden 2c.	135	1 830	1 965	1 757	208
II. Revisionen	944	3 571	4 515	3 277	1 238
Summe B . .	1 079	5 401	6 480	5 034	1 446
Summe aller Beschwerden, Rekurse und Revisionen . .	4 225	17 022	21 247	15 912	5 335

Dazu die Arbeiten des Rechnungsbüreaus, vergleiche S. 441, 442.

[1] Der Minderbetrag gegen das Vorjahr findet anscheinend seine Erklärung in dem am 1. Januar 1892 erfolgten Inslebentreten des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum, in Folge dessen gegen 130 000 versicherungspflichtige Personen aus den Bezirken der Versicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen ausgeschieden sind.

Die soziale und ökonomische Bewegung Deutschlands in französischer Beleuchtung.

Von K. Wiesinger, kaiserl. Regierungsrath,
Mitglied des kaiserlichen statistischen Amtes.

§ 1. Im „Économiste français“ findet sich von Zeit zu Zeit und auch in Nr. 36 des Jahres 1892 ein Aufsatz von dem französischen Akademiker „Maurice Block“[1] über die ökonomische und soziale Bewegung in Deutschland, welcher wegen der zutreffenden Darstellung „des auswärtigen Handels des Deutschen Zollgebiets im Jahre 1891 und die deutsche Auswanderung seit einer Reihe von Jahren“ auch nachträglich noch besondere Beachtung verdient.

Die französischen Nationalökonomen und Statistiker beschäftigen sich in neuerer Zeit vielfach um die deutschen Handels-Erfolge und die Resultate unserer Exportindustrie. Es kann in dieser Beziehung noch auf einen anderen Artikel des „Économiste français“ hingewiesen werden, welcher unter der Ueberschrift: Un danger pour le commerce extérieur de la France: la concurrence allemande, in Nr. 28 des vorigen Jahres veröffentlicht wurde. Hier frägt Mr. Gg. Michel: „Ist die Kritik, mit welcher man unseren Ausfuhrhandel belegt, gerechtfertigt? Ist es wahr, dass unsere Kaufleute und Industriellen unfähiger sind als die fremden und dass sie es nicht verständen, zu rechter Zeit ihre Persönlichkeit und ihre Kapitalien zu riskiren? Ist es wahr, dass der französische Aussenhandel nicht diejenige Stelle in der Welt einnimmt, die er vermöge Eigenthümlichkeiten unserer Rasse und der besseren Qualität unserer Waaren einnehmen sollte?

Zugegeben, dass unser Handel in Folge seiner speziellen Vorzüge oft grosse Erfolge erzielte, so müssen wir nichtsdestoweniger anerkennen, dass er in den letzten Jahren durch ausländische Concurrenz und namentlich durch Deutschland sehr beeinträchtigt wurde.

Da ist beispielsweise ein Bericht unseres Geschäftsträgers in Porte au Prince, der eine Abnahme unseres Handels auf Haiti in der empfindlichsten Weise constatirt, wie nachstehende Uebersicht ersehen lässt:

Eingeführt wurden nach Haiti Waaren in 1000 Piaster aus:

Frankreich:	1870:	für 3086;	1881:	1860;	1890:	1050	(1000)	Piaster,
Vereinigte Staaten v. Amerika:	„	„ 2607	„	4812	„	6454	„	„
Grossbritannien:	„	„ 862	„	785	„	714	„	„
Deutschland:	„	„ 109	„	490	„	660	„	„

---

[1] Maurice Block ist auch der Verfasser der Schrift: Das politische und soziale Europa. Paris librairie Hachette & Cie. II. Aufl.

Hieraus ergibt sich, wie sehr wir die deutsche Concurrenz fürchten müssen, da Haiti fast als französisches Land betrachtet werden kann.

Gehen wir zu Brasilien über, so constatiren wir auch hier dieselbe Erscheinung, auch hier ist deutscher Handel vor-, der unserige zurückgegangen. Wenn wir dem französischen Consul in Hamburg Glauben schenken, so hatten die Deutschen vor 15 Jahren noch gar keine Verbindung mit der grossen südamerikanischen Republik, heute verkehren von Hamburg aus nach Brasilien 6 reguläre Dampferlinien

Will man noch ein anderes Beispiel? Wir finden es in Uruguay. Auch hier constatirt unser Vertreter in Montevideo den mächtigen Fortschritt des deutschen Handels, der Grosshandel liegt in deutschen Händen. Auch in Indien, Kleinasien u. s. w ist der deutsche Handel ebenmässig gewachsen. Ueber den Handel mit Indien sagt der französische Consul, dass derselbe besser organisirt werden müsse, um der deutschen und englischen Concurrenz zu begegnen, was nicht so schwer sei, da unsere Häfen näher bei Indien liegen und wir von Alters her vortheilhafte Geschäftsverbindungen mit Indien hätten." (Vgl. auch Centralblatt für die Textil-Industrie, Berlin 1892 Nr. 32.) Thatsache ist, daß in Folge günstiger Handelsverträge am Ausgange des Mittelalters die französische Flagge den ganzen europäisch-türkischen Handel und den Verkehr mit der Levante monopolisirt hatte. Der Handelsverkehr Frankreichs mit der Levante betrug noch vor 100 Jahren 42% des Gesammthandels, während Deutschland erst seit anfangs der 60er Jahre in Mitwettbewerb eintrat. Heutzutage nimmt England die erste Stelle mit ca. 100 Millionen Mk., Frankreich die zweite Stelle mit 25 Millionen Mk., Oesterreich-Ungarn die dritte Stelle mit 20 Millionen Mk und Deutschland die vierte Stelle mit 15 Millionen Mk. ein.

Um nun auf die Ausführungen des Mr. Block zurückzukommen, so schreibt derselbe: „Im deutschen Specialhandel[1] für das Jahr 1891 hat sich der Einfuhr-Werth auf 4403 Millionen Mk. gehoben, eine Ziffer, die in den 6 vorhergehenden Jahren nicht erreicht worden ist, während die Ausfuhr etwa 3339 Millionen Mk. bewerthet, also niedriger ist, wie im Jahre 1890, wo sie 3409 Millionen Mk. betragen hat."

Ueber den Rückgang unserer Ausfuhr-Werthe, eine Thatsache, die wir mit fast allen Culturvölkern theilen, gibt Mr. Block keine weitere Erklärung, obwohl er später sein Bedauern ausdrückt, daß die Statistik nur Thatsachen, aber keine Erklärungen für diese Thatsachen bringt.

Wir können hier gleich vorweg bemerken, daß — allerdings nach den noch für das Jahr 1891 festgestellten Einheitswerthen — die vorläufige Berechnung der Waaren-Einfuhr incl. Edelmetall-Verkehr des deutschen Spezialhandels pro 1892 4463,1 Millionen Mk., also noch um 59,7 Millionen Mk. mehr als im Vorjahre 1891 und die Waarenausfuhr incl Edelmetallverkehr 3328,0 Millionen Mk. oder um 11,7 Millionen Mk. weniger beträgt.[2]

---

[1] Unter Spezialhandel versteht man bei der Einfuhr: den Import in den freien Verkehr d. h. zum Consum oder Gebrauch resp. Verbrauch des Zollgebiets und zwar unmittelbar direkt vom Auslande oder auch von Zoll-Niederlagen und Zollkonten; bei der Ausfuhr: den Export aus dem freien Verkehre des deutschen Zollgebiets einschließlich der wegen Steuer-Rückvergütung unter Steuer-Controle ausgeführten Waaren, die einer inneren Verbrauchssteuer unterlegen hatten, wie Branntwein, Tabak, Zucker, Salz, Bier.

[2] Nach der definitiven Werthermittelung beträgt die Einfuhr incl. Edelmetalle pro 1892 4227 Mill. Mk. und die Ausfuhr 3150 Mill. Mk.

Ueber die sogenannte aktive und passive Handelsbilanz und deren günstige oder ungünstige Wirkung auf die Volks-Wirthschaft und den Volksreichthum herrschten noch bis in die neueste Zeit ganz verworrene Anschauungen. Während der Epoche der merkantilistischen Volkswirthschaftspolitik, die auf Festhaltung des baaren Geldes im Inlande ihr Augenmerk richtete und die bei dem fortwährenden Ueberwiegen der Waareneinfuhr über die Waaren-Ausfuhr einen allmählich sich erschöpfenden Abfluß des inländischen Geldes und des Volksreichthums, eine Verblutung und Verarmung der Nation befürchtete, suchte man thunlichst eine sogenannte günstige Handelsbilanz, d. h. einen Ueberschuß der Ausfuhr über die Waaren-Einfuhr zu erzielen, denn nur dadurch komme Geld und Reichthum ins Land.

Die Einleitung zu Band 60 N. F., der vom Kaiserl. Stat.-Amte in Berlin herausgegebene Reichsstatistik pro 1891 bemerkt, wegen der seit 1884 bezw. 1888 für Deutschland bestehenden, passiven Handelsbilanz, daß sowohl bei der Einfuhr als der Ausfuhr hinsichtlich der Mengen eine größere Steigerung von Jahr zu Jahr sich ergibt als nach den Werthen. Es zeigt sich ferner, daß die Einfuhr rascher steigt als die Ausfuhr. Im Allgemeinen ist daraus der Schluß zu ziehen, daß die Güterproduktion insgesammt eine stetige Tendenz zum Steigen aufweist, neben welcher ein Fallen der Waarenpreise einhergeht. Man wird jedoch hierin nur einen natürlichen Entwickelungs-Gang erkennen dürfen, welcher im Einklange mit dem Anwachsen der Bevölkerungsziffer und der stetig fortschreitenden und sich ausdehnenden Industrie steht.

Auch der im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[1]) von Dr. H. von Scheel veröffentlichte Artikel: „Handels-Bilanz" erläutert, daß es bei der Betrachtung des Waarenverkehrs mit dem Auslande mehr auf die Zusammensetzung der Einfuhr einerseits, der Ausfuhr andererseits und auf die Bewegung der Werthziffern jeder von beiden für sich ankomme als auf die Bilanz selbst. Immerhin aber wäre es richtig, daß einem großen Eingange an Waarenwerthen ein ebensogeeigenschafteter Ausgang entsprechen müsse, weil ein dauerndes Mißverhältniß entweder — bei unverhältnißmäßigem Ueberwiegen der Waaren-Einfuhr — von volkswirthschaftlicher Unproduktivität — wie bei der alten römischen Volkswirthschaft — herrühren oder — bei zu großem Ausfuhr-Ueberschuß — auf übermäßige Verschuldung dem Auslande gegenüber hinweisen würde. Es ist ja bekannt, daß gerade Länder mit großem Volksreichthum wie England und Frankreich schon seit Jahren eine Unterbilanz haben und recht gut vertragen können, wenn und weil sie ausgedehnten Handel treiben und bedeutende Kapitalien im Auslande arbeiten lassen oder an fremde Staaten, Communen u. s. w. ausgeborgt haben und den ihnen daraus zukommenden Gewinn in Waaren, seien es Verbrauchsgegenstände oder zur Produktion bestimmende Rohstoffe hereinziehen. Es muß also bei dem internationalen Güter-Austausch nicht blos der Werth der Waaren, sondern auch die Leistung der Handelsvermittelung, der Capitals-Gewährung und der Transportunternehmung mit in Betracht gezogen werden.

Der Handel Englands (United Kingdom) erstellte sich beispielsweise im Jahre 1890 in der Einfuhr auf 8582 Millionen Mk., 1891 8883 Millionen Mk. und 1892 auf 8648 Millionen Mk.; in der Gesammt-Ausfuhr 1890 auf: 6696, 1891 6306 und 1892 5935 Millionen Mk., es hatte also das englische

---

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Dr. Conrad ꝛc., Verlag: Gustav Fischer, Jena.

Volk und zwar nicht blos seit 3 Jahren, sondern seit einer Reihe von Jahren alljährlich eine Unterbilanz von 2000—3000 Millionen Mk. Frankreich hatte in den 3 Jahren 1890/92 eine Einfuhr von 3550, 3814 und 3530 Mill. Mk. und eine Ausfuhr von 3003, 2856 und 2850 Millionen Mk., demnach Unterbilanzen von 500, 900 und 700 Millionen Mk., dagegen hatte das Europäische Rußland nach dem Statesmans Yearbook 1893 im Jahre 1890 eine Einfuhr im Werthe von 416 Millionen Papier-Rubel à 2,40 Mk. = 1000 Mill. Mk. und eine Ausfuhr im Werthe von 704 Mill. Papier-Rubel = 1900 Mill. Mk. und im Jahre 1891 eine Einfuhr im Werthe von 379 Mill. Papier-Rubel à 2,20 Mk. = 836 Mill. Mk. und eine Ausfuhr im Werthe von 721 Millionen Papier-Rubel = 1585 Millionen Mk. Die Vereinigten Staaten von Amerika hatten im Jahre 1891 eine Einfuhr von 3380 Millionen Mk. und eine Ausfuhr von 3490 Millionen Mk und im Jahre 1892 von 3310 und 4060 Millionen Mk. Auch Oesterreich-Ungarn hatte 1891 bei einer Einfuhr im Werthe von 1052 Millionen Mk. eine Ausfuhr im Werthe von 1338 Millionen Mk.

Man sieht aus den angegebenen Beispielen, daß Agrikulturstaaten wie Rußland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Oesterreich-Ungarn u. s. w. einen Ueberschuß der Ausfuhrwerthe haben, während die Industrie-Länder in der Einfuhr einen überwiegenden Werth aufweisen. Was speziell Deutschland anbelangt, so ist die sog. Unterbilanz hauptsächlich seit dem Jahre 1888 in den Vordergrund getreten, also mit dem Zeitpunkte, da die consumkräftigen Städte Hamburg und Bremen dem Zollverein angeschlossen wurden und unsere Ausfuhr nach Hamburg und Bremen nicht mehr als solche figurirte, während die Einfuhr nach Hamburg und Bremen der Einfuhr in das Zollgebiet zugerechnet wurde.

Es ergibt sich dies aus nachstehender Tabelle:

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Einfuhr-Ueberschuß:
1886	16,9 Millionen t.	18,9 Millionen t.	— 2,0 t. (Tonnen à 1000 kg.)
1887	19,4 „ „	19,5 „ „	— 0,1 „
1888	21,9 „ „	20,7 „ „	+ 1,2 „
1889	26,6 „ „	18,3 „ „	+ 8,3 „
1890	28,1 „ „	19,4 „ „	+ 8,7 „
1891	29,0 „ „	20,1 „ „	+ 8,9 „
1892	29,5 „ „	19,9 „ „	+ 9,6 „
1886	2,9 Millarden Mk.	3,1 Milliarden Mk.	— 0,2 Milliarden Mk.
1887	3,2 „ „	3,2 „ „	— — —
1888	3,4 „ „	3,4 „ „	— — —
1889	4,1 „ „	3,3 „ „	+ 0,8 Milliarden Mk.
1890	4,3 „ „	3,4 „ „	+ 0,9 „ „
1891	4,4 „ „	3,3 „ „	+ 1,1 „ „
1892	4,2 „ „	3,1 „ „	+ 1,1 „ „

Man kann ganz deutlich das Anwachsen der Einfuhr, insbesonders der Menge nach, im Jahre 1889 und die Verminderung der Ausfuhr der Menge und dem Werthe nach seit dem Jahre 1889 erkennen. Die Großhandelsfirma Gehe & Cie. in Dresden-Neustadt führt in ihrem Handelsberichte pro 1892 bei Mittheilung der Schlußrechnung über den Verkehr des deutschen Reiches mit dem Auslande im Jahre 1891 angesichts der eingeführten und ausgeführten Edelmetallbestände Folgendes an: „Ein neuer schlagender Beweis gegen die Theorie der sogenannten „passiven" Handelsbilanz, da trotz der bedeutenden

Mehreinfuhr an Waaren der Vorrath an Edelmetallen nicht nur keine Verminderung erfuhr, sondern sogar einen erheblichen Zuwachs erhielt. Der Edelmetallverkehr belief sich 1889: Einfuhr 97 Mill. Mk., Ausfuhr 92 Mill. Mk., 1890: Einfuhr 127, Ausfuhr 83 Mill. Mk., 1891: Einfuhr 252, Ausfuhr 164 Mill. Mk., 1892: Einfuhr 209, Ausfuhr 196 Mill. Mk. Jedenfalls, so fährt der Bericht der Herren Gehe & Cie. fort, wird man sich angesichts des fortwährenden Wachsthums der Bevölkerung des deutschen Reiches[1]), dem keine entsprechende Mehrproduktion an Nahrungsmitteln zur Seite steht und namentlich nachdem die Einverleibung der Hansastädte Hamburg und Bremen in das Zollgebiet ein Paar starke Consumenten aus auswärtigen Abnehmern zu vermehrter Ursache der Zufuhrbedürftigkeit gemacht hat, darauf gefaßt machen dürfen, daß der Werth unserer Einfuhr den der Ausfuhr dauernd ungefähr um 1 Milliarde Mk. übersteigen wird, wie dies in anderen reichen Culturländern längst der Fall ist und zum Theil in noch viel höherem Maße als in Deutschland. Wie wenig die Theorie von der günstigen und ungünstigen Handelsbilanz im praktischen Staats- und Völkerleben den Nachweis der Richtigkeit ersehen läßt, beweist der volkswirthschaftliche Zustand im Russischen Reich, das im Jahre 1891 trotz Hungersnoth und Mißernte[2]) einen Ausfuhr-Ueberschuß von 340 Millionen Rubel hatte. Rußland müßte demnach kolossal reich geworden sein bezw. schon reich sein, denn seit Ende der 70er Jahre, als die hohen Zölle eingeführt worden sind, hat Rußland um 2 Milliarden Rubel mehr Waaren an das Ausland verkauft als es von dort bezogen hat, während das arme England und Frankreich schon ganz ausgesogen sein müßten, da ersteres jährlich eine Unterbilanz von über 2000 Millionen Mk. hat, wie wir oben schon gesehen haben und Frankreich seit 1885 ein Minus von fast 3 Milliarden Mk. nachweist. Rußland steckt eben noch tief in der mer-

---

[1]) Es kommt bei Besprechung des deutschen Außenhandels nicht so sehr die Bevölkerung des deutschen Reiches als des deutschen Zollvereins resp. Zollgebiets in Betracht. Das deutsche Zollgebiet hatte einschließlich des Großherzogthums Luxemburg, der österr. Gemeinden Jungholz und Mittelberg und ausschließlich der Zollausschlüsse und des Freihafengebietes Hamburg im Jahre 1890 49,4 Millionen Einwohner. Da die deutsche Bevölkerung eine jährliche Zunahme von durchschnittlich 1,07% hat, so dürfte die derzeitige Bevölkerung des deutschen Zollgebietes auf $50^1/_2$ Millionen Seelen anzunehmen sein.

Die Einfuhr von Getreide betrug in hkg = 100 kg (1 Doppelzentner) von

	1892	1891	1890
Weizen	12,9 Mill. D.-Z.	9,1 Mill. D.-Z.	6,7 Mill. D.-Z.
Roggen	5,5 „ „	8,4 „ „	8,8 „ „
Gerste	5,8 „ „	7,3 „ „	7,4 „ „
Hafer	0,9 „ „	1,2 „ „	1,9 „ „
Mais	7,2 „ „	4,1 „ „	5,6 „ „
Sa.	32,3 Mill. D.-Z.	30,3 Mill. D.-Z.	30,5 Mill. D.-Z.
Werth	450 Mill. Mk.	470 Mill. Mk.	376 Mill. Mk.

Der Ernteertrag im Deutschen Reich liefert an Weizen durchschnittlich 2,5 Millionen Tonnen, an Roggen 5,8 Millionen Tonnen, an Gerste 2,2 Millionen Tonnen und an Hafer 4,5 Millionen Tonnen, also zusammen etwa 15 Millionen Tonnen Getreide, während der Bedarf auf $17^1/_2$ Millionen Tonnen zu berechnen ist, so daß etwa $^1/_6$ ausländisches Getreide zugeführt werden muß. An Roggen und Weizen ist der Verbrauch in Deutschland etwa 8,0 Millionen Tonnen, wovon $^1/_4$—$^1/_6$ aus dem Ausland bezogen wird.

[2]) Die Roggenernte Rußlands betrug 1891 nur 90 Millionen Tschetwert à 210 Liter, während eine Durchschnittsernte wie 1890 und 1891: 110—120 Millionen Tschetwert liefert. Kartoffeln ergaben 1891 nur 70 Millionen Tschetwert statt 100—120 Millionen. Die Gesammternte Rußlands belief sich 1891 auf nur 278 Millionen Tschetwerts gegen durchschnittlich 300 Millionen Tschetwert.

kantilistischen Anschauung über Volkswirthschaft und erschwert durch hohe Prohibitiv Zölle die Einfuhr, während die Ausfuhr wie z. B. von Branntwein und Zucker künstlich durch Export-Prämien in die Höhe geschraubt wird, so daß das Pud ($16^1/_3$ kg) Russ. Zucker in London 2 Rubel, in Rußland selbst 5 Rubel kostet. Bei dem russischen Export ist übrigens auch auf den Rubelkurs Rücksicht zu nehmen, denn wenn die Russische Ausfuhr ca. 700 Millionen Rubel beträgt, so erhielt das Land im Jahre 1890, wo der Rubelkurs in Folge der Bemühungen des Finanzministers Wyschniegradsky zur Herstellung der Valutaregulirung zeitweise bis 260 Mk. = 100 Rubel betrug: ca 1800 Millionen Mk.; im Jahre 1891 aber nach der Mißernte nur mehr 1365 Millionen Mk., da der Rubelkurs bis 195 Mk. pro 100 Rubel (Nov. 1891) herabgegangen war, weshalb eine ständige, unveränderliche Währung zu den ersten Erfordernissen für das Gedeihen eines Staates gehört, wie Mr. Cleveland in seiner Antrittsrede hervorhob. Es ergibt sich also aus vorstehender Darstellung, daß bei allen Kultur-Industrieländern der Importwerth größer ist als der Exportwerth, weil auch der Gesammt-Import aller Länder sich höher bewerthet als der Gesammt-Export, da die Ausfuhr-Waare nach dem Werthe am Grenzaustritt, die Einfuhr-Waare aber nach dem Werth beim Grenzeintritt geschätzt und hieralso Transportkosten und sonstige Spesen hinzugerechnet werden müssen[1]), so daß dieselbe Waare beim Grenzeintritt einen höheren Werth hat als sie beim Grenzaustritt hatte. Betrachtet man den Gesammthandel der Welt, nämlich die Ein- und Ausfuhrziffern sämmtlicher Welttheile, so zeigt sich auch hier das Bild, daß der wirthschaftlich entwickeltste Erdtheil, nämlich Europa, anscheinend die ungünstigste Handelsbilanz hat. Europa hat nämlich ungefähr eine Einfuhr von 30 und eine Ausfuhr von 24 Milliarden Mk., während beispielsweise Amerika eine Einfuhr von 7 und eine Ausfuhr von 8 Milliarden Mk. hat. Die Gesammteinfuhr beziffert einen Werth von 42 Milliarden Mk., die Gesammt-Ausfuhr einen solchen von 38 Milliarden Mk.

Wir haben oben schon bemerkt, daß auch nach der Preisgabe der merkantilistischen Anschauung hinsichtlich der Werthschätzung einer sogenannten günstigen oder aktiven Handelsbilanz immerhin noch bis heute mit Ausnahme der Anhänger der sog. Freihandelstheorie das Bestreben erhalten blieb, die

---

[1]) Die Regeln für die Feststellung der Einheits-Werthe bei der deutschen Handelsstatistik bestimmen hinsichtlich der Werthansetzung im Auszug folgendes: Als Einheitswerth gilt grundsätzlich der Preis, den das Ausland für eine vom Inland bezogene Waare an dieses entrichtet und den das Inland für eine aus dem Auslande eingeführte Waare an dieses bezahlt. Es wird behufs Durchführung dieses Grundsatzes derjenige Werth zu ermitteln sein, welchen die Waare beim Uebertritt über die Landesgrenze hat. Die bei der Waaren-Einfuhr zu entrichtenden Zollgefälle und Abfertigungsspesen werden daher dem Werthe der Auslandswaare nicht zugerechnet, ebensowenig die Frachtkosten und sonstige Auslagen vom Grenzübertritte bis zum Bestimmungsorte oder der Handelsgewinn des Importeurs. Man kann also den Werth der ausländischen Importwaaren auch derart ermitteln, daß man von den Gestehungskosten am inländischen Verkaufsplatze die von der Zollgrenze bis dahin erwachsenen Transportkosten, Gebühren und Spesen, Zölle und Auflagen abzieht und auch den eventuellen Handelsgewinn außer Ansatz läßt.

Bei der Ausfuhr der Waaren ist derjenige Preis zu ermitteln, den das Ausland für den Artikel an das Inland bezahlt. Hiernach ist dem Preise der Exportwaaren am Versandtorte noch der Betrag der Transportkosten, Gebühren und Spesen bis zur Landesgrenze hinzuzurechnen, etwaige Zoll- und Steuervergütungen sind jedoch davon abzuziehen.

Bei der Ausfuhr von, nach Verzollung im freien Verkehr befindlichen Waaren z. B. Kolonialwaaren, Saffran &c. kann jedoch der bezahlte Zoll nicht in Abrechnung gebracht werden, da derselbe der Regel nach nicht rückvergütet wird. Nur bei den gegen Zollrückvergütung ausgeführten Taback- und Kakaofabrikaten kommt der Betrag der Rückvergütung in Abrechnung.

Werthe des Waaren-Außenhandels in Bezug auf Einfuhr und Ausfuhr in ein entsprechendes Gleichgewicht zu bringen, da ein successiver und fortdauernder Rückgang in der Ausfuhr auch einen Niedergang namentlich der Exportindustrie andeutet. Mit großer Spannung wurde deshalb die vom Kaiserl. Stat. Amte seit 1892 vorgenommene vorläufige Werthberechnung des deutschen Waarenverkehrs im auswärtigen Handel für das Jahr 1892, das Jahr der Handelsverträge, entgegengenommen und je nach der handelspolitischen Anschauung verwerthet. Die Gegner der Handelsverträge sagen angesichts der vermehrten Einfuhr und der verminderten Ausfuhr: „Seht, welch ungünstige Handelsbilanz, die Handelsverträge haben gar nichts genützt.“[1]) Unserer Ansicht nach muß man jedoch fragen: Wie hätte sich die deutsche Ausfuhr ohne die Handelsverträge in Mitten eines uns von allen Seiten umbrausenden Zollkrieges gestaltet? Angesichts des Vorgehens der kleinen Schweiz gegen Frankreich aus Anlaß der Ablehnung des französisch-schweizerischen Handels-Abkommens durch die französischen Kammer dürfte die Antwort auf diese Frage wohl nicht anders lauten können, als daß unser Export eine noch größere Einbuße erlitten hätte wie dies scheinbar für den deutschen Außenhandel im Jahr 1892 der Fall gewesen ist und wofür, soferne sich nicht bei der Definitiv-Feststellung der Einheitswerthe durch die im Febr. und März d. J. bei dem Kaiserl. Statistischen Amte in Berlin einberufen gewesene Werthschätzungs-Commission nicht noch ein günstigeres Bilanz-Resultat berechnen läßt,[2]) in erster Linie die durch Ueberproduktion und mangelnden Absatz entstandene und in der ganzen Welt, sogar in England sich fühlbar machende Handelskrisis und der damit Hand in Hand gehende Preis-Fall verantwortlich zu machen ist. An der Einfuhr hätten wir ohnedies nicht viel ersparen können, da wir angesichts der schlechten einheimischen Ernte des Jahres 1891 unsern Fehlbedarf an Brotfrucht aus dem Auslande beziehen mußten. Bei dem Ausfuhr-Rückgang ist namentlich unser Kartoffelsprit, der früher in den Südländern zum Verschneiden der Weine sehr beliebt war, in Folge anderweitiger Getränkesteuer-Gesetzgebung und Zollerhöhung in Spanien, sowie durch die sich auf Exportprämien stützende russische Konkurrenz und unser Rohzucker, für den der amerikanische Markt in Folge des Zuckertrusts zum Theil verloren gegangen ist, hervorragend betheiligt. Unsere ganze Minus-Ausfuhr des Jahres 1892 basirt sonach in der Hauptsache auf den Rückgang unserer Zucker- und Spiritus-Ausfuhr. Die amerikanische Zuckersperre ist bereits überwunden, wie die Mehr-Ausfuhr an Rohzucker im Juni 1893 (2250656 D.-Z. statt 1678244 D.-Z. des Vorhalbjahrs, darunter 330000 D.-Z. nach Amerika) darthut und auch die Spiritus-Ausfuhr hat sich schon etwas erholt, indem statt 42502 D.-Z. im Juni 1892 im gleichen Zeitraum 1893 56547 D.-Z. ausgeführt worden sind. Im Uebrigen ist auch die so sehr begünstigte Spiritus-Ausfuhr Rußlands gleichfalls in Folge der spanischen Sperre von 3980289 Wedro des Jahres 1891 auf 905782 Wedro (à 1¼ Liter) des Jahres 1892 zurückgegangen.

---

[1]) Ueber den Werth oder Unwerth der deutschen Handelsverträge sind bei Besprechung des Etats für das Reichsamt des Innern im Reichstage die verschiedenartigsten Ansichten kund gegeben worden. Es mag hier auf die Rede des Staatssekretärs Marschall vom 17. Febr. 1893 verwiesen werden, sowie auf die Rede des Reichskanzlers vom gleichen Tage.

[2]) Nach der auf Grund der Einheitswerthe pro 1891 ermittelten vorläufigen Werthfestsetzung der Handelsbilanz pro 1892 (Monatl. Nachweise des deutschen Außenhandels, Dezemberheft 1892) betrug der Einfuhrwerth 4463 Mill. Mk. und der Ausfuhrwerth 3327 Mill. Mk. also: — 1136 Mill. Mk. Nach der Definitiv-Festsetzung beträgt der Einfuhrwerth 4227 Mill. Mk. und der Ausfuhrwerth 3150 Mill. Mk. also: — 1077 Mill. Mk.

§ 2. Mr. Block spricht sich über den Handelszustand des Jahres 1891 im Allgemeinen wie folgt aus: „un languissant état de beaucoup d'industries en présence de l'âpre concurrence, qui regne partout sans parler des effets du bill de M'Kinley." Daß in den letzten Jahren nicht blos in Deutschland, sondern auch in Frankreich und Großbritannien eine schwere industrielle Krisis geherrscht hat, ist ohne Zweifel richtig, so zwar, daß sogar in England Rufe nach Schutz und Schutzzoll laut geworden sind. Die Rede von Lord Salisbury in Hastings vom Mai 1892 liebäugelte schon mit dem Schutzzoll: „Wenn alle Welt sich verschließt, könnte auch England vom Freihandel wieder zum Schutzzoll übertreten." Und das Comite des Cobden Club sah sich veranlaßt, einen Protest gegen den von der Londoner wirthschaftlichen Conferenz zu Gunsten des Schutzzolls für die nothleidende Landwirthschaft angenommenen Beschluß zu erlassen. Der „Statist" (Nr. 1, 1893) bezeichnet den Handel der letzten Jahre als „trade depressed". Insbesonders aber ist es nicht so sehr die Abnahme der Ausfuhrquantitäten als vielmehr der Preisrückgang für englische Waaren auf fremden Märkten, der den Engländern empfindlich ist und ihnen die fremde, namentlich auch die deutsche Concurrenz unangenehm fühlbar macht. Es ist also hauptsächlich der Export der gewinnbringenden Artikel zurückgegangen und angesichts der immer mehr sich in die englischen Absatzgebiete eindrängenden fremden Conkurrenz hat man in Großbritannien schon die Idee eines Zusammenschlusses der britischen Besitzungen mit dem Mutterlande zu einer Art Zollverein in Betracht gezogen. Ueber die Wirkung der M'Kinley Bill, deren Modifizirung mit dem Eintritt der demokratischen Regierung Clevelands nicht lange auf sich warten lassen wird, gibt nachstehende Zusammenstellung eine Uebersicht, wozu bemerkt wird, daß die anfangs sehr einschneidenden Unterbindungen des europäischen Ausfuhrhandels im Verlaufe der Zeit wieder etwas ausgeglichen werden konnten.

Die Einfuhr der Amerikanischen Union betrug aus

Großbritannien	i. J. 1889:	178,3	Mill. Dollars;	i. J. 1892:	156,1	Mill. Dollars
Deutschland	" " "	81,7	" "	" " "	82,9	" "
Frankreich	" " "	69,6	" "	" " "	68,5	" "
Italien	" " "	18,3	" "	" " "	22,2	" "
Schweiz	" " "	13,3	" "	" " "	13,2	" "
Niederlande	" " "	10,9	" "	" " "	10,9	" "
Belgien	" " "	9,8	" "	" " "	10,3	" "
Oesterreich-Ung.	" " "	7,6	" "	" " "	7,7	" "

Hienach hätte Großbritannien den größten Verlust in der Ausfuhr nach der Nordamerikanischen Union gehabt, indem der Antheil an dem unionistischen Gesammthandel von 24% auf 19% herabsank; Deutschlands Handel hat an und für sich zwar keine Verminderung erfahren, der Antheil am Gesammthandel reduzirte sich jedoch gleichwohl von 10,9% auf 10%. Zudem kommt in Betracht, daß eine größere Menge Waaren österreichischer Provenienz als Deutsche angeschrieben sein dürften.

Die Gesammt-Einfuhr der Amerikanischen Union betrug 1860 erst 354 Millionen Dollars, 1892 aber 827 Millionen Dollars, hat sich also nun 230% vermehrt, davon trafen auf Deutschland im Jahre 1860 18,5 Mill. Dollars = 5,5%, im Jahre 1892 aber 10%. Nach der deutschen Reichsstatistik betrug die Gesammtausfuhr Deutschlands nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1890 417 Millionen Mk. und im Jahre 1891 358 Millionen Mk., also 59 Millionen Mk. weniger. In wieweit sich die Ausfuhr Deutschlands

nach der Amerikanischen Union im Jahre 1892 wieder gebessert hat, kann zur Zeit auf Grund der deutschen Reichsstatistik noch nicht angegeben werden.[1])

Mr. Block fährt fort: „Unterscheiden wir vor Allem bei der Waaren-Einfuhr in: Rohprodukte und in Fabrikate (matières premières et objets fabriqués), so zeigt sich, dass innerhalb des letzten Jahrzehnts von 1881—1890 die deutsche Einfuhr der Rohprodukte dem Werthe nach von 1958 auf 2949 Millionen Mark gestiegen ist, ein Wachsthum von über 50%, während die Einfuhr der Fabrikate dem Werthe nach nur um 19,3% sich gehoben hat, nämlich von 1002 Millionen Mark auf 1196 Millionen Mark.

Bei der Ausfuhr verminderte sich der Werth der Rohprodukte von 912 Millionen Mark (1881) auf 844 Millionen Mark (1890), also um 7,5%. Der Werth der ausgeführten Fabrikate dagegen stieg von 2062 Millionen Mark (1881) auf 2482 Mill. Mk. (1890) also um 20%."

Eine systematische Vergleichung der deutschen und französischen Handelsstatistik, wie in vorliegender Arbeit versucht wird, ist mit einigen Schwierigkeiten verknüpft, da sich die statistische Anschreibung in beiden Ländern — weil aus den Zollabfertigungs-Papieren hervorgehend, aufs engste an den jeweiligen Zolltarif anlehnt. Während nun der französische Zolltarif an sich schon eine systematische Eintheilung hat und demgemäß[2]) auch die Statistik leichter in eine solche zu gliedern ist, führt der deutsche Zolltarif die Waarenartikel in Gruppen nach dem Alphabet an einander gereiht auf, beginnend mit Abfällen und endigend mit Zinnwaaren. Es sind demgemäß nicht einmal die Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate, geschweige denn die Nahrungs- und Genußmittel in selbständigen Gruppen zusammengehalten, so daß es erst einer systematischen Ausscheidung und Compilation bedarf, um aus der Gesammtdarstellung übersichtliche Gruppenbilder auszuschälen.

Die französische Statistik theilt sich — ebenso wie die deutsche Handelsstatistik — in Commerce générale et commerce spécial. Der Generalhandel begreift in der Einfuhr alle Waaren in sich, die vom Auslande, von den Colonien oder vom Meerfischfang zu Land oder zu Wasser zum Consum, zur Niederlegung im Entrepôt, zum Transit, zur Wiederausfuhr oder zur Veredelung (temporaire admission) ein- oder durchgeführt werden. Der Spezialhandel dagegen umfaßt die Waaren, welche zur freien Verfügung des Importeurs abgelassen werden, also die zollfreien Waaren und die in Verzollung genommenen Waaren zum freien Verkehr. Bei der Ausfuhr begreift der Generalhandel alle französischen oder fremden Waaren in sich, die aus Frankreich ausgehen. Der Spezialhandel dagegen umfaßt die Gesammtheit der nationalen (einheimischen) Waaren, die ausgeführt werden und zugleich die fremden Waaren, die wieder in das Ausland gehen, nachdem sie im freien Verkehr Frankreichs waren oder nationalisirt worden sind z. B. durch Entrichtung des Eingangszolles oder durch Weiterverarbeitung.

---

[1]) Nach dem Bericht des General-Consuls Sir William Edwards hat der Export Norddeutschlands im Jahre 1892 um 2,3 Millionen Dollars weniger betragen als im Jahre 1891, nämlich 48,9 Millionen Dollars statt 51,2 Millionen Dollars. Jedoch fällt die Minderung hauptsächlich in die I. Hälfte des Jahres 1892, so daß sich im II. Semester schon eine wesentliche Verbesserung konstatiren läßt.

[2]) Der französische Zolltarif ist eingetheilt in 4 Gruppen: 1) Thiere und thierische Rohstoffe; 2) Vegetabilische Stoffe und Nahrungsmittel; 3) Mineralrohstoffe und Metalle; 4) Fabrikate. Vgl. auch Sammlung Amtl. Drucksachen des Reichstags. 1879; Seite 45 ff.

Die deutsche Handelsstatistik unterscheidet gleichfalls General- und Spezialhandel. Außerdem aber kennt dieselbe noch den sogenannten Gesammteigenhandel. Der Generalhandel gibt, wie schon oben bemerkt wurde, ein Bild des auswärtigen Handels wie er sich im Ganzen also mit der Durchfuhr über die Grenze des deutschen Zollgebietes vollzieht und umfaßt daher alle Waaren, die sich über dieselbe bewegt haben, also auch die Waaren-Durchfuhr mit Niederlage- und Veredelungsverkehr.

Der Gesammteigenhandel gibt ein Bild des im Laufe des Jahres durch Einfuhr und Ausfuhr realisirten Handels des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, aber ohne direkte Durchfuhr. Bei der folgenden Vergleichung ziehen wir jedoch nur den beiderseitigen Spezialhandel in Betracht d. h. den Waarenverkehr aus dem Auslande zum inländischen Consum und die Ausfuhr deutscher Produkte aus dem freien Verkehr ins Ausland, inclusive derjenigen Waaren, welche z. B. wie Bier rc. wegen der Steuerrückvergütung unter Steuer-Controle ins Ausland versendet werden.

Hinsichtlich der Herkunfts- und Bestimmungsländer galt bis zum Jahr 1869 für die französische Statistik der Grundsatz, daß bei der Einfuhr und Ausfuhr zur See als Herkunft dasjenige Land erachtet wurde, von wo das Schiff zuletzt nach Frankreich abging und als Bestimmung dasjenige Land, wohin sich das Abgangsschiff zunächst begab.

Vom Jahr 1870 ab war die Handelswelt ersucht worden, die wirkliche Bestimmung bezw. Herkunft der Waaren auf Grund der direkten Frachtkarten bekannt zu geben, so daß jetzt das richtige Herkunfts- resp. Bestimmungsland mitgetheilt wird.

Nach § 2 der Ausführungsbestimmungen zum deutschen Reichsgesetze betreffend die Waarenstatistik mit dem Auslande ist als Land der Herkunft dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiete erfolgt, also aus dessen Eigenhandel die Waare stammt und als Land der Bestimmung gilt dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare als schließlich dorthin bestimmt gerichtet ist, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist das Ursprungsland anzugeben. Nach der deutschen Statistik wird also weniger auf das Ursprungsland als auf das Herkunftsland einer Waare gesehen, da der Zweck der Statistik in erster Linie darin besteht, die engeren Handelsbeziehungen von Land zu Land bezw. Staat zu Staat festzustellen. Allerdings ergibt sich hieraus der Nachtheil, daß Länder, namentlich Speditionsländer wie Großbritannien, Niederlande u. s. w. als Herkunftsländer für Waaren bezeichnet werden, die daselbst niemals produzirt werden konnten.

Wie die Werthe der gehandelten Waaren in Deutschlands seitens der hiezu im Februar und März jeden Jahres einberufenen Sachverständigen-Commission ermittelt und festgestellt werden, ist oben bereits dargelegt worden. In Frankreich wurden bis 1847 die Einheitswerthe durch Schätzungstabellen ermittelt, welche im Jahre 1826 durch eine Spezialkommission festgesetzt und durch Verordnung vom 27. März 1827 sanktionirt waren. Die aus diesen Tabellen geschöpften Werthe hießen offizielle Werthe und waren unveränderlich.

Seit 1847 werden die Schätzungseinheiten jedes Jahr aufs Neue bestimmt und zwar durch eine neben dem Departement für Handel und Industrie eingesetzte Commission. Man gab diesen Werthen die Bezeichnung: aktuelle Werthe d. h. der mittlere Preis der Produkte während des betreffenden Jahres. Sie sind so genau als möglich. (Vgl. auch Hirth's Annalen, Jahrgang 1870 S. 429 f.)

Die französische Statistik theilt die sämmtlichen Waaren des Spezial-Außenhandels in 3 Gruppen: a) Objets d'alimentation = Nahrungs- und Genußmittel; b) Matières premières pour l'industrie = Rohstoffe für industrielle Zwecke; c) Objets fabriqués = Ganz- und Halbfabrikate und Autres marchandises = Andere Waaren. Nach der deutschen Statistik, die in Anlehnung an den deutschen, nicht systematisch aufgebauten Zolltarif hergestellt wird, müssen diese Gruppirungen erst zusammengereiht und ausgerechnet werden. Die Rohstoffe, Ganz- und Halbfabrikate sind zumeist in einer Tarif-Nummer wie z. B. Nr. 2, 4, 6, 13, 19, 21, 30, 41, 42, 43 zusammengeworfen und die Nahrungsmittel sind in Nr. 9, 25 und 26, 37 und 39 zerstreut. Es ist also eine systematische Vergleichung der Statistiken der beiden Länder Deutschland und Frankreich nicht so einfach und es mußten, um eine annähernde Vergleichbarkeit herzustellen, beispielsweise der Rohtabak und die Tabakfabrikate der Nummer 25 des deutschen Zolltarifs entnommen und den Rohstoffen bezw. den Fabrikaten zugezählt werden; die Pferde werden in Frankreich der Klasse b zugerechnet, während die übrigen Thiere als Nahrungsmittel gelten.

Ferner ist zu beachten, daß bei allen Darstellungen der deutschen Handelsstatistik nicht das Deutsche Reich — sondern das deutsche Zollgebiet in Frage steht, also das deutsche Reich mit Ausnahme der badischen Zollausschlüsse, der Insel Helgoland und des unbewohnten Freihafengebietes in Hamburg, ferner der unbewohnten Häfenanlagen in Cuxhafen, Geestemünde und Bremerhaven.

Dagegen gehört laut Vertrag vom 8. Februar 1842 zum deutschen Zollgebiet das Großherzogthum Luxemburg[1]), sowie die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. (Laut Vertrag vom 3. Mai 1868 und 1. Mai 1891). Die Einwohnerzahl des deutschen Zollgebietes betrug am 1. Dezember 1890 49 628 752 Seelen und da sich die deutsche Bevölkerung jährlich um 1,07% d. i. etwa 525 000 Seelen vermehrt, so dürfte die mittlere Bevölkerungs-Zahl Deutschlands bezw. des deutschen Zollgebiets z. Z. etwa 50,8 Millionen Köpfe betragen. Die Bevölkerung Frankreichs wird derzeitig zu 38,3—38,5 Mill. Seelen anzunehmen sein. Das deutsche Zollgebiet hat einen Flächeninhalt von 538 000 □km, während Frankreich einen solchen von 528 560 □km besitzt, auf 1 □km treffen in Deutschland 91½, in Frankreich 72 Personen. Auf 1000 Einwohner trafen in Frankreich im Jahre 1891 22,9 und im Jahre 1892 23,1 Sterbefälle und 22,6 bezw. 21,9 Geburten, so daß ohne Zuwanderung ein Ausfall von 0,3—1,2 auf 1000 Einwohner fürs Jahr sich erstellen würde. In Deutschland ist der Geburtenüberschuß 11,4 bezw. 13,6 auf 1000 und die jährliche Bevölkerungsvermehrung beträgt, wie schon erwähnt, nach Abzug des Wanderungsverlustes 1,07%. (Vgl. Statistische Vierteljahrshefte 1892 Band 1 und 1893 Band 1.)

§ 3. Mr. Block fährt in seinen Betrachtungen also fort: „Die Waaren sind in den Tabellen, die wir vor uns haben, in Rohprodukte und Fabrikate gruppirt, wodurch es gestattet ist, interessante Zusammenstellungen zu machen. Wir sehen in der 10jährigen Periode 1881—1890 die Einfuhr der Rohprodukte (matières premières) steigen von 1958 auf 2949 Millionen Mark, das ist ein Wachsthum von 50,6%; die Einfuhr der Fabrikate dagegen hat sich nur von 1002 auf 1196 Millionen Mark, d. i. um 19,3% gehoben. Bei der Ausfuhr finden wir für Rohstoffe

[1]) Das Großherzogthum Luxemburg gehört zum deutschen Zollgebiet, zum norddeutschen Brausteuergebiet, aber nicht zum deutschen Branntweinsteuergebiet.

912 Millionen Mark im Jahre 1881 und 844 Millionen Mark im Jahre 1890, d. h. eine Verminderung um 7,5%; für Fabrikate 2062 Millionen Mark im Jahre 1881 und 2482 Millionen Mark im Jahre 1891 (soll heissen: 1890), also eine Mehrung von 20,3%. Wir haben hier lediglich die äussersten Jahrgänge angeführt, aber die Resultate, die wir hieraus gezogen haben, sind durch die dazwischenliegenden Jahre nicht geändert. Es ist angezeigt, nochmals zu bemerken, dass die Nahrungsmittel hauptsächlich unter den Rohmaterialien begriffen sind."

Anschließend an diese Betrachtung Block's wollen wir eine ähnliche Zusammenstellung der französischen Statistik geben. Die Einfuhr der Rohprodukte für die Industrie betrug im Jahre 1881 2371 Millionen Fr., im Jahr 1890 2293 Millionen Fr., zeigt also eine Minderung von 148 Millionen Fr. = 6,3% und die Einfuhr der Fabrikate und Waaren fiel von 770 Millionen Fr. auf 730 Millionen Fr., also um 40 Millionen Fr. = 5%. Die Ausfuhr der Rohstoffe ergab im Jahre 1881 einen Werth von 702 Mill. Fr., im Jahr 1890 einen solchen von 756 Millionen Fr., also eine Steigerung von 54 Millionen Fr. = 7,7%; die Ausfuhr der Fabrikate und Waaren endlich stieg von 1980 Millionen Fr. im Jahr 1881 auf 2131 Millionen Fr. im Jahr 1890 oder um 150 Millionen Fr. = 7,5% Hienach hat sich der französische Handel in den letzten 10 Jahren 1881—1890 nicht in dem Maße entwickelt, wie der deutsche; der Ausfuhrhandel hat vielmehr gar keine wesentliche Vermehrung erfahren, da andere, früher zu Frankreich in einem wirthschaftlichen Tributverhältniß gestandene Völker nun selbständig Concurrenz machen. Was nun die Vergleichbarkeit der französischen und deutschen Handelsstatistik anbelangt, so wurde bereits früher bemerkt, daß in Folge der ungleichartigen Eintheilung und der Verschiedenheit der Zolltarife, welche hier wie dort die Grundlage der statistischen Anschreibungen bilden, eine direkte Nebeneinanderstellung der beiderseitigen Zahlengruppen von vornherein nicht angängig ist. Wir brauchen hiebei nicht weiter auszuführen, daß eine ebenmäßige Vergleichung der handelsstatistischen Angaben zweier Staaten überhaupt nur cum grano salis vorzunehmen ist, da schon wegen der Abweichung in der zeitlichen Anschreibung beispielsweise die Ausfuhr des einen Staates sich niemals mit der Einfuhr des anderen Staates vollständig decken wird und gerade beim Spezialhandel, der bei der Einfuhr die Abnahme der fremden Waare zum Consum, bei der Ausfuhr den Abgang aus dem freien Verkehr in Betracht zieht, ein Theil des Niederlageverkehrs — der Eingang auf Niederlagen — ganz ohne Berücksichtigung bleibt.

Nachstehend lassen wir die Einfuhr- und Ausfuhrwerthe ohne Edelmetalle und Scheidemünzen im Spezialhandel der letzten 3 Jahre für Deutschland und Frankreich folgen: (in Millionen Mark):

A. Einfuhr.

	1) Deutschland:			2) Frankreich:		
1890 . .	4145	Millionen Mk.	definitiv. Resultat	3550	Millionen Mk.	definitiv. Resultat
1891 . .	4150	" "		3813	" "	
1892 . .	4250	" "	(prov. Resultat)[1])	3530	" "	(prov. Resultat)[1]

B. Ausfuhr.

	1) Deutschland:			2) Frankreich:		
1890 . .	3325	Millionen Mk.	definitiv. Resultat	3005	Millionen Mk.	definitiv. Resultat
1891 . .	3175	" "		2855	" "	
1892 . .	3125	" "	(prov. Resultat)[1])	2850	" "	(prov. Resultat)[1]

[1] Wie bereits früher erwähnt, beträgt der Definitiv-Werth der deutschen Handelswaaren-Einfuhr und Ausfuhr pro 1892 ohne Edelmetalle) 4019 Mill. Mk. und 2954 Mill. Mk. Für Frankreich liegen indeß die Definitiv-Resultate der Werthberechnung noch nicht vor.

Es ergiebt sich also im Durchschnitt der letzten 3 Jahre für Deutschland ein Einfuhrwerth von 4180 Millionen Mark und ein Ausfuhrwerth von 3200 Millionen Mk. und für Frankreich ein Einfuhrwerth von 3630 Millionen Mk und ein Ausfuhrwerth von 2900 Millionen Mk. oder bei einer Durchschnitts-Bevölkerungszahl von 50 Millionen pro Kopf ein Antheil von 83,70 Mk. an der Einfuhr nach Deutschland und von 64,20 Mk. an der Ausfuhr Für Frankreich berechnet sich bei einer mittleren Bevölkerung von 38 Mill. Seelen ein Antheil von 95,50 Mk. bei der Einfuhr und von 76,40 Mk. bei der Ausfuhr. Auf jeden Deutschen trifft somit vom Gesammtaußenhandel (der Einfuhr und Ausfuhr) ein Antheil von 147,90 Mk. (148 Mk.); auf jeden Franzosen aber ein solcher von 171,90 Mk. (172 Mk.), — ein Zeichen, daß der auswärtige Handel Frankreichs mehr entwickelt ist, als der Deutschlands.

Die französische Statistik gruppirt, wie schon bemerkt, den Waarenverkehr in 3 Classen:

a) Nahrungsmittel (Principaux objets d'alimentation),
b) Rohstoffe für die Industrie (matières nécessaires à l'industrie),
c) Fabrikate (Objets fabriqués, marchandises).

Diese zweckentsprechende Gruppirung wollen wir auch für diese Abhandlung anwenden bezw. zu Grunde legen.

Zu den Nahrungsstoffen rechnen wir in Uebereinstimmung mit der französischen Statistik: Getreide, Mehl und Früchte, Colonialwaaren, Speiseöle, Mineralwasser und gegohrene Getränke, Wild, Geflügel, Eier und thierische Produkte, Hopfen, Vieh ohne Pferde und Maulesel; Rohtabak zählen die Franzosen zu den Rohstoffen der Industrie, Tabakfabrikate zu den Fabrikaten, da aber der Tabak unzweifelhaft ein Genußmittel ist, so rechnen wir denselben zu den Nahrungs- und Genußmitteln. Nachdem jedoch in Frankreich das Tabakmonopol herrscht, so ist es im Interesse der Vergleichbarkeit das Beste, wenn wir den ausländischen Tabak als Genußmittel ganz außer Betracht lassen und ihn nur als Fabrikations-Rohstoff oder Fabrikat mit in Berechnung ziehen, wie die französische Statistik verfährt.

Nach einer tabellarischen Zusammenstellung des Herrn v. Scheel (in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik) gruppirte sich der auswärtige Handel Deutschlands im Jahre 1890 wie folgt:

	Nahrungs-Mittel incl. Vieh.	Rohstoffe für die Industrie.
I. Einfuhr	1397 Mill. Mk.	1784 Mill. Mk.
II. Ausfuhr	471 " "	710 " "
Einfuhr-Ueberschuß	926 Mill. Mk.	1074 Mill. Mk.

	Fabrikate.
	981 Mill. Mk.
	2148 " "
Ueberschuß Ausfuhr-	1167 Mill. Mk.

Gesammt-Einfuhr-Werth: 4162 Mill. Mk., Ausfuhr-Werth: 3329 Mill. Mk., Einfuhr-Ueberschuß: 833 Mill. Mk.

In Uebereinstimmung mit der Zusammenstellung der französischen Statistik würden sich für Deutschland und Frankreich folgende Gruppirungen ergeben (in Millionen Mark):

	I. Einfuhr. Deutschland:				I. Einfuhr. Frankreich:			
im Jahre	1890	1891	1892	(Durchschnitt)	1890	1891	1892	(Durchschnitt)
Nahrungsstoffe incl. Vieh ohne und Pferde exclusive Tabak	1240	1355	1445	(1348)	1155	1322	1164	(1214)
Rohstoffe für Industrie und Gewerbe, incl Pferde u Rohtabak	1805	1720	1985	(1836)	1875	1935	1852	(1887)
Fabrikate (Ganz- und Halbfabrikate) und Waaren	1100	1075	820	(1000)	520	556	514	(530)
Summa . .	4145	4150	4250	(4185)	3550	3813	3530	(3631)
	Def.-Resultat		prov. Resultat		Def.-Resultat		prov. Resultat	

	II. Ausfuhr. Deutschland:				II. Ausfuhr. Frankreich:			
im Jahre	1890	1891	1892	(Durchschnitt)	1890	1891	1892	(Durchschnitt)
Nahrungsstoffe incl. Vieh ohne Pferde und exclusive Tabak	455	425	365	(415)	684	647	650	(660)
Rohstoffe für Industrie und Gewerbe (mit Pferde und Rohtabak)	610	580	610	(600)	719	668	672	(686)
Fabrikate und Waaren	2260	2170	2150	(2195)	1602	1540	1528	(1558)
Summa . .	3325	3175	3125[1]	(3208)	3005	2855	2850[1]	(2904)
	Def.-Resultat.		prov. Resultat.		Def.-Resultat.		prov. Resultat.	

Aus vorstehender Tabelle ist Folgendes zu entnehmen:

1) Der Gesammteinfuhrwerth stieg in Deutschland von 100 (1890) auf 100,2 (1891) und auf 102,5 (1892); in Frankreich von 100 (1890) auf 107,4 (1891) und fiel sodann auf 99,5. Der Rückgang in der französischen Einfuhr des Jahres 1892 liegt an der Einführung des neuen Zolltarifs vom 1. Febr. 1892 und seinen wesentlich erhöhten Zollsätzen und der aus Furcht hievon im Jahre 1891 unverhältnißmäßig gestiegenen Mehreinfuhr.

Die Ausfuhr dagegen hat sowohl in Deutschland wie Frankreich weichende Tendenz, indem in Deutschland der Ausfuhrwerth fiel von 100 (1890) auf 95,3 (1891) und auf 94,2 (1892), in Frankreich von 100 (1890) auf 96,1 (1891) und 96 (1892). Dabei kommt zu beachten, daß sowohl in Frankreich wie in Deutschland die Werthe des Jahres 1892 noch provisorisch nach den Einheitswerthen des Jahres 1891 berechnet sind und für die deutsche Berechnung sich nach der Festsetzung der Schätzungswerthe pro 1892 bei der Einfuhr eine Verminderung um ca. 6,0 % und bei der Ausfuhr eine solche von 6,5 % ergeben hat. Es würde daher der Einfuhrwerth sich von 4250 auf ca. 4019 Millionen Mk. und bei der Ausfuhr von 3125 auf 2954 Millionen Mk. vermindern, so daß auch hinsichtlich der deutschen Einfuhr pro 1892 sich eine Verminderung des Werthes statt eine Steigerung herausstellen würde.

Im Allgemeinen jedoch hat sich die Einfuhr nach Deutschland von 1884 bis 1890 von 100 auf 135 dem Werthe nach und von 100 auf 158 dem Gewichte nach erhöht, während sich die Ausfuhr nur von 100 auf 105 gehoben hat; es wächst also die Einfuhr mehr als die Ausfuhr.

2) Die Einfuhr der Nährstoffe nimmt zu, während die Ausfuhr zurückgeht. Ebenso hat die Einfuhr der Rohstoffe für die Industrie einen im Allgemeinen steigenden Charakter, während sich die Ausfuhr abschwächt. Das

[1] Die Definitiv-Resultate würden für Deutschland nur 4019 und 2954 Mill. Mk ergeben; allein wegen der Vergleichbarkeit mit den französischen Ziffern, deren Definitiv Resultate noch nicht vorliegen, wurden auch für Deutschland die provisorischen Ziffern in Betracht genommen.

Betrübendste aber ist, daß sich auch für die Ausfuhr der Fabrikate in dem Zeitraum von 1891—1892 eine weichende Tendenz kund gibt, während nach der Einfuhrvermehrung der Rohstoffe eher eine gesteigerte Ausfuhr an Fabrikaten zu erwarten wäre.

3) Die Waarenpreise haben langsam aber stetig eine rückläufige Bewegung. Nicht blos in Deutschland, sondern auch in Frankreich und England und anderen Culturstaaten vollzieht sich seit einer Reihe von mehreren Jahren die Preisbildung nach unten, so daß neben der Vermehrung der Güterproduktion eine stetige Tendenz zum Fallen der Waarenpreise einhergeht. So mußte auch die französische Statistik im Jahre 1892 die provisorisch für das Jahr 1891 festgestellten Werthe bei der definitiven Festsetzung erheblich abmindern. Nach der provisorischen Festsetzung war der Werth der französischen Waaren-Einfuhr im Spezialhandel im Jahre 1891: 4,921,359,000 Fr., der Ausfuhr 3,627,116,000 Fr. Nach der Definitiv-Festsetzung betrug der Einfuhrwerth im Spezialhandel des Jahres 1891: 4,767,807,000 Fr., der Ausfuhrwerth 3,569,737,000 Fr. Es hat sich also die Einfuhr um 153,5 Mill. Fr. oder um 3% und die Ausfuhr um 57,4 Mill. Fr. oder 1,6% reduziert. Hienach würde sich pro 1892 hinsichtlich der französischen und deutschen Einfuhr und Ausfuhr folgendes Definitiv-Resultat ergeben:

a) Frankreichs Einfuhr und Ausfuhr (ohne Edelmetalle) pro 1892:

Einfuhr (Provisorisch): 4,412,379,000 Fr. = (— 3%) 4280,1 Mill. Fr. = 3424,0 Mill. Mk
Ausfuhr „ 3,562,909,000 „ = (—1,6%) 3505,8 „ „ = 2804,6 „ „

b) Deutschlands Einfuhr und Ausfuhr pro 1892:

Einfuhr (Provisorisch): 4,251,593,000 Mk = (—5,2%) 4020 Mill. Mk. (4019 Mill. Mk.)
Ausfuhr „ 3,123,980,000 „ = (—6,4%) 2955 „ „ (2954 „ „

oder pro Kopf der Bevölkerung:

in Frankreich: Einfuhr 90,10 Mk., in Deutschland: 80,40 Mk. Einfuhr.
„ „ Ausfuhr 73,60 „ „ „ 59,10 „ Ausfuhr.

Vergleichen wir nun die französischen Gruppenziffern mit den deutschen Angaben, so ergibt sich folgendes Bild:

I. Einfuhr.

In Deutschland entfällt bei einer Einfuhr von durchschnittlich

1348 Millionen Mk. ein Antheil von 26,95 Mk. pro Kopf auf Nahrungsstoffe,
v. 1836 „ „ „ „ „ 36,75 „ „ „ „ Rohstoffe f. Industrie,
v. 1000 „ „ „ „ „ 20,00 „ „ „ „ Fabrikate
oder zusammen von 4185 Millionen Mk. = 83,70 Mk. pro Kopf.

In Frankreich entfällt bei einer Einfuhr von durchschnittlich

1214 Millionen Mk. ein Antheil von 31,90 Mk. pro Kopf auf Nahrungsstoffe,
v. 1887 „ „ „ „ „ 49,70 „ „ „ „ Rohstoffe f. Industrie,
v. 530 „ „ „ „ „ 13,90 „ „ „ „ Fabrikate
oder zusammen von 3631 Millionen Mk. = 95,50 Mk. pro Kopf.

II. Ausfuhr.

In Deutschland entfällt bei einer Ausfuhr von durchschnittlich

415 Millionen Mk. ein Antheil von 8,30 Mk. pro Kopf auf Nahrungsstoffe,
v. 600 „ „ „ „ „ 12,10 „ „ „ „ Rohstoffe f. Industrie,
v. 2195 „ „ „ „ „ 43,80 „ „ „ „ Fabrikate
oder zusammen von 3208 Millionen Mk. = 64,20 Mk. pro Kopf.

In Frankreich entfällt bei einer Ausfuhr von durchschnittlich

660 Millionen Mk. ein Antheil von 17,40 Mk. pro Kopf auf Nahrungsstoffe,
v. 686 „ „ „ „ „ 18,00 „ „ „ „ Rohstoffe f. Industrie,
v. 1558 „ „ „ „ „ 41,00 „ „ „ „ Fabrikate
oder zusammen von 2904 Millionen Mk. = 76,40 Mk. pro Kopf.

Hieraus ergibt sich, daß Deutschland weniger Nahrungsmittel einführt und ausführt, ebenso weniger Rohstoffe einführt und ausführt als Frankreich, daß aber Frankreich weniger Fabrikate einführt und ausführt als Deutschland.

Um jedoch ein richtiges Bild von dem Verbrauch an ausländischen Produkten und Fabrikaten zu gewinnen, ist es erforderlich, daß die Ausfuhr von der Einfuhr event. die Einfuhr von der Ausfuhr abgezogen und auf diese Weise die reinen Einfuhr-Ueberschüsse bezw. Ausfuhr-Ueberschüsse festgestellt werden.

Hienach zeigt sich, daß in Deutschland bezw. Frankreich folgende Einfuhr-Ueberschüsse sich berechnen lassen:

	Deutschland (in Mill. Mk.)			Frankreich (in Mill. Mk.)		
im Jahre	1890	1891	1892	1890	1891	1892
Nährstoffe und Genußmittel	790	930	1080	471	675	514
Rohstoffe für Industrie und Gewerbe	1195	1140	1375	1158	1267	1185.

Im Durchschnitt bezieht also Deutschland an fremden Nährstoffen für 935 Millionen Mark, Frankreich für 553 Millionen Mark; an fremden Rohstoffen für Industrie und Gewerbe braucht Deutschland für 1236 Millionen Mark und Frankreich für 1205 Millionen Mark. Auf den Kopf der Bevölkerung ausgerechnet, ergibt sich, daß Deutschland pro Kopf 18.70 Mk. und Frankreich 14.55 Mk. für ausländische Nahrungsstoffe und Genußmittel (ohne Tabak) und Deutschland 24,70 Mk. bezw Frankreich 31.70 Mk. für fremde Rohstoffe zum Industrie- und Gewerbeverbrauch bezahlt.

Bei der Ausfuhr an Fabrikaten dagegen hat Frankreich folgende Ausfuhr-Ueberschüsse:

1890	1891	1892	
1082	984	1014	Millionen Mark,

oder durchschnittlich 1027 Millionen Mark.

Deutschland weist folgende Ausfuhr Ueberschüsse auf:

1160	1095	1330	Millionen Mark,

oder durchschnittlich 1195 Millionen Mark.

Es entfällt daher auf den Kopf der Bevölkerung in Frankreich ein Ausfuhr-Ueberschuß von 27 Mk., in Deutschland ein solcher von nicht ganz 24 Mk.

Hieraus ist der Schluß zu ziehen, daß Frankreich vermöge seines Bodenreichthums und seiner natürlichen Hilfsquellen, auch wegen der geringeren Dichtigkeit seiner Bevölkerung[1] weniger fremde Nahrungsmittel zu beziehen braucht als Deutschland, daß es dagegen in Anbetracht seiner hochentwickelten Industrie und des verhältnißmäßigen Wohlstandes seiner Bevölkerung mehr fremder Rohstoffe für industrielle Zwecke bedarf als Deutschland, daß aber auch die Ausfuhr an Fabrikaten um $^1/_7$ mehr beträgt als in Deutschland. Betrachtet man nochmals die vorstehend durch eingehende und genaue Berechnung gewonnenen Gruppenziffern, wobei leider nur der Umstand noch als hinderlich zu erachten ist, daß die Ziffern pro 1892 bei der französischen Statistik erst provisorische sind, in nachfolgender Zusammenstellung:

Ausgaben f. fremde Nährstoffe	Deutschland	18,70 Mk. pro Kopf.	Frankreich	14,55 Mk. pro Kopf,
„ „ „ Ind.-Rohstoffe:	„	24,70 „ „ „	„	31,70 „ „ „
Einnahmen f. ausgeführte Fabrikate:	„	24,— „ „ „	„	27,— „ „ „

[1] In Deutschland leben auf dem □km. 91.4 Personen, in Frankreich nur 72 Personen.

so gibt also Deutschland für Nähr- und Rohstoffe 43,40 Mk. pro Kopf an's Ausland ab und erhält dafür 24 Mk., so daß ein Passivrest (Verlust) von 19,40 Mk. bleibt; Frankreich gibt für Nähr- und Rohstoffe 46,25 Mk. pro Kopf ans Ausland ab und erhält wieder 27 Mk., so daß ein Passivrest von 19,25 Mk. bleibt. Es erscheint also hinsichtlich der Passiv-Abgabe an das Ausland pro Kopf eine nur sehr geringe Differenz, hiebei ist aber zu beachten, daß Deutschland diese Abgabe an das Ausland mehr für seine Ernährung, Frankreich mehr für Kleidung und sonstige Bedürfnisse entrichtet, was sich, wie schon erwähnt, aus dem Boden-Reichthum und der größeren Wohlhabenheit der französischen Bevölkerung erklären läßt. Deutschland gibt seine eingeführten Rohstoffe fast sämmtlich durch die Ausfuhr von Fabrikaten wieder an das Ausland ab, während Frankreich von den fremden Rohstoffen nur etwa $\frac{4}{5}$ in Form von Fabrikaten wieder ausführt und $\frac{1}{5}$ zur Befriedigung der einheimischen Bedürfnisse verwendet, wozu die französische Bevölkerung umso mehr im Stande ist, als sie um $\frac{1}{5}$ weniger als die deutsche für ausländische Nahrungsstoffe auszugeben braucht.

§ 4. Herr Block fährt fort: „Der Fortschritt ist eine schöne Sache; aber wenn man zu schnell vorwärts kommen will, geräth man in Gefahr. Es erhält beispielsweise ein Geschäftshaus einen grossen Auftrag, seine Einrichtung (outillage) gestattet aber nicht den Auftrag so schnell auszuführen als gewünscht oder verlangt wird, ohne andere Kunden unzufrieden zu machen.

Man dehnt also schnell, ja zu schnell seine Betriebsmittel aus, schafft Maschinen an und legt Kapitalien an, lauter Dinge, die Amortisation und Verzinsung beanspruchen, schafft Anlagen, die Verwendung finden wollen.

So lässt man sich beigehen, Aufträge mit wenig Nutzen anzunehmen, man ruinirt die Branche; das ist kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt. „Il en résulte des chômages et des grèves, qui ne remidient à rien."

Uebergehend zu den Einzelheiten der Einfuhr, so ist zu constatiren, dass an „Vieh" im Jahr 1891 im Werth von 232 Millionen Mk. eingeführt worden ist, mehr als im 10jährigen Durchschnitt vorher. Der Ausfuhrwerth dagegen ist von 145, 150, ja selbst 160 Millionen Mk. auf 41 Millionen Mk. (1889) und auf 29 Millionen Mk. (1890), ja auf 21 Millionen Mk. (1891) gefallen.

Es ist ein Cardinal-Mangel der statistischen Tabellen, sagt Mr. Block, dass sie nur die Thatsachen angeben ohne deren Erklärung und doch verliert eine nicht erklärte Thatsache in unseren Augen die Hälfte an Werth.

Warum ist die Ausfuhr an Vieh in wenig Jahren von 161 Mill. Mk. Werth auf 21 $\frac{1}{2}$ Millionen Mk. gefallen? Wurde weniger Vieh produzirt oder mehr consumirt? oder haben die fremden Länder die Einfuhr des deutschen Viehs aus seuchenpolizeilichen Gründen verboten? Die Antwort auf diese Fragen wäre nicht uninteressant."

Wenn wir selbst versuchen wollen, dieser von Mr. Block unbeantwortet gelassenen Frage näherzutreten, so müssen wir vor allem den Fortgang oder Rückschritt der Ausfuhr an Vieh feststellen.

Aus dem deutschen Zollgebiet wurden ausgeführt:

1860:	101,923	Stck. Schweine und Spanferkel und	119,106	Stck. Rindvieh (Ochsen, Kühe, Kälber
1870:	291,488	„ „ „ „ „	236,718	„ „ „ „ „
1875:	346,950	„ „ „ „ „	318,734	„ „ „ „ „
1880:	467,949	„ „ „ „ „	220,304	„ „ „ „ „
1885:	441,377	„ „ „ „ „	192,277	„ „ „ „ „
1890:	8,236	„ „ „ „ „	13,597	„ „ „ „ „
1891:	25,221	„ „ „ „ „	14,274	„ „ „ „ „

Es ist also richtig, daß seit 1885 bezw. seit 1888 in der Ausfuhr von Vieh ein ganz außergewöhnlich starker Rückgang bemerklich ist, wie sich auch aus den Werthziffern ergibt. Im Jahre 1880 betrug der Ausfuhrwerth für Vieh (Rindvieh, Kälber, Schweine, Schafvieh) — Pferde wurden als nicht zum Consum dienend weggelassen, weshalb sich in nachfolgenden Werthangaben einige Differenzen mit den Feststellungen Mr. Blocks, der auch die der Nr. 39 des deutschen Zolltarifs mit den übrigen Thieren zugewiesenen Pferde miteinrechnet, ersehen lassen —. 1880: 110,164,000 Mk. 1884: 129,923,000 Mk. 1888: 80,997,000 Mk. 1889: 21,780,000 Mk. 1890: 18,183,000 Mk. 1891: 11,320,000 Mk.

Der plötzliche Rückschlag in der Ausfuhr an Nutzvieh erfolgte, wie wir gesehen haben, im Jahre 1889, indem der Ausfuhrwerth von 81 Mill. Mk. auf 22 Mill. Mk. sank, also um fast 60 Millionen Mk. Hiezu ist folgendes zu bemerken[1]:

„Zur richtigen Würdigung der Zahlen für 1889, insbesonders auch der Ergebnisse des Vergleichs mit denjenigen für 1888, ist darauf hinzuweisen, daß Hamburg und Bremen, sowie einige preußische und oldenburgische Gebietstheile mit einer höchst consumfähigen Bevölkerung von rund 800,000 Köpfen am 15. Oktober 1888 dem deutschen Zollgebiete angeschlossen worden sind. Selbstverständlich ist diese Territorialänderung des Zollgebiets von wesentlichem Einfluß auf den Waaren-Verkehr desselben gewesen. Speziell in der Ausfuhr bewirkte sie einen Ausfall; denn diejenigen Waarenmengen, welche früher aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes nach den sog. Zollausschlüssen an der Elbe und Weser zum Verbrauche daselbst ausgeführt und demzufolge in die Ausfuhrnachweisungen aufgenommen wurden, kommen seit dem Zollanschluß dieser Gebietstheile nicht mehr zum Nachweis. Insbesonders wurden hiedurch die Angaben über die Ausfuhr von Schlachtvieh aller Art, Heu und Stroh, Brennstoffen, Milch, Butter, Käse, Fleisch, Mühlenfabrikaten und Bäckerwaaren, Kartoffeln, Salz, Zucker, Bier, Wein, Baumaterialien ꝛc. betroffen. Zwar sind an Stelle dieser Waarenmengen seit dem Zollanschluß diejenigen Mengen von Waaren in der Ausfuhrstatistik des deutschen Zollgebiets enthalten, welche in den früheren Zollausschlüssen erzeugt oder hergestellt und von da aus in fremde Länder verfrachtet wurden; doch wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß bei der vorzugsweise Handel treibenden Bevölkerung der betreffenden Gebietstheile der Ausfall in der Ausfuhr aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach den früheren Zollausschlüssen an Elbe und Weser durch diesen Zuwachs an Ausfuhr nach fremden Ländern bei weitem keine Ausgleichung fand."

Hiedurch ist die Verminderung der Ausfuhr von Vieh seit dem Jahre 1889 allerdings nur zum Theil erklärt. Andererseits aber wirkten auch andere Faktoren mit, so das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und dessen Hinterländern nach Deutschland vom 14. Juli 1889 und die Verbote der Einfuhr von deutschem Vieh in Belgien, Frankreich und Dänemark und Großbritannien.

[1] Vgl. Statistik des deutschen Reichs, Bd. 47 S. 16.

Durch dieses Schweine-Einfuhrverbot in Deutschland ist namentlich auch die Einfuhr junger Aufzuchtschweine unmöglich gewesen und hat einen Einfluß auf die Minderausfuhr deutscher Schweine ausgeübt. Andererseits scheint auch der Bedarf an Fleisch in Folge Vermehrung der inländischen Bevölkerung gestiegen zu sein, denn die neueste Viehzählung vom 1. Dezember 1892 ergibt außer den Schafen eine beträchtliche Zunahme des deutschen Viehstandes. So vermehrten sich in Preußen von 1883 auf 1892 die Rinder von 8737641 Stck. auf 9850960 Stck. (11%), die Schweine von 5819136 Stck. auf 7704354 Stck. (31%) und nur die Schafe gingen von 14752328 Stck. auf 10092568 Stck. zurück. Uebrigens ist der Zeitpunkt der Viehzählung (1. Dez.) nicht so entsprechend, wie der im Jahre 1883 gewählte Termin (Jan.), da gerade im Dezember sehr viele Schweine geschlachtet werden. Im Jahre 1867 traf in Preußen 1 Rind auf 3, 1 Schwein auf 5 und 1 Schaf auf 1 Einwohner; 1873 1 Rind auf 4, 1 Schwein auf 6, 1 Schaf auf $1^1/_4$ Einwohner; 1883 1 Rind auf 3, 1 Schwein auf $4^1/_2$, 1 Schaf auf $1^3/_4$ Einwohner; 1892 1 Rind auf 3, 1 Schwein auf 4 und 1 Schaf auf 3 Einwohner.[1])

Die Einfuhr und Ausfuhr von Vieh erstellt sich für Deutschland folgendermaßen:

Einfuhr:

	Jungvieh. Stück	Mill. Mk.	Kühe Stück	Mill. Mk.	Ochsen Stück	Mill. Mk.	Schweine Stück	Mill. Mk.	Schafe u. Lämmer Stück	Mill. Mk.
1886	39207	7,2	65311	24,5	16375	5,3	568570	54,0	8405	0,21
1887	39864	7,7	74110	23,3	11367	3,6	382966	43,7	7803	0,19
1888	31745	6,5	67673	23,3	11392	3,7	291799	35,6	5687	0,16
1889	48243	10,7	93241	33,1	15930	5,5	327649	38,8	2015	0,19
1890	58301	14,0	106548	39,9	15527	5,7	596811	75,2	3783	0,32
1891	75130	17,8	133527	47,3	44418	16,1	738599	72,0	5845	0,40
1892	76429	18,6	135487	45,0	43524	15,7	861253	98,0	13852	0,96

Ausfuhr:

	Jungvieh. Stück	Mill. Mk.	Kühe Stück	Mill. Mk.	Ochsen Stück	Mill. Mk.	Schweine Stück	Mill. Mk.	Schafe u. Lämmer Stück	Mill. Mk.
1886	53112	9,5	24821	7,2	39980	14,8	289317	20,0	1340683	27,7
1887	56762	9,6	21009	5,7	38308	14,2	284052	18,0	1253340	24,5
1888	46671	7,9	20252	5,5	35860	13,4	365043	24,6	1236706	26,1
1889	5049	0,8	5227	1,4	5057	2,3	10122	1,1	607189	15,6
1890	3694	1,0	3041	1,2	4473	2,1	4329	0,5	403855	13,0
1891	3828	1,1	3005	1,2	3758	1,8	8386	0,8	231139	6,9
1892	5728	1,7	3221	1,3	4826	2,3	4853	0,5	321950	8,1

Mr. Block fährt sodann fort: „Die Nahrungsmittel eignen sich wegen der Schwierigkeit der Classifizirung oder Gruppirung nicht zu Vergleichen. Wir sehen nur, dass Deutschland zur Versorgung mit Cerealien, Früchten, Futtergewächsen, Gemüse, Samenkorn 692 Millionen Mk. ausgegeben hat, während es für 37 Mill. Mk. hievon ausgeführt hat. 9 Millionen D.-Z. fremden Weizen, $8^1/_2$ Millionen D.-Z. Korn, fast 1,200,000 D.-Z. Hafer, 7 Millionen D.-Z Gerste und eine Menge anderer Nahrungsstoffe hatte Deutschland für seinen Consum vom Ausland nöthig (1891), die Einfuhr von Nährstoffen unter den 2 Arten: Rohstoffe und Fabrikate hat nicht aufgehört sich zu vermehren mit der Bevölkerung und dem Reichthum."

[1]) Vgl. Statist. Jahrbuch 1893, Seite 18.

Die Einfuhr von Nahrungsstoffen beträgt durchschnittlich pro Jahr:

	für Deutschland:	für Frankreich:
a) Vieh ohne Pferde	150 Mill. Mk.	50 Mill. Mk.
b) für Rohstoffe zu Industrie und Gewerbe (ohne Tabakblätter .	970 „ „	744 „ „
c) Fabrikate ohne Tabak	216 „ „	404 „ „
d) Speiseöle	12 „ „	16 „ „
Summa . .	1348 Mill. Mk.	1214 Mill. Mk.

oder, wie oben festgestellt worden ist, in Deutschland 26,95 Mk. und in Frankreich 31,90 Mk. pro Kopf.

§ 5. „Hinsichtlich der Metalle ist eine Vermehrung in den 4 Hauptarten: Erze, Rohmetalle, bearbeitetes Metall z. B. Eisen in Barren und Metallwaaren zu constatiren.

Bei der Ausfuhr ist zu unterscheiden: Deutschland exportirt weniger Erze, Roh- und Halbfabrikate, aber mehr an Metallwaaren. Die ausgeführten Mengen haben sich vermindert. Im Jahr 1891 hat sich die Einfuhr von Eisen und Eisenwaaren gehoben auf 3,293,000 D.-Z. im Werth von 43 Millionen Mk. und die Ausfuhr auf 11,660,000 D.-Z. im Werth von 266 Millionen Mk. Die Einfuhr besteht hauptsächlich aus Gusseisen, die Ausfuhr aus Guss, Draht, Eisenwaaren, Waffen."

Zur Erläuterung des Vorstehenden lassen wir die Ziffern der Ein- und Ausfuhr an Eisen und Eisenwaaren sowie Eisenerzen nachstehend folgen:

	Einfuhr 1891.	1892.	Ausfuhr 1891.	1892.
Eisenerze	20 Mill. Mk.	22 Mill. Mk.	6 Mill. Mk.	7 Mill. Mk.
Roh- und Brucheisen .	13 „ „	10 „ „	14½ „ „	10 „ „
Halbfabrikate	6½ „ „	6 „ „	69 „ „	84 „ „
Eisenwaaren	17½ „ „	17 „ „	169 „ „	140 „ „
Summa . .	57 Mill. Mk.	55 Mill. Mk.	255½ Mill. Mk.	241 Mill. Mk.

Ausfuhr-Ueberschuß: 190—200 Mill. Mk. oder 3,80—4 Mk. pro Kopf.

Mr. Block fährt fort: „Die Kupferindustrie ist nicht weniger wichtig als die Eisenindustrie, Deutschland hat im Jahr 1891 426,000 D.-Z., Rohkupfer und Kupferwaaren importirt und 295,000 D.-Z. im Werth von mehr als 60 Millionen Mk. davon exportirt. Man findet sehr viel Kupfer zwischen Rhein und Weichsel, aber die Verwendung dieses Metalls ist so ausgedehnt, dass der Verbrauch davon in allen Culturländern sehr stark ist."

Die amtlichen Ziffern bezüglich der Kupferindustrie lauten:[1])

	Einfuhr 1891.	1892.	Ausfuhr 1891.	1892.
Blei- und Kupfererze .	14 Mill. Mk.	13 Mill. Mk.	— Mill. Mk.	0,5 Mill. Mk.
Rohkupfer	39 „ „	38 „ „	11 „ „	9,0 „ „
Kupfer in Stangen und Blechen	0,7 „ „	0,9 „ „	6 „ „	5,5 „ „
Kupferwaaren . . .	3,½ „ „	4 „ „	23 „ „	29,0 „ „
Summa . .	57 Mill. Mk.	56 Mill. Mk.	40 Mill. Mk.	43,5 Mill. Mk.

[1]) Deutschland produzirt an Kupfer etwa 250,000 (100) kg und verbraucht 500,000 (100) kg, die Gesammtproduktion der Erde an Kupfer schätzt man auf 1,500,000 D.-Z. In Deutschland sind es die Mannsfeldischen Kupferschiefer-Bergwerke, woraus schon im Jahre 1875: 66942 (100) kg Kupfer im Werthe von 10 Mill. Mk. und im Jahre 1891: 146,300 D.-Z. im Werthe von 17 Mill. Mk. gewonnen wurden. Die Kupferproduktion Deutschlands stieg von 52,000 D.-Z. im Werthe von 10 Mill. Mk. (1871) auf 252,000 D.-Z. im Werthe von 29 Mill. Mk. (1890); es sank also der Kupferwerth von 192 Mk. auf 115 Mk. zu 100 kg und im Jahre 1892 sogar auf 100 Mk. per 100 kg.

Zu dem von Mr. Block angeführten Ausfuhrwerth von 60 Mill. Mk. sind auch noch die Nickel- und Aluminium-Waaren mit 8 Mill. Ausfuhrwerth, die Telegraphenapparate mit 3 Mill. Mk., die Patronen und Zündhütchen mit 5 Mill. Mk., Antimon, Quecksilber, Arsenik und Nickelmetall mit 4 Millionen Mk. zu rechnen.

„Unter den übrigen Metallen ist noch zu erwähnen: Blei, Zinn und Zink. Man hat 1891 für 5 Millionen Blei ein- und für 10 Mill. Mk. Blei ausgeführt, die Mengen entsprechen beim Eingang wie bei der Ausfuhr auch den Werthen, ein Zeichen, dass das Blei in Deutschland nur wenig verarbeitet wird.

Die Einfuhr von Zink stellt sich auf 3,661,000 Mk., die Ausfuhr aber hat 37 Millionen Mk. überschritten, denn es gibt mächtige Zinkbergwerke, in Deutschland, namentlich in Schlesien.

An Zinn wurde eingeführt für 17 und ausgeführt für 4 Millionen Mk." Soweit Herr Block.

Bei der Beurtheilung der deutschen Handels-Statistik wird von den Franzosen und auch von Mr. Block der Fehler begangen, daß sie unsere Angaben hinsichtlich der Waarenbezeichnung nicht vollständig genug beachten. In der deutschen Handels- und Verkehrsstatistik, die sich, wie wir oben bereits erwähnten, an den deutschen Zolltarif innig anschließen muß, ist nicht Rohstoff und Fabrikat bei der Gesammtbezeichnung einer Tarifposition auseinandergehalten, sondern beispielsweise die Nr. 6 des Zolltarifs begreift Roheisen, Halbfabrikate und Ganzfabrikate von Eisen in sich, die Nr. 19 Rohkupfer, Kupfer in Stangen, und Blechen, Draht, Kupferwaaren, die Nr. 42 Zink und Zinkwaaren, die Nr. 44 Zinn und Zinnwaaren.

Es stellt sich daher das Bild des deutschen auswärtigen Handels in Bezug auf Zink und Zinn wie folgt dar pro 1891:

	Zink-Einfuhr:	Zink-Ausfuhr:
Rohzink, Bruchzink . . .	3,387,000 Mk.	26,323,000 Mk.
gewalztes Zink	21,000 „	7,916,000 „
Zinkwaaren	248,000 „	3,100,000 „
Spielzeug aus Zink . . .	25,000 „	380,000 „
Summa . . .	3,660,000 Mk. = 3½ Mill. Mk. rund.	37,719,000 Mk. = 38 Mill. Mk. rund.

	Zinn-Einfuhr:	Zinn-Ausfuhr:
Rohzinn, Bruchzinn . . .	16,800,000 Mk.	767,000 Mk.
Walzzinn	24,000 „	81,000 „
Zinnwaaren	332,000 „	3,154,000 „
Spielzeug aus Zinn . .	4,000 „	84,000 „
Summa . . .	17,160,000 Mk. = 17 Mill. Mk.	4,086,000 Mk. = 4 Mill. Mk.

§ 6. „Die Textil-Industrie in Deutschland marschirt an der Spitze der ganzen Manufakturbranche, fährt Mr. Block fort, überall Fortschritt und die Ziffern wachsen nach allen Richtungen. Wir haben schon gesagt, dass die Statistik nur Thatsachen bringt, ohne dieselben zu erklären. Innerhalb 10 Jahren von 1881 bis 1890 hat sich die Einfuhr der Rohstoffe verdoppelt und der Werth ist von 499 Millionen Mk. auf 709 Millionen Mk. gestiegen, bei der Ausfuhr ist das Wachsthum schwach, von 125 auf 137 Millionen Mk.

Anlangend die Fabrikate: Gewebe, Trikot, Posamenterien, Kleider etc., so ist die Einfuhr gestiegen von 389 Millionen Mk. auf 409

Mill. Mk. und die Ausfuhr von 821 Mill. Mk. auf 909 Mill. Mk. So stand die Sache im Jahre 1890, werfen wir einen Blick auf die Resultate des Jahres 1891."

„Beginnen wir mit Baumwolle:

Die Gesammtheit dieser Industrie ist bei der Einfuhr mit 287 Mill. Mk. und bei der Ausfuhr mit 195 Mill. Mk. betheiligt.

Hinsichtlich der Einfuhr nach Mengen findet man, dass dieselbe auf 2,597,000 D.-Z. angewachsen ist und dass die Ausfuhr 224,000 D.-Z. betragen hat, demnach sind im Lande 2,350,000 D.-Z. Baumwolle verblieben. Der Fabrikations-Verlust kann durch andere Einfuhrmengen ausgeglichen gelten. Der Verbrauch an Baumwolle wächst in allen Ländern, also auch in Deutschland. Dieses Land bezahlt nach Abzug der Ausfuhr von der Einfuhr p. p. 92 Mill. Mk. für die 2,350,000 D.-Z., die es consumirt und Alles inbegriffen kommt ihm der Doppelzentner kaum auf 40 Mk. zu stehen, also das kg verarbeitet in Garn oder Gewebe auf 40 Pfg = 50 centimes im Mittel; das ist nicht theuer. Wenn die Klagen, die sich auf dieser Seite erheben, begründet sind, befindet sich die Baumwollindustrie im Nothstand."

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Die Nr. 2 des Deutschen Zolltarifs umfaßt, wie wir oben schon bemerkten, die Gruppe der Baumwolle und Baumwollwaaren zusammen, also Rohbaumwolle, Baumwollwatte, -garn, -gewebe, -strumpfwaaren.

An Rohbaumwolle und Baumwollabfällen wurden im Spezialhandel des Jahres 1891

eingeführt	2,775,861	Dopp.-Ztr. im Werthe von	234	Mill. Mk.	
ausgeführt . . .	337,290	" " " " "	26	" "	, bleibt
Einfuhr-Ueberschuß .	2,438,571	" " " " "	208	" "	

An Halbfabrikaten aus Baumwolle wurden

eingeführt	158,705	Dopp.-Ztr. im Werthe von	42	" "	
ausgeführt . . .	96,137	" " " " "	22	" "	, bleibt
Einfuhr-Ueberschuß .	62,598	" " " " "	20	" "	

An baumwollenen Geweben, Zeugwaaren und Strumpfwaaren wurden

eingeführt	15,183	Dopp.-Ztr. im Werthe von	12	Mill. Mk.	
ausgeführt	246,780	" " " " "	147	" "	, daher
Ausfuhr-Ueberschuß .	231,597	" " " " "	135	" "	

Von den für Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten ausgegebenen 228 Millionen Mk. Einfuhr-Ueberschüssen werden also 135 Millionen Mk. durch Mehrausfuhr wieder wettgemacht, so daß für den Consum 93 Millionen Mk. bleiben oder pro Kopf der Bevölkerung 1,86 Mk.

Wie steht es in dieser Beziehung mit Frankreich?

An Rohbaumwolle wurde eingeführt für	249	Millionen Frcs.
ausgeführt "	32	" "
Einfuhr-Ueberschuß	217	Millionen Frcs.

An Halbfabrikaten wurden eingeführt für	32	Millionen Frcs.
ausgeführt "	3	" "
Einfuhr-Ueberschuß	29	Millionen Frcs.

An Fabrikaten (tissus, bonneterie etc.)	für	46 Mill. Frcs.	eingeführt und
	für	105 „ „	ausgeführt.
Ausfuhr-Ueberschuß		59 Mill. Frcs.	

Es werden also 246 Millionen Fr. Einfuhr-Ueberschuß durch 59 Mill. Fr. Ausfuhr-Ueberschuß gutgemacht, so daß zum Consum 187 Millionen Fr. oder fast 5 Fr. = 4 Mk. (3,95 Mk.) pro Kopf übrig bleiben.

Mr. Block fährt fort: „Ungeachtet des Sieges der Baumwolle spielen Hanf und Leinen noch immer eine gewisse Rolle im Consum. Man importirt 2,215,000 D.-Z. Flachs und Hanf (roh und verarbeitet, auch gewebt)[1]) im Werth von 95 Millionen Mk.“ Diese Angaben sind nicht ganz korrekt, da die Nr. 8 des deutschen Zolltarifs ausnahmsweise nur die vegetabilischen Spinnstoffe außer Baumwolle begreift, also Flachs, Hanf, Jute, Heede. An Flachs wurden 579,000 D.-Z. im Werthe von 34 Mill. Mk. eingeführt und 287000 D.-Z. im Werthe von 18 Millionen ausgeführt. An Hanf wurden 535000 D.-Z. im Werthe von 29 Millionen Mk. eingeführt und 300000 D.-Z. im Werthe von 17 Mill. Mk. ausgeführt An Jute wurden 843000 D.-Z. im Werthe von 20 Mill Mk. eingeführt und 23000 D.-Z. im Werthe von 600000 Mk. ausgeführt. Die Gesammt-Einfuhr an diesen Spinnstoffen beträgt 96 Mill. Mk.; die Ausfuhr 40 Mill. Mk., bleibt ein Consumrest von 45 Mill. Mk. Hiezu ist die Leinenindustrie der Nr. 22 des Zolltarifs in Betracht zu ziehen.

Einfuhr an Halbfabrikaten (Garn)	21	Mill. Mk.
Ausfuhr „ „	$3\frac{1}{2}$	„ „
Einfuhr-Ueberschuß	$18\frac{1}{2}$	Mill. Mk.
Einfuhr an Waaren-Werth . .	$7\frac{1}{2}$	Mill. Mk.
Ausfuhr „ „ . .	26	„ „
Ausfuhr-Ueberschuß	$18\frac{1}{2}$	Mill. Mk.

Es ergibt sich im Ganzen hinsichtlich der Leinenindustrie ein Gesammt-Einfuhr-Werth an Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten von	124	Mill. Mk.
Der Gesammt-Ausfuhrwerth	71	„ „
Einfuhr-Ueberschuß	53	Mill. Mk.

oder etwas über 1 Mk. pro Kopf.

In Frankreich wurden im Jahre 1891 eingeführt an Jute, Hanf und Flachs für	91	Mill. Frcs.
an Halb- und Ganzfabrikaten daraus für	53	„ „
Summa . . .	134	Mill. Frcs.
Ausgeführt im Ganzen für	36	„ „
bleibt ein Rest	98	Mill. Frcs.

oder pro Kopf $2\frac{1}{2}$ Frcs.

Mr. Block schreibt ferner: „Die Wollen-Industrie scheint sich hinsichtlich der Stärke und des Verbrauchs gleichmässig zu entwickeln. Die Einfuhr hat 389 Millionen Mk. und die Ausfuhr 330 Mill. Mk. überschritten Es arbeitet also diese Industrie hauptsächlich für den inneren Consum, da noch, ungeachtet der nicht unbeträchtlichen Produktion an Wolle in Deutschland selbst im Jahre 1891 1,444,000 D.-Z. Rohwolle importirt und nur 77,000 D.-Z. exportirt wurden. Wollgarn

[1]) Diese Ansicht ist falsch.

wurde eingeführt 178000 D.-Z., ausgeführt 60,000 D.-Z., Tücher und Zeugwaaren eingeführt 15000 D. Z., ausgeführt 202000 D.-Z., die anderen Erzeugnisse übergehen wir als minderwichtig. Diese Ziffern zeigen, dass die Wollindustrie für inneren Bedarf arbeitet."

Die vorangeführten Ziffern sind im Allgemeinen richtig wiedergegeben. Bekannt ist, daß die deutsche und namentlich die württembergische Wollenmanufaktur wohl durch den Wollapostel Dr. Jäger und seine Lehre: Wer weise, wählt Wolle, einen großen Aufschwung in den letzten 15—20 Jahren erfahren hat.

Die Einfuhr in Deutschland beträgt	a) an Rohstoffen	286 Mill. Mk.
	b) an Halbfabrikaten	87 " "
	c) an Fabrikaten .	17 " "
	Summa . . .	390 Mill. Mk.

Die Ausfuhr aus Deutschland beträgt	ad a)	66 Mill. Mk.
	" b)	37 " "
	" c)	228 " "
Summa . . .		331 Mill. Mk.

also Mehr-Einfuhr ca. 60 Mill. Mk., diese vertheilen sich jedoch wie folgt:

Mehr-Einfuhr	an Rohstoffen	220 Mill. Mk.	und
"	" Halbfabrikaten	50 " "	dagegen
Mehr-Ausfuhr	" Fabrikaten .	221 " "	

es treffen also von der Mehreinfuhr an Rohstoffen und Halbfabrikaten auf den Kopf der Bevölkerung 5½ Mk., an die Mehrausfuhr an Fabrikaten 4¼ Mk. oder ein Plus an Einfuhr 1¼ Mk. In Frankreich zeigt sich folgendes Bild:

Einfuhr an Rohstoffen	392 Mill. Fr.	Ausfuhr an Rohstoffen	134 Mill Fr.
" " Halbfabr.	21 " "	" " Halbfabr.	27 " "
" " Fabrikaten	74 " "	" " Fabrikaten	350 " "
Summa . .	487 Mill. Fr.	Summa . .	511 Mill. Fr.

also Mehreinfuhr an Rohstoffen 258 Mill. Fr. = 6,8 Fr. pro Kopf und Mehrausfuhr an Halb- und Ganzfabrikaten 282 Mill. Fr. = 7,3 Fr. pro Kopf.

Während also in Deutschland pro Kopf 1¼ Mk. an das Ausland abgegeben werden, soweit die Wollindustrie in Frage steht, nimmt der Franzose über ½ Fr. vom Ausland für seine Arbeit in Anspruch und erhält sie als Einnahme.

„Die Seide verdient zum Theil erwähnt zu werden. Die Einfuhr hat sich auf 170 Millionen Mk. gehoben, die Ausfuhr auf 192 Millionen Mk., die Einfuhr der Rohstoffe beträgt 12000 D.-Z. Floretseide, 23000 D.-Z. Rohseide, 9000 D.-Z. Seidenabfälle, hievon die Ausfuhr abgezogen: 4000 D.-Z. von Floret- und Rohseide und 5000 D.-Z. an Seidenabfällen. Es geht mehr Gewebe von reiner Seide ein- als aus, aber es wird mehr Halbseide ausgeführt. Für diesen Artikel beträgt die Einfuhr 5 Mill. und die Ausfuhr 101 Millionen Mk.; die Differenz ist gross."

Auch hier sind die Ziffern im Allgemeinen richtig angeführt.

Die Einfuhr von Rohstoffen der Nr. 30 des Tarifs nach Deutschland beträgt fast 130 Mill. Mk., der Halbfabrikate 9 Mill. Mk., der reinen Seidenwaaren 26 Mill. Mk., der Halbseidenwaaren 5 Mill. Mk. = in Summa 170 Mill. Mk. Die Ausfuhr an Rohstoffen fast 43 Mill. Mk., an Halbfabrikaten 7 Mill. Mk., an Seidenwaaren 20 Mill. Mk., an Halbseidenwaaren über 122 Mill. Mk. = 192 Mill. Mk., also Ausfuhrüberschuß 22 Mill. Mk. = 0,40 Mk. pro Kopf.

In Frankreich ergibt sich hinsichtlich der Seidenindustrie folgendes Bild:

Einfuhr an Rohstoffen:	283 Mill. Fr.	Ausfuhr: 131 Mill. Fr.
„ Garn ꝛc.:	— „ „	— „ „
„ Geweben:	72 „ „	252 „ „
Summa . .	355 Mill. Fr.	383 Mill. Fr.

also Ausfuhrüberschuß ca. 28 Mill. Fr. = 0,7 Fr. = 56 Pfg. pro Kopf.

§ 7. „Nehmen wir noch eine sehr ausgedehnte und verschiedenartige Industrie, die der Chemikalien, die zugleich die Droguen, die pharmazeutischen Präparate, die Farben- und analoge Materien in sich begreift. Auch hier erscheint der Fortschritt zur Evidenz. Die Quantität der eingeführten Rohstoffe hat sich von 470000 D.-Z. im Jahre 1881 auf 1,016,000 D.-Z. im Jahre 1890 gehoben, dagegen ist der Werth nur von 119 Mill. Mk. auf 149 Mill. Mk. fortgeschritten. Bei der Ausfuhr der Rohstoffe hat sich die Menge von 1881—1891 wenig verändert, sie ist von 234000 D.-Z. auf 257000 D.-Z. gestiegen. Die eingeführten Rohstoffe werden also nicht wieder ausgeführt. Anlangend die Fabrikate, so hat die Einfuhrmenge wenig Verschiedenheit, so ist von 200000 D.-Z. auf 219000 D.-Z. gestiegen, der Werth gar nur von 111,922,000 Mk. auf 111,936,000 Mk. Bei der Ausfuhr dagegen ist der Fortschritt fühlbar (sensible) von 281000 auf 422000 D.-Z. in der Quantität und von 206 Millionen auf 422 Millionen Mk. im Werth[1]). Diese Ziffern scheinen anzuzeigen, dass die Preise für Chemikalien gefallen sind." Die Nr. 5 des deutschen Zolltarifs zeigt pro 1891 statistisch folgendes Bild: Einfuhrwerth 239 Mill. Mk. Ausfuhrwerth 250 Mill. Mk. Hiezu sind noch Schwefelkies, Waschschwämme, Harze und Asphalt, Graphit, Gerberlohe, Theer und Pech, Artillerie-Zündhütchen und gewöhnliche Hefe zu rechnen, so daß sich der Einfuhrwerth der Rohstoffe und Fabrikate der chemischen Industrie und Pharmazie (nach dem systematischen Waaren-Verzeichniß, Reichsstatistik Band 60 N. F. S. III. 111) im Jahr 1891 auf 265 Mill. Mk. und der Ausfuhr- werth auf 278 Mill. Mk. feststellen läßt. Hievon treffen auf die Rohstoffe in der Einfuhr 165 Mill. Mk. und in der Ausfuhr $32^1/_2$ Mill. Mk., auf die Fabrikate dagegen in der Einfuhr 100 Mill. Mk. und in der Ausfuhr 246 Millionen Mk.

Nach der französischen Statistik ergibt sich folgende Berechnung: Einfuhr 1891 Rohstoffe 110 Mill. Fr., Fabrikate 113 Mill. Fr. Ausfuhr 1891 Rohstoffe 368 Mill. Fr., Fabrikate $145^1/_2$ Mill. Fr. Es ergibt sich demnach für Deutschland hinsichtlich der hier in Frage kommenden chemischen Industrie bei der Einfuhr 265 Mill. Mk., in Frankreich 223 Mill. Fr., in der Ausfuhr 278 Mill Mk. bezw. 182 Mill. Fr. oder für Deutschland ein Ausfuhrüberschuß von 13 Mill. Mk., dagegen für Frankreich ein Einfuhrüberschuß von 41 Mill. Fr.

[1]) Hier ist dem Économiste ein Druckfehler unterlaufen, indem die Steigerung des Ausfuhrwerthes von 206 auf 422 Millionen Mk. statt 242 Millionen Mk. angegeben ist. Abgesehen davon, daß man bei einer Werthsteigerung von 206 auf 422 Millionen Mk. und bei einer Quantitätssteigerung von 281000 auf 422000 D.-Z. nicht von einem Preisrückgange reden könnte, was ja nur dann der Fall sein kann, wenn der Werth nicht im gleichen Verhältniß zur Menge steigt, so ergibt sich aus der Zusammenstellung: „Der auswärtige Handel des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland" von Dr. H. v. Scheel, abgedruckt in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Gruppe 3, und aus den Nachweisen im Statistischen Jahrbuch, Bd. 13 S. 35, woraus die Zahlen-Angaben des Mr. Block zum Theil entnommen sind, daß die Werthangabe 242 Millionen Mark heißen muß.

Deutschland wäre also hienach in Bezug auf die Entwicklung der chemischen Industrie wesentlich überlegen.[1])

§ 8. Mr. Block schließt mit folgender Betrachtung: „Wenn man in der Vergleichung der anderen Industrie fortfahren wollte, würde man sehen, dass der Eindruck, den man beim ersten Anblick gewonnen hat, sich bestätigt, dass nämlich der eine Industriezweig zu einer Zeit prosperiren kann, zu welcher ein anderer darniederliegt, dergestalt dass das Ganze eine Art Zusammenhang bewirkt, indem die widerstreitenden Einflüsse bis auf ein gewisses Mass ihre Ausgleichung finden. Wir haben diese allgemeinen Ziffern gegeben und werden uns nicht länger dabei aufhalten; wir wollen lieber die offiziellen Angaben über die Auswanderungsbewegung von 1871 bis 1891 bringen.

In dieser Reihe von 21 Jahren herrscht eine grosse Menschenbewegung. Zwischen dem Minimum 22898 von 1877 bis zum Maximum 220902 im Jahre 1881 finden wir sehr verschiedene Zahlen. Die Auswanderung ist geblieben unter 50000 in den Jahren 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, sie hat geschwankt zwischen 50 und 100000 im Jahre 1871, 1886, 1889, 1890, sie hat sich gehalten zwischen 100000 und 200000 im Jahre 1872, 1873, 1880, 1883, 1884, 1885, 1887, 1888 und 1891, endlich im Jahre 1881 und 1882 hat die Zahl der Auswanderer 200000 überschritten.

Weitaus die grösste Mehrzahl der Auswanderer ging nach den Vereinigten Staaten von Amerika, der Rest zerstreute sich, wovon Brasilien noch ein gut Theil abbekam. Man hat diese Verschiedenheiten der Zahl der Auswanderer nicht erklärt, aber es ist klar, dass die Ursache dieser Veränderungen erforscht werden muss, sei es bei der Abfahrt in der Heimath oder bei der Ankunft am Bestimmungsort. Der Krieg vom Jahre 1870/71, der empfindliche Lücken in das Heer der Arbeiter in Deutschland gerissen hatte, liess die Auswanderung

[1]) Wir lassen hier die Berechnung folgen, wonach wir aus der französischen Statistik die Gruppe III. des deutschen systematischen Waarenverzeichnisses zusammengestellt haben.

A. Einfuhr.				B. Ausfuhr.	
Rohstoffe.	1000 Fr.	Fabrikate.	1000 Fr.	Rohstoffe 1000 Fr.	Fabrikate 1000 Fr.
Düngemittel	9749	Aeth.-Oele	12385	3570	3460
Knochenkohle rc.	2139	Chemische Produkte	34814	500	57583
Schwämme	8816	Theerprodukte	12118	2141	2660
Gummi	8313	Soda rc.	35845	4086	11002
Harze	3573	Theerfarben	5230	5240	2764
Balsam	2385	andere Farben	5182	203	8825
Kork, Wurzeln	12296	Parfüm	89	5721	11437
Gerbstoffe	12037	Säfte	1900	10346	5570
Farbholz	18736	Essenzen	159	1102	2795
Schwefel	9006	Mineralwasser	425	1826	1330
Asphalt	2469	Wachslichte, Leim	2207	849	10471
Theer	6735	Diverse	2300	1205	
Cochenille	856			—	
Indigo	12334	Farbholz-Extrakte		—	22360
Grafit	526	Pulver u. Munition	906	72	5263
Summe	109970		112930	36861	145520
	223 Mill. Fr.			182 Mill. Fr.	

auf 20—40000 Personen herabsinken; auch damals als für den amerikanischen Markt Nothstand hereingebrochen war, erfolgte eine Abnahme der deutschen Auswanderung, wenn auch auf eine mindere Stufe.

Von welchen Theilen Deutschlands kommen diese Auswanderer? Mehr oder weniger aus allen, aber in verschiedenem Verhältniss.

Vom inneren Deutschland sind im Jahre 1891 232 auf 100000 Einwohner ausgewandert, oder in Preussen 259, in Bayern 192, in Württemberg 303, in Sachsen 117, in Baden 250, in Hessen 200. Auch Preussen zeigt eine grosse Ungleichheit in seinen einzelnen Provinzen. In Westpreussen wandern 1094 auf 100000 Einwohner aus oder 1% der Bevölkerung, dies bewirkt einen wahren Mangel an Arbeitskraft.

Dann kommt Posen, 1041 auf 100000 Einwohner. In diesen beiden Provinzen besteht ein grosser Theil der Einwohner aus Polen und man könnte annehmen, dass die Polen leicht auswandern, aber diese Annahme wird durch die Thatsache widerlegt, dass Ostpreussen in seiner Bevölkerung ebensoviel Polen enthält als Westpreussen, und doch nur 137 auf 100000 auswandern, ebenso Schlesien, wo nur 63 auf 100000 ihre Heimath verlassen.

Also was die Auswanderung hervorruft, ist ein Zusammenfluss von Umständen; die Schwierigkeit des Bodenerwerbes oder der vortheilhaften Bewirthschaftung lässt in den Preussischen Provinzen an den Ufern der Weichsel und der Oder einen grossen Theil der Arbeiter auswandern." Soweit Herr Mr. Block.

Nach dem Statistischen Jahrbuch 1892 S. 11 sind über deutsche Häfen in den Jahren 1871—1891 folgende Personen ausgewandert:

1871:	75912	Personen.	1878:	24217	Personen.	1885:	107238	Personen.
1872:	125650	"	1879:	33327	"	1886:	79875	"
1873:	103638	"	1880:	106190	"	1887:	99712	"
1874:	45112	"	1881:	210547	"	1888:	98515	"
1875:	30773	"	1882:	193869	"	1889:	90259	"
1876:	28368	"	1883:	106119	"	1890:	91925	"
1877:	21964	"	1884:	143586	"	1891:	115392	"

Hiezu kommen aber noch die über französische Häfen ausgewanderten Deutschen:

1871:	312	Personen.	1878:	1410	Personen.	1885:	2881	Personen.
1872:	2502	"	1879:	2561	"	1886:	3350	"
1873:	6800	"	1880:	10907	"	1887:	5075	"
1874:	2559	"	1881:	10355	"	1888:	5436	"
1875:	1556	"	1882:	9716	"	1889:	5811	"
1876:	1276	"	1883:	7497	"	1890:	5178	"
1877:	934	"	1884:	5479	"	1891:	4697	"

Hieraus ergibt sich, daß im Jahre 1871 die deutsche Auswanderung 76224 Personen betragen hat, im Jahre 1880 auf 117097 Personen gestiegen ist und sich auch im Jahre 1882—1885 auf einer ganz ansehnlichen Höhe erhalten hat. Im Jahre 1886 begann ein mächtiges Zurückgehen dieser Auswanderungsziffern. Bis 1884 ist die Nachweisung nicht vollständig, da die Nachweise der über holländische Häfen ausgewanderten Personen fehlen.

Die Auswanderung in Frankreich ist wegen der geringeren Dichtigkeit der französischen Bevölkerung erheblich niedriger als in Deutschland, es sind im Jahre 1880 nur 4612, 1881: 4456, 1882: 4858, 1883: 4011, 1884: 6100, 1885: 6063, 1886: 7314 also durchschnittlich 5—6000 Personen ausgewandert. Es treffen also in Frankreich auf ca. 6000 Personen, in Deutschland auf ca. 600 Einwohner 1 Auswanderer.

Bodenfläche und Bevölkerung der Erde.

Im Anschluß an die obige Studie wollen wir noch aus einem Artikel in dem Journal de la Société de Statistique de Paris: Superficie et Population (Bodenfläche und Bevölkerung), worin auf das Werk von Dr. Petermann: die Bevölkerung der Erde, den Almanach von Gotha und das „Statesmans Yearbook“ sowie die Geographisch-statistischen Tabellen von O. Hübner Bezug genommen wird, die beigefügten Tabellen über Bodenfläche, Bevölkerung und Dichtigkeit derselben mittheilen.

Europa.	□km in 1000	Bevölkerung in Millionen.	Dichtigkeit pro □km
Großbritannien	314,6	37,9 Seelen.	120 Personen.
Niederlande	33,0	4,6 "	139 "
Belgien	29,6	6,1 "	206 "
Luxemburg	2,6	0,2 "	76 "
Frankreich	536,5	38,3 "	72 "
Monaco	0,02	0,01 "	72 "
Westeuropa	916,32	87,11 Seelen.	95 Personen.
Deutsches Reich	540,6	49,4 Seelen.	91 Personen.
(Preußen)	(348,3)	(29,9) "	(91) "
Schweiz	41,3	2,9 "	70 "
Lichtenstein	0,16	0,009 "	60 "
Oesterreich-Ungarn	625,5	41,3 "	66 "
Centraleuropa	1207,56	93,609 Seelen.	77 Personen.
Andorra	0,4	0,006 Seelen.	13 Personen.
Portugal	89,3	4,5 "	50 "
Spanien	497,1	17,2 "	34 "
Gibraltar	0,005	0,02 "	40 "
Italien	286,6	30,2 "	105 "
Malta	0,3	0,2 "	105 "
Griechenland	65,1	2,2 "	33 "
Türkei	168,5	5,2 "	31 "
Bosnien und Herzegowina mit Novi Bazar	58,4	1,5 "	25
Bulgarien	96,6	3,1 "	38 "
Serbien	48,1	2,1 "	43 "
Montenegro	9,1	0,2 "	22 "
Rumänien	131,1	5,4 "	41 "
Südeuropa	1450,6	71,826 Seelen.	50 Personen
Rußland (Osteuropa)	5477,0	98,0 Seelen.	18 Personen.
Schweden	442,8	4,8 "	11 "
Norwegen	325,3	2,0 "	6 "
Dänemark	144,4	2,3 "	16 "
Spitzbergen u. andere Nordlandsinseln	70,5	—	—
Nordeuropa	983,0	9,1 Seelen.	9 Personen.
Ganz-Europa	10,034,445 □ km	359,645,000 Einw.	35,8
Ganz-Afrika	30,500,000 "	153 Millionen "	5,0
Ganz-Asien	42,200,000 "	824 " "	19,6
Ganz-Oceanien	11,100,000 "	38 " "	3,5
Nordamerika	23,700,000 "	88 " "	3,6
Südamerika	18,700,000 "	34 " "	1,8
Oceaninseln	—	— —	—
Polarländer	—	— —	—

Die ganze Erde: 136,200,000 □km 1497 Mill. Einw.

(Schätzung nach M. E. Levasseur.)

Nach dem Werke: die Bevölkerung der Erde von Dr. Petermann hat

Europa	9,7	Millionen □ km	mit	357,4	Millionen	Einwohner.
Asien	44,2	„ „	„	825,9	„	„
Afrika	29,2	„ „	„	164,0	„	„
Oceanien	7,7	„ „	„	3,2	„	„
Amerika	38,3	„ „	„	121,7	„	„
Oceaninseln . . .	1,9	„ „	„	7,4	„	„
Polarländer . . .	4,5	„ „	„	0,1	„	„
	135,5	Millionen □ km	mit	1479,7	Millionen	Einwohner.

a) Nach Statesman's Yearbook und b) Otto Hübner's Tabellen:

a) Europa . . .	3,6	□ Meilen	=	9,2	Mill. □ km	mit	360,2	Mill.	Einw.
Asien	14,7	„	=	38,1	„ „	„	850,0	„	„
Afrika	11,5	„	=	29,8	„ „	„	127,0	„	„
Oceanien . . .	3,3	„	=	8,5	„ „	„	4,7	„	„
Amerika . . .	13,7	„	=	34,4	„ „	„	125,7	„	„
Polarländer . .	4,9	„	=	12,7	„ „	„	0,3	„	„
Summe . . .	51,7	□ Meilen	=	132,7	Mill. □ km	mit	1467,9	Mill.	Einw.

b) Europa . .	9,7	Millionen □ km	mit	358,2	Millionen	Einwohner.
Asien . . .	44,6	„ „	„	860,3	„	„
Afrika . . .	29,8	„ „	„	206,1	„	„
Oceanien . .	8,9	„ „	„	5,3	„	„
Amerika . .	38,3	„ „	„	124,5	„	„
Polarländer .	4,5	„ „	„	0,1	„	„
Summe .	135,8	Millionen □ km	mit	1554,5	Millionen	Einwohner.

Wenn das Wachsthum der Bevölkerung gleich hoch bleibt wie in den letzten Jahren, so würden sich nach den Tabellen des M. Richot (Économiste français 1892 Nr. 36) im Jahre 1992 folgende Bevölkerungszahlen ergeben:

Rußland	1892	110	Millionen	Einwohner	1992	340	Millionen	Einwohner
Deutschland . . .	„	49	„	„	„	115	„	„
Oesterreich-Ungarn .	„	42	„	„	„	80	„	„
Großbritannien und Ireland	„	38	„	„	„	80	„	„
Frankreich	„	38	„	„	„	50	„	„
Italien	„	30	„	„	„	50	„	„
Spanien u. Portugal	„	22	„	„	„	35	„	„
Balkanhalbinsel .	„	20	„	„	„	30	„	„
Scandinavien . . (Schweden, Norwegen und Dänemark)	„	10	„	„	„	15	„	„
Belgien	„	6	„	„	„	10	„	„
Niederlande . . .	„	5	„	„	„	8	„	„
Schweiz	„	3	„	„	„	5	„	„
Europa, Summe .	1892	373	Millionen	Einwohner.	1992	818	Millionen	Einwohner.
Ver. Staaten-Amerika	1892	64	Millionen	Einwohner	1992	400	Millionen	Einwohner
Mexiko	„	12	„	„	„	50	„	„
Brasilien	„	14	„	„	„	50	„	„
Canada	„	5	„	„	„	40	„	„
Central-Amerika . .	„	5	„	„	„	25	„	„
Peru, Bolivia . .	„	4	„	„	„	25	„	„
Argentinien . . .	„	3	„	„	„	30	„	„
Chile	„	3	„	„	„	20	„	„
Antillen	„	3	„	„	„	5	„	„
Amerika, Summe .	1892	113	Millionen	Einwohner.	1992	645	Millionen	Einwohner.
Australien	1892	5	Millionen	Einwohner.	1992	30	Millionen	Einwohner.

Asien und Afrika wird wegen der Unsicherheit der betreffenden Nachrichten außer Berechnung gelassen.

Beiträge zur Erörterung

der Frage nach dem derzeitigen Umfang der Kronenrechte in Preußen unter besonderer Berücksichtigung des Königlichen Steuererlaßrechtes.

Von

Dr. Rudolf Curtius, Regierungsassessor, Berlin.

I.

§ 1. Seit Erlaß der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ist die Frage nach dem gegenwärtigen Umfang der Kronrechte zu einem bekannten Streitpunkt des Preußischen Staatsrechts geworden. Denn wenn auch der Eintritt Preußens in die Reihe der konstitutionellen Staaten eine Aenderung in der historisch-politischen Stellung des Königs insofern nicht herbeigeführt hat, als derselbe auch fernerhin als das Oberhaupt des Staates, als der Träger der Staatsgewalt angesehen werden muß, so läßt sich doch auf der anderen Seite nicht verkennen, daß die aus dieser Stellung erwachsenden Rechte und Pflichten des Herrschers durch die verfassungsmäßige Organisation einer Volksvertretung mit selbständigem und unabhängigem Machtbereich nicht unerheblich modifizirt worden sind. Diese Modifikationen gewinnen aber deshalb eine um so größere Bedeutung, weil die Verfassungsurkunde ein endgiltig abschließendes Urtheil über sie auszusprechen vermieden hat und in ihrem Wortlaut einer engeren oder weiteren Auslegung jener nicht entgegensteht. Nimmt man hierzu noch die einander widerstrebenden Forderungen der politischen Parteien, so wird man es erklärlich finden, wenn die wechselseitigen Befugnisse von Krone und Landtag sich zu einem Gegenstand lebhaften Meinungsaustausches herausgebildet haben, bei welchem eine alle zwingende Einigung bisher noch unerreichbar geblieben ist. Die dabei hervortretenden Gegensätze selbst äußern sich vornehmlich nach drei Hauptrichtungen hin. Während die Einen der Krone nur mehr diejenigen Rechte zugestehen wollen, welche ihr die Verfassung ausdrücklich übertragen oder belassen hat, weisen die Anderen der Volksvertretung einen gleicher Weise beschränkten Machtkreis zu. Eine dritte, mehr vermittelnde Auffassung sieht in der Urkunde von 1850 überhaupt nicht eine erschöpfende Zusammenstellung der beiderseitigen Rechte, sondern verlangt mangels anderweitiger Sonderbestimmung ein verfassungsmäßiges Zusammenwirken beider Staatsorgane.[1]) Der Wortlaut der Verfassung steht, wie angedeutet, einer dieser Ansichten weder zur Seite noch entgegen; das entscheidende Beweismaterial müssen daher Alle aus der Entstehungsgeschichte derselben entnehmen, und dies um so mehr, als im letzten Grunde der durchschlagende Differenzpunkt nicht sowohl in den Einzelanordnungen des Gesetzes als ganz besonders darin zu suchen ist, ob man an einer Kontinuität zwischen den öffentliche Rechtszuständen vor und nach Erlaß der Verfassung festzuhalten hat.

---

[1]) H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, 2. Aufl. 1888/90, I. S. 609 f.

oder ob wirklich in Preußen der monarchische Absolutismus alle ständischen Institutionen, alle selbständigen staatlichen Faktoren seit länger als einem Jahrhundert so gut wie beseitigt, mit einem Wort in staatsrechtlicher Beziehung durchaus tabula rasa gemacht hatte, so daß eine vollständige und planmäßige Neugestaltung in der Form einer bewußten, systematischen Kodifikation, einer grundsätzlichen Feststellung des öffentlichen Rechtes nothwendig geboten war.[1] Denn wenn die Verfassungsurkunde die alleinige Grundlage des modernen preußischen Staatsrechtes bildet, so können auch die Rechte der Krone einzig in ihr eine Begründung und Rechtfertigung finden, und alle etwa früher vorhandenen Machtbefugnisse derselben müssen als beseitigt gelten, so weit sie in jener nicht ausdrücklich oder stillschweigend aufrecht erhalten worden sind. Andernfalls erscheint das Gesetz von 1850 als eine Fortsetzung, als eine den veränderten Zeitumständen angepaßte Erweiterung der alten, soeben erst erfüllten Versprechungen einer Nationalrepräsentation, welche die darin nicht erwähnten Königlichen Rechte unberührt gelassen hat. Einer dritten, vermittelnden Richtung wird somit von vornherein der Boden entzogen.

§ 2. Als Friedrich Wilhelm III., anknüpfend an frühere Verheißungen[2]) seinem Staate im Jahre 1815 eine Repräsentation des Volkes und ein Staatsgrundgesetz in Aussicht stellte, beabsichtigte er hiermit keineswegs, der Staatsverfassung eine neue Gestalt zu geben, er wünschte vielmehr nur „der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen seine Vorfahren und er selbst die Regierung ihres Reichs mit ernstlicher Vorsorge für das Glück der Unterthanen geführt haben, treu zu überliefern und vermittelst einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des preußischen Reichs dauerhaft zu bewahren.“ Daher wurde im Anschluß an geschichtlich gegebene Verhältnisse die Bildung jener Volksvertretung auch nur auf (provinzial-) ständischer Grundlage in Absicht genommen, und die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten zunächst auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung beschränkt, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betrafen, erst die Neuregelung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1820 schrieb ihre Zuziehung und Mitgarantie für die Aufnahme neuer Staatsdarlehen vor und verpflichtete die Staatsschuldenverwaltungsbehörde ihnen, sobald sie zusammengetreten, alljährlich Rechnung zu legen, damit die Königliche Decharge nach Maßgabe ihres Gutachtens erfolgen könne.[3] Zwar ist es in den nächsten beiden Jahrzehnten zur Einrichtung einer allgemeinen Volksvertretung nicht gekommen, aber eine Theilnahme der Regierten an der Ausübung der Staatsgewalt wurde dennoch, wenn auch in geringerem Maße und durch territorial begrenzte Organe, gleich damals zugestanden. Man stellte wenigstens die in der Verordnung von 1815 (§ 2) verheißenen provinzialständischen Versammlungen her und überließ denselben die Berathung sowohl der besonderen, ihre Provinz angehenden, wie auch solcher allgemeiner Gesetzentwürfe, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstand hatten, soweit sie die Provinz betrafen. Zugleich räumte man ihnen das Recht ein, Bitten und

---

[1]) H. Schulze, Preuß. Staatsrecht, 2. Aufl., 1888/90, I., S. 117.

[2]) Publikandum vom 16. Dezember 1808, Verordnung vom 26. Dezember 1808, G. S. 1806/10 S. 362 und 469. — Finanzedikte vom 29. Oktober 1810, G. S. S. 31, vom 7. September 1811, G. S. S. 262.

[3]) Verordnung vom 22. Mai 1815, G. S. S. 103. — Verordnung vom 17. Januar 1820, G. S. S. 9, XIII.

Beschwerden provinzieller Natur vor die Krone zu bringen.[1]) In Thätigkeit konnten sie allerdings nur auf Königliche Berufung hin treten, und diese stand lange Zeit einzig in dem Belieben des Herrschers. Erst im Verfolg der Dekrete vom 23. Februar und 30. Juni 1841 sprachen die derzeitigen Landtagsabschiede die Absicht des Königs aus, die Stände künftig, sofern hinreichende Veranlassung vorhanden, alle zwei Jahre zu versammeln.[2])

Die auf solche Weise geschaffene Mitwirkung der Stände zeigte sich jedoch auf die Dauer nicht ausreichend, vor allem entsprach sie nicht den durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 für die Regelung des Staatsschuldenwesens geforderten Voraussetzungen. Dieser Mangel trat besonders zu Tage, als mit Entwicklung der Eisenbahnen auch für den Preußischen Staat die Ausnutzung eines solchen gewaltigen Verkehrsmittels unabweisliches Bedürfniß wurde. Denn ohne Belastung des Staatskredits erschien der Bau von Eisenbahnen unmöglich, da auf der einen Seite die Anlage von Staatsbahnen eine Anleihe nothwendig machte, auf der anderen Seite die Privatunternehmung eine Zinsgarantie verlangte. Bei Beiden aber ließ sich nach den gesetzlichen Vorschriften eine Zustimmung von Reichsständen nicht umgehen. In Ermangelung derselben beschloß Friedrich Wilhelm IV., Ausschüsse der Provinziallandtage wählen zu lassen und sie zur Beschlußfassung über eine zweckentsprechende Verwendung von Staatsmitteln in vereinigter Sitzung nach Berlin zu laden.[3]) Es wurde dieserhalb im Jahre 1842 die Wahl eines ständischen Ausschusses aus allen Landtagen der Monarchie angeordnet mit der Motivirung, daß der König auch in den Zwischenzeiten, wo die Landtage nicht versammelt wären, den Rath seiner Stände einzuholen in der Lage sein wolle. Die Aufgabe des Ausschusses sollte überhaupt darin beruhen, eine Ausgleichung der abweichenden Ansichten der einzelnen Landtage oder eine weitere Berathung der diesen vorgelegten Gesetzentwürfe, eventuell auch eine Berathung solcher Gegenstände vorzunehmen, welche bisher in der Regel nicht an die Provinzialstände gelangt waren, sowie auf Erfordern eine gutachtliche Aeußerung bei den ersten Vorbereitungen allgemeiner wichtiger Gesetze abzugeben.[4]) Ein Recht auf periodische Berufung (mindestens alle vier Jahre) erhielt dieser Ausschuß jedoch erst einige Jahre später.[5]) Als dem so vereinigten Ausschuß die Eisenbahnangelegenheit vorgelegt wurde, erkannte derselbe zwar die Nothwendigkeit einer Bereitstellung von Staatsmitteln an, zur Uebernahme einer Zinsgarantie aber, wie sie den Privatunternehmern bewilligt werden sollte, erklärte er sich für unzuständig.[6]) Wenn man daher das Gesetz von 1820 nicht einer Abänderung unterwerfen wollte, blieb nichts übrig, als eine Versammlung wirklicher Reichsstände herzustellen. Letzteren Ausweg zog der König vor und befahl durch Patent vom 3. Februar 1847 die Bildung eines „Vereinigten Landtags" aus sämmtlichen Mitgliedern der acht Provinziallandtage zunächst nur für den vorliegenden Fall, bald aber ebenfalls mit dem Recht der Periodizität.[7]) Hiermit

[1] Gesetz vom 5. Juni 1823, G. S. S. 129, III.

[2] Vgl. Simon, Preuß. Staatsrecht II. S. 168 f.

[3] Vgl. v. Sybel, die Begründung des deutschen Reichs durch Wilhelm I., I. S. 106 f.

[4]) V. vom 21. Juni 1842, G. S. S. 215, Eingang und §§ 3 und 4.

[5] V. über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse vom 3. Februar 1847, G. S. S. 40, § 2.

[6]) v. Sybel, a. a. O.

[7] Mindestens alle vier Jahre. Allerhöchste Botschaft bei Schluß des Landtages vom 5. März 1848, abgedruckt im „So sprach der König", Reden u. s. w. Friedrich Wilhelms IV Stuttgart 1861, S. 66.

war die Gesammtrepräsentation des ganzen Landes durch eine einzige Körperschaft endlich doch in's Leben getreten, und der König konnte mit Recht bei ihrem erstmaligen Zusammentreten darauf hinweisen, daß er nicht nur alle Versprechungen seines Vorgängers in ihrem ganzen Umfange erfüllt habe, sondern über dieselben noch weit hinausgegangen sei.[1]) Denn neben der Berathung von Gesetzentwürfen und Mitwirkung bei Staatsanleihen wurde dem vereinigten Landtag zugleich das Recht der Zustimmung bei der Einführung neuer oder der Erhöhung der bestehenden Steuern verliehen. Auch sollten ihm die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden vor der Königlichen Decharge zur gutachtlichen Aeußerung, und dabei der Hauptfinanzetat nebst einer Uebersicht des Staatshaushalts zur Information vorgelegt werden. Ueberdies wurde ihm das Petitionsrecht allgemein in inneren Angelegenheiten zugestanden.[2])

Nunmehr war der entscheidende Schritt auf konstitutionellem Wege gethan, eine Zusammensetzung des Landtags in nicht ständischer Form durch allgemeine Wahlen und eine weitere Ausbildung seiner Befugnisse blieben nur noch eine Frage der Zeit und der Zweckmäßigkeit. Niemand hat dies gleich damals klarer erkannt als der Prinz von Preußen, denn nachdem in der denkwürdigen Sitzung der 1845/46 mit Berathung eines dem Drängen der Stände entsprechenden Verfassungsgesetzentwurfs betrauten Kommission am 11. März 1846 der Beschluß durchgegangen war, die provinzialständischen Landtage zu einer einzigen Versammlung zu vereinigen, faßte er die so geschaffene Situation in seinen Schlußworten dahin zusammen: „Ein neues Preußen wird sich bilden. Das alte geht mit der Publizirung dieses Gesetzes zu Grabe. Möge das neue so erhaben und groß werden, wie es das alte mit Ehre und Ruhm geworden ist".[3]) In ähnlichem Sinne hatte sich bereits vorher der Fürst Metternich ausgesprochen. Als Friedrich Wilhelm IV. demselben kurz nach Einsetzung der vorgenannten Kommission die Absicht äußerte, die Provinzialstände zu einer kurzen gemeinsamen Sitzung zu versammeln, glaubte jener nach fester Ueberzeugung den bestimmten Ausspruch thun zu müssen, daß der König seine sechshundert Provinzial-Abgeordneten als solche einberufen werde, und daß dieselben als Reichsstände auseinandergehen würden.[4]) Nachdem der vereinigte Landtag einmal zusammengetreten und ihm das Recht auf periodische Berufung ertheilt worden, war für immer mit dem patriarchalischen System gebrochen, und es mußte eine auf gegenseitigem Rechtsverhältnisse beruhende Verfassung nachfolgen.[5]) Ebensowenig aber läßt sich schlechthin in Abrede stellen, daß „eine ruhige Fortentwicklung der allgemeinen Angelegenheiten vorausgesetzt, auf der so gewonnenen Grundlage der Neubau des Staates hätte ausgeführt werden können.[6]) Der König selbst betrachtete die Gesetzgebung vom 3. Februar zwar in ihren Grundlagen als unantastbar, deshalb aber keineswegs als abgeschlossen, vielmehr als bildungsfähig und erklärte sich bereit, darauf bezügliche Anträge der Stände genau zu prüfen und gern in soweit zu gewähren, als er dies mit

---

[1]) Friedrich Wilhelm IV. Reden S. 41 ff.

[2]) Vgl. Patent, die ständischen Einrichtungen betr. vom 3. Februar 1847, G. S. S. 33. Vgl. über die Bildung des Vereinigten Landtags vom 3. Febr. 1847, G. S. S. 34, §§ 41—1.

[3]) v. Sybel a. a. O. S. 116 f.

[4]) Ebenda S. 108.

[5]) L. v. Ranke bei Stölzel Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung 1888 II. S. 611.

[6]) Derselbe, ebenda S. 620.

dem unveräußerlichen Rechte der Krone und der Wohlfahrt des Landes für vereinbar halte.[1] Daß die Märzereignisse des Jahres 1848 ein schrittweises Vorgehen verhinderten und den weiteren Ausbau der Verfassungsangelegenheiten zur unfreiwilligen Beschleunigung brachten, vermag an dieser Sachlage nichts zu ändern. Denn herbeigeführt haben sie doch nichts Anderes, als was auch ohnehin über kurz oder lang hätte zugestanden werden müssen und zugestanden worden wäre. Deshalb kann man dem Ministerium Camphausen nur beipflichten, wenn es bei Berathung des Verfassungsentwurfes vom 20. Mai 1848 in der Preußischen Nationalversammlung die Lage des Staates nicht so ansah, „als sei durch die Märzereignisse die ganze bisherige Verfassung umgeworfen, als habe alles Vorhandene aufgehört rechtlich zu bestehen, als müßten alle Zustände rechtlich neu begründet werden," sondern im Gegentheil „eine Frage seiner Existenz" darin erblickte, „daß aus der bestehenden Verfassung heraus mit den gesetzlichen Mitteln, die sie darbot, in die neue Verfassung übergegangen werde, ohne das Band abzuschneiden, welches das Alte an das Neue knüpft."[2]

§ 3. Dürfte demnach die Meinung abzulehnen sein, daß mit der preußischen Verfassungsurkunde ein gänzlicher Neubau auf einer tabula rasa geschaffen wäre, so ergeben sich hieraus wichtige Folgerungen für die Stellung des Königs im Verfassungsleben. Die Rechtskontinuität muß auch in den Befugnissen des Herrschers ihren Beleg finden. Daß das Oberhaupt des Staates, Träger der Staatsgewalt in Preußen vor Erlaß des Gesetzes vom 31. Jan. 1850 allein der König war, ist rechtlich ebenso unanfechtbar wie seine juristisch absolute Unumschränktheit in der vorkonstitutionellen Zeit. Beides war ein selbstverständliches Resultat der Entwicklungsgeschichte des Brandenburgisch-Preußischen Staates und hatte in dem Allgemeinen Landrecht seinen deutlichen Ausdruck gefunden.[3] Unter solchen Umständen war eine diesbezügliche Erklärung in der Verfassungsurkunde überflüssig, wie sie die Kommission der zweiten Kammer in Form eines Zusatzes zu Art. 41 vorgeschlagen hatte: Der König ist das Oberhaupt des Staates. Denn hierdurch wäre der dem bisherigen Rechtszustande widersprechenden Auffassung Raum gegeben worden, als ob die Uebertragung der Oberhauptswürde an den König erst durch die Verfassung seitens der Kammern festgesetzt wäre, „bei uns aber", so bemerkte bei der Plenarberathung einer der Redner, „werde das Königthum nicht erst durch einen Vertrag eingesetzt, sondern wir haben es", eine Aeußerung, welche als ein gewichtiger „Ausdruck der Kontinuität in dem früheren und gegenwärtigen Verhältnisse des Königs zum Staate" aufgefaßt wurde.[4] Mag auch sonst die französisch-belgische Verfassung der preußischen zum Muster gedient haben, darin liegt ein Haupt-

---

[1] Allerhöchste Antwort auf die Adresse des Vereinigten Landtags vom 23. April 1847. Reden S. 57 f.

[2] Sitzung vom 30. Mai 1848, bei Stölzel II. S. S. 635; auch der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen legte in der Sitzung der zweiten Kammer des preußischen Landtags vom 22. März 1849 gegen die Meinung Verwahrung ein, „als ob das ganze Staatsrecht auf der Barrikade beruhe". Fürst Bismarck als Redner. Sammlung der Reden Bismarcks seit 1847. Berlin und Stuttgart. W. Spemann. I. S. 52. Vgl auch Joël, „Annalen" 1888 S. 814. „Die Aufgabe der Verfassungsurkunde war keineswegs, den staatsrechtlichen Zustand Preußens von Grund aus neu zu gestalten, sondern lediglich den vorhandenen Rechtszustand entsprechend den Prinzipien der konstitutionellen Monarchie in einzelnen Beziehungen abzuändern". — Aehnlich Stölzel II. S. 702 f.

[3] Namentlich im 13. Titel des II Theils, welcher von den Rechten und Pflichten des Staates gegen seinen Bürger handelt und dieselben in dem Oberhaupt des Staates vereinigt (§ 1).

[4] Vgl. Arndt, die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat 1886 S. 18 f.

unterschied beider, daß in Preußen „verfassungsmäßig seit Jahrhunderten ein selbstständiges Königthum bestand, welches nur im Laufe der Zeit einen beträchtlichen Theil seiner Rechte auf die Volksvertretung übertragen hat", während „dort die Krone, wie ein gemeines Volkssprüchwort sagt: dem geschenkten Gaul u. s. w., aus den blutigen Händen der Revolution überreicht ist unter denjenigen Bedingungen, wie sie nur die Revolution für gut fand jenen Dynastien aufzulegen.[1]) Für die Bestimmungen der belgischen Konstitution „Alle Gewalten gehen von der Nation aus. Sie werden auf die in der Verfassung festgesetzte Weise ausgeübt", und „Der König hat keine andere Gewalt als diejenige, welche ihm die Verfassung und die anderen in Kraft der Verfassung gegebenen Gesetze förmlich beilegen,"[2]) fand sich unter solchen Umständen in der preußischen Verfassung kein Raum. Selbst dem in die meisten anderen deutschen Verfassungen übergegangenen Satz, daß der König die Rechte der Staatsgewalt unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen ausübe, mußte die Aufnahme versagt bleiben, da derselbe nur die nothwendige Ergänzung jenes andern, nach welchem der König das Haupt des Staates ist und in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt, bildet und deshalb in den einzelnen Konstitutionen stets an diesen angeschlossen wird.[3]) Denn wo die Rechte des Königs dergestalt gewissermaßen erst zur offiziellen Anerkennung gelangen, da muß auch die Ausübung derselben festgestellt und und in verfassungsmäßige Bahnen gewiesen werden, weil ohne ausdrücklich ertheilte Machtbefugniß die Handlungen des Herrschers der rechtlichen Grundlage entbehren würden. Sowie daher die Preußische Gesetzgebung dem einen Satze die Sanktion verweigerte, entzog sie dadurch den anderen von selbst einer weiteren Erörterung.

Wenn jedoch die Machtstellung des Königs im preußischen Staatsleben auf älteren Grundlagen als der Urkunde von 1850 beruht, so tritt damit die von ihr unzertrennliche Machtfülle ebenfalls in ein eigenartiges Verhältniß zu der letzteren. Machtstellung und Machtfülle entsprachen sich früher gegenseitig unbedingt, sie waren nach ihrer ganzen Entwickelung an sich unumschränkt. Aus der Unveränderlichkeit jener wird daher auch die Aufrechterhaltung dieser zu folgern sein, falls dieselbe nicht für sich allein eine besondere Einschränkung erfahren hat. Eine solche konnte aber mangels einer anderweitigen zwingenden, rechtmäßigen Gewalt nur von derjenigen Stelle ausgehen, in welcher die höchste Macht vereinigt war, also vom Könng selbst. Nur der König war in der Lage, sich seiner Rechte zu entäußern und durch Uebertragung derselben auf andere Faktoren seine Unumschränktheit zu beschränken Diesen Weg sind die Preußischen Herrscher gegangen. Die oben dargelegte Ausbildung einer provinzialständischen Verfassung ist Nichts als eine fortgesetzte Ueberweisung von ursprünglich dem König ausschließlich zustehenden Befugnissen an ihm untergebene Organe, Zugeständnisse aus Königlicher Machtvollkommenheit heraus, zu welchen eine Verbindlichkeit sich höchstens aus einem früher gegebenen „Königlichen Wort", nicht aber aus einem auch den König verpflichtenden Rechtssatz ableiten ließe. Besonders scharf hat diesen Standpunkt Friedrich Wilhelm IV. nicht nur stets betont, sondern bei Herstellung der Verfassung auch zur thatsächlichen Geltung gebracht.

---

[1]) v. Bismarck-Schönhausen in der zweiten Kammer am 24. September 1849, Reden I. S. 83 f.

[2]) Staatsverfassung Belgiens vom 25. Februar 1831, Art. 25 und 78, abgedruckt bei F. W. Schubert, Verfassungsurkunde und Grundgesetze 1848/50. II. S. 315.

[3]) Vgl. auch den vorerwähnten Art. 25 der belgischen Verfassung; für d. deutschen Verfassungen siehe Schulze, Preuß. Staatsrecht I S. 154; deutsches Staatsrecht I S. 189 f.

„Als Erbe einer ungeschwächten Krone, die er seinen Nachfolgern ungeschwächt bewahren wolle und müsse“, ausgerüstet „mit der ganzen Freiheit der Königlichen Machtvollkommenheit“,[1] hatte der König „das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar (1847) aus freiem Entschluß und Königlicher Machtvollkommenheit erlassen.“[2] Und das gleiche Bewußtsein leitete ihn, als er, schweren Herzens und wider seinen Willen durch die blutigen Vorfälle der Märztage zu rascherem Vorgehen gedrängt, seinem Lande eine „konstitutionelle Verfassung auf breitester Grundlage“ mit „volksthümlichem, auf Urwahlen gegründetem Wahlgesetz“ in Aussicht stellte und den vereinigten Landtag zum anderen Mal versammelte, um entsprechend jenem Patente den „Beirath“ seiner Landesrepräsentanten vor ihrer Umwandlung aus einer ständischen in eine „volks“-vertretende Körperschaft zu hören.[3] Mit diesen kam dann eine vorläufige Darlegung der hauptsächlichsten Grundlagen der Verfassung sowie ein Urwahlgesetz bald zu Stande.[4] Auf Grund des letzteren wurde die Nationalversammlung nach Berlin berufen, um „die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen.[5] Also nicht etwa Konstituirung, sondern nur „Vereinbarung“ einer Verfassung war dieser Versammlung zur Aufgabe gesetzt, und der König keineswegs gewillt, sich den Beschlüssen derselben unbedingt zu fügen, die endgültige Entscheidung behielt er vielmehr dem eigenen, allein von politischen Erwägungen abhängigen Ermessen vor, in seinen freien Willen blieb es gestellt, die Anträge jener zu künftighin auch den König bindenden Rechtsnormen umzuschaffen.[6] Es war daher ein folgerichtiges Glied in solchem Gedankenzusammenhang, wenn der König zur Auflösung der Versammlung überging, nachdem er die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Verhandlung „mit derselben ohne Verletzung der Würde der Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes nicht länger fortgeführt“,[7] mit anderen Worten eine Vereinbarung mit ihr nicht erzielt werden konnte.[8] Wie dieser Schritt „in eigener freier Entschließung unternommen“,[9] so muß auch die damit verknüpfte „feierliche Verbriefung ausgedehnter Rechte und Freiheiten“, wie sie in der Verfassungsurkunde vom 5. De-

[1] Allerhöchste Thronrede an den ersten Vereinigten Landtag am 11. April 1847. Reden S. 41, 42.

[2] Allerhöchste Antwort auf die Adresse des Vereinigten Landtags vom 23. April 1847. ebenda S. 57.

[3] Allerhöchster Bescheid an die Deputationen der städtischen Behörden von Berlin und Liegnitz vom 22. März 1848, ebenda S. 83.

[4] Vgl. über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung vom 6. April 1848. G. S. S. 87, Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung vom 8. April 1848, G. S. S. 89.

[5] Wahlgesetz § 13. Vgl. auch Allerhöchste Eröffnungsrede an die Berliner Nationalversammlung vom 22. Mai 1848, Allerhöchste Botschaft über Verlegung der Nationalversammlung von Berlin nach Brandenburg vom 9. November 1848, Reden S. 86, 90.

[6] Vgl. auch Arndt, Verfassung S. 6, 8.

[7] Verordnung, betr. die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung vom 5. Dezember 1848, G. S. S. 371, nebst dem angeschlossenen Immediatbericht des Staatsministeriums.

[8] Vgl. den Eingang der Verfassung vom 5. Dezember 1848, G. S. S. 375: „in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht.“

[9] „Niemand anders hat mich dazu gezwungen als jene Versammlung selbst, indem die Mehrzahl ihrer Mitglieder Meinem Rufe, in Brandenburg ihre Berathungen fortzusetzen, nicht folgte, und durch gesetzwidrige Beschlüsse den Staat und Mein Königliches Haus in die äußersten Gefahren brachte“, an die Urwähler der Gemeinde Neosin bei Kolberg am 12. Januar 1849, Reden S. 97.

zember 1848 ihren Ausdruck fand, der „freien eigenen Bewegung" des Königs zugeschrieben werden. Denn obschon derselbe hier ebenfalls, ähnlich wie in jenem ersten Wahlgesetz, eine „nochmalige genaue Prüfung und jede mögliche Verbesserung unter Mitwirkung" der neu zu wählenden Abgeordneten [1]) verhieß, so war doch der Erlaß der Verfassung das Ergebniß seines zur Zeit allein maßgebenden Willensentschlusses, dem einzig seine Königliche Machtvollkommenheit die gleichzeitig eintretende Gesetzeskraft zu verleihen in der Lage war. [2]) Demgegenüber fällt es nicht in's Gewicht, daß das eidliche Gelöbniß des Königs sowie die Vereidigung der beiden Kammern und der Staatsbeamten erst nach Vollendung der beabsichtigten Revision erfolgen sollte, da sich hieraus nur die Absicht des Herrschers entnehmen läßt, sich und seine Nachfolger erst dann an eine Revision endgültig zu binden, nachdem erneute Verhandlungen mit einer Volksvertretung den Beweis geführt, daß jene mit demjenigen Regiment vereinbar sei, welches er im Interesse seines Staates für allein ersprießlich erachtete. Friedrich Wilhelm IV. aber glaubte in den Erfahrungen der letzten Monate die unabweisliche Nothwendigkeit finden zu müssen, seinem Volke statt der bisherigen Mißregierung wieder eine Regierung von Gottes Gnaden zu geben. [3]) Während am 12. Oktober 1848 die Nationalversammlung nach mehrfachen das Königthum verletzenden Aeußerungen den Beschluß gefaßt hatte, aus dem Königlichen Titel die Worte „von Gottes Gnaden" auszuscheiden, [4]) erklärte er seinerseits der zu seinem Geburtsfest am 16. erschienenen Deputation der Abgeordneten: „Ich mache Sie aufmerksam, meine Herren, daß Wir noch eine angestammte Obrigkeit von Gottes Gnaden haben, die noch stark ist; dies ist der einzige Grund und Boden, auf dem das Wohl der Völker errichtet werden kann." [5]) Diese Auffassung von den „angeborenen und ererbten heiligen Pflichten des Königlichen Amtes", der „von Gott eingesetzten Obrigkeit", eine Auffassung, nach welcher „in Preußen der König regieren muß", nicht weil es „sein Wohlgefallen", sondern „weil es Gottes Ordnung ist", [6]) sollte der neuen Verfassung das charakteristische Gepräge geben [7]) und den demokratischen Bestrebungen nach einer parlamentarischen Regierungsform einen festen Damm entgegensetzen.

Mit solchem Vorgehen gedachte der König in keiner Weise „von dem betretenen konstitutionellen Wege wieder abzulenken", vielmehr wiederholte er „die unverbrüchliche Versicherung", daß „an den konstitutionellen Freiheiten Nichts verkümmert" werden solle, daß „es sein heiligstes Bestreben sein werde, mit

---

[1] Ebenda, vgl. auch die Allerhöchste Eröffnungsrede an die neuen Kammern vom 26. Februar 1849, S. 99.

[2]) Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, Eingang und Art. 112. Vgl. auch Arndt, Verfassung S. 8 f.

[3]) Stölzel II. S. 647.

[4]) Ebenda S. 646.

[5]) Reden S. 89.

[6]) Allerhöchste Rede bei der Eidesleistung auf die Verfassung vom 6. Februar 1850, Reden S. 116.

[7]) Allerdings wohl kaum in dem Sinne v. Gerlach's, daß das persönliche reale Königthum Gottes und das ebenbildliche Königthum des Menschen die rechte Wurzel aller menschlichen Majestät und der Kern des Königthums von Gottes Gnaden sei, nicht als Kennzeichen einer übermenschlichen Einrichtung, sondern in der mittelalterlichen Bedeutung der Demuth und als Ausdruck der Selbständigkeit und Ursprünglichkeit des monarchischen Rechts im Gegensatz zu allen abgeleiteten Beamtenrechten, sowie der persönlichen Unverantwortlichkeit des Herrschers. Vgl. das Königthum von Gottes Gnaden von J. C. H. in Aegidi's Zeitschrift für deutsches Strafrecht I. S. 172, namentlich S. 173 und 178; Schulze, Preußisches Staatsrecht I. S. 164 Note 1.

Gottes Hilfe ein guter konstitutioneller König zu sein." [1]) Ihm jedoch als einem preußischen Herrscher galt die Konstitution nur als eine „Königlich verliehene Freiheit", welche man nicht „zum Deckel der Bosheit machen" und „gleichsam als Ersatz der göttlichen Vorsehung, unserer Geschichte und der alten heiligen Treue betrachten" dürfe, sondern deren „Lebensbedingung" darauf beruhe, daß ihm „das Regieren mit solchem Gesetze möglich gemacht werde." [2]) So lange diese Voraussetzung nicht erfüllt war, glaubte er die endgültige Sanktion jener aussetzen zu sollen und fand sich berechtigt, die vorläufigen Freiheiten wieder zu beschränken oder zurückzunehmen, bis er aus voller Ueberzeugung den Eid auf die Verfassung leisten könne. Jedenfalls setzte er sich mit den damals rechtsbeständigen Grundsätzen des Preußischen Staatsrechtes in keinerlei Widerspruch, als er den Kammern unter sonstiger Zustimmung zu den von ihnen vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember „noch einige andere Abänderungen und Ergänzungen" als „auf Verbesserung der Verfassung gerichtete Vorschläge" zur Berathung unterbreitete, in welchem ein Theil der früher ertheilten Zugeständnisse wieder rückgängig gemacht wurde. [3]) Und wenn die Kammern dieselben, obwohl nach stellenweise äußerst erregten Debatten, schließlich mit verhältnißmäßig geringen Modifikationen annahmen, so ging der ihnen hieraus erwachsene Vorwurf fehl, daß „der Landtag eine mehr gesetznehmende als gesetzgebende Körperschaft sei." [4]) Denn eine gesetzgebende Stellung in dem hier gebrauchten Sinne, daß sie als selbständiger Machtfaktor eine Verfassungsänderung zu verhindern staatsrechtlich befugt und thatsächlich in der Lage sind, erlangten die beiden Häuser des Landtags erst mit dem Augenblick, in welchem der König die Verfassung endgültig publizirt und beschworen hatte, [5]) da sie erst seit diesem Zeitpunkte eine legitime Institution des Preußischen politischen Rechtes geworden sind, deren Widerspruch die Ausübung der Gesetzgebung unmöglich macht. [6])

Muß somit die Urkunde von 1850 als maßgebende Rechtsquelle für die Volksvertretung gelten, so lassen sich auch die dieser zustehenden Befugnisse nur aus ihr und ihrer Entstehung heraus rechtfertigen. Auch die Rechte der Volksvertretung sind Nichts als „Königlich verliehene Freiheiten", vorläufig zugestanden in der Verfassung vom 5. Dezember 1848 und definitiv anerkannt am 31. Januar des zweitfolgenden Jahres. Ihnen einen ausgedehnteren Umfang einzuräumen, als damals „feierlich verbrieft" und hier „endgültig festgestellt" wurde, dürfte mit der dargelegten Entwicklung des Verfassungswerkes und den wohl entscheidenden, ausdrücklichen Absichten des damals allein berufenen Gesetzgebers unvereinbar sein. Aus Königlicher Entschließung sind einzelne, allerdings höchst wichtige Rechte auf eine Vertretung des Volkes dauernd übertragen, weitergehende Forderungen allgemeiner Natur über den

---

[1]) Allerhöchste Proklamation wegen Verlegung der Nationalversammlung von Berlin nach Brandenburg und Auflösung der Berliner Bürgerwehr vom 11. November 1848, Reden S. 92.

[2]) Bei der Eidesleistung a. a. O. vgl. Note 41.

[3]) Allerhöchste Botschaft, die Verbesserung der verliehenen Verfassung betr., vom 7. Januar 1850, Reden S. 113; auch Stölzel II. S. 692 ff.

[4]) Citat bei Stölzel II. S. 692.

[5]) Ueber die rechtsverbindende Bedeutung des Verfassungseides vgl. Schulze, Preuß. Staatsrecht I. S. 197 f.

[6]) Die endgültig festgestellte „Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat" datirt vom 31. Januar 1850, G. S. S. 17; die feierliche Eidesleistung des Königs fand kurz darauf am 6. Februar statt, vgl. S. 677 Note 6.

ausgesprochenen Willen des Königs hinaus hingegen mit Entschiedenheit und Erfolg zurückgewiesen worden, da ein „Transigiren“ mit derartigen „revolutionären“ Anschauungen dem innersten Wesen des Herrschers widersprach.[1]) Demgemäß können die beiden Häuser des Landtags nur diejenigen Befugnisse für sich beanspruchen, welche die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ihnen ausdrücklich beigelegt hat, so daß in dieser, abgesehen natürlich von späteren Erweiterungen, ihre gesammte Kompetenz umschlossen liegt.[2]) Umgekehrt aber ist die Krone im Vollbesitze aller ihrer bisherigen Rechte geblieben, soweit sie sich solcher in der Verfassung nicht ausdrücklich entäußert hat, oder dieselben mit dieser nicht unvereinbar geworden sind.[3])

II.

§ 4. Trotzdem dergestalt nach Preußischem Verfassungsrecht die Präsumtion für die Machtbefugnisse der Krone spricht, bietet doch der Nachweis der noch bestehenden Rechte selbst bei dem Mangel an erschöpfenden Spezialbestimmungen in der Verfassungsurkunde oft erhebliche Schwierigkeiten, und diese werden um so verwickelter werden, je näher die Befugnisse der Krone und der Volksvertretung sich berühren, weil alsdann beide Theile nur bei strenger Innehaltung der gegenseitigen Kompetenzgrenzen einen Konflikt vermeiden können. Nirgends aber liegt die Gefahr einer solchen Kollision so nahe, wie auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, denn auf diesem wird das materielle Interesse des Volkes am unmittelbarsten getroffen und in einer wirksamen Betheiligung der Kammern die sicherste Grundlage einer gesunden Staatswirthschaft gefunden. Daher ist auch das Budgetrecht des Landtags stets als das bedeutsamste Wahrzeichen des Konstitutionalismus betrachtet worden, und wiederholt hat jener hier der Krone das Recht zu einseitigem Vorgehen bestritten und eine Mitwirkung seinerseits gefordert, wenngleich eine unanfechtbare Anordnung der

---

[1]) Vgl. seine Aeußerung zu dem Abgeordneten v. Bethmann-Hollweg beim städtischen Festmahl am 2. Dezember 1851: „Hinsichtlich der Ansichten, die Sie die Unterzeichner eines Programms darin ausgesprochen, muß ich Ihnen erklären, daß ich völlig anderer Meinung bin. Sie transigiren darin mit der Revolution, mit der ich nie transigirt habe, noch transigiren werde. Dies mißbillige ich durchaus und sage Ihnen dies vor Zeugen.“ Reden S. 134.

[2]) Ebenso v. Rönne, Preuß. Staatsrecht 4. Aufl. I S. 150. — Bornhak, Preuß. Staatsrecht I S. 363. — Meyer, deutsches Staatsrecht 1885 S. 242. — Arndt, Verfassung S. 16 ff. — Der Abgeordnete Schumacher in der Verhandlung des Hauses der Abgeordneten am 21. Januar 1891, Stenogr. Berichte 1890/91 S. 418. — Anders Schulze, Preuß. Staatsrecht I S. 609 ff. — Derselbe, deutsches Staatsrecht I S. 477 f.

[3]) Ebenso Arndt, Verordnungsrecht 1884 S. 65, wo auch dahin lautende Aeußerungen des Ministers Grafen zu Eulenburg vom 30. Januar 1869 und des Grafen zur Lippe vom 12. Februar 1879 im Herrenhause angeführt sind. — Derselbe, Verfassung S. 16 f., 67 f. — Derselbe, im Archiv für öffentliches Recht III S. 552. — Bornhak, Staatsrecht I S. 126, 130 f. — Derselbe, im Archiv VI S. 317. — Joël in „Annalen“ 1888 S. 814, 1891 S. 418. — Laband, im Archiv VII S. 196. — Derselbe, Staatsrecht 2. Aufl. II S. 1031. — Finanzminister Dr. Miquel und der Abgeordnete Schumacher in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. Januar 1891, Stenogr. Berichte S. 415, 418. — Meyer, Staatsrecht S. 204 f. — Derselbe, in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern I S. 337.

Anders der Abgeordnete Richter in der erwähnten Sitzung a. a. O. S. 426 f. — Schulze, in den Note 50 citirten Stellen.

Vgl. besonders Art. 109 der Verfassung: „Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“

Verfassung seinem Anspruch nicht zur Seite stand Gerade in letzter Zeit ist dieser Gegensatz der Auffassungen wieder scharf in den Vordergrund gerückt worden. als ein einseitiger Akt der Finanzverwaltung dem Abgeordnetenhause Veranlassung gab, die Frage einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, ob der König in Preußen befugt ist, für sich allein kraft ausschließlichen Rechtes Abgaben und Steuern zu erlassen, oder ob derselbe hierzu einer Genehmigung oder Zustimmung der Kammern bedarf.[1]) Auch hier läßt sich die Entscheidung nicht mit einer durchgreifenden, positiven Vorschrift der Verfassungsurkunde begründen, da dieselbe ein Steuererlaßrecht überhaupt nicht kennt, vielmehr muß man, um zu einem sicheren Schluß zu gelangen, auf die historische Entwicklung zurückgehen und prüfen, inwieweit die Landesherren in der vorkonstitutionellen Zeit ein dahingehendes Recht besessen haben und in welcher Hinsicht dieses etwa durch anderweitige, allgemeinere Normen der Verfassung mitgetroffen worden ist.

So lange der Staat die Grundzüge eines landesherrlichen patrimonium trug, war ein Steuererlaßrecht des Herrschers selbstverständlich. Wo Landeshoheit sammt Territorium als Privateigenthum des Fürsten galt,[2]) da mußte auch das Staatsvermögen in dem Privatvermögen desselben untergehen, dienten doch alle Einnahmen im Staate wesentlich nur dem einen Hauptzweck, dem Landesherrn ein glänzendes Leben und einen zahlreichen Hofstaat zu gestatten, während unvermeidliche Ausgaben für Staatsbedürfnisse den Unterthanen nebenher als besondere Last aufgelegt wurden[3]) Die fürstliche Kasse bildete das große Sammelbecken, in welches sämmtliche Finanzquellen des Staates sich ergossen, und hier bestimmte allein der Wille des Herrschers Das Schwergewicht ruhte auf dem Einnahmezweck, dem Verpflichtungsgrund wurde eine Bedeutung nicht beigemessen Dementsprechend galten auch die Steuerforderungen nicht mehr als andere dem Landesherrn geschuldete Zahlungen privatrechtlicher Art, auf welche zu verzichten jederzeit in dem freien Belieben der Berechtigten stand. Der Landesherr umfaßte eben in sich den ganzen Staat, Rechte und Verbindlichkeiten des Staates außerhalb der Person und Verfügung des Landesherrn waren völlig unbekannt. In Preußen hat allerdings die patrimoniale Anschauungsweise vom Wesen des Staates bald der politischen oder organischen den Platz geräumt. Nachdem bereits Johann Sigismund die Aufgabe der Fürsten darin gefunden hatte, daß bei gesetzgeberischen Maßnahmen „der gemeine Nutzen das Prae“ behielte und das vornehmste Prinzipium und Axioma aller Polizeien und Regimenter: salus populi suprema lex esto — nicht zu weit außer Augen gesetzt würde,[4]) wurde durch den großen Kurfürsten das staatliche Pflichtgefühl geradezu zur „Signatur des Preußischen Königthums“ erhoben und damit der Staat als „die Alles überragende und beherrschende Persönlichkeit“ anerkannt.[5]) Am schärfsten hat diese Auffassung der Preußischen Herrscher Friedrich II. mit den Worten gekennzeichnet: „Es ist klar, daß der Fürst, weit entfernt der uneingeschränkte Herr der Völker zu sein, die unter seiner Herrschaft stehen, Nichts als der erste Bediente derselben (le premier domestique) ist.“[6])

---

[1] Sitzung vom 21. Januar 1891, Stenogr. Berichte 1890/91 S. 412—430.
[2] Ch. G. Biener 1780 bei Schulze, Preuß. Staatsrecht I S. 75 Note 1.
[3]) Schulze a. a. O. II S. 176 f.
[4] Edikt vom 13. Juli 1615 bei Simon, Staatsrecht II S. 36 Note 4.
[5] Schulze, Preuß. Staatsrecht I S. 52 u. 75.
[6] Im Anti-Machiavell bei Simon a. a. O.

Indessen, wenn auch dergestalt die moderne Staatsidee ihrer Verwirklichung immer näher kam, so war die Form, in der sie zur politischen That umgesetzt wurde, doch eine durchaus absolutistische, namentlich die Finanzangelegenheiten blieben in letzter Instanz dem völlig ungebundenen, selbständigen Befinden des Königs andauernd vorbehalten. So verfügte Friedrich II. ohne Konkurrenz eines Ministers oder des Generaldirektoriums, ohne jede Kontrole, ganz nach persönlichem Belieben über die Königliche Dispositionskasse, in welche nach Bestreitung der Staatsverwaltungskosten alle Ueberschüsse abgeliefert werden sollten [1]) Wo aber in dieser Weise allein der freie Wille des Herrschers über die Staatsmittel entschied, da konnte ihm das Recht nicht bestritten werden, „aus den öffentlichen Mitteln Freigebigkeiten aller Art vorzunehmen und dem Fiskus geschuldete Leistungen aller Art zu erlassen". Mochte somit auch der Zweck der Staatseinnahmen mit der Zeit ein objektiverer geworden sein, für den Rechtsgrund der Leistungspflicht blieb dies bedeutungslos, und ein Erlaß von Abgaben und Steuern erschien nach wie vor als „ein Verzicht des Landesherrn auf ihm zustehende Forderungen".[2])

Ihre besondere gesetzliche Sanktion haben diese, damals übrigens allgemein geltenden Finanzrechtsgrundsätze in dem allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten erhalten. Nach demselben vereinigen sich alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandte in dem Oberhaupt desselben, d. i. in dem Könige. Ihm allein liegt die Durchführung der staatlichen Aufgaben ob, und ihm gebühren daher alle Vorzüge und Rechte, welche zur Erreichung dieser Endzwecke erforderlich sind. Dementsprechend werden ihm auch gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt, damit er die ihm aus der Erfüllung seiner Pflichten erwachsenden Kosten übernehmen könne. So steht ihm vor allem das Recht zu, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produkte oder Konsumtion mit Abgaben zu belegen.[3]) Diesem Besteuerungsrechte als einem Hoheitsrechte des Staates oder Majestätsrechte sind an sich alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staates genießen Da indessen die Art der Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte ebenfalls von dem Oberhaupt des Staates abhängt,[4]) so steht es demselben frei, Abweichungen von der allgemeinen Regel eintreten zu lassen, nur sollen dadurch die besonderen Rechte und Vortheile anderer Mitglieder des Staates nicht verletzt werden, denn solche aufzuopfern, dürfen die Unterthanen nur bei einem wirklichen Widerspruch ihrer Rechte mit dem Wohle des gemeinen Wesens zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles und auch dann nur gegen eine entsprechende Entschädigung gezwungen werden.[5]) Im übrigen aber kann der König nicht nur gewissen Klassen von Landeseinwohnern oder Besitzungen die Befreiung von der einen oder anderen Art der Staatsabgaben im Wege der Provinzialgesetzgebung verleihen, sondern auch einzelnen Landeseinwohnern, Korporationen oder Gemeinen, die nach den Gesetzen der Steuer unterworfen sein würden, eine Exemtion von den Abgaben ihrer Klasse durch Verträge oder ausdrückliche Privilegien ertheilen mit der einzigen Beschränkung, daß durch dergleichen Ausnahmen die anderen Mitglieder derselben Klasse mit höheren

[1]) Schulze, ebenda S. 70 f.
[2]) Laband, im Archiv für öffentliche Rechte VII S. 176.
[3]) A. L. R. II 13 §§ 1, 4, 14 u. 15.
[4]) A. L. R. II 14 §§ 2 u. 44.
[5]) Einleitung §§ 74 f.

Lasten nicht beschwert werden.[1] Wenn jedoch das Staatsoberhaupt solchergestalt befugt ist, Befreiungen von den betreffenden Abgaben überhaupt zu gewähren — und eine andere Auffassung dürfte mit dem Wortlaut der vorstehenden Gesetzesbestimmungen unvereinbar sein[2]) —, so läßt sich ihm um so weniger das Recht bestreiten, ein einzelnes Mal eine gerade fällige Steuer zu erlassen, selbstverständlich unter der gleichen Bedingung, daß damit nicht eine erhöhte Belastung Anderer, d. h. eine Verletzung von Rechten Dritter verbunden ist. Das größere Recht muß mangels ausdrücklicher Ausschließung das kleinere in sich fassen, es erübrigte sich daher eine diesbezügliche besondere Gesetzesvorschrift. Und daß auch die spätere Rechtsanschauung an diesem Grundsatz festhielt, beweist die Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824,[3]) welche im § 9 bestimmt:

> Erlasse von Steuern . . . . im Wege der Gnade dürfen nur auf Unsere besondere Genehmigung stattfinden.[4])

Erscheint demnach das Recht des Königs, Abweichungen von der allgemeinen Regel zu gestatten, daß sämmtliche Staatsbürger die auf sie gelegten Abgaben zu entrichten gehalten sind, im absolutistischen Staate unzweifelhaft,[5] so ergiebt sich doch nach den vorstehenden Ausführungen eine erhebliche Verschiedenheit hinsichtlich der Wirkung desselben und der Form seiner Ausübung, je nachdem es sich um eine Abgabenbefreiung im Sinne der §§ 3 und 4 A. L. R. II, 14 oder um einen Erlaß von Steuern im Wege der Gnade handelt. Auch abgesehen von den durch das Steuergesetz selbst von vornherein verliehenen iura singularia bedeutet die nachträgliche Befreiung einzelner Personen von den Abgaben derjenigen Klasse, zu welcher die mit ihr Bedachten gehören, eine Aufhebung der Pflichtigkeit überhaupt, eine Exemtion von dem dieselbe begründenden Rechtssatz; es soll für die Zukunft ein Rechtstitel geschaffen werden, jede erneute Heranziehung zu jenem mit Erfolg abzuwehren. Die Befreiung bildet eine individuelle Rechtsnorm, welche dauernd an die Stelle des ohne sie auch hier verbindlichen, allgemeinen Rechtssatzes zu treten bestimmt ist, sie bedarf daher einer besonderen Rechtssatzung und kann nur als ein vertragsmäßiges oder einseitig verliehenes Privilegium nach den hierfür maßgebenden eigenartigen Vorschriften ertheilt werden.[6]) Der Steuererlaß hingegen sieht nur von der Einziehung der gegenwärtig gerade geschuldeten Abgabe ab und präjudizirt der nächstmaligen Veranlagung ebensowenig wie der dann fälligen Zahlung. Die Steuerpflicht bleibt wie bisher bestehen, nur die einzelne sich aus ihr ergebende Leistung wird für diesen einmaligen Fall erlassen,[7]) ohne daß es angängig wäre, hieraus einen künftighin zwingenden Rechtsgrund herzuleiten.

---

[1] A. L. R. II 14 §§ 3, 4 u. 7.

[2]) Vgl. Simon Staatsrecht II S. 210 f.

[3]) Abgedruckt in v. Kamptz „Annalen" IX S. 2.

[4] Vgl. auch den Erlaß der Prinzessinnensteuer bei Gelegenheit der Vermählungen der Prinzessinnen Charlotte und Friederike von Preußen durch Publikandum vom 6. April 1817, v. Kamptz „Annalen" I., 2 S. 1 f. und der Prinzessin Alexandrine von Preußen durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1822 (G. S. S. 189).

[5] Hierüber herrscht bei denen, welche sich zur Sache geäußert haben, allgemeines Einverständniß.

[6] A. L. R. II, 14 §§ 4 und 6 zur Unterscheidung der beiden Arten von Privilegien Einleitung §§ 55, 56. — Sie werden als besondere Gesetze und Verordnungen bezeichnet. ebenda § 57. — Vgl. auch Bornhak im Archiv VI. S. 321.

[7]) Insofern ließe sich der Steuererlaß als ein „Vollzugsakt" bezeichnen, anders Bornhak a. a. O.

Eine über den Augenblick hinausreichende Bedeutung wohnt einem derartigen Akte nicht bei, als „ephemer" führt er zu keinen weiteren Folgen und erfordert dieserhalb auch keine rechtssichernde Form, es genügt daher für ihn eine Verfügung nach freiem Belieben des Königs.

§ 5. Diese Rechtsgrundsätze haben bis zum Erlaß der Verfassungsurkunde in unangefochtener Geltung gestanden, die Verfassung selbst hat sich über sie ausdrücklich nicht geäußert, es wird deshalb die vorerwiesene Präsumtion zu Gunsten der hergebrachten Kronrechte Platz greifen müssen, sofern nicht Vorschriften allgemeiner Art die letzteren dennoch ausschließen oder beschränken. Denn nach Art. 109 der Verfassung werden nicht nur die bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben, sondern es bleiben auch alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche jener nicht zuwiderlaufen, in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden. Wer also die fernere Rechtsgiltigkeit der vorerwähnten landrechtlichen Normen bestreitet, wird aus ihnen einen Widerspruch mit der Verfassung oder späteren Gesetzen nachzuweisen haben. Für die Gesammtheit derselben dürfte allerdings ein solcher Nachweis schwerlich zu erbringen sein, ein Theil jedoch erscheint in der That mit den Anordnungen der Urkunde von 1850 nicht mehr vereinbar.

Am schärfsten tritt dieser Gegensatz bei dem Art. 101 derselben hervor, welcher vorschreibt:

> In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Zwar hat hierdurch keineswegs jede Art von Steuerbefreiung oder Bevorzugung verboten werden sollen, gewissen Klassen unter sich gleichgearteter Personen oder Gegenstände eine Sonderstellung einzuräumen, ist auch in dem konstitutionellen Staate stets für zulässig erachtet worden, da selbst der Satz des Art 4 a. a. O.:

> Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich,

durchaus nicht Allen dasselbe, sondern nur jedem das Seine gewähren und die hiernach den Einzelnen zukommenden Rechte allein in ihrem relativen Werthe einander gleichstellen will. Andernfalls dürfte z. B. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer, vom 26. März 1883 (G. S. S. 37) verfassungswidrig sein oder hätte doch nur nach einer Verfassungsänderung erlassen werden können. Individuell bestimmten Personen oder Sachen dagegen eine Steuerbefreiung zu ertheilen, würde diesen Grundsätzen widersprechen, weil dieselbe eine Bevorzugung einiger Weniger vor einer Mehrzahl von ebenso gut Berechtigten und Verpflichteten in sich schließt, welche mit der Gleichheit vor dem Gesetze unverträglich ist. Daher läßt sich die Bestimmung des § 4 A. L. R. II, 14, die die Befugniß des Königs zu einem solchen Akte ausspricht, gegenüber der Verfassung nicht länger aufrecht erhalten und muß als beseitigt gelten.[1]) Ist hiermit schon ein bedeutsames Vorrecht der Krone auf dem Gebiete der Staatsfinanzen seit dem 31. Januar 1850 in Wegfall gekommen, so hat dieselbe noch eine weitere Schmälerung ihrer Prärogative dadurch erfahren, daß die Verfassungsurkunde die, wie gesagt, an sich keineswegs aufgehobene Eximirung ganzer Klassen der Landeseinwohner

---

[1]) Selbstverständlich bleiben die bestehenden Privilegien hiervon unberührt, zu ihrer Aufhebung würde ein besonderes Gesetz erforderlich sein. (Art. 109 und 101 al. 2 a. a. O. Dasselbe gilt für die weiterhin erwähnten Eximirungen, vgl. z. B. Gesetz vom 5. Juli 1892 (G. S. S. 203) und Gesetz vom 18. Juli 1892 (G. S. S. 210).

oder Besitzungen von einer oder der andern Art Staatsabgaben ihrer alleinigen, einseitigen Entschließung ebenfalls entzog. Auch früher war eine solche Befreiung ebenso wie heutzutage nur im Wege der Legislation bei Erlaß oder bei späterem Ausbau der Steuergesetze möglich, aber die Gesetzgebung stand dem Könige ausschließlich zu, und sein unumschränkter Wille gab dem Gesetze den von ihm gewünschten Inhalt. Mit der Einführung der Verfassung hingegen hat sich die Krone nicht nur der alleinigen Ausübung der Gesetzgebung überhaupt begeben, sondern insbesondere auch darauf verzichtet, einseitig neue Steuern und Abgaben einzuführen. Denn nach Art. 100 a. a. O. dürfen Steuern und Abgaben nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Wo also der Etat eine dahingehende Ermächtigung nicht enthält oder ein aus der früheren Zeit herübergenommenes Gesetz eine derartige Hebung nicht verstattet, da läßt sich eine solche nur mit einem neuen Gesetz nach Maßgabe der Verfassung begründen. Insofern aber der Haushaltsetat ebenfalls auf einer Feststellung durch Gesetz beruht, bleibt damit für jede Steuer und dementsprechend auch für jede auf sie bezügliche Bevorrechtung gewisser Klassen, welche nicht älteren, in Kraft gebliebenen Rechtsnormen entstammt, ein verfassungsmäßiges Finanzgesetz unvermeidlich. Und zu diesem ist wie zu jedem anderen Gesetz die Uebereinstimmung des Königs und der beiden Kammern erforderlich, so daß sonach auch hier ein einseitiges Recht der Krone zur Befreiung von Steuern und Abgaben ausgeschlossen ist.[1])

§ 6. Muß dergestalt das ehemalige Steuer**befreiungs**recht des Königs in seinem ganzen Umfange für aufgehoben angesehen werden, weil es „der gegenwärtigen Verfassung zuwiderläuft", so darf man dem damit ausgesprochenen Prinzip einer allgemeinen, exemtionslosen Besteuerung doch nicht ohne Weiteres eine solche Ausdehnung geben, als ob nunmehr auch die andere, oben näher dargelegte Befugniß der Krone zum gnadenweisen **Erlaß** von Steuern und Abgaben unhaltbar geworden wäre. Eine derartige Folgerung würde sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn der Steuererlaß ebenfalls einen Akt darstellte, welcher die „Anwendung eines Rechtssatzes" zwar nicht überhaupt, aber doch für einen einmaligen konkreten Fall verhindern soll.[2]) Denn wie eine objektiv alle verbindende Rechtsnorm zu Gunsten bestimmter Personen und Gegenstände oder ganzer Klassen derselben durch ein sie aufhebendes subjektives Spezialrecht durchbrochen werden kann (Privilegium bezw. ius singulare), so ist auch eine Ausschließung der gesetzlichen Vorschriften für einen bestimmten Einzelfall oder einen bestimmten konkreten Thatbestand möglich, ohne daß an die Stelle des bisherigen gemeinen Rechts ein anderes besonderes Recht gesetzt wird (Dispensation).[3]) Im letzteren Fall bleibt der allgemeine Rechtssatz an sich in voller Geltung, er vermag aber die ihm für gewöhnlich zukommenden Wirkungen deshalb nicht zu äußern, weil die Dispensation von der Zeit ihrer Ertheilung ab eine Suspension des Gesetzes für die Zukunft herbeiführt, welche seiner Anwendbarkeit auf den betreffenden Thatbestand bis zu einem entsprechenden Widerruf, also eventuell für lange Zeit im Wege steht. Die Dis-

---

[1]) Vgl. Art. 99 und 62 al. 2 der Verfassung.

[2]) So **Meyer** in den Heidelberger Jahrbüchern I. S. 339; derselbe, Verwaltungsrecht II. S. 191; derselbe, Staatsrecht S. 522 f.; **Bornhak** im Archiv VI. S. 319 ff. Der Abgeordnete Richter in der Sitzung vom 21. Januar 1891 a. a. O. S. 413.

[3]) **Hinschius** bei v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I. S. 277, II. S. 310; vgl. auch Bornhak, Staatsrecht I. S. 530 und 534.

pensation ist somit eine Verfügung über die Voraussetzung der Vollziehung einer Rechtsnorm und kann, dauernd fortgesetzt, bei der dadurch begünstigten Lage des Dispensirten wohl als ein subjektives Recht erscheinen, so daß sie die von der Situation eines Privilegirten unterscheidenden Kennzeichen verliert. Indessen geht die subjektive Berechtigung erst sekundär aus ihr hervor, während das Privilegium das subjektive Recht unmittelbar und primitiv konstituirt.[1])

Nach dem älteren absolutistischen Staatsrecht gehörte auch ein solches Dispensationsrecht unzweifelhaft zu den alleinigen Befugnissen des Königs, entsprechend der staatsrechtlichen Natur des Gesetzes; im modernen Verfassungsstaat ist jedoch der Grundsatz allgemein zur Anerkennung gelangt, daß blos noch in denjenigen Fällen dispensirt werden könne, wo das Gesetz oder überhaupt das geltende Recht „gewissermaßen als Selbstkorrektur seiner Anwendung im Leben“[2]) dieß ausdrücklich zuläßt. Die konstitutionelle Stellung des Königs zur Gesetzgebung hat die Fortdauer seiner einseitigen Dispensationsgewalt zur rechtlichen Unmöglichkeit gemacht[3]), wenngleich die Verfassungsurkunde selbst sich ausdrücklich darüber nicht ausspricht. „Der gesetzgeberische Antheil des Monarchen ist bei der Sanktion des Gesetzes zur Geltung gekommen; eine noch weitere und fortgesetzte persönliche Herrschaft über das Gesetz, welche seinen Vollzug hemmen oder beschränken könnte, liegt nicht mehr in den Attributen des heutigen konstitutionellen Monarchen.[4])

Von diesen Grundsätzen ausgehend, gelangen diejenigen, welche in dem Steuererlaß eine Dispensation erblicken, zu folgendem Ergebniß. Auf dem Gebiete der Steuerverwaltung als dem im eminenten Sinne staatsrechtlichen Gebiete der Finanzverwaltung beruhen alle Grundsätze auf staatlichen Gesetzen. Der Erlaß einer Steuer ist danach eine Abweichung von einer gesetzlichen Vorschrift, ein Dispensationsakt, durch welchen die Anwendung eines Rechtssatzes in einer einzelnen Angelegenheit ausgeschlossen wird. Da aber die Dispensationen nach heutigem Verfassungsrecht nur noch in den von dem Gesetz ausdrücklich zugelassenen oder durch ein besonderes Gesetz speziell angeordneten Fällen angängig erscheinen, so ergibt sich aus der verfassungsmäßigen Stellung des Königs zur Gesetzgebung die Beseitigung seiner bisherigen Dispensationsgewalt als eine unabweisliche Konsequenz, so daß der Krone das Recht, gesetzlich eingeführte Steuern nach freiem Belieben und kraft eigener Machtbefugniß zu erlassen, nicht mehr zugesprochen werden kann.[5]) Steuererlaß und Steuerbefreiung sind rechtlich einander gleichgeartet, beide begründen eine Ausnahme von der objektiv geltenden, allgemeinen Steuerpflicht. Die Befugniß zu ihrer Ertheilung hatte der König als Inhaber der Gesetzgebung im materiellen Sinne, nicht als Inhaber der Exekutive. Da derselbe nunmehr nach Maaßgabe der Verfassung die Steuer*gesetzgebung* nur unter Mitwirkung der Volksvertretung zu üben berechtigt ist, so vermag er auch eine an und für sich gesetzlich bestehende Steuerpflicht ohne deren Zustimmung nicht mehr aufzuheben. Mit dem absoluten Gesetzgebungsrecht des Königs ist auch dessen Befugniß zum Steuererlaß untergegangen.[6])

[1]) *Hinschius* a. a. O. I S. 277, 279, 280; v. *Gerber*, Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXVII. S. 430 und 445 f.

[2]) Nothwendigkeit zur Geltendmachung des Billigkeitsprinzips im Rechtsleben, v. *Gerber* a. a. O. S. 448.

[3]) v. *Gerber* a. a. O. S. 447; *Meyer* in den Jahrbüchern I S. 339 ff., namentlich S. 344 f.

[4]) v. *Gerber* a. a. O. S. 448.

[5]) *Meyer* in den Jahrbüchern I S. 339, 344.

[6]) *Bornhak* im Archiv VI S. 321.

Man würde sich den vorstehenden Ausführungen unbedingt anschließen müssen, wenn der Steuererlaß in der That eine Dispensation von der gesetzlichen Steuer**pflicht** bedeutete und nicht vielmehr nach seinem eigentlichen Wesen dieser durchaus fremd gegenüberstände. Schon weiter oben ist der durchgreifende Unterschied zwischen Steuererlaß und Steuerbefreiung dargelegt worden. Während letztere allerdings eine Durchbrechung der allgemeinen Rechtsnorm durch eine subjektive Berechtigung und einen Ersatz derselben durch ein Spezialgesetz bildet, bleibt bei jenem die Steuerpflicht selbst gänzlich unberührt; sie wird nicht einmal für den konkreten Thatbestand ausgeschlossen. Das objektiv gültige Gesetz muß im Gegentheil für diesen erst eine bestimmte Zahlungsverbindlichkeit schaffen, damit die Erfüllung derselben erlassen werden kann. Denn die Verpflichtung, die thatsächlich aufgelegten Steuern zu entrichten, beruht nicht so sehr auf dem allgemeinen Rechtssatz des § 2 A. L. R. II, 14,[1]) wie auf dem dieselbe anordnenden, speziellen Steuergesetz, da ohne eine wirklich durchgeführte Besteuerung der Staat überhaupt nicht in der Lage wäre, sein die Gesammtheit umfassendes Steuerrecht den Einzelnen gegenüber zur Geltung zu bringen.[2]) Er muß daher zunächst in besonderen Gesetzen für die geeignet erscheinenden Objekte die Steuereinheit und den Steuerfuß festsetzen und danach bestimmen, welcher Steuerbetrag auf die verschiedenen Steuerträger entfallen soll. Erst nachdem er so die alle verbindende Rechtsnorm getroffen, vermag er in der „Veranlagung" die einzelnen Steuersubjekte zu der betreffenden Steuer persönlich heranzuziehen. Sobald aber hierbei für jeden Einzelnen nach seinen eigenthümlichen Verhältnissen der maßgebende, individuelle Steuersatz ermittelt ist, hat für ihn das Gesetz seine thatsächliche Anwendung gefunden. Mit der **Veranlagung** tritt das Gesetz wirklich in's Leben, die nachfolgende Steuer**erhebung** bildet nur eine nothwendige Folge seiner durch jene ermöglichten Wirksamkeit, nur den Prozeß, vermöge dessen der in der Steuerveranlagung amtlich festgestellte Betrag zur faktischen Einzahlung an die Kassen des Staates gelangt.[3]) Insofern lassen sich allerdings Veranlagung und Erhebung als ein Ganzes betrachten, als allein durch Beide zusammen das Gesetz seine vollständige Durchführung erreicht, gegeneinander gehalten müssen sie jedoch als zwei besondere, eigenartige Vorgänge aufgefaßt werden, welche jeder für sich ganz bestimmte Zahlungsverbindlichkeiten der einzelnen Persönlichkeit enthalten und dadurch einen, gewissen bürgerlichen Rechtsverhältnissen ähnlichen Charakter empfangen. Denn von dem Standpunkte des bis zu Ende geführten Aktes der gesetzlichen Besteuerung aus entsteht aus der Veranlagung der Steuer die Obligation des Besteuerten zur Zahlung des Steuerbetrages, während sich in der Erhebung die Erfüllung dieser durch das Gesetz begründeten Obligation des Steuersubjekts ausdrückt.[4]) Selbstverständlich bedingt der für die Steuer ihrem Wesen nach bestimmende, öffentlich-rechtliche Titel eine durchgreifende Verschiedenheit derselben von den Schuldforderungen des Civilrechts; indessen eine äußerliche Verwandschaft der Steuerzahlung mit der Erfüllung privatrechtlicher Verträge dürfte wohl nicht zu verkennen sein. Die vergleichsweise Heranziehung bürgerlicher Schuldverhältnisse liegt aber im vorliegenden Fall um so näher, als auch bei ihnen der Erlaß eine nicht unwichtige Stelle einnimmt.

---

[1] Dem Besteuerungsrechte als einem Hoheitsrechte des Staates sind alle diejenigen unterworfen, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schutz des Staates genießen.

[2]) Vgl. L. von Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. II S. 419 ff.

[3] v. Stein a. a. O. S. 454.

[4] v. Stein a. a. O. S. 468.

Während das Allgemeine Landrecht den Erlaß unter den „Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören", behandelt und im weiteren Sinne als „die Entsagung eines bereits erworbenen Rechts"[1] bezeichnet, sieht der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich unter dem engeren Gesichtskreis des Obligationenrechts in ihm nur den „Verzicht des Gläubigers auf die Forderung."[2] Mögen diese Definitionen den Umfang des Begriffes auch verschieden begrenzen, jedenfalls haben beide die Voraussetzung miteinander gemeinsam, unter welcher allein ein Erlaß juristisch möglich wird. Es muß eine subjektive Berechtigung gegeben sein, damit überhaupt entsagt oder verzichtet werden kann. Erst nachdem die Kontrahenten in Anwendung der einschlagenden Gesetzesvorschriften durch den Abschluß eines Vertrages eine rechtsbeständige Obligation geschaffen haben, und nur insoweit, wie aus dieser Obligation als ein weiteres, abgeleitetes Recht sich eine bestimmte Forderung, nämlich der Anspruch auf die Erfüllung des Vertrages, begründen läßt, ist der Rechtsboden vorhanden, auf welchem der Erlaß eine rechtlich relevante Wirksamkeit auszuüben vermag. Nur die Erfüllung eines Vertrages kann erlassen werden, auf den Vertrag selbst, auf seine Entstehung und seine Geltung hat ein Erlaß an sich so wenig Einfluß, daß derselbe trotz dieses nach wie vor zu Recht besteht, wenn nicht „eine vollständige Aufhebung und Vernichtung des Obligationsverhältnisses durch die Erklärung der Annahme der Schuld als empfangen beabsichtigt und ausdrücklich ausgesprochen ist"[3]. Denn nicht nur der Forderung an sich ist man ganz oder theilweise zu entsagen befugt, sondern auch auf die Geltendmachung der Schuld, die Klage, allein darf man personell oder impersonell, in dieser oder jener Beziehung, etwa für bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Person verzichten.[4] Während in jenem Fall, so weit der Erlaß reicht, nicht einmal eine naturalis obligatio zurückbleibt, wird in diesem die Forderung für spätere Zeit oder für andere bei dem Schuldverhältniß mitbetheiligte Personen (Mitgläubiger und Mitschulder) weiterhin aufrecht erhalten.[5] Durch den Erlaß wird also nicht etwa die Anwendung der mit dem Vertragsabschluß in Kraft getretenen Gesetzesbestimmungen wieder rückgängig gemacht oder ausgeschlossen, d. h. der Rechtsgrund beseitigt, sondern nur die Wirkung des daraus hervorgegangenen Forderungsrechtes, die Erfüllung, gehemmt.[6]

Auf dem Gebiete des Finanzrechtes tritt allerdings der Gegensatz zwischen Entstehung und Begleichung einer Steuerforderung äußerlich nicht mit derselben Schärfe hervor wie bei den vorgedachten Schuldverhältnissen, weil die Rechtspflicht selbst ganz unabhängig von dem Willen und ohne Zuthun der einzelnen Persönlichkeit kraft der unabänderlich alle gleicherweise zwingenden Anordnungen des öffentlichen Rechtes begründet und meist dem Einzelnen erst unmittelbar

---

[1] I, 16 § 379. Vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht 5. Aufl. I S. 536 f.

[2] 2. Buch, 3. Titel: „Erlöschen der Schuldverhältnisse" IV § 290. Amtliche Ausgaben der ersten Lesung. Sonderabdruck für den deutschen Anwaltverein, ebenso Heimbach s. v. „Verzicht" in Weiske's Rechtslexikon XII, namentlich S. 834: „Verzicht ist das Aufgeben eines Rechtes durch ein Rechtsgeschäft" u. S. 836: „Erlaß einer Schuld von Seiten des Gläubigers ist die Gestalt, in welcher der Verzicht im Obligationenrecht erscheint." Vgl. Eck s. v. „Erlaß" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon 3. Aufl. I S. 727

[3] Heimbach a. a. O. S. 839.

[4] Heimbach, ebenda und S. 837; Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts 5. Aufl. II Seite 363.

[5] Förster-Eccius a. a. O. Note 49; Arndts, Lehrbuch der Pandekten, 11. Aufl. S. 518.

[6] Windscheid ebenda.

mit der Aufforderung ihr nachzukommen bekannt gegeben wird.[1]) Allein in sich zergliedert, zeigen doch, wie bereits hervorgehoben, die Veranlagung und die Erhebung einer Steuer als zwei besondere Akte ein der Begründung und Erfüllung einer bürgerlichen Schuldforderung ähnliches Bild. Entsprechend dem Vertragsabschluß im Civilrecht bildet die Veranlagung die entscheidende Anwendung des Steuergesetzes, und die Erhebung, wie die Vertragserfüllung dort, nur die Realisirung des aus ihr erwachsenen Steuerforderungsrechtes. Auch hier bleibt der Erlaß für jene bedeutungslos, erst auf die Erhebung gewinnt er einen maßgebenden Einfluß. Während die Veranlagung durch den Erlaß eine Veränderung nicht erfährt, wird ihre Wirkung d. i. das Recht, die aufgelegte Steuer nöthigenfalls mit Zwangsmitteln zur Einzahlung zu bringen, durch ihn gehemmt. Die Steuerschuld kommt nunmehr thatsächlich nicht zur Erfüllung, es soll jedoch so angesehen werden, als wäre diese erfolgt, indem der Erlaß nach seiner rechtlichen Seite hin nichts Weiteres bezeichnet als eine Annahmequittung, welche eine faktisch nicht geleistete Zahlung aus irgend welchen Gründen für „empfangen“ erklärt, damit der an sich rechtsbeständige Forderungsanspruch erlischt.[2]).

Bei einer anderen Auffassung dürfte sich kaum eine annehmbare juristische Konstruktion für diejenigen Fälle finden lassen, in denen etwa eine Steuer erst nach längerer Stundung erlassen, oder nach stattgehabten Theilzahlungen auf den noch ausstehenden Rest verzichtet wird. Eine Veranlegung der Pflichtigen ist hier jedesmal erfolgt, auch eine besondere Aufforderung an sie ergangen, binnen bestimmter Frist die Steuer zu entrichten. Diese Vorgänge können durch keinen späteren Erlaß der Steuer ungeschehen gemacht werden, und sie müssen es, falls man in demselben einen Ausschluß der Anwendung des Gesetzes sieht, denn ein solcher ist juristisch doch nur dann denkbar, wenn ein Gesetz überhaupt nicht in die Lage kommt, eine Wirkung zu äußern. Ist es dagegen in irgend welcher Hinsicht wirksam geworden, so hat es eben insoweit eine Anwendung gefunden. Mögen auch die für gewöhnlich hiermit verknüpften, weiteren Folgen gehemmt oder verhindert werden, die erstmalige Wirksamkeit läßt sich nachträglich nicht mehr beseitigen. Ohne eine Anwendung des Steuergesetzes würde der Behörde überhaupt die Befugniß zur Heranziehung der Steuersubjekte fehlen, da eine jede Amtshandlung nur durch den ihre Vornahme gestattenden und dementsprechend in ihr verwirklichten Rechtssatz ihre rechtsverbindliche Kraft erhält. Stellt man sich auf den entgegengesetzten Standpunkt und faßt den Erlaß als eine Dispensation von dem Gesetze auf, so muß man denselben folgerichtig in jeder Form für verfassungswidrig erklären. Denn unter diesem Gesichtspunkt bedeutet der Steuererlaß eine Steuerbefreiung, eine Außerkraftsetzung der allgemein verbindlichen Rechtsnorm zu Gunsten einer einzelnen Persönlichkeit, und eine derartige Bevorzugung würde dem Art. 101 der Verfassung widersprechen, nach welchem in Betreff der Steuern Bevorzugungen nicht eingeführt werden können. Selbst ein besonderes Gesetz wäre daher nicht in der Lage, einen Steuererlaß zu bewilligen, da es zu seiner eigenen Giltigkeit einer Verfassungsänderung bedürfte.[3])

---

[1] Vgl. z. B. Bekanntmachung über die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer in Berlin, März 1892.

[2] Der Erlaß gleicht in seiner Wirkung der Verjährung; auch bei dieser wird die Anwendung des Gesetzes keineswegs ausgeschlossen, nur die Steuerforderung geht durch den Ablauf der gesetzlichen Frist also auch hierin Anwendung des Gesetzes unter.

[3] Vgl. oben S. 683 f. — auch Art. 107 der Verfassung.

Daß aber die unter den Gesammtbegriff der „Veranlagung" fallenden Akte der Besteuerung die entscheidende Anwendung des Steuergesetzes bilden, geht noch aus einer anderen Erwägung hervor. Nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 175) werden diejenigen mit einer Geldstrafe bedroht, welche bei Erfüllung der ihnen obliegenden Deklarationspflicht wissentlich falsche Angaben machen, auch wenn dadurch eine Verkürzung des Staates in der Steuer nicht stattgefunden hat. [1] Strafe und Strafverfahren sind von der Steuer und ihrer Entrichtung vollkommen unabhängig und gehen ihren eigenen, ganz selbständigen Weg. Danach fällt der Beginn der Strafbarkeit in den Augenblick, in welchem der Steuerpflichtige die wissentlich falsche Steuererklärung abgibt. Ob auf diese hin die endgiltige Veranlagung und dementsprechend die Erhebung der Steuer erfolgt, ist für die Strafverfolgung ohne jede Bedeutung. Selbst nach etwaigem Erlaß der Abgabe muß eine Untersuchung noch eingeleitet werden, falls das Vergehen nur vor Ablauf der Verjährungsfrist zur Kenntniß der Behörden gelangt. Auch auf den Lauf eines schwebenden Strafverfahrens bleibt der Erlaß einflußlos. Der Krone steht nicht einmal die Befugniß zu, nachdem die Sache den Gerichten übergeben, [2] mit dem Erlaß der Steuer im Wege der Gnade zugleich auf jenes einzuwirken. Erst nach rechtskräftig erkannter Strafe würde der König in der Lage sein, sein „Recht der Begnadigung und Strafmilderung" dem Verurtheilten gegenüber zur Anwendung zu bringen, [3] während ihm trotz des gerichtlichen Strafverfahrens an sich jederzeit unverwehrt bleibt, dem Kontravenienten die fällige Steuer zu erlassen. Gerade hier zeigt sich unverkennbar, wie wenig der Erlaß eine „Anwendung" des Steuergesetzes ausschließt, wie er vielmehr nur eine ganz bestimmte Art der Wirksamkeit desselben unmöglich macht, dagegen jede andere, davon unabhängige Wirkung völlig unbehindert läßt.

Schließlich mag auch darauf hingewiesen werden, daß die Dispensation, wie oben hervorgehoben, von dem Augenblick ihrer Ertheilung ab eine Suspension des betreffenden Rechtssatzes auf dem in Frage stehenden Thatbestand für die Zukunft herbeiführt, also eine andauernde Wirkung auf unbestimmte Zeit ausübt. Sie bedarf daher eines ausdrücklichen Widerrufs oder einer diesem gleichkommenden Beschränkung auf einen gewissen Zeitraum, damit das Gesetz seine zwingende Kraft wieder äußern kann. [4] Der Erlaß hingegen verzichtet nur auf eine gerade fällige Forderung und bleibt nach seinem inneren Wesen auf eine einmalige, momentane Wirksamkeit angewiesen, da er Nichts als eben diesen Verzicht zum Ausdruck bringen soll. Eine Einwirkung auf die Zukunft würde seiner rechtlichen Natur widersprechen, er ist gar nicht bedeutsam genug, gleich der Dispensation möglicherweise eine subjektive Berechtigung nach sich zu ziehen, er verlangt demnach auch keinen Widerruf und keine zeitliche Begrenzung. Denn mit dem Untergang der Forderung erlischt sogleich die einzige Voraussetzung seines rechtlichen Einflusses.

§ 7. Wie wenig es aber mit einer korrekten Begriffsbildung vereinbar ist, Fälle, in denen ein Rechtssatz überhaupt nicht wirken kann, und solche, in denen er gewirkt hat, aber seine Folgen erst durch einen besonderen Akt vernichtet, oder spezielle positive Wirkungen durch einen solchen herbeigeführt werden,

---

[1] § 66 des Gesetzes.
[2] § 70 al. 2 ebenda.
[3] Art. 49 der Verfassung und Note 1 al. 4 und 5 dazu bei Arndt S. 757 f.
[4] Vgl. oben S. 39.

unter einen einheitlichen Begriff zusammenzuwerfen, [2]) zeigt sich noch deutlicher, wenn man die Dispensation mit einem anderen Gnadenrechte der Krone, mit der Gnade auf strafrechtlichem Gebiete vergleicht, die insoferne eine große Aehnlichkeit mit dem Erlaß von Steuern und Abgaben aufweist. Auch die „Begnadigung" erscheint nach dem fast allgemeinen Ergebniß der neueren Untersuchungen nicht etwa als Aufhebung des Strafgesetzes für den Einzelfall durch lex specialis, sondern als gänzlicher oder theilweiser Verzicht des Strafanspruchsberechtigten auf den ihm erwachsenen Anspruch [3]) Denn eine Strafe kann nur dann erlassen oder in eine minder strenge umgewandelt werden, wenn eine Bestrafung überhaupt stattgefunden hat, da allein die Härten, welche mit einer streng rechtlichen Durchführung des an sich unbeugsamen Strafgesetzes unvermeidlich verbunden sind, durch den Gnadenakt zu Gunsten der Billigkeit aufgehoben oder gemildert werden sollen. Wie aber Straferlaß und Strafmilderung ohne rechtskräftiges Urtheil juristisch unmöglich sind, so bleibt die Verurtheilung selbst wiederum ohne eine Anwendung des Gesetzes undenkbar, indem der Richter zunächst die festgestellte Handlung unter das Strafgesetz subsummiren muß und erst, falls hienach ein Strafrecht begründet, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes Art und Maß der Strafe festzusetzen in der Lage ist. [4]) Nur dadurch, daß derselbe, nachdem die Strafverfolgung die thatsächliche Strafvoraussetzung in der konkreten Strafthat als nothwendigen Untersatz erwiesen, aus dem gegebenen Obersatz, der Strafrechtsnorm, den zwingenden Schluß zieht, vermag er auf die in dem Gesetz vorgesehene Strafe zu erkennen. Da jedoch mit der Urtheilsfällung allein das staatliche Strafrecht niemals seinen eigentlichen Zweck erreichen würde, so hat das Gesetz weiterhin die Vollstreckung rechtskräftiger Strafurtheile nach Maßgabe spezieller Regeln vorgeschrieben. [5]) Dieser urtheilsmäßig jedesmal noch besonders begründeten Pflicht, den Inhalt des Straferkenntnisses zu verwirklichen, entspricht aber als folgerichtiges Korrelat das Recht des Staates auf die Urtheilserfüllung, der Anspruch auf die Strafvollstreckung, welcher somit unmiteelbar aus der Verurtheilung erwächst und regelmäßig erst mit der Vollstreckung selbst erlischt. [1]) Erst nachdem dergestalt durch die Anwendung eines öffentlichen Rechtssatzes in dem die Strafverfolgung abschließenden Endurtheil eine eigene Art staatlichen Forderungsrechtes geschaffen ist, wird dem Träger der Staatsgewalt die Möglichkeit eröffnet, sein Begnadigungsrecht walten zu lassen. Kraft dieses kann er nunmehr auf die Vollstreckung

---

[1]) Hinschius bei von Stengel I. S. 277.

[2]) v. Liszt, Lehrb. des Deutschen Strafrechts 2. Aufl. S. 279. Ebenso Arndt, Verordnungsrecht S. 234 f., Derselbe im Deutschen Wochenblatt III. S. 611; Geyer in v. Holtzendorff's Rechtslexikon I. S. 254; Seuffert bei von Stengel I. S. 147 f. namentlich § 3; Joel in „Hirth's Annalen" 1891 S. 419; Laband im Archiv VII. S. 192 ff.; Derselbe Staatsrecht II. S. 479 ff.; v. Rönne, Preuß. Staatsrecht I. S. 540 Note 4; Schulze, Preußisches Staatsrecht II. S. 60, 122 f.; Derselbe Deutsches Staatsrecht I. S. 568 f.

Anders Binding, Grundriß zur Vorlesung über gemeines deutsches Strafrecht I. 2. Aufl. S. 167 § 108; Bornhak im Archiv VI. S. 322 f.; Derselbe Staatsrecht I. S. 531 f.; Meyer in den Jahrbüchern I. S. 347 f.; vgl. auch Denselben, Staatsrecht S. 512 f.

Gegen die Auffassung des Steuererlasses als eines Dispensationsaktes haben sich ebenfalls ausgesprochen Joel in „Hirth's Annalen" 1888, S. 816 f., ebenda 1891 S. 418 f. — Arndt im Deutschen Wochenblatt III. S. 610 f.; Laband im Archiv VII. S. 192 ff.; der Abgeordnete Schumacher in der Sitzung vom 21. Januar 1891 a. a. O. S. 418; ähnlich der Finanzminister Dr. Miquel ebenda S. 417. Vgl. jedoch Laband, Staatsrecht II S. 1031 f.

[3]) Binding, Grundriß des Deutschen Strafprozeßrechts 2. Aufl. S. 137 f.

[4]) Binding, ebenda S. 208; Laband Staatsrecht II. S. 483.

[5]) Vgl. Binding a. a. O.

überhaupt oder doch die vorgesehene Art derselben verzichten und dadurch seinerseits jenen Anspruch tilgen, ähnlich wie nach der Steueranlegung die Steuer-Erhebung, die Vertragserfüllung nach dem Vertragsabschluß erlassen werden darf. Aber auch Nichts als die Strafvollstreckung vermag ein solcher Akt auszuschließen oder abzuändern, auf andere Wirkungen der Strafverfolgung ist derselbe einflußlos. Nur die Erfüllung des Strafanspruches wird durch ihn getroffen, die Schuld- und Rechtsfrage dagegen in keiner Weise berührt, so daß das Straferkenntniß als Strafschärfungsgrund bei späteren Strafthaten derselben Person trotz der Begnadigung rechtswirksam bleibt.[1])

Indessen nicht bloß Straferlaß und Strafmilderung (Begnadigung im engeren oder eigentlichen Sinne) bedürfen zu ihrer Bethätigung einer Anwendung des Strafgesetzes, sondern auch die Abolition, die Verhinderung oder Niederschlagung eines Strafprozesses (unter Begnadigung im weiteren Sinne mitbegriffen), verlangt eine solche als unentbehrliche Voraussetzung. Denn wenn sie auf die Strafverfolgung wie jene auf die Strafvollstreckung verzichtet, will sie nicht etwa die Rechtsordnung an sich für den einzelnen Fall außer Kraft setzen, vielmehr beabsichtigt auch sie nur eine bestimmte Wirkung, welche dieselbe an einen Thatbestand knüpft, für eben den Thatbestand aufzuheben.[2]) So lange die Staatsanwaltschaft, welche nach § 152 der Strafprozeßordnung verpflichtet ist,

> soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen,

sich nicht zu einem dementsprechenden Einschreiten veranlaßt sieht, gebricht es überhaupt an einem Gegenstande, welchen das Begnadigungsrecht ergreifen könnte. Ein Gnadenakt würde einstweilen seiner inneren Berechtigung ermangeln und zwecklos sein, da auch ohne ihn die von der Krone nicht beliebten Rechtsfolgen unterbleiben, es bedarf seiner gar nicht, um die Wirkungen des Gesetzes auszuschließen, weil die Voraussetzungen der Anwendung des letzteren fehlen. Mit dem Augenblick dagegen, wo eine gerichtlich „verfolgbare" Strafthat zur Kenntniß der Anklagebehörde gelangt ist, sind diese Voraussetzungen gegeben, und zwingen die Staatsanwaltschaft, in eine Prüfung des Thatbestandes einzutreten und zutreffendenfalls das dem Staate kraft Gesetzes, ohne weiteres Zuthun seinerseits zustehende Recht auf Strafverfolgung in pflichtgemäßer Anwendung des Gesetzes zu erfüllen.[3]) Nunmehr werden die Wirkungen dieses auch für den Beschuldigten unvermeidlich, er verfällt unabänderlich dem Rechtsanspruch des Staates, der seine Verurtheilung herbeiführen soll. Jetzt aber kann die Krone ihr Begnadigungsrecht zur Geltung bringen und die weiteren Folgen der Anwendung des Gesetzes verhindern, indem sie das aus derselben sich entwickelnde Prozeßverfahren im Wege der Gnade niederschlägt und sich ihres Strafverfolgungsanspruchs zu Gunsten des Uebelthäters begiebt.[4])

Ist schon nach vorstehenden Ausführungen die Auffassung des Begnadigungsrechtes als eines Dispensationsaktes zurückzuweisen, so erhält dieselbe noch eine fernere Widerlegung durch den Umstand, daß sie die Aufhebung von reichsrechtlichen Normen durch landesrechtliche Anordnungen ermöglichen würde. Denn da die Dispensation einen Ausschluß des Gesetzes bedeutet, käme durch einen

---

[1]) Ebenso bleiben alle civilistischen Folgen, wie Buße u. ä. von der Begnadigung unberührt.
[2]) Laband im Archiv VII. S. 193.
[3]) Vgl. auch Strafprozeßordnung § 158.
[4]) Vgl. jedoch Note 3 auf Seite 692.

dispensirenden Gnadenakt die Landesgesetzgebung oder kraft derselben der Landesherr in die Lage, die reichsgesetzlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung außer Anwendung zu setzen.[1]) Eine derartige Befugniß aber stünde in unlöslichem Widerspruche mit dem Art. 2 der Reichsverfassung, nach welchem die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, also zweifellos nicht durch sie ausgeschlossen werden können. Außerdem jedoch würde aus dieser Bestimmung folgerichtig der Schluß zu ziehen sein, daß das Begnadigungsrecht des Landesherrn gegenüber reichsrechtlich straf- und verfolgbaren Handlungen seit Erlaß der Reichsverfassung überhaupt seinen Rechtsboden verloren habe, und insoweit sich trotz aller sonderstaatlichen Verfassungsparagraphen nicht aufrecht erhalten lasse, während in Wirklichkeit dies Recht bisher in Strafsachen jeder Art unbeanstandet überall ausgeübt und niemals auch nur bestritten worden ist.[2])

§ 8. Die rechtliche Natur der Begnadigung gewinnt übrigens nicht allein deshalb ein Interesse für die vorliegende Untersuchung, weil auch bei ihr die Annahme eines Dispensationsaktes ausgeschlossen ist, sondern bildet noch in anderer Hinsicht einen wichtigen Vergleichspunkt. Man hat nämlich mit nachdrücklicher Betonung des Art. 49 der Verfassung[3]) weiterhin behauptet, daß das in demselben geordnete Recht der Begnadigung und Strafmilderung das gesammte Gnadenrecht des Königs umfasse, und außerhalb dieses Rahmens eine anders geartete Ausübung desselben verfassungsmäßig nicht gestattet sei.[4]) Gnade, so wird ausgeführt, bedeute Nichts als Bethätigung des Begnadigungsrechtes, das Begnadigungsrecht aber habe entsprechend seiner historischen Entwickelung aus der oberstrichterlichen Gewalt des Landesherrn durch die Verfassung eine so bestimmte und unzweideutige Kennzeichnung und Begrenzung erfahren, daß es einzig auf Straffälle bezogen werden könne, und eine jede analoge Ausdehnung desselben auf andere Gebiete, insbesondere auf die Steuerverwaltung als unzulässig erscheine.

Für das „Begnadigungsrecht" in seiner oben dargelegten Eigenart trifft allerdings diese Beweisführung zu, dem Art. 49 der Verfassung jedoch dürfte mit einer solchen Interpretation eine zu weit reichende Wirkung beigelegt sein. Denn die demselben zu Grunde liegende gesetzgeberische Absicht kann nur dahin ausgelegt werden, daß für die Zukunft das bis dahin unumschränkte Begnadigungsrecht der Krone einer durchgreifenden Beschränkung in doppelter Richtung (Be-

---

[1]) „Einzelne Personen von der Anwendung der Strafrechts- und Strafvollzugsnormen auf eine von ihnen begangene strafbare Handlung zu entbinden." Bornhak im Archiv VI. S. 322.

[2]) Laband im Archiv VII. S. 193, vgl. auch Denselben, Staatsrecht II. S. 484 ff.

[3]) Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht I S. 541 Note 3 „als eingeleitet im Sinne des Abs. 3 des Art. 49 der Verfassungsurkunde kann eine Untersuchung erst dann angesehen werden, wenn durch förmlichen Beschluß des Gerichtes die Eröffnung des Hauptverfahrens ausgesprochen ist. Vgl. Reichsstrafprozeßordnung § 196", ebenso Schulze, Preuß. Staatsrecht II S. 126.

[4]) Bornhak im Archiv VI. S. 322; Meyer in den Jahrbüchern I. S. 338. Die Abgeordneten Francke-Tondern und Dr. Windthorst in der Sitzung vom 21. Januar 1891 a. a. O. S. 422, 425.

gnadigung eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers und Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen) unterworfen sein solle. Einzig zum Zweck einer unzweideutigen Fassung der diesbezüglichen Vorschrift wird man sich deshalb entschlossen haben, zunächst das Recht selbst an die Spitze zu stellen und logisch daran die von der gewöhnlichen Art seiner Ausübung abweichenden Fälle anzureihen, da Ausnahmen von einer Regel sich erst dann richtig verstehen lassen, wenn zuvor die Regel selbst bekannt gegeben ist. So mußte die aus redaktionellem Bedürfniß gebotene Erwähnung des Begnadigungsrechtes zu einer verfassungsmäßigen Anerkennung desselben führen, die schon ihrer Veranlassung halber nicht anderweitig präjudiziren kann. [1])

Außerdem geht die entgegenstehende Auffassung darin fehl, daß sie in der Begnadigung eines den Strafgesetzen verfallenen Uebelthäters den einzig möglichen Fall der Gnade überhaupt erblickt, während dieselbe ihrem eigentlichen Wesen nach nur eine bestimmte einzelne Art der letzteren bildet. Mit der Begnadigung ist der Begriff der Gnade durchaus nicht erschöpft, vielmehr müssen darunter ganz allgemein sämmtliche Akte einbezogen werden, durch welche die Staatsgewalt ohne rechtliche Verbindlichkeit Jemandem lediglich in seinem Interesse einen Vortheil zuwendet [2]) Ueberall, wo der Staatswille nach freiem individuellen Ermessen aus „uneigennützigem Wohlwollen" eine dem Bedachten vortheilhafte Begünstigung vorzunehmen in der Lage ist, findet die Gnade ein Feld für ihre Bethätigung. Allerdings äußert sie sich vorzugsweise auf dem Gebiete der Strafrechtspflege, weil gerade hier der starre Buchstabe des Gesetzes mit seinen unvermeidlichen Härten eines Gegengewichtes bedarf, und um der Gerechtigkeit willen der Krone die dankbare Aufgabe zufällt, Gnade vor Recht walten zu lassen und so versöhnend zu wirken. Darum hat sich auch hier ein eigenthümlicher Gnadenbegriff, die Begnadigung, herausgebildet, welcher nirgend anders wiederkehrt und durch die Verfassung so charakteristisch ausgeprägt ist, daß es sich nicht empfiehlt, an dieser Feststellung zu rütteln und durch eine ausgedehntere Anwendung jenes den Sprachgebrauch zu verwirren. [3]) Die Gnade selbst dagegen bleibt nicht auf solchen immerhin engen Kreis ihrer Ausübung beschränkt, sondern durchzieht das ganze staatliche Leben mit ihren Gunstbezeugungen. So bedeutet beispielsweise die praemiorum exhortatio, die Ertheilung von Ehren, Orden, Titeln und anderen Auszeichnungen, Nichts als eine Gnade, welche das Staatsoberhaupt freiwillig Einzelnen erweist. Auch das jetzt zu einem Rechtsanspruch gewordene Gnadenjahr oder -Quartal des Beamten und Geistlichen bewahrt in seinem Namen die Erinnerung an seinen Ursprung aus besonderer landesherrlicher Gunst. Umgekehrt hat das landesherrliche Ehescheidungsrecht erst neuerdings die Umwandlung aus einer Justizsache in eine Gnadensache erfahren, indem nunmehr im Gnadenwege eine an sich undurchführbare Scheidung von Ehegatten außergerichtlich und außerprozessualisch ausgesprochen werden kann. [4]) Schließlich läßt sich die Natur eines Gnadenaktes ebenfalls nicht verleugnen, wenn der Staat auf ihm privat-

[1]) Aehnlich Laband im Archiv VII. S. 197; der Abgeordnete Schumacher in der Sitzung vom 21. Januar 1891 a. a. O. S. 419.

[2]) Vgl. Joël in Annalen 1888 S. 808; Laband im Archiv VII. S. 169 ff.; vgl. Denselben, Staatsrecht II. S. 1030, 1033 f.

[3]) Vgl. Laband im Archiv VII. S. 169.

[4]) Stölzel a. a. O. II. S. 700 Note 5; vgl. auch das Referat im Juristischen Literaturblatt Jahrg. 1891 S. 111 ff. über die Schrift Desselben: Ueber das landesherrliche Ehescheidungsrecht. Berlin 1891.

rechtlich aus Verträgen oder einseitigen Zuwendungen gebührende Ansprüche verzichtet, doch tritt hier das Königliche Vorrecht mehr in den Hintergrund, und „das, was man in der Regel als einen Akt der Königlichen Gnade bezeichnet, ist in den meisten Fällen einfach als Ausflüsse der libera administratio der Exekutive zu erklären.“ [1])

Vor allem aber gehört hierher das Recht der Krone, Steuern zu erlassen; denn nur ein Königlicher Gnadenbefehl kann die Verwaltungsbehörden von der für sie in dem öffentlich-rechtlichen Steuergesetz begründeten Pflicht entbinden, die vorgesehenen Abgaben mit allen Mitteln zur Einziehung zu bringen. Kein „einfacher Akt der bloßen Vermögensverwaltung“ wäre jemals im Stande, die Nichterhebung einer Steuer zu veranlassen oder gar zu rechtfertigen, da die vollziehende Gewalt als die zur Verwirklichung der Gesetze berufene Funktion des Staatswillens mangels ausdrücklicher gesetzlicher Vollmacht die Gesetzesvorschriften bis in das Einzelnste hinein durchführen muß, die Steuergesetze aber den Finanzbehörden eine derartige generelle Vollmacht nicht ertheilt haben.[2]) Ueber der vollziehenden Gewalt jedoch, ebenso wie über der gesetzgebenden und richtenden steht das Königthum, die Krone, alle drei Hauptfunktionen der staatlichen Thätigkeit umfassend und doch von keiner derselben erfüllt.[3]) In der Krone verschwindet die Trennung der einzelnen staatlichen Funktionen, statt dessen tritt die gesammte Staatsgewalt mit ihrer höheren Einheit und Machtfülle, selbstständig und unverantwortlich hervor. Alle Machtäußerungen, welche diesem Centralpunkte der Staatsgewalt unmittelbar entstammen, sind daher unabhängig von den für Gesetzgebung, Vollziehung und Gericht geltenden Rechtsnormen, sie beruhen auf einem eigenen, selbstständigen Rechtsgrunde und gehören einer der Krone allein vorbehaltenen Rechtssphäre an, welche nur die ihr von der Krone selbst verfassungsmäßig gezogenen Grenzen anerkennt. Zu solchen spezifischen Souveränitätsrechten aber muß die Gnade gezählt werden, da sie das nothwendige Korrelat zum Recht bedeutet und demnach nur den gleichen Träger haben kann wie dieses, die letzte Quelle alles Rechtes aber trotz des besonderen Weges der Gesetzgebung in Preußen nach wie vor die Krone bildet.[4]) Deshalb ist die Gnade ein „gesetzesfreies Gebiet“ und vermag ohneractet der Gesetze dort einzugreifen, wo die Vollziehung oder Verwaltung und das Gericht durch die Gesetzgebung gebunden sind, nur darf sie die für sie gleicherweise maßgebenden, allgemeinen Schranken der Verfassung nicht verletzen, so daß eine Aufhebung der objektiven Rechtsnormen oder eine Kränkung der Rechte Dritter durch sie ausgeschlossen ist. Im übrigen aber findet das Gnadenrecht der Krone nur in so weit seine Grenze, als die Verfassung oder ein anderes Grundgesetz dasselbe einer ausdrücklichen Beschränkung unterworfen hat.

Wird somit im Wege der Gnade auch der Erlaß einer Steuer möglich, zu dem die Finanzverwaltung trotz des dringendsten Bedürfnisses aus sich selbst niemals befugt wäre, so ist dabei doch zu berücksichtigen, daß es sich nicht

---

[1]) Finanzminister Dr. Miquel i. d. 51. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 27. April 1892. Sten. Berichte 1892. S. 1352, 1353.

[2]) Gegen die Abgeordneten Francke-Tondern und Dr. Windhorst in der Sitzung vom 21. Januar 1891 a. a. O. S. 422 u. 425; über die Zwangspflicht der Behörden vgl. auch Laband im Archiv VII S. 189; Joel in Annalen 1891 S. 422 f.

[3]) L. v. Stein, Verwaltungslehre I, die vollziehende Gewalt, 2. Aufl. S. 137 ff., 148 ff.

[4]) Vgl. auch Laband im Archiv VII S. 194 und Derselbe, Staatsrecht II S. 483 f.

nur um eine den Bedachten allein angehende Gunsterweisung handelt, wie etwa bei der Verleihung eines Ordens oder Titels. Vielmehr enthält der Erlaß zugleich eine Anweisung an die Verwaltungsbehörden, von der Erhebung der Steuer abzusehen und dieselbe nicht zur Isteinnahme zu bringen, ähnlich wie die Begnadigung einen Befehl an die zuständigen Organe in sich faßt, von der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung Abstand zu nehmen. In beiden Fällen also liegt eine Willensäußerung des Staatsoberhauptes vor, welche zugleich die Staatsverwaltung d. h. den vollziehenden Beamtenorganismus in Bewegung bringt. Damit aber wird der Gnadenakt aus einer blos persönlichen Aktion des Monarchen zu einer Regierungshandlung desselben. Denn Regieren heißt nichts Anderes, als den Staat d. h. die Staatsbehörden in allen dazu geeigneten Fällen in Thätigkeit setzen;[1] Regierungsakte des Königs sind jedoch an eine besondere verfassungsmäßige Voraussetzung gebunden, sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.[2] Dementsprechend kann auch der Erlaß einer Steuer ebenso wie eine Begnadigung nur dann als rechtsverbindlich und vollziehbar angesehen werden, wenn der verantwortliche Ressortminister die Gnadenurkunde mitunterzeichnet hat.[3]

§ 9. Muß dergestalt dem Rechte der Krone, als Träger der Staatsgewalt durch eine Regierungshandlung auf eine einzelne durch öffentlich-rechtlichen Titel begründete, dem Staate fällige Geldleistung zu Gunsten des pflichtigen Individuums im Wege der Gnade zu verzichten, auch heutzutage noch volle Geltung zuerkannt werden, so liegt doch auf der Hand, daß ein solcher Akt, der einen Einnahmeausfall für die Staatskassa nothwendig zur Folge hat, nicht ohne Beziehung bleiben kann zu dem durch die Verfassung gewährleisteten Recht des Landtags, an der Bestimmung über Einnahmen und Ausgaben des Staats einen wirksamen Antheil zu nehmen. Von den das Budgetrecht der Volksvertretung ordnenden Verfassungsartikeln dürfte allerdings der Art 99[4] hierbei kaum in Frage kommen, da der Steuererlaß auf eine bestimmte, zur Hebung gestellte, individuelle Steuerquote geht, das Etatsgesetz dagegen blos die Gesammterträgnisse der Steuerquellen durch einen vorläufigen Ueberschlag in einer Pauschalsumme festsetzt. Ob und wie der Ueberschlag in der Wirklichkeit erreicht wird, darauf steht dem Haushaltsgesetz ein Einfluß nicht zu. Vielmehr werden die einzelnen Steuerveranlagungen, auf deren voraussichtlichem Ergebniß jener beruht, nur durch die Anwendung der von dem Etat unabhängigen, speziellen Steuergesetze ermöglicht und haben in diesen ihren eigenen, selbstständigen Rechtsgrund. Das Etatsgesetz bildet deßhalb für die Regierung weder die staatsrechtliche Ermächtigung noch auch den staatsrechtlichen Befehl, die Steuern den Gesetzen gemäß zu erheben, indem das Recht und die Pflicht der Behörden zur thatsächlichen Besteuerung, wie oben näher dargelegt, einzig auf den öffentlich-rechtlichen Abgabegesetzen beruht,[5] und zudem dem

---

[1] v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften 2. Aufl. 2. Ausgabe. § 29 Eingang; vgl. auch Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. II S. 252.

[2] Art. 44 der Verfassung.

[3] Ebenso Joël in Annalen 1888 S. 829, 830 unter 7; 1891 S. 430. — Laband im Archiv VII S. 209. — Der Abgeordnete von Rauchhaupt in der Sitzung vom 21. Jan. 1891 a. a. O. S. 424.

[4] Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

[5] Vgl. oben S. 685, 694.

Preußischen Landtag ein Recht, auf bereits bestehende Einnahmen durch den Etat einzuwirken, verfassungsmäßig überhaupt nicht eingeräumt ist.[1] Zwar sollen in der Regel die Steuern und Abgaben in den Staatshaushaltsetat summarisch aufgenommen werden, indessen selbst wenn dies nicht geschehen, oder ein Etat gar nicht zu Stande gekommen wäre, würde die Regierung befugt sein, die gesetzlich angeordneten Steuern auszuschreiben und einzuziehen.[2] Das Etatsgesetz kann somit nur die dem Landtag gegenüber ertheilte Vollmacht bedeuten, nach Maßgabe des Etats über die Staatsmittel zu verfügen.[3] Daher läßt sich auch der Steuererlaß höchstens als eine Abweichung von dem die Besteuerung Aller vorschreibenden Abgabegesetz, niemals aber als eine Verletzung des Staatshaushaltsgesetzes auffassen, da diesem die Rechtspflicht des einzelnen Steuersubjektes ebenso unbekannt ist, wie die etwa erlassene Leistung selbst.[4]

Neben dem Recht, an der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushaltsetats mitzuwirken, hat die Verfassung jedoch der Volksvertretung weiterhin die Befugniß der nachträglichen Kontrole desselben eingeräumt, so daß die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern eingereicht werden muß, und sie dürfte für einen Steuerlaß wohl nicht bedeutungslos sein.[5] Ein besonderes Gewicht ist hierbei auf die Mittheilung der Bemerkungen der Oberrechnungskammer zu legen. Denn da der Landtag an sich nur von der „allgemeinen" Rechnung ohne deren spezielle Unterlagen und Belege Kenntniß erhält, so würde er daraus allein wohl kaum das nöthige Material zu einer zweckentsprechenden Dechargirung entnehmen können, wäre nicht die Oberrechnungskammer verpflichtet, bei der ihr obliegenden Prüfung und Feststellung der Spezialrechnungen nach Maßgabe besonderer, gesetzlicher Vorschriften Erinnerungen und Bedenken geltend zu machen, sowie erforderlichenfalls diese Monita zugleich mit den davon berührten einzelnen Positionen durch die Staatsregierung den Kammern zu unterbreiten. Ohne solche Mittheilungen würde das ganze Kontrolrecht der Volksvertretung ein leeres Scheingebilde bleiben.[6] Selbstverständlich aber hat die Oberrechnungskammer nur diejenigen Bemerkungen vorzulegen, die ein Gegenstand der Entlastung werden können, und der Landtag darf seinerseits blos das bemängeln, was auch die Ober-

---

[1] Art. 100 und 109 der Verfassung. — Joël in Annalen 1891 S. 422; Arndt im Deutschen Wochenblatt III S. 611; derselbe in Annalen 1891 S. 230; derselbe im Archiv III S. 547 ff.; vgl. v. Rönne Preuß. Staatsrecht I S. 655 ff., Schultze, Preuß. Staatsrecht II S. 209 f.; auch Laband, Staatsrecht II S. 993 f., 1031 f.

[2] Art. 100 der Verfassung: vgl. Arndt Note dazu, S. 122.

[3] Arndt in Note 8 zu Art. 99 der Verfassung, S. 121.

[4] ebenso Joël „Annalen" 1892 S. 286 Note 1; Laband im Archiv für öff. Recht VII S. 199 ff. u. 204; derselbe, Staatsrecht II S. 1003 Note 2 und S. 1031.

[5] Art. 104 der Verfassung:

„Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die „Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen."

Vgl. das Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer vom 27. März 1872 G. S. S. 278

[6] Vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht I S. 649 ff.

rechnungskammer zu moniren befugt ist, so daß sich also die Pflicht der Oberrechnungskammer zu Bemerkungen und das Kontrolrecht des Landtags gegenseitig bedingen.[1])

Wenngleich sich nun nach dem Gesetz für die Oberrechnungskammer vom 27. März 1872 die Verbindlichkeit dieser Behörde, bei der Rechnungsrevision Erinnerungen vorzunehmen, ebensowohl auf die Etatsmäßigkeit der gesammten Einnahme- und Ausgabeverwaltung wie auf deren Gesetzmäßigkeit erstreckt,[2]) so kommen für die vorliegende Untersuchung doch nur die auf die Gesetzmäßigkeit der Einnahmen bezüglichen Rechtsvorschriften in Betracht. Denn aus dem Etat lassen sich deßhalb Bedenken gegen den Steuererlaß nicht erheben, weil dieser, wie bereits erwähnt, eine „Abweichung von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel des Spezialetats" nicht in sich schließt.[3]) Und für die Ausgaben geltende Bestimmungen scheiden schon dadurch aus, daß der Steuererlaß keine Ausgabe, sondern nur einen Verzicht auf eine dem Staate in Aussicht stehende Einnahme bildet. Es bleibt daher für die Oberrechnungskammer nur mehr die Prüfung der für die Einnahmen erforderten Gesetzmäßigkeit übrig.

Hinsichtlich dieser bestimmt das vorgedachte Gesetz, daß die Revision der Rechnungen außer der Rechnungsjustifikation sich noch besonders darauf zu richten hat, ob bei der Erhebung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren ist, und daß, soweit bei der Vereinnahmung und Erhebung von Staatsgeldern Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, die von der Staatsregierung der Landesvertretung vorzulegenden, von der Oberrechnungskammer unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber Aufschluß geben „müssen."[4]) Während also die Oberrechnungskammer die ihr obliegende Revision auch auf etwaige Abweichungen von den die Einnahmen angehenden „Verwaltungsvorschriften" auszudehnen hat, braucht sie in die an den Landtag abzugebenden Bemerkungen nur die stattgehabten Kollisionen mit den Einnahme„gesetzen" aufzunehmen, hierzu aber ist sie laut Gesetzes dienstlich verbunden, so daß die Unterlassung derartiger Bemerkungen eine Verletzung ihrer Amtspflichten bedeuten würde, zu deren Rechtfertigung sie sich nicht einmal auf eine solches anordnende Kabinetsordre berufen könnte.[5]) Für den Gesetzgeber stand die ordentliche Führung des Staatshaushalts in so engem Zusammenhang mit einer strikten Befolgung der Finanzgesetze, daß ihre Ueberwachung ohne Kenntniß der Abweichungen von diesen als gar nicht denkbar erschien;[6]) von der Mittheilung der auf die einzelnen „Vorschriften" bezüglichen Unregelmäßigkeiten glaubte man dagegen absehen zu sollen, weil dies eine Beschwerung des Landtags mit einer Menge durch den Kontrolzweck nicht gebotenen Materials zur Folge haben, außerdem aber demselben einen ungerechtfertigten Eingriff in das selbstständige Gebiet der Verwaltung nahe legen würde.[7])

[1]) Joël in den Annalen 1888 S. 818 f. — 1891, S. 419 f. — 1892, S. 287; Laband im Archiv VII S. 203, 208.
[2]) Laband, im Archiv VII S. 204.
[3]) Gesetz von 1872, § 18, 2.
[4]) Vgl. §§ 12 und 18,2 des Gesetzes.
[5]) Vgl. die Citate bei Arndt, Verfassung S. 241 zu § 18 des Ges.
[6]) Vgl. Kommissionsberathung 1872 in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XXXII S. 550.
[7]) Ebenda S. 549 f.

Um jedoch die Vollständigkeit der von der Oberrechnungskammer aufzustellenden Bemerkungen über jeden Zweifel zu erheben und die Besorgniß auszuschließen, als vermöchte durch justifizirende Erlasse irgend eine Abweichung von den maßgebenden Bestimmungen der Kenntniß des Landtags entzogen zu werden, wurde die unbedingte Verantwortlichkeit und Selbstständigkeit der Behörde in dieser Hinsicht für erforderlich befunden.[1]) Man räumte derselben daher eine durchaus richterliche, unabhängige, allen Einflüssen entzogene Stellung sowohl nach Seiten der Regierung wie nach Seiten der Landesvertretung ein, damit fernerhin das Ergehen Allerhöchster Ordres bei Abweichungen von den Gesetzen keinerlei Einfluß auf die Pflichten der Oberrechnungskammer dem Landtage gegenüber haben könne.[2]) Naturgemäß hat die Oberrechnungskammer der Volksvertretung nur diejenigen ihrer Bemerkungen mitzutheilen, welche bei der Notatenbeantwortung durch die betheiligten Verwaltungsbehörden nicht gehoben sind. Denn soweit die rechnungsführenden Beamten ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, ist die Oberrechnungskammer verpflichtet, ihnen eine Decharge mit den im Allgemeinen Landrecht einer Quittung beigelegten Wirkungen zu ertheilen.[3]) Wenn jedoch Abweichungen von den Gesetzen auf solche Weise nicht geheilt worden sind oder nicht haben geheilt werden können, so „müssen“ dieselben dem Landtage unterbreitet werden, damit dieser darüber entscheide, ob trotzdem der Regierung die Entlastung zu bewilligen ist. Der Oberrechnungskammer steht alsdann ein weiteres Urtheil nicht zu, da sie nur „eine zur Information von Thatsachen berufene Behörde“ ist, welche dem Entschluß der Kammern als der zur Entlastung verfassungsmäßig allein kompetenten Stelle vorzugreifen keine Befugniß hat.[4]) Andernfalls dürfte die von dem Gesetzgeber beabsichtigte Vollständigkeit der Bemerkungen keineswegs gewährleistet sein, und damit eine wirksame, der Verfassung entsprechende Kontrole des Staatshaushalts unmöglich werden.

Daß der Steuererlaß eine Abweichung[5]) von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen bezüglichen Gesetze[6]) bedeutet, kann nicht in Frage gezogen werden. Die Steuergesetze, auf welchen die hier in Rede stehenden Einnahmen des Staates beruhen, schreiben die Besteuerung sämmtlicher Steuersubjekte vor und gestatten nur für einzelne, näher bezeichnete Klassen derselben eine Ausnahme. Sie würden aber ihren Zweck verfehlen, wenn sie nicht der Staatsverwaltung außer der Veranlagung auch die Erhebung der Steuern zur Pflicht machten, ebenso wie die Strafgesetze ihr Ziel erst mit der Strafvollstreckung erreichen. Sobald daher die Behörden die Anweisung erhalten, von der Einziehung einer Steuer abzusehen, liegt eine Abweichung von den Anordnungen des betreffenden Steuergesetzes vor, die auch dadurch nicht beseitigt wird, daß die höchste Gewalt im Staate kraft eines ihr zustehenden Rechtes dieselbe befohlen hat. Die Rechtsgültigkeit des Gnadenerlasses selbst ist zwar in keiner Weise mehr anfechtbar, der mit der Gunstbezeugung Bedachte kann niemals gezwungen werden, die Steuer nun trotz des Erlasses noch zu entrichten, auch sind die Behörden einer Verantwortlichkeit an vorgesetzter Stelle

---

[1]) Motive zum Gesetz ebenda S. 538.

[2]) Ebenda S. 546 und 552; ebenso Joël in den Annalen 1892 S. 288.

[3]) § 17 des Ges.

[4]) Vgl. Joël in den Annalen 1891 S. 427.

[5]) Und nur eine solche, nicht etwa eine Nichtanwendung oder Aufhebung wird gefordert.

[6]) Darüber, wie weit auch die vor Erlaß der Verfassung ergangenen, die Besteuerung regelnden Rechtsnormen hierzu gehören, vgl. Joël in den Annalen 1888, S. 820 f.

enthoben, weil sie im Auftrage der obersten Gewalt gehandelt haben. Die Oberrechnungskammer aber muß diese Abweichung von dem Gesetz moniren und, da eine Abstellung von Seiten der Verwaltung unmöglich, zur Kenntniß der Kammern bringen, damit die Regierung Gelegenheit findet, den durch die Abweichung verursachten Einnahmeausfall zu rechtfertigen. Denn wenn dem Landtag das Recht zusteht, die Staatsrechnung zu prüfen, so kann er auch verlangen, daß dieselbe deutlich ersehen läßt, was die budgetmäßigen Einkünfte abgeworfen haben, [1]) schreibt doch die Verfassung die Prüfung der Entlastung für den gesammten Staatshaushalt des Jahres vor und nicht allein für das, was im Staatshaushaltsetat geschrieben steht. [2]) Deshalb dürfen auch die durch Steuererlasse herbeigeführten Mindererträge der Kenntnißnahme der Kammern nicht vorenthalten werden, da sich nur auf diese Weise feststellen läßt, ob nicht die Regierung, statt ihre Mitwirkung pflichtgemäß abzulehnen, durch die Gegenzeichnung der Gnadenordre eine Abweichung von dem betreffenden Einnahmegesetz ermöglicht hat, welche als Schädigung der finanziellen Ordnung zur Verweigerung der Decharge führen muß. [3]) Mag die Staatsverwaltung infolge des Königlichen Gnadenrechtes formell zu ihrem Vorgehen immerhin berechtigt gewesen sein, als „materiell geheilt" kann dasselbe erst mit dem Augenblick angesehen werden, wo der Landtag trotzdem die Entlastung gewährt und die Regierung von einer weiteren Verantwortung befreit. Eine solche Heilung wird nur dann entbehrlich werden, wenn die Befugniß der Krone, eine Steuer unter gewissen Voraussetzungen zu erlassen, in dem betreffenden Finanzgesetze ausdrücklich ausgesprochen ist. Dann nämlich liegt in dem Königlichen Gnadenakt nicht mehr eine „Abweichung" von den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Oberrechnungskammer zu moniren hätte, sondern blos eine besondere Anwendung desselben in einem von ihnen vorausgesehenen Ausnahmefall. [4])

---

[1]) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XXXII. S. 508.

[2]) Der Abgeordnete Lasker im Kommissionsbericht 1872 bei Joel in den Annalen 1891, S. 425.

[3]) Vgl. Laband, Staatsrecht, II. S. 1033.

[4]) Vgl. den Kommissionsbericht von 1872 bei Joel in den Annalen 1892 S. 287. Anders Laband im Archiv für öffentliches Recht VII. S. 208 f.

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1890.[1]

Vorbemerkungen.

I. Die Zahl der Berufsgenossenschaften, auf welche die Rechnungsergebnisse sich beziehen, blieb unverändert (112).

II. Die Zahl der staatlichen Ausführungsbehörden beträgt 156 gegen 152 im Vorjahre, die der Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden — auf Grund der Ziffer 3 des § 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als leistungsfähig erklärte Verbände — 160 gegen 133, so daß zusammen 316 Ausführungsbehörden, gegen 285 im Vorjahre, aufzuzählen waren.

Zu Tabelle 2 Spalte 31. Die zusammen mit den Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen nachgewiesenen Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, welche von einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufgewendet wurden, um die Folgen der Verletzungen für die Genossenschaft ꝛc. möglichst zu erleichtern, haben im Rechnungsjahr, wie nebenher ermittelt wurde, 36 150,36 ℳ. betragen.

Zu Tabelle 2 Spalten 36 bis 47. In den für die Baugewerks-Berufsgenossenschaften (Berufsgenossenschaften Nr. 43 bis 54 und 64) nachgewiesenen Verwaltungskosten sind die nicht ausscheidbaren Antheilkosten für die Versicherungsanstalten, welche von den letzteren nach § 17 Absatz 6 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als Pauschbetrag erhoben und der Genossenschaft erstattet werden, mit enthalten. Die bezüglichen Pauschbeträge betrugen:

1.	bei der	Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	3,553,41 ℳ.
2.	„ „	Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	8,652,50 „
3.	„ „	Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	4,332,15 „
4.	„ „	Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	12,049,26 „
5.	„ „	Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	4,700,25 „
6.	„ „	Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	13,968,30 „
7.	„ „	Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	3,956,60 „
8.	„ „	Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	965,75 „
9.	„ „	Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	2,340,[illegible] „
10.	„ „	Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft .	2,631,15 „
11.	„ „	Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . . .	3,145,71 „
12.	„ „	Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft . .	4,141,04 „
13.	„ „	Tiefbau-Berufsgenossenschaft	30,053,40 „
		zusammen . .	94,489,53 ℳ.

---

[1] Vgl. „Annalen“ 1888 S. 272 ff., 1889 S. 397 ff., 1890 S. 206 ff., 1891 S. 534 ff. Bezüglich der Einzelheiten der Tabellen ist auf die Reichstags-Drucksache Nr. 557, 8. Leg.-Per. I. Session 1890/92 zu verweisen. Hier sind nur die Schluß- und Gesammtsummen abgedruckt.

und sind die betreffenden Einzelbeträge unter Spalte 46 der Angaben für die betreffende Versicherungsanstalt in Ausgabe und unter Spalte 56 der Angaben für die betreffende Genossenschaft in Einnahme gestellt worden.

Zu Tabelle 2 Spalte 51 und bezw. 51a. Die am 15. August 1891 rückständigen Umlagebeiträge für das Jahr 1890, welche nach den Angaben der Berufsgenossenschaften zusammen 5,438,914,[illegible] ℳ betragen, werden erst in der nächstmaligen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung gelangen, ebenso die rückständigen Prämien der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, soweit Angaben hierüber gemacht sind, mit 26,690,[illegible] ℳ.

Zu Tabelle 2 Spalten 51 und 58. Der von den Berufsgenossenschaften mit umgelegte Betriebsfonds zum Gesammtbetrage von $6,538,576,_{62}$ ℳ ist in Spalte 51, soweit derselbe bis zum 15. August 1891 vereinnahmt worden war, mit in Rechnung gestellt und verbleibt nach ordnungsmäßiger Berechnung der Einnahmen und Ausgaben als Bestand in Spalte 58.

Zur Kapitaldeckung der im Rechnungsjahre seitens der Tiefbau-Berufsgenossenschaft festgestellten Renten sind 1,927,753,[illegible] ℳ umgelegt worden, welche — soweit dieselben bis zum 15. August 1891 vereinnahmt worden waren (Spalte 51) — nach Abzug der im Rechnungsjahre bereits geleisteten Zahlungen ebenfalls wie die Betriebsfonds in Spalte 58 als Bestand verbleiben.

Die Kapitalwerthe der für Rechnung der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften festgestellten Renten betragen zusammen 1,067,802,[illegible] ℳ.

Zu Tabelle 2 Spalte 59 (und bezw. 48). Der in Spalte 59 nachgewiesene Betrag des Reservefonds setzt sich bei den Berufsgenossenschaften zusammen: aus dem Bestande nach dem Vorjahre, aus den rückständigen Einlagen des Vorjahres, aus den Zinsen und aus der laufenden Einlage.

Die Fehlbeträge bei den Einlagen in den Reservefonds (Spalte 48) bei denjenigen Berufsgenossenschaften, welche zur Zeit des Abschlusses der Rechnungsergebnisse mit der Umlage zum Theil noch im Rückstande waren, betragen zusammen $2,372,164,_{30}$ ℳ.

Bei den Versicherungsanstalten ist der in den Reservefonds nach näherer statutarischer Bestimmung eingelegte Betrag von dem Renten-Kapitalwerth (vergleiche Vorbemerkungen Ziffer 8 Absatz 3) berechnet und von den eingegangenen Prämien abgezweigt worden.

Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen.

(Die entsprechenden Zahlen aus dem voraufgegangenen Rechnungsjahr 1889 sind in eckigen Klammern beigesetzt.)

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1890

1. für

112 [1]	[112]	Berufsgenossenschaften mit:
911	[917]	Sektionen,
1,083	[1,089]	Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
5,244	[5,260]	Mitgliedern der Sektionsvorstände,
21,723	[21,421]	Vertrauensmännern,

[1]) 64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

148 [1])	[141]	angestellten besoldeten Beauftragten [Revisionsingenieuren ꝛc.),
1,000	[1,001]	Schiedsgerichten,
4,072	[4,002]	Arbeitervertretern bei
5,234,243	[5,126,044]	Betrieben und
13,015,370	[12,831,246]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . .	18,208,842,21 ℳ.	[12,956,410,52 ℳ]
und an laufenden Verwaltungskosten	4,559,664,84 ℳ.[2])	[4,145,633,33 ℳ]
gezahlt worden.		
Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betragen . .	1,375,611,30 ℳ.	[1,072,864,58 ℳ]
Die auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes) erwachsenen Ausgaben, einschl. der noch verrechneten Kosten der ersten Einrichtung, belaufen sich auf .	35,077,56 ℳ.	[233,342,28 ℳ]
In den Reservefonds sind für das Jahr 1890 bis zum 15. August 1891 .	12,517,715,79 ℳ.	[12,917,376,76 ℳ]
eingelegt worden, so daß im Ganzen .	**36,696,911,70** ℳ.[2])	[31,325,627,27 ℳ]
an effektiven Ausgaben (Tabelle 2, Spalte 49) für 112 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen . .	**44,416,445,79** ℳ.[2])	[37,621,115,30 ℳ]

an effektiven Einnahmen (Tabelle 2, Spalte 57) — die letzteren umfassen die von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsmittel für das Jahr 1891 — gegenüber stehen.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestände belaufen sich für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf	8,175,349,27 ℳ.	[6,675,670,07 ℳ]
der Gesammtbetrag des Reservefonds auf	55,903,226,64 ℳ.	[42,057,548,62 ℳ]

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei

316	[285]	Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe mit:
310	[275]	Schiedsgerichten und
1,385	[1,275]	Arbeitervertretern bei
604,380	[543,320]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . .	1,866,703,15 ℳ.	[1,387,637,21 ℳ]
an Verwaltungskosten	8,014,29 ℳ.	[6,191,84 ℳ]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und an Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	48,682,03 ℳ.	[39,502,20 ℳ]
im Ganzen	**1,923,399,47** ℳ.	[1,433,331,25 ℳ]

verausgabt worden.

[1]) Nach der alljährlich im Reichs-Versicherungsamt auf Grund besonderer Ermittelungen aufgestellten Uebersicht.

[2]) Nach Abzug der Pauschbeträge für die Versicherungsanstalten im Betrage von 94,489,63 ℳ (siehe Vorbemerkungen).

III. Von den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wurden verausgabt:

an Entschädigungsbeträgen	239,774,19 ℳ	[120,255,62 ℳ]
an Verwaltungskosten (einschließlich des Pauschbetrages nach § 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes)	267,990,71 ℳ	[202,398,53 ℳ]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	12,470,19 ℳ	[6,450,84 ℳ]
an Kosten auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes)	835,20 ℳ	[206,68 ℳ]
In den Reservefonds sind für das Jahr 1890	106,781,75 ℳ	[69,679,65 ℳ]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . .	**627,852,04 ℳ**	[398,991,32 ℳ]

an effektiven Ausgaben (Tabelle 2 Spalte 49) für die 13 Versicherungsanstalten nachgewiesen sind, denen . . . **2,135,378,33 ℳ** [1,458,277,98 ℳ] an effektiven Einnahmen (Tabelle 2 Spalte 57) gegenüberstehen.

Der am Schlusse des Rechnungsjahres nachgewiesene Bestand beläuft sich auf . . . . 1,507,526,49 ℳ [1,059,286,66 ℳ]
der Betrag des Reservefonds auf . . . . 227,666,26 ℳ [117,350,96 ℳ]

Die Zahl der Verletzten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, welche die Wohlthaten der Unfallversicherung im Jahre 1890 genossen haben, ergiebt sich aus den speziellen Angaben der Tabelle 2 Spalten 2—26. Diese Zahlen umfassen auch diejenigen Personen, deren Rentenbezüge ꝛc. aus den Jahren 1885, 1886, 1887, 1888 und 1889 stammen und im Jahre 1890 weiter gelaufen sind.

Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge (Renten ꝛc.) beläuft sich auf **20,315,319,55 ℳ** gegen 14,464,303,15 ℳ im Jahre 1889, 9,681,447,07 ℳ im Jahre 1888, 5,932,930,08 ℳ im Jahre 1887 und 1,915,366,24 ℳ im Jahre 1886.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1890 Entschädigungen festgestellt wurden, beläuft sich:

I. für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf .	38,976	[28,971]
II. für den Bereich der Ausführungsbehörden auf .	2,444	[2,048]
III. für den Bereich der Versicherungsanstalten auf .	618	[430]
zusammen auf	**42,038**	[31,449]
Darunter:		
Unfälle mit tödtlichem Ausgange	6,047	[5,260]
Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit	2,708	[2,908]
Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt	11,337	[10,594]

darunter: 3687 [3328] Wittwen, 7348 [6996] Kinder und 302 [270] Aszendenten.

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1890 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt

I. bei den Berufsgenossenschaften	181,374	[159,091]
II. bei den Ausführungsbehörden	17,332	[14,694]
III. bei den Versicherungsanstalten	1,295	[1,089]
zusammen	**200,001**	[174,874]

Tabelle I.

	Organi-									
	Zahl der									
	Sektionen	Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes	Mitglieder der sämmtlichen Sektionsvorstände	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	Vertrauensmänner	angestellten Beauftragten	errichteten Schiedsgerichte	Arbeitervertreter	Betriebe	Unternehmer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
								I. Berufs-		
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften . .	358	731	1,988	2,383	7,498	146	411	2,887	390,622	33,678
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	553	352	3,256	1,625	14,225	2	589	1,185	4,843,621	—
Gesammtsumme . .	911	1,083	5,244	4,008	21,723	148	1,000	4,072	5,234,243	33,678
					II. Ausführungs-					
A. Staatliche Ausführungsbehörden.										
a) Marineverwaltung .	—	—	—	—	—	—	3	16	—	—
b) Heeresverwaltung .	—	—	—	—	—	—	20	151	—	—
c) Post- u. Telegraphenverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—	3	58	—	—
d) Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	20	283	—	—
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	—	—	—	—	—	—	4	24	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	—	—	—	—	—	50	100	—	—
g) Bauverwaltung . .	—	—	—	—	—	—	42	221	—	—
h) Seeschifffahrts- zc. Betriebe	—	—	—	—	—	—	10	20	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	—	—	—	—	—	158	512	—	—
Gesammtsumme . .	—	—	—	—	—	—	310	1,385	—	—
					III. Versicherungs-					
Versicherungsanstalten zusammen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Allgemeine Uebersicht.

sation.			Lohnbeträge. (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.)	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.)		Ausgaben. (Vgl. Tab. 2 Spalte 49)	Einnahmen. (Vgl. Tab. 2 Spalte 57)
Versicherte Personen:							
durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter	Andere	Zusammen (Spalten 11—13)	ℳ.	Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe d. Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7)	ℳ.	ℳ.
12	13	14	15	16	17	18	19
genossenschaften.							
4,888,790	4,204	4,926,672	3,183,823,207,12	47,569	26,403	33,398,614,26	40,887,683,11
—	—	8,088,698	—	5,679	12,573	3,392,786,07	3,623,252,21
4,888,790	4,204	(13,015,370)	3,183,823,207,12	53,248	38,976	36,791,401,23	44,510,935,32
behörden.							
—	—	9,575	—	69	40	33,686,13	—
—	—	40,923	—	244	136	96,448,48	—
—	—	12,796	—	84	28	33,350,36	—
—	—	259,744	—	3,550	1,576	1,537,543,93	—
—	—	3,651	—	46	31	26,343,65	—
—	—	208,562	—	286	477	121,535,60	—
—	—	43,202	—	135	105	54,847,06	—
—	—	431	—	7	1	3,500,18	—
—	—	25,496	—	21	50	16,143,87	—
—	—	604,380	—	4,442	2,444	1,923,399,47	—
anstalten.							
—	—	—	—	523	618	627,852,04	2,135,378,83

Tabelle II.

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.	
	Kosten des Heilverfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungskosten	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
I. Berufs-						
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften**	15,217	626,727,91	60,238	10,832,279,16	3,581	196,987,57
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	2,637	91,032,03	15,136	1,288,371,52	1,861	57,340,35
Gesammtsumme . .	17,854	717,759,94	75,374	12,120,650,68	5,442	254,327,92
II. Ausführungs-						
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	38	967,57	99	27,553,57	5	363,70
b) Heeresverwaltung	39	1,310,54	359	82,268,95	6	348,61
c) Post- und Telegraphenverwaltung	43	1,510,15	82	21,456,78	7	313,40
d) Eisenbahnverwaltung	1,113	71,870,05	3,787	1,004,026,66	377	17,025,61
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	6	316,00	57	17,207,74	3	224,25
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	214	7,112,07	584	64,980,41	64	2,062,33
g) Bauverwaltung	61	2,429,66	174	32,696,70	20	956,67
h) Seeschifffahrts- rc. Betriebe . .	—	—	3	1,968,00	1	60,26
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden** . . .	27	1,528,16	59	8,422,24	7	292,26
Gesammtsumme . .	1,541	87,044,20	5,204	1,260,581,05	490	21,647,09
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen .	402	14,249,63	948	157,317,08	82	3,867,26

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.									
beträge.									
Todesfälle.								Unterbringung im Krankenhaus	
Renten an **Wittwen** Getödteter		Abfindungen an **Wittwen** im Falle der Wiederverheiratung		Renten an **Kinder** Getödteter		Renten an **Aszendenten** Getödteter		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter	
Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
genossenschaften.									
8,898	1,257,950,25	419	204,911,09	18,587	1,967,517,71	80	107,642,85	3,161	98,558,13
2,030	134,098,40	50	11,034,20	3,228	155,640,15	802	5,221,58	397	6,137,48
10,928	1,392,048,65	469	215,945,99	21,815	2,123,157,86	882	112,864,43	3,558	104,695,61
behörden.									
10	1,537,07	—	—	16	2,186,47	—	—	2	88,40
20	2,398,46	1	743,40	35	3,920,73	2	320,75	8	118,85
27	3,133,04	1	599,00	53	4,869,29	1	92,00	9	249,02
1,163	149,539,34	53	22,986,34	2,249	205,520,22	85	10,098,28	141	3,948,03
15	2,444,57	—	—	29	3,184,14	—	—	5	285,64
97	6,395,96	7	1,472,83	206	9,372,68	7	503,60	20	207,29
50	6,423,56	1	349,20	92	7,449,41	6	456,28	6	221,45
5	786,54	—	—	6	675,30	—	—	—	—
9	871,48	—	—	11	794,41	—	—	6	172,53
1,396	173,530,02	63	26,150,77	2,697	237,972,64	101	11,470,91	197	5,291,21
anstalten.									
161	20,433,75	3	1,136,97	240	22,032,14	5	518,05	72	1,379,73

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Unterbringung im Krankenhaus.					
	Renten an die **Kinder** in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an **Aszendenten** in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		**Kur- und Verpflegungskosten** an Krankenhäuser gezahlt	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	18	19	20	21	22	23
	I. Berufs-					
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . .	6,426	149,362,42	134	5,152,14	6,118	766,294,66
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	799	8,559,50	7	186,66	1,206	120,515,95
Gesammtsumme . .	7,225	157,921,92	141	5,338,80	7,324	886,810,61
	II. Ausführungs-					
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	5	87,10	—	—	3	158,20
b) Heeresverwaltung	5	78,92	—	—	13	1,184,20
c) Post- und Telegraphenverwaltung . .	20	199,05	—	—	10	777,40
d) Eisenbahnverwaltung	276	6,030,19	9	193,99	244	27,357,11
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	16	488,91	—	—	12	1,519,00
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	28	352,85	1	2,70	34	3,160,60
g) Bauverwaltung	3	146,30	—	—	13	928,25
h) Seeschifffahrts- rc. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	4	32,70	—	—	4	317,13
Gesammtsumme . .	357	7,416,02	10	196,69	333	35,402,64
	III. Versicherungs-					
Versicherungsanstalten zusammen	140	2,721,72	—	—	100	8,969,14

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.								
beträge.			b. Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	c. Schiedsgerichtskosten	d. Unfallverhütungskosten.			
Abfindungen an Ausländer		Summe der Entschädigungsbeträge (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25).			Ueberwachung der Betriebe	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall	Zusammen (Spalten 29 bis 31)
Pers.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.								
176	116,999,80	16,330,383,29	499,662,04	311,859,76	310,968,02	16,602,21	13,955,25	341,525,48
1	320,00	1,878,457,92	160,782,82	57,927,08	113,24	340,50	3,400,38	3,854,12
177	117,319,80	18,208,842,21	660,444,86	369,786,84	311,081,26	16,942,71	17,355,63	345,379,60
behörden.								
—	—	32,942,08	21,19	283,69	—	—	88,38	88,38
—	—	92,963,41	259,80	1,914,49	—	18,10	575,41	593,51
—	—	33,199,12	47,50	87,93	—	—	15,80	15,80
—	—	1,518,595,82	3,190,99	10,918,42	—	7,80	4,769,23	4,777,03
—	—	25,670,25	268,05	361,35	—	—	—	—
—	—	95,623,31	3,140,14	3,572,03	—	13,25	15,499,53	15,512,78
—	—	52,058,38	703,96	1,220,60	—	1,00	259,35	260,35
—	—	3,489,84	6,00	4,34	—	—	—	—
—	—	12,430,94	208,75	710,82	—	479,35	34,78	514,13
—	—	1,866,703,15	7,846,38	19,073,67	—	519,50	21,242,48	21,761,98
anstalten.								
8	7,147,92	239,774,19	8,690,14	2,514,00	1,266,05	—	—	1,266,05

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.					
	e. Allgemeine Verwaltungskosten.					
	1. Kosten der ersten Einrichtung.			2. Laufende Verwaltungskosten.		
				Reisekosten und einschließlich etwaiger in keine der aufzunehmenden		
				a. Mitglieder		b.
	Persönliche und sachliche Kosten	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge	Zusammen (Spalten 33 und 34)	I. der Genossenschaftsvorstände und der Kommissionen ꝛc., und für den Bereich der Genossenschaft	II. der Sektionsvorstände und der Ausschüsse, Kommissionen ꝛc., und für den Bereich der Sektion	der Vertrauensmänner
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1	33	34	35	36	37	38
I. Berufs-						
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . . .	19,25	15,414,52	15,433,77	148,043,38	110,069,49	97,065,75
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften** . .	19,643,79	—	19,643,79	28,780,89	10,119,68	24,104,09
Gesammtsumme .	19,663,04	15,414,52	35,077,56	176,824,27	120,189,17	121,169,84
II. Ausführungs-						
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	—	—	—	—	—	—
e) Baggerei, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	—	—	—	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	264,75	—	264,75	—	—	—
g) Bauverwaltung . . .	99,30	—	99,30	—	—	—
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	164,50	1,940,76	2,105,26	—	1,50	—
Gesammtsumme .	528,55	1,940,76	2,469,31	—	1,50	—
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen	—	835,20	835,20	72,72	1,373,01	3,148,32

Ausgaben und Einnahmen.)

A u s g a b e n.								
e. Allgemeine Verwaltungskosten.								
2. Laufende Verwaltungskosten.								
Tagegelder folgenden Spalten Auslagen. c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	d. der Beamten	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung 2c.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare 2c., Instandhaltung des Inventars	Portokosten, Botenlöhne 2c.	Insertions- und sonstige Publikationskosten	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand	Zusammen (Spalten 36 bis 46)
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
39	40	41	42	43	44	45	46	47
genossenschaften.								
76,565,58	34,243,22	2,071,996,88	224,240,15	367,567,18	365,907,47	53,105,13	245,882,95	3.794,687,13
16,115,15	2,871,87	474,922,52	20,003,27	79,367,13	72,056,57	3,921,08	127,204,99	859,467,24
92,680,73	37,115,09	2,546,919,35	244,243,42	446,934,31	437,964,04	57,026,21	373,087,94	4,654,154,37
behörden.								
—	—	232,36	—	118,43	—	—	—	350,79
—	—	—	—	959,12	0,15	—	28,00	987,27
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2,00	—	—	59,67	61,67
—	—	—	—	17,60	26,60	—	—	44,20
—	21,15	2,682,00	—	542,00	87,14	—	90,90	3,422,59
—	—	—	—	495,93	8,56	—	—	504,49
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	23,90	—	—	100,25	18,25	—	30,07	173,97
—	45,05	2,914,36	—	2,235,33	140,70	—	208,04	5,544,98
anstalten.								
—	—	102,148,37	3,282,11	22,769,66	22,550,09	911,15	111,740,28	267,990,71

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.		Einnahmen.		
	f. Einlagen in den Reservefonds	Summe der Ausgaben unter a—f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 u. 48)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres	Eingegangene Beiträge. Umlagen	Prämien
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	48	49	50	51	51a
				I. Berufs-	
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	12,105,061,79	33,398,614,26	6,184,602,46	34,226,550,31	—
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	412,654,00	3,392,786,97	491,067,61	3,091,751,93	—
Gesammtsumme	12,517,715,79	36,791,401,23	6,675,670,07	37,318,302,24	—
			II. Ausführungs-		
A. Staatliche Ausführungsbehörden.					
a) Marineverwaltung	—	33,686,13	—	—	—
b) Heeresverwaltung	—	96,448,48	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	33,350,35	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung	—	1,537,543,93	—	—	—
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	—	26,343,85	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	121,535,60	—	—	—
g) Bauverwaltung	—	54,847,08	—	—	—
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	3,500,18	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	16,143,87	—	—	—
Gesammtsumme	—	1,923,399,47	—	—	—
			III. Versicherungs-		
Versicherungsanstalten zusammen	106,781,75	627,852,04	1,059,286,66	10,480,98	1,012,695,14

Ausgaben und Einnahmen.)

Einnahmen.						Bestand am Schluß des Rechnungsjahres	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres
Entnahmen aus dem Reservefonds	Strafgelder	Einnahmen aus Polizen (vergl. Sp. 34)	Zinsen	Sonstige Einnahmen	Summe der Einnahmen (Spalten 50 bis 56)		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
52	53	54	55	56	57	58	59
genossenschaften.							
—	140,303,79	5,470,08	162,928,71	167,827,76	40,887,683,11	7,489,068,85	55,333,705,49
21,280,76	4,185,80	—	4,728,81	10,237,30	3,623,252,21	686,280,42	569,521,15
21,280,76	144,489,59	5,470,08	167,657,52	178,065,06	44,510,935,32	8,175,349,27	55,903,226,64
behörden.							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
anstalten.							
—	5,229,50	—	42,792,74	4,893,51	2,135,378,58	1,507,526,49	227,666,26

Tabelle III.

1	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen (Tabelle I Spalte 14)	Verletzte Personen, für welche im — a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten. Erwachsene m.	Erwachsene w.	Jugendliche (unter 16 Jahren) m.	Jugendliche (unter 16 Jahren) w.	Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7)
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Berufs-							
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	4,926,672	24,567	851	878	107	26,403	5,36
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	(8,088,698)	9,741	2,316	394	122	12,573	1,55
Gesammtsumme	13,015,370	34,308	3,167	1,272	229	38,976	2,99
II. Ausführungs-							
A. Staatliche Ausführungsbehörden.							
a) Marineverwaltung	9,575	39	1	—	—	40	4,18
b) Heeresverwaltung	40,923	113	21	2	—	136	3,32
c) Post- und Telegraphenverwaltung	12,796	28	—	—	—	28	2,19
d) Eisenbahnverwaltung	259,744	1,569	6	1	—	1,576	6,07
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	3,651	31	—	—	—	31	8,49
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	208,562	471	6	—	—	477	2,29
g) Bauverwaltung	43,202	103	1	1	—	105	2,43
h) Seeschifffahrts- rc. Betriebe	431	1	—	—	—	1	2,32
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	25,496	49	—	1	—	50	1,96
Gesammtsumme	604,380	2,404	35	5	—	2,444	4,04
III. Versicherungs-							
Versicherungsanstalten zusammen	—	605	9	4	—	618	—

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen ꝛc.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate. (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit ꝛc.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe ꝛc. Gase, Dämpfe ꝛc.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen ꝛc., aus Luken ꝛc., in Vertiefungen ꝛc.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen ꝛc.
9	10	11	12	13	14	15	16
genossenschaften.							
5,922	766	159	348	869	4,578	4,144	3,191
1,756	34	—	41	18	1,027	3,061	634
7,678	800	159	389	887	5,605	7,205	3,825
behörden.							
4	—	—	—	1	6	10	11
49	1	—	9	5	5	9	32
—	—	—	—	—	2	11	3
32	8	9	—	17	81	196	187
3	4	—	—	—	4	3	7
1	—	—	5	1	248	33	43
5	1	—	5	—	7	14	17
—	1	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	9	4	4
95	15	9	19	24	362	280	304
anstalten.							
4	9	—	10	13	162	202	67

(Noch Tabelle III.

	Verletzte Personen, für welche im					
	b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.					
	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren 2c.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige
1	17	18	19	20	21	22
	I. Berufs-					
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	1,642	905	369	288	1,563	1,659
E. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	2,559	22	38	1,518	693	1,172
Gesammtsumme	4,201	927	407	1,806	2,256	2,831
	II. Ausführungs-					
A. Staatliche Ausführungsbehörden.						
a) Marineverwaltung	1	—	—	—	3	4
b) Heeresverwaltung	8	—	1	1	12	4
c) Post- und Telegraphenverwaltung	6	3	1	—	—	2
d) Eisenbahnverwaltung	6	813	3	—	134	90
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	—	2	3	—	1	4
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	12	9	—	5	50	70
g) Bauverwaltung	3	—	16	1	15	21
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe		—	—	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	4	—	—	—	13	15
Gesammtsumme	40	827	24	7	228	210
	III. Versicherungs-					
Versicherungsanstalten zusammen	21	5	2	1	51	71

Unfälle.)

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 31)
Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23)					
	völlige	theilweise		Wittwen	Kinder	Ascendenten	Zusammen		
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.									
3,597	1,869	16,109	4,828	2,149	4,724	201	7,074	149,188	30,28
1,877	438	5,404	4,854	1,128	1,883	66	3,077	32,186	3,98
5,474	2,307	21,513	9,682	3,277	6,607	267	10151	181,374	13,94
behörden.									
4	4	29	3	5	9	—	14	228	23,91
5	7	117	7	3	5	1	9	1,385	33,84
8	3	10	7	6	14	—	20	59	4,61
373	301	697	205	264	460	23	747	12,547	48,31
3	1	21	6	2	5	—	7	443	121,34
63	43	146	225	41	88	3	132	2,113	10,13
21	10	54	20	18	40	5	63	413	9,56
1	—	—	—	1	—	—	1	4	9,28
6	5	28	11	6	6	—	12	140	5,49
484	374	1,102	484	346	627	32	1,005	17,332	28,68
anstalten.									
89	27	290	212	64	114	3	181	1,295	—

Miszellen.

Zur Lohnstatistik der preußischen Bergarbeiter für das Kalenderjahr 1890.

Im Jahre 1890 hatten nach der „Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate" die unterirdisch beschäftigten Bergleute im engeren Sinne, welche bei den Aus- und Vorrichtungs-, sowie den eigentlichen Gewinnungsarbeiten angelegt sind, also in der Hauptsache die Gesteins- und Kohlenhauer nebst den mit ihnen im Gedinge arbeitenden oder ihnen zugewiesenen Schleppern im Durchschnitt pro Kopf einen reinen Verdienst, d. i. nach Abzug nicht nur aller sachlichen Arbeitskosten, sondern auch der von den Arbeitern gezahlten persönlichen Knappschafts- unq Krankenkassenbeiträge:

von 1183 ℳ. beim Steinkohlenbergbau des Ober-Bergamtsbezirks Dortmund;

von 1180 ℳ. beim staatlichen Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken (Ober-Bergamtbezirk Bonn);

von 1022 ℳ. beim Steinsalzbergbau des Ober-Bergamtsbezirks Halle:

von 991 ℳ. beim Steinkohlenbergbau bei Aachen (Ober-Bergamtsbezirk Bonn);

von 887 ℳ. beim Kupferschieferbergbau des Ober-Bergamtsbezirks Halle;

von 822 ℳ. beim Braunkohlenbergbau des Ober-Bergamtsbezirks Halle;

von 792 ℳ beim Steinkohlenbergbau in Niederschlesien (Ob.-B.-A.-Bez. Breslau);

von 752 ℳ. beim Siegen-Nassauischen Erzbergbau des Ob.-Bergamtsbez. Bonn;

von 748 ℳ. beim Steinkohlenbergbau in Oberschlesien (Ob.-B.-A.-Bez. Breslau);

von 693 ℳ. beim sonstigen rechtsrheinischen Erzbergbau des Ober-Bergamtsbezirks Bonn;

von 687 ℳ. beim linksrheinischen Erzbergbau des Ober-Bergamtsbez. Bonn:

von 683 ℳ. beim staatlichen Erzbergbau am Oberharz (Ob.-B.-A.-Bez. Klausthal).

Hinsichtlich der übrigen Arbeiterklassen stellten sich die durchschnittlichen reinen Jahreslöhne pro Kopf wie folgt:

für die außerdem noch unterirdisch (namentlich beim Grubenausbau und bei Nebenarbeiten) beschäftigten Personen, wie Zimmerhauer, Reparatur-Arbeiter, Maurer, Anschläger, Bremser, Bergeverfüller ꝛc. auf 1067 ℳ. (beim Steinsalzbergbau des Ober-Bergamtsbezirks Halle) bis 699 ℳ. (beim Steinkohlenbergbau in Oberschlesien);

für die über Tage beschäftigten erwachsenen männlichen Arbeiter einschließlich der Werkstättenarbeiter auf 1020 ℳ. (beim Steinsalzbergbau des Ober-Bergamtsbezirks Halle) bis 545 ℳ (beim staatlichen Erzbergbau am Oberharz [Ober-Bergamtsbezirk Klausthal]);

für die jugendlichen männlichen Arbeiter unter sechzehn Jahren auf 397 ℳ. (beim Kupferschieferbergbau des Ober-Bergamtsbezirks Halle) bis 178 ℳ. (beim staatlichen Erzbergbau am Oberharz [Ober-Bergamtsbezirk Klausthal]);

für die weiblichen Arbeiter einschließlich der jugendlichen, deren Anzahl übrigens — zum Unterschiede von den männlichen jugendlichen Arbeitern — nur beim Erzbergbau (Aufbereitungsanstalten) des Ober-Bergamtsbezirks Bonn einige Bedeutung erreicht, auf 407 ℳ. (beim Steinkohlenbergbau bei Aachen [Ober-Bergamtsbezirk Bonn] bis 248 ℳ. (beim linksrheinischen Erzbergbau des Ober-Bergamtsbezirks Bonn);

für die Bergarbeiter überhaupt auf 1114 *M.* (beim staatlichen Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken [Ober-Bergamtsbezirk Bonn] bis 613 *M.* (beim staatlichen Erzbergbau am Oberharz [Ober-Bergamtsbezirk Klausthal]).

Nachdem die Löhne während des Jahres 1889 fast in allen Bergbaubezirken Preußens eine anhaltende Steigerung erfahren hatten, ließ das verflossene Jahr nur noch für den Steinkohlenbergbau von Oberschlesien und von Saarbrücken, sowie für den Erzbergbau am Oberharz eine bis zum Jahresschlusse fortdauernde weitere Steigerung in die Erscheinung treten, wohingegen für alle übrigen Bezirke bereits im Laufe des Jahres ein gewisser Stillstand in der Aufwärtsbewegung, ja theilweise selbst schon ein entschiedener Wiederrückgang der Löhne stattgehabt hat. Letzteres gilt insbesondere von dem Siegen-Nassauischen Erzbergbau, welcher in Folge der ungünstiger gewordenen Lage seiner Eisenerzgruben bereits vom zweiten Vierteljahre ab ein stetes Sinken der Löhne zu verzeichnen hatte.

Die Steigerung der durchschnittlich auf einer Schicht verdienten Löhne vom I. Vierteljahr 1889 bis zum IV. Vierteljahr 1890 betrug: beim Steinkohlenbergbau in Oberschlesien 31,2 %, beim Steinkohlenbergbau in Niederschlesien 19,1 %, beim Braunkohlenbergbau 12,9 % (im III. Vierteljahr 1890 bereits 13,8 %), beim Kupferschieferbergbau 8,6 % (im I. Vierteljahr 1890 bereits 11,4 %) beim Steinsalzbergbau 9,3 %, beim staatlichen Erzbergbau am Oberharz 2,0 %, beim Steinkohlenbergbau des Ober-Bergamtsbezirks Dortmund 24,4 % (im II. Vierteljahr 1890 bereits 27,0 %), beim staatlichen Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken 34,7 %, beim Steinkohlenbergbau bei Aachen 18,6 %, beim Siegen-Nassauischen Erzbergbau 2,2 % (im I. Vierteljahr 1890 bereits 11,7 %), beim sonstigen rechtsrheinischen Erzbergbau 9,8 % (im I. und III. Vierteljahr 1890 bereits 10,7 %) und beim linksrheinischen Erzbergbau 4,7 % (im III. Vierteljahr 1890 bereits 5,7 %).

Es hat hiernach durchgängig beim Steinkohlenbergbau eine weit erheblichere Lohnsteigerung stattgefunden als bei den sonstigen Zweigen des Bergbaues. Andererseits zeigt ein näherer Vergleich der von den einzelnen Arbeiterklassen verdienten Löhne, daß die Steigerung in erster Linie den unterirdisch beschäftigten eigentlichen Bergleuten und unter diesen wieder vorzugsweise den Hauern zu Gute gekommen ist. So sind beispielsweise die Hauerlöhne vom I. Vierteljahr 1889 bis zum IV. Vierteljahr 1890 beim Steinkohlenbergbau in Oberschlesien um 37,6 % (gegenüber dem obigen Durchschnitte von 31,3 %), bei denjenigen von Niederschlesien um 24,5 % (gegen 19,1 %) und bei „Aus- und Vorrichtung, Abbau und Förderung“ des Saarbrücker Steinkohlenbergbaues um 35,4 % (gegen 34,7 %) gestiegen.

Gegenüber dieser besonders hervortretenden Lohnsteigerung des Steinkohlenbergbaues sei in Kürze des Einflusses der seit dem Frühjahrs-Ausstande im Jahre 1889 erfolgten Herabsetzung der Schichtdauer auf die durchschnittliche Arbeiterleistung bei diesem Bergbau gedacht.

Mit Ausnahme von Oberschlesien hat die Verkürzung der Schichtdauer im Jahre 1889 überall ein Zurückgehen der Arbeiterleistungen zur Folge gehabt; beim oberschlesischen Steinkohlenbergbau ist der Rückschlag erst im Jahre 1890 eingetreten. Gegenüber dem Jahre 1888 zeigt das Jahr 1890 eine durchschnittliche Abnahme der Arbeiterleistung um 1,1 % in Oberschlesien, 11,5 % in Niederschlesien 11,9 % im Dortmunder, 11,3 % im Saarbrücker Bezirke, sowie 8,2 % beim Steinkohlenbergbau des ganzen Staates. (R.-Anz.)

Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst erwachsener land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter in Deutschland. Bekanntlich haben nach § 6 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 die höheren Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Gemeindebehörden den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter festzustellen, welcher der Berechnung der Unfallrente zu Grunde zu legen ist. Offenbar bieten Feststellungen dieser Art gerade für die landwirthschaftlichen Arbeiter mit ihren oft schwer abzuschätzenden Nebeneinkünften an Naturalien und Nutzungen aller Art der persönlichen Auffassung einen ziemlich weiten Spielraum, woraus sich einzelne besonders auffällige Ziffern unter den später anzugebenden ohne weiteres erklären dürften. Immerhin aber ist die kürzlich darüber gelieferte Zusammenstellung für das Deutsche Reich[1]) von Interesse. Nach dieser Quelle finden sich, wie die „Statist. Corr." ausführt, im östlichen Deutschland (rechts von der Elbe, ohne Schleswig-Holstein) 67 preußische Landkreise, in welchem sich der amtlich ermittelte Jahresarbeitsverdienst in den Grenzen von 200 und 300 ℳ. bewegt; davon entfallen auf Schlesien 44, auf Ostpreußen 13, auf Westpreußen 10 Kreise. Im westlichen Deutschland erreichen die niedrigste Einkommensgrenze von 300 ℳ nur das Herzogthum Coburg sowie die Kreise Adenau (am Hunsrück), Eckartsberga und Nordhausen. Den höchsten Jahresarbeitsverdienst finden wir im Osten, von den um Berlin liegenden Ortschaften abgesehen, im Kreise Neustadt in Westpreußen mit 550 ℳ.; diesen erreichen fast die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit 540 ℳ.; ihm nähern sich Westhavelland mit 500, sowie zwei weitere Kreise des Danziger Bezirks (Putzig und Preuß. Stargard) mit 465 ℳ., während sonst in der Mehrzahl der östlichen Landkreise der jährliche Verdienst zwischen 300 und 360 ℳ. schwankt. Die pommerschen und brandenburgischen Kreise zwischen Elbe und Oder weisen meist günstigere Zahlen auf. Als sehr günstig muß der Verdienst für die landwirthschaftlichen Arbeiter in Schleswig-Holstein bezeichnet werden, wo er für den Kreis Eiderstett auf 630, für Husum, auf 625, für Norderdithmarschen, Kiel und große Theile der Kreise Rendsburg, Süderdithmarschen, Steinburg, Stormarn auf 550 bis 650 ℳ. festgestellt ist. Die unterste Einkommensgrenze zeigt in Schleswig-Holstein ein Theil des Kreises Plön mit 440 ℳ. Im westlichen Deutschland bewegt sich für die Mehrzahl der landwirthschaftlichen Arbeiter der Verdienst innerhalb der Grenzen 370 und 450 ℳ.; unter dem Satze von 370 ℳ bleiben große Theile der — an den Bayerischen und Böhmerwald angrenzenden — Regierungsbezirke Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern, einige Kreise im Spessart, Rhöngebirge und Thüringerwalde, sowie 9 Landkreise der Regierungsbezirke Aurich und Minden In der Nähe großer Industrie- und Handelsbezirke erreicht der Verdienst die Höhe von 660 ℳ., so z. B. in den Kreisen Altena, Remscheid und Hattingen; für die Landkreise Bochum, Gelsenkirchen, Hagen und Schwelm ist er auf 630 ℳ. festgestellt, für die diesen benachbarten Kreise der Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnsberg auf 540 bis 600 ℳ. Im Königreich Sachsen gestaltet sich — abgesehen von der Oberlausitz — der Arbeitsverdienst ziemlich gleichartig; er schwankt innerhalb der Landkreise zwischen 450 und 540 ℳ., in der sächsischen Oberlausitz zwischen 420 und 450 ℳ Verhältnißmäßig günstige landwirthschaftliche Löhne werden in Elsaß-Lothringen, in den Regierungsbezirken Trier und Wiesbaden, in der Provinz Sachsen (links der Elbe), im Herzogthum Braunschweig, sowie im nördlichen Theil des Großherzogthums Oldenburg gewährt.

---

[1]) Vergl. Götze's Taschenkalender zum Gebrauch bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze, Th. III, Berlin 1893.

Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter
in den größeren gewerblichen Betrieben im Herzogthum Braunschweig.

Bearbeitet von

Finanzrath Dr. **F. W. R. Zimmermann,**

Vorstand des statistischen Bureaus des Herzogl. Braunschw. Lüneburg. Staatsministeriums zu Braunschweig.

Die Wohnung eines Menschen haben wir zweifellos als eines der wesentlichsten und bestimmendsten Momente für das Leben desselben anzusehen. Eine gute, in zweckdienlicher Weise eingerichtete Wohnung fördert nicht allein in ganz unvergleichlichem Maße die Gesundheit des eigentlichen Inhabers, sowie seiner heranwachsenden Familie, sie ist auch auf die ganze Stellung und Stimmung des Menschen von erheblichen Einfluß und damit auch von einer großen ethischen Bedeutung. In einer guten Wohnung werden die Muße- und Erholungsstunden froh und angenehm im Kreise der Familie verbracht; eine hauptsächliche Veranlassung, um regelmäßig öffentliche Schenken und Wirthshäuser aufzusuchen, fällt damit hinweg, die größere häusliche Behaglichkeit verleiht ohne Weiteres auch eine größere Zufriedenheit, der Kampf mit dem Schicksal wird leichter durchgeführt und die in der Jetztzeit gerade so häufige Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen und dem eigenen Loose wird vermindert. Es würde zu weit ab führen, dieses Alles im Einzelnen zu verfolgen und näher auszuführen, aus den kurzen Andeutungen wird aber schon die hervorragende Bedeutung der Wohnungsfrage im Wesentlichen erhellen. Wenn man aber diese Bedeutung anerkennt, so wird man sich nicht wundern, daß gerade jetzt die Wohnungsfrage so vielfach und nach den verschiedensten Richtungen hin von den staatlichen Behörden, den gesetzgebenden Faktoren, den vielen und vielseitigen Vereinen für öffentliches Wohl, Gesundheitspflege, Wohlthätigkeit 2c. berührt und behandelt wird. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß gerade die Entwicklung des Lebens und der Verhältnisse im laufenden Jahrhundert, speziell in der letzten Hälfte desselben, für die Wohnungsverhältnisse vom nachtheiligsten Einfluß sein mußte. Da ist zunächst das eine Charakteristikum der Jetztzeit, das starke Drängen der Bevölkerung in die großen Städte. Der Grund und Boden in der Stadt und in unmittelbarer Nähe derselben ist ganz ungemein im Werthe gestiegen; dadurch wird aber eine ganz andere Ausnützung desselben nothwendiger Weise bedingt; ein eigenes Haus in der Stadt allein zu bewohnen ist nur noch verhältnißmäßig Wenigen, meist nur Reichen, vergönnt, die Gebäude werden mit immer größerer Etagenzahl in die Höhe geführt, große Miethkasernen werden allmälig zur Regel, deren Eigenthümern natürlich in erster Linie eine möglichst hohe Verwerthung ihres Kapitals am Herzen liegt, wodurch wieder die thunlichste Ausnützung des vorhandenen Raumes bedingt wird. Das gesammte Wohnungsmaterial muß so ein schlechteres werden, der Raum der einzelnen Wohnung wird überall beschnitten und auf das Noth-

wendigste beschränkt, Luft und Licht können nicht mehr in so ausgedehnter Weise wie früher zugeführt werden ꝛc. Neben der Werthminderung der Wohnungen an sich findet dann aber doch trotz alledem eine erhebliche Preissteigerung derselben statt. Werden von diesen Uebelständen auch sämmtliche Klassen der Bevölkerung mehr oder weniger berührt, so werden doch von denselben die ärmeren Stände und besonders die arbeitenden Klassen am Schwersten betroffen. Bezüglich dieser gerade kommt dann auch noch ein ferneres, in der jetzigen Entwicklung der Zeitverhältnisse liegendes Moment hinzu, das ist die starke Ausbildung der Fabrikbetriebe und der sich in so vielen einzelnen Zweigen, ja fast allgemein vollziehende Uebergang vom handwerksmäßigen zum fabrikmäßigen Betrieb. Dadurch wird wiederum für einen einzelnen Platz, dem der Fabrikanlage, ein größerer Zusammenfluß von Menschen bedingt und zwar in der Hauptsache ein Zusammenfluß von Vertretern der arbeitenden Klasse, zumeist von den am Wenigsten Bemittelten dieser Klasse. In Folge dessen wird dann auch nebenher die Nachfrage nach den kleinen und kleinsten Wohnungen und damit der Preis derselben ungemein gesteigert. Ursprünglich nur für eine Familie bestimmte Wohnungen werden getheilt, bislang zu Wohnungszwecken nicht genützte Räume werden nothdürftig zu menschlichen Wohnungen eingerichtet, oft aber in einer nicht menschenwürdigen Weise; in weiterer Ausdehnung werden Familien gezwungen, auf den Alleingenuß einer Wohnung zu verzichten; sie müssen, um den hohen Preis der Wohnung für sich angemessen zu machen, Fremde mit in ihren Kreis aufnehmen und somit bildet sich das Schlafgängerwesen mit allen seinen schweren Nachtheilen und Schädigungen aus. Da die Fabriken nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande begründet werden, so bleiben diese Nachtheile nicht auf die Städte beschränkt, sondern zeigen sich in gleicher Weise auch auf dem Lande. Dazu kommt dann noch ein Weiteres: viele Fabriketablissements, namentlich solche, welche eine große Zahl von Arbeitern beschäftigen, sahen sich genöthigt, diesen ihren Arbeitern selbst die nöthigen Wohnräume zu verschaffen, es wurden zu dem Zweck bei dem Fabrikgebäude große Kasernements errichtet und die Arbeiter in denselben untergebracht; um die Ertragsfähigkeit der meist auf der Form der Aktiengesellschaften beruhenden Fabrik möglichst wenig zu belasten, wurde dabei meist Alles soviel als irgend möglich auf das geringste Maß zu beschränken gesucht, das Wohnen in der Familie mußte in der Regel wegfallen, jeder Arbeiter erhielt mehr als Nummer in dem großen Ganzen den nothdürftigen Raum zugewiesen und, wenn man den Maßstab einer gewissen Menschenwürde anlegt oft diesen nicht einmal, wenigstens zunächst, ehe der Staat eine aufmerksamere Sorge in dieser Beziehung sich zur Richtschnur sein ließ. Wenn bei dieser Sachlage sich jetzt die Bestrebungen, hier in ausgiebiger Weise Wandel zu schaffen, so vielfach, von so verschiedenen Seiten und in so mannigfacher Weise zeigen, so kann solches nur mit Freude als ein günstiges Zeichen begrüßt werden und muß Jeden, dem das öffentliche Wohl und das Wohl seiner Mitmenschen nur irgendwie am Herzen liegt, mit Genugthuung erfüllen. Es bietet sich aber auch ein weites und dankbares Feld der Thätigkeit; alle die Punkte, welche dabei in Frage kommen, wird kaum möglich sein im Einzelnen aufzuführen, jedenfalls hier zu weit führen; wir wollen nur Einzelnes hervorheben, es handelt sich um bau- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften in der verschiedensten Weise und weiter Ausdehnung, Beseitigung der baulichen Mängel, Schaffung von Raum, Luft und Licht in den Wohnungen in genügendem Maße, Vermeidung der Ueberfüllung der Wohnungen, Vorkehrung zur Er-

reichung ausreichender sanitärer Reinhaltung, sodann weiter gehend eine angemessene Preisregelung, Schutz gegen Uebervortheilung seitens der Vermiether, Herstellung kleiner und ganz kleiner Wohnungen in musterhafter Ausführung nach allen sanitären 2c. Anforderungen und Vermiethen derselben zu mäßigem Preise, Regelung des Schlafgänger- und Kasernirungswesens behuf thunlichster Beseitigung der mit demselben verbundenen sozialen 2c. Gefahren u. s. w. Schon die Abgrenzung der Thätigkeit der einzelnen in Frage kommenden Faktoren gegeneinander ist keine einfache, wie weit der Staat selbst thätig werden soll, welche Einzelheiten er den provinziellen und Selbstverwaltungs-Verbänden, den Vereinen und der Privatthätigkeit überlassen soll. Sodann bedingt ein weiteres Handeln hier in vielen Beziehungen ein Eingreifen in bestehende Zustände und auch in die Privatrechtssphäre der Einzelnen mit mannigfacher Beschränkung dieser, und hier werden die Grenzen, bis zu welchen man gehen soll und muß, nur unter sorgfältiger Abwägung aller in Frage kommenden Verhältnisse mit größerer Schwierigkeit sich feststellen lassen, um so mehr als ja auch auf der anderen Seite nach vielen Richtungen die Interessen und Lebensfragen unserer Industrie, die Erhaltung der Blüthe und Conkurrenzfähigkeit derselben in Rücksicht gezogen werden müssen. Um hier aber im Einzelnen sachgemäße und in jeder Beziehung gerechte Entscheidungen und Verfügungen zu treffen, wird man umfangreichere Vorarbeiten nach den verschiedensten Richtungen zur Beschaffung des nothwendigen Materials nöthig haben. Das Wesentlichste und die Hauptunterlage für alles Weitere wird dabei aber eine genaue und eingehende Festlegung der bestehenden thatsächlichen Verhältnisse, der wirklich vorhandenen Mängel in ihrem vollen Umfang bilden: ehe man sich darüber entscheiden kann, wie ist die Arbeiterwohnungsfrage nach ihren verschiedenen Seiten zu lösen, wird man vor Allem bis in das Einzelne klarzustellen haben, wie wohnen denn jetzt die Arbeiter? und erst auf dieser Grundlage wird man weiter arbeiten, wenigstens eine ganze Reihe von Einzelfragen wird sich nur hierauf sachgemäß entscheiden lassen. Nun stehen an sich ja die von uns berührten Mißstände in den Wohnungsverhältnissen überhaupt und speziell der arbeitenden Bevölkerung wohl im Allgemeinen theoretisch fest und sind auch durch zahlreiche praktische Einzelbeispiele zu belegen, aber eine vollständige nicht anzuzweifelnde Kenntniß darüber, wie weit dieselben wirklich gehen, ob sie überall auftreten oder hier stärker dort weniger, welche Gewerbebetriebe hauptsächlich in Frage kommen und wie groß der Unterschied hier bezüglich der einzelnen Betriebe ist, und so weiter mehr haben wir nicht. Eine derartige allgemeine Kenntniß, wie sie erforderlich wäre, würde sich aber wiederum nur durch eine sehr eingehende statistische Erhebung erlangen lassen. Wir wollen aber nicht verkennen, daß eine derartige statistische Erhebung in dem Umfange, wie wir im Auge haben und für eine sachdienliche Lösung allein richtig halten, viel Arbeit und manche Schwierigkeit verursachen wird; denn es würde sich dabei zum Theil um einzelne Daten handeln, welche nicht ziffermäßig ohne Weiteres ausgedrückt werden können, zum Theil würden wiederum Fragen vorkommen, welche kaum ohne gewisse technische Kenntniße zu beantworten sein würden, die ganze Fragenbeantwortung würde ungemein sorgfältig und eingehend zu behandeln sein, es müßten mithin an die mit der Sammlung des statistischen Urmaterials zu betrauenden Organe sehr hohe Anforderungen gestellt werden, Anforderungen, wie sie ein gewöhnlicher Zähler bei einer Volkszählung kaum zu erfüllen im Stande sein würde. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten sind aber bislang derartige Erhebungen im

Deutschen Reich noch nicht oder doch bei Weitem nicht in der verlangten Ausführlichkeit und Ausdehnung angestellt worden. Wir haben wohl einzelne Ermittlungen über die Wohnungsverhältnisse im Allgemeinen aus einzelnen Städten oder auch Staaten des Deutschen Reichs, welche zum Theil mit der Volkszählung verbunden, zum Theil auch selbstständig angestellt sind. Alle diese Ermittlungen, so viel schätzenswerthes Material sie auch an sich bieten, sind doch für den vorliegenden Zweck im Großen und Ganzen zu allgemein gehalten, sie können hier nicht nach jeder Richtung hin befriedigen, da sie ja auch zu einem wesentlich allgemeineren Zweck angestellt wurden; wenn ihr werthvolles Material auch hier in gewisser Beziehung mit verwendbar ist, so bildet es doch immer nur einen Theil des hier für nothwendig zu Erachtenden. Eine Enquete im weiteren Umfang hat im Februar des Jahres 1889 die Stadt Basel angestellt; deren Resultate von dem Professor Karl Bücher veröffentlicht worden sind; diese scheint uns an sich mustergültig zu sein und im höchsten Grade der Nacheifrung zu verdienen; sie ist mit großen Mühen hergestellt und gibt daher aber auch ein sehr umfassendes Material; die Verarbeitung ist in gleicher Weise eine vorzügliche. Bei den Schwierigkeiten, ja auch den Kosten, die eine solche Erhebung macht, glauben wir allerdings leider kaum annehmen zu dürfen, daß sie sobald und für größere Bezirke Nachahmung finden wird. Da nun aber das statistische Material über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter an sich ein verhältnißmäßig dürftiges, dabei aber doch für die Lösung der Wohnungsfrage ein so ungemein wichtiges ist, so glauben wir es wagen zu dürfen, eine im Herzogthum Braunschweig im Jahr 1892 veranstaltete Erhebung und ihre Resultate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, obwohl dieselbe auch nur eine höchst theilweise, keineswegs erschöpfende ist und unter keinen Umständen mit der Baseler Enquete irgend wie in Vergleich gebracht werden kann; wir sind aber der Ansicht, daß bei bewandter Sachlage auch ein kleiner und geringfügiger Beitrag nicht verschmäht werden wird, daß sich in demselben doch vielleicht einiges für weitere Kreise Wissenswerthe und Brauchbare finden wird.

Die Erhebung im Herzogthum Braunschweig verdanken wir einer Anregung von Allerhöchster Stelle, vom Regenten Prinzen Albrecht von Preußen; sie hatte einen besonderen, schneller zur Erledigung zu bringenden Zweck und konnte schon deshalb nur in einem beschränkteren Umfange angestellt werden; maßgebenden Orts war man sich aber der Unzulänglichkeit einer derartigen beschränkten Erhebung für die Menge der Einzelheiten der Arbeiterwohnungsfrage, der man fortgesetzt ein besonders lebhaftes Interesse entgegenbringt, sehr wohl bewußt, weshalb auch der Gedanke an eine nochmalige eingehendere Enquete in Erwägung gezogen ist. Direkt angeordnet wurde die Erhebung durch ein Reskript Herzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 1. März 1892 an die Landesverwaltungsbehörden (Herzgl. Kreisdirektionen und Herzgl. Polizeidirektion Braunschweig), welchen ein Formular für den Fragebogen zur Feststellung der einzelnen Daten beigefügt war; die Landesverwaltungsbehörden hatten für ihre Bezirke (Kreise beziehungsweise Stadt Braunschwaig) das Material zu sammeln, zu prüfen und zusammenzustellen; das Material selbst wurde von den Betriebsunternehmern geliefert, welchen die nach dem vorgeschriebenen Formular aufgestellten Fragebogen zur Ausfüllung mit näherer Anweisung mitgetheilt wurden, sämmtliche Betriebsunternehmer mit einer einzigen Ausnahme haben sich der Mühe der Ausfüllung bereitwilligst und pünktlich unterzogen; schließlich ist das gesammte Material noch an das Statistische Bureau des

Herzogl. Staatsministeriums gegangen und dort zu den nachstehend gegebenen Tabellen verarbeitet worden. Was sodann den Umfang der Erhebung anlangt, so ist dieselbe zunächst auf eine Kategorie von Betrieben, auf die größeren gewerblichen, beschränkt, nämlich auf diejenigen gewerblichen Betriebe, welche zwanzig und mehr Arbeiter beschäftigen; nicht berücksichtigt sind demnach die landwirthschaftlichen Betriebe und die Betriebe mit weniger als zwanzig Arbeitern; wenn daher die eigentlichen Fabrikarbeiter auch durch die Erhebung im Wesentlichen umfaßt sind, so fehlt doch eine große Menge von Arbeitern und Betrieben, deren Verhältnisse festzustellen für die allgemeine Arbeiterwohnungsfrage von Nothwendigkeit sein müßte. Durch die Erhebung sollten in der Hauptsache festgestellt werden die Wohnungsverhältnisse der fraglichen Arbeiter im Allgemeinen, die von den Arbeitgebern für Unterbringung ihrer Arbeiter getroffenen Einrichtungen, die Zahl der Arbeiterfamilien beziehungsweise der Arbeiter mit eigener Haushaltung mit Unterscheidung der Hauseigenthümer und der zur Miethe Wohnenden, und endlich das Schlafgängerwesen im Allgemeinen. Im Einzelnen waren in dem vom Betriebsunternehmer auszufüllenden Fragebogen folgende Daten anzugeben: zunächst die Zahl der beschäftigten Arbeiter; wie viel wohnen davon in Wohnungen, welche dem Arbeitgeber gehören und zwar darunter erstens gegen Miethzins, zweitens miethfrei unter Anrechnung auf den Lohnverdienst (bezüglich dieser beiden Kategorien noch Angabe der durchschnittlich gezahlten oder angerechneten Jahresmiethe), drittens in Kasernements und dergleichen, die letzten in Gesammtsumme und wiederum geschieden je nachdem sie von dem Arbeitgeber Beköstigung erhalten oder sich selbst beköstigen; sodann wieviel jener Arbeiter wohnen in anderen Wohnungen und zwar erstens in eigenen, mit Hilfe des Arbeitgebers erbauten Wohnungen, zweitens in sonstigen eigenen Häusern und drittens in Miethwohnungen, die letzten nochmal geschieden in Verheiratete mit eigener Haushaltung (bezüglich welcher nebenher die durchschnittliche Jahresmiethe anzugeben) und Unverheiratete oder ohne eigene Haushaltung Lebende; ferner war noch die Gesammtzahl der Bewohner von Miethwohnungen, gleichviel ob diese dem Arbeitgeber gehören oder nicht, anzugeben; wegen der unverheiratheten bezw. ohne eigene Haushaltung lebenden Arbeiter war noch speziell gefragt, ob sie im elterlichen Hause oder als Schlafgänger in einer fremden Familie leben; unter den Arbeitern, welche von ihren Arbeitgebern eine Wohnung gegen Miethzins oder unter Anrechnung auf den Lohnverdienst erhalten, sollten noch diejenigen ausgeschieden werden, die gleichzeitig damit auch Garten- und Ackerland zu eigener Benutzung überwiesen erhalten haben; desgleichen sollten auch diejenigen besonders aufgeführt werden, welche in eigenen Häusern wohnen und sich nebenher auch im Besitz von Garten- und Ackerland befinden; endlich war noch die Angabe des durchschnittlichen Jahres-Arbeitsverdienstes erwachsener Arbeiter gefordert; bei den einzelnen Fragen war durchweg, so weit sie solches zuließen, auch noch der Unterschied nach dem Geschlecht der Arbeiter gemacht; eine Rubrik für besondere Bemerkung war gleicherweise angefügt. Die Erhebung ist demgemäß auch für den beschränkten Kreis der von ihr berücksichtigten Arbeiter bei Weitem noch nicht erschöpfend; sie gibt namentlich gar keinen Aufschluß über die Beschaffenheit und den Umfang der von den Arbeitern genutzten Wohnungen, die Zahl und Größe der denselben zur Verfügung stehenden Räume, die Luft- und Lichtverhältnisse, sowie anderer in sanitärer 2c. Hinsicht in Betracht kommender Momente u. s. w. Immerhin klärte die Erhebung aber doch über Manches auf, was bei den mit Volkszählungen verbundenen Erhebungen 2c. meist nicht mit berück-

sichtigt worden ist und berücksichtigt werden konnte und enthält für den von ihr betroffenen kleineren Kreis insofern ein reicheres Material, welches doch für den einen oder anderen Zweck auch sonst sich verwerthen lassen mag; dieses ist für uns bestimmend gewesen, die Resultate für weitere Kreise zur Veröffentlichung zu bringen, wobei aber das Lückenhafte und Beschränkte derselben keinen Augenblick verkannt werden soll. Das Material selbst, soweit es eben zur Verfügung steht, kann aber nur als ein durchaus zuverläßiges betrachtet werden; die einzelnen Angaben sind, wie schon hervorgehoben, lediglich von den Unternehmern der größeren gewerblichen Etablissements gemacht worden; daß seitens derselben unzutreffende oder in einzelnen Beziehungen der Wahrheit nicht entsprechende oder entstellte Daten geliefert seien, ist nach Lage der Sache nicht anzunehmen; die von den Betriebsleitern eingelieferten Fragebogen sind von den Landesverwaltungsbehörden nochmals einer Prüfung unterzogen und dabei sofern im Einzelnen Irrthümer untergelaufen, nach entsprechender Aufklärung eingebessert worden. Die zahlenmäßigen Resultate der Erhebung sind in den beiden angefügten Zusammenstellungen verarbeitet, von denen die erste die Daten für die örtlichen Bezirke, die zweite dieselben für die einzelnen großen Gewerbeklassen, wie sie für die Berufszählung von 1882 zusammengefaßt waren, gibt.

In der Tabelle I sind als Bezirke die Landesverwaltungsbezirke, die Kreise gewählt worden und innerhalb derselben die Städte und Landgemeinden nochmals besonders geschieden, aber auch die Gesammtzahl für den ganzen Bezirk gegeben. In den Zahlen für das ganze Herzogthum ist die Stadt Braunschweig besonders hervorgehoben, weil sie als einzige Stadt über 100 000 Einwohner und einer Seelenzahl, welche mehr als das siebenfache derjenigen der nächst größten Stadt des Herzogthums ausmacht, auch gesondert dasteht; es sind sodann die übrigen Städte und die Landgemeinden je zusammengefaßt und daneben endlich das Gesammtresultat angegeben. Um einen Ueberblick über die Größenverhältnisse der einzelnen Kreise zu geben, sei hier vorweg noch kurz angeführt, daß nach der Volkszählung von 1890 die Stadt Braunschweig 101 047 Einwohner, der Landkreis Braunschweig 92 Landgemeinden mit 40 585 Einwohnern, der Kreis Wolfenbüttel zwei Städte und 102 Landgemeinden mit 75 168 Einwohnern, der Kreis Helmstadt drei Städte und 87 Landgemeinden mit 65 501 Einwohnern, der Kreis Gandersheim zwei Städte und 72 Landgemeinden mit 45 021 Einwohnern, der Kreis Holzminden drei Städte und 69 Landgemeinden mit 47 095 Einwohnern, und der Kreis Blankenburg endlich zwei Städte und 22 Landgemeinden mit 29 256 Einwohnern umfaßt; von den insgesammt 403 773 Einwohnern des Herzogthums kommen 101 047 auf die Stadt Braunschweig, 69 859 auf die übrigen Städte und 232 867 auf die Landgemeinden.

Die Erhebung hat sich insgesammt auf 29 382 Arbeiter erstreckt, von denen 25 770 männlichen und 3 612 weiblichen Geschlechts waren. Die größte Zahl, nämlich 11 872, entfällt auf die Stadt Braunschweig, 6 563 kommen auf die übrigen Städte und 10 947 auf die Landgemeinden. Während die Bevölkerung der Stadt Braunschweig von der Gesammtbevölkerung des Herzogthums nur 25 % ausmacht, kamen von der gesammten Menge der gezählten Arbeiter 41 % auf dieselbe; bei den übrigen Städten ist auch der auf sie von den gezählten Arbeitern entfallende Prozentsatz, nämlich 21 %, höher als das Prozentverhältniß ihrer Bevölkerung zu der Gesammtbevölkerung des Herzogthums, welches letztere sich nur auf 17 % stellt; bei den Landgemeinden ist aber das Verhältniß ein umgekehrtes, in ihnen leben 58 % von sämmtlichen

Einwohnern des Herzogthums, aber nur 38% von den durch die Erhebung gezählten Arbeitern. Dieses Resultat würde also den allgemeinen, an sich allerdings wohl schon zur Genüge bekräftigten Schluß unterstützen, daß in den größten Städten die Zahl der Arbeiter in den großen gewerblichen Betrieben verhältnißmäßig am Stärksten vertreten ist, daß die Zahl auch in den mittleren und speziell kleinen Städten (die übrigen Städte des Herzogthums schwanken zwischen 1506 und 14484 Einwohnern) immerhin noch eine nennenswerthere (über den Durchschnitt) bleibt als in den Landgemeinden, innerhalb welcher ihre Anzahl in der sonstigen Bevölkerung am Meisten zurücktritt. Unter den Kreisen ist Gandersheim als der am Wenigsten industrielle mit seiner ermittelten Arbeiterzahl hinter den übrigen zurück, Helmstedt steht dagegen obenan; unter den Städten zeichnen sich die der Kreise Helmstedt, Holzminden und Wolfenbüttel durch eine höhere Arbeiterzahl aus. Es ist sodann noch die Zahl der unverheiratheten Arbeiter beziehungsweise der verheiratheten Arbeiter ohne eigenen Haushalt (die Zahl dieser letzteren ist verhältnißmäßig durchweg nur von geringer Bedeutung und wird deshalb auch für die Folge nicht weiter besonders hervorgehoben zu werden brauchen, wenn von der in Rede stehenden Arbeiterkategorie gehandelt wird), welche nicht in Wohnungen oder Casernements der Arbeitgeber wohnen, angegeben; sie beträgt insgesammt 10383 und zwar 7996 männliche und 2387 weibliche. Hier muß sofort das stärkere Hervortreten des weiblichen Geschlechts auffallen; während es unter den überhaupt gezählten Arbeitern nur etwa den achten Theil einnimmt, kommt es hier nahe an ein Viertel heran. Die unverheiratheten Arbeiter, welche nicht in Wohnungen oder Casernements der Arbeitgeber wohnen, machen von der Gesammtheit der gezählten Arbeiter 35% aus, beim männlichen Geschlecht allein nur 31%, beim weiblichen dagegen 63%; diese Verhältnißzahlen beweisen auch deutlich das Ueberwiegen des weiblichen Geschlechts bei der fraglichen Arbeiterkategorie. Die Vertheilung der genannten Arbeiterklasse zwischen Großstadt, Kleinstadt und Land ist etwa analog der der Arbeiter überhaupt; von den weiblichen Arbeitern kommen hier 58% auf die Großstadt und je 21% auf Kleinstadt und Land, der Prozentsatz, welcher auf die Großstadt kommt, ist hier etwas höher als bei den Arbeitern weiblichen Geschlechts überhaupt, denn von diesen besitzt die Stadt Braunschweig nur 54%, die übrigen Städte und die Landgemeinden je 23%. Verhältnißmäßig am Schwächsten vertreten ist diese Arbeiterkategorie in den Kreisen Helmstedt und Wolfenbüttel.

In den Rubriken 9 bis 19 ist demnächst in absoluten Zahlen angegeben, wie viel Arbeiter in eigenen Häusern, wie viel in Miethwohnungen und wie viel in Casernements ꝛc. der Arbeitgeber wohnen; bei den in eigenen Häusern Wohnenden sind diejenigen, welche gleichzeitig Garten- und Ackerland besitzen, nochmals gesondert aufgeführt; die in Miethwohnungen gezählten Arbeiter sind einmal wiederum getheilt, je nachdem sie in Häusern der Arbeitgeber oder in sonstigen Häusern wohnen; für die in Häusern der Arbeitgeber Wohnenden ist dann nochmals der Unterschied gemacht, ob sie gegen Miethzins oder miethfrei unter Anrechnung auf den Lohnverdienst wohnen, auch sind hier noch diejenigen speziell aufgeführt, welche gleichzeitig Garten- oder Ackerland zugewiesen erhalten haben; für die in Casernements der Arbeitgeber befindlichen Arbeiter ist noch besonders hervorgehoben, ob sie mit Beköstigung der Arbeitgeber oder mit eigener Beköstigung leben. Eine allgemeine Unterscheidung des männlichen und des weiblichen Geschlechts ist hier für die einzelnen Abtheilungen nicht gemacht worden, um nicht zu sehr ins Breite zu gehen und weil eine solche durchgängige

Scheidung auch wohl weniger von Interesse sein möchte. In den Fragebogen war auch noch bei den in eigenen Häusern Wohnenden die Angabe verlangt, welche der eigenen Häuser mit Hilfe der Arbeitgeber erbaut seien; wegen zu großer zahlenmäßiger Geringfügigkeit der festgestellten bezüglichen Fälle ist die Aufführung derselben in einer besonderen Rubrik der Tabelle unterlassen und wollen wir nur hier das Resultat etwas näher hervorheben. Im Landkreis Braunschweig und den Kreisen Helmstedt, Gandersheim und Blankenburg ist der fragliche Fall überhaupt nicht vorgekommen; in der Stadt Braunschweig ist einem Arbeiter in einer Gold- und Silberwaarenfabrik der Hausbau durch Gewährung eines Darlehns seitens des Arbeitgebers ermöglicht; im Kreise Wolfenbüttel haben neun Arbeiter des Communion-Hüttenamts Oker, welches überhaupt besondere, vielfach noch auf altem patriarchalischen Brauch beruhende Verhältnisse zeigt, mit Hilfe des Hüttenamts sich Häuser gebaut, indem sie theils Bauprämien in der Höhe von 600 Mk., theils zinsfreie nur gering zu amortisirende Baukostenvorschüsse von 900 Mk. bezw. 1500 Mk., theils beides vom Hüttenamt verwilligt erhielten, ferner ist ein Arbeiter einer Zuckerfabrik vom Arbeitgeber durch Leistung der nothwendigen Fuhren beim Hausbau unterstützt worden; im Kreise Holzminden endlich sind einmal zwei einzelnen Arbeitern (der eine im Betriebe einer chemischen Fabrik, der andere im Steinbruchsbetriebe) Unterstützungen beim Hausbau gewährt und außerdem in sechs anderen Fällen, von denen gleicherweise vier auf einen Steinbruchsbetrieb und zwei auf den Betrieb einer chemischen Fabrik kommen, Häuser vom Arbeitgeber gebaut und diese an die Arbeiter auf Abzahlung verkauft. Das Resultat der Feststellung dieser Richtung ist also an sich eigentlich mehr ein negatives; es ist eben klargelegt, daß die wesentlich erst in neuerer Zeit hervorgetretenen Bestrebungen größerer industrieller Etablissements, ihren Arbeitern die Möglichkeit der Erlangung eines eigenen Heims zu schaffen, und damit ihrerseits zur Lösung wohl nicht nur der Arbeiterwohnungsfrage, sondern recht eigentlich auch der ganzen socialen Arbeiterfrage ein Erhebliches beizutragen, sich im Herzogthum Braunschweig noch nicht oder doch nur in sehr untergeordneter Weise bethätigt haben; möglicherweise wird man die zu zweit angeführten Fälle im Kreise Holzminden hierher zählen können, sie würden aber immer nur Anfänge, wenn auch sehr anerkennenswerthe, bilden; die zahlreicheren Fälle der Communion-Hüttenwerke zu Oker sind an und für sich nicht hierher zu rechnen, sie beruhen vielmehr auf den alten patriarchalischen, in vielen Beziehungen aber sehr zu schätzenden Einrichtungen der Communionwerke; die übrigen Fälle sind ja an sich nur vereinzelt, wir werden sie wohl mehr als eine außerordentliche Belohnung der Arbeitgeber an den einzelnen brauchbar und zuverlässig befundenen Arbeiter anzusehen haben, die zwar auch als Arbeitgeber und Arbeiter ehrend anzuerkennen sind, aber die oben bezeichneten Bestrebungen nur entfernt berühren. Zu den absoluten Zahlen der Rubriken 9 bis 19 brauchen wir im Allgemeinen wohl weiter Nichts hinzuzufügen, nur zwei Punkte, welche in den weiter in der Tabelle angestellten Verhältnißberechnungen nicht mehr berücksichtigt sind, haben wir daraus hervorzuheben. Der eine Punkt betrifft die Feststellungen über die Zahl derjenigen Arbeiter, welche neben einem eigenen Haus auch Garten- oder Ackerland besitzen, sowie der, welche solches vom Arbeitgeber neben der von ihm miethweise zc. überlassenen Wohnung überwiesen erhalten haben; wir werden diese Zahlen in Verbindung setzen mit der Gesammtzahl der Arbeiter der berührten besonderen Kategorien (Hauseigenthümer, Miether von Wohnungen der Arbeitgeber). Von 2965 Arbeitern, welche eigene Häuser bewohnen, be-

sitzen 2278 gleichzeitig Garten- und Ackerland, die letzteren umfassen also 77% der ersteren; es scheint uns dieses ein verhältnißmäßig hoher Procentsatz zu sein und wird man es gewiß nur als ein günstiges Zeichen betrachten können, wenn ein so großer Theil der Hauseigenthümer der arbeitenden Klassen neben dem Wohnhaus auch noch ein Stück Erde, sei es zur Erzielung von Haushaltungsfrüchten, sei es lediglich als Garten zum Genuß und zur Erholung sein eigen nennt. Das vorbezeichnete Verhältniß der Hauseigenthümer mit Grundbesitz gegenüber den Hausbesitzern überhaupt stellt sich übrigens selbst für die Stadt Braunschweig immer noch auf 47%, ein derartiger Prozentsatz ist aber für eine größere Stadt auch wohl nur bei den besonderen Verhältnissen Braunschweigs möglich, welches namentlich in seinen äußeren Theilen sich durch eine sehr weite Bauart auszeichnet und zu den räumlich im Verhältniß zur Einwohnerzahl ausgedehntesten Städten Deutschlands gehört. Die übrigen Städte des Herzogthums sind meist kleine Landorte, in denen durchweg auch Ackerbau getrieben wird, es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn in ihnen das fragliche Verhältniß nicht weit von dem der Landgemeinden abweicht, es macht in diesen Städten 81%, in den Landgemeinden 86% aus; von den einzelnen Kreisen zeigt Holzminden das günstigste Verhältniß, nämlich 92%, es folgt Blankenburg mit 87%, der Landkreis Braunschweig und Helmstedt beide mit 82%, Gandersheim mit 80% und endlich Wolfenbüttel mit 77%. Unter denjenigen Arbeitern, welche Wohnungen der Arbeitgeber gegen Miethzins oder miethfrei unter Anrechnung auf den Lohnverdienst bewohnen, ist die Zahl derer, welche gleichzeitig Garten- oder Ackerland zugewiesen erhalten haben, allerdings durchweg geringer, sie ist aber an sich immer noch eine hohe: 854 von 1392 der fraglichen Arbeiterkategorie des Herzogthums oder 61%; im Einzelnen verschiebt sich dann aber das Verhältniß dem vorbehandelten gegenüber stärker; so tritt zunächst der Prozentsatz für die Stadt Braunschweig erheblicher zurück, er beträgt 18% und ist dabei aber an sich doch noch als hoch anzusehen, denn in einer größeren Stadt wird es wohl mehr zu den Ausnahmen zu rechnen sein, wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitern eine Miethwohnung mit Garten- oder Ackerland zuweisen kann; der Unterschied zwischen den übrigen Städten und den Landgemeinden hat sich hier etwas, wenn auch nicht gerade beträchtlich, erweitert, der Prozentsatz für die übrigen Städte berechnet sich auf 64%, der für die Landgemeinden auf 71%; die einzelnen Kreise gruppiren sich nach der Höhe ihres Satzes gleichfalls in anderer Weise, Holzminden steht allerdings mit 85% auch hier obenan, dann folgt aber der Landkreis Braunschweig mit 76%, demnächst erst Blankenburg mit 74%, darauf Wolfenbüttel mit 64%, Gandersheim mit 52% und endlich Helmstedt mit 50%; neben anderweiter Gruppirung ist dementsprechend gleichzeitig ein erhebliches Abfallen, ein größerer Unterschied zwischen dem Maximum und dem Minimum, zu konstatiren. Wollte man nun aus den vorbehandelten Resultaten allgemeine Folgerungen ziehen, beziehungsweise Schlüsse aufstellen, welche durch diese Resultate unterstützt werden, so würden diese etwa folgendermaßen zu fassen sein: von den in eigenen Häusern wohnenden Arbeitern pflegt die größere Mehrzahl gleichzeitig Garten- oder Ackerland zu besitzen, dieses Verhältniß tritt in den größeren Städten allerdings mehr zurück, äußert sich aber stärker in den kleinen Städten und den Landgemeinden; auch unter denjenigen Arbeitern, welche von ihren Arbeitgebern Miethwohnungen erhalten, machen die, welchen gleichzeitig Garten- oder Ackerland überwiesen ist, noch die Hälfte oder über die Hälfte aus, hierbei sind allerdings die Unterschiede im Einzelnen größer,

namentlich zeigt sich der fragliche Fall in der größeren Stadt verhältnißmäßig seltener und tritt in den Landgemeinden am ausgesprochensten auf. Der zweite Punkt, den wir hier noch berühren wollen, bezieht sich auf die von dem Arbeitgeber in Casernements ꝛc. untergebrachten Arbeiter, je nachdem sie Beköstigung seitens des Arbeitgebers erhalten oder mit eigener Beköstigung leben. Von den 1999 in Casernements ꝛc. wohnenden Arbeitern des Herzogthums gehören zu der ersten Kategorie, Beköstigung seitens des Arbeitgebers, 301 oder 15%, zu der zweiten, eigene Beköstigung, 1698 oder 85%; die eigene Beköstigung überwiegt also im Ganzen sehr erheblich; im Einzelnen stellt sich dieses Ueberwiegen aber doch etwas anders; in der Stadt Braunschweig, in welcher 77% mit eigener Beköstigung und 23% mit Beköstigung seitens des Arbeitgebers gezählt sind, desgleichen und zwar in noch stärkerem Maße in den übrigen Städten, welche das Verhältniß von 74% zu 26% aufweisen, ist dasselbe geringer, wogegen es dann in den Landgemeinden mit 92% gegenüber 8% zu weit schärferem Ausdruck kommt. Jedenfalls tritt die Beköstigung der Arbeiter in den Casernements seitens der Arbeitgeber nicht so allgemein auf, denn in den Kreisen Helmstedt, Gandersheim und Blankenburg finden wir sie so gut wie gar nicht. Die festgestellten Resultate würden hier für den allgemeinen Schluß sprechen, daß die in Casernements ꝛc. der Arbeitgeber wohnenden Arbeiter zu einem ganz erheblich größeren Theil sich selbst zu beköstigen pflegen, daß eine Beköstigung derselben durch den Arbeitgeber im Großen und Ganzen nur mehr sporadisch vorkommt, daß sie sich auf dem Lande verhältnißmäßig seltener, in großen und ebenso auch in kleinen Städten dagegen in höherem Maße findet.

Es folgen nun Verhältnißzahlen, welche wohl im Einzelnen ein weiteres Interesse in Anspruch nehmen möchten und daher auch etwas näher behandelt werden sollen. Zunächst ist in den Rubriken 20—23 berechnet, wie viel von hundert gezählten Arbeitern im eigenen Hause, wie viel in Miethwohnung und zwar einerseits in den Arbeitgebern gehörigen Häusern, andererseits in sonstigen Häusern, und wie viel endlich in den den Arbeitgebern gehörigen Casernements ꝛc. wohnen. Von der Gesammtheit der im Herzogthum gezählten Arbeiter bilden die in eigenen Häusern Wohnenden etwa gerade den zehnten Theil, 10,09%; auch diesen Prozentsatz wird man an sich als einen verhältnißmäßig hohen ansehen müssen, welcher sich voraussichtlich nicht in allen Staaten des Deutschen Reiches in gleicher Weise ergeben möchte, denn im Herzogthum Braunschweig besteht eine Reihe mehr oder weniger ausgedehnter Erleichterungen bei Neubauten, welche wir hier natürlich nur kurz berühren können, so die Bauholzberechtigungen einer großen Zahl von Gemeinden, die Abgabe von Bauholz aus den herrschaftlichen Forsten zu einer ermäßigten Taxe, die freie Gewährung von Dachsteinen der Sollingssteinbrüche, endlich die Gewährung von Bauprämien; die letzten sollen aber gerade dazu dienen, die Herstellung von Arbeiterwohnungen zu fördern, sie werden alljährlich nach Maßgabe einer bestimmten etatsmäßig hierfür ausgeworfenen Summe, deren Erhöhung jetzt noch besonders angeregt ist, für die fertiggestellten mustergiltigen Arbeiterwohnungen gewährt und wird dabei gerade wesentlich auf eine den jetzigen Anforderungen in sanitärer und sonstiger Beziehung vollauf entsprechende Ausführung gesehen; der Bau guter und tauglicher Arbeiterwohnungen durch die Arbeiter selbst ist dadurch zweifellos wesentlich gefördert worden. Im Einzelnen zeigen sich nun aber doch starke Abweichungen von dem genannten Durchschnittsprozentsatze der Arbeiter in eigenen Häusern. Zunächst für die Stadt Braunschweig geht er unter die Hälfte, auf 4,99%, herab. Der Einfluß der großen Stadt tritt

darin in erklärlicher Weise zu Tage. Für die übrigen Städte beträgt der Durchschnitt 11,64%, also immer noch etwas mehr als der Gesammtdurchschnitt, sie zeigen aber in Einzelnen gleicherweise wieder starke Differenzen, denn die Städte des Kreises Wolfenbüttel haben nur einen Prozentsatz von 8,03%, wohl wesentlich in Folge des Einflusses von Wolfenbüttel, der nächst Braunschweig größten Stadt des Herzogthums, Blankenburg dagegen hat einen Prozentsatz von 28,24%, damit auch das Maximum der Arbeiter in eigenen Häusern erreichend. Die Landgemeinden haben, wie wohl mit Rücksicht auf die daselbst doch zweifellos vorhandene Möglichkeit mit einem geringeren Kostenaufwande ein Haus herzustellen nicht zu verwundern, den höchsten Durchschnittsprozentsatz von 14,70%: unter sich differiren sie allerdings fast eben so stark als die Städte, der Landkreis Braunschweig zeigt 7,13% und die Landgemeinden des Kreises Blankenburg 20,25%. Die aus Städten und Landgemeinden gemischten Kreise wechseln zwischen 8,65% (Helmstedt) und 21,04% (Blankenburg). Im Ganzen steht der Kreis Blankenburg hier jedenfalls am günstigsten da, in ihm finden sich aber auch schon seit lange wohl die meisten Begünstigungen beim Bauen. — In Miethwohnungen der Arbeitgeber gleichviel ob gegen Miethe oder miethfrei unter Anrechnung auf den Lohnverdienst wohnen im ganzen Herzogthum 4,74% der Arbeiter; auch diese Arbeiterkategorie ist in der Stadt Braunschweig erheblich geringer vertreten mit nur 1,73%; in den übrigen Städten stellt sie sich durchschnittlich auf 4,15%, schwankt aber auch in den Städten der einzelnen Kreise ziemlich bedeutend zwischen 0,65% im Kreise Gandersheim und 6,28% im Kreise Wolfenbüttel; die Landgemeinden weisen auch hier den höchsten Prozentsatz mit 8,36% auf und hat dieses wohl darin seinen natürlichen Grund, daß neu entstehenden gewerblichen Etablissements auf dem Lande für eine größere Zahl Arbeiter nicht ohne Weiteres Unterkunft zur Verfügung steht und sie deshalb eher zum Bau von Miethwohnungen oder Casernen gezwungen sein werden; je nach den lokalen Verhältnissen und nach dem Betriebsumfang wird aber dieses letztbezeichnete Bedürfniß bald mehr bald weniger stark hervortreten und daraus erklären sich auch die ganz besonders starken Unterschiede in den Prozentsätzen für die Landgemeinden der einzelnen Kreise, der Kreis Helmstedt hat das Minimum von 4,69%, der Kreis Holzminden das Maximum von 17,35%; die Kreise mit Städten und Landgemeinden stehen zwischen 3,97%, Kreis Helmstedt, und 10,35%, Kreis Holzminden, wobei also im Wesentlichen die Landgemeinden ausschlaggebend gewesen sind. — Nunmehr kommen wir zu der hauptsächlichsten Kategorie, den Arbeitern in sonstigen nicht dem Arbeitgeber gehörigen Miethwohnungen. Für das ganze Herzogthum machen dieselben 78,37% aus; im Einzelnen dreht sich dann bei dieser Hauptzahl das bislang konstatirte Verhältniß um, hier figurirt in erster Linie die Stadt Braunschweig mit einem hohen Prozentsatz über den Durchschnitt nämlich mit 90,10%; die übrigen Städte insgesammt stehen wie bei sämmtlichen Kategorien dem Gesammtdurchschnitt fast gleich mit 78,37%, unter sich differiren sie aber auch hier, indem der Prozentsatz für die Städte des Kreises Gandersheim sich auf 86,30% erhebt, der für die Städte des Kreises Blankenburg auf 61,07% sinkt; für die Landgemeinden insgesammt stellt sich der Prozentsatz wesentlich unter den Gesammtdurchschnitt auf 65,82%, die der einzelnen Kreise theilen sich in drei Gruppen, je zwei Kreise weisen einen höheren Prozentsatz (Landkreis Braunschweig und Wolfenbüttel), einen mittleren (Gandersheim und Blankenburg) und einen niederen (Helmstedt und Holzminden) auf; innerhalb der einzelnen Kreise mit Städten und Landgemeinden

findet sich verhältnißmäßig nur ein geringer Unterschied zwischen 68,17% (Blankenburg) und 73,60% (Gandersheim). — Zuletzt kommen wir nun auf die in Casernements ꝛc. der Arbeitgeber wohnenden Arbeiter; insgesammt machen dieselben 6,80% aus, also nicht so viel als die in eigenen Häusern aber mehr als die in Miethwohnungen der Arbeitgeber Wohnenden; die Stadt Braunschweig mit 3,18% bleibt hier minder stark hinter dem Gesammtdurchschnitt zurück, die übrigen Städte stehen mit 6,15% demselben fast genau gleich, differiren aber in den einzelnen Kreisen sehr weit, zwischen 0,65% (Gandersheim) und 9,16% (Blankenburg); die Landgemeinden insgesammt überragen mit 11,12% den Gesammtdurchschnitt nicht unerheblich, aber gerade bei ihnen zeigt sich auch im Einzelnen eine große Verschiedenheit, denn die des Kreises Gandersheim haben den Prozentsatz von 1,07% und die des Kreises Helmstedt, welche allerdings mit ihrem besonders hohen Satz verhältnißmäßig vereinzelt dastehen, den von 27,90%; es findet hier dasselbe Anwendung, was oben bezüglich der Arbeiter in Miethwohnungen der Arbeitgeber hervorgehoben wurde: auf dem Lande größeres Bedürfniß nach Fürsorge durch die Arbeitgeber, aber auch im Einzelnen dabei größere Verschiedenheit je nach den besonderen lokalen Verhältnissen. In den Resultaten der vorbehandelten Verhältnißzahlen würde man nun wiederum die nachstehende allgemeine Folgerung begründet finden können: Weitaus die Mehrzahl der in den größeren gewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, ja man könnte auch wohl sagen mindestens drei Viertheile derselben wohnt durchschnittlich in Miethwohnungen bei dritten Personen; in den großen Städten erhöht sich dieses Verhältniß noch in nicht unbedeutender Weise, für die mittleren und kleinen Städte mag der Durchschnitt etwa zutreffend sein, in den Landgemeinden ist das Wohnen der Arbeiter in Miethwohnungen an sich geringer; eigene Häuser bewohnen nur verhältnißmäßig wenige der fraglichen Arbeiter, wohl durchweg nur unter ein Zehntel derselben, in den großen Städten sind Arbeiter mit eigenen Häusern ungleich seltener als in den Landgemeinden, die kleinen Städte stehen in dieser Beziehung etwa in der Mitte zwischen beiden; die Zahl der in Miethwohnungen oder in Casernements der Arbeitgeber wohnenden Arbeiter ist immerhin noch etwas höher als die der in eigenen Häusern Wohnenden, in den großen Städten tritt diese Wohnart stark zurück, ist dagegen auf dem Lande zahlreicher, wobei allerdings immer die localen Verhältnisse im Einzelnen maßgebend sind und manche Schwankungen herbeiführen.

Sodann ist in den Rubriken 24 bis 27 nochmals innerhalb derjenigen Arbeiter, für deren Wohnung die Arbeitgeber sorgen, das Verhältniß festgestellt, wie viel unter hundert derselben in Miethwohnungen der Arbeitgeber gegen Miethzins, wie viel in desgleichen miethfrei unter Anrechnung auf den Lohnverdienst, wie viel in Casernements mit Beköstigung seitens des Arbeitgebers, und wie viel in Casernements mit eigener Beköstigung leben. Die Unterbringung in Casernements zeigt sich hier für die Gesammtheit doch als das Ueberwiegende und zwar fällt hier hauptsächlich die mit eigener Beköstigung der Arbeiter ins Gewicht, für welche allein 50,07% berechnet sind, auf die Casernements mit Beköstigung der Arbeitgeber kommen dann noch 8,88%; Miethwohnungen der Arbeitgeber bewohnen gegen Miethzins 28,10%, miethfrei unter Anrechnung auf den Lohnverdienst 12,95%. Für die Stadt Braunschweig ist zunächst der Prozentsatz der in Miethwohnungen gegen Miethzins Wohnenden wesentlich geringer, 12,52%, dafür aber der in Miethwohnungen miethfrei Wohnenden, allerdings nicht ganz entsprechend, höher, 22,64%; andererseits ist der Prozent-

satz der in Casernements mit Beköstigung der Arbeitgeber Wohnenden fast doppelt so hoch als der des Gesammtdurchschnitts 16,81%, der derjenigen in Casernements mit eigener Beköstigung bleibt ein weniges zurück mit 48,03%. Für die übrigen Städte treten wiederum Abweichungen theilweis in anderer Richtung ein; die Prozentsätze der in Casernements Wohnenden sind ähnlich wie die der Stadt Braunschweig, nur tritt der Satz der in Casernements mit eigener Beköstigung Wohnenden noch etwas mehr zurück, er beträgt 43,93%, derjenige mit Beköstigung des Arbeitgebers Casernirten beläuft sich auf 15,83%; dahingegen ist hier das Wohnen gegen Miethzins ein ungleich vorherrschenderes und andererseits das miethfreie Wohnen unter Anrechnung auf den Lohnverdienst nur ein sehr geringes, auf ersteres kommen 34,91%, auf letzteres 5,33%. Von diesem für die Städte im Durchschnitt berechneten Verhältniß treten nun aber für die Städte der einzelnen Kreise ganz erhebliche Abweichungen hervor, wie wir sie im gleichen Grade für die bislang betrachteten Verhältnißzahlen nicht zu verzeichnen hatten; es beruht dieses aber zu einem nicht unwesentlichen Theile mit darauf, daß wir es hier oft mit verhältnißmäßig niedrigen absoluten Zahlen zu thun haben, und daß daher vielfach schon eine an sich geringe Anzahl der einen Kategorie, eventuell ein einzelnes größeres gewerbliches Etablissement mit dem von ihm getroffenen Einrichtungen, nach der einen oder anderen Seite hin von ganz erheblicher, Ausschlag gebender Wirkung auf die Verhältnißzahlen werden kann; so kommt ein Vermiethen der Arbeitgeber gegen Miethzins in den Städten des Kreises Blankenburg überhaupt nicht vor, in denen des Kreises Gandersheim beläuft sich der Prozentsatz der dementsprechend Wohnenden auf nur 16,67%, in denen des Kreises Wolfenbüttel aber auf 51,57%; miethfrei unter Anrechnung auf den Lohnverdienst wohnen in den Städten des Kreises Helmstedt nur 1,73%, in denen des Kreises Gandersheim aber 33,33%; Gandersheim und Blankenburg weisen in ihren Städten casernirte Arbeiter mit Beköstigung des Arbeitgebers überhaupt nicht auf, Helmstedt nur 4,84%, Wolfenbüttel aber 27,04%; die sich selbst beköstigenden casernirten Arbeiter steigen in den Städten des Kreises Blankenburg bis auf 85,61%, fallen dagegen in denen des Kreises Holzminden auf 23,19%, in denen des Kreises Wolfenbüttel sogar auf 18,87% herab. Die Landgemeinden haben im Gesammtdurchschnitt gleicherweise ein besonderes Verhältniß: die mit eigener Beköstigung casernirten Arbeiter treten mit einem Satze zu 52,58% schärfer hervor, der Prozentsatz der mit Beköstigung der Arbeitgeber casernirten Arbeiter ist andererseits sehr gering, nur 4,50%, für die gegen Miethzins und die miethfrei 2c. Wohnenden zeigt sich im Wesentlichen dasselbe Verhältniß wie für den Gesammtdurchschnitt des Herzogthums, die ersteren umfassen 30,21%, die letzteren 12,71%. Unter den einzelnen Kreisen sind auch hier die Abweichungen ganz besonders starke, die oben als mit in Frage kommend hervorgehobene Ursache wird man in gleicher Weise auch hier mit gelten lassen müssen; der Prozentsatz der gegen Miethzins Wohnenden wechselt zwischen 10,68% (Helmstedt) und 78,10% (Gandersheim), derjenigen der miethfrei unter Anrechnung auf den Lohnverdienst Wohnenden zwischen 3,72% (Helmstedt) und 29,18% (Blankenburg), derjenige der in Casernements mit Beköstigung des Arbeitgebers Wohnenden zwischen 0 (Helmstedt) beziehungsweise 0,73% (Gandersheim) und 13,69% (Wolfenbüttel) und endlich derjenige der mit eigener Beköstigung Casernirten zwischen 4,12% (Holzminden) und 85,60% (Helmstedt). Für die einzelnen aus Städten und Landgemeinden zusammengesetzten Kreise treten ähnliche, wenn auch nicht ganz so starke Schwankungen

hervor, da die stärkeren Gegensätze innerhalb der Städte und Landgemeinden durch die Zusammenziehung beider zum Theil zum Ausgleich kommen müßten, die verbliebenen Unterschiede scheinen uns aber weniger von allgemeinem Interesse zu sein und wollen wir sie deshalb im Einzelnen hier nicht weiter berühren. Durch die vorbehandelten Resultate würden wiederum folgende allgemeinen Schlüsse Begründung finden: Wenn die Arbeitgeber für die Wohnung ihrer Arbeiter Sorge tragen, so geschieht dieses in der Mehrzahl der Fälle durch Casernirung und zwar weitaus am Meisten durch Casernirung mit eigener Beköstigung; Casernirung mit Beköstigung seitens des Arbeitgebers ist in den Landgemeinden selten, dagegen stärker vertreten in den Städten, den großen sowohl, wie den kleinen; Gewährung von Miethwohnungen gegen Miethzins ist an sich häufiger als miethfreie Ueberlassung unter Anrechnung auf den Lohnverdienst, nur in den großen Städten scheint sich dieses Verhältniß umzukehren; lokale Verhältnisse und Gewohnheiten werden aber hier immer einen größeren Einfluß ausüben und daher im Einzelnen große Abweichungen und Schwankungen herbeiführen.

Sodann sind noch die unverheiratheten Arbeiter beziehungsweise die verheiratheten ohne eigenen Haushalt, welche weder in Wohnungen noch in Casernements der Arbeitgeber wohnen, auf den Unterschied hin, ob sie im elterlichen Hause oder ob sie als Schlafgänger in einer fremden Familie sich aufhalten, besonders behandelt worden; es ist dabei durchweg das männliche und das weibliche Geschlecht unterschieden, gleichzeitig aber auch die Gesammtsumme beider Geschlechter gegeben; die Rubriken 28 bis 33 enthalten die absoluten Zahlen, die Rubriken 34 bis 39 die entsprechenden Verhältnißzahlen. Die absolute Gesammtzahl der hier in Betracht kommenden Arbeiter ist ja schon oben näher betrachtet worden, zu den übrigen absoluten Zahlen im Einzelnen brauchen wir hier wohl Nichts hinzuzufügen, nur wollen wir nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß die Summen der unverheiratheten Arbeiter weiblichen Geschlechts, welche als Schlafgänger in einer fremden Familie wohnen, in den Kreisen Blankenburg, Gandersheim und Holzminden an sich ganz verschwindend geringe sind. Wenn wir nun gleich zu den Verhältnißzahlen übergehen, so sehen wir aus denselben in erster Linie, daß doch der Prozentsatz der unverheiratheten Arbeiter im elterlichen Hause, 54,65%, ein höherer ist als derjenige derer, welche sich als Schlafgänger in fremder Familie aufhalten, 45,35%. Dasselbe Verhältniß bleibt, wenn wir die fraglichen Arbeiter nach dem Geschlechte abtheilen, nur verschärft es sich ein Weniges beim männlichen und verringert sich in entsprechender Weise beim weiblichen Geschlecht, denn beim ersten sind 55,43%, für letzteres nur 52,03% im elterlichen Hause gezählt worden. Die unterschiedenen großen Klassen, Stadt Braunschweig, übrige Städte, Landgemeinden, haben hier ein unter sich nach den entgegengesetzten Seiten abweichendes Verhältniß. In der Stadt Braunschweig zunächst steigt der Prozentsatz der Schlafgänger in umgekehrter Richtung des Gesammtdurchschnittes auf nahezu zwei Drittel an, auf 62,56%, während die Arbeiter im elterlichen Hause nur 37,44% ausmachen; bei dem männlichen Geschlecht allein wird das zweite Drittel von den Schlafgängern sogar überschritten, sie kommen dort auf 66,88% gegenüber 33,12% der männlichen Arbeiter im elterlichen Hause; bei dem weiblichen Geschlecht gleicht sich der Unterschied mehr aus, doch überwiegen mit 52,75% immer noch die Schlafgänger, die Arbeiterinnen im elterlichen Hause betragen nur 47,25%. Gerade in entgegengesetzter Richtung verschiebt sich das Verhältniß bei den übrigen Städten und in noch verstärkterem

Maße bei den Landgemeinden. In den übrigen Städten wohnen 61,11% der unverheiratheten Arbeiter im elterlichen Hause und nur 38,89% als Schlafgänger in fremder Familie, das gleiche Verhältniß mit einer nur ganz minimalen Abweichung bleibt auch für jedes Geschlecht, wenn die Arbeiter nach dem Geschlechte getrennt werden; betrachtet man die Städte der einzelnen Kreise allein, so treten allerdings gleicherweise stärkere Abweichungen von dem Durchschnitt hervor, im Kreise Wolfenbüttel überwiegen die Schlafgänger insgesammt (61,86%) und in beiden Geschlechtern (59,24% männliches, 65,39% weibliches Geschlecht), im Kreise Helmstedt findet für die Gesammtheit eine Ausgleichung statt, die Geschlechter weichen in entgegengesetzter Richtung ab, in den Kreisen Gandersheim, Holzminden und Blankenburg endlich treten die Schlafgänger in ganz erheblicher, den Durchschnitt überholender Weise zurück und zwar sowohl für die Gesammtheit wie für beide Geschlechter getrennt. In den Landgemeinden erhebt sich die Zahl der im elterlichen Hause wohnenden unverheiratheten Arbeiter sogar auf 73,07% und die Schlafgänger treten auf 26,93% zurück, männliches und weibliches Geschlecht unterscheiden sich hier aber wieder in bedeutendem Maße, denn das männliche Geschlecht weist 76,08% im elterlichen Hause Wohnende und nur 23,92% Schlafgänger auf, während beim weiblichen Geschlecht beide Kategorien sich mehr gleichen, 55,76% im elterlichen Hause Wohnende und 44,24% Schlafgänger; die Landgemeinden der einzelnen Kreise gehen wiederum weit auseinander, in den Kreisen Braunschweig und Helmstedt überwiegen die Schlafgänger, bei Trennung nach dem Geschlecht im ersteren nur die weiblichen, im letzteren nur die männlichen Geschlechts, in sämmtlichen übrigen Kreisen treten aber und zwar auch bei beiden Geschlechtern für sich die Schlafgänger mehr zurück. Die allgemeinen Schlüsse, welche in diesen Resultaten Unterstützung finden, würden folgende sein: Das Schlafgängerwesen tritt in den großen Städten bei den Arbeitern der größeren gewerblichen Betriebe am Stärksten hervor, in den kleinen Städten finden wir es in ungleich geringerem Maße, noch weniger in den Landgemeinden, obwohl hier örtliche Verhältnisse immerhin im Einzelnen Abweichungen von der allgemeinen Regel herbeiführen werden; unterscheidet man die Geschlechter, so ist in den großen Städten beim männlichen Geschlecht das Schlafgängerwesen größer, beim weiblichen Geschlecht dagegen geringer, für die kleinen Städte und die Landgemeinden ist die Trennung nach dem Geschlecht im Großen und Ganzen ohne Belang, es zeigt sich bei beiden etwa dasselbe Verhältniß wie im Gesammtdurchschnitt.

Die Rubriken 40 bis 47 endlich enthalten Angaben über die durchschnittlich gezahlte, beziehungsweise angerechnete Jahresmiethe und den durchschnittlichen Jahresverdienst. In den Fragebogen war bezüglich dieser Facta eine Auskunft gefordert, aber nur in der Weise, daß für jeden Betrieb eine bezügliche Durchschnittszahl angegeben zu werden brauchte, und hat auch dementsprechend überall die Ausfüllung der in Betracht kommenden Rubriken stattgefunden. Wir haben also nicht für jeden einzelnen gezählten Arbeiter eine Angabe, sondern immer nur für die Gesammtzahl der Arbeiter eines Betriebes eine Durchschnittszahl, von der wir nicht wissen, ob sie ganz sorgfältig berechnet oder mit mehr oder weniger Willkürlichkeit herausgegriffen ist. Den Zahlen ist daher an sich wohl nur ein beschränkterer Werth beizulegen und sind sie deshalb auch nicht weiter rechnungsmäßig verwerthet werden; es ist bezüglich der Jahresmiethe nur getrennt, je nachdem sie für Wohnung in Häusern der Arbeitgeber oder für solche in sonstigen Häusern gezahlt wird,

der höchste und der niedrigste Betrag angegeben und bezüglich des jährlichen Arbeitsverdienstes ist in gleicher Weise mit Trennung der Arbeiter nach dem Geschlecht der höchste und der niedrigste Betrag angeführt. Die Zahlen können uns aber nur einen allgemeinen Ueberblick geben, weshalb wir dieselben auch keiner weiteren Erörterung unterziehen; irgend welche allgemeine Schlüsse würden sich auf dieselben nicht bauen lassen.

Nachdem damit die erste Tabelle erledigt worden, wenden wir uns nunmehr der zweiten zu, in welcher die durch die Erhebung ermittelten Resultate wesentlich in derselben Weise wie in der ersten Tabelle nach den einzelnen Gewerbearten geordnet sind. Wie schon oben hervorgehoben, sind dabei die großen gewerblichen Gruppen, welche für die Berufszählung vom 5. Juni 1882 gebildet waren, angewendet worden; da in diesen Gruppen immer eine ganze Reihe einzelner Betriebsarten zusammengefaßt wurden, so wollen wir zunächst die für jede der vertretenen Gruppen hauptsächlich in Betracht kommenden Betriebe vorweg kurz angeben. Wir finden insgesammt 16 der von der Berufszählung geschiedenen 24 Gruppen vertreten und sind daneben noch zwei städtische Betriebe, deren Zahlen mit festgestellt waren, gesondert aufgeführt, da sie sich nicht genau in eine einzelne Gruppe einfügen ließen. Die 16 vertretenen Gruppen sind folgende: Gruppe III, Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei mit insgesammt 17 Betrieben, darunter sechs Eisenhütten, sechs Braunkohlengruben, eine Saline, ein Salzbergwerk, Briquetfabrik &c.; Gruppe IV, Industrie der Steine und Erden mit 67 Betrieben, 21 Steinbrüchen, 23 Ziegeleien, 5 Kalkwerken 5 Glashütten, 4 Gypsfabriken, Cementfabrik, Porzellanfabrik, Thonwerk &c.; Gruppe V, Metallverarbeitung mit 13 Betrieben, 4 Eisengießereien, 3 Metallwaarenfabriken, Silberwaarenfabrik, Blechwaarenfabrik &c.; Gruppe VI, Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate mit 31 Betrieben, 15 Maschinenfabriken, 3 Nähmaschinenfabriken, 2 Pianofortefabriken, 2 Wagenfabriken, 2 Dampfkesselfabriken, Gasometerfabrik, Eisenbahnsignalbauanstalt, Gasometerfabrik, Geldschrankfabrik, optische Fabrik, Hauptwerkstätte der Staatseisenbahn &c.; Gruppe VII, Chemische Industrie mit 10 Betrieben, 2 chemische Fabriken, 2 Zündholzfabriken, Pulverfabrik, Kalifabrik, Chininfabrik, Theerproduktenfabrik, Farbefabrik &c.; Gruppe VIII, Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse mit 6 Betrieben, 4 Asphaltfabriken, Gasanstalt, Seifenfabrik; Gruppe IX, Textilindustrie mit 8 Betrieben, 3 Jutefabriken, 2 Kammgarnspinnereien, 2 mechanische Webereien, Wollwaarenfabrik; Gruppe X, Papier und Leder mit 15 Betrieben, 7 Holzpappe- &c. Fabriken, 2 Papierfabriken, 2 Tütenfabriken, Tapetenfabrik, Papierwaarenfabrik, Lederfabrik, Pappenfabrik; Gruppe XI, Holz- und Schnitzstoffe mit 16 Betrieben, 6 Tischlereien, 2 Böttchereien beziehungsweise Faßfabriken, 4 Dampfsägen &c., Möbelfabrik, Holzwerkzeugfabrik, Schuhleistenfabrik, Schachtelfabrik; Gruppe XII, Nahrungs- und Genußmittel mit 71 Betrieben, 25 Zuckerfabriken, 7 Zuckerraffinerien und Zuckersiedereien, 6 Bierbrauereien, 5 Conservenfabriken, 5 Cichorienfabriken, 15 Zigarrenfabriken, 4 Kunst- und Dampfmühlen, Chocoladefabrik, Zuckerwaarenfabrik, Schlachterei, Saftfabrik; Gruppe XIII, Bekleidung und Reinigung mit 9 Betrieben, 3 Schneidereien, 2 Hutfabriken, 2 Confektionsgeschäfte, Wäsche- und Bettwaarenfabrik, Cravattenfabrik; Gruppe XIV, Baugewerbe mit 76 Betrieben, 46 Maurermeister, 15 Zimmermeister, 10 Bauunternehmer, 2 Malermeister, Schachtmeister, Steinsetzermeister; Gruppe XV, Polygraphische Gewerbe mit 8 Betrieben, Buchdruckereien; Gruppe XVII, Handelsgewerbe mit 2 Betrieben, Waarenhandel; Gruppe XX, Verkehrsgewerbe

mit 4 Betrieben, Staatseisenbahn, Landeseisenbahn, Straßeneisenbahn, Fuhrunternehmer; Gruppe XXI mit zwei Betrieben, Restauration und Gastwirtschaft.

Zunächst sind in den Rubriken 3—8 die gezählten Arbeiter in derselben Weise wie in der ersten Tabelle behandelt. Unter den gezählten 29 382 Arbeitern sind die Industrie der Steine und Erden sowie das Baugewerbe am Stärksten vertreten, je mit über 5000, es schließen sich daran die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, die für Maschinen, Werkzeuge rc., und der Bergbau, Hütten und Salinenwesen rc. sämmtlich noch je über 3000 Arbeiter aufweisend, dicht dahinter noch die Textilindustrie mit nahezu 3000 Arbeitern; dann geht die Zahl der Arbeiter der einzelnen Gruppe aber schon unter 1000 herab, zwischen 500 und 1000 Arbeiter weisen auf: die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, die Verkehrsgewerbe, die Metallverarbeitung, die Chemische Industrie, und die für Bekleidung und Reinigung, zwischen 300 und 500 Arbeiter: das Polygraphische Gewerbe, die Papier- und Lederindustrie und die für forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe rc., endlich mit schroffem Uebergang unter 100 Arbeiter: die Anstalten für Beherbergung und Erquickung und das Handelsgewerbe; nicht mit in die Gruppen eingefügt sind die Arbeiter der Städtischen Feuerlöschanstalten und der Städtischen Straßenreinigung der Stadt Braunschweig, beide je unter 100 bleibend. Das weibliche Geschlecht ist besonders stark vertreten in der Textilindustrie, innerhalb welcher es das männliche Geschlecht um mehr als das Doppelte überragt; abgesehen davon ist es nur noch in der Industrie für Bekleidung und Reinigung an Zahl erheblicher als das männliche, aber verhältnißmäßig nur sehr unbedeutend; durch höhere absolute Zahlen zeichnet es sich sodann noch aus in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, in der für Papier und Leder, in der für Holz- und Schnitzstoffe, in der Industrie der Steine und Erden, in den polygraphischen Gewerben und in der chemischen Industrie. Die unverheiratheten Arbeiter, welche nicht in Wohnungen oder Casernements der Arbeitgeber wohnen, machen über die Hälfte der sämmtlichen Arbeiter ihrer Gruppe aus in der Textilindustrie, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und der für Bekleidung und Reinigung; eine höhere absolute Zahl erreichen sie im Baugewerbe, in der Industrie der Steine und Erden, in der für Maschinen, Werkzeuge rc., in der für Nahrungs- und Genußmittel und im Bergbau, Hüttenwesen rc. Berücksichtigt man das im Ganzen ja hier schon ungleich stärker vertretene weibliche Geschlecht allein, so zeigt sich, daß fast in sämmtlichen Gruppen über die Hälfte der gesammten Arbeiterinnen derselben zu der hier behandelten Kategorie gehören; die einzige Ausnahme macht, wenn wir von denjenigen Gruppen, in welchen das weibliche Geschlecht nur in ganz kleiner Zahl auftritt, absehen, nur die Industrie für Nahrungs- und Genußmittel; besonders stark treten die bezeichneten unverheiratheten Arbeiterinnen auch gleichzeitig der Höhe der absoluten Zahl nach namentlich in der Textilindustrie, in der Industrie für Bekleidung und Reinigung und in der für Holz- und Schnitzstoffe hervor.

Die Rubriken 9 bis 19 behandeln die gezählten Arbeiter je nach ihrer Wohnung und den in Zusammenhang damit stehenden speziell festgestellten Verhältnissen unter Angabe der absoluten Zahlen genau in derselben Weise wie die Tabelle I; auch hier liegt für uns keine Veranlassung vor, diese absoluten Zahlen näher zu erörtern, nur bezüglich der auch oben hervorgehobenen Punkte wollen wir eine Ausnahme machen. So in erster Linie bezüglich des Besitzes von Garten- und Ackerland seitens der Hauseigenthümer unter den Arbeitern. Dieser tritt uns ganz besonders häufig — wir haben dabei natür-

lich immer das Verhältniß zu den Hausbesitzern der betreffenden Gruppe im Auge und lassen diejenigen Gruppen, bei welchen es sich im Ganzen nur um geringe Zahlen handelt, außer Betracht — entgegen bei der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, der Industrie der Steine und Erden, der chemischen Industrie, der für Papier und Leder und der für Holz- und Schnitzstoffe, weniger aber doch noch zahlreich namentlich nach absoluter Zahl im Bergbau, Hüttenwesen ꝛc. und im Baugewerbe, auffallend gering in der Industrie der Maschinen, Werkzeuge ꝛc. Wenn wir sodann ferner die Fälle betrachten, in denen der Arbeitgeber neben der Miethwohnung Garten- und Ackerland überwiesen hat, so kommen wir dabei zu einem von dem vorigen wesentlich abweichendem Resultat; ganz besonders zeichnet sich hier die chemische Industrie aus, bei welcher fast neben allen an sich ziemlich häufigen Vermiethungen der Wohnungen durch die Arbeitgeber die fragliche Ueberweisung stattgefunden hat; fast ebenso ist das Verhältniß bei der Industrie für Papier und Leder; als verhältnißmäßig und absolut noch hoch ist dann die Ueberweisung bei dem Bergbau, Hüttenwesen ꝛc., sowie bei der Industrie der Steine und Erden hervorzuheben; weniger bedeutend ist sie hier gerade bei der vorher in erster Stelle zu nennenden Industrie für Nahrungs- und Genußmittel; eine ganz besonders geringe Ueberweisung ist zu konstatiren für die Industrie der Maschinen, Werkzeuge ꝛc., für das Baugewerbe, für das Verkehrsgewerbe und für die Anstalten zur Beherbergung und Erquickung. Endlich haben wir hier noch die Zahlen der in den Casernements ꝛc. der Arbeitgeber untergebrachten Arbeiter auf den Unterschied hin zu betrachten, ob die Arbeiter mit Beköstigung seitens des Arbeitgebers oder mit eigener Beköstigung dort leben; wir werden aber hier nur diejenigen Gruppen der Gewerbebetriebe berücksichtigen, bei denen überhaupt die casernirten Arbeiter in einigermaßen nennenswerther Zahl auftreten, was überhaupt nur bei wenigen Gruppen der Fall ist. In dieser Beziehung treten aber gerade bei den einzelnen Gewerbearten stärker ausgeprägte Unterschiede hervor So findet sich Casernirung mit Beköstigung seitens des Arbeitgebers gar nicht oder so gut wie gar nicht beim Bergbau, Hüttenwesen ꝛc. und bei dem Baugewerbe, andererseits tritt die Casernirung mit eigener Beköstigung gänzlich zurück in der Textilindustrie und den Anstalten für Beherbergung und Erquickung; beide Arten von Casernirung zeigen sich bei der Industrie der Steine und Erden und bei der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, doch überwiegt bei beiden die Casernirung mit eigener Beköstigung in verhältnißmäßig hohem Maße.

Im Anschluß an die absoluten Zahlen ist denn auch für die einzelnen Gewerbegruppen in den Rubriken 20 bis 23 berechnet worden, wie viel von je 100 Arbeitern derselben im eigenen Hause wohnen, wie viel in Miethwohnungen und zwar einerseits in Häusern der Arbeitgeber, andererseits in sonstigen Häusern und wie viel endlich in Casernements ꝛc. der Arbeitgeber. Der Durchschnittsprozentsatz von 10,09 % der in eigenen Häusern wohnenden Arbeiter wird nur von 5 Gewerbegruppen übertroffen, dagegen von 11, sowie den beiden gesondert angeführten Betrieben nicht erreicht. Ueber 15 % erheben sich zwei Gruppen der Bergbau Hüttenwesen ꝛc. (17,39 %) und das Baugewerbe 16,30 %), zwischen 10 und 15 % stehen die Industrie der forstwirthschaftlichen Nebenbetriebe, Leuchtstoffe ꝛc. (14,07 %), die Papier- und Lederindustrie (12,23 %) und die Industrie der Steine und Erden (12,08 %): sechs Gewerbegruppen bilden sodann ein Mittel zwischen 5 und 10 %, von denen durch eine hohe absolute Zahl die Industrie der Maschinen, Werkzeuge ꝛc.

sich immerhin auszeichnet; unter 5 % bilden die Arbeiter mit eigenen Häusern in der Industrie für Metallverarbeitung (4,09 %), im Verkehrsgewerbe (3,30 %), in der Textilindustrie (2,14 %) und bei den Anstalten für Bekleidung und Reinigung (1,75 %); die Anstalten für Beherbergung und Erquickung sind die einzige Gruppe, in welcher Arbeiter mit eigenen Häusern überhaupt nicht vertreten sind. Auf die Arbeiter in Miethwohnungen, welche ihrem Arbeitgeber gehören, kam insgesammt ein Prozentsatz von 4,74 %; ganz hervorragend wird dieser Durchschnittssatz bei den Anstalten für Beherbergung und Erquickung überschritten, in denen die Arbeiter der fraglichen Kategorie mit 52,54 % vertreten sind; erheblich über dem Durchschnitt stehen außerdem die chemische Industrie (16,38 %), der Bergbau ꝛc. (10,05 %), die Papier- und Lederindustrie (9,60 %), das Handelsgewerbe (9,30 %) und die Industrie der Steine und Erden (8,37 %), dem Durchschnitt fast gleich ist die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (4,77 %); gewissermaßen im Mittel finden sich dann fünf Gruppen, welche immerhin noch über 1 % bleiben; unter den letzten Satz gehen aber noch vier Gruppen: die Industrie der Maschinen, Werkzeuge ꝛc., die Anstalten für Bekleidung und Reinigung, das Baugewerbe und die polygraphischen Gewerbe. Die der Zahl nach bei Weitem stärkste Kategorie der Arbeiter, die derjenigen, welche in Miethwohnungen Dritter wohnen, im Durchschnitt 78,37 % ausmachend, tritt bei sechs Gruppen und den beiden speziell ausgeschiedenen Betrieben noch stärker hervor, indem sie innerhalb derselben mehr als 90 % ausmacht, das Maximum verzeichnen die Anstalten für Bekleidung und Reinigung und die Städtischen Feuerlöschanstalten mit 97,28 % beziehungsweise 97,30 %, die übrigen Gruppen über 90 % sind die Metallverarbeitung, die Industrie der Maschinen, Werkzeuge ꝛc., die Textilindustrie, die polygraphischen Gewerbe und das Verkehrsgewerbe; über 80 % der fraglichen Arbeiter enthalten außerdem noch die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und das Handelsgewerbe; mehr dem Durchschnitt nahe zwischen 70 und 80 % halten sich wiederum fünf Gruppen: die chemische Industrie, die Industrie für forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe ꝛc., die Papier- und Lederindustrie, die Industrie für Nahrungs- und Genußmittel und die Anstalten für Bekleidung und Reinigung; mit weniger als 70 % aber immer noch dicht daran bleibend und 65 % überschreitend sind die fraglichen Arbeiter im Bergbau ꝛc. und in der Industrie der Steine und Erden vertreten; endlich steht dann aber die letzte Gruppe, die Anstalten für Beherbergung und Erquickung ganz exorbitant da, denn in ihr sinkt der Prozentsatz der Arbeiter in Miethwohnungen Dritter schroff auf 6,78 % herab. Die letzte Kategorie der Arbeiter, die in Casernements ꝛc. der Arbeitgeber bilden im Gesammtdurchschnitt 6,80 %; ganz allein in gleicher Weise wie bei der vorigen Kategorie stehen auch hier die Anstalten für Beherbergung und Erquickung mit 40,68 %, dann folgen im weiten Abstande die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel mit 15,82 % und die Industrie der Steine und Erden mit 13,41 %; um den Durchschnitt herum bewegen sich sodann das Baugewerbe mit 7,22 %, die Industrie der forstwirthschaftlichen Nebenprodukte ꝛc. mit 6,53 % und der Bergbau ꝛc. mit 5,10 %; überhaupt nicht vertreten ist die fragliche Arbeiterkategorie in den Anstalten für Bekleidung und Reinigung, in den polygraphischen Gewerben, im Handelsgewerbe und im Verkehrsgewerbe; in den übrigen Gruppen zeigt sie auch nur einen ganz geringen Prozentsatz von unter oder etwas über 1 %.

Auch hier sind dann noch die unverheiratheten Arbeiter, welche weder in Wohnungen noch in Casernen ꝛc. der Arbeitgeber wohnen, besonders ausgeschieden

und in den Rubriken 24 bis 35 in gleicher Weise wie in der ersten Tabelle einerseits nach ihrer absoluten Zahl, andererseits in Verhältnißzahlen angeführt worden. Bezüglich der absoluten Zahlen wollen wir hier nur hervorheben, daß nach denselben die in Rede stehende Arbeiterkategorie am Stärksten im Baugewerbe, in der Textilindustrie, in der Industrie der Steine und Erden, in der Maschinen- ꝛc. Industrie und in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie vertreten ist. In den Verhältnißzahlen, welche ja für die Gesammtheit der Arbeiterkategorien einen ziemlich ausgleichenden Prozentsatz nämlich 54,65 % im elterlichen Hause Wohnende und 45,35 % als Schlafgänger in fremder Familie zeigen, sind doch im Uebrigen bei den einzelnen Gewerbegruppen die Unterschiede nicht unerhebliche, denn der Prozentsatz der im elterlichen Hause wohnenden Arbeiter wechselt zwischen 83,85 % (Papier und Lederindustrie) und 19,82 % (Verkehrsgewerbe) und der der Schlafgänger dementsprechend zwischen 80,18 % und 16,15 %; über 70 % bilden die Arbeiter im elterlichen Hause außerdem noch in Bergbau, Hüttenwesen ꝛc. (75,54 %) und in der Industrie der Steine und Erden (70,46 %), zwischen 60 und 70 % aber in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, im Handelsgewerbe, in der chemischen Industrie, in den polygraphischen Gewerben und bei den Anstalten für Bekleidung und Reinigung; das Schlafgängerwesen dagegen finden wir abgesehen von dem Verkehrsgewerbe im stärkeren Maße bei der Textilindustrie (60,09 %), der Industrie der Maschinen, Werkzeuge ꝛc. (58,75 %) und der Metallverarbeitung (58,67 %); für die übrigen Gruppen ist lediglich ein dem Gesammtdurchschnitt mehr oder weniger nahe kommendes Verhältniß zu verzeichnen. Trennen wir hier dann weiter nach dem Geschlecht, so verschieben sich die Verhältnisse gleicherweise fast bei sämmtlichen Gruppen, nur beim Bergbau, Hüttenwesen ꝛc. und bei den polygraphischen Gewerben sind beide Geschlechter im Wesentlichen übereinstimmend und weisen den berührten Gesammtgruppendurchschnitt auf. Hinsichtlich des Vorwiegens der Arbeiter im elterlichen Hause treten gegen den Gesammtgruppendurchschnitt beim männlichen Geschlecht namentlich die Anstalten für Bekleidung und Reinigung und die chemische Industrie zurück, während dieselben umgekehrt sich beim weiblichen Geschlecht durch einen höheren Prozentsatz auszeichnen; in geringerem Maße haben wir dasselbe Verhältniß bei der Industrie der Steine und Erden, der Metallverarbeitung, der Maschinen- ꝛc. Industrie, der Industrie der forstwirthschaftlichen Nebenprodukte, der Papier- und Lederindustrie, der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, der der Nahrungs- und Genußmittel und dem Handelsgewerbe; bei einzelnen dieser Gruppen ist beim weiblichen Geschlecht der Prozentsatz der im elterlichen Hause Wohnenden unverhältnißmäßig viel höher, es liegt dieses hauptsächlich auch mit an den hier in Betracht kommenden geringeren Zahlensummen, vermöge welcher die einzelne Zahl einen größeren Ausschlag zu geben im Stande ist. Das Schlafgängerwesen tritt andererseits beim männlichen Geschlecht in der Textilindustrie und in den polygraphischen Gewerben mehr oder weniger zurück, während es dort umgekehrt beim weiblichen Geschlecht eine etwas größere Ausdehnung gewonnen hat.

Schließlich ist auch hier der höchste und der niedrigste Betrag der gezahlten beziehungsweise angerechneten Jahresmiethe und des durchschnittlichen Jahres-Arbeitsverdienstes mit denselben Unterscheidungen, wie in der Tabelle I, in die Rubriken 36 bis 43 aufgenommen worden. Bezüglich der Bedeutung der ermittelten Zahlen gilt im Wesentlichen wohl das bereits oben Gesagte, sie werden aber immerhin hier, wo sie auf die einzelnen Gewerbegruppen ausgezogen sind,

beachtenswerther sein und ein größeres allgemeines Interesse haben. Eine gewisse Wechselwirkung von der Höhe des Arbeitsverdienstes auf die Höhe der durchschnittlich gezahlten Jahresmiethe läßt sich aus den Zahlen doch immer erkennen, namentlich wenn man die in den Häusern Dritter — nicht des Arbeitgebers — gezahlten Miethen berücksichtigt, welche ja hier der Natur der Sache nach ein zuverläßigeres durch besondere Umstände weniger beeinflußtes Resultat geben müssen. Im Allgemeinen sind die Jahresmiethen für die Wohnungen in den Häusern der Arbeitgeber niedriger als die für die Wohnungen in Häusern Dritter, besonders zeigt sich dieses bei Vergleichung der in beiden gezahlten niedrigsten Beträge, wobei allerdings nicht zu verkennen ist, daß für einzelne Gruppen auch das Gegentheil hervortritt; in den Maximalbeträgen ist verhältnißmäßig häufiger die dem Arbeitgeber gezahlte Miethe die höhere, es wird dieses aber zum großen Theil auch darin seinen Grund haben, daß die fraglichen Wohnungen an sich bessere vielleicht mit Garten oder Ackerland ausgestattete sind und daß sie auch hauptsächlich nur an über dem gewöhnlichen Durchschnitt stehende Arbeiter, welche sich durch größere Geschicklichkeit und längere Dienstzeit ausgezeichnet haben, abgegeben werden. Die äußersten Grenzen der Jahresmiethe nach Unten und Oben bilden für die Wohnungen der Arbeitgeber 22 ℳ. und 400 ℳ., für die sonstigen Wohnungen 40 ℳ. und 270 ℳ.. Der durchschnittliche Jahresverdinst differirt beim männlichen Geschlecht zwischen 500 ℳ. und 1350 ℳ. und zwar kommen beide äußersten Grenzen bei der Industrie der Steine und Erden vor; beim weiblichen Geschlecht wechselt der Verdienst zwischen 240 ℳ. und 900 ℳ.. Es sei hier aber nochmals speziell darauf hingewiesen, daß die für die Jahresmiethe und den Jahresverdienst festgestellten Zahlen immer bereits die Durchschnittssummen der einzelnen Betriebe enthalten, daß mithin die angegebenen höchsten und niedrigsten Beträge bereits Durchschnittssätze sind und nicht etwa das Maximum und das Minimum der von dem einzelnen Arbeiter gezahlten Miethe, des an den einzelnen Arbeiter gezahlten Lohnes enthalten.

Damit glauben wir die Resultate unserer Arbeiterwohnungserhebung, soweit sie allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen können, erschöpft zu haben. Sind dieselben mit Rücksicht auf den in engeren Grenzen gehaltenen Umfang der Erhebung auch nur beschränktere, so werden sie doch vielleicht, wie wir hoffen, einiges auch für weitere Zwecke Brauchbare enthalten und so ihre Feststellung nicht ohne Nutzen bleiben; auch ein bescheidener Erfolg würde schon Befriedigung gewähren.

Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1891.[1]

Vorbemerkungen.

Zu Tabelle 1 (Organisation).

I. Die Zahl der Berufsgenossenschaften, auf welche die Rechnungsergebnisse sich beziehen, blieb unverändert (112).

II. Die Zahl der staatlichen Ausführungsbehörden beträgt 158 gegen 156 im Vorjahre, die der Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden — auf Grund der Ziffer 3 des § 4 des Bauunfallversicherungsgesetzes als leistungsfähig erklärte Verbände — 194 gegen 160, so daß die Rechnungsergebnisse sich zusammen auf 352 Ausführungsbehörden, gegen 316 im Vorjahre, beziehen.

Zu Tabelle 2 Spalte 31. Die zusammen mit den Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen nachgewiesenen Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, welche von einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden über das Maß der gesetzlichen Verpflichtungen hinaus aufgewendet wurden, um die Folgen der Verletzungen für die Genossenschaft ꝛc. möglichst zu erleichtern, haben im Rechnungsjahr, wie nebenher ermittelt wurde, 44 801,98 ℳ. betragen.

Zu Tabelle 2 Spalten 36 bis 47. In den für die Baugewerks-Berufsgenossenschaften (Berufsgenossenschaften Nr. 43 bis 54 und 64) nachgewiesenen Verwaltungskosten sind die nicht ausscheidbaren Antheilkosten für die Versicherungsanstalten, welche von den letzteren nach § 17 Absatz 6 des Bauunfallversicherungsgesetzes als Pauschbetrag erhoben und der Genossenschaft erstattet werden, mit enthalten. Die bezüglichen Pauschbeträge betrugen:

1.	bei der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	5,135,47	ℳ.
2.	„ „ Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	3,700,00	„
3.	„ „ Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	5,182,00	„
4.	„ „ Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	12,155,98	„
5.	„ „ Magdeburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	6,349,98	„
6.	„ „ Sächsischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	10,692,11	„
7.	„ „ Thüringischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	—	„
8.	„ „ Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,310,00	„
9.	„ „ Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	3,248,77	„
10.	„ „ Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	1,199,76	„
11.	„ „ Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	3,526,05	„
12.	„ „ Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft	3,988,90	„
13.	„ „ Tiefbau-Berufsgenossenschaft	35,773,11	„
	zusammen	92,262,13	ℳ.

[1] Vgl. „Annalen" 1888 S. 272 ff., 1889 S. 397 ff., 1890 S. 206 ff., 1891 S. 534 ff., 1893 S. 700 ff. Bezüglich der Einzelheiten der Tabellen ist auf die Reichstags-Drucksache Nr. 54, 8. Leg.-Per., II. Session 1892/93 zu verweisen. Hier sind nur die Schluß- und Gesammtsummen abgedruckt.

und sind die betreffenden Einzelbeträge unter Spalte 46 der Angaben für die betreffende Versicherungsanstalt in Ausgabe und unter Spalte 56 der Angaben für die betreffende Genossenschaft in Einnahme gestellt worden.

Die Thüringische Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat von der Berechnung eines Pauschbetrages nach Einverleibung der Selbstversicherer in die Berufsgenossenschaft und der hiermit im Zusammenhange stehenden Verringerung des Umfanges des Geschäftsbetriebes der Versicherungsanstalt Abstand genommen.

Zu Tabelle 2 Spalte 51 und bezw. 51a. Die am 15. August 1892 rückständigen Umlagebeiträge für das Jahr 1891, welche nach den Angaben der Berufsgenossenschaften zusammen 4,299,746,$_{75}$ ℳ. betragen, werden erst in der nächstmaligen Nachweisung der Rechnungsergebnisse zur Verrechnung gelangen, ebenso die rückständigen Prämien der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, soweit Angaben hierüber gemacht sind, mit 26,219,$_{24}$ ℳ.

Zu Tabelle 2 Spalten 51 und 58. Der von den Berufsgenossenschaften mit umgelegte Betriebsfonds zum Gesammtbetrage von 7,261,231,$_{55}$ ℳ. ist in Spalte 51, soweit derselbe bis zum 15. August 1892 vereinnahmt worden war, mit in Rechnung gestellt und verbleibt nach ordnungsmäßiger Berechnung der Einnahmen und Ausgaben als Bestand in Spalte 58.

Zur Kapitaldeckung der im Rechnungsjahre seitens der Tiefbau-Berufsgenossenschaft festgestellten Renten sind 1,382,944,$_{75}$ ℳ. umgelegt worden, welche — soweit dieselben bis zum 15. August 1892 vereinnahmt worden waren (Spalte 51) — nach Abzug der im Rechnungsjahre bereits geleisteten Zahlungen ebenfalls wie die Betriebsfonds in Spalte 58 als Bestand verbleiben.

Die Kapitalwerthe der für Rechnung der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften festgestellten Renten betragen zusammen 1,250,192,$_{44}$ ℳ.

Zu Tabelle 2 Spalte 59 (und bezw. 48). Der in Spalte 59 nachgewiesene Betrag des Reservefonds setzt sich bei den Berufsgenossenschaften zusammen: aus dem Bestande nach dem Vorjahre, aus den rückständigen Einlagen des Vorjahres, aus den Zinsen und aus der laufenden Einlage.

Die Fehlbeträge bei den Einlagen in den Reservefonds (Spalte 48) bei denjenigen Berufsgenossenschaften, welche zur Zeit des Abschlusses der Rechnungsergebnisse mit der Umlage zum Theil noch im Rückstande waren, betragen zusammen 1,581,054,$_{17}$ ℳ.

Bei den Versicherungsanstalten ist der in den Reservefonds nach näherer statutarischer Bestimmung eingelegte Betrag von dem Renten-Kapitalwerth berechnet und von den eingegangenen Prämien abgezweigt worden.

Auszugsweise Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen aus den Tabellen.

(Die entsprechenden Zahlen aus dem vorausgegangenen Rechnungsjahr 1890 sind in eckigen Klammern beigesetzt.)

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind im Jahre 1891

1. für

112 [1]	[112]	Berufsgenossenschaften mit:
913	[911]	Sektionen,
1,086	[1,083]	Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände,
5,247	[5,244]	Mitgliedern der Sektionsvorstände,
22,795	[21,723]	Vertrauensmännern,

[1] 64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften.

165 [1])	[148]	angestellten besoldeten Beauftragten [Revisionsingenieuren ꝛc.),
1,000	[1,000]	Schiedsgerichten,
4,019	[4,072]	Arbeitervertretern bei
5,181,761	[5,234,243]	Betrieben und
17,382,827	[13,015,370]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . .	23,718,775,73 ℳ	[18,208,842,21 ℳ]
und an laufenden Verwaltungskosten	5,034,435,89 ℳ [2])	[4,559,664,84 ℳ]
gezahlt worden.		
Die weiteren Ausgaben an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten betragen . .	1,757,623,32 ℳ	[1,375,611,30 ℳ]
Die auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes) erwachsenen Ausgaben, einschl. der noch verrechneten Kosten der ersten Einrichtung, belaufen sich auf .	14,101,02 ℳ	[35,077,56 ℳ]
In den Reservefonds sind für das Jahr 1891 bis zum 15. August 1892 .	12,975,592,05 ℳ	[12,517,715,79 ℳ]
eingelegt worden, so daß im Ganzen .	43,500,528,01 ℳ [2])	[36,696,911,70 ℳ]
an effektiven Ausgaben (Tabelle 2, Spalte 49) für 112 Berufsgenossenschaften nachgewiesen sind, denen . .	53,837,904,12 ℳ [2])	[44,416,445,79 ℳ]

an effektiven Einnahmen (Tabelle 2, Spalte 57) — die letzteren umfassen die von den meisten Berufsgenossenschaften mitumgelegten Betriebsmittel für das Jahr 1892 — gegenüber stehen.

Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbliebenen Bestände belaufen sich für sämmtliche Berufsgenossenschaften auf	10,872,181,30 ℳ	[8,175,349,27 ℳ]
der Gesammtbetrag des Reservefonds auf	70,738,066,62 ℳ	[55,903,226,64 ℳ]

Sodann sind für den gleichen Zeitraum

II. bei

352	[316]	Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe mit:
329	[310]	Schiedsgerichten und
1,445	[1,385]	Arbeitervertretern bei
632,459	[604,380]	versicherten Personen

an Entschädigungsbeträgen . .	2,370,243,16 ℳ	[1,866,703,15 ℳ]
an Verwaltungskosten	5,446,04 ℳ	[8,014,29 ℳ]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und an Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	52,148,69 ℳ	[48,682,03 ℳ]
im Ganzen	2,427,837,89 ℳ	[1,923,399,47 ℳ]

verausgabt worden.

[1]) Nach der alljährlich im Reichs-Versicherungsamt auf Grund besonderer Ermittelungen aufgestellten Uebersicht.

[2]) Nach Abzug der Pauschbeträge für die Versicherungsanstalten im Betrage von 92,262,13 ℳ (siehe Vorbemerkungen).

III. Von den 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wurden verausgabt:

an Entschädigungsbeträgen	337,358,$_{11}$ ℳ	[239,774,$_{19}$ ℳ]
an Verwaltungskosten (einschließlich des Pauschbetrages nach § 17 Absatz 6 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes)	279,436,$_{91}$ ℳ	[267,990,$_{71}$ ℳ]
an Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, sowie an Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten	12,654,$_{70}$ ℳ	[12,470,$_{19}$ ℳ]
an Kosten auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge (§ 100 des Unfallversicherungsgesetzes)	— ℳ	[835,$_{20}$ ℳ]
In den Reservefonds sind für das Jahr 1891	125,019,$_{27}$ ℳ	[106,781,$_{75}$ ℳ]
eingelegt worden, so daß im Ganzen . .	754,469,$_{00}$ ℳ	[627,852,$_{04}$ ℳ]

an effektiven Ausgaben (Tabelle 2 Spalte 49) für die 13 Versicherungsanstalten nachgewiesen sind, denen . . . 2,557,546,$_{60}$ ℳ [2,135,378,$_{53}$ ℳ] an effektiven Einnahmen (Tabelle 2 Spalte 57) gegenüberstehen.

Der am Schlusse des Rechnungsjahres nachgewiesene Bestand beläuft sich auf . . . . 1,803,077,$_{55}$ ℳ [1,507,526,$_{49}$ ℳ]
der Betrag des Reservefonds auf . . . 360,335,$_{85}$ ℳ [227,666,$_{26}$ ℳ]

Die Zahl der Verletzten und deren Hinterbliebenen und Angehörigen, welche die Wohlthaten der Unfallversicherung im Jahre 1891 genossen haben, ergiebt sich aus den speziellen Angaben der Tabelle 2 Spalten 2—26. Diese Zahlen umfassen auch diejenigen Personen, deren Rentenbezüge 2c. aus den Jahren 1885, 1886, 1887, 1888, 1889 und 1890 stammen und im Jahre 1891 weiter gelaufen sind.

Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge (Renten 2c.) beläuft sich auf 26,426,377,$_{00}$ ℳ gegen 20,315,319,$_{55}$ ℳ im Jahre 1890, 14,464,303,$_{15}$ ℳ im Jahre 1889, 9,681,447,$_{07}$ ℳ im Jahre 1888, 5,932,930,$_{08}$ ℳ im Jahre 1887 und 1,915,366,$_{24}$ ℳ im Jahre 1886.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1891 Entschädigungen festgestellt wurden, beläuft sich:

I. für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf .	47,648	[38,976]
II. für den Bereich der Ausführungsbehörden auf .	2,859	[2,444]
III. für den Bereich der Versicherungsanstalten auf .	702	[618]
zusammen auf	51,209	[42,038]
Darunter:		
Unfälle mit tödtlichem Ausgange	6,428	[6,047]
Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit	2,595	[2,708]
Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt	12,837	[11,337]

darunter: 4064 [3687] Wittwen, 8482 [7348] Kinder und 291 [302] Aszendenten.

Die Anzahl sämmtlicher im Jahre 1891 überhaupt zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt

I. bei den Berufsgenossenschaften	204,970	[181,374]
II. bei den Ausführungsbehörden	19,087	[17,332]
III. bei den Versicherungsanstalten	1,280	[1,295]
zusammen	225,337	[200,001]

Tabelle I.

1	Organi-									
	Zahl der									
		Mitglieder								
	Sektionen	des Genossenschaftsvorstandes	der sämmtlichen Sektionsvorstände	Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	Vertrauensmänner	angestellten Beauftragten	errichteten Schiedsgerichte	Arbeitervertreter	Betriebe	Unternehmer
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Berufs-										
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	358	734	1,987	2,422	7,638	163	409	2,837	405,241	51,881
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	555	352	3,260	1,624	15,157	2	591	1,182	4,776,520	—
Gesammtsumme	913	1,086	5,247	4,046	22,795	165	1,000	4,019	5,181,761	51,881
II. Ausführungs-										
A. Staatliche Ausführungsbehörden.										
a) Marineverwaltung	—	—	—	—	—	—	3	16	—	—
b) Heeresverwaltung	—	—	—	—	—	—	20	152	—	—
c) Post- u. Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—	3	52	—	—
d) Eisenbahnverwaltung	—	—	—	—	—	—	20	287	—	—
e) Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	—	—	—	—	—	—	4	24	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	—	—	—	—	—	50	98	—	—
g) Bauverwaltung	—	—	—	—	—	—	44	244	—	—
h) Seeschiffahrts- rc. Betriebe	—	—	—	—	—	—	10	21	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	—	—	—	—	—	175	551	—	—
Gesammtsumme	—	—	—	—	—	—	329	1,455	—	—
III. Versicherungs-										
Versicherungsanstalten zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Allgemeine Uebersicht.

...sation. Versicherte Personen: durchschnittlich beschäftigte Betriebsbeamte und Arbeiter	Andere	Zusammen (Spalten 11—13)	Lohnbeträge. (Für die Beitragsberechnung in Anrechnung zu bringende Beträge der Löhne und Gehälter der versicherten Personen — Spalte 14.) ℳ	Unfälle. (Zahl der Verletzten, für welche Entschädigungen festgestellt worden sind.) Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe d. Rechnungsjahres hinzugekommene Fälle. (Vgl. Tab. 3 Spalte 7)	Ausgaben. (Vgl. Tab. 2 Spalte 49) ℳ	Einnahmen. (Vgl. Tab. 2 Spalte 57) ℳ
12	13	14	15	16	17	18	19
...genossenschaften.							
5,036,963	4,568	5,093,412	3,311,444,320,88	65,957	28,289	37,984,016,89	47,781,701,97
—	—	12,289,415	—	14,979	19,359	5,608,773,25	6,148,464,28
5,036,963	4,568	17,382,827	3,311,444,320,88	80,936	47,648	43,592,790,14	53,930,166,25
...behörden.							
—	—	10,534	—	97	40	41,112,37	—
—	—	33,469	—	362	233	145,969,05	—
—	—	13,981	—	102	24	38,427,53	—
—	—	277,441	—	4,597	1,799	1,891,177,17	—
—	—	3,624	—	71	30	34,565,81	—
—	—	218,586	—	591	559	178,208,18	—
—	—	43,354	—	192	110	71,274,38	—
—	—	462	—	8	2	3,664,48	—
—	—	31,008	—	77	62	23,438,52	—
—	—	632,459	—	6,097	2,859	2,427,837,89	—
...anstalten.							
—	—	—	—	916	702	754,469,05	2,557,546,80

Tabelle II.

	Ausgaben.					
	a. Entschädigungs-					
	Erwerbsunfähigkeit.				Todesfälle.	
	Kosten des Heilverfahrens		Renten an Verletzte		Beerdigungskosten	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
I. Berufs-						
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	18,868	758,204,79	78,568	13,528,228,34	3,705	209,497,67
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	4,325	154,811,29	27,942	2,505,680,08	2,111	66,689,09
Gesammtsumme . .	23,193	913,016,08	106,510	16,033,908,42	5,816	276,186,76
II. Ausführungs-						
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	36	1,548,65	119	32,687,25	4	198,00
b) Heeresverwaltung	51	1,458,53	562	125,572,01	11	836,09
c) Post- und Telegraphenverwaltung	37	1,602,75	92	23,404,56	5	242,00
d) Eisenbahnverwaltung	1,117	71,659,30	4,695	1,261,539,52	444	21,176,67
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- u. Fährbetriebe	17	920,37	83	24,955,98	3	213,99
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	271	10,253,68	944	106,189,62	83	2,626,10
g) Bauverwaltung	60	1,775,04	244	47,624,01	14	599,40
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe . .	—	—	4	2,009,98	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden** . . .	23	765,81	121	16,970,24	3	100,00
Gesammtsumme . .	1,672	89,984,13	6,864	1,640,953,17	567	25,992,25
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen .	713	22,970,43	1,423	288,914,03	85	3,747,67

Ausgaben und Einnahmen.

Ausgaben.									
beträge.									
Todesfälle.								Unterbringung im Krankenhaus	
Renten an Wittwen Getödteter		Abfindungen an Wittwen im Falle der Wiederverheiratung		Renten an Kinder Getödteter		Renten an Aszendenten Getödteter		Renten an die Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter	
Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.	Pers.	M.
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
genossenschaften.									
10,865	1,573,598,36	436	217,627,02	22,791	2,470,852,61	992	135,670,96	4,088	122,688,38
3,203	221,752,46	85	18,766,16	5,300	256,826,79	105	6,997,32	628	9,356,53
14,068	1,795,350,82	521	236,393,18	28,091	2,727,679,40	1,097	142,668,28	4,716	132,044,91
behörden.									
16	2,295,49	—	—	27	3,137,98	—	—	2	32,93
20	2,955,48	2	718,20	47	5,098,92	2	204,00	18	849,98
29	3,657,20	—	—	55	5,624,13	1	92,00	6	254,00
1,402	189,848,48	36	14,825,82	2,693	252,671,76	103	14,165,63	175	4,433,21
15	2,647,66	1	450,00	29	3,471,32	—	—	5	77,47
151	11,172,16	2	411,00	283	13,360,19	15	1,065,84	32	740,63
53	6,840,39	2	669,60	96	8,944,76	6	495,60	10	192,11
5	796,70	—	—	6	675,30	1	171,51	—	—
10	1,058,87	—	—	16	1,165,60	—	—	9	207,93
1,701	221,272,43	43	17,104,62	3,252	294,150,16	128	16,194,58	257	6,788,26
anstalten.									
223	27,889,78	6	1,854,86	333	29,769,78	5	658,20	93	1,920,05

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben. a. Entschädigungs- Unterbringung im Krankenhaus. Renten an die Kinder in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Renten an Aszendenten in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter		Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser gezahlt	
	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ	Pers.	ℳ
1	18	19	20	21	22	23
I. Berufs-						
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . .	8,616	186,869,30	119	5,771,52	7,087	961,244,78
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	1,181	11,430,15	18	362,84	1,819	180,324,05
Gesammtsumme . .	9,797	198,299,45	137	6,134,36	8,906	1,141,568,83
II. Ausführungs-						
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	4	59,00	—	—	5	282,70
b) Heeresverwaltung	15	263,22	1	44,00	21	2,073,50
c) Post- und Telegraphenverwaltung . .	14	499,00	1	10,00	10	2,765,60
d) Eisenbahnverwaltung	352	5,673,65	15	772,49	262	32,815,86
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	15	143,58	—	—	9	720,00
f) Land- u. forstwirthschaftliche Verwaltung	34	274,23	1	23,04	59	5,177,96
g) Bauverwaltung	20	281,39	—	—	15	1,027,80
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	12	290,57	—	—	7	563,33
Gesammtsumme . .	466	7,484,67	18	849,53	388	45,425,93
III. Versicherungs-						
Versicherungsanstalten zusammen	161	2,867,36	—	—	152	14,968,74

Ausgaben und Einnahmen.)

Ausgaben.								
beträge.			b. Kosten der Unfall-untersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen	c. Schiedsgerichtskosten	d. Unfallverhütungskosten.			
Abfindungen an Ausländer		Summe der Entschädigungsbeträge (Spalten 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25)			Ueberwachung der Betriebe	Kosten bei Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall	Zusammen (Spalten 29 bis 31)
Pers.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.								
156	111,788,08	20,282,041,81	587,329,18	378,827,08	394,380,65	11,518,05	24,614,64	430,513,54
7	3,737,16	3,436,733,92	266 163,39	89,501,71	97,45	1,063,92	4,127,05	5,288,42
163	115,525,24	23,718,775,73	853,492,57	468,328,79	394,478,80	12,581,97	28,741,69	435,801,96
behörden.								
—	—	40,242,00	14,57	498,52	—	—	228,45	228,48
—	—	140,073,93	751,10	4,022,02	—	3,50	8,00	11,50
—	—	38,150,64	4,00	272,89	—	—	—	—
1	1,643,40	1,871,225,84	2,276,15	11,937,60	—	—	5,729,42	5,729,42
—	—	33,600,57	352,90	498,19	—	—	—	—
1	2,400,00	153,724,35	4,521,00	5,191,78	—	179,75	11,093,06	11,272,81
—	—	68,449,80	884,25	1,264,07	—	—	468,33	468 33
—	—	3,653,49	6,00	4,00	—	—	—	—
—	—	21,122,54	319,95	1,079,92	—	537,40	—	537,40
2	4,043,40	2,370,243,16	9,130,82	24,769,98	—	720,65	17,527,24	18,247,89
anstalten.								
4	1,797,21	337,358,11	10,185,00	2,388,36	81,40	—	—	81,40

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.					
	e. Allgemeine Verwaltungskosten.					
	1. Kosten der ersten Einrichtung.			2. Laufende Verwaltungskosten.		
				Reisekosten und einschließlich etwaiger in keine der aufzunehmenden		
				a. Mitglieder		b.
	Persönliche und sachliche Kosten	Ausgaben auf Grund übernommener Unfallversicherungsverträge	Zusammen (Spalten 33 und 34)	I. der Genossenschaftsvorstände und der Kommissionen ꝛc., und für den Bereich der Genossenschaft	II. der Sektions- der Ausschüsse, Bereich der Sektion	der Vertrauensmänner
	M.	M.	M	M.	M.	M.
1	33	34	35	36	37	38
				I. Berufs-		
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften** . . .	—	11,921,02	11,921,02	155,373,85	116,422,32	98,395,97
B. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften** . .	2,180,00	—	2,180,00	34,284,86	8,145,49	30,395,53
Gesammtsumme .	2,180,00	11,921,02	14,101,02	189,658,71	124,567,81	128,791,50
			II. Ausführungs-			
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
b) Heeresverwaltung . .	—	—	—	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	—	—	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung .	—	—	—	—	—	—
e) Baggerei, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe . . .	—	—	—	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung .	—	—	—	—	—	—
g) Bauverwaltung . . .	—	—	—	—	—	—
h) Seeschifffahrts- ꝛc. Betriebe	—	—	—	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	27,15	22,00	49,75	51,40	—	—
Gesammtsumme .	27,15	22,00	49,75	51,40	—	—
			III. Versicherungs-			
Versicherungsanstalten zusammen	—	—	—	2,139,00	2,076,82	3,396,12

Ausgaben und Einnahmen.)

Tagegelder folgenden Spalten Auslagen. c. der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung	d. der Beamten	Gehälter der Beamten und Bediensteten	Lokalmiethen, Heizung, Beleuchtung rc.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare rc., Instandhaltung des Inventars	Portokosten, Botenlöhne rc.	Insertions- und sonstige Publikationskosten	Zinsen und sonstiger Verwaltungsaufwand	Zusammen (Spalten 36 bis 46)
Ausgaben.								
e. Allgemeine Verwaltungskosten.								
2. Laufende Verwaltungskosten.								
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
39	40	41	42	43	44	45	46	47
genossenschaften.								
90,322,17	33,990,36	2,236,444,57	243,547,46	387,277,54	396,735,88	63,874,07	248,294,42	4,070,678,61
13,762,33	2,557,34	552,969,27	26,078,69	101,474,20	94,878,24	4,072,86	187,430,60	1,056,019,41
104,084,50	36,547,70	2,789,413,84	269,626,15	488,751,74	491,614,12	67,916,93	435,725,02	5,126,698,02
behörden.								
—	—	—	—	128,85	—	—	—	128,85
—	—	—	—	1,100,20	3,20	—	8,00	1,111,40
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4,80	—	—	3,36	8,16
—	—	—	—	74,55	39,10	—	—	113,65
—	21,15	2,691,00	—	581,92	116,27	—	87,00	3,497,34
—	—	—	—	173,93	34,00	—	—	207,93
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18,00	26,50	—	173,96	22,20	—	36,90	328,93
—	39,15	2,717,50	—	2,237,71	214,77	—	135,76	5,396,89
anstalten.								
365,00	373,27	117,716,40	4,154,44	21,324,25	22,666,18	908,11	104,317,37	279,436,91

(Noch Tabelle II.

	Ausgaben.		Einnahmen.		
	f. Einlagen in den Reservefonds	Summe der Ausgaben unter a—f. (Spalten 26, 27, 28, 32, 35, 47 u. 48)	Bestand zu Anfang des Rechnungsjahres	Eingegangene Beiträge. Umlagen	Eingegangene Beiträge. Prämien
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	48	49	50	51	51a
I. Berufs-					
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	12,222,705,66	37,984,016,89	7,489,068,85	39,675,607,85	—
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	752,886,40	5,608,773,25	686,280,42	5,430,089,52	—
Gesammtsumme	12,975,592,06	43,592,790,14	8,175,349,27	45,105,697,37	—
II. Ausführungs-					
A. Staatliche Ausführungsbehörden.					
a) Marineverwaltung	—	41,112,37	—	—	—
b) Heeresverwaltung	—	145,969,96	—	—	—
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	38,427,53	—	—	—
d) Eisenbahnverwaltung	—	1,891,177,17	—	—	—
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	—	34,565,31	—	—	—
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	—	178,208,18	—	—	—
g) Bauverwaltung	—	71,274,38	—	—	—
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	—	3,664,48	—	—	—
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	—	23,438,52	—	—	—
Gesammtsumme	—	2,427,837,89	—	—	—
III. Versicherungs-					
Versicherungsanstalten zusammen	125,019,27	754,469,05	1,507,526,49	2,420,83	978,312,52

Ausgaben und Einnahmen.)

Einnahmen.						Bestand am Schluß des Rechnungsjahres	Betrag des Reservefonds am Schluß des Rechnungsjahres
Entnahmen aus dem Reservefonds	Strafgelder	Einnahmen aus Polizen (vergl. Sp. 34)	Zinsen	Sonstige Einnahmen	Summe der Einnahmen (Spalten 50 bis 56)		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
52	53	54	55	56	57	58	59
genossenschaften.							
—	157,551,16	15,390,97	245,526,77	198,556,38	47,781,701,97	9,797,685,08	69,406,392,08
52,09	7,453,69	—	8,948,14	15,640,42	6,148,464,28	1,074,496,22	1,331,674,54
52,09	165,004,84	15,390,97	254,474,91	214,196,80	53,930,166,25	10,872,181,30	70,738,066,62
behörden.							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	-	—
—	—	—	—	—	—		—
anstalten.							
—	6,336,72	—	55,490,31	7,459,78	2,557,546,60	1,803,077,55	360,335,85

Tabelle III.

	Verletzte Personen, für welche im						
	Durchschnittliche Zahl der versicherten Personen (Tabelle I Spalte 14)	a. Zahl, Alter und Geschlecht der Verletzten.					
		Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)		Zusammen	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 7)
		m.	w.	m.	w.		
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Berufs-							
A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften	5,093,412	26,240	979	940	130	28,289	5,55
B. Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften	12,289,415	14,442	4,161	598	158	19,359	1,58
Gesammtsumme	17,382,827	40,682	5,140	1,538	288	47,648	2,74
II. Ausführungs-							
A. Staatliche Ausführungsbehörden.							
a) Marineverwaltung	10,534	40	—	—	—	40	3,80
b) Heeresverwaltung	33,469	209	21	3	—	233	6,96
c) Post- und Telegraphenverwaltung	13,981	24	—	—	—	24	1,72
d) Eisenbahnverwaltung	277,441	1,783	10	6	—	1,799	6,48
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	3,624	30	—	—	—	30	8,28
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	218,586	546	10	3	—	559	2,56
g) Bauverwaltung	43,354	109	1	—	—	110	2,54
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe	462	2	—	—	—	2	4,33
B. Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden	31,008	61	1	—	—	62	2,00
Gesammtsumme	632,459	2,804	43	12	—	2,859	4,52
III. Versicherungs-							
Versicherungsanstalten zusammen	—	685	13	4	—	702	—

Unfälle.

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Motoren, Transmissionen und Arbeitsmaschinen 2c.	Fahrstühle, Aufzüge, Krahne, Hebezeuge	Dampfkessel, Dampfleitungen und Dampfkochapparate (Explosion und sonstige)	Sprengstoffe. (Explosion von Pulver, Dynamit 2c.)	Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe 2c. Gase, Dämpfe 2c.	Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen 2c., aus Luken 2c., in Vertiefungen 2c.	Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen 2c.
9	10	11	12	13	14	15	16
genossenschaften.							
6,139	818	146	357	991	4,915	4,608	3,515
2,627	120	2	102	171	2,323	4,050	1,345
8,766	938	148	459	1,162	7,238	8,658	4,860
behörden.							
6	1	—	2	2	4	5	8
83	4	4	6	10	18	21	56
1	—	—	—	—	2	11	1
46	10	3	1	15	94	203	257
—	3	—	—	—	2	8	14
4	12	—	4	3	283	62	46
5	2	—	5	—	10	11	20
—	—	—	—	—	—	—	1
2	—	—	2	—	4	9	9
147	32	7	20	30	417	330	412
anstalten.							
6	8	1	5	13	191	225	82

(Noch) Tabelle III.

	Verletzte Personen, für welche im					
	b. Gegenstände und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.					
	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen und Karren aller Art 2c.)	Eisenbahnbetrieb (Ueberfahren 2c.)	Schifffahrt und Verkehr zu Wasser (Fall über Bord 2c.)	Thiere (Stoß, Schlag, Biß 2c.) einschließlich aller Unfälle beim Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräthe (Hämmer, Aexte, Spaten, Hacken 2c.)	Sonstige
1	17	18	19	20	21	22
						I. Berufs-
A. **Gewerbliche Berufsgenossenschaften**	1,849	809	395	280	1,735	1,732
E. **Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften**	3,888	39	18	2,313	1,278	1,083
Gesammtsumme	5,737	848	413	2,593	3,013	2,815
						II. Ausführungs-
A. **Staatliche Ausführungsbehörden.**						
a) Marineverwaltung	1	1	—	—	3	7
b) Heeresverwaltung	6	3	—	2	13	7
c) Post- und Telegraphenverwaltung	—	2	—	1	—	6
d) Eisenbahnverwaltung	14	937	—	1	147	71
e) Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe	—	—	1	—	1	1
f) Land- und forstwirthschaftliche Verwaltung	13	—	—	4	88	40
g) Bauverwaltung	4	—	14	1	19	19
h) Seeschifffahrts- 2c. Betriebe		—	1	—	—	—
B. **Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden**	3	—	—	1	23	9
Gesammtsumme	41	943	16	10	294	160
						III. Versicherungs-
Versicherungsanstalten zusammen	28	3	1	5	43	91

Unfälle.)

Laufe des Rechnungsjahres Entschädigungen festgestellt worden sind.

c. Folge der Verletzungen.								Zahl aller Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden	Auf 1000 versicherte Personen (Spalte 2) kommen Verletzte (Spalte 31)
Tod	Dauernde Erwerbsunfähigkeit		Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit	Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten (Spalte 23)					
	völlige	theilweise		Wittwen	Kinder	Ascendenten	zusammen		
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
genossenschaften.									
8,634	1,570	17,481	5,604	2,307	5,218	211	7,736	162,674	31,94
2,153	644	8,873	7,689	1,304	2,389	41	3,734	42,296	3,44
5,787	2,214	26,354	13,293	3,611	7,607	252	11,470	204,970	11,79
behörden.									
4	6	14	16	4	8	—	12	277	26,30
10	10	189	24	7	18	—	25	1,117	33,37
5	6	12	1	4	8	—	12	97	6,94
438	270	854	237	308	578	25	911	13,835	49,87
3	—	21	6	2	2	—	4	442	121,96
83	41	235	200	60	131	12	203	2,668	12,21
11	12	62	25	7	18	—	25	477	11,00
1	—	1	—	—	—	1	1	4	8,66
4	2	46	10	2	6	—	8	170	5,46
559	347	1,434	519	394	769	38	1,201	19,087	30,16
anstalten.									
82	34	309	277	59	106	1	166	1,280	—

Zur Frage der Beschränkung des Hausirhandels.

Die Handelskammer in Breslau hat an den Bundesrath unterm 16. März 1893 folgende Vorstellung gerichtet (vgl. deren Jahresbericht für 1892, Breslau 1893 S. 41 ff.):

Nach einer vom Herrn Staatssekretär des Innern in der Sitzung des Reichstages vom 9. Dezember v. J. gemachten Mittheilung ist Seitens der Königlich bayrischen Staatsregierung dem Bundesrath ein Antrag auf Einschränkung des Hausirhandels eingebracht worden, der nach den vom Abgeordneten Gröber gethanen Aeußerungen, welche vom bayrischen Bundesrathsbevollmächtigten als im Wesentlich richtig bezeichnet wurden, bezweckt:

1) Gleichstellung der Detailreisenden mit den Hausirern,
2) Gleichstellung des Wandergewerbebetriebes innerhalb des Wohnorts mit dem außerhalb des Wohnorts stattfindenden Gewerbebetriebe im Umherziehen,
3) Prüfung der Bedürfnißfrage für die Ertheilung des Wandergewerbescheines durch die obere Verwaltungsbehörde,
4) Beschränkung der Giltigkeit des Wandergewerbescheines auf bestimmte Waaren und für den Bezirk der denselben ertheilenden oberen Verwaltungsbehörde.

Wenngleich die unterzeichnete Handelskammer nicht wissen kann, ob der hohe Bundesrath diesem Antrage stattgeben und dem Reichstage eine entsprechende Vorlage machen wird, haben wir es doch für unsere Aufgabe gehalten, die Bedenken, die wir gegen den bayerischen Antrag haben, ehrerbietigst vorzutragen:

Eine Gleichstellung der Detailreisenden — worunter wir diejenigen Reisenden, welche die Privatkundschaft mit oder ohne Muster aufsuchen, verstehen — mit den Hausirern würden wir für gänzlich verfehlt erachten; es würde damit jeder große Weinhändler, der seine Privatkundschaft, jeder Fabrikbesitzer, der größere Privatabnehmer aufsucht, schließlich ebenfalls als Hausirer angesehen werden müssen und verpflichtet sein, sich um einen Wandergewerbeschein zu bewerben.

Indessen auch die praktische Durchführung einer solchen Bestimmung erscheint höchst schwierig und belästigend: Ein Eisenwerksbesitzer würde danach wohl in der Lage sein, lediglich auf Grund seiner Legitimationskarte einer städtischen Verwaltung die Lieferung von Röhren für die Gasleitung anzubieten, denn da die Stadt gegen Bezahlung Gas an Consumenten abgibt, so finden die Röhren in ihrem Gewerbebetrieb Anwendung; will er aber eiserne Laternenständer derselben Stadtverwaltung anbieten, so muß er als Hausirer den Wandergewerbeschein haben.

Liefert Jemand regelmäßig dem Besitzer einer großen Fabrik Staubkohle, so verwandelt sich der Reisende in den Hausirer, wenn er dem Fabrikbesitzer für seinen Hausgebrauch auch Nußkohle offerirt.

Die Begriffe Hausirer und Geschäftsreisender sind zwei ganz verschiedene: der Erstere verkauft die mitgeführte Waare, der Letztere sucht Bestellungen auf; ob er dies nur bei Geschäftsleuten, oder auch bei der Privatkundschaft thut, ist gänzlich unwesentlich. Ein Verwischen dieses klaren Unterschiedes würde nicht nur eine erhebliche Belästigung des Handelsstandes, sondern auch eine sociale Herabdrückung desselben bedeuten, die wir schwer beklagen müßten; es liegt aber unseres Erachtens auch nicht die geringste Ursache zu einer derartigen Maßnahme vor, die nur die Folge haben würde, die besseren Elemente des Kaufmannsstandes von dem Aufsuchen der Kundschaft abzuhalten und damit das durchschnittliche Niveau der reisenden Kaufleute herabzudrücken. Der Erfolg einer Einschränkung des Aufsuchens der privaten Kundschaft würde aber nicht dem örtlichen Handel, sondern lediglich den großen Versandgeschäften zu gute kommen.

Was die Gleichstellung des Wandergewerbebetriebes innerhalb mit demjenigen außerhalb des Wohnortes anlangt, so bietet, wo das Bedürfniß hierzu vorliegt, bereits die bestehende Gesetzgebung die Handhabe zu einer solchen Maßnahme, indem § 42 b der Gewerbeordnung festsetzt, daß durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines Gemeindebeschlusses festgesetzt werden kann, daß auch für die ortsansässigen Hausirer die Bestimmungen über den Wandergewerbebetrieb im Umherziehen anzuwenden sind. Wenn sich demnach in Bayern das Bedürfniß dafür geltend macht, so ist dazu eine Aenderung der Gesetzgebung in keiner Weise nöthig.

Für die Hausirer im höchsten Grade belästigend würden wir es halten, wenn dem Antrage der bayrischen Staatsregierung Folge gegeben und die Giltigkeit der Wandergewerbescheine lediglich auf den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde beschränkt würde, welche den Schein ausstellt; es würde das ein Rückfall in die Zeiten deutscher Zerrissenheit bedeuten; in sehr vielen Gegenden aber würde es mit Rücksicht auf die territoriale Abgrenzung und die Gemengelage der einzelnen Landesstaaten dem Hausirer fast unmöglich sein, sich ausschließlich in dem Gebiet zu bewegen, für welches ihm der Gewerbeschein ertheilt ist; man denke nur an Braunschweig und Thüringen! Es würde den Hausirer geradezu zu Kontraventionen verleiten heißen, wollte man ihm einen Wandergewerbeschein, beispielsweise nur für Sachsen-Coburg und nicht auch für Sachsen-Weimar und Schwarzburg ausstellen.

Die einzelnen Verwaltungsbezirke sind aber auch bezüglich ihrer Größe unendlich verschieden; man denke an den Regierungsbezirk Oppeln und das Fürstenthum Reuß. Für denjenigen Hausirer, dessen regelmäßiges Absatzgebiet mitten in einem großen Bezirk liegt, ist eine Belästigung nicht vorhanden, sie tritt bereits für den ein, der einen Grenzbezirk zweier Regierungsbezirke besucht, sie wird unerträglich für den, der eine Gegend bereist, wo zahlreiche Territorien im Gemenge liegen. Wird nun aber auch noch der Detailreisende dem Hausirer gleich gestellt, so treten diese Erschwernisse in verstärktem Maße für diesen ein, denn das Besuchsgebiet des Hausirers ist meist ein räumlich verhältnißmäßig beschränktes, das des Detailreisenden — man denke an den der Wäschekonfektion, an den Weinreisenden — umfaßt häufig ganz Deutschland. Wird nun aber gar für die Ertheilung des Wandergewerbescheines jedesmal eine Gebühr erhoben, so kann in manchen Bezirken und namentlich auch für die Detailreisenden dadurch eine derartige finanzielle Bedrückung stattfinden, daß wichtige solide Unternehmungen dieselbe nicht mehr zu tragen vermöchten; aber auch die Bewohner vieler von der Natur vernachlässigter Gegenden, die geradezu auf den Hausirhandel als einzige Erwerbsquelle angewiesen sind, würden auf das Schwerste geschädigt werden.

Der Vortheil würde aber auch hierbei nicht dem kleinen seßhaften Kaufmann, sondern den großen Versandgeschäften zukommen.

Während noch bei Berathung der Gewerbeordnungsnovelle am 5. Mai 1882 der Kommissarius des Bundesraths ausdrücklich erklärte, „daß die Vorlage nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit die Beseitigung von Auswüchsen bezwecke, aber dem Hausirhandel selbst Nichts in den Weg legen, nicht den stehenden Gewerbebetrieb vor seiner Concurrenz schützen wolle," während damals Seitens der Redner der der Bundesrathsvorlage zustimmenden Parteien ausdrücklich gleiche Erklärungen abgegeben wurden, tritt heute die Absicht, den seßhaften Kaufmann durch Gesetzvorschriften vor der Concurrenz des Hausirhandels zu schützen, unverhüllt zu Tage. Sowohl die Beschränkung der Giltigkeit des Wandergewerbescheines, wie die Forderung, Seitens der Verwaltungsbehörde sollten nur so viel Hausirgewerbescheine ertheilt werden, als nach dem Ermessen derselben ein Bedürfniß hierzu für den entsprechenden Bezirk vorliege, haben nur dann einen Sinn, wenn man bezweckt, den Hausirhandel zu Gunsten des ortsansässigen Handels zu beschränken, letzteren also vor der Concurrenz des ersteren zu schützen.

Eine gesunde Entwickelung des Handels kann aber nur da eintreten, wo derselbe sich frei bewegen kann, wo er mit der Concurrenz zu kämpfen hat; andernfalls kommt er zur Stagnation; ihm wird mit Privilegien nicht gedient und der Konsument kommt zu schwerem Schaden; das mindert aber Kaufkraft und Kauflust desselben und der schließliche Erfolg ist eine allgemeine Verringerung, eine Lähmung des Geschäftsverkehrs.

Wir erachten es aber auch mit dem Prinzip des modernen Rechtsstaates für unvereinbar, einen Theil der Staatsbürger auf Kosten eines anderen zu begünstigen und letztere in ihrer Freiheit zu beschränken; findet ein solches Prinzip in unserer Gesetzgebung Eingang, so kommen wir schließlich wieder zu den Stapel-, Mühl- und Bannrechten zurück, denn ebensogut, wie der kleine ortsansässige Kaufmann wird Müller, Brauer, jeder Handwerker und Industrielle verlangen können, auch gegen die heimische Konkurrenz geschützt zu werden.

Es ist unserer Ansicht nach aber auch gar keine Behörde im Stande festzustellen, wie groß das Bedürfniß der Konsumenten einer Gegend, durch den Hausirhandel bedient zu werden, hinsichtlich jeder einzelnen Waarengattung ist; der Dezernent an der Regierung kann unmöglich aus eigener Kenntniß wissen, wie viel Hausirer jeder Waare ihr Brot in einem Bezirk finden können, ohne daß eine Belästigung des Konsumenten eintritt; er wird sich also an die Landräthe wenden; diejenigen der Kreise, welche viel Hausirer aussenden, werden das Bedürfniß hoch schätzen, die rein landwirthschaftlichen Kreise niedrig; letztere werden sich an die Amtsvorsteher wenden, welche vielleicht gerade Personen sind, die ein persönliches Interesse daran haben, daß wenig Hausirer nach dem Ort kommen. Es würde dann der Fall eintreten, daß gerade in überwiegend landwirthschaftlichen Bezirken, dem Hauptabsatzgebiet des Hausirhandels, das Bedürfniß als gering, in den industriellen Gebirgsgegenden, welche Hausirer aussenden, das Bedürfniß als hoch festgestellt würde, während das wahre Verhältniß gerade umgekehrt wäre; es läßt sich wohl für einen Ort von den Lokalbehörden ermitteln, wie viel Schankstätten ein Bedürfniß sind, aber nicht für einen Regierungsbezirk, wie viele Hausirscheine zu vertheilen sind; für die Entscheidung der ersten Bedürfnißfrage sind eben wesentlich ethische Gründe maßgebend und nicht der Gesichtspunkt, die Gastwirthe vor der Concurrenz zu schützen; die Frage, wie viele

Gewerbetreibende in einer Gegend ihr Brod finden, läßt sich stets nur durch die Concurrenz derselben unter sich feststellen.

Gerade aber für unsere Heimathsprovinz würde jede Maßregel, durch die eine Einschränkung des Hausirhandels herbeigeführt würde, von den gefährlichsten wirthschaftlichen Folgen sein; ein großer Theil der Waarenerzeugung der ohnedies vielfach in traurigen wirthschaftlichen Verhältnissen lebenden industriellen Bevölkerung des schlesischen Gebirges, insbesondere der Weber des Riesengebirges, des Eulengebirges, der Grafschaft Glatz und des Kreises Neustadt O./S. findet seinen Absatz durch den Hausirhandel, und zwar sind es namentlich die Erzeugnisse der Handweberei, der Spitzenfabrikation, der Stickerei, Strumpfwirkerei 2c., ferner der Drechslerei und Holzschnitzerei, die auf diese Weise vertrieben werden. Es hieße den Nothstand jener Gegenden auf das Empfindlichste verschärfen und den Hausindustriellen gänzlich von den am Ort vorhandenen Mittelspersonen abhängig machen, wollte man den Hausirhandel dieser Bezirke dadurch einschränken, daß man behördlich das Bedürfniß für die Ertheilung von Hausirscheinen feststellt und den Hausirer zwingt, für jeden einzelnen Bezirk einen besonderen Hausirschein zu lösen.

Es gibt in jedem Stande Personen, die demselben nicht zur Ehre gereichen und zweifellos auch unter den Hausirern zahlreiche, die an Reellität zu wünschen übrig lassen, aber im großen Ganzen sind die Wandergewerbetreibenden, welche die schlesischen Bezirke aussenden, ehrliche zuverlässige Geschäftsleute, die sich in ihrem schweren Beruf mühsam ernähren; es sind das nicht Hausirer, welche einmal dem Käufer eine Schundwaare anschmieren und sich dann in der Gegend nicht mehr sehen lassen, sondern Leute, die auf ihren geschäftlichen Ruf bedacht sind, die in regelmäßigen Zwischenräumen ihre Kunden aufsuchen und sich wohl hüten, dieselben sich durch Lieferung schlechter Waare abwendig zu machen. Aber gerade in den meisten der Waaren, welche diese Leute mit sich führen, ist der ansässige kleine Kaufmann des Dorfes gar nicht in der Lage, die Auswahl zu haben, welche der Käufer verlangt; für manche Waaren aber, wie gewisse Manufakturwaaren und Schnittwaaren wird der in einem kleinen Ort ansässige Kaufmann, wenn er sie in genügender Auswahl vorräthig halten soll, eben wegen des seltenen Absatzes viel höhere Preise fordern müssen, als der Hausirer, der beim Umherziehen in vielen Orten diese Waaren viel rascher umzusetzen im Stande ist; das wirthschaftliche Bedürfniß der Konsumenten verlangt hier den Hausirhandel, wie denn auch die Petitionen gegen den letzteren nicht von den Konsumenten, sondern von den Konkurrenten ausgegangen sind.

Wenn nun aber selbst der Detailreisende als Hausirer angenommen werden soll, so würde auch für diesen die Bedürfnißfrage von der Bezirksregierung festgestellt werden; wir vermögen derselben aber in keiner Weise zuzutrauen, zu ermessen, wie viele Weinreisende beispielsweise für einen Bezirk ein Bedürfniß sind, sehr leicht würde dann der Fall eintreten, daß die Reisenden von Firmen, die seit Jahren in einer Gegend einen festen Kundenkreis haben und die Geschmacksrichtung ihrer Abnehmer kennen, keinen Wandergewerbeschein bekommen, weil durch die ausgegebenen das Bedürfniß des Bezirks bereits gedeckt ist; noch viel weniger aber wird die Regierung zu ermessen vermögen, wie viel Wäsche- und Konfektionsreisende für einen Bezirk ein Bedürfniß sind; gar mancher Gutsbesitzer, der geneigt ist, dem bayrischen Antrag zuzustimmen, würde hinterher sehr ärgerlich sein, wenn der Reisende seines Schneiders ihn nicht mehr besuchen könnte, weil die Regierung das Bedürfniß zur Ertheilung eines weiteren Wandergewerbescheins für diesen Geschäftszweig nicht anzuerkennen vermocht hätte; da

der Schneider des benachbarten Landstädtchens weder in Stoff noch Schnitt seinen Anforderungen zu entsprechen vermöchte, würde er stets die Kosten einer mehrtägigen Reise nach einer größeren Stadt zu denen des Anzugs schlagen müssen. Die Befürworter dieser Beschränkungen erwägen nicht, daß man manche kleine Belästigung, wie sie durch solche Reisende zweifellos bisweilen erfolgt, in Kauf nehmen muß, wenn man die großen Annehmlichkeiten haben will; wer aber das Erstere nicht will, muß auf letztere verzichten.

Wenn wir zum Schluß noch kurz auf den Antrag der Abg. Gröber, Letocha, Schädle über denselben Gegenstand eingehen, obgleich derselbe vom Reichstag bereits abgelehnt ist, so thun wir das aus der Besorgniß, daß, wenn Seitens des Bundesraths doch irgend eine diesbezügliche Gesetzesvorlage eingebracht werden sollte, zu befürchten ist, daß diese Anträge aufs Neue gestellt werden.

Es sind hier außer den bereits besprochenen besonders drei Punkte, gegen die wir entschieden Verwahrung einlegen müssen:

Erstens hinsichtlich der Persönlichkeit der Hausirer: Allerdings würden wir es für zweckmäßig halten, wenn Wandergewerbescheine für minderjährige Personen überhaupt nicht ausgestellt würden, wobei es nicht ausgeschlossen bliebe, daß diese in Begleitung ihrer Eltern mit im Wandergewerbe thätig wären. Dagegen ist das Verlangen, die Altersgrenze auf das vollendete 24. oder gar 30. Jahr hinaufzusetzen, ein unbilliges; das schwere Wandergewerbe erfordert vielfach jüngere kräftige Leute, welche im Stande sind, den gewichtigen Waaren-Packen zu tragen und wenn der Hausirer sein Geschäft erst in späteren Jahren anfangen soll, so erwirbt er nicht die Gewandtheit im Umgang mit den Kunden, die dasselbe nun einmal erfordert. Eine ganz außerordentliche Härte, ja vielfach geradezu der Ruin der wichtigsten Zweige des Hausirhandels, wäre das Verbot des Hausirens durch Frauen. Für den Handel mit Schnittwaaren, Spitzen, Strümpfen und sonstigen Toilettenartikeln ist die Frau unentbehrlich; sie versteht es, das der Geschmacksrichtung der Käuferin Entsprechende herauszusuchen; sie ist deren Beratherin für den Ausputz, sie vermag mit ihr zu sprechen. In vielen Fällen aber ist es die Frau, die mit den gewerblichen Erzeugnissen ihres Mannes hausiren geht, mit Strohflechtarbeiten, Holzschnitz-, Drechsler- und Klemptnerarbeiten; was soll der Mann anfangen, wenn die Frau seine Arbeiten nicht mehr vertreibt! In anderen Fällen sind es Wittwen, verlassene Ehefrauen, oder solche arbeitsscheuer Männer, die sich durch Hausiren mühselig ihr Brod verdienen. Nimmt man ihnen diese Arbeitsgelegenheit, so fallen sie der Armenkasse zur Last. Die Gefahr, daß weibliche Hausirer neben dem Hausiren unsittliche Zwecke verfolgen, ist an und für sich nicht groß und die Bestimmungen der §§ 57 sub 4 und 60 b dürften ausreichende Mittel an die Hand geben, einem derartigen Mißbrauch vorzubeugen.

Wenn wir an und für sich den Wunsch für ganz berechtigt halten, bestraften Personen in ausgedehnterem Maße, als dies auf Grund der heutigen Gesetzgebung möglich ist, den Wandergewerbeschein vorzuenthalten, so müssen wir demgegenüber doch geltend machen, daß es solchen Personen meist außerordentlich schwer wird, wieder ehrliche Beschäftigung zu finden und einer weiteren Erschwerung in dieser Richtung erhebliche Bedenken gegenüber stehen.

Wenn weiterhin der Antrag Gröber und Consorten eine Beschränkung derjenigen Waaren verlangt, mit welchen das Hausiren zulässig ist, so vermögen wir für die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel überhaupt keinen Grund einzusehen, dagegen würde, wollte man den praktischen Vorschlägen dieses Antrages entsprechen, der Hausirhandel größtentheils vernichtet werden. Wenn Manufakturwaaren aus-

geschlossen werden sollten, so hörte damit das Hausiren in sämmtlichen Artikeln der Textilindustrie auf; festzustellen, welche Waaren handwerksmäßig hergestellt werden, ist unmöglich, denn dieselbe Waare kann fabrik- oder handwerksmäßig gefertigt werden, wie es denn überhaupt nicht möglich ist, eine scharfe Grenzlinie zwischen Handwerksbetrieb und Fabrikbetrieb zu finden; eben so schwer würde der Begriff Luxusartikel zu definiren sein, denn was für den Einen einen solchen darstellt, das ist dem Anderen ein unentbehrlicher Bedarfsartikel, ja ein Gegenstand, der zweifellos das letztere ist, wird häufig lediglich durch die Ausstattung ein Luxusartikel; aber gerade der Landbewohner vermag seinen berechtigten Bedarf an Gegenständen, die sein Heim oder seine Person zieren, meist nur beim Hausirer zu decken und die Gebirgsbewohnerinnen, die Spitzen und Stickereien mühselig anfertigen und vertreiben und sich damit ihr kärgliches Brod verdienen, würden in große Noth gerathen, wenn man ihnen diesen Nahrungszweig abschneiden wollte. Ebenso ungerechtfertigt ist die Forderung, daß die Hausirer nur selbstgefertigte Waaren führen sollen; wenn man bedenkt, welchen Aufwand an Zeit und Geld der Hausirer zu bestreiten hat, ehe er sein Absatzgebiet erreicht, so hieße es diesen Aufwand vervierfachen, wollte man dies von ihm verlangen; die Theilung der Arbeit, auf der ein großer Theil des Aufschwungs der wirthschaftlichen Produktion beruht, muß doch auch dem Wandergewerbe zu Gute kommen; der Eine versteht den Vertrieb besser, der Andere die Anfertigung; jeder muß das Recht haben, seine Kraft bestmöglichst auszunutzen.

Gewissermaßen weil den Antragstellern vor den Folgen ihrer Gesetzesvorschläge selbst bange ist, soll den Bewohnern derjenigen Gegenden, in welchen der Hausirhandel sich so zu sagen historisch entwickelt hat, die in ihrer Erwerbsthätigkeit auf ihn angewiesen sind, wie das Erzgebirge, Eulengebirge ꝛc., das Hausiren im bisherigen Umfang gestattet werden.

Abgesehen davon, daß im Deutschen Reiche alle Bürger gleiche Rechte haben müssen, eine solche Bestimmung also geradezu verfassungswidrig sein würde, ist dieselbe auch gar nicht praktisch durchführbar; wie will man feststellen, dieses Dorf darf Hausirer in beliebiger Zahl und für beliebige Waaren aussenden, das Nachbardorf aber nicht mehr! Der Wandergewerbeschein für den Hausirer eines solchen Ortes sollte für ganz Deutschland und für alle bisher erlaubte Waaren gelten, der für den Hausirer des Nachbarorts nur für den Regierungsbezirk — sofern daselbst noch ein Bedürfniß vorliegt — und für wenige Waaren. Detailreisende vermöchten nur noch die privilegirten Orte auszusenden. Würde nicht ein Zuströmen von Hausirern nach jenen Orten stattfinden, was den beabsichtigten Effekt der vorgeschlagenen Maßnahmen einerseits aufheben, andererseits in diesen Ortschaften zu höchst ungesunden Zuständen führen müßte!

Man muß annehmen, daß die Antragsteller sich die Tragweite ihrer Gesetzesvorschläge in keiner Weise klar gemacht, daß sie sich vielmehr nur zum Sprachrohr unklarer Wünsche einzelner Gewerbskreise gemacht haben.

Zweifellos besteht in weiten Kreisen der gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung Deutschlands Unzufriedenheit mit den gegenwärtigen unerquicklichen wirthschaftlichen Verhältnissen, mit dem Stocken der Geschäftsthätigkeit und es ist wohl menschlich, daß Viele eine Besserung ihrer Lage in der Bekämpfung von gerade ihnen unbequemen Erscheinungen sehen und das Einschreiten der Gesetzgebung hierzu verlangen; damit aber wird keine Abhilfe geschaffen, am wenigsten Zufriedenheit erzeugt, denn die Unzufriedenen schreien — wenn ihnen die auf ihren Wunsch getroffenen Maßregeln nichts geholfen haben — immer nach weiteren

Beschränkungen. Jede Maßregel, Auswüchse zu beschneiden, hemmt aber — selbst wenn sie diesen ihren Zweck erfüllt — stets die freie Thätigkeit. Im wirthschaftlichen Leben muß Jeder die Augen offen halten, auf eigene Thatkraft, nicht auf die Hilfe der Staatsgewalt bauen.

Die verhandene Unzufriedenheit, die stockende Geschäftslage ist zum großen Theil das Resultat der fortwährenden Beunruhigungen, welche die Geschäftswelt durch immer neue Experimente auf gesetzgeberischem Gebiete, durch Bestrebungen und Anträge erfährt, über deren Gefährlichkeit und Tragweite sich ihre Urheber nicht klar sind; unendlich verstärkt aber wird sie noch dadurch, daß breite Schichten Alles nicht von der eigenen Tüchtigkeit, sondern von der Staatshilfe erwarten; dadurch wird Unternehmungslust und Charakter geschwächt.

Wir richten deshalb an den hohen Bundesrath die ehrerbietige Bitte, dieser verderblichen Strömung energisch entgegen zu treten und alle Anträge, welche auf Minderung der Gewerbefreiheit zielen, abzulehnen.

Zur Statistik des Heerwesens.

Prozentuales Verhältniß

der Friedensstärken von den Heeren und Marinen der größeren europäischen Staaten zur Bevölkerungsziffer.

	Deutschland		Oesterreich-Ungarn		Italien		Zusammen	Frankreich		Rußland		Zusammen
Bevölkerung am 1. 12. 90 . .	49 428 470		41 316 000 Bosnien u. Herzegowina 1 336 091 42 652 091		30 143 000		122 223 561	38 333 631 Algier 4 124 732 42 458 363		Europa 99 120 000 Asien 3 395 000 102 515 000		144 973 363
I. Landheer.												
Heeresstärke. Mannschaften einschließlich Einjährig-Freiwilliger	497 953	1,007	296 434	0,695	218 911	0,726	1 013 298	520 925	1,227	986 729	0,962	1 507 654
Wie vor — einschließl. Offiziere rc.	530 786	1,072	317 795	0,745	236 754	0,785	1 085 335	549 096	1,293	1 033 661	1,008	1 582 757
II. Landheer und Marine.												
Stärke des Heeres und der Marine. Mannschaften einschließlich der Einjährig-Freiwilligen . . .	515 643	1,043	304 515	0,714	239 926	0,796	1 060 084	584 127	1,376	1 014 677	0,990	1 598 804
Wie vor — einschließl. Offiziere rc.	550 612	1,114	327 061	0,767	260 192	0,863	1 137 865	621 920	1,465	1 062 907	1,037	1 684 827
Künftig (vom 1. 10. 93 ab).	Voraussichtliche Bevölkerungsziffer am 1. 10. 93: 51 043 500											
I. Landheer.												
Heeresstärke. Mannschaften einschließlich Einjährig-Freiwilliger	581 847	1,140										
Wie vor — einschließl. Offiziere rc.	617 797	1,210										
II. Landheer und Marine.												
Stärke des Heeres und der Marine. Mannschaften einschließlich der Einjährig-Freiwilligen . . .	600 716	1,177										
Wie vor — einschließl. Offiziere rc.	639 043	1,252										

Vergleichende

der Gesammtausgaben für die Unterhaltung der Landheere in Deutschland und
Kosten in den Jahren

Jahr	Ordentliche (fortlaufende) Ausgaben einschl. Pensionen ℳ	Außerordentliche (einmalige) Ausgaben (Durchschnitt-ausgabe in den Jahren 1877/78 bis 1892/93) ℳ	Summe der Ausgaben ℳ	Davon ab: Verwaltungs-Einnahmen ℳ	Bleibt Gesammt-Ausgabe ℳ
A. Deutsch					
1880/81	343 112 399	80 388 500	423 500 899	4 817 113	418 683 786
1886/87	363 695 183	80 388 500	444 083 683	4 293 695	439 789 988
1892/93	467 371 376	80 388 500	547 759 876	7 833 044	539 926 832
			† Werden zu den Gesammtausgaben noch die Zinsen für Anleihemittel im Betrage von rund 36 Millionen Mark hinzugerechnet, so ergeben sich für 1892/93 nebenstehende Beträge		575 926 832
B. Frank					
					Ausschließlich der Ausgaben für die Gendarmerie, garde républicaine, sowie für die Civil-Eleven der école polyt. und für poudres et salpètres
1880	459 364 000	111 772 753	571 136 753	11 364 000	559 772 753
1886	477 802 400	111 772 753	589 575 153	13 776 000	575 799 153
1892	507 708 800	111 772 753	619 481 553	10 404 800	609 076 753
		Zinsen für Anleihemittel (siehe oben bei Deutschland) 116 Millionen =			725 076 753

Uebersicht

Frankreich und der auf den Kopf der Bevölkerung und Friedensstärke entfallenden 1880, 1886 und 1892.

Bevölkerungs-Ziffer	Hiernach ergeben sich als Auflage pro Kopf der Bevölkerung ℳ	Friedensstärke des Heeres: Offiziere, Beamte und Mannschaften	Hiernach ergeben sich auf den Kopf der Friedensstärke ℳ	Bemerkungen
land.				
45 234 061 (1. 12. 1885)	9,26	428 927	976,12	
46 858 000 (1. 4. 1892)	9,39	455 974	964,81	
50 188 500	10,76	521 786	1 034,77	
. . . . . .	11,48	—	1 103,76	† Für die Vorjahre haben diese Ausgaben außer Betracht gelassen werden müssen, weil für Frankreich die bezüglichen Angaben nicht bekannt sind.

reich.

mit Algier		Gegen Deutschland mehr	Ausschließlich Gendarmerie und garde républicaine, Zöglinge von St. Cyr, école polytechnique		Gegen Deutschland mehr	
40 386 422	13,86	4,60	470 661	1 189,33	213,21	
41 578 903 (am 1. 1. 1892)	13,85	4,46	497 998	1 156,53	191,72	
42 485 983	14,34	3,58	549 096	1 109,24	74,47	
. . . . . .	17,07	5,59	—	1 320,49	216,73	

Vergleichende Uebersicht der Kosten der Kriegsmacht (Heer und Marine)

sowie

der für Heer und Marine auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Kosten in Deutschland und Frankreich für die Jahre 1880, 1886 und 1892.

Jahrgang	Bezeichnung der Staaten	Bevölkerungsziffer	Gesammtkosten der Kriegsmacht (Heer und Marine) ℳ	Von den Gesammtkosten der Kriegsmacht (Heer und Marine) berechnen sich als Auflage pro Kopf der Bevölkerung ℳ	Gegen Deutschland Frankreich mehr ℳ	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1880	Deutschland .	45 234 061	457 955 317	10,12	—	
	Frankreich . .	40 386 422	704 159 976	17,44	7,32	
1886	Deutschland .	46 858 000	486 708 728	10,39	—	
	Frankreich . .	41 578 903	762 097 647	18,33	7,94	
1892	Deutschland .	am 1. April 1892 50 188 500	626 538 189 bezw. 662 538 189*)	12,48 bezw. 13,20	— —	*) Einschließlich der Beträge an Zinsen für Anleihemittel: Deutschland 36, Frankreich 116 Millionen Mark.
	Frankreich . .	am 1. Jan. 1892 42 485 983	815 558 966 bezw. 931 558 966*)	19,20 bezw. 21,93	6,72 bezw. 8,73	

Vermerk: Die für 1892 angegebenen Bevölkerungsziffern — vom 1. April bezw. 1. Januar 1892 — sind mit Rücksicht auf den Beginn der Budgetjahre gewählt.
(Die in Spalte 4 angegebenen Beträge sind der Berechnung der Gesammtkosten der Kriegsmacht entnommen.)

Berechnung der Gesammtkosten der Kriegsmacht.

a. Für Deutschland.

Jahr	Gesammt-Heeresausgabe (abzüglich der eigenen Einnahmen)	Gesammt-Marineausgaben	ℳ	Summe
		Marine-Etat: Fortdauernde Ausgaben	25 598 289	
		Einmalige Ausgaben .	13 659 450	
		Allgemeine Pensionen	374 764	
			39 632 503	
		ab: Verwaltungseinnahmen	360 972	
1880/81	418 683 786	Bleiben . . .	39 271 531	457 955 317
		Marine-Etat: Fortdauernde Ausgaben	37 101 185	
		Einmalige Ausgaben .	9 701 900	
		Allgemeine Pensionen	629 705	
			47 432 790	
		ab: Verwaltungseinnahmen	514 050	
1886/87	439 789 988	Bleiben . . .	46 918 740	486 708 728
		Marine-Etat: Fortdauernde Ausgaben	45 298 839	
		Einmalige Ausgaben .		
		a) Ordentlicher Etat .	17 112 700	
		b) Außerordentl. Etat	22 997 800	
		Allgemeine Pensionen	1 550 368	
			86 959 707	
		ab: Verwaltungseinnahmen	348 350	
1892/93	539 926 832		86 611 357	626 538 189
		bezw. unter Hinzurechnung von rund 36 Millionen Mk. Zinsen für Anleihemittel zu Zwecken des Landheeres		662 538 189

b. Für Frankreich.

Jahr	Landheer ℳ	Marine*) ℳ	Summe ℳ	Bemerkungen
1880	559 772 753	144 387 223	704 159 976	*) Marineausgaben ohne Kolonialbudget.
1886	575 799 153	186 298 494	762 097 647	
1892	609 076 753	206 482 213	815 558 966	
	bezw. unter Hinzurechnung von rund 116 Mill. Mk. Zinsen für Kredite zu Zwecken des Landheeres .		931 558 966	

Vergleichende Uebersicht

von den Gesammtausgaben für die Russische Kriegsmacht für die Jahre 1880, 1886 und 1892.

Jahr	Gesammtausgaben für die Kriegsmacht			In Mark umgerechnet	
	für das Heer Rubel.	für die Marine Rubel	Summe Rubel		
1880	189 669 000	28 546 000	218 215 000	698 288 000	
1886	206 189 949	39 405 757	245 595 706	785 906 259	
1892	314 721 132	50 602 233	365 323 365	1 169 034 768	laut Anschlag

Gesundheitspolizeiliche Anordnungen aus Anlaß der Choleraepidemie von 1892.[1]

I. Seeverkehr.

Die Anfangs Juli eingegangenen Nachrichten über das Auftreten der Cholera im südlichen Rußland und in Persien veranlaßten die Reichsverwaltung, am 6. Juli die Bundesseestaaten auf die Gefahr einer Seucheneinschleppung von dort besonders aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, eine sorgfältige Ueberwachung des Gesundheitszustandes auf den aus den Häfen des Schwarzen Meeres und des Persischen Meerbusens kommenden Schiffen eintreten zu lassen. Ein gleichmäßiges Verfahren bei dieser gesundheitspolizeilichen Kontrole war dadurch gesichert, daß bereits im Jahre 1883 eine Verständigung der Bundesseestaaten über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe erzielt worden war. In meist wörtlicher Uebereinstimmung sind im Monate Juli 1883 von den Regierungen aller Seeuferstaaten Verordnungen nach dem unten abgedruckten Muster erlassen worden, nach denen noch heute die Ueberwachung der aus verseuchten oder seucheverdächtigen Häfen kommenden Seeschiffe stattfindet.

Die weitere Verbreitung der Cholera in Rußland und ihr Ausbruch in Frankreich, Belgien und den Niederlanden hat später dazu geführt, auch die aus diesen Ländern kommenden Seeschiffe einer gesundheitspolizeilichen Kontrole zu unterwerfen. Bei Frankreich ist diese Maßregel, entsprechend der Ausbreitung der Seuche, auf die Häfen der Nordküste, von Cherbourg bis zur belgischen Grenze, und auf Marseille beschränkt geblieben.

Die Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe — ausgearbeitet auf Grund einer Verständigung der betheiligten Bundesregierungen — lautet:

§ 1. Jedes einen deutschen Hafen anlaufende Seeschiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrole:

1. wenn es aus dem schwarzen Meere, aus einem Hafenplatze der Türkei oder der türkischen Inseln — ausschließlich der am adriatischen Meere belegenen Gebietstheile, jedoch einschließlich Kleinasiens, Syriens und der Nordküste Afrikas östlich von Algier —, aus dem persischen Meerbusen, aus dem rothen Meere oder von der Westküste Afrikas nördlich von der Kapstadt bis zur Straße von Gibraltar kommt;
2. wenn es aus einem Hafenplatz kommt, welcher gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers oder nach sonst vorliegenden glaubwürdigen Nachrichten als der Pest, der Cholera oder eines nicht blos auf sporadische Fälle sich beschränkenden Ausbruchs des gelben Fiebers verdächtig anzusehen ist;

[1] Verh. d. Reichstags, 8. Leg.-Per. II. Sess. 1892/93, Drucks. Nr. 56.

3. wenn es während der Reise mit einem der unter 1 und 2 genannten Häfen oder mit einem Schiffe, welches einen solchen Hafen berührt hatte, Verkehr gehabt hat; oder
4. wenn während der Reise auf dem Schiffe ein den Verdacht von Pest, Cholera oder gelbem Fieber erregender Krankheitsfall sich ereignet hat.

§ 2. Das der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegende Schiff (§ 1) muß, sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, die Quarantäneflagge aufziehen. Die letztere besteht in einer gelben Flagge, und ist am Fockmast zu hissen.

Das Schiff darf, unbeschadet der Annahme eines Lootsen oder eines Schleppdampfers, weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiffe in Verkehr treten, auch die Quarantäneflagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der zuständigen Behörde freie Praktika erhalten hat (§§ 5 ff.). Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Besatzung sämmtliche an Bord des Schiffes befindlichen Personen.

Die Lootsen und die Hafenpolizeibehörden haben auf Befolgung dieser Vorschrift zu achten und durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der § 1 auf das Schiff Anwendung findet.

§ 3. In den Fällen des § 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter ein nach Maßgabe der Anlage aufgestellter Fragebogen behändigt. Auf demselben haben der Schiffer, der Steuermann, und falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht hat, bezüglich der unter Nr. 14, 15, 16 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt, die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäß und so, daß sie von ihnen demnächst eidlich bestärkt werden kann, zu ertheilen. Der ausgefüllte Fragebogen ist von dem Schiffer, dem Steuermann und — in dem oben vorausgesetzten Falle — von dem Schiffsarzte zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung der Behörde zu halten.

§ 4. Der Verkehr mit einem Schiffe, welches die Quarantäneflagge führt, ist Privatpersonen untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem der Kontrole unterliegenden Schiffe gehörend behandelt.

§ 5. Das Schiff (§ 1) wird sofort zum freien Verkehr zugelassen, wenn
1. auf dem Schiffe ein den Verdacht von Pest oder Cholera erregender Krankheitsfall während der ganzen Reise und ein den Verdacht von gelbem Fieber erregender Krankheitsfall innerhalb der letzten 14 Tage nicht vorgekommen ist; auch
2. das Schiff während der Reise mit einem verdächtigen Schiffe nicht Verkehr gehabt hat (§ 1 Ziffer 3) und außerdem
3. entweder

das Schiff in einem nicht infizirten, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen der Nord- oder Ostsee einer sanitätspolizeilichen Kontrole unterzogen worden ist und dort freie Praktika erhalten hat,

oder

durch einen von dem zuständigen deutschen Konsularbeamten am Abgangshafen, längstens 48 Stunden vor dem Abgange ausgestellten und in jedem Hafenplatze der im § 1 gedachten Art, welchen das Schiff während der Reise berührt hat, erneuerten Gesundheitspaß bescheinigt ist: daß in dem Abgangshafen (beziehungsweise in dem während der Reise berührten Hafen) und in dessen Umgebung innerhalb der letzten 30 Tage Fälle der Pest oder der Cholera überhaupt nicht, Fälle des gelben Fiebers nicht oder doch nur sporadisch vorgekommen sind.

§ 6. Trifft auch nur eine der Voraussetzungen des § 5 nicht zu, so muß das Schiff, sofern es nicht alsbald wieder in See geht, an der ihm angewiesenen Stelle vor Anker gehen und unterliegt der unter Zuziehung des beamteten oder des zu dessen Stellvertretung berufenen Arztes zu bewirkenden Besichtigung.

§ 7. Das Schiff ist zum freien Verkehr zuzulassen, wenn das Ergebniß der Besichtigung nach allen Richtungen (Schiff, Personen, Ladung) ein befriedigendes ist. Andernfalls treten die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 in Kraft.

§ 8. Befinden sich Personen an Bord, welche während der Reise an der Pest, der Cholera oder dem gelben Fieber gelitten haben oder zur Zeit an einer dieser Krankheiten leiden, oder derselben verdächtig sind, so sind sie sofort in ein zur Aufnahme und Behandlung derartiger Kranken geeignetes isolirtes Lokal zu bringen, unter Trennung der wirklich erkrankten und der nur verdächtigen Personen. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder Beseitigung des Verdachts. Befinden sich Leichen solcher Personen an Bord, so sind sie unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu bestatten.

Kleider, Wäsche und Betten, welche von Personen benutzt worden sind, die an einer der vorgenannten Krankheiten gelitten haben, müssen vernichtet werden; die sonstigen Effekten solcher Personen und die Schiffsräume, in welchen sie sich aufgehalten haben, sind zu desinfiziren.

Die Besatzung und die Reisenden an Bord eines solchen Schiffs (Absatz 1) sind der ärztlichen Beobachtung in einem isolirten Raume zu unterwerfen. Die vom Tage der Isolirung an zu rechnende Dauer der Beobachtung beträgt: bei Verdacht der Pest 7 Tage, bei Verdacht der Cholera 6 Tage, bei Verdacht des gelben Fiebers, sofern die Ankunft in den Monaten Juli oder August erfolgt, 6 Tage, — in allen übrigen Fällen höchstens 6 Tage. Die Dauer der Beobachtung wird entsprechend abgekürzt, wenn der Krankheitsverdacht vor Ablauf der festgesetzten Frist sich als unbegründet herausstellt.

Die Kleider der unter Beobachtung stehenden Personen sind zu desinfiziren oder zu vernichten; ihre sonstigen Effekten und die von ihnen benutzten Schiffsräume sind zu desinfiziren. Je nach den Umständen ist die Desinfektion auch auf die Personen selbst, einschließlich des Pflege- und des Dienstpersonals, zu erstrecken. Personen, welche während der Dauer der Beobachtung erkranken, unterliegen den Vorschriften in Absatz 1 und 2.

Der an Bord gewesene Lootse ist nach dem Ermessen des untersuchenden Arztes zu desinfiziren.

§ 9. Hat das Schiff giftfangende Waaren aus solchen Gegenden an Bord, welche gemäß § 1 Ziffer 2 als pestverdächtig anzusehen sind, oder hat das Schiff in derartigen Orten giftfangende Waaren geladen, so dürfen dieselben erst nach vorgängiger Unschädlichmachung in den Verkehr gebracht werden. Die Wiederausfuhr der Gegenstände ist gestattet, muß jedoch ohne Umladung geschehen.

Als giftfangende Gegenstände im Sinne dieser Verordnung gelten namentlich Hadern oder Lumpen, gebrauchte Leib- oder Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Papierabfälle, Flachs, Hanf, Werg, thierische Abfälle (Knochen, Blasen, Därme u. dergl.), Felle, Häute, Haare, Borsten, Federn, Wolle, Filz, Pelzwerk, Kürschnerwaaren, wollene oder seidene Waaren.

Die Schiffsräume, in welchen derartige Gegenstände verdächtiger Provenienz (Absatz 1) verladen gewesen sind, müssen desinfizirt werden.

§ 10. Der Bilgeraum der unter § 1 Ziffer 2 und 4 fallenden Schiffe ist mit seinem Inhalte zu desinfiziren. Je nach den Umständen ist die Desinfektion auch auf sonstige Räume solcher Schiffe zu erstrecken.

§ 11. Bei unentschiedenen Krankheitsfällen kann das Schiff einer nach den Umständen zu bemessenden Beobachtungsquarantäne unterworfen und eventuell die Zuziehung weiterer Sachverständiger angeordnet werden.

§ 12. Können die in den §§ 8 bis 11 aufgeführten Vorsichtsmaßregeln in einem Hafen nicht getroffen werden, so ist das Schiff an einen mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen zu verweisen.

§ 13. Strandet ein den Bestimmungen der Verordnung unterliegendes Schiff an der deutschen Küste, so haben die Strandbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen.

Läuft ein solches Schiff einen deutschen Hafen als Nothhafen an, so kann es daselbst unter Bewachung und unter Beobachtung der von der Hafenbehörde vorzuschreibenden Sicherungsmaßregeln so lange unter Quarantäneflagge liegen bleiben, als der Nothfall dauert, und darf die erforderliche Hilfe erhalten.

§ 14. Auf die Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften der Verordnung nicht Anwendung.

II. Flußverkehr.

Die große Gefahr, welche das Vordringen der Cholera im Elbegebiet nach den stromaufwärts von Hamburg gelegenen Orten für Berlin und noch darüber hinaus in sich schloß, zwang die Reichsverwaltung zu einem unmittelbaren raschen Eingreifen. Die Ermittelungen des nach Lauenburg und Boizenburg entsendeten Mitgliedes des Kaiserlichen Gesundheitsamtes hatten ergeben, daß in beiden Städten die Seuche in gefährlicher Weise herrschte, daß die Seuche durch Schifffahrtsverkehr auf der Elbe immer weiter in das Binnenland verschleppt wurde, daß die an Ort und Stelle angeordnete gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Schiffer und Flößer schon deshalb nicht ausreichte, weil sie durch die sich mehrfach kreuzenden Gebietsgrenzen verschiedener Bundesstaaten unterbrochen und daher nicht einheitlich ausgeübt wurde.

In Erkenntniß dieser Verhältnisse wurde am 12. September ein Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe ernannt. Durch das Entgegenkommen des Königlich preußischen Kriegsministeriums und der Marineverwaltung konnten dem Reichskommissar noch an demselben Tage eine Anzahl von Sanitätsoffizieren als ärztliches Personal zur Seite gestellt werden. Dieselben wurden zu Vorständen der längs den Wasserstraßen des Elbegebiets errichteten Kontrolstationen ernannt, erhielten bereits am Abend des 12. September durch einen Vortrag des Geheimraths Dr. Koch im Kaiserlichen Gesundheitsamte Gelegenheit, sich über ihre Aufgabe zu unterrichten, und trafen am 13. September Mittags auf ihren Posten ein. Eine Reihe von Kontrolstationen wurde errichtet. Die vom Reichskommissar ausgegebene Dienstanweisung für die Kontrolstationsvorstände ist unten (S. 777 ff.) abgedruckt. Es wurde auf diese Weise ermöglicht, daß sämmtliche auf den Wasserstraßen des Elbegebiets fahrenden Schiffer und Flößer durchschnittlich einmal täglich vom Arzte besichtigt, daß die Cholerakranken unter ihnen sofort abgesondert wurden, und daß eine häufige Desinfektion des Bilgewassers der Fahrzeuge stattfand. Ferner wurden die Schiffsinsassen unter Strafandrohung dazu angehalten, daß sie ihre Abgänge nicht in den Fluß entleerten und gutes Trinkwasser aus den ihnen bezeichneten Brunnen an Bord führten. Auf der zur Station Altona gehörigen Revisionsstelle Brunshausen wurde den von Hamburg auslaufenden Seeschiffen Gelegenheit gegeben, sich einer 5 tägigen Quarantäne, verbunden mit täglicher ärztlicher Besichtigung,

zu unterziehen. Dies geschah, um einer Verschleppung der Seuche durch den Seeverkehr nach Möglichkeit vorzubeugen und den betreffenden Schiffen die Zulassung in fremde Häfen zu erleichtern.

In der Zeit vom 13. September bis 29. November wurden seitens der ärztlichen Schiffskontrolstationen im Stromgebiete der Elbe 57 108 Schiffe und Flöße mit insgesammt 205 954 Personen revidirt, 32851 Schiffe und Flöße desinfizirt, 108 Choleraerkrankungen und 11 choleraverdächtige Fälle festgestellt.

Auch für die Oder stellte sich das Bedürfniß nach einer ärztlichen Ueberwachung heraus, nachdem am 14. September die Verdächtigkeit der Oder nicht nur für Stettin, sondern auch für dessen nähere Umgebung festgestellt war, und nachdem auch in Eberswalde am Finow-Kanal eine Erkrankung erfolgt war, welche auf das Wasser jenes Kanals hinwies. Da die Oder mit den ihrem Gebiet zugehörigen Wasserstraßen nur preußisches Gebiet durchfließt, so war die Ernennung eines Reichskommissars hier nicht nöthig. Es wurden zunächst durch Verfügung der Königlich preußischen Minister des Innern und der Medizinalangelegenheiten vom 15. September Revisions- und Desinfektionsstellen für die Oderschifffahrt oberhalb Stettin bei Gartz, sowie an den Einmündungsstellen des Finow- und des Oder-Spreekanals eingerichtet, und so dann am 20. September 1892 ein Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Gebiete der Oder ernannt. Hierauf vollzog sich im Odergebiet ähnlich wie an der Elbe, die Errichtung von Kontrolstationen. Das Verzeichniß der Kontrolstationen im Odergebiet ist nebst der Angabe über ihre Thätigkeit in Anlage 11 beigefügt.

Von den Schiffskontrolstationen im Stromgebiet der Oder sind in der Zeit vom 21. September bis 27. November 30074 Fahrzeuge mit zusammen 103 327 Personen revidirt, 15938 Fahrzeuge desinfizirt, 7 Choleraerkrankungen und 3 choleraverdächtige Erkrankungen festgestellt worden. In der Zeit vom 21. September bis 31. Oktober wurden außerdem durch eine im Hafenbezirk Stettin durch den dortigen Polizeidirektor eingerichtete Schiffskontrole 1 911 Fahrzeuge mit 7 667 Personen revidirt und dabei 4 Cholera- und 3 choleraverdächtige Erkrankungen ermittelt.

Die Nachrichten, welche von Mitte September ab über das Auftreten und die Ausbreitung der Cholera in den Niederlanden einliefen, ließen die Besorgniß einer Weiterverbreitung der Krankheit durch Vermittelung der Rheinschifffahrt um so mehr begründet erscheinen, als nicht nur in den Niederlanden, sondern auch innerhalb des deutschen Rheingebietes choleraähnliche Erkrankungen unter der den Rhein befahrenden Schiffsbevölkerung vorkamen. Es wurde daher schon am 22. September bei den betheiligten Bundesregierungen die Anordnung geeigneter Vorsichtsmaßregeln für die ihrer Verwaltung unterstehenden Stromstrecken angeregt. Weiterhin wurde, da der Rhein und seine Nebenflüsse die Gebiete mehrerer Bundesstaaten berühren, am 1. Oktober ein Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet des Rheins ernannt. In Bezug auf die Ueberwachung der bayerischen Stromstrecke veranlaßte die Königlich bayerische Regierung das Erforderliche durch Ernennung eines Kommissars und die Errichtung einer Kontrolstation in Ludwigshafen, deren Vorstand zum Zusammenwirken mit dem Reichskommissar angewiesen wurde. Ferner sorgte die Königlich bayerische Regierung auch für die Ueberwachung der Schifffahrt auf dem Mainstrom durch Errichtung einer Kontrolstation in Aschaffenburg.

Der Reichskommissar eröffnete seine Thätigkeit am 2. Oktober und wurde durch Gewährung von Sanitätsoffizieren seitens des Königlich preußischen Kriegsministeriums in die Lage versetzt, seine Kontrolstationen so rasch einrichten zu

können, daß die Organisation am 5. Oktober in Wirksamkeit trat. Ein Verzeichniß der im Rheingebiete errichteten Kontrolstationen und eine Uebersicht ihrer Thätigkeit ist in Anlage 11 beigefügt. Von denselben sind in der Zeit vom 6. Oktober bis 17. November 37 078 Fahrzeuge mit 185 542 Personen revidirt, 21 144 Schiffe desinfizirt, 5 Cholerafälle und 2 choleraverdächtige Erkrankungen festgestellt worden.

An die Ueberwachung der Rheinschifffahrt gliederte sich eine solche für die das Gebiet der Reichslande durchschneidenden Strecken des Rhein-Marne-kanals und des Kanals Nancy-Metz beziehungsweise für die Mosel an. Anlaß hierzu gab das bedrohliche Auftreten der Cholera in Frankreich.

Die Königlich preußische Regierung sperrte außerdem zur Verhütung der Choleraeinschleppung aus den Niederlanden vom 29. Oktober ab den Schifffahrtsverkehr auf der Vechte und richtete an den Kanälen Picardie-Coevorden sowie Haren-Rütenbrock ärztliche Untersuchungs- und Desinfektionsstationen ein.

Noch ernster als der Rhein wurde die Weichsel und in gewissem Grade auch der Riemen durch die bedeutende Zunahme der Choleraepidemie in Russisch-Polen bedroht. Die Königlich preußische Regierung sperrte im September die russische Grenze im Bereich des Regierungsbezirks Marienwerder bis auf den Eisenbahnübergang bei Thorn und die Eintrittsstelle der Weichsel bei Schilno; ferner wurden Revisions- und Desinfektionshallen für die aus Rußland auf der Weichsel und dem Riemen anlangenden Schiffer und Flößer in Schilno und Schmalleningken eingerichtet. Am 4. Oktober erfolgte die Ernennung eines Staatskommissars für die Gesundheitspflege im Weichselgebiet. Die Auswahl der Kontrolstationsvorstände im Weichselgebiet vollzog sich nach denselben Grundsätzen, wie im Odergebiet. Die Einrichtung der meisten Stationen fand in der Zeit vom 4. bis 7. Oktober statt. Ein Verzeichniß der Stationen ist in Anlage 11 beigefügt.

Von den Kontrolstationen im Weichselgebiet wurden vom 2. Oktober bis 30. November 26 653 Schiffe und 3 138 Flöße mit zusammen 184 890 Personen untersucht, 16 377 Schiffe und 793 Flöße desinfizirt, 3 Cholera- und 2 choleraverdächtige Erkrankungen festgestellt.

Auch für das Donaugebiet ist durch die Königlich bayerische Regierung in Folge des Auftretens der Cholera in Oesterreich-Ungarn unter dem 9. Oktober eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schifffahrtsverkehrs in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg sowie von Niederbayern unter der Leitung eines Staatskommissars angeordnet worden. Die in Passau und Regensburg errichtet gewesenen ärztlichen Schiffskontrolstationen sind neuerdings aufgehoben.

Die Dienstanweisung für die Schiffskontrolstationen im Stromgebiet der Elbe lautet:

§ 1. Der Dienst der Schiffskontrolstationen bezweckt die gesundheitliche Ueberwachung der Schiffsbevölkerung und der Fahrzeuge des Elbstromgebiets. Die Kontrole umfaßt, falls nicht für einzelne Stationen anderweitige, besondere Anordnung erfolgt, alle stromauf- und stromabwärts fahrenden Schiffe und Flöße. Zur Unterstützung und wirksamen Durchführung der Amtsthätigkeit der Stationsvorstände sind seitens der Central- beziehungsweise Landespolizei-Behörden der betheiligten Staaten geeignete Verordnungen und Anweisungen erlassen worden.

§ 2. Die Stationsvorstände tragen im Dienst Uniform. Für die Handhabung des Dienstes werden denselben je ein Lazarethgehilfe, sowie Beamte der Strom- oder Ortspolizei zur Verfügung gestellt. Hilfspersonal zur Ausführung

der Desinfektion ist von der Ortspolizeibehörde zu erbitten, erforderlichenfalls vom Stationsvorstande selbst gegen Gewährung des ortsüblichen Tagelohns zu dingen.

§ 3. Als Verkehrsmittel werden den Stationsvorständen, soweit erforderlich und angängig, die vorhandenen staatlichen Dampfer und Barkassen zur Verfügung gestellt; sollte die Zuweisung eines staatlichen Dampfers sich nicht ermöglichen lassen, der Dienstbetrieb aber ohne ein solches Fahrzeug nicht versehen werden können, so wird zur Anmiethung eines geeigneten Schiffes zu schreiten sein, wobei der betreffende Wasserbaubeamte um Ertheilung entsprechender Rathschläge zu ersuchen sein wird.

§ 4. Die Kontrolstationen sowie die den Vorständen derselben zur Verfügung stehenden Fahrzeuge sind durch weiße Flaggen kenntlich zu machen, deren Beschaffung den Vorständen obliegt.

§ 5. Die Schiffskontrole findet, soweit nicht anderweitige besondere Anordnung erlassen ist, nur während der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends statt; die Festsetzung der eigentlichen Dienststunden bleibt zunächst dem Ermessen der Stations-Vorstände überlassen.

§ 6. Für die Neueinrichtung einer Kontrolstation gelten folgende Bestimmungen:

Sobald der Stationsvorstand am Stationsorte seines Aufsichtsbezirkes eingetroffen ist, hat er sich sofort mit der betreffenden Ortspolizeibehörde sowie der zuständigen Sanitätsbehörde (Kreisphysikus) und dem beziehungsweise den Wasserbaubeamten (Wasserbau-Inspektor 2c.) des Bezirkes in Verbindung zu setzen Sodann unterrichtet er sich, wo Krankenhäuser beziehungsweise Krankenunterkunftsräume (Isolirbaracken 2c.) sich befinden, ferner ob und wo Desinfektionsvorrichtungen und Apparate vorhanden sind. Sind keine Krankenunterkunftsräume zur Verfügung, so ist von vornherein durch Benehmung mit der Ortspolizeibehörde darauf hinzuwirken, daß schleunigst nach Lage und Bauart geeignete Gebäude als solche eingerichtet oder Isolirbaracken aufgeschlagen werden.

Zugleich ist für eine möglichst reichliche Beschaffung von Desinfektionsmitteln Sorge zu tragen; für dieselben ist ein geeigneter Aufbewahrungsraum auszuwählen.

Als Desinfektionsmittel sind in erster Linie Kalk zur Bereitung von Kalkmilch, sowie die sogenannte 100prozentige Karbolsäure beziehungsweise rohe (50prozentige) Karbolsäure und Kaliseifenlösung zu beschaffen. Es empfiehlt sich auch, alsbald leinene Säcke zum Transport infizirter Kleidungs- und Wäschestücke herstellen zu lassen.

§ 7. Die Kontrole wird in folgender Weise ausgeübt:

Jedes die Kontrolstation passirende Fahrzeug ist anzuhalten; der Stationsvorstand begiebt sich selbst in Begleitung eines Polizeibeamten auf dasselbe und unterzieht sämmtliche auf dem Fahrzeug befindlichen Personen einer genauen Untersuchung auf Choleraerkrankung. Der begleitende Polizeibeamte durchsucht die Schiffsräume beziehungsweise die auf Flößen vorhandenen Hütten und Zelte nach etwa verheimlichten Personen. Jede, auch nur im geringsten Grade choleraverdächtige Person ist sofort vom Schiffe zu entfernen und in einem geeigneten Krankenunterkunfsraum (§ 6) zu isoliren. Von der Stuhlentleerung derselben ist sogleich eine Probe in einem zur Versendung geeigneten Gefäße aufzufangen und ist dieselbe umgehend, auf das Sorgfältigste verpackt, an das Kaiserliche Gesundheitsamt oder an das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin zu senden, wobei besonders auf genaue Angabe des Absenders und Abgangsortes zu achten

ist. Die Versendung soll thunlichst Nachts und durch Eilboten geschehen. Es empfiehlt sich, derartige Gefäße mit Verpackungsmaterial von vornherein bereit zu halten, um die größte Schnelligkeit in der Versendung zu ermöglichen.

Außer dem Erkrankten sind auch sämmtliche übrigen Personen von dem Fahrzeug zu entfernen, zu desinfiziren und zur Beobachtung zu isoliren. Sämmtliche vorfindliche Kleidungs- und Wäschestücke sind sofort zu desinfiziren, das Bettstroh ist stets zu verbrennen. Die Desinfektion eines Fahrzeuges, in welchem ein Erkrankungsfall festgestellt worden ist, erstreckt sich auf die Wohn- und Schlafräume, auf die Küche, den Abort, beziehungsweise das zu Stuhlentleerungen bestimmte Gefäß und auf das Kiel (Bilge) wasser; außerdem sind noch alle Räume des Fahrzeuges auf etwa vorhandene Körperentleerungen zu durchsuchen.

§ 8. Nach stattgehabter Desinfektion eines Fahrzeuges, in welchem eine Erkrankung festgestellt worden ist, ist über dasselbe eine sechstägige Quarantäne zu verhängen.

§ 9. Werden auf dem zur Kontrole gelangten Fahrzeuge keine cholerakranken oder choleraverdächtigen Personen angetroffen, so ist die Desinfektion auf das Kiel- (Bilge) wasser und den Abort beziehungsweise auf das zu Stuhlentleerungen bestimmte Gefäß zu beschränken.

§ 10. Die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen sind von den Stationsvorständen solange selbst auszuführen, bis dieselben ein völlig sicheres Hilfspersonal (§ 3) sich herangebildet haben, das unter ihrer Aufsicht arbeitet.

§ 11. Jedem Schiffer ist über die stattgehabte Revision eine Bescheinigung mit einem Vermerk über die Zahl der auf dem Schiffe vorgefundenen Personen u. s. w. auszustellen. Bei der Revision ist noch besonders darauf zu achten, daß die Zahl der auf dem Schiffe anwesenden Personen genau übereinstimmt mit der auf der letzten Revisionsbescheinigung von dem betreffenden Stationsvorstande angegebenen Zahl der Schiffsinsassen. Werden weniger Personen auf dem Schiffe vorgefunden, als zuletzt angegeben, so sind unverzüglich sorgfältige Ermittelungen über den Verbleib der Fehlenden anzustellen und erforderlichenfalls dieserhalb den zuständigen Polizeibehörden Mittheilungen behufs weiterer Veranlassung zu machen.

Die bezüglichen Bescheinigungsformulare werden den Stationsvorständen geliefert.

§ 12. Die Insassen von Fahrzeugen, welche eine solche Bescheinigung haben, sind nichtsdestoweniger auf jeder nächsten Kontrolstation auf Choleraverdacht zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung keinen Anhalt hierzu, so ist ein bezüglicher kurzer Revisionsvermerk auf der Bescheinigung zu bewirken. Eine neue Desinfizirung des Kiel- (Bilge) wassers darf nur in dem Fall unterbleiben, wenn dasselbe sich bei der Probe mit Lakmuspapier noch als desinfizirt erweist.

§ 13. Die Stationsvorstände haben dafür Sorge zu tragen, soweit nöthig durch Benehmung mit der Ortspolizeibehörde, daß auf den Stationen der Schifffahrtsbevölkerung unverdächtiges, brauchbares Wasser zum Trinken und zu den sonstigen wirthschaftlichen Zwecken in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt wird; die Stellen, an denen das Wasser zu entnehmen ist, sind durch Tafeln 2c. erkenntlich zu machen, auf denen in weit lesbarer Schrift der Vermerk: „Wasser für Schiffer“ anzubringen sein wird. Bei jeder Schiffsrevision ist die Schiffsmannschaft eindringlich vor der Gefahr des Trinkens und sonstiger Benutzung des Fluß- und Kanalwassers zu warnen.

§ 14. Die Stationsvorstände haben von jedem Cholera- und choleraähnlichen Erkrankungsfalle, sowie von jedem Choleratodesfalle sofort dem Reichskommissar, dem Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin und dem betreffenden Kreisphysikus telegraphische Meldung zu machen.

In jedem Erkrankungsfalle ist unverzüglich genau zu erforschen, aus welchem Orte der Erkrankte herstammt, ob und wo er mit dem Schiffe angelegt hat, mit welchen Leuten er in Berührung gekommen ist u. s. w. Nach Möglichkeit ist der Entstehungsherd der Seuche vom Stationsvorstande zu ermitteln, resp. durch Herbeiführung einer eingehenden Weiterverfolgung der Angelegenheit durch die zuständigen Polizeibehörden von letzteren feststellen zu lassen. Ueber das Resultat dieser Ermittelungen ist schleunigst zu berichten.

Ueber alle bemerkenswerthe Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege sind sorgfältige Aufzeichnungen zu machen, um damit geeignetes Material für spätere wissenschaftliche Bearbeitung zu sammeln.

§ 15. Die Stationsvorstände sind dem Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe unterstellt; alle Meldungen und Berichte ꝛc. sind direkt an denselben zu richten.

Ueber die Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit.

Von

Carl Siegel,

Geheimer Oberregierungsrath im Gr. Bad. Ministerium des Innern und Landeskommissär zu Freiburg.

I.

Die nachstehende Abhandlung beschäftigt sich mit Fragen, welche die Wehr- und Militärpflicht der im § 11 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 bezeichneten Personen betreffen.[1]) In diesem § handelt es sich um

a) Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erworben haben,

b) Ausgewanderte, welche eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden,

c) Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, wenn sie dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen und

d) unter der eben gedachten gleichen Voraussetzung um Söhne ausgewanderter und wieder in das deutsche Reich zurückgekehrter Personen, soferne die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes-Paragraphen haben im § 19 bez. 21 der deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 bez. vom 22. November 1888 Aufnahme gefunden, diese beiden Paragraphe sind überschrieben: „Wehrpflicht“ [2]), von der letzteren ist jedoch die Militärpflicht als ein Stadium in der Verpflichtung zu unterscheiden und es empfiehlt sich daher, zunächst die beiden Pflichten und ihr Verhältniß zu einander festzustellen.

Unter Wehrpflicht, welche als ein Ausfluß der Reichsangehörigkeit erscheint und demgemäß alle Unterthanen der zum Reiche gehörigen Bundesstaaten umfaßt,[3]) versteht man die Verpflichtung, dem Befehle zum Eintritt in die bewaffnete Macht d. h. in den aktiven Dienst im stehenden Heere, in die Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, in den aktiven Dienst in der Marine,

---

[1]) Zur Literatur ist hier vorzugsweise anzuführen: Laband, das Staatsrecht des deutschen Reichs. Auflage 2. Bd. 2. Die bewaffnete Macht des deutschen Reiches S. 621 u. ff.

[2]) Die Vorschriften über die Wehrpflicht sind auf Grund des Wehr-Gesetzes vom 9. November 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst und der Reichs-Militär-Gesetze vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880, vom 31 März 1885 und 11. Februar 1888, in der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 zusammengestellt.

[3]) Ausländer können zum Dienste im deutschen Heere oder in der Flotte zugelassen werden und freiwillig Dienstpflicht übernehmen, es sind dieselben aber nicht wehrpflichtig.

in die Marinereserve, Marineersatzreserve und Landsturm Folge zu leisten. § 5 bis § 20 der Wehr-Ordnung.[1])

Die Vertretung in Ausübung dieser Pflicht ist ausgeschlossen

Die Wehrpflicht beginnt mit dem erreichten 17. Lebensjahre und endigt mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, außerdem erlischt sie

a) im Falle der Ausschließung gemäß § 37 der Wehrordnung vergl. mit §§ 31 und 37 des R.-Str.-G.-B. und

b) im Falle der Ausmusterung gemäß § 38 der Wehrordnung, § 15 des R.-M.-G. und § 1 des Wehr-Gesetzes.

Die Militärpflicht, welche nur ein Abschnitt der Wehrpflicht ist, ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterziehen. Diese Pflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20 Jahr vollendet und erlischt mit der endgiltigen Entscheidung über die Dienstpflicht, welche in Aushebung für einen Truppen- oder Marine-Theil, in Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots, zur Ersatzreserve bez. Marine-Ersatzreserve, in Ausschließung oder in Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine besteht.[2]) Der Wehrpflichtige, welche die endgiltige Entscheidung über seine Dienstpflicht durch Nichterscheinen vor den Ersatzbehörden unmöglich macht, bleibt bis zum Erlöschen der Wehrpflicht militärpflichtig.

Genauer betrachtet, begreift die Militärpflicht eine doppelte Verpflichtung in sich:

a) Die Meldepflicht, d. h. die Pflicht, sich zur Stammrolle anzumelden. Die Anmeldung des Militärpflichtigen hat in erster Linie bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, in welchem derselbe seinen dauernden Aufenthalt hat, zu erfolgen,[3]) in zweiter Linie für den Fall, daß er keinen dauernden Aufenthalt hat, meldet er sich bei der Ortsbehörde des Wohnsitzes d. h. desjenigen Orts, in welchem er seinen oder soferne er nicht selbstständig ist, seine Eltern oder Vormünder ihren ordentlichen Gerichtsstand haben, an, in dritter Linie für den Fall, daß er weder dauernden Aufenthalt noch Wohnsitz im Reichsgebiet hat, ist die Meldung zur Stammrolle in seinem Geburtsorte beziehungsweise in dem Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten, zu bewerkstelligen.

---

[1]) Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur

a) die Mitglieder der regierenden Häuser und

b) die Mitglieder der mediatisirten vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. § 4. Ziff. 1 a u. b der Wehrordnung.

[2]) Bezüglich der Militärpflicht der Studierenden der römisch-katholischen Theologie hat das Reichsgesetz vom 8. Februar 1890, betr. die Wehrpflicht der Geistlichen, besondere Bestimmungen getroffen, hiernach sind Militärpflichtige römisch-katholischer Confession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des 7. Militärjahres zurückzustellen. Haben dieselben bis zu dem eben gedachten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von den Uebungen befreit. Weil das Gesetz nicht unterscheidet, ob der Wehrpflichtige dem Studium der Theologie im Inlande oder im Auslande obliegt, so ist es auch auf die im Auslande Studierenden anwendbar.

[3]) Ob die außerhalb ihres gewöhnlichen Beschäftigungsortes wohnenden Fabrikarbeiter zur Anmeldung in die Stammrolle am Wohnsitze für verpflichtet zu erachten sind, ist nach der Bestimmung im § 25 Ziff. 2 der Wehrordnung zweifelhaft. Auf Anregung des Reichskanzlers hat sich das Kgl. Württemb. Ministerium des Innern im Anschluß an die überwiegende Praxis dahin ausgesprochen, daß derartige Militärpflichtige als am Wohnorte meldepflichtig zu betrachten sind.

Reger, Entscheidungen, Bd. 11 S. 99.

Die Anmeldung hat in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zu erfolgen[1]) und ist dieselbe, solange die Militärpflicht dauert, jährlich zu wiederholen.

Verlegen Militärpflichtige nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines der Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt, so haben sie dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl bei ihrem Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft in dem neuen Orte demjenigen, welcher daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb drei Tagen zu melden. § 25 Ziff. 9 der Wehrordnung.

Die Unterlassung der Meldung zur Stammrolle bez. zur Berichtigung derselben wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.[2]) Ist die Versäumniß der vorgeschriebenen Meldung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. Reichs-Militär-Gesetz § 33.

b) Die Gestellungspflicht d. h. die Pflicht, sich auf Anordnung der Ersatzbehörden zum Zwecke der Aushebung vor denselben rechtzeitig einzufinden. Die Pflicht zerfällt in die Gestellung zur Musterung vor der Ersatz-Commission und in jene zur Aushebung vor der Oberersatz-Commission. Zu einer derartigen Gestellung darf der Militärpflichtige jedoch höchstens zwei Mal im Jahr veranlaßt werden. Die Gestellung findet in demjenigen Aushebungsbezirke statt, in welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt eventuell Wohnsitz hat.[3]) Gibt er aber seinen dauernden Aufenthalt auf, ohne anderswo einen solchen zu nehmen, z. B. daß er sich auf die Wanderschaft oder Reise begibt, so dauert für ihn noch die Gestellungspflicht in dem Orte, in welchem er letztmals dauernden Aufenthalt hatte, fort, sie erlischt erst dann, wenn er wieder irgendwo einen dauernden Aufenthalt genommen hat.[4])

Gleich der Unterlassung der Meldepflicht wird die Nichterfüllung der

---

[1]) Ob die vorzeitige Anmeldung als genügend anzusehen ist, ist zweifelhaft; ist dieselbe von der zuständigen Behörde angenommen worden, so dürfte dies wohl genügen. Vergl. auch Reger, Entscheidungen, Bd. 7 S. 464 u. 465.

[2]) Der von dem Kgl. Oberlandesgerichte zu München ausgesprochenen Ansicht, daß der Unterlassung gleich die Anmeldung eines Militärpflichtigen zur Stammrolle einer Gemeinde, in welcher er nicht meldepflichtig ist, gelte, vermag ich nicht beizutreten, (Reger, Entscheidungen, Bd. 7 S. 464 u. ff.) mir scheint vielmehr eine unterschiedliche Behandlung der Frage am Platze: hat die Behörde die auf Wahrheit beruhende Meldung des Militärpflichtigen bezüglich seines Aufenthaltsverhältnisses anstandslos entgegengenommen, so trifft ihn keine Schuld und er sollte daher straflos bleiben, hat sich aber der Pflichtige bei der Anmeldung Unwahrheiten zu Schulden kommen lassen, so wird er mit Recht zu strafen sein.

[3]) Wenn im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den in § 26 Ziff. 2 der Wehrordnung genannten Aushebungsbezirken zu genügen wünschen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen, § 26 Ziff. 3 der Wehrordnung. Da diese Bestimmung als eine Vergünstigung für die hier in Frage stehenden Militärpflichtigen erscheint, so können diese jederzeit die Zurücküberweisung verlangen.

[4]) In diesem Sinne haben das Kgl. Preuß. Kriegsministerium und das Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz unter dem 4. bez. 9. September 1891 entsprechend den Ausführungen des Civilvorsitzenden der Oberersatzkommission im Bezirke der 57. Infanterie-Brigade und entgegen der von der Großh. Hess. Oberersatzkommission im Bereiche der 49. Inf.-Brigade vertretenen Auffassung, wornach die Militärpflichtigen, wenn sie verzogen sind und keinen dauernden Aufenthalt dermalen haben, im Hinblick auf den § 25 Ziff. 3 der Wehrordnung in ihrem Wohnsitze gestellungspflichtig seien, entschieden. Vergl. meine Mittheilung dieser Entscheidung in Nr. 25 der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege Jahrgang 24 S. 205 u. 206, welche auch in Reger Entscheidungen Bd. 13 S. 33 u. ff. abgedruckt ist.

Gestellungspflicht mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht das im § 140 Ziff. 1 des R.-Str.-G.-B. näher bezeichnete Vergehen vorliegt.

Außer der Bestrafung kann die Unterlassung der Gestellungspflicht Nachtheile für die Militärpflichtigen hinsichtlich der Erfüllung der Dienstpflicht: als Entziehung der Vortheile der Loosung (§ 66 der Wehrordn.) und Behandlung der Pflichtigen als unsichere Dienstpflichtige (§ 66 Ziffer 3 c der Wehrordn.) im Gefolge haben.

II.

Eine Folge der Wehrpflicht ist,[1]) daß denen, welchen dieselbe obliegt, die Entlassung aus dem Bundesgebiete, soferne sie nachweisbar in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit nicht erworben haben und sich in dem Alter vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, nur dann ertheilt werden darf, wenn sie ein Zeugniß der Ersatz-Commission darüber beigebracht haben,[2]) daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. § 15 Abs. 2 Ziff. 1 des Reichs-Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Nur von diesen Wehrpflichtigen handelt die eben angeführte Gesetzesstelle, zu welcher übrigens nicht einmal alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis vollendeten 25. Lebensjahre zu rechnen sind.

Denn Reservisten sind auch Wehrpflichtige und noch nicht 25 Jahre alte Reservisten bedurften bis zur Wirksamkeit der Wehr-Ordnung vom 22. Nov. 1888 nach dem in der Theorie wie in der Praxis festgehaltenen Grundsatze dieses Nachweises nicht[3]). Der § 15 Abs. 2 Ziff. 3 des Ges. vom 1. Juni 1870 wollte in dem in Art. 59 Abs. 2 der norddeutschen Bundesverfassung aufgestellten, später in Art. 59 Abs. 2 der Reichsverfassung vom 15. April 1871 übergegangenen, auch in Art. 15 Abs. 3 des Reichs-Ges. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 zur Anwendung gekommenen Grund-

---

[1]) Vergl. über die hier behandelte Frage Cahn, das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 S. 131 u. f. f. und von Seydel in den „Annalen" 1881 S. 67 und 68, welche Schriftsteller, wenn auch aus anderen Gründen, im Wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen wie der Verfasser dieser Abhandlung gelangen.

[2]) In Beziehung auf die Zeit ist in der vom Reichskanzler aufgestellten Norm, wornach der Zeitpunkt, in welchem das entscheidungsreife Gesuch mit allen sonst erforderlichen Belegen bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen höheren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, festzuhalten. Mit den von v. Seydel in „Annalen", Jahrgang 1883 S. 579—583 gegebenen Erläuterungen zu dieser Norm, wornach

a) für das Recht, die Entlassung zu fordern, der Zeitpunkt des gestellten Gesuches gilt,

b) dieser Zeitpunkt nicht jener, in welchem das entscheidungsreife Gesuch bei der zur Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen Behörde einläuft, sondern der, in dem es in die Hände der zur Empfangnahme berufenen Behörde gelangt ist, da entgegengesetzten Falls das Schicksal des Entlassungsgesuchs ausschließlich von der schnelleren oder langsameren Geschäftsbehandlung der betheiligten Behörden abhängen würde, maßgebend ist und

c) das Gesuch mit dem Augenblicke als der Vorschrift entsprechend gestellt anzusehen ist, wo alle Umstände gegeben sind, die für seine objektive Begründung gefordert werden,

wird man sich durchaus einverstanden erklären.

[3]) Der § 111 Ziff. 16 a der Wehrordnung hat diesen Grundsatz ausdrücklich sanktionirt, indem er bestimmt, daß den Mannschaften der Reserve und Marinereserve in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden darf.

satze, wornach Reservisten bezüglich der Auswanderung der Landwehr gleich zu achten sind, eine Aenderung nicht treffen. Wird weiter der Inhalt der Beurkundung, wie solche in dem § 15 Abs. 2 Ziff. 1 des Ges. vom 1. Juni 1870 verlangt ist, in Betracht gezogen, so folgt hieraus, daß unter den hier in Rede stehenden Wehrpflichtigen nur solche zu verstehen sind, bei welchen noch die Möglichkeit zur Entziehung der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte gegeben ist. Denn für den Fall, als der die Auswanderung nachsuchende Wehrpflichtige zum Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte nicht mehr herangezogen werden kann, vermag der Gesetzgeber füglich eine derartige Beurkundung nicht in dem Sinne gehabt haben.

Hiernach hatten abgesehen von den Reservisten, von welchen bereits oben die Rede war, bis zur Geltung des Reichs-Ges. vom 6. Mai 1880 den erwähnten Nachweis nicht zu erbringen gehabt:

a) die zur Ersatz-Reserve 1. Klasse Ueberwiesenen[1]) und
b) die Ersatz-Reservisten 2. Klasse.[2])

Aber auch nach der Wirksamkeit des eben gedachten Gesetzes trat bei den Ersatz-Reservisten 1. Klasse, wodurch deren Einberufung im Frieden für zulässig erklärt wurde und deren Uebungspflicht sich auf 4 Uebungen, von denen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen, erstreckte, eine Beschränkung in der Auswanderung nicht ein.

Solange nämlich die Ersatz-Reservisten bei der Fahne stehen, sind sie ein Bestandtheil des stehenden Heeres oder der Flotte und es hätten demgemäß im Hinblick auf den § 15 Abs. 2 Ziff. 1 des Reichs-Ges. vom 1. Juni 1870 dieselben bis zum vollendeten 25. Lebensjahre jenen Nachweis zu erbringen gehabt, wenn hiervon nicht ausdrücklich abgesehen worden wäre. Dies ist aber in der Ziff. 12 des Schemas 3 zu den unter dem 30. Aug. 1880 genehmigten Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 geschehen.[3])

Mit dem Inslebentreten des Reichs-Ges. vom 11. Febr. 1888 ist die Eintheilung in Ersatz-Reserve 1. und 2. Klasse aufgehoben worden. Hiernach sind sämmtliche bisher der 2. Klasse zu überweisenden Mannschaften fortan dem ersten Aufgebote des Landsturms zuzutheilen § 19 Abs. 1, während die zur Ersatz-Reserve bezw. Marine-Ersatz-Reserve Ueberwiesenen im Frieden zur Ableistung von 3 Uebungen, von denen die erste 10, die zweite 6 und die dritte 4 Wochen dauert, verpflichtet sind. Bezüglich der Auswanderung der Ersatzreservisten ist aber auch mit der Wirksamkeit des eben gedachten Gesetzes eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten. Der § 111 Ziff. 16a 1. Abs. der Wehrordnung vom 22. November 1888 bestimmt nämlich:

---

[1]) Dies ist bezüglich der Ersatz-Reservisten 1. Klasse in dem Schema 3 Ziff. 12 zu § 38 der Wehrordnung vom 28. Sept. 1875 ausgesprochen

[2]) Bezüglich der Ersatz-Reservisten 2. Klasse ist bestimmt, daß sie in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole unterliegen. Ziff. 14 des Schemas 3 zu § 38 der Wehrordnung vom 28. Sept. 1875.

[3]) Diese Ziffer, welche lediglich eine Wiederholung der Ziff. 12 des Schemas 3 zu § 38 der Wehrordnung vom 28. September 1875 ist, besagt: In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatzreservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von der bevorstehenden Auswanderung dem Bezirksfeldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkömmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

„Mannschaften ꝛc. ꝛc. der Ersatzreserve und Marineersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden"

und wenn der 2. Abs. dieses § besagt:

„Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen, die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht"

so beruht diese Vorschrift lediglich auf der für die Militärbehörden nothwendigen Kontrole. Denn nach der von den kgl. Bezirkskommandos eingehaltenen Praxis wird bei Gesuchen um Entlassung aus der Staatsangehörigkeit jedem Ersatzreservisten, soferne der Betreffende in regelrechter Kontrole steht und nicht etwa schon einen Gestellungsbefehl zur Uebung in Händen hat oder nicht eine von militärischer Seite verhängte Strafe zu verbüßen bezw. zu bezahlen hat, anstandslos die vorgeschriebene Bescheinigung ausgestellt, wobei der Umstand, ob er die gesetzlichen Uebungen abgeleistet hat oder nicht, bei Ausstellung jener Bescheinigung nicht in Betracht gezogen wird.

Was endlich die Landsturmpflichtigen anlangt, so setzt der Art. II § 31 des Ges. vom 11. Februar 1888 fest, daß diese, insolange der Landsturm nicht aufgerufen ist, keinerlei militärischer Kontrole und Uebung unterworfen sind. Hieraus ergibt sich nach den obigen Ausführungen, daß den Landsturmpflichtigen bezüglich der Auswanderung von militärischer Seite keine Beschränkungen auferlegt sind.

Noch ist hier der Einfluß des Reichs-Gesetzes vom 3. August 1893 betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres auf die hier behandelte Frage zu erwähnen: Nach Art. II § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes sind während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei der Fahne verpflichtet. Auf die in Gemäßheit dieser Vorschrift nach zwei Jahren entlassenen Mannschaften findet aber die oben angeführte Bestimmung über die Reservisten insoferne keine Anwendung, als ihnen im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden kann. Art. II § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes.

III.

Eine weitere Frage ist die, ob den Militärpflichtigen, welche sich bis zum vollendeten 25. Lebensjahre nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellt haben, ein etwaiges Entlassungsgesuch aus der hierländischen Staatsangehörigkeit so lange zu beanstanden sei, als der Betreffende noch zum aktiven Dienst herangezogen werden kann. In der Praxis wird diese Frage verschieden behandelt. Während dieselbe von dem Kgl. Württemb und Kgl. Sächs. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betr Kriegsministerien bejaht wird,[1] hat sich nach Laband a. a. O. S. 625 das Kgl. Preuß. Staatsministerium des Innern in einem seines Wissens ungedruckten Berichte an den Reichskanzler

[1] Vergl. Reger, Entscheidungen Bd. 1, S. 452—53, Bd. 8, S. 409 u. Bd. 9, S. 106.

vom 21. Juli 1883 unter Berufung auf das frühere preußische Recht für das Recht der Entlassung erklärt, welche Ansicht nach dem Ausspruche jenes Schriftstellers auch die Billigung des Reichskanzlers gefunden habe.[1]

Wenn blos das Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 bei der Frage in Betracht käme, so müßte man der Argumentation Labands a. a. O. S. 625[2]) beitreten und der Anschauung Seydels in „Annalen" Jahrgang 1883 S. 578 und ff. beipflichten, daß in der von dem Kgl. Württemb. Ministerium getroffenen Entscheidung eine unstatthafte Korrektur des Gesetzes enthalten sei.

Dies ist aber nicht der Fall. Es bestimmt nämlich der § 140 Abs. 1 des R.-Str.-G.-B.:

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhält, mit Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark oder mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre.

Die Verübung dieses Vergehens setzt sich solange fort, als das den Thatbestand darstellende Verhalten, dauert d. h. als der Dienstpflichtige sich durch Verweilen im Auslande seiner Dienstpflicht entzieht[3])

Die Verübung endigt demgemäß:

a) mit der Rückkehr in das Inland, gleichviel in welcher Absicht und für welche Dauer die Rückkehr erfolgt,

b) mit dem Aufhören der Pflicht: diese dauert aber, wie bereits oben erwähnt, in dem Falle als der Wehrpflichtige die Entscheidung über seine Dienstpflicht durch Nichterscheinen unmöglich macht, bis zum Erlöschen der Wehrpflicht fort[4]), und

c) mit dem Verlust der Reichsangehörigkeit Seitens des Militärpflichtigen.

Solange aber die Verübung des Vergehens dauert, kann mit Rücksicht hierauf keine Behörde einen Akt vornehmen, durch welchen der Thatbestand der rechtswidrigen Handlung beseitigt würde. Denn durch die Entlassung aus der hierländischen Staatsangehörigkeit würde das unerlaubte Verweilen des Militärpflichtigen in ein erlaubtes umgewandelt werden, wozu eine staatliche Behörde die Hand nicht bieten kann und darf.

[1] Wie ich erfahren habe, ist der Bericht an den Reichskanzler den Provinzialbehörden nicht mitgetheilt worden.

[2] Laband argumentirt in folgender Weise: Da aus andern als aus den im § 15 bezeichneten Gründen in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden darf (§ 17 des R.-G. vom 1. Juni 1870) so folgt hieraus, daß auch solchen Personen, welche sich der Entscheidung über ihre Dienstpflicht entzogen haben, die Entlassung nicht verweigert werden darf.

[3] Siehe Oppenhoff, Das Straf-Gesetzbuch für das deutsche Reich. Auflage 11, S. 353, Note 10 zu § 140 Abs. 1 Nr. 1.

[4] Wenn von Kriminalisten unter Berufung auf § 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst angenommen wurde, daß die Dienstpflicht mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem der Wehrpflichtige sein 27. Lebensjahr vollendet hat, aufhöre, so ist dabei übersehen, daß jene Vorschrift nur den Beginn der Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere resp. in der Flotte normiren, keineswegs aber bestimmen wollte, daß die gedachte Verpflichtung mit jenem Zeitpunkte endigt, wann der Wehrpflichtige sich ihrer entzieht. Laband a. a. O. S. 626

IV.

Was die Wehrpflicht der naturalisirten Ausländer anlangt, so hat sich die Frage erhoben, ob auf dieselben die oben angeführten Bestimmungen über Wehr- und Militärpflicht ausnahmslose Anwendung finden.

Nach der von dem kgl. Preußischen Kriegsministerium in Uebereinstimmung mit dem Großh.-Bad. Ministerium des Innern dem § 21 Ziff. 1 der Wehr-Ordnung gegebenen Auslegung wird eine erhebliche Ausnahme statuirt, indem die Naturalisirten, welche grundsätzlich als der Gestellung unterworfen, anzusehen sind, zum aktiven Dienst nur dann eingestellt werden sollen, wenn die Naturalisation vor Ablauf des dritten Militärpflichtjahres erfolgt ist. Hiernach wären die Naturalisirten über das dritte Militärpflichtjahr hinaus nach Maßgabe ihres Lebensalters und dem Grade ihrer Tauglichkeit allerdings der Ersatzreserve bezw. dem Landsturm unter Anerkennung ihrer Uebungspflicht zu überweisen.

Ob eine derartige Auslegung mit dem Wortlaut des § 21 Ziff. 1 der Wehrordnung vereinbarlich ist, dürfte jedoch zu bezweifeln sein. Der Abs. 2 dieser Bestimmung besagt, daß die Regelung der Dienstpflicht der hier in Frage stehenden Personen nach denselben Grundsätzen wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen erfolgt, damit ist die gleiche Behandlung der Naturalisirten mit allen übrigen Wehrpflichtigen in klarer und deutlicher Weise ausgesprochen, auf die Naturalisirten finden demgemäß die oben angeführten Bestimmungen über Wehr- und Militärpflicht ausnahmslose Anwendung, sie können daher, soferne ihre Tauglichkeit festgestellt ist, bis zum 45. Lebensjahre zum aktiven Dienst eingestellt werden, wobei selbstverständlich auf das Lebensalter und die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen gebührende Rücksicht zu nehmen ist. Hier ist dem Ermessen ein weiter Spielraum gewährt. Eine derartige Auslegung dieser Vorschrift macht aber auch jede mißbräuchliche Ausbeutung seitens der Naturalisirten unmöglich. Die gedachten Ministerialbehörden sind zwar der Ansicht, daß etwaige Ursachen mißbräuchlicher Ausbeutung namentlich in Fällen, in welchen Reichsausländer seit längerer Zeit in Deutschland leben und erst dann um Naturalisation nachsuchen, wenn sie die Hauptlast der Wehrpflicht nicht mehr trifft, durch Verweigerung der Naturalisation entgegengetreten werden könne. Dem gegenüber muß jedoch hervorgehoben werden, daß es für die zuständigen Behörden trotzdem, daß die Ertheilung der Naturalisation lediglich eine Frage des Ermessens ist, große Schwierigkeiten bereiten würde, Ausländern, welche sich im Hinblick auf obige Auslegung bis zum erreichten 22. Lebensjahre im Auslande aufhalten und sodann nach Deutschland kommen, die nachgesuchte Naturalisation bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen zu verweigern, soferne nicht klar erhellt, daß sie mit ihrem Gesuche solange zurückhielten, bis ihre Einstellung in den aktiven Dienst nicht mehr statthaft ist.

V.

Die Ausgewanderten, welche eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden, sind wehr- und gestellungspflichtig.

Die Wehr- und Militärpflicht ist nach Maßgabe der persönlichen Verhältnisse des Naturalisirten zu beurtheilen; er kann bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zum aktiven Dienst herangezogen werden.

Für die Beurtheilung derartiger Fälle sind feste Normen nicht aufgestellt, die Ersatzbehörden dritter Instanz haben nach freiem Ermessen, in jedem Einzel-

falle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, dem Betreffenden die Vortheile der Loosung zu entziehen.[1])

Nach Erreichung des 31. Lebensjahres ist der Naturalisirte von der Dienstleistung im aktiven Heere befreit, im Uebrigen aber unterliegt derselbe den allgemein geltenden Bestimmungen über Wehrpflicht; die Entscheidung über die Dienstpflicht steht der Oberersatz-Kommission zu.

VI.

Im Weiteren sind die nachverzeichneten Ausländer unter der Voraussetzung, daß dieselben dauernden Aufenthalt im deutschen Reiche nehmen, wehr- und gestellungspflichtig und zwar

a) diejenigen Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben und

b) die Söhne ausgewanderter und wieder in das deutsche Reich zurückgekehrter Personen, soferne die ersteren keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. § 11 Abs. 1 und 2 der R.-M.-G.

Wie oben angeführt, ist die Wehrpflicht lediglich ein Ausfluß der Reichsangehörigkeit, weshalb die Heranziehung der unter a und b erwähnten Personen entschieden nicht aus der Wehrpflicht abgeleitet werden kann. Wenn dies dennoch geschieht mit der Begründung, daß in Folge des genommenen dauernden Aufenthaltes in Deutschland die Wehrpflicht wieder auflebe, so ist dabei übersehen, daß die Wehrpflicht nur eine Folge der Reichsangehörigkeit ist, aber abgesehen hiervon kann von einem Wiederaufleben der Wehrpflicht bei den unter b aufgeführten Personen keine Rede sein, da sie nie Reichsangehörige waren. Die mehrgedachte Bestimmung entspricht vielmehr der ausgleichenden Gerechtigkeit, denn es wäre unbillig, daß die ihrer Heimath treu gebliebenen Reichsangehörigen eine Last tragen müßten, während die Ausgewanderten oder die Söhne derselben frei von jeder Verpflichtung in Deutschland leben könnten. Dies erhellt aus den Motiven zu § 10 der Gesetzesvorlage vom Jahre 1874, welche besagen:

Deutschen, welche die Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben, kann im Falle ihrer Rückkehr in das Bundesgebiet die Verleihung der Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niederlassen, nicht verweigert werden. Eine Verpflichtung, ihre Wiederaufnahme in die Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates und damit auch in die Reichsangehörigkeit nachzusuchen, besteht jedoch weder für die bezeichnete Kategorie vormaliger Reichsangehöriger noch für diejenigen, welche auf andere Weise die Reichsangehörigkeit verloren haben und ihren bleibenden Aufenthalt wieder im Bundesgebiete nehmen. Hieraus ergibt sich ein Mißverhältniß, daß ein Theil vormaliger Reichsangehöriger auch im Falle der Rückkehr in das Bundesgebiet zum dauernden Aufenthalt seine Wiederaufnahme nicht nachsucht, um sich bez. seine Deszendenz von der Militärpflicht frei zu

---

[1]) Ein solcher Militärpflichtiger, welcher sich nicht freiwillig stellt, sondern erst ermittelt werden muß, kann jedoch nicht als unsicherer Heerespflichtiger behandelt werden, weil der letzte Absatz der Ziffer 2 des § 21 der Wehrordnung nur die Entziehung der Vortheile der Loosung als einzige gegen ihn anzuwendende Maßregel bezeichnet. In diesem Sinne hat sich auch die Ersatzbehörde 3. Instanz zu Karlsruhe unter dem 19. bezw. 24. Dezember 1892 ausgesprochen.

halten. Um einerseits den üblen Eindruck zu beseitigen, welche die Entziehung von allgemeinen Verpflichtungen bei der Menge Derjenigen hervorrufen muß, welche diese ihre Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen und anderseits mißbräuchlichen Umgehungen der Gesetze über die Militärpflicht entgegenzutreten, erscheint die Heranziehung dieser Personen und deren Söhne, soweit sie nicht Angehörige eines fremden Staates sind, wünschenswerth.

Reichstagsverhandlungen 1873. Session 4. Band 3. S. 489 u. 90 und Regers Entscheidungen Bd. 10, S. 100 u. ff.

Mit dem dauernden Aufenthalte in Deutschland wird für die hier behandelten Personen ihre Wehr- und Gestellungspflicht vor den Ersatzbehörden begründet. Der Begriff des dauernden Aufenthaltes ist im Gesetze nicht definirt, unter diesem Ausdruck ist aber ein solcher Aufenthalt zu verstehen, der unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf ein längeres Verweilen im Orte hinweisen, genommen wird. Hieraus folgt auch, daß die Absicht des Zurückgekehrten, früher oder später einmal Deutschland wieder zu verlassen, für die Unterstellung des dauernden Aufenthaltes ganz einflußlos ist. Denn ein derartiges, unerkennbares und ungreifbares Kriterium von ausschließlich subjektiver Beschaffenheit kann nicht maßgebend sein.[1])

Gleichwie bei den Ausgewanderten, die eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre naturalisirt worden sind, müssen bei Beurtheilung der Wehr- und Gestellungspflicht der unter a und b bezeichneten Personen die konkreten Verhältnisse ausschlaggebend sein.[2]) Die Aushebung zum aktiven Dienste ist nur bis zum erreichten 31. Lebensjahre statthaft.[3]) Auch in Betreff dieser Personen, soferne sie das 31. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind die Ersatzbehörden 3. Instanz zur Entscheidung zuständig, wobei das gleiche Verfahren, wie solches unter V näher angegeben ist, gilt, bezüglich der Dienstpflicht der mehrgedachten Personen nach erreichtem 31. Lebensjahre hat auch hier die Oberersatzkommission zu befinden.

---

[1]) Siehe Reger, Entscheidungen Bd. 10, S. 100 u. ff.

[2]) Auch diese Militärpflichtigen können nicht als unsichere Heerespflichtige behandelt werden, wenn sonst auch die Voraussetzungen hiezu vorhanden wären. Vergl. V, Note 1.

[3]) Irrig wäre es, solchen Personen nach erreichtem 31. Lebensjahre, selbst wenn sich dieselben nachgewiesenermaßen böswillig der Gestellung entzogen haben, zum aktiven Dienst heranzuziehen. Denn der Wortlaut der Bestimmung schließt jede andere Auslegung aus, wie es auch die Ersatzbehörde 3. Instanz zu Karlsruhe unter dem 19. bez. 24. Dezbr. 1892 ausgesprochen hat. Dagegen können die Betreffenden gemäß § 13 Abs. 4 der Wehrordnung der jüngsten Jahresklasse der Ersatz-Reserve überwiesen und auf Grund des § 117 Ziff. 7 der Wehrordnung zu Uebungen herangezogen werden; auch wird ein Gesuch einer derartigen Person um Naturalisation wenigstens in der Regel zurückzuweisen sein.

Miszellen.

Ergebnisse der Veranlagung zur Einkommensteuer in Preußen für 1892/93.

Für das Steuerjahr 1892/93 ist in Preußen an Einkommensteuer bei 2,437,886 Zensiten der Betrag von 124,842,848 ℳ. veranlagt worden.[1]) Gegenüber dem Vorjahre ist an Zensiten ein Mehr von 440,248, an Steuer ein solches von 45,284,021 ℳ. eingetreten.

An diesem Mehr sind die erst steuerpflichtig gewordenen juristischen Personen (Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften u. dergl. — § 1 Nr. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes) mit ihrem vollen Betrage, nämlich mit 2028 Zensiten und 10,056,743 ℳ. betheiligt.

Sondert man diese juristischen Personen nach ihren einzelnen Arten, so sind veranlagt:

1434	Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften mit einem Steuerbetrage von	8,553,353 ℳ
196	Berggewerkschaften mit	1,402,614 „
309	eingetragene Genossenschaften mit	71,156 „
und 89	Konsumvereine (§ 1 Nr. 5 des Gesetzes mit	29,620 „

Das der Veranlagung der juristischen Personen zu Grunde gelegte, nach dem Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre und nach Vorschrift des § 16 des Gesetzes berechnete steuerpflichtige Einkommen hat betragen:

		darunter waren in Preußen steuerpflichtig
bei den Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften	292,892,748 ℳ	217,685,947 ℳ
bei den Berggewerkschaften	36,844,770 „	36,092,639 „
„ „ eingetragenen Genossenschaften	2,499,183 „	2,338,553 „
„ „ Konsumvereinen des § 1[5] des Gesetzes	953,746 „	953,726 „
zusammen	332,834,447 ℳ	257,070,865 ℳ

Das eingezahlte Aktienkapital, bezw. bei den Berggewerkschaften das Grundkapital und bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder hat sich belaufen:

bei den Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften auf	3,380,658,766 ℳ
„ „ Berggewerkschaften auf	824,879,470 „
„ „ eingetragenen Genossenschaften auf	21,702,244 „
„ „ Konsumvereinen des § 1 Nr. 5 auf	4,040,289 „
zusammen auf	4,231,280,769 ℳ

Die vor der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens als steuerfrei in Abzug zu bringenden $3^1/_2$ Prozent des Aktien- bezw. des Grundkapitals und der eingezahlten Antheile betragen 148,346,061 ℳ.

Will man die Veranlagungsergebnisse des Jahres 1892/93 mit denjenigen des vorhergehenden Jahres vergleichen, so ist es zweckmäßig, die juristischen Personen, wie es in Folgendem geschieht, außer Betracht zu lassen.

---

[1]) Die infolge von Berufungen und Beschwerden eintretenden Aenderungen der Veranlagungs-Ergebnisse sind noch nicht zu übersehen und deshalb späterer Veröffentlichung vorbehalten. (Anm. des R.-Anz.)

Es beschränkt sich dann das für 1892/93 eingetretene Mehr auf 438,220 Zensiten und auf einen Steuerbetrag von 35,227,278 M.

Die Zahl der Bevölkerung hat sich bei der zum Zwecke der Veranlagung vorgenommenen Personalstandsaufnahme gestellt 1892/93 auf 29,895,294 Köpfe (im Vorjahre 29,456,458). Einkommensteuerfrei sind hiervon verblieben als Exterritoriale u. dergl. 6832, als solche, deren Einkommen 900 M. nicht überstieg, 20,945,227.

Die veranlagten Zensiten ergeben 8,15 (im Vorjahre 6,78) Prozent der Gesammtbevölkerung.

Von den Zensiten entfallen auf die Städte

1,410,073 (im Vorjahre 1,185,331),

auf das Land

1,025,785 (im Vorjahre 812,307).

Das veranlagte Einkommen der Zensiten hat betragen:

1892/93: 5,724,323,767 M.
1891/92: 4,273,703,217 „

hiervon entfallen auf die Städte:

1892/93: 3,873,315,496 „
1891/92: 2,884,537,195 „

und auf das Land:

1892/93: 1,851,008,271 „
1891/92: 1,389,166,022 „

Das Durchschnittseinkommen der Zensiten stellt sich mithin in den Städten auf

2746,89 im Vorjahre 2433,53) M.

auf dem Lande auf

1804,47 (im Vorjahre 1710,15) „

überhaupt auf

2350,02 (im Vorjahre 2139,38) M.

Betrachtet man hierbei die Regierungsbezirke im einzelnen, so weist das höchste Durchschnittseinkommen auf Wiesbaden mit 3813,63 M., die niedrigsten Beträge haben Gumbinnen mit 1896,55, Stade mit 1895,55, Arnsberg mit 1669,86 und Trier mit 1774,82 M. Für Berlin stellt sich das Durchschnittseinkommen auf 2932,61 M. Scheidet man das Durchschnittseinkommen der Zensiten innerhalb der Regierungsbezirke nach Stadt und Land, so finden sich hohe Ziffern in den Städten der Regierungsbezirke Köln (3281,55), Aachen (3590,76) und Wiesbaden (4677,81) und auf dem Lande bei den Regierungsbezirken Magdeburg (2338,85) und Breslau (2422,92) und niedrige Ziffern in den Städten der Regierungsbezirke Frankfurt (2292,82), Marienwerder (2268,83), Schleswig (2249,63), Köslin (2238,72), Stade (2072,75) und Arnsberg (2063,91) und auf dem Lande bei Arnsberg (1407,91 M.)

In den Stadtkreisen stellt sich das Durchschnittseinkommen eines Zensiten auf 3060,30 (im Vorjahre 2688,50) M. Niedrig stehen hierbei

Spandau	mit	1764,38	(im Vorjahre 1574,28)	M.
Bochum	„	1677,03	(„ „ 2004,60)	„
und Linden	„	1584,78	(„ „ 1594,53)	„

Die günstigsten Stellen nehmen ein:

Düsseldorf	mit	4176,03	(im Vorjahre 2989,92)	M.
Bonn	„	4611,67	(„ „ 3965,39)	„
Wiesbaden	„	4663,34	(„ „ 3728,22)	„
und Frankfurt	„	5916,16	(„ „ 3130,06)	„

Das Sollaufkommen der Steuer verteilt sich auf die Städte mit

84,334,760 (im Vorjahre 58,052,751) ℳ.

und auf das Land mit

30,451,345 (im Vorjahre 21,506,076) ℳ

Dasselbe ist mithin gestiegen in den Städten von je 100 auf 145,3 und auf dem Lande von je 100 auf 141,6 ℳ.

Der Steuerbetrag des einzelnen Zensiten stellt sich im Durchschnitt

in den Städten auf	2,18	(im Vorjahre	2,01),	
in den Stadtkreisen insbesondere auf	2,31	(„	„	2,12),
auf dem Lande auf	1,65	(„	„	1,55),
überhaupt auf	2,01	(„	„	1,86)

Prozente des veranlagten Einkommens.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen: in den Städten 7,13 (im Vorjahre 4,99) und auf dem Lande 1,69 im Vorjahre 1,21 ℳ.)

Auf Grund des § 18 des Einkommensteuergesetzes, nach welchem bei den bis zu 3000 ℳ. veranlagten Zensiten für jedes Kind unter 14 Jahren der Betrag von 50 ℳ. von dem an sich steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen ist, sind unter den 2,118,978 Zensiten, welche bis zu 3000 ℳ. zu einem Gesammtsteuerbetrage von 32,835,541 ℳ. veranlagt worden sind, 154,566 Zensiten freigestellt und 543,308 auf eine niedrigere Steuerstufe ermäßigt worden. Der Ausfall an Steuern, welcher dem Staate hierdurch erwächst, beläuft sich auf 3,456,138 ℳ. In Prozenten ausgedrückt sind hiernach von den bis zu 3000 ℳ versteuernden Zensiten 32,93 Prozent (und zwar 27,25 Prozent in den Städten und 39,98 Prozent auf dem Lande) freigestellt oder ermäßigt, und die Freistellung bezw. Ermäßigung beläuft sich im Verhältniß zu dem im Betracht kommenden Gesammtsteuerbetrage auf 10,53 Prozent (8,32 Prozent in den Städten und 13,66 Prozent auf dem Lande).

Die Wirkungen des § 15 des Gesetzes, welcher die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender, wirthschaftlicher Verhältnisse bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 9500 ℳ. gestattet, zeigen sich in nachstehenden Ziffern. Von den in Rücksicht kommenden 2,379,094 Zensiten sind 4430 freigestellt und 48,533 ermäßigt worden. Der Gesammtsteuerbetrag dieser Zensiten stellt sich auf 62,828,717, der Ausfall an Steuern auf 543,410 ℳ. Die Bestimmung hat für Stadt und Land ziemlich gleiche Bedeutung gewonnen, denn die Freistellung bezw. Ermäßigung hat betragen hinsichtlich der Zensiten in den Städten 2,29, auf dem Lande 2,13, überhaupt 2,23, hinsichtlich des Steuerbetrags in den Städten 0,89, auf dem Lande 0,82, überhaupt 0,86 Prozent.

Mit einem Einkommen von mehr als 3000 ℳ. sind veranlagt 316,889 (im Vorjahre 254,280) Zensiten, d. h. 1,06 (im Vorjahre 0,86 Prozent der Bevölkerung und 13,01 (im Vorjahre 12,73) Prozent aller Zensiten.

Das veranlagte Einkommen dieser Zensiten beträgt, nach den einzelnen Einkommensquellen gesondert:

I. aus Kapitalvermögen:
911,721,201 (im Vorjahre 584,448,953) ℳ.;

II. aus Grundvermögen:
755,361,284 (im Vorjahre 707,219,251) ℳ.;

III. aus Handel, Gewerbe und Bergbau:
982,804,091 (im Vorjahre 650,723,967) *M.*;

IV. aus Gewinn bringender Beschäftigung:
593,941,967 (im Vorjahre 351,152,488) *M.*;

V. die abgerechneten Schuldenzinsen, dauernden Lasten u. s. w. betragen:

431,486,201 (im Vorjahre 406,104,142) *M.*

Das veranlagte Einkommen stellt sich also auf 2,812,342,342 (im Vorjahre auf 1,887,440,517) *M.*

Die vorstehenden und die in den bezüglichen Tabellen enthaltenen Angaben über die einzelnen Arten des steuerpflichtigen Einkommens beruhen — wie hier ausdrücklich betont werden muß — in Betreff des Vorjahres auf Unterlagen von zweifelhafter Zuverlässigkeit.

Inwieweit es dem neuen Gesetze gelungen ist, eine Entlastung der unbemittelten Bevölkerungsklassen herbeizuführen, dürfte die nachstehende Tabelle veranschaulichen. Es sind veranlagt worden:

Jahr	Einkommenstufen	Zahl der Zensiten	Steuerbetrag *M.*
1891/92	900— 3,000	1,743,363	37,701,222
1892/93	900— 3,000	2,118,969	32,835,099
1891/92	3,000— 4,200	116,316	11,143,890
1892/93	3,000— 4,200	126,798	9,126,124
1891/92	4,200— 6,000	64,546	9,067,644
1892/93	4,200— 6,000	77,916	9,624,826
1891/92	6,000— 8,400	29,547	5,722,596
1892/93	6,000— 8,500	95,140	8,505,908
1891/92	8,400— 10,800	14,837	3,958,848
1892/93	8,500— 10,500	17,972	5,013,528
1891/92	10,800— 14,400	10,448	3,563,280
1892/93	10,500— 14,500	17,685	6,518,340
1891/92	14,400— 21,600	8,721	4,254,696
1892/93	14,500— 21,500	13,394	7,019,040
1891/92	21,600— 28,800	3,498	2,422,548
1892/93	21,500— 28,500	5,966	4,414,410
1891/92	28,800— 36,000	2,073	1,895,076
1892/93	28,500— 36,000	3,573	3,512,030
1891/92	36,000— 48,000	1,524	1,775,160
1892/93	36,000— 48,000	2,934	4,030,720
1891/92	48,000— 60,000	890	1,357,560
1892/93	48,000— 60,000	1,647	3,071,360
1891/92	60,000— 72,000	370	666,000
1892/93	60,000— 72,000	973	2,278,000
1891/92	72,000— 84,000	331	714,960
1892/93	72,000— 84,000	645	1,831,220
1891/92	84,000— 96,000	254	640,080
1892/93	84,000— 96,000	466	1,602,300
1891/92	96,000— 120,000	341	1,026,720
1892/93	96,000— 120,000	562	2,348,000
1891/92	120,000— 204,000	318	1,347,840
1892/93	120,000— 205,000	715	4,301,000
1891/92	204,000— 300,000	123	812,160
1892/93	205,000— 300,000	266	2,579,800
1891/92	300,000— 600,000	97	1,105,200

Jahr	Einkommenstufen	Zahl der Zensiten	Steuerbetrag ℳ
1892/93	300,000— 600,000	164	2,688,200
1891/92	600,000— 900,000	23	464,400
1892/93	600,000— 900,000	38	1,060,200
1891/92	900,000—1,500,000	8	280,800
1892/93	900,000—1,500,000	23	1,047,200
1891/92	1,500,000—3,000,000	2	151,200
1892/93	1,500,000—3,000,000	8	568,600
1891/92	3,000,000—4,020,000	1	111,600
1892/93	3,000,000—4,020,000	1	133,400
1891/92	4,020,000—4,980,000	1	124,200
1892/93	4,020,000—4,980,000	1	172,400
1891/92	4,980,000—7,000,000	1	180,000
1892/93	4,980,000—7,000,000	2	504,400

In Prozenten ausgedrückt, sind im Jahre 1892/93 gegenüber dem Vorjahre Zensiten veranlagt worden zu einem Einkommen

von 900— 3,000 ℳ 86,99 (gegen 87,27) Prozent
„ 3,000— 6,000 „ 8,40 („ 9,05) „
„ 6,000— 9,500 „ 2,28 („ 1,92) „
„ 9,500— 30,500 „ 1,89 („ 1,49) „
„ 30,500—100,000 „ 0,37 („ 0,22) „
über 100,000 „ 0,07 („ 0,05) „

Zu der Gesammtsteuer trugen die Zensiten bei aus der Einkommensstufe:

von 900— 3,000 ℳ 28,60 (gegen 35,54) Prozent
„ 3,000— 6,000 „ 16,32 („ 23,50) „
„ 6,000— 9,500 „ 9,78 („ 9,98) „
„ 9,500— 30,500 „ 18,68 („ 16,25) „
„ 30,500—100,000 „ 13,62 („ 7,70) „
über 100,000 „ 13 („ 7,03) „

In den Stadtkreisen haben diese Prozente betragen:

hinsichtlich der Zensiten

bei 900— 3,000 ℳ 81,89 (gegen 81,16) Prozent
„ 3,000— 6,000 „ 10,26 („ 12,37) „
„ 6,000— 9,500 „ 3,55 („ 3,21) „
„ 9,500— 30,500 „ 3,45 („ 2,77) „
„ 30,500—100,000 „ 0,72 („ 0,40) „
über 100,000 „ 0,13 („ 0,09) „

hinsichtlich des Steuerbetrags

bei 900— 3,000 ℳ 18,81 (gegen 24,69) Prozent
„ 3,000— 6,000 „ 13,74 („ 22,98) „
„ 6,000— 9,500 „ 10,23 („ 11,70) „
„ 9,500— 30,000 „ 23,10 („ 21,23) „
„ 30,500—100,000 „ 17,39 („ 9,98) „
über 100,000 „ 16,73 („ 9,42) „

(R.-Anz.)

Die Handelskammer zu Köln hat die Herausgabe einer sehr interessanten Schrift veranlaßt: „Die wirthschaftliche Bedeutung der **Rhein-Seeschifffahrt.** Von Dr. R. van der Borght, Sekretär der Handelskammer zu Köln.“ (Köln, 1892). Die Handelskammer bemerkt in ihrem Vorwort:

„Die Ueberzeugung, daß der Rhein wieder — wie vor Jahrhunderten — zu einer Seestraße werden müsse, wenn die gewerbliche Blüthe Westdeutschlands zur vollen Entfaltung kommen soll, hat schon seit Jahrzehnten unausgesetzt die Geister beschäftigt. Lange Zeit scheiterten die von der Kölner Handelskammer und anderen Organen, sowie von Einzelpersonen unternommenen Versuche, diesen Gedanken zu verwirklichen, an der Ungunst der Zeitverhältnisse, insbesondere an der Gebundenheit der Rheinschifffahrt, an dem mangelhaften Zustande der Fahrstraße, an der unzulänglichen Konstruktion der Schiffsmaschinen und Schiffsgefäße. In allen diesen Beziehungen sind in den letzten Jahrzehnten wesentliche Fortschritte gemacht worden, die wenigstens die schlimmsten Hindernisse beseitigten. Die Rheinzölle sind gefallen, die Fahrstraße des Rheins unterhalb Kölns ist für den größten Theil der Strecke auf 3 Meter unter dem gemittelten niedrigsten Wasserstande ausgebaggert worden, die Schiffsbautechnik hat eine brauchbare Form für seetüchtige Schiffe mit geringem Tiefgang und kleinerem Kohlenverbrauch gefunden. Diese Veränderungen kamen dem Streben nach einer direkten Rhein-Seeschifffahrt entgegen; es wurde möglich, den Gedanken in kleinerem Maßstabe zu verwirklichen. Seit dem Jahre 1885 befahren denn auch Seedampfer den Rhein. Die Initiative dazu ging von der Badischen Schraubenbootgesellschaft (späteren Rhein- und Seeschifffahrts-Gesellschaft) aus, welche die Linie Köln-London eröffnete. Auf dieser Linie verkehren die Seedampfer „Industrie“ und „Energie“ in regelmäßigen Fahrten. Wie verlautet, wird noch im laufenden Jahre ein dritter Dampfer in Dienst gestellt werden.

Seit 1889 hat auch die Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Neptun“ in Bremen sich der direkten Rhein-Seeschifffahrt gewidmet. Mit ihren sieben Dampfern „Arion“, „Flora“, „Jason“, „Themis“, „Rea“, „Saturn“ und „Iris“, denen sich noch im laufenden Jahre ein achter Dampfer anschließen wird, unterhält sie vier regelmäßige Linien, von Köln nach Bremen, nach Hamburg, nach Stettin und nach Danzig. Trotz der Schwierigkeiten, mit denen der Seeschiffverkehr auf dem Rheine in Folge der geringen Fahrtiefe, der veralteten Verordnungen u. s. w. zu kämpfen hat, haben sich die Seedampferlinien seit 1885 sehr erfreulich entwickelt.

Es war aber von Anfang an klar, daß das Bedürfniß des westlichen und südwestlichen Deutschlands, gewissermaßen näher an die See herangerückt zu werden, mit dem jetzigen Umfange der Rhein-Seeschifffahrt nicht annähernd befriedigt werden könnte. Dazu war und ist eine Seestraße von erheblich größerer Leistungsfähigkeit nöthig, als auf dem Rheine bei seinem jetzigen Zustande möglich ist. Gerade durch die neu entstandenen Linien mußte deshalb das Streben nach einer größeren Entwicklung der Seeschifffahrt auf dem Rheine an Ausdehnung und Energie gewinnen. Dank der thatkräftigen und verdienstvollen Initiative des hiesigen Großkaufmannes Herrn L. F. Osterrieth fanden diese Bestrebungen einen sehr beachtenswerthen und auch weithin beachteten Ausdruck in der Denkschrift über die „Rhein-Seeschifffahrt“, die im Auftrage des Genannten von dem Ingenieur A. Graff verfaßt und Ende 1890 erschienen ist.

Uns bot diese Schrift Veranlassung zu wiederholten und eingehenden Berathungen der Frage in einer von uns niedergesetzten, aus Mitgliedern der Handelskammer und verschiedenen Sachverständigen bestehenden besonderen Kommission.

Die Berathungen ließen indes bald keinen Zweifel darüber, daß ohne eine gründliche technische Prüfung die Bewegung auf Erfolge nicht rechnen könne. Die Kommission faßte deshalb im Sommer 1891 den Plan, mit den betheiligten Städten, Handelskammern, Staatsbehörden u. s. w. auf Grund einer besonderen Denkschrift in Verhandlungen darüber einzutreten, wie die sehr schwierige Aufgabe der technischen Prüfung zu verwirklichen sei. Bei den Vorarbeiten zu der geplanten Denkschrift, die unserem derzeitigen Sekretär Dr. R. van der Borght zufielen, ergab sich weiterhin, daß der Schwerpunkt der Denkschrift in der Untersuchung der wirthschaftlichen Wirkungen des Rhein-Seeweges liegen müsse. Gerade diese Seite der Frage war bisher nicht genügend klargestellt worden. Ohne solche Klarstellung aber ist nicht zu erwarten, daß die technische Prüfung in die Wege geleitet werden wird.

Das Ergebniß der schwierigen und zeitraubenden Untersuchungen über die wirthschaftliche Bedeutung des Rhein-Seeweges liegt in der von Dr. R. van der Borght verfaßten Denkschrift vor. Dieselbe stellt sich nicht als eine Agitationsschrift, sondern als eine auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende, rein sachliche Arbeit dar. Ihre Ausführungen werden, so hoffen wir, gerade deshalb das Interesse an der Sache in weiteren Kreisen erwecken, manche Vorurtheile zerstreuen und die Ueberzeugung verbreiten und befestigen, daß die Herstellung einer Seestraße auf dem Rheine nicht etwa eine lokale, nur unsern engern Bezirk berührende Angelegenheit ist, sondern für die wirthschaftliche Entwicklung des gesammten westlichen und südwestlichen Deutschlands und damit auch mittelbar für das ganze Reich eine hervorragende Bedeutung haben muß."

Das k. preuß. statistische Bureau hat ein Inhaltsverzeichniß für die 1861 bis 1890 erschienenen 30 Jahrgänge seiner Zeitschrift herausgegeben, welches von Dr. Gustav Lange bearbeitet ist. Der reiche Inhalt der ersten 30 Jahrgänge der Zeitschrift hat in dem Inhaltsverzeichnisse eine eingehende systematische Ordnung nach Gegenständen, Ländern und Verfassern gefunden. Damit ist nicht nur ein bequemes Hülfsmittel für die Benutzung der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus, sondern, wegen des Charakters dieser Zeitschrift, auch ein sehr ausgiebiges Repertorium über volkswirthschaftliche und statistische Fragen aller Art geboten.

Die Zinkproduktion im Jahre 1892. Die Zinkproduktion der Erde ist seit länger als einem Jahrzehnt in erheblichem Aufschwunge begriffen. Während man sie z. B. im Jahre 1881 insgesammt auf 260,088 Tonnen schätzte, 1886 schon 293,302 Tonnen angab, belief sie sich 1890 auf 343,096, 1891 auf 356,501 und 1892 nach einer Aufstellung der Firma Henry R. Merton u. Co. in London sogar auf 365,257 Tonnen. Die neue Produktionsziffer ergibt gegen das Vorjahr eine Zunahme von 8756 Tonnen oder nahezu 2,5 %, gegen 1881 ein Mehr von 105,169 Tonnen oder 40,4 %. Von der Ausbeute des Jahres 1892 entfallen 287,607 Tonnen oder mehr als drei Viertel (genauer 78,7 %) auf Europa, der Rest von 77,650 Tonnen auf die Vereinigten Staaten von Amerika. Seit 1881, wo der Antheil der letzteren an der Gesammtproduktion nicht mehr als rund 30,000 Tonnen betrug, ist der Antheil Europas jährlich geringer geworden, obwohl die europäische Gesammtausbeute nicht unerheblich gestiegen ist. Unter den europäischen Erzeugungsländern nimmt Deutschland mit einer beträchtlichen

jährlichen Durchschnittserzeugung von 125—130,000 Tonnen die erste Stelle ein; ihm kommt Belgien mit etwas über 100,000 Tonnen sehr nahe. In den letzten beiden Jahren gestaltete sich die Zinkproduktion in den europäischen Erzeugungsländern nach den Angaben der oben erwähnten Firma wie folgt:

	1892:	1891:	Zu- oder Abnahme:
Rheinland und Belgien .	143,505	139,695	+ 3810
Schlesien	87,760	87,080	+ 680
Großbritannien	28,590	29,410	— 820
Frankreich und Spanien .	18,462	18,360	+ 102
Polen	4,270	3,760	+ 510
Oesterreich	5,020	6,440	— 1420

Nach den Angaben der „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" (Jahrgang 1893 I) wurden im Jahre 1891 in Deutschland an Blockzink einschließlich des zu Blechen, Zinkweiß und Zinkwaaren verwendeten Zinks 139,353 Tonnen gewonnen, davon 88,421 im Regierungsbezirk Oppeln (oberschlesischer Industriebezirk), 13,357 im Arnsberger, 14,939 im Düsseldorfer, 17,198 im Aachener Bezirk und 5438 Tonnen im Regierungsbezirk Köln, im Königreich Sachsen und in Elsaß-Lothringen. Danach ist allein in Schlesien die Zinkproduktion um mehr als 1300 Tonnen größer gewesen, als die Schätzung der englischen Firma; wahrscheinlich werden sich die für 1892 gemachten Angaben ebenfalls noch erhöhen. Ein Hauptkonsument für Zink ist England, weshalb die auf dem englischen Markt gezahlten Preise eine entscheidende Bedeutung haben. Der Durchschnittspreis für eine Tonne (1000 Kilogramm) stellte sich 1892 auf 20 £ 16 sh 6 d gegen 23 £ 4 sh 6 d im Jahre 1891 und 23 £ 5 sh im Jahre 1890. Gegenüber diesem Preisrückgang auf dem englischen Markt ist es von Interesse, aus der deutschen amtlichen Statistik zu erfahren, daß der Werth einer Tonne Zink im Deutschen Reich im gleichen Zeitraum umgekehrt gestiegen ist. Während 1890 dieser Werth nur auf 362 ℳ 82 ₰ angegeben wurde, stieg derselbe im Jahre 1891 auf 448 ℳ 1 ₰ und 1892 auf 448 ℳ 91 ₰. In gleicher Weise nahm der Gesammtwerth der deutschen Zinkproduktion von 49,3 Millionen Mark im Jahre 1890 auf 62,4 Millionen Mark im Jahre 1891 und 62,6 Millionen Mark im Jahre 1892 zu. (R.-Anz.)

Zur Statistik der Preußischen Staatseisenbahnen. Die Entwickelung des Personenverkehrs auf den Preußischen Staatsbahnen in den letzten sechs Jahren ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

Nach der Statistik des Reichs-Eisenbahnamts, deren letzter Band für 1891/92 in diesen Tagen erschienen ist, betrug die Zahl der Personenkilometer:

		gegen das Vorjahr
1886/87	5 347 861 475	
1887/88	5 610 707 374	+ 4,9 Proz.
1888/89	5 950 709 765	+ 6,1 „
1889/90	6 706 420 811	+ 12,7 „
1890/91	7 520 479 823	+ 12,1 „
1891/92	7 876 475 771	+ 4,7 „ [1])
1891/92 gegen 1886/87	+ 2 528 614 296	= + 47,3 Proz.

[1]) Dem Rechnungsjahre 1. April 1891/92 fehlte der Osterverkehr, demzufolge die Personenfrequenz im April 1891 um 5,7 % und im März 1892 um 8,4 % hinter den Vergleichsmonaten des Vorjahrs zurückblieb, während die übrigen zehn Monate eine Steigerung von 7,1 % aufweisen.

Wird die inzwischen erfolgte Verstaatlichung einiger Bahnstrecken in Schleswig-Holstein, Thüringen und Hannover berücksichtigt, so stellt sich die Steigerung etwa auf 45 Proz. (44,9 Proz.).

In derselben Zeit [1]) stieg die Personenfrequenz auf den größeren deutschen Staatsbahnen:

auf den	Reichsbahnen	um	20	Proz.
„ „	Bayerischen Staatsbahnen	um	27,5	Proz.
„ „	Sächsischen „	„	34	„
„ „	Württembergischen „	„	26	„
„ „	Badischen „	„	29	„

gegen 47,3 bezw. 45 Proz. auf den Preußischen Staatsbahnen.

Die Verkehrsdichtigkeit auf 1 km Bahnlänge betrug 1891/92 bezw. 1891:

auf den	Preußischen Staatsbahnen . .	321 788	Personen,
„ „	Reichsbahnen	243 373	„
„ „	Bayerischen Staatsbahnen . .	184 263	„
„ „	Sächsischen „ . .	348 838	„
„ „	Württembergischen „ . .	222 414	„
„ „	Badischen „ . .	290 835	„

war sonach in Preußen nur wenig geringer als in dem dicht bevölkerten Sachsen und erheblich stärker als auf den übrigen größeren deutschen Staatsbahnen.

Die Zugausnutzung stellt sich durchschnittlich auf ein Zugkilometer:

auf den	Preußischen Staatsbahnen . .	auf	62,4	Personen,
„ „	Reichsbahnen	„	48,0	„
„ „	Bayerischen Staatsbahnen . .	„	42,2	„
„ „	Sächsischen „ . . .	„	63,9	„
„ „	Württembergischen „ . . .	„	46,7	„
„ „	Badischen „ . . .	„	48,4	„

in Preußen hiernach wesentlich günstiger als auf den meisten anderen Staatsbahnen und nur wenig geringer als in Sachsen.

Die Achsausnutzung belief sich durchschnittlich auf ein Achskilometer:

auf den	Preußischen Staatsbahnen . .	auf	4,59	Personen,
„ „	Reichsbahnen	„	3,82	„
„ „	Bayerischen Staatsbahnen . .	„	4,07	„
„ „	Sächsischen „ . . .	„	4,16	„
„ „	Württembergischen „ . . .	„	3,85	„
„ „	Badischen „ . . .	„	4,06	„

war somit auf den Preußischen Staatsbahnen am günstigsten.

Eine Personenwagenachse durchlief durchschnittlich im Laufe des Jahres 1891/92 bezw. 1891:

auf den	Preußischen Staatsbahnen	47 286	km
„ „	Reichsbahnen	42 936	„
„ „	Bayerischen Staatsbahnen	34 199	„
„ „	Sächsischen „	39 461	„
„ „	Württembergischen „	37 280	„
„ „	Badischen „	37 739	„

[1]) Die Angaben der Bayerischen, Sächsischen und Badischen Staatsbahnen beziehen sich auf die Kalenderjahre 1886—1891.

Die durchschnittliche Einnahme für jede Personenwagenachse betrug:

auf den	Preußischen Staatsbahnen		6382	ℳ
„ „	Reichsbahnen		5682	„
„ „	Bayerischen Staatsbahnen		4869	„
„ „	Sächsischen	„	5233	„
„ „	Württembergischen	„	4759	„
„ „	Badischen	„	5557	„

war somit in Preußen am höchsten; gleichwohl stellte sich die durchschnittliche Fahrgebühr für ein Personenkilometer auf den Preußischen Staatsbahnen am niedrigsten, nämlich:

auf den	Preußischen Staatsbahnen		auf	2,93	₰,
„ „	Reichsbahnen		„	3,18	„
„ „	Bayerischen Staatsbahnen		„	3,46	„
„ „	Sächsischen	„	„	3,19	„
„ „	Württembergischen	„	„	3,24	„
„ „	Badischen	„	„	3,49	„ (R.-Anz.)

Eine sehr erwünschte Sammlung des Rechtsstoffes, welcher auf die **deutschen Schutzgebiete** sich bezieht, ist kürzlich im Verlage von E. S. Mittler u. Sohn zu Berlin erschienen unter dem Titel: Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauche herausgegeben von Riebow, Gerichts-Assessor. Diese Sammlung bringt in ihrem ersten Theile die für alle Schutzgebiete gleichen Bestimmungen über die Centralverwaltung, die Rechtsverhältnisse der Beamten, die Rechtspflege und die internationalen Vereinbarungen, im zweiten die für jedes einzelne Gebiet besonderen Bestimmungen, im Ganzen 256 Nummern.

Zur Frage der Regelung des Handwerks.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat unterm 15. August 1893 nachstehenden Erlaß an die Oberpräsidenten gerichtet:

Eurer Exc. lasse ich in der Anlage

A. **Vorschläge für die Organisation des Handwerks,**

B. **Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk,**

nebst Erläuterungen zur eingehenden gutachtlichen Aeußerung zugehen.

Die Vorschläge stellen das unverbindliche Ergebniß vorläufiger Erwägungen dar und sollen im wesentlichen nur die Grundlage für weitere Erörterungen abgeben, bei denen die Auslassungen der Behörden und die von der Oeffentlichkeit zu erwartende Kritik gewürdigt und berücksichtigt werden. Die gutachtliche Aeußerung wird sich auf die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Vorschläge im allgemeinen zu beschränken haben; ich wünsche jedoch, folgende Einzelfragen ausdrücklich beantwortet zu wissen:

1) Erscheint die zur Abgrenzung der Kleinbetriebe gegenüber den Großbetrieben angenommene Arbeiterzahl zutreffend? (A. Ziffer II.)

2) In welcher Weise sollen die Beiträge für die Fachgenossenschaften bemessen und vertheilt werden? Kann hierbei die Höhe der Gewerbesteuer, die Zahl der Arbeiter oder der Umfang der maschinellen Hilfskräfte einen Maßstab abgeben? (A. Ziffer VII.)

3) In welchem Verhältniß soll die Zahl der Mitglieder des Gehilfen-Ausschusses zu der Zahl der Mitglieder des Vorstandes der Fachgenossenschaft stehen? (A. Ziffer XVIII.)

4) Wer soll die Kosten des Gehilfenausschusses tragen? Ist es unbedenklich, bei der Geringfügigkeit der Beiträge und der Schwierigkeit der Einziehung diese als Kosten der Fachgenossenschaften zu bezeichnen? event. erscheint es angängig, den Arbeitgebern eine Vorschußverbindlichkeit aufzuerlegen und ein Abzugsrecht am Lohn einzuräumen? (A. Ziffer XIX.)

5) In welchem Verhältniß soll die Zahl der Vertreter der Gehilfenausschüsse zu der Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer stehen und wie soll ihre Zahl auf die Gehilfenausschüsse vertheilt werden? (A. Ziffer XXX.)

6) Nach welchem Maßstab sollen die Kosten der Handwerkskammer auf die einzelnen Fachgenossenschaften vertheilt werden? (A. Ziffer XXIX.)

A. Vorschläge für die Organisation des Handwerks.

I.

Zur Wahrnehmung der Interessen des Kleingewerbes sind Fachgenossenschaften und Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung der Fachgenossenschaften erfolgt innerhalb der Bezirke der Handwerkskammern. Die Abgrenzung dieser Bezirke wird nach Anhörung betheiligter Gewerbtreibender von der Landeszentralbehörde bestimmt.

I. Fachgenossenschaften.

Zuständigkeit.

II.

Mit Ausnahme des Handels und der in §§ 29 bis 30, 31 bis 37 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbe, aber einschließlich des Musiker-Gewerbes, soweit es höhere künstlerische Interessen nicht verfolgt, gehören den Fachgenossenschaften alle Gewerbtreibenden an, welche ein Handwerk betreiben oder regelmäßig nicht mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen.

Durch Beschluß des Bundesraths kann für bestimmte Gewerbe die Beschäftigung einer geringeren Zahl von Arbeitern als Grenze festgesetzt werden.

III.

Durch Beschluß des Bundesraths können bestimmte Gewerbe von der Zugehörigkeit zu den Fachgenossenschaften ausgenommen werden. Der Beschluß kann auch für örtlich begrenzte Bezirke erlassen werden.

Errichtung.

IV.

Die Fachgenossenschaften sind, soweit einzelne Gewerbszweige im Bezirke der Handwerkskammer hinreichend stark vertreten sind, für diese, soweit dies nicht der Fall, für mehrere Gewerbszweige unter thunlichster Berücksichtigung der verwandten Gewerbe zu bilden.

V.

Die Bildung der einzelnen Fachgenossenschaft erfolgt in ähnlicher Weise, wie die Bildung der Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung.

VI.

Jeder Gewerbtreibende gehört kraft Gesetzes der Genossenschaft seines Faches an.

Gewerbtreibende, in deren Betrieb mehrere Gewerbszweige vereinigt sind, sind der Fachgenossenschaft ihres Haupt-Gewerbszweiges zuzuweisen.

Statut.

VII.

Die Fachgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder zu beschließendes Statut. Das Statut muß Bestimmung treffen über

- den Namen, Sitz und Bezirk der Fachgenossenschaft,
- die Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse des Vorstandes und der etwa zu bestellenden Ausschüsse,
- die Zusammensetzung, Berufung und Art der Beschlußfassung der Generalversammlung,
- die Bemessung und Vertheilung der Beiträge,
- das Rechnungswesen.

Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Kommt ein Beschluß der Generalversammlung über das Statut nicht zustande oder wird die Genehmigung wiederholt versagt, so erläßt die höhere Verwaltungsbehörde das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft.

Organe.

VIII.

Dem Vorstand liegt die gesammte Verwaltung der Fachgenossenschaft und die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Befugnisse ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten oder besonderen Ausschüssen übertragen sind.

Der Beschlußnahme der Generalversammlung sind vorbehalten:

1) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,

2) die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer,

3) die Festsetzung des Etats, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Etat vorgesehen sind,

4) Abänderungen des Statuts.

Stimmrecht in der Generalversammlung.

IX.

In den Generalversammlungen der Fachgenossenschaft ist stimmberechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirk der Handwerkskammer ein der Fachgenossenschaft angehörendes stehendes Gewerbe betreibt.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes), sind nicht stimmberechtigt.

Wählbarkeit zu Aemtern.

X.

Zu Mitgliedern des Vorstandes oder der Ausschüsse können nur solche Angehörige der Fachgenossenschaft gewählt werden, welche das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorhergegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben und im Bezirke der Handwerkskammer seit mindestens zwei Jahren ein der Fachgenossenschaft angehörendes stehendes Gewerbe betreiben.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, sind nicht wählbar.

Ehrenamtliche Stellung der Inhaber der Aemter.

XI.

Die Aemter der Fachgenossenschaften sind Ehrenämter. Die Uebernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts abgelehnt werden darf.

Aufgaben.

a) obligatorische.

XII.

Aufgabe der Fachgenossenschaften ist:

1) die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Genossen,

2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit,

3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, der Erlaß von Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung von Lehrlingen außerhalb des Gewerbes,

4) die Entscheidung über die zwischen den Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen,

5) die Bildung von Prüfungsausschüssen für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gesellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugniß auszustellen.

b) facultative.

XIII.

Die Fachgenossenschaften sind befugt:

1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten und zu leiten,

2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildungs- und Fachschulen Vorschriften zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist.

XIV.

Die Vorschriften der Fachgenossenschaften, welche auch für einzelne Gewerbe erlassen werden können, unterliegen der Genehmigung der Handwerkskammer und dürfen deren Vorschriften und Beschlüssen nicht zuwiderlaufen.

Die nähere Regelung der Prüfungen erfolgt durch eine Prüfungsordnung, welche von der Fachgenossenschaft zu beschließen ist und der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf.

Aufsicht.

XV.

Die Fachgenossenschaften sind der Aufsicht der Handwerkskammer unterstellt. Die Handwerkskammer kann sich der Fachgenossenschaften als ihrer Organe bedienen.

Gehilfenausschuß.

Errichtung.

XVI.

Die bei den Mitgliedern der Fachgenossenschaft beschäftigten Arbeiter wählen den Gehilfenausschuß. Zur Theilnahme an der Wahl sind diejenigen Arbeiter berechtigt, welche:

a. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,

b. das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben,

c. seit länger als einem halben Jahre im Bezirk der Fachgenossenschaft beschäftigt sind und während mindestens der Hälfte dieses Zeitraums bei Mitgliedern derselben in Arbeit stehen.

Wählbar ist jeder Arbeiter, welcher:

a. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,

b. das 30. Lebensjahr vollendet hat,

c. in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat,

d. seit mindestens zwei Jahren im Bezirk der Fachgenossenschaft beschäftigt ist und während dieser Zeit länger als ein Jahr bei Mitgliedern der Fachgenossenschaft in Arbeit gestanden hat.

Das Amt eines Mitglieds des Gehilfenausschusses ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts abgelehnt werden darf.

XVII.

Kommen Wahlen nicht zustande, oder wird von der Mehrzahl der Gewählten wiederholt die Annahme der Wahl mit Erfolg abgelehnt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer entweder einen Gehilfenausschuß aus der Zahl der Wählbaren zu ernennen, oder die Wahrnehmung seiner Obliegenheiten anderen Personen zu übertragen.

Zuständigkeit.

XVIII.

Der Gehilfenausschuß ist berechtigt zur Mitwirkung bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse, der Abnahme der Gesellenprüfungen, der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, welche die Interessen der Gehilfenschaft berühren.

Seine Mitglieder nehmen an der Berathung und Beschlußfassung der Fachgenossenschaft über die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten mit vollem Stimmrecht theil. Kommt ein Beschluß gegen die Stimmen seiner sämmtlichen Mitglieder zu stande, so kann der Gehilfenausschuß mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung der Handwerkskammer beantragen.

Bei der Abnahme der Gesellenprüfungen, bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen, und bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gehilfen Aufwendungen zu machen haben, sind die Mitglieder des Gehilfenausschusses, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, in dem gleichen Maße zu betheiligen, wie die Mitglieder der Fachgenossenschaft.

Der Gehilfenausschuß ist ferner berechtigt, Anträge bezüglich aller seiner Zugehörigkeit angehörenden Gegenstände bei der Fachgenossenschaft und der Handwerkskammer zu stellen, welche über dieselben zu beschließen haben.

XIX.

Die durch die Bildung und die Geschäftsführung des Gehilfenausschusses bedingten Aufwendungen sind von allen Wahlberechtigten aufzubringen.

II. Handwerkskammern.

Errichtung.

XX.

Die Fachgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Handwerkskammer. Die Zahl der von den einzelnen Genossenschaften zu wählenden

Mitglieder wird nach Anhörung Gewerbtreibender (Innungen, Gewerbevereine ꝛc.) durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; je nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Eine Wiederwahl ist zuläſſig.

XXI.

Die Wählbarkeit zum Mitgliede der Handelskammer ist von den gleichen Voraussetzungen abhängig, wie die Wählbarkeit zu Aemtern der Fachgenossenschaft. (X.)

XXII.

Das Amt eines Mitglieds der Handwerkskammern ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts abgelehnt werden darf.

Statut.

XXIII.

Die Einrichtung und der Geschäftsbetrieb der Handwerkskammer wird durch ein Statut geregelt, welches von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen ist. Ueber das Statut beschließt die Handwerkskammer unter Leitung eines Kommissars der höheren Verwaltungsbehörde. Kommt ein Beschluß nicht zu stande, oder wird die Genehmigung dem Statut wiederholt versagt, so erläßt die höhere Verwaltungsbehörde das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft.

XXIV.

Das Statut muß Bestimmungen über den Sitz der Handwerkskammer, die Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden, die Art der Berufung der Handwerkskammer, die Bildung und Befugnisse der Abtheilungen (Ausschüsse), die Anstellung des Sekretärs — dieser darf nicht Mitglied der Handwerkskammer sein —, die Vertheilung und Einziehung der Beiträge, das Kassen- und Rechnungswesen enthalten.

Aufgaben.

a) obligatorische.

XXV.

Die Handwerkskammern haben:

1) die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirks zu führen,

2) die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften in den Betrieben der zu den Fachgenossenschaften gehörenden Gewerbtreibenden zu beaufsichtigen,

3) die durch das Gesetz auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ihnen sonst übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen,

4) bei der Ueberwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung mitzuwirken,

5) für Arbeitsnachweis und Herbergswesen zu sorgen,

6) auf Ansuchen der Behörden Berichte und Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten.

b) facultative.

XXVI.

Die Handwerkskammern sind befugt:

1) die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Maßnahmen zu berathen und bei den Behörden anzuregen,

2) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten.

c) Erlaß von Vorschriften.

XXVII.

Die Handwerkskammern sind ferner befugt, Vorschriften zu erlassen:

1) über den Besuch der von ihnen errichteten Fach- und Fortbildungsschulen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist,

2) über die Anmeldung und Abmeldung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter bei den Fachgenossenschaften.

Die Vorschriften können auch für bestimmte Gewerbe erlassen werden und bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Aufsicht.

Commissar.

XXVIII.

Die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer wird durch die Landescentralbehörde bestimmt. Für jede Handwerkskammer wird von der Landescentralbehörde ein Commissar bestellt.

Der Commissar hat die Rechte eines Mitglieds der Handwerkskammer; ein Stimmrecht steht ihm nicht zu. Er kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Berathung stellen und die Einberufung von Sitzungen verlangen. Er hat das Recht, den Versammlungen der Fachgenossenschaften beizuwohnen. Der Commissar kann die Beschlüsse der Handwerkskammer mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer die höhere Verwaltungsbehörde.

Kosten.

XXIX.

Die Kosten der Handwerkskammern werden, soweit sie in deren sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den ihnen unterstehenden Fachgenossenschaften durch jährliche Beiträge nach Maßgabe des Statuts aufgebracht.

Vertreter der Gehilfen.

XXX.

Bei der Berathung und Beschlußfassung der Handwerkskammer über diejenigen Gegenstände, auf welche sich die Zuständigkeit der Gehilfenausschüsse erstreckt (XVIII), nehmen Vertreter der Gehilfenschaft mit vollem Stimmrecht theil. Diese Vertreter werden von den im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gehilfenausschüssen aus ihrer Mitte nach Maßgabe des Statuts der Handwerkskammer gewählt.

Kommt ein Beschluß der Handwerkskammer gegen die Stimmen sämmtlicher Vertreter der Gehilfenschaft zu stande, so können die letzteren mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde beantragen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Corporationsrechte.

XXXI.

Die Fachgenossenschaften und Handwerkskammern können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Fachgenossenschaft und der Handwerkskammer haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft und der Handwerkskammer.

Stellung der Innungen.

XXXII.

Die den Innungen gesetzlich übertragenen Befugnisse werden insoweit aufgehoben, als sie sich über den Kreis der Innungsmitglieder erstrecken (§§ 100e, 100f ff. der Gewerbeordnung).

Die von den Innungen erlassenen Vorschriften dürfen nicht im Widerspruch mit den von den Handwerkskammern und Fachgenossenschaften in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben getroffenen Bestimmungen und Anordnungen stehen.

Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Handwerkskammern.

Bestehende Gewerbekammern.

XXXIII.

Die bestehenden Gewerbekammern treten unter entsprechender Aenderung ihrer Verfassung an die Stelle der Handwerkskammern.

B. Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk.

Befugniß zum Halten und Anleiten von Lehrlingen.

I. Die Befugniß, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, steht solchen Personen nicht zu, welche

1) sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder

2) infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

II. Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen Personen zu, welche

1) das 24. Lebensjahr vollendet, und

2) entweder in dem Handwerk, in dem die Ausbildung der Lehrlinge erfolgen soll, oder in einem gleichartigen Fabrikbetriebe eine ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt und im Anschluß daran eine Gesellenprüfung bestanden haben oder mindestens 3 Jahre hindurch jenes Handwerk selbständig betrieben haben.

Nach näherer Bestimmung der Landescentralbehörde wird die Zurücklegung der ordnungsmäßigen Lehrzeit durch den Besuch einer staatlich anerkannten Lehrwerkstätte und die Ablegung der Gesellenprüfung durch das Prüfungszeugniß dieser Lehrwerkstätte ersetzt.

Dem selbständigen Betriebe des Handwerks wird die Leitung des Betriebes oder eines Betriebszweiges in einer Fabrik gleichgeachtet.

Der Leiter eines Betriebes, in dem mehrere Handwerke vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Handwerken Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Handwerke den Voraussetzungen unter 2 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Handwerks den Voraussetzungen unter 2 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Handwerks Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Handwerk den Voraussetzungen unter 2 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Handwerken Lehrlinge anzuleiten. Welche Handwerke als verwandte Handwerke zu gelten haben, wird für den Bezirk der Handwerkskammer von dieser nach Anhörung der betheiligten Fachgenossenschaften mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde festgestellt.

Lehrzeit.

III. Die ordnungsmäßige Lehrzeit soll nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern.

Die Lehrzeit wird innerhalb der angegebenen Grenzen durch die Handwerkskammer nach Anhörung der Fachgenossenschaft festgesetzt.

IV. Der Bundesrath ist befugt, hinsichtlich einzelner Gewerbezweige Ausnahmen von den Bestimmungen unter II und III Absatz 1 zuzulassen.

Die gleiche Befugniß steht der Handwerkskammer, auch hinsichtlich der Bestimmung unter III Absatz 2 im einzelnen Falle zu.

Lehrvertrag.

V. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzufassen und auf Verlangen in einem Exemplar der Fachgenossenschaft zur Einsicht vorzulegen. Nichtbefolgung dieser Verpflichtung ist strafbar.

Gesellenprüfung.

VI. Die Gesellenprüfung erfolgt durch die Innung oder durch einen Prüfungsausschuß der Fachgenossenschaft; ist diese seiner Zusammensetzung nach hierzu nicht geeignet (gemischte Fachgenossenschaft), so erfolgt die Prüfung durch eine von der Handwerkskammer aus Fachgenossen zu berufende Prüfungskommission. Der Prüfung hat ein von der Aufsichtsbehörde bestellter Commissar beizuwohnen, welcher den Beschluß der Prüfungskommission mit aufschiebender Wirkung beanstanden kann. Ueber die Beanstandung beschließt die Handwerkskammer.

Die Prüfung hat sich auf den Nachweis zu beschränken, daß der Lehrling eingehende Kenntniß der im fraglichen Handwerk allgemein gebräuchlichen Handgriffe besitzt, diese mit genügender Sicherheit ausübt und über das Wesen und den Werth der zu verarbeitenden Rohmaterialien unterrichtet ist. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission gleichzeitig den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Entziehung der Befugniß zum Halten und Anleiten der Lehrlinge.

VII. Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, oder anzuleiten, kann solchen Personen überhaupt oder für bestimmte Zeit untersagt werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum

Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. In gleicher Weise kann die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen untersagt werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die sachgemäße Unterweisung und Erziehung eines Lehrlings nicht selbständig zu leiten vermögen.

Die Untersagung wird auf Antrag der Fachgenossenschaft, oder der Ortspolizeibehörde, im letzteren Falle nach Anhörung der Fachgenossenschaft durch die Handwerkskammer, verfügt.

Durch die Landescentralbehörde oder eine von ihr zu bestimmende Behörde kann die entzogene Befugniß zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

Zahl der Lehrlinge.

VIII. Durch den Bundesrath können für bestimmte Handwerke Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Verhältniß zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen erlassen werden. So lange solche Vorschriften nicht erlassen sind, sind die Handwerkskammern zu deren Erlaß mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde befugt.

Lehrverhältniß.

IX. Bei Arbeitern unter 17 Jahren, welche mit technischen Hilfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermuthung, daß sie in einem Lehrverhältniß stehen. Im übrigen ist die Frage, ob ein solches vorliegt, nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Ein solches Verhältniß kann auch dann angenommen werden, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag nicht abgeschlossen oder im Arbeitsvertrag vereinbart worden ist, daß das Verhältniß als ein Lehrverhältniß nicht gelten soll.

Ist durch rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt, daß ein Lehrlingsverhältniß vorliegt, und kommt der Lehrherr der Aufforderung der Fachgenossenschaft, den Lehrvertrag schriftlich abzuschließen, nicht nach, oder ist eine gerichtliche Bestrafung des Lehrherrn wegen des unbefugten Haltens von Lehrlingen erfolgt, so ist die Entlassung des Lehrlings auf Antrag der Fachgenossenschaft polizeilich zu verfügen.

Meistertitel.

X. Wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks anfängt, darf den Meistertitel nur führen, wenn er eine Gesellen- und eine Meisterprüfung eines Handwerks bestanden hat. Die Meisterprüfung kann vor einer Innung, vor einer Fachgenossenschaft oder vor einer von der Handwerkskammer aus Fachgenossen bestellten Prüfungskommission abgelegt werden. Vorsitzender ist in jedem Fall ein von der Aufsichtsbehörde zu bestellender Commissar.

Die Prüfung darf sich nur auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlich vorkommenden Arbeiten des Gewerbes oder Gewerbezweigs und auf das Vorhandensein der zum selbständigen Betriebe des Gewerbes nothwendigen gewerblichen Kenntnisse erstrecken. (Buch- und Rechnungsführung.)

Die unbefugte Führung des Meistertitels ist strafbar.

Erläuterung.

Bei Abfassung der Vorschläge ist davon ausgegangen, daß die Wünsche, welche seit Jahren nach einer anderen Regelung der das Handwerk betreffenden gesetzlichen Vorschriften laut geworden sind, insoweit der Berechtigung nicht entbehren,

als sie auf die korporative Zusammenfassung des Handwerks zur Vertretung seiner Interessen und die Beseitigung der auf dem Gebiet des Lehrlingswesens vorhandenen Mißstände gerichtet sind. Dagegen hat die Forderung, den Betrieb eines Handwerks von dem Erbringen eines Befähigungsnachweises abhängig zu machen, nach wie vor als mit der gegenwärtigen Gestaltung des Erwerbslebens unvereinbar und daher unerfüllbar erscheinen müssen.

Mit den Vorschlägen soll daher nur der Zweck verfolgt werden:

1) dem Handwerk eine korporative Organisation zu geben und

2) auf eine bessere Regelung des Lehrlingswesens hinzuwirken.

Wenngleich äußerlich getrennt, bilden die Vorschläge insofern ein untrennbares Ganze, als die zweckentsprechendere Regelung der Gestaltung des Lehrlingswesens ohne die gleichzeitige Bildung von Organen, denen die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt, nicht zu erreichen ist.

Durch die beabsichtigte Regelung sollen nur das Handwerk und diesem gleich zu achtende Kleinbetriebe, nicht aber der Großbetrieb, getroffen werden. Ferner sind Gewerbszweige, die mit dem Handwerk keine Berührungspunkte haben, ausgeschieden; auch ist dem Bundesrath die Befugniß beigelegt, den Kreis der außer Betracht bleibenden Betriebsarten, als welche z. B. hausindustrielle Betriebe in Frage kommen können, nach Bedürfniß zu erweitern.

Von der Festlegung des Begriffs „Handwerk" ist ebenso wie in der bisherigen Gesetzgebung in der Erwägung Abstand genommen, daß die Entscheidung der Frage, ob ein handwerksmäßiger Betrieb vorliegt, nur nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse von Fall zu Fall beurtheilt werden kann.

Für die neben dem Handwerk herangezogenen Betriebe, welche nach ihrem Umfange und ihrer wirthschaftlichen Bedeutung sich von handwerksmäßigen Betrieben nicht wesentlich unterscheiden, ist als Merkmal in Ermangelung einer erschöpfenden Begriffsbestimmung nach dem Vorgange anderer Reichsgesetze, z. B. des Unfallversicherungsgesetzes, die Zahl der der Regel nach ständig beschäftigten Arbeiter angenommen.

Erfaßt werden sollen alle Betriebe, bei denen die obigen Voraussetzungen zutreffen, ohne Rücksicht auf persönliche Eigenschaften der Inhaber; es mußte daher ausgeschlossen erscheinen, hierzu durch weiteren Ausbau der Innungsgesetzgebung zu gelangen, weil die Innungen ihrer Entwickelung und ihrem Wesen nach nur einen begrenzten Kreis der Gewerbtreibenden umfassen können und durch das für sie unerläßliche Erforderniß der Erfüllung bestimmter Aufnahmebedingungen das Zusammenfassen aller Gewerbtreibenden ihres Faches von vornherein nicht zulassen. Obwohl die Mitglieder der Innungen den Fachgenossenschaften angehören, erscheint der Fortbestand der Innungen und die Weiterbildung ihrer Bestrebungen um so weniger gefährdet, als Einrichtungen wie Herbergen, Arbeitsnachweis und Fachschulen, deren Kosten gegenwärtig von den Innungsmitgliedern allein zu bestreiten sind, künftig von allen Fachgenossen unterhalten werden müssen und dadurch eine erhebliche finanzielle Entlastung der Innungen herbeigeführt wird. Es steht vielmehr zu erwarten, daß nach wie vor sich diejenigen Elemente in der Innung zusammenfinden werden, welche in einem ausgedehnteren Bildungsgange die alleinige Gewähr für die Erhaltung und gedeihliche Entwickelung des Handwerks erblicken und weiteren Anforderungen freiwillig genügen wollen. Auch werden sich die Innungen, da ihnen wirthschaftliche Aufgaben vorbehalten bleiben, mehr wie bisher der Ausbildung des Genossenschaftswesens zuwenden und durch Errichtung von Darlehenskassen, Rohstoffassociationen u. s. w. einem in weiten Kreisen des Handwerks empfundenen Bedürfniß Rechnung tragen können.

Um die Gesammtheit der Gewerbtreibenden durch die Regelung erfassen zu lassen, war es unvermeidlich, in der Fachgenossenschaft eine Organisation zu schaffen, der alle Gewerbtreibenden in einem örtlichen Bezirk ohne Erfüllung bestimmter Vorbedingungen kraft Gesetzes angehören. Diese soll als Corporation im wesentlichen für alle Fachgenossen diejenigen Aufgaben erfüllen, die bisher den Innungen für den beschränkten Kreis ihrer Mitglieder zugewiesen waren, und unter denen die Regelung des Lehrlingswesens die erste Stelle einnimmt; damit ist gleichzeitig für die Erfüllung aller auf die Hebung des Handwerkerstandes abzielenden Veranstaltungen eine breitere und leistungsfähigere Grundlage gewonnen.

Die Fachgenossenschaften werden in der Handwerkskammer zusammengefaßt, die berufen ist, einerseits die Interessen des Kleingewerbes der Allgemeinheit gegenüber zu vertreten und andererseits die Durchführung der den Fachgenossenschaften und Innungen zufallenden Aufgaben zu sichern.

Bei der Bedeutsamkeit des Wirkungskreises der Handwerkskammer und der Tragweite ihrer Anordnungen erschien es geboten, zur Wahrung des öffentlichen Interesses den Staatsbehörden bei Erledigung der Geschäfte eine Mitwirkung einzuräumen.

Die Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens sind aus der Erkenntniß hervorgegangen, daß auf diesem Gebiet thatsächlich Mißstände vorliegen, deren Beseitigung das öffentliche Interesse verlangt. Zu diesem Zweck soll für die technische Ausbildung und insbesondere auch für die sittliche Erziehung der Lehrlinge eine größere Gewähr geboten werden, und es ist deßhalb neben einer Beschränkung der Befugniß zum Anleiten von Lehrlingen eine Bestimmung vorgesehen, wonach Personen, bei denen die Ausbildung und Erziehung des Lehrlings gefährdet erscheint, das Recht zum Halten und Anleiten von Lehrlingen entzogen werden kann. Die zum Schluß der Lehrzeit vorgesehene Lehrlingsprüfung soll vornehmlich erziehlich wirken und nur den Nachweis liefern, daß der Lehrling seine Ausbildungszeit gewissenhaft ausgenutzt und der Lehrmeister seinen Pflichten nachgekommen ist.

Um die Vorschriften über diese Prüfung wirksam zu machen, mußte nothwendigerweise an die Nichtablegung der Prüfung ein empfindlicher Nachtheil geknüpft und demnach bestimmt werden, daß derjenige, welcher dieselbe nicht abgelegt hat, mindestens drei Jahre das Handwerk selbständig betrieben haben muß, ehe er Lehrlinge anleiten darf. Ein Befähigungsnachweis für den Betrieb des Gewerbes ist die Lehrlingsprüfung nicht.

Zur näheren Erläuterung der Vorschläge wird im einzelnen Folgendes bemerkt:

A. Vorschläge für die Organisation des Handwerks.

Die Grundlage für die Organisation stellen die Fachgenossenschaften dar; sie werden für den von der Landescentralbehörde abzugrenzenden Bezirk der Handwerkskammern gebildet. Sofern eine genügende Anzahl von Gewerbtreibenden desselben Faches vorhanden ist, soll für dieses eine Fach eine besondere Genossenschaft errichtet werden. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sollen unter thunlichster Berücksichtigung verwandter Gewerbe die Angehörigen mehrerer Gewerbe zu gemischten Fachgenossenschaften vereinigt werden. Da, wo die Zahl der Gewerbtreibenden desselben Faches oder die räumliche Ausdehnung des Bezirks es erfordert, wird die Bildung mehrerer Genossenschaften desselben Faches in Frage kommen können.

Das Verfahren bei Bildung der Fachgenossenschaft wird etwa folgenden Verlauf nehmen:

Von der höheren Verwaltungsbehörde wird unter Mitwirkung der etwa vorhandenen gewerblichen Vereinigungen (Innungen, Gewerbevereine u. s. w.) über die Zahl und Abgrenzung der im Bezirk der Handelskammer zu errichtenden Fachgenossenschaften ein Plan aufgestellt und veröffentlicht, der ersehen läßt, welche Gewerbszweige einer Fachgenossenschaft angehören sollen. Ueber Anträge auf Abänderung der vorgeschlagenen Eintheilung der Gewerbtreibenden zu Fachgenossenschaften hat, sofern sie von den gewerblichen Vereinigungen oder dem zehnten Theile der Betheiligten ausgehen, die Gesammtheit der betheiligten Gewerbtreibenden in einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu berufenden Versammlung zu beschließen. Die endgültige Abgrenzung der Fachgenossenschaften erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde unter thunlichster Berücksichtigung der Ergebnisse der Beschlußfassung, und damit gehört jeder Gewerbtreibende kraft Gesetzes der Fachgenossenschaft an, welcher das von ihm betriebene Gewerbe zugewiesen ist.

Demnächst haben die Gewerbtreibenden über das Statut ihrer Fachgenossenschaft zu beschließen.

Als Organ der Fachgenossenschaft sind der Vorstand und die Generalversammlung vorgesehen. Die Thätigkeit der Generalversammlung, welche bei größeren Fachgenossenschaften auch aus Vertretern bestehen kann, soll auf die Vornahme der Wahlen, die Regelung der Etatsverhältnisse und die Beschlußfassung über die Abänderung des Statuts beschränkt sein. Die Erledigung aller übrigen Aufgaben der Fachgenossenschaft ist dem Vorstande vorbehalten, soweit ihm nicht durch das Statut für einzelne Geschäfte Ausschüsse zur Seite gesetzt sind. Die Vorschriften über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Aemtern sind den Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbegerichte nachgebildet.

Unter die obligatorischen Aufgaben ist die Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten aufgenommen, um die Fachgenossenschaften auch in dieser Beziehung den Innungen gleichzustellen. Ebenso soll, wie bei den Innungen, die Mitwirkung der Gehilfenschaft vorgesehen werden bei der Regelung der Lehrlingsverhältnisse und der Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen der Fachgenossenschaft, welche die Interessen der Gehilfen berühren

Um den Kreis der Wahlberechtigten in der Gesellschaft nicht übermäßig einzuengen, schien es angemessen, dem Durchschnittsalter der Gesellen Rechnung zu tragen und die Zurücklegung des 21. Lebensjahres als für die Ausübung des Wahlrechts ausreichend hinzustellen.

Die Erledigung der Aufgaben der Fachgenossenschaft, für welche eine Betheiligung des Gehilfenausschusses vorgesehen ist, soll in der Weise erfolgen, daß seine Mitglieder an den Berathungen mit vollem Stimmrechte theilnehmen. Dabei ist dem Gehilfenausschusse zur wirksamen Vertretung der von ihm wahrzunehmenden Interessen für den Fall, daß Beschlüsse gegen die Stimmen aller seiner Mitglieder gefaßt werden, das Recht beigelegt, die Entscheidung der Handwerkskammer herbeizuführen. Auch soll er bei den Gesellenprüfungen, der Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten und der Verwaltung von Einrichtungen, für welche, wie z. B. Herbergswesen und Arbeitsnachweis, die Gehilfen Aufwendungen machen, im gleichen Umfange wie die Arbeitgeber betheiligt werden. Endlich soll der Gehilfenausschuß berechtigt sein, im Rahmen seiner Zuständigkeit aus eigener Entschließung Anträge bei den Fachgenossenschaften und der Handwerkskammer zu stellen.

Bei der Bemessung der Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird zu berücksichtigen sein, daß allzugroße Körperschaften erfahrungsgemäß in ihrer Beweglichkeit und ihrer Leistungsfähigkeit behindert sind. Ob hiernach im Einzelfalle jede Fachgenossenschaft ein oder mehrere Mitglieder oder mehrere Fachgenossenschaften nur ein Mitglied wählen, hängt von der Bedeutung der in der Fachgenossenschaft vertretenen Gewerbe ab.

Was die Mitwirkung der Handwerkskammern bei Ausübung der Vorschriften über den Arbeiterschutz betrifft, so ist nicht beabsichtigt, ihr die Befugniß zur selbständigen Thätigkeit auf diesem Gebiet einzuräumen, sie soll vielmehr nur verpflichtet sein, den staatlichen Aufsichtsorganen die etwa erforderte Unterstützung zu theil werden zu lassen.

Der Gehilfenschaft ist bei Erledigung der Geschäfte der Handwerkskammer eine Mitwirkung in ähnlicher Weise wie bei der Fachgenossenschaft eingeräumt.

Ausdrücklich mag noch hervorgehoben werden, daß bei dem obligatorischen Charakter der beabsichtigten Organisation Bestimmungen unentbehrlich sein werden, durch welche die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften auch dann gesichert wird, wenn die einzelnen Organe oder deren Vertreter die Erfüllung ihrer Pflichten verweigern oder vernachlässigen; ebenso wird für die Erledigung der aus der Organisation sich ergebenden Streitigkeiten ein geordnetes Verfahren vorzusehen sein.

Wie bereits hervorgehoben, sollen die Fachgenossenschaften im wesentlichen die Aufgaben erfüllen, welche bisher den Innungen allein zugewiesen waren. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, die Thätigkeit der Innungen auf den Kreis der Mitglieder zu beschränken und die darüber hinausgehenden Vorschriften der §§ 100e und 100f der Gewerbeordnung aufzuheben.

B. Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk.

Die erhöhten Anforderungen, welche nach den Vorschlägen für das Anleiten von Lehrlingen gestellt werden, verfolgen den Zweck, solche Personen nach Möglichkeit auszuschließen, bei denen zu befürchten ist, daß die ihnen anvertrauten Lehrlinge in technischer und sittlicher Beziehung der erforderlichen Fürsorge entbehren.

Die ausreichende Gewähr für die gehörige Erziehung des Lehrlings soll in einem gereifteren Lebensalter des Lehrherrn einerseits und in der Zurücklegung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit und der Ablegung einer Gesellenprüfung andererseits gefunden werden.

Die thatsächliche Ausübung des Gewerbes während dreier Jahre ist, um Härten zu vermeiden, mit den beiden letzten Erfordernissen für gleichwerthig erachtet worden, in der Annahme, daß der Gewerbtreibende durch die im selbständigen Gewerbebetrieb gewonnenen Erfahrungen in den Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse gelangt und zur Unterweisung des Lehrlings im stande sein wird.

Für Gewerbtreibende, welche gleichzeitig mehrere oder verwandte Gewerbe betreiben oder nur in einem Specialzweige des Gewerbes ihre Lehrzeit zurückgelegt haben, mußten zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bei der Durchführung erleichternde Bestimmungen gegeben werden, was um so unbedenklicher erschien, als nach den Vorschlägen für die Befugniß zum Halten und Anleiten von Lehrlingen die sittliche Befähigung des Lehrherrn von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Bei Festsetzung der Mindestdauer der Lehrzeit ist entscheidend gewesen, daß eine dreijährige Lehrzeit bisher die Regel gebildet hat und nach den gemachten Erfahrungen im allgemeinen zweckentsprechend ist. Durch die Bestimmung, daß die Lehrzeit nicht länger als fünf Jahre dauern darf, soll der Gefahr der Ausbeutung von Lehrlingen namentlich für die Fälle vorgebeugt werden, wenn für deren Ausbildung ein Lehrgeld nicht gezahlt werden kann. Bei der Art und Gestaltung einer Reihe von Gewerbszweigen wird eine Abkürzung der Lehrzeit unbedenklich oder selbst nothwendig sein. Hierüber allgemein verbindliche Vorschriften zu erlassen, soll dem Bundesrath vorbehalten bleiben; während der Handwerkskammer die Befugniß beigelegt werden soll, für den Einzelfall mit Rücksicht auf die Individualität des Gewerbes des Lehrherrn und des Lehrlings Ausnahmen zuzulassen.

Die günstigen Erfahrungen, welche die Innungen mit der von ihnen allgemein durchgeführten Schriftlichkeit des Lehrvertrages gemacht haben, lassen erkennen, daß es zur Vermeidung von Streitigkeiten mindestens zweckmäßig ist, die Rechte und Pflichten zwischen Meister und Lehrling von vornherein möglichst klar und bestimmt zum Ausdruck zu bringen. Die hiergegen bisher geltend gemachten Bedenken werden dadurch behoben, daß die Anerkennung des Lehrverhältnisses von der Schriftlichkeit des Lehrvertrages nicht abhängig gemacht ist, und daß die Frage, ob ein Lehrlingsverhältniß vorliegt, nur nach Lage des Einzelfalles beurtheilt werden soll. Dazu kommt, daß durch die Fachgenossenschaften über Form und Inhalt der Lehrverträge Bestimmung getroffen und eine Controle der abgeschlossenen Verträge geübt wird.

Durch die dem Bundesrath beigelegte Befugniß, das Verhältniß der Zahl der Lehrlinge zu der Zahl der Gesellen festzusetzen, soll dem allgemein beklagten Uebelstande entgegengetreten werden, daß unter Hintansetzung der Interessen der Ausbildung zur Beschaffung billiger Hilfskräfte ausschließlich oder in unverhältnißmäßig großer Zahl Lehrlinge gehalten werden.

Die Bestimmungen über die Führung des Meistertitels, die nur für das Handwerk, also nicht für Werkmeister in Fabriken gelten sollen, verfolgen allein den Zweck, den Inhaber des Gewerbebetriebes nach außen hin als gelernten Handwerker und als solchen zu kennzeichnen, dem in Beziehung auf seine technische Befähigung die Befugniß, Lehrlinge anzuleiten, beiwohnt. Hiermit soll den aus Kreisen des Handwerks anhaltend laut gewordenen Wünschen auch im Interesse des Publikums Rechnung getragen werden.

Anweisung zur Ausführung des preußischen Einkommensteuergesetzes

vom 24. Juni 1891[1]), vom 5. August 1891.

Erster Theil.

Steuerpflicht. Einkommen. Steuererklärung.

Erster Abschnitt.

Steuerpflicht der physischen Personen.

Unbeschränkte Steuerpflicht.

(§ 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes.)

Art. 1. Mit ihrem gesammten Einkommen (Art. 3) unterliegen der Einkommensteuer:

1. die preußischen Staatsangehörigen,[2]) mit Ausnahme derjenigen,
   a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 — BGBl. S. 119) zu haben, in einem anderen Bundesstaate[3]) oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;
   b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Abs. 3 a. a. O.) haben;
   c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande[4]) dauernd aufhalten.

Bei Berechnung der zweijährigen Dauer werden die verschiedenen Abschnitte eines unterbrochenen Aufenthaltes im Auslande nicht zusammengerechnet. Die Steuerpflicht lebt wieder auf, sobald eine der beiden Voraussetzungen für die Befreiung fortfällt, also entweder ein Wohnsitz in Preußen begründet, oder der Aufenthalt im Auslande wieder aufgegeben wird und nicht etwa Umstände vorliegen, welche die Steuerpflicht nach den Vorschriften zu Nr. 1 a oder b ausschließen. Eine nur vorübergehende z. B. besuchsweise Rückkehr nach dem Inlande begründet den Wiedereintritt der einmal erloschenen Steuerpflicht nicht.

---

[1]) Dasselbe ist abgedruckt „Annalen" 1891 S. 909 ff.

[2]) Für die Beurtheilung der Staatsangehörigkeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (RGBl. S. 355) maßgebend.

[3]) Den Bundesstaaten steht das Reichsland Elsaß-Lothringen gleich.

[4]) Unter „Ausland" und „Ausländer" sind nur außerdeutsche Staaten und Angehörige derselben zu verstehen. Die deutschen Schutzgebiete gelten als Inland (§ 6 Abs. 3 des Ges. vom 15. März 1888, RGBl. S. 71).

Auf Reichs- und Staatsbeamte einschließlich der Offiziere, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung.

Die Annahme einer entsprechenden Besteuerung, deren Nachweis dem betheiligten Beamten obliegt, wird durch die abweichende Form der ausländischen Steuer nicht ausgeschlossen.

2. Diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,
   a) welche, ohne in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
   b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 2 Abs. 3 a. a. O.) haben.
3. Diejenigen Ausländer,
   a) welche in Preußen einen Wohnsitz haben;
   b) welche sich daselbst des Erwerbes wegen aufhalten;
   c) welche sich daselbst, sofern die Voraussetzungen zu a und b nicht zutreffen, ununterbrochen länger als ein Jahr aufhalten, sei es an demselben Orte, sei es hintereinander an verschiedenen Orten.

Durch eine nur vorübergehende Abwesenheit wird die einmal begründete Steuerpflicht des Ausländers nicht aufgehoben.

Beschränkte Steuerpflicht.

(§ 2 Abs. 1 des Gesetzes.)

Art. 2. Personen, auf welche die Voraussetzung der allgemeinen Steuerpflicht (Art. 1) nicht zutreffen, unterliegen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen

a) aus den von der preußischen Staatskasse[1] gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;

b) aus preußischem Grundbesitz;

c) aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten. Als solche gelten nicht nur die dem Gewerbebetriebe dienenden, sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Speicher, Waarenlager, Verkaufsstellen, Comtoire, sondern es genügt die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes in Preußen durch ständig zu diesem Zwecke sich daselbst aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter.

   Die persönliche Steuerpflicht der vorbenannten Personen richtet sich nach den Vorschriften des Art. 1.

Vorbemerkung zum zweiten und dritten Abschnitt.

Die nachfolgenden Bestimmungen verfolgen nicht den Zweck, erschöpfende Auskunft auf alle bei Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen entstehenden Fragen zu ertheilen, sondern enthalten nur die für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens leitenden Grundsätze, welche von den Steuerpflichtigen bei Abgabe der Steuererklärungen, von den zuständigen Kommissionen bei der Voreinschätzung, Veranlagung, sowie bei der Entscheidung der Rechtsmittel zu beobachten, und von den Vorsitzenden der Kommissionen bei eigener Verantwortung zur Geltung zu bringen sind.

---

[1] Die auf Rechnung der Reichskasse oder der Kassen von kommunalen und anderen öffentlichen Verbänden gezahlten Bezüge fallen unter diese Vorschrift nicht.

Zweiter Abschnitt.
Das Einkommen der physischen Personen.
A. Allgemeine Grundsätze.
Das steuerpflichtige Einkommen.
(§§ 6 bis 8 des Gesetzes.)

Art. 3. I. Als steuerpflichtiges Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen gelten dessen gesammte Jahreseinkünfte in Geld und Geldeswerth einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause oder der ihm zustehenden freien Wohnung, sowie des Werthes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, abzüglich der im Art. 4 zu I. Nr. 1 bis 4 bezeichneten Ausgaben und Lasten.

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen und daher bei der Einkommensberechnung stets außer Ansatz zu lassen:

1. Das Einkommen
   a) aus den in anderen deutschen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken,
   b) aus den daselbst betriebenen Gewerben (vergl. Art. 17),
   c) aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse[1]) eines anderen Bundesstaates beziehen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, BGBl. S. 119);

2. das Einkommen der nach Art. 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen wohnen oder sich aufhalten; auf Inländer erstreckt sich diese Befreiung nicht;

3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier-[2]) und Gemeinenstandes einschließlich des Diensteinkommens der Wachtmeister und Mannschaften der Landgendarmerie, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;

4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei (vergl. Art. 1 Nr. 1 c);

5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen,[3]) sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde.[4])

---

[1]) Vergl. Anm. 1 zu Art. 2.

[2]) Zu demselben gehören insbesondere auch die Feldwebel und Feldjäger (nicht aber die Oberjäger und Feldjäger im Dienst des reitenden Feldjägerkorps), sowie alle diejenigen Militärpersonen, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Roßärzte, Unterroßärzte (nicht auch Korpsroßärzte und Oberroßärzte), Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen, Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazarethaufseher, Cadettenhausverwalter.

[3]) Nicht auch die sonstigen Pensionsbeträge.

Es kommen zur Zeit in Betracht:
   a) die preußischen Gesetze v. 6. Juli 1865 GS. S. 777; v. 16. Oktober 1866 GS. S. 647; v. 9. Februar 1867 GS. S. 217;
   b) die Reichsgesetze v. 27. Juni 1871 (§§ 12, 13, 48, 56, 71, 72, 90) RGBl. S. 275; v. 4. April 1874 RGBl. S. 25.

[4]) Zur Zeit fallen nur die mit dem Besitze des eisernen Kreuzes verbundenen Ehrensolde unter diese Bestimmung.

III. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken (vergl. Art. 9) unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

Abzüge.

(§ 9 des Gesetzes.)

Art. 4. I. Von den Jahreseinkünften (Art. 3 I.) sind in Abzug zu bringen:

1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben,[1]) einschließlich der Deich- und Siellasten;

2. die Staats-Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer, die staatlichen Bergwerksabgaben, sowie solche indirekte Abgaben jeder Art, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;

3. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind;

4. die folgenden Ausgaben, welche jedoch in der Steuererklärung besonders angegeben werden müssen:

a) die vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten (vergl. Art. 24);

b) die auf besonderen Rechtstiteln (Vertrag, Verschreibung, letztwilliger Verfügung) beruhenden dauernden Lasten, z. B. Altentheile (vergl. auch Art. 23 Nr. 2. 3);

c) die von den Steuerpflichtigen für ihre Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen (Art. 25 Nr. 1);

d) Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Erlebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen (Art. 25 Nr. 2).

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirthschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind;

2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwerthes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes;

3. Vermögens- und Kapitalverluste;

4. die nicht auf Grund einer durch besonderen Rechtstitel (Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung) begründeten Verpflichtung, wenn auch fortlaufend geleisteten Unterstützungen an andere Personen (vergl. Art. 23 Nr. 2. 3);

5. die Staatseinkommensteuer, sowie die Abgaben an kommunale und andere öffentliche Verbände, soweit darunter nicht Deich- und Siellasten (vergl. I. Nr. 1) einbegriffen sind, oder dieselben nicht zu den zu den Geschäftsunkosten zu rechnenden indirekten Abgaben gehören (vergl. I. Nr. 2).

---

[1]) Welche Ausgaben hierher gehören, ist unten bei den einzelnen Einkommensarten angegeben.

Berechnungsart.

(§ 10 des Gesetzes.)

Art. 5. Maßgebend für die Berechnung des Einkommens ist der Bestand der einzelnen Quellen desselben zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung). Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. Feststehende Einnahmen — z. B. Löhne, Besoldungen, welche nach Tages-, Wochen-, Monats-, Jahressätzen bedungen sind, die in bestimmter Höhe zugesicherten Zinsen — sind nach ihrem zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) bekannten Betrage für dasjenige Steuerjahr zu berechnen, für welches die Veranlagung erfolgt. Treten nach geschehener Veranlagung bis zum Beginne (1. April) des Steuerjahres Aenderungen in dem vorausgesetzten Stande der Einnahme ein, so können dieselben im Wege der Rechtsmittel geltend gemacht werden.

2. Ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, wie Dividenden von Aktien, Erträge aus dem Betriebe von Landwirthschaft, Handel oder Gewerbe, Einnahmen aus Tantièmen, Gebühren u. s. w. sind nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre — jedoch bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1892/93 nach dem Durchschnitte zweier Jahre — zu berechnen; wenn aber diese Einnahmen noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigen Falls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Der für die Berechnung des Durchschnittes maßgebende Zeitabschnitt richtet sich bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen nach dem von diesem angenommenen Betriebs- oder Wirthschaftsjahre, auch wenn dasselbe weder mit dem Kalenderjahre, noch mit dem Steuerjahre zusammenfällt. Insofern nicht für die Bemessung des Durchschnittes ein anderes Betriebs- oder Wirthschaftsjahr des Steuerpflichtigen besteht, ist das Kalenderjahr maßgebend. Als das der Veranlagung unmittelbar vorangegangene Wirthschaftsjahr gilt das letzte, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden können.

Ein Landwirth, welcher sein Wirthschaftsjahr mit dem 1. Juli beginnt, hat hiernach den Durchschnitt bei Abgabe der Steuererklärung im Januar 1892 ausnahmsweise nur nach den beiden Wirthschaftsjahren vom 1. Juli 1889 bis zum 30. Juni 1891, bei Abgabe der Steuererklärung im Januar 1893 nach den drei Wirthschaftsjahren vom 1. Juli 1889 bis zum 30. Juni 1892 zu berechnen u. s. w.

Die bei der Ziehung des Durchschnittes in Betracht kommenden Jahre bilden insofern eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinn der anderen Jahre in Abzug gebracht wird.[1])

3. Die gleichen Grundsätze (zu 1 und 2) gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

Einkommen der Haushaltungsangehörigen.

(§ 11 des Gesetzes.)

Art. 6. I. Dem eigenen Einkommen des Steuerpflichtigen (Art. 1) ist zuzurechnen das etwaige besondere Einkommen:

1. der Ehefrau und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

---

[1]) Vergl. auch Art. 29 Nr. 1 b.

Nur wenn die Ehefrau dauernd von dem Ehemanne getrennt lebt, ist sie auch bei bestehender Ehe selbständig zu veranlagen;

2. der Kinder, einschließlich der angenommenen, Stief- und Pflegekinder, welche von dem Familienhaupte in oder außer dem Hause Wohnung und Unterhalt empfangen.

Dieselben sind jedoch selbständig zu veranlagen, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen beziehen.

Als der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegend, gilt insbesondere das Einkommen:

a) aus Gewerbebetrieb, aus Arbeit oder anderer Gewinn bringender Thätigkeit außerhalb der Wirthschaft oder des Gewerbes des Haushaltungsvorstandes,

b) aus Thätigkeit in der Wirthschaft oder dem Gewerbe des Haushaltungsvorstandes, sofern dafür Gehalt oder Lohn in baarem Gelde — nicht nur ein Taschengeld — gewährt wird,

c) aus Vermögen, dessen Genuß dem Haushaltungsvorstande nicht zusteht.

Das besondere Einkommen der Kinder u. s. w. aus den vorbezeichneten Quellen (a bis c) ist dem Haushaltungsvorstande auch dann nicht anzurechnen, wenn dasselbe den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt.

II. Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, entferntere Verwandte und Verschwägerte, welche mit dem Steuerpflichtigen einen Hausstand bilden, werden in der Regel selbständig veranlagt.

Nur wenn sie kein zur Bestreitung des nothwendigen Unterhaltes ausreichendes eigenes Einkommen, auch keinen Rechtsanspruch auf zu ihrem Unterhalte ausreichende Leistungen des Haushaltungsvorstandes haben (Auszug, Altentheil und dergl.), sondern von ihm ohne solchen Anspruch hauptsächlich unterhalten werden, und ihr etwaiges besonderes Einkommen der Verfügung des Haushaltungsvorstandes unterliegt, wird dasselbe dem Einkommen des letzteren zugerechnet.

III. Das Einkommen von Personen, welche vom Steuerpflichtigen mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie das Einkommen von Kostgängern, Untermiethern und Schlafstellenmiethern des Steuerpflichtigen wird dem Einkommen desselben in keinem Falle zugerechnet.

B. Besondere Bestimmungen.

Die Arten des Einkommens.

(§ 7 des Gesetzes.)

Art. 7. Die Berechnung, Abgabe und Schätzung des Einkommens im Einzelnen muß getrennt nach den Hauptquellen desselben erfolgen. Es sind zu unterscheiden die Einnahmen aus:

1. Kapitalvermögen (Art. 8, 9),

2. Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause (Art. 10 bis 16),

3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues (Art. 17 bis 20),

4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (Art. 21 bis 23).

1. Einkommen aus Kapitalvermögen.

(§ 12 des Gesetzes.)

Art. 8. Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirthschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe als Theile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind.

Das Letztere trifft namentlich auf die zum Betriebskapitale eines kaufmännischen Geschäftes oder eines landwirthschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betriebes gehörigen Werthpapiere, sowie auf die Forderungen zu, welche im Geschäftsverkehr der Gewerbetreibenden bestehen.

Es macht keinen Unterschied, ob das Kapital, aus welchem die Einnahmen fließen, in Preußen, in einem anderen deutschen Bundesstaate, oder im Auslande angelegt ist.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten insbesondere:

a) Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen (öffentlichen und privaten Schuldverschreibungen, Hypotheken, Pfandbriefen, Renten-, Leibrenten- oder ähnlichen Verträgen u. s. w., ohne Unterschied, ob sie schriftlich oder mündlich abgeschlossen sind), sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen. Zur Anrechnung gelangt der für das Steuerjahr (Art. 5 Nr. 1) zugesicherte Jahresbetrag an Zinsen;

b) Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnantheile von Aktiengesellschaften,[1]) Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften,[2]) Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und von einer stillen Gesellschaft (Art. 250 ff. des Handelsgesetzbuchs); die Berechnung des Einkommens erfolgt für jede einzelne Kapitalanlage dieser Art nach dem Stande derselben zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) und nach dem Durchschnitte der in den letzten zwei bezw. drei Jahren (Art. 5 Nr. 2) vertheilten Dividenden u. s. w. Hat der Steuerpflichtige die Aktien u. s. w. noch nicht so lange in seinem Besitze, so ist der Durchschnitt nach der während seiner Besitzzeit vertheilten Dividende zu berechnen. Für Aktien u. s. w., welche erst nach der letzten Dividendenvertheilung vom Steuerpflichtigen erworben sind, ist der muthmaßliche Jahresertrag in Ansatz zu bringen und bei dessen Veranschlagung wesentlich Rücksicht zu nehmen auf die in den letzten zwei bezw. drei Jahren von dem betreffenden Unternehmen erzielten Erträge;

c) Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind.

Gemeinsam für die Einnahmen zu a bis c gilt Folgendes:

1. Naturalgefälle sind nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzusetzen;
2. ist der Zinsfuß, zu welchem ein Kapital genutzt wird, nicht genügend

[1]) Der Besitz von Aktien, Kommanditantheilen ꝛc. gilt in jedem Falle als Kapitalvermögen, der Dividendenbezug als Einkommen aus Kapitalvermögen. Die Bestimmung im Art. 3 II Nr. 1 findet daher auf Dividenden von Aktien keine Anwendung; dieselben sind vielmehr dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen, auch wenn das betreffende Aktienunternehmen in einem anderen deutschen Bundesstaate seinen Sitz hat.

[2]) Wegen des Ertrages aus Kuxen vergl. Art. 20 Nr. 2, 3.

bekannt, so wird bei der Veranlagung, falls nicht ein anderer Zinsfuß notorisch üblich ist, von der Annahme der Nutzung zu dem Zinsfuße von 4 Prozent ausgegangen, wobei jedoch dem Steuerpflichtigen der Nachweis einer geringeren Einnahme überlassen bleibt; derselbe Zinsfuß findet mit der gleichen Maßgabe auf die unter c erwähnten Fälle Anwendung;

3. außer Betracht bleibt, soweit es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt, die Erhöhung oder Verminderung des Kurswerthes nicht veräußerter Werthpapiere (vergl. Art. 9 am Schluß, Art. 17 Nr. 3).

Gewinn aus Spekulationsgeschäften insbesondere.

Art 9. Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören ferner: vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Grundstücken, Werthpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften. Ob einer Veräußerung Spekulationszwecke zu Grunde liegen, ist nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Die Beschaffenheit des veräußerten Werthgegenstandes, die Verhältnisse unter welchen Erwerb und Veräußerung stattfanden, die Dauer des Besitzes und die Art der Bewirthschaftung während desselben, werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerbe die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besitze verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögenstheiles gerichtet war, oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Kapitalwerthes zu erzielenden Gewinn. Nur in dem letzteren Falle kann die spätere Wiederveräußerung als die Verwirklichung eines Spekulationszweckes gelten. Ein solcher ist beispielsweise nicht schon deßhalb anzunehmen, weil ein Landwirth seinen langjährig selbstbewirthschafteten Grundbesitz unter Benutzung einer günstigen Konjunktur vortheilhaft verkauft, wohl aber z. B. dann, wenn Jemand das in der Nähe einer großen Stadt im Hinblick auf deren Ausdehnung erworbene, ertraglos oder einstweilen in landwirthschaftlicher Benutzung liegende Grundstück wieder veräußert, nachdem dasselbe als Bauplatz verwerthbar geworden ist.

Eine fortgesetzte oder gewerbmäßige Thätigkeit ist zur Feststellung des Spekulationszweckes nicht erforderlich; liegt eine solche vor, so ist der daraus erzielte Gewinn als Einkommen aus Handel und Gewerbe (Art. 17 Nr. 3) anzusehen.

Der für das einzelne Geschäft zu berechnende Gewinn ergibt sich aus der Gegenüberstellung einerseits des Anschaffungspreises unter Hinzurechnung der auf die Erhöhung des Kapitalwerthes, die Erhaltung und Bewirthschaftung etwa verwendeten Kosten — mit Ausschluß der Zinsen des eigenen Kapitals —, andererseits des erzielten Erlöses; von dem Gewinne sind die bei anderen derartigen Geschäften erlittenen Verluste abzurechnen. Hierbei kommen nur vereinnahmte Gewinne und ebenso nur wirkliche Verluste in Betracht, nicht aber die durch das Steigen und Fallen der Kurse oder Preise bedingten Werthveränderungen.

Im Uebrigen findet die Vorschrift Art. 5 Nr. 2 Anwendung.

2. Einkommen aus Grundvermögen.

(§ 13 des Gesetzes.)

Art. 10. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art, z. B. aus dem Nießbrauchsrechte, ein Einkommen zufließt.

Ausgeschlossen von der Besteuerung ist jedoch das Einkommen aus den in anderen deutschen Bundesstaaten oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, sowie das Einkommen der nicht des Erwerbes wegen in Preußen wohnenden oder sich aufhaltenden Ausländer aus den im Auslande belegenen Grundstücken (Art. 3 zu II Nr 1a und 2).

Einkommen aus nicht verpachteten landwirthschaftlich benutzten Besitzungen.

Art. 11. Bei Ermittelung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag nach dem dreijährigen — für 1892/93 nach dem zweijährigen — Durchschnitte (Art. 5 Nr. 2) zu Grunde zu legen.

Als Reinertrag gilt die gesammte Roheinnahme der maßgebenden Wirthschaftsperiode nach Abzug der Bewirthschaftungskosten und unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Vorräthen.

I. In Einnahme sind zu stellen:

1. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirthschaftszweigen, sowie für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirthschaftsmitteln;

2. der Geldwerth aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts[1]) des Besitzers, zum Unterhalte seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind; hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Unterhaltung von Luxuspferden und dergleichen;

3. der Miethswerth der von dem Eigenthümer und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushaltes benutzten Gebäude (Art. 16 I);

4. der Geldwerth des am Schlusse der Periode vorhandenen Bestandes an Wirthschaftserzeugnissen, soweit dieselben zur Verwerthung durch Verkauf oder zum Verbrauch im Haushalte bestimmt sind (vergl. II Nr. 9);

5. der Geldwerth der Nutzung von etwaigen Gerechtsamen gegen andere Grundstücke und andere Zubehörungen.

II. Von der Einnahme sind als Bewirthschaftungskosten in Abzug zu bringen die Ausgaben:

1. für Unterhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der Wirthschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirthschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen);

2. für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und todten Wirthschaftsinventars;

3. für die Versicherung der Wirthschaftsgebäude, des lebenden und todten Wirthschaftsinventars, der Vorräthe an Wirthschaftserzeugnissen, sowie der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte, — nicht aber des Haushaltungsmobiliars gegen Feuer-, Hagel- und anderen Schaden;

[1]) Sind Wirthschaftserzeugnisse theils für den Haushaltungsbedarf, theils zu Wirthschaftszwecken verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

4. für Heizung und Beleuchtung der Wirthschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;

5. für Samen, Pflanzen, Futter- und Dungmittel, Rohstoffe und sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirthschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;

6. für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstemolumente — soweit dieselben nicht den Wirthschaftserzeugnissen entnommen sind — an das zum Wirthschaftsbetriebe, nicht auch an das zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommene Personal;

7. die gesetz- und vertragsmäßig vom Eigenthümer für das zum Wirthschaftsbetriebe angenommene Personal zu leistenden Beiträge zu Kranken- u. s. w. Kassen;

8. die Staats-Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von landwirthschaftlichen Nebenbetrieben (Art. 12) zu entrichtenden Gewerbesteuern und indirekten Abgaben (Zuckersteuer, Branntweinsteuer u. s. w.).

Hierzu kommt:

9. der Geldwerth der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirthschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräthen der zu I Nr. 4 bezeichneten Art.

III. Für die Abnutzung der zum Wirthschaftsbetriebe nothwendigen Gebäude, Maschinen, Geräthschaften kann ein angemessener Prozentsatz des Nutzungswerthes in Abzug gebracht werden.

IV. Wegen des Abzuges der Schuldenzinsen und dauernden Lasten wird auf Art. 24 verwiesen.

V. Bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräthe (I Nr. 4 und II Nr. 9) am Schlusse der einzelnen Wirthschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann der Geldwerth derselben sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben.

Landwirthschaftliche Nebenbetriebe.

Werden Brennereien, Brauereien, Stärke- und Krautfabriken, Mühlen, Ziegeleien oder andere ländliche Fabrikationszweige in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Benutzung eines Grundstückes betrieben, so kann der gesammte Betrieb bei der Ermittelung des Reinertrages (Art. 2) als ein Ganzes behandelt werden. Für die aus dem einen Wirthschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe und Erzeugnisse sind alsdann weder bei dem ersteren Abgabepreise in Einnahme, noch bei dem letzteren Anschaffungswerthe in Ausgabe zu stellen.

Dasselbe gilt von der Berechnung des Einkommens aus Sand-, Lehm-, Thongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen und anderen Nebenbetrieben, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden.

Stehen jedoch gewerbliche Unternehmungen der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht in unmittelbarer Verbindung mit einem Landwirthschaftsbetriebe, so ist deren Ertrag nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Bestimmungen (Art. 17 ff.) zu ermitteln.

Holzungen (Waldungen).

Art. 13. Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Forsten (Holzungen) sind

1. in Einnahme zu stellen:

der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraume (Art. 5 Nr. 2) aus dem regelmäßigen Abtriebe, den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Produkte;

2. in Ausgabe:

die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege u. s. w.).

3. Außer Anrechnung bleiben die Ergebnisse außergewöhnlicher, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegender Abtriebe, welche als eine Verminderung des Holzbestandkapitals anzusehen sind.

Kosten für Aufforstungen dürfen nur insoweit in Abzug gebracht werden, als es sich um die Erhaltung des Forstbestandes handelt, nicht aber insoweit Neubeforstungen unbewaldeter Flächen behufs Erweiterung des Forstbestandes in Frage stehen.

Bau-, Zimmerplätze u. s. w.

Art. 14. Liegenschaften, welche einen landwirthschaftlichen Ertrag nicht abwerfen, sondern als Bau-, Zimmer-, Holzplätze, Schlacken-, Schutt- oder ähnliche Ablagen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken (Gemüse-, Obst-, Blumenzucht u. dergl.) vom Eigenthümer selbst benutzt werden, sind bei der Ermittelung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe, welchem sie dienen, zu berücksichtigen.

Hofräume und Hausgärten werden bei Einschätzung des Einkommens aus den Gebäuden, zu welchen sie gehören, in Anschlag gebracht (Art. 16).

Verpachtete Liegenschaften.

I. Einkommen des Pächters.

Art. 15. Das Einkommen des Pächters ist nach denselben Grundsätzen zu ermitteln, wie bei dem Betriebe auf eigenen Grundstücken (Art. 11 bis 13) unter Hinzurechnung des Miethswerthes der mitverpachteten Wohnung.

Jedoch ist zu beachten:

1. diejenigen gemäß Art. 11 zu II. an sich abzugsfähigen Ausgaben, welche vertragsmäßig der Verpächter zu bestreiten hat, dürfen ebenso wenig wie die zu III. daselbst benutzte Abnutzungsquote von dem Einkommen des Pächters abgezogen werden;

2. den beim Pächter abzurechnenden Betriebsausgaben treten hinzu: der bedungene jährliche Pachtzins, sowie der Geldwerth der vom Pächter neben dem Pachtpreise übernommenen Naturallieferungen und Leistungen; soweit dieselben in Erzeugnissen der Wirthschaft oder in Arbeisleistungen des Pächters, seiner Angehörigen, Dienstleute und Wirthschaftsgespanne bestehen, ist der Abzug unstatthaft, weil diese Erzeugnisse u. s. w. auch nicht unter den Einnahmen verrechnet werden.

II. Einkommen des Verpächters.

Als Einkommen des Verpächters gilt:

1. der vom Pächter zu entrichtende jährliche Pachtzins (Art. 5 Nr. 1),

2. der Geldwerth der dem Pächter zum Vortheile des Verpächters etwa obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen.

Zu Abzug zu bringen sind hiervon die dem Verpächter vertragsmäßig verbliebenen Lasten, soweit dieselben gemäß Art. 11 zu II. und III. überhaupt abzugsfähig sind.

Einkommen aus Gebäuden.

I. Vom Eigenthümer selbst benutzte Gebäude.

Art. 16. 1. Für Gebäude oder Gebäudetheile, welche vom Eigenthümer ausschließlich zu seinem Landwirthschafts- oder Gewerbebetriebe, oder zu anderen Erwerbszweigen, insbesondere als Arbeiterwohnungen, Scheunen, Stallungen für Zug- und Nutzvieh, Lagerräume, Speicher, Fabrik- oder Maschinenräume, zur Gast- oder Schankwirthschaft, als Schul- oder Heilanstalten verwendet werden, ist ein besonderes Einkommen nicht in Ansatz zu bringen.

Als Einkommen aus den vom Eigenthümer und seinen Haushaltungsangehörigen zu Wohnungs- und hauswirthschaftlichen Zwecken benutzten Gebäuden oder Gebäudetheilen, gilt deren Jahresmiethswerth, bei dessen Schätzung die dazu gehörigen Hofräume, Hausgärten, Parkanlagen und sonstigen Zubehörungen zu berücksichtigen sind.

An Orten, an welchen eine größere Zahl von Wohnungen durch Vermiethung genutzt wird, ist der Miethswerth durch Vergleichung mit dem wirklichen Miethsertrage von Wohnungen gleicher Beschaffenheit zu ermitteln.

Fehlt es an solchen Vergleichsgegenständen an demselben Orte, so ist geeigneten Falles auf die Miethspreise benachbarter Ortschaften zurückzugehen.

Wo auch dieses Auskunftsmittel versagt, können die behufs Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswerthe einen Anhalt für die Bemessung des Miethswerthes gewähren; bei Anwendung dieses Maßstabes ist indessen zu beachten, daß die Schätzung den gegenwärtigen Miethswerth richtig treffen soll, während der Gebäudesteuernutzungswerth nach anderen Gesichtspunkten, theils nach den durchschnittlichen Miethspreisen eines vergangenen Zeitraumes, theils mit Rücksicht auf den Umfang des zur Zeit der Veranlagung mit dem Gebäude verbundenen Grundbesitzes festgestellt ist.

Wegen der Aufstellung von Normalsätzen für die Schätzung der Miethswerthe, namentlich in ländlichen Ortschaften, ist im zweiten Theil dieser Anweisung Bestimmung getroffen.

Von dem Miethswerthe sind in Abzug zu bringen:

a) die nach dem Durchschnitte (Art. 5 Nr. 2) zu berechnenden Ausgaben für Instandhaltung und Reparatur, nicht aber auch die Aufwendungen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes oder für Anlage und Pflege des zur Annehmlichkeit für den Besitzer dienenden Hausgartens. Fehlt es an zuverlässigen Unterlagen für eine ziffermäßige Berechnung der im Durchschnitte wirklich aufgewendeten Kosten, so müssen dieselben mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den baulichen Zustand des Gebäudes nach technischen Grundsätzen und Erfahrungen geschätzt werden;

b) die Beiträge zur Versicherung des Gebäudes oder einzelner Theile oder Zubehörungen des Gebäudes gegen Feuer und anderen Schaden;

c) die Staatsgebäudesteuer;

d) ein angemessener Prozentsatz des Jahresmiethswerths (Nr. 2, Abs. 1) für für die Abnutzung des Gebäudes.

3. Wegen des Abzuges der auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen u. s. w.) beruhenden dauernden Lasten und der etwaigen Schuldenzinsen wird auf Art. 24 verwiesen.

II. Vermiethete Gebäude.

Als Einkommen des Vermiethers gilt der bedungene Jahresmiethszins (Art. 5 Nr. 1) unter Hinzurechnung des Geldwerthes der dem Miether zum Vortheile des Vermiethers obliegenden Nebenleistungen, sowie der dem Vermiether vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem letzteren verbliebenen, nach den Vorschriften zu I Nr. 2a bis c abzugsfähigen Lasten, sowie eines angemessenen Prozentsatzes des bedungenen Jahresmiethszinses für die Abnutzung des Gebäudes.

Nebenleistungen des Miethers, welche demselben im eigenen Interesse obliegen (z. B. für Gas-, Wasserleitungen und dergl.), kommen nicht in Anrechnung.

Steht der Miethszins, welchen das Gebäude oder einzelne Theile desselben im Steuerjahre bringen werden, noch nicht fest, so kann insoweit der Veranlagung (Steuererklärung) der zeitige Stand der Miethen zu Grunde gelegt werden.

3. Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues.

(§ 14 des Gesetzes.)

Gegenstand des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe.

Art. 17. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe umfaßt den Gewinn aus gewerblichen oder Handelsunternehmungen jeder Art, mögen dieselben in großem oder geringem Umfange, fabrik- oder handwerksmäßig betrieben werden.

Außer Betracht bleibt der Gewinn:

a) aus dem in einem anderen deutschen Bundesstaate oder einem deutschen Schutzgebiete betriebenen Gewerbe (Art. 3 II. Nr. 1b);

b) aus dem ausländischen Gewerbebetriebe eines in Preußen steuerpflichtigen aber nicht des Erwerbes wegen sich aufhaltenden Ausländers (Art. 3 II. Nr. 2).

Unter die Bestimmungen zu a und b fällt nicht jede von einem Steuerpflichtigen außerhalb Preußens geübte gewerbliche Thätigkeit, sondern nur eine solche, welche als Ausübung eines stehenden Gewerbebetriebes anzusehen ist, wie Verkaufs- oder Fabrikationsstelle oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätte.[1]

Steht ein hiernach nicht steuerpflichtiger Gewerbebetrieb mit einem steuerpflichtigen dergestalt im Zusammenhange, daß eine gesonderte Gewinnberechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht ausführbar ist, so muß der Gewinn für den gesammten Betrieb berechnet und auf die einzelnen Betriebsstellen nach dem Verhältnisse des Betriebsumfanges unter Berücksichtigung der besonderen Betriebskosten vertheilt werden. Die hierbei zu beachtenden Merkmale (Werth und Menge der Produktion, Umsatz u. s. w.) sind den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu entnehmen. Kann auf diesem Wege ein zutreffender Maßstab für die Gewinnvertheilung nicht gefunden werden, so ist der Gesammtgewinn auf die verschiedenen Gebiete nach verständigem Ermessen zu vertheilen.

Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, wenn die Steuerpflicht gemäß Art. 2 zu c auf den preußischen Gewerbebetrieb beschränkt, mit demselben aber auch ein Betrieb in anderen Staaten verbunden ist.

Im Allgemeinen gilt ferner für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel Folgendes:

1. die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten;

---

[1] Wegen des Einkommens an Dividenden aus Aktienunternehmungen vergl. Note 1 S. 134 zu Art. 8.

2. der von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen nicht nach Art. 26 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen;

3. der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Betheiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe.

Art. 18. Als steuerpflichtiges Einkommen aus Handel und Gewerbe gilt der im Durchschnitte der drei — bei der Veranlagung für das Jahr 1892/93 der zwei — letzt abgeschlossenen Geschäftsjahre (Art. 5 Nr. 2) erzielte Gewinn. Bei Gewerbetreibenden, welche nicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, ergibt sich der Geschäftsgewinn aus der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben.

I. Zu den Einnahmen gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;

2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;

3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren.[1]

II. Von der Einnahme sind als Betriebskosten in Abzug zu bringen:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todten Betriebsinventars;

2. die Kosten für Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand- und sonstigen Schaden;

3. der Pacht- und Miethzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude und Utensilien;

4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;

5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hilfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;

6. die Löhnung der für den Gewerbebetried angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsständen entnommen werden;

7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken- u. s. w. Kassen;

8. die Staatsgewerbesteuer, die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken haftenden Staats-, Grund- und Gebäudesteuer, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

---

[1] Sind Erzeugnisse oder Waaren theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

III. Für die Abnutzung der im Gewerbebetriebe nothwendigen Gebäude, Maschinen, Geräthschaften kann ein angemessener Prozentsatz des Nutzungswerthes in Abzug gebracht werden.

IV. Wegen der unzulässigen Abzüge wird auf Art. 4 II. verwiesen.

Insbesondere Gewinnberechnung bei kaufmännischer Buchführung.

Art. 19. Führt der Steuerpflichtige Handelsbücher nach Vorschrift der Art. 28 ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, so sind die Bücherabschlüsse der maßgebenden Geschäftsjahre (Art. 5 Nr. 2) nebst den vorschriftsmäßig angefertigten Bilanzen der Gewinnberechnung zu Grunde zu legen.

Soweit jedoch bei der Buchführung die in den Art. 3 bis 6 und 17 dieser Anweisung angegebenen Grundsätze nicht befolgt, insbesondere Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitales des Steuerpflichtigen, oder Ausgaben, deren Abzug gemäß Art. 4 zu II überhaupt unzulässig ist, vom Gewinne abgerechnet worden sind, müssen behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens die entsprechenden Beträge wieder hinzugesetzt werden.

Im Uebrigen ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen, sowie von den regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w. (Art. 4 I Nr. 3).

Für die Bewerthung der Vermögensstücke und Forderungen bei der Inventur und für das Maaß der überhaupt zulässigen Abschreibungen ist hiernach die Vorschrift im Art. 31 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, der kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des Steuerpflichtigen selbst bestimmend. Die von demselben in dieser Hinsicht bei seiner Buchführung angenommenen Grundsätze bleiben daher auch für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens maßgebend, sofern nicht die ungebührliche Höhe der Abschreibung im einzelnen Falle das nach allgemeinem Gebrauche übliche oder durch die besonderen thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Maaß offenbar übersteigt, oder sogar die Absicht einer künstlichen Herabdrückung des wirklichen Reingewinnes erkennen läßt.

Nach gleichen Grundsätzen ist in Betreff der Abschreibungen auf unsichere Forderungen sowie der Rücklagen zur Ausgleichung möglicher Verluste an denselben (Delfredere-Konto) zu verfahren.

Einkommen aus Bergbau.

Art. 20. 1. Für die Berechnung des Einkommens aus Bergbauunternehmungen, welche nicht den Vorschriften der Art. 26, 27 unterliegen, finden die Bestimmungen Art. 17 bis 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den zulässigen Abzügen die Bergwerksabgabe, sowie die der jährlichen Verringerung der Substanz des Bergwerks entsprechenden Abschreibungen hinzutreten.[1]

---

[1] Vergl. auch die Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1888 (Entsch. Bd. 17, S. 128 ff.).

2. Die Erträgnisse solcher Kuxe, welche nach § 101 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Eigenschaft beweglicher Sachen haben, sind als Zinsen oder Renten anzusehen und gelten daher als Einkommen aus Kapitalvermögen (s. Art. 8 b).

Soweit dagegen die unter der Herrschaft des älteren Rechtes geschaffenen Kuxe nach § 228 a. a. O. die Eigenschaft unbeweglicher Sachen behalten haben, sind sie nach § 231 daselbst den Grundstücken gleich zu achten und ihre Erträgnisse daher als aus dem Grundbesitz herrührendes Einkommen zu behandeln.

3. Bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens dürfen die für einzelne Bergwerksantheile (Kuxe) zu leistenden Zubußen nur insoweit in Abrechnung gebracht werden, als dieselben nicht in Folge von Kapitalanlagen zur Erweiterung des Betriebes oder zu sonstigen Verbesserungen, sondern in Folge von Ausgaben entstanden sind, welche behufs Fortsetzung des Betriebes in dem bisherigen Umfange nothwendig waren.

4. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art.

(§ 15 des Gesetzes.)

Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung.

Art. 21. Hierher gehört insbesondere:

a) die Besoldung der Militärpersonen, der Reichs-, Staats-, Hof-, Gemeinde- und anderen öffentlichen Beamten, der Geistlichen, Lehrer, sowie der in privaten Dienstverhältnissen stehenden Personen;

b) der Lohn- und sonstige Arbeitsverdienst der Handlungs- und Gewerbegehilfen, der Handarbeiter und Dienstboten;

c) der Gewinn aus der Thätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter, Künstler, Privatlehrer, Erzieher, Arzt, Rechtsanwalt, Notar, als Aufsichtsrath bei Aktiengesellschaften, sowie aus jeder nicht besonders genannten persönlichen Thätigkeit, welche nicht als selbständiger Betrieb der Landwirthschaft des Handels oder Gewerbes anzusehen ist, mag dieselbe als Hauptberuf oder als Nebenbeschäftigung geübt werden.

Bei der Berechnung des Einkommens ist folgendes zu beachten:

1. Feste Bezüge, wie Gehalte, Besoldungen, Löhne, welche nach bestimmten Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tagessätzen zugesichert sind, werden gemäß Art. 5 Nr. 1, ihrem Betrage nach, unbestimmte Bezüge, insbesondere also Gebühren, Tantièmen, Gratifikationen, Akkord- und Stücklöhne, Kollegiengelder, Honorare, im Betrage wechselnde Nebeneinnahmen und Emolumente aller Art gemäß Art. 5 Nr. 2, in Ansatz gebracht.

2. Zur Anrechnung gelangt die gesammte dem Steuerpflichtigen für dessen Thätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherte oder thatsächlich gewährte Gegenleistung. Dies gilt insbesondere von Nebenemolumenten, welche, wie die Weihnachtsgratifikationen der kaufmännischen Angestellten zwar nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, aber denselben auch ohne eine solche vom Prinzipal in Anerkennung ihrer Leistungen herkömmlich gewährt zu werden pflegen.

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Remuneration, Diäten, Wohnungsgeldzuschuß, Servis u. s. w.) die Besoldung der Beamten gewährt wird; ebensowenig kommt es darauf an, ob dieselbe etatsmäßig und bei der Pensionirung anrechnungsfähig ist oder nicht. In letzterer Beziehung findet nur mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der im Auslande stationirten Beamten eine Ausnahme statt (Art. 3 II Nr. 4).

3. Außer den baaren Einnahmen ist auch der Geldwerth der etwaigen Naturalbezüge einschließlich des Miethswerthes der freien Wohnung zu berücksichtigen.

Dienstwohnungen und Dienstländereien der Beamten, für welche ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzuzurechnen, ebensowenig aber der als Mieths- bezw. Pachtzins geltende Besoldungsabzug vom Einkommen abzurechnen.

Einem Besoldungsabzuge gilt es gleich, wenn Beamte und Offiziere den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß, zu dessen Bezuge sie an sich berechtigt sind, nur deshalb nicht erhalten, weil ihnen eine Dienstwohnung gewährt ist.

Findet ein solcher Abzug an der Besoldung nicht statt, so ist das Einkommen aus Dienstwohnungen nach dem ortsüblichen Miethswerthe, jedoch nicht höher, als mit fünfzehn vom Hundert des baaren Gehaltes des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermiethet sind, ist der Miethzins nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 16 II anzurechnen.

4. Von der Einnahme sind abzurechnen:

a) die etwaigen Geschäftsunkosten, insbesondere die laufenden Ausgaben der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher für die Unterhaltung — nicht auch die Kosten für die erste Einrichtung — des Bureaus, die laufenden Ausgaben der Aerzte für das zur Besorgung der Praxis gehaltene Fuhrwerk, der Künstler, Gelehrten für die Besoldung von Mitarbeitern oder Gehülfen, für die Beschaffung der zur Ausübung der Berufsthätigkeit erforderlichen Materialien, sowie für Instandhaltung und Ergänzung, nicht aber für die erste Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften;

b) diejenigen für den Dienstherrn oder Arbeitgeber geleisteten Ausgaben, für welche die Entschädigung in der für die übernommene Thätigkeit gewährten Gegenleistung mit enthalten ist.

5. Von der Besteuerung ausgeschlossen und deshalb außer Ansatz zu lassen sind die im Art. 3 II zu 1c, 3 und 4 bezeichneten Besoldungen und Besoldungstheile.

Dienstaufwand.

Art. 22. Nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehört der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Theil des Diensteinkommens der Beamten.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, welchen ausdrücklich ein bestimmter Betrag oder ein bestimmter Theil der Besoldung als Dienstaufwand[1]) (Dienstkostenaversum u. dgl.) bewilligt oder in den Etats berechnet wird, bleibt dieser und nur dieser Betrag von der Besteuerung frei, ohne daß eine Untersuchung darüber stattfindet, ob der Beamte an diesem Betrage oder

[1]) Als Dienstaufwand gelten insbesondere auch: die den Kreisschulinspektoren im Nebenamte gewährten Bezüge; ferner die Zulagen, welche den Dienst thuenden Flügeladjutanten Sr. Maj. des Königs aus der Kronfideikommißkasse und den persönlichen Adjutanten Ihrer Königl. Hoheiten der Prinzen aus den Prinzlichen Kassen gewährt werden; die Zulagen der Regiments- und Bataillonsadjutanten, der untersuchungsführenden Offiziere bei den Truppentheilen, der Etappeninspekteure, der Kompagnieführer der Landwehr, der mit der Führung von Landwehrbataillonen, sowie der mit den Funktionen der Landwehrbezirkskommandeure betrauten pensionirten oder zur Disposition gestellten Offiziere, der Hauptleute und Lieutenants beim Eisenbahnregiment und der zur Dienstleistung beim großen Generalstabe kommandirten Offiziere; die Diäten der Militärattachés bei den Botschaften und bei den Gesandtschaften.

diesem bestimmten Antheile des Diensteinkommens etwa Ersparnisse macht, oder noch einen Theil seines sonstigen Einkommens zum Dienstaufwande verausgabt.

2. Dagegen haben die in Privatdiensten angestellten Personen auf Erfordern den Nachweis zu liefern, daß die in bestimmter Höhe gewährte Dienstaufwandsentschädigung in der That in ihrem vollen Betrage für die mit ihren dienstlichen Verrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung findet.

3. Abgesehen von dem Falle zu 2 findet eine besondere Berechnung und Abrechnung der Dienstaufwandskosten nur dann statt, wenn das Diensteinkommen ohne ausdrückliche Bestimmung des Betrages oder des Theiles zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand getroffener Vereinbarung gemäß mitenthält. Dies ist bei öffentlichen Beamten nach dem Inhalt der maßgebenden Etats und den Anordnungen der zuständigen Behörden zu beurtheilen.

4. Dem Dienstaufwande werden gleich geachtet und daher bei der Besteuerung ebenfalls außer Ansatz gelassen:

a) die an Militärpersonen, Reichsbeamte, unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte ausdrücklich als Repräsentationskosten gewährten Bezüge;

b) Reisekostenvergütungen und solche Tagegelder oder Remunerationen, welche an die zu a erwähnten Militärpersonen und Beamten für Dienstreisen und für die Dauer ihrer vorübergehenden Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes gewährt werden;[1])

c) die aus öffentlichen Kassen als Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verbundenen Aufwendungen gewährten Tagegelder und Reisekosten; hierher gehören insbesondere die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten und anderer Körperschaften, den Mitgliedern der Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuerkommissionen zustehenden Bezüge der gedachten Art.

Einkommen aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art.

Dasselbe umfaßt:

a) die Wartegelder und Pensionen der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Wittwen-, Waisengelder);

b) sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich Unfall-, Alters-, Invalidenrenten, Altentheils- und andere Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Hierbei ist zu beachten:

1. Als fortlaufend gilt jede periodisch wiederkehrende Hebung, auch wenn dieselbe von vornherein auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist; dagegen werden einmalige Zuwendungen dem steuerpflichtigen Einkommen nicht hinzugerechnet. Aus dem letzteren Grunde sind insbesondere die den Hinterbliebenen von Reichs- und Staatsbeamten und Pensionären zustehenden Bezüge des Gnadenquartals bezw. des Gnadenmonats bei der Veranlagung der Hinterbliebenen außer Ansatz zu lassen,

[1]) Hierher gehören insbesondere auch die dem Lokomotiv- und Fahrpersonal der Eisenbahnen bei Ausübung des Fahrdienstes gewährten Fahr-, Meilen- und Uebernachtungsgelder, ferner die den Lokomotivführern und Heizern für Nachtfahrten, den Schaffnern für längeren Aufenthalt bewilligten Vergütungen; dagegen nicht die Prämien für ersparte Heiz- u. s. w. Materialien, welche daher dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen sind.

da diese Bewilligung als eine einmalige Beihülfe anzusehen ist. Dasselbe gilt bezüglich der den Hinterbliebenen der mittelbaren Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen zustehenden Gnadenbezüge, soweit die Dauer dieser Bezüge nicht im einzelnen Falle die für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten maßgebende Gnadenzeit übersteigt.

2. Nur solche fortlaufende Hebungen (zu b) gelten als steuerpflichtiges Einkommen, welche auf einem besonderen Rechtstitel (z. B. Vertrag, Verschreibung, letztwillige Verfügung, rechtsgültige Verleihung von zuständiger Stelle) beruhen, auch wenn sie kündbar sind oder später widerrufen werden können.

Unterstützungen und andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem freien Willen des Gebers abhängt, sind, auch wenn sich dieselben thatsächlich wiederholen, zur Anrechnung nicht geeignet. Dasselbe gilt von solchen Leistungen — z. B. der Eltern an ihre Kinder — welche auf der gesetzlichen Unterhaltungspflicht beruhen, auch wenn dieselben vertragsmäßig anerkannt oder richterlich festgestellt sind.

3. Keinen Unterschied macht es, ob die Verpflichtung des Gebers gegen den Empfänger selbst oder gegen einen Dritten rechtsverbindlich eingegangen ist. Deshalb sind Zulagen, welche Offiziere auf Grund der von ihren Vätern oder anderen Angehörigen gegenüber der Militärbehörde übernommenen Verpflichtung beziehen, diesen Offizieren als steuerpflichtiges Einkommen anzurechnen.

Nach den nämlichen Grundsätzen (Nr. 2, 3) ist zu beurtheilen, ob eine derartige Leistung vom Einkommen des Gebers in Abzug gebracht werden darf (Art. 4 I Nr. 4 b). Die Abrechnung findet unter den gleichen Voraussetzungen statt, unter welchen die Anrechnung beim Empfänger begründet ist.

4. Wegen Berechnung des Einkommens aus den zu a und b erwähnten Bezügen finden die Vorschriften des Art. 21 zu Nr. 1 bis 3 gleichmäßige Anwendung.

5. Als steuerfrei bleiben außer Ansatz die im Art. 3 II Nr. 1 c und 5 bezeichneten Pensionen, Wartegelder, Verstümmelungszulagen und Ehrensolde

5. Abzüge vom Gesammteinkommen.

Abzug der Schuldenzinsen und dauernden Lasten.

(§ 9 I Nr. 2, 3 des Gesetzes.)

Art. 24. Ist der Gesammtbetrag des Einkommens eines Steuerpflichtigen aus den einzelnen Quellen nach Maßgabe der Bestimmungen Art. 8 bis 23 berechnet, so sind die nachweislich von ihm zu entrichtenden Schuldenzinsen, Renten und dauernden Lasten in Abzug zu bringen.

1. Nur solche Schulden dürfen berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Der Steuerpflichtige braucht in der Steuererklärung zwar nur den Gesammtbetrag der abzugsfähigen Schuldenzinsen anzugeben, muß aber auf Erfordern — sei es zum Zwecke der Veranlagung, sei es bei Erörterung eines Rechtsmittels — für jede Schuld den Namen und Wohnort des Gläubigers, das Datum der Schuldurkunde und den Prozentsatz der Verzinsung angeben, auch die Zinsquittungen vorlegen.

2. Nur Zinsen sind abzugsfähig, nicht aber Beträge, welche der Schuldner neben den Zinsen zur allmäligen Tilgung der Schulden freiwillig oder in Folge einer rechtlichen Verpflichtung entrichtet (Amortisations-, Tilgungsquoten), oder welche im Zwangswege (z. B. Gehaltsabzugsverfahren) von ihm beigetrieben werden.

Ob die von dem Schuldner zu entrichtenden Jahresbeiträge als Zinsen oder Tilgungsquoten anzusehen sind, ist in jedem einzelnen Falle nach dem Inhalt der Schuldverschreibung, oder nach den maßgebenden Reglements oder Statuten des darleihenden Kreditinstituts zu beurtheilen.

3. Zinsen von Schulden, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr bestehen, dürfen von dem Gesammteinkommen nicht nochmals in Abzug gebracht werden, da dieselben bei Ermittlung des Gewinns aus dem betreffenden Geschäfte zu berücksichtigen sind

4. Ebensowenig kommen in Abzug solche Schuldenzinsen, welche nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung für den Schuldner als Kapitalanlage (Art. 4 II Nr 1) anzusehen sind. Hierher gehören insbesondere diejenigen Aufwendungen, welche der Eigenthümer eines zur Zeit ertraglosen Bauplatzes zu machen hat, um die Kaufgelder oder Baukapitalien bis dahin zu verzinsen, wo das Grundstück anderweit verwerthet oder der Neubau nutzbar wird. Dasselbe gilt von den Aufwendungen, welche die Verzinsung der auf einem in Folge Abbruches der Gebäude ertraglosen Hausgrundstücke haftenden Hypotheken während der Dauer des Abbruches und Neubaues erfordert; die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel wird lediglich durch den zum Zwecke der Wertherhöhung des Grundstücks erfolgten Abbruch und Neubau des Gebäudes erforderlich und ist daher als Kapitalsanlage anzusehen.

5. Erstreckt sich die Besteuerung einer Person lediglich auf Einkommen aus preußischen Besoldungen, Pensionen, Wartegeldern, aus preußischem Grundbesitz oder preußischem Gewerbebetrieb (Art. 2 zu a bis c), so sind nur die Zinsen solcher Schulden und solche Lasten abzugsfähig, welche auf den bezeichneten inländischen Quellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind.

Die Abrechnung wird nicht schon dadurch begründet, daß eine persönliche verzinsliche Schuld des Steuerpflichtigen zur Sicherstellung als Hypothek oder Grundschuld im Grundbuche des preußischen Grundstückes eingetragen ist, dieses also rechtlich für Schuld und Zinsen haftet; vielmehr müssen Schuld und Zinsen im wirklichen wirthschaftlichen Zusammenhange mit der inländischen Einkommensquelle stehen. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn der Steuerpflichtige die hypothekarisch auf dem preußischen Grundeigenthum eingetragenen Schulden nachweislich bei Erwerb des Grundstückes, mag dieser durch lästigen Vertrag oder durch Erbgang oder anderweit erfolgt sein, übernommen, oder zum Zwecke des Erwerbes oder der Melioration dieses Grundstückes aufgenommen hat.

6. Ist bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen Einkommen aus einer der im Art. 3 II Nr. 1 und 2 bezeichneten nichtpreußischen Quellen außer Ansatz zu lassen, so darf von dem steuerpflichtigen Einkommen derjenige Betrag an Schuldenzinsen, Renten und sonstigen Lasten nicht abgerechnet werden, welcher in Gemäßheit der unter Nr. 5 gegebenen Erläuterung wirthschaftlich auf jenen nichtpreußischen Quellen haftet.

7. Ruht in den Fällen Nr. 5 und 6 eine Schuld oder Last ungetheilt zugleich auf steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Einkommensquellen, ohne daß die besondere wirthschaftliche Beziehung zu der einen oder anderen Quelle nachgewiesen werden kann, so ist der Gesammtbetrag der Schuldzinsen nach Verhältniß des Einkommens einerseits aus der steuerpflichtigen, andererseits aus der nichtsteuerpflichtigen Quelle zu theilen und der dem steuerpflichtigen Einkommen entsprechende Theilbetrag der Schuldenzinsen in Abzug zu bringen.

Weitere Abzüge vom Gesammteinkommen.

(§ 9 Nr. 6, 7 des Gesetzes.)

Art. 25. Von dem Gesammteinkommen sind ferner abzurechnen:

1. Die von dem Steuerpflichtigen für seine Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen (Art. 4 I Nr. 4c).

Beiträge dieser Art, welche der Steuerpflichtige für das von ihm zum Betriebe der Landwirthschaft, eines Gewerbes oder einer anderen Gewinn bringenden Thätigkeit gehaltene Personal entrichtet, kommen hier nicht in Betracht, sondern sind als Geschäftsunkosten bei der Ermittelung des Reinertrages aus diesem Betriebe zu berücksichtigen (vgl. Art. 11 II Nr. 7, Art. 18 II Nr. 7).

Dagegen dürfen Beiträge, welche für die zu Haushaltungszwecken angenommenen Personen, insbesondere für die zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten zu leisten sind, ebenso wenig wie deren Dienstlöhne in Abzug gebracht werden.

Im Uebrigen macht es keinen Unterschied, ob der Zahlung eine gesetzliche, statutarische oder freiwillig übernommene vertragsmäßige Verpflichtung zu Grunde liegt; insbesondere sind auch abzurechnen diejenigen Beiträge zur Allgemeinen preußischen Wittwenverpflegungsanstalt und zu anderen Wittwen- u. s. w. Kassen, welche steuerpflichtige Beamte fortentrichten, obwohl ihnen der Austritt aus diesen Kassen freisteht.

2. Lebensversicherungsprämien (Art. 4 I Nr. 4d). Bei Abrechnung derselben ist Folgendes zu beachten:

a) Abzugsfähig sind nur die für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst — nicht auch für die Versicherung auf das Leben seiner Angehörigen oder anderer Personen — gezahlten Prämien, und zwar nur für Versicherungen auf den Todes- oder den Erlebensfall (sog. abgekürzte Lebensversicherung), nicht auch für Aussteuer- und andere Versicherungen;

b) ob die Versicherung bei einer inländischen oder ausländischen Gesellschaft oder Anstalt abgeschlossen, macht keinen Unterschied;

c) übersteigen die von einem Steuerpflichtigen gezahlten Prämien den Betrag von 600 Mk. jährlich, so ist die Abrechnung nur bis auf die Höhe von 600 Mk. gestattet;

d) im Uebrigen geschieht dieselbe nach dem Betrage der Prämien für das Steuerjahr (Art. 5 Nr. 1), jedoch unter Abzug der nach dem Maßstabe der gezahlten Prämien dem Versicherten als Dividende oder unter anderer Bezeichnung vergüteten Beträge;

e) außer dem Betrage der Prämien ist in der Steuererklärung die Versicherungsanstalt, sowie die Nummer der Police anzugeben, vom Steuerpflichtigen auch auf Erfordern die Police nebst der letzten Prämienquittung vorzulegen.

3. Abzüge von persönlichen Kassenbeiträgen (Nr. 1 Abs. 1), sowie von Lebensversicherungsprämien (Nr. 2) sind in keinem Falle bei denjenigen Steuerpflichtigen gestattet, welche der Einkommensteuer nur auf Grund der Bestimmung des Art. 2 unterliegen.

Dritter Abschnitt.

Steuerpflicht der nicht physischen Personen.

Steuerpflichtige Unternehmungen.

(§ 1 Nr. 4, 5, § 2 Abs. 2 des Gesetzes.)

Art. 26. 1. Der Einkommensteuer unterliegen:

a) Aktiengesellschaften,
b) Kommanditgesellschaften auf Aktien,
c) Berggewerkschaften,
d) Eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (siehe Nr. 3),
e) die nicht bereits unter a, b oder d fallenden Konsumvereine mit offenem Laden und den Rechten juristischer Personen,

welche einen Sitz in Preußen haben.

Ob ein Sitz in Preußen begründet ist, ergibt sich nöthigenfalls bei den Unternehmungen zu a, b und d aus dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages oder Statuts (Art. 209 Nr. 1, Art. 175 Nr. 2 des A. D. H. G. B. [Gesetz vom 15. Juli 1884, RGBl. S. 123], § 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 RGBl. S. 55), bei Berggewerkschaften aus der Belegenheit des Bergwerks, bei den zu e bezeichneten Konsumvereinen aus der Bestätigungsurkunde.

2. Unternehmungen der unter Nr. 1a bis e bezeichneten Art, welche keinen Sitz in Preußen haben, unterliegen der Einkommensteuer nur mit dem Einkommen aus preußischem Grundbesitz und aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten (vgl. Art. 2 zu c).

3. Eingetragene Genossenschaften sind steuerfrei, so lange sie die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Daß der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken Theil nehmen läßt, zu deren Erreichung sie gebildet worden ist. Beispielsweise werden Konsumvereine nicht schon deshalb steuerpflichtig, weil der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensmitteln im Großen bei Nichtmitgliedern erfolgt, sondern erst dann, wenn die eingekauften Gegenstände auch an Nichtmitglieder verkauft werden, eine Voraussetzung, welche jedenfalls bei Konsumvereinen mit offenem Laden als vorliegend anzusehen ist; andererseits werden Magazinvereine oder Produktivgenossenschaften nicht dadurch steuerpflichtig, daß Waaren oder Produkte an Nichtmitglieder verkauft werden, wohl aber dadurch, daß die Genossenschaft auch Waaren von Nichtmitgliedern in das Magazin aufnimmt, oder zum Zwecke des Verkaufs ankauft.

Treffen die Voraussetzungen der Steuerpflicht bei einer Genossenschaft zu, so findet bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens eine Unterscheidung zwischen dem durch den Verkehr mit Mitgliedern und dem durch den Verkehr mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinne nicht statt.

4. Andere als die unter Nr. 1 und 3 ausdrücklich benannten juristischen Personen, Korporationen, Gesellschaften, Vermögensmassen oder Personenvereine sind als solche der Einkommensteuer nicht unterworfen.

Das steuerpflichtige Einkommen der nicht physischen Personen und Berechnung desselben.

(§§ 16, 10 des Gesetzes.)

Art. 27. Die Veranlagung auch derjenigen Unternehmungen, welche in Preußen an verschiedenen Orten Betriebsstätten unterhalten, erfolgt einheitlich nach dem gesammten in Preußen steuerpflichtigen Einkommen.

Für die Berechnung desselben gelten folgende Grundsätze:

1. Behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens kommen nur in Anrechnung:

a) die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung an die Mitglieder (Aktionäre, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Gewerken, Genossen) vertheilt werden, nicht auch die an Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsraths, an Direktoren und andere Beamte vertheilten Tantièmen; dagegen macht es keinen Unterschied, ob die Dividende baar ausgezahlt oder dem Geschäftsguthaben zugeschrieben ist (§ 19 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889);

b) die aus den Ueberschüssen zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds (vgl. jedoch Art. 19 Abs 5) verwendeten Beträge.[1]

Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden.

Von den aus Ueberschüssen gebildeten Reservefonds bleiben nur diejenigen außer Betracht, welche bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind. Hierher gehören insbesondere diejenigen — in der Regel „Prämien-" und „Gewinn-" oder „Dividenden-" Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

Im Uebrigen kommt es regelmäßig auf die verschiedenen Arten der Benennung der Reservefonds nicht an, sondern nur darauf, ob in der Bildung derselben im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens enthalten ist. Denselben stehen diejenigen Beträge gleich, welche aus den Ueberschüssen zu außerordentlichen, über das Maaß der regelmäßigen Absetzungen (s. Art. 19) hinausgehenden Abschreibungen verwendet werden.

Dagegen bleiben diejenigen Vertheilungen an Mitglieder, Kapitalrückzahlungen oder Abtragungen, welche nicht den Ueberschüssen, sondern den Reservefonds oder anderen Aktivbeständen entnommen sind, bei der Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens stets außer Berechnung. Dasselbe gilt von den unvertheilten auf neue Rechnung des künftigen Jahres vorgetragenen Gewinnresten.

2. Von der Summe der gemäß Nr. 1 a und b anzurechnenden Ueberschußbeträge sind in Abzug zu bringen $3\frac{1}{2}$ Prozent des in der Bilanz für das betreffende Geschäftsjahr aufgeführten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt

[1] Die Anrechnung der für Abgaben an kommunale und andere öffentliche Verbände verausgabten Beträge ist gesetzlich ausgeschlossen, da bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens der nicht physischen Personen nur die erzielten Ueberschüsse in Betracht kommen.

bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile (Geschäftsguthaben) der Mitglieder, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung bezw. Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital. Beträge, welche zur Deckung der laufenden Betriebskosten und zur Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange aufgewendet sind, dürfen hierbei nicht in Anrechnung kommen. Soweit die Kosten der Anlage, Einrichtung oder Erweiterung eines Bergwerks vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, tritt an deren Stelle nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertheilten Ausbeute.

Maßgebend sind die letzten vier Betriebsjahre der Gewerkschaft, deren Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung (Steuererklärung) festgestellt werden können.

Die zum Zwecke der Berechnung des Grundkapitals von den Gewerkschaften anzugebenden Erwerbspreise, Kosten bezw. Ausbeuten sind auf Erfordern durch Vorlegung der Bücher und Verwaltungsrechnungen nachzuweisen.

3. Die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt auf Grund der für die maßgebenden Betriebsjahre angefertigten Bilanzen, Jahresabschlüsse (Gewinn- und Verlustrechnungen, Verwaltungsrechnungen), sowie der darauf bezüglichen Beschlüsse der General- (Gewerken-) Versammlungen nach dem Durchschnitt der letzten Jahre gemäß der Bestimmung Art. 5 Nr 2; jedoch findet die dort vorgesehene Schätzung „nach dem muthmaßlichen Jahresertrage“ auf die nicht physischen Personen, welche neu in die Steuerpflicht eintreten, keine Anwendung. Die Veranlagung derselben zur Einkommensteuer kann erst erfolgen, wenn ein das Vorhandensein von Ueberschüssen ergebender Abschluß vorliegt, und geschieht alsdann von dem Beginne des Monats ab, der auf den Zeitraum folgt, für welchen dieser Abschluß gemacht ist.

4. Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz nicht in Preußen haben, aber gemäß Art. 26 Nr. 2 der Einkommensteuer unterliegen, gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil der nach den Bestimmungen zu 1 bis 3 zu berechnenden Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen bezw. auf das Einkommen aus preußischem Grundbesitz entfällt.

Zu diesem Zwecke ist der aus dem preußischen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb erzielte besondere Gewinn zu ermitteln und nach dem Verhältnisse dieses Gewinnantheils zu dem gesammten Reingewinn des Unternehmens der steuerpflichtige Theil der Ueberschüsse zu bestimmen

Ist eine derartige besondere Gewinnberechnung nicht thunlich, so erfolgt die Feststellung des steuerpflichtigen Theiles der Ueberschüsse nach den aus den thatsächlichen Betriebsverhältnissen eines jeden Unternehmens sich ergebenden Merkmalen, welche für die Gewinnerzielung vornehmlich bestimmend sind, insbesondere bei Versicherungsgesellschaften nach dem Verhältniß der in Preußen aufkommenden zu der gesammten Prämieneinnahme, bei Hypothekenbanken nach dem Verhältniß des Betrages der von preußischen Grundbesitzern zu entrichtenden Darlehnszinsen zu der gesammten Zinseinnahme.

5. Bei denjenigen Unternehmungen, welche ihren Sitz in Preußen haben (Art. 26 Nr. 1), ist nur das Einkommen aus den in einem anderen deutschen Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken oder den daselbst betriebenen Gewerben von der Besteuerung ausgeschlossen (Art. 3 II Nr. 1 a, b). Die Feststellung des hiernach nicht steuerpflichtigen Theiles der nach den Bestimmungen zu 1 bis 3 zu berechnenden Ueberschüsse erfolgt nach den vorstehend zu 4 angegebenen Grundsätzen.

6. Soweit unter Nr. 1 bis 5 nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die im zweiten Abschnitt angegebenen allgemeinen Grundsätze auch auf das steuerpflichtige Einkommen der nicht physischen Personen Anwendung.

7. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers einzureichen.

Vierter Abschnitt.

Die Steuererklärungen.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung.

(§§ 24, 25, 29, 79 des Gesetzes.)

Art. 28. 1. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Veranlagungsbehörden sind angewiesen, jedem hiernach zur Steuererklärung Verpflichteten bei Erlaß der öffentlichen Aufforderung ein Steuererklärungsformular mitzutheilen; hiervon ist aber weder der Eintritt der Verpflichtung noch der Lauf der Frist zur Abgabe der Steuererklärung (Nr. 4) abhängig. Steuerpflichtige, welchen ein Formular nicht zugegangen ist, können ein solches an den in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Stellen kostenlos in Empfang nehmen.

2. Die noch nicht mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. zur Einkommensteuer veranlagten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. Sie sind, falls letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Frist zuzulassen.

3. Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, vom Vater, Pfleger oder Vormund, für nicht physische Personen (Art. 26) von den zur Vertretung derselben nach außen berechtigten Vorstandsmitgliedern (Repräsentanten), für Ehefrauen, sofern sie nicht selbständig zu veranlagen sind, von deren Ehemännern abzugeben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen, welche ihren Auftrag auf Erfordern nachzuweisen haben.

Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht seitens eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

4. Die Steuererklärung ist innerhalb der in der Aufforderung bestimmten, auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Diese Frist ist jedoch für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf 6 Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

Schriftliche Steuererklärungen können durch die Post frankirt eingesendet werden; zur Sicherung des Steuerpflichtigen empfiehlt sich in diesem Falle die Sendung als „Einschreibebrief", da der Absender die Gefahr trägt.

Form und Inhalt der Steuererklärungen.

(§ 26 des Gesetzes.)

Art. 29. 1. Die Steuererklärung über das Einkommen physischer Personen ist nach dem beiliegenden Formular I[1]) abzugeben und dabei namentlich Folgendes zu beachten:

a) dem eigenen Einkommen hat der Steuerpflichtige das etwaige besondere Einkommen seiner nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen (Art. 6) hinzurechnen;

b) das steuerpflichtige Einkommen aus jeder der vier im Art. 7 unterschiedenen Hauptquellen ist nach Anleitung der Bestimmungen Art. 8 bis 23 besonders zu berechnen, und das Ergebniß getrennt nach den Quellen in die dafür bestimmten Rubriken 1 bis 4 des Formulars einzutragen. Stellt sich als Ergebniß der Berechnung des Einkommens aus einer einzelnen Quelle ein Verlust heraus, so ist auch dies anzugeben und bei der Feststellung des Gesammteinkommens zu berücksichtigen;

c) besonders anzugeben sind die in dem Formular unter a bis d bezeichneten Ausgaben, deren Abzug beansprucht wird;

d) das Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus einem außerhalb seines Wohnortes belegenen Grundbesitze oder betriebenen Gewerbe bezieht, ist bei Angabe des Gesammteinkommens unter Nr. 2 bezw. 3 der Steuererklärung zu berücksichtigen, außerdem aber am Schlusse besonders anzugeben.

2. Die Steuererklärung über das Einkommen nicht physischer Personen (Art. 26) erfolgt nach anliegendem Formular II[1]) unter Beachtung der im Art. 27 für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens dieser Unternehmungen angegebenen Grundsätze.

3. Im Uebrigen geben die Probeeinträge sowie der Vordruck der Formulare die erforderliche Anleitung zur Ausfüllung derselben. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seiner Angabe zu Grunde liegenden Durchschnittsberechnungen oder andere zum Verständniß der Angaben dienende Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine derselben beizufügende Anlage aufzunehmen.

Die in Zweifelsfällen vom Steuerpflichtigen mündlich nachgesuchte Belehrung wird vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission bereitwillig auch mündlich ertheilt.

4. Die Steuererklärung ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, zu datiren und von dem zur Abgabe Verpflichteten durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen.

(§ 27 des Gesetzes.

Art. 30. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

[1]) Die Muster werden hier nicht abgedruckt, weil sie von den Verwaltungsbehörden mitgetheilt werden.

Zur Erläuterung wird Folgendes bemerkt:

1. Die in § 27 des Gesetzes als Ausnahme zugelassene Art und Weise der Steuererklärung ist in ihrer Anwendung ausdrücklich auf Einkommen beschränkt, welches nur durch Schätzung, also nicht durch Gegenüberstellung wirklicher Einnahmen und Ausgaben im Wege der Berechnung ermittelt werden kann.

Der Umstand, daß eine Einnahme ihrem Betrage nach unbestimmt oder schwankend ist, kommt hierbei überhaupt nicht in Betracht, da behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens in der Regel nicht der noch ungewisse zukünftige, sond.rn der im Durchschnitte eines unmittelbar vorangegangenen Zeitraumes thatsächlich erzielte Ertrag vom Steuerpflichtigen anzugeben ist (Art. 5 Nr. 2).

Gleichwohl kann für gewisse Bestandtheile des Einkommens die Schätzung nicht entbehrt werden, theils weil es sich nicht immer um baare oder genau auszusondernde Einkünfte handelt, theils weil das Gesetz behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens Abzüge gestattet, deren Höhe nicht durch wirklich geleistete Ausgaben bestimmt werden So bedürfen regelmäßig einer Schätzung:

Der Miethswerth der Wohnung im eigenen Hause, der Geldwerth der freien Beköstigung oder anderer Naturalbezüge, der Geldwerth der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft, sofern die Umstände eine genaue Trennung dieses Verbrauchs von dem Verbrauche für die Zwecke des Wirthschaftsbetriebes nicht gestatten, ferner die Werthe, mit welchen Waarenbestände, zweifelhafte Forderungen eines Kaufmannes in die Bilanz einzustellen sind, die Höhe der angemessenen Abschreibungen für Gebäude, Maschinen u. s. w.

Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß der Steuerpflichtige aus Gründen, welche nicht in der Natur des Einkommens selbst liegen, die Entbindung von der ziffermäßigen Angabe seines Einkommens nicht beanspruchen kann, insbesondere also auch nicht etwa aus dem Grunde, weil er die nach seinen Einkommenverhältnissen zur Erfüllung der Deklarationspflicht erforderlichen Aufzeichnungen über seine thatsächlichen Einnahmen und Ausgaben unterläßt.[1])

2. Wie die zu 1 angegebenen Beispiele ersehen lassen, müssen bei Feststellung von Einkommen aus dem Betriebe der Landwirthschaft, aus Handel oder Gewerbe sowie aus Gewinn bringender Beschäftigung in zahlreichen Fällen einzelne Theile der Einnahme oder einzelne nach dem Gesetze zulässige Abzüge nach ihrem Geldwerthe geschätzt werden, weil es sich nicht um baare Einnahmen und Ausgaben handelt.

Die Deklarationspflicht würde nahezu gegenstandslos werden, wenn es in allen diesen Fällen dem Belieben des Steuerpflichtigen überlassen bleibe, ob er überhaupt ziffermäßige Angabe über sein Einkommen machen will. Eine solche Auslegung entspricht auch weder der Absicht noch dem Wortlaut des Gesetzes.

Vielmehr ist die Entbindung von ziffermäßigen Angaben ausdrücklich nur gestattet, „soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt“, also nur in Ansehung derjenigen bestimmten Einkommenstheile und Rech-

[1] Die vorstehende Bestimmung ist in Ansehung der Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes, sofern bisher die Aufzeichnung derselben vom Steuerpflichtigen unterlassen war, noch nicht mit Strenge zu handhaben.

Für die Zukunft muß auch bei kleineren Landwirthschaftsbetrieben die Anforderung gestellt werden, daß eine regelmäßige Anschreibung der Wirthschaftseinnahmen und Ausgaben stattfindet. Außerdem kann als Regel vorausgesetzt werden, daß jeder Landwirth in der Lage ist, die Menge der Naturalerträge seines Betriebes ziffermäßig anzugeben.

Nach gleichen Gesichtspunkten ist in Betreff der Angabe des Einkommens aus anderen Quellen zu verfahren.

nungsansätze, für welche diese besondere Voraussetzung zutrifft. Hinsichtlich der übrigen Bestandtheile des Einkommens, welche eine Schätzung nicht erfordern, darf der Steuerpflichtige die ziffermäßigen Angaben nicht ablehnen.

3. Liegen die Voraussetzungen des § 27 vor, so steht es dem Steuerpflichtigen gleichwohl frei, die behufs Abgabe der Steuererklärung etwa erforderlichen Schätzungen selbst vorzunehmen. Will er dies nicht, so muß er ausdrücklich beauftragen, daß ihm die Angabe der zur Schätzung erforderlichen Nachweisungen gestattet werde.

Der Antrag ist auf der Steuererklärung oder in einer besonderen Eingabe oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber innerhalb der zur Abgabe der Steuererklärung bestimmten präklusivischen Frist (Art. 28 Nr. 4) bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission anzubringen und durch genaue Bezeichnung desjenigen Einkommens, um dessen Schätzung es sich handelt, zu begründen. Es empfiehlt sich zugleich diejenigen Nachweisungen beizubringen, welche zur sachgemäßen Schätzung erforderlich sind, außerdem aber auch die keiner Schätzung bedürfenden Bestandtheile, welche für die Feststellung des Einkommens in Betracht kommen, ziffermäßig auszugeben.

4. Im Einzelnen hängt es von den besonderen Umständen eines jeden Falles ab, welche Nachweisungen und Angaben von dem Steuerpflichtigen beizubringen sind. Jedenfalls müssen stets diejenigen Thatsachen und Verhältnisse erschöpfend dargelegt werden, deren Kenntniß erforderlich ist, um das Einkommen des betreffenden Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnittes dieser Anweisung in seinem wirklichen Betrage zu ermitteln.

Die folgenden Beispiele mögen dies erläutern:

a) Kann ein Landwirth die Schätzung des Miethswerthes seiner Wohnung und des Geldwerthes der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft nicht selbst bewirken, und will er deshalb von der Befugniß nach § 27 des Gesetzes Gebrauch machen, so genügt es nicht, wenn er äußere, meist ohnehin bekannte Einschätzungsmerkmale, wie den Flächenraum der bewirthschafteten Besitzung, die Bodenbeschaffenheit, den Viehstand, die Kulturarten u. s. w. angezeigt, sondern er muß insbesondere angeben:

behufs Schätzung des Miethswerthes

eine Beschreibung des Wohngebäudes nach baulicher Beschaffenheit und Größe, den Feuerversicherungswerth, sowie die Auslagen für die Versicherung des Gebäudes gegen Feuersgefahr und die Staatsgebäudesteuer (s. Art. 16 I);

behufs Schätzung des Verbrauchs

soweit thunlich die Gattungen, sowie von jeder Gattung die Mengen der thatsächlich im Durchschnitt der maßgebenden Jahre verbrauchten Naturalien, soweit aber diesen Anforderungen nicht genügt werden kann, diejenigen Thatsachen und Verhältnisse, welche ein zutreffendes Urtheil über den wirklichen Verbrauch durch Vergleich mit anderen Haushaltungen gleichen Umfanges begründen können;[1])

außerdem endlich

die Wirthschaftsergebnisse, soweit dieselben ohne Schätzung rechnungsmäßig nachweisbar sind, insbesondere also einerseits die im Durchschnitt maßgebenden Wirthschaftsjahre erzielten Erträge und die Geldeinnahme

[1]) Vergl. auch Note 1 zu Art. 11 S. 824.

aus allen Wirthschaftszweigen, andererseits den Betrag der gemäß Art. 11 zu II abzugsfähigen Ausgaben, sowie wesentliche Unterschiede in dem Bestande der Vorräthe bei Beginn und am Schlusse der maßgebenden Wirthschaftsperiode.

b) Zum Nachweise seines Geschäftsgewinnes muß ein Kaufmann, welcher vorschriftsmäßige Handelsbücher führt, behufs Begründung eines auf § 27 des Gesetzes gestützten Antrages in jedem Falle die für den maßgebenden Zeitraum gefertigten Jahresabschlüsse (Bilanzen, Inventuren) vorlegen, da diese die Grundlage für die Ermittelung des Geschäftsgewinnes bilden (Art. 19).

5. Ob die Voraussetzungen, unter welchen hiernach dem Antrage überhaupt nur stattgegeben werden darf, vorliegen, ob die vom Steuerpflichtigen beigebrachten Nachweisungen zur Schätzung des Einkommens genügen, oder ob und welche weiteren Angaben zu erfordern sind, unterliegt der Beurtheilung der Veranlagungskommission.

6. Durch Anbringung eines unzulässigen oder nicht mit den erforderlichen Angaben begründeten Antrages wird die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht erfüllt.

Art. 31.

Folgen der Fristversäumung.

(§ 30 des Gesetzes wiederholt.)

Art. 32.

Strafbestimmungen und Nachbesteuerung.

(§§ 66, 67 und 80 wiederholt.)

Art. 33.

Geheimhaltung der Steuererklärungen.

(§§ 52 und 69 wiederholt.)

Zweiter Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Steuerbefreiungen.

(§§ 3 bis 5 des Gesetzes.)

Art. 34. Die Veranlagung zur Einkommensteuer erstreckt sich auf alle Personen, welche in Gemäßheit der Art. 1, 2 und 26 steuerpflichtig sind.

Hiervon finden nur folgende Ausnahmen statt:

1. Als steuerfrei bleiben von der Veranlagung ausgeschlossen

1. die Mitglieder des Königl. Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;

2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;

3. die bei Sr. Majestät dem Kaiser und König beglaubigten Vertreter (Botschafter, Gesandte, Geschäftsträger) fremder Mächte, die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit;

4. Die in Diensten der zu 3 bezeichneten Vertreter, Bevollmächtigten und Beamten stehenden Personen, soweit dieselben Ausländer (vgl. Note 3 zu Art. 37 S. 154) sind;

5. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt. Hierher gehören insbesondere auch die Berufskonsuln derjenigen fremden Mächte, mit denen durch Konsularkonvention die Befreiung der beiderseitigen Konsuln von persönlichen Abgaben verabredet ist, dagegen weder die als Konsuln fremder Mächte fungirenden preußischen Staatsangehörigen, noch das Dienstpersonal der Berufskonsuln.

Die Befreiungen zu 3, 4 und 5 erstrecken sich nicht auf das Einkommen

a) aus den von der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern,

b) aus preußischem Grundbesitz,

c) aus preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten,

(vergl. Art. 2) und bleiben in denjenigen Fällen überhaupt ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. Diejenigen Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsstände, welche beim Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 Freiheit von der Einkommensteuer genießen, werden zu derselben bis auf Weiteres nicht herangezogen.

III. Physische und nichtphysische Personen, deren steuerpflichtiges Gesammteinkommen nicht mehr als 900 Mark jährlich beträgt, werden zur Einkommensteuer nicht veranlagt.

Ort der Veranlagung.

(§ 20 des Gesetzes.)

Art. 35. 1. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes seinen Wohnsitz[1]) — oder in Ermangelung eines solchen — seinen Aufenthalt hat. (Vergl. jedoch Art. 37 I Nr. 1a.)

Dies gilt auch von Minderjährigen und Bevormundeten. Die Fähigkeit dieser Personen, selbständig oder mit Genehmigung ihres Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz neu zu begründen oder zu verlegen, bestimmt sich nach den Vorschriften des maßgebenden bürgerlichen Rechts.

---

[1] Einen Wohnsitz hat nach § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 BGBl. S. 119 ein Deutscher an dem Orte, in welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Als Wohnung gilt jedoch nicht jedes nur zu einem zeitweiligen und vorübergehenden Aufenthalt eingerichtete oder ausreichende Absteigequartier, sondern es gehört dazu, daß zum dauernden Aufenthalt Wohnräume eingerichtet sind, welche dem Steuerpflichtigen für sich und seinen Haushalt standesgemäße Unterkunft gewähren. Ein früher begründeter Wohnsitz kann auch bei vorübergehender oder selbst dauernder Abwesenheit vom Orte des Wohnsitzes beibehalten werden.

Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig wie die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnorte aus anderen Gründen für sich allein einen Wechsel des Veranlagungsortes.

2. Dem Wohnsitz steht der dienstliche Wohnsitz gleich. Als solcher gilt derjenige Ort, an welchem ein Beamter oder Offizier nach den für ihn maßgebenden dienstlichen Vorschriften verpflichtet ist, Wohnung zu nehmen.

Bei Versetzungen wird der dienstliche Wohnsitz an dem neuen Bestimmungsorte mit dem Zeitpunkte begründet, von welchem ab das Amt an dem neuen Bestimmungsorte übertragen wird, wenn aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber fehlt, der Zeitpunkt, mit welchem die Versetzung zur Kenntniß des Betheiligten gelangt und der bisherige Wohnort verlassen ist, ohne Rücksicht darauf, wann der Versetzte an dem neuen Bestimmungsorte thatsächlich Wohnung genommen hat.

Die Abkommandirung der Militärpersonen von ihrem Garnisonorte wird der Versetzung gleich geachtet, sofern für das Kommando eine längere als die Dauer von 6 Monaten von vornherein feststeht.

Bei Beamten der Militärverwaltung liegt nur dann eine mit der Verlegung des Wohnsitzes verbundene Versetzung vor, wenn solche ausdrücklich unter völliger Lösung des Verhältnisses zu der bisherigen Behörde ausgesprochen ist, so daß bei diesen im Gegensatz zu den Offizieren die Abkommandirung eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes nicht schon deshalb begründet, weil für das Kommando von vornherein eine längere Dauer von 6 Monaten bestimmt war.

3. Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Die ausgeübte Wahl ist bis zum Beginne der Voreinschätzung zu berücksichtigen.

Das Wahlrecht steht auch Beamten und Militärpersonen zu, welche neben einem dienstlichen Wohnsitz (Nr. 2) in Preußen einen zweiten persönlichen Wohnsitz, z. B. auf dem eigenen Landgute, haben. Als mehrfacher Wohnsitz gilt es dagegen nicht, wenn, wie es in größeren Städten häufig vorkommt, ein in Preußen steuerpflichtiger Beamter oder Gewerbetreibender seine persönliche Wohnung überhaupt nicht am Sitze seines Amtes oder Geschäftes, sondern an einem angrenzenden oder benachbarten Orte innerhalb des preußischen Staates genommen hat; in Fällen dieser Art findet die Veranlagung nur am Orte des persönlichen Wohnsitzes statt.

4. Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem Orte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagen.

5. Die Veranlagung der im Art. 26 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts) Art. 209 Nr. 1, Art. 175 Nr. 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuches (Gesetz vom 18. Juli 1884, RGBl. S. 123), § 6 Nr. 1 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (RGBl. S. 55).

Der Sitz einer Berggewerkschaft ist in der Regel an dem Orte anzunehmen, wo der Repräsentant wohnt oder der Grubenvorstand seinen Sitz hat, § 117 des Allg. Berggesetzes für den preußischen Staat vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705).

Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person (Art. 26 Nr. 1e) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat.

6. Die Veranlagung der im Art. 2 und im Art. 26 Nr. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, bezw. die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Werden von einem Steuerpflichtigen an mehreren Orten in Preußen Betriebsstätten unterhalten, so erfolgt die Veranlagung, falls in Preußen eine Centralstelle (Hauptagentur, Zweigniederlassung) besteht, welche die obere Leitung des gesammten Geschäftsbetriebes innerhalb Preußens ausübt, in demjenigen Bezirke, wo diese Centralstelle ihren Sitz hat. Fehlt es an einer solchen Centralstelle, ist aber in Gemäßheit der Vorschrift im § 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (GS. S. 205) bei der Steuerverwaltung ein Vertreter bestellt, so erfolgt die Veranlagung an dem Orte, an welchem der Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Kann auch hiernach der Ort der Veranlagung nicht bestimmt werden, so finden im Falle des Vorhandenseins mehrerer Betriebsstätten die Vorschriften wegen des Wahlrechts (Nr. 3 dieses Art.) entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, in welchen in Gemäßheit der Bestimmung im ersten Abs. der Nr. 6 die Veranlagung an verschiedenen Orten an und für sich zulässig ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde- (Guts-)vorstand.

Personenstandsaufnahme.

(§§ 21, 22, 68 Abs. 1 des Gesetzes.)

Art. 36. Die zur namentlichen Feststellung der Steuerpflichtigen alljährlich erforderliche Aufnahme des Personenstandes liegt jedem Gemeinde- (Guts-)vorstande für seinen Bezirk ob und zwar auch in denjenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken, welche mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§ 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes).

Die Personenstandsaufnahme muß überall in der Zeit vom 27. Oktober bis 18. November jeden Jahres stattfinden. Innerhalb dieser Zeit haben die Regierungen nach den vom Finanzminister erlassenen Bestimmungen den Termin für die sämmtlichen Orte ihres Bezirks möglichst gleichzeitig festzusetzen.[1])

[1] Hierbei sind folgende Regeln zu beachten:

1. Als Norm für den Beginn der Personenstandsaufnahme ist der 12. November anzunehmen.
2. Ist nach den örtlichen Verhältnissen die Festsetzung eines früheren Termines unvermeidlich, so muß derselbe doch dem 12. November so nahe als thunlich gelegt und keinenfalls auf einen Tag vor dem 27. Oktober bestimmt werden.
3. Die Personenstandsaufnahme ist, wenn sie nicht an einem Tage zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, auch in großen Städten spätestens mit dem 18. November, zum Abschluß zu bringen.
4. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Finanzministers.

Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund der vorjährigen bei der Gegenwart erhaltenen Personenverzeichnisse, der An- und Abmeldungen, Ab- und Zugangslisten u. s. w. erfolgen kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Zu diesem Zwecke kann die Mitwirkung der Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände in Anspruch genommen werden.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen.

Es ist statthaft, die hiernach von denselben zu ertheilende Auskunft in der Art einzuziehen, daß den Betheiligten unter Hinweis auf die Strafandrohung im § 68 Abs. 1 des Gesetzes geeignete Formulare (Hauslisten) zur Ausfüllung nach dem Stande der Bevölkerung am Aufnahmetermine schon vor diesem Termine zugestellt werden.

Auch ist es zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hausliste freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in der Hausliste einen Rechtsnachtheil nicht nach sich zieht, daß aber wissentlich unrichtige Angaben mit Strafe (§ 66 des Gesetzes) bedroht sind.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist befugt, die Anwendung von Hauslisten bei der Personenstandsaufnahme anzuordnen, und das Formular für diese Listen, soweit dasselbe den Zwecken der Einkommensteuerveranlagung dient, mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission vorzuschreiben.

Im Uebrigen bleibt dem Gemeindevorstande die Einrichtung dieses Formulars überlassen.

Personenverzeichnisse.

(§ 21 des Gesetzes.)

Art. 37. I. Das Ergebniß der Personenstandsaufnahme (Art. 36) ist in ein nach dem beiliegenden Muster III anzulegendes Personenverzeichniß[1] unter Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen.

1. In das Verzeichniß sind aufzunehmen:
   a) Die sämmtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde- (Guts-)bezirks einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor dem Beginne der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.
   b) Diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-)bezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Art. 35 Nr. 1) abwesend sind.

[1] Aenderungen in den dieser Anweisung beigefügten Mustern III bis XIV, welche im Allgemeinen oder für einzelne Gemeinden oder Bezirke für erforderlich erachtet werden, sind durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission beim Finanzminister zu beantragen, soweit nicht bezüglich einzelner Formulare nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

c) Diejenigen physischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-)bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preußischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Art. 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichniß Muster IV (vergl. unten zu II) Aufnahme finden.

d) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-)bezirke in das Ausland[1]) verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird. (Art 1 Nr. 1c Abs. 1 und 2.)

e) Diejenigen preußischen Staatsangehörigen, welche als preußische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde- (Guts-)bezirke begründet war. (Art. 1 Nr. 1c Abs. 3 und 4.)

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände sowie die keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten 4 bis 7, gesondert nach den aus den Kopfinschriften ersichtlichen Merkmalen die Zahl der Haushaltungsangehörigen (Art. 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w. auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 18 des Gesetzes (s. unten Art. 44) ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden

3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien u. s. w.), welchen ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mk. nicht beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.

4. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen. Die Personen zu 1d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt.

II. Außerdem ist ein besonderes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster IV über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde- (Guts-)bezirke belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitze oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preußischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (vergl. I Nr. 1c).

---

[1]) Unter „Ausland" sind die nicht zum Deutschen Reiche oder zu einem deutschen Schutzgebiete (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. März 1888, RGBl. S. 71) gehörigen Staaten und Länder zu verstehen. (Vergl. S. 136 Note 3 zu Art. 1.

Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfinschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind der Ortsbehörde des preußischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen mitzutheilen.

Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission können diese Mittheilungen durch Vereinbarung zwischen den betheiligten Gemeindevorständen auf die im Laufe jeden Jahres eingetretenen Veränderungen beschränkt werden.

III. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses zu I ist von dem Gemeinde- (Guts-)vorstande durch Vollziehung des demselben vorgedruckten Vermerks zu bescheinigen.

Aufstellung der Einkommensteuerliste (Einkommensnachweisung.)

(§§ 23, 74 des Gesetzes.)

Art. 38. Ueber alle Thatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes und des ersten Theiles dieser Anweisung für die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der in dem Verzeichnisse Muster III (Art. 37) aufgeführten Personen in Betracht kommen können, hat der Gemeinde- (Guts-)vorstand möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln.

Das Ergebniß seiner Ermittelungen, insbesondere auch derjenigen Mittheilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb der in der Gemeinde wohnhaften Personen eingehen (Muster IV zu Art. 37), ist in eine Einkommensnachweisung (Einkommensteuerliste) nach beifolgendem Muster A[1]) einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Von der Aufnahme in die Einkommensteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Orts und deshalb in das Personenverzeichniß (Muster III) aufzunehmen sind, gesetzlich der Einkommensteuer nicht unterliegen, weil sie

a) Angehörige des Deutschen Reiches sind, und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiete, ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreußischen Heimathsstaate einen zweiten Wohnsitz haben (Art. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 a), oder weil sie

b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben (Art. 1 Nr. 3), oder weil sie

c) zu den im Art. 34 zu I und II als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.

In Ansehung der zu a bis c gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses (Muster III) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in der Spalte 12 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob den vorbezeichneten Personen Einkommen aus den im Art. 2 erwähnten Quellen zufließt, da sie mit diesem Einkommen der Einkommensteuer unterliegen.

2. Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personenverzeichnisse (Muster III) alle diejenigen Personen in die Einkommensteuerliste A übernommen,

---

[1]) Abweichungen von diesem Muster sind mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission nach Maßgabe der dem Muster beigegebenen Bemerkungen zulässig.

a) welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. zur Steuer veranlagt waren,

b) welche von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als einkommensteuerpflichtig bezeichnet werden,

c) welchen nach den stattgehabten Ermittelungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesammteinkommen im Jahresbetrage von mehr als 900 Mk. beizumessen ist.

3. Bei den gemäß Nr. 2 a bis c in die Einkommensteuerliste übernommenen Personen wird die Spalte 11, bei den wegen geringeren Einkommens nicht übernommenen die Spalte 9 des Personenverzeichnisses (Muster III) durch Eintragung der Anzahl der Haushaltungsangehörigen ausgefüllt.

4. Im Falle die Voraussetzungen unter Nr. 2 a bis c zutreffen, darf die Aufnahme in die Einkommensteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 18 des Gesetzes zu machen, oder weil die Freistellung gemäß § 19 des Gesetzes zulässig ist.

5. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Einkommensteuerliste A unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.

In Spalte 1 bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschluß der Veranlagung vorläufig ausgesetzt.

Die Spalten 4 bis 6 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungskommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.

6. Für die sämmtlichen in die Einkommensteuerliste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 18 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 7 bis 17 zu vermerken, und Spalte 21 durch Einrückung des zuletzt entrichteten Steuersatzes auszufüllen.

Bei Ausfüllung der Spalte 17 der Einkommensteuerliste dürfen nur diejenigen Schuldenzinsen u. s. w. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung derjenigen Steuerpflichtigen zu beschaffen, welchen eine Steuererklärung nicht obliegt, kann der Gemeinde- (Guts-)vorstand dieselben auffordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nöthigen Falls für die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Policen u. s. w.) zu bescheinigen.

7. Auf Grund der Einkommensteuerliste bereitet der Gemeinde- (Guts-)vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Einkommensteuerrolle nach dem beiliegenden Muster V durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor.

8. Die auf ihn selbst bezügl. Eintragungen in die Einkommensteuerliste darf der Gemeinde- (Guts-)vorstand nicht bewirken (§ 23 Abs. 3 des Gesetzes). Er hat zu diesem Zweck die Einkommensteuerliste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichniß, etwaige Hausliste der von der Bezirksregierung hierfür bestimmten und ihm vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts zu bezeichnenden Person zuzustellen bezw. vorzulegen, welche die Eintragung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vornimmt.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommensverhältnisse der Gemeinde- (Guts-)vorstände besonders wichtig ist, so müssen die vom Vorsitzenden

der Veranlagungskommission zu diesem Zwecke vorzuschlagenden Personen mit Umsicht ausgewählt und mit der erforderlichen Belehrung versehen werden.

Es ist zulässig, in vereinigten Voreinschätzungsbezirken (§ 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes) den Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission mit diesen Eintragungen zu beauftragen, soweit es sich nicht um die auf ihn selbst bezüglichen Angaben handelt.

9. Der Gemeinde- (Guts-)vorstand hat ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach seinem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mk. veranlagt waren, unter Begründung seines Vorschlages dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu einem von demselben zu bestimmenden Termine einzureichen.

10. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. zu kommunalen Zwecken (§ 74, 75 des Gesetzes) erfolgen muß, ist über dieselben auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster III) eine besondere Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche die Spalten 1 bis 25, 39 der Einkommensteuerliste (Muster A) und außerdem eine Spalte für den veranlagten Steuersatz enthalten muß.

Die durch besondere örtliche Verhältnisse bedingten Abweichungen können von der Regierung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Berufungskommission genehmigt werden.

Verzeichniß der nicht physischen Personen.

§ 21 des Gesetzes.

Art. 39. Vor der Veranlagung für das Steuerjahr 1892/93 hat der Gemeinde- (Guts-)vorstand außerdem nach dem beiliegenden Muster VI ein vollständiges Verzeichniß aufzustellen über die sämmtlichen in seinem Bezirke ansässigen:

Aktiengesellschaften,
Kommanditgesellschaften auf Aktien,
Berggewerkschaften,
Eingetragene Genossenschaften,
Konsumvereine mit offenem Laden, insofern dieselben die Rechte einer juristischen Person haben.

In das Verzeichniß sind aufzunehmen sowohl diejenigen Unternehmungen der gedachten Art, welche in dem Gemeinde- (Guts-)bezirke ihren Sitz haben (Art. 26 Nr. 1), als auch diejenigen, welche daselbst nur Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage z. B. eines Ladens, Comtoirs, einer ständigen Agentur, Verkaufs- oder sonstigen Betriebsstätte ein stehendes Gewerbe betreiben (Art. 26 Nr. 2).

Eine mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehene Ausfertigung dieses Verzeichnisses nebst je einem Exemplare der Statuten derjenigen Unternehmungen, welche in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke ihren Sitz haben, ist dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bis zu dem von diesem zu bestimmenden Termine zu übersenden.

Für die künftigen Veranlagungen bedarf es der Aufstellung und Ueberreichung eines solchen Verzeichnisses nicht. Jedoch hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand, sobald ein Unternehmen der gedachten Art in seinem Bezirke den Geschäftsbetrieb eröffnet oder ganz eingestellt, davon dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unter Beifügung einer Nachweisung nach dem oben vorgeschriebenen Muster Nachricht zu geben.

Die Firmen der nach Maßgabe der vorjährigen Einkommensteuerrolle und der Zu- und Abgangslisten in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke besteuerten Aktiengesellschaften u. s. w sind hinter den physischen Personen in einer besonderen Abtheilung der Einkommensteuerliste A in Spalte 2 aufzuführen. Eine Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt.

Dritter Abschnitt.

Die Voreinschätzung.

Die Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission und der Vorsitzende derselben.

(§§ 31, 50 des Gesetzes.)

Art. 40. Der Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Insoweit nicht Gemeinden und Gutsbezirke zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt sind (§ 31 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes), wird für jede Gemeinde und jeden selbständigen Gutsbezirk eine eigene Voreinschätzungskommission gebildet.

I. Zusammensetzung und Bildung der Voreinschätzungskommission.

1. Die Zahl der für jede Voreinschätzungskommission zu wählenden und zu ernennenden Mitglieder wird von der Regierung in der Weise bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleibt.[1])

In vereinigten Voreinschätzungsbezirken wird die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen zu den vereinigten Bezirken gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt; es ist aber nicht erforderlich, daß ein genaues arithmetisches Verhältniß zwischen der Zahl der Mitglieder und der Zahl der Einwohner in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken besteht.

In gleicher Weise wird für jede Voreinschätzungskommission die Zahl der Stellvertreter von der Regierung bestimmt und vertheilt.

---

[1])

Bei einer Gesammtzahl der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden von	sind		Bei einer Gesammtzahl der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden von	sind	
	zu wählen mindestens	zu ernennen ausschließl. des Vorsitzenden höchstens		zu wählen mindestens	zu ernennen ausschließl. des Vorsitzenden höchstens
4	3	1	12	7	5
5	4	1	13	8	5
6	4	2	14	8	6
7	5	2	15	9	6
8	5	3	16	9	7
9	6	3	17	10	7
10	6	4	18	10	8
11	7	4	19	11	8

u. s. w.

2. Die Wahl und Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter findet auf die Dauer von drei Jahren statt, nach deren Ablauf die sämmtlichen Mitglieder und Stellvertreter ausscheiden; dieselben können jedoch wieder ernannt oder gewählt werden.

3. Nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder bestimmt hat, veranlaßt in den Gemeinden der Gemeindevorstand vor dem Beginne der Veranlagung für das Jahr 1892/93, und alsdann regelmäßig bei Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode, den Zusammentritt der Gemeindeversammlung bezw. Vertretung, welche die auf die Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern und Stellvertretern für die Voreinschätzungskommission zu wählen hat.

In Gutsbezirken geschieht die Wahl, indem der Gutsvorsteher oder der Gutsvorsteherstellvertreter die Mitglieder und Stellvertreter bezeichnet.

4. Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche preußische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von einer bestimmten Höhe des Einkommens, insbesondere von dem Bezuge eines solchen von 900 Mk., ist die Wählbarkeit nicht abhängig.

Bei der Aufforderung zur Vornahme der Wahl ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinn bringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Einkommensverhältnisse thunlichst vertreten sein müssen.

5. Nach stattgehabter Wahl überreicht der Gemeinde-(Guts-)vorstand ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen mit Bezug auf die Gültigkeit des Wahlaktes, die Wählbarkeit der gewählten Personen und die vorschriftsmäßige Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern der verschiedenen Einkommensarten prüft, nöthigen Falls die Erneuerung bezw. Ergänzung der Wahl anordnet und der Regierung die für jede Voreinschätzungskommission zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt. Nachdem die Regierung dieselben bezeichnet hat, werden die ernannten Mitglieder und Stellvertreter durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission von ihrer Berufung in Kenntniß gesetzt und dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission namhaft gemacht. Dem letzteren wird, soweit es sich um vereinigte Voreinschätzungsbezirke handelt, zugleich das Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter mitgetheilt.

6. Die Gemeindeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten oder ernannten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahl-(Ernennungs-)periode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

a) anhaltende Krankheit;
b) Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Anwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
c) das Alter von 60 Jahren;
d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindeversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer das Amt als Mitglied der Voreinschätzungskommission während der Dauer von drei Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung bezw. des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.[1])

II. Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission.

1. In denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen Voreinschätzungsbezirk bilden, ist der Gemeindevorstand durch das Gesetz zum Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission berufen. Wo ein Gemeindevorstand (Magistrat) aus einer Mehrheit von Mitgliedern besteht, liegt es dem leitenden Mitgliede (Bürgermeister) ob, für Wahrnehmung dieser Geschäfte Sorge zu tragen. Der Bürgermeister ist befugt, den Vorsitz selbst zu übernehmen oder an seiner Stelle die ständige Führung des Vorsitzes einem anderen Mitgliede des Gemeindevorstandes nach vorgängigem Benehmen mit dem Vorsitzenden der Berufskommission zu übertragen.

Außerdem ist der Gemeindevorstand so befugt als verpflichtet, die Stellvertretung des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu regeln, sei es daß der Erste Bürgermeister selbst, sei es daß ein anderes Magistratsmitglied (Beigeordneter) den ständigen Vorsitz übernommen hat.

Sind aus der Gesammtkommission mehrere Unterkommissionen gebildet (vgl. Art. 69), so kann für jede derselben ein besonderer Stellvertreter im Vorsitz, im Bedürfnißfalle auch außerhalb der Mitglieder des Gemeindevorstandes und insbesondere aus den gewählten oder ernannten Mitgliedern der Kommission selbst bestellt werden.

Andererseits ist es keineswegs nothwendig, daß die Stellvertreter der Kommission als ständiges Mitglied angehören.

2. Den Vorsitz in den vereinigten Voreinschätzungsbezirken hat der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher (Gutsvorsteherstellvertreter), Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher (Amtsvorsteherstellvertreter) zu übernehmen.

Anderen als den vorstehend ausdrücklich bezeichneten Personen darf nach dem Wortlaut des Gesetzes der Vorsitz nicht übertragen werden. Eine gleiche Beschränkung in Ansehung des für den Vorsitzenden von der Regierung zu ernennenden Stellvertreters ist im Gesetze nicht enthalten; auch ist es nicht erforderlich, wohl aber zulässig, daß der Stellvertreter zu den ständigen ernannten oder gewählten Mitgliedern der Kommission gehört.

Die Aufgaben der Voreinschätzungskommission im Allgemeinen.

(§ 32 des Gesetzes).

Art. 41 Sofort nach der Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Vorarbeiten beruft der Gemeinde-(Guts-)vorstand die Voreinschätzungskommission. Falls ein gemeinsamer Voreinschätzungsbezirk gebildet ist und der Gemeinde-(Guts-)

[1]) Vergl. § 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

vorsteher nicht selbst den Vorsitz führt, übersendet er die Einkommensteuerliste, die Personenverzeichnisse, den Entwurf zur Einkommensteuerrolle sowie die sonstigen Unterlagen dem von der Regierung ernannten Vorsitzenden, welcher das gesammte Veranlagungsmaterial prüft, nöthigen Falls ergänzt und berichtigt, und den Zusammentritt der Voreinschätzungskommission herbeiführt.

Wegen der bei den Verhandlungen der Voreinschätzungskommissionen zu befolgenden Geschäftsordnung, insbesondere auch wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder wird auf die Bestimmungen Art. 68 bis 70 verwiesen.

Die Voreinschätzungskommission prüft die vorzulegenden Vorarbeiten des Gemeindevorstandes namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichniß (Muster III) vollständig ist und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mk. in die Einkommensteuerliste aufgenommen sind. Hierbei sowie bei der Prüfung der in die letztere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sorgfältig verglichen werden.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittelungen und ihrer eigenen Kenntniß der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungskommission den Inhalt der Einkommensteuerliste nöthigen Falls zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen sowie wegen der zulässigen Abzüge sind die in den Art. 3 bis 25 angegebenen Grundsätze und die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Insbesondere die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirthschafteten landwirthschaftlich benutzten Grundstücken.

Art. 42. Im Art. 11 sind die einzelnen Einnahmen und Ausgaben bezeichnet, aus deren Gegenüberstellung sich der für die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Landwirthschaftsbetrieb maßgebende Steuerbetrag eines Grundstücks rechnungsmäßig ergiebt.

Liegen der Voreinschätzungskommission zuverlässige Angaben über diejenigen thatsächlichen Unterlagen nicht vor, welche hiernach zu einer ziffermäßigen Berechnung der im Durchschnitt der maßgebenden Wirthschaftsjahre vom Steuerpflichtigen wirklich erzielten Reinerträge erforderlich sind, so müssen dieselben schätzungsweise durch Vergleichung mit den bekannten Erträgen anderer Besitzungen ermittelt werden.

I. Grundlagen für die Schätzung.

Als geeignete Grundlagen für die Schätzung können namentlich die in derselben Gegend oder in benachbarten Bezirken in den maßgebenden Wirthschaftsjahren wirklich gezahlten Pachtpreise dienen.

Behufs zutreffender Anwendung derselben dürfen jedoch in keinem Falle die Unterschiede im Pachtwerthe unberücksichtigt bleiben, welche durch den Umfang einer Wirthschaft, die Lage und den Zusammenhang der dazu gehörigen Liegenschaften, die Bodenbeschaffenheit, die Bewirthschaftungsweise u. s. w. bedingt sind.

Auch muß bei der Vergleichung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, welche etwa im einzelnen Falle die normale Höhe des bedungenen Pachtpreises, sei es steigernd, sei es herabmindernd, beeinflußt haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß, wenn nicht die besonderen persönlichen Eigenschaften des Wirthes ein anderes Ergebniß bedingen, das Einkommen des

selbstbewirthschaftenden Eigenthümers in der Regel höher sein wird, als das Einkommen, welches ihm ohne weitere Aufwendung und Bemühung durch Verpachtung zufließen würde; denn er muß neben einer angemessenen Verzinsung seines Betriebskapitals auch einen Ersatz für seine eigene Thätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen beanspruchen.

Dem ermittelten Pachtwerthe ist deshalb ein diesem muthmaßlichen Mehreinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen, bei dessen Bemessung die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden müssen.

II. Die Aufstellung von Normalsätzen.

Um die Schätzung nach vorstehenden Grundsätzen zu erleichtern und die gleichmäßige Handhabung derselben zu sichern, sind Normalsätze aufzustellen.

Zu diesem Behufe versammelt der Vorsitzende der Veranlagungskommission alljährlich vor Beginn der Voreinschätzung die Vorsitzenden der Kommission für die ländlichen Voreinschätzungsbezirke seines Kreises, sowie einzelne, mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen vertraute Mitglieder der Veranlagungskommission zu einer mündlichen Berathung, in welcher im Anschluß an die von ihm hierüber gesammelten Nachrichten (Art. 47 II Nr. 5), nöthigen Falls unter Zuziehung geeigneter landwirthschaftlicher Sachverständiger, eine eingehende sachliche Erörterung der für die maßgebende Wirthschaftsperiode festgestellten Ertragsverhältnisse stattfindet. Auf diesem Wege wird es gelingen, eine Verständigung über die Schätzungsnormen herbeizuführen, welche den Voreinschätzungskommissionen zur Anwendung bei der bevorstehenden Veranlassung in Vorschlag zu bringen sind.

Die Feststellung der Normalsätze erfolgt unter Beachtung der zu I angegebenen Gesichtspunkte in der Weise, daß für die verschiedenen in jeder einzelnen Gemarkung vornehmlich in Betracht kommenden Boden- und Kulturarten die als steuerpflichtiges Einkommen anzusetzenden Reinerträge auf das Hektar berechnet werden. Um bei der Anwendung derselben der in allen Fällen unerläßlichen Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen den nöthigen Spielraum zu lassen, sind für jede Kultur- und Bodenart angemessene Höchst- und Mindestsätze vorzusehen.

Es ist nicht statthaft, die einmal aufgestellten Normalsätze ohne Weiteres auch für künftige Jahre beizubehalten; vielmehr muß alljährlich in der angegebenen Weise von neuem eine ernstliche Prüfung und geeigneten Falles Berichtigung oder Ergänzung der Sätze eintreten.

Wo das Bedürfniß es erfordert, sind gelegentlich dieser Berathungen gleichzeitig Normen für die Schätzung des Arbeitsverdienstes der Lohnarbeiter, Handwerksgesellen, gewerblichen Gehilfen u. s. w. sowie für die Schätzung des Miethswerthes der zu den ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude zu vereinbaren. Bei Aufstellung der zuletzt gedachten Normalsätze müssen die in dem Art. 16 zu 1 für die Schätzung des Miethswerths angegebenen Grundsätze Berücksichtigung finden.

Soweit hierbei die Miethspreise in benachbarten Stadt- oder größeren Landgemeinden zur Vergleichung dienen, ist namentlich zu beachten, daß diese Preise auch unter Voraussetzung gleicher Bauart und Größe der verglichenen Gebäude nicht ohne Weiteres übertragbar sind, vielmehr unter allen Umständen auch der etwaigen abgesonderten Lage des ländlichen Besitzthums bei Schätzung des Miethswerths Rechnung getragen werden muß.

III. Verwerthung der Normalsätze.

Die Ergebnisse der Berathungen, über welche eine Verhandlung aufzunehmen ist, werden den sämmtlichen Vorsitzenden der betheiligten Voreinschätzungsbezirke zur Kenntnißnahme und Benutzung bei der bevorstehenden Voreinschätzung mitgetheilt.

Eine Abschrift der Verhandlung ist dem Vorsitzenden der Berufungskommission vorzulegen.

Die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen müssen durch geeignete Vorschläge dahin wirken, daß die letzteren von den aufgestellten Normalsätzen angemessenen Gebrauch machen.

Abweichungen, welche bei der Schätzung der einzelnen Steuerpflichtigen für erforderlich erachtet werden, sind in der Bemerkungsspalte der Einkommensteuerliste kurz zu begründen.

Die Schätzung des Einkommens nach dem Aufwande und die Feststellung der vom Gesammteinkommen zulässigen Abzüge.

I. Die Schätzung nach dem Aufwande.

Art. 43. Wenn das Einkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen einzelnen Quellen nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist, können die Wahrnehmungen über die Lebensweise und über die sichtbaren Aufwendungen, welche er für sich, seine Angehörigen und seinen Haushalt fortgesetzt macht, einen Anhalt gewähren, um den Jahresverbrauch und danach das muthmaßliche Gesammteinkommen zu schätzen.

In allen Fällen ist jedoch daran festzuhalten, daß der Verbrauch oder Aufwand stets nur eine Grundlage für die Schätzung, nicht aber selbst den Gegenstand der Besteuerung bildet. Unzulässig ist also die Veranschlagung nach dem Verbrauche, sobald feststeht, daß der letztere mit der Höhe des wirklichen steuerpflichtigen Einkommens nicht übereinstimmt. Bestreitet beispielsweise ein Steuerpflichtiger erweislich seinen Aufwand ganz oder theilweise aus seinem Kapitalvermögen, durch freiwillige Zuschüsse von Angehörigen (vgl. Art. 23 Nr. 2) oder aus anderen Quellen, (vgl. Art. 3 II) welche ihm als steuerpflichtiges Einkommen nicht angerechnet werden dürfen, so müssen jedenfalls die aus solchen Quellen herrührenden Beträge der Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz bleiben.

II. Die Abzüge vom Gesammteinkommen.

Art. 24, 25.)

Bei Feststellung der Abzüge vom Gesammteinkommen (Schuldenzinsen, dauernde Lasten, Kassenbeiträge, Lebensversicherungsprämien) hat die Kommission sorgfältig zu prüfen, einerseits ob der Abzug nach den in den Art. 24, 25 gegebenen Vorschriften überhaupt zulässig, andererseits ob im einzelnen Falle die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Zahlung von Schuldenzinsen thatsächlich als nachgewiesen anzusehen ist. Von dieser Prüfung wird die Voreinschätzungskommission auch nicht durch die bezüglichen Eintragungen der Einkommensnachweisung entbunden. Ergeben sich über das Bestehen der Zins- oder sonstigen Verpflichtung Zweifel, welche durch die der Voreinschätzungskommission zu Gebote stehenden Mittel (Aufforderung des Steuerpflichtigen zu freiwilligen Angaben, zur Vorlegung der Zinsquittungen und Schuldurkunde u. s. w., Rückfragen bei dem Gemeindevorstande, (vgl. Art. 38 Nr. 6) nicht gehoben werden, so muß der Abzug bei der Voreinschätzung unberücksichtigt und dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, die erforderlichen Nachweise im Wege der Berufung zu führen.

Nach Bewandtniß der Umstände werden derartige Zweifel der Voreinschätzungskommission auch Veranlassung geben können, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission den Erlaß einer Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur Abgabe der Steuerklärung zu beantragen.

In jedem Falle müssen die zugelassenen Abzüge in Spalte 17 der Einkommensteuerliste durch die in der Kopfinschrift zu a bis d vorgesehenen Angaben vollständig erläutert werden.

Abzug vom Einkommen gemäß § 18 des Gesetzes.

Art. 44. Nach Feststellung des Jahreseinkommens in Spalte 18 der Einkommensteuerliste prüft die Kommission, bei welchen Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des § 18 des Gesetzes zutreffen.

Danach wird für jedes, nicht nach Art. 6 selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mk. in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

Die Vorschrift läßt dem Ermessen keinen Spielraum; ihre Anwendung ist geboten, sobald die Voraussetzungen derselben zutreffen, dagegen ausgeschlossen, sofern dies in dem einen oder anderen Punkte nicht der Fall ist.

Der Abzug findet nur statt, wenn das in Spalte 18 der Einkommensteuerliste nachgewiesene Einkommen des Haushaltungsvorstandes den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt, in keinem Falle bei höherem Einkommen.

Der Abzug ist ferner nur zulässig wegen der zur Haushaltung gehörigen Familienglieder unter 14 Jahren (vgl. Art. 6 37 I Nr. 2 dieser Anweisung); Angehörige, welche dieses Lebensalter vollendet haben, kommen nicht in Betracht, auch wenn sie thatsächlich noch erwerbsunfähig sein sollten.

Für jedes hiernach zu berücksichtigende Familienglied wird ein Abzug von 50 Mk. vom Einkommen gemacht; beim Vorhandensein von drei oder mehr Familiengliedern unter 14 Jahren tritt aber mindestens eine Ermäßigung um eine Stufe ein. Die letztere Bestimmung ist von praktischer Bedeutung nur für die Einkommen von mehr als 1800 bis 300 Mk., da bis zum Einkommen von 1800 Mk. die Stufen nur um je 150 Mk. steigen.

Im Einzelnen ist dahin zu verfahren:

1. Für jeden Pflichtigen mit dem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. wird der abzuziehende Betrag durch Vervielfachung der Zahl 50 mit der in Spalte 6 verzeichneten Personenzahl ermittelt und in Spalte 19 eingetragen.

2. Beträgt das Einkommen (Spalte 18) nicht mehr als 1800 Mark, so wird in Spalte 20 als steuerpflichtiges Einkommen die Differenz zwischen den Beträgen in Spalte 18 und Spalte 19 nachgewiesen.

3. Ebenso (wie zu 2) ist in der Regel bei den Einkommen von mehr als 1800 Mk. bis 3000 Mk. zu verfahren; wenn hier jedoch der zulässige Abzug 150 Mk. oder mehr beträgt und trotzdem auch nach Abrechnung des Abzugsbetrages (Spalte 19) von dem in Spalte 18 nachgewiesenen Einkommen eine Aenderung in der Steuerstufe nicht eintreten würde, so ist in Spalte 20 das höchste, der nächst unteren Steuerstufe entsprechende Einkommen als steuerpflichtig einzustellen.

Beträgt also beispielsweise das in Spalte 18 nachgewiesene Jahreseinkommen 2675 Mk., der Abzug aber 150 Mk. (3 Familienglieder) oder 200 Mk. oder

250 Mk., so ist in allen diesen Fällen das steuerpflichtige Einkommen in Spalte 20 auf 2400 Mk. anzugeben. Beläuft sich dagegen bei gleichem Einkommen der zulässige Abzug nur auf 100 Mk, so muß die Eintragung in Spalte 20 auf 2575 Mk. lauten.

4. Bei Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mk. (Spalte 18), zu deren Haushalt Familienglieder unter 14 Jahren nicht gehören, wird Spalte 19 durch einen wagerechten Strich, Spalte 20 durch Uebertragung der Summe aus Spalte 18 ausgefüllt.

Vorschlag des Steuersatzes, Zulässigkeit der Ermäßigung.

(§§ 17, 19, 32, 75 Abs. 1 des Gesetzes.)

Art. 45. Nach Beendigung dieser Vorarbeiten hat die Kommission für diejenigen in die Einkommensteuerliste vom Gemeindevorstande eingetragenen oder nachträglich von ihr übernommenen Personen, welchen sie ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen (Spalte 18) von nicht mehr als 3000 Mark beimißt, den zu veranlagenden Steuersatz in Spalte 22 der Einkommensteuerliste vorzuschlagen und dabei Folgendes zu beachten:

1. Erachtet die Kommission eine in die Einkommensteuerliste eingetragene Person deßhalb nicht für steuerpflichtig, weil derselben Anspruch auf Steuerfreiheit (Art. 38 Nr. 1a bis c) zustehe, oder weil das in Spalte 18 nachgewiesene Einkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteige, so ist in Spalte 22 der Vermerk „frei“ einzutragen und der angenommene Grund der Steuerfreiheit in Spalte 39 kurz anzugeben.

Die Streichung bleibt der Entscheidung der Veranlagungskommission bezw. des Vorsitzenden vorbehalten.

2. Wenn in Folge des im § 18 des Gesetzes vorgesehenen Abzuges (§ 44) das bei der Veranlagung anzurechnende steuerpflichtige Einkommen (Spalte 20) den Betrag von 900 Mk. nicht übersteigt, so wird Spalte 22 durch den Vermerk „fr. § 18“ ausgefüllt.

3. Der von der Kommission in Spalte 22 vorgeschlagene Steuersatz muß genau demjenigen Satze entsprechen, welcher nach dem dieser Anweisung beigefügten Tarife von dem in Spalte 20 der Einkommensnachweisung festgestellten steuerpflichtigen Einkommen zu entrichten ist.

Nur ausnahmsweise gestattet § 19 des Gesetzes eine Ermäßigung dieses Satzes um höchstens drei Stufen, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch

a) Unterhaltung und Erziehung der Kinder,
b) Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger,
c) andauernde Krankheit,
d) Verschuldung,
e) besondere Unglücksfälle.

Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten nur, sofern dadurch eine außergewöhnliche Belastung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkennen sind, muß nach den Umständen eines jeden besonderen Falles beurtheilt werden. Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu beachten:

Zu a). Die Belastung durch Unterhaltung und Erziehung von Kindern unter 14 Jahren findet bei den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. bereits allgemein durch den im Art. 44 erwähnten Abzug vom Einkommen Berücksichtigung, und wird daher nur in seltenen Ausnahmefällen zu einer weiteren Ermäßigung dieser Steuerpflichtigen auf Grund des § 19 des Gesetzes begründeten Anlaß geben können.

Zu b). Sofern ein Steuerpflichtiger den Unterhalt mittelloser Angehöriger thatsächlich in der Hauptsache bestreitet und hierdurch nach seinen wirthschaftlichen Verhältnissen ungewöhnlich belastet ist, macht es keinen Unterschied, ob derselbe diese Leistung auf Grund einer rechtlichen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung übernommen hat.

Zu c). Nur wirkliche Krankheit von längerer Dauer kommt in Betracht, insofern der Steuerpflichtige dadurch zu ungewöhnlichen Aufwendungen genöthigt oder in seinen Erwerbsverhältnissen, wenn auch nur zeitweise, zurückgebracht worden ist.

Im Uebrigen kann nicht nur wegen Erkrankung des Steuerpflichtigen selbst, sondern, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch wegen Erkrankung eines Familienmitgliedes Ermäßigung bewilligt werden.

Zu d). Da bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens die vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Schuldenzinsen in Abzug gebracht werden, ist daneben eine besondere Berücksichtigung der Schuldenlast nur unter der Voraussetzung statthaft, daß dieselbe — z. B. weil hohe Kapitalabzahlungen zu leisten sind — in außergewöhnlichem Maaße drückend auf die Leistungsfähigkeit einwirkt.

Zu e). Nur solche Unglücksfälle begründen eine Ermäßigung, welche — wie Verluste durch Brandschaden, Viehseuchen, Ueberschwemmungen und dergl. — als außergewöhnliche anzuerkennen sind.

Erachtet die Kommission das Vorhandensein eines oder mehrerer der vorstehend bezeichneten Verhältnisse für nachgewiesen und deßhalb den Vorschlag auf Ermäßigung des tarifmäßigen Steuersatzes um 1, 2 oder 3 Stufen für gerechtfertigt, so ist dies in jedem einzelnen Falle durch einen entsprechenden Vermerk in Spalte 39 kurz zu begründen.

4. Wegen derjenigen Steuerpflichtigen, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen nach dem Ermessen der Voreinschätzungskommission mehr als 3000 Mk. beträgt, hat dieselbe die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen Spalte 7 bis 18 der Nachweisung ebenfalls zu prüfen und namentlich darauf zu achten, daß die seit dem Vorjahre in den Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen eingetretenen Aenderungen berücksichtigt sind, jedoch Vorschläge wegen des zu veranlagenden Steuersatzes nicht zu machen.

5. Die Spalten 23 bis 36 der Einkommensteuerliste sind zur Ausfüllung durch die Veranlagungskommission bezw. deren Vorsitzenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der Steuerpflichtigen bis 3000 Mk. vorläufig offen.

6. Nach geschehener Voreinschätzung wird das Personenverzeichniß (Muster III) in den Spalten 4 bis 11, die Einkommensteuerliste in den Spalten 4 bis 6, 37, 38 aufgerechnet. Die Voreinschätzungskommission bescheinigt

a) auf dem Personenverzeichniß:

„daß dasselbe mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämmtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist,"

b) auf der Einkommensteuerliste:

„daß die Voreinschätzung überall den gesetzlichen Vorschlägen gemäß nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist."

Personenverzeichniß und Einkommensteuerliste werden sodann mit allen Unterlagen und dem Entwurfe zur Einkommensteuerrolle (Art. 38 Nr. 7) dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission überreicht.

Die Voreinschätzung muß in der Regel am 8. Dezember, auch in den größeren Städten, jedenfalls am 20. Dezember beendet sein. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission bestimmt für jeden Voreinschätzungsbezirk den pünktlich einzuhaltenden Termin für die Einsendung der Voreinschätzungsarbeiten.

7. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. erforderlich ist (vergl. Art. 38 Nr. 10), geschieht dieselbe unter Anwendung der für die Voreinschätzung in den Art. 41—45 gegebenen Vorschriften durch die Voreinschätzungskommission. (Vergl. jedoch Art. 56 II.)

Vierter Abschnitt.

Die Veranlagung.

Die Bildung der Veranlagungskommission.

(§§ 33, 34, 50 des Gesetzes.)

Art. 46. Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Stadt- und jeder Landkreis einen Veranlagungsbezirk.

Mit der vorher einzuholenden Genehmigung des Finanzministers steht der Regierung die Befugniß zu, innerhalb desselben Kreises die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen.

Wegen Zusammensetzung[1] der Veranlagungskommissionen wird auf die Vorschriften im § 34 des Gesetzes verwiesen und dazu Folgendes bestimmt:

1) die Regierung theilt die für die einzelnen Veranlagungskommissionen festgesetzte Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter in Landkreisen dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande (Oberbürgermeister) mit, welcher die Wahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter durch die Kreis- bezw. Gemeindevertretung veranlaßt.

Wählbar sind nur Einwohner des Veranlagungsbezirkes. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Wählbarkeit und hinsichtlich der Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens die nach Art. 40 I Nr. 4 für die Voreinschätzungskommission maßgebenden Bestimmungen auf die Veranlagungskommission gleichfalls Anwendung.

---

[1]) Bei einer Gesammtzahl der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden von	sind		Bei einer Gesammtzahl der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden von	sind	
	zu wählen mindestens	zu ernennen ausschließl. des Vorsitzenden höchstens		zu wählen mindestens	zu ernennen ausschließl. des Vorsitzenden höchstens
5	4	1	13	10	3
6	5	1	14	10	4
7	6	1	15	11	4
8	6	2	16	12	4
9	7	2	17	12	5
10	8	2	18	13	5
11	8	3	19	14	5
12	9	3			

u. s. w.

2. Nach stattgehabter Wahl übersendet der Landrath bezw. Oberbürgermeister, sofern er nicht selbst den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, welcher die Wahlen nach den im Art. 40 I Nr. 5 angegebenen Richtungen prüft, und sodann mit einer gutachtlichen Aeußerung hierüber und unter Vorlegung eines Verzeichnisses der gewählten Personen der Regierung die von derselben zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter vorschlägt.

Die Regierung veranlaßt die etwa erforderliche Wiederholung oder Ergänzung der Wahlen und vollzieht die Ernennungen. Von der erfolgten Ernennung setzt sie sowohl die ernannten Personen als auch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission in Kenntniß.

3. In gleicher Weise (Nr. 1 und 2) wird bei der von drei zu drei Jahren stattfindenden theilweisen Erneuerung der Kommissionen in der Weise verfahren, daß die Neuwahlen und Ernennungen regelmäßig vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes vollzogen sind.

Die bei der ersten Erneuerung, welche vor der Veranlagung für das Jahr 1895/96 stattfindet, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes aus den Kommissionen ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter werden durch das Loos bestimmt, welches hinsichtlich der gewählten Personen durch den Vorsitzenden des betreffenden Wahlkörpers, hinsichtlich der ernannten durch einen Kommissar der Regierung gezogen wird.

4. Wegen der Verpflichtung der Kreisangehörigen zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied einer Veranlagungskommission finden die Vorschriften Art. 40 Nr. 6 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) der Kreistag tritt. Nach Ablauf von drei Jahren kann das Amt niedergelegt werden.

Wer das Amt als Mitglied einer Veranlagungskommission während der Dauer von sechs Jahren versehen hat, kann die Uebernahme desselben für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der im Art. 40 Nr. 6. Abs. 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder das Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt.[1]

Die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

(§§ 35, 37 des Gesetzes.)

I. Die Stellung des Vorsitzenden im Allgemeinen.

Art. 47. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission ist innerhalb seines Bezirkes der Vertreter des von ihm vorzugsweise wahrzunehmenden Staatsinter-

[1] Vergl. § 8 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

esses bei Veranlagung der Einkommensteuer und dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Er hat das Veranlagungsgeschäft, insbesondere die Verhandlungen der Veranlagungskommission zu leiten, die Beschlüsse der letzteren vorzubereiten und auszuführen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen zu beaufsichtigen, auch von der Behandlung der Geschäfte in den Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen Kenntniß zu nehmen, und zu diesem Zwecke alljährlich mindestens in einzelnen Bezirken diesen Sitzungen persönlich beizuwohnen.

Die Vorstände der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind schuldig, allen seinen in Beziehung auf die Einkommensteuerveranlagung an sie ergehenden Aufforderungen Folge zu leisten. Seinerseits ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission als Organ der oberen Veranlagungsbehörden, insbesondere der Bezirksregierung sowie des Vorsitzenden der Berufungskommission verpflichtet, den innerhalb der Zuständigkeit derselben ihm zugehenden Aufträgen und ertheilten Weisungen pünktlich und unweigerlich nachzukommen.

II. Die Vorbereitung der Veranlagung durch den Vorsitzenden.

Die den Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Art. 28 ff. obliegenden Steuererklärungen bilden ein wesentliches Mittel, nicht aber die alleinige Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission muß daher auch die anderweite Erforschung der Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse seines Bezirkes von Amtswegen betreiben, damit einerseits eine wirksame Kontrolle über den Inhalt der Steuererklärungen geübt, andererseits eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende richtige Veranlagung derjenigen Steuerpflichtigen bewirkt werden kann, welche zur Steuererklärung nicht aufgefordert worden sind, oder eine solche nicht abgegeben haben.

Diesem Zwecke dienen zuvörderst die von den Gemeinde(Guts-)vorständen aufgestellten und den Voreinschätzungskommissionen geprüften Personenverzeichnisse und Einkommensteuerlisten (Art. 45).

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft auch seinerseits die Vollständigkeit der Personenstandsaufnahme, vergleicht die eingegangenen Verzeichnisse mit den vorjährigen, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten und anderen amtlichen Nachrichten, und erörtert etwaige Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungsangaben durch Rückfrage oder örtliche Untersuchung. Zugleich überzeugt er sich, daß alle diejenigen Personen, welchen ein Einkommen von mehr als 900 Mk. beizumessen ist, und welchen nicht aus irgend einem Grunde Steuerfreiheit gesetzlich zusteht, aus dem Personenverzeichniß in die Einkommensteuerliste übernommen sind, und veranlaßt, nöthigenfalls nach Anhörung der Voreinschätzungskommission, die Ergänzung der Listen.

Behufs Prüfung des Inhalts der letzteren muß er im ganzen Laufe des Jahres auf die Sammlung der erforderlichen Nachrichten über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen und die darin eintretenden Veränderungen Bedacht nehmen und für die Verwerthung des gesammten Materials bei der Veranlagung Sorge tragen.

Zu diesem Zwecke stehen ihm insbesondere die folgenden Mittel zu Gebote:

1. Das Ersuchen an alle Staats- und Gemeindebehörden und Beamten um Ertheilung amtlicher Auskunft über die Gehälter, Gebühren und sonstigen dienst-

lichen Einkünfte der Staats- und Gemeindebeamten, über die Kollegiengelder u. s. w. der Universitätslehrer, über den Umfang, die Bodenbeschaffenheit, den Grundsteuerreinertrag von Grundstücken, über den Nutzungswerth von Gebäuden, die vorgekommenen Fortschreibungen, den Anfall von Erbschaften, über die Höhe der in Ausübung eines Gewerbe- oder Landwirthschaftsbetriebes vom Steuerpflichtigen gezahlten indirekten Abgaben u. dergl.

2. Die Erkundigung über die Vermögens- und gewerblichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß eine Verpflichtung zur Auskunftsertheilung über die Einkommensverhältnisse anderer Personen bei der Veranlagung nur im Falle des § 38 Abs. 2 des Gesetzes besteht.

3. Die mündliche oder schriftliche Befragung der Steuerpflichtigen über einzelne für die Steuerveranlagung erhebliche Thatsachen, welche der Feststellung bedürfen.

4. Die persönliche Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen, welche vom Vorsitzenden nur aus dringenden Gründen abgelehnt werden darf, wenn der Steuerpflichtige selbst behufs Aufklärung seiner Einkommensverhältnisse darum nachsucht.

5. Die Sammlung von Nachrichten über die Lohn- und Besoldungsverhältnisse der Arbeiter, Gewerbegehülfen und Privatangestellten, über die Ertragsverhältnisse der landwirthschaftlichen Betriebe sowie über die Pacht- und Miethpreise, welche in dem Veranlagungsbezirke oder, wenn hier Verpachtungs- bezw. Vermiethungsfälle in genügender Zahl nicht vorkommen, in benachbarten Bezirken wirklich gezahlt werden (vergl. auch Art. 42).

6. Die Einsicht der die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden, bei Staats- oder Kommunalbehörden beruhenden Bücher, Akten, Urkunden, Register u. s. w., insbesondere der Grundbücher und Akten, der Testaments-, Nachlaß-, Vormundschaftsakten, der Grund-, Gewerbe-, Gemeindesteuerrollen, der Grund- und Gebäudesteuerkataster, der Erbschaftssteuerakten u. s. w.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, die Einsicht in die bezeichneten Bücher u. s. w. dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission oder dem von diesem beauftragten Beamten oder Kommissionsmitgliede zu gestatten, auf Ersuchen auch kostenfreie Abschriften aus den Büchern u. s. w. zu ertheilen, soweit nicht, wie in Ansehung des Staatsschuldbuchs (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 GS. S. 120) und der Sparkassen (§ 35 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes), besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

Nachrichten, welche dem Vorsitzenden über die Einkommensverhältnisse von Steuerpflichtigen aus anderen Veranlagungsbezirken zugehen, hat er dem zuständigen Vorsitzenden mitzutheilen.

III. Wegen der Verwendung sowie der Rechte und Pflichten der den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zugeordneten Hilfsbeamten sind die dieserhalb ergangenen besonderen Bestimmungen zu beachten.

Insbesondere Vorarbeiten behufs Veranlagung der nicht physischen Personen.

Art. 48. I. Sobald die ersten Verzeichnisse über die Aktiengesellschaften u. s. w. oder Anzeigen über eine neue Betriebseröffnung eingehen (Art. 39), stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission zunächst, nöthigenfalls nach Einforderung von Auszügen aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister, fest, hinsichtlich welcher Unternehmungen nach Maßgabe der Vorschriften Art. 35 Nr. 5 und 6 dieser Anweisung die Veranlagung in seinem Bezirke stattzufinden hat.

Sofern der Veranlagungsort nicht ohne Weiteres durch den Sitz des Unternehmens, den Ort der Hauptniederlassung oder der einzigen Betriebsstätte in Preußen bestimmt und auch das Wahlrecht nicht ausgeübt ist, müssen die Vorsitzenden, in deren Bezirk sich Betriebsstätten eines und desselben Unternehmens befinden, sich wegen des Veranlagungsortes miteinander ins Einvernehmen setzen, damit einerseits kein steuerpflichtiges Unternehmen übergangen, andererseits Doppelveranlagungen vermieden werden. In den geeigneten Fällen wird es sich empfehlen, auf die Ausübung des Wahlrechts hinzuwirken (Art. 35 Nr. 6).

In Zweifelsfällen ist, wenn die mehreren Betriebsstätten desselben Unternehmens innerhalb des nämlichen Regierungsbezirkes liegen, die Entscheidung des Vorsitzenden der Berufungskommission, wenn mehrere Regierungsbezirke betheiligt sind, die Entscheidung des Finanzministers einzuholen.

II. Hinsichtlich der eingetragenen Genossenschaften ist nach Maßgabe der Bestimmungen Art. 26 Nr. 3 vorweg zu prüfen, ob der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht und somit die gesetzliche Voraussetzung der Einkommensteuerpflicht überhaupt vorliegt. Für die Beurtheilung dieser Frage werden die Verhandlungen und Entscheidungen, welche wegen Heranziehung der eingetragenen Genossenschaften zur Gewerbesteuer sowie zur Gemeindeeinkommensteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 ergangen sind, in der Regel die nöthigen Unterlagen liefern. Sofern hiernach die Einkommensteuerpflicht einer eingetragenen Genossenschaft von vornherein unbedenklich zu verneinen ist, bedarf es eines weiteren Verfahrens, insbesondere einer Aufforderung des Vorstandes zur Abgabe der Steuererklärung nicht.

III. Nach Erledigung dieser Vorfragen (I u. II) fordert der Vorsitzende zum Zwecke der Veranlagung für das Jahr 1892/93 die Vorstände der im Veranlagungsbezirke zu besteuernden eingetragenen Genossenschaften auf, ihm in Gemäßheit des § 24 Abs. 2 des Gesetzes die Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen über die beiden letzten Geschäftsjahre einzureichen, deren Abschluß zur Zeit der Aufforderung vorliegt.

Die gleiche Aufforderung ist an die Vorstände der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften bereits durch öffentliche Bekanntmachung ergangen. Die Berggewerkschaften sind zugleich ersucht, sich darüber zu erklären, ob sie der Berechnung des Abzuges von $3^1/_2$ Prozent das Grundkapital oder den zwanzigfachen Betrag der durchschnittlichen Ausbeute (vergl. Art. 27 Nr. 2 zu Grunde legen wollen, und die zum Zwecke der Berechnung erforderlichen näheren Angaben beizubringen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat den vollständigen Eingang der bezeichneten Unterlagen zu kontrolliren.

Auf Grund der überreichten Abschlüsse u. s. w. wird für jedes nach Art. 26 steuerpflichtige Unternehmen das steuerpflichtige Einkommen nach Vorschrift des Art. 27 berechnet und das Ergebniß in Ansehung eines jeden Unternehmens in eine fortlaufende Uebersicht nach beiliegendem Muster VII behufs Kontrolle des Inhaltes der Steuererklärungen eingetragen.

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens derjenigen Unternehmungen, welche der Einkommensteuer nicht mit dem gesammten Einkommen unterliegen, sind insbesondere die Vorschriften Art. 27 Nr. 4 und 5 zu beachten (vergl. auch den Probeeintrag zum Steuererklärungsformular Muster II).

Sofern sich die zur Aussonderung des steuerfreien Einkommenstheiles erforderlichen Unterlagen aus den Geschäftsberichten u. s. w. nicht ergeben, ist es Sache

der Steuerpflichtigen, in der Steuererklärung oder anderweit die erforderlichen Angaben zu machen und nöthigen Falls zu belegen.

IV. Zum Zwecke der künftigen Veranlagungen bestimmt der Vorsitzende für jedes gemäß Art. 26 steuerpflichtige Unternehmen mit Rücksicht auf die Zeit, zu welcher bei demselben der Jahresabschluß stattfindet, ein für alle Mal den Termin, bis zu welchem fortan alljährlich die Einreichung der Geschäftsberichte u. s. w. an ihn zu erfolgen hat; danach ist in gleicher Weise das steuerpflichtige Einkommen des betreffenden Jahres zu berechnen, auch die Uebersicht (Muster VII) zu vervollständigen.

Einkommensnachweisung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

Art. 49. Auf Grund des von ihm gesammelten und des von den Gemeinde-(Guts-)vorständen ihm übermittelten Materials stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission für den Umfang seines Bezirkes eine besondere Einkommensnachweisung nach dem beiliegenden Muster B auf, in welche

a) die mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. zu veranlagenden physischen Personen;

b) die sämmtlichen gemäß Art. 26 Nr. 1 und 2 im Bezirke steuerpflichtigen nicht physischen Personen aufgenommen werden, auch wenn das steuerpflichtige Einkommen der letzteren den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt.

Die Nachweisung wird gesondert nach Gemeinde-(Guts-)bezirken, innerhalb eines jeden dieser Bezirke getrennt nach den zu a und b bezeichneten Kategorien, angelegt.

Mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission kann diese Einkommensnachweisung zur Benutzung für mehrere Jahre nach dem Muster C. hergerichtet werden.

Oeffentliche Aufforderung zur Steuererklärung.

(§ 24 des Gesetzes.)

Art. 50. Den Zeitraum, innerhalb dessen die Steuererklärungen § 24 Abs. 1 des Gesetzes abzugeben sind, bestimmt der Finanzminister einheitlich für den Geltungsbereich des Gesetzes.

Nach Maßgabe der getroffenen Bestimmung erläßt für jeden Veranlagungsbezirk der Vorsitzende der Veranlagungskommission alljährlich die nach dem anliegenden Muster VIII abzufassende öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung an alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. zur Einkommensteuer veranlagt sind.

Die öffentliche Bekanntmachung muß vor dem Beginne des vom Finanzminister bestimmten Zeitraumes erfolgen und zwar durch einmalige Einrückung

a) in den Kreisanzeiger oder in das sonst für amtliche Publikationen bestimmte Blatt,

b) in eine im Veranlagungsbezirke verbreitete Zeitung.

Zwischen dem Tage, an welchem diese Bekanntmachung in den Blättern (a und b) erscheint und dem ersten Tage des vom Finanzminister zur Abgabe der Erklärungen bestimmten Zeitraumes — beide Tage nicht mitgerechnet — sollen mindestens 14 Tage liegen.

Ob die Bekanntmachung zu wiederholen oder in mehrere Zeitungen einzurücken oder außerdem in anderer Weise (durch Aushang u. dergl.) zu veröffentlichen ist, bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen.

Bis auf Weiteres ist allen in Absatz 2 bezeichneten Steuerpflichtigen, bezw. den im Art. 28 Nr. 3 bezeichneten Vertretern derselben thunlichst gleichzeitig mit dem Erlaß der öffentlichen Bekanntmachung oder noch vorher ein Exemplar derselben nebst einem Formulare zur Steuererklärung (Art. 29) von Amtswegen mitzutheilen. Die Zusendung kann auch durch die Post oder durch Vermittelung der Gemeindebehörden geschehen; einer Bescheinigung der erfolgten Behändigung bedarf es nicht, da für die bezeichneten Steuerpflichtigen die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung durch die ordnungsmäßig erfolgte öffentliche Aufforderung begründet wird, und auch der im § 30 Abs. 1 des Gesetzes angedrohte Rechtsnachtheil ihnen gegenüber nach fruchtlosem Ablaufe der öffentlich bekannt gemachten Frist eintritt.

Besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.

(§ 25 des Gesetzes.)

Art. 51. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche zur Zeit des Erlasses der öffentlichen Bekanntmachung (Art. 50) überhaupt nicht oder doch nur mit einem Einkommen von höchstens 3000 Mk. zur Einkommensteuer (bezw. im Jahre 1891/92 zur Klassensteuer) veranlagt sind, werden durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung selbst dann nicht verpflichtet, wenn ihr wirkliches Einkommen mehr als 3000 M. beträgt.

Für diese Personen wird, unbeschadet ihres Rechtes zur Steuererklärung zugelassen zu werden, eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe derselben erst begründet, sofern eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht (§ 25 des Gesetzes).

Eine solche Aufforderung hat derselbe unter Anwendung des beiliegenden Musters IX vor der jährlichen Veranlagung jedenfalls zu richten

1. an alle in seinem Bezirke zu veranlagenden nicht physischen Personen (Art. 26), soweit dieselben nicht bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagt waren,
2. an alle diejenigen, nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagten physischen Personen,
   a) welche ihm vom Vorsitzenden der Berufungskommission oder durch einen Beschluß der Veranlagungskommission als zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordernde Steuerpflichtige bezeichnet werden,
   b) bei welchen nach seinem eigenen Ermessen oder nach dem Gutachten des Gemeinde-(Guts-)vorstandes (Art. 38 Nr. 9) oder nach den von der Voreinschätzungskommission in die Einkommensnachweisung etwa eingetragenen Angaben ein den Betrag von 3000 Mk. übersteigendes Einkommen anzunehmen ist.

Zum Zwecke der Veranlagung für das Steuerjahr 1892/93 hat der Vorsitzende, unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen, die Aufforderung jedenfalls auch an die sämmtlichen für das Steuerjahr 1891/92 zu der 11. oder 12. Klassensteuerstufe veranlagten Pflichtigen zu richten.

Im Uebrigen ist der Vorsitzende in der Auswahl der zur Steuererklärung aufzufordernden Personen nicht beschränkt; insbesondere kann er von dieser Befugniß auch Gebrauch machen, um die Verhältnisse von Steuerpflichtigen aufzuklären, deren muthmaßliches Jahreseinkommen den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt. Der Erlaß einer Aufforderung wird sich namentlich in solchen Fällen empfehlen, wo der Besitz oder Erwerb von Kapitalvermögen z. B. durch Erb-

anfall, Spekulationsgeschäft 2c. anzunehmen, die Höhe des Kapitals bezw. des daraus bezogenen Einkommens nicht aber genügend bekannt ist.

Die besonderen Aufforderungen sind den Steuerpflichtigen bezw. deren Vertretern (Art. 28 Nr. 3) nach Vorschrift des Art. 71 dieser Anweisung zuzustellen, und die vom Tage der Zustellung ab laufende Frist auf mindestens 14 Tage zu bestimmen.

Auf hinreichend begründeten Antrag eines Steuerpflichtigen kann für denselben sowohl die in der öffentlichen Bekanntmachung (Art. 50) als auch die in der besonderen Aufforderung gestellte Frist angemessen verlängert werden.

Wegen der Fristerstreckung für Abwesende wird auf die Vorschrift im § 79 des Gesetzes (Art. 28 Nr. 4 Abs. 2 dieser Anw.) verwiesen.

Die Abgabe der Steuererklärungen.

(§§ 24 und 26 des Gesetzes.)

Art. 52. Hinsichtlich der Form und des Inhalts der Steuerklärungen wird auf die Vorschriften im Art. 29 und die demselben beigefügten Formulare I und II verwiesen.

Zur kostenlosen Aufhebung der Formulare muß den Steuerpflichttgen in allen Gemeinden, in großen Städten auch innerhalb der verschiedenen Stadttheile, ausreichende Gelegenheit durch Errichtung von Verabfolgungsstellen geboten sein

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission muß es sich angelegen sein lassen, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Steuererklärungen formell und sachlich den Vorschriften entsprechen. Insbesondere hat er zur Erreichung dieses Zieles die etwa nachgesuchte mündliche Auskunft über die bei Aufstellung der Steuererklärung zu befolgenden Grundsätze den Steuerpflichtigen bereitwilligst zu ertheilen, denselben auch ausgiebige Gelegenheit zu der ihnen freistehenden protokollarischen Abgabe der Steuererklärungen zu gewähren.

Behandlung der Anträge auf Entbindung von ziffermäßigen Angaben in der Steuererklärung.

(§ 27 des Gesetzes.)

Art. 53. Geht ein auf § 27 des Gesetzes begründeter Antrag rechtzeitig (vergl. Art. 30 Nr. 3) ein, so hat zunächst der Vorsitzende zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den im Art. 30 gegebenen Erläuterungen die Entbindung des Steuerpflichtigen von der ziffermäßigen Angabe seines Einkommens überhaupt nur zulässig ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat der Vorsitzende dies dem Steuerpflichtigen mit kurzer Begründung zu eröffnen und ihn gleichzeitig unter Hinweis auf den im § 30 Abs. 1 des Gesetzes angedrohten Rechtsnachtheil zur Abgabe der Steuererklärung binnen der gestellten, nöthigen Falls angemessen zu erstreckenden Frist aufzufordern.

Erachtet dagegen der Vorsitzende den Antrag nach Maßgabe der im Art. 30 gegebenen Erläuterungen für begründet, so bezeichnet er dem Antragsteller die zur Schätzung des fraglichen Einkommens erforderlichen Nachweisungen, falls diese nicht bereits dem Antrage beigefügt sind, und gibt ihm die Vorlegung derselben binnen einer Frist von 14 Tagen auf, wiederum unter Hinweis auf den bei fruchtlosem Ablaufe der Frist gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes eintretenden Rechtsnachtheil.

Bei Bezeichnung der erforderlichen Nachweisungen sind die im Art. 30 Nr 4 darüber aufgestellten Grundsätze zu befolgen, insbesondere ist stets daran festzuhalten, daß der Steuerpflichtige seiner gesetzlichen Pflicht nicht etwa durch Angabe

äußerer, meistens ohnehin bekannter Einschätzungsmerkmale genügt, ebensowenig durch allgemeine Anführungen über die Ertragsfähigkeit seiner Einnahmequellen, daß er vielmehr diejenigen thatsächlichen Unterlagen beibringen muß, deren Kenntniß in dem besonderen Falle erforderlich ist, um das Einkommen des Steuerpflichtigen nach Maßgabe der Vorschriften im zweiten Abschnitte des ersten Theiles dieser Anweisung in seinem wirklichen Betrage zu ermitteln.

Nochmalige Aufforderung zur Steuererklärung.

(§ 30 Abs. 2 des Gesetzes.)

Art. 54. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche innerhalb der ihnen, sei es durch die öffentliche Bekanntmachung (Art. 50), sei es durch die besondere Aufforderung (Art. 51), gestellten Frist weder eine Steuererklärung abgegeben noch ein begründetes Fristgesuch eingereicht haben, sind nochmals zur Abgabe der Steuererklärung binnen vier Wochen durch ein nach beiliegendem Muster X abzufassendes Schreiben des Vorsitzenden der Veranlagungskommission aufzufordern.

Der Nichtangabe der Steuererklärung steht es gleich, wenn der Steuerpflichtige im Falle des Art. 53 die von der Veranlagungskommission, bezw. dem Vorsitzenden erforderten Nachweisungen nicht beibringt.

Die nochmaligen Aufforderungen sind, soweit der ununterbrochene Fortgang des Veranlagungsgeschäftes dies gestattet, unmittelbar nach dem fruchtlosen Ablaufe der ersten Frist zu erlassen, damit die darauf etwa eingehenden Steuererklärungen womöglich bei der Veranlagung berücksichtigt werden können.

Auch die nochmalige Aufforderung muß in Gemäßheit der Vorschriften Art. 71 dieser Anweisung zugestellt werden.

Die Prüfung der Steuererklärungen.

(§§ 35, 38 Abs. 2 des Gesetzes.)

Art. 55. Sobald die Steuererklärungen eingehen, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dieselben nach Form und Inhalt zu prüfen.

Eingaben, welche in formeller Hinsicht wesentliche Vorschriften des Gesetzes nicht beachten, indem z. B. die Einnahmequellen nicht auseinandergehalten sind, oder die vorgeschriebene Versicherung oder die Unterschrift fehlt, können als vorschriftsmäßige Steuererklärungen überhaupt nicht gelten. Sofern daher nicht nach dem Ermessen des Vorsitzenden kurzer Hand die erforderliche Ergänzung durch Benehmen mit dem Steuerpflichtigen herbeigeführt werden kann, ist an denselben unter Hinweis auf den Mangel der Eingabe eine nochmalige Aufforderung in Gemäßheit des Art. 54 (§ 30 Abs. 2 des Gesetzes) zu richten.

Die Angaben der formell genügenden Steuererklärungen, mögen dieselben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (Art. 50, 51) oder freiwillig eingereicht sein, hat der Vorsitzende mit den Ergebnissen der vorjährigen Veranlagung und allen sonst über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen gesammelten Nachrichten sorgfältig zu vergleichen.

Hierbei ist namentlich auch zu prüfen, ob das bekannte oder vermuthete besondere Einkommen der Haushaltungsangehörigen (vergl. Art. 6) in der Steuererklärung berücksichtigt, und wenn dies nicht der Fall ist, ob die betreffenden Angehörigen mit ihrem Einkommen besonders veranlagt sind.

Ergeben sich gegen den Inhalt einer Steuererklärung Bedenken, sei es mit Bezug auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der thatsächlichen Angaben, sei es mit Bezug auf die richtige Anwendung der maßgebenden Veranlagungs-

grundsätze, so hat der Vorsitzende die Steuererklärung zu beanstanden. Ob ein Anlaß zur Beanstandung vorliegt, muß nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt und im Allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorsitzenden überlassen werden, welcher dafür verantwortlich ist, daß nicht in Folge einer zu nachsichtigen Beurtheilung die Veranlagung auf Grund unrichtiger Steuererklärungen erfolgt. Andererseits sind kleinliche Erörterungen über geringfügige Punkte und jede nicht zur Erreichung des Zweckes gebotene Belästigung der Steuerpflichtigen zu vermeiden.

In jedem Falle wird aber eine besondere aufmerksame Prüfung der Steuererklärung geboten sein, wenn die Höhe des angegebenen Gesammteinkommens hinter dem Ergebnisse der vorjährigen Veranlagung zurückbleibt und nicht bereits in der Steuererklärung genügende Aufklärungen hiefür gegeben sind.

Im Falle der Beanstandung hat der Vorsitzende dem Steuerpflichtigen hiervon in der Regel noch vor dem Zusammentritt der Veranlagungskommission unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. (§ 38 Abs. 2 des Gesetzes.)

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Durch die Mittheilung soll der Steuerpflichtige kurz und sachlich darüber unterrichtet werden, in welchen einzelnen Punkten seine Angaben nicht genügen, sondern der Aufklärung oder des Nachweises bedürfen.

Um brauchbare Erklärungen hierauf zu erlangen, empfiehlt es sich, dem Steuerpflichtigen entweder bestimmt formulirte Fragen über diejenigen Thatsachen, auf welche es im einzelnen Falle ankommt, zur Beantwortung vorzulegen, oder ihm Gelegenheit zu der erforderlichen Aufklärung durch persönliche Verhandlung zu gewähren.

Zwei Muster XI und XII für solche Aufforderungen werden beigefügt.

2. Die zur Erklärung gestellte Frist muß nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes zwei Wochen betragen. Hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dem Steuerpflichtigen an einem bestimmten Tage innerhalb der noch laufenden Frist die mündliche Verhandlung anheimgestellt wird.

Eine Verlängerung der zweiwöchigen Frist ist nur in Fällen bescheinigter Verhinderung oder aus anderen triftigen Gründen zu bewilligen. Für Abwesende gelten die im § 79 des Gesetzes vorgesehenen Fristen.

3. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, der Veranlagungskommission die Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Angaben zu verschaffen und die zu diesem Zwecke dienlichen Beweismittel (Bücher, Quittungen, Beläge, Zeugen, Sachverständige u. s. w.) anzuführen. Die von ihm angebotenen, gesetzlich zulässigen Beweise müssen erhoben werden, soweit nicht die unter Beweis gestellten Thatsachen ohnehin unbestritten oder für die Beurtheilung der Sache unerheblich sind.

4. Ueber den Verlauf und die Ergebnisse der stattgehabten mündlichen Verhandlung oder der Beweisaufnahme ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Festsetzung und Begutachtung der Steuersätze durch den Vorsitzenden.

(§§ 36. 75 Abs. 2 des Gesetzes.)

Art. 56. 1. Nachdem in die Einkommensteuerliste (A) bezw. Einkommensnachweisung (B) das Ergebniß der gesammten Ermittelungen nachgetragen, in der Einkommensnachweisung (B) insbesondere auch der Eingang der Steuererklärungen vermerkt ist, unterwirft der Vorsitzende die für jeden einzelnen Steuerpflichtigen

nachgewiesenen Besteuerungsmerkmale einer eingehenden Prüfung, um sich zu überzeugen, daß bei keinem Steuerpflichtigen eine Art des Einkommens übergangen, daß die Schätzung des Einkommens aus den einzelnen Quellen den Vorschriften in den Art. 3 bis 23 und 27 dieser Anweisung, sowie den individuellen Verhältnissen der Steuerpflichtigen entspricht, daß ferner von dem nachgewiesenen Gesammteinkommen nur die nach den geltenden Bestimmungen zulässigen Abzüge (Art. 24, 25) gemacht, auch in Ansehung der Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. die im § 18 des Gesetzes vorgesehenen Kürzungen (vergl. Art. 44) richtig berechnet sind.

Soweit sich bei dieser Prüfung gegen die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze (Art. 45) Bedenken nicht ergeben, auch eine von dem Vorschlage im Ergebniß abweichende Steuererklärung nicht eingegangen ist, setzt der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Steuersätze fest, indem er die dem vorgeschlagenen Steuersatze entsprechende Veranlagungsspalte (24 bis 35 der Einkommenssteuerliste [A]) durch einen senkrechten Strich, sowie die Spalte 36 durch Eintragung des Steuersatzes ausfüllt.

Diese Festsetzung steht dem Vorsitzenden jedoch nur in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Voreinschätzungskommission zu. Beanstandet er denselben und wird auch nicht durch die von ihm etwa veranlaßte nochmalige Anhörung der Kommission Uebereinstimmung erzielt, so muß die Veranlagung durch die Veranlagungskommission bewirkt werden. Dasselbe gilt in Betreff aller derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission überhaupt nicht vorliegt (Art. 45 Nr. 4), oder welche eine von dem Vorschlage im Ergebniß abweichende Steuererklärung freiwillig oder nach Aufforderung abgegeben haben.

Bei allen Steuerpflichtigen, welche hiernach seiner Festsetzung nicht unterliegen, trägt der Vorsitzende in die dafür bestimmte Spalte der betreffenden Nachweisung denjenigen Steuersatz ein, welcher nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu veranlagen ist.

Hat ein Steuerpflichtiger, welchem die Abgabe einer Steuererklärung gesetzlich obliegt, eine solche trotz Ablaufens der gestellten Frist (Art. 50, 51) überhaupt nicht abgegeben, so muß der Vorsitzende sorgfältig prüfen, ob nach den Umständen des Falles der Verdacht begründet ist, daß der Pflichtige sich dadurch der Angabe bisher unbekannt gebliebener Einnahmen entziehen will, oder sonst eine Verschleierung seiner Einkommensverhältnisse beabsichtigt. Liegt Anlaß zu einer solchen Vermuthung vor, so darf der Vorsitzende dies bei Abgabe seines Gutachtens nicht unberücksichtigt lassen und muß durch seine Anträge darauf hinwirken, daß auch in Fällen dieser Art durch die Veranlagung das muthmaßliche Einkommen in seiner wirklichen Höhe erfaßt wird.

Insbesondere ist zu beachten, daß der im § 30 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Zuschlag von 25 Prozent nach der Absicht des Gesetzes nicht etwa einen Ausgleich für die vielleicht stattgehabte Unterschätzung des wirklichen Einkommens, sondern einen Rechtsnachtheil darstellen soll, welcher dem Steuerpflichtigen neben dem richtig veranlagten Steuersatz auferlegt wird, weil er sich seiner gesetzlichen Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung entzogen hat.

Liegt dagegen eine von ihm nicht beanstandete Steuererklärung vor, oder sind die etwaigen Bedenken durch die vom Steuerpflichtigen gegebenen Aufklärungen Art. 55 gehoben, so legt der Vorsitzende die Angaben des Pflichtigen seinem Gutachten zu Grunde.

Im Uebrigen hat er auch seinerseits die für die Vorschläge der Voreinschätzungskommission maßgebenden Grundsätze (Art. 44, 45) zu beachten.

II. Wenn eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. zu erfolgen hat (§§ 74, 75 des Gesetzes), so prüft der Vorsitzende die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission (vergl. Art. 45 Nr. 7) in gleicher Weise, wie dies zu I. in Ansehung der Vorschläge derselben zur Veranlagung der Einkommensteuer vorgeschrieben ist; beanstandet er einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

Obliegenheiten und Befugnisse der Veranlagungskommission.

(§ 38 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes.)

Art. 57. Nach Beendigung der Vorarbeiten beruft der Vorsitzende die Veranlagungskomission, welche so zeitig zusammentreten muß, daß die gesammte Veranlagung spätestens am 15. März jeden Jahres beendet ist.

Die einzelnen Mitglieder der Kommission können jedoch auch schon vor dem Zusammentritt derselben dem Vorsitzenden bei der Prüfung der Einkommensnachweisungen und Steuererklärungen, sowie bei den Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen betheiligt werden.

Wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der Mitglieder, sowie wegen ihrer Geschäftsordnung wird auf die Bestimmungen Art. 68 bis 70 dieser Anweisung Bezug genommen.

Der Vorsitzende unterbreitet der Veranlagungskommission die Einkommensnachweisungen, sowie die denselben zu Grunde liegenden Nachrichten, die sämmtlichen eingegangenen Steuererklärungen und das durch die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen erwachsene Material. Auch gibt er der Kommission von dem Ergebnisse der im Art. 42 angeordneten Berathungen über die landwirthschaftlichen Erträge und von den in dieser Hinsicht aufgestellten Normalsätzen Kenntniß

Die Kommission unterwirft das gesammte Material unter Verwerthung der eigenen Kenntnisse ihrer Mitglieder einer eingehenden Prüfung.

I. Hierbei ist sie an die zur Vorbereitung ihrer Beschlußfassung ergangenen Verfügungen des Vorsitzenden nicht gebunden und auch ihrerseits befugt:

1. die im Art. 47 II. Nr. 1 bis 6 erwähnten Hilfsmittel anzuwenden;

2. den Erlaß der Aufforderung zur Steuererklärung an solche Steuerpflichtige zu beschließen, welche mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. bisher nicht veranlagt waren;

3. über die auf Grund des § 27 des Gesetzes (vergl. Art. 30, 53) gestellten Anträge zu beschließen, und die vom Steuerpflichtigen vorzulegenden Nachweisungen zu bezeichnen;

4. Steuererklärungen zu beanstanden.

Im Falle der Beanstandung (Nr. 4) ist in Gemäßheit des Art. 55 Nr. 1 bis 4 zu verfahren, sofern die dort vorgesehene Mittheilung und Aufforderung nicht bereits von Seiten des Vorsitzenden ergangen war.

Unterläßt der Steuerpflichtige die von dem Vorsitzenden oder der Kommission erforderte Erklärung oder werden durch die abgegebenen Erklärungen und beigebrachten Beweismittel die Bedenken der Veranlagungskommission gegen die Richtigkeit der beanstandeten Angabe nicht gehoben, so ist die Kommission ferner befugt, aber nicht verpflichtet, von Amts wegen die nicht eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige zur Feststellung der Thatsachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen, insbesondere auch vom Steuerpflichtigen die Vorlegung seiner Bücher, Kontrakte, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen u. s. w. zu verlangen.

Die Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung beschlossen ist, dürfen die Auskunftsertheilung in diesem Falle nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich (§§ 348 bis 350, 372, 373) zur Ablehnung eines Zeugnisses bezw. Gutachtens berechtigen.

II. Die Befragung des Steuerpflichtigen, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Vorlegung der Bücher u. s. w. kann in der Sitzung vor der versammelten Kommission stattfinden; jedoch dürfen die vernommenen Personen in keinem Falle bei der Berathung und Beschlußfassung zugegen sein.

Die Kommission kann aber auch den Vorsitzenden oder ein einzelnes Mitglied mit der Erledigung der beschlossenen Beweisaufnahme beauftragen. Für zeitraubende Beweiserhebungen, namentlich wenn es sich um die Einsichtnahme von Handelsbüchern handelt, wird das letztere Verfahren in der Regel den Vorzug verdienen.

Abwesende Zeugen und Sachverständige sind durch Ersuchen der Ortsbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungskommission seines Wohnortes zu vernehmen.

Die der Kommission zustehende Befugniß zur Einsichtnahme von Akten anderer Behörden (Art. 47 II Nr. 6) ist durch ein oder mehrere beauftragte Mitglieder oder den Vorsitzenden oder die demselben beigegebenen Hilfsbeamten auszuüben.

III. Eidliche oder eidesstattliche Versicherungen dürfen vom Steuerpflichtigen nicht erfordert und, auch wenn er sich dazu erbietet, nicht abgenommen werden.

Unaufgefordert abgegebene Versicherungen dieser Art sind als nicht geschehen zu betrachten.

IV. Insoweit behufs zutreffender Einschätzung eines Steuerpflichtigen die erforderliche Kenntniß seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch fehlt, darf die Kommission nicht davon abstehen, nach Maßgabe der ihr zu diesem Zwecke beigelegten Befugnisse diejenigen der vorgenannten Mittel zur Aufklärung der Verhältnisse anzuwenden, von denen sie einen Erfolg erwarten kann; die Veranlagung solcher Steuerpflichtigen ist nöthigen Falls so lange auszusetzen, bis die danach zu beschließenden Ermittelungen vorgenommen sind.

Zur Veranlagung eines Steuerpflichtigen, welcher eine Steuererklärung abzugeben hat, darf nicht geschritten werden, bevor die für ihn maßgebende erste Frist zur Abgabe derselben (Art. 50, 51) abgelaufen ist.

Den Erfolg der nochmaligen Aufforderung (Art. 54) abzuwarten, ist die Veranlagungskommission nicht verpflichtet; in der Regel wird dies aber, sofern nicht die rechtzeitige Erledigung des Veranlagungsgeschäftes in Frage steht, zweckmäßig sein, damit die etwa noch eingehende Steuererklärung bei der Veranlagung berücksichtigt werden kann.

Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

(§ 38 Abs. 4 des Gesetzes.)

Art. 58. Der Veranlagung durch die Kommission unterliegen alle Steuerpflichtigen, bezüglich deren der Steuersatz nicht bereits vom Vorsitzenden festgesetzt ist (Vergl. Art. 56).

Liegt eine vorschriftsmäßige, nicht beanstandete Steuererklärung vor, oder sind die Bedenken gegen den Inhalt einer seitens der Kommission oder des Vorsitzenden beanstandeten Steuererklärung durch die stattgehabten Verhandlungen beseitigt, so hat die Kommission die Angaben des Steuerpflichtigen der Veranlagung desselben zu Grunde zu legen.

Liegt dagegen eine vorschriftsmäßige Steuererklärung überhaupt nicht vor, oder bleiben der Kommission Zweifel an der Richtigkeit einer beanstandeten Steuererklärung bestehen, so setzt sie das steuerpflichtige Einkommen und den demselben entsprechenden Steuersatz nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

Hierbei hat sie jedoch die von der Berufungskommission gezogenen Erinnerungen (vgl. Art. 65), im Uebrigen die für das Gutachten der Voreinschätzungskommission und des Vorsitzenden gegebenen Bestimmungen (Art. 45, 56) genau zu beachten. Namentlich muß der veranlagte Steuersatz dem steuerpflichtigen Gesammteinkommen, wie dasselbe durch die Kommission festgestellt ist, entsprechen, es sei denn, daß bei einem Pflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 9500 Mk. das Vorhandensein eines der zulässigen besonderen Ermäßigungsgründe (§ 19 des Gesetzes) anerkannt und in der Bemerkungsspalte begründet wird.

Stimmt die Feststellung des Steuersatzes durch die Kommission mit dem Gutachten des Vorsitzenden überein, so genügt die entsprechende Ausfüllung der für den veranlagten Steuersatz bestimmten Spalte der Einkommensteuerliste (A), bezw. der Einkommensnachweisung (E).

Weicht der Beschluß der Kommission dagegen von dem Gutachten ab, so sind die abweichenden Annahmen sowie die wesentlichen Gründe dafür in der Bemerkungsspalte kurz anzugeben.

Physische Personen, welche in der Einkommensnachweisung B aufgenommen waren, nach der Feststellung der Veranlagungskommission aber ein Einkommen von mehr als 3000 Mk. nicht beziehen, werden in der Nachweisung B gestrichen und durch die nöthigen Falls nach Maßgabe der stattgehabten Ermittelungen zu berichtigende Einkommensteuerliste A veranlagt. Umgekehrt müssen die nur in der letzteren aufgeführten Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen nach den Feststellungen der Veranlagungskommission den Betrag von 3000 Mk. übersteigt, in die Nachweisung B übertragen und durch diese veranlagt werden.

Kommen nach erfolgter Veranlagung Thatsachen zur Kenntniß der Kommission oder ihres Vorsitzenden, welche zur Abänderung der Veranlagung Anlaß geben, so ist eine anderweite Veranlagung vorzunehmen, sofern das Benachrichtungsschreiben (Art. 60) dem Steuerpflichtigen noch nicht behändigt ist.

Wegen der Zulässigkeit späterer Berichtigungen wird auf die Vorschriften im § 80 des Gesetzes und die dazu im dritten Theile dieser Anweisung ergehenden Erläuterungen verwiesen.

Abschluß der Einkommensnachweisungen, Aufstellung der Einkommensteuerrollen.

Art. 59. Nach beendeter Veranlagung wird die Nachweisung B von dem Vorsitzenden und von den Mitgliedern, welche an der Veranlagung theilgenommen haben, vollzogen.

Aus der Einkommensteuerliste A werden diejenigen darin aufgenommenen Personen, welche nicht veranlagt worden sind, weil ihr steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 900 Mk nicht übersteigt, oder weil sie der Einkommensteuer überhaupt nicht unterliegen, gestrichen, und die Eintragungen im Personenverzeichniß (Muster III) entsprechend berichtigt.

Sodann werden die Spalten 4 bis 6, 24 bis 38 der Einkommensteuerliste A, sowie die Spalten 27, 29 bis 31 der Einkommensnachweisung B aufgerechnet und die Liste sowie die Nachweisung von dem Vorsitzenden mit dem Festsetzungsvermerke versehen; die Einkommensteuerrollen Muster V werden durch Ausfüllung

und Abschluß der Spalten 2 und 4 (bezw. 4a und 4b) ergänzt, in der auf dem Muster vorgeschriebenen Weise bescheinigt und Behufs Anfertigung der Heberegister (Kontobücher, Hebelisten) der Hebestelle zugefertigt, welche die Rollen binnen einer angemessenen Frist an die Gemeinden (Gutsbezirke) befördert. Wo die örtliche Hebung von verschiedenen Stellen besorgt wird, gelangen die Rollen zunächst an die Klasse, welche die Hebung der Steuer von den höheren Einkommen obliegt.

Nach Abschluß der Heberollen stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Nachweisung von der im ganzen Kreise aufkommenden Einkommensteuer (Muster XIII) auf, bescheinigt die Uebereinstimmung mit den Abschlüssen der Einkommensnachweisungen und überreicht die Kreisnachweisung in zweifacher Ausfertigung, falls aber mehrere Steuerkassen betheiligt sind, in einfacher Ausfertigung und einem Auszuge für jede Steuerkasse der Regierung, welche die Kreisnachweisungen sowie die Auszüge rechnerisch prüft, nach Hebung etwaiger Anstände bescheinigt und mit dem Festsetzungsvermerke versieht. Eine Ausfertigung der festgesetzten Kreisnachweisung bezw. der Auszug aus derselben wird der Kreis- bezw. Steuerkasse zugefertigt.

Eine nach Kreis- (Steuer)kassenbezirken geordnete Zusammenstellung über das Sollaufkommen an Einkommensteuer vom ganzen Bezirke theilt die Regierung der Oberrechnungskammer sowie der Regierungshauptkasse mit

Bis zum 1. Mai hat die Regierung den Jahresbetrag der im Bezirke veranlagten Einkommensteuer in einer Summe dem Finanzminister anzuzeigen.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission erstattet über das Ergebniß der Einkommensteuerveranlagung im ganzen Kreise dem Vorsitzenden der Berufungskommission nach näherer Bestimmung desselben eingehenden Bericht. (Vgl. auch Art. 65 Nr. 3).

Bekanntmachung der Veranlagung.

(§§ 39, 75 Abs. 3 des Gesetzes.)

Art. 60. I. Eine Offenlegung der Einkommensteuerlisten oder Rollen findet nicht statt. Sofort nach beendetem Veranlagungsgeschäfte ist jedem mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. veranlagten Steuerpflichtigen ein vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission vollzogenes (vergl. Art 70 Nr. 7), gehörig verschlossenes Benachrichtigungsschreiben kostenfrei zuzustellen (Art. 71), welches enthalten muß:

1. den veranlagten Jahressteuersatz sowie die Einkommensgrenzen der Stufe, innerhalb deren das bei der Veranlagung angenommene Jahreseinkommen liegt;

2. die Belehrung, daß denjenigen Steuerpflichtigen, welche nicht durch Versäumung der Frist zur Abgabe der ihnen obliegenden Steuererklärung gemäß § 30 Abs. 1 des Gesetzes die gesetzlichen Rechtsmittel verloren haben, gegen das Ergebniß der Veranlagung das binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen (28 Tage), von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung folgenden Tage ab gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzulegende Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zusteht;

3. die Eröffnung, daß durch die Einlegung des Rechtsmittels die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten wird, vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel gezahlten in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen muß.

In Ansehung der Abwesenden ist bei Fassung der Belehrung zu 2 die Vorschrift im § 79 des Gesetzes zu beachten.

II. Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. stattgefunden hat, übersendet der Vorsitzende die von ihm festgesetzte Steuerliste dem Gemeindevorstande behufs Veranlassung der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung (§ 75 Abs. 3 des Gesetzes).

Eine Bekanntmachung des Steuersatzes an diese Personen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission findet nicht statt.

Festsetzung des Zuschlages von 25 Prozent.

(§ 30 Abs. 2, 3 des Gesetzes.)

Art. 61. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission theilt der Bezirksregierung ein nach beiliegendem Muster XIV gemeindeweise aufgestelltes Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen mit, welche auch nach der nochmaligen Aufforderung (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes, Art. 54 dieser Anweisung) die ihnen obliegende Steuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abgegeben haben.

Auf Grund dieses Verzeichnisses, welchem die nöthigen Beläge (Aufforderungen, Behändigungsscheine u. s. w.) beizufügen sind, prüft die Bezirksregierung, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der im § 30 Abs. 2 des Gesetzes angedrohte Rechtsnachtheil verwirkt ist, und setzt zutreffenden Falles den Zuschlag von 25 Prozent zu der veranlagten Steuer für das ganze Steuerjahr fest; ergeben sich Anstände, so veranlaßt sie die Erörterung derselben, nöthigen Falls die etwa erforderliche Ergänzung des Verfahrens.

Die Festsetzungen trägt die Regierung in das Verzeichniß ein und gibt dasselbe mit je einer Ausfertigung der Festsetzung für die betroffenen Steuerpflichtigen dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück, welcher die Ausfertigung dem Steuerpflichtigen zustellt und das Verzeichniß der Hebestelle mittheilt. Diese vermerkt das Erforderliche wegen der Hebung und gibt das Verzeichniß sodann an den Gemeinde-(Guts-)vorstand ab.

Fünfter Abschnitt.

Rechtsmittel.

Berufungen des Steuerpflichtigen.

§§ 40, 75 Abs. 4 des Gesetzes.

Art. 62. I. Der Steuerpflichtige hat die Berufung, welche an eine Form nicht gebunden ist, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfrist (Art 60 I Nr. 2) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Berufungen, welche bei unzuständigen Stellen eingehen, sind von diesen an den zuständigen Vorsitzenden abzugeben.

Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die zur Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Thatsachen und Beweismittel anzuführen. Verspätete Berufungen weist der Vorsitzende der Veranlagungskommission ohne Weiteres zurück. Die Entscheidung darüber, ob eine Berufung gemäß der Vorschrift § 30 Abs. 1 des Gesetzes verwirkt ist, bleibt in jedem Falle der Berufungskommission vorbehalten.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission stellt, nöthigen Falls unter Mitwirkung des Gemeinde-(Guts-)vorstandes, die Erhebungen an, zu welchen die rechtzeitigen Berufungen der Steuerpflichtigen Anlaß geben und überreicht dieselben sodann dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit einer gutachtlichen Aeußerung,

welcher ein Auszug aus der Einkommensteuerliste bezw. Einkommensnachweisung, die etwa abgegebene Steuerklärung, sowie die sonstigen Vorverhandlungen beizufügen sind.

Das Gutachten muß sich namentlich auch darüber verbreiten, ob die vorliegende Steuererklärung rechtzeitig eingereicht und ob, falls eine Steuererklärung nicht vorliegt, der Steuerpflichtige zur Abgabe einer solchen verpflichtet war.

Hat der Vorsitzende auch seinerseits Berufung eingelegt (Art. 63), so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

II. Die Bestimmungen zu I Abs. 1, 2 und 3 finden auf die Berufung gegen die zu kommunalen Zwecken erfolgte Veranlagung (§ 75 Abs. 4 des Gesetzes) mit der Maßgabe Anwendung, daß wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist (vgl. Art. 45 Nr. 7, Art. 56 II), der Vorsitzende nach Abschluß der erforderlichen Erhebungen die Berufung mit seinem Gutachten der Veranlagungskommission zur Entscheidung vorlegt.

Für das Berufungsverfahren vor der Veranlagungskommission sind die im Art. 66 Nr. 1 und 2 gegebenen Vorschriften maßgebend. Jedoch ist die Veranlagungskommission nicht befugt, die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens zu erfordern.

Berufungen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission.

(§ 40 des Gesetzes.)

Art. 63. Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission steht die Berufung gegen das Ergebniß der Veranlagung zu, mag der Steuersatz durch ihn selbst (Art. 56) oder durch die Veranlagungskommission festgesetzt sein.

Der Vorsitzende hat die Berufung binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen (28 Tagen) vom Tage des angefochtenen Beschlusses an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission unter Bezugnahme auf die dem letzteren etwa bereits vorliegende Berufung des Steuerpflichtigen (Art. 62) anzubringen und zu begründen; ein Auszug aus der Einkommensnachweisung ist mit den sämmtlichen Vorverhandlungen beizufügen.

Als Tag des angefochtenen Beschlusses gilt, sofern die Verhandlungen nicht etwas anderes ergeben, der Tag, an welchem die betreffende Einkommensteuerliste oder Einkommensnachweisung festgesetzt ist.

Eine Abschrift der Berufungsschrift stellt der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen unter dem Anheimgeben zu, seine Gegenerklärung binnen 14 Tagen unmittelbar dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen. Hinsichtlich der Anwendung dieses Rechtsmittels gilt Folgendes:

1. Der Vorsitzende hat die Berufung einzulegen, sobald nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung das der Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu Grunde gelegte Gesammteinkommen dem wirklichen Einkommen desselben nicht entspricht, oder sobald bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommen oder bei Festsetzung des Steuersatzes die nach dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen maßgebenden Veranlagungsgrundsätze nicht oder nicht richtig angewendet sind.

2. Die Einlegung der Berufung ist ferner gerechtfertigt, wenn die Veranlagung eines Steuerpflichtigen von der Kommission ohne Weiteres vorgenommen ist, obwohl die Einkommensverhältnisse nicht genügend aufgeklärt und die zur Feststellung derselben vorhandenen Hülfsmittel noch nicht erschöpft waren, oder wenn der Vorsitzende der Veranlagungskommission nach geschehener Zustellung des Veranlagungsschreibens aber innerhalb der Berufungsfrist solche bei der Veran-

lagung nicht berücksichtigte Thatsachen in Erfahrung bringt, welche eine abweichende Veranlagung begründet haben würden.

3. Jedenfalls muß der Vorsitzende die Berufung einlegen, wenn der Vorsitzende der Berufungskommission ihn ausdrücklich dazu angewiesen hat, oder wenn die von demselben oder von der Berufungskommission gegen die Einschätzung eines einzelnen Pflichtigen vor der Veranlagung gezogene Erinnerung (vgl. Art. 65 Nr. 3) seitens der Veranlagungskommission nicht beachtet ist.

In Fällen dieser Art (Nr. 3) bleibt es dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission unbenommen, seine etwa entgegenstehende Auffassung vorzutragen und zu begründen; er hat aber auch gegen seine Ueberzeugung von dem Rechtsmittel Gebrauch zu machen und die Berufung so lange aufrecht zu erhalten, bis der Vorsitzende der Berufungskommission von der weiteren Verfolgung ausdrücklich Abstand nimmt.

4. Gegen die nur zu kommunalen Zwecken erfolgten Veranlagungen (§§ 74, 75 des Gesetzes) steht dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtmittel der Berufung nicht zu.

Die Berufungskommission.

(§ 41 des Gesetzes.)

Art. 64. Hinsichtlich der Zusammensetzung der für jeden Regierungsbezirk zu bildenden Berufungskommission wird auf § 41 des Gesetzes verwiesen.

Der Finanzminister bezeichnet die Zahl der für die Berufungskommission eines jeden Regierungsbezirkes zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter dem Oberpräsidenten, welcher die Wahl durch den Provinzialausschuß — für die Stadt Berlin durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung veranlaßt und das Ergebniß dem betheiligten Vorsitzenden der Berufungskommission mittheilt.

Der Letztere berichtet unter Beifügung eines Verzeichnisses der gewählten Personen wegen der von der Regierung — in Berlin von dem Finanzminister — zu ernennenden Mitglieder und Stellvertreter dem Finanzminister.

Wählbar als Mitglieder oder Stellvertreter sind nur Einwohner desjenigen Regierungsbezirkes, für welchen die Berufungskommission gebildet wird. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Wählbarkeit und hinsichtlich der Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens die nach Art. 40 I Nr. 4 für die Voreinschätzungskommission maßgebenden Bestimmungen auch auf die Berufungskommission Anwendung.

Die Ausloosung der bei der ersten theilweisen Erneuerung der Berufungskommissionen ausscheidenden Mitglieder findet in gleicher Weise statt, wie im Art. 46 zu Nr. 3 hinsichtlich der Veranlagungskommissionen vorgeschrieben ist.

Wegen der eidesstattlichen Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder und der von den Berufungskommissionen zu beobachtenden Geschäftsordnung wird auf Art. 68 bis 70 verwiesen.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.

(§ 42 des Gesetzes.)

Art. 65. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirke ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen,

die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen.

Um dieser Aufgabe zu genügen, darf er sich nicht auf die Erörterung der eingelegten Berufungen und sonstigen Beschwerden beschränken, sondern er muß bei eigener Verantwortung von Amts wegen für die sachgemäße Handhabung der bestehenden Vorschriften Sorge tragen und die zur Beseitigung der wahrgenommenen Mängel geeigneten Maßregeln treffen. Zu diesem Zwecke hat er sich über alle in Betracht kommende Verhältnisse fortlaufend unterrichtet zu halten und namentlich die nachstehenden Anordnungen zu befolgen.

1. Der Vorsitzende der Berufungskommission muß alljährlich mindestens mehrere Kreise seines Bezirkes bereisen, um durch persönliche Anschauung von der Art der Ausführung der die Einkommensteuerveranlagung betreffenden Vorschriften und von der Behandlung der bezüglichen Geschäfte sowohl seitens der Gemeinde- und Gutsvorstände als auch seitens der Veranlagungs- und Voreinschätzungskommissionen sowie der Vorsitzenden derselben an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen.

Jedenfalls ein Theil dieser Bereisungen muß zur Zeit der Einkommensteuerveranlagung stattfinden, damit der Vorsitzende sich ein zutreffendes Urtheil darüber bilden kann, ob das Verfahren bei Entgegennahme, bei Prüfung und Erörterung der Steuererklärungen den bestehenden Vorschriften entspricht, und damit sich ihm ausgiebige Gelegenheit zur Theilnahme an den Sitzungen der Veranlagungskommission bietet.

2. Um die gleichmäßige Anwendung richtiger Veranlagungsgrundsätze in den verschiedenen Kreisen seines Bezirks zu sichern, muß der Vorsitzende der Berufungskommission genaue Kenntniß von dem Ergebnisse der im Art. 42 angeordneten Berathungen nehmen.

Wo die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, hat er, bevor diese Berathungen stattfinden, die Vorsitzenden benachbarter Veranlagungsbezirke zu versammeln, und in gemeinsamer Vorberathung die für die bevorstehende Veranlagung vorzuschlagenden Einschätzungsnormen festzustellen.

3. Er muß die der Berufungskommission obliegende Prüfung der Personenstandsverzeichnisse und Einkommensnachweisungen gründlich vorbereiten, dieselben zu diesem Zwecke einer sorgfältigen Durchsicht unterwerfen, seine Erinnerungen dagegen aufstellen, dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Erörterung mittheilen, und die Verhandlungen, soweit er nicht die Erinnerungen durch die vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission gegebenen Erläuterungen für erledigt erachtet, der Berufungskommission bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme und Beschlußfassung vorlegen.

Sofern die Berufungskommission den Erinnerungen beitritt, ist die Veranlagungskommission verpflichtet, die ihr zur Nachachtung mitzutheilenden Erinnerungen bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist aber auch seinerseits befugt, die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen mit Weisungen wegen der von ihnen bei den Kommissionen hinsichtlich der Veranlagung einzelner Steuerpflichtiger zu stellenden Anträge zu versehen, und hat die Befolgung der im Art. 63 Nr. 3 wegen Einlegung der Berufung gegebenen Vorschrift genau zu kontrolliren.

Soweit die Prüfung der Einkommensnachweisungen nicht gelegentlich der Bereisungen (Nr. 1) stattfinden kann und die Urschriften bei den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen nicht entbehrlich sind, müssen dem Vorsitzenden der Berufungskommission Abschriften der Einkommensnachweisungen oder der von ihm zu bezeichnenden Theile derselben auf Erfordern eingereicht werden.

4. Zur Wahrnehmung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Prüfung der Einkommensnachweisungen (Nr. 3) kann der Vorsitzende den ihm beigegebenen Stellvertreter zu seiner Unterstützung heranziehen.

Das weitere Verfahren bei Behandlung der Berufungen.

(§§ 43, 75 Abs. 4b des Gesetzes.)

1. Die Erörterung der Berufungen durch den Vorsitzenden.

Art. 66. Dem Vorsitzenden der Berufungskommission bleibt es überlassen, die Einreichung der Berufung (Art. 62, 63) mittelst tabellarischer Nachweisungen und die dafür zu benutzenden Formulare vorzuschreiben.

Die eingegangenen Berufungen und die dazu gehörigen Vorverhandlungen und sonstigen Unterlagen unterwirft er einer genauen Durchsicht und bereitet die von der Berufungskommission abzugebende Entscheidung soweit vor, daß dieselbe in der Regel bei dem Zusammentritt der Kommission ohne weiteren Aufenthalt erfolgen kann. Seine Prüfung muß sich darauf erstrecken, einerseits ob bei der Veranlagung die im ersten Theile dieser Anweisung angegebenen materiellen Grundsätze befolgt, andererseits ob die Vorschriften über das Verfahren beobachtet sind; ergeben sich in letzterer Hinsicht Mängel, so ordnet er sofort die erforderliche Ergänzung der Verhandlungen an, insbesondere die Nachholung einer vom Steuerpflichtigen bei Erörterung der Steuererklärung etwa beantragten aber ohne genügenden Grund unterbliebenen Beweisaufnahme.

Der Vorsitzende hat außerdem die zur Begründung oder zur Widerlegung der Berufung angebotenen, gesetzlich zulässigen Beweise zu erheben, wenn nicht die unter Beweis gestellten Thatsachen selbst unbestritten oder für die Beurtheilung der Sache unerheblich sind.

Er ist ferner befugt, den Steuerpflichtigen zur Ergänzung seiner Anführungen und Beweisanträge aufzufordern oder von Amts wegen eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu veranlassen.

Hierbei stehen ihm nicht nur die nämlichen Hilfsmittel wie den Veranlagungskommissionen zu Gebote (vergl. Art. 57 zu I unter Nr. 1 und 4), sondern er kann auch die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der bereits im Vorverfahren oder von ihm vernommenen Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgerichte erfordern.

2. Die Entscheidung der Berufungskommission.

Nach vollständiger Erörterung der Berufungen unterbreitet der Vorsitzende die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Berufungskommission.

Dieselbe prüft die Verhandlungen nach denselben Gesichtspunkten und mit den nämlichen Befugnissen, welche oben zu 1 angegeben sind.

Auch die Berufungskommission darf ebensowenig wie der Vorsitzende vom Steuerpflichtigen selbst eine eidliche oder eidesstattliche Versicherung erfordern oder auf freiwilliges Erbieten eine solche abnehmen (vergl. Art. 57 III).

Die Berufungskommission beschließt über die ihrer Entscheidung zu Grunde zu legenden thatsächlichen Annahmen auf Grund des Gesammtergebnisses der stattgehabten Verhandlungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung.

Die Entscheidung muß zugleich Bestimmung darüber treffen, ob die Kosten, welche durch die gelegentlich der Berufung veranlaßten Ermittelungen erwachsen sind, vom Steuerpflichtigen erstattet werden sollen (§ 71 des Gesetzes).

Der Entscheidung der Berufungskommission sind Gründe beizugeben, welche in jedem Falle über das von der Berufungskommission angenommene steuerpflichtige Gesammteinkommen, sowie über die angewendeten Rechtsnormen Auskunft geben müssen.

Ist sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission Berufung eingelegt, so sind beide Rechtsmittel gemeinsam zu erörtern und durch eine Entscheidung zu erledigen.

3. Zustellung der Entscheidung.

Ausfertigung der Entscheidung wird dem Steuerpflichtigen in verschlossenem Schreiben durch Vermittelung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission zugestellt, welcher, sofern dadurch eine Aenderung des veranlagten Steuersatzes herbeigeführt wird, die Einkommensnachweisung berichtigt, auch die Gemeinde-(Guts-) vorstände sowie die Hebestelle mit Nachricht versieht.

4. Die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht.

Wegen der sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission gegen die Entscheidung der letzteren zustehenden Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht wird auf die §§ 44 ff. des Gesetzes Bezug genommen.

Der Vorsitzende der Berufungskommission hat vor Einlegung der von ihm beabsichtigten Beschwerde unter Einreichung der Verhandlungen dem Finanzminister zu berichten und dessen Bestimmung darüber einzuholen.

Bei Ueberreichung der Beschwerden an das Oberverwaltungsgericht (§ 45 des Gesetzes) sind auch die sämmtlichen Vorverhandlungen beizufügen.

Von jeder auf eine Beschwerde ergehenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gibt der Vorsitzende der Berufungskommission dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission Kenntniß, welcher damit verfährt, wie unter Nr. 3 vorgeschrieben ist.

Beschwerden über das Verfahren.

(§§ 42, 34 Abs. 1, § 55 des Gesetzes.)

Art. 67. Außer der Prüfung der Einkommensnachweisungen (Art. 65 Nr. 3) und der Entscheidung über die Berufungen (Art. 66) steht der Berufungskommission die Entscheidung über alle gegen das Verfahren der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden zu.

Geht eine solche Beschwerde ein, so hat der Vorsitzende der Berufungskommission dieselbe dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Aeußerung vorzulegen und die etwa sonst zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen.

Die Entscheidung über alle Beschwerden, welche gegen das Verfahren des Vorsitzenden einer Veranlagungskommission gerichtet sind, steht dem Vorsitzenden der Berufungskommission vermöge seines Aufsichtsrechts über denselben zu.

Beschwerden über das Verfahren der Berufungskommissionen oder der Vorsitzenden derselben entscheidet der Finanzminister, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in Gemäßheit der §§ 44, 48 des Gesetzes (vergl. Art. 66 Nr. 4) begründet ist.

Die in diesem Artikel erwähnten Beschwerden über das Verfahren sind weder an Fristen noch an Formen gebunden.

Sechster Abschnitt.

Geschäftsordnung der Kommissionen.

Geschäftsleitung.

(§ 51 Abs. 1 des Gesetzes.)

Art. 68. Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

In Behinderungsfällen übernimmt der ernannte Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist auch befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Wahrnehmung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden selbst zu.

Wenn im Laufe der Wahl-(Ernennungs-)periode ein gewähltes oder ernanntes Mitglied der Kommission durch Tod oder aus anderen Gründen ausscheidet oder dauernd an der Mitwirkung bei den Geschäften behindert wird, hat der Vorsitzende aus der Zahl der stellvertretenden Mitglieder einen Ersatzmann einzuberufen.

Zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte an Stelle eines vorübergehend verhinderten Mitgliedes sind die Stellvertreter in der Regel nicht heranzuziehen. Jedoch ist dies nicht ausgeschlossen, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte die Einberufung eines Stellvertreters erfordert.

Als Ersatzmann für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatzmann für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter einberufen werden.

Die Bildung von Unterkommissionen.

(§ 51 Abs. 2 des Gesetzes.)

Art. 69. Sofern der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus der Gesammtkommission zum Zweck der Geschäftsvertheilung Abtheilungen (Unterkommissionen) zu bilden.

Die Vertheilung der Geschäfte und der Mitglieder unter den einzelnen Unterkommissionen gebührt dem Vorsitzenden.

An der Einheitlichkeit der Gesammtkommission wird durch die Einrichtung von Unterkommissionen nichts geändert. Insbesondere ist das in dem Gesetz bestimmte Verhältniß zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder nur für die Gesammtkommission, nicht aber für die einzelnen Unterkommissionen maßgebend.

Der Vorsitzende der Gesammtkommisson behält in allen Fällen die Oberleitung der Geschäfte auch in den Unterkommissionen; er bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte in den letzteren verantwortlich, und ist jeder Zeit befugt, in den einzelnen Unterkommissionen selbst den Vorsitz zu übernehmen, auch wenn zu diesem Zweck ein ständiger Vertreter ernannt oder von ihm bestellt ist.

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung.

(§§ 51 Abs. 3 bis 6, 52, 54, 72 des Gesetzes.)

Art. 70. 1. Die Kommissionen und Unterkommissionen erledigen ihre Geschäfte in der Regel in gemeinsamen, vom Vorsitzenden nach Bedürfniß anzuberaumenden Sitzungen. Jedoch ist es demselben in einzelnen dringenden Fällen und bei klarer Lage der Sache gestattet, die Stimmen der Mitglieder mittelst Umlaufs schriftlich einzuholen.

In der Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbescheinigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post erfolgt, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes (z. B. „Vornahme der Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1892/93") kurz zu bezeichnen.

2. Die Kommissionen (Unterkommissionen) sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig, wobei es nicht darauf ankommt, daß unter den Anwesenden die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder in dem für die Gesammtkommission vorgeschriebenen Verhältnisse steht.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der an der Beschlußfassung theilnehmenden Mitglieder gefaßt. Dem Vorsitzenden bezw. dem an seiner Statt den Vorsitz führenden Stellvertreter steht volles Stimmrecht zu; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

3. Ist eine Kommission, weil auf die erste Einladung sich die Mitglieder nicht in beschlußfähiger Zahl eingefunden hatten, zum zweiten Male gehörig geladen und wiederum nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder erschienen, so muß dies, falls nicht besondere Umstände vorliegen, welche eine solche Annahme ausschließen, einer Weigerung, die angekündigten Geschäfte zu erledigen, gleich geachtet und in Gemäßheit des § 54 des Gesetzes verfahren werden; hierauf ist in der zweiten an die Mitglieder ergehenden Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 54 des Gesetzes gilt in Ansehung der Voreinschätzungs- und Veranlagungskommissionen der Vorsitzende der Berufungskommission, in Ansehung der Berufungskommissionen der Finanzminister.

4. Die in eine Kommission neu eintretenden Mitglieder haben in der ersten Kommissionssitzung, an welcher sie theilnehmen, vor Beginn der Verhandlungen dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Einer Wiederholung des Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung eines ausgeschiedenen Mitgliedes bedarf es nicht.

Zur Entgegennahme des gleichen Gelöbnisses von Seiten derjenigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind (§ 52 Abs. 2 des Gesetzes), hat die Regierung einen Kommissar womöglich am Wohnorte des zu Verpflichtenden zu bestellen

5. Für die geheime Aufbewahrung der Steuererklärungen und der Kommissionsverhandlungen (§ 52 Abs. 3 des Gesetzes) ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission verantwortlich.

Die Ertheilung einer amtlichen Auskunft an zuständige Stellen, insbesondere auch die Mittheilung von Veranlagungsmerkmalen an kommunale oder andere öffentliche (Schul-, Kirchen-) Verbände u. s. w. — letzteres jedoch nur, soweit dies zur Feststellung von Steuerzuschlägen erforderlich ist — wird durch die Vorschriften §§ 53 und 69 des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

6. Ueber jede Kommissionssitzung ist ein von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen, welches über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die Verpflichtung der Mitglieder (Nr. 4) Auskunft geben muß.

7. Die Ausfertigungen der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen, welcher sich dabei eines Stempels bedienen kann.

8. Für Wahrnehmung der Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes erhalten die Mitglieder der Kommissionen aus der Staatskasse Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Dezember 1876 (GS. 1877 S. 3); die daselbst im Art. I zu Ia und IIb Nr. 1 angegebenen Sätze finden auf die Mitglieder der Berufungskommissionen, die Sätze zu Ib und IIb Nr. 2 auf die Mitglieder der Veranlagungs- und Voreinschätzungskommissionen Anwendung.

Die Liquidationen werden von den betreffenden Vorsitzenden bescheinigt, durch deren Vermittelung der Regierung überreicht, von dieser geprüft, festgesetzt und zur Zahlung angewiesen.

Zustellungen.

§ 53 des Gesetzes.

Art. 71. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen innerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. Für die Zustellung gelten die in den §§ 9 bis 16 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren (GS. S. 591), gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vollstreckungsbehörde derjenige Vorsitzende tritt, welcher die Zustellung anordnet, und daß es nicht der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf; es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes, der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

2. Die außerhalb Preußens erforderlichen Zustellungen sind in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken.

Wenn jedoch die Post nach dem Orte des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen derartige Briefe nicht befördert oder der zeitige Aufenthalt des Steuerpflichtigen im Auslande nicht genau feststeht, oder aus anderen Gründen auf diesem Wege die Zustellung nicht mit genügender Sicherheit erfolgen kann, so ist das zuzustellende Schriftstück durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission dem Finanzminister zur weiteren Uebermittelung an das auswärtige Amt einzureichen.

Die im § 53 Abs. 3 des Gesetzes zugelassene Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausschlußfrist nicht abhängig ist.

3. In allen Fällen (Nr. 1 und 2) gilt die Zustellung an den Steuerpflichtigen vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetzlichen Grund (vgl. § 165 Abs. 2 der Deutschen Civilprozeßordnung, § 13 der Verordnung vom 7. September 1879) verweigert wird.

4. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen.

Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

5. Sofern es im Interesse der Steuerverwaltung geboten erscheint, ein Ersuchen irgend welcher Art an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches oder an Kaiserliche auswärtige Vertretungen oder an ausländische Behörden zu richten, so ist der zu begründende Antrag mit den Verhandlungen auf dem geordneten Instanzenzuge zur Beschlußfassung dem Finanzminister vorzulegen.

Beilage zu Art. 45.

Steuertarif.

(§ 17 des Gesetzes.)

Die Einkommensteuer beträgt jährlich

bei einem Einkommen			bei einem Einkommen			bei einem Einkommen		
von mehr als: Mark	bis einschließlich Mark	Mark	von mehr als: Mark	bis einschließlich Mark	Mark	von mehr als: Mark	bis einschließlich Mark	Mark
900	1 050 ...	6	19 500	20 500 ...	600	78 000	80 000 ...	2 900
1 050	1 200 ...	9	20 500	21 500 ...	630	80 000	82 000 ...	3 000
1 200	1 350 ...	12	21 500	22 500 ...	660	82 000	84 000 ...	3 100
1 350	1 500 ...	16	22 500	23 500 ...	690	84 000	86 000 ..	3 200
1 500	1 650 ...	21	23 500	24 500 ...	720	86 000	88 000 ...	3 300
1 650	1 800 ...	26	24 500	25 500 ...	750	88 000	90 000 ...	3 400
1 800	2 100 ...	31	25 500	26 500 ...	780	90 000	92 000 ...	3 500
2 100	2 400 ...	36	26 500	27 500 ...	810	92 000	94 000 ...	3 600
2 400	2 700 ...	44	27 500	28 500 ...	840	94 000	96 000 ...	3 700
2 700	3 000 ...	52	28 500	29 500 ...	870	96 000	98 000 ...	3 800
3 000	3 300 ...	60	29 500	30 500 ...	900	98 000	100 000 ...	3 900
3 300	3 600 ...	70	30 500	32 000 ...	960	100 000	105 000 ...	4 000
3 600	3 900 ...	80	32 000	34 000 ...	1 040	105 000	110 000 ...	4 200
3 900	4 200 ...	92	34 000	36 000 ...	1 120	110 000	115 000 ...	4 400
4 200	4 500 ...	104	36 000	38 000 ...	1 200	115 000	120 000 ...	4 600
4 500	5 000 ...	118	38 000	40 000 ...	1 280	120 000	125 000 ...	4 800
5 000	5 500 ...	132	40 000	42 000 ...	1 360	125 000	130 000 ...	5 000
5 500	6 000 ...	146	42 000	44 000 ...	1 440	130 000	135 000 ...	5 200
6 000	6 500 ...	160	44 000	46 000 ...	1 520	135 000	140 000 ...	5 400
6 500	7 000 ...	176	46 000	48 000 ...	1 600	140 000	145 000 ...	5 600
7 000	7 500 ...	192	48 000	50 000 ...	1 680	145 000	150 000 ...	5 800
7 500	8 000 ...	212	50 000	52 000 ...	1 760	150 000	155 000 ...	6 000
8 000	8 500 ...	232	52 000	54 000 ...	1 840	155 000	160 000 ...	6 200
8 500	9 000 ...	252	54 000	56 000 ...	1 920	160 000	165 000 ...	6 400
9 000	9 500 ...	276	56 000	58 000 ...	2 000	165 000	170 000 ...	6 600
9 500	10 500 ...	300	58 000	60 000 ...	2 080	170 000	175 000 ...	6 800
10 500	11 500 ...	330	60 000	62 000 ...	2 160	175 000	180 000 ...	7 000
11 500	12 500 ...	360	62 000	64 000 ...	2 240	180 000	185 000 ...	7 200
12 500	13 500 ...	390	64 000	66 000 ...	2 320	185 000	190 000 ...	7 400
13 500	14 500 ...	420	66 000	68 000 ...	2 400	190 000	195 000 ...	7 600
14 500	15 500 ...	450	68 000	70 000 ...	2 480	195 000	200 000 ...	7 800
15 500	16 500 ...	480	70 000	72 000 ...	2 560		u. s. f.	
16 500	17 500 ...	510	72 000	74 000 ...	2 640	um je 500 Mark		um je
17 500	18 500 ...	540	74 000	76 000 ...	2 720	steigend		200 Mk.
18 500	19 500 ...	570	76 000	78 000 ...	2 800			steigend.

Miszellen.

Die Bewegung der Bevölkerung in Elsaß-Lothringen. Das XXIII. Heft der vom statistischen Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen herausgegebenen „Statistischen Mittheilungen" (Commissionsverlag von C. F. Schmidt in Straßburg) behandelt „Die Bewegung der Bevölkerung in Elsaß-Lothringen". Die bisher veröffentlichten Beobachtungen über die Bewegung der Bevölkerung des Reichslandes seit 1872 sind, worauf in einer Vorbemerkung des Buches hingewiesen wird, enthalten in den „Statistischen Mittheilungen über Elsaß-Lothringen" (Heft IV, VI, IX und XIX) und im „Statistischen Handbuch für Elsaß-Lothringen" von 1885, diesen schließen sich in der neuen Veröffentlichung die Zählungsergebnisse und Uebersichten über die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle für das Jahrzehnt 1880—1889 an. Die Zahlen für den Jahrgang 1890, welcher das laufende Jahrzehnt einleiten soll, sind beigefügt, aber in die Vergleichung nicht einbezogen worden. Den Uebersichten über die Bewegung der Bevölkerung ist eine solche über die Ergebnisse der fünf Volkszählungen der Jahre 1871, 1875, 1880, 1885 und 1890 vorausgestellt. Man ersieht daraus, daß die Bevölkerung Elsaß-Lothringens, welche im Jahre 1871 1 549 738 betrug, im Jahre 1890 auf 1 603 506 angewachsen ist. In folgendem seien einige der wichtigsten, den Zeitraum von 1880—1889 betreffenden Angaben hervorgehoben.

Was zunächst den jährlichen Durchschnitt der Geburten für das genannte Jahrzehnt betrifft, so hat derselbe im Vergleiche mit dem jährlichen Durchschnitt für den Zeitabschnitt von 1872—1879 nicht unerheblich abgenommen, eine Erscheinung, welche auch anderwärts beobachtet worden ist. Die Anzahl der Geburten war im ganzen deutschen Reich für die Jahre 1872—1879 ungewöhnlich hoch und näherte sich seit 1880 wieder dem in den Jahren 1861—1870 ermittelten Durchschnitt. Auf 1000 der mittleren Bevölkerung entfielen 1880 in Elsaß-Lothringen 33,18 Geburten, 1889 nur 30,71. Der Antheil der Geschlechter an der Geburtenzahl hat insofern eine Verschiebung erfahren, als die Knaben nicht mehr in so hohem Grade überwiegen. Während z. B. im Jahre 1874 für das Reichsland 107,52 Knaben auf 100 Mädchen bei den Geburten kamen, ist der Durchschnitt für die zehn Jahre 1880—1889 auf 105,31 zurückgegangen. Die Durchschnittsziffer für das deutsche Reich war im Jahre 1889 105,8. Das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Geburten hat sich im Zeitabschnitt 1880—1889 weniger günstig gestaltet, als in den vorhergehenden Jahren. Während z. B im Jahre 1879 die unehelichen Geburten (mit Einschluß der Totgeborenen) 7,28 Prozent von der Gesammtzahl der Geborenen betrugen, belief sich diejenige des Jahres 1889 auf 8,19. Das Unterelsaß hat die meisten unehelichen Geburten, während Lothringen mit einer bedeutend geringeren Ziffer die dritte Stelle einnimmt.

Was die Eheschließungen betrifft, so sind die hohen Ziffern der Jahre 1872—1876 nicht mehr erreicht worden, doch stehen im allgemeinen die Ziffern für den Zeitraum 1881—89 höher als die der Jahre 1879 und 1880, welche den niedrigsten Stand bezeichnen. Die Durchschnittsziffern der Eheschließungen betragen für den Zeitabschnitt 1872—1879 7,60, für den Abschnitt 1880—1889 nur 6,54. Bei einem Vergleiche mit der Gesammtziffer des deutschen Reiches, Frankreichs, Großbritanniens, Irlands und Italiens nimmt Elsaß-Lothringen den Rang an vorletzter Stelle ein, nur in Irland sind die Eheschließungen

noch seltener als im Reichslande. In den letzten Jahren ist dagegen wieder eine Neigung der Eheziffern zum Steigen bemerkbar. Für den Zeitraum von 1881—1889 ergibt sich, daß 91,83 Prozent aller Ehen zwischen Angehörigen desselben Bekenntnisses geschlossen wurden und 8,77 Prozent zwischen Angehörigen verschiedener Bekenntnisse.

Bezüglich der Sterbefälle ergibt sich, daß im Durchschnitt die Sterbeziffer für den Zeitraum 1872—1879 in den drei Bezirken Elsaß-Lothringens wie in der Mehrzahl der Kreise höher war, als im Jahrzehnt 1880—1889, dessen letzte fünf Jahre die niedrigste Sterbeziffer zeigen. Diese Erscheinung ist in der Hauptsache auf die Schwankungen der Zahlen der Geburten zurückzuführen, welche für den Zeitraum 1871—1879 höher waren, als für die nachfolgenden Jahre. Während z. B. im Jahre 1880 auf 1000 der mittleren Bevölkerung Elsaß-Lothringens 25,41 Sterbefälle fielen, war die Ziffer des Jahres 1889 nur 22,67. Ueber die Sterblichkeit der Säuglinge (Kinder unter einem Jahre) wird folgende Gesammtziffer angegeben: von 487 417 Kindern überhaupt, starben 104 342 Säuglinge. Bei den unehelichen Geburten ist das Verhältniß ungünstiger.

Der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle betrug in Elsaß-Lothringen auf 1000 der mittleren Bevölkerung im Abschnitt 1872—1879: 8,65, 1880—84: 6,92, 1885—89: 6,70, 1880—89: 6,81. Für das Jahr 1890 wird die Ziffer 5,4 angegeben, wobei zum Vergleich die Ziffern vom deutschen Reich (11,4), Frankreich (— 1,0), Großbritannien (10,4), Irland (4,1) und Italien (9,5) folgen mögen.

Im allgemeinen drückt sich in den Ziffern der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sowohl für das Reichsland als auch für die einzelnen Gebiete desselben eine gewisse Unstetigkeit und Unruhe aus, für welche außer den anderwärts über diesen Gegenstand gemachten Erfahrungen als Erklärungsgrund noch die erhebliche Ein- und Auswanderung heranzuziehen ist, welche sich fortgesetzt im Reichslande vollzieht. Hiervon handelt ein besonders lehrreiches Capitel des Buches.

Gewinnbetheiligung in einer Maschinenfabrik. Der Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn wird nachgerühmt, daß sie nicht nur die Leute zu einer besonneneren Handhabung des Materials, des Werkzeuges und der Maschinen veranlaßt, sondern auch die Anhänglichkeit der Arbeiter an die Fabrik fördert. In dieser Voraussicht hat auch die Hallesche Maschinenfabrik und Eisengießerei, Aktiengesellschaft, vor vier Jahren die Gewinnbetheiligung ihrer Arbeiter eingeführt. Der Antheil richtet sich nach der Zeit der Arbeitsdauer in der Fabrik und der Höhe der Dividende. Auf jedes Prozent an die Aktionäre vertheilter Dividende erhalten die Arbeiter, die mindestens drei Jahre in der Fabrik gearbeitet haben, 3 ℳ. Vor kurzem hat nun zum vierten Male die Aushändigung der Gewinnantheile stattgefunden. Es waren diesmal 42 350 ℳ, die die Gesellschaft nur an die Arbeiter (ohne die Tantièmen und Gratifikationen der Beamten) vertheilte. Da die Gesellschaft für 1892 wieder 35 % Dividende vertheilte, erhielten die Arbeiter in Gruppe I je 105 ℳ, in Gruppe II (2 Jahre) je 70 ℳ, in Gruppe III (1 Jahr) je 35 ℳ, in Gruppe IV (unter einem Jahr Arbeitszeit) je 17,50 ℳ. Auch die Lehrlinge erhielten Gratifikationen. Daß die Gesellschaft ihren Zweck, die Anhänglichkeit der Arbeiter an die Fabrik zu fördern, erreicht hat, ergibt sich daraus, daß schon jetzt Dreiviertel der Arbeiter den Höchstbetrag des Gewinnantheils erhalten. (R.-Anz.)

Das bayerische Gehaltsregulativ
vom 11. Juni 1892.

Vorbemerkung.

In den „Annalen" 1892, S. 93 ff. ist eine Artikelreihe der Münchener Neuesten Nachrichten zum Abdrucke gekommen, welche den Nachweis der Unzulänglichkeit der bayerischen Beamtengehalte unternahm. Wir glauben daher auch die königliche Verordnung vom 11. Juni 1892 nachstehend veröffentlichen zu sollen, durch welche eine Neuregelung der Gehalte der pragmatischen Staatsdiener Bayerns erfolgt ist.

---

§ 1.

Die Gehalte der pragmatischen Staatsdiener bemessen sich — unbeschadet Unseres Rechtes, nach Erforderniß des Dienstes in einzelnen Fällen eine abweichende Verfügung zu treffen, — nach den als Anlagen A—E beigefügten Regulativen.

§ 2.

Die Klasseneinreihung der Gehaltsregulative präjudizirt in keiner Weise dem Dienstrange der Beamtem; dieselbe ist lediglich für die Gehaltsnormirung maßgebend.

§ 3.

Die neuen Gehaltsnormen treten für alle bei Erscheinen gegenwärtiger Verordnung in Dienstesaktivität stehenden Staatsdiener mit dem 1. Januar 1892 in Wirksamkeit, unbeschadet der von einzelnen derselben erworbenen Ansprüche auf einen höheren Gehalt.

Für diejenigen Staatsdiener, welche nach dem 1 Januar 1892 in den Ruhestand getreten sind, dann für die Wittwen und Waisen derjenigen Staatsdiener, welche seit dem gedachten Zeitpunkte in Dienstesaktivität gestorben sind, finden die neuen Gehaltsnormen in gleicher Weise wie für die bei Erscheinen der Verordnung in Dienstesaktivität stehenden Beamten Anwendung.

§ 4.

Jede Vorrückung in den Gehalt einer höheren Altersklasse ist durch die Würdigkeit des Betheiligten bedingt und von Unserer Genehmigung abhängig.

Jenen Beamten, deren Gehaltsbezüge abweichend von den allgemeinen Normen des Gehaltsregulatives festgesetzt sind, werden über den Betrag von 9000 M. hinaus Alterszulagen nicht gewährt.

§ 5.

Bei der Bemessung der Vorrückung in eine höhere Altersklasse kann nur jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche der Betheiligte mit pragmatischer Eigenschaft in der gleichen — d. i. in derselben Klasse und Litera der Gehaltsregulative vorgetragenen — oder in einer höheren Dienstesstellung zugebracht hat.

Die in zeitweisem Ruhestand zugebrachte Zeit bleibt außer Betracht.

Jenen Beamten, welche bei der Beförderung bereits einen den Anfangsgehalt der neuen Stelle übersteigenden Gehalt erdient haben, bleibt nicht nur der bisherige höhere Gehalt gewahrt, sondern wird zugleich die mit diesem Gehalte bereits zurückgelegte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stellung in Anrechnung gebracht. Die gleiche Anrechnung der Dienstzeit findet bei jenen beförderten Beamten statt, deren bereits erworbener Gehalt dem Anfangsgehalte der neuen Stelle gleichkommt.

Für jene weiteren Fälle, in welchen die Anwendung des Abs. 1 des gegenwärtigen Paragraphen für den beförderten Beamten einen vorübergehenden finanziellen Nachtheil herbeiführen würde, behalten Wir Uns besondere Verfügung vor.

§ 6.

Die Alterszulagen werden bei sonst gegebener Voraussetzung vom Tage des Eintrittes in die neue Dienstaltersperiode an bewilligt und zur Zahlung angewiesen.

§ 7.

Neben dem pragmatischen Gehalte erhalten die Staatsdiener Wohnungsgeldzuschüsse, welche

für die Beamten der Klassen	I u. II	der Gehaltsregulative . .	720 ℳ.
" " " " "	III IV u. V	" " . .	540 ℳ.
" " " " "	VI VII u. VIII	" " . .	420 ℳ.
" " " " "	IX u. X	" " . .	300 ℳ.
" " " " "	XI u. XII	" " . .	180 ℳ.

jährlich betragen und von der nächsten Finanzperiode an die Bezeichnung „nichtpragmatische Gehaltszulagen" führen.

§ 8.

Ausgeschlossen von dem Genusse der Wohnungsgeldzuschüsse sind:

a) jene Beamten, deren Gehaltsbezüge nicht nach den anruhenden Regulativen bemessen, sondern durch besonderes Uebereinkommen festgesetzt sind,

b) jene Beamten, welche im Genusse einer freien Dienstwohnung oder einer den tarifmäßigen Betrag des Wohnungsgeldzuschusses erreichenden Wohnungsentschädigung stehen,

c) jene Beamten, welche ein mit dem Amte verbundenes Nebeneinkommen von 1200 ℳ. oder darüber jährlich beziehen,

d) Hochschulprofessoren, welche — ohne förmlich in den Ruhestand versetzt zu sein — von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen entbunden sind oder ihre Funktionen thatsächlich nicht mehr ausüben.

§ 9.

Jene Beamten, welche für ihre Dienstwohnung weniger als 8% des Anfangsgehaltes als Miethentschädigung entrichten, erhalten die Hälfte —

jene Beamten, welche hiefür 8% des Anfangsgehaltes als Miethentschädigung entrichten, drei Viertheile

des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses.

§ 10.

Erreicht die an Stelle des Genusses einer freien Dienstwohnung gewährte Wohnungsentschädigung nicht die Höhe des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Mehrbetrag des letzteren neben der Wohnungsentschädigung gewährt.

§ 11.

Beamte, deren Nebeneinkommen den Betrag von 1200 M. nicht voll erreicht, aber mit Einrechnung des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses übersteigen würde, erhalten nur jenen Betrag als Wohnungsgeldzuschuß, welcher zur Erfüllung der vorbezeichneten Summe erforderlich ist.

§ 12.

Von den Wohnungsgeldzuschüssen sind wie bisher weder Unterstützungsfonds-abgaben noch Wittwen- und Waisenfondsbeiträge zu entrichten, dagegen unterliegen dieselben der Gebühr nach Art. 199 des Gebührengesetzes.

§ 13.

Die Zahlung des Gehaltes und der Wohnungsgeldzuschüsse erfolgt monatlich im Voraus.

Die Zahlung der Wohnungsgeldzuschüsse beginnt in gleicher Weise wie jene der pragmatischen Gehalte und unterliegt gleich dieser — sohin bei Sterbefällen mit Ablauf des Sterbenachmonats — dem Einzuge.

Im Falle der Suspension eines Beamten unterliegt mit dem pragmatischen Dienstgehalte auch der Wohnungsgeldzuschuß im vollen Betrage dem Einzuge.

§ 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt an Stelle der bisherigen Normen über die Bezüge der pragmatischen Staatsdiener, insbesondere der K. Verordnung vom 12. August 1876.

Hinsichtlich der Nebenbezüge der Rentbeamten verbleibt es bei den Bestimmungen in § 3 der Verordnung vom 30. Mai 1872, die Bezüge der Rentbeamten betreffend, und in § 9 der Verordnung vom 12. August 1876, die Gehalte der Staatsdiener betreffend, dann bei den mit Verordnung vom 31. Oktober 1882 speziell in Ansehung der Funktionsnebenbezüge der Rentbeamten im Regierungsbezirke der Pfalz erlassenen Vorschriften.

§ 15.

Uebergangsbestimmungen.

Die Ueberleitung in die neuen Gehalte erfolgt nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen.

Den Amtsrichtern wird lediglich die nach dem 1. Januar 1892 in der Eigenschaft als III. Staatsanwalt zurückgelegte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in eine höhere Altersklasse in Anrechnung gebracht.

Die Civilstaatsministerien haben Uns die zum Vollzuge gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anträge zu unterbreiten und die veranlaßten Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Anlage A.

Gehalts-Regulativ für die pragmatischen Staatsdiener

im Ressort des k. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten fünf Jahren ℳ	Gehalt: vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	Gehalt: vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	Gehalt: vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	Gehalt: für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von ℳ
I.[1]	a) Der k. Staatsminister des K. Hauses und des Aeußern	12 600[2])	—	—	—	—
	b) Der Staatsrath früherer Ordnung; die Gesandten mit dem Gehalte eines Staatsraths früherer Ordnung; der Generaldirektor der Staatseisenbahnen	12 000	—	—	—	—
	c) — —	10 800	—	—	—	—
	d) Die Ministerialdirektoren	9 000	—	—	—	—
II.	Die Ministerialräthe; die geheimen Legationsräthe I. Klasse; die Direktoren bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen; der Vorstand der Direktion der Posten und Telegraphen	7 020	7 380	7 740	8 100	180
III.	Die geheimen Legationsräthe II. Klasse; die Oberregierungsräthe bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen	6 120	6 480	6 840	7 200	180
IV.	— —	5 760	6 120	6 480	6 840	180
V.	a) Die Räthe bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen; die Oberposträthe; die Oberbahnamtsvorstände; die Oberpostamts-Vorstände; die Centralkassiere der Verkehrsanstalten	5 280	5 640	6 000	6 360	180
	b) Die Legationsräthe; der geheime Haus- und Staatsarchivar; die Oberinspektoren bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen; die Oberpostinspektoren; die Oberingenieure der Verkehrsanstalten; die Obermaschinenmeister der Verkehrsanstalten	4 920	5 280	5 640	6 000	180
	c) — —	4 560	4 920	5 280	5 640	180
VI.	a) — —	4 740	5 100	5 460	5 820	180
	b) — —	4 380	4 740	5 100	5 460	180
	c) — —	4 200	4 560	4 920	5 280	180

VII.	a) Die Assessoren bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen; die Oberpostassessoren; die Inspektoren der Verkehrsanstalten; die Centralkassakontroleure der Verkehrsanstalten; die Postmeister; die Bezirkskassiere der Verkehrsanstalten; die Bezirksingenieure der Verkehrsanstalten; die Bezirksmaschinenmeister der Verkehrsanstalten; der Vorstand des Verlagsamtes für Post- und Gebührenmarken	4 080	4 440	4 800	5 160	180
	b) Die Legationssekretäre I. Klasse; die geheimen Sekretäre des geheimen Haus- und Staatsarchives	3 900	4 260	4 620	4 980	180
	c) — —	3 840	4 200	4 560	4 920	180
	d) — —	3 720	4 080	4 440	4 800	180
	e) — —	3 360	3 720	4 080	4 440	180
	f) — —	3 180	3 540	3 900	4 260	180
VIII.	a) — —	4 080	4 440	4 800	5 160	180
	b) — —	3 720	4 080	4 440	4 800	180
	c) Die geheimen Sekretäre des Ministeriums; die geheimen Registratoren des Ministeriums	3 480	3 840	4 200	4 560	180
	d) — —	3 360	3 720	4 080	4 440	180
IX.	a) Die Sekretäre bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen; die Postdirektionssekretäre; die Rechnungskommissäre der Verkehrsanstalten; die Oberbahnamtssekretäre; die Oberpostamtssekretäre; die Postinspektionskommissäre; die Bezirkskassakontroleure der Verkehrsanstalten; die Spezialkassiere der Verkehrsanstalten; die Zahlmeister der Verkehrsanstalten; die Bahn-, Bahnhof- Güter- und Bahnamtsverwalter; die Postverwalter; die Telegraphenverwalter; die Betriebsingenieure der Verkehrsanstalten; die Betriebsmaschinenmeister der Verkehrsanstalten; die Verwalter bei den Centralwerkstätten und Centralmagazins-Verwaltungen; die Obergeometer bei den Staatseisenbahnen	3 360	3 720	3 900	4 080	180
	b) — —	3 000	3 360	3 540	3 720	180
X.	Die Ministerialregistratoren; der Registrator bei der Direktion der Posten und Telegraphen	3 000	3 360	3 540	3 720	180

[1]) Die Beamten der I. Klasse erhalten keine Dienstalterszulagen.

[2]) Außerdem bezieht der kgl. Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern 7 200 ℳ Funktionsgehalt und 16 200 ℳ Repräsentationsgelder.

Noch Anlage A

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von ℳ
XI.	a) — —	3 000	3 360	3 540	3 720	3 900	180
	b) — —	2 820	3 000	3 180	3 360	3 540	180
	c) — —	2 640	2 820	3 000	3 180	3 360	180
	d) — —	2 340	2 700	3 060	3 240	3 420	180
	e) Die Legationssekretäre II. Klasse; die Sekretäre des geheimen Haus- und Staatsarchives; die Offiziale der Verkehrsanstalten; die Abtheilungsingenieure der Verkehrsanstalten; die Abtheilungsmaschinenmeister der Verkehrsanstalten	2 280	2 640	3 000	3 180	3 360	180
	f) — —	2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	180
	g) — —	1 980	2 340	2 700	2 880	3 060	180
	h) — —	1 890	2 070	2 250	2 430	2 610	180
	i) — —	1 800	2 160	2 340	2 520	2 700	180
	k) — —	1 620	1 800	1 980	2 160	2 340	180
XII.	a) — —	2 820	3 000	3 180	3 360	3 540	180
	b) Die Ministerial-Kanzleisekretäre; die Registraturgehilfen des Ministeriums; die Gesandschafts-Kanzleisekretäre; die Kanzlisten bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen	2 280	2 640	3 000	3 180	3 360	180
	c) Die Oberexpeditoren und Oberrevisoren der Verkehrsanstalten; die Oberbauführer der Verkehrsanstalten; die Eisenbahngeometer; die Werkmeister der Verkehrsanstalten	2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	180
	d) — —	1 890	2 070	2 250	2 430	2 610	180

Anlage B.

Gehalts-Regulativ für die pragmatischen Staatsdiener

im Ressort des kgl. Staatsministeriums der Justiz.

Klasse		Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten fünf Jahren ℳ	vom 6 bis einschl. 10 Jahre ℳ	vom 11 bis einschl. 15 Jahre ℳ	vom 16 bis einschl. 20 Jahre ℳ	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von ℳ
I.[1]	a)	Der I. Staatsminister der Justiz; der Präsident des Obersten Landesgerichtes	12 600[2]	—	—	—	
	b)	Der Staatsrath früherer Ordnung	12 000	—		-	
	c)	Die Präsidenten der Oberlandesgerichte	10 800		–		
	d)	Die Ministerialdirektoren; der I. Senatspräsident des Obersten Landesgerichtes; der Oberstaatsanwalt am Obersten Landesgerichte	9 000	—	—	–	—
II.		Die Ministerialräthe; die Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichtes vom II. an abwärts, die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die Oberstaatsanwalte an den Oberlandesgerichten	7 020	7 380	7 740	8 100	180
III.		Die Oberregierungsräthe; die Räthe des Obersten Landesgerichtes; die Präsidenten der Landgerichte	6 120	6 480	6 840	7 200	180
IV.		— —	5 760	6 120	6 480	6 840	180
V.	a)	—	5 280	5 640	6 000	6 360	180
	b)	Die Regierungsräthe; die Räthe der Oberlandesgerichte; die Staatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte München; die Direktoren der Landgerichte	4 920	5 280	5 640	6 000	180
	c)		4 560	4 920	5 280	5 640	180
VI.	a)	—	4 740	5 100	5 460	5 820	180
	b)		4 380	4 740	5 100	5 460	180
	c)		4 200	4 560	4 920	5 280	180

[1] Die Beamten der I. Klasse erhalten keine Dienstalterszulagen.

[2] Außerdem bezieht der I. Staatsminister der Justiz 7 200 ℳ Funktionsgehalt und 5 400 ℳ Repräsentationsgelder.

Noch Anlage B.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten fünf Jahren ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von ℳ
VII.	a) Die Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten außerhalb München; die I. Staatsanwälte bei den Landgerichten	4 080	4 440	4 800	5 160	180
	b) — —	3 900	4 260	4 620	4 980	180
	c) Die geheimen Ministerialrechnungskommissäre	3 840	4 200	4 560	4 920	180
	d) Die Räthe der Landgerichte; die Oberamtsrichter; die Direktoren der Strafanstalten; der Obersekretär des Obersten Landesgerichtes	3 720	4 080	4 440	4 800	180
	e) — —	3 360	3 720	4 080	4 440	180
	f) — —	3 180	3 540	3 900	4 260	180
VIII.	a) — —	4 080	4 440	4 800	5 160	180
	b) — —	3 720	4 080	4 440	4 800	180
	c) Die geheimen Sekretäre des Ministeriums; die geheimen Registratoren des Ministeriums	3 480	3 840	4 200	4 560	180
	d) — —	3 360	3 720	4 080	4 440	180
IX.	a) Die Ministerialrechnungskommissäre	3 360	3 720	3 900	4 080	180
	b) — —	3 000	3 360	3 540	3 720	180
X.	Die Ministerialregistratoren	3 000	3 360	3 540	3 720	180

Noch Anlage B.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von ℳ
XI.	a) Die II. Staatsanwälte bei den Landgerichten; die Hausgeistlichen bei dem Zellengefängnisse Nürnberg; die mit pragmatischen Rechten ausgestatteten k. Pfarrer bei den Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft	3 000	3 360	3 540	3 720	3 900	180
	b) die Sekretäre des Obersten Landesgerichtes; die Obersekretäre der Oberlandesgerichte	2 820	3 000	3 180	3 360	3 540	180
	c) — —	2 640	2 820	3 000	3 180	3 360	180
	d) Der Hausarzt bei dem Zellengefängnisse in Nürnberg	2 340	2 700	3 060	3 240	3 420	180
	e) Die Amtsrichter; die III. Staatsanwälte bei den Landgerichten; die Assessoren bei den Verwaltungen der Strafanstalten; die Sekretäre der Oberlandesgerichte; die Obersekretäre der Landgerichte	2 280	2 640	3 000	3 180	3 360	180
	f) — —	2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	180
	g) Die Bezirksärzte I. Klasse bei den Strafanstalten	1 980	2 340	2 700	2 880	3 060	180
	h) Die Sekretäre der Landgerichte; die Sekretäre der Amtsgerichte; die Gerichtssekretäre älterer Ordnung (frühere Bezirksgerichtssekretäre) . . .	1 890	2 070	2 250	2 430	2 610	180
	i) — —	1 800	2 160	2 340	2 520	2 700	180
	k) Die Bezirksärzte II. Klasse bei den Strafanstalten	1 620	1 800	1 980	2 160	2 340	180
XII.	a) — —	2 820	3 000	3 180	3 360	3 540	180
	b) Die Ministerialkanzleisekretäre; die Registraturgehilfen des Ministeriums	2 280	3 640	3 000	3 180	3 360	180
	c) — —	2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	180
	d) — —	1 890	2 070	2 250	2 430	2 610	180

Anlage C.

Gehalts-Regulativ für die pragmatischen Staatsdiener

im Ressort des k. Staatsministeriums des Innern.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten fünf Jahren ℳ	Gehalt: vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	Gehalt: vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	Gehalt: vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	Gehalt: für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von ℳ
I.[1]	a) Der k. Staatsminister des Innern; der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes	12 600[2]	—	—	—	—
	b) Die Regierungspräsidenten[3])	12 000	—	—	—	—
	c) — —	10 800	—	—	—	—
	d) Die Ministerialdirektoren; die Direktoren des Verwaltungsgerichtshofes; der Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe	9 000	—	—	—	—
II.	Die Ministerialräthe; der Obermedizinalrath; der Oberbaudirektor; der Oberlandstallmeister; der Vorstand des Reichsarchives; der Vorstand des Oberbergamtes; die Direktoren der Regierungen, Kammern des Innern	7 020	7 380	7 740	8 100	180
III.	Die Oberregierungsräthe; die Oberbauräthe; die Räthe des Verwaltungsgerichtshofes; der II. Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe	6 120	6 480	6 840	7 200	180
IV.	— —	5 760	6 120	6 480	6 840	180
V.	a) — —	5 280	5 640	6 000	6 360	180
	b) Die Regierungsräthe; der Landesthierarzt; die Reichsarchivräthe; die Oberbergräthe; die Kreisbauräthe; die Kreismedizinalräthe; die Landstallmeister; die Gestütsdirektoren	4 920	5 280	5 640	6 000	180
	c) — —	4 560	4 920	5 280	5 640	180
VI.	a) — —	4 740	5 100	5 460	5 820	180
	b) — —	4 380	4 740	5 100	5 460	180
	c) — —	4 200	4 560	4 920	5 280	180
VII.	a) Die Bezirksamtmänner; die Bergamtmänner; der Landgestütsthierarzt	4 080	4 440	4 800	5 160	180

	b) Die Regierungsassessoren; die Obergeometer bei der Flurbereinigungskommission; die Reichsarchivassessoren; die Oberbergamtsassessoren; die Kreisbauassessoren; die Kreisthierärzte; die Fabrikeninspektoren	3 900	4 260	4 620	4 980	180
	c) Die geheimen Ministerialrechnungskommissäre	3 840	4 200	4 560	4 920	180
	d) Die Polizeiräthe; die Direktoren der Arbeitshäuser; die Kreisarchivare; die Bauamtmänner; der I. Sekretär des Verwaltungsgerichtshofes	3 720	4 080	4 440	4 800	180
	e) — —	3 360	3 720	4 080	4 440	180
	f) — —	3 180	3 540	3 900	4 260	180
VIII.	a) — —	4 080	4 440	4 800	5 160	180
	b) Der Verwaltungsbeamte des Landgestüts	3 720	4 080	4 440	4 800	180
	c) Die geheimen Sekretäre des Ministeriums; die geheimen Registratoren des Ministeriums	3 480	3 840	4 200	4 560	180
	d) — —	3 360	3 720	4 080	4 440	180
IX.	a) Die Ministerialrechnungskommissäre; der Etatsbuchhalter der Obersten Baubehörde; die Reichsarchivsekretäre; die Bergamtsassessoren	3 360	3 720	3 900	4 080	180
	b) — —	3 000	3 360	3 540	3 720	180
X.	Die Ministerialregistratoren; der Registrator der Obersten Baubehörde	3 000	3 360	3 540	3 720	180

[1] Die Beamten der I. Klasse erhalten keine Dienstalterszulagen.
[2] Außerdem bezieht der k. Staatsminister des Innern 7 200 ℳ Funktionsgehalt und 5 400 ℳ Repräsentationsgelder.
[3] Die Gehalte der Regierungspräsidenten werden zur Hälfte auf den Etat des k. Staatsministeriums des Innern und zur anderen Hälfte auf den Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen verrechnet.

Anlage C.

Gehalts-Regulativ für die pragmatischen Staatsdiener

im Ressort des k. Staatsministeriums des Innern.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten fünf Jahren ℳ	Gehalt: vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	Gehalt: vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	Gehalt: vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	Gehalt: für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von ℳ
I.[1]	a) Der k. Staatsminister des Innern; der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes	12 600[2]	—	—	—	—
	b) Die Regierungspräsidenten[3]	12 000	—	—	—	—
	c) — —	10 800	—	—	—	—
	d) Die Ministerialdirektoren; die Direktoren des Verwaltungsgerichtshofes; der Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe	9 000	—	—	—	—
II.	Die Ministerialräthe; der Obermedizinalrath; der Oberbaudirektor; der Oberlandstallmeister; der Vorstand des Reichsarchives; der Vorstand des Oberbergamtes; die Direktoren der Regierungen, Kammern des Innern	7 020	7 380	7 740	8 100	180
III.	Die Oberregierungsräthe; die Oberbauräthe; die Räthe des Verwaltungsgerichtshofes; der II. Staatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe	6 120	6 480	6 840	7 200	180
IV.	— —	5 760	6 120	6 480	6 840	180
V.	a) — —	5 280	5 640	6 000	6 360	180
	b) Die Regierungsräthe; der Landesthierarzt; die Reichsarchivräthe; die Oberbergräthe; die Kreisbauräthe; die Kreismedizinalräthe; die Landstallmeister; die Gestütsdirektoren	4 920	5 280	5 640	6 000	180
	c) — —	4 560	4 920	5 280	5 640	180
VI.	a) — —	4 740	5 100	5 460	5 820	180
	b) — —	4 380	4 740	5 100	5 460	180
	c) — —	4 200	4 560	4 920	5 280	180
VII.	a) Die Bezirksamtmänner; die Bergamtmänner; der Landgestütsthierarzt	4 080	4 440	4 800	5 160	180

	b) Die Regierungsassessoren; die Obergeometer bei der Flurbereinigungskommission; die Reichsarchivassessoren; die Oberbergamtsassessoren; die Kreisbauassessoren; die Kreisthierärzte; die Fabrikeninspektoren	3 900	4 260	4 620	4 980	180
	c) Die geheimen Ministerialrechnungskommissäre	3 840	4 200	4 560	4 920	180
	d) Die Polizeiräthe; die Direktoren der Arbeitshäuser; die Kreisarchivare; die Bauamtmänner; der I. Sekretär des Verwaltungsgerichtshofes	3 720	4 080	4 440	4 800	180
	e) — —	3 360	3 720	4 080	4 440	180
	f) — —	3 180	3 540	3 900	4 260	180
VIII.	a) — —	4 080	4 440	4 800	5 160	180
	b) Der Verwaltungsbeamte des Landgestüts	3 720	4 080	4 440	4 800	180
	c) Die geheimen Sekretäre des Ministeriums; die geheimen Registratoren des Ministeriums	3 480	3 840	4 200	4 560	180
	d) — —	3 360	3 720	4 080	4 440	180
IX.	a) Die Ministerialrechnungskommissäre; der Etatsbuchhalter der Obersten Baubehörde; die Reichsarchivsekretäre; die Bergamtsassessoren	3 360	3 720	3 900	4 080	180
	b) — —	3 000	3 360	3 540	3 720	180
X.	Die Ministerialregistratoren; der Registrator der Obersten Baubehörde	3 000	3 360	3 540	3 720	180

[1]) Die Beamten der I. Klasse erhalten keine Dienstalterszulagen.

[2]) Außerdem bezieht der k. Staatsminister des Innern 7 200 ℳ Funktionsgehalt und 5 400 ℳ Repräsentationsgelder.

[3]) Die Gehalte der Regierungspräsidenten werden zur Hälfte auf den Etat des k. Staatsministeriums des Innern und zur anderen Hälfte auf den Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen verrechnet.

Noch Anlage C.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5 Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von ℳ
XI.	a) Die mit pragmatischen Rechten ausgestatteten k. Pfarrer bei den Arbeitshäusern und Staatserziehungsanstalten	3 000	3 360	3 540	3 720	3 900	180
	b) Der II. Sekretär des Verwaltungsgerichtshofes	2 820	3 000	3 180	3 360	3 540	180
	c) Der Revisionsgeometer und die Geometer I. Klasse bei der Flurbereinigungskommission	2 640	2 820	3 000	3 180	3 360	180
	d) Die Landgerichtsärzte	2 340	2 700	3 060	3 240	3 420	180
	e) Die Bezirksamtsassessoren; die Polizeiassessoren; die Kreisarchivsekretäre; die Bauamtsassessoren; die Markscheider der Bergämter; die Assessoren bei den Verwaltungen der Arbeitshäuser; die Rechnungskommissäre der Regierungen, Kammern des Innern	2 280	2 640	3 000	3 180	3 360	180
	f) — —	2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	180
	g) Die Bezirksärzte I. Klasse; der Zentralimpfarzt	1 980	2 340	2 700	2 880	3 060	180
	h) — —	1 890	2 070	2 250	2 430	2 610	180
	i) Die Geometer II. Klasse der Flurbereinigungskommission	1 800	2 160	2 340	2 520	2 700	180
	k) Die Bezirksärzte II. Klasse	1 620	1 800	1 980	2 160	2 340	180
XII.	a) Der Sekretär und Registrator des Oberbergamtes	2 820	3 000	3 180	3 360	3 540	180
	b) Die Ministerial-Kanzleisekretäre; die Registraturgehilfen des Ministeriums; der Kanzleisekretär der Obersten Baubehörde; die Regierungssekretäre; die Regierungsregistratoren	2 280	2 640	3 000	3 180	3 360	180
	c) Die Polizei-Bezirkskommissäre und Offizianten früherer Ordnung; der Taxbeamte der Polizeidirektion	2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	180
	d) Die Regierungskanzlisten	1 890	2 070	2 250	2 430	2 610	180

Anlage D.

Gehalts-Regulativ für die pragmatischen Staatsdiener

im Ressort des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten fünf Jahren ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von ℳ
I.[1]	a) Der k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten	12 600[2])	—	—	—	—
	b) Der Präsident des Oberkonsistoriums	12 000	—	—	—	—
	c) — —	10 800	—	—	—	—
	d) Die Ministerialdirektoren	9 000	—	—	—	—
II.	Die Ministerialräthe; der Direktor des protestantischen Konsistoriums in Speyer; der Direktor der Hof- und Staatsbibliothek; der Direktor der Akademie der bildenden Künste	7 020	7 380	7 740	8 100	180
III.	Die Oberregierungsräthe; die Oberkonsistorialräthe	6 120	6 480	6 840	7 200	180
IV.	— —	5 760	6 120	6 480	6 840	180
V.	a) — —	5 280	5 640	6 000	6 360	180
	b) Die Regierungsräthe; die Konsistorialräthe; die Rektoren der Lyzeen; die Rektoren der Industrieschulen; die Rektoren der humanistischen Gymnasien; die Rektoren der Realgymnasien; der Direktor des Nationalmuseums; der Direktor der Centralgemäldegallerie; der Direktor der thierärztlichen Hochschule; der Direktor der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan; die Direktoren der Kunstgewerbeschulen; die Bibliothekare der Hof- und Staatsbibliothek	4 920	5 280	5 640	6 000	180

[1]) Die Beamten der I. Klasse erhalten keine Dienstalterszulagen.

[2]) Außerdem bezieht der k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten 7 200 ℳ Funktionsgehalt und 5 400 ℳ Repräsentationsgelder.

Noch Anlage D.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten fünf Jahren ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von ℳ
V.	c) Die ordentlichen Professoren der Universitäten; die ordentlichen Professoren der technischen Hochschule; die Professoren der Akademie der bildenden Künste; die ordentlichen Professoren der thierärztlichen Hochschule; die ordentlichen Professoren der Lyzeen; die Oberbibliothekare der Universitäten; der Direktor des Kupferstich- und Handzeichnungen-Kabinets; der Direktor der meteorologischen Centralstation	4 560	4 920	5 280	5 640	180
VI.	a) — —	4 740	5 100	5 460	5 820	180
	b) — —	4 380	4 740	5 100	5 460	180
	c) — —	4 200	4 560	4 920	5 280	180
VII.	a) — —	4 080	4 440	4 800	5 160	180
	b) Die Regierungsassessoren; die Kustoden der Hof- und Staatsbibliothek	3 900	4 260	4 620	4 980	180
	c) Die geheimen Ministerialrechnungskommissäre	3 840	4 200	4 560	4 920	180
	d) Die Professoren der Industrieschulen; die Professoren der humanistischen Gymnasien; die Professoren der Realgymnasien; die Professoren der Kunstgewerbeschulen; die Professoren der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan; die Inspektoren der Schullehrer-Seminarien; der Direktor der Musikschule in Würzburg; die Inspektoren der Musikschule in München; der Vorstand der Central-Turnlehrer-Bildungsanstalt; die Bibliothekare der Bibliothek in Bamberg; die Universitätsforstmeister	3 720	4 080	4 440	4 800	180
	e) Die Bibliothekare der Universitäten; der Bibliothekar der technischen Hochschule; die Konservatoren des Nationalmuseums; die Konservatoren bei dem Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates; die Konservatoren und der erste Gemäldерestaurator bei der Central-Gemäldedirektion; der Naturalienkabinets-Inspektor; der Hufbeschlaglehrer an der thierärztlichen Hochschule	3 360	3 720	4 080	4 440	180

	f) Die außerordentlichen Professoren der Universitäten; die außerordentlichen Professoren der technischen Hochschule; die außerordentlichen Professoren der thierärztlichen Hochschule: die außerordentlichen Professoren der Lyzeen; der Gesang- und Musiklehrer an der Universität Erlangen	3 180	3 540	3 900	4 260	180
VIII.	a) — —	4 080	4 440	4 800	5 160	180
	b) — —	3 720	4 080	4 440	4 800	180
	c) Die geheimen Secretäre des Ministeriums; die geheimen Registratoren des Ministeriums	3 480	3 840	4 200	4 560	180
	d) Die Hauptkassiere der Universitäten	3 360	3 720	4 080	4 440	180
IX.	a) Die Ministerialrechnungskommissäre; die Sekretäre der Universitäten; der Sekretär der technischen Hochschule; der Sekretär der Akademie der Wissenschaften; die Sekretäre der Hof- und Staatsbibliothek	3 360	3 720	3 900	4 080	180
	b) — —	3 000	3 360	3 540	3 720	180
X.	Die Ministerialregistratoren; die Hauptkassakontroleure der Universitäten; der Kassa- und Rechnungsführer der technischen Hochschule; der Kassa- und Rechnungsführer der Akademie der bildenden Künste; der Kassa- und Rechnungsführer der Akademie der Wissenschaften; der Sekretar des Oberkonsistoriums	3 000	3 360	3 540	3 720	180

	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten drei Jahren	Gehalt: vom 4. bis einschl. 5. Jahre	Gehalt: vom 6. bis einschl. 10. Jahre	Gehalt: vom 11. bis einschl. 15. Jahre	Gehalt: vom 16. bis einschl. 20. Jahre	Gehalt: für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XI.	a) — —	3 000	3 360	3 540	3 720	3 900	180
	b) — —	2 820	3 000	3 180	3 360	3 540	180
	c) — —	2 640	2 820	3 000	3 180	3 360	180
	d) Der Vorstand der Hebammenschule in Bamberg	2 340	2 700	3 060	3 240	3 420	180
	e) Die im Ministerium verwendeten Bezirksamtsassessoren; die Gymnasiallehrer an den humanistischen Gymnasien; die Gymnasiallehrer an den Realgymnasien; die Studienlehrer an der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan; die pragmatischen Lehrer an den Industrieschulen;	2 280	2 640	3 000	3 180	3 360	180

Noch Anlage D.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von ℳ
XI.	No 2 e) die Inspektoren der Staatserziehungsanstalten; die Präfekten an den Lehrerbildungsanstalten; die Seminarlehrer an den Lehrerbildungsanstalten; die Hauptlehrer an den Präparandenschulen; die pragmatischen Lehrer an den Musikschulen; die Bibliotheksekretäre bei den Universitäten; der Bibliothekar und Sekretär des Nationalmuseums; die Adjunkten, Observatoren, Kustoden und Inspektoren bei dem Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates; der Adjunkt der meteorologischen Centralstation; die Konservatoren der Filialgemäldegallerien; die zweiten Gemälderestauratoren bei der Central-Gemäldedirektion; die Rechnungskommissäre der Konsistorien	2 280	2 640	3 000	3 180	3 360	180
	f) Der Sekretär der Bibliothek in Bamberg . .	2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	180
	g) — —	1 980	2 340	2 700	2 880	3 060	180
	h) — —	1 890	2 070	2 250	2 430	2 610	180
	i) — —	1 800	2 160	2 340	2 520	2 700	180
	k) — —	1 620	1 800	1 980	2 160	2 340	180
XII.	a) Der Registrator des Oberkonsistoriums . . .	2 820	3 000	3 180	3 360	3 540	180
	b) Die Ministerial-Kanzleisekretäre; die Registraturgehilfen des Ministeriums; der Sekretär und Kassier der thierärztlichen Hochschule; der Kassier der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan; der Sekretär und Kassier der Musikschule in München; die Sekretäre der Konsistorien . .	2 280	2 640	3 000	3 180	3 360	180
	c) Die Kanzlisten des Oberkonsistoriums . . .	2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	180
	d) Der Kassakontroleur bei der Universität Erlangen; die Kanzlisten der Konsistorien; die Aktuare der Universitäten	1 890	2 070	2 250	2 430	2 610	180

Anlage E.

Gehalts-Regulativ für die pragmatischen Staatsdiener

im Ressort des k. Staatsministeriums der Finanzen.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten fünf Jahren ℳ	Gehalt: vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	Gehalt: vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	Gehalt: vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	Gehalt: für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von ℳ
I.[1]	a) Der k. Staatsminister der Finanzen	16 200[2]	—	—	—	—
	b) Die Regierungspräsidenten[3]; der Präsident des Obersten Rechnungshofes	12 000	—	—	—	—
	c) — —	10 800	—	—	—	—
	d) Die Ministerialdirektoren; der Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern; der Vorstand der Staatsschuldentilgungs-Kommission	9 000	—	—	—	—
II.	Die Ministerialräthe; der Direktor der General-Bergwerks- und Salinenadministration; der Direktor des Hauptmünzamtes; die Direktoren der Regierungen, Kammern der Finanzen; der Direktor der Rechnungskammer	7 020	7 380	7 740	8 100	180
III.	Die Oberregierungsräthe; der Obersteuerrath; die Oberforsträthe; die Oberrechnungsräthe	6 120	6 480	6 840	7 200	180
IV.	Der Centralstaatskassier	5 760	6 120	6 480	6 840	180
V.	a) — —	5 280	5 640	6 000	6 360	180
	b) Die Regierungsräthe; der Direktor der Forstlehranstalt Aschaffenburg; die Oberzollräthe; die Ober-Berg- und Salinenräthe; die Forsträthe; die Steuerräthe; die Kreisobergeometer mit dem Range der Steuerräthe	4 920	5 280	5 640	6 000	180

[1] Die Beamten der I. Klasse erhalten keine Dienstalterszulagen.
[2] Außerdem bezieht der k. Staatsminister der Finanzen 7 200 ℳ Funktionsgehalt und 5 400 ℳ Repräsentationsgelder.
[3] Die Gehalte der Regierungspräsidenten werden zur Hälfte auf den Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen und zur anderen Hälfte auf den Etat des k. Staatsministeriums des Innern verrechnet.

Noch Anlage E.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten fünf Jahren ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von ℳ
V.	e) Die ordentlichen Professoren der Forstlehranstalt Aschaffenburg; die Oberzollinspektoren; der Inspektionskommissär der Grenzzollwache	4 560	4 920	5 280	5 640	180
VI.	a) Der Central-Staatskassa-Kontroleur; der Centralzollkassier; die Hauptkassiere der Staatsschuldentilgungsanstalt	4 740	5 100	5 460	5 820	180
	b) die Kontroleure der Staatsschuldentilgungs-Hauptkassen; die Kreiskassiere	4 380	4 740	5 100	5 460	180
	c) Der Generalbergwerks- und Salinen-Hauptkassier	4 200	4 560	4 920	5 280	180
VII.	a) Die Salineninspektoren und Vorstände der größeren Berg- und Hüttenämter	4 080	4 440	4 800	5 160	180
	b) Die Regierungsassessoren; die Regierungsforstassessoren; die Oberzollassessoren; die Steuerassessoren; die Kreisobergeometer mit dem Range der Steuerassessoren	3 900	4 260	4 620	4 980	180
	c) Die geheimen Ministerialrechnungskommissäre	3 840	4 200	4 560	4 920	180
	d) Die Rentbeamten; die Forstmeister; die Hauptzollamtsverwalter; die Zollinspektoren mit dem Range der Letzteren; die Bergmeister; der Betriebsingenieur bei dem Salzwerke Rosenheim; der Direktor des Hofbräuamtes; der Weingutsinspektor und Kellermeister; der Münzwardein; der Ministerialforstbuchhalter; der Rechnungskommissär des Obersten Rechnungshofes; der Hauptbuchhalter der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern; der Hauptbuchhalter der Staatsschuldentilgungs-Kommission; die Zollrechnungskommissäre mit dem Range der Hauptzollamtsverwalter	3 720	4 080	4 440	4 800	180
	e) — —	3 360	3 720	4 080	4 440	180
	f) Die außerordentlichen Professoren der Forstlehranstalt Aschaffenburg	3 180	3 540	3 900	4 260	180
VIII.	a) Der Centralzollkassa-Kontroleur	4 080	4 440	4 800	5 160	180

VIII.	b) Der Centralstaatskassa-Zahlmeister; der Oberbuchhalter der Staatsschuldentilgungs-Hauptkassen; die Kreiskassa-Kontroleure	3 720	4 080	4 440	4 800	180
	c) Die geheimen Sekretäre des Ministeriums; die geheimen Registratoren des Ministeriums	3 480	3 840	4 200	4 560	180
	d) Der Generalbergwerks- und Salinenhauptkassa-Kontroleur; der Hauptmünzamtskassier; der Kassier des Katasterbureau; der Konservator des Katasterbureau	3 360	3 720	4 080	4 440	180
IX.	a) Die Ministerialrechnungskommissäre; der Materialverwalter der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern	3 360	3 720	3 900	4 080	180
	b) Die Trigonometer bei dem Katasterbureau	3 000	3 360	3 540	3 720	180
X.	Die Ministerialregistratoren; die Centralstaatskassa-Buchhalter; die Zahlmeister bei den Staatsschuldentilgungs-Hauptkassen; die Kreiskassa-Zahlmeister; der Hauptmünzamts-Kontroleur; der Kassa- und Konservatoriumskontroleur bei dem Katasterbureau; der Lithographie-Oberrevisor bei dem Katasterbureau; die Hauptsalzamtskassiere; der Sekretär des Obersten Rechnungshofes; der Sekretär der Staatsschuldentilgungs-Kommission	3 000	3 360	3 540	3 720	180

	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten drei Jahren ℳ	vom 4. bis einschl. 5. Jahre ℳ	vom 6. bis einschl. 10. Jahre ℳ	vom 11. bis einschl. 15. Jahre ℳ	vom 16. bis einschl. 20. Jahre ℳ	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von ℳ
XI.	a) Die Hauptzollamtskontroleure; die Zoll- und die Revisionsinspektoren mit dem Range der Hauptzollamtskontroleure; der Materialverwaltungskontroleur der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern; die Zollrechnungskommissäre mit dem Range der Hauptzollamtskontroleure	3 000	3 360	3 540	3 720	3 900	180
	b) Die Forstbuchhalter b. d. Regierungsforstabtheilgn.	2 820	3 000	3 180	3 360	3 540	180
	c) Die Bezirksgeometer I. Klasse; die Obergeometer bei dem Katasterbureau; die Rechnungskommissäre der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern	2 640	2 820	3 000	3 180	3 360	180
	d) — —	2 340	2 700	3 060	3 240	3 420	180

Noch Anlage V.

Klasse	Vortrag der Beamten-Kategorieen	Gehalt: in den ersten drei Jahren	vom 4. bis einschl. 5. Jahre	vom 6. bis einschl. 10. Jahre	vom 11. bis einschl. 15. Jahre	vom 16. bis einschl. 20. Jahre	für jedes weitere Quinquennium eine Mehrung von
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
XI.	e) Die Rechnungskommissäre der Regierungen, Kammern [illegible]; die [illegible] der Rechnungskammer; die Oberförster früherer Ordnung; die Forstamtsassessoren; die Hauptzollamtsoffiziale; die Zollverwalter; die Grenzoberkontroleure; die Steueroberkontroleure; die Salzsteuerkontroleure; die Hüttenverwalter, die Grubenverwalter, die Salinenverwalter, die Oberamtsleute, letztere vier bei den ärarialischen Berg- u. Salzwerken	2 280	2 640	3 000	3 180	3 360	180
	f)	2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	180
	g)	1 980	2 340	2 700	2 880	3 060	180
	h) Die Nebenzollamtskontroleure	1 890	2 070	2 250	2 430	2 610	180
	i) Die Bezirksgeometer II. Klasse; die Kreisgeometer; die Katastergeometer	1 800	2 160	2 340	2 520	2 700	180
	k) —	1 620	1 800	1 980	2 160	2 340	180
XII.	a) Der Inspektor der lithographischen Anstalt des Ministeriums; die Rechnungskommissäre der Staatsschuldentilgungs-Kommission, die Buchhalter der Staatsschuldentilgungskassen, die Rechnungskommissäre der General-Bergwerks- und Salinenadministration; die Buchhalter der General-Bergwerks- und Salinenadministration; der I. Sekretär der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern; der I. Registrator der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern; der Sekretär der General-Bergwerks- und Salinenadministration; der Registrator der General-Bergwerks- u. Salinenadministration; [illegible]	[illegible]	3 400	3 180	[illegible]	[illegible]	[illegible]

XII.	b) Die Ministerial-Kanzleisekretäre; die Registraturgehilfen des Ministeriums; die Centralstaatskassa-Offizianten; der kontrolirende Offiziant des Hofbräuamtes; die Bergamtskassiere; die Hüttenamtskassiere; die Salzwerkskassiere; die Materialverwalter bei den ärarialischen Berg-, Hütten- und Salzwerken; der II. Sekretär der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern; der II. und III. Registrator der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern; die Regierungssekretäre; die Regierungsregistratoren; der Sekretär der Rechnungskammer; der Registrator der Rechnungskammer; der Registrator des Katasterbureau .	2 280	2 640	3 000	3 180	3 360	180
	c) Die Aufschlagverwalter; die Offizianten der Centralzollkasse; die Offizianten der Staatsschuldentilgungskassen; die Offizianten der Kreiskassen; der Kanzlist des Obersten Rechnungshofes; der IV. Registrator der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern; der Registraturoffiziant der General-Bergwerks- und Salinenadministration .	2 280	2 460	2 640	2 820	3 000	180
	d) Die Förster neuerer Ordnung; die Forstbuchhaltungsoffizianten; die Kanzlisten der Ministerialforstabtheilung; die Kanzlisten bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern; der Kanzlist der Staatsschuldentilgungs-Kommission; die Regierungskanzlisten; der Kanzlist der Rechnungskammer; die Berg-, Hütten- und Salinenoffizianten; die Berg- und Hauptsalzamtsschreiber	1 890	2 070	2 250	2 430	2 610	180

Juristisches Prüfungswesen in Bayern.[1])

I.

Verordnung vom 12. Juli 1893, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betreffend.

§ 1. Die Fähigkeit zu dem Amte eines Richters, Staatsanwalts oder Notars, zu einem Amte der inneren Verwaltung oder des höheren Finanzdienstes und zur Rechtsanwaltschaft wird durch Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Erste Prüfung (§§ 2—18).

§. 2. Die erste Prüfung wird alljährlich an den Sitzen der Landes-Universitäten in München, Würzburg und Erlangen vor einer Kommission abgelegt.

Im Bedürfnißfalle können an einem Prüfungsorte zwei Kommissionen gebildet werden.

§ 3. Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen werden in der Regel Universitätslehrer bestellt. Außerdem können hiezu auch Justiz- und Verwaltungsbeamte berufen werden. Der Vorsitz in der Prüfungskommission und die Leitung der Prüfungsgeschäfte wird einem höheren Justiz- oder Verwaltungsbeamten übertragen. Die Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommission erfolgt durch Ministerialentschließung.

Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und der Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden.

§ 4. Die Wahl des Prüfungsortes steht den Kandidaten frei.

Bei übermäßigem Andrange von Kandidaten an einem Prüfungsorte kann ein Theil derselben zur Ablegung der Prüfung an einen anderen Prüfungsort verwiesen werden.

§ 5. Gegenstände der Prüfung sind: Römisches Civilrecht; Deutsches Privatrecht, einschließlich des Handels- und Wechselrechtes; Civilprozeßrecht; Strafrecht; Strafprozeßrecht; Staatsrecht, Hauptgrundsätze des Völkerrechtes; Katholisches und Protestantisches Kirchenrecht; Verwaltungsrecht; Volkswirthschaftslehre; Finanzwissenschaft.

§ 6. Die Prüfung ist eine mündliche; derselben geht eine schriftliche Vorprüfung voraus.

§ 7. Der schriftlichen Vorprüfung können sich diejenigen Kandidaten unterziehen, welche am Schlusse des Sommersemesters die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllt haben werden

Die Zulassung zur Vorprüfung erfolgt auf Anmeldung.

Das Vorhandensein der Voraussetzungen ist auf Verlangen — bezüglich der abgelaufenen Universitätsstudienzeit durch Vorlage des Kollegienbuches — zu bescheinigen.

---

[1]) Für Preußen vgl. „Annalen" 1891 Seite 412.

§ 8. Dem Gesuche um Zulassung zur mündlichen Prüfung sind anzufügen:
1. das Gymnasialabsolutorium,
2. der Nachweis eines vierjährigen Studiums an einer deutschen Universität, wovon das erste Jahr dem philosophischen oder dem Rechtsstudium gewidmet sein kann, die drei weiteren Jahre dem Rechtsstudium gewidmet sein müssen,
3. der Nachweis, daß der Kandidat innerhalb der drei ersten Jahre seiner akademischen Studienzeit acht ordentliche philosophische Vorlesungen gehört hat,
4. der Nachweis über die Führung des Kandidaten,
5. der Nachweis, daß er sich der im gleichen Jahre abgehaltenen schriftlichen Vorprüfung unterzogen hat,
6. ein von dem Kandidaten selbst geschriebener kurzer Lebenslauf, in welchem der Kandidat den Gang seiner Universitätsstudien darzulegen und anzugeben hat, ob, während welcher Zeit und wo er seiner Militärpflicht genügt hat.

Der Nachweis zu Ziffer 2—4 ist durch das Universitätsabgangszeugniß zu erbringen.

§ 9. Die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind an den an jedem Prüfungsorte zu bildenden Admissionsausschuß zu richten. Dieser Ausschuß besteht aus dem jeweiligen Dekan und zwei vom Dekan zu berufenden Mitgliedern der juristischen Fakultät.

Dem Admissionsausschusse obliegt die Prüfung der eingelaufenen Gesuche und die Einberufung der Kandidaten zur Prüfung.

§ 10. Bei der schriftlichen Vorprüfung wird den Kandidaten eine Anzahl von Aufgaben vorgelegt, welche sofort in bestimmter Zeit unter Klausur und Aufsicht zu bearbeiten sind.

Die Aufgaben sind an den drei Prüfungsorten die gleichen.

Die Zensur erfolgt durch Mitglieder der Prüfungskommissionen.

§ 11. Als Hilfsmittel dürfen sich die Kandidaten nur derjenigen Bücher bedienen, deren Benützung ausdrücklich gestattet ist.

Ein Kandidat, welcher bei der Benützung unzulässiger Hilfsmittel betroffen wird, oder sich fremder Hilfe bedient, ist von der Prüfung für das laufende Jahr zurückzuweisen und kann erst zur Prüfung des nächsten Jahres wieder zugelassen werden.

Im Wiederholungsfalle ist er von der Zulassung zu weiteren Prüfungen auszuschließen.

§ 12. Bei der mündlichen Prüfung wird jeder Kandidat während der Dauer von zwei Stunden aus den sämmtlichen in § 5 erwähnten Gegenständen geprüft.

Es kann gestattet werden, daß von einer Prüfungskommission gleichzeitig, aber getrennt, mehrere Kandidaten geprüft werden.

Die mündliche Prüfung ist eine öffentliche.

Wenn die Zuhörer durch ihr Verhalten den Fortgang des Prüfungsgeschäftes stören, so kann durch Beschluß der Prüfungskommission nach vorgängiger Warnung die Oeffentlichkeit zeitweise ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 13. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung eines Kandidaten wird sofort auf Grund kollegialer Berathung das Urtheil über das Ergebniß geschöpft.

Hiebei ist das Ergebniß der Vorprüfung mit in Würdigung zu ziehen.

Das Urtheil ist durch die Prädikate „befähigt“, „nicht befähigt“ und in Fällen besonderer Auszeichnung durch das Prädikat „hervorragend befähigt“ auszudrücken.

Bei der Abstimmung entscheidet Stimmenmehrheit

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14. In zweifelhaften Fällen ist der Vorsitzende ermächtigt, eine Nachprüfung des Kandidaten durch Verlängerung der mündlichen Prüfung auf die Dauer einer Stunde anzuordnen. Die Nachprüfung kann ausnahmsweise auf einen folgenden Tag verlegt und auch auf die Nachlieferung einer schriftlichen Klausurarbeit erstreckt werden.

§ 15. Die mit dem Prädikate „nicht befähigt" gewürdigten Kandidaten können nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres, während dessen sie das Studium an einer Universität fortzusetzen haben, zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§ 16. Ein Kandidat, welcher ohne hinreichende Entschuldigung oder ohne rechtzeitige Abmeldung den Termin zur mündlichen Prüfung versäumt oder ohne hinreichende Entschuldigung nach Beginn seiner mündlichen Prüfung den Rücktritt von der Prüfung erklärt, ist einem für „nicht befähigt" erklärten gleich zu achten.

§ 17. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen erhalten für ihre Bemühungen eine angemessene Remuneration.

§ 18. Die Kandidaten haben eine Prüfungsgebühr von 40 Mark zu entrichten. Diese ist bei Einreichung des Gesuches um Zulassung zur mündlichen Prüfung zu erlegen.

Vorbereitungsdienst (§ 19—26).

§ 19. Vor der Zulassung zur zweiten Prüfung ist ein Vorbereitungsdienst von 3 Jahren abzuleisten.

§ 20. Von diesem Zeitraume sind in ununterbrochener Dauer achtzehn Monate im Dienste bei den Gerichten, zwölf Monate im Dienste bei einer Behörde der inneren Verwaltung und nach Vollendung dieses zweieinhalbjährigen Dienstes sechs Monate bei einem an einem Collegialgerichte zugelassenen und am Sitze desselben wohnhaften Rechtsanwalte zu verwenden.

§ 21. Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung.

Die in den Vorbereitungsdienst Eintretenden — Rechtspraktikanten — haben den Eid dahin abzuleisten, daß sie die ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen und nach den ihnen ertheilten Weisungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen ihrer Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren wollen.

Bei dem Eintritt in den gerichtlichen Vorbereitungsdienst wird der Gerichtsschreibereid (Art. 61 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273 folg.) mit dem in Absatz 1 vorgeschriebenen Eide in der Weise verbunden, daß nach dem Worte „Weisungen" die Worte: „insbesondere bei ihrer Verwendung als Gerichtsschreiber die ihnen als solchen obliegenden Amtspflichten" eingeschaltet werden.

Außerdem findet die Vorschrift der Verordnung vom 15. März 1850, die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreffend, (Regierungsblatt Seite 241 folg.) auch auf die Rechtspraktikanten Anwendung.

Bei den Gerichten findet die Beeidigung in öffentlicher Sitzung statt. Der einmal geleistete Eid gilt für die ganze Dauer des Vorbereitungsdienstes.

Beim Uebertritt eines nach Abs. 2 verpflichteten Rechtspraktikanten vom Vorbereitungsdienste bei einer Verwaltungsbehörde zum Vorbereitungsdienste bei einem

Gerichte genügt die Ableistung des weiteren Eides darüber, daß der Rechtspraktikant bei seiner Verwendung als Gerichtsschreiber die ihm als solchem obliegenden Amtspflichten treu erfüllen werde.

§ 22. Alle mit der Vorbereitung der Rechtspraktikanten befaßten Beamten und Rechtsanwälte haben dafür zu sorgen, daß der Vorbereitungsdienst den Rechtspraktikanten volle Gelegenheit bietet, sich in allen Geschäftszweigen wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden und den Dienst in materieller und formeller Hinsicht kennen zu lernen.

§ 23. Die Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Behörden und den Rechtsanwälten ob, bei welchen die Rechtspraktikanten verwendet sind.

Dieselben haben bei Beendigung dieser Verwendung den Rechtspraktikanten ein Zeugniß über die Dauer der Verwendung, über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen der Rechtspraktikanten und die hiebei hervorgetretenen Mängel auszuhändigen. Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes sind in dem Zeugnisse unter genauer Angabe der Dauer und der Gründe derselben anzuführen.

§ 24. Urlaub darf dem Rechtspraktikanten in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes nur in der Gesammtdauer von zwei Wochen gewährt werden. Den Urlaub ertheilt der Vorstand der Behörde oder der Rechtsanwalt.

Die Urlaubszeit ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes anzurechnen, jedoch im Zeugnisse anzuführen.

§ 25. Der Rechtspraktikant steht während des Vorbereitungsdienstes bei einer Behörde unter der Disziplin des Vorstandes derselben.

Läßt sich der Rechtspraktikant in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu schulden kommen, so hat der Vorstand ihn zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder ein Verschulden schwererer Art vorliegt, dem vorgesetzten Staatsministerium zur weiteren Verfügung, gegebenen Falls zur zeitweiligen oder dauernden Entlassung aus dem Vorbereitungsdienste Anzeige zu erstatten.

Bis zum Eintreffen dieser Verfügung kann dem Rechtspraktikanten die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes vom Vorstande untersagt werden.

§ 26. Während des Vorbereitungsdienstes bei den Rechtsanwälten steht die Befugniß zur Ertheilung einer Zurechtweisung dem Rechtsanwalte zu. Bleibt die Zurechtweisung fruchtlos oder liegt ein Verschulden schwererer Art vor, so hat der Rechtsanwalt hievon den Landgerichtspräsidenten des Orts, an welchem der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz hat, behufs Erstattung der in § 25 Absatz 2 vorgeschriebenen Anzeige sofort in Kenntniß zu setzen.

Die in § 25 Abs. 3 bezeichneten Maßregel kann vom Rechtsanwalte mit Zustimmung des Landgerichtspräsidenten verhängt werden.

Zweite Prüfung (§§ 27—43).

§ 27. Die zweite Prüfung wird alljährlich einmal im Monate Dezember an Orten mit dem Sitze einer Kreisregierung abgehalten.

Die Bestimmung dieser Orte sowie die Zuweisung der Kandidaten an dieselben erfolgt alljährlich durch Ministerialentschließung.

§ 28. Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind anzufügen:

1. das Zeugniß über die mit Erfolg abgelegte erste Prüfung,
2. der Nachweis, daß der Kandidat den dreijährigen Vorbereitungsdienst vorschriftsmäßig abgeleistet hat,

3. der Nachweis, daß der Kandidat der aktiven Militärdienstpflicht genügt hat, oder daß er vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit oder zurückgestellt ist.

Der Nachweis zu 2 ist durch Vorlage der nach § 23 oben dem Kandidaten ausgehändigten Zeugnisse zu führen.

§ 29. Die Zeit, während welcher ein Kandidat in Folge unverschuldeter Hindernisse (Krankheit, Militärdienst) dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer desselben anzurechnen, soferne dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von neun Wochen nicht übersteigt. War der Kandidat in einem Jahre über neun Wochen dem Vorbereitungsdienste entzogen, so kann eine Anrechnung dieser längeren Unterbrechung nur mit Genehmigung der zuständigen Staatsministerien erfolgen.

§ 30. Die Prüfung der Zulassungsgesuche obliegt derjenigen Regierung, Kammer des Innern, bei welcher der Rechtspraktikant die II. Prüfung abzulegen hat.

Kandidaten, welche sich über die vorschriftsmäßige Erfüllung des Vorbereitungsdienstes, über entsprechende Leistungen in demselben und zugleich über ein tadelloses Verhalten nicht auszuweisen vermögen, sind unter Angabe der Gründe zurückzuweisen, die übrigen sind zur Prüfung einzuberufen.

Ueber erfolgte Zurückweisungen von Kandidaten ist sofort an das Staatsministerium des Innern zu berichten.

§ 31. Mit der Abhaltung der Prüfung wird an jedem Prüfungsorte eine aus Justiz- und Verwaltungsbeamten gebildete Kommission betraut.

Den Vorsitz in der Kommission führt das rang- oder dienstälteste ortsanwesende Mitglied.

§ 32. Die Prüfung ist eine schriftliche.

§ 33. Gegenstände der Prüfung sind:

I. Abtheilung.

Landescivilrecht und zwar
- a) in den Landestheilen rechts des Rheins:
  gemeines bürgerliches Recht und bayerisches Hypothekenrecht;
- b) in der Pfalz:
  pfälzisches bürgerliches Recht;

Reichscivilrecht (Handels-, Wechsel-, Concursrecht u. s. w.); Civilprozeßrecht, einschließlich des Concursverfahrens; Strafrecht; Strafprozeßrecht;

II. Abtheilung.

Staatsrecht des Königreichs Bayern und des deutschen Reiches; Katholisches und Protestantisches Kirchenrecht; Polizeirecht; Volkswirthschaftslehre und Sozialgesetzgebung; Staatsfinanzwirthschaft.

§ 34. Die Prüfung dauert in jeder Abtheilung fünf Tage; zwischen beiden Abtheilungen findet eine Unterbrechung von einigen Tagen statt.

Den Kandidaten werden in jeder Abtheilung neun Probeaufgaben, darunter je ein größerer praktischer Fall vorgelegt, welche in bestimmter Zeit unter Klausur und Aufsicht zu bearbeiten sind.

§ 35. Die Bestimmung der Probeaufgaben erfolgt durch die Staatsministerien. Für diejenigen Kandidaten, welche sich in der Pfalz der II. Prüfung unterziehen, kann die Bestimmung der Probeaufgaben aus dem pfälzischen bürgerlichen Rechte sowie des praktischen Falles, wenn derselbe aus dem Gebiete des Landescivilrechts entnommen wird, dem Oberlandesgerichte Zweibrücken, die Be-

stimmung des praktischen Falles aus dem Gebiete der inneren Verwaltung sowie die Bestimmung der Probeaufgaben aus dem katholischen und protestantischen Kirchenrecht der Regierung der Pfalz übertragen werden.

§ 36. Der Gebrauch gedruckter und geschriebener Hilfsmittel ist gestattet.

Das Zusammenarbeiten mehrerer Kandidaten, sowie die Benützung auswärts oder von anderen gefertigter Bearbeitungen der gestellten Aufgaben ist verboten.

§ 37. Die Zensur der gelieferten Arbeiten wird besonderen Kommissionen übertragen, welche für die Probearbeiten der I. Abtheilung bei den Oberlandesgerichten, für die Probearbeiten der II. Abtheilung bei den Kreisregierungen gebildet werden.

Für die Censur der Bearbeitungen einzelner Probeaufgaben, insbesondere der praktischen Fälle können auch Kommissionen aufgestellt werden, welche für die I. Abtheilung aus Mitgliedern des Obersten Landesgerichtes, für die II. Abtheilung aus Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes bestehen.

Die Zahl der Censurkommissionen und die Mitglieder derselben werden alljährlich durch Ministerialentschließung bestimmt.

§ 38. Bei der Censur haben vier Noten zur Anwendung zu kommen:

I = ausgezeichnet,
II = sehr gut,
III = gut,
IV = unzureichend.

Für jede Probeaufgabe ist eine besondere Note zu geben.

Für jede Abtheilung wird eine Hauptnote durch Zusammenzählen der Einzelnoten und Theilung der Summe durch die Zahl der Einzelnoten und für beide Abtheilungen eine Gesammtnote durch Zusammenzählen der sämmtlichen Einzelnoten und Theilung der Summe durch die Zahl der sämmtlichen Einzelnoten festgesetzt.

Die für Ausarbeitungen des praktischen Falles ertheilte Note ist in beiden Abtheilungen doppelt in Anrechnung zu bringen.

Bei der Berechnung der Hauptnote und der Gesammtnote sich ergebende Bruchtheile, welche zwei Drittheile eines Ganzen übersteigen, sind als Ganzes zu rechnen.

§ 39. Stil und Darstellungsgabe der Kandidaten sind durch eine besondere Note (Nebennote) zu würdigen.

§ 40. Läßt sich nachweisen, daß der Vorschrift des § 36 zuwidergehandelt wurde, so sind die Bearbeitungen der betheiligten Kandidaten in dem Gegenstande mit der Note IV zu würdigen. Auch können solche Kandidaten durch Ministerialentschließung zur Wiederholung der Prüfung verwiesen werden.

§ 41. Kandidaten, welche in einer der beiden Abtheilungen hinsichtlich der Bearbeitungen von fünf Probeaufgaben, oder in beiden Abtheilungen zusammen hinsichtlich der Bearbeitungen von acht Probeaufgaben mit der Note der unzureichenden Befähigung (IV) gewürdigt wurden, sind zur Wiederholung der Prüfung zu verweisen.

Auch hiebei sind die Noten bezüglich der praktischen Fälle den Noten von zwei Probeaufgaben gleich zu achten.

§ 42. Nach Vollendung der Censur haben die Vorsitzenden der Censurkommissionen die Arbeiten der Kandidaten nebst den ertheilten Noten den vorgesetzten Staatsministerien vorzulegen.

Nach Feststellung der Hauptnoten und der Gesammtnote durch die Staatsministerien wird das Ergebniß der Prüfung den einzelnen Kandidaten durch Vermittlung der Kreisregierungen der Prüfungsorte mitgetheilt.

§ 43. Kandidaten, welche zur Wiederholung der Prüfung verwiesen wurden, sowie Kandidaten, welche ohne ausreichenden Grund nach Beginn der Prüfung von derselben zurücktraten, können nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. Bis zur Wiederholung der Prüfung haben dieselben den Vorbereitungsdienst bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Rechtsanwälten fortzusetzen.

§ 44. Kandidaten, welche vor Ablegung der ersten Prüfung ihrer Militärpflicht Genüge leisten und mit Rücksicht hierauf erst im fünften Jahre nach Absolvirung des Gymnasiums sich der ersten Prüfung unterziehen, sowie Kandidaten, welche nach Ablegung der ersten Prüfung ihrer Militärpflicht Genüge leisten und in Folge hievon erst im vierten Jahre nach Bestehung der ersten Prüfung sich der zweiten Prüfung unterziehen, sind nach bestandener zweiten Prüfung auf Ansuchen in die Reihenfolge der im vorhergegangenen Jahre Geprüften einzustellen.

In gleicher Weise dürfen Kandidaten behandelt werden, welche durch Krankheit an der rechtzeitigen Ablegung oder Vollendung der ersten oder zweiten Prüfung gehindert waren.

§ 45. Die Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen werden mit dem Vollzug dieser Verordnung sowie mit der Erlassung der hiefür erforderlichen Vorschriften beauftragt und zur Ertheilung der etwa veranlaßten Dispensationen ermächtigt.

II.

Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Juli 1893.

(Auszug.)

Erste Prüfung.

§ 1. Die Zahl der Mitglieder einer Prüfungskommission beträgt — abgesehen von dem Vorsitzenden — in der Regel sechs.

§ 2. Die Berufung des Vorsitzenden und der Mitglieder erfolgt durch Ministerial-Entschließung.

Hiebei werden sofort diejenigen Mitglieder bezeichnet, welche mit der Zensur der schriftlichen Arbeiten der Vorprüfung zu betrauen sind.

§ 3. Die Zuweisung der Prüfungsgegenstände an die einzelnen Kommissionsmitglieder bei der mündlichen Prüfung und die Bestimmung der Dauer, wie lange jedes Mitglied zu prüfen hat, wird jeweils vor Beginn der Prüfungen nach vorgängigem Benehmen mit den Mitgliedern durch den Vorsitzenden verfügt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Bedürfnisfalle auf Anordnung des Vorsitzenden auch die Prüfung in einem anderen Gegenstande zu übernehmen.

Jedes Mitglied kann gelegentlich auch Fragen aus den ihm nicht besonders zugetheilten Prüfungsgegenständen stellen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, selbst Fragen zu stellen.

§ 7. Im Interesse der wissenschaftlichen Ausbildung der Rechtskandidaten liegt es, daß sie Vorlesungen über die sämmtlichen in § 5 der Allerhöchsten Verordnung aufgeführten Prüfungsgegenstände hören und dabei einen geordneten Studiengang einhalten.

Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß die Kandidaten sich an den bei den Universitäten eingeführten seminaristischen, exegetischen und sonstigen Uebungs-Kollegien fleißig betheiligen. Etwaige über den Besuch solcher Kollegien ausgestellte Zeugnisse sowie die von den Kandidaten verfaßten Arbeiten, soferne solche mit einer Zensur des Universitätslehrers versehen sind, können dem Gesuche um Zulassung zur mündlichen Prüfung beigefügt werden.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben in allen Fällen, in welchen der Studiengang der Kandidaten ein ungeordneter oder lückenhafter ist, zu veranlassen, daß bei der Prüfung solcher Kandidaten mit besonderer Genauigkeit und Strenge verfahren werde.

§ 8. Die Prüfung muß im unmittelbaren Anschluß an das Universitätsstudium abgelegt werden.

Die schriftliche Vorprüfung findet unmittelbar vor Beginn des Sommersemesters statt.

Die mündliche Prüfung wird am Schlusse des Sommersemesters und vor Beginn des Wintersemesters abgehalten.

§ 11. Diejenigen Kandidaten, welche sich der schriftlichen Vorprüfung unterzogen haben, erhalten hierüber eine vom Prüfungsvorsitzenden gebührenfrei gefertigte Bescheinigung.

§ 12. Die Meldung zur mündlichen Prüfung hat in der Zeit vom 15. Mai bis 1. Juni unter Vorlage der vorgeschriebenen Belege (cf. § 8 der Ah. V.O. oben) zu erfolgen.

Hiebei hat der Kandidat ausdrücklich zu erklären, ob er sich der Prüfung am Schlusse des Sommersemesters oder vor Beginn des Wintersemesters unterziehen wolle.

§ 13. Im Monate Juli werden nur so viele Kandidaten geprüft, als ohne erhebliche Störung der Vorlesungen möglich ist. Die Zahl wird jeweils besonders festgesetzt.

Können bei der Prüfung im Monate Juli nicht sämmtliche angemeldete Kandidaten geprüft werden, so haben diejenigen, welche im Herbste als Einjährig Freiwillige ihrer Militärpflicht genüge leisten wollen, und nach diesen diejenigen den Vorzug, welchen besondere Gründe, wie Gesundheits-, Familienverhältnisse u. dgl. zur Seite stehen.

Unter den übrigen entscheidet das Loos. Die nicht mehr zur Prüfung Gelangenden sind zur Prüfung im Monate Oktober zu verweisen.

In den Gesuchen um Zulassung sind die Thatsachen, welche vorzugsweise Berücksichtigung begründen können, anzugeben und zu bescheinigen; ferner ist der Ort und die Wohnung, wo die Zustellung der Entschließung über die Zulassung zur Prüfung erfolgen kann, genau anzugeben.

§ 14. Der Admissionsausschuß hat Form und Inhalt der Gesuche und Belege sorgfältig zu prüfen und, wenn durch dieselben den Vorschriften genüge geleistet wird, die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu verfügen. . . .

§ 17. Kandidaten, welche unter Versäumung der in § 12 dieser Vorschriften festgesetzten Fristen ihre Gesuche verspätet einreichen oder welche ihre Gesuche nicht mit den vorgeschriebenen Belegen versehen und trotz Aufforderung die mangelnden Belege nicht sofort nachträglich in Vorlage zu bringen vermögen, ist die Zulassung zu versagen.

Hiebei sind die Gründe der Zurückweisung anzugeben.

Beschwerden gegen diese Verfügungen sind an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu richten.

§ 18. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung hat die Folge, daß der Kandidat verpflichtet ist, sich zu der festgesetzten Zeit der Prüfung zu unterziehen.

Ein Kandidat, welcher ohne hinreichende Entschuldigung oder, ohne mindestens 3 Tage vor Beginn seiner mündlichen Prüfung den Rücktritt von der Prüfung ordnungsmäßig angemeldet zu haben, an dem ihm zur Gestellung bestimmten Termine ausbleibt, ist einem für „nicht befähigt" erklärten Kandidaten gleich zu achten. Beschluß hierüber hat die Prüfungskommission zu fassen. Der Beschluß ist in das Protokoll aufzunehmen.

Vermag ein Kandidat nachträglich sein Ausbleiben genügend zu entschuldigen, so ist er in der Regel erst nach vollendeter Prüfung aller anderen Kandidaten zu prüfen.

Die Kandidaten sind bei der Mittheilung des Zulassungsbeschlusses auf die Bestimmung in Abs. 2 ausdrücklich hinzuweisen.

§ 20. Bei der schriftlichen Vorprüfung sind 3 Aufgaben zu bearbeiten. Die erste besteht in der Uebersetzung und Erläuterung einer Stelle aus dem corpus juris civilis, die zweite in der Bearbeitung eines kurzen Rechtsfalles, welcher aus dem Gebiete des in Bayern geltenden gemeinen bürgerlichen Rechts einschließlich des Handels- und Wechselrechtes sowie des Zivilprozeßrechtes zu entnehmen ist, die dritte in der Bearbeitung eines kurzen Rechtsfalles aus dem Gebiete des Strafrechtes und Strafprozeßrechtes.

Als zweite oder dritte Aufgabe kann auch ein Rechtsfall aus dem Gebiete des Staatsrechtes gewählt werden.

Den Aufgaben können Unterfragen theoretischer Natur beigefügt werden.

§ 21. Die juristischen Fakultäten der drei Landesuniversitäten haben alljährlich bis 1. Februar für jede Art der Aufgaben 3 Themata dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten setzt im Benehmen mit den K. Staatsministerien der Justiz und des Innern die für das Jahr bestimmten Aufgaben fest und übersendet dieselben verschlossen dem Prüfungsvorsitzenden, welcher sie am Prüfungstermine in Gegenwart der Kandidaten eröffnet und durch diktiren bekannt gibt.

§ 22. Die schriftliche Prüfung wird an den drei Prüfungsorten zu der gleichen Zeit abgehalten. Die Aufgaben sind in der Zeit von drei bis fünf Stunden zu bearbeiten.

Die Reihenfolge der Aufgaben sowie die Zeit, welche zur Bearbeitung einer jeden zu gestatten ist, wird jedesmal besonders festgesetzt.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit sind die Arbeiten an den die Aufsicht führenden Beamten einzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind. . . .

§ 23. Als Hilfsmittel sind lediglich das corpus juris civilis (in einer lateinischen, nicht überschriebenen Ausgabe) sowie Gesetzestexte zulässig, welch letztere den Kandidaten von der Prüfungskommission für jede Arbeit besonders vorgelegt werden.

Das corpus juris civilis hat jeder Kandidat mitzubringen.

§ 24. Die Sitzfolge der Kandidaten wird durch Ausloosung bestimmt. Das Ergebniß der Ausloosung ist im Protokolle anzugeben.

Vor der Ausloosung sind den Kandidaten die Bestimmungen des § 11 der Allerhöchsten Verordnung sowie der §§ 20—23, 26 Abs. 3 dieser Vorschriften durch Verlesen bekannt zu geben.

§ 25. Die Leitung der schriftlichen Vorprüfung obliegt dem Prüfungsvorsitzenden. In Erlangen kann dieselbe in Stellvertretung des Vorsitzenden dem Dekane der juristischen Fakultät und in dessen Verhinderung einem anderen Mitgliede der Prüfungskommission übertragen werden.

Die Aufsicht bei der Prüfung wird durch den Prüfungsvorsitzenden unter Mitwirkung der Kommissionsmitglieder geführt. Im Bedürfnisfalle können durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auch andere Beamte zur Mitwirkung bei der Aufsicht bestimmt werden.

Sind zur Aufnahme der Kandidaten mehrere Lokale nöthig, so muß in jedem ständig ein Aufsichtsbeamter anwesend sein. Sind in einem Lokale mehr als 30 Kandidaten vereinigt, so müssen ständig zwei Aufsichtsbeamte anwesend sein.

§ 26. Die Zensur der Aufgaben erfolgt durch diejenigen Kommissionsmitglieder, welche hiemit besonders betraut sind (vergl. oben § 2).

Die Zensur ist auf die Abgabe eines Urtheils darüber zu beschränken, ob die Aufgabe als „genügend" oder „nicht genügend" zu erachten sei. Sie ist mit einer kurzen Begründung zu versehen.

Ergibt sich bei der Zensur der Verdacht, daß sich ein Kandidat bei Bearbeitung der Aufgaben fremder Hilfe oder unzulässiger Hilfsmittel bedient habe, so ist hievon unter Anführung der Gründe, welche hiefür sprechen, auf der gelieferten Arbeit Vormerkung zu machen.

§ 27. Nach Erledigung der Zensur, welche bis längstens 1. Juni bethätigt sein soll, werden die gelieferten Arbeiten der Kandidaten den übrigen Mitgliedern der Kommission und dem Prüfungsvorsitzenden zur Einsicht vorgelegt. . . .

Der Prüfungsvorsitzende und die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, von sämmtlichen Aufgaben Einsicht zu nehmen und sich ein selbständiges Urtheil über den Werth derselben zu bilden.

§ 28. Bei der mündlichen Prüfung am Schlusse des Sommersemesters ist in der Regel nur an den Werktagnachmittagen, bei der Prüfung vor Beginn des Wintersemesters in der Regel an den Werktag-Vor- und Nachmittagen zu prüfen.

Die Zahl der Kandidaten, welche täglich zu prüfen sind, wird jeweils durch Ministerialentschließung festgesetzt.

§ 29. Die Fragestellung an die Kandidaten soll klar und leicht verständlich sein. Ergibt sich, daß ein Kandidat auf einem durch die Fragestellung berührten Gebiete offensichtliche Unkenntniß zeigt, so ist das gewählte Thema zu verlassen und ein anderer Gegenstand zur Fragestellung zu wählen.

Die Prüfungsvorsitzenden sind angewiesen, auf die Beobachtung dieser Bestimmung genauestens zu achten.

§ 30. Das Urtheil über das Ergebniß der Prüfung eines Kandidaten ist stets sofort nach der Beendigung der mündlichen Prüfung desselben zu fällen.

Bei der Berathung haben zunächst die mit der Zensur der schriftlichen Aufgaben betrauten Kommissionsmitglieder über das Resultat der Vorprüfung zu berichten.

Die Abstimmung der Mitglieder hat sich nicht nach dem Ergebnisse der Prüfung aus dem dem einzelnen Mitgliede zur Zensur oder zur Fragestellung zugewiesenen Fache, sondern nach dem Ergebnisse der gesammten Prüfung aus sämmtlichen Disziplinen einschließlich der gelieferten schriftlichen Arbeiten, wie solches durch die Berathung festgestellt wird, zu bemessen.

§ 31. Das Prädikat der Befähigung und damit die Zulassung zur Vorbereitung für den höheren Staatsdienst darf nur tüchtigen und für ihren zukünftigen wichtigen Beruf theoretisch gründlich gebildeten Kandidaten ertheilt werden. Es wird daher in der Regel nur demjenigen Kandidaten das genannte Prädikat ertheilt werden können, von welchem anzunehmen ist, daß er sich in allen Prüfungsgegenständen entsprechend vorbereitet hat.

In zweifelhaften Fällen, insbesondere in dem in § 26 Abs. 3 erwähnten Falle, hat der Vorsitzende von den ihm nach § 14 der Allerhöchsten Verordnung gewährten Befugnissen Gebrauch zu machen.

Das Prädikat „hervorragend befähigt" ist nur solchen Kandidaten zuzubilligen, die sich durch außerordentliche Tüchtigkeit und außergewöhnliche Leistungen auszeichnen.

§ 33. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist den Kandidaten ein Zeugniß auszufertigen. . .

§ 34. Nach Beendigung der Prüfung im Oktober hat der Vorsitzende über den Gang des Prüfungsgeschäftes, etwaige besondere Vorkommnisse und Beobachtungen sowie über die Ergebnisse der Prüfung an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausführlich zu berichten und die Rechnung zu stellen. . . .

§ 35. Die Kandidaten haben außer der Gebühr für das Prüfungszeugniß mit 4 ℳ und einer Zustellungsgebühr von 20 ₰ eine besondere Prüfungsgebühr im Betrage von 40 ℳ zu entrichten. . . .

Bei nachgewiesener Dürftigkeit eines Kandidaten kann die Prüfungsgebühr durch Beschluß der Prüfungskommission theilweise oder gänzlich nachgelassen werden.

Vorbereitungsdienst.

§ 36. Von dem für den gerichtlichen Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen 18-monatlichen Zeitraum sind in den Landestheilen r/Rh. in unterbrochener Dauer die ersten neun Monate im Dienste bei einem Amtsgerichte und im unmittelbaren Anschluß die folgenden neun Monate im Dienste bei einem Landgerichte zu verwenden.

§ 37. In der Pfalz sind von dem vorbezeichneten Zeitraum in ununterbrochener Dauer 12 Monate im Dienste bei einem Landgerichte und sechs Monate bei den Amtsgerichten: Dürkheim Frankenthal, Ludwigshafen, Neustadt a/H., Speyer, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Germersheim, Landau, Pirmasens oder Zweibrücken zu verwenden.

Den amtsgerichtlichen Vorbereitungsdienst bei einem anderen als bei einem der vorbezeichneten 11 Amtsgerichte abzuleisten, kann einem Rechtspraktikanten auf Antrag von dem Präsidenten des K. Oberlandesgerichts gestattet werden, wenn das im Antrage benannte Amtsgericht nach seiner Geschäftsaufgabe und Besetzung für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes sich eignet.

Der amtsgerichtliche Vorbereitungsdienst ist entweder vor dem landgerichtlichen Dienste oder nach Vollendung desselben abzuleisten.

§ 38. Rechtspraktikanten, welche einen Theil des gerichtlichen Vorbereitungsdienstes bei einem Gerichte eines anderen Bundesstaates ableisten wollen, haben hiezu die Erlaubniß des Königlichen Staatsministeriums der Justiz zu erholen.

§ 39. Der für den Vorbereitungsdienst bei Verwaltungsbehörden bestimmte 12monatliche Zeitraum ist in ununterbrochener Dauer im Dienste bei einem Bezirksamt zu verwenden, kann aber auch in ununterbrochener Dauer zur Hälfte bei dem Magistrate einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt, in München auch bei der K. Polizeidirektion und zur anderen Hälfte bei einem Bezirksamte verwendet werden.

Dieser Vorbereitungsdienst kann vor dem gerichtlichen oder nach Vollendung desselben im unmittelbaren Anschluß hieran abgeleistet werden.

§ 40. Der anwaltschaftliche Vorbereitungsdienst der Rechtspraktikanten kann bei jedem am Obersten Landesgerichte, an einem Oberlandesgerichte oder Landgerichte zugelassenen und am Sitze dieser Gerichte wohnhaften Rechtsanwalt abgeleistet werden.

Von ihrem Eintritte in den anwaltschaftlichen Vorbereitungsdienst, sowie von ihrem Austritt aus demselben haben die Rechtspraktikanten binnen 3 Tagen dem Präsidenten des Landgerichts, an dessen Ort der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird — in München dem Präsidenten des K. Landgerichts München I — und dem Vorstande der Anwaltskammer schriftliche, mit einem Bestätigungsvermerke des Rechtsanwaltes versehene Anzeige zu erstatten.

§ 41. Während der Dauer des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden haben sich die Rechtspraktikanten jeder Beschäftigung bei Rechtsanwälten zu enthalten und sind dieselben nicht befugt, die Stellvertretung der Rechtsanwälte in einzelnen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen zu übernehmen.

§ 42. Die Wahl der einzelnen Behörden, bei welchen die Rechtspraktikanten in den Vorbereitungsdienst treten wollen, ist ihnen überlassen.

Der Vorbereitungsdienst kann jedoch seinen Zweck nur dann erreichen, wenn bei einer und derselben Behörde gleichzeitig nicht eine allzugroße Zahl von Rechtspraktikanten zugelassen ist. Insoweit nicht für einzelne Behörden von dem zuständigen Staatsministerium besondere Bestimmungen erlassen werden, soll daher die Zahl der bei einem Land- und Amtsgerichte gleichzeitig zugelassenen Rechtspraktikanten die Zahl der bei dem Gerichte angestellten Richter, die Zahl der bei einem Bezirksamte gleichzeitig zugelassenen Rechtspraktikanten das Doppelte der Zahl der bei demselben angestellten Beamten und die Zahl

der bei einem Magistrate oder bei der K. Polizeidirektion München zugelassenen Rechtspraktikanten die Zahl der bei diesen Behörden angestellten rechtskundigen Beamten nicht übersteigen.

Meldet sich bei einer Behörde zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes während des gleichen Zeitraums eine größere Anzahl von Rechtspraktikanten, so haben diejenigen den Vorzug, welchen besonders gewichtige Gründe wie Wohnsitz der Eltern und dergl. zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes gerade bei dieser Behörde zur Seite stehen.

Findet bei einer Behörde erfahrungsgemäß regelmäßig ein größerer Andrang von Rechtspraktikanten statt, so haben die Amtsvorstände, damit nicht vorzugsweise zu berücksichtigende Rechtspraktikanten um deswillen zurückgewiesen werden müssen, weil andere sich früher gemeldet hatten, Praktikanten, bei welchen keine oder doch nur minder dringliche Gründe vorliegen, entweder überhaupt zurückzuweisen, oder doch ausdrücklich nur in stets widerruflicher Weise zuzulassen.

Uebersteigt die Zahl derjenigen Rechtspraktikanten, welchen besondere Gründe für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei einer bestimmten Behörde zur Seite stehen, die oben in Abs. 2 festgesetzte Zahl, so ist über die Frage der Zulassung einer größeren Zahl unter gutachtlicher Aeußerung über die Möglichkeit der ausreichenden Beschäftigung auch dieser größeren Zahl an das vorgesetzte K. Staatsministerium auf dem Dienstwege zu berichten.

Im Interesse der Rechtspraktikanten ist es gelegen, wenn sie sich möglichst früh zum späteren — wenn auch nur eventuellen — Eintritt bei den Behörden anmelden. Rechtspraktikanten, welche am Tage des Inkrafttretens der Allerhöchsten Verordnung im Widerspruche mit vorstehenden Bestimmungen den Vorbereitungsdienst bei einer Behörde bereits begonnen haben, dürfen denselben bei dieser Behörde vollenden.

§ 43. Bei einem Rechtsanwalte, bei welchem ein Rechtspraktikant bereits in Vorbereitungspraxis steht, kann ein weiterer Rechtspraktikant zur gleichzeitigen Ableistung dieses Dienstes nur mit Bewilligung des K. Staatsministeriums der Justiz eintreten, welches hierüber nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer befinden wird.

§ 44. Die Ausbildung der Rechtspraktikanten zählt zu den wichtigsten Aufgaben der Behörden. Es wird daher allen mit der Vorbereitung der Rechtspraktikanten befaßten Beamten zur besonderen Pflicht gemacht, mit der der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Umsicht und Energie darauf Bedacht zu nehmen, daß die wissenschaftliche und praktische Vorbereitung der Rechtspraktikanten in entsprechender Weise gefördert werde.

§ 45. Die Rechtspraktikanten sind während des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden stets einem oder mehreren Beamten zur besonderen Aufsicht und Ueberwachung ihrer Thätigkeit zuzutheilen.

Diese Beamten haben unter der Oberleitung der Amtsvorstände der praktischen Ausbildung der Rechtspraktikanten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und nachdrücklich darauf zu achten, daß die Praktikanten mit Eifer und Gewissenhaftigkeit ihren Obliegenheiten nachkommen und die ihnen übertragenen schriftlichen Arbeiten nicht nur gründlich und rechtzeitig, sondern auch in einer sorgfältigen Form, sowie in reinlicher und gut leserlicher Schrift erledigen.

§ 46. Die Beschäftigung der Rechtspraktikanten bei den Gerichten ist so einzurichten, daß denselben Gelegenheit geboten ist, alle Zweige der gerichtlichen Thätigkeit, einschließlich des Gerichtsschreiberdienstes, kennen zu lernen.

In letzterer Beziehung sind die Rechtspraktikanten mit rein formalen Arbeiten nur insoweit zu beschäftigen, als es zu ihrer praktischen Ausbildung nöthig erscheint.

Im übrigen ist darauf zu achten, daß dieselben in dem gesammten Gerichtsschreiberdienst, namentlich auch in dem finanziellen Theile desselben, dann in der Führung der Register und der Sitzungskalender die erforderliche Unterweisung erhalten.

§ 47. Bei den Amtsgerichten sind die Rechtspraktikanten in angemessenem Wechsel nach und nach den mit der Bearbeitung der verschiedenen Gegenstände des amtsgerichtlichen Dienstes betrauten Beamten zuzuweisen.

In den Landestheilen r/Rh. ist besonderes Gewicht auf die Ausbildung der Rechtspraktikanten in den Sparten der nichtstreitigen Rechtspflege, insbesondere im Hypothekenwesen, zu legen.

Zur Ausbildung der Rechtspraktikanten in dem letztgenannten Geschäftszweige erscheint auch eine angemessene theoretische Einführung in denselben als geboten. Beim Vorhandensein mehrerer Rechtspraktikanten an einem Amtsgerichte ist diese theoretische Unterweisung an die Rechtspraktikanten gemeinsam oder wenigstens gruppenweise zu ertheilen.

Zu Ende des Monats Juli jeden Jahres haben die Amtsgerichtsvorstände über die Zahl der Rechtspraktikanten, welche seit dem Monate August des vorhergegangenen Jahres

bei dem Amtsgerichte sich dem Vorbereitungsdienste unterzogen, über die Einrichtung des Vorbereitungsdienstes derselben und die erzielten Resultate an den Präsidenten des vorgesetzten Landgerichtes zu berichten.

Hiebei sind größere Arbeiten, welche die Rechtspraktikanten während des Vorbereitungsdienstes angefertigt haben, besonders zu erwähnen und von jedem Rechtspraktikanten einige dieser Arbeiten zur Einsicht mit in Vorlage zu bringen. Gehören die Urschriften dieser Arbeiten zu den Akten des Gerichts, so sind dieselben in Abschrift anzulegen. Diese Abschriften haben die Rechtspraktikanten selbst zu fertigen. Den Arbeiten ist eine Aeußerung des betreffenden Richters über die praktische Verwendbarkeit beizufügen.

Die Vorstände derjenigen Amtsgerichte, bei welchen Rechtspraktikanten nicht im Vorbereitungsdienste verwendet waren, haben Fehlanzeige zu erstatten.

Die Landgerichtspräsidenten haben über den wesentlichen Inhalt der Vorlage der Amtsgerichtsvorstände, sowie über etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeit oder Nachlässigkeit in der Ausbildung der Rechtspraktikanten an das K. Staatsministerium der Justiz zu berichten.

§ 48. Die in den landgerichtlichen Vorbereitungsdienst übertretenden Rechtspraktikanten sind während desselben nach und nach der Gerichtsschreiberei zur Verwendung im Gerichtsschreibereidienste, der Strafkammer und der Zivil- (Handels-) kammer zuzuweisen. . . .

§ 50. Bei allen Landgerichten, bei welchen sich mehr als fünf Rechtspraktikanten im Vorbereitungsdienste befinden, sind überdies gemeinsame praktische Uebungen einzuführen, deren Leitung einem hiefür geeigneten, in entsprechendem Maße von anderen Arbeiten zu entlastenden Mitglied des Gerichts zu übertragen ist.

Die Uebungen haben sich auf Civil- und Strafrecht, Civil- und Strafprozeß unter besonderer Berücksichtigung jedoch des Civilrechts, zu erstrecken und sollen hauptsächlich in der schriftlichen Bearbeitung von Rechtsfällen, sowie in dem Entwerfen von Urtheilen und Beschlüssen, in der Beurtheilung dieser Arbeiten durch den Richter und in der gemeinsamen Besprechung der Arbeiten bestehen . . .

An den Uebungen haben sich sämmtliche Rechtspraktikanten eines Gerichts zu betheiligen. Mehr als 15 Rechtspraktikanten sind indeß regelmäßig einem Richter für die Uebungen nicht zuzuweisen. Befindet sich bei einem Gerichte eine größere Anzahl von Rechtspraktikanten, so sind nach Bedürfniß mehrere Richter für die Leitung der Uebungen zu bestimmen.

Der Landgerichts-Präsident hat diese Uebungen geeignet zu überwachen. Die von den Rechtspraktikanten gelieferten Arbeiten sind ihm von Zeit zu Zeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 51. Zu Anfang des Monats Mai jeden Jahres haben die Präsidenten der Landgerichte über die Zahl der Rechtspraktikanten, welche seit dem Monate Mai des vorhergegangenen Jahres bei dem Landgerichte sich dem Vorbereitungsdienste unterzogen, über die Einrichtung des Vorbereitungsdienstes, insbesondere die nach § 50 oben abgehaltenen Uebungen, sowie über die erzielten Resultate an das k. Staatsministerium der Justiz zu berichten.

§ 52. Bei Einrichtung des Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden ist darauf bedacht zu nehmen, daß die Rechtspraktikanten, nachdem sie einen Einblick in den formalen Geschäftsgang erlangt haben, durch alle Geschäftszweige in einer Weise hindurch geleitet werden, daß sie die Aufgabe und den Umfang eines jeden derselben genügend kennen lernen.

Die Amtsvorstände haben darauf zu halten, daß die Rechtspraktikanten auch bei Anfertigung schwierigerer und umfangreicherer Beschlüsse und Verfügungen Verwendung finden. Ergibt sich hiezu während des Vorbereitungsdienstes eines Rechtspraktikanten keine ausreichende Gelegenheit, so sind dem Praktikanten bereits abgeschlossene, für diesen Zweck geeignete Akten, aus welchen die ergangenen Beschlüsse oder Bescheide vorher entfernt oder durch Versiegelung dem Praktikanten unzugänglich gemacht wurden, oder besonders construirte praktische Fälle (vgl. oben § 50 Abs. 3) mit dem Auftrage vorzulegen, die angemessene Entscheidung zu treffen. Der Beamte, welchem der Rechtspraktikant zur besonderen Aufsicht zugetheilt ist, hat diese Arbeiten zu prüfen und mit dem Praktikanten zu besprechen.

Zu Ende jeden Jahres haben die Amtsvorstände über die Zahl der Rechtspraktikanten, welche im Laufe des Jahres bei der Behörde im Vorbereitungsdienste standen, über die Einrichtung desselben und die erzielten Resultate an die k. Kreisregierung zu berichten.

Hiebei hat die Bestimmung in Abs. 5 und 6 des § 47 oben entsprechende Anwendung zu finden.

Die k. Kreisregierung hat über etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten in der Ausbildung der Rechtspraktikanten an das k. Staatsministerium des Innern zu berichten.

§ 53. Der Rechtspraktikant hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit zu geben ist. In demselben sind die von ihm gelieferten größeren Arbeiten, darunter auch die bei den praktischen Uebungen während des landgerichtlichen Vorbereitungsdienstes verfaßten, besonders hervorzuheben.

Das Geschäftsverzeichniß ist während des Vorbereitungsdienstes bei den Behörden allwöchentlich dem Beamten, bei welchem der Rechtspraktikant beschäftigt ist, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Hat der Beamte kein Bedenken gegen die Richtigkeit der Einträge, so hat er die Einsichtnahme auf dem Rande zu bestätigen, andernfalls hat er vorher die Richtigstellung der Einträge zu veranlassen.

Ist der Beamte nicht zugleich der Vorstand der Behörde, so erfolgt allmonatlich die Vorlage des Verzeichnisses auch an diesen; auch der Amtsvorstand hat die Einsichtnahme zu bestätigen . . .

Während des Vorbereitungsdienstes bei den Rechtsanwälten ist das Geschäftsverzeichniß allwöchentlich dem Rechtsanwalte zur Einsichtnahme und Bestätigung vorzulegen.

§ 54. Bei Ausstellung der in § 23 der Allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse muß mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren werden . . .

Die Vorstände der Behörden haben in den Zeugnissen zugleich das Urtheil darüber abzugeben, ob der Rechtspraktikant im amtsgerichtlichen, landgerichtlichen oder Verwaltungsdienst für die Ablegung der zweiten Prüfung genügend vorbereitet zu erachten sei.

Hat ein Rechtspraktikant durch die Mangelhaftigkeit seiner Leistungen zu berechtigten Klagen Anlaß gegeben, so ist ihm gegebenen Falles die Bestätigung „genügender Vorbereitung" zu verweigern . . .

Zweite Prüfung.

§ 57. Kandidaten, welche der im Monate Dezember abzuhaltenden zweiten Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich hiezu in der Zeit vom 1. bis 15. Juni bei derjenigen Regierung, Kammer des Innern, vorläufig anzumelden, in deren Bezirk sie im Vorbereitungsdienste verwendet sind . . .

§ 58. Auf Grund der von den Regierungen vorgelegten Verzeichnisse erlassen die zuständigen k. Staatsministerien die näheren Bestimmungen über die Prüfungsorte sowie über die Zuweisung der Kandidaten an dieselben . . .

§ 59. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Oktober bei derjenigen Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, an deren Sitz der Kandidat nach den gemäß § 58 erlassenen Bestimmungen die Prüfung abzulegen hat . . .

§ 63. Die mit der Abhaltung der Prüfung betrauten Commissionen werden in der Regel aus 3 Justiz- und 3 Verwaltungsbeamten gebildet.

Die ersteren werden aus den Mitgliedern der Oberlandesgerichte, Landgerichte oder Staatsanwaltschaften, die letzteren aus den Mitgliedern der Kreisregierungen entnommen. Die Justizbeamten werden bis auf weiteres vom k. Staatsministerium der Justiz, die Verwaltungsbeamten von den Regierungspräsidien des Prüfungsortes bestimmt.

Im Bedürfnißfalle ist die Zahl der Commissionsmitglieder entsprechend zu vermehren . . .

§ 64. Zur Besorgung der Prüfungsgeschäfte der ersten Abtheilung sind zunächst die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Mitglieder der Commission, zur Besorgung der Prüfungsgeschäfte der zweiten Abtheilung die Mitglieder der Kreisregierung verpflichtet. Im Bedürfnißfalle haben sich dieselben gegenseitig Aushilfe zu leisten. Die etwa erforderlichen Beschlüsse der Commission sind von den sämmtlichen ortsanwesenden Mitgliedern zu fassen.

§ 65. Die Prüfung beginnt, wenn keine anderweitige Verfügung erfolgt, jeweils am ersten Werktage im Monate Dezember.

§ 66. Die Probeaufgaben werden unmittelbar vor Beginn der Prüfung in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an diejenigen Regierungspräsidien übersendet, an deren Sitz die Prüfung stattfindet.

Die Aufgaben sind sofort der Prüfungscommission zu übergeben, welche die Eröffnung an den zur Bearbeitung der einzelnen Aufgaben im voraus bestimmten Tagen in Gegenwart der Kandidaten vorzunehmen hat.

§ 67. Den Kandidaten wird jeweils nur eine Probeaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.

Die Reihenfolge, in welcher die Probeaufgaben vorzulegen sind, wird jedesmal besonders bestimmt.

In der Regel wird für eine jede Probeaufgabe je ein Zeitraum von 4 Stunden (Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—7 Uhr) und für die beiden größeren praktischen Fälle ein Zeitraum von je 9 Stunden (von Vormittags 8 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr) festgesetzt.

§ 68. Die Bearbeitung der Probeaufgaben einschließlich der praktischen Fälle hat in ununterbrochener Dauer zu erfolgen. Die Kandidaten dürfen erst nach Ablieferung ihrer Bearbeitungen aus dem Prüfungslokale entlassen werden.

Mit Ablauf der festgesetzten Zeit sind die Arbeiten an den die Aufsicht führenden Beamten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind. Zur Vermeidung von Ungleichheiten sind die Mitglieder der Prüfungscommissionen angewiesen, mit unnachsichtlicher Strenge darüber zu wachen, daß kein Kandidat über die festgesetzte Zeit hinaus arbeite.

§ 71. Die Sitzplätze der Kandidaten sind täglich durch Auslosung zu bestimmen. Das Ergebniß der Auslosung ist im Protokolle anzugeben.

§ 75. In der ersten Abtheilung werden den Kandidaten in der Regel aus dem Landescivilrecht eine Probeaufgabe, aus dem Reichscivilrecht und Civilprozeßrecht zusammen vier Probeaufgaben und aus Strafrecht und Strafprozeßrecht zusammen drei Probeaufgaben sowie ein größerer praktischer Fall, in der Regel aus dem Gebiete des Landes- oder Reichscivilrechtes, vorgelegt.

In der zweiten Abtheilung werden den Kandidaten in der Regel zwei Probeaufgaben aus dem bayerischen und deutschen Staatsrecht, je eine Probeaufgabe aus dem katholischen und protestantischen Kirchenrecht, eine Probeaufgabe aus dem Polizeirecht, eine Probeaufgabe aus der Volkswirthschaftslehre und der Sozialgesetzgebung, zwei Probeaufgaben aus der Staatsfinanzwirthschaft und ein größerer praktischer Fall aus dem Gebiete der inneren Verwaltung vorgelegt.

§ 76. Die mit der Censur der gelieferten Arbeiten zu betrauenden Commissionen werden für die erste Abtheilung in der Regel aus einem Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichts und zwei Räthen dieses Gerichts oder aus einem Senatspräsidenten eines Oberlandesgerichts und zwei Oberlandesgerichtsräthen, — für die zweite Abtheilung in der Regel aus einem Direktor des Verwaltungsgerichtshofes und zwei Räthen dieses Gerichtshofes oder aus einem Direktor einer Kreisregierung und zwei Regierungsräthen gebildet. Den Vorsitz in der Commission führt das rang- oder dienstälteste Mitglied.

Jeder Commission wird die Censur der über eine oder mehrere Probeaufgaben gelieferten Arbeiten sämmtlicher Kandidaten übertragen.

Wird einer Commission die Censur von mehr als zwei Probeaufgaben oder außer dem praktischen Fall die Censur noch weiterer Aufgaben übertragen, so wird die Zahl der Mitglieder entsprechend vermehrt.

Die näheren Bestimmungen über die Censurcommissionen und über die Vertheilung der Disziplinen unter dieselben werden vor Beginn der Prüfung jenen Kreisregierungen, an deren Sitz Prüfungen abgehalten werden, mitgetheilt.

§ 77. Die schriftlichen Ausarbeitungen der Kandidaten sind alsbald nach Schluß der Prüfung an diejenigen Behörden abzusenden, bei welchen die betreffenden Censurcommissionen gebildet sind.

Hiebei ist jedesmal eine Darstellung der Sitzordnung der Kandidaten beizugeben.

Wurden bei der Aufsichtführung von den Aufsichtsbeamten Wahrnehmungen gemacht, welche auf die Censur von Einfluß sein können, so ist entsprechender Auszug aus dem Prüfungsprotokolle beizulegen.

§ 78. Jede Censurcommission hat, um eine bestimmte Grundlage für die Beurtheilung der gelieferten Arbeiten zu erlangen, vor allem Beschluß über die Lösung der Aufgabe zu fassen. Die Aufgabe ist darnach durch ein Mitglied zu bearbeiten.

Der Vorsitzende hat für die Censur der einzelnen Arbeiten einen Referenten und einen Korreferenten zu ernennen.

Die Beschlußfassung über die zu ertheilenden Noten erfolgt durch Stimmenmehrheit.

Bei den Beschlußfassungen muß der Vorsitzende, der Referent und Korreferent anwesend sein . . .

§ 79. Um ein etwaiges unerlaubtes Zusammenarbeiten der Kandidaten leichter ermitteln zu können, sind die Referenten der Censurcommissionen angewiesen, die Prüfung der Arbeiten nach Prüfungsorten und bezüglich der einzelnen Prüfungsorte nach der Reihenfolge der Plätze der Kandidaten vorzunehmen.

§ 80. Von der Aufstellung bestimmter Normen für die Censur wird abgesehen. Dieselbe hat im steten Hinblick auf den Zweck der Prüfung — Erprobung, ob und in welchem Grade der Kandidat für den höheren Staatsdienst geeignet erscheint, — nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Commissionsmitglieder zu erfolgen.

Erscheint die Lösung einer gestellten Aufgabe zweifelhaft, so darf die von der Censurcommission beschlossene Entscheidung nicht als unbedingter Maßstab der Beurtheilung zu Grunde gelegt werden; es ist vielmehr hiebei zunächst auf die Art und Weise Rücksicht zu nehmen, wie der Kandidat seine, vielleicht nach der Auffassung der Commission unrichtige, Ansicht begründet hat.

Hat ein Kandidat die Bearbeitung einer Aufgabe nicht vollendet, so soll wegen dieses Umstandes allein die Bearbeitung noch nicht mit der Note der unzureichenden Befähigung (IV

gewürdigt werden. Die Commission hat sich vielmehr darüber schlüssig zu machen, ob der Kandidat durch die theilweise Bearbeitung der Aufgabe innerhalb der ihm hiefür gestatteten Zeit mit Rücksicht auf Qualität und Quantität der gelieferten Bearbeitung noch einen hinlänglichen Nachweis von Befähigung und zwar in welchem Grade gegeben hat.

Wurde von einem Kandidaten eine Probeaufgabe gar nicht bearbeitet, so ist er mit Bezug auf diese mit der Note IV zu würdigen.

Hat ein Kandidat in Folge erwiesener unverschuldeter Verhinderung (wie Krankheit) in einer der beiden Abtheilungen drei oder in beiden Abtheilungen zusammen vier Probeaufgaben nicht bearbeitet, so kann er auf Ansuchen ebenso behandelt werden, wie jene Kandidaten, welche durch Erkrankung verhindert waren, die begonnene Prüfung zu vollenden. Der praktische Fall wird auch hiebei zwei Probeaufgaben gleichgeachtet.

§ 81. Die Censurcommissionen haben ihre Aufgabe innerhalb drei Monaten zu beendigen . . .

§ 82. Die k. Staatsministerien setzen nach vorgenommener Prüfung der Censurergebnisse die Hauptnoten, die Gesammtnote, die Gesammtnebenote aus Stil und Darstellung, sowie die Reihenfolge der einzelnen Kandidaten fest.

Die Gesammtnebennote aus Stil und Darstellung wird hiebei durch Zusammenrechnung der Einzelnoten und Theilung der Summe durch die Einzelnoten gefunden. Hiebei sich ergebende Bruchtheile, welche die Hälfte überschreiten, werden als Ganzes gerechnet. Bei der Festsetzung der Reihenfolge der Kandidaten wird die Reihe der Kandidaten mit gleichen Gesammtnoten nach der Nebennote bestimmt . . .

§ 84. Hat sich ein Kandidat der II. Prüfung mit Erfolg unterzogen, ist er jedoch durch die erhaltene Note nicht befriedigt, so kann er jederzeit bei Verzicht auf das frühere Prüfungsergebniß zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Er hat jedoch dann bei der Einreihung seinen Platz unter den Kandidaten der letzten Prüfung nach deren Ergebniß zu erhalten.

Nachtrag

zu

Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter

in den größeren gewerblichen Betrieben im Herzogthum Braunschweig.

Bearbeitet von

Finanzrath Dr. F. W. R. Zimmermann,

Vorstand des statistischen Bureaus des Herzogl. Braunschw. Lüneburg. Staatsministeriums zu Braunschweig.

(Siehe „Annalen" 1893 S. 721 ff.)

Tabelle I.

Uebersicht über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in Gewerbebetrieben mit 20 und mehr Arbeitern nach der Aufnahme vom 1. April 1892 innerhalb der einzelnen Kreise ꝛc.

Tabelle II.

Uebersicht über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in Gewerbebetrieben mit 20 und mehr Arbeitern nach der Aufnahme vom 1. April 1892 innerhalb der einzelnen Gewerbearten.

Herzogthum Braunschweig.

Uebersicht über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in Gewerbebetrieben mit 20 und mehr

Bezirk		Gezählte Arbeiter						Von den	
		männlich	weiblich	insgesammt	Darunter unverheirathete Arbeiter, welche nicht in Wohnungen oder Kasernen der Arbeitgeber wohnen			in eigenen Häusern	
					männlich	weiblich	insgesammt	insgesammt	darunter gleichzeitig im Besitz von Gart.- oder Ackerland
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kreis Braunschweig	Stadt Braunschweig	9908	1964	11 872	3137	1382	4519	592	278
	Landkreis	456	386	842	46	281	327	60	49
Kreis Wolfenbüttel	Städte	956	414	1370	314	234	548	110	45
	Landgemeinden	2479	63	2542	586	23	609	398	348
	Insgesammt	3435	477	3912	900	257	1157	508	393
Kreis Helmstedt	Städte	2366	124	2490	791	61	852	255	213
	Landgemeinden	2527	115	2642	638	16	654	189	152
	Insgesammt	4893	239	5132	1429	77	1506	444	365
Kreis Gandersheim	Städte	381	79	460	130	31	161	57	47
	Landgemeinden	917	108	1025	321	79	400	192	152
	Insgesammt	1298	187	1485	451	110	561	249	199
Kreis Holzminden	Städte	1766	215	1981	689	184	873	268	251
	Landgemeinden	1464	52	1516	455	39	494	288	260
	Insgesammt	3230	267	3497	1144	223	1367	556	511
Kreis Blankenburg	Städte	261	1	262	96	—	96	74	65
	Landgemeinden	2289	91	2380	793	57	850	482	418
	Insgesammt	2550	92	2642	889	57	946	556	483
Herzogthum	Stadt Braunschweig	9908	1964	11 872	3137	1382	4519	592	278
	Uebrige Städte	5730	833	6563	2020	510	2530	764	621
	Landgemeinden	10 132	815	10 947	2839	495	3334	1609	1379
	Insgesammt	25 770	3612	29 382	7996	2387	10 383	2965	2278

Tabelle I.

Arbeitern nach der Aufnahme vom 1. April 1892 innerhalb der einzelnen Kreise 2c.

gezählten Arbeitern wohnen									Von 100 gezählten Arbeitern wohnen			
in Miethwohnungen und zwar:						in den Arbeitgebern gehörigen Kasernen 2c. und zwar:			im eigenen Hause	in Miethwohnungen und zwar:		in den Arbeitgebern gehörigen Kasernements 2c.
in den Arbeitgebern gehörigen Häusern				in sonstigen Häusern	insgesammt	mit Beköstigung seitens der Arbeitgeber	mit eigener Beköstigung	insgesammt		in den Arbeitgebern gehörigen Häusern	in sonstigen Häusern	
gegen Miethzins	miethsfrei unter Anrechnung auf den Lohnverdienst	insgesammt	darunter gleichzeitig mit Benutzung von Acker- und Gartenland									
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
73	132	205	36	10 697	10 902	98	280	378	4,99	1,73	90,10	3,18
35	15	50	38	627	677	18	87	105	7,13	5,94	74,46	12,47
82	4	86	26	1101	1187	43	30	73	8,03	6,28	80,36	5,33
120	54	174	141	1713	1887	59	198	257	14,91	6,65	74,23	10,11
202	58	260	167	2814	2974	102	228	330	12,98	6,67	71,92	8,43
75	5	80	61	1946	2026	14	195	209	10,24	3,21	78,15	8,40
92	32	124	42	1592	1716	—	737	737	7,15	4,69	60,26	27,90
167	37	204	103	3538	3742	14	932	946	8,65	3,97	68,94	18,44
1	2	3	2	397	400	—	3	3	12,40	0,65	86,30	0,65
107	19	126	65	696	822	1	10	11	18,73	12,30	67,90	1,07
108	21	129	67	1093	1222	1	13	14	16,77	8,69	73,60	0,94
78	21	99	82	1519	1618	50	45	95	13,52	5,00	76,70	4,78
187	76	263	226	937	1200	16	12	28	18,99	17,35	61,81	1,85
265	97	362	308	2456	2818	66	57	123	15,90	10,35	70,23	3,52
—	4	4	2	160	164	—	24	24	28,24	1,63	61,07	9,06
103	75	178	133	1641	1819	2	77	79	20,25	7,48	68,95	3,32
103	79	182	135	1801	1983	2	101	103	21,04	6,89	68,17	3,90
73	132	205	36	10 697	10 902	98	280	378	4,99	1,73	90,10	3,18
236	36	272	173	5123	5395	107	297	404	11,64	4,15	78,06	6,15
644	271	915	645	7206	8121	96	1121	1217	14,70	8,36	65,82	11,12
953	439	1392	854	23 026	24 418	301	1698	1999	10,09	4,74	78,37	6,80

Bezirk		Von 100 in den Häusern oder Kasernen ꝛc. der Arbeitgeber wohnenden Arbeiter wohnen				Von den unverheiratheten Arbeitern, welche nicht in Wohnungen oder Kasernen der Arbeitgeber wohnen, leben					
		gegen Miethzins	miethfrei unter Anrechnung auf den Lohn	in den Arbeitgebern gehörigen Kasernements ꝛc.		im elterlichen Hause			als Schlafgänger in einer fremden Familie		
				mit Beköstigung seitens der Arbeitgeber	mit eigener Beköstigung	männlich	weiblich	insgesammt	männlich	weiblich	insgesammt
1	2	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
Kreis Braunschweig	Stadt Braunschweig	12,52	22,64	16,81	48,03	1039	653	1692	2098	729	2827
	Landkreis	22,58	9,68	11,61	56,13	31	82	113	15	199	214
Kreis Wolfenbüttel	Städte	51,57	2,72	27,04	18,67	128	81	209	186	153	339
	Landgemeinden	27,84	12,53	13,69	45,94	481	20	501	105	3	108
	Insgesammt	34,24	9,83	17,29	38,64	609	101	710	291	156	447
Kreis Helmstedt	Städte	25,95	1,73	4,84	67,48	386	39	425	405	22	427
	Landgemeinden	10,68	3,72	—	85,60	314	8	322	324	8	332
	Insgesammt	14,52	3,22	1,22	81,04	700	47	747	729	30	759
Kreis Gandersheim	Städte	16,67	33,33	—	50,00	103	28	131	27	3	30
	Landgemeinden	78,10	13,87	0,73	7,30	268	76	344	53	3	56
	Insgesammt	75,52	14,69	0,70	9,00	371	104	475	80	6	86
Kreis Holzminden	Städte	40,21	10,83	25,77	23,19	543	165	708	146	19	165
	Landgemeinden	64,26	26,12	5,50	4,12	390	34	424	65	5	70
	Insgesammt	54,64	20,00	13,61	11,75	933	199	1132	211	24	235
Kreis Blankenburg	Städte	—	14,39	—	85,61	73	—	73	23	—	23
	Landgemeinden	40,08	29,18	0,78	29,96	676	56	732	117	1	118
	Insgesammt	36,14	27,72	0,70	35,44	749	56	805	140	1	141
Herzogthum	Stadt Braunschweig	12,52	22,64	16,81	48,03	1039	653	1692	2098	729	2827
	Uebrige Städte	34,91	5,33	15,83	43,93	1233	313	1546	787	197	984
	Landgemeinden	30,21	12,71	4,50	52,58	2160	276	2436	679	219	898
	Insgesammt	28,10	12,95	8,88	50,07	4432	1242	5674	3564	1145	4709

Von 100 unverheiratheten Arbeitern, welche nicht in Wohnungen oder Kasernen der Arbeitgeber wohnen, und zwar von 100						Durchschnittlich gezahlte, bezw. angerechnete Jahresmiethe				Durchschnittlicher Jahres-Arbeitsverdienst			
männlichen		weiblichen		insgesammt		in den Arbeitgebern gehörigen Häusern (Sp. 11/12)		in sonstigen Häusern (Sp. 15)		männlicher Arbeiter		weiblicher Arbeiterinnen	
wohnen													
im elterlichen Hause	als Schlafgänger in einer fremden Familie	im elterlichen Hause	als Schlafgänger in einer fremden Familie	im elterlichen Hause	als Schlafgänger in einer fremden Familie	höchster Betrag ℳ	niedrigster Betrag ℳ	höchster Betrag ℳ	niedrigster Betrag ℳ	höchster Betrag ℳ	niedrigster Betrag ℳ	höchster Betrag ℳ	niedrigster Betrag ℳ
34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47
33,12	66,88	47,25	52,75	37,44	62,56	400	36	275	100	1311	500	900	325
67,59	32,61	29,18	70,82	34,56	65,44	200	48	150	30	1170	540	390	300
40,76	59,24	34,61	65,39	38,14	61,86	120	60	123	66	1139	600	475	350
82,08	17,92	86,96	13,04	82,27	17,73	180	24	140	40	1050	540	550	300
67,67	32,33	39,30	60,70	61,37	38,63	—	—	—	—	—	—	—	—
48,80	51,20	63,94	36,06	49,88	50,12	90	36	135	87	950	600	450	300
49,22	50,78	50,00	50,00	49,24	50,76	60	48	105	56	1050	540	390	300
49,00	51,00	61,04	38,96	50,10	49,90	—	—	—	—	—	—	—	—
79,23	20,77	90,92	9,08	81,37	18,63	90	75	110	75	675	500	375	266
83,49	16,51	96,20	3,80	86,00	14,00	90	30	75	48	1000	500	416	300
82,26	17,74	94,55	5,45	84,67	15,33	—	—	—	—	—	—	—	—
78,80	21,20	89,67	10,33	81,10	18,90	90	40	120	48	825	550	520	300
85,71	14,29	87,18	12,82	85,83	14,17	120	22	120	40	850	400	450	304
81,56	18,44	89,24	10,76	82,81	17,19	—	—	—	—	—	—	—	—
76,04	23,96	—	—	76,04	23,96	160	60	125	54	800	616	275	225
85,25	14,75	98,24	1,76	86,12	13,88	75	40	90	50	939	500	375	270
84,25	15,75	98,25	1,75	85,10	14,90	—	—	—	—	—	—	—	—
33,12	66,88	47,25	52,75	37,44	62,56	—	—	—	—	—	—	—	—
61,04	38,96	61,37	38,63	61,11	38,89	—	—	—	—	—	—	—	—
76,08	23,92	55,76	44,24	73,07	26,93	—	—	—	—	—	—	—	—
55,43	44,57	52,03	47,97	54,65	45,35	—	—	—	—	—	—	—	—

Herzogthum Braunschweig.

Uebersicht über die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in Gewerbetrieben innerhalb der

Gruppe	Bezeichnung der Gewerbearten	Gezählte Arbeiter: männlich	Gezählte Arbeiter: weiblich	Gezählte Arbeiter: insgesammt	Darunter unverheirathete Arbeiter, welche nicht in Wohnungen oder Kasernen der Arbeitgeber wohnen: männlich	Darunter unverheirathete Arbeiter …: weiblich	Darunter unverheirathete Arbeiter …: insgesammt	Von den … in eigenen Häusern: insgesammt	Von den … in eigenen Häusern: darunter gleichzeitig im Besitz von Garten- oder Ackerland
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	3567	4	3571	928	4	932	621	494
IV.	Industrie der Steine und Erden	5178	93	5271	1513	61	1574	637	577
V.	Metallverarbeitung . . .	520	17	537	210	15	225	22	14
VI.	Maschinen, Werkzeuge ꝛc. .	3742	28	3770	1257	28	1285	225	76
VII.	Chemische Industrie . . .	450	75	525	116	50	166	40	34
VIII.	Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	390	8	398	53	8	61	56	27
IX.	Textilindustrie	935	2000	2935	314	1420	1734	63	35
X.	Papier und Leder . . .	316	142	458	106	86	192	56	50
XI.	Holz- und Schnitzstoffe . .	687	107	794	324	86	410	58	40
XII.	Nahrungs- und Genußmittel	3175	743	3918	698	332	1030	264	245
XIII.	Bekleidung und Reinigung	242	273	515	89	225	314	9	4
XIV.	Baugewerbe	5247	4	5251	1974	1	1975	856	669
XV.	Polygraphische Gewerbe .	399	91	490	172	69	241	29	2
XVII.	Handelsgewerbe	39	4	43	14	2	16	3	2
XX.	Verkehrsgewerbe	727	1	728	217	—	217	24	9
XXI.	Beherbergung u. Erquickung	37	22	59	—	—	—	—	—
—	Feuerlösch-Anstalten hies. .	37	—	37	1	—	1	1	—
—	Städt. Straßen-Reinigung .	82	—	82	10	—	10	1	—
	Summe . . (Herzogthum)	25 770	3612	29 382	7996	2387	10 383	2965	2278

Tabelle II.

mit 20 und mehr Arbeitern nach der Aufnahme vom 1. April 1892 einzelnen Gewerbearten.

gezählten Arbeitern wohnen									Von 100 gezählten Arbeitern wohnen			
in Miethwohnungen und zwar:						in den Arbeitgebern gehörigen Kasernen und zwar:			im eigenen Hause	in Miethwohnungen und zwar:		in den Arbeitgebern gehörigen Kasernements ꝛc.
in den Arbeitgebern gehörigen Häusern				in sonstigen Häusern	insgesammt	mit Beköstigung seitens der Arbeitgeber	mit eigener Beköstigung	insgesammt		in den Arbeitgebern gehörigen Häusern	in sonstigen Häusern	
gegen Miethzins	miethsfrei unter Anrechnung auf den Lohnverdienst	insgesammt	darunter gleichzeitig mit Benutzung von Acker- und Gartenland									
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
333	26	359	256	2409	2768	—	182	182	17,39	10,05	67,46	5,10
303	138	441	315	3486	3927	156	551	707	12,08	8,37	66,14	13,41
11	5	16	9	498	514	—	1	1	4,09	2,98	92,74	0,19
11	7	18	2	3522	3540	2	3	5	5,96	0,48	93,42	0,14
53	33	86	84	393	479	—	6	6	7,62	16,38	74,86	1,14
6	1	7	3	309	316	17	9	26	14,07	1,76	77,64	6,53
95	8	103	36	2740	2843	28	1	29	2,14	3,51	93,36	0,99
32	12	44	39	350	394	1	7	8	12,23	9,60	76,42	1,75
18	8	26	16	705	731	—	5	5	7,30	3,27	88,80	0,63
64	123	187	87	2847	3034	69	551	620	6,75	4,77	72,66	15,82
2	3	5	—	501	506	—	—	—	1,75	0,97	97,28	—
22	20	42	3	3974	4016	4	375	379	16,30	0,80	75,68	7,22
—	1	1	—	460	461	—	—	—	5,92	0,20	93,88	—
3	1	4	2	36	40	—	—	—	6,98	9,30	83,72	—
—	22	22	2	682	704	—	—	—	3,30	3,02	93,68	—
—	31	31	—	4	35	24	—	24	—	52,54	6,78	40,68
—	—	—	—	36	36	—	—	—	2,70	—	97,30	—
—	—	—	—	74	74	—	7	7	1,22	—	90,24	8,54
953	439	1392	854	23 026	24 418	301	1698	1999	10,09	4,74	78,37	6,80

Gruppe	Bezeichnung der Gewerbearten	Von den unverheiratheten Arbeitern, welche nicht in Wohnungen oder Kasernen der Arbeitgeber wohnen, leben						Von 100 welche nicht in der Arbeitgeber	
		im elterlichen Hause			als Schlafgänger in einer fremden Familie			männlichen	
								woh	
		männlich	weiblich	insgesammt	männlich	weiblich	insgesammt	im elterlichen Hause	als Schlafgänger in einer fremden Familie
1	2	24	25	26	27	28	29	30	31
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	701	3	704	227	1	228	75,54	24,46
IV.	Industrie der Steine und Erden	1058	51	1109	455	10	465	69,93	30,07
V.	Metallverarbeitung . . .	83	10	93	127	5	132	39,52	60,48
VI.	Maschinen, Werkzeuge &c. .	508	22	530	749	6	755	40,41	59,59
VII.	Chemische Industrie . . .	67	46	113	49	4	53	57,76	42,24
VIII.	Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse	26	8	34	27	—	27	49,06	50,94
IX.	Textilindustrie	164	528	692	150	892	1042	52,23	47,77
X.	Papier und Leder . . .	83	78	161	23	8	31	78,30	21,70
XI.	Holz- und Schnitzstoffe . .	203	79	282	121	7	128	62,65	37,35
XII.	Nahrungs- und Genußmittel	321	205	526	377	127	504	45,99	54,01
XIII.	Bekleidung und Reinigung	25	165	190	64	60	124	28,09	71,91
XIV.	Baugewerbe	1020	—	1020	954	1	955	51,67	48,33
XV.	Polygraphische Gewerbe .	114	45	159	58	24	82	66,28	33,72
XVII.	Handelsgewerbe	9	2	11	5	—	5	64,29	35,71
XX.	Verkehrsgewerbe	43	—	43	174	—	174	19,82	80,18
XXI.	Beherbergung u. Erquickung	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Feuerlösch-Anstalten hies. .	1	—	1	—	—	—	100,00	—
—	Städt. Straßen-Reinigung .	6	—	6	4	—	4	60,00	40,00
	Summe . . Herzogthum	4432	1242	5674	3564	1145	4709	55,43	44,57

unverheiratheten Arbeitern, Wohnungen oder Kasernen wohnen, und zwar von 100				Durchschnittlich gezahlte, bezw. angerechnete Jahresmiethe				Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst			
weiblichen		insgesammt		in den Arbeitgebern gehörigen Häusern (Sp. 11/12)		in sonstigen Häusern (Sp. 15)		männlicher Arbeiter		weiblicher Arbeiterinnen	
n e n											
im elterlichen Hause	als Schlafgänger in einer fremden Familie	im elterlichen Hause	als Schlafgänger in einer fremden Familie	höchster Betrag ℳ	niedrigster Betrag ℳ	höchster Betrag ℳ	niedrigster Betrag ℳ	höchster Betrag ℳ	niedrigster Betrag ℳ	höchster Betrag ℳ	niedrigster Betrag ℳ
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
75,00	25,00	75,54	24,46	138	30	210	57	1050	650	550	
83,61	16,39	70,46	29,54	400	22	180	45	1350	500	450	300
66,67	33,33	41,33	58,67	180	75	200	90	1200	800	500	360
78,57	21,43	41,25	58,75	240	55	235	60	1270	698	450	420
92,00	8,00	68,07	31,93	72	48	165	48	950	700	416	270
100,00	—	55,74	44,26	150	104	170	60	1134	650	350	
37,19	62,81	39,91	60,09	181	100	140	75	831	650	520	350
90,70	9,30	83,85	16,15	200	48	150	60	1144	600	450	300
91,86	8,14	68,78	31,22	200	50	195	52	1000	600	390	270
61,75	38,25	51,07	48,93	200	24	240	40	1170	500	600	240
73,33	26,67	60,51	39,49	300	162	275	100	1050	750	900	450
—	100,00	51,65	48,35	240	36	220	40	1270	540	275	225
65,22	34,78	65,98	34,02	180		250	175	1300	800	490	390
100,00	—	68,75	31,25	90	60	180	120	850	700	520	360
—	—	19,82	80,18	300	78	180	120	900	730	410	
—	—	—	—	40		225	125	1000	700	600	
—	—	100,00	—	—	—	200		1020		—	—
—	—	60,00	40,00	—	—	160		900		—	—
52,03	47,97	54,65	45,35	—	—	—	—	—	—	—	—

Gewissensfreiheit und Religionsunterricht nach preußischer Rechtsprechung.

Erkenntniß des Kammergerichts in Berlin

vom 17. April 1893, betreffend die Versäumniß des Religionsunterrichts durch Kinder von Dissidenten.

In der Strafsache gegen den Zeitungsexpedienten Friedrich Wilhelm Brinkmann zu Hohenmölsen, geboren am 8. Mai 1855 zu Wolmirstedt, Dissident wegen Uebertretung der Polizeiverordnung des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 24. März 1881, hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Zweiten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Naumburg a. S. vom 2. Februar 1893 eingelegte Revision — der Strafsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in seiner Sitzung vom 17. April 1893 für Recht erkannt: daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Zweiten Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Naumburg a. S. vom 2. Februar 1893 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels dem Angeklagten aufzuerlegen.

Gründe.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materiellen Rechtes behauptet, und die Rechtsbeständigkeit des Erlasses des Cultusministers vom 16. Januar 1892 bestreitet, sich insbesondere auf § 11 Theil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts, auf das Gesetz vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche, auf die §§ 1 bis 4 Theil II Tit. 11 des allgemeinen Landrechts, Art. 12 der preußischen Verfassung, § 78 Theil II Tit. 2 des Allgemeinen Landrechts, auf das Gesetz vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, — beruft, kann für begründet nicht erachtet werden.

Die Feststellung des Schöffengerichts, welche der Berufungsrichter aufrechterhalten hat, und welche dahin geht:

> daß der Angeklagte am 7., 9. und 10. November 1892 zu Hohenmölsen seinen Sohn Wilhelm je die erste Unterrichtsstunde in der dortigen Volksschule, in welcher bestimmungsgemäß evangelischer Religionsunterricht ertheilt wird, hat versäumen lassen, ohne vorherige Erlaubniß eingeholt oder eine ausreichende Entschuldigung beigebracht zu haben,

ist ohne Rechtsirrthum erfolgt und rechtfertigt die Anwendung der Polizeiverordnung des Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 24. März 1881, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen der Provinz Sachsen (Amtsblatt der Regierung zu Merseburg 1881 Seite 140).

Nach § 1 dieser Verordnung „bedarf jedes Kind zu einer Versäumniß der Schule, auch auf die kürzeste Zeit, einer Erlaubniß, sofern es nicht durch eigene Krankheit an dem Besuch der Schule gehindert wird“, und nach § 6 werden „Schulversäumnisse, für welche wegen Krankheit oder aus einem anderen

triftigen Hinderungsgrund weder vorher die Erlaubniß eingeholt, noch binnen drei Tagen eine ausreichende Entschuldigung beigebracht ist, an den Eltern ꝛc. mit einer Geldstrafe von 50 ₰ bis 3 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, für jeden Tag, an welchem eine Schulversäumniß stattgefunden hat, geahndet."

Hiernach ist die Ausführung des Berufungsrichters, daß der Angeklagte, weil er die Erlaubniß zur Schulversäumniß seines Sohnes für den Religionsunterricht nachgesucht, aber nicht erhalten habe, zu bestrafen sei, vollkommen zutreffend; denn der Angeklagte hatte eben „die Erlaubniß nicht vorher eingeholt."

Gleichwohl erübrigt sich nicht das Eingehen auf die vom Angeklagten angeregte und vom Schöffengericht ausführlich erörterte, vom Berufungsrichter im Sinne des Schöffengerichts gebilligte Rechtsfrage. Denn die Ausführungen des Angeklagten kommen darauf hinaus, daß er, weil er selbst Dissident sei, einer Erlaubniß zur Versäumniß des Religionsunterrichts für seinen Sohn nicht bedurft habe, sie enthalten deshalb die Behauptung, daß die Polizeiverordnung, insoweit sie die Einholung jener Erlaubniß für die Versäumniß des Religionsunterrichts seitens der Kinder von Dissidenten vorschreibe, gegen die von ihm citirten Gesetze verstoße.

Nur insoweit hat das Gericht mit der streitigen Rechtsfrage zu thun; es lehnt es ausdrücklich ab, die Rechtsbeständigkeit des Erlasses des Herrn Cultus-Ministers vom 16. Januar 1892 und die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Erlaubniß zur Versäumniß des Religionsunterrichts seitens des Schulinspektors einer Prüfung zu unterziehen, weil diese Erlaubniß nach der Polizeiverordnung allein von dem Schulinspektor zu ertheilen ist, die Gründe für die Verweigerung der Erlaubniß daher nur im Verwaltungswege von den vorgesetzten Dienstbehörden, nicht aber von dem Gericht, welches für diese Frage ganz unzuständig ist, zu prüfen sind.

Die vorgedachten Ausführungen des Angeklagten sind für zutreffend nicht erachtet worden.

Nach § 43 Theil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 sind die Eltern, welche für den nöthigen Unterricht ihrer Kinder in ihrem Hause nicht sorgen können oder wollen, verpflichtet, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Geschieht letzteres, so „unterliegt der Umfang und die Art des dem Kinde daselbst zu ertheilenden Unterrichts lediglich den Anordnungen der zuständigen Schulbehörde und es kann dem Vater die Befugniß nicht zugesprochen werden, eigenmächtig in die von der Schulbehörde festgesetzte Schulordnung einzugreifen. Es steht dem Vater daher auch nicht zu, die Kinder an den Besuchen einzelner Lehrstunden den von der Schulbehörde getroffenen Bestimmungen entgegen zu hindern." (Urtheil des Kammergerichts vom 29. April 1886, Jahrbuch der Entscheidungen Band 6 Seite 249/295.) Dies gilt insbesondere auch von dem Religionsunterricht, für den zu sorgen dem Vater vorzüglich in § 75 Theil II Tit. 2 des Allgemeinen Landrechts zur Pflicht gemacht ist. Was hier von der Schule im allgemeinen gesagt ist, gilt auch von der Volksschule.

Nach Art. 21 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat dürfen Eltern ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist. Demgemäß können die Eltern ihren Kindern zwar im Hause den Unterricht ertheilen lassen, doch muß derselbe den Vorschriften der Volksschule entsprechen. Geschieht dies nicht, wird das Kind in die öffentliche Volksschule aufgenommen, so muß es dort auch an allen Lehrstunden, insbesondere dem Religionsunterricht, theilnehmen, soweit nicht die Schulbehörde eine Ausnahme gestattet.

Zu Unrecht beruft sich Revident auf § 11 Theil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts. Wenn hiernach „Kinder, die in einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, dem Religionsunterricht in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden können", so ist hiermit nur der Grundsatz ausgesprochen, daß Kinder nicht zur Theilnahme an dem Religionsunterricht der öffentlichen Schule gezwungen werden sollen, wenn sie in einer anderen Religion nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen. Demgemäß beweist diese landrechtliche Bestimmung gerade das Gegentheil von dem, was Revident beweisen will; sie beweist, daß eine Erlaubniß zur Versäumniß des Religionsunterrichts der öffentlichen Schule nur ertheilt werden darf, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Kind in einer anderen Religion nach den Gesetzen des Staats erzogen werden soll.

Das Gesetz vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Aus demselben folgt keineswegs, daß die Bestimmungen des § 11 Theil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts jetzt auch auf Kinder anzuwenden ist, welche ohne Religion erzogen werden sollen. Das gedachte Gesetz bestimmt nur die Form für den Austritt aus der Kirche und die bürgerliche Wirkung desselben und bezieht sich auf Kinder überhaupt nicht. Nach § 1 erfolgt der Austritt durch die Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnorts. Demnach können nur verfügungsfähige Großjährige aus der Kirche austreten, und ist auch die Erklärung des Austritts durch gesetzliche Vertreter unzulässig. Schulpflichtige Kinder müssen also, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Eltern der Kirche angehören oder nicht, in einer Religion nach den Gesetzen des Staats erzogen werden.

Dieser Satz gilt aber auch für den Fall, daß die Kinder erst geboren sind, nachdem der Austritt der Eltern aus jeder Religionsgemeinschaft erfolgt war: auch diese müssen den Religionsunterricht der öffentlichen Volksschule erhalten.

Allerdings erkennen die §§ 1 bis 4 Theil II Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts die „vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit" an, doch ist daraus nicht zu folgern, daß schulpflichtige Kinder ohne jeden Religionsunterricht erzogen werden dürfen Der 11. Titel des II. Theils des Allgemeinen Landrechts handelt „von den Rechten und Pflichten der Kirchen- und geistlichen Gesellschaften". Den letzteren gegenüber ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit verkündet. Nicht um einen Glaubens- und Gewissenszwang handelt es sich hier, sondern um den Unterricht in einer Religion.

Ebenso wenig kann Art. 12 der preußischen Verfassungsurkunde für die gegentheilige Ansicht verwerthet werden. Dies Gesetz gewährleistet zwar „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung", gedenkt aber der Frage der Erziehung der Kinder in der Religion nicht. Bei schulpflichtigen Kindern kann man von Willensfreiheit in religiösen Fragen nicht sprechen, auf diese kann sich deshalb diese Bestimmung über die Gewissensfreiheit überhaupt nicht beziehen. Der Vater aber wird dadurch, daß sein Kind irgend einen Religionsunterricht erhält, in seiner Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigt

Zwar bestimmt der § 78 Theil II Tit. 2 des Allgemeinen Landrechts, daß, solange Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, kein Dritter ein Recht hat, ihnen darin zu widersprechen; doch regelt diese Bestimmung zunächst nur die gegenseitigen Rechte der Eltern in Beziehung auf den Religionsunterricht und beschränkt nicht die Rechte des Staats. Außerdem

hat dieselbe aber, wie alle bezüglichen Vorschriften des Landrechts, zur Voraussetzung, daß irgend ein Religionsunterricht ertheilt werden soll, gestattet dagegen nicht die Erziehung der Kinder ohne jeden Religionsunterricht.

Auch die Berufung auf das Urtheil des Kammergerichts wider Ewald vom 6. Dezember 1888, S. 536/88 (Jahrbuch der Entscheidungen, Band 9 Seite 282 und 283) ist nicht zutreffend. In den Gründen ist zwar dem damaligen Revidenten „zugegeben worden, daß nach dem im § 11 Theil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts ausgesprochenen Grundsatz Schüler zur Theilnahme an dem Religionsunterricht in einer Konfession, welcher sie bezw. ihre Eltern nicht angehören, überhaupt nicht angehalten werden dürfen, doch ist dabei ausdrücklich ausgesprochen worden, daß der Besuch einer Volksschule die darin aufgenommenen Schüler der Regel nach zur Theilnahme an allen lehrplanmäßigen Unterrichtsgegenständen, zu welchen insbesondere auch der Religionsunterricht gehört, verpflichtet". Demgemäß ist in das Jahrbuch der Entscheidungen als Grundsatz der durch dies Urtheil entschiedenen Frage mit Recht aufgenommen worden:

> „Nur durch vorschriftsmäßige Entbindung eines die Volksschule besuchenden Kindes von der Theilnahme an einem lehrplanmäßigen Unterrichtsgegenstande kann der Vater des Kindes, welches diesen Theil der Unterrichtung versäumt, von der Schulversäumniß befreit werden."

Den gleichen Grundsatz hat auch das Kammergericht im Urtheil vom 29. April 1886, S. 117/86 (Jahrbuch, Band 6 Seite 291) ausgesprochen und auch in der Praxis — zuletzt im Urtheil wider Späte vom 16. Januar 1893 (ungedruckt) — festgehalten. Nur in dem Urtheil wider Hoffmann vom 6. Februar 1890, S. 11/90 (Jahrbuch, Band 10 Seite 256) ist eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen worden, welche jedoch aus den angeführten Gründen für zutreffend nicht erachtet wird. Das Gericht hält vielmehr den oben ausgesprochenen Grundsatz voll aufrecht.

In dieser Ansicht wird dasselbe auch nicht beirrt durch die Bezugnahme auf das Gesetz vom 30. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung; denn es handelt sich vorliegend um keine Beschränkung, welche aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleitet wird, sondern allein darum, daß alle Eltern, mögen sie eine Religion haben oder nicht, verpflichtet sind, ihren Kindern wenigstens den Religionsunterricht zu gewähren, der in der öffentlichen Volksschule gelehrt wird.

Auf die verschiedenen, vom Revidenten citirten Erlasse der preußischen Kultus-Minister hier einzugehen und ihre Rechtsbeständigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen, liegt keine Veranlassung vor, da — wie bereits oben ausgeführt ist — das Gericht sich lediglich mit der Frage zu beschäftigen hat, ob die in der Polizeiverordnung des Ober-Präsidenten vom 24. März 1881 vorgeschriebene Einholung einer Erlaubniß zur Versäumniß der Schule auch für den Religionsunterricht von Dissidenten gefordert werden kann.

Diese Frage ist unbedingt bejaht worden. Hieraus folgt die Zurückweisung der Revision und mußten die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels nach § 505 der Strafprozeßordnung dem Revidenten auferlegt werden.

Miszellen.

Die Entwickelung der Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht in Deutschland. Unter den Neuerungen, welche uns das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 gebracht hat, steht die Einführung der beschränkten Haftpflicht obenan. In welchem Umfange von dieser Neuerung seit dem Inkrafttreten der betreffenden gesetzlichen Vorschriften (1. Oktober 1889) Gebrauch gemacht worden ist, erhellt aus folgender Uebersicht. Es bestanden an Genossenschaften mit beschränkter Haftung je am 31. Mai:

	1890	1891	1892	1893	Letztere waren Prozent sämmtlicher Genossenschaften
Creditgenossenschaften	41	146	210	241	5,0
Rohstoffgenossenschaften	20	52	76	112	10,4
Werkgenossenschaften	10	14	17	18	8,1
Magazingenossenschaften	1	5	8	11	21,2
Produktivgenossenschaften	35	107	167	231	17,4
Versicherungs- und sonstige Genossenschaften	9	25	36	43	43,0
Consumvereine	58	265	469	679	52,9
Baugenossenschaften	7	24	36	60	77,9
zusammen	181	638	1019	1395	15,6

Hiernach ist der außerordentlich günstige Einfluß des neuen Haftbarkeitsprinzips gar nicht zu verkennen. Schon in den ersten sieben Monaten nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes hatten 181 oder 2,7 % der damals ermittelten Genossenschaften die beschränkte Haftpflicht angenommen, darunter war der bei weitem größte Theil neu entstanden. In den folgenden Jahren hat diese Bewegung nicht nur angehalten, sondern sie ist dadurch wesentlich verstärkt worden, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl älterer Genossenschaften zum neuen Haftbarkeitsprinzip übergegangen ist. Am 31. März 1891 waren bereits 8,4 %, 1892 schon 12,1 % und 1893 sogar 15,6 % sämmtlicher der Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bekannten 8921 Genossenschaften (einschließlich der 552 ermittelten nicht eingetragenen) solche mit beschränkter Haftpflicht. Insbesondere bei den Consumvereinen und Baugenossenschaften bildet die neue Haftordnung die Regel; aber auch die Magazin- und Produktiv- sowie die Versicherungs- und sonstigen Genossenschaften wenden sich der beschränkten Haftpflicht in immer steigender Zahl zu. Dagegen hat die überwiegende Zahl der Kreditgenossenschaften an dem Prinzip der unbeschränkten Haftpflicht festgehalten. Indessen ist auch hier, namentlich in den Provinzen Brandenburg mit Berlin und Schlesien, eine lebhafte Bewegung zu Gunsten der beschränkten Haftpflicht zu verzeichnen. In der Reichshauptstadt haben von den 40 eingetragenen Kreditgenossenschaften mehr als die Hälfte (22), in der Provinz Schlesien von 198 mehr als ein Sechstel (34), die beschränkte Haftpflicht angenommen. (R.-Anz.)

Die deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Jahre 1892. Nach dem Jahresbericht der auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften für 1892 (Leipzig, Verlag von Julius Klinkhardt, 1893) waren am 31. Mai 1893 dem Anwalt der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Dr. Schenck, 8921 deutsche Genossenschaften bekannt. Darunter befanden sich 4791 Creditgenossenschaften, 2770 Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, 1283 Consumvereine und 77 Baugenossenschaften. Gegen das Vorjahr hat eine Vermehrung um 503 Genossenschaften stattgefunden. Von diesen 8921 Genossenschaften waren 6899 eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, 1395 eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. 75 eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht und 552 nicht eingetragene Genossenschaften. Dem von Dr. Schulze-Delitzsch im Jahre 1859 zu Weimar begründeten „Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" gehören zur Zeit 1493 Genossenschaften und andere Verbände an. Die Organe dieses Verbands sind: 1) der Anwalt, 2) der engere Ausschuß, 3) der Gesammtausschuß, 4) die Unterverbände (33 an Zahl), 5) der Allgemeine Genossenschaftstag. Den Zwecken des Verbandes dienen: a. das Organ des Verbands, die Wochenschrift „Blätter für Genossenschaftswesen" (früher Innung der Zukunft) im Verlag von J. Guttentag in Berlin, b. die von den verbündeten Genossenschaften 1864 begründete, gegenwärtig mit 21 Millionen Mark Aktienkapital ausgestattete Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius u. Co. in Berlin (Kommanditgesellschaft auf Aktien), welche die Bestimmung hat, den Genossenschaften die Großbankverbindung zu vermitteln und als Centralgeldinstitut zu dienen, mit einer im Jahre 1871 eröffneten Kommandite in Frankfurt a. M., welche besonders die Interessen der süddeutschen Genossenschaften wahrzunehmen hat. Unter den deutschen Genossenschaftsverbänden ist der Allgemeine Verband der landwirthschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs zur Zeit der größte, demselben gehören dermalen 1772 Genossenschaften an, und zwar 12 Centralgenossenschaften, 514 Kreditgenossenschaften, 691 landwirthschaftliche Konsumvereine, 524 Molkereigenossenschaften und 31 Genossenschaften anderer Art.

Der (nach dem System Raiffeisen) gebildete Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland umfaßt nach dem auf dem Vereinstag dieses Verbandes am 22. Juni 1893 zu Straßburg i. E. von dem Generalanwalt Herrn Cremer (Neuwied) erstatteten Bericht 1175 Genossenschaften und 41 Verbände.

Man ersieht aus dem neuesten Bericht, daß das ländliche Genossenschaftswesen sowohl nach dem System von Dr. Schulze-Delitzsch wie auch nach dem System Raiffeisen in den letzten beiden Jahrzehnten bedeutende Fortschritte gemacht hat, während sich in den ersten Jahrzehnten des deutschen Genossenschaftswesens vorzugsweise die Gewerbetreibenden daran betheiligten.

Unter allen deutschen Genossenschaften nehmen die Kreditgenossenschaften (Volks- und Gewerbebanken, Vorschußvereine, Darlehnskassen u. a.) noch immer den ersten Rang ein. Der Jahresbericht des Dr. Schenck für 1892 führt 4791 solcher Kreditgenossenschaften auf; ihr Bestand hat sich gegen 1891 um 390 vermehrt und befinden sich darunter 4406 eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

Die in dem Jahresbericht mitgetheilte genaue Statistik der Kreditgenossenschaften bezieht sich auf 1075 Genossenschaften, welche Abschlüsse eingereicht haben. Dieselben zählten 512 509 Mitglieder. Es betrugen 1892 die gewährten Kredite

und Prolongationen: 1539 Millionen Mark, die Geschäftsguthaben der Mitglieder: 116,3 Millionen Mark, die Reserven: 31,1 Millionen Mark, die aufgenommenen fremden Gelder: 434,2 Millionen Mark. Der durchschnittliche Prozentsatz des eigenen Vermögens zum fremden Kapital war im Jahre 1892 mithin 33,95 %. Die Verluste der Kreditgenossenschaften im Jahre 1892 bezifferten sich auf 725 091 ℳ. (gegen 1 237 653 ℳ. im Jahre 1891). Die Verzinsung des Betriebskapitals der 1075 berichtenden Kreditgenossenschaften berechnet sich 1892 auf 5,34 %. Die Gehälter, Unkosten, Grundstücks- und Inventarabschreibungen betrugen 6 353 624 ℳ. Nach Abschreibung dieser Geschäftsunkosten, sowie nach Deckung eines Theiles der im Gesammtbetrage von 725 091 ℳ. aufgeführten Verluste vom Geschäftsertrage des Jahres 1892 ergab sich 1892 ein Reingewinn von 8 866 112 ℳ., von denen 6 523 939 ℳ. den Mitgliedern als Gewinnantheil zuflossen, während das Uebrige in der Hauptsache dem Reservefonds überwiesen wurde.

Die Statistik der Konsumvereine bezieht sich auf 344 Vereine, welche Abschlüsse einreichten. Sie zählten 243 529 Mitglieder. Die Summe des Verkaufserlöses im Jahre 1892 betrug 67 200 569 ℳ. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder erreichten die Höhe von 4 804 616 ℳ. und die Reservefonds 2 473 992 ℳ., die aufgenommenen Anlehen 5 520 379 ℳ. Der Bericht gibt der Mahnung Ausdruck, „das Kreditgeben an die Mitglieder der Konsumvereine bei deren Waarenentnahme zu beseitigen.“ „Die Arbeiter aus denjenigen Genossenschaften, die bei ihren Mitgliedern die Baarzahlung durchgesetzt haben, erkennen es selbst an, daß nicht eher von einer nachhaltigen Verbesserung der wirthschaftlichen Lage die Rede sein kann, bevor die Gegenstände des täglichen Bedarfs baar bezahlt und zu dem Behuf die Ausgaben dem Einkommen gemäß geregelt werden.“ (R.-Anz.)

Die Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern im Deutschen Reich im Etatsjahre 1892/93. Im Etatsjahre 1892/93 wurden im Deutschen Reich (bezw. hinsichtlich der Brausteuer im deutschen Brausteuergebiete, zu dem Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen nicht gehören) 25 097 auf die Zölle und Steuern bezügliche Prozesse neu anhängig und 25 553 dergleichen, einschließlich derjenigen, welche aus früheren Jahren stammten, erledigt. Gegen das Vorjahr 1891/92 hat bei den anhängig gewordenen Prozessen eine Abnahme um 3719 oder 12,9 Prozent, bei den erledigten eine Verminderung um 3913 oder 13,3 Prozent stattgefunden. In den 25 553 erledigten Prozessen des Berichtsjahres wurden insgesammt 27 091 Personen verurtheilt (gegen 30 175 im Etatsjahre 1891/92). Und zwar erfolgte die Verurtheilung zu Geldstrafen wegen Defraudation im ersten Fall bei 15 331 Personen (17 395), im ersten Rückfall bei 447 (503), im zweiten Rückfall bei 73 (80), zusammen bei 15 851 Personen (17 978), wegen Ordnungswidrigkeit bei 10 784 (11 421), ausschließlich zu Freiheitsstrafen bei 456 (776) Personen. Von den 26 635 (29 399) zu Geldstrafen Verurtheilten wurde bei 255 (317) daneben zusätzlich auf Freiheitsstrafen erkannt. Der Betrag der durch Defraudation hinterzogenen einfachen Gefälle belief sich auf 112 050 Mk. (226 185 Mk.); dagegen erreichten die erkannten Geldstrafen hierbei eine Höhe von 583 977 Mk. (1 655 806 Mk.) und bei den Ordnungswidrigkeiten eine solche von 53 208 Mk. (59 424 Mk.). Bei den vorstehenden Zahlen sind die Fälle, in denen ein Contravenient in demselben Prozeß zugleich wegen Defraudation und Ordnungswidrigkeit verurtheilt wurde, ausschließlich unter den Defraudationsfällen, die dagegen, in denen, ob-

gleich der objektive Thatbestand einer Defraudation oder Contrebande vorlag, doch nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt wurde, lediglich unter den Ordnungswidrigkeiten gezählt worden.

Auf welche Gattung der gefährdeten Abgaben ꝛc. sich die vorstehenden Zahlen beziehen, erhellt aus folgender Uebersicht:

Prozesse in Beziehung auf	Zahl der 1892/93		Verurtheilungen zu Geldstrafe					Zahl der ausschleßlich zu Freiheitsstrafen Verurtheilten
	anhängig gewordenen	erledigten	wegen Defraudation			wegen Ordnungswidrigkeit		
	Prozesse		Zahl der Verurtheilten	hinterzogene einfache Gefälle M.	erkannte Geldstrafen M.	Zahl der Verurtheilten	erkannte Geldstrafen M.	
Zölle	14 426	14 714	8 657	45 172	292 996	5 775	18 240	67
Ein-, Aus- u. Durchfuhrverbote . .	479	570	122	1 500	8 109	25	133	375
Rübenzuckersteuer .	211	213	85	148	2 386	97	1 012	2
Abgabe von inländischem Salz . .	660	677	35	43	1 748	692	2 133	
Tabaksteuer . . .	1 944	1 946	596	618	3 097	1 000	1 855	
Wechselstempelsteuer	2 713	2 689	5 394	1 855	60 730	8	41	—
Spielkartenstempelsteuer	47	56	31	1 758	1 274	23	143	
Reichsstempelabgaben	254	476	488	289	26 903	215	1 833	.
Branntweinsteuer .	2 400	2 272	279	57 721	152 999	1 481	17 126	12
Brausteuer . . .	1 109	1 095	136	2 875	33 507	881	9 265	—
Uebergangsabgaben	854	845	28	71	228	587	1 427	–
zusammen . .	25 097	25 553	15 851	112 050	583 977	10 784	52 208	456

Bei den Zollkontraventionen sind unter den wegen Defraudation erfolgten Verurtheilungen zu Geldstrafe 59 Fälle (gegen 102 im Vorjahre) enthalten, in denen auf Grund der Bestimmungen in den §§ 456 und 148 des Vereinszollgesetzes 139 Personen (187) zusätzlich mit Freiheitsstrafe belegt wurden. Bei den Bestimmungen im erstgenannten Paragraphen handelt es sich um den sogenannten Bandenschmuggel, d. h. die Vereinigung von drei oder mehr Personen zur gemeinschaftlichen Ausführung einer Contrebande oder Defraude, und in § 148 des Vereinszollgesetzes ist die Strafverschärfung gegen solche Personen ausgesprochen, welche bei Verübung einer Contrebande oder Defraudation behufs Widerstandes gegen die Zollbeamten ꝛc. Waffen mit sich führen. Die Uebertretungen des Zuckersteuergesetzes umfassen auch solche Fälle, in denen eine Steuervergütung oder ein Ausfuhrzuschuß unrechtmäßig zu erlangen oder auch die Rückzahlung einer Vergütung oder eines Zuschusses zu umgehen unternommen wurde. In der Hauptsache handelt es sich aber bei diesen Uebertretungen um die unangemeldete Entfernung von kleinen Zuckermengen aus den Fabriken durch die Arbeiter.

Unter den entweder bei unmittelbarer Einschwärzung über die Zollgrenze oder erst nach erfolgter Zollabfertigung wegen Defraudation confiscirten Waaren nahm im Jahre 1892/93 der Wein in Fässern mit 24 734 kg die erste Stelle ein; dann folgten Salz mit 10 161 kg, Branntwein (Liqueure) mit 2640 kg, roher Kaffee mit 2630, fabrizirter Taback (außer Cigarren und Cigaretten) mit 1697 und Zucker mit 1103 kg. Von allen übrigen Waaren wurden nur geringe Mengen confiscirt. Von dem confiscirten Wein wurden über 23 000 kg

erst nach erfolgter Zollabfertigung (im Großherzogthum Baden) beschlagnahmt; dagegen kamen die meisten übrigen Confiscationen bei unmittelbarer Einschwärzung vor, so 4321 kg Salz an der niederländischen, 1447 an der belgischen und 4054 kg an der russischen Grenze, 1609 kg Branntwein (Liqueure) an der französischen, 2157 kg roher Kaffee und 1268 kg Rauch- und Schnupftabak an der niederländischen Grenze. Im vorhergegangenen Etatsjahre 1891/92 waren außer an Salz (9718 kg) besonders an eingeschmuggeltem Branntwein erhebliche Confiscationen. erfolgt.

Gelegentlich der unmittelbaren Einschwärzungen zollpflichtiger Waaren über die Zollgrenze ist während des Berichtsjahres ein Aufsichtsbeamter verletzt und ein Schmuggler getödtet worden.

Die Rohseidegewinnung in den wichtigsten Erzeugungsländern der Erde seit 1887. Wenn auch die Seidenraupenzüchtung in Preußen, welche unter Friedrich dem Großen zu ungewöhnlicher Entwickelung gelangte — bereits 1772 waren für diesen Zweck etwa 3 Millionen Maulbeerbäume angepflanzt —, zur Zeit nur noch in geringem Umfange betrieben wird, so nimmt doch jetzt die Seidenweberei Deutschlands unter den europäischen Staaten eine hervorragende Stelle ein. Es erhellt dies aus dem Umstande, daß 1890 Rohseide zur weiteren Verarbeitung im Gewicht von 2 310 000 kg. und im Werthe von etwa 108½ Millionen Mark eingeführt worden ist, und daß die deutsche Seidenindustrie hinsichtlich der Webestühle und der durchschnittlichen Erzeugung innerhalb Europas nur von der französischen übertroffen wird.

Ueber die Rohseidegewinnung auf der Erde geben die Ermittelungen der Vereinigung der Lyoner Seidenhändler, in welche die schwer feststellbare, unerhebliche Erzeugung Rußlands, Portugals, Deutschlands, Belgiens und der Schweiz nicht einbezogen ist, Aufschluß.

Es wurden in den Jahren 1887 bis 1891 nach einander 11 888 bezw. 11 588, 11 382, 11 441 und 12 159 t zu 1000 kg gewonnen. Zieht man das Gesammtergebniß an Seide für die ganze Welt in Betracht, so zeigen sich hiernach keine erheblichen Schwankungen; dagegen treten dieselben bei der vergleichenden Betrachtung der einzelnen Erzeugungsländer häufig in sehr bemerkenswerther Weise hervor. Es betrug nämlich die Seidenernte in Tonnen

in	1887	1888	1889	1890	1891
Frankreich	717	798	618	650	566
Italien	3476	3566	2880	3443	3210
Oesterreich-Ungarn	264	307	267	271	281
Spanien	78	83	65	83	90
Europa zusammen	**4535**	**4754**	**3830**	**4447**	**4147**
Anatolien	188	170	185	181	135
Salonichi, Volo, Adrianopel	135	120	110	120	120
Syrien	340	231	324	390	290
Griechenland	20	18	18	18	18
Levante zusammen	**683**	**539**	**637**	**709**	**563**
Kaukasus	**55**	**50**	**70**	**80**	**70**
China: Shanghai	2459	2355	2910	2720	2955
„ Kanton	1411	775	1600	1243	1201
Japan: Yokohama	2217	2441	2125	2018	2994
Indien: Kalkutta	528	674	210	224	229
Ost-Asiens Ausfuhr	**6615**	**6245**	**6845**	**6205**	**7379**

Während sonach unter den europäischen Staaten Italien ziemlich regelmäßig etwa dreiviertel der Gesammterzeugung liefert, weist Frankreich mit seiner 1891er

Ernte den niedrigsten Stand auf, welchen es innerhalb der letzten 10 Jahre erreicht hat. Schon seit langer Zeit beschränkt sich die französische Industrie, welche 140000 Webstühle besitzt, gegenüber 87000 in Deutschland, 77000 in England, 35000 in der Schweiz, 25000 in Rußland, 20000 in Italien, 15000 in Oesterreich-Ungarn und 8000 in Spanien, nicht ausschließlich auf die Verarbeitung der im eigenen Lande gewonnenen Rohseide, sondern führt große Mengen insbesondere aus Ost-Asien und Italien ein. Unter den asiatischen Ländern, bei welchen nur die ausgeführten Mengen Rohseide zu ermitteln waren, ist insbesondere Japan bemerkenswerth, welches gegen 1887 seine Ausfuhr um etwa 780000 und gegenüber 1885 um etwa 1600000 kg gesteigert hat, während China, das größte Erzeugungsland von Rohseide, bezüglich seiner Ausfuhr starke Schwankungen in den Jahren 1888 und 1889 zeigt und im allgemeinen keinen Aufschwung seiner Erzeugung zu verzeichnen hat. Sehr bemerkenswerth ist noch der Rückgang der ostindischen Ausfuhr von 674000 kg im Jahre 1888 auf 229000 kg im Jahre 1891. (R.-Anz.)

Landwirthschaftliche Produktion der Welt. Von dem Department of Agriculture der Vereinigten Staaten von Amerika sind kürzlich Untersuchungen darüber vorgenommen worden, welche Gesammterträge bei einer Reihe der wichtigsten menschlichen Nahrungs- und Genußmittel sowie bei der Wolle in den an Erzeugung derselben hauptsächlich betheiligten Ländern gewonnen werden. Die Ergebnisse finden wir in dem „Journal of the royal Statistical Society" zu London veröffentlicht. Wir entnehmen unserer Quelle die nachstehenden, theils auf amtlichen, theils auf anderen Angaben beruhenden Zahlen, müssen uns jedoch darauf beschränken, bei den in Betracht gezogenen Früchten nur je diejenigen fünf Länder anzuführen, welche in erster Reihe verzeichnet sind. Hiernach betrug die zehn- bis elfjährige Durchschnittsernte (von 1880 bis 1890) in Tausenden von Bushels[1])

an Weizen		an Mais	
in d. Vereinigt. Staaten v. Amerika	439,767	in d. Vereinigt. Staaten v. Amerika	1,680,697
„ Frankreich	309,433	„ Oesterreich-Ungarn	109,508
„ britisch Indien	254,927	„ Italien	80,722
„ Rußland mit Polen und Finland	229,916	„ Rumänien	61,003
„ Oesterreich-Ungarn	160,529	„ Frankreich	26,563
an Roggen		**an Gerste**	
in Rußland mit Polen und Finland	723,066	in Rußland mit Polen und Finland	143,357
„ Deutschland	228,098	„ Deutschland	100,948
„ Oesterreich-Ungarn	121,956	„ Oesterreich-Ungarn	97,906
„ Frankreich	69,281	„ Vereinigten britischen Königreich	80,155
„ d. Vereinigt. Staaten v. Amerika	25,340	„ d. Vereinigt. Staaten v. Amerika	54,992
an Hafer		**an Kartoffeln**	
in d. Vereinigt. Staaten v. Amerika	594,961	in Deutschland	891,732
„ Rußland	535,092	„ Rußland mit Polen und Finland	464,441
„ Deutschland	299,556	„ Oesterreich-Ungarn	409,369
„ Frankreich	246,061	„ Frankreich	396,746
„ Vereinigten britischen Königreich	167,307	„ Vereinigten britischen Königreich	228,093

Bei der Tabaksernte stehen die Vereinigten Staaten von Amerika mit 499,056,000 Pfund[2]) in erster Linie; ihnen reihen sich an Oesterreich-Ungarn mit 133,936,000, Rußland mit 112,487,000, Deutschland mit 90,883,000 und Frankreich mit 43,742,000 Pfund.

---

[1]) 1 Bushel = 36,35 Liter. — [2]) 1 pound = 0,454 Kilogramm.

Die Wollproduktion entfällt jetzt hauptsächlich auf die außereuropäischen Länder. Unter diesen nimmt Australien mit Neuseeland bei einem Durchschnittsertrage von 550,000,000 Pfund die erste Stelle ein. Ihm schließen sich die argentinische Republik mit 376,700,000 und die Vereinigten Staaten von Amerika mit 307,100,000 Pfund an, demnächst Rußland mit 291,500,000, Frankreich mit 124,803,000 und die Kapkolonie mit 121,682,000 Pfund. (Stat. Corr.)

Ernteergebnisse der wichtigsten Körnerfrüchte in Oesterreich 1892. — In dem kürzlich vom k. k. Ackerbau-Ministerium zu Wien herausgegebenen ersten Hefte des „Statistischen Jahrbuches" für 1892 sind auch nähere Mittheilungen über die Ernteergebnisse der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1892 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichischen Monarchie enthalten. Hiernach war von der gesammten Kulturfläche dieser Gebiete, die mit 28,3 Millionen Hektar ermittelt wurde, dem Anbau von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mais eine Fläche von 6 446 548 ha gewidmet, und zwar wurden 1892

von	von ha	geerntet Hektoliter im Ganzen	geerntet Hektoliter v. Hektar
dem Weizen (Sommer- u. Winterfrucht)	1 125 196	17 681 080	15,7
„ Roggen „ „ „	1 969 139	20 536 390	15
der Gerste „ „ „	1 111 664	21 804 020	19,6
dem Hafer	1 873 179	39 682 790	21,1
„ Mais	367 370	6 782 530	18,4

Berücksichtigen wir bei den einzelnen Früchten nur diejenigen Länder, welche bei dem Anbau derselben in erster Linie stehen, so sind dieß beim Weizen Galizien, Böhmen, Mähren und Niederösterreich mit Flächen von 437 077, 236 878, 99 054 und 88 496 ha, sowie Gesammterträgen von 5 655 760, 4 906 000, 1 631 640 und 1 771 590 hl. In derselben Reihenfolge werden diese Länder bei dem Roggen verzeichnet, und zwar mit 618 905, 546 351, 249 927 und 196 373 ha, sowie Gesammterträgen von 6 812 980, 9 934 230, 3 780 860 und 3 738 450 hl. Bei der Gerste nimmt Böhmen mit 357 560 ha und einer Ernte von 8 694 400 hl die erste Stelle ein; ihm schließen sich Galizien, Mähren und Niederösterreich mit 334 548, 173 863 und 54 980 ha und einer Schüttung von 5 064 920, 3 510 400 und 1 234 250 hl an.

Beim Hafer überflügelt Galizien der Fläche nach mit 677 313 ha zwar Böhmen, das nur 453 655 ha als mit dieser Frucht bestellt verzeichnet, wird aber von letzterem im Ernteertrag übertroffen, das einen solchen von 11 361 199 hl gegen 10 866 980 hl für Galizien nachweist. Es reihen sich an Mähren und Niederösterreich mit 224 592 und 185 345 ha und einer Ernte von 5 153 480 und 5 084 880 hl.

Der Mais schließlich wird in größerem Umfange nur in Galizien, der Bukowina, Dalmatien und Steiermark gebaut. Es werden für diese Länder Anbauflächen von 107 057, 75 194, 49 406 und 37 566 ha und Erträge von 1 806 420, 1 401 000, 738 130 und 936 300 hl nachgewiesen.

Im achtjährigen Durchschnitte (1884—1891) ernteten die in Betracht gezogenen Länder vom Weizen 14, vom Roggen 13,8, von der Gerste 16,7, vom Hafer 19,4 und vom Mais 17,2 hl. (Stat. Corr.)

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1893 der „Annalen“.

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Reihe erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen“ bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Besondere unter der Angabe des Allgemeinen aufzufinden. Die fett gedruckten Zahlen **68** bis **93** bedeuten die fünfundzwanzig Jahresbände 1868 bis 1893; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten zu beachten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Veröffentlichungen zuerst nachzusehen, und erst, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Dies gilt insbesondere von der Abhandlung des Frhrn. v. Aufseß über die Zölle und Steuern des Reichs; hier ist nicht mehr der erste Abdruck im Jahrgang 1873, sondern die vierte Umarbeitung im Jahrgang 1893 angeführt; — ferner von der Bearbeitung des Gewerbepolizeirechts von Seydel (Jahrgang 1878 und 1881) u. s. w. Man wolle auch die besonderen alphabetischen Register nachsehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben sind.

Die Herausgeber.

A.

C.

F.

G.

J.

K.

N.

T.

W.

Druck von Knorr & Hirth
in München.

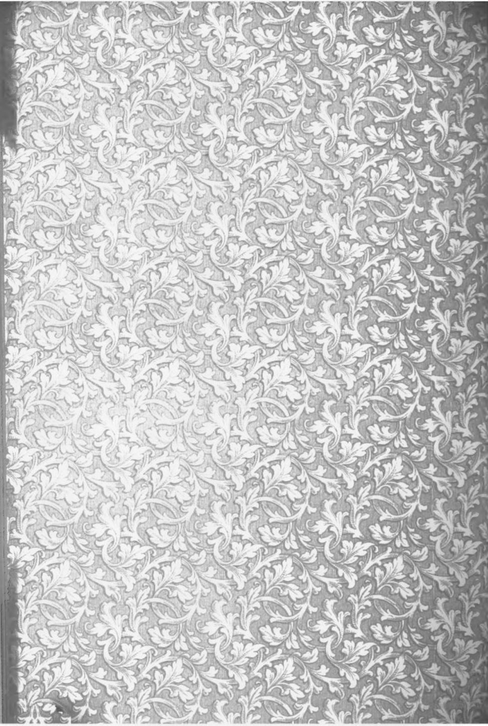

Digitized by Google

Digitized by Google